FAMILIEN-STAATS-RECHT DERER TEUTSCHEN REICHSSTÄNDE: NACH DENEN...

Johann Jacob Moser

Digitized by Google

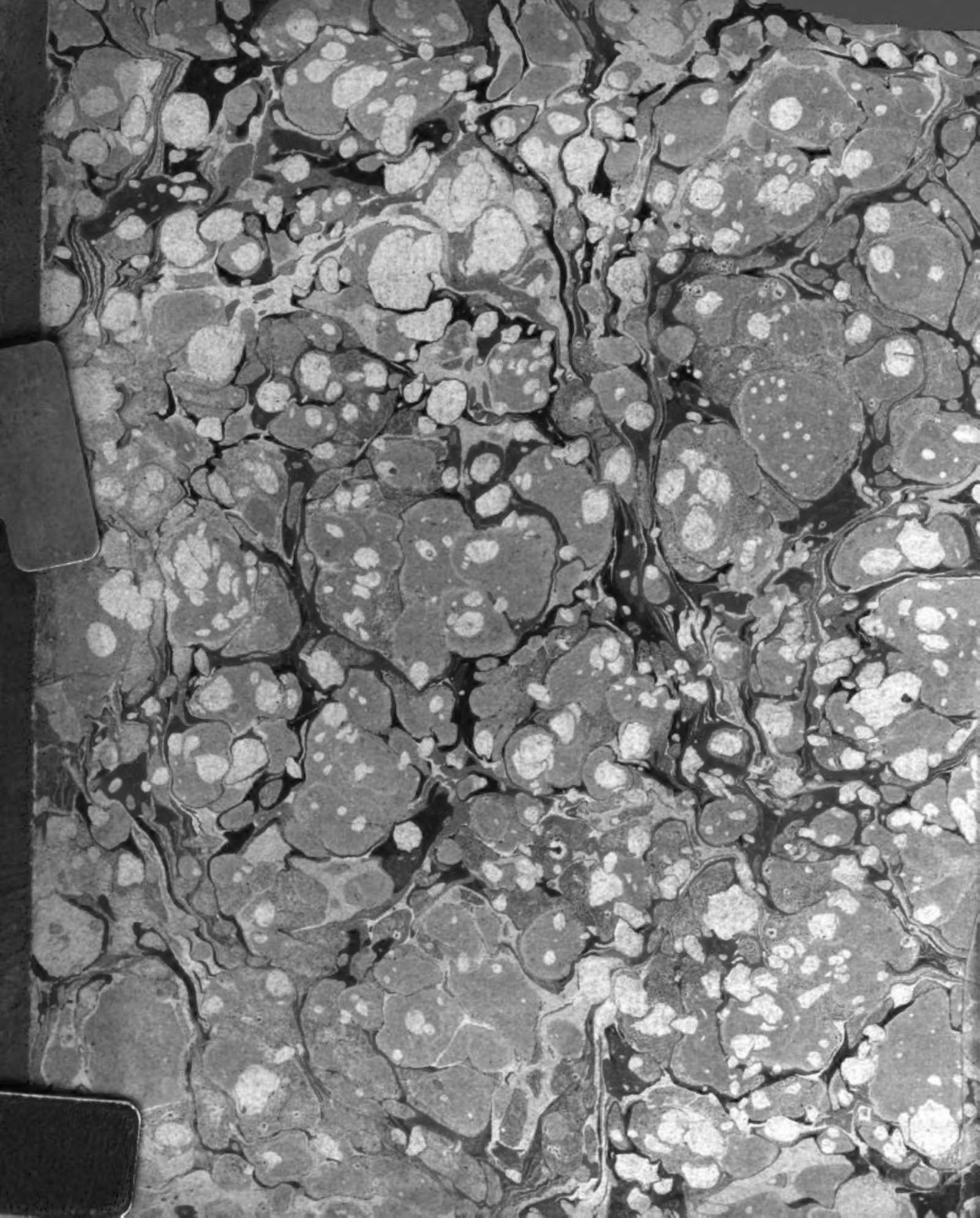

4° J. publ. g
809/2 Moser

Digitized by Google

<36603359400018

<36603359400018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

f. publ. 9.
809-2
4°
Moser

Digitized by Google

Digitized by Google

~~E 2495 L~~
~~E 2495 L~~

Moser

4 J. publ. g. 809-2

Digitized by Google

Johann Jacob Mosers

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Familien-Staats-Recht

Derer Teutschen Reichsstände.

Zweyter Theil.

Franckfurt und Leipzig,
verlegts Johann Gottlieb Garbe,
1775.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt

diſes zweyten Theils.

Vierzehendes Capitel:

Von Vermählungen. . . . . S. 1.

Fünfzehendes Capitel:

Von Eheſachen. . . . . S. 364.

Sechzehendes Capitel:

Von Wittwen. . . . . S. 447.

Sibens

Innhalt.

Siebenzehendes Capitel:

Von Kindern. . . . . S. 721.

Achtzehendes Capitel:

Von allerley Familiensachen. . . . . S. 895.

Neunzehendes Capitel:

Von Familien-Fideicommissen. . . . . S. 1189.

Zusätze . . . . . 1225.

Vierzehendes Capitel.
Von Vermählungen.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Norm. §. 3. a. Wer heurathen könne? §. 3. b. oder solle? §. 4. Pacta, nicht zu heurathen. §. 5. Subsidien um heurathen zu können. §. 6. Wer in eine Ehe willigen müsse? §. 7. Erbeinsezung mit dem Beding, eine gewisse Person zu heurathen. §. 8. Ehen ex ratione status, §. 9. und in Gradibus prohibitis. §. 10. Ehe eines Geistlichen. §. 11. Religion. §. 12. a. Polygamie. §. 12. b. Maitressen.

Von Standes- und unstandesmäßigen Ehen.

§. 13. Schrifften. §. 14. Von Oesterreich, §. 15. Bayern, §. 16. Sachsen, §. 17. Brandenburg, §. 18. Pfalz, §. 19. Braunschweig, §. 20. Anhalt, §. 21. Baden, §. 22. Hessen, §. 23. Holstein. §. 24. Mecklenburg, §. 25. Würtemberg, §. 26. Fürstenberg, §. 27. Hohenzollern, §. 28. Naßau, §. 29. Ostfrießland, §. 30. Schwarzburg, §. 31. Bentheim, §. 32. Falckenstein, §. 33. Hanau, §. 34. Hohenembs, §. 35. Königseck, §. 36. Leiningen-Westerburg, §. 37. a. Leyen, §. 37. b. Limpurg, §. 38. Lippe, §. 39. Löwenstein, §. 40. Oettingen, §. 41. Reichs-Erbtruchseß, §. 42. Reuß, §. 43. Waldeck, §. 44. Wartemberg, §. 45. Wirgenstein, §. 46. Ysenburg. §. 47. Acta An. 1708. §. 48. 1717. §. 49. Altfürstliches Monitum de An. 1741. §. 50. Wahlcapitulation

tion Kayser Carls VII. ꝛc. §. 51. Acta 1745. § 52. Status Controversiæ bey unstandesmäßigen Ehen. §. 53. Norm. §. 54. Umstände, worauf es ankommt. §. 55. Notorische Mißheurathen. §. 56. Ob ein Unterschid zwischen Chur- und Fürsten seye? §. 57. Ehe eines Fürsten mit einer Gräfin, §. 58. mit einer Person Herrenstandes, §. 59. mit einer von Adel, §. 60. mit einer Rußischen Kneesin. §. 61. Ob auf die Unmittelbarkeit ꝛc. gesehen werde? §. 62. Ehe eines Grafen mit einer von Adel. §. 63. Ehe mit natürlichen Kindern. §. 64. Standes-Erhöhung ungleicher Gemahlinnin und Kinder. §. 65. Verträge wegen der ungleichen Ehen. §. 66. Elterliche Dispositionen. § 67. Matrimonium ad Morganaticam. §. 68. Pacta, welche der Kinder aus gleichen Ehen Stand suspendiren. §. 69. Forum competens. §. 70. Ungleiche Ehen der Töchtern.

Von denen Ehepacten.

§. 71. Schrifft. §. 72. Namen. §. 73. Specialien, §. 74. Gültigkeit. §. 75. Sie seynd nicht nothwendig. §. 76. Wie, wann keine errichtet worden? §. 77. Wann sie errichtet werden? §. 78. Von wem, und wie? §. 79. Gattungen, §. 80. Cautelen, §. 81. Solennien, §. 82. Form, §. 83. Innhalt, §. 84. Clausuln und Vorbehalt, §. 85. Unterschrifft, §. 86. Exemplarien und Sprechen, §. 87. Ratification, §. 88. Consens der Agnaten, §. 89. Der Braut Verwandten, §. 90. Des Kaysers, §. 91. Des Lehenherrn, §. 92. Garantie, §. 93. Päbstliche Confirmation, § 94. Vollziehung, §. 95. Aenderung. § 96. Streit über den Ehepacten. § 97. Verbundene Urkunden. §. 98. Ob Ehepacten anderen Verträgen ꝛc. derogiren. §. 99. Religionspunct.

Von denen Eheverlöbnissen.

§. 100. Schrifften. §. 101. Pacta de contrahendis Sponsalibus. §. 102. Alter. §. 103. Neben-Umstände. §. 104. Allerley Sponsalia. §. 105. Anwerbung, ꝛc. §. 106. Wiederaufhebung.

Von dem Beylager und Heimführung.

§. 107. Schrifft. §. 108. Zeit und Ort, §. 109. Proclamation, §. 110. Copula ſacerdotalis, §. 111. Trauung ſelbſt, §. 112. Trauung per Procuratorem, §. 113. Beyſchlaff, §. 114. Ceremoniel, §. 115. Koſten, §. 116. Heimführung, §. 117. Winckelehen.

Von dem Heurathgut.

§. 118 Schrifften. §. 119. Von Böhmen, §. 120. Oeſterreich, §. 121. Bayern, §. 122. Sachſen, §. 123. Brandenburg, §. 124 Pfalz, §. 125. Braunſchweig, §. 126. Anhalt, §. 127. Baden, §. 128. Heſſen, §. 129. Holſtein, §. 130. Mecklenburg, §. 131. Pommern, §. 132. Würtemberg, §. 133. Hohenzollern, §. 134. Naßau, §. 135. a. Oſtfrießland, §. 135. b. Schwarzburg, §. 136. Bentheim, §. 137. Caſtel, §. 138 Erbach, §. 139. Hohenlohe, §. 140. Königseck, §. 141. Leiningen-Weſterburg, §. 142 Limburg-Styrum, §. 143. Lippe, §. 144. Löwenſtein, §. 145. Manderſcheid, §. 146. Mannsfeld, §. 147. Oettingen, §. 148. a. Reuß, §. 148. b. Rheingrafen, §. 149. Salm, §. 150 Solms, §. 151. Stollberg, §. 152. Waldeck, §. 153. Wied, §. 154. Witgenſtein, §. 155. Yſenburg §. 156. Des Heurathguts Namen, §. 157. Norm in diſen Sachen. §. 158. Ob Heurathgut oder Fräuleinſteuer einerley ſeye? §. 159. Des Heurathguts Schuldigkeit. §. 160. Ob auch bey unſtandesmäßiger Ehe? §. 161. Proportion §. 162. Conditionen. §. 163. Zuſammenhang mit dem Verzicht. §. 164. Præſcriptio contra Dotem. §. 165. Kein Heurathgut. §. 166. Wie offt? §. 167. Wer es ſchuldig ſeye? §. 168. Was? §. 169. Summ. §. 170. Fräuleinſteuern. §. 171. Mehrere Fundi. §. 172. Sorgfalt für die würckliche Bezahlung. §. 173. Compenſation. §. 174. Termin. §. 175. Sicherheit. §. 176. Verzinſung. §. 177. Wem die Zahlung geſchehe? §. 178. Wo, und wie? §. 179. Quittierung. §. 180. Illatio Dotis. §. 181. Verſio in rem. §. 182. Cautelen. §. 183. Des Dotis Abſicht, §. 184. Dominium und Adminiſtration, §. 185. Rückfall, §. 186. Intereſſen,

§. 187. Wiederherausgeb- oder Vererbung. §. 188. Judex competens.

Von der Ausfertigung.

§. 189. Schrifft. §. 190. Eingang. §. 191. Von Oesterreich, 192. Bayern, §. 193. Sachsen, §. 194. Brandenburg, §. 195. Pfalz, §. 196. Braunschweig, §. 197. Baden, §. 198. Hessen. §. 199. Holstein, §. 200. Mecklenburg, §. 201. Würtemberg, §. 202. Naßau, §. 203. Schwarzburg, §. 204. Bentheim, §. 205. Castell, §. 206. Erbach, §. 207. Hohenlohe, §. 208. Königseck, §. 209. Leiningen-Westerburg, § 110. Limburg-Styrum, §. 211. Lippe, §. 212. Löwenstein, §. 213. Manderscheid, §. 214. Oettingen, §. 215. a. Reuß, §. 215. b. Rheingrafen, §. 216. Schönburg, §. 217. Solms. §. 218. Stolberg, §. 219. Waldeck, §. 220. Wied, §. 221. Witgenstein, §. 222. Ysenburg. §. 223. Namen, §. 224. Geschichte, §. 225. Species, §. 226. Unterschid von andern Sachen. §. 227. Wem sie gebühre? §. 228. Wann? §. 229. Wer sie anschasse? §. 230. Quantum & Quale. §. 231. Inventarium. §. 232. Disposition darüber. §. 233 Geld dafür. §. 234. Disposition darüber. §. 235. Mehreres remissive.

Von paraphernal-Gütern.

§. 236. Schrifften. §. 237. Voranmerckung. §. 238. Exempel. §. 239. Unterschid von Bonis receptitiis. §. 240. Land und Leute, §. 241. Genuß eines Witthums, §. 242. Geld und Mobilien, §. 243. Versicherung.

Von der Wiederlage des Heurathguts.

§. 244. Namen, §. 245. Suppositum. §. 246. Summ, §. 247. Interessen, §. 248. Absicht, §. 249 Versicherung, §. 250. Erhöhung, §. 251. Würckung.

Von der Morgengabe.

§. 252. Schrifft. §. 253. Eingang. §. 254. Exempel. §. 255. Namen, §. 256. Beschreibung, §. 257. Unterschid von andern Sachen, §. 258. Grund. §. 259. Wer sie gebe und bekomme? §. 260. Wann? §. 261. Unbedungene. §. 262. Wie, wann der Gemahl vor dem Beylager verstorben? §. 263. Worinn sie bestehe? §. 264. Nebenumstände, §. 365. Summ, §. 266. Verbindung mit der Wiederlage, §. 267. Tradi-

Tradirung, §. 268. Insinuation, §. 269. Eigenthum und Administration, §. 270. Versicherung. §. 271. Ob die Gemahlin tacitam hypothecam habe? §. 272. Ablegung des Capitals, §. 273. Interessen, §. 274. Berechnung, ꝛc. §. 275. Aenderung. §. 276. Ob eine Wittwe sie fordern könne? §. 277. Verbindlichkeit der Nachfolgere. §. 278. Formul: Nach Morgengabs-Recht.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften überhaupt: Schrifften

Kurze, doch unpartheyische und gründliche, Reflexiones über ein Helmstättisches Responsum Juris, darinn zwey Quæstiones, validitatem Pacti Domus illustris, libertatem circa Matrimonia constingentis, betreffende, erörtert werden, von F. L. E. H. von B. (Frid. Ludw. edl. Herrn von BERGER.) 1723. 4.

BOECLER (Joh. Henr.) oder des Resp. Joh. Frid. Dulseckers, 2. Diss. de Matrimoniis Personarum illustrium in Imperio Rom. Germ. Straßburg, 1715. 1716. 4.

BOEHMER (Just. Henn.) oder der Resp. Alb. Christ. Richter, de secundis Nuptiis, præcipue Personarum illustrium. Halle, 1723. und 1734. 4.

GATZERT (Christian. Hartm. Sam.) Progr. de S. R. I. Principum Comitumve Liberis ex Matrimonio Conscientiæ illegitimis. Giessen, 1773. 4.

MÜLLERS (Joh. Joach.) Dispensationsrecht in verbotenen Ehen der Fürsten und Stände, wie auch der unmittelbaren Reichsglider; nach denen Reichgesezen und der Observanz ausgeführet. Jena, 1706. 4.

MYLERI (Nic.) Gamologia, sive de Matrimonio Personarum Imperii illustrium, tam inter se, quam cum Exteris. Stuttgart, 1664. 4. und 1723. 4.

de NEUMANN (Joh. Frid. Wilh.) de Matrimoniis Principum. Franckfurt, 1751. 4. s. mein Staatsarch. 1751. 10. Theil, S. 177.

SCHORCH (Hier. Frid.) Diſſ. de ſingularibus juribus circa ineunda Matrimonia Principum & Statuum Imperii. Erfurt, 1748. 4.

§. 2.

Norm. Anlangend die Norm, wornach der Reichsſtände Eheſachen zu beurtheilen ſeynd; ſo habe ich bey anderer Rechtsgelehrten hierinn geäuſſerten Meinungen und bey deren ſich durch die ganze Materie von Eheſachen erſtreckenden Folgerungen ein Haupt-Deſideratum, nemlich diſes: Entweder übergehet man das Jus Divinum gar, oder, wann man ja deſſen gedencket, ſo beſinnet man ſich doch nicht, wie verſchidentlich ſolches, beſonders auch in der Materie vom Eheſtand, von denen beederſeitigen Religions-Verwandten in Teutſchland ausgelegt und appliciret werde: Gleichwie aber eine unter allen Religions-Verwandten in Teutſchland ausgemachte Sache iſt, daß Eheſachen Gewiſſensſachen ſeyen, welche ſich nothwendig und unumgänglich nach denen principiis Religionis richten müſſen; alſo iſt auch, deme zu Folge, allerdings als ein unbeweglicher præliminar-Grundſaz feſtzuſtellen, daß, in ſo ferne die Eheſachen das Gewiſſen betreffen, ſelbige allerforderiſt nach denen Säzen der Religion, welchen eine Perſon beypflichtet, zu beurtheilen ſeyen, und die effectus civiles ſich darnach richten müſſen. Die Catholiſche ſeynd in diſem Stück ſo beſcheiden, und laſſen es ſich nicht einfallen, in Eheſachen anderſt, als nach denen principiis ihrer Religion, zu verfahren, verlangen auch nicht anderſt, als nach denenſelben, judicirt zu werden: Einige Evangeliſche publiciſtiſche Eſprits forts hingegen wollen gar alle Barriere einreiſſen, ſeynd flugs mit der Souveraineté der Evangeliſchen Stände in Glaubens- und Gewiſſensſachen da, wollen gleich ad Jus Naturæ (welches ſie ſich nach ihrer Phantaſie und Intereſſe bilden, wie ſie wollen,) und ad Jus Gentium recurriren, und machen es in effectu nicht beſſer, als jener Reichs-Ritter, der, als ihm ſein Pfarrer das 6te Gebot vorhielte, aus Tummheit oder Bosheit antwortete: Es ſeye erſt zu unterſuchen, ob die Reichs-Ritterſchafft auch in das 6te Gebot conſentirt hätte, und ob es ihren Juribus nicht nachtheilig ſeye? dahero jezuweilen, zur Bemäntelung

telung grosser Herrn Excesse, offentlich solche abentheuerliche und scandalose Schäze verfochten werden, daß, wann dise die Meinung der Evangelischen Kirche wären, die Catholische uns recht thäten, wann sie uns vor Unchristen, ja für ärger, als Türcken, Juden und wohlgesittete Heyden, hielten: Es stehet aber von diser angeblichen Souveraineté kein Wort in denen Reichs-Grundgesezen, noch kan solche durch eine vernünfftige Folgerung daraus hergeleitet werden; wohl aber lässet sich das Gegentheil augenblicklich darthun. Dann die Catholische haben mit Augspurgischen Confessions-Verwandten, und nicht mit Freygeistern oder Naturalisten, den Religions- und Westphälischen Friden geschlossen: Gleichwie nun bereits anderwärts zur Genüge dargethan worden ist, daß die Catholische dises nicht mißbrauchen und es au pied de la lettre der Augspurgischen Confeßion nehmen dörffen; also ist hinwiederum dem Recht und Billigkeit gemäß, daß sich ein der Augsp. Confeßion zugethaner, und, unter deren Schuz, des Religions- und Westphälischen Fridens geniessender Reichsstand in Gewissens- folglich auch in Ehesachen, nach deme richte und richten lasse, was zur Zeit des geschlossenen Religions- und Westphälischen Fridens denen allgemeinen Lehrsäzen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, (dann singulaire und extravagante Köpfe und Meinungen hat es allezeit gegeben,) gemäß gewesen ist; und der Kayser, qua Custos & Executor Legum publicarum, die Catholische aber, qua Compaciscentes, haben ein Jus perfectum, darauf zu dringen.

Wie man auch ferner billig forderist auf die Specialverträge und das Specialherkommen eines Hauses, in dessen Ermanglung aber auf das Herkommen anderer Teutscher Häuser gleichen Standes, sehen muß, ehe man noch auf das Völckerrecht recurriren kan; also halte ich auch dafür, daß in denen Fällen, welche an die Reichs-Gerichte gelangen können, in jener Fontium Ermanglung, das Römische und Päbstliche Recht in subsidium allerdings so weit gelten, als sie der Würde und Freyheit derer Teutschen Reichsstände und resp. denen Gerechtsamen derer Evangelischen, nicht zu nahe tretten.

§. 3. a.

§. 3. a.

Wer heurathen könne?

Die Sache selbst belangend, so hat ordentlicher Weise ein grosser Herr in Teutschland, er seye Erst- oder Nachgebohrener, regierend- oder nicht regierender, ꝛc. völlige Freyheit: ob? wann? und wie er sich vermählen wolle oder nicht?

Einige haben sich auch noch über dises jezuweilen solche Freyheit durch ausdrückliche Verträge vorbehalten: Und von elterlichen dergleichen Dispositionen hat man auch Beyspiele.

§. 3. b.

Oder solle?

Zuweilen wird auch, gemeiniglich bey Einführung des Primogenitur, versehen, daß in gewissen Fällen ein Nachgebohrener heurathen solle; z. E.

Marckgraf Georg Friderich zu **Baden-Durlach** disponirte An. 1615. Wann der regierende Herr im 26sten Jahr nicht heurathe, oder 5. Jahr in einer unfruchtbaren Ehe lebe, solle der nächste Erbfolger sich vermählen, und, wo diser es innerhalb eines Jahres nicht thäte, der folgende: Alle Herrn vom Haus aber sollen sich zwar vermählen können; doch mit Bewilligung des regierenden Herrns, oder seiner Vormündere.

Und bey der An. 1766. erfolgten Kayserlichen Bestättigung der **Oettingen-Wallerstein**ischen Primogenitur-Ordnung flosse hingegen in die Kayserliche Resolution mit ein: Wann ein Primogenitus etwa gar nicht heurathen wollte, oder noch 10. biß 12. Jahre ab adepta Majorennitate unverheurathet bliebe, seye es eben also zu halten, wie es wegen eines verheuratheten Primogeniti, der ohne Manneserben 10. biß 12. Jahre in der Ehe gelebet, versehen worden seye: Wie aber dises leztere laute, weiß ich nicht.

§. 4.

Pacta ꝛc. nicht zu heurathen.

Hinwiederum finden sich auch vile Exempel, daß ein- und andere Standespersonen sich der Freyheit, heurathen zu können, per Pacta in totum vel tantum begeben und versprochen haben, sich entweder gar nicht, oder nur in gewissen Fällen, in den Ehestand zu begeben.

Churfürst Friderich I. zu Pfalz thate dises, um seines ältern Bruders Sohn dadurch zu bewegen, daß derselbe ihme die

die Chur überlaſſen ſollte; nachhero aber verehlichte ſich der Chur-Fürſt doch, aber alſo, daß ſein Neveu keinen Nachtheil davon hatte.

Herzog Wilhelms zu Braunſchweig-Zell ſiben Söhne verglichen ſich, daß nur einer unter ihnen (welchen das Loos treffen würde,) heurathen und die andere ledig bleiben ſollten; es bliebe auch dabey, und das Loos traffe den ſechſten Bruder Georgen, der auch den Stamm fortgepflanzet hat.

Landgraf Ottens zu Heſſen zween Söhne verglichen ſich auch, daß nur Einer heurathen ſollte.

Drey Grafen zu Schwartzburg machten An. 1493. einen Receß wegen des Heurathens.

Im Hauſe Leiningen wurden An. 1497. 1529. und 1536. Verträge errichtet, wer heurathen ſolle oder nicht.

Im Hauſe Sayn geſchahe An. 1560. ein gleiches.

Es gehören auch bey denen Catholiſchen Häuſern diejenige Pacta und Diſpoſitiones hieher, dadurch die Söhne ſich verbinden, oder angehalten werden, den geiſtlichen Stand zu erwählen.

Was nun die Verbindlichkeit dergleichen Pactorum anbelangt; ſo werden diß falls wohl die Catholiſche mit denen Evangeliſchen nicht einerley Meynung ſeyn: Dann jene halten bekanntlich das Votum perpetuæ caſtitatis, wann es nur nicht erzwungen iſt, für etwas wohlthunliches, die Evangeliſche hingegen achten es billig für eine höchſtgefährliche Beſtrickung derer Gewiſſen: Nach diſen lezteren Principiis nun kan das Pactum, ſo vil den Eheſtand an ſich betrifft, nicht binden, wohl aber, cæteris paribus, quoad effectus civiles Succeſſionis, u. ſ. w. als deren ſich einer ſalva conſcientia wohl begeben kan.

Es haben ferner auch wohl die Väter jezuweilen in ihren Teſtamenten einem oder anderem ihrer Söhne auferlegt, oder doch an ſie geſonnen, ſich gar nicht, oder doch nur auf gewiſſen Fall, zu verheurathen Z. E. In dem Vertrag zwiſchen denen Herzogen Wilhelm und Ferdinand in Bayern de An. 1588. heißt es: „Nachdem weiland = = Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in ober- und nider-Bayern, vor Sr. Fürſtl. Gnaden Abſterben, an dero geliebten mittlern Sohne, = = =

Herrn Ferdinanden, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in ober- und nider-Bayern, vätterlich gesonnen und begehrt, dem Nahmen und Stamen, auch ganzen Haus, Bayern zu guten und mehrern Aufnehmen, gar nicht, oder doch anders nicht, dann auf gewisse Fäll, wie dieselbe dazumahln specificirt worden, zu heyrathen." Prinz Ferdinand heurathete aber hernach doch.

Graf Wilhelm zu Wirgenstein disponirte An. 1553. wie es unter seinen Söhnen wegen des Heurathens solle gehalten werden.

Graf Ludwig zu Ysenburg disponirte An. 1488. „Wäre es auch, daß Unser Sohne Philips sich zu ehelichem Stand verändert hätt oder verändern würde, daß wir zu GOtt hoffen geschehen solle, und der Kinder gewünne, Manns-Personen, so begehren Wir an euch, Dietherrn und Johannen, Unser Söhne, daß ihr euch zu ehelichem Stand nit verändern, euren Bruder Philipsen, auch Unser Grafschafft zu gut, weißlich und bedächtlich halten wollet, das Wir euch beeden und euer jeglichen getrauen." Wann aber der älteste ohne Söhne abgienge, sollen die beede andere mit ihren heimlichen verständigen Räthen rathschlagen und Raths werden, welcher unter ihnen heurathen sollte, und das sollte auch ohne Verzug im Nahmen GOttes geschehen: Es wurde aber nicht gehalten, indeme zwar Graf Philipp einen Sohn zeugete, wenigstens aber Graf Johann sich dessen ohnerachtet vermählete, wodurch auch der ganze Stamm erhalten worden ist, massen Graf Philipps Nachkommen männlichen Stammens schon An. 1601. abgegangen seynd.

Was man so wohl davon, als auch, wann Eltern ihre Kinder nöthigen wollen, gewisse Personen zu heurathen, zu halten seye? dißfalls sind die Rechts-Gelehrte meistens einerley Meinung.

Was ich dafür halte, habe ich bereits gemeldet

Von vorbesagten Pactis seynd aber diejenige Familien- oder andere Verträge wohl zu unterscheiden, welche die Freyheit, heurathen zu können, nicht benehmen, sondern nur einschräncken, oder Cautelen an die Hand geben, welche in dergleichen Fall beobachtet werden sollen. Z. E. in dem Limburgischen

gischen Erbvertrag de An. 1604. und dem Reußischen Geschlechts-Receß von 1668. In dem Geschlechts-Receß de An. 1690. §. 13. ist abermahlen wegen des Heurathens der Regierenden so wohl, als der abgefundenen Herrn Verordnung geschehen.

Einige dergleichen Pacta nun haben perfectam obligationem, ziehen mithin auch effectus civiles nach sich; andere dagegen verbinden die Paciscenten nur so weit, als ihr Gewissen und Ehre reichet: Ob aber ein solches Pactum zu der einen oder anderen Art gehöre? muß aus dessen Innhalt ersehen werden.

Hieher ist auch zu zählen, wann einige so wohl für ihrer Kinder Gewissen, als für das Lustre ihrer Familie, besorgte Väter ihren jüngeren Söhnen, wenigstens Grad-weis, freygestellt haben, daß sie ehelichen mögen, aber dabey (in seiner Art) weisliche Vorschläge gethan haben, wie sie es allenfalls damit angreiffen sollten.

So habe ich in meinem Teutsch. Statsrecht, Tom. 18. p. 507. sqq. dergleichen Dispositionen angeführt von Sachsen-Naumburg, 1681. S. Weimar, 1573. S. Gotha. 1654. Braunschweig, 1582. Mecklenburg-Schwerin, 1654. Witgenstein, 1593.

§. 5.

Subsidien, um heurathen zu können.

Wann ein Haus auf schwachen Füssen stehet, geschiehet es zuweilen, daß Landstände einem Herrn desselbigen, der nicht das Vermögen hat, eine Familie Standesmäßig erhalten zu können, Subsidien bewilligen, um ihn dadurch in den Stand zu sezen, sich zu vermählen. Proben finden sich in dem Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen, Cap. 5.

§. 6.

Wer in eine Ehe willigen müsse?

In Ansehung des Consenses bey Heurathen verstehet sich von selbsten, daß die Haupt-Personen frey darein bewilligen müssen.

Hingegen hat kein grosser Herr in Teutschland von Rechtswegen nöthig, den Kayser um seine Einwilligung zu erbitten; sondern er kan und darff seinetwegen sich vermählen, wann und wie er will.

Zwar könnte es geſchehen, daß der Kayſer eine Mariage aus einer Raiſon d'Etat nicht gerne ſähe: Da es aber auf Seiten des Kayſers ſo wohl, als des ſich Vermählenden, mehr auf das punctum prudentiæ & conſilii, als juris, ankommen würde, und der Kayſer doch ordentlicher Weiſe nicht weiter gehen könnte, als ſein Mißfallen darüber zu bezeugen, und es ſich mercken zu laſſen, daß man des wenigen hierinn für den Kayſer bezeugten Egrads bey anderer Gelegenheit eingedenck ſeyn würde.

Uebrigens werden die von Chur- und alten Fürſten getroffene Standesmäßige Ehe-Verlöbniſſe oder Vermählungen, dem Kayſer, Reſpects und (wenigſtens weitläufftiger) Anverwandſchafft halber, in geziemenden Terminis notificirt.

Hingegen iſt es göttlich- und natürlichen Rechtens, daß Kinder bey ihren Vermählungen auf den Conſens ihrer Eltern, zumalen des Vaters, groſſe Reflexion machen, und ſelbigen nicht bey Seite ſezen. Es kommt mir aber wunderlich vor, wann vile Rechtsgelehrte dabey immer nur vom Jure Naturæ reden, eben als wenn wir in Teutſchland keine Chriſten wären, die ſich in ſolcherley Fällen nach der Schrifft und denen Principiis derer im Reich hergebrachten Religionen zu richten hätten. Nun muß man zwar, wann es Catholiſche betrifft, es ihrem Gewiſſen überlaſſen, wann ſie in Teutſchland (dann in Franckreich iſt man dißfalls religieuſer,) ſich hierinn nach dem Concilio Tridentino achten, welches dergleichen Ehen zwar nicht billiget, aber auch nicht caßieret: Mit denen Evangeliſchen aber hat es eine andere Bewandniß, als welche den elterlichen Conſens in regula ſub pœna nullitatis erforderen.

Es heißt dahero in der Herzoglich Würtembergiſchen auch in Comitiis übergebenen Deduction wegen Nullität der Ehe zwiſchen Herzog Leopold Eberhard zu W. Mömpelgart und der nachmaligen Gräfin von Sponeck: A examiner le mariage en queſtion ſuivant les Loix, qui ſont communes à toutes les Nations Chretiennes, Catholiques & Proteſtantes de la Confeſſion d'Augsbourg, on trouvera d'abord, qu'il eſt illegitime & nul, - - 2. par le defaut du conſentement de Pere:

Und

Und in denen beygefügten Gutachten derer Theologisch- und Juridischen Facultäten zu Jena, Altorff, Leipzig und Halle, wird eben diser Umstand als ein Grund mit angeführet, warum sie diſe angebliche Ehe für null achten; zumalen da der Prinz zur Zeit seiner prätendirten Vermählung noch in Familia paterna gewesen seye: Es erkannte auch der Kayser und das gesammte Reich diſe Ehe für null. Der Graf von Sponeck excipirte zwar: Chez les Protestans le defaut du consentement de Pere ne rend pas les Mariages nuls. Würtemberg aber replicirte: Les consentement des Peres est requis par les Loix comme un point trés-essentiel; de sorte que notre Auteur est fort mal instruit du Droit des Protestans.

Ein anderes ist, wann etwas dergleichen geschiehet und die Eltern sehen es zwar nicht gerne, consentiren aber doch tacite oder ex post darein.

In vilen Ehepacten teutscher Reichsstände wird des mütterlichen Consenses ausdrücklich gedacht; in anderen aber wird nur ihr Vorwissen oder Rath angeführt. So vil das punctum Juris betrifft, ist bey uns Evangelischen communis opinio, ein Kind solle in allewege die Mutter nicht präteriren; doch mache es keine Nullität aus, wann es nicht geschiehet, oder wann sie dissentiret.

Weiter ist in vilen Familienverträgen und Dispositionen versehen, daß keiner vom Haus ohne des regierenden Herrns, oder seiner Brüder, oder anderer Agnaten, Wissen und Willen sich vermählen solle. Z. E. An. 1554. disponirte der Röm. König Ferdinand I. „Und damit auch Unsere geliebte Söhne, und derselben Erben, sich bey diſen hohen Würden und Ehren, darein Uns und Ihre Liebden, der allmächtig GOtt gesezt hat, desto stattlicher erhalten mögen; so ist Unser vätterlicher, freundlicher und gnädiger Rath, Will und Mainung, daß Unser geliebter Söhn keiner sich selbst, noch sein Kind, die ihme GOtt gegeben hat, oder noch geben mag, verheyrathen noch berathen woll, ohne der Andern Vorwissen und Rath.“

Von Baden sehe man oben §. 3. b.

In dem Würtembergischen An. 1617. getroffenen Stam-Vertrag wurde beliebet: „Ihro samtliche Fürstliche Gna-

den = = = haben auch hiemit, als an sich selbsten löblich, Fürst- und billig, die fernere Verordnung gethan, daß keiner unter Ihren Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. sich ohne der anderen, sonderlich aber des älteren regierenden Herrn Bruders, als des Haupts dises Fürstl. Hauses, Vorwissen, Willen und Belieben, zumal aber nicht ausser dem Fürstlichen Stand, verheurathen soll noch will."

Herzog Carl Alexander disponirte An. 1737. „So sollen dieselbe (nachgebohrene Söhne) jedoch solches (ihre Vermählung,) gleich auch alle Unsere Fürstliche Leibes-Erben, und welche davon abstammen mögen, ohne der Fürstlichen Frau Mutter und des regierenden Herrns Vorwissen und Bewilligung nicht vornehmen: Und wofern sie und deren Nachkommen solches also nicht thun werden, so solle ihnen das gedachte Deputat à 6000. fl. welches auf ihren verheuratheten Stand gesezet worden, eingezogen und nicht verabfolget werden: Wir zweiflen aber dabey keineswegs, daß wann Dieselbe ausser disem eine wichtige und solche Vermählung würden treffen, welche zu ganz besonderer Aufnahm des Herzogthums gereichte, auch sie dadurch Land und Leute, oder andere considerable bey Unserm Fürstlichen Hause und dem Regenten-verbleibende Vortheilhafftigkeiten, erlangen können, daß so dann der regierende Herr, nach Auskunfft derer Rechten, keine erhebliche Ursach, seinen Dissensum zu bezeugen, weder haben, noch solcher von einiger Krafft seyn möge."

Anno 1624. verordnete Graf Hermann zu Wied: „Wir befehlen auch und verordnen hiemit sonderlich, aus hochbewegenden Ursachen, daß Unser ältester Uns succedirender Sohn sich anderer Gestalt nit, als mit gutem Rath, Wissen und Willen Unserer Gemahlin und anderer Unsrer negster treuer Verwandten und Freunden, verheurathen soll; zum Fall auch Wir diserwegen etwas committirt, oder in specie schrifftlich werden befehlen und hinterlassen, solches solle in Obacht gehalten, und deme nicht zuwider gehandelt werden; bey Vermeidung deren Pön, die Wir hierunden in diser Vermächtnuß ausgedruckt haben."

Ausser

Auſſer dem Fall eines Vertrags ꝛc. aber dencke ich ſo: Die Apanage an ſich iſt der regierende Herr denen nicht-regierenden nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch für ihre Deſcendenz, ſchuldig, die Heurath mag mit oder ohne ſeinen Willen getroffen ſeyn, und daß er auch ihren Wittwen alimenta ex Apanagio zu reichen verbunden ſeye, werden wir künfftig vernehmen. Kurz: Wo keine beſondere Pacta, Diſpoſitiones, u. d. vorhanden ſind, da bedienet ſich ein nachgebohrener Herr billig der libertatis naturalis, als welcher hierinn weder in denen göttlichen, noch im Reich herkommlichen gemeinen, Rechten Schrancken geſezet ſeynd: Und wo auch Pacta, u. d. wegen diſes Puncts vorhanden ſeynd, ſo kommt es abermals auf eine genaue Erwägung deren Innhalts an, indeme es einige mehr des Wohlſtandes, guter Harmonie, Reſpects halber, u. ſ. w. erfordern, welches noch nicht gleichbalden das widrige annullirt, ſondern ein ſolcher Herr muß es eben hernach, nach menſchlichen Rechten, auch haben, wann der regierende Herr die ihme in dergleichen Pactis, u. ſ. w. in Anſehung ſeiner nachgebohrenen Brüder oder Vettern vorgeſchriebene officia imperfecta ebenfalls nicht ſo genau beobachtet. Wenigſtens ſeynd alle dergleichen Pacta, als die natürliche Freyheit ſehr einſchränckend, in dubio allemal zu reſtringiren, und es müßten beſondere Umſtände ſeyn, wann eines regierenden Herrn, oder anderen Agnatens Diſſenſus diß falls effectus civiles nach ſich ziehen ſollte.

In einer Heurath-Abrede de An. 1374. zwiſchen Herzog Albrechten zu Oeſterreich und Burggraf Friderichen zu Nürnberg heißt es: Die Heurath ſeye geſchehen nach Rath des Kayſers, ihrer Freunde und Landherrn und ihres Raths.

Was zwiſchen denen Herzogen zu Braunſchweig An. 1535. wegen Verheurath- und Abfertigung der Prinzeßinnen nach Rath der Landſchafft paßieret iſt, ſiehe in meinem Teutſch. Staatsrecht. *Tom. 19. p. 551.*

Auf dem An. 1559. zu Zelle gehaltenen Landtag wurde beſchloſſen, daß der 2te Prinz, Herzog Heinrich zu Braunſchweig, ohne Rath gemeiner Landſchafft ſich nicht verheurathen wolle: Herzog Julius hat An. 1582. auch etwas diß falls diſponirt.

muß

Was der Hessische Erb-Vertrag vom Jahr 1568. wegen Beschreibung der ganzen Landschafft bey Verheurathung einer Fürstlichen Prinzeßin enthalte, siehe im Staatsrecht *Tom. 20. p. 13.*

Herzog Wilhelms zu Jülich älteste Tochter Maria Eleonora wurde ebenfalls An. 1573. mit Wissen und Willen der Landstände an Herzog Albrecht Friderich in Preussen verehlichet. Herr GRIENER meldet davon: „Bey denen Principibus Imperii finden wir zwar, daß sie auf Landtägen öffters derer Landesstände Consens erfodert, oder daß ihnen eine Prinzeßin vorschlagen worden: Alleine das ist geschehen, wann sie theils a parte Steuren haben wollten, theils wann sie mit Manier wieder von einem Ehe-Bündniß zurückgehen wollen, da sie denn freylich vorgewandt, die Stände wären nicht zufriden: Heute aber läsſet man es meist (nicht) so auf die liberalitatem der Stände ankommen, und nimmt dergleichen Recommendation nicht an, zumalen da der Consensus nicht nöthig ist.“ Es kan vilerley Ursachen geben, warum dergleichen Materie auf Landtäge gebracht werden kan, sonderlich von Regenten, die mit ihren Landständen in guter Harmonie stehen: Indessen bleibt es freylich dabey, daß, wann ein Landesherr zu keiner Vermählung, oder occasione derselben, von denen Landständen kein Geld verlangt, er sie regulariter auch nicht zu fragen hat: Ob? wann? und wen? er heurathen wolle: Wie aber die Stände ihn hierinn wider seinen Willen zu nichts verbinden können; so er auch sie nicht, sondern will er Geld, so muß es mit ihrem guten Willen geschehen, und diser muß dadurch herausgelocket werden, daß er mit ihnen aus der Hauptsache communiciret.

§. 7.

Erb-Einsezung, mit dem Beding, eine gewisse Person zu heurathen?

Man hat einen Fall von Freundsberg, da ein Testator jemanden zum Mit-Erben unter dem Beding eingesezet hat, daß er eine gewisse Person heurathen sollte. Es ist kein Zweifel, daß dergleichen Verordnung denen Rechten nach gültig seye, wann es um eine Verlassenschafft zu thun ist, die der Testator zuwenden kan, wem er will; dann die libertas Matrimonii wird dadurch nicht absolute eingeschränckt, sondern der einge-

eingesezte Erbe behält die freye Wahl, ob er lieber die vorgeschlagene Person heurathen und also erben, oder lieber eine andere ehlichen und nicht erben will? Was aber in denen sich damals zugetragenen Umständen Rechtens seye, da nemlich der eingesezte Erbe etwas gezaudert zu haben scheinet, und darüber ein anderer die Braut weggefischet hat? mag ich, weil es einen sehr raren Fall betrifft, in jenem specialen Casu auch es ex jure & facto durch einander gegangen ist, nicht weitläufftig untersuchen.

§. 8.

Ehen ex ratione Status.

Wann nun seine Richtigkeit hat, daß eine teutsche Standesperson sich verheurathen dörffe und wolle; so kommt alsdann die Person zu betrachten vor, welche geehlichet werden solle. Herr STRUVE handelt weitläufftig de Matrimonio ex ratione Status illustrium, und ein gleiches hat schon vor ihme MYLER gethan; aber eben deßwegen weil es nur in die Staats-*Raison* und nicht in das Staats-Recht einschlägt, habe ich nicht nöthig, hier davon zu handlen.

§. 9.

Und in Gradibus prohibitis.

Weiter ist unter allen in Teutschland recipirten Religionen ausgemacht, daß niemand eine Person heurathen dörffe, welche ihme nach denen in der heiligen Schrifft geoffenbarten Göttlichen Rechten unstreitig zu nahe verwandt ist: Es ist aber auch bekannt, daß die verschidene Religions-Verwandten in Teutschland hierinn nicht allemal einerley Meinung sind, und daß von denen Evangelischen geglaubet wird, die Päbste dispensirten zuweilen contra Jus divinum: Deme seye aber, wie ihm wolle, so müssen wir und die Catholische einander niemalen nach Religions-Säzen beurtheilen, sondern ein Theil muß dem andern überlassen: Ob und wie weit er mit deme, was er thut, sich vor GOtt hinaus zu langen, getraue? und dem anderen Theil muß genug seyn, wann nicht klar erweislich ist, daß das, was jener thue, wider die Principia der Religion seye, worzu er sich bekennet.

Was nun die Evangelische anbetrifft, so bin ich diser Meinung: In denen Fällen, darinnen unsere, zumalen ältere, Evangelische Theologi eins seynd, daß sie, auch nur per ana-

logiam, Jure divino verboten seyen, in selbigen darff ein Evangelischer Stand des Reichs nicht heurathen, noch auch sich selbst dispensiren, weil der Kayser und die Catholische ex Pacto ein Recht an sie haben, daß sie sich denen Principiis der Religion, zu der sie sich bekennen, gemäß bezeugen müssen: In anderen Fällen aber, da nemlich unsere, auch ältere, Theologi, selbsten verschidener Meinung sind, muß man es allerdings eines jeden Standes eigenem Gewissen überlassen, und haben sie nicht nöthig, sich dispensiren zu lassen, weil man nicht sagen kan, daß die Evangelische gesammte Kirche hierinn gewisse allgemeine Principia habe; nun aber seynd sie zu keinem mehreren, als dise mit sich bringen, verbunden: Und was solle es nuzen, wann man in solchen Fällen, die schon toties quoties in thesi pro & contra ventiliret worden seynd, z. E. ob man des verstorbenen Weibs Schwester heurathen dörffe? neue Responsa einhohlen wollte? man weiß ja schon genugsam, daß einige Theologi & JCti pro und andere contra seynd und bleiben werden. Ein anderes ist, was ein Herr, der bekehrt ist, Gewissens halber zu thun verbunden ist, wann er auch fest überzeuget wäre, es seye nicht wider die Heilige Schrifft: Ein solcher würde freylich dencken müssen, ich wollte lieber gar nicht heurathen, ehe ich schwache Gewissen durch eine solche Ehe ärgerte. Was dann endlich die Grade betrifft, die unstreitig nur Jure humano da und dorten verboten seynd; so hat man dißfalls in der Evangelischen Kirche gar keine gleichförmige Ordnungen jemals gehabt, sondern jeder Herr hält es in seinem Land damit wie er will, und es mag zuweilen mehr die Absicht auf den Dispensations-Tax, als auf das Gewissen gehen; mithin ist da gar nicht daran zu gedencken, daß ein Evangelischer Reichs-Stand Dispensation darinn vonnöthen hätte.

Was in Herzog Christians zu Mecklenburg Ehescheidungs-Sache circa An. 1664. über die Frage: Ob die Evangelische Reichsstände, so in Gradu Jure Pontificio prohibito heurathen, eine Dispensation nöthig haben? vorgekommen seye, siehe unten: Und was in meiner Würtembergischen Deduction wegen der Mömpelgartischen Successiõn von der Ehe

Herzog

Herzog Leopold Eberhards mit der de l'Eſperance, deren verſtorbene Schweſter ſeine Maitreſſe geweſen ware, vorkommt, ſiehe im Staatsrecht, *T. 18. p. 527. ſqq.*

Zu unſeren Zeiten haben einige Evangeliſche Herrn kein Bedencken getragen, Heurathen einzugehen, dergleichen man zwar auch bey den Catholiſchen gehabt, Evangeliſcher Seits aber ſelbige nicht für erlaubt gehalten hat.

Bey denen Catholiſchen hat es weniger Schwürigkeit. Dann ſie ſeynd, nach denen Grundſäzen ihrer Religion, verpflichtet, auch von denen bloß Jure Canonico verbotenen Heurathen ſich zu enthalten, ſie haben dann vom Pabſt Diſpenſation; iſt aber diſe vorhanden, ſo muß man ſie ihnen gelten laſſen, ſo lange ſie es nur unter ſich mit einander zu thun haben, nicht aber wann ein Dritter Evangeliſcher, z. E. ein Lehenherr, dabey intereßiret iſt: Dann die Evangeliſche Reichsſtände haben ſich An. 1613. gegen den Kayſer wegen der Päbſtlichen Diſpenſationen in Eheſachen beſchweret.

Wann dahero zwey einander nach dem Jure Canonico zu nahe verwandte Catholiſche Perſonen zuſammen heurathen, pflegt gemeiniglich gleichbalden in denen Ehe-Pacten etwas wegen diſer Diſpenſation mit verabredet zu werden.

Die Catholiſche groſſe Herrn können auch kecklich Staat auf die Erlangung ſolcher Diſpenſation machen, indeme der Päbſtliche Hof ſelbige niemals abſchläget, ſondern eher weiter gehet, als nach dem Göttlichen Geſez erlaubt iſt, ſo gar, daß einige groſſe Herrn hierinn noch gewiſſenhaffter geweſen ſeynd, als der Päbſtliche Hof ſelbſt (1).

Was aber aus einem absque Diſpenſatione eingegangenen Matrimonio Catholicorum ſecundum Jus Canonicum inceſtuoſo gebohrene Kinder anbelanget; ſo meinet der Herr von LUDEWIG (2): Auch ſelbſt bey Catholiſchen ziehe eine ſolche Ehe nur eine Kirchenſtraffe nach ſich, und die Würckung des Päbſtlichen Kirchen-Rechts erſtrecke ſich nicht auf den Staat: Ich habe aber ſchon anderswo (3) dagegen erin-

(1) v. STRUVII Jurisprud. heroic. T. 1. p. 459.
(2) in der Erläuter. der güld. Bull. Tom. 1. p. 678.
(3) in der Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß. Tom. 3. p. 273.

erinnert: Da die Verordnung des Juris Canonici *in c. un. 35. qu.* 7. klar seye, daß solche Kinder unehlich geachtet werden und die Eltern nicht erben sollen, die Catholische auch sonsten das Päbstliche Kirchen-Recht in allen Glaubens- und Gewissenssachen zur Richtschnur annehmen, die Sache möge in den Staat einschlagen oder nicht, so sehe ich gar nicht ab, wie man dergleichen Ehesachen davon ausnehmen könne.

Eine beschwerlichere Sache ist es, wann es zwey einander nicht de Jure Divino, sondern nur Canonico, zu nahe verwandte Personen betrifft, deren die eine der Evangelischen und die andere der Catholischen Religion beypflichtet, dise leztere aber keine Päbstliche Dispensation erhalten hat: Dann ob es zwar nach göttlichen Rechten bald ausgemacht ist, daß eine solche Ehe erlaubt, und noch mehr, daß sie durchaus nicht zu trennen seye; so haben wir doch unter anderem das ganz neue Exempel des Catholischen Pfalzgrafens Gustavs zu Zweybrücken, den der Bischoff zu Mez, nach 16jähriger Ehe, unter dem schlechten Vorwand, daß seine Evangelische Gemahlin ihme in tertio Gradu Lineæ æqualis verwandt seye, geschieden hat. Nun werden wohl alle gewissenhaffte Catholicken selbst eine unter so kahlem Vorwand vorgenommene Ehescheidung als einen Greuel ansehen; alleine wann die Catholische, in Hoffnung, ein solcher Fall dörffte ihrer Religion zum Vortheil gereichen, darzu durch die Finger sehen, was wollen die Evangelische alsdann machen, als daß sie eben bezeugen, es seye unrecht und die neue Ehe nicht dafür erkennen?

Wie Kayser Ludwig IV. sich ein Dispensations-Recht angemasset habe? ist bekannt. Beurtheilen wir die Sache (wie billig,) nach denen Sázen der Catholischen Religion, so ist Kayser Ludwig zu weit gegangen, und gehöret eben auch dises mit in die Historie selbiger Zeiten, da der Kayser und der Pabst einander in die Wette plagten und vexirten, und ausser einer solchen grossen Collision zwischen beeden Höfen wird kein Kayser sich dergleichen anmassen, noch könnte die Sache von einiger Krafft Rechtens unter denen Catholischen seyn.

Ein

Ein mehreres de Matrimoniis Illuſtrium in Gradibus prohibitis ſihe bey Herrn STRUVEN (1).

Heſſen-Caſſel hat einen Grafen von Rittberg ob inceſtuoſas nuptias von der Rittbergiſchen Succeßion ausſchlieſſen wollen (2).

§. 10.

Die Evangeliſche geiſtliche Standes-Perſonen können während eines geiſtlichen Standes heurathen, es ſeye ihnen dann per Statuta vel Pacta verboten: Aber auch ſolchen Falles haben ſich doch dergleichen geiſtliche Standes-Perſonen in Erbverträgen, u. ſ. w. zuweilen ausdrücklich vorbehalten, daß ſie den geiſtlichen Stand ſollten niderlegen, und ſich vermählen können, ihre Kinder ſo dann auch Succeßionsfähig ſeyn. Z. E. in dem Limburgiſchen Erbvertrag de An. 1604. habe ich im T St. R. l. c. pag. 529. ein Exempel angeführet. Ehe eines Geiſtlichen.

§. 11.

Daß ein Reichsſtand eine Perſon von einer anderen im Reich erlaubten Religion heurathen könne, iſt auſſer Zweifel. Religion.

Wann aber auch beede Parthien einerley Religion ſeynd, pflegt es dannoch nicht nur zuweilen zu geſchehen, ſondern es iſt allerdings auch eine höchſtnöthige Sache, daß der Religionspunct, ſo wohl was den compaciſcirenden Ehegatten, als auch die aus der Ehe verhoffende Kinder, anbetrifft, ja nicht vergeſſen, vilmehr ſo ſorgfältig als irgend einer gefaßt, und insbeſondere denen unten in der Materie von Kindern vorkommenden, vormals von Graf Friderich Magno zu Caſtell gemachten, und anderen dergleichen, Chicanen vorgebogen werde; weil man ja betrübte Exempel genug hat, wie leichtſinnig manche Perſonen währender Ehe, oder nach Trennung derſelben, zu einer andern Religion übergetretten ſeynd, und ihre Kinder auch darzu angehalten haben: Dann ob gleich Brieff und Sigel gegen ſolche Leute und die, ſo ſich hinter ſie ſtecken, meiſtens eine gar ſchlechte Barriere ſeynd; ſo thut man eben doch, was man kan und befiehlet das übrige GOtt und der Zeit.

(1) in Jurisprud. heroic. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 7.

(2) ſ. T. Staatsr. 16. Theil, S. 420.

Zur Probe, wie zwiſchen einerley Religions-Verwandten diſer Punct mit einbedungen worden iſt, dienen die in dem St. R. angeführte Exempel.

§. 12. a.

Polygamie. Die Vilweiberey endlich iſt denen Grundſäzen aller im Reich recipirten Religionen zuwider und hat alſo niemals ſtatt.

Das Exempel Landgraf Philipps zu Heſſen iſt bekannt: Wobey aber D. Luthern zu vil gethan wird. Das Bedencken, (nicht Lutheri allein, ſondern derer Wittebergiſchen Theologen,) in diſer Sache, (darinn ſie dem Landgrafen die Meinung derb genug ſagen, und in effectu dahin ſchlieſſen: Er ſündige weniger, (wann er ja behaupte, eines von beeden müſſe ſeyn,) wann er noch die zweite Frau nehme, als wann er in beſtändigem Ehebruch lebe;) ſtehet auch beym LüNIG (1).

Churfürſt Carl Ludwig zu Pfalz lebte auch in der Bigamie, und im vorigen Seculo hat Herzog Bernhard zu Sachſen-Jena ein Kebs-Weib genommen. In einer Pfalz-Zweybrückiſchen Deduction wird Herzog Guſtav Samuels Ehe mit der von Hofmann deßwegen angefochten, weil der Herzog ſich mit ihr copuliren laſſen, ehe er noch von der erſten Gemahlin geſchiden worden ſeye. ꝛc. Eines anderen Fürſtlichen Exempel einer Polygamiæ ſimultaneæ zu unſeren Zeiten will ich nicht ſpecialius gedencken.

§. 12. b.

Maitreſſen. Von Maitreſſen lieſſe ſich manches, ſo in diſe Materie einſchläget, ſagen: Ich mag mich aber nicht damit aufhalten: Diſes wenige will ich davon melden.

GUNDLING (2) beantwortete die Frage: Ob eines Reichsgrafens Maitreſſe pro illuſtri perſona zu halten? und ob einer ſolchen Perſon Nachlaß zur Verſiglung und Inventur der ordentlichen Obrigkeit der Statt, oder aber der Landesregierung, gehöre? unter anderem dahin aus: Die Maitreſſe eines

(1) in ſeiner Europ. Staats-Conſil. 2. Th. S. 1552.

(2) aus ſeiner rechtl. Ausarbeit. 1. Theil. H. Schott in ſeiner Critic, 4. Band, S. 813.

eines Reichsgrafens seye zwar deßwegen noch nicht pro Persona illustri zu halten, wann sie gleich ihrer Geburt nach selbst vom Adel seyn, und ihr Liebhaber den Vorsaz gehabt haben sollte, sich mit ihr zu vermählen, und in diser Absicht zuvor bey dem Kayserlichen Hofe um deren Erhebung in den Grafenstand angehalten hätte, dise aber nicht würcklich erfolgt seye: Dem ohnerachtet aber könne sich der Stattrath in dem gegenwärtigen Falle keine Gerichtbarkeit anmassen, weil, der Regel nach, auch bloß adeliche Personen von des Raths Jurisdiction befreyet wären.

* * *

Von Standes und Unstandesmäßigen Ehen.

§. 13.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften:

Die bestättigte Hoheit der Fürsten, Grafen und Herrn des Teutschen Reichs gegen die eingebildete Prärogativen des gemeinen Adels, in Mißbilligung und Vernichtigung der zwischen Personen des ersten und lezteren, auch burgerlichen Standes, unterfangenden gleichen Heurathen. Franckfurt und Leipzig, 1747. 4.

BARTH (Joh.) de Concubinatus & Matrimonii ad Morganaticam convenientia & disconvenientia. Straßburg, 1733. 4.

BAUER (Jo. Goth.) Progr. de Matrimonio inæquali. Leipzig, 1750. 4.

BOEHMER (Ge. Lud.) Diss. de impari Matrimonio & jure Liberorum ex eo natorum circa Successionem feudalem. Göttingen, 1755. 4.

COCCEJUS (Henr.) de Lege morganatica. Franckfurt, 1695. 4. und *Dissert. Vol. I. n. 93.*

Idem de Conjugio inæquali Personarum illustrium. Heidelberg, 1687. 4. 1714. 4.

DAHM (Joh. Mich.) oder der Resp. Franz Ant. Chrys. Dürr, de Matrimonio æquali & inæquali Personarum illustrium in Germania; vulgo von Standes- und Mißheurathen. Mayntz, 1751. 4. s. mein T. Staatsarchiv, 1751. 11. Theil, S. 173.

ESTOR

ESTOR (Joh. Ge.) Diſs. exhibens veſtigia Juris Germanici in Jure Canonico, & quidem *Cap. 1. X. de Sponſal.* de odio in Matrimonia inæqualia, & reſtricto jure Nobilitatis Germanicæ quoad Connubia. Jena, 1740. 4. vermehrt, Marburg, 1750. 4. ſ. *cit.* Staatsarch. 1751. 9. Theil, S. 179.

Deſſelben gründlicher Beweis des groſſen Unterſchids zwiſchen dem hohen und nidern Reichs- auch landſäßigen Adel, imgleichen den wahren Reichsgrafen und alten Reichsherren vor den heutigen Titular-Reichsgrafen und Freyherren, auch daher entſpringenden Mißheurathen, und daß des Prinzens Conſtantin von Heſſen-Rotenburg Ehe mit der Gräfin Maria Eva Sophia von Stahremberg nicht ſtandesmäßig, folglich die daraus erzielte, oder noch zu erzeugende, Kinder nicht ebenbürtig, mithin nicht Succeßionsfähig ſeyen, Marburg, 1751. 4. (1)

TELTMANN (Gerh.) de impari Matrimonio. Bremen, 1691. 8.

FRIESE (Joh. Bernh.) de Conventione morganatica. Jena, 1697. 4.

GONNENS rechtliches Gutachten: Ob die Heurath eines unmittelbaren Reichsgrafens mit einer adelichen Fräulein vor eine Mißheurath zu halten? in den Erlang. Anzeig. 1743. *n. 1.*

HERTAY (Nic. Joh. Jod.) an Matrimonium ad Morganaticam ex Jure fluat propter diſparitatem Sortis, als eine Mesalliance, oder Mißheurath, an vero ex Pacto? nec non de illius Matrimonii in Imperio R. Germ. effectibus. Gieſſen, 1750. 4. ſ. mein Staatsarch. 1751. 8. Theil, S. 180.

KANNE (Chriſtian. Car.) de Nuptiis Comitum & Baronum ob Conjugis conditionem inæqualem injuſtis. Leipzig, 1769. 4.

LINCK

(1) ſ. H. WEIDLICHS Nachr. von jetztleb. Rechtsgel. 4. Theil, S. 42.

LINCK (Henr.) de Matrimonio Lege Salica, ſive ad Morganaticam contracto, ad 2. F. 29. Altorff, 1671. 4.

LÜDEWIG (Joh. Petr. de) Differentiæ Juris Rom. & Germ. in Dignitate Uxoris; vom Kunckel-Adel; Halle, 1718. 4. und in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. 1. p. 1147.*

Ejusdem rechtliches Bedencken von Mißheurathen; in der Erläuter. der güld. Bull. *Tom. 2. p. 1359. ſeqq.*

Ejusdem rechtliches Gutachten über die Frage: Ob die Standeserhöhung aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern ein vollkommenes Recht zur Lehen- und Landesfolge im Teutſchen Reich machen könne? in denen *Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 2. p. 971. ſqq.*

MANNSBACH (Ludiger de & in) Tr. Juridico-hiſtoricus de Matrimonio Principis, Comitis liberique Domini cum Virgine nobili inito; Wezlar, 1740. 4.

MÜLLER (Caſp. Matth.) Diſs. de Matrimonio Nobilis cum Ignobili. Roſtock, 1707. 4.

NETTELBLADT (Henr.) oder der Reſp. Joh. Balth. Kölbele, an & quatenus Matrimonium ad Morganaticam Pacto tale licitum ſit? in genere. Halle, 1748. 4.

PRIOR (Joh. Phil.) de Matrimonio ad Morganaticam. Straßburg, 1671. 4.

RICCIUS (Petr. Marcell.) de Matrimonio ad Morganaticam donationem contracto. Straßburg, 1703. 4.

SALMUTH (Henr.) Reſponſum pro Matrimonio Principis cum nobili Virgine. Jena, 1660.

SCHROETER (Joh. Chriſtoph.) Differentiæ Juris Romani & Germanici circa Connubium impar. Jena, 1731. 4.

SCHWEDER (Gabr.) Diſs. de Matrimonio ad Morganaticam. Tübingen, 1684. 4.

SEYFRID (Guil. Phil.) de incongrua Matrimonii ad Morganaticam, vulgo der Ehe zur lincken Hand, ad ſtatum noſtrum Germanicum applicatione. Gieſſen, 1749. 4.

STRUBE (Dav. Ge.) von ungleichen Ehen; in ſeiner Nebenſt. 5. Theil, 292. S.

THOMASII (Christian) Responsum; in der juriſt. Händel 2. Theil.

WILLENBERG (Sam. Frid.) de Matrimonio Imparium. Danzig, 1717. und 1734. 4.

WOLFART (Joh. Henr.) Tr. de Matrimonio ad Morganaticam, ejusque Speciebus. Hanau, 1736. 4.

Vile hieher gehörige Staats-Schrifften habe ich in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 19. p. 5. ſqq.* angezeigt; denen auch noch folgende beyzufügen ſeynd:

Von Heſſen-Rotenburg.

Unpartheyiſche, in facto & jure veſtgegründete, Vertheidigung des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Rheinfels, = = in Betrachtung = = der Fähigkeit ſeiner jezigen Prinzen, in Heſſiſchen Landen zu ſuccediren. Mit Beyl. A. B. C. 1751. fol. und in meines l. Sohns Samml. neuer Deduct. 2. Theil, 1. S.

Von Sachſen-Meiningen.

Actenſtücke, die als eine offenbare Mißheurath declarirte und verworffene Verbindung Herzog Anton Ulrichs zu Sachſen-Meiningen, und die andurch auſſer allem Widerſpruch geſezte Entkräfftung des An. 1727. erſchlichenen Standeserhöhungs-Diplomatis ꝛc. betreffend; in der neuen Staats-cantzl. 11. Theil, S. 159.

Von Würtemberg-Mömpelgart. (1)

Abgemüßigte Vertheidigung des in einem pro memoria angegriffenen Ehrenſtandes derer Gräflichen Geſchwiſtern von Sandersleben-Coligny. Mit Beyl. A. — F. 1753. fol.

Catalogus derjenigen Documentorum, durch welche die abſcheuliche Betrügereyen, die wegen der vorgeblichen Ehen des An. 1723. verſtorbenen Herzogen Leopold Eberhards von Würtemberg-Mömpelgart von deſſen Concubinen und unächten Kindern geſpilet worden, überzeugend dargethan werden; in meinem T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 718. 739.

§. 14.

(1) add. Select. Jur. publ. 16. Theil, 357. S.

§. 14.

Des Röm. Kayſers Ferdinands I. Prinz, Erzherzog Ferdinand zu Oeſterreich, ehlichte eines Augſpurgiſchen Patricii, Welſers, Tochter, Phillippinam, und zeugete mit ihr zween Söhne; der jüngere wurde geiſtlich, Biſchoff zu Coſtanz und Cardinal, mit dem Zunamen von Oeſterreich: Der ältere, Carl, bemühete ſich nach ſeines Vaters An. 1595. erfolgtem Tod in die 14. Jahre lang, ehe er die ihme zugeeignete Marckgrafſchafft Burgau in Beſiz nehmen konnte, welches endlich An. 1609. geſchahe. Er ſchriebe ſich: „Von GOttes Gnaden Marggrafe des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hochenberg, Herr zu Veldkirch, Bregenz und Hochenegg ꝛc.“ nennet ſich auch in ſeinem Teſtament einen Fürſten, und die Erzherzoge zu Oeſterreich ſeine Vettern. Von Oeſterreich.

Bey denen Erzählungen Anderer von diſer Ehe finde ich nöthig, folgende Anmerckungen zu machen: Was diſer Welſerin Geſchlecht anbelangt, ſo ſehe ich nicht, mit was Grund man ihren Vater zu einem Baron machen will. BURGERMEISTER (1) ſchreibt: „Carl Welſer, Landvogt zu Burgau, Freyherr von Zinnenberg, deſſen Vater Franz W. ein Augſpurgiſcher Patritius noch geweſen und eine Adlerin, Freyin in Zinnenberg zur Ehe gehabt, wie der von Pflummern hinterlaſſen, aus welcher Ehe, ſecundum GASSERUM, Philippina, ſo hernach Erzherzogs Ferdinandi Gemahlin worden, entſproſſen.“ Der Philippinen Bruder alſo ware wohl Freyherr, (zu welcher Würde ſeiner Schweſter Heurath mag Gelegenheit gegeben haben,) nicht aber ihr Vater; ſondern diſer ware ein Augſpurgiſcher Patritius, welchen bekanntlich an gar vilen, wo nicht denen meiſten, Orten quæſtio Status movirt wird, ob ſie auch als ächte Edelleute anzuſehen ſeyen; mithin kan diſes Exempel gar nicht mit Gewißheit als ein Matrimonium Principis cum nobili angegeben werden. 2. Ware Erzherzog Ferdinand nicht nur ein bloſſer Fürſt, ſondern

(1) in Theſaur. Jur. equeſtr. T. 1. p. 309.

auch eines regierenden Römiſchen Kayſers und Königs in Ungarn und Böhmen Prinz, welche Qualität ihme und ſeinen Kindern nicht nur ein Recht zu denen Cronen Hungarn und Böhmen, ſondern auch in dem Fall, da er regierender Herr derer Oeſterreichiſchen Erblande würde, eine gegründete Hoffnung zur Röm. Kayſerlichen Würde gabe, welches alles einmal bey ſeiner Perſon der Fürſtlichen Würde, nach allen Völckerrechten, einen ſolchen Zuſaz gegeben und ſie dergeſtallt erhöhet hat, daß von ihme kein Schluß auf einen jeden andern Fürſten gilt. 3. Stehet zu weiterer Unterſuchung: Ob nicht die Philippina entweder in den Fürſtenſtand erhoben, oder, Krafft diſer Ehe, als Fürſtin tractieret worden iſt? Dann CRUSIUS, der zu ihrer Zeit in Schwaben nur eine Meil Wegs von ihres Gemahls Gütern gelebt hat, nennet ſie (1) ausdrücklich eine Fürſtin, Marggräfin zu Burgau, Landgräfin zu Nellenburg, Gräfin zu Hohenberg, ꝛc. 4. Daß ihr weltlicher Sohn würcklich den Fürſtlichen Stand geführet habe, habe ich bereits errinnert. 5. Diejenige irren gar ſehr, welche meinen, Marggraf Carl ſeye nur mit einem Stättgen abgefertiget worden; dann die aus ſeiner Titulatur erſichtliche Marck- Land- Graf- und Herrſchafften machen ein ſo anſehnliches Fürſtenthum zuſammen aus, dergleichen gar vile regierende Reichsfürſten nicht haben.

§. 15.

Bayern. Bayern anlangend, ſo hatte ſich Herzog Ernſts Prinz Albrecht mit eines Barbierers Tochter, Agnes Bernauerin, ehlich verſprochen: Weil nun weder er noch ſie davon abzubringen geweſen, hat Herzog Ernſt An. 1436. die Bernauerin gefangen nehmen, und, da ſie von dem Prinzen nicht laſſen wollen, bey Straubingen ertränckten laſſen (2).

Herzog Albrecht V. hatte an ſeinen mittlern Prinzen Ferdinand begehrt, dem Namen und Stammen, auch ganzen Haus Bayern, zu gutem und mehrerem Aufnehmen, gar nicht, oder doch anderſt nicht, dann auf gewiſſe ſpecificirte Fälle, zu heurathen: Er gabe aber hernach ſeiner Mutter und Bruder

zu

(1) in ſeiner Schwäb. Chron. P. 3. Lib. 12. Cap. 26.
(2) Von LUDEWIG ad Aur. Bull. T. 2. p. 1368.

zu erkennen, daß sich bishero einige Gelegenheit, dergestallt zu heurathen, wie die Specification mit sich bringe, nicht zugetragen, auch wenig Hoffnung seye, daß sich dergleichen sein Lebtag zutragen werde, worüber er ein zimliches Alter erreichet, und sich in cælibatu zu leben nicht getraue, mit Unkeuschheit aber sich nicht beflecken und dahero Herzog Wilhelms Hof-Dieners, Peters Pecken, Tochter heurathen wolle: Nun suchten zwar seine Anverwandten es ihme auszureden; als er aber auf seiner Meinung verbliebe, schlosse endlich sein Bruder Wilhelm, unter Erzherzog Carls zu Oesterreich Vermittlung, den 23. Sept. 1588. einen Vergleich mit ihme.

Kayser Rudolf II. confirmirte auch disen Vergleich An. 1589. 16. Febr. Es seynd aber die aus diser Ehe entsprossene Grafen von **Wartemberg** abgestorben.

§. 16.

In einer die Holstein-Plönische Succeßion betreffenden Deduction liset man: „Henricus illustris Marggraf in Meissen und Landgraf in Thüringen habe An. 1267. zur zweyten Gemahlin Elisabeth von Maltiz (nicht von Miltiz) geheurathet. Etliche wenige Autores gäben sie vor eine von Adel aus, andere aber widersprechen es, und zwar mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, weil Kayser Rudolphus I. in dem ihren Kindern zum Besten An. 1287. ertheilten Diplomate expresse sage: Daß diselbe ab omni servilis vel ministerialis conditionis respectu eximiret seyn, mithin die Ehre ingenuitatis ac liberi partus haben, und unter die ingenuos & nobiles mitgerechnet, auch künfftig zur Mitsucceßion in Feudal- und andern Gütern zugelassen werden sollten. Zwar scheinte dises Exempel mehr wider, als vor, das dissеitige Assertum zu seyn; alleine, wenn man das Kayserliche Diploma recht einsehe, seye es mehr ad superfluam cautelam, als necessitate, erbeten, weil der Vater Henricus nach seinem Abgang nicht gern zwischen denen Söhnen beeder Ehen eine Mißhelligkeit haben wollen. Genug seye, daß gemeldte Elisabeth von Maltiz nicht nur von ihrem Eheherrn, sondern auch vom Kayser, legitima thori sui mariti conjux genennet werde, ihr Sohn Sachsen.

ingleichem nach des Vaters Tod pari Jure mit denen Brüdern erster Ehe zu der Fürstlichen Landes-Theilung admittirt, auch nach dem Tod nebst der Mutter in dem Fürstlichen Haupt-Begräbniß zu Altenzelle begraben worden seye, welches gleicher Gestalt, daß sie beederseits ein ganz vollkommenes Fürstliches Tractament in und nach dem Leben genossen, ein genugsames Zeugniß seye."

In der Gegen-Deduction aber excipiret man: „Es hat gedachter Marckgraf, damit seine aus diser Ehe erzeugte Söhne nicht von der Landesfolge in der Marckgrafschafft Meissen, denen allgemeinen Staatsrechten nach, ausgeschlossen werden möchten, beym Kayser Rudolfo I. um einen Gnadenbrieff nachgesucht, ihn auch erhalten, wordurch nicht allein gedachte Maltizin in Fürstenstand erhoben, sondern auch die mit ihr erzeugte Kinder für Fürstliche Prinzen und Landesfolger in dem Marckgrafthum Meissen erkläret worden. = = Der Carlsteinische Causidicus - - will disem Kayserlichen Diplomati allerhand rabulistische Deuteleyen andichten, == aus welchen gegentheiligen Einwürffen die Nothwendigkeit der Kayserlichen Fürstenstands-Erhöhung, weilen hierdurch, nach eigenem Vorgeben, die Mißhelligkeiten zwischen denen Söhnen beyder Ehen gehindert und dadurch die ex inæquali matrimonio erzeugte Kinder zur Landes-Succeßion fähig gemacht worden, selbst bekennet wird. Und ob wohl noch eingewendet werden will, daß gleichwohl in dem Kayserlichen Fürstenstands-Erhöhungs-Diplomate die von Maltiz legitima thori consors benennet werde; so sind doch, oben erwisener massen, die Connubia inæqualia zwar legitima, jedennoch aber ipso Jure pro Matrimoniis ad Morganaticam zu halten, die effectus justi matrimonii keineswegs haben, sondern die von Reichsfürsten aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder zur Fürstlichen Dignität und Landes-Succeßion unfähig sind."

Ich in meinem Theil kan in dem ganzen Diplomate Rudolfino nicht nur keine Spur finden, weder daß Marckgraf Heinrich gebeten oder erhalten habe, seine Ehegenoßin sollte des Fürstenstandes fähig seyn, noch kan ich auch finden, daß dises Diploma die Kinder zur Landes-Succeßion habe habiliti-

litiren ſollen, ſondern ſie werden vilmehr nur fähig erkläret, dem Marckgrafen in ſo weit zu ſuccediren, als ingenui oder ex ventre libero nati ſuccediren können; welches, meines Erachtens, nichts anders ſagen will, als erſolle ihnen einzele Güter, gleich adelichen freyen Landſaſſen, hinterlaſſen können; wie auch nachhero geſchehen iſt; dahero ich auch zwiſchen dem Diplomate und dem Erfolg keinen Unterſchid antreffe, dergleichen auch in dubio nicht zu ſtatuiren iſt, zumalen hier, da ſich aus der Hiſtorie keine Spuren ergeben, daß es über ſolchem Diplomate Streit geſezet hätte, oder daß Marckgraf Heinrich ſeine Söhne aus diſer Ehe ſeinen übrigen habe gleich halten wollen, aber nicht damit habe durchdringen können: Und ſo ſehe ich auch nicht, daß und was diſes Exempel vor oder wider die Heurath eines Fürſtens mit einer von Adel thun ſolle, da die Gelehrte über denen verſchidenen Gattungen derer alten Miniſterialium und deren Vergleichung mit denen jezigen Sorten des Adels wohl niemals werden eins werden, und wenigſtens denen jezigen von Adel keine ſervilis vel miniſterialis conditio, (um welche es damals allein zu thun ware,) vorgeworffen werden kan.

* * *

In mehrbeſagter Holſteiniſchen Deduction heißt es: „ Albertus Degener, Henrici illuſtris älteſter Sohn, habe Kayſers Friderici II. Tochter zur Ehe gehabt, aber übel mit ihr gelebt, daher er ſchon bey ihren Lebzeiten eine ihrer Beding-tin, Cunigunde oder Cunne von Eiſenberg, zur Concubine gebraucht, die ihm einen Sohn, Albertum, gebohren. Nach der Gemahlin Tod habe er ſich dieſelbe zur Gemahlin antrauen und den Sohn per hoc ſubſequens matrimonium legitimiren laſſen, welchen lezteren auch der Vater, in odium ſeiner Kinder erſter Ehe, für den rechten Succeſſorem in der Landgrafſchafft Thüringen gehalten und ihme noch bey ſeinem Leben die würckliche Mitregierung verſtattet, welches aus ſeiner, des Sohns, unter dem Nahmen Alberti junioris, Dei gratia Landgravii Thuringiæ, an etliche Klöſter, Kirchen, oder ſonſt in cauſis privatorum, ausgegebenen noch vorhandenen Gnaden- oder andern Diplomatibus zu erſehen ſeye. Er würde

ſich

ſich auch, wann er länger gelebt, gegen die Brüder erſter Ehe, weil er der damahligen Kayſer Gunſt gehabt, genugſam zu mainteniren geſucht haben; aber GOtt habe dem Land Fride gegönnet und ihn frühzeitig und unverehlicht abſterben laſſen.„

In der Gegendeduction aber wird bloß wiederhohlt, was der Herr von LUDEWIG und Herr GLAFEY davon melden, mit dem Schluß: Daß die damalige Landſtände dadurch das Exempel eines Vorurtheils hinterlaſſen haben, daß die von Fürſten aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder zur Landesfolge gänzlich unfähig ſeyen. Auf den Einwurf aber: Daß der damalige Kayſer wohl gewußt, was geſtalt denen Teutſchen Fürſten auch eine vil geringere, als adeliche Standesperſon, ſalva etiam Liberorum Succeſſione, zu ehlichen frey ſtehe, ſonſten er denen hierbey untergelauffenen Begebenheiten nimmermehr patrociniret haben würde, wird geantwortet: Es ſeye eine Vermeſſenheit, daß man denen Römiſchen Kayſern vorſchreiben wolle, wann dieſelbe in Ertheilung der Fürſtlichen Standeserhöhungen ihre Reſervata Majeſtatica exerciren ſollen oder nicht.

Meines Erachtens iſt bey diſem Fall zu bemercken: 1. Daß der Sohn auſſer der Ehe, ja ex Adulterio gezeuget worden, welches gar leichtlich, und, allem Vermuthen nach mehr, als die Ungleichheit der Ehe, die Urſach geweſen ſeyn mag, warum die Landſtände ihne nachhero nicht haben wollen zum Landesherrn annehmen, ohnerachtet er per ſubſequens Matrimonium legitimiret worden iſt. 2. Iſt nicht ausgemacht, was die von Yſenberg für Standes geweſen ſeye? dann, daß das von in medio ævo nicht allemal den Adelſtand anzeige, hat der Herr von GUDENUS zur Genüge dargethan. 3. Iſt das Kayſerliche Diploma noch nicht zum Vorſchein kommen, welches doch unumgänglich nöthig iſt, wann man von der ganzen Sache ein gegründetes Urtheil fällen ſolle. 4. Haben bey der ganzen Sache gar vilerley Umſtände zuſammengeſchlagen. 5. Verſchidene von dem Herrn von LUDEWIG in Anſehung der Standes-Erhöhung angeführte Umſtände, z. E. der Landſtände Exceptiones dagegen, ſind nicht erweislich zu machen, ſondern ein Roman und erdichtet. 6. Man verfuhre auf beyden Seiten

ten platterdings via facti, und nicht Juris, dahero der Herr von LUDEWIG, nachdeme er des Apitii Standes-Erhöhung gedacht, ſelber ſchreibt: Quare autem nihilominus ab Apitio abhorruerint Thuringiæ Ordines? fruſtra cauſam requiſiveris, cum omnia Facta ſint in turbis: neque enim ſcelere vacant Filii Alberti, qui in patrem injurii fuerunt multifariam. Sed fortuna, quam Filii amicam habuere, glaucoma facere ſolet Scriptoribus, ut adeo lateant hujus certe diſſidii arcana. 7. Der Streit iſt zu keinem recht- oder gütlichen Ausgang gediehen, ſondern nur durch den Tod des Sohnes unterbrochen worden.

* * *

Von Herzog Wilhelm III. zu Sachſen ſchreibet MüLLER (1): „1463. 6 Jul. Mittwochs nach Mariä Heimſuchung, hat Herzog Wilhelm III. zu Sachſen, auf vorhergegangene Approbirung der Chur- und Fürſtlichen Agnaten, wie auch anderer Fürſtl. Verwandten und vornehmſten Landſtänden, ſeine andere Gemahlin, Catharina, Eberhards von Brandenſtein, zu Roßla, Ritters, Tochter, eines von Heßberg aus Francken Wittwe, geheurathet, u. ließ er ſich ſelbige zu Weimar, und nicht, wie einige Scribenten meinen, zu Roßla, in Beyſeyn viler Chur- und Fürſtlicher, auch Gräflicher und Herrlicher, wie auch anderer Standesperſonen, durch den Erz-Biſchoff Friderichen zu Magdeburg, antrauen. = = Was ſonſten die Titulatur diſer Braut betrifft; ſo wird dieſelbe von dem Bräutigam in denen zu diſem Beylager ergangenen Fürſtlichen Invitations-Schreiben, und alſo vor der Trauung, genennet: Die Edle und Tugendhafte, Catharina von Brandenſtein: Nach der Trauung aber hat gedachter Herzog in einer Inſtruction, welche er ſeinem an deſſen Bruder, Churfürſt Friderich den Gütigen, und ſeine Söhne, wegen Präſtirung ihres Conſenſes zu Conſtituirung des Leibgedings abgefertigten Geſandten ertheilet, diſem anbefohlen, wofern man Chur-Fürſtlicher Seiten etwan wegern würde, in den Verwilligungs-Brief die Worte: die Hochgebohrne Fürſtin, zu ſezen, darwider nichts zu moviren, ſondern nur anzu-

(1) in den Sächſiſch. Annal. ad An. 1463.

anzusuchen, daß alleine: Durchlauchtige Fürstin, möchte gesezet werden: Welches leztere zwar bey jezigen Zeiten noch mehr, als jenes, ist, jedoch sonder Zweifel das Absehen darauf wird seyn genommen worden, daß der Titul: Hochgebohrn, die Qualität der Geburt und Herkunfft an Tag leget, und daß diserwegen man nichts difficultirt, ist daraus zu schliessen, daß diese Fürstin nachgehends von Churfürst Ernsten und dessen Bruder, Herzog Albrechten, des Prädicats: Jrluchten (Durchleuchtigen) und Hochgebohrnen Fürstin, und zwar in solchen Briefen, worinnen die andere Fürsten insonderheit ihr Gemahl, Herzog Wilhelm, ja so gar Churfürst Friderich, nicht höher, als nur mit: Hochgebohren tractirt wird, gewürdiget worden."

In der mehr-angezogenen Holstein-Plönischen Deduction heißt es: Alle vom Haus hätten diser Gemahlin den Fürstlichen Titul gegeben, sie; Schwester und Muhme genennet, und ihr Zeit ihres Wittwenstandes ein stattliches und mehr als Fürstliches Leibgeding verschrieben und gehalten. Ob nun wohl etliche gerathen, diese neue Gemahlin durch den Kayser wenigstens in den Grafenstand erheben zu lassen; so habe doch der Herzog durchaus nicht gewollt, sondern gesagt, sie seye schon per effectum legitimi Matrimonii seine Gemahlin, und mithin eine Herzogin zu Sachsen, worden; warum er dasjenige, was er von sich selbst und aus eigenem Recht zu beschaffen befugt seye, bey andern erst Bittweise suchen solle? Zwar habe er eine Gesandtschafft an den Kayserlichen und Königlich-Böhmischen Hof abgeschickt; jedoch mit keiner andern Instruction, als nur seine getroffene Heurath zu notificiren, die Gemahlin zu Kayserlichen und Königlichen Hulden zu recommendiren und darneben das ihr accordirte Leibgeding confirmiren zu lassen, welches der Kayserliche Hof auch alsofort mit Beylegung des vollen Fürstlichen Tituls für die Gemahlin, non per modum novæ concessionis, sed per modum agnitionis juris jam aliunde quæsiti, einzuwilligen kein Bedencken getragen habe.

In der Gegendeduction aber beziehet man sich darauf: Der Herr von LUDEWIG berichte: Die von Brandstein hätte, unangesehen ihres adelichen Standes, einer Fürsten-Standeserhebung für sich und ihre Kinder nöthig gehabt, solche auch

gesucht

gesucht und erhalten, wobey es um so weniger einen Anstand finden können, weil die Agnaten und fürnehmste Landstände in die Heurath consentirt hätten.

Der Herr von LUDOLF hat übrigens (1) von diser Heurath vile (vermuthlich aus einem Pfannerischen MScpt. genommene,) Particularien bekannt gemacht. Man ersihet daraus daß auch bey disem facto, von denen Scribenten, nach dem Studio partium, allerley Umstände fingiret worden. Insbesondere ist des Herrn von LUDEWIGS Vorgeben ganz falsch, als ob MüLLER oder LUDOLF einer Standeserhöhung gedächten: Jener meldet kein Wort davon, und diser schreibt nur: Princeps ab Imperatore fuit appellata: Daß er aber damit nichts anderes gemeinet habe, als: Der Kayser habe dise Dame für eine Fürstin erkannt und titulirt, ist aus deme, was er in seinem Werck angeführet, unlaugbar.

Als übrigens Herzog Wilhelm An. 1482. verstorben, wurde diser seiner Wittwe Saalfeld zur Wohnung und Leibgeding aßignirt, und führet Herr STRUVE (2) ein Rescript Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts an den Abt zu Saalfeld de An. 1483. an, darinn sie die „Hochgebohrne Fürstin, Frau Catharina, Herzogin zu Sachsen, Wittbe, unsere liebe Muhme," item: „Ihre Liebe „genannt wird; ferner ein Rescript Churfürst Friderichs und Herzogs Johanns an den Rath zu Saalfeld de An. 1489. darinn man ihrer also gedenckt: „Die Jrleuchte Fürstin, unser Muhme von Sachsen, Chathai ina, Wittwe zu Saalfeld " Und am Ende mercket Herr STRUVE aus disen Rescripten an, daß sie die Jurisdiction zu Saalfeld exerciret habe.

* * *

Herzog Johann Adolf I. zu Sachsen-Weisenfels ehlichte An. 1692 Christinam Wilhelminam von Bünau, und liesse dieselbe von dem Kayser in den Reichsfürsten-Stand erheben; sie zeugten aber keine Kinder miteinander.

(1) in Tr. de Jur. Fœm. ill. (Edit. 1734.) Append. P. 1. p. 4. sqq.
(2) im hiſtor. und pol. Arch. P. 2. p. 87.

* * *

Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg disponirte An. 1688. Seine Nachkommen sollen bey Vermählungen, so vil immer möglich, bey dem Fürstlichen Stande verbleiben, oder doch sich weiter nicht, als in den Gräflichen Stand, verehlichen. Herzog Bernhards zu Sachsen-Jena angebliche Ehe mit einer von Kospodt gehöret nicht hieher, weil es gar nicht einmal eine rechtmäßige Ehe, sondern eine Bigamie oder Concubinat ware.

* * *

Herzog Albrecht zu Sachsen-Coburg ehlichte An. 1688. Susannen Elisabeth, Nicolai Kempinsky von Schwisz und Altenhofen, Tochter, Frau auf Limburg und Amthof, und liesse sie An. 1689. vom Kayser zur Gräfin machen; sie wurde alsdann in denen errichteten Ehepacten als eine Fürstin tractiert, solche Ehepacten auch von des Herzogs Herrn Brüdern mit unterschriben: Es ware aber auch dise Ehe unfruchtbar.

* * *

Herzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Meiningen disponirte An. 1721 in seinem nachhero vom Kayser confirmirten Testament: „17. Weilen auch zu Verhütung der bißanhero leider allzugemein werdenden und zu nicht geringer Deshonneur, Schande und Prostitution derer Alt-Fürstlichen Häuser, und deren von so vilen Seculis her, besonders in dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, unbefleckt erhaltenen Fürstlichen Ansehens und Würde gereichenden Mißheurathen, Wir mit einigen Fürstlichen Häusern in eine gewisse Vereinigung zu tretten, und dagegen hinlängliche Vorsehung zu thun, der unumgänglichen Nothdurfft erachtet; so wollen Wir hiemit Unsere sämtliche liebe Söhne und Kinder väterlich und ernstlich vermahnet haben, diser Unserer wohlbedächtlichen und auf die Conservation des Lustre und Ansehens Unsers Fürstlichen Hauses alleinig abzilenden heilsamen Verordnungen, welche Wir hieher, nebst denen von Unsers Großherrn-Vaters Gnaden, so wohl, als Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, dißfalls gemachten heilsamen und nachdrücklichen Dispositionen ausdrücklich wiederholen, in allem strächlichen nach-

nachzukommen, und dawider selbst nichts handeln, noch andern, so vil an ihnen ist, zu handeln verstatten: Befehlen Ihnen demnach, bey Unserm harten Fluch und väterlichen Unsegen, hiemit nachdrücklich an, sich an keine andere als Fürstliche, oder wenigstens alte Reichs-Gräfliche, Häuser und Familien zu verheurathen: Woferne aber einer oder der andere unter ihnen diser Unserer wohlbedächtlichen Fürst-Väterlichen Verordnung entgegen, als Wir uns doch nicht versehen, sich unterstehen sollte, eine adeliche oder bürgerliche Weibsperson zu heurathen; so soll nicht allein dessen Descendenz zur Landes-Succeßion niemahlen gelassen, und vor Fürsten keinesweges erkennet, sondern auch seine Ehe hiedurch und Krafft dises pro Matrimonio ad morganaticam declariret und eo ipso die daraus erzilte Kinder vor Edelleute geachtet, auch ihnen zusammen mehr nicht als = = Rthlr. jährliche Revenüen abgegeben, oder ihnen hiezu ein gewisses Gut angewisen werden, der Ueberrest des Apanagii ihres Herrn Vaters aber, dem Aeltesten und Regierenden, nach seinem Ableben, gänzlich wieder zurückfallen: Welche aber diser Unserer wohlmeinenden und väterlichen Vermahnung, wie solche nicht alleine in diser Unserer Fürstväterlichen lezten Willensverordnung, sondern auch in denen Väterlichen und Großväterlichen Testamentirlichen Dispositionen enthalten und nachdrücklich anbefohlen worden, in allem unverbrüchlich nachkommen werden, die können sich des von GOtt selbst frommen und gehorsamen Kindern im vierten Gebot verheissenen Seegens und Wohlergehns unfehlbar zu getrösten haben."

* * *

Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen ehlichte Anno 1713. Philippinam Cäsarin, eines Heßischen Hauptmanns aus Cassel Tochter.

Von deme, was sich darauf ereignet hat, meldet der Herr von LUDEWIG (1) folgendes: „Nachdeme sich der jüngste dritte Herr Bruder mit einer Weibsperson burgerlichen Standes, welche bey seiner Princeßin Schwester als Cammer-Mädgen in Diensten gestanden, in der Stille ausserhalb Landes ehelich trauen lässet, mit solcher auch ausserhalb Landes verbleibet

(1) ad Aur. Bull. T. 2. p. 1359.

und mit derselben einen Sohn und verschidene Töchter gezeuget; wird von verschidenen Hochfürstlichen Häusern, Anno 1717. ein Verein dergestalt und also aufgerichtet: Daß in Zukunft alle und jede Mesalliançen und Miß-Heurathen ausser dem Fürsten und Herren-Stand dergestalt anzusehen, daß die aus solchen Ehen erzeugte Söhne und Töchter nicht als Fürstliche Personen gehalten, noch die erstere berechtiget seyn sollen, bey ereigneten Fällen die Landes-Folge anzutreten: Wie dann auch Kayserl. Majestät zu dem Ende dahin zu ersuchen, daß Selbige dergleichen Ehegenossen und Kindern ungleicher Geburt keine Standes-Erhöhung willigen noch ertheilen sollten; auf Seiten der in dem Verein sich befindenden Fürstlichen Mitglider man sich auch dahin zu bemühen, daß dergleichen Sazung wider alle Heurathen ausser dem Stande nicht nur allein von mehrern Fürstlichen Häusern angenommen, sondern auch endlich als ein Grund-Gesez des Reichs von Kayserl. Majestät so wohl, als den gesamten Reichsständen, kund gemachet, in Gang gebracht und zu ewigen Zeiten dergestalt unverbrüchlich gehalten werden solle. In solchem Absehen nun wird obgedachter Hochfürstlicher Verein wider alle Heurathen ungleiches Standes in einem vom 1. Aug. 1717. gefaßtem Schreiben obermeldtem dritten Bruder zu dem Ende gleichfalls bekannt gemacht, damit er nicht nur allein demselben auch für sich beytretten, sondern auch folglich sich darnach, seiner ungleichen Ehegenoßin halben so wohl, als auch der aus solcher Ehe erzeugenden Söhne und Kinder wegen, achten, und seine vollzogene ungleiche Ehe pro Matrimonio ad morganaticam und zur blossen Morgengabe und Unterhalt erklären sollte: Wie dann der regierende Hochfürstliche Herr Bruder sich anerbietet, in solchem Falle nicht nur allein diser ungleichen Ehegenoßin ihren Unterhalt reichen zu lassen, sondern auch die Kinder dem Adel-Stand gemäß zu versorgen. Ohngeachtet man nun in disem billigen Anerbieten gehoffet, es würde sich diser dritte Herr Bruder hierunter, als in einer ohnedem denen Reichs-Sazungen und Gewohnheiten gemässen Sache, finden lassen; so hat sich doch das Gegentheil bey demselben gewisen, indem er nicht allein sich des Beytritts zu ermeldtem Verein geweigert, sondern

dern

dern auch die ausdrückliche Erklärung von ſich gethan: Wie ihme, allen göttlichen und weltlichen Rechten entgegen zu ſeyn ſchiene, eine ungleiche doch ehrliche Perſon dergeſtalt zu betrüben, und auch ſeinen leiblichen Kindern unrecht zu thun, da ihme, als einem nicht regierenden Fürſten, des abgehenden Unterhalts wegen, ohnmöglich geweſen, ſich mit einer Fürſtlichen Perſon ſeines Standes in ein Ehegelöbnis einzulaſſen; mithin er, da er bey ſich das donum continentiæ nicht gefunden, entweder ſein Gewiſſen durch unzuläßige Dinge und Liebe beflecken, oder ſich dergeſtalt rathen müſſen, daß er eine Perſon geehliget, welche bürgerlichen Standes, ſich mit ihme in allem zufriden ſtellen, und nach dem Ertrag ſeiner jährlichen Einkünfften willig richten würde; bey welchen Umſtänden dann er nichts gethan, was nicht die Eigenſchafft ſeines jezigen Zuſtandes erfordert habe. Gleichwie aber diſes Vornehmen eines Sächſiſchen Prinzen ſich die ſämtliche Anverwandte zu einem immerwährenden Schimpf und anklebenden Flecken anziehen, im Falle die mit diſem ehmaligen Cammer-Mädgen erzeugte Kinder vor Sächſiſche Herzoge geachtet und dadurch in gleichen Stand mit denenjenigen, die von beyden Eltern Fürſtlicher Geburt, geſezet, und ſelbige in dem Geblüt mit diſem Hochfürſtlichen alten Haus vermenget werden ſollten; alſo hat Daſſelbe nicht weniger dafür gehalten, daß auch der Wohlſtand erfordere, diſem Vornehmen mit Nachdruck und äuſſerſtem Vermögen nach, ſo wohl bey Kayſerl. Majeſtät, als auch andern Teutſchen Hochfürſtlichen Häuſern, ſich entgegen zu ſezen, zuvorderſt aber auch vor denen Augen des Teutſchen Reichs in Schrifften behaupten zu laſſen: Daß die Heurath eines Fürſten keine bürgerliche Perſon zur Fürſtin machen, noch auch die aus einer ungleichen Ehe erzeugte Kinder für Fürſten geachtet, noch zur Landesfolge fähig ſeyn mögen.“

Anno 1723. 9. Mart. wurde beym Reichs-Hofrath beſchloſſen:

Reſcribatur dem Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachſen-Meinungen: Ihro Kayſerl. Majeſtät wollten, denen von deſſelben Herrn Brudern angeführten wohlgegründeten und trifftigen Urſachen nach, denſelben hiemit gnädigſt erinnert,

und

und ihme angedeutet haben, daß er von dem Vorhaben, seine aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meinungische Lande zu bringen, entweder abstehen, oder doch des Fürstlichen Tituls und Benennung für dieselbe und ihre Mutter in keine Weise daselbst sich gebrauchen, hingegen aber des regierenden Herrn Herzogs mehrmaligen wohlgemeinten und, dessen Anzeige nach, annehmlichen Anerbietungen wegen derselben künfftigen Tractaments und Unterhaltung statt zu geben, mithin in diser Sache sich also zu bezeugen, wie es sein alt Reichs-Fürstlicher Stand, und seines Hauses Ehre und Reputation erfordern, anbey Ihro Kayserliche Majestät zu dessen und anderer Reichs-Fürstlicher Häuser rühmlichem Stand und Würden gnädigst führender Intention gemäß seye; damit Dieselbe widrigen Falls, Ihro Kayserl. höchstes Einsehen und Verordnung dagegen mit mehrerem Ernst vorzukehren, nicht veranlasset würden, und wollten Dieselbe dessen schuldige Befolgungs-Anzeige sub termino duorum mensium gewärtigen.

Der Herzog Anton Ulrich thate zwar hiewider verschidene Vorstellungen, es wurde aber den 4. Novembr. An. 1723. an den regierenden Herzog zu Sachsen-Meinungen, so vil disen Puncten betrifft, reſcribiret: Daß Ihro Kayserl. Majest. es bey der in dem Reſcripto de 9. Mart. nup. gethanen Verordnung bewenden lassen, daß der Herr Herzog Anton Ulrich den Fürstlichen Titul und Benennung für seine aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder, und dererselben Mutter, in denen Meinungischen Landen nicht gebrauchen solle.

Herzog Anton Ulrich suchte darauf eine Standes-Erhöhung für seine Ehegattin; es hielte aber Anfangs hart damit und geschahen dem Kayserlichen Hofe von andern Sächsischen Häusern allerley Vorstellungen deßwegen.

Anno 1727. 21. Febr. aber erhielte Herzog Anton Ulrich doch die Standeserhöhung, und heißt es in dem Kayserl. Diplomate unter anderem: Wie Wir dann auch dadurch und mithin nicht allein obernannte ihre mitgedachtes Anton Ulrichs, Herzogs zu Sachsen Lbd. ehelich erzeugte drey Töchter und drey Söhne, als Philippinam Antoniam, Philippinam Elisabetham, Philippinam Ludovicam, und Bernhardum Ernestum, Antonium

nium Augustum und Carolum Ludovicum, sondern auch alle andere hinfüro aus diser Ehe etwa weiter überkommende Erben, Mannes- und Frauens-Personen, und deren Erbens-Erben, nach gemeinen Rechten und Ordnung, für rechtgebohrne, aus voll- und beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch, von ihres Vaters wegen, Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehens- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit, so wohl in denen jezigen, von Sr. Lbd. bereits besizenden, als allen andern, durch göttlichen Seegen über kurz oder lang etwa, auf was Recht oder Art es immer seyn könne, anfallenden Landen und Leuten, mit allen Fürstlichen Rechten und Befugnissen allerdings würdig, fähig und berechtigt erklären. "

Und beym Reichs-Hofrath kame folgendes heraus:

Mercurii 26. Nov. 1727.

Zu Sachsen-Meinungen, Herrn Herzog Anton Ulrichs Frauen Gemahlin Standeserhebung und dessen jezig- und künftige eheliche Leibeserben betreffend, sive legitur Decretum Cæsareum de dato 25. Septembr. nuperi & præsentato hodierno, worinnen dem Kayserlichen Reichs-Hofrath kund gemacht wird: Welchergestalten Ihro Kayserl. Majest. aus erheblichen dero Kayserlich Gemüth endlich hoch bewogenen wichtigen Ursachen und Umständen, des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Fürstlichen Gnaden Gemahlin, Philippinam Elisabetham den 21. Febr. dises lauffenden Jahrs in des H. Röm. Reichs Fürsten-Stand, mit dem Prädicat: Hochgebohren, allergnädigst erhoben, und nicht allein die bereits mit Ihro ehelich erzeugte und würcklich lebende Drey Söhne, Bernardum Ernestum, Antonium Augustum, Drarolum Ludovicum und drey Töchter, Philippinam Antoniam, Philippinam Elisabetham, und Philippinam Ludovicam, sondern auch alle andere hinfüro aus diser Ehe erzeugende Erben und deren Erbenserben, Manns- und Frauens-Personen, für Rechtgebohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch, von ihres Vaters wegen, Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit allen Lehens- und Erbfalls-Gerechtigkeit und Fähigkeit, so

wohl in denen jezigen bereits besizenden, als allen andern durch Göttlichen Seegen über kurz oder lang ihro etwa anfallenden Land und Leuten, mit aller Fürstlichen Würdigkeit, Rechten und Befugnissen, aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, und oberwehnten erheblichen Ursachen, solchergestalt allermildest gewürdiget und erkläret haben, daß obgedacht dero jezig und künftige eheliche Leibeserben sich für dergleichen Mißheurath zum Nachtheil des Teutschen hohen Fürstenwesens hüten und davon abstehen, widrigen Falls der- oder dieselbe diser Kayserlichen Gnade und davon abhangenden Fürstlichen Rechten verlustiget seyn sollen.

Ponatur Decretum Cæsareum ad Acta, um darnach, dem allergnädigsten Kayserlichen Befehl gemäß, sich zu achten und darüber zu halten.

Anno 1731. 8. Febr. wurde bey dem Reichs-Hofrath eine fernere Kayserliche Resolution dahin publicirt: Da gegenwärtig nicht Ihro Kayserlichen Majest. allerhöchstes Kayserliches Reservat, (welches allezeit zu erhalten,) wegen Verleihung der Standes-Erhöhung angefochten werde; sondern allein die Frage seye: Ob, quoad effectum Successionis, das ertheilte Diploma einem Dritten, der ein gegründetes Recht zu haben vermeinet, im Weg stehen könne? als seyen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen übergebene Schreiben und Anbringen dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen zu communiciren, beede Theile mit ihren Nothdurften zu vernehmen, und so dann Ihro Kayserlichen Majestät ein räthliches Gutachten darüber allerunterthänigst zu erstatten.

Mercurii 4. Febr. 1733. kame beym Reichs-Hofrath vor: Sachsen-Meinungen contra Sachsen-Meinungen, Successionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Kayserl. Majest. haben sich alles dasjenige, was in gegenwärtiger Sache sowohl in puncto der Standeserhöhung, als Successionis, auch seit Dero Kayserlichen Resolution vom 8. Febr. 1731. von ein und andern Theilen eingegeben worden ist, vortragen lassen, und gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret. So vil nun

1. Die

1. Die Standeserhöhung belanget, da lassen es Allerhöchst-Dieselbe bey erstgedachter Kayserlichen Resolution nochmalen lediglich und vor allezeit bewenden: Nachdem aber aus ein- und anderen Exhibitis und Schreiben zu ersehen gewesen, daß, zu Abbruch des Kayserlichen Reservats, der Gemahlin des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen der Krafft des Kayserlichen Diplomatis Ihro gebührende und von Ihr von einigen Jahren her geführte Fürstliche Titul nicht beygeleget wird, folgsam erstgedachtes Reservat hiedurch angefochten werden will, Ihro Kayserl. Majest. aber sich dasselbe weder directe noch indirecte in Zweifel ziehen lassen werden; als versehen sich Allerhöchst-Dieselbe, es werde obbemeldter des Herrn Herzog Anton Ulrichs Frauen Gemahlin in Zukunfft der gebührende Fürstliche Titul beygelegt und zu anderweiten Kayserlichen Verordnungen kein Anlaß gegeben werden.

2. Und was den punctum Successionis betrifft, ꝛc. (das betrifft nur Nebendinge.)

Die Sache bliebe auch ligen, so lang Kayser Carl VI. lebte.

Anno 1741. m. Oct. appendicirten durante Interregno die alt-Fürstliche Gesandten ihrem auf dem Wahltag übergebenen Monito sub n. 43. „ Besonders soll der Röm. Kayser nicht geschehen lassen, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Anton Ulrichs Descendenz aus jeziger Ehe sich des Sächsischen Tituls anmasse, noch zur Succeßion komme.

Die Herzoglich-Sächsische Häuser thaten auch denen Churfürstlichen Höfen verschidene Vorstellungen.

Was hierauf bey denen Wahlconferentien wegen derer ungleichen Heurathen vorgekommen und theils in die neue Wahl-Capitulation eingeflossen, theils sonsten von Chur-Fürstlichen Collegii wegen an den Kayser Carl VII. gelanget ist, werden wir besser unten vernehmen.

Nachdeme nun an dem Kayserlichen Hof viles in diser Sache gericht- und auffergerichtlich verhandelt worden, erfolgte nachstehendes:

Veneris 25. Sept. 1744.

Sachsen-Meinungen Fürsten-Standserhöhung und Succeßions-Fähigkeit quæst. betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret, nemlich: * * *

3. Fiat Rescriptum an den mitregierenden Herrn Herzogen Friderich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen, des Innhalts: Es könnten Ihro Kayserliche Majest. von der in Höchstderoselben Seele beschwornen Kayserlichen Wahlcapitulation nicht abgehen, und, da auf Verlangen der Alt-Fürstlichen Häuser, das Churfürstliche Collegium deren wißliche Mißheurath vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichslehen, Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch alle zu ihrem Vortheil etwan vorhero ergangene Diplomaten oder Decreten zu entkräfften, bey Allerhöchst-Deroselben Kayserlichen Wahl, der Capitulation durch den 22. Articul ausdrücklich einverleibet, zu beschwören vorgeleget, und von Ihro Kayserl. Majest. würcklich beschworen worden, auch eben diser Casus schon vorlängst als unwidersprechlich vor ungleich durch ein ordentlich Reichs-Hofraths-Conclusum erkläret worden; so kan in disem Fall das in voriger Kayserlicher Regierung von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erworbene Diploma (so vil die Herzoglich-Sächsische Succeßions-Fähigkeit und Würde anbelanget,) um so weniger statt haben, als eben in solchem Diplomate die zwischen obernannten Herzog Anton Ulrich und der Philippina Cäsarin vorgegangene ehliche Verbündniß eine Mißheurath genennet, und durch selbiges jedennoch die aus solchen erzilet- und annoch erzeugende Erben für rechtgebohrne, aus vollgleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürst- und Fürstinnen, auch Herzog- und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lehens- und Erbfolgs-Gerechtigkeit erkläret worden; solchemnach eben diser jener Casus ist, welchem durch den 22. Articul der Kayserlichen Wahlcapitulation, mit deutlichen Worten und solchergestalten schon vorgesehen,

daß

daß daraus ein unumstößlicher Reichsgesaz geworden, wodurch das in contrarium ausgewürckte Diploma sich diserhalb (das ist, der Herzoglich-Sächsischen Würde und Succeßions-Fähigkeit wegen,) entkräfftet findete: Disemnach haben Ihro Kayserl. Majest. Dero allerhöchstem Kayserlichem Amt gemäß befunden, daß sothaner Kayserlicher Wahlcapitulation klaren und ausdrücklichen Innhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Allerhöchst-Deroselben Reichs-Väterlich angelegen, die Chur- auch Alt-Fürstliche Häuser, (aus welchen Ihro Kayserl. Majest. selbsten entsprossen zu seyn, sich eine Ehre machten,) bey ihrem Ansehen, angebohrener Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten und Sie sammentlich derohalben beruhiget zu sehen; also seye Dero Kayserlicher allergerechtester Wille hiemit, Dero beschwohrne Obliegenheit, wie selbe in dem 22. Art. der offtbenannten Kayserlichen Wahlcapitulation enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzogen zu Sachsen-Gotha, Saalfeld und Hildburghausen, und alle übrige Fürstliche Interessenten, mit überflüßiger Beyschaffung voriger Acten, in einer durch die Wahlcapitulation schon entschidener Sache nicht zu beschweren, weder bey disen öffentlichen kundbaren Bewandtnüssen, solche annoch in weitsichtige und allerseits so schädlich- als kostbare Processe einzuleiten, sondern dem 22. Articul gemäß in Sachen fortzufahren: Solchemnach würde dise Kayserliche allerhöchste Resolution dem Herrn Herzogen Friderich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen, als proximo Agnato & Corregenti, zuförderst und zu dem Ende gnädigst notificirt, um sich eveniente casu in allen Stücken darnach zu richten und darauf zu halten.

4. Rescribatur etiam, cum inclusione præfati Rescripti Cæsarei in copia, an den Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen: Um sich auch seines Orts darnach zu achten, mithin auch die mit seiner nunmehro weyland Fürstlichen Frau Gemahlin Philippina erzeugte, ob-

schon in den Fürstenstand erhobene, Söhne, auf diſe Kayſerliche allerhöchſte Reſolution lediglich zu verweiſen.

5. Eaque notificentur quoque per Reſcriptum an die Fürſtlich-Sachſen-Meinungiſche Geſammt-Regierung;

6. Dann auch per Decretum an die gemeinſchafftliche Sachſen-Meinungiſche Landſchafft, um ſich zu ſeiner Zeit auch ihres Orts darnach zu richten. ꝛc.

Herzog Anton Ulrich lieſe dagegen eine Deductionem Nullitatum & Illegalitatum bekannt machen.

Der Herzog ergriffe auch in einem den 23. Jan. 1745. zur Dictatur gebrachten Schreiben den Recurs an den Reichs-Convent.

Es erfolgte aber An. 1747. 24. Jul. ein Reichsſchluß, krafft deſſen diſen Kindern die Herzoglich-Sächſiſche Würde und die Succeßions-Fähigkeit ganz abgeſprochen wurde, und der Kayſer hielte diſen Schluß genehm.

Anno 1763. machte Herzog Anton Ulrich ein Teſtament, in welchem er ſeine Söhne beyder Ehen zu Erben einſezte, und ſeiner Gemahlin die Adminiſtration der Landesregierung ſo lang allein auftrug, biß in Anſehung ſeiner beyden älteſten Prinzen (erſter Ehe,) die von Kayſerlicher Majeſt. Sich reſervirte Deciſion ihrer zur Ungebühr angefochtenen Succeßions-Sache, (wie er zuverſichtlich hoffe,) zu deren Favor erfolgt ſeyn werde; da indeſſen der Beſiz in gemeinſchafftlichem Namen zu ergreiffen ſeye: Die Frau Wittwe befolgte auch diſes Teſtament.

Am Reichs-Hofrath hingegen wurde An. 1763. 25. Febr. ihr Geſuch puncto Approbationis & Confirmationis Teſtamenti ihres Gemahls, ſamt der, nach deſſen Innhalt, ihr gegebenen Obervormundſchafft und Landesadminiſtration, nebſt der, in Gefolg deſſen, ergriffenen Poſſeßion und angetrettenen Obervormundſchafft, auch Landesregierung, wie auch gebetenen Manutenenz, in ſo weit alles diſes dem Reichsgutachten d. d. 28. Jul. 1747. welches mit Kayſerlicher den 4. Sept. eod. geſchehenen Ratification zum Reichsſchluß geworden, abgeſchlagen; ſondern vilmehr die für beyde aus erſter Ehe von dem Herzog erzeugte Fürſtliche Söhne, Bernhard Ernſt und Anton

Anton August, als der Landesfolge unfähig, zugleich ergriffene Possession, und was derselben anhängig, caßirt und aufgehoben. Weiter wurde der Sachsen-Meiningischen Regierung in Ungnaden verwiesen, daß sie, gegen den Kayserlichen Befehl vom 25. Sept. 1744. sich widerrechtlich bewegen lassen, für die der Landessuccession unfähig erklärte Fürstliche Söhne erster Ehe die Possession mit zu ergreiffen; wie sie dann, mit Vorbehalt der Strafe, sich deßwegen verantworten, und, bey der schwereſten Verantwortung, sich gegen die jezige Verordnung nichts zu Schulden kommen lassen sollte ꝛc. Ein Decret gleiches Innhalts ergienge an die samtliche Sachsen-Meiningische Landschafft; so dann ein Patent an die gesammte Landesingesessene: Die Fürstliche Kinder erster Ehe nicht für ihre Mit-Landesherren zu erkennen ꝛc. bey denen schärffesten, auch Leibs- und Lebens-Strafen. Endlich wurde der Frau Wittib aufgegeben; Mit Weglassung dessen, was ihren Exhibitis dem Reichsschluß zuwider eingeflossen, behörige Renunciationes SCti Vellejani & secundarum Nuptiarum beyzubringen.

Anno 1764. 17. Mart. wurde ferner Herzog Anton Ulrichs Sohn erster Ehe, Fürsten Bernhard, sein Einbringen wieder hinausgegeben, weil er sich, denen Kayserlichen Verordnungen und dem Reichsschluß zuwider, des Herzoglich-Sächsischen Sigels, Tituls, Namens und Wappens, gebrauchet habe.

* * *

Herzog Christian Ernst zu Sachsen-Saalfeld vermählte sich An. 1724. mit Christiana Friderica von Coß, welche An. 1743. ohne Kinder verstorben ist. Zu Saalfeld wurde sie als Herzogin tractirt, auch in dem gedruckten Leich-Proceßions-Regiement und Leich-Predigt ꝛc. Herzogin zu Sachsen genannt.

§. 17.

Von Brandenburg schreibt Herr HELLFELD (1): „Inter Serenissimos Electores atque Marchiones Brandenburgi- Brandenburg.

(1) in STRUVII Jurisprud. heroic. Tom. 2. p. 61.

burgicos die 20. (30.) Novembris 1698. Pacto fuit definitum, se ejusmodi Matrimonia velle evitare. Idemque per singulare Pactum die 30. Jun. 1707. fuit renovatum, confirmatum atque eo declaratum, quod Matrimonia infra Comitum dignitatem contracta pro inæqualibus sint habenda: Denn die Heurath, so unter den Grafenstand geschehen, vor ungleich geachtet, und diejenige Fürsten und Grafen von Hohenzollern sich entäussern, über dem, daß die daher erfolgende Descendenz des Tituls, Nahmens und der Successiion unfähig seyn, noch mit dem sonst ausgesezten Deputat versehen werden solle. " Man ersiehet aber aus allem, daß er das An. 1695. zwischen Brandenburg und Hohenzollern errichtete An. 1707. erneuerte und dißfalls eigentlich nur das lezte Haus verbindende Pactum meinet; davon hernach unter Hohenzollern ein mehreres zu lesen seyn wird.

* * *

Marckgraf Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach ehlichte An. 1699. Johann Peter Luzens, Raths und Amtmanns zu Ober-Kozau, Tochter, Reginam Magdalenam, und zeugte zwey Söhne mit ihr, welche, nebst ihrer Descendenz, Freyherrn von Kozau genannt werden. Add. von disen Herrn von Kozau STRUVEN (1).

§. 18.

Pfalz. Daß Churfürst Friderich I. zu Pfalz mit Clara von Tettingen Kinder gezeuget habe, von welchen die jezige Fürsten und Grafen von Löwenstein herstammen, ist bekannt: Aber es seynd vile Geschichtschreiber darinn nicht einig: Ob der Churfürst dise von Tettingen geehlichet habe und ob sie adelich- oder burgerlichen Standes gewesen seye? Herr G. R. ESTOR hat in der oben angeführten Schrifft (2) die Sache genau untersucht.

Mich deucht, der Streit wegen der Ehe, und folglich auch der Legitimität der Kinder, lasse sich zimlicher massen aus dem

(1) in des histor. und pol. Arch. 1. Theil S. 400.

(2) Die An. 1733. dagegen herausgekommene Schrifft habe ich nicht gesehen.

dem Diplomate entſcheiden, wodurch Kayſer Maximilian I. ſub dato 27. Febr. 1494. den aus diſer Ehe erzeugten weltlichen Sohn in den Grafenſtand erhöhet hat und welches diſes Innhalts iſt: „Wir Maximilian, = = bekennen: = = Nachdeme, als Wir berichtet worden, der Edel, Unſer und des Reichs lieber Getreuer, Ludwig von Bayern, von weyland Pfalzgrafen Friderichen = = = ehelichen gebohren iſt, und aber kein Fürſtenthum und Land hat, davon er Fürſtlichen Stand und Leben gehaben möge; deßhalben ihme = = Philipp, Pfalzgraf = = und Churfürſt, die Grafſchafft Löwenſtein übergeben und zu ſeinen Händen geſtellt: Haben Wir angeſehen ſolche deſſelben Ludwigen adeliche Geburt = = und darum = = dem leztgenannten Ludwig die Gnad gethan und ihme zum Grafen daſelbſten zu Löwenſtein geſchöpffet, gemachet und genannt.“

* * *

Von Pfalz-Zweybrücken berichtet Herr STRUVE (1) aus JOANNIS: Fridericus Ludovicus Lineæ Bipontinæ, defuncta anno 1672. priore conjuge, Juliana Magdalena, patruelis Joannis II. Bipontini filia, eodem adhuc anno duxit è gynæceo illius ignobilem Annam Mariam Heppiam, Meiſenheimenſem, eo quidem pacto, ut, qui ex ea naſcerentur liberi, nobilium tantum loco haberentur. Ex eadem progenuit Wilhelmum Fridericum an. 1673. Carolum Æmilium an. 1674. & Ludovicum Philippum an. 1676. progenitum. Priores duo adhuc ſuperſunt, Fürſtenwarterorum ſaltim nomen gerunt, Burgſaſſii ſunt Oderabachi prope Meiſenheimium.

* * *

Wie Herzog Guſtav Samuel zu Zweybrücken ſich An. 1723. von ſeiner Gemahlin habe ſcheiden laſſen? werden wir anderwärts vernehmen: Er heurathete darauf Luiſam Dorotheam von Hofmann und heißt es in einer Pfalz-Zweybrückiſchen Deduction: „Nach diſem wurde allen Collegiis und Bedienten anbefohlen, daß ſie die von Hofmann = = = gar als eine Fürſtliche Gemahlin veneriren und ehren und ihr, (obgleich

(1) in Jurisprud. heroic. T. 2. p. 121.

gleich ihr Vater, vor erlangtem Adel, die Gräflich Naßauische Livrée getragen, nachgehends aber Unter-Stallmeister und Bereuter zu Naßau-Saarbrücken, und die Mutter eines Mezgers Tochter zu Mez gewesen, die weitere Abkunfft aber noch weit schlechter und geringer,) das Prædicat: Hochgebohrne Fürstin und einer Hochfürstlichen Gemahlin beygeleget werden solle."

Indessen wurde die Hoffmännin in einem Reichs-Hofraths-Concluso in der Schorrenburgischen Sache eine seyn sollende Gemahlin des Herrn Herzogs genannt.

Anno. 1724. erklärte der Kayser dise Pfalzgräfliche Gemahlin zur Gräfin von Hofmann.

Nach ihres Gemahls Tod kame sie beym Reichs-Hofrath ein; und bediente sich dabey des Pfälzischen Tituls und Wappens. Der Reichs-Hofrath resolvirte aber den 13. Febr. 1734.

1. Wird der Gräfin von Hofmann die Anmassung des Pfalzgräflichen Tituls und Wappens hiedurch ernstlich untersagt, und, was von ihr darunter unternommen worden, cassirt, auch gemessen und ernstlich inhibiret, sich desselben ferners nicht zu gebrauchen, sondern sich in denjenigen Schrancken und Würden zu halten, die von Kayserl. Majest. ihr als Gräfin den 31. Aug. 1724. beygelegt worden sind; wie dann fernerhin von ihr keine weitere Schreiben oder Exhibita unter dem ihr gebührenden Pfalzgräflichen Namen oder Wappen angenommen werden sollen, auch, bey nicht erfolgtem Gehorsam, und anderweitem Mißbrauch besagten Tituls und Wappens, auf ferneres Anruffen schärfere Kayserliche Verordnungen ergehen werden.
2. Et hoc notificetur dem Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken per Rescriptum.

Und den 9. Maji 1736. wurde im Reichs-Hofrath eine Kayserliche Resolution publicirt, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, deme zu Folge wird

1. der Gräfin von Hofmann, in Verfolg der bereits den 13ten Dec. 1734. ergangenen Kayserlichen Verordnung, die

die Anmaſſung des Pfalzgräflichen Tituls und Wappens nochmals ernſtlich unterſagt, mit der Verwarnung, daß gegen dieſelbe, wann ſie ſich diſes Tituls noch ferners in Schreiben oder ſonſten anmaſſen, oder von Andern ſolchen prätendiren, oder das Pfälziſche Wappen gebrauchen würde, gegen ihr der Kayſerliche Reichs-Fiscal unausbleiblich werde excitiret werden; dahingegen Ihro Kayſ. Majeſt. zulieſſen, daß ſie Gräfin von Hofmann ſich hinterlaſſene Wittib des verſtorbenen Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Guſtav Samuels ſchreibe und nenne. ꝛc.

Alleine Pfalz-Zweybrückiſcher Seits wollte man die Gräfin von Hofmann gar nicht einmal für eine Wittwe des Pfalzgrafen Guſtav Samuels erkennen; davon unten ein mehreres vorkommt.

* * *

Pfalzgraf Johann Carl zu Birckenfeld-Gelnhauſen ehlichte Eſther Mariam, Georg Friderichs von Wizleben Tochter, verwittwete von Bromſee, und zeugete mit derſelben etliche Söhne: Diſe wollten von Birckenfeld nicht vor Agnaten erkannt werden; dahero vorgedachte des ſchon An. 1704. verſtorbenen Pfalzgrafens Wittwe An. 1708. 3. Sept. beym R. H. R. eine Citation gegen Birckenfeld ausbrachte, und An. 1715. 11. Apr. fiele die Diſinitiv-Urtheil dahin aus:

„1. Fiat Sententia: Daß die zwiſchen weyland Herrn Pfalzgrafen Johann Carl und ſeiner hinterlaſſener Fürſtlichen Frauen Wittib Eſther Maria, gebohrner von Wizleben, getroffene Ehe, vor ein ordentliches, gültiges und vollſtändiges Fürſtliches Matrimonium, des von Herrn Beklagten Pfalz-Grafen Chriſtian, aus dem brüderlichen Vergleich vom 15. Apr. 1673. darwider angezogenen Paſſus und gethanen andern Einwendens ungehindert, allerdings zu achten, und um deßwillen die darinn erzeugte Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden, und der Succeßion in alle ihrem Herrn Vatter zuſtändig geweßte Stamm- und Fideicommiſs-Güter, Fürſtliche Gerechtſame und Prärogativen, ohne

Ausnahm, und insonderheit den dermalen unbefugt in Streit gezogenen würcklichen Besiz und Genuß des jährlichen auf dem Fürstenthum Neuburg hafftenden Stamm-Deputats und der jährlichen Renten der vier Fuder Moßler Wein aus der Kellerey Trarbach, wie solchen, wegen nur benannter beeder Fürstlichen Gefällen, ihr Herr Vater selbst gehabt, oder hätte haben sollen, fähig zu erklären. ꝛc.

Es ist auch dabey verbliben und die Söhne aus diser Ehe paßieren nun ruhig als Pfalzgrafen.

In einer Holstein-Rethwischischen Deduction wird die ratio decidendi darinn gesucht: Weil die von Wizleben aus einem uralten ohnmittelbaren Stifftmäßigen Reichs-Ritterschafftlichen Geschlecht entsprossen gewesen seye; alleine es ist irrig, sondern es ist eine landsäßige Thüringisch- und Meißnische Familie.

§. 19.

Braunschweig. Herzog Erich der Jüngere zu **Braunschweig** hatte nach einiger Bericht in der dritten Ehe Catharinen von Wodan; die mit ihr erzeugte Kinder aber haben sich mit dem Titul: Freyherrn von Haren und Lißfeld begnügen müssen: Alleine andere geben sie nur als eine Concubine an, vor welche sie auch Herr PFEFFINGER (1) zu halten scheinet.

* * *

Herzog Otto IV. zu Haarburg ehlichte Metta (Mechtild) von Campen, Jani III. auf Isenbüttel, eines Braunschweigischen Edelmanns, Tochter.

Herr PFEFFINGER meldet (2) von vorbesagten Herzogs Ottens IV. Sohn Otten VI. „Daß er seinem An. 1549. verstorbenen Herrn Vater in der Haarburgischen Regierung succediret, ob er gleich vorhero von seinen nächsten Agnatis vilen Verdruß ausstehen müssen, indem sie ihn nicht vor vollbürtig hielten, weil seine Frau Mutter nur eine von Adel gewesen; zulezt aber, wie der Kayser sich seiner annahm, paßirte

(1) in der Braunschweig. Histor. T. 1. p. 571.
(2) l. c. Tom. 2. p. 305.

paßirte er vor einen guten Fürſten. Herr RECHENBERG (1) ſchreibt: In Camera pro ipſa deciſum. Ob nun das Cammergericht in der Sache geſprochen, oder nur den getroffen ſeyn ſollenden Vergleich confirmiret habe? kan ich, in Ermanglung genugſamer Subſidien, nicht entſcheiden: Was aber der Herr von LUDEWIG von der Grafen-Standeserhöhung meldet iſt falſch: Indeſſen iſt gewiß, daß die aus diſer Ehe entſproſſene Deſcendenten den Fürſtenſtand, ſamt der völligen Succeßion, behauptet haben.

Herrn HELLFELDS Einwurff endlich, daß Herzog Otto nur ein apanagirter Herr geweſen ſeye, deſſen Apanagium man ſeinen Kindern gelaſſen habe, bedeutet gar nichts: 1. Iſt es falſch, daß Herzog Otto ein apanagirter Herr geweſen ſeye; er hatte zwar die Regierung des ganzen Herzogthums, welche ihme, als Seniori, gebühret hätte, ſeinem ältern Brudern überlaſſen; aber er ware in ſeinem Antheil doch regierender Herr: 2. Wann es ein Matrimonium inæquale geweſen wäre, hätten ſeine Kinder auch nicht einmal ſeine Apanage bekommen können, vil weniger 3. den Herzoglichen Titul führen dörffen, welcher ja in ſeiner Ordnung das Succeßionsrecht auch in dem übrigen, und zwar vor denen Agnatis remotioribus, nothwendig involvirte.

Umſtändlich handlen von diſer Ehe Herr Vicecanzler STRUBE (2) und Herr Hofrath SCHEID (3).

* * *

Diſes Herzog Ottens VI. älteſter Prinz Otto Heinrich zeugete mit einer von Baßi einen Sohn Philipp, welcher aber dem Groß-Vater nicht ſuccedirte; ſo lautet Herrn STRUVENS Bericht (4). Herr PFEFFINGER dagegen (5) ſchreibt: „Daß diſer Herr mit Maria, Johannis de Hennin, Grafen von Boſſu (von deſſen Vorfahren IMHOF *Parte I. Geneal.*

(1) de Succeſſ. Dom. Guelf. in Tab. Geneal.
(2) in ſeiner Nebenſt. 5. Theil, S. 245. u. f.
(3) in ſeinen Anmerck. über mein Braunſchw. Staater. S. 54. u. f.
(4) in Jurisprud. heroic. T. 2. p. 92.
(5) in der Braunſchw. Hiſtor. Tom. 2. p. 302.

Geneal. Gall Tab. 26. nachzuschlagen,) Tochter vermählet gewesen, lehret Pere ANSELME *Tom. 1. de l'Histoir. Genealog. de France*, in Familia der Herrn de Vere, Bevres und Ulissingue."

Herzog August zu Zelle ehlichte Ilsa Schmidigen, eines Amtmanns von Ebstorff Tochter; aus welcher Ehe die von Lüneburg abstammen (1).

* * *

Herzog Rudolf August zu Braunschweig-Wolfenbüttel liesse sich Rosinam Elisabeth Mentin, eines Chirurgi zu Braunschweig Tochter, antrauen: Sie wurde Madame Rudolphine titulirt.

Herr von LUDEWIG meldet: Der Herzog Rudolf August habe denen Kindern, dafern er aus solcher Ehe welche zeugen würde, nichts als einen dem Adelstand gemässen Unterhalt bedungen, davon die Acta und Verträge mit dem Herzog Anton Ulrich noch vorhanden und von disem leztern Herrn in einem bekannten Buch unter verdeckten Nahmen public gemacht worden seyen.

* * *

Von Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zelle Gemahlin schreibet Herr STRUVE: Georgius Guilielmus, Dux Cellensis, uxorem duxit Eleonoram d'Emiers, quæ à Leopoldo Cæsare in Principalem Dignitatem fuit evecta; verum sterile fuit matrimonium! Das leztere ist aber offenbar falsch; vilmehr wurde sie eine Stamm-Mutter mehrerer gecrönter Personen.

Herr PFEFFINGER sezet (2): „Daß er * * sich vermählet mit Eleonora Desmiers, Alexandri, Marq. d'Olbreuse und Jacobinæ Poussard de Vandrey, aus der Grafschafft Poitou, Tochter. WINCLELMANNI Stamm-Baum *p. 182.* woselbst ihr Geschlecht beschriben. Dn. SPENER in *Tr. de illustriorib. Galliæ Stirpibus*, An. 1689. Francof. ad Mœnum impress. Tab. Geneal. 79. allda ebenfalls ihre ganze Genealogie

(1) v. Herrn H. R. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschweig. Staatsr. p. 67.

(2) in der Braunschw. Hist. Tom. 2. p. 773.

logie von Fulco Desmier, Herrn von Lolbroire an, der ums Jahr 1082. gelebet, befindlich, biß auf ſie. "

In der Europäiſchen *Fama* (1) heißt es: „Sie war, wie bekannt, eine Franzöſin von Geburt, aber aus einem alten Franzöſiſchen Geſchlecht, das ſchon im 11ten Seculo berühmt geweſen und hieß eigentlich Eleonora d'Emiers. Ihr Vater war Alexander von Olbreuſe in Poitou und ihre Mutter Jaqueline Pouſſard de Vaudré. Ihr Gemahl, Georg Wilhelm von Lüneburg-Zell, ließ ſich dieſelbige Anfangs zur lincken Hand trauen und da führte ſie den Titul als Madame von Harburg; nachgehends aber iſt ſie von Ihrer Kayſerl. Majeſt. in den Fürſten-Stand erhoben worden. "

Unten angezeigter Autor (2) ſchreibt ebenfalls: Ce Duc George Guillaume avoit épouſé d'abord de la main gauche & enſuite de la droite Damoiſelle Eleonore Desmiers, fille du Seigneur d'Orbreuſe, d'une Famille noble du pais d'Aunis en France, & il l'aimoit ſi tendrement, qu'il obtint pour elle de l'Empereur le titre de Comteſſe d'Harbourg.

§. 20.

Von denen vilen im Fürſtlichen Hauſe Anhalt ſich zugetragenen und hieher gehörige Fällen iſt in meinem Anhalt. Staatsrecht *p.* 1c. 25. -- 50. umſtändlich gehandelt worden; deme ich hier diſes wenige beyfüge. Anhalt.

Fürſt Georg Ariberts Tochter Sophia wurde zur Gräfin zu Bähringen erklärt und an Sigfrid Edlen Herrn von Plotho verheurathet.

* * *

Anno 1714 ſezte Fürſt Victor Amadeus zu Bernburg in ſein Teſtament; „Dafern auch Unſer älteſter Sohn, Prinz Carl Friderich, Fürſt zu Anhalt 2c. bey ſeinem jezigen Fürſtlichen Wittwerſtand zu anderweiter Vermählung ſich reſolviren, oder Unſer jüngſter Sohn, Prinz Lebrecht Fürſt zu Anhalt, wider Verhoffen, zum zweytenmal auch in den Wittwerſtand geſezet würde, und zur dritten Ehe ſchreiten ſollte; erinnern und recom-

(1) Part. 257. p. 419.
(2) Memoir. du Regne du Roi George I. Tom. 1. p. 9.

recommendiren Wir Ihnen, Unſern geliebten Söhnen, hiemit treuväterlich, ſich zuförderſt für ungleichen Heurathen zu hüten, noch dadurch Ihr uraltes Fürſtliches Haus zu vernachtheiligen; vilmehr ſolchen Falls auf ſtandesmäßige tugendhaffte Perſonen Ihr Abſehen zu richten, und dadurch Ihres Fürſtlichen Hauſes Luſtre zu befördern; welches Wir denn auch Ihrer Lden beyderſeits ſammentlichen Fürſtlichen Nachkommen hiedurch ebenmäßig angelegentlichſt eingebunden haben wollen."

Es heurathete aber dennoch beſagter Fürſt Carl Friderich in zweyter Ehe eines Canzleyraths bürgerlichen Standes, Nüßlers, Tochter. Der Kayſerliche Hof und Reichs-Hofrath behandelten diſe Ehe als unſtandesmäßig; doch erklärete Kayſer Carl VI. die Mutter zur Gräfin von Ballenſtätt, die Söhne aber zu Grafen von Bährenfeld.

Was wegen diſer Ehe ſich biß auf das Jahr 1728. zugetragen hat, habe ich in meinem Anhalt. Staatsr. S. 39. u. f. erzählt.

Kayſer Carl VII. erhube An. 1742. 16. Nov. diſe Grafen von Bährenfeld zu Fürſten zu Bernburg: (1) Sie nahmen darauf auch den Namen von Anhalt an. Der Fürſt zu Anhalt-Schaumburg thate Vorſtellung dagegen: Kayſer Carl VII. ſtarb aber darüber.

Gedachter Fürſt zu Schaumburg erſuchte darauf An. 1745. das Churfürſtliche Wahlcollegium, diſer Sache in der neuen Wahlcapitulation (2) zu gedencken: Es geſchahe aber nicht.

Der Fürſt zu A. Schaumburg machte ferner die Sache am Reichs-Hofrath anhängig, allwo diſes ergienge:

Lunæ 6. Maji 1748.

Anhalt-Bernburg, in ſpecie die von dem Graf von Bährenfeld erſchlichene Titul und Namen betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutach-

(1) ſ. meine Beyl. zur Wahlcap. K. Franz. 1. Theil, S. 326.
(2) ibid. S. 323.

Gutachten allergnädigſt approbirt: Dem zu Folge wird den dermaligen Grafen von Bärenfeld das, gegen den ausdrücklichen Innhalt der Kayſerlichen Capitulation, ſub- & obreptitie erſchlichene Prädicat: Fürſten von Bernburg, oder auch: von Anhalt Bernburg, hiemit ernſtlich verbotten und unterſagt, und in ſo weit das den 16. Nov. 1742. von der damaligen Kayſerlichen Majeſt. aus Dero Reichs-Hofcanzley erhaltene Fürſtenſtands-Diploma wieder, als der Kayſerlichen Capitulation widrig und erſchlichen, caßiret und annulliret; da ihnen im übrigen frey bleibet, ſich Fürſten von Bährenfeld, durchaus aber nicht Fürſten zu Bernburg, zu ſchreiben.

Es iſt ferner ſehr wahrſcheinlich, daß das bey HERTIO (1) befindliche Reſponſum Herrn Fürſt Lebrecht zu Anhalt-Hoym und deſſen Frau Schwieger-Mutter erſter Ehe, die Fürſtin zu Naßau-Schaumburg, angehe: Hoc ſuppoſito hat ſich der Herr Fürſt vor ſeiner zweyten Vermählung (mit der Baronne de Weede,) gegen beſagter Fürſtin Namens ſeiner vier Kinder erſter Ehe eidlich verbunden, die Baronne ſolches auch ſelbſten eidlich beſtärcket, daß die aus diſer Ehe erzeugende Söhne und Töchter von der väterlichen Succeßion gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſollen; in deſſen Conformität auch die Ehe-Pacten eingerichtet und beederſeits mit einem wahren Eyd beſtärcket worden: Nachdeme aber der Fürſt diſe ſeine zweyte Gemahlin in höheren Stand ſezen laſſen, faſſete die Fürſtin zu Naßau Ombrage darüber, und lieſſe ſich belehren: 1. Ob ſie nicht befugt ſeye, diſe Standes-Erhebung Namens ihrer vier Fürſtlichen Enckel zu impugniren, oder wenigſtens ad pœnam ſtipulationi inſertam zu agiren? 2. qua via und quo Juris remedio ſolches am füglichſten geſchehen könnte? da dann von HERTIO dafür gehalten wurde, die Standes-Erhöhung würde ſchwerlich können redreßiret werden, wohl aber könnte man allenfalls ratione pœnæ conventæ oder ad Intereſſe klagen.

In

(1) Conſil. Tom. 1. n. 506.

* * *

In gewissen Collectaneis MSS. traffe ich folgendes an: Das Haus Cöthen agirte 1696. contra (hier ist villeicht ausgelassen: Die übrige Linien des Hauses) Anhalt ex L. *diffamari* und hielte um Citation ex L. *diffamari* an; darauf hieß es: „Conquirantur Acta priora, eaque integra“ und wurde die Citatio decretirt, ungeachtet Anhalt darwider seine Nothdurfft eingebracht, und sattsam dargethan, daß vi Pactorum Familiæ die Heurath und Standes-Erhöhung nicht könne bestehen. Zuvor kame ein Conclusum heraus: „Suspendatur Citatio ex L. *diffamari*.“ &c.

Wegen Anhalt-Schaumburg kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

Jovis 8. Jan. 1767.

Zu Anhalt-Schaumburg Herrn Prinzen und Fürsten Carl Ludwig, Friderich Ludwig, Adolph, und Victor Amadæus, die eheliche Verbindung Höchst Dero Herrn Bruders Prinzens Franz Adolphs mit einer aus dem niedern Adel herstammenden Frauens-Person, und deren Erhebung in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand betr. five ermelte Herren Fürsten zu Anhalt-Schaumburg sub præs. 4. Septembris anni proxime præteriti überreichen per Agentem Hermann allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte, pro clementissime decernendo ad Dominum Principem Franciscum Adolphum Rescripto diplomatis Cæsarei conjugi suæ concessi declaratorio ut pluribus intus. Cum Adj. Num. 1. usque 14. incl.

Idem sub præs. 26. Novembris nuperi legitimando se ad Acta supplicat humillime pro clementissime Mandatum procuratorium ad Acta ponendo. Appon. Mandatum procuratorium in duplo.

Referuntur Exhibita.

Veneris 9. Januarii 1767.

Zu Anhalt-Schaumburg Herren Fürsten Carl Ludwig, Friederich Ludwig, Adolph und Victor Amadæus die eheliche Verbindung Dero Herrn Bruders Prinzen Franz Adolph mit einer aus niedern Adel herstammenden Frauens-Person und deren

deren Erhebung in des Heil. Römischen Reichs Grafen-Stand betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum,

1. Hat das Begehren angebrachter massen nicht statt.
2. Ponantur partis implorantis mandata procuratoria ad Acta.

§. 21.

Marckgraf Eduard Fortunatus zu Baden-Baden ehlichte Mariam, Jobst von Eicken, des Prinzens von Oranien Hof-Marschalls und Gouverneurs von Breda, Tochter. Einige nennen ihn auch einen Freyherrn von Riviere; alleine wir werden bald hören, daß bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten nur behauptet worden ist, sie seye adelichen Standes gewesen und ihr eigener Gemahl nennet sie in ihrer Wittums-Verschreibung de An. 1593. selbst nur: Die Edle, Maria von Eickhen. Baden.

Denen aus diser Ehe erzeugten Kindern movirte der Marckgraf von Baden-Durlach quæstionem Status und wollte sie nicht für Succeßions-fähig erkennen; er erhielte auch Anfangs An. 1605. 26. Febr. ein favorables Kayserliches Decret. Als es darauf An. 1613. zu einem Reichstag kame, gabe es grosse Streitigkeiten wegen des Voti der oberen Marckgrafschafft: Endlich aber wurden die Eduardische Kinder dannoch An. 1622. 4. Sept. durch ein (nicht zwar eigentlich den præjudicial-Puncten Status, sondern die von ihnen gesuchte Wiedereinraumung der obern Marckgrafschafft Baden betreffendes,) gegen Baden-Durlach ergangenes Reichs-Hofraths-Urtheil tacite & per consequentiam für Succeßionsfähig erklärt.

Auf dem Reichstag An. 1640. und 1641. erschiene Marckgraf Wilhelm zu Baden-Baden in Person, und machte ihme niemand Quæstionem Status; der Marckgraf zu Durlach hingegen durffte, als von der Amnestie ausgeschlossen, den Reichstag nicht beschicken.

Bey dem Westphälischen Fridenscongreß kame zwar diese Materie wieder in Bewegung: In dem Friden aber wurde Marckgrafen Wilhelm die obere Marckgrafschafft gelassen.

Ob aber wohl wahr seyn mag, daß des Päbstlichen Nuncii Caraffa Negotiation in der Sache und der Favor Catholicæ Religionis viles, oder das meiste, oder alles, darzu beygetragen haben mögen, daß die Urtheil An. 1622. auf diſe Weiſe erfolget iſt; ſo iſt doch hinwiederum auch ſehr bedencklich, daß, da diſe Succeßionsſache ex alio capite bey denen Weſtphäliſchen Fridenstractaten ſo ſtarck ventiliret worden iſt, und die Schweden, nebſt denen anderen Evangeliſchen, ihren Mund dabey nicht in den Sack geſteckt, noch, ſolches zu thun, Urſach gehabt haben, von ihnen doch die Standesmäßigkeit der Ehe und das Succeßionsrecht der Kinder nie ſtreitig gemacht, vilmehr aber bezeuget worden iſt, daß ſie ſich nicht unternehmen wollten, wegen des Matrimonii etwas zu moviren.

Uebrigens iſt es wiederum ein falſches Ludewigiſches Vorgeben, (1) daß der Kayſer des Eduardi Fortunati Kinder, mit der Agnaten Genehmhaltung, in den Fürſtenſtand erhoben habe, ja die Agnaten hätten ſelbſt darzu geholfen, um ihrer Nachkommenſchafft hierunter keinen Vorwurff zu machen; und weil diſes alles mit Genehmhaltung der Fürſtlichen Vettern ſo wohl, als des geſammten Landes geſchehen, ſo ſeye der Schluß leichtlich daraus zu nehmen, was diſer beyder ihr Gegenſtand für Hinderniß und Beſchwerung angerichtet haben würde: Dann an jenem allem iſt kein wahres Wort, und daß ſich die Agnaten vor und nach der Urthel auf das äuſſerſte gewehret haben, iſt ja aus dem vorhergehenden unwiderſprechlich.

* * *

Marckgarf Ernſt zu Baden, Stiffter der Durlachiſchen Linie, hatte im 16den Seculo Urſulam von Roſenfels, oder vilmehr Roſenfeld, zur Ehe, von welcher das ganze Haus Baden-Durlach herſtammt.

In einer Würtemberg- wie auch Rethwiſchiſchen Deduction heißt es: „Allein iſt diſe Ritters Tochter Urſula von Roſenfeld nicht eines bloſſen Adelichen, ſondern Herrnſtandes, Herkommens, welcher dem Grafenſtand äquiparirt wird, mithin ihre Abſtammung ſo beſchaffen geweſen, daß ſolche RITTERS-

(1) in Conſil. Halenſ. Tom. 2 Lib. 2. p. 982.

TERSHUSIUS und WAGNER *in Descript. Genealog. de orig. præcip. famil.* unter die Magnates, gleich die Ritter damalen gewesen, gerechnet, mithin weder die Fürstlichen Agnati, noch andere verschwägerte König- Chur- und Fürstliche Häuser, nichts dabey zu erinnern, noch zu contradiciren, ja Kayser Maximilianus I. die Gnade vor solche Desponsatos gehabt, das Fürstliche Beylager durch eine eigene Gesandtschafft zu beehren, welches allein sufficienter erweiset, daß solches Matrimonium ex omni parte vor Fürstenmäßig gehalten, auch dieselbe nach ihrem Tod, besage des Monumenti, dafür erkennet worden."

Ich halte es aber für unerweislich, daß sie Herrenstandes gewesen seye; vilmehr ist aus CRUSII Schwäbischer Chronic und BURGERMEISTERS *Codice Diplomatico equestri* ersichtlich, daß die um die Mitte des 16den Seculi ausgestorbene Familie von Rosenfeld vom gemeinen Adel gewesen ist; massen auch die Kayserliche Gesandten bey denen Westphälischen Fridenstractaten eben dises angegeben. Uebrigens habe ich nicht gefunden, daß dises Marckgrafens Gemahlin, oder ihren Kindern, jemalen wäre der Fürstliche Stand streitig gemacht worden.

STRUVE (1) und aus ihme Herr G. J. R. PÜTTER (2) sagen zwar: Marckgraf Ernstens Vermählung mit der von Rosenfeld seye mit Bewilligung der Agnaten geschehen: Die neueste und beste Badische Geschichtschreibere (3) aber wissen nichts davon.

* * *

Marckgraf Georg Friderich zu Baden-Durlach ehlichte An. 1621. seines Amtmanns zu Stauffenberg Tochter, Elisabeth Stozin, mit dem Beding, daß sie und die etwa zu erzeugende Kinder mit denen ihnen angewisenen Einkünfften zufriden seyn sollten: Das einige Kind aus diser Ehe aber starb bald.

(1) in Jurispr. heroic. Part. 2. Cap. 2. §. 37.
(2) in Jur. priv. Princip. p. m. 43.
(3) v. Kirchenr. SACHS in der Badisch. Geschicht. 4. Th. S. 63.

GUNDLING (1) solle gelehret haben: In dem Fürstlich-Badischen Hause seye ein alter Stammvertrag vorhanden: Welcher Marckgraf eine Mißheurath thun würde, dessen Kinder sollten von der Erbfolge ausgeschlossen werden; weil aber solcher von dem Kayser nicht bestättiget worden seye, habe derselbige ihn auch nicht für rechtskräfftig erkennen wollen: Ich zweifle aber, daß dises Vorgeben erweislich seye.

§. 22.

Hessen. Landgraf Otto zu Hessen, so zu Anfang des 14den Seculi regierte, hat sich gegen seine Söhne dahin erklärt, daß, wann ihm seine Gemahlin, die Adelheit, stürbe, er keines Fürsten, Herrn oder Grafen Tochter nehmen wollte, damit durch zweyer Ehen Kinder das Land nicht zertheilet würde, sondern wollte eine Jungfrau von Adel zur Ehe nehmen, und die Kinder mit Geld, Lehenschafft, und andern Gütern, wohl versorgen, damit das Fürstenthum beyeinander bleiben sollte.

Landgraf Constantin zu Hessen-Rotbenburg heurathete An. 1745. Graf Conrad Sigmunds Antons von Stahremberg, (der in das Fränckische Grafencollegium aufgenommen worden ware,) Tochter: Hessen-Cassel wollte die aus diser Ehe erzeugte Söhne Anfangs nicht für Succeßionsfähig erkennen: In dem An. 1754. geschlossenen Vertrag aber wurde Art. 10. beliebt: „Also thun = = = des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. hingegen (Sich) gleichfalls, vor Sich und Ihre Fürstliche Posterität und Nachkommenschafft, denenjenigen Einwendungen, welche Höchstdieselbe gegen die Succeßionsfähigkeit Dero Herrn Vettern, Landgraf Constantin, Hochfürstl. Durchl. jezigen männlichen Descendenz formiren zu können geglaubet = = vor jezo und ins künfftige = = = aufs bündigste begeben.“

* * *

Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstatt ehlichte An. 1726. Louyse Sophie, gebohrene von Spiegel, Freyin von Desenberg, Friderich Christophs Grafens von Seibolsdorff Witt-

(1) s. sein Discurs über den Westph. Frid. (1736.) S. 100.

Wittwe: Die beede mit ihro erzeugte Kinder führeten nachhero den Titul als Gräfinnin von Eppſtein.

* * *

Von Landgraf Ernſtens zu Heſſen-Rheinfels An. 1690. mit eines Unter-Officiers Tochter getroffenen Matrimonio ad morganaticam findet man beym LüNIG (1) Nachrichten.

§. 23.

Herzog Ludwig Carl zu Holſtein-Franzhagen ehlichte Annam Dorotheam von Winterfeld: wie es aber mit diſer Ehe gehalten worden ſeye? weiß ich nicht. Holſtein.

* * *

Herzog Alexander Heinrich zu Holſtein-Sunderburg ehlichte Dorotheam Mariam, ſeines Hofpredigers Heshuſii Tochter: Die in diſer Ehe erzeugte Kinder aber wurden von der Succeßion ausgeſchloſſen.

* * *

Herzog Friderich zu Holſtein-Auguſtusburg, ehlichte Annam Chriſtinam Bereuterin, eines Barbierers Tochter zu Kiel; es iſt aber nicht zu leſen, daß ſie Kinder gezeugt hätten.

* * *

Herzog Ernſt Auguſt zu Auguſtusburg heurathete des Chur-Pfälziſchen Ober-Stallmeiſters von Vellbruck Tochter; andere nennen ſie eine Baronne, machen hingegen ihren Vater nur zum Stallmeiſter: Sie zeugeten keine Kinder.

* * *

Herzog Ernſt Caſimir zu Beck ehlichte Mariam Chriſtinam, Wolf Ehrenreichs von Pröſing Tochter, zeugete aber keine Kinder mit ihr.

* * *

Herzog Chriſtian Carl zu Holſtein-Norburg nahme An. 1702. Dorotheam Chriſtianam von Eichelberg, des Norburgiſchen Haus-Hofmeiſters, Tochter, zur Ehe. Nach vollzogener Ehe errichtete beſagter Herzog mit ſeinem Bruder Joachim Friderich ein Pactum, und lieſſe ſolches von dem König in Dänemarck confirmiren. Darinn heißt es:

Es erbieten ſich Ihro Durchl. Herzog Joachim Friderich, daß

(1) im Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 443. ſeqq.

daß Sie, aus wohlbedachtem freyen Muth und guten Willen, vor Sich und Dero Leibs-Lehenserben die von Ihrer Durchl. Herzog Christian Carln, aus wohlbedächtigem freyen Muth und guten Willen, auch beständiger Meynung, bey Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarck-Norwegen, als beyderseits Ober-Lehenherrn, wie auch bey Dero Herrn Bruders, Herzog, Joachim Friderichs Durchl. selbst proponirte und gesuchte Puncten, wegen hinkünfftiger Unterhaltung Dero Ehegemahls, Dorotheen Christinen von Aichelberg, mit welcher Sie ohnlängst in Mariage getretten, aus blosser Intention, das Fürstliche Haus Norburg zu conserviren, indeme Sie Bedencken getragen, Dero weniges Antheil Landes heut oder morgen unter Fürstliche Kinder zu theilen, und eine Durchleuchtige Familie unglücklich zu machen, weswegen Sie auch die aus solcher Ehe entspriessende Kinder vor Adeliche nur wollen gehalten und erkannt haben, in allen beständigst einzugehen wie folget:

1. Daß Ihro Durchleucht Joachim Friderich, wenn Ihro Durchleucht Herzog Christian Carl, nach GOttes unerforschlichen Willen absterben sollten, an Dero Ehegemahlin Dorotheen Christinen von Aichelberg, und die Kinder von derselben, aus denen Gütern Sebuygard und Gottesgabe (so auf solchen Fall auf Sie oder Dero Leibs-Lehenserben devolviret würden) vor Sich und Dero Leibs-Lehenserben baar bezahlen wollen vierzig tausend Reichsthaler in specie, &c.

6. Soll diser Vergleich sich nicht weiter, als auf Ihro Durchleucht Herzog Joachim Friderichs und Dero Leibes-Lehenserben erstrecken, und bleibet das Jus Successionis vor Ihrer Durchleucht Herzog Christian Carls männliche Erben, in dem Fürstlichen Lehen, undecidiret ausgesezet, biß nach kurz oder lang der Casus sich zutrüge, daß Ihro Durchleucht Herzog Joachim Friderich und Dero Leibs-Lehenserben aussterben sollten; ꝛc.

Anno. 1706. starb Herzog Christian Carl, mit Hinterlassung eines Sohns, Friderich Carls, der den Nahmen von Carlstein führte, und einer Tochter; kurz hernach erlosche die Holstein-Plönische Linie, worauf Herzog Christian Carls älterer Bru-

Bruder ſo wohl die Plön- als Norburgiſche Güter an ſich zoge.

Die von dem König in Dänemarck dem jungen Herrn von Carlſtein verordnete Vormündere thaten Vorſtellung dagegen: Es bliebe aber bey einem Schrifftwechſel:

Der von Carlſtein wurde auch ſo wohl An. 1710. als An. 1714. in dem Reichs-Lehenbrieff übergangen.

Anno 1722. ſtarb Herzog Joachim Friderich zu Plön mit Hinterlaßung einer ſchwangeren Gemahlin, welche aber eine Prinzeßin gebahre: Der Herzog von Holſtein-Rethwiſch ſuchte hierauf die Plöniſche Succeßion ſo wohl am Kayſerlich- und Däniſchen Hof.

Der König in Dänemarck aber erklärete An. 1722. 12. Dec. den von Carlſtein (der dafür dem König einen groſſen Theil der Güter überlaſſen mußte,) für ſeinen Vetter und einen Herzogen zu Holſtein. Der König lieſſe auch das Fürſtenthum Plön in favorem diſes neu-erklärten Herzogs mit ſeinen Truppen belegen; da hingegen der Herr Herzog zu Holſtein-Rethwiſch poſſeſſionem civilem von dem Plöniſchen nehmen lieſſe, und ſich an den Reichs-Hofrath wandte, allwo An. 1722. 23. Apr. eine Reſolution abgefaſſet wurde, von welcher ich aber nichts weiteres weiß, als was bald jezo davon vorkommt. Es kame zwar auch der Herr von Carlſtein mit einer Lehens-Requiſition ein; es fiele aber den 16. Jun. 1723. das Concluſum dahin aus: Daß der Impetrant, Herr Herzog Johann Adolph Ferdinand, durch die in Sachen angeordnete Kayſerliche Commißion in das Reichslehenbare Fürſtenthum Plön und Zugehörungen zu immittiren, und bey dem durch ſeinen Gewalthaber in ſo weit ergriffenen Beſiz in Poſſeſſorio ſummariiſſimo zu manuteniren ſeye; dem von Carlſtein aber das diſerhalben eingereichte Memorial, der darinn angemaßten nichtigen Titulatur (eines Herzogens zu Holſtein) halber, wieder heraus zu geben ſeye. ꝛc.“

Allein es parirte weder der König in Dänemarck, noch auch waren die ernannte Commiſſarii zur Execution zu bewegen, dahero der Herr Herzog zu Rethwiſch um ſchärffere Verordnung bate; hingegen ſuchte der Herr von Carlſtein an,

ihne für einen gebohrenen Herzogen zu Holstein zu agnoſciren, und ihme alle diß falls zukommende Rechte und Prärogativen angedeyhen zu laſſen, auch mit dem Fürſtenthum Holſtein-Plön zu belehnen, und der König in Dänemarck intercedirte für ihne: Es wurde aber den 11. Jan. 1724. ſtatt deſſen eine ulterior Commiſſio Cæſarea auf das Nider-Sächſiſche Crays-Ausſchreib-Amt und den Herzogen zu Braunſchweig-Wolfenbüttel ſamt und ſonders, wie auch Auxiliatoria auf die Ober-Sächſiſch- und Nider-Rheiniſch-Weſtphäliſche Crayſe, ſamt und ſonders, erkannt. ꝛc.

Der Herr von Carlſtein kame hierauf pro Reſtitutione in integrum ein.

Der Reichs-Hofrath erſtattete darüber abermalen ein Gutachten an Ihro Kayſerliche Majeſtät, welche (vermög Concluſi vom 24. Jan. 1726.) reſolvirten: Daß die von dem von Carlſtein geſuchte Reſtitutio in integrum, nach Geſtalt der Sachen beſonderen Umſtänden, zumalen in gegenwärtigem Poſſeſſorio ſummario, nicht ſtatt habe, ſondern er ad Petitorium zu verweiſen ſeye. Er lieſſe zwar hierauf fernere Vorſtellungen thun; es halffe aber nichts, ſondern er wurde den 29. Jan. 1726. bloß auf die vorige Reſolution verwiſen. Indeſſen behielte Dänemarck das Fürſtenthum dennoch in Beſitz.

Anno 1729. 25. Maj. verſtarb der Herzog zu Rethwiſch, worauf der am Kayſerlichen Hof noch immer ſo benannte von Carlſtein ſich in dem Rethwiſch- und Plöniſchen huldigen lieſſe.

Endlich erfolgte An. 1731. 11. Sept. diſer merckwürdige (ſo vil ſich aus denen Formalien urtheilen läſſet, von dem Reichs-Hofraths-Gutachten abgehende) Kayſerliche definitiv-Ausſpruch: „Ihro Kayſerliche Majeſtät haben, auf Allerhöchſt-Deroſelben ausführlich und gründlich beſchehenen allerunterthänigſten Vortrag, nach reiffer der Sachen Erwegung, allergnädigſt entſchloſſen und erkläret: Daß die zwiſchen weyland Herrn Chriſtian Carl, Herzogen zu Schleßwig-Holſtein und ſeiner hinterlaſſenen Fürſtlichen Frauen Wittib, Dorothea Chriſtina von Aichelberg, getroffene Ehe für ein ordentliches und Fürſtliches rechtmäßiges Matrimonium zu achten, und um deßwillen der darinn erzeugte Sohn Friderich Carl, (des

Fürſt-

Fürst-Brüderlichen Pacti de dato Norburg 24. Nov. 1702. und anderer dagegen vorgekommenen Umständen ungehindert, des Herzoglich-Holsteinischen Namens, Standes und Würden, und der Succeßion in alle Reichs Fürstlich-Holsteinische Gerechtsame und Prärogativen, ohne Ausnahm, und insonderheit in die Holstein-Plönische Reichs-Lande, samt allen Zugehörungen, fähig, und demnach von jedermänniglich für einen wahren Fürstlich-Holsteinischen Stammens-Agnaten zu erkennen, und bey dem Besiz und Genuß der rechtmäßig anererbten Holstein-Plönischen Lande und Zubehörungen ruhiglich zu belassen seye. ꝛc.

§. 24.

Herzog Adolf Friderich I. zu Mecklenburg-Schwerin sezte An. 1654. in seinem Testament: „Würde es aber Unsern jüngern Söhnen an solcher Gelegenheit, sich zu vermählen, ermanglen, (nemlich mit Erlangung ansehnlicher Mitgifft oder Land und Leute,) wollen Wir lieber, daß Sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche christliche Ehe, welche man nennet Matrimonium ad Morganaticam, sich begeben sollen.“ Mecklenburg.

§. 25.

An. 1489. wurde zwischen beeden Grafen Eberharden, dem ältern und dem jüngern, zu Würtemberg verglichen: „Wer auch, daß Graf Eberhard des Jüngern ehlich Gemahl vor ihm mit Tod abgieng, würde er sich dann wieder verheurathen, so soll das geschehen mit einer, die sein Gnos ist, ob er sich aber mit einer mindern und niedern Person verheurathen würde, überkäme er dann bey derselben Kind, wenig oder vil, so sollen die an seinem Theil Landes noch an der Herrschafft Würtemberg keinen Erbtheil haben, empfahen noch überkommen, in keinen Weg, ungefehrlich: Ob er sich aber wieder verheurathen würde, mit Wissen und Willen Graf Eberhards des Eltern, alsdann soll derselb Graf Eberhard der Elter derselben seiner Gemahl auch 2000. Gülden geben, inmassen wie er der jezigen seiner Gemahel die zu geben verschrieben ist.“ Würtembergischer Vertrag.

* * *

In dem Herzoglich Würtembergischen Familienvertrag

de An. 1617. heißt es: „Haben auch hiermit, als an ſich ſelbſten löblich, Fürſt- und billig, die fernere Verordnung gethan, daß keiner unter Ihren Fürſtlichen Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. Sich ohne der Andern = = = Rath, Vorwiſſen, Willen und Belieben, zumal aber nicht auſſer dem Fürſtlichen Stand verheurathen ſoll noch will.“ (1)

* * *

Herzog Carl Rudolf zu **Würtemberg-Neuenſtatt** ehlichte eine Perſon, welche, wie die Rede gienge, eines Holländiſchen Kaufmanns Tochter ware. Sie wurde lange Jahre nur: *Madame* titulirt; als aber ihr Gemahl, nach Herzog Carl Alexanders Tod, Adminiſtrator des Herzogthums wurde, lieſſe er ſie von dem Kayſer zur Gräfin de la Contrie erklären: Es ſeynd keine Kinder aus diſer Ehe gezeuget worden.

* * *

Von der berühmten **Würtemberg-Mömpelgartiſchen** Ehe- und Succeßionsſache will ich forderiſt das Factum erzählen, wie es biß aufs Jahr 1722. in einer damals von Mömpelgart ſelbſt ans Licht geſtellten Deduction enthalten iſt.

Herzog Leopold Eberhard zu W. Mömpelgart ehlichte Anna Sabina Fräulein von Hedwiger, aus einem adelichen Geſchlecht in Schleſien. Diſe Ehe wurde den 1. Jun. 1695. zu Rejowiz bey Poſen in Pohlen in facie Eccleſiæ prieſterlich eingeſegnet, wie der Extract des Kirchenbuchs zu Skocki, (davon Rejowiz ein Filial iſt,) bezeuget. An. 1702. erhube Kayſer Leopold diſe des Herzogs Gemahlin zur Gräfin von Sponeck. Mit ihro hat der Herzog vier Kinder gezeugt, davon noch zwey im Leben ſind; eine Tochter, Leopoldina Eberhardina, geb. 1697. und ein Sohn, Georg Leopold, welcher eod An. (nicht gar 10. Monath hernach,) gebohren worden. ꝛc. An. 1700. habe ſich Herzog Leopold Eberhard von diſer Gräfin von Sponeck, zu Vermeidung beſorgenden gröſſeren Unheils, mit beyderſeitiger Einſtimmung, geſchiden und ſich von ſelbiger Zeit an aller ehlichen Beywohnung enthalten, dergleichen Eheſcheidungen in denen alten und neuen Römiſchen Rechten erlaubt

(1) ſ. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 72.

laubt seyen. Währender diser freywilliger Enthaltung aller ehlichen Cohabitation habe der Herzog der von ihrem Ehemann, Johann Ludwig von Sandersleben, wegen eines von ihme begangenen Ehebruchs, gerichtlich geschidenen Henriette Hedwig Freyin von l'Esperance beygewohnet, und mit derselben fünf natürliche Kinder erzeugt, wovon noch zwey unter dem Nahmen: Gräfinnin von Coligny, am Leben und per Rescriptum Principis legitimirt seyen, von denen aber in gegenwärtigem Rechtsstreit keine Frage seye. Dise de l'Esperance habe, ehe sie von dem von Sandersleben geschiden worden, drey ehliche Kinder erzeugt, nemlich Carl Leopolden, Ferdinand Eberharden und Eleonoren Charlotten: Ob nun wohl der von Sandersleben und die de l'Esperance An. 1697. im Schloß zu Oels öffentlich copulirt worden seyen, W. Stuttgart auch die de l'Esperance verschidentlich vor des von Sandersleben Ehegattin erkannt habe; so wolle es doch ihre mit ihrem Ehemann in stehender Ehe erzeugte Kinder vor des Herzogs von Mömpelgart Kinder angeben. Dise de l'Esperance seye An. 1707. gestorben, nachdeme sie auf ihrem Todbett vor dem ganzen Umstand declarirt, daß sie, seit dem sie von dem von Sandersleben geschiden worden, mit dem Herzog fünf natürliche Kinder gehabt habe: Von disen fünf Kindern leben noch zwey Töchter. Die Zuneigung, so der Herzog zu diser de l'Esperance gehabt, habe ihn bewogen, ihre mit ihrem Ehmann, dem von Sandersleben, ehlich erzeugte Kinder zu adoptiren, und sie mit der in der Provinz Bresse in Franckreich gelegenen Grafschafft Colligny, (davon auch sie so wohl, als ihre einbändige Schwestern, den Nahmen führeten,) An. 1714. zu beschencken. Ehe und bevor aber der Herzog seinen Consens in die Ehen zwischen Carl Leopold von Sandersleben, Grafen von Colligny und Leopoldina Eberhardina, des Herzogs ältesten Tochter, gegeben, habe er die adoptirte Kinder, um dise Civilbrüder- und Schwesterschafft aufzuheben, An. 1716. emancipirt, wie dann durch das Adoptions-Instrument erwisen werde, daß die drey Sandersleibische Kinder zu Mömpelgart jederzeit, folglich vor dem Wildbader-Tractat de An. 1715. vor Sandersleibische, und nicht vor des Herzogs, Kin-

der gehalten worden seyen. Nach der de l'Esperance Tod, und nicht bey ihrem Leben, auch während der Enthaltung aller Cohabitation mit der Gräfin von Sponeck, habe der Herzog von der de l'Esperance Schwester, Elisabeth Charlotte siben Kinder erzeugt, davon noch drey Söhne und zwey Töchtern im Leben. An. 1714. seye die Ehe zwischen dem Herzog und der Gräfin von Sponeck, wegen ungleichen Humors, und daraus von beyden Theilen entstandener genugsamen Ursachen, (wie die Worte des Urtheils lauteten,) durch das Mömpelgartische Consistorium gerichtlich quoad vinculum geschiden, und beyden Theilen gestattet worden, sich anderwärts zu verheurathen, welches Urthel auch in rem judicatam erwachsen seye, und habe Stuttgart kein Recht, solche anzufechten. Dises Urtheil seye, aus verschidenen bewegenden Ursachen, An. 1720. nochmals zum Ueberfluß von denen vorigen Richtern justificirt, und von denen Geistlichen der Graf- und Herrschafften Mömpelgart, Horburg und Reichenweyher, approbirt worden. Der Herzog habe darauf die Elisabeth Charlotte Freyin von l'Esperance geehlichet, mithin die Kinder per subsequens Matrimonium legitimirt, und da erlaubt seye, einer verstorbenen Ehegattin Schwester zu heurathen, so müsse noch mehr erlaubt seyn, sich mit einer Person zu verehlichen, deren Schwester man ausser der Ehe beygewohnet habe; gestalten nach dem Jure civili die Schwägerschafft nicht anderst, als aus rechtmäßiger Ehe, entspringe. An. 1715. seye der Herzog zu Mömpelgart im Wildbad gewesen und gefährlich kranck worden, welcher Gelegenheit sich die Stuttgartische Räthe bedienet, und ihme um Mitternacht einen Tractat, wodurch man die Succeßion bey seinen Lebzeiten reguliren wollen, zur Unterschrifft fürgelegt, er ihn auch, ohne ihn zu lesen, unterschriben hätte, und mit ihme zwey seiner Cavaliers, die gar keine Studia gehabt, und ein Rath, der nicht einmal der teutschen Sprache kundig seye. ꝛc. Darinn verspreche Stuttgart, auf dise Præsuppositа, einen Fundum von 12000. fl. Rheinisch aus denen Mömpelgartischen Gütern, welches Geld unter des Herzogs auf verschidene Art erzilte Kinder also eingetheilt werden sollte, daß die Mad. de Sponeck und ihre 2. Kinder 4000. fl. der Henriette

riette Hedwig Freyin von l'Esperance 5. Kinder (unter welche man die Sandersläbische mit rechne,) 4000. fl. sodann Elisabeth Charlotte Freyin von l'Esperance, mit ihren jezig und künfftigen Kindern 4000. fl. bekommen, von Stuttgart damit ordentlich belehnet, von mehreren und allen anderen Prætensionen und Forderungen aber, sie mögen seyn unter was vor Prætext sie immer wollen, weder die Kinder noch der Herzog ex quocunque alio capite nichts weiteres verlangen sollen, ꝛc. Stuttgart habe selbst erkannt, der Tractat könne nicht bestehen und habe also geeilet, ihn zur Execution zu bringen, zu welchem Ende noch An. 1715. von denen Mömpelgartischen Räthen die eventual Huldigung eingenommen, und sie zur agnition des immediaten Stuttgartischen Succeßions-Rechts disponiret worden seyen. Ferner habe man gemacht, daß der Herzog zu Mömpelgart eine Uebergab der vier Herrschafften, Blamont, Clemont, Hericourt und Chatelot, unterschriben, und die Geistliche, auch Beamte, den Eyd der Treue zu Mömpelgart abgelegt haben; wiewol Stuttgart sich nicht in die Posseßion schwingen können, weil Franckreich die Ober-Herrlichkeit über dise Herrschafften exercire, und die Französische Rechte die Ausschliessung ehlicher Kinder eben so wenig gestatten, als die Teutsche. Weiter habe man der Gräfin von Sponeck und ihren Kindern, wie auch der noch lebenden Freyin de l'Esperance, einen Verzicht zur Unterschrifft vorgelegt, welcher unnöthig gewesen wäre, wann man nicht der Kinder erster Ehe erworbenes und denen aus der andern durch erfolgende Vermählung zu erwerben gestandenes Erbrecht erkannt hätte. So dann habe man des Herzogs ältesten Sohn nach Stuttgart gelockt, und solchen beredt, in seiner zarten Jugend und vollkommener Unwissenheit seines Standes und Befügnüsse, einen Verzicht zu unterschreiben und zu beschwören, wobey man ihme einen jungen Studiosum Theologiæ, unter dem erst vile Jahre her nach erhaltenen Character eines Mömpelgartischen Raths, zum vermeintlichen Beystand zugegeben habe: Alles seye aber nichtig. Der Herzog habe sich dahero An. 1718. dieselbe billig öffentlich antrauen lassen. Ihr Vater habe in der Citadell zu Mömpelgart commandirt und nachhero als Kayſ. Hauptmann sein Leben gelassen: Sein Sohn

seye

seye gleichfalls in Kayserl. Diensten gestanden und nebst seinen Schwestern in den Freyherrn-Stand erhoben werden. ꝛc. ꝛc. Der Herzog zu Mömpelgart habe die zwar an und vor sich selbst ungültige Handlungen von dem Kayser auch als null erklären lassen wollen, und indessen den An. 1688. von seinem Herrn Vater erhaltenen Naturalitäts-Brief An. 1719. durch den Regenten in Franckreich erneuern lassen, in welchem des Herzogs Kinder erster und anderer Ehe Prinzen und Prinzessinnen, auch des Königs Vettern und Baasen, genannt würden: Der Herzog zu Stuttgart habe ein Memorial dagegen eingegeben und verlangt, daß diser Naturalitäts-Brieff entweder wieder aufgehoben, oder doch wenigstens die Titul: Baase, Prinzen und: Prinzeßinnen ausgelassen, und so wohl in denen Protocollen des Staats-Raths, dem Concept, und denen Ausfertigungen des Naturalitäts-Brieff, als in denen durch die Parlamenter zu Dyon und Bisanz, auch dem Königlichen hohen Rath im Elsaß, allwo dieselbe registrirt worden, genommenen Abschrifften, durchgestrichen und des Herzogs Gemahlin und Kindern dergleichen nicht mehr gegeben werden möchte: Dises Memorial seye dem Herzog zu Mömpelgart communiciret worden, welcher es beantwortet habe, worauf der Französische Hof die Parthien vor die hohe Reichs-Tribunalien zu Entscheidung des Haupt-Wercks verwisen habe. Nachdeme hierauf des Herzogs Gemahlin und Kinder beeder Ehen von dem ganzen Burgund- und Elsaßischen Adel als Prinzen und Prinzeßinnen tractieret worden, hätten die Mömpelgartische Cavaliers, Räthe, Bediente und Unterthanen ein gleiches gethan, ohne daß sie darzu durch Bedrohungen wären gezwungen worden; Herzog Christian Ulrich zu W. Oels habe des Herzogs Gemahlin ebenfalls vor eine Fürstin von Mömpelgart, und die Kinder beeder Ehen vor Prinzen und Prinzeßinnen, und sie sämtlich vor seine Vettern und Baasen, Herzogen und Herzoginnen zu Würtemberg formlich erkannt, und zwar, ohne daß es von ihm erbettelt noch erkaufft worden, ob er gleich zur Mömpelgartischen Succeßion näher als Stuttgart verwandt seye, und selbst Erben habe: Der ältere Bruder, Herzog Carl Friderich zu Oels, hege zwar anders Principia,

welche

welche aber durch diſe Deduction deſtruirt würden. An. 1721. habe der Herzog zu Mömpelgart nicht die Legitimation ſeiner bereits reſp. ehlich gebohrenen und per ſubſequens Matrimonium legitimirten Kinder, ſondern einen Fürſten-Brieff vor ſeine Gemahlin, geſucht, und alſo auch das als eine Kayſerliche Gnade annehmen wollen, was durch die gemeine Rechte ihnen nicht verweigert werde: Stuttgart aber habe es nicht nur hintertriben, ſondern auch per falſa narrata m. Nov. 1721. ein Reſcript an Mömpelgart ausgewürckt, wogegen Mömpelgart m. Jan. 1722. excipirt und gebeten habe, das erſchlichene Reſcript für ungültig zu erklären, die Gemahlin und Kinder im Beſiz ihres Standes und der davon abhangenden Rechten zu handhaben, Stuttgart alle Thätlichkeiten zu verbieten, und, Falls es einigen Anſpruch an Mömpelgart zu haben vermeinte, es zum ordentlichen Weg Rechtens zu verweiſen. ꝛc.

In einem Anhang will durch des Catholiſchen Dechants zu Ajoye Zeugniß dargethan werden, daß der von Sandersleben obgedachte drey Kinder jederzeit vor ſeine Kinder erkannt, ſie als ſeine Kinder erzogen, vor dieſelbe alle mögliche Vorſorge getragen, ſie auch auf ſeinem Tod-Bett, als ein getreuer Vater, zu allem guten angemahnet habe: Wann diſe Kinder gleich, aus zarter Liebe vor ihre Mutter, derſelben Nahmen: *l'Eſperance* dann und wann angenommen, oder ſelbigen ihrem Väterlichen beygeſezet haben; könne doch ſolches ihrer ehlichen Geburt nicht nachtheilig ſeyn.

In der Stuttgartiſchen Gegen-Deduction aber wird mit gerichtlichen, Canzley- und Conſiſtorialurkunden behauptet: Der Anna Sabina Hedwigerin, (welche als Cammermädgen, ihre Mutter aber anfänglich als Canditorin, zu Oels geſtanden,) reſp. Mann, Vater und Vatersbrüder ſeyen in Schleſien auf Bauernhöfen und kleinen Landflecken als Hausleute, Wirthe, Becker und Bauern geſtanden, mithin ſeye die Sponeckiſche Grafen-Standserhöhung per narrata mere falſa erſchlichen, folglich nicht nur das Diploma null ſondern auch der mendax precator pœna falſi zu beſtraffen; ſo ſeye auch bey diſem Standes-Erhöhungsgeſuch der Hedwigerin Concubinat mit dem Herzog und die bereits erzeugte Kinder

verschwigen worden, folglich die in dergleichen Standes-Erhöhungs-Diplomatibus befindliche, auf die ex legitimo Matrimonio erzeugte Kinder gehende Clausul auf diſe unächte Kinder nicht applicabel, und da die Standeserhöhung erſt An. 1701. geſchehen, ſo ſeye der ſchon An. 1697. gebohrene Sohn von einer Burgers und Beckers Tochter gebohren. Nach dem Innhalt des Reyowiſchen Kirchenbuchs hätten der Herzog und diſe Hedwigerin fälſchlich vorgegeben, ſie kämen aus dem Teſchniſchen, allwo man ſie nicht hätte copuliren wollen, weil ſie nicht Catholiſch werden wollten; er habe ſich für einen Chur-Sächſiſchen Kriegsofficier, ſie aber ſich, als aus dem Teſchniſchen gebürtig, angegeben, und die Umſtände geben es, daß der Pfarrer diſe Winckeltrauung ſelbſt für keine rechtmäßige Copulation gehalten habe; wie dann Braut und Bräutigam, beede in Mannskleidern, einen Mantel umhabend, und in Stifel und Sporn copulirt worden ſeyen, alſo daß die in der Kirche anweſende vier Perſonen ſelbſt nicht erkennen können, wer Bräutigam oder Braut geweſen ſeye; ſo ſeyen auch nur die Anfangsbuchſtaben ihrer Nahmen, ganz auſſer der Connexion, ins Kirchenbuch eingeſchriben, wobey dem Herzog das Prædicat: Perilluſtris - - S. Rom. Imp. Comes und ihro: Perilluſtris Magnifica & Virgo gegeben worden. Weiter ſeye die Trauung nur zur lincken Hand geſchehen, und ſeye es alſo nur Matrimonium ad Morganaticam, oder vilmehr ein bloſſes vinculum Concubinatus geweſen, zumalen da der Paſtor Perſonas extraneas & plane ignotas copuliret habe; dergleichen dem daſigen Pfarrer in ſpecie verboten ſeye und welche actus Copulationis allda pro irritis gehalten werden; wie dann der Paſtor die ihme angedrohete Remotion damit abgewand habe, daß die Copulation nur zur lincken Hand geſchehen ſeye. Diſe Trauung ſeye ferner wahrender Zeit geſchehen, als ein anderer von Adel, (den die Hedwigerin im Trunck zu Sponſalien verleitet habe,) Krafft Urthels ſich mit ihr habe trauen laſſen ſollen, der aber mit ihro tranſigirt habe, u. darauf erſt faſt ein Vierteljahr nach der Winckeltrauung mit dem Herzog von ihr losgeſprochen worden ſeye; endlich habe auch des Herzogs Vater bey ſeinem Leben niemalen nichts von diſem Concubinat erfahren, und alſo ſeye

diſe

diſe Ehe auch ex hoc capite deficientis conſenſus Parentum null; maſſen das Concilium Tridentinum hier, da von der Heurath eines Evangeliſchen Fürſtens die Frage ſeye, keinen Ausſchlag geben könne; wie dann auch verſchidene Catholiſche, namentlich die Franzoſen, dergleichen nur pro Concubinatu und die Kinder nicht für Succeßionsfähig, halten, dahero auch die erſchlichene Franzöſiſche Naturaliſation, als denen Legibus Regni zuwiderlauffend, null ſeye; welches in denen Evangeliſchen, beſonders in denen Würtemberg- und Mömpelgartiſchen, Landen noch weniger Anſtand habe, als in welch lezteren ſie per expreſſam Legem für null erklärt ſeyen. Um ſo weniger könnten alſo ſolche Kinder einer Fürſtlichen Succeſſion fähig ſeyn, ſonderlich da der Familienvertrag de An. 1617. beſage, daß die Vermählungen nicht ohne des regierenden Herrns, als Haupts, Rath, Vorwiſſen und Belieben, zumalen nicht auſſer dem Fürſtlichen Stand, geſchehen ſollten, und der Herzog in dem Tractat de An. 1715. ſelbſt geſtehe, daß er ſich bishero in keine erlaubte und bey dem Fürſtlichen Hauſe erforderliche Standesmäßige Vermählung eingelaſſen habe, ſeine dreyerley Kinder auch weder zur Succeßion, noch einer Abfindung, aſpiriren könnten, wie ſie dann auch nicht als Fürſtliche, ſondern als illegitime, getaufft und die Hedwigerin nicht als Ehfrau oder Gemahlin, ſondern bloß mit ihrem Tauff- und Geſchlechtsnahmen, eingeſchriben worden; wie auch lange Jahre hernach mit Mutter und Kindern in der Reſidenz zu Mömpelgart geſchehen, und die Unterthanen, ſo ſie Fürſtlich tractirt, es theuer genug bezahlen, oder mit Thurnſtraff und kniend abbitten und büſſen müſſen. Ferner ſeyen diſe Kinder nicht einſt in die Tauffbücher ordentlich einverleibt, ſondern nur ex poſt eingeſchriben worden; maſſen in dem Feſtenberger Kirchenbuch nichts dergleichen ſich von dem älteſten Sohn finde, der Herzog habe auch die Kinder Anfangs unter Bauern auf dem Lande erziehen laſſen. ꝛc. Die nulliter vorgenommene Eheſcheidung mit der Gräfin von Sponeck ſeye erſt An. 1714. geſchehen, biß dahin, (ja auch noch hernach zuweilen, der Herzog ihro allerdings ehlich beygewohnet, und indeſſen doch mit des von Sandersleben Frau fünf Kin-

der gezeuget habe. Wann auch die angebliche Separatio mutuo conſenſu (wie doch nicht ſeye,) geſchehen wäre; ſo wäre die Ehe doch noch beſtanden: Und da die Separation mit der Gräfin von Sponeck erſt An. 1700. geſchehen ſeye, der Herzog aber ſchon vorhin mit der de l'Eſperance drey Kinder gezeuget habe, und der Herzog ſo wohl, als der von Sandersleben, in der Unterſchrifft des Wildbader Tractats ſie namentlich für des Herzogs Kinder erkannt haben; ſo ſeyen ſolche notorie ex adulterio erzeugt, und die Adoptio nur in fraudem Legis vorgenommen, ihre Zuſammenverheurathung aber ein Inceſtus; wie dann auch ſonſt der Herzog nicht die Grafſchafft Coligny ſeinen eigenen natürlichen Kindern entzogen und Fremden geſchenckt haben würde. Die Sandersleb iſche Eheſcheidung werde ebenfalls ein figmentum, oder doch nur darauf angeſehen geweſen ſeyn, ſeine Frau dem Herzog an die Seite zu bringen; da ſonſt die mutua adulteria hätten ſollen compenſirt, ihro aber keineswegs geſtattet werden, den Concubinat mit dem Coadultero zu continuiren; gegen welches alles die vorgebrachte emendicirte und verſchraubte Atteſtata nichts erwieſen. Die Eheſcheidung de An. 1714. ſeye mit inſanablen Nullitäten verbunden, die zum Fundament angegebene Widerwärtigkeit derer humeurs cauſa fatua, und weder nach gött- noch menſchlichen Rechten zu einer Ehſcheidung hinlänglich; zumalen die Händel eben daher entſtanden ſeyen, weil die Hedwigerin des Herzogs Umgang mit denen Eſperanziſchen Schweſtern nicht leiden wollen, wie dann auch die Eheſcheidung nicht ad requiſitionem partis innocentis, ſed nocentis, ergangen, auch diſem die Freyheit gegeben worden ſeye, ſich anderwärtig zu verheurathen; alſo diſes von Mercenariis vorgenommene Divortium die gottloſe Abſicht gehabt habe, damit der Herzog die Eſperanzin heurathen könne, wie dann auch die Unterſchrifft der Sentenz von denen Geiſtlichen durch Zurückhaltung des Salarii, Abſez- und Verjagung, erzwungen worden ſeye: Die Sentenz ſeye mithin niemals in rem judicatam erwachſen, und der proximus Succeſſor habe allerdings etwas darzu zu ſagen, wann auf ſolche Weiſe auf einmal ein ganzes Neſt voll fremder, ex fece vulgi herkommender, und bißhero unter dem Pö-

bel

bel verſteckter, Kinder, zu Succeßions-fähigen Agnaten gemacht werden wollten, und hätte endlich der Kayſerliche Fiſcal ſelbſt agiren müſſen. Die angebliche Legitimatio per ſubſequens Matrimonium zerfalle alſo von ſelbſt, weil diſe de l'Eſperance, wegen ihrer Schweſter und ihres eigenen vile Jahre vor dem Divortio getribenen adulterii, nicht fähig geweſen wäre, des Herzogs Gemahlin zu werden, wann auch ſchon die Ungleichheit des Standes nicht vorhanden wäre. Es ſeye auch nicht die Frage: Ob man zwey Schweſtern nach einander in rechtmäßiger Ehe haben könne? ſondern: Ob es erlaubt ſeye, zumal ein Weib und eine Concubine, und zwar ſucceſſive zwey Schweſtern, nondum diſſoluto Matrimonio, zu haben, endlich das Matrimonium nulliter zu trennen und die Coadulteram zu ehlichen? und es ſeye auch einem Evangeliſchen Fürſten nicht erlaubt, in allen cauſis diſpenſabilibus quidlibet & quodlibet zu thun und zu laſſen; es ſeye mehr als Jüdiſch und Mahometaniſch, daß, weil die erſte Schweſter nur des Herzogs Concubine geweſen, dadurch keine affinitas mit der zweyten Schweſter contrahirt worden ſeye. Die Wildbader Reiſe ſeye von dem Herzog zu Mömpelgart deßwegen angeſtellt worden, um den regierenden Herzog zu einem ſolchen Tractat zu diſponiren; es ſeye falſch, daß er jenem währender Kranckheit aufgedrungen worden, und ſo ſehr man den Herzog zu Mömpelgart damit verſchimpfe, ſo wenig wahrſcheinlich ſeye es, daß er diſe Pacta, ohne ſolche geleſen zu haben, unterſchriben, und dabey drey Ignoranten zu Räthen gebraucht haben ſolle; er ſeye ja ſechs Jahr lang darauf ruhig in ſeiner Reſidenz geſeſſen, und habe das Pactum ſeine Weiber, Kinder, Geiſt- und Weltliche ſolenniter beſchwören laſſen, ohne darüber zu klagen, daß man ihm es abgedrungen habe. ꝛc. Wann Mömpelgart nicht wegen der Materialium ſelber ein Geheimniß aus dem Pacto gemacht hätte, würde das regierende Haus keinen Anſtand gehabt haben, die Kayſerliche Confirmation darüber zu ſuchen, ohnerachtet dieſelbe ſo wenig darzu nöthig ſeye, als zu einem contractu matrimoniali ad morganaticam, maſſen durch diſe Convention nur die nicht ſowohl ex inæquali matrimonio, als ex illicito concubinatu, adulterino & inceſtuoſo coitu, erzeugte

Kinder der Succeßion unfähig erkannt und ihnen de alimentis proſpiciret worden ſeye, da ſie ja auch ohne diſes Pactum nicht zur Succeßion hätten gelangen können. Durch die per cautelam ſuperfluam vorgelegte Verzichte habe man ihnen eben ſo wenig ein Succeßionsrecht zugeſtanden, als wann Töchtern, die kein Jus ſuccedendi haben, dannoch renunciren müſſen; der von Sponeck ſeye ſchon 18. Jahr alt geweſen, als er den Eyd geſchworen, der Herzog habe, als Pater & Magiſtratus, ſeine Autorität dabey interponirt, und der Sohn ſechs Jahr es ipſis rerum argumentis dabey gelaſſen; er habe auch auf nichts renuncirt, als wovon er ipſo Jure excludirt geweſen ſeye: Der Herzog würde ſich auch in ſeinem eigenen Land die eventual-Huldigung nicht haben abdringen laſſen, wann er gegen den Wildbader Tractat etwas einzuwenden gehabt hätte. Der Großvater derer Schweſtern de l'Eſperance ſeye, wie die Beylagen beweiſen, Häſcher, Büttel, oder Statknecht, zu Mömpelgart geweſen, deſſen Wohnung ſie auch noch beſizen; ſein Sohn ſeye aus einem gemeinen Soldaten endlich Hauptmann worden, und derer beeden Schweſtern Bruder habe per abominabiles preces falſas, wie die anligende Supplic darthue, den Freyherrn-Stand erlangt, dahero ſie vilmehr als Falſarii zu beſtraffen ſeyen, als daß diſes eine Fürſtenmäßige Ehe ſeyn könnte. ꝛc. Da die Fürſten-Standeserhöhung vom Kayſer abgeſchlagen worden, der Herzog zu Mömpelgart aber darauf ſich an den Franzöſiſchen Hof gewandt, und ſeine Weiber und Kinder als Fürſtliche Perſonen durch ungleiche Narrata habe erkennen laſſen; ſo habe er dadurch ein crimen Feloniæ & læſæ Majeſtatis begangen, Franckreich habe auch verſprochen, es zu annihiliren, und, auf des Kayſerlichen Miniſtri Vorſtellung, die Haupt-Sache zur Kayſerlichen Deciſion remittirt: Ohnerachtet aber der Kayſer Inhibitorialien und Caſſatorien habe ergehen laſſen, fahre der Herzog dannoch fort, ſie als Herzogliche Perſonen tractiren zu laſſen. Der Prinz Chriſtian Ulrich zu W. Oels habe, laut der Anlage, das geſchehene revocirt, der ältere Bruder, nebſt dem Herzog zu Bernſtatt aber, diſe Weib- und Kinder nie erkennen wollen. Der Herzog zu Mömpelgart ſelbſt nenne noch dato ſeine Werber in Schrifften:

Grä-

Gräfin und: Freyin und befehle doch, ſie als Fürſtliche Perſonen zu tractiren, habe in einem irreſpectuoſen Schreiben an den Kayſer ſein vorherig vilfältiges Standeserhöhungs-Geſuch revocirt und wolle ihnen nun die Fürſtl. Würde und Succeßion ex Jure Romano vindiciren, ohnerachtet die Ehe nicht einmal de Jure Romano beſtehen könnte. Daß der regierende Herzog ſich dem Mömpelgartiſchen Geſuch zu Paris widerſezet habe, ſeye ſeinen Reichspflichten gemäß. Die Kayſerliche Verordnungen bleiben, da man Mömpelgartiſcher Seits nichts rechts-beſtändiges dagegen excipiren könne, in ihrer Krafft ꝛc. Es ſeye allerdings ein Crimen læſæ Majeſtatis, daß man, nach der vom Kayſerlichen Hof gegebenen abſchlägigen Antwort, diſe illegitime Kinder bey einer auswärtigen Cron für Fürſtliche Perſonen habe erklären laſſen, und ſich hernach diſer Erklärung, in contemtum Cæſaris & Imperii, in denen Reichslanden prævaliren, ja die Unterthanen gewaltig darzu zwingen und ſich durch auswärtigen Schuz dabey manuteniren wollen ꝛc.

Was nun den über diſer Sache entſtandenen Proceß anbelangt, ſo reſcribirte Kayſer Carl VI. An. 1721. 8. Nov. an den Herzog Leopold Eberhard zu Mömpelgart: P. P. „Wir mögen Dr. Lbd. gnädigſt nicht verhalten, daß Wir nicht ohne ſonderbaren Unſern Mißfallen und Befremdung in Erfahrung gebracht haben, welchergeſtalten De. Lbd. die von Ihro aus der Anna Sabina Gräfin von Sponeck und aus der Henrietta Hedwig, und deren leiblichen Schweſter, Eliſabeth Charlotten, beyden Freyinnen de l'Eſperance, erzeugte Kinder, nicht allein ſchon eine Zeit hero für rechtmäßig- und lehensfähige Prinzen und Prinzeßinnen, deren Mütter auch als Fürſtliche Gemahlinnen, eigenmächtig erkläret haben, ſondern De. Lbd. darüberhin noch unlängſt nunmehro ſo weit gegangen ſeye, daß ſie den mit der Gräfin von Sponeck erzeugten Sohn, Georg von Sponeck, öffentlich vor einen Erbprinzen von Würtemberg-Mömpelgard ausruffen, erklären, und in ſolcher Eigenſchafft ihn in das öffentliche Kirchengebet einzuſchlieſſen, in ſelbigem auch diſes ihres Sohns Ehegattin das hohe Ehrenwort und Benahmſung einer Erb-Prinzeßin, Dr. Lbd. dermahligen Ehegattin aber den Nahmen und die Würde

de einer regierenden Herzogin von Würtemberg Mömpelgard beyzulegen, folglich die gesammte übrige Kinder: Prinzen und: Prinzeßinen zu nennen, und dafür zu ehren, zu achten und zu gehorsamen, befohlen haben; neben dem auch denen Bürgern zu Mömpelgard eine gewisse schrifftliche Urkund zur Unterschrifft aufgedrungen, vermöge welcher vorbesagter Georg von Sponeck zum Erbprinzen, und, nebst denen andern, von vorbesagten beyden leiblichen Schwestern, Freyinnen de l'Esperance, erzeugten Söhnen, Carl Leopold und Leopold Eberhard, zu künfftigen rechtmäßigen Erb- und Lehensfolgern in die gefürstete Grafschafft Mömpelgard erkläret worden, und selbige davor gleich jezo bey Dr. Lbd. Lebzeiten von vorgedachten Bürgern erkennet werden sollen. Es hätten auch nicht minder Dr. Lbd. aus einem nichtigen Vorwand dem dasigen Dero Vetters Lbd. Rath und dessen Glider, durch einen am 20. Junii dises Jahrs an denselben mit gewissen Bedingnissen erlassenen Befehl und Urkund auferlegt, sich innerhalb 24. Stunden aus der Stadt, und innerhalb 3. Tagen aus der Grafschafft Mömpelgard, wegzubegeben; worüber dann auch des Herzogs von Würtemberg Lbd. Uns in Unterthänigkeit gebeten hat, daß Wir, als Römischer Kayser, obrister Lehenherr und höchster Richter im Reich, sothane von Dr. Lbd. eigenmächtig unternommene unzuläßige und dem Fürstlichen Hause Würtemberg allzunachtheilige Dinge gebührend einzusehen, und dagegen Unsere Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruhen möchten. Gleichwie nun eines Theils durch solche eigenmächtige Standeserhöhungen der Majestät eines Römischen Kaysers in des Reichs Landen ein offenbarer Eingriff in die Kayserliche und des Heil. Reichs Macht und Vorrechte geschehen, und De. Lbd. vor und eben zu der Zeit so ungebührlich und keck verfahren seynd, da sie bey Uns um die Legitimation vorgemeldter Kinder in Unterthänigkeit eingekommen seynd und gebeten haben, andern Theils Dr. Lbd. aber aus denen Reichs-gemeinen- und Lehenrechten, wie auch denen von ihro abgelegten und Uns vorhin schuldigen Gehorsam, Lehenspflicht und unterthänigster Aufsicht die strafmäßige Beschaffenheit und Eigenschafft so frevelhafften

hafften unanständigen Verfahrens und deren Erfolg selbsten erinnerlich seyn sollte; so ergehet hiemit an De. Lbd. Unser Kayserlich-gnädigst- und ernstlicher Befehl, vorgemeldte ihre erzeugte dreyerley Kinder keine Prinzen und Prinzeßinnen, insonderheit den mit der Gräfin von Sponeck erzeugten Sohn keinen Erbprinzen von Mömpelgart, und gleichfalls deren Mütter Herzoginnen zu nennen, vilweniger ihren Burgern und Unterthanen aufzudringen, daß einer oder andere von jemanden also benennet und geehret werden solle; immassen Wir solche eigenmächtige Standeserhöhungen, Erb- und Lehen-Folgs-Erklärung, Heilung und Ersezung ungleicher Geburt, ohne Unserer Kayserlichen Macht und Gnade, allerdings hiemit für unziemlich und nichtig achten, erklären und zernichten, auch unter heutigem Tage, allen und jeden Burgern und Unterthanen in der Stadt Mömpelgard und auf dem Lande, mittelst hiebey-ligenden Patentis, es ernstlich bey schwerer Strafe verbieten und gebieten, und De. Lbd. hiemit das leztemahl aus vätterlicher Mildig- und Gütigkeit gnädigst warnen. ꝛc."

Anno 1723. den 25. Mart. starb Herzog Leopold Eberhard, und der Graf Georg Leopold von Sponeck ergriffe die Succeßion im Mömpelgartischen, belangte auch den Herzog zu Würtemberg vor dem Parlement zu Besançon und vor dem Conseil zu Colmar wegen der neun und zu Mömpelgart gehörigen und den gröſten Theil diser Lande ausmachenden Herrschafften; und besagte Gerichte sequestrirten die Herrschafften: Die Barons de l'Esperance aber kamen interveniendo ein, und baten, die Güter ihnen zuzusprechen.

Der Reichs-Hofrath liesse indessen folgende Concluſa ergehen:

Jovis 8. Apr. 1723.

Würtemberg-Stuttgard contra Würtemberg-Mömpelgard ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten, was den andern Punct betrifft, allergnädigst dahin ratificirt:

1. Wird anderweit, nach Anleitung des ersten Kayserl. Rescripts vom 8. Nov. 1721. die Fürstliche Intitulirung des jezigen Weibes, Elisabeth Charlotten, Freyin von l'Esperance, ingleichem des ältesten mit Annen Sabinen, Gräfin von Sponeck, erzeugten Sohnes, Georg Leopolds, und dessen Ehe-Consortin, ferner der ältesten Tochter, Leopoldinen Eberhardinen, darneben derer mit ermeldter Elisabeth Charlotten, Freyin von l'Esperance, erzeugten Kindern, Henrietten Hedwig, Leopold Eberhards, Carl Leopolds, Elisabeth Charlotten, auch des lezthin den 16. Aug. 1722. gebohrnen Sohnes Georg Friderichs, samt allem demjenigen, was weiter dißfalls in und ausser dem Kirchen-Gebet, und in specie bey dem lezten Tauff-Actu, öffentlich unternommen worden, gänzlich caßiret, ja für null und nichtig erkläret; inmassen auch die von ermeldtem Georg Leopold, Grafen von Sponeck, in Lit. an Ihro Kayserliche Majestät vom 24. Jul. 1722. angemaßte Fürstliche Subscription zernichtiget, und zu dem Ende demselben angeregtes Exhibitum mit Verweis zurückgegeben wird.

2. Werden selbige Kinder insgesamt, nach denen hinc inde im Druck herausgegebenen Haupt-Schrifften vom 30. Sept. und 9. Dec. 1722. und der daraus in Facto sattsam geschöpften Cognition, denen kundbaren Teutschen Rechten und Observanz, ingleichem denen Pactis Familiæ von An. 1617. gemäß, hiernächst Krafft der hierauf An. 1715. zu mehrmalen von dem Herrn Herzogen zu Mömpelgard öffentlich declarirten, dabeneben von Georg Leopold, Grafen von Sponeck, und Elisabeth Charlotten, Freyin von l'Esperance, für sich und ihre Kinder, am 29. Junii 1715. erfolgten, auch mit einem Eyd bekräfftigten, wie nicht weniger in specie von gedachtem Georg Leopold, Grafen von Sponeck, anderweit den 18. Oct. ejusdem Anni 1715. durch einen leiblichen Eyd bestättigten Bekäntnüsses, dann der von Ihro Kayserl. Majestät allbereits den 8. Nov. 1721. gestellten Kayserlichen Erklärung, der Vätterlichen Fürstlichen Dignität, auch Succeßion

am

am ohnmittelbaren Reichs-Erbe und Lehen, unfähig erkannt; zu dem Ende auch die von mehr-erwehntem Georg Leopold, Grafen von Sponeck, ad effectum agendi gebetene Relaxatio Juramenti nicht statt hat.

3. Hat es wegen der mit Henrietten Hedwig, Freyin von l'Esperance, erzeugten noch lebenden zweyen Kindern, als Eberhardinen Leopoldinen und Leopoldinen Eberhardinen, bey der vom Herrn Herzogen zu Mömpelgart in Exhibito vom 9. Dec. 1722. beschehenen Erklärung, daß von selbigen, als natürlichen Kindern, in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage seye, sein Bewenden.

Veneris 16. Apr. 1723.

Würtemberg-Mömpelgard betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigste weitere Gutachten vom 22 Martii nup. und 8. Apr. curr. dahin allergnädigst approbiret:

1. Habe des Grafen Georg Leopolds von Sponeck Begehren, in specie wegen Handhabung der angemaßten Possession bey der gefürsteten Grafschafft Mömpelgard und darzu gehörigen Herrschafften, ingleichen wegen Frist-Verstattung zum Behuf weiterer undienlicher Handlung, dann auch ratione Investituræ, nicht statt; sondern es seye vilmehr, der lezthin publicirten Kayserlichen Resolution gemäß, die von ermeldtem Grafen von Sponeck pendente lite, und bevorab wider das ernste Kayserliche Rescript vom 8. Nov. 1721. zur höchsten Ungebühr unternommene Possessions-Ergreiffung und dabey angemaßte Huldigung, auch was derselben mehr anhängig, daneben in specie die in denen wider den Herrn Herzogen zu Würtemberg gedruckten Patentibus vom 29. Mart. nup. befindliche Unterschrifft, als: *Duc de Würtemberg-Montbeliard* gänzlichen zu caßiren und zu vernichten; immassen dann auch das an Ihro Kayserl. Majest. unter dem angemaßten Fürstlich-Würtembergischen Innsigel erlassene Original-Schreiben ihme, dem Grafen von Sponeck, ebenmäßig mit Verweis zurück-zugeben seye.

2. Seye der Graf von Sponeck in puncto alimentationis dahin zu bedeuten, daß, wann er, nach vorhero beschehener vollkommener allergehorsamsten Submission, für sich und seine Geschwister, hierüber bey Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst supplicire, so dann nach Befindung auch dißfalls weiter gemessene Kayserliche Verordnung erfolgen würde. ꝛc.“

Den 11. Sept. ergienge aus dem Französischen Conseil d'Etat diser Arrêt: Sur ce, qui a été representé au Roy, étant en son Conseil, par le Duc de Wirtemberg, qu'au mois de Septembre 1651. le Duc George de Wirtemberg-Montbeliard auroit obtenu de feu Roy des Lettres Patentes, tant pour lui, que pour Anne de Colligny, son Epouse, & leurs Enfans & Descendans, nés & à naître, à l'effet de les rendre capables de recüeiller toutes Successions & de jouir de tous les autres effets civils, dont jouissent les Originaires du Royaume; que Sa Majesté par ses Lettres Patentes du mois de May 1719. auroit confirmée lesdites Lettres, tant en faveur de Leopold Eberhard Duc de Wirtemberg-Montbeliard, fils du dit George, que d'Anne Sabine Comtesse de Sponeck, nommée sa premiere femme, & d'Elisabeth Charlotte Baronne de Lesperance, nommée sa seconde femme, & de leurs Enfans nés & à naître, sçavoir George Leopold & Leopoldine Eberhardine, née de sa prétendüe premiere femme & Henriette Hedwig, Leopold Eberhard, Charles Leopold & Elisabeth Charlotte; nés de la seconde, dans lesquelles Lettres tous les Impetrans auroient été qualifiéz du titre de *Princes* & *Princesses*, *Cousins* & *Cousines* de Sa Majesté; sur quoy ledit Duc de Wirtemberg, qui a un sensible interêt, comme Chef de Sa Maison, à s'opposer à ce, que lesdits Enfans de Leopold Eberhard usurpent des titres, qui ne leur appartiennent point, & qui pourroient un jour leur donner occasion de former des pretentions sur les biens & Etats de Sa Maison, se trouve obligé, d'avoir recours à Sa Majesté, pour obtenir la revocation desdites Lettres, ou la suppression desdits titres de *Princes* & *Princesses*, ce qui ne peut souffrir aucune difficulté

aprés

aprés le Jugement du Conſeil Aulique, rendu contradictoirement ſur les pretentions reſpectives des parties le 8. Avril dernier, & confirmé par Sa Majeſté Imperiale, par lequel lesdits Enfans & leurs Meres ont été declarés inhabiles & incapables de porter la qualite de Princes & de Princeſſes: Veu la Copie desdites Lettres Patentes du mois de May 1719. ledit Jugement du Conſeil Aulique du 8. Avril dernier, enſemble le Memoire preſenté à Sa Majeſté le 31. Août dernier par les Srs Feſch & Jacquin de Betoncurt, Miniſtres dudit Duc de Wirtemberg, lequel demeurera attaché à la Minute du preſent Arrêt: Oüi le rapport & tout conſideré, le Roy, étant en ſon Conſeil, a ordonné & ordonne, que dans deux mois, pour toute préfixion & delai, ledit George Leopold & autres Enfans du dit feu Prince de Montbeliard, & leurs meres, ſeront tenus de rapporter és mains du Garde des Sçeaux de France lesdites Lettres en original du mois de May 1719. portant benefice de naturalité en leur faveur, avec titre de *Princes* & de *Couſins* & *Couſines* de Sa Majeſté, pour être lesdites Lettres reformées en ce, qui concerne lesdits titres & qualitez, & leur en être expedié d'autres en la maniere accoûtumée; Et faute par eux, de ce faire dans ledit tems, ordonne Sa Majeſté, que lesdites Lettres ſeront & demeureront nulles & de nul effet, même quant au benefice de naturalité, & que mention ſera faite du preſent Arrêt ſur les Regiſtres, tant du Parlament de Beſançon, que du Conſeil ſuperieur de Colmar, & autres Cours & Sieges, où elles auront été enregiſtrées à côté de l'enregiſtrement desdites Lettres.

Indeſſen ſollicitirte der Herzog zu Würtemberg zu Paris, daß er auch in obbeſagte von des Herzogs zu Mömpelgard Kindern angeſprochene Herrſchafften immittiret werden möchte; worauf der König die Sache An. 1724. 3 Jan. von Beſançon und Colmar vor ſeinen Rath avocirte.

Den weiteren Erfolg der Sache in Teutſchland aber belehren die Reichs-Hofraths-Concluſa:

Martis 7. Novemb. 1724.

Zu Würtemberg Herzog, contra Georg Grafen von Sponeck, ingleichem Elisabetha Charlotta, Freyin von l'Esperance und Cons. Mandati.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten vom 17. Febr. 1724. allergnädigst approbiret: Disemnach

1. Mit Cassir- und Aufhebung derer weiter von der Mömpelgartischen Wittwe und Kindern, besonders den Grafen von Sponeck, gegen die ergangene Kayserliche Verordnungen, unternommenen freventlichen Usurpation des Herzoglichen Würtembergischen Tituls und Wappens; Fiat Mandatum S. C. inhibitorium hierüber, und zwar bey Strafe der gänzlichen Cassation und Zernichtung derer über den Sponeckischen Grafen- und Esperancischen Freyherrenstand vorhin erhaltenen Kayserlichen Diplomatum, so weit selbige derer Contravenirenden Personen angehen. ꝛc.

Den 8 Jun. 1725. erginge diser abermalige Arrêt des Französischen Conseil d'Etat: - - - Oui le rapport & tout consideré. Sa Majesté étant en son Conseil, sans s'arrêter aux oppositions formées audit Arrêt du Conseil du 11. Septembre 1723. soit de la part dudit George Leopold, soit de celle d'Elisabeth Charlotte de l'Esperance, tant en son nom, qu'en qualité de mere & tutrice de ses enfans, dont Sa Majesté les a déboutez: A ordonnéz & ordonne, que ledit Arrêt du Conseil du 11. Sept. 1723. sera executé selon la forme & teneur, sauf neanmoins audit George Leopold & à ladite Elizabeth-Charlotte de l'Esperance, audit nom, à se pourvoir, si fait n'a été, contre jugement du Conseil Aulique du 8. Avril 1723. pour ce fait être ensuite statué par Sa Majesté sur les autres conclusions par eux prises, ainsi qu'il appartiendra; & cependant ordonne, que, sans prejudice du droit de Parties au Principal, ledit George Leopold, ensemble ladite Elizabeth-Charlotte de l'Esperance audit nom, seront payez par provision de la somme de quinze mil-

le

le livres chacun, à prendre sur les revenües échûs des Terres de la Succession dudit feu Prince de Montbeliard, situées en Franche-Comté; à ce faire tous Sequestres & autres Depositaires contraints, & ce faisant bien & valablement déchargez.

Anno 1727. gienge bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

Jovis 4. Sept. 1727.

Zu Würtemberg-Stuttgart, Herr Herzog, contra den Grafen von Sponeck & Consortes &c.

1. Nachdeme auf des Grafen von Sponeck und Consorten vorhergegangenes sattsames Gehör, insonderheit in der gedruckten Repræsentation sub Rubrica: *Species Facti*, vom gründlichen Zustand und *Situation* der Mömpelgardischen *Familie*, ingleichen in der wider die Fürstlich-Würtembergische am 30. Sept. 1722. übergebene Anmerckungen am 9. Dec. eodem im Druck exhibirten und mit vielen Beylagen angefüllten Deduction, gegenwärtige Causa super statu, als præjudicialis, nach deren eigentlichen Bewandtniß, auch Beschaffenheit derer dabey vorkommenden Umständen, gründlich untersuchet, von Ihro Kayserlichen Majestät, vermittelst derer an allerhöchst-Dieselbe allerunterthänigst erstatteten Reichs-Hofräthlichen Gutachten vollständig erörtert, und, der vorhin am 8. Nov. 1721. gestellten, auch weiter am 8. und 16. Aprilis 1723. publicirten, Kayserlichen Erklärung gemäß: Daß der von Sponeck und Consorten der Väterlich-Fürstlichen Dignität, auch Succeßion am unmittelbaren Reichs-Erb und Lehen, unfähig seye, und zu dem Ende die von mehrgedachtem von Sponeck ad effectum agendi gebetene Relaxatio Juramenti, ingleichen die gesuchte Dilation zum Behuf weiterer undienlichen Handlung nicht statt habe, allergerechtest erkannt; als hat es bey allerhöchstgedachten Kayserlichen Resolutionibus in puncto Dignitatis & Successionis am unmittelbaren Reichs-Erb und Lehen sein ohnveränderliches Bewenden; disemnach die vom Grafen von Sponeck gebetene weitere Vorbehalt- und Verstattung seiner dißfalls vermeintlich habenden Nothdurfft nicht statt. ꝛc.

Wäh-

Während des An. 1734. angegangenen Kriegs übergabe der König in Franckreich die vor seinem Conseil d'Etat anhängig geweßte Sache dem Parlament zu Paris, und wurde An. 1736. in 12. Audienzien darüber plaidirt: Als aber nicht nur Würtemberg, sondern auch der Kayserliche Hof selbst, vorstellete, daß die Judicatur über eines Reichsfürsten Ehe niemand, als dem Kayser, zukäme, und dise Procedur mit dem nun wider hergestellten Friden nicht bestehen könnte; so wurde das weitere Verfahren durch einen Königlichen Befehl sistirt.

Veneris 18. Sept. 1739. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

Würtemberg-Mömpelgardische Succeßion betreffend. Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge hat

1. Die von dem Grafen von Sponeck gebetene Restitutio in integrum und Cassatio Concluſi vom 5. Mart. 1734. bewandten Umständen nach, nicht statt.
2. Obschon der Graf von Sponeck so wohl, als die Freyin von l'Esperance, und ihre Kinder, durch die An. 1715. eydlich wiederhohlte Anerkenntniß all dessen, was der verstorbene Herzog von Mömpelgard wegen der Unrechtmäßigkeit diser beyden vermeintlichen Ehen, und der unehlichen Geburt diser Kinder, in dem Wildbader-Tractat zu erkennen gegeben, schon von selbst für unehlich gebohrne declariret, also nicht mehr, wegen des gethanen Eyds gegen den Herzog von Würtemberg-Stuttgardt gehört zu werden, fähig gewesen sind, auch Ihro Kayserl. Majest. dem verstorbenen Herrn Herzog zu Mömpelgard bereits den 8. Nov. 1721. die Legitimation diser seiner natürlichen Kinder abgeschlagen, und, der im Heil. Röm. Reich herkommlichen Observanz gemäß, zum Præjudiz des ex Pacto & Providentia Majorum rechtmäßigen Nachfolgers, des Herrn Herzogs von Würtemberg-Stuttgardt, dieselbe nicht verhängen wollen, wodurch selbige abermahls als unehlich gebohrne von dem verstorbenen Herzog anerkannt und von Ihro Kayserl. Majest. in diſem Stand

gelaſſen

gelassen worden; so haben doch Ihro Kayserl. Majest. noch zum Ueberfluß von Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath den 5. Mart. 1723. nachdeme circa factum, was dise vermeintliche Ehen und die daraus erzeugte Kinder betrifft, in Actis alles vollständig hinc inde instruiret gewesen, hauptsächlich darüber ein Rechts-beständiges Gutachten erstatten lassen: Ob dise angegebene Ehen vor Rechts-beständig, und die Kinder vor des Herzogs von Mömpelgard rechtmäßige Kinder, gehalten werden könnten? Nachdeme sich nun so wohl circa factum befunden, daß dise beyde vermeintliche Ehen, ob cumulum macularum & criminum complicatorum, und abgängigen Requisiten einer rechtmäßigen Ehe, für null und nichtig und die daraus erzeugte Kinder vor nichts anders, als unehliche Kinder, nicht nur nach denen in Teutschland bey allen drey Religionen recipirten Rechten und Gewohnheiten, sondern auch nach denen gemeinen geschribenen und Canonischen Rechten, zu achten seyen; über diß aber auch die Fürstlich-Würtembergische Pacta Domus, insonderheit der Brüder-Vertrag de An. 1617. (welcher mit einem theuren Eyd bekräfftiget, auf sie und alle ihre Erben und Nachkommen diser fünf Brüder, welche Stamm-Väter aller Würtembergischen Linien gewesen, geschlossen, von Prälaten und aller übrigen Landschafft, als eine Sanctio pragmatica perpetuo valitura, vor beständig angenommen worden, und hierinnfalls denen verschidenen vorhergängigen Pactis Domus in allen gemäß ist,) denen Würtembergischen Herzogen keine Ehe mit andern, als Fürstlichen Personen, zulassen, an welchen Brüder-Vertrag der verstorbene Herzog zu Mömpelgard desto fester verbunden gewesen, als er und seine Vor-Eltern die gefürstete Grafschafft Mömpelgard, und was davon abgehanget, nach dessen breiten Innhalt bekommen, und er sie, Krafft desselben, biß an sein Ende in Besiz gehabt, mithin zu Erfüllung desselben auch seiner Seits in allen Puncten und Clausuln gehalten gewesen ist; so hat gehorsamster Reichs-Hofrath, eben aus dem Grund, daß

weder eine Rechts-beſtändige Ehe, noch ehelich gebohrne Kinder, vorhanden ſeyen, allerunterthänigſt eingerathen, nicht nur die Führung des Fürſtlich-Würtembergiſchen Namens und Wappens diſen Weibern und Kindern zu verbieten, ſondern auch die leztere vor Succeßions-unfähig zu erklären, wie ſolches alles in der Kayſerlichen Reſolution vom 8. Apr. 1723. der Länge nach zu erſehen iſt: Worauf auch in verſchidenen nach der Hand erfolgten Concluſis, ſo wohl dem Grafen von Sponeck, als der Freyin von l'Eſperance, deutlich genug zu erkennen gegeben worden, daß die cauſa Status bereits abgethan und decidiret ſeye, auch dem Grafen von Sponeck die gebetene Relaxatio à Juramento ad effectum agendi in ordine auf den Statum ſeiner Geburt nicht könne ertheilet werden. Ohngeachtet aller diſer Erkenntniſſen hat der Graf von Sponeck gegen den Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart ſehr weitläufftig gehandelt, und inſonderheit alles beyzubringen geſucht, was die Ehe ſeiner Mutter mit dem Herzog, dem Schein nach, rechtmäßig machen können; die Freyin von l'Eſperance aber hat in verſchidenen, theils ſehr voluminoſen, Exhibitis auf einer Seite die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe mit dem Herrn Herzog behaupten wollen, auf der andern Seite aber alles beygebracht, was die Unrechtmäßigkeit der Ehe mit Anna Sabina Hedwigerin, nachmahliger Gräfin von Sponeck, zu erweiſen dienlich geweſen: Ob nun ſchon der Graf von Sponeck darauf entweder nichts antworten können, oder aus einer ganz unerhörten und in denen Reichs-Geſezen ſo ſcharf verbotenen Contumacia nichts antworten wollen; ſo hat doch er ſo wohl, als die Freyin von l'Eſperance, über die Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit diſer Ehen zu ſprechen, öffters allerunterthänigſt gebeten: Da nun ein gleiches von dem jezig-Fürſtlich-Würtembergiſchen Adminiſtratore, Herrn Herzog Carl Friderich zu Würtemberg-Oels, auch geſchehen; ſo haben Ihro Kayſerl. Majeſt. nochmahls alles gründlich unterſuchen und ſich ſämtliche Acta und Exhibita aller Theile allerunterthänigſt referiren laſſen, nicht anders

anders aber finden können, als daß beyden Ehen die Erfordernissen einer rechtmäßigen Ehe abgehen, und, ob complicata crimina, so wohl nach denen in Teutschland in observantia seyenden, als auch denen gemeinen geschribenen und in diesem Fall von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst recipirten Canonischen Rechten, vor null und nichtig zu achten, auch die daraus entsprossene Kinder vor unehlich zu halten seyen: Declariren auch Dero obangeführte allerhöchste Kayserliche Resolution vom 8. April 1723. hiedurch dahin, daß, nach dem breiten Innhalt des zuvor erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachtens, es mit derselben keine andere Meinung gehabt habe, als daß, wegen Nichtig- und Unrechtmäßigkeit der vorgegebenen Ehen, und wegen der unehlichen Geburt der Kinder, ihnen die Führung des Fürstlichen Namens und Wappens untersaget, und sie angewisen werden, sich nicht anders, als Gräfin und Graf von Sponeck, wie auch Freyin und Freyherrn von l'Esperance, zu schreiben; welche Kayserliche Verordnung hiedurch nochmalen wiederhohlet wird, mit der Verwarnung, daß widrigen Falls auch die Sponeckische Gräfliche Standes-Erhöhung und das Freyherrliche Esperancische Diploma, so weit solche dise Sponeck- und Esperancische Mutter und Kinder angehen, wieder caßirt und eingezogen werden sollen; woraus sich dann von selbst ergibt, daß sie auch von der ehlich gebohrnen Kindern, denen Rechten nach, zukommenden Succeßion, als deren unfähig und unehlich gebohrene, auszuschliessen, und, mit dem blossen Unterhalt zufriden zu seyn, anzuweisen seyen.

3. Wird ihnen also der zwischen dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart und zwischen dem verstorbenen Herrn Herzog zu Würtemberg-Mömpelgard verglichene Unterhalt à 12000. Gulden, unter denen darzu gesezten Bedingnüssen, hiedurch nochmahls zuerkannt.

Anno 1740. wandte sich der Administrator in Würtemberg an den Reichsconvent, und stellte den bißherigen Verlauff der Sache vor, mit dem Anhang: Es würde bey diser

das Reich so sehr interessirenden Differenz einen sonderbaren Vorschub geben, wann der Reichsconvent mit einem Vorstellungsschreiben an den König in Franckreich an die Hand gienge, um das in denen Rechten, Fridensschlüssen und in dem gemeinen Interesse gegründete Werck zu unterstüzen. Im Reichs-Fürstenrath wurde folgendes deßwegen ad Protocollum gegeben: „Montags den 4. April. 1740. Im Fürstl. Collegio zeigte an: Saltzburg: Man hätte sich in allen drey Reichs-Collegiis über das den 30. Martii lezthin per Dictaturam publicam communicirte Herzoglich-Würtembergische Memorial, die Sponeck- und l'Esperancische unehlich gebohrene Kinder und deren auf die dem Herzoglichen Hause Würtemberg, Krafft öffentlicher Fridensschlüsse und Pactorum Domus, zugehörige, auser des Reichs Bottmäßigkeit ligende, und von der Cron Franckreich bißhero noch sequestrirte neun Herrschafften formirend-übel gegründete Prætension betreffend, besprochen, und, nach allen wohlerwogenen Umständen, geschlossen: Von Reichswegen an des Königs in Franckreich Majest. zu Behuf des Herzoglichen Hauses Würtemberg, und desselben Gerechtsamen, in geziemenden Terminis ohnverfängliche Interceſſionales, zu Aufhebung obigen Sequestri, abgehen, und solche, nach Innhalt der Anlage, der Herzoglich Würtembergischen Gesandschafft per Secretarium Moguntinum zu beliebig-weiterer Beförderung zustellen zu lassen. Der König antwortete: „Die streitige Güter seyen unter des Königs Souveraineté gelegen; also seye er auch allein Richter darinn: Die Sache seye vor den Königlichen Rath zu weitläufftig; darum habe sie der König an die grosse Parlamentscammer remittirt; die Sequestration diser Herrschafften seye währenden Fridens erkannt worden, der König habe also nichts Krafft lezten Fridens zu restituiren, sondern man müsse das Ende des Processes abwarten, da sich dann zeigen werde, wen diſe Güter zuzusprechen seyen? Wann der Herzog zu Würtemberg Bedencken trage, die Sache vor dem Parlament zu Paris tractiren zu lassen, so wolle sie der König endlich, ihme zu Gefallen, in seinem Rath examiniren lassen, so bald beede Parthien die Sache behörig zum Spruch instruirt hätten. Wür-

Würtemberg versezte darauf: Man verlange des Königs Jurisdiction nicht in Streit zu ziehen, und wann des Herzogs zu Mömpelgart Kinder ehliche Kinder wären, wollte man sich mit ihnen einlassen, wo es dem König beliebte: Da es aber darauf ankomme: ob sie ehlich gebohren seyen? und Würtemberg, von dem König selbst verlangter massen, den Kayserlichen Ausspruch beygebracht habe, quod non; so habe die Sache damit ein Ende, und man wisse nicht, was Würtemberg vor einem Civilgericht weiter erweisen solle? Die Questio Status seye eine actio personalis, welche mit denen Landen keine Connexion habe; jene seye entschiden und dise gehörten, Krafft der Fridensschlüsse, Würtemberg: Würtemberg könnte sich auch ohne Einwilligung des Kaysers und Reichs in keinen neuen Proceß pto Legitimitatis einlassen, und der König habe es vormals nie verlangt.

Endlich wurde zwischen Franckreich und Würtemberg An. 1748. 10. Maji ein Vertrag geschlossen, und bey dem Parlement zu Besançon registrirt, Krafft dessen der Herzog die neun sequestrirte Herrschafften, mit allen Einkünfften, erhielte: Mit denen de l'Esperance aber kame An. 1758. 21. Dec. vor einer Kayserlichen Hof-Commißion ein Vergleich dahin zu Stand, daß sie eydlich sich aller Ansprüche an Mömpelgart, auch Tituls und Wappens, begaben; wo hingegen das regierende Haus, ihnen jährlich 14000. fl. auszahlen zu lassen, versprach.

An. 1761. liesse der Kayser dem Reichs-Hofrath in Sachen: Würtemberg-Mömpelgartische Succeßion betreffend; in specie Georg Friderich weyl. Herrn Herzogs Leopold Eberhard und Elisabetha Charlotte Freyin de l'Esperance erzeugter Sohn, samt den übrigen in Actis benannten, pto legitimæ Nativitatis, nunc Transactionis, durch ein Decret den zwischen beeden Theilen abgeschlossenen Hauptvergleich und Renunciation, wie auch resp. final-Entscheidung, samt Kayserl. Confirmation, communiciren, und demselben gemessen anbefehlen, solche ad Acta zu legen, und darüber, tanquam super re judicata, genau zu halten, insonderheit aber denen Mömpelgartischen Spaneck- und l'Esperancischen

Descendenten, wann ein- oder anderer derenselben contraveniren, oder, aufs neue in dem Transact zuwider lauffendes Klagwerck anzufangen, sich unterstehen würde, kein weiteres rechtliches Gehör zu verstatten, vilmehr gegen den- oder dieselbe die gebührende Ahndung vorzukehren, und die in der Kayserl. Confirmation ein- vor allemal vestgesezte Strafe, vermittelst Excitation des Kayserl. Reichs-Hoffiscalis, strächlich zu vollziehen.

Der Freyherr von CRAMER (1) schreibt: „Im Herzogthum Würtemberg muß einer ein gebohrner Prinz von Würtemberg seye, wann er succediren will. Allein dises ist nicht genug; er muß auch seine Fürstliche Ahnen nach Eberhard des III. Testament haben, und darff keine geringere als Fürstlich- und Reichsgräfliche Mutter produciren: - - Er ist, wann er eine adeliche und bürgerliche Mutter, Großmutter oder Eltermutter hätte, zwar ein Prinz von Würtemberg, aber ein Prinz, der nicht succediren kan.“

§. 26.

Fürstenberg. Fürst Anton Egon zu Fürstenberg ehlichte Mariam, Jean de Ligny, Ritters und Herrns de Jonevil, S. Piai, Chartanvilier, Boigneville und Yermenoville, Königlich-Französischen Maître des Requêtes und Staatsraths, Tochter. Ob man sie als eine Fürstin habe paßieren lassen? weiß ich nicht: Sie zeugten aber keine Söhne mit einander.

§. 27.

Hohenzollern. Anno 1695. verglichen sich die Häuser Brandenburg und Hohenzollern: „Als man sich 7. auch erinnert, daß Fürstliche Häuser durch Standmäßige Heurathen im Aufnehmen erhalten werden, hergegen durch ungleiche und unanständige Matrimonia in Abfall und Verachtung kommen; so ist noch verabredet, daß man von Seiten deren Fürsten von Hohenzollern solches auch fernerhin evitiren solle und wolle: Geschähe es aber, daß eine solche ungleiche und nicht standmäßige Heurath von jemand in der Fürsten von Hohenzollern Familie contrahirt, und also der bißhero löblich beobachteten Observanz zuwider gelebt

(1) in seiner Wezlar. Beytr. 2. Theil, 181. S.

gelebt würde; so sollen dessen Kinder weder den Titul noch Namen von Hohenzollern führen, noch auch zur Succeßion deroselben Landen zugelassen werden, sondern derselben ganz unfähig, und davon, jedoch gegen Verordnung eines jährlichen Deputats zu ihrem Unterhalt, ausgeschlossen seyn und bleiben. "

In einer von dem Hohenzollerischen Deputirten erstatteten Relation heißt es: „ Bey den Tractaten selbst ist von allerseits Gesandten, der in dem Röm. Reich herkommlichen Observanz nach, dises vor keine ungleiche und nicht Standes-gemässe Heurath gehalten worden, wann ein Fürst zu Zollern eine Reichs-Freyin, deren Familie de Baronatu Imperii investiret ist, und ein Graf zu Zollern etwan eine ohnmittelbare Reichs von Adel sollte heurathen. "

In dem erneuerten Pacto de An. 1707. aber lautet es: „ 8. Und wie nicht eines der geringsten ist, so zum perpetuirlichen Flor und Lustre Durchlauchtigster Häuser was grosses beytragen kan, daß ein solches Geblüt sich auch mit Seines gleichen Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heurath verkleinert und verächtlich gemacht werde, deßhalben auch bereits im §. 7. des Packi was gewisses disponiret; so wird ferner, um hierinnen, so vil möglich, aller Unanständigkeit weiter vorzukommen, solcher §. hiedurch ausdrücklich declarirt, daß die Heurathen, so unter dem Grafenstand geschehen, vor ohngleich geachtet, und diejenige Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, über dem, daß die daher erfolgende Descendenten des Tituls, Namens und der Succeßion, nach Ausweis des Packi, unfähig seyn, auch weder zur Landes-Regierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden sollen, voraus wann solches inæquale Matrimonium ohne Vorbewußt und Einwilligung des Capitis Familiæ & Lineæ geschlossen und vollzogen worden. "

* * *

Anno 1710. heurathete Fürst Friderich Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen Magdalenam Maximilianam Antoniam, Freyherrens (1) Georg Heinrichs von Lüzau, Kayserlichen Rittmei-

(1) So heißt es an einem gewissen Ort: Meistens aber wird sie für eine gemeine von Adel angegeben.

meiſters, und Julianen Dorotheen, Freyin von Schönfeld, Tochter, und errichtete mit ihr den 7. Sept. ein Heuraths-Pactum dahin: Daß weder ſie, noch die mit derſelben erzeugende Kinder, ſich des Fürſtlichen oder Gräflichen Titels von Hohenzollern, und anderer denen Fürſtlichen Gemahlinen und Kindern ſonſt zukommender Rechten und Prærogativen, bedienen, ſondern ſich allein mit dem Titul: Frauen, Herren und Fräulein von Homburg, ſamt einem beſonderen Wappen und aßignirenden geringern Deputat, ꝛc. vergnügen ſollten. Nachhero aber caßirete er diſe Pacta wieder und errichtete andere, des Innhalts: Daß nicht nur ſeine Gemahlin, und die mit derſelben erzeugte und nach GOttes Willen ferners erzeugende Kinder, ſeiner Gemahlin und Kindern erſter Ehe wegen ihres Deputats, ꝛc. in allem zwar gleichgehalten, deme zu folge auch die aus diſer zweyten Ehe entſprieſſende Söhne auf den Fall, da ſein Erbprinz ohne männlichen Kinder-Seegen mit Tod abgehen ſollte, zur würcklichen Succeßion in der Regierung vocirt und ſubſtituirt, inzwiſchen aber ſowohl die Söhne als Töchtern, gleich ihrer Mutter, allein den Titul und Namen als Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern zu führen befugt ſeyn ſollten; jedoch diſes leztere alſo und dergeſtalten, daß, woferne ſeinen Söhnen zweyter Ehe ſich des Fürſtlichen Titels dereinſten zu bedienen beliebiger ſeyn ſollte, ſolches ihnen, Krafft der Kayſerlichen Extenſion des Fürſtenſtandes auf des Herrn Fürſtens geſammte ehliche Deſcendenz, deſſen ohngehindert, allerdings freygelaſſen ſeyn ſolle.

Ich habe auch ein original-Schreiben des Fürſtens an den Kayſer d. d. 1715. 20. Aug. geſehen, darinn der Fürſt den Kayſer gebeten hat, ſowohl ſeine in deſſen Conformität aufgerichtete teſtamentliche Diſpoſition, als auch das jüngere Ehe-Pactum, zu confirmiren und die Execution gewiſſen Schwäbiſchen Reichsfürſten aufzutragen. Ob aber diſes Schreiben würcklich abgeloffen ſeye? weiß ich nicht zu ſagen; und ſo weiß ich auch nicht gewiß, wie es weiter gegangen ſeye, maſſen die öffentliche Nachrichten dißfalls nicht einſtimmig ſeynd.

Fürſt Joſeph Friderich Ernſt zu Hohenzollern-Sigmaringen hatte in zweyter Ehe Mariam Judith, eines neuen Grafens

sens von Closen, aus einer Reichsritterschafftlichen Familie, Tochter: Sie zeugten aber keine Kinder mit einander.

§. 28.

Anno 1597. disponirte Graf Johann der ältere zu Naßau-Cazenelnbogen: „Wiewol Wir auch zum 16den uns mit nichten versehen wollen, daß sich einer unter Unsern instituirten und noch unverheuratheten Erben, seinem Stand und Herkommen zuwider, vernidrigen und mit einer, so zum wenigsten seinem Stand und Herkommen nicht ebenbürtig ist, verheurathen und vermählen werde; so haben Wir doch auf alle Vorsorge nicht unterlassen wollen, auch hierinnen Unsere Söhne und Erben aus treuherziger Wohlmeinung zu verwarnen, und ihnen väterlich zu befehlen, sich hierinnen, so wohl ihnen selbst zu gutem, als auch Unserm ganzen Haus zu Ruhm und Ehren, aller gebührlicher unverweislicher Bescheidenheit, gleich denen Vor- und Eltern, bey Verlust ihres hierinnen vermachten halben Erbtheils, zu halten.“ Naßau.

* * *

Fürst Johann Franz Desideratus zu Naßau-Siegen verehlichte sich An. 1669. zum drittenmal mit Isabella Clara Eugenia de Montaut & de la Serre, liesse sie An. 1686. 4. Jan. vom Kayser in den Grafenstand erheben und zeugte drey Söhne mit ihr.

Was An. 1701. beym Reichs-Hofrath ihretwegen vorgekommen, belehret dises Conclusum:

Jovis 6. Octobris 1701.

Zu Naßau Fürst Herr Wilhelm Hyacinth contra Dero Stieffmutter und Kinder, sive Implorantischer Anwald Philipp Wilhelm von Würzen, sub præsentato 3. hujus zeigt alleruntherthänigst an, daß seines Herrn Principalen verstorbener Herr Vater, als derselbe sich mit gedachter Dero Stiefmutter, Frau Isabellen Claren Eugenien de la Serre, verehliget, mit derselben unter andern pactirt, daß so lang sein Herr Principal und dessen männliche Posterität im Leben seyn würden, die aus diser Ehe erzielende Kinder weitern Rang nicht, als Edelleute, führen sollten; dessen aber ungeachtet thäten die Beklagten in offenen Schrifften bey dem Kayserlichen Cammergericht

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

zu Wezlar, wie auch in Privat-Missiven, Unterschrifften, Pettschafften, und Carossen, respective den Titul, Namen und Wappen seines Fürstlichen Hauses Naßau führen, mit gehorsamer Bitte, wider dieselbe ein Mandatum pœnale inhibitorium de non utendis nomine, titulis & insignibus Nassovicis, so lang sein Herr Principal und Männliche Posterität bey Leben seyn würde, sine Clausula, cum Citatione solita, allergnädigst zu erkennen, auch ein solches besagtem Cammergericht, um sich bey Ausfertigung künfftiger Decreten darnach zu richten, intimiren zu lassen; apponit Num. 1. in duplo.

Communicetur parti adversæ, mit der Auflag, sich denen Ehe-Pactis gemäß zu bezeugen, oder, da etwas erhebliches dawider obhanden, solches innerhalb 2. Monathen zu berichten.

Anno 1709. 9. Febr. ergienge wieder ein Reichs-Hofräthliches Conclusum, vermöge welches die Söhne, sich denen zwischen ihren Eltern unterm 9. Febr. 1669. errichteten Pactis dotalibus gemäß zu verhalten, und blosserdings als Edelleute aufzuführen, einfolglich keinen Theil an dem Fürstlich Naßau-Cazenellnbogischen Titul, Insignibus, Juribus & Prærogativis zu nehmen, angewisen worden seyn sollen.

Dessen unerachtet liesse der Reichs-Hofrath sie hernach An. 1723. zur Mitbelehnung zu: Sie sturben aber ohne männliche Descendenz ab.

§. 29.

Ostfrieß-land. Von Ostfrießland heißt es bey Herrn STRUVEN (1): Dum An. 1701. Edzardus Eberhardus Wilhelmus, Frisiæ Orientalis Comes, cum Sophia Maria Fölten matrimonium contraxisset, ipsamque in nobilitatem evehi atque pacta dotalia ab Imperatore confirmari voluisset, desuper apud Cæsarem conquerebatur Anna Dorothea mater, tunc vidua, petens, ut dicta Föltin, majoris dignitatis Indigna atque Filii pro successionis incapacibus declararentur: Annuit Augustissimus Imperator atque decrevit: Den Herrn Reichs-Vicecanzlar nochmalen, wie auch die Reichs-Canzley, zu erinnern, dieweil die Föltin, allen in Actis fürkommenden Umständen nach, der Standeserhöhung unfähig, dahero auch die von ihr herkommende

(1) in Jurisprud. heroic. T. 2. p. 102.

mende Kinder ſich der ſonſten in dem Gräflichen Haus gebräuchlichen Succeßion nicht zu erfreuen, damit unwiſſend Reichs-Hofraths der Föltin keine Expedition möchte ertheilet werden. “

§. 30.

Fürſt Wilhelm Ludwig zu Schwarzburg-Rudelſtatt hat Henrietten Carolinen, N. Gebauers, Stallmeiſters zu Leipzig, Tochter geheurathet, und ſie An. 1727. unter dem Nahmen: von Brockenburg adlen laſſen. Schwarzburg.

Der über diſes Matrimonium ad Morganaticam errichtete Brüderliche Vergleich wurde vom Reichs-Hofrath den 30. Jul. 1733. beſtättiget.

§. 31.

Graf Ernſt Wilhelm zu Bentheim verehlichte ſich Anno 1661. mit einer burgerlichen Perſon, Gertraut, Hartgers van Zelſt, Richters zu Zellen in der Grafſchafft Zütphen, Tochter, und lieſſe die Copulation den 22. Aug. d. a. auf ſeinem Schloß zu Bentheim offentlich vornehmen. Anno 1663. 26. Aug. aber vergliche er ſich mit ſeinem Bruder, Philipp Conraden dahin: „ Demnach Wir für diſsmahl Uns nicht endlich haben vergleichen können, daß Wir mit wohlgemeldtem Unſerm Herrn Bruder, auch Zuziehung Unſerer Verwandten, Landſtänden und Tages-Freunden, über ſichere Mittel, womit gemeldte Unſere Ehefrau und Kinder der Gebühr genugſam verſorgt können ſeyn, Uns fürderſams, etwa in den nächſten fünf oder ſechs Monathen, vereinbaren wollen, dergeſtalt, daß mit dem, was alsdann allerſeits zu Unſerer Erben Unterhalt und erblicher Abfindung, auch Unſer Ehefrauen Wittum, eingangen und verglichen, auch ſonſten durch die Tages-Freunde oder Mediatorn einmüthig nach Billigkeit erkannt würde, Wir vergnüget und Unſere aus diſer Ehe erzeugte Kinder von der Grafſchafft Bentheim und davon dependirenden unmittelbaren Reichs-Lehenſchafft einen Abſtand zu thun ſchuldig ſeyn ſollen. “ Bentheim.

Anno 1664. 22 Jul. ſtellte Graf Ernſt Wilhelm eine neue Ratification von ſich.

Anno 1665. 9. Maji hingegen machte er bekannt, daß ſeine Ehe kein Matrimonium ad Morganaticam ſeye, und ſezte ſeine Söhne in den Beſiz ſeiner Güter.

Anno 1666. 23. Jan. erhube Kayser Leopold Graf Ernst Wilhelms Gemahlin in den Grafenstand, cum clausula: Sie, neben ihren mit Grafen Ernst Wilhelm erzeugten Kindern, und deren Posteris, dafür zu achten: Weil aber die Agnaten, und sonderlich der Bischoff zu Münster, damit nicht zufriden gewesen, ist darauf erfolgt, daß, als Graf Ernst Wilhelm An. 1668. von dem Begräbniß seines Bruders zu Steinfurt nach Hause gereiset, der Bischoff zu Münster ihn, samt seiner Gemahlin, mit sich nach Coesveld genommen, auch den Grafen in wenig Tagen bewogen, die Catholische Religion anzunehmen: Bey der Gemahlin aber ware es vergeblich, sie echappirte auch, samt der Amme und Kind, in Baurenhabit, und begabe sich in Holländischen Schuz. Der Graf klagte nun gegen seine Gemahlin ex capite malitiosæ desertionis & plagii und der Bischoff zu Münster ertheilte ihme An. 1678. ein Ehescheidungs-Diploma. Ja der Graf solle auch seine Söhne enterbet haben.

Als darauf verlautete, daß der Graf die Gräfin Anna Isabella von Limburg-Styrum ehlichen wollte, schriebe seine erste Gemahlin an diser Gräfin Mutter und Bruder, und protestirte wider solche Heurath: Der Graf heurathete aber die Gräfin von Limburg doch, mit welcher er aber nur eine Tochter zeugete. Die verstossene Gemahlin dagegen bliebe mit ihren Kindern in der General-Staaten Schuz, und suchte so wohl die Gültigkeit ihrer Ehe, als das Succeßionsrecht ihrer Kinder, in offentlichen Schrifften zu behaupten; darüber sie gleich An. 1679. starb, ihre Kinder aber wurden nach wie vor von denen Generalstaaten erhalten: Im Reich wurden gütliche Tractaten gepflogen, darinn es unter anderem lautet: „Dahingegen denen vier Gräflichen Bentheimischen Söhnen, als gebohrenen Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt u. Limburg, auf den oberwehnten Todesfall dero Herrn Vaters, die Grafschafft Steinfurt, wie sie anjezo den 17. Jul. 1690. mit allen Rechten von dem Hn Grafen Arnold Mauriz Wilhelm in allodialibus & feudalibus possedirt, genuzet und gebrauchet wird, oder auch mit Fug genuzet und gebrauchet werden möchte, zur Gräflichen Regierung soll überlassen und eingeraumet werden;

den; welches Ends dann auch, da der Hr. Graf von Steinfurt die Herrlichkeit Alpen und die Hawickerwertische Güter anjezo mit possedirt, darneben auch drittens annoch jährliche 1000. Rthl. aus der Grafschafft Bentheim zu geniessen und zu erheben hat, selbige dreyerley Stück ebenmäßig, und zwar in dem jezigen befindlichen Stande, cum commodo & onere, und ohne daß sie von nun an weiter zu graviren und zu beschweren seyen, denen vier Gräflichen Bentheimischen Söhnen, samt denen darüber in Händen habenden Urkunden und Documenten, mit abgetretten werden sollen."

Der älteste und der jüngste (noch minorenne) Sohn ratificirten den Receß, doch unter noch weiter beygefügten siben Conditionen; wiewol sich der jüngste hernach in integrum restituiren liesse, und scheinet die Sache An. 1697. darauf beruhet zu haben, daß entweder Graf Arnold Moriz Wilhelm die übergebene Capita debitæ adimpletionis des Bilefeldischen Contracts erfüllen, oder der Vergleich wieder aufgehoben werden sollte, als welchen zu schliessen des Grafens Wilhelm Ernst Söhne nie Vollmacht ertheilt, beede mittlere Söhne auch denselben nie ratificirt hätten. ꝛc.

Anno 1701. compromittirten beede Parthien auf den König in Großbritannien, welcher noch in eben disem Jahr einen Ausspruch in der Sache thate, wodurch der Bielefeldische Vergleich im Hauptwerck bestättiget wurde; doch wurde Graf Ernst Wilhelms Söhnen vorbehalten, die Nullitäten desselben in Petitorio darzuthun: Ueber disen Vergleich übernahmen An. 1704. der König in Preussen und An. 1707. die Generalstaaten die Garantie und ich weiß nicht anderst, als daß es auch seithero dabey verblieben ist.

§. 32.

Falckenstein.

Graf Philipp zu Falckenstein ehlichte An. 1552. Caspa- rin Holtey oder von Holtey; die Agnaten aber excipirten nachmals unter anderem bey dem Cammergericht gegen dise Ehe: „Wahr, daß articulierte Closter-Jungfrau weder von Geschlecht, noch Stammen, ihme Graf Philippen gleich gewesen; dahero vermuthlich und ohne das wahr, daß Graf Philips mit benannter Caspara kein gültig und kräfftige Ehe contrahirt,

oder eingangen; Wie auch wahr, daß unter selbigen Personen, von Rechtswegen, einig legitimum matrimonium nicht angefangen, vil weniger bestehen mögen.“

§. 33.

Hanau. An. 1485. 12. Jul. traffe Graf Friderich Casimir zu Hanau einen Vergleich: Daß wann derselbe ad matrimonium Lege Salica vel ad Morganaticum contractum hiernächst schreiten und Kinder zeugen sollte, denen dahero erzielten Söhnen so vil, als in dem Hanauischen Pacto successorio de An. 1375. einem Appanagiat-Herrn beygeleget ist, nehmlich 200. Gulden Franckfurter Wehrung und denen Töchtern halb so vil, zu deren Unterhalt gereichet, die Mutter aber auf den Fall mit 4. biß 5000. Gulden Capital ausgekaufft und abgeleget werden sollte.

§. 34.

Hohen-Ems Graf Franz Carl von Hohen-Ems eblichte Franciscam Schmidlen, oder Franz Schmidlins, eines Amtmanns, Tochter; er starb aber An. 1718. ohne Kinder.

§. 35.

Königseck. In dem Königseckischen Stammvertrag de An. 1588. heißt es: „Sollte sich aber begeben, daß einer Unsers Stammens und Namens, ohne der andern seinen Befreundten Wissen und Willen, und zu einer, so seines Stands nicht gemäß, verheurathen würde; sollen desselbigen Kinder den dritten Theil ihres Vaters verlassenen Haab und Güter, und mehreres nicht, geniessen mögen, die übrige Haab und Güter sollen auf die nächste Befreundte fallen und bleiben.“

§. 36.

Leiningen-Westerburg. Anno 1614. verglichen sich die Grafen zu Leiningen-Westerburg: „Auf daß auch schließlichen der löbliche uralte Stamm Westerburg in seinem Aufnehmen, Ehr und Reputation, desto mehr verbleibe; so haben Wir, Graf Ludwig, Reinhard und Christoph, Vetter und Gebrüdere, Uns freund- und einhelliglich dahin verglichen, vor Uns, Unsere Stammserben und Nachkommen, daß keiner sich mit geringern Stands-Personen vermählen oder verheurathen soll; bey Verlierung aller seiner Erbschafft, Land und Leut.“

§. 37. a.

§. 37. a.

Die damalige Freyherrn von der Leyen ruckten An. 1661. Leyen.
in ihre Geschlechts-Vereinigung ein: „Was und so vil nun diejenige Stamms-Agnaten anlanget, welche sich in Heurathen übel vorsehen, und an keine von alten adelichen oder Herren-Standes Personen vermählen: Nachdemmahlen hierdurch das Ansehen und die Würdigkeit Stammens und Namens nicht wenig verringeret wird; dem vorzukommen, und damit das uralte adeliche und nunmehro von Römischen Kayssern in denen Herren- und Freyen-Stand erhobene Geschlecht von der Leyen bey seinem vorigen und anjezo verbesserten Splendor erhalten werde; sezen, ordnen und wollen, Krafft diser Stammens-Vereinigung, mit gemeinem Consens und Verbindung aller und jeder Agnaten, für Uns und Unsere Erben und Lehensfolger, daß nemlich die Kinder, welche aus solcher Ehe gebohren werden, zu keiner Erbgerechtigkeit oder Succeßion zugelassen, sondern gänzlich davon ausgeschlossen, und mit einem gewissen zu ihrer Unterhaltung nothwendigen Deputat, nach der Sachen Gelegenheit und Vermögen der Verlassenschafft, abgefertiget werden sollen, sich auch des Freyherrlichen Tituls nicht gebrauchen; es wäre dann, daß Niemand mehr männlichen Geschlechts aus Unserer, der von der Leyen, Haus vorhanden wäre; auf welchen Fall, er trage sich zu, wann er immer will, sie selbst, da sie noch im Leben, oder ihre Nachkommen, zu der Succeßion, wie auch Gebrauch des gewöhnlichen Freyherren-Tituls, zugelassen werden sollen.“

Kayser Leopold bestättigte es auch noch selbiges Jahr.

§. 37. b.

In dem Limburgischen Erbvertrag de An. 1604. heißt Limburg.
es: „Sollte sich aber fügen, daß einer unter Uns Gebrüdern, oder Unserer Söhne und Erben, vorgeseztem Unserm Statuto von Verheurathung zuwider, und seinem Stand ungemäß, ausser Raths und Vorwissen anderer seiner Brüder und nächstverwandten Blutsfreunden, anders, dann sich seinem Stand und Herkommen nach geziemet, zu einer Bürgerin oder Baurin sich zu verheurathen gelüsten liesse; derselbe soll seinem Weib nichts zu vertestiren oder zu schencken Macht haben, deßgleichen

soll

soll das Weib, ob sie ihren Gemahl überlebte, kein einige Administration, Nuzung oder Niessung seiner verlassenen Haab und Güter, ligender und fahrender, unter keinem einigen Schein, Gemächt, Geding, Namen oder Prætext, nimmermehr haben, sondern alsbald von allen Gütern aus- und abgeschafft, und ihr mehr nicht, denn ihr Heurathgut, Widerleg und Morgengab, samt dem, so zu ihrem Leib gehörig, zugestellt, wann sie auch Kinder bey einander gezeuget hätten, die nach Absterben des Vaters vor einer solchen Mutter Tods verführen, sollt sie zu der Succeßion derselben weder ex testamento, noch ab intestato, zugelassen werden, sondern davon und allen Gütern, die ihr Gemahl verlassen, hiemit jezt als dann, und dann als jezt, wissentlich excludirt und ausgeschlossen seyn, heissen und bleiben: Es wäre dann Sache, daß solche Verheurathung dannoch aus seinen Ursachen ihre Entschuldigung, darinnen mehr wider Wohlstand, dann Ehr, gehandelt, und sie, das Weib sonsten ehrlichen Herkommens, sich gegen ihrem Herrn unverweislich erzeigt hätte; da solle es alsdann bey den nächsten Gesippten und ihrer Erkänntniß stehen, was und wie vil ihr in ein oder dem andern Weg zur Abfertigung paßiren zu lassen, oder zu verordnen: So aber derselbe Herr zu Limburg nach Absterben eines solchen Weibs, mit Unserm oder Unserer Nachkommen Rath, oder Unserm Namen gemäß, wieder in ein andern ehlichen Heurath sich begeben würde; alsdann soll ihme sein voriger Heurath nichts benemen, sondern alles dessen fähig seyn, und zu disponiren Macht haben, so Uns Andern in Krafft diser Erb- und brüderlichen Vereinigung vergönnet und zugelassen ist."

* * *

Graf Philipp Albrecht zu Limburg-Gaildorff ehlichte An. 1680. nachdeme er Catholisch worden ware, Johann Philipp Gratiani, Pfarrers zu Gaildorff, Tochter, und wollte die verhoffte Kinder für Succeßionsfähig angeben; wogegen aber sein Bruder Wilhelm Heinrich protestirte. Ein mehreres davon siehe unten.

§. 38.

§. 38.

Georg Graf von der Lippe zu Holzmünden, ehlichte Ma- Lippe.
riam Sauermannin, die An. 1696. ohne Kinder gestorben ist.

Friderich Ernst Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen ehlichte An. 1722. Philippine Elisabethe, Philipp Sigmunds von Friesenhausen, Chur-Pfälzischen obrist-Stallmeisters Tochter, und liesse sie vom Kayser An. 1751. zur Gräfin von Friesenhausen erklären: Der regierende Graf von Schaumburg-Lippe-Bückenburg und der Hessen-Casselische Lehenhof wollten aber dise Ehe nicht für Standesmäßig erkennen; und der Casselische Lehenbrief von 1749. wurde nur auf die Lippe-Alverdißische Succeßionsfähige Descendenz eingerichtet.

Der Graf von Alverdissen gienge dahero an den Reichs-Hofrath, welcher An. 1753. 12. Jul. beschlosse:

1. Fiat (gegen den Landgrafen zu Hessen-Cassel ꝛc.) Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium, & de non turbando Natos Comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi Nobilitatis avitæ, adeoque non mutando tenorem Investituræ, contra Transactionem Pace Westphalica confirmatam, & antiquam formam Litterarum Investituræ, nec via facti, sed juris, procedendo &c.

2. Fiat contra den regierenden Grafen zu Schaumburg, Lippe und Sternberg, zu Bückeburg, Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium, & de non turbando Natos Comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi Nobilitatis avitæ, adeoque non recipiendo immutatas Investituræ Literas, contra Transactionem Pace Westphalica confirmatam, & antiquam earum formam, neque Reversales expediendo, & Documenta communia ad petitionem Agnati extradendo, nec via facti, sed juris, procedendo S. C. &c.

3. Hat die gebetene Manutenenz-Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses noch zur Zeit nicht statt.

Das erste besagte Mandat ist seinem wortlichen Innhalt nach bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (1) zu lesen.

Anno

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, S. 507.

Anno 1754. 9. Maji erfolgte 1. gegen Heſſen-Caſſel, rejectis Exceptionibus, tam Fori declinatoriis, quam reliquis ſub- & obreptionis, eine Paritoria; 2. wurde nun die gebetene Manutenenz-Commißion zur ſtarcken Handhabung des Kayſerlichen Judicati auf die ausſchreibende Fürſten des Nider-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayſes erkannt; 3 hingegen die Gräflich-Bückeburgiſche übergebene hinlängliche Paritionsanzeige ad Acta decretirt.

Anno 1756. 27. Mart. ſchloſſe der Reichs-Hofrath ferner:

2. Ponantur -- des Herrn Landgrafens zu Heſſen-Caſſel Literæ hum. ad Imperatorem -- ad Acta, und wird zwar die darinnen in ſo weit verſprochene Parition, den Lehenbrieff nach Innhalt des vorigen, mit Weglaſſung der neuerlichen verfänglichen Clauſul, ausfertigen zu laſſen, hiemit pro ſufficiente angenommen; da hingegen

3. der Herr Landgraf wegen der zugleich beygefügten Bedingung und Reſervation dahin beſcheiden wird, daß demſelben, ſo, wie ihm ohnehin in dem unterm 12. Jul. 1753. ergangenen Kayſerlichen Mandat der Weg Rechtens nicht abgeſchnitten, ſondern ausdrücklich nachgelaſſen worden, die der Impetrantiſchen Deſcendenz movirte quæſtionem ſtatus, Falls er ſolche weiters zu betreiben gemeinet, bey Ihro Kayſerlichen Majeſt. als allerhöchſten und alleinigen Judice competente, in Petitorio, rechtlicher Ordnung gemäß, ein- und auszuführen, unbenommen bleibe.

An. 1757. 11. Mart. endlich wurde reſolvirt:

1. Ponantur des Herrn Landgrafens zu Heſſen-Caſſel Literæ hum. ad Imperatorem -- ad Acta.

2. Mit Verwerffung des darinnen beſchehenen unſtatthafften und Reichsſazungs-widrigen Einwendens und Vorbehalts, hat es bey dem am 27. Mart. a. pr. ergangenen Kayſerlichen Concluſo und deſſen Membro 3. (nach deſſen deutlichem Innhalt dem Herrn Landgrafen, die movirte Quæſtionem ſtatus bey Kayſerlicher Majeſt. vor jezo ein und auszuführen, nicht auferlegt, ſondern zu allen Zeiten nachgelaſſen worden,) ſein unveränderliches Bewenden.

§. 39.

§. 39.

In Sachen: Phil. Mar. Müllerin wider einen Grafen von Löwenstein wurde vom Reichs-Hofrath An. 1738. 13. Nov. unter anderem beschlossen: „Wird der Impetrantin hiemit alles Ernstes auferlegt, daß sie sich weder jezt, noch hinkünfftig, und niemalen, unterstehen solle, sich als eine Gräfin von Löwenstein weder zu nennen, noch zu schreiben, oder sich sonsten dafür auszugeben; bey Vermeidung einer nachdrücklichen Straf.“ Löwenstein.

Unter denen jeztlebenden gemeinschafftlich regierenden Grafen zu Löwenstein-Wertheim hat Graf Carl Ludwig An. 1742. Freyherrn Joh. Wenzels Deyms von Strizicz Tochter geheurathet:

Die Grafen Johann Ludwig Vollrath, Friderich Ludwig und Johann Philipp wollten es als eine Mißheurath halten, Graf Carl Ludwig klagte am Reichs-Hofrath, und erhielte ein Mandatum S. C.

Anno 1751. 16. Jul. sprache der Reichs-Hofrath ferner: „Mit Verwerffung der unzulänglichen Paritions-Anzeige detur Parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium, um die in dem Kayserlichen Mandat aufzuheben anbefohlene samtliche Attentaten gegen die Possession *vel quasi* Matrimonii æqualis wieder abzustellen, und sich, der Literæ besagten Mandati gemäß, dabey zu erklären, des Impetranten Eheconsortin in ihrem Besiz des Matrimonii æqualis, und aller daraus erfolgenden effectuum, nicht zu hindern; idque sub commination declarationis pœnæ Mandato insertæ, & realis Executionis.

Die Beklagte übergaben darauf eine weitere Paritions-Erklärung: Diser ware nicht damit zufriden: Der Reichs-Hofrath, aber resolvirte An. 1752. 11. Sept. „Findet das Impetrantische, so wohl auf eine executivische Verfügung, als auch Decreta an die Bediente und Unterthanen, gestellte Begehren, als überflüßig, nicht statt: Sondern, da das Mandatum und Paritoria keine andere Meinung gehabt, als die Impetrantische Gräfliche Eheconsortin, samt derselben Kindern in dem Besiz, des Matrimonii æqualis, samt Titul, Wappen, Rang,

Succeßion derer Kinder, und allen übrigen Effectibus, wie dieſelbe Namen haben, zu erhalten; alſo iſt auch die geſchehene Parition auf alles diſes mit geſchehen, und dahero weiteres Verfahren unnöthig, ꝛc. "

Ich vermuthe hieraus, daß die Beklagte nur quoad Poſſeſſorium, (auf welches auch die Mandata S C. allein gehen,) pariret, und ſich das Petitorium vorbehalten haben, der Reichs-Hofrath es auch dabey habe bewenden laſſen.

Anno 1754. thate endlich der Graf Carl Ludwig bey dem Reichs-Hofrath die Anzeige, daß ſein Bruder, Graf Johann Ludwig Vollrath, nun von dem Widerſpruch gegen die Standesmäßigkeit ſeiner getroffenen Vermählung abgeſtanden ſeye.

Der gleichfalls noch lebende mit-regierende Graf Wilhelm Heinrich hat eine Perſon zur Ehe, welche an unten (1) angezeigtem Ort für eine von Wilſon, eines Rußiſch-Kayſerlichen Obriſtens Tochter, angegeben wird, der gemeinen Sage nach aber geringeren Standes ſeyn ſolle: Es ſeynd aber keine Kinder aus diſer Ehe vorhanden.

§. 40.

Oettingen. Von Oettingen berichtet Herr Canzler BOEHMER (2): Obſervavi ex Actis ad me An. 1719. transmiſſis, Wilhelmum Comitem Oetingenſem, Filium ſecundogenitum Wolfgangum ideo ab omni Succeſſione, reſervata ſola Legitima, excluſiſſe, quod Virginem inferioris Nobilitatis, Joannam de Molle, duxiſſet, adeo, ut Wolfgangus, poſtquam cum Patre in gratiam rediiſſet, neceſſarium habuerit, ſolenni ritu An. 1597. Succeſſioni in bona avita renunciare: Ich wünſchte aber, mehrere Erläuterung in der Sache zu haben; weil es doch einmal gewiß iſt, daß die jezige Wallerſteiniſche Linie aus beſagter Ehe abſtammt, und den ihr gebührenden völligen dritten Theil des Landes ſo gut innehat, als die beede andere Linien ihres Hauptſtammes die andere zwey drittheile.

Als

(1) im Franckf. jährl. general Handb. Art. Löwenſt.
(2) in Jur. Eccleſ. Proteſt Lib. 4. Tit. 9. §. 19.

Als der Kayser An. 1766. 18. Febr. die Oettingen-Wallersteinische Primogenitur bestättigte, flosse in die Kayserliche Resolution mit ein: Statt der gänzlichen Ausschliessung aller Misheurathenden und deren Descendenten, solle es also gehalten werden: 1. Wann der, welcher eine Mißheurath gethan, selbst zu der Primogeniturfolge der nächste wäre, oder die Primogenitur bereits besässe, solle er, sammt seinen Nachkommen, von der Primogenitur ausgeschlossen seyn, und auf ein Apanagium gesezet werden: Da hingegen aber der nächste in der Ordnung, so standesmäßig verheurathet, oder, sich dergestalt zu verheurathen, in dem Stande seye, die Primogenitur-Vorrechte, samt seiner Posterität, nach der gesezten Successionsordnung erhalten.

2. Wann hingegen ein Apanagiatus sich dergleichen Mißheurath zu Schulden kommen liesse, solle zwar ihme das Apanagium für seine Person nicht entzogen werden, er und seine Kinder aber der Succeßion in der Primogenitur eo ipso verlustiget seyn.

§. 41.

Von einer Mesalliance, so der Reiche-Erbtruchseß Georg um das Jahr 1592. getroffen, habe ich in MSpto dises gefunden: Reichs-Erbtruchseß.

Wolgebohrner freundlicher lieber Vetter und Schwager, Ew. L. seien Unser Vetterliche und Schwägerliche Dienst zuvor und hiemit zu vernehmen, weil Ew L. fürwenden, daß sie von Dero ungeraumten Heurat, ohne Verlezung Gewissens und der Seelen Seeligkeit, nit absteen könnte, welches wir uf seinen Werth stellen, daneben sich aber E. L. vernehmen lassen, es solle derselben Verheurathen dem Erbtruchseßischen Stammen und Namen zu keinem Nachtheil gereichen und Sie wollen denselben alle Unruhe und Weitläufftigkeit aus dem Weg räumen. Da sich dann E. L zuversichtlich nicht allein erinnere, daß ohne das, vermög undisputirlicher rechtlicher Fürsehung, E. L. erzielende Kinder der grossen Ungleichheit und anderer Mängel halben, der Erbtruchseßischen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nit gaudiren könnten, sondern auch die Erfahrung zu Gemüt geführt und zu Rath gehalten, daß namblichen

dergleichen Matrimonia ein Incapacität der Dignitäten und anderer Commoditäten uf sich teagen, so haben wir der Sachen weiter nachgedacht, ob Uns aber gleichwohl E. L verheurathen sehr laidig fallen thut und Wir mit tapfern Ursachen stattlichen gefaßt das Toleramus und also auch E L matrimonium unkräfftig zu machen. Jedoch wann E. L. es bey einem Rath zu Memmingen dahin richten, daß diser angepackter Vergriff einer Obligation zu ordentlicher Verfertigung gelangt, so wollen wir E L zu sonderer Freundschafft das Toleramus in dem Verstand und anderst nit, dann wie der Vergriff ausweißt, Unsers theils paßiren lassen und bedeckt behalten, das sonst E. L. Seits nit wohl lauten würde, des Zutrauens, der Erbtruchseßische Stamm und Name seye bey E. L. noch in dem Respect, daß dieselb Ihres Heurathens halben alle Unruhe und Disputation abzuwenden, ichzit erwiden, noch E. L. uf sich erwachsen lassen werde, daß dem Erbtruchseßischen Stammen und Namen Ihrthalben wiederfahr, daß man bißhero überhoben geblieben, dardurch dann E. L. dero Gewissen desto mehr Ruhe schaffen und Uns zu Erzeigung angenehmer Freundschafft gewogen machen, damit wir nun, was E. L. gesinnet, verständiget werden, Uns darnach haben und wissen zu richten, wollen Wir Uns zu E. L. fürdersamer Antwort versehen, derselben auch unverhalten nit lassen, da E. L. übersandten Vergriff Unsere Vormund, Pupillen nit versichern würde, daß Wir derselben Toleramus nit fürgehen zu lassen die gebührende Mittel ohnsäumlichen für die Hand zu nehmen kein Umgang haben künten. Datum Wolffegg den 3ten Octobris Anno 1592.

Johanna Erbtruchseßin zu Walpburg Wittib. — Wilhelm Grave und Herr zu Zimberg. — Georg Freyherr zu Königsegg.

Dem Wolgebohrnen Georgen des Heil. Röm. Reichs Erbtruchseßen, Freyherrn zu Waldpurg ꝛc. Unserm freundlichen lieben Vetter und Schwager.

Zu wissen und kund gethan seye allermänniglich, als der Wohlgebohrne Herr, Herr Georg des Heil Röm. Reichs Erbtruchseß Freyherr zu Waldburg ꝛc. sich mit Margaretha Kerlerin der Ehe halben einzulassen angemaßt und zu Bestättigung sol-

solcher Handlung ein Toleramus von dem Geistlichen Richter zu Costanz erlangt, daneben sich gegen der Wohlgebohrnen Erbtruchsessischen Wolffeggischen Vormundschafft anerbotten, den Erbtruchsessischen Stammen und Namen dermassen zu versichern, daß Ihre Gnaden Dero Beysiz und derselben aus disem ungleichen Heurath herkommender Kinder halber, einige Anfechtung noch etwas Gesuch zu besorgen, daß hierauf wolbesagter Herr Georg Erbtruchseß Ihre Gnaden Beysiz, für sich selbst, mit Zuthun, Rath, Vorwissen und verwilligen, N. und N von des allbereit erzielten Kinds wegen aber, die N. und N. als uf wohlbesagts Herr Jörgen Erbtruchsessen und Ihr Gnaden Beysiz bittlichs Ansuchen, von den Edlen, Ehrnvesten, Fürsichtigen, Ersamen und Weisen Herrn Burgermeister und Rath, des Heil. Reichs Statt Memmingen respective verordnete Vögt, mit ihrem Zuthun, Rath, Vorwissen und Bewilligen, wissentlichen und wolbedächtlichen, freyen guten Willens, von Niemand hierzu benöthigt, eingeführt, noch getreut, sondern aus hoher Nothwendigkeit und eigner angelegener Bewegniß verursacht, sich samentlich und unverschaidenlichen eigenmündig bekannt gemacht, zugesagt und versprochen, daß nemlich vermelte Margaretha ꝛc. und Ihre Kinder, sich weder des Wappens und Namens der Herren Erbtruchsessen gebrauchen, noch einiger Vetterschafft oder Verwandtnüß gegen Stammen und Namen der Herrn Erbtruchsessen nimmermehr berühmen noch anmassen, von Ihme Herrn Jörg auch mehrers nit erblichen bekommen oder empfahen sollen, dann was Ihren Gnaden an derselben Jährlichen Deputat fürschlagen, ersparen oder an Varnuß hinterlassen werden, von allen andern Ihr Gnaden zuständigen Dignitäten, Freyheiten, Commoditäten, aller Rechten und Gerechtigkeiten, sollen sie und Ihre Nachkommen ausgeschlossen, derselben unfähig heisen, seyn und bleiben, derowegen alles fremde und unbekannte, gegen dem Erbtruchsessischen Stammen und Namen sich, zu Beförderung Ihrer Wohlfahrt, für unterthänig erkennen und bekennen, auch bey disem Stammen und Namen Gnad zu verdienen, sich zum äusersten befleissen sollen; In sonderm Bedencken auch dessen, weil vielgedachter Herr Georg Erbtruchseß ohne das

Eyd-

Eyd-bindlichen Verzicht gethan, an Ihr Gn. Jährlichen Deputat vergnügt zu seyn und solchem in allweg zu geleben schuldig, daß es (anderer grosser Mängel und Gebrästen zugeschweigen) nit seyn kan, etwas strittig zu machen, oder den wenigsten Vortheil zu suchen, sich unterstehen wollen. Seitenmal dann Herr Georg Erbtruchseß und Ihr Gn. Beysiz, sich frey und gutwillig bekannt, daß sie diesen Beysiz auf jezt-vernommene Intention und zu erklärtem Ende mit einander getroffen und geschlossen und solchen darumben in optima Forma verurkundet zu werden begehren, damit die Kinder und Ihre Nachkommen sich selbst desto besser erkennen, in der Unterthänig- und Niderträchtigkeit sich zu halten und also vor ihrem grössern Schaden und Nachtheil gewarnet seyen, daneben aber vielgedachter Herr Georg Erbtruchseß bey Ihr Gn. Freyherrlichen Ehren, Trauen und Glauben an eins geschwornen Eydes statt, Ihr Gn. Beysiz aber bey leiblich geschwornen Eyde, für sich selbst und Ihre Erben, wie auch gerührts Kinds verordnete Vögt zum kräftigsten aller Rechten zugesagt und versprochen, hierwider nimmermehr zu seyn, zu thun noch zu handlen, oder zu beschehen verfügen, schaffen und practiciren, druf sich dann samtlichen und sonderlichen, in genere et specie alles dessen, was Menschen Sein erdencken oder sonsten uf und uszubringen oder herfür zuziehen seyn möchte, das nemlichen ain anders weder hierinnen vermeldt und mit höchster Betheurung zugesagt und versprochen worden, fürzunehmen und zu erwerben wäre, uf ewige Zeit verziehen und vergeben, mit dem lautern Anhang, würde Jemand das zu widertreiben sich anmassen, daß kein Richter noch Gericht Herr Erbtruchsessen seinem Beysiz und Kindern kein Gehör geben, sondern sie mit gestracker Execution zu deme, was diser Brief ufweißt, halten solle. Getreulichen und ohne Geverde. So haben solchemnach Herrn Georg Erbtruchseß sein Beysiz, Ihre und auch des Kinds sondervare Vögt Ehrnbesagtem einem Erb-Rath der Statt Memmingen fürgetragen und respective sich erboten, wie obstehet, hierumben Nun und Nochmahlichen daß wohl genannter Herr Jörg Erbtruchseß und Ihr Gn. Beysiz, bey Uns Burgermeister und

Rath

Rath der Statt Memmingen um die Benöthigung samtlichen geworben und angesucht, Ihr Gn. auch neben den beederley Vögten diese Vergleichung, Obligation und Renunciation für Ihre endliche und gänzliche, beständige und unwandelbare Gemüths-Erklärungen, Uns in Unserm versamleten Rath (Ihnen den Vögten in allweg ohnschädlichen) zu erkennen geben, auch Herrn Jörgen Erbtruchsessen Beysiz für sich und Ihre Erben deme allem ohnweigerlich zu geleben leiblichen Eyd würcklichen erstattet und dann daß die ernannte Vögt begehrter massen von Uns deputirt worden seyen. Solches bezeugen Wir mit Unserm (doch Uns und gemeiner Statt und unsern Nachkommen ohne Schaden) angehenckten Insigel und Wir Georg des Heil. Röm. Reichs Erbtruchseß Freyherr zu Waldburg, haben auch Unser Insigel zu unverbrüchlicher Gelebung alles und ganzen Innhalts diß Briefs angehangen und mit Fleiß erbetten den Edlen und Vesten ꝛc. daß er sein Insigel (doch Ihme und seinen Erben ohne Schaden) neben uns anhangend ufgedruckt. Beschehen und geben Memmingen den Octobris nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt gezehlt Fünffzehenhundert und im zwey und neunzigsten Jahr."

§. 42.

In dem Gräflichen Hause Reuß ist An. 1668. ein Vergleich gegen die Mißheurathen geschlossen worden. Reuß.

§. 43.

Wie scharff im Hause Waldeck die Mißheurathen durch Graf Christian Ludwigs Disposition von 1687. verboten seyen, siehe im Teutsch. Staator. *Tom. 13. p. 375.* Waldeck.

§. 44.

Graf Wilhelm Anton von Wartemberg lebt mit einer burgerlichen Person, welche er in den Adelstand hat erheben lassen, in der Ehe. Wartemberg.

§. 45.

In der Wirtgensteinischen Erb-Einigung de An. 1607. heißt es: „Damit auch Unser Haus desto besser bey seinem Ansehen und Reputation künftiglich erhalten werde; so ist von Uns ferner abgeredt, geschlossen und verglichen worden, Wirtgensteinischer Vertrag de An. 1607.

auf den Fall ſich einer Unſers Namens und Stammens künfftiger Zeit in ehliche Pflicht (welches doch, ob GOtt will, nicht geſchehen ſoll,) mit einer geringen Standsperſon, Unſerm Geſchlecht zu Beſchimpf- und Verkleinerung, einlaſſen wird, daß alsdann die Kinder, ſo aus ſolcher Ehe gebohren werden, zu keiner Erbgerechtigkeit und Succeßion keinerley zu laſſen, ſondern gänzlich davon ausgeſchloſſen, und mit einem gewiſſen zu ihren Alimentis nothwendigen Deputat, nach der Sachen Gelegenheit und vermöge der Verlaſſenſchafft, abgefertiget werden ſoll, ſich auch des Gräflichen Tituls nicht gebrauchen; es wäre dann, daß ſonſten niemand mehr männlichen Stammes aus Unſerm Hauſe vorhanden wäre, auf welchen Fall, er trage ſich gleich zu, wenn er woll, ſie ſelbſten oder ihre Nachkommen, zu der Succeßion, wie auch Gebrauch des Gräflichen gewöhnlichen Tituls, zugelaſſen werden ſollen."

Graf Ludwig Chriſtian zu Witgenſtein heurathete Anna Eliſabeth Vyghin oder Vyghie: Ich finde aber nicht, daß ſie Kinder gezeuget haben.

Graf Carl Wilhelm Guſtav von Wittgenſtein-Sayn hatte eine von der Heyden geehlichet: Das Cammergericht aber behandelte diſe Ehe dennoch als Standesmäßig, indeme es ſie in der An. 1766. 30. Apr. (1) publicirten Urthel eine verwittwete Gräfin zu Sayn-Wittgenſtein nannte, und ihr, wie andern Reichsgräfinnen das Prädicat: Frau beylegte.

§. 46.

Ysenburg. Graf Antons zu Yſenburg-Kelſterbach Mißheurath hat ſeiner Gräflichen Familie vilen Unluſt verurſachet. Es hatte nemlich ermeldter Graf Anton ſich nach dem Tode ſeiner erſten Gemahlin ſeines (wie die Grafen ſagten,) zum Theil leibeigenen Bauers und Schäfers aus dem Yſenburgiſchen Dorff Gelenhaar, Tochter, Catharina Gumpelin, zu ſeiner Ehlichen Concubin erwählet, und mit derſelben einen Sohn, Hans Otten und drey Töchtern (deren zwey leztere jung geſtorben,) erzeuget. An. 1553. Sonntags nach Michaelis machte Graf Anton wegen erſtermeldter ſeiner unſtandesmäßigen Ehegenoſſin

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 63. Theil, 12. S.

ſin Verſorgung eine von ſeinen Söhnen mit-unterſchribene Verordnung.

Die Grafen zu Yſenburg melden in ihrem bey dem Reichs-Convent übergebenen Memorial: Welche (der Gumpelin) Kinder aber gleichwie ihre Mutter, niemalen vor eine Gräfin geachtet, oder dergeſtalt tractiret worden, und über der Gräflichen Tafel nicht geſpeiſet, vil weniger bey denen Gräflichen Perſonen in Kirchen oder auf der Straſſen gehen oder ſtehen dörffen; ſondern insgemein das Gumpel-Kraingen, auch von dem Hof-Pfarrer ſelbſten, in Schreiben, ſo wohl bey ihren Lebzeiten, als auch nach ihrem Tod, genennet, alſo auch ſie, die jezterwehnte vier Kinder, nicht im Schloß, ſondern in dem bey der Gräflichen Reſidenz gelegenen Stättlein, in einem bürgerlichen Haus, als gemeine Kinder, auferzogen worden; inmaſſen dann auch nach ihrer, der Catharinä, und ſein, Graf Antons, An. 1563. erfolgten Tod, (davon deſſen leztere Diſpoſition diſen Unterſcheid beyderley Kinder gleichfalls bezeuget,) die eine Tochter einen Scribenten geheurathet, und der Sohn für einen Jungen bey Hofe gedienet und aufgewartet, auch, da er bereits mannbar und in der Fremde geweſen, die Gräfen von Yſenburg in Schreiben und ſonſten: Ihro Gnaden, Gnaden, Ihro Hochgräfl Gnaden, Gnaden, und Seine gnädige Herren geheiſſen: Da hingegen aber Eingangs gemeldte (Graf Antons) drey Gräfliche Söhne, (erſter Ehe) als Graf Georg, Wolfgang und Heinrich, ihre Väterliche Verlaſſenſchafft, ſo Lehen als Eigenthum, ohne einige Hinderung, oder daran gemachte Prätenſion von obgemeldtem Hans Otten, (welches von ihme, wann er ſich damalen ſelbſt pro legitimo geachtet, ja nicht würde unterlaſſen worden ſeyn,) pro quota apprehendiret und ſo wohl von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, als auch reſpective andern hohen Ständen des Reichs, ſolenniter und ohne Ausnahm oder Widerrede mit denen Lehen inveſtiret worden, welche Land und Leute und übrige Verlaſſenſchafft, nach Abſterben Graf Georgen proportionaliter, weiter auf ſeine beyde Brüder, und nach Graf Wolfgangs Tod auf Graf Heinrichen allein gefallen, nach deſſen Tod ſie von dem proximo Agnato, Grafen Wolf Ernſten, in Beſiz genommen worden

seyen, auſſer daß Würzburg das Lehen Schönrey als apert eingezogen habe.

Indeſſen lieſſe Graf Antons Sohn Hans Otto um das Jahr 1600. vile Zeugen ad perpetuam rei memoriam wegen ſeiner ehlichen Geburt abhören: Ferner fienge der Hans Otto an, ſich erſtlich für einen Edelmann, und dann für einen Grafen, zu geriren, errichtete An. 1604. mit Heſſen-Darmſtatt ein Pactum de quota litis, und gienge darauf an das Cammergericht, oder ſpendirte vil mehr, wie Yſenburg ſagt, ſeinen Nahmen darzu, daß Darmſtatt an demſelben agirte, extrahirte auch den 7. Maj. dicti Anni eine Citation gegen Würzburg, Yſenburg, und die Allodial-Erben, und bate: Ihn, nebſt ſeiner Schweſter, pro Hærede Patris & Fratrum zu erklären, und ihnen die Erbſchafft cum fructibus zuzuſprechen. An. 1609. 9. Nov. reſcribirte indeſſen Kayſer Rudolf II. an den Hans Otto: „ Aus dem Beyſchluß haſt du zu erſehen, was bey Uns die Wetterauiſche Correſpondenz-Grafen wider dich des angemaßten Grafen-Titels in Unterthänigkeit geklagt und gebeten: Wann dann, dergleichen dich zu unterfangen, keinesweges gebühret; ſo befehlen Wir dir hiemit ernſtlich, bey Vermeidung Unſerer Ungnad und Strafe, daß du dich hinfüro des Grafen-Titels enthalteſt. “

Das Cammergericht aber lieſſe den 28. Sept. 1615. in puncto Exceptionis incompetentiæ den Beſcheid ergehen: Wolle und möge ermelter Kläger an gebührenden Orten der von den beklagten Partheyen in Actis angezogenen Exception ſich, wie Recht, entſchütten, daß ſolches gehöret werden, und ferner darauf ergehen ſolle, was recht iſt; wie dann diſer Punct dahin verwiſen und die Hauptſache, biß zu Erörterung deſſelben, an dem Kayſerl. Cammergericht eingeſtellet werde.

Hans Otto erwählte hierauf das Erzbiſchofflich-Maynziſche Conſiſtorium zum Richter in der Sache; welches aber die der Evangeliſchen Religion zugethane Grafen nicht erkennen wollten; und Würzburg declinirte das Chur-Maynziſche Forum, weil jenes Stifft ohne Mittel unter dem Päbſtlichen Stuhl ſtünde; ꝛc. Chur-Mayntz aber fuhre fort und lieſſe An. 1622. 15. Dec. diſe Urthel ergehen: In cauſa Generoſi Domini

mini Jo. Ottonis ab Yſenburg, Impetrantis ex una, contra - - Joh. Gotfredum, Epiſcop. Bamberg. & Herbipol. - - nec non - - Dominos ac Dominas, Wolfgangum Erneſtum ab Yſenburg, Comitem in Büdingen, Georgium Burggravium de Kirchberg, - - Eliſabetham, Dominam de Kitliz, item Annam Catharinam & Dorotheam, Sorores Burggravias, - - Conventos & Conventas ex altera partibus, viſis actis & actitatis, teſtium depoſitionibus, ac aliis conſiderandis matureconſideratis, - - pronunciamus, decernimus & declaramus: Præfatum Dominum Impetrantem ex Generoſo & Illuſtri Domino Antonio ab Yſenburg, Comite in Büdingen, & Honeſta Catharina Gumpelin procreatum, pro vero, legitimo & naturali Filio jam dictorum Conjugum cenſendum, habendum & declarandum eſſe; - - Conventos & Conventas in expenſas litis - - condemnando. Die Grafen hingegen hielten die Sentenz, als von einem incompetenten Richter ergangen, für null, die Sache bliebe aber im 30. jährigen Krieg liegen: Es wurde zwar die Güte tentirt, aber nicht erhalten, indeme Hans Otto ſeine Prätenſion auf 10. biß 12. Tonnen Goldes ſchäzete und mit Land und Leuten abgefunden ſeyn wollte, worüber er alſo, mit Hinterlaſſung dreyer mit einer von Adel erzeugten Töchtern, verſtarb.

Diſe reaſſumirten An. 1651. den Proceß bey dem Cammergericht, wobey Würzburg nur ſeine vorige Exceptiones pure wiederhohlte: An. 1670. 4. Febr. erfolgte bey dem Cammergericht die Urtheil: „ Wofern Klägere von Ihro Kayſerlichen Majeſt. Churfürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs die Reſolution: Ob die unterm dato 15. Dec. 1622. ad Acta gebrachte Erzbiſchöffliche Maynziſche Conſiſtorial-Urtheil, als incompetenter ausgangen, zu halten ſeye? oder aber, widrigenfalls: Bey welchem Richter der Ausſpruch über die controvertirte Eheſache der am 28. Sept. 1615. an diſem Kayſerlichen Cammergericht ergangener Urthel gemäß, zu ſuchen ſey? beybringen werden, hauptſächlich ergehen ſolle, was recht iſt. ꝛc.

Die Sache wurde darauf auch am Reichsconvent rege: Es iſt aber meines Wiſſens ſo wohl bey dem Reichsconvent als Cammergericht alles ligen geblieben und wird wohl mit dem

erbloſen Abſterben diſer leztern Haus-Ottiſchen Tochter gar erloſchen ſeyn.

* * *

Anno 1607. ſollen die Grafen zu Yſenburg einen Familenvertrag wider die ungleiche Heurathen gemacht haben.

Graf Wolf Ernſt zu Yſenburg ehlichte An. 1628. ſeines Forſtmeiſters von Burghauſen Wittwe, Sabinam, gebohrene: von Salfeld; jedoch durffte ſich dieſelbe des Grafenſtandes nicht anmaſſen, ſondern bliebe nach wie vor in dem Adelſtand, und mußte ihre eigene Stieftinder: Ihro Gnaden heiſſen, durffte ſich auch anderſt nicht nennen, als Sabina, Frau zu Yſenburg, gebohrene zu Salfeld (1).

Graf Johann Ludwig zu Offenbach heurathete in dritter Ehe des Wittgenſtein-Berlenburgiſchen Raths und Secretarii Bilgens Tochter, lieſſe ſie aber zur lincken Hand trauen, und wurde ſie bey ſeinem Leben nur ſchlecht weg: *Madame*, nach ſeinem Tode aber: *Madame* von Eiſenburg genannt, welchen Namen auch die von ihr erzeugte Kinder, welche der Kayſer adelte, bekommen haben.

Graf Wilhelm Moriz zu Birſtein heurathete An. 1700. Annam Erneſtinam von Quernheim; ſie wurde aber nicht als Gräfin tractirt, ſondern: *Madame* von Morizſtein genannt, und ſtarb An. 1708. ohne Kinder.

§. 47.

An. 1708. Was An. 1708. verſchidene alte Reichsfürſten wegen der unſtandesmäßigen Heurathen für eine Abrede genommen haben, iſt anderwärts (2) zu erſehen: Sie ware aber ohne Würckung.

§. 48.

1717. Anno 1717. traffen einige Herzoge zu Sachſen und Fürſten zu Anhalt eine Convention, deren Eingang lautet: „Demnach zu nicht geringem Mißvergnügen viler conſiderablen und fürnehmen Reichsfürſten bisher wahrzunehmen geweſen, daß durch die täglich mehr gemein werdende Vermählung Fürſtlicher

(1) H. KOELERS Münz-Beluſt. P. 7. p. 167.
(2) im Teutſch. Staatsrecht. Tom. 36. p. 212.

cher Herren mit Personen, so von ihrer hohen Naissance allzuweit entfernet, nur adelichen oder bürgerlichen Standes sind, und durch die aus solchen Mesalliancen öffters folgende Legitimationem derer auch ausser der Ehe erzeugten Kinder, auch Standeserhöhungen der sich also in die ältesten und ansehnlichsten Reichs-Fürstlichen Familien durch unzuläßige und schimpfliche Wege einschleichenden geringen Leute, nicht nur solcher Fürstlichen Häuser, nebst des ganzen Reichs-Fürstenstandes, hohes Lustre und Ansehen, = = mercklich verdunckelt und verringert, sondern auch zu vilen Sünden, Schanden und Lastern Anlaß gegeben werde. " Die Convention selbst aber enthielte folgende Articul: „ 1. Wollen dieselbe samt und sonders in Zukunfft in ihren Testamenten und Pactis Domus aufs nachdrücklichste verbieten, daß ihre Prinzen mit nicht geringern, als Reichsgräflichen Standespersonen, sich vermählen: 2. Da aber dennoch dergleichen Mesalliancen geschehen sollten, oder Zeithero ohne Erhebung in Fürstenstand geschehen wären, dieselbe anders nicht, als Matrimonia ad Morganaticam confideriren; 3. die eingeheurathete Dames erwehnten geringern Standes keineswegs vor Fürstinnen tractiren und halten, noch ihnen unter sich solchen Rang verstatten; 4. die aus solchen Ehen entspriessende Kinder aber gar nicht als Fürsten consideriren, noch denenselben eher die Landes-Succeßion eingestehen, als wenn keine Prinzen mehr vorhanden, so von beyderseits Fürstlichen Standesmäßigen Eltern gebohren; 5. Einander in Maintenirung diser Verein Consilio & ope, judicialiter & extrajudicialiter, wider diejenige, so sich derselben entgegen stellen, in alle thunliche Wege assistiren, und Fleiß anwenden, daß noch mehr regierende Fürsten, welche hierdurch Freund-Vetterlich darzu invitiret werden, accediren; 6. dises Pacti Confirmation bey der Kayserlichen Majestät zu erlangen sich bemühen; und dann 7. durch die ihrige alles mögliche vorkehren lassen, damit in dergleichen Fällen hinfüro zu Wien keine Standeserhöhungen, verhänget werden. "

In Herzog Anton Ulrichs zu Meiningen obangeführter Deduction heißt es: Diser Herzog habe in einer An. 1718. bey dem Kayser gehabten Audienz gegen diesen Vergleich protestirt,

teſtirt, auch dadurch mit verhindert, daß ſothanes Pactum von dem Kayſer niemals confirmirt worden ſeye: und ich erinnere mich, einige Jahre hernach von dem damaligen Herrn Reichs-Vicecanzler gehöret zu haben, daß und warum der Kayſerliche Hof niemalen weder darein bewilligen würde, die Ehe eines Fürſtens mit einer von Adel für ungleich erklären zu laſſen, wie auch warum er ſich in Anſehung derer Standeserhebungen derer ungleichen Gemahlinin und Kinder die Hände nicht binden laſſen würde.

§. 49.

Alt-Fürſtliches Monitum de An. 1741.

Anno 1741. verlangten die Altfürſtliche Geſandten zu Offenbach, der Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. 22. einzurucken: „Der regierende Kayſer ſolle nicht geſtatten, daß die aus Fürſtlichen Mißheurathen (mit Perſonen gar ungleichen Standes (1),) erzeugte Kinder zur Succeßion an Land und Leuten kommen und deren fähig erkannt werden: Auch ſolle Derſelbe, zu Behuf einer ſolchen Mißheurath und daher prätendirenden Succeßion, keine Standeserhöhung ertheilen, („es ſeye dann, daß ein ſolches mit allgemeiner Einwilligung der Agnatorum des Fürſtlichen Hauſes, darinnen der Fall ſich ereignet, geſchehe (2)„). Diſem wurde hernach noch appendicirt: „Noch jene durch diſe zum Præjudiz derer Agnaten oder Erbverbrüderten rectificiret werden können: Beſonders aber ſolle Derſelbe nicht geſchehen laſſen, daß des Herrn Herzogs zu Sachſen-Meinungen Anton Ulrichs Deſcendenz aus jeziger Ehe ſich des Sächſiſchen Tituls anmaſſe, noch zur Succeßion komme.“

§. 50.

Wahl-Capitulatio K. Carls VII. ꝛc.

Auch heißt es in der Wahl-Capitulation Kayſer Carls VII. *Art.* 22. §. 4. „Noch auch denen aus ohnſtrittig notoriſcher Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die vätterliche Titul, Ehren und Würden,

(1) Diſe eingeſchloſſene, im Project geſtandene, Worte wurden hernach auſſengelaſſen.

(2) auch diſe eingeſchloſſene Worte wurden ausgelaſſen.

den, beylegen, vil weniger dieſelbe, zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, für ebenbürtig und Succeßionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten.“

Das ſub dato 14. Febr. 1742. an den Kayſer erlaſſene Churfürſtliche Collegial-Schreiben aber iſt alſo abgefaßt: „P. P. Euer Kayſerl. Majeſt. hat allerpreislichſt gefallen, bereits in Dero Wahl-Capitulation *Art.* 22. §. 4. die denen Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung deren wohl hergebrachter Abſtammung gegen ungebührliche notoriſche Mißheurathen in gemeſſene Sicherheit zu ſezen, dergeſtalten, daß denen daraus Entſprieſſenden, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterliche Titul, Ehren und Würden, nicht beygelegt, weniger dieſelbe, zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Succeßionsfähig erkläret, auch, wo dergleichen vorhin geſchehen, ſolches für nichts geachtet werden ſolle: So höchlich nun hierab die Stände des Reichs ſich conſoliret ſehen, und derenſelben vorzüglichen Geburt und Stand, ſofort des geſammten Reichs Ehre und Dienſt, dadurch die Gebühr allerdings wiederfähret; ſo nöthig will beynebens in weiterem ſeyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhafftig ſcheinenden Mißheurathen die nähere Abmaaß gründlich erſt-möglichſt zu Stand zu bringen: Wannenhero Eu. Kayſerl. Majeſt. wir hiedurch in Unterthänigkeit anheim zu ſtellen nicht umhin können, Ihro erleuchteſt belieben wolle, darüber ein forderſamſtes Reichsgutachten zu erfordern, und diſe Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichsſchluß zu befördern.“

So vil iſt aus obiger Stelle und dem Churfürſtlichen Collegial-Schreiben richtig, daß man dafür halte: 1. Es gebe notoriſche Mißheurathen, und in Anſehung derer bedörffe es, eben wegen der Notorietät, daß ſie ſo ungleich ſeyen, daß diſe Ehen, Krafft Reichsherkommens, quoad Dignitatem & Succeſſionem keine effectus civiles haben können, nicht erſt eines Reichsſchluſſes; 2. daß es hingegen aber auch noch andere

Fälle gebe, welche etwa zweifelhafft scheinen möchten, ob sie zu solchen Mißheurathen, die a Dignitate & Successione ausschliessen, zu rechnen seyen? und wegen diser solle in Comitiis ein Regulativ abgefasset werden: Es ist also eine Fallacia Compositionis & Divisionis, wann man vorgibt, es sollte so wohl über dises als jenes erst ein Reichsgutachten erstattet werden.«

§. 51.

Anno 1745. truge Chur-Maynz darauf an, die lezte Worte: „Solches für null und nichtig achten," also abzuändern: „Solches nach deme entscheiden, was die Haus-Verfassung und obhandene Verträge, oder sonstige rechtliche Umstände, mit sich bringen." Chur-Trier, Cölln und Böhmen pflichteten bey. Bayern liesse es beym Text. Chur-Sachsen votirte: Daß in diser wichtigen, allen alt-Fürstlichen Häusern hoch-angelegenen, Sache an dem Innhalt des §. so wenig etwas abzuändern, oder zu mindern, daß er vil mehr noch expressiver gefaßt werden möchte. Chur-Brandenburg und Pfalz accedirten Bayern und Sachsen; Chur-Braunschweig ware auch pro Textu.

Mithin verbliebe es dabey.

Chur-Brandenburg monirte: Nach: „ansehen und achten" könnte gesezet werden: „Und disemnach dasjenige, was Unser Vorfahrer am Reich deßfalls, seiner Capitulation gemäß, bereits in An. 1744. declariret und verfüget hat, bey seiner vollen Krafft und Würckung erhalten." Welchemnach ferner post verbum: „Erhalten" folgender passus beyzurücken: „Welches doch auf Andere, so bereits von denen dabey interessirten Agnaten genehmiget und agnosciret worden, nicht zu extendiren." Chur-Trier meinte: In Rücksicht, daß die Clausula §. 4. Art. 22. als ad præterita obligatoria, sehr schwerlich bestehen könne, wäre entweder das Maynzische Monitum beyzubehalten, oder es bey dem darüber abgefaßten Concluso zu lassen. Chur-Cölln: Auch so. Chur-Böhmen: Desgleichen. Chur-Bayern: Hielte das erste Chur-Brandenburgische Monitum genehm, das zweyte aber schon im Text enthalten. Chur-Sachsen: Auch so. Chur-Brandenburg:

Das

Anno 1745.

Das 2te diene zu mehrerer Erläuterung des Textes, deme es gemäß seye. Chur-Pfalz: Wie Bayern und Sachsen. Chur-Braunschweig: Liesse es bey dem vorigen Concluso. Chur-Maynz: Beharret sein Monitum; sonst pro textu. Solchemnach wurde es beym Text belassen.

Hingegen wurde an den neu-erwählten Kayser Franzen eben so ein Churfürstliches collegial-Schreiben erlassen, wie An. 1742. welches aber eben so wenig Würckung hatte.

§. 52.

Soll ich nun auch meine eigene Gedancken hievon eröffnen, so muß ich forderist voraussezen: 1. Daß nicht die Frage von dem seye, was räthlich und der Klugheit, sondern was denen Rechten, gemäß seye? Jenes gehöret also nicht hieher, und könnten denen vom Herrn von SENCKENDORF und von LUDOLF angeführten Gründen, warum Teutsche grosse Herren, (wo nicht besondere das Gewissen betreffende, mithin allen anderen Considerationen vorgehende, Umstände obwalten,) sich derer unstandesmäßigen Heurathen allerdings auf alle Weise zu enthalten haben, noch vile andere beygefüget werden. 2. Gleichwie Herr THOMASIUS überhaupt bey Beurtheilung derer menschlichen Handlungen billig auf einen Unterschid inter justum, honestum & decorum, gedrungen hat; also findet derselbige nicht weniger auch hierinnen statt, und ist solcher, wie sich hernach zeigen wird, sonderlich in medio ævo gar genau beobachtet worden: Und ob gleich jezo, da die Thurniere, und andere solenne persönliche Zusammenkünfte grosser Herren, nicht mehr üblich sind, die Würckungen davon guten Theils wegfallen; so muß man eben doch bey diser und jener Gelegenheit inne werden, quod aliquid ex neglecto Decoro hæreat; aber auch davon: Was nemlich honesti & decori in diser Sache seye? ist hier wiederum die Frage nicht, sondern nur: Quid Juris?

Status Controversiæ bey unstandesmäßigen Ehen.

§. 53.

Da ist nun forderist die Frage: Nach was für Principiis muß die Sache beurtheilet werden? Kein Reichsgesez von neueren Zeiten haben wir; sonst wäre der Streit nicht, und sonst hätten die Chur- und Fürsten den Kayser nicht ersuchen dörfen,

Norm.

fen, die Sache erſt an das Reich zu bringen, und einen Schluß darüber abfaſſen zu laſſen.

In Ermanglung eines ſolchen Reichsgeſezes nun kommen vile, auch derer neueſten und geſchickteſten, Gelehrten, mit alten Geſezen von der Merovinger und Carolinger Zeiten, und mit dem Sachſen- und Schwaben-Spiegel, angeſtochen: Ich in meinem Theil aber kan ihnen unmöglich beypflichten, aus folgenden Gründen; 1. Die zu erſt berührte alte Geſez-ſeynd lauter particular-Geſeze einzelner Völcker, deren ganze Verfaſſung und Nation ſchon vile hundert Jahre nicht mehr vorhanden iſt, deren Geſeze auch nicht, wie der ebenfalls erloſchenen Römiſchen Nation Rechte, in neueren Zeiten von denen Teutſchen ausdrücklich oder ſtillſchweigend, auch nur in ſubſidium, wären recipiret worden; die alſo auch in dem ſeithero mehrmalen veränderten Teutſchen Staats-Syſtemate auf keinerley Weiſe irgend einigen legalen Nuzen haben können. Eben diſes iſt dann in ſeiner Maaß auch von der privat-Sammlung des Sachſen-Spiegels, und noch mehr von dem Schwaben-Spiegel, (von deſſen unendlich von einander abweichenden Exemplarien niemand nur ſagen kan: Welches das eigentliche und rechte Exemplar ſeye, wornach man ſich zu richten hätte?) zu melden, weßfalls ich mich auf das beziehe, was davon anderwärts ausführlich beygebracht worden iſt, nicht zu gedencken, daß die Gelehrte ſich auch nicht einmal über dem Sinn diſer Spiegel in gegenwärtiger Materie vereinigen können, und dieſelbige dahero pro & contra angeführet werden; wie auch, daß, wann es gleich wegen der Legalität diſer Spiegel und deren heutigen Verbindlichkeit ſeine Richtigkeit hätte, jedannoch die hernach in Anſehung des alten Herkommens bemerckte Hinderniſſe, wenigſtens der Application derſelben, in diſer Materie unüberſteigliche Schwürigkeiten in den Weg legen, und daß, welches der Haupt-Grund iſt, wenigſtens (ut mitiſſime dicam,) ſehr ſeltſam wäre, ſich auf diſe alte verlegene Waar berufen zu wollen, wann ein neues ſicheres Herkommen vorhanden iſt.

Die nun, welche entweder von ſolchen alten Rechten nichts gewußt haben, oder doch ſelbige nicht für applicabel halten,

ten, seynd auf die Jura subsidiaria gefallen, und haben die Sache aus dem Römischen, oder päbstlichen Kirchen- oder Longobardischen Lehen- oder natürlichen oder göttlichen Recht entscheiden wollen: Man erkennet aber nunmehro insgemein, daß die drey erste, wegen der von ihnen supponirten, von unserer Teutschen ganz differenten, Staatsverfassung, und der Ihnen ganz unbekannten verschidenen in Teutschland üblichen Gattungen und Graden des Adels, nicht applicabel seyen; das natürlich- und göttliche Recht aber theils keine hinlängliche Principia an die Hand geben, dergleichen nicht so wohl auf einer moralitate intrinseca, als vielmehr auf einer jeden Nation besonderen Gout, Herkommen und Verfassung, beruhende speciale Fälle zu entscheiden, theils wenigstens erst alsdann brauchbar seyen, wann wir keine nähere und eigentlichere Haus-Principia haben.

Vile neuere haben dahero den eigentlichen Grund zur Decision diser Sache in dem Teutschen Herkommen gesucht, und zwar an und für sich rectissime, weil wir allemal, wo in Staatssachen die Reichs-Grundgeseze aufhören, unstreitig uns an das Herkommen halten müssen: Nur finde ich auch hiebey wiederum zweyerley Abwege. Einige nemlich bekümmeren sich eigentlich nur darum, was in medio ævo Herkommens gewesen seye, und gründen sich sonderlich darauf, daß keine derer drey oder vier Gattungen Menschen, in welche sich die Teutsche Nation damals getheilt habe, erlaubt gewesen seye, aus ihrem Stand zu heurathen: Nun kan ich nicht so vil dagegen sagen, wann die etwas ältere Scribenten dergleichen Gründe angeführet haben, weil damals das nunmehro ziemlich festgestellte Herkommen noch nicht vorhanden ware; wann man aber auch noch jezo sich darauf beziehen will, kan ich es abermals nimmermehr billigen. Dann 1. ist es noch gar nicht so ausgemacht, aus was für Classen der Teutsche Adel mittlerer Zeiten bestanden seye? ins besondere: Ob oder wie fern die Milites, oder der jezige nidrige Adel, unter die Claß derer Nobilium gehöret habe oder nicht? wie auch, was es mit denen Ministerialibus medii ævi für eine Bewandniß gehabt habe? als welch lezteres aus denen Wechselschrifften

über diſe Materie, erſteres aber aus Gegeneinanderhaltung deſſen, was der Herr von MANNSBACH einer- und Herr Canzl. Dir. KOPP & Conſs. anderer Seits, beede aus Diplomatibus & Scriptoribus medii ævi, darthun wollen, erhellet: Wie iſt nun räthlich oder möglich, auf einen ſo ſandichten Grund ſo wichtige Säze zu bauen? 2. Kan man ja doch nicht laugnen, daß, gleichwie in ſo vilen andern weſentlichen Stücken der Teutſchen Staatsverfaſſung, ſo beſonders auch in der Materie des hohen und nideren Adels, deren Graden, Verhalt gegen einander, Titulaturen, u. ſ. w. vile und ungemein ſtarcke Veränderungen vorgegangen ſeyen, und nach und nach je länger je mehr einſchleichen: Wie es nun alſo auch hierinn heißt: Tempora mutantur, & nos mutamur in illis; warum will man dann die jezige veränderte Zeiten und Leute nach dem Zuſtand derer alten, wo der Zuſammenhang derer hiebey zuſammenſchlagenden Sachen in vilem anderſt ware, beurtheilen? und zwar 3. noch über diſes ohne dringende Noth, da man es vil näher und ſicherer haben kan. Was GUNDLING (1) vom alten Teutſchen Adel überhaupt ſagt, das könnte in ſeiner Maaß auch von dem höheren Adel gar leicht ausgeführet werden, daß nemlich auch derſelbe vilerley Zufällen und Abwechslungen unterworffen geweſen ſeye.

Der zweyte Abweg iſt, daß einige zwar mit auf das neuere Herkommen reflectiren; aber nicht ſo wohl auf das fallen, und es unterſuchen, was in puncto Dignitatis Uxoris & Succeſſionis Liberorum üblich iſt, als vilmehr, wiederum ohne Noth, und noch mehr ohne allen Grund, ex Analogia derer Canonicate, Thurniere, u. ſ. w auf die Succeßion ſchlieſſen; da doch allen Falls eine ſolche Analogie allererſt ſtatt hätte, wo das Herkommen pto Succeſſionis, &c. aufhöret, und auch auſſer deme das, was von Thurnieren, Canonicaten, ꝛc. angeführet wird, nicht im allergeringſten einen Grund pto Succeſſionis abgeben kan. Dann die Canonicate anbelangend, ſo lieſſe es ſich etwa hören, wann dißfalls die Statuta oder das Herkommen derer Teutſchen Stiffter gleich wären: So aber wer-

(1) in Diſſ. an nobilitet ventri? Cap. 2. §. 15.

werden in Einem Stifft 4 Ahnen erfordert, anderwärts 8. anderswo 16. oder gar 32. an einigen Orten müssen alle Ahnen aus unmittelbaren Familien seyn, an andern aus einem gewissen District Landes, u. s. w. und also kan einer in einem Stifft Stiffts̃äßig seyn, und im andern ist ers nicht, ob er gleich ein alter von Adel, ja wohl besseren Adels ist, als die Capitularen des Stiffts, wo er nicht receptibilis ist. Wiederum haben wir ja Erz- und Hochstiffter genug in Teutschland, wo auch bürgerliche Personen Canonici werden können, vocem activam & passivam haben, und zu geistlichen Reichsfürsten erwählt werden können; davon wir noch bey unsern Lebzeiten Exempel gehabt haben: Und zwar ist dabey nicht zu vergessen, daß nicht etwa die Canonici, welche mehr Ahnen, als die andere, zählen können, denen übrigen vorgehen; sondern wie fast in allen Stifftern die Canonici, sie mögen Prinzen, Grafen, Freyherrn, alte oder neue Edelleute, oder Bürgerliche Personen, seyn, bey ihrem Stifft selbst den Rang nach der Ancienneté nehmen; also gehen auch die Canonici derer verschidenen Stiffter und die geistliche Fürsten nach dem altherkommlichen Rang ihrer Stiffter; mithin kan ein Bischoff, der eines Burgers Sohn ist, einem Bischoff, der ein gebohrener Kayserlicher Prinz ist, vorgehen: Aus welchem allem dann unwidersprechlich so vil folget, daß es um den Stiffts-adel gar nichts uniformes, sondern etwas particulares und veränderliches, seye, da man zwar denen, welche über denen Ahnen halten, ihre Weise und Freude lässet, daß ein anderer zwar Kayser, König, Churfürst oder Fürst, aber doch kein Canonicus zu N. oder zu N. werden könne; wo hingegen diese sich über jene in seiner Maasse mit Recht mocquiren, den Braten für den Geruch nehmen, und also eben doch der Teutsche Adelstand sich nicht überhaupt nach disen Dingen regliren lässet. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Ritterorden: Einige erforderen vil, andere weniger, andere gar keine Ahnen; deßwegen ist aber doch (ausser bey gewissen Personen, welche es jenen Canonicis nachmachen,) eines Souverains Orden Jure Gentium so gut als der andere, und es wäre ridicul, wann ein vierschildigter Ritter vom N. Orden sich

deß-

deßwegen beſſer düncken wollte, als ein Ritter des St. Anna- Elephanten- Danebrogs- u. d. Orden: Die Thurniergeſetze aber beweiſen gerade das Gegentheil von dem, worzu ſie hierinn angeführet werden; dann ſie ſupponiren einen, der zwar ex inæquali matrimonio deſcendiret, deſſen ohnerachtet aber dannoch ein Edelmann, und von ſeines Vaters Gütern nicht ausgeſchloſſen iſt; nur laſſen ſie ihn, ob violatum à Patre vel Avo decorum per Conjugium inæquale, nicht mit thurnieren, damit andere, um nicht ihrer Poſterität gleichen Vorwurff zu machen, deſto eher ſich der ungleichen Ehen enthalten. Ueberhaupt aber iſt unwiderſprechlich, daß weder von einem neurecipirenden, noch von einem jure ſanguinis &c. ſuccedirenden Reichsſtand in Comitiis, Circulis & Collegiis, einige Ahnenprobe, oder auch nur Vorlegung eines Stammbaums, wie bey Canonicaten, Thurnieren, gewiſſen Ritterorden, u. ſ. w. erfordert werde; vilmehr weißt man ja, daß z. E der Fürſt Piccolomini und Herzog von *Marleborough* im Reichs- Fürſtenrath zu Siz und Stimm admittiret worden ſeynd, ob ſelbige gleich mit keinen Fürſtenmäßigen Ahnen aufkommen konnten. Auf gleiche Weiſe wurden die Grafen von Holzapfel und Wartemberg recipirt, deren jener eines Dorffſchulzens Sohn ware, und diſer eine bürgerliche Perſon und Wittwe zur Ehe hatte; ohne daß in allen diſen Fällen eine Diſpenſation nöthig geweſen, oder eine Reſervation, de non trahendo in conſequentiam, gutgefunden, ja nur das das geringſte movirt, worden wäre: Und was alſo in Teutſchland je mehr und mehr üblich wird, das wird auch überhaupt je länger je mehr in ganz Europa Juris Gentium: Wer es nicht glaubt, der berechne die Ahnen der gecrönten Häupter, derer Cronprinzen, und ihrer Gemahlinin; und ſihet man die Sache nach der Moral an, was ſollen die Ahnen? und warum ſollte die orientaliſche Weiſe, den Adel zu ſchäzen, nicht eben ſo gut ſeyn, als die unſere?

Es bleibet alſo alleine noch übrig, das, was in ſpecie wegen der Standes- oder Unſtandesmäßigkeit derer Ehen und der davon abhangenden Succeßionsfähig- oder Unfähigkeit derer Kinder in Teutſchland Herkommens iſt, zu unterſuchen: Da

aber

aber wieder ein seltsamer Einfall einiger sonst kluger Männer aus dem Weg zu räumen ist; sie sagen nemlich: Legibus, non exemplis, judicandum esse; allein wo sind dann die Leges in diser Sache? und sollen dann alte vermoderte Gesezе mehr gelten, als das Herkommen unserer Zeiten? werden wir dann nicht in denen Reichsgesezen und in allen Compendiis Juris publici in defectu Legum auf das Herkommen gewisen? und was ist das Herkommens anders, als, wo Exempel vorhanden sind, und wie kan man das Herkommen erweisen, als durch Exempel?

Hingegen halte ich für sehr bedencklich, wann man die Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse nicht als tüchtige Beweisgründe des Herkommens gelten lassen will: Noch Niemand hat denen Reichsgerichten streitig gemacht, daß sie in dergleichen Fällen sprechen können; und wann die Reichsstände zu derselbigen Urtheilen stille sizen, und selbigen gar nicht einmal widersprechen, wie kan man ihnen die Rechtskrafft ablaugnen, es mag nun auch mit Fällung solcher Urtheile im übrigen zugegangen seyn, wie es will: Sonst würde man alle Urtheile aller Gerichte eben sowohl anfechten können.

§. 54.

Umstände, worauf es ankommt.

Wann wir also nun die oben angeführte Exempel und Acta publica ansehen, so finden wir, daß es bey diser Materie auf dreyerley Hauptumstände ankomme; nemlich: 1. Wie die Standes- oder Unstandesmäßigkeit derer Ehen an und für sich selbsten anzusehen seye, wann weder Kayserliche Standeserhöhungen hinzukommen, noch Pacta vorhanden seynd? 2. Ob und wann Kayserliche Standeserhöhungen Plaz haben, und von was für einer Würckung dieselbige seyen? 3. Was von denen so wohl Familien- als special-Verträgen in Ansehung derer ungleichen Heurathen zu halten seye?

Wie der Kayserliche Hof überhaupt dißfalls dencke? belehren uns folgende Fälle.

Als nemlich der Fürst zu Naßau-Saarbrücken in seiner Primogenitur-Verordnung disponirte, was für eine Standesmäßige Ehe sollte angesehen werden, nahme der Kayser An. 1769. 25. Apr. disen Punct von der Bestättigung solcher Primoge-

mogenitur-Ordnung aus, und behielte Sich diserhalb begebenden Falles die Cognition allein bevor.

Als ferner An. 1770. 23. Oct. eine Gräflich-Löwensteinische Primogenitur vom Kayser bestättiget wurde, geschahe es mit Ausschluß des im §. 1. enthaltenen Bestimmung einer ebenbürtigen Vermählung; inmassen Ihro Kayserliche Maj. Sich diserhalben begebenden Falls Dero alleinige Cognition vorbehielten.

Ob übrigens zwischen Matrimoniis inæqualibus und Mesalliancen ein Unterschid seye, und zwar diser, daß jenes seye, wann eine Person vom hohen Adel eine vom niderern Adel, dises aber, wann eine Person vom hohen Adel eine burgerliche Person, heurathet? ferner: Ob nicht die ungleiche Ehen Matrimonia ad morganaticam ipso Jure talia zu nennen seyen? diß-falls bin ich gleichgültig: Dann es seynd blosse privat-Meinungen und Distinctionen, welche weder einen legalen Nuzen haben, noch in allgemeinem Gebrauch seynd.

Es ist zwar auch an deme, daß man zwischen einer Ehe ad Morganaticam, oder zur lincken Hand, und einem Disparagio, oder einer nicht Standesmäßigen Ehe, einen Unterschid machen kan; in so ferne nemlich die Eheleute in jenem Fall die Unstandesmäßigkeit der Ehe und deren Folgen selbst erkennen, in lezterem Fall hingegen selbige bezweifeln: Indessen seynd doch beede Gattungen unstandesmäßige Ehen: nur daß wegen einiger Fälle noch gestritten wird: Ob sie darunter gehören, oder nicht?

§. 55.

Notorische Miß-heurathen.

Was nun die Standes- oder Unstandesmäßigkeit derer Ehen derer Teutschen grossen Herrn an und für sich selbsten anbelangt; so belehret uns die Kayserliche Wahl-Capitulation, daß es ohnstreitig notorische Miß-Heurathen gebe, welche weder von denen Ständen des Reichs, oder denen regierenden Herrn selbsten, noch auch von denen aus dergleichen Häusern entsprossenen nicht regierenden Herrn, getroffen werden sollen: Und da wird wohl nicht leicht jemand daran zweifflen, daß damit die Heurathen eines solchen Herrns, zumalen eines Fürstens, mit einer burgerlichen Person gemeinet seyen. Dahin gienge schon

unter

unter Kayſer Carl VI. die Erklärung des Kayſerlichen Hofes in der Mömpelgartiſchen Succeßions-Sache; und ſo hat auch Kayſer Carl VII. Seine Wahlcapitulation in der Sachſen-Meiningiſchen Eheſache billig applicirt; wie es dann niemalen in Teutſchland Rechtens oder Herkommens geweſen iſt, daß die Ehe einer Ehegattin ihres Gemahls Stand und denen Kindern deſſen Würde, nebſt der Succeßion, indiſtincte mitgetheilet hätte; und man wird kein einiges Exempel aufbringen können, daß eines Fürſtens oder Grafens mit einer burgerlichen Perſon erzeugte Kinder Succeßions-fähig geweſen ſeyen, auſſer ſie wären 1. vom Kayſer in höheren Stand erhoben worden, und 2. die bey der Succeßion Intereßirte haben darein bewilliget; welcher Fall aber nicht hieher, ſondern unten in die zweyte Hauptfrage, gehöret. Daß nur die Ehen mit leibeigenen und viliſſime conditionis perſonis verboten geweſen, die zwiſchen Fürſten oder Grafen und honnêten bürgerlichen Perſonen dagegen für nicht unanſtändig gehalten worden ſeyen, iſt in Ewigkeit nicht erweislich; ſondern die Teutſchen ſahen bey dem hohen und nidern Adel unwiderſprechlich auf Ahnen, und zwar in denen älteren Zeiten bey dem hohen Adel auf Ahnen vom hohen Adel und bey dem nideren auf Ahnen vom nideren. Ob auch gleich die neuere Reichsgeſeze denen Graduatis einige Adelmäßige Privilegia beylegen, und ein in einer anſehnlichen Bedienung ſtehender Mann bürgerlicher Herkunfft vilen von Adel vorgehen kan; ſo iſt doch diſes nur etwas perſonelles und ſuppliret keine Ahnen. Uebrigens bleibet doch auch in Anſehung derer notoriſchen Heurathen noch ein Dubium übrig, nemlich: Sind nur die Matrimonia vi obſervantiæ generalis Imperii talia gemeint, nemlich eines Reichsſtandes mit einer bürgerlichen Perſon? oder auch die, welche zwar nicht nach beſagtem allgemeinen Herkommen, wohl aber Krafft eines Familien- oder anderen Vertrags, ohnſtreitig unerlaubt und quoad effectus Juris unkräfftig oder ungleich ſeynd? So lang, biß eine Interpretatio authentica erfolget; halte ich es mit dem lezteren, wann anderſt ſolche Verträge ſo beſchaffen ſeynd, wie wir beſſer unten hören werden, daß ſie ſeyn müſſen.

§. 56.

Ob ein Unterschid zwischen Chur- und Fürsten seye.

Was nun aber die übrige etwas unlauterere Fälle anbelangt; so ist 1. die Frage: Ob das, was von der Standes- oder Unstandesmäsigkeit eines Fürstens gesagt werden kan, auch ohne Unterschid und allezeit auf einen weltlichen Churfürsten applicabel seye? Die, so keine differentiam gradus, sondern nur ordinis, zwischen Chur- und Fürsten statuiren, müssen nothwendig ja sagen; wer hingegen die Churfürsten um einen Grad höher achtet, als die Fürsten, der kan um so eher einen Zweifel haben, als die Observanz facti ist, ein factum aber sich nicht von einer Sorte auf die andere ziehen lässet: Deme seye aber, wie ihme wolle, so glaube ich, daß man de Jure die Frage bejahen könne, weil ein Fürst aus einem Churhaus allezeit ein Jus quæsitum zur Churwürde hat, und wann seine Gemahlin vorhin als Fürstin, mithin als ihres Gemahls gleichen, paßirt hat; so könnte es nicht anderst seyn, als daß sie, wann ihr Gemahl vom Fürsten Churfürst würde, Churfürstin wäre; nun aber haben die aus Churhäusern entsprossene Fürsten vor anderen Fürsten keinen Vorzug: Doch würde wohl, wann sich ein solcher Fall ereignete, ohne Zweifel etwas auf die politische Umstände des Hauses und sonst im Reich ankommen, und nach denenselben eine solche Ehe mehr oder weniger als unanständig geachtet, und mehr oder weniger geduldet werden.

Was die Exempel anbelangt; so haben wir von einem würcklichen Churfürsten das von Churfürst Friderichen I. zu Pfalz gehabt, und scheinet solches Anfangs zum Beweis zu gereichen, daß die Ehe eines Churfürstens mit einer von Adel für ungleich geachtet werde: Es dienet aber in der That zu keinem solchen Beweis; dann wann es gleich keinen Anstand hat, ob diser Churfürst mit der Clara von Tettingen sich würcklich habe trauen lassen? so bleibet doch biß dato noch im Zweifel: Ob sie adelich- oder burgerlichen Standes gewesen ist? und wann sie auch adelichen Standes gewesen wäre; so gienge doch die ganze Sache ex Pacto cum Nepote ex Fratre, Krafft dessen der Churfürst keine Standesmäßige Ehe treffen durffte; welche Pacta, wie wir hören werden, allerdings gültig seynd: Und ohne Zweifel ist zu disem Pacto auch noch ein Pactum zwischen dem

dem Churfürſten und der von ihme geheuratheten Perſon gekommen, welches auch wohl die Urſach ſeyn wird, warum der Autor *Stemmatis Leonſteniani* mit denen Ehepacten, deren datum er doch anführet, nicht hat herausrucken wollen.

Von Churfürſtlichen proximis Agnatis aber haben wir das Exempel von Churfürſt Friderichs II. zu Sachſen leiblichen Bruder, und nach jenes Kindern nächſten Churerben, Herzog Wilhelmen, daß ſolcher eine von Adel zur Ehe gehabt, welche nie in höheren Stand erhoben worden iſt, und doch als Herzogin paßirte. Es reichen auch alle Entſchuldigungen, womit man diſes Exempel zu einem plane ſingulari machen will, nicht hin: Dann hätte gleich der Kayſer es aus Conſideration der groſſen Verdienſte Herzog Wilhelms (die aber erſt die Revue paßiren müßten,) geſchehen laſſen; ſo bleibt doch eben allemal ſo vil übrig, daß der Kayſer eine von Adel, die einen Herzog geheurathet hat, für eine Herzogin erkannt habe, ohne daß er ſie in höheren Stand verſezet hätte: Und wann gleich der Herzog ſeiner Agnaten und fürnehmſten Landſtände Rath und Einwilligung ebenfalls erfordert hat; ſo wäre doch diſes, (wann gleich beedes nicht reſp. meiſtens und zuweilen auch bey Standesmäſſigen Heurathen geſchähe,) eben ſo wenig hinlänglich, aus einem Matrimonio inæquali ein æquale zu machen: Dann es hätten ja nicht nur die Erbverbrüderte auch ein Jus contradicendi gehabt, ſondern ſo gut, als in anderen Fällen, Chur- und Fürſten mit Fug ein Jus contradicendi behaupten, wann ihnen andere unanſtändige Perſonen auch nur am Titul und Stand durch den Kayſer ſelbſt gleichgeſtellet werden wollen; eben ſo gut hätte ein jeder Churfürſt oder Fürſt wider eine ſolche Heurath und die daraus entſpringende Kinder zu ſprechen gehabt; dergleichen aber von Niemand geſchehen iſt, ſondern man findet zwar, daß Herzog Wilhelm ſelbſt beſorget habe, man möchte dafür halten, er habe contra Decorem gehandelt; indeſſen legte doch Niemand ihme oder ſeiner Gemahlin etwas quoad effectus Juris in den Weg. Es mag wohl ſeyn, daß das damals ſtark empor gekommene Römiſche Recht und deſſen principium, quod Uxor etiam quoad dignitatem ſequatur Maritum & Liberi Patrem, viles darzu beygetragen hat: indeſſen iſt jezo

nur von dem die Frage, was geſchehen ſeye. Was von Pfalzgrafen Carl Philipp, damals des Churfürſtens Johann Wilhelms Brudern und præſumtiven Succeſſore gemeldet wird, ſcheinet diſem ganz entgegen zu ſtehen, indeme ſogar deſſen Sponſalia mit einer Gräfin aus einem alten Hauſe als unanſtändig caßirt worden ſeyen: Ich muß aber dabey erinneren: 1. Beruhet die ganze Erzählung dermalen auf dem Bericht des Herrn STRUVENS, von welchem dahin ſtehet, ob er genugſame und legale Notiz von der ganzen Sache gehabt habe: Wann wir aber auch das Factum nehmen, prout jacet, ſo iſt doch dabey zu bemercken, daß 2. der Anſtand nicht geweſen iſt, daß diſer Prinz eine Gräfin ehlichen wollen, ſondern, daß diſer Gräfin Mutter und deren Voreltern nur adelichen Standes geweſen ſeyen; mithin quadrite der Fall nicht auf andere Gräfliche Häuſer, bey denen ſich diſer Umſtand nicht fände. 3. Hatten des Prinzens Schweſtern den Röm. Kayſer und König in Spanien zur Ehe, und diſe, heißt es, hätten ſich nicht mit adelichen Familien verſchwägern wollen: Wie nun diſes abermals ein ganz beſonderer Umſtand iſt; alſo machet derſelbe wiederum, daß von diſem Exempel ſich kein Schluß auf andere Churfürſtliche Prinzen machen läſſet, die ſich nicht in gleicher Situation befinden. 4. Endlich wird vorgegeben, daß die Sponſalia wieder caßirt worden ſeyen; wäre nun diſes, ſo hätte man daran ein unbetrügliches Merckmahl, daß man in der ganzen Sache weder nach denen Canoniſchen noch Teutſchen Rechten, ſondern lediglich nach der Raiſon d'Etat, verfahren ſeye: Dann nach jenen beeden iſt auch der ungleicheſte Ehe-Verſpruch dannoch gültig; nur aber ziehet nach Teutſchen Rechten eine ſolche Ehe die effectus Juris einer gleichen Ehe nicht nach ſich. Hingegen haben wir aus eben diſem Hauſe Pfalz das Exempel gehabt, daß An. 1715. die von einem Pfalzgrafen mit einer nie in höheren Stand verſezten von Adel erzeugte Söhne judicialiter und in contradictorio für Pfalzgrafen und Succeßions-fähig erkläret, auch von denen Agnaten dafür erkannt worden ſeynd; da es doch eine wohl mögliche Sache geweſen ware und noch wäre, daß die Pfälziſche Chur-Würde eben auf einen diſer Prinzen fallen könnte: Und ob gleich auch hier von

einigen besondere Umstände, so sich bey dem Facto finden sollten, angegeben werden; so haben wir doch schon oben gesehen, daß sie entweder ganz falsch sind, oder, wann sie sich zum Theil auch so verhielten, selbige zwar einen Beweggrund zu einer Standeserhöhung hätten abgeben können, nicht aber hinlänglich gewesen wären, daß der Kayser sie deßwegen, contradicentibus Agnatis, für gebohrene Pfalzgrafen durch Urthel und Recht hätte erklären können oder dörffen. Mehrere Exempel von anderen entfernteren Chur-Agnaten kommen hernach vor.

§. 57.

Was nun die Fürsten überhaupt anbelangt, so ist gar kein Zweifel, daß eine Ehe zwischen einem Fürsten und einer Dame aus einem alten Reichs-Gräf- und Herrlichen Hause Standesmäßig seye. Und ob zwar nicht zu laugnen ist, daß die alte Teutsche darauf gesehen haben, daß wenigstens die 4. wo nicht 8. Ahnen, gleichen, das ist, auch Gräflich- oder Herrlichen, Standes seyn möchten; so ist doch schon erinnert worden, daß man auch schon damals es nur Decori ergo erfordert habe; nicht aber ad hunc effectum, um Weib und Kinder von der Würde des Gemahls und Vaters und resp. von der Successsion auszuschliessen, wann es daran fehlen sollte; und noch vil weniger wird heutiges Tages darauf attendirt, ausser, wo ein Haus oder Herr sich ins besondere etwas daraus macht, welche aber anderen damit keine Regel vorschreiben können. Ehe eines Fürstens mit einer Gräfin.

Eben dises ist dann auch zu sagen von der Ehe eines Fürstens mit einer Gräfin, deren Vater erst aus dem adelichen in den Grafenstand erhoben worden ist. Z. E. Herzog Friderich Wilhelms zu Holstein-Augustusburg Gemahlin Vater, Friderich von Ahlefeld, ware vom Edelmann zum Grafen gemacht worden, und der Fürstin zu Hohenzollern-Sigmaringen Vater, Georg Franz Anton Graf von Closen, mag auch wohl erst ganz kurz die Grafen-Würde erhalten haben: Wann hingegen einer solchen Gräfin Ahnen aus bürgerlichen Personen bestehen, da scheinet es, einen mehreren Anstand zu leiden; weil nicht nur die alte Teutsche Ahnen von hohem Adel erfordert haben, sondern auch, Krafft des neueren Herkommens, wie hernach

nach zu ſehen iſt, wenigſtens 4. adeliche Ahnen dociret werden müſſen, wann eine Ehe mit einer von Adel Fürſtenmäßig ſeyn ſolle. Da aber doch, ſo bald der Kayſer (wie abermals beſſer unten zu ſehen iſt,) eine bürgerliche Perſon ſimpliciter in den Grafen-Stand erhebt, von ſelbiger ad effectum Juris matrimonii cum Principe vel Comite æqualis keine weitere Ahnen erfordert werden, ſondern der Grafen-Titul und das Diploma ſolche ſuppliren; ſo muß es, weil es nun einmal ſo iſt, meines Erachtens, auch fürohin dabey bleiben, daß der ſchon vor der Ehe gehabte Grafen-Titul eine Salvegarde vor die Ahnen-Inquiſition ſeye.

§. 58.

Mit einer Perſon Herren-ſtandes.

Fragt man: Was von der Ehe eines Fürſtens mit einer Perſon Herren- oder Freyherren-Standes zu halten ſeye? ſo iſt zwar freylich ein groſſer Unterſchid zwiſchen denen alten Herren und Freyherren, welche zugleich Stände des Reichs waren, oder auch noch ſeynd, und denen neuen Brieff-Freyherren: Jene ſeynd in allem denen Grafen gleich, und denenſelben auch nicht einmal ordine inferiores; was alſo von denen Grafen geſagt worden iſt, gilt auch von ihnen: Marckgraf Hermanns Fortunati zu Baden-Baden Gemahlin Antonetta Eliſabetha, ware nicht, wie einige melden, eine gebohrene Gräfin, ſondern eine Freyin von Criechingen und Ernſt Ludwigs Freyherrns zu Hohenſachſen Wittwe: Die neue Freyherrn hingegen werden offt vom Bürger, Kauffmann, u. ſ. w. darzu gemacht, und können gar nicht einmal adeliche, oder doch kaum adeliche, Ahnen aufweiſen. Indeſſen, und da es nun einmal dahin gekommen iſt, daß theils, (wie wir gleich ſehen werden,) die Ehen eines Fürſten auch nur mit einer gemeinen von Adel juridice nicht vor ungleich gehalten werden; ſo muß man es noch vil mehr von der Ehe mit einer Freyin ſagen: Da aber beſagtes Herkommen ſich nicht weiter als auf Stifftsmäſſige von Adel erſtrecket, der neue Freyherrn-Stand auch diß-falls nichts weiteres hergebracht hat; ſo bleibt es billig dabey, daß der Freyherren-Stand einer ſolchen Perſon nur alsdann zu ſtatten komme, wann ſich zugleich wenigſtens 4. adeliche Ahnen von väter- und mütterlicher Seite dabey finden.

§. 59.

§. 59.

Die meiſte Strittigkeiten ſind dermalen über die Ehe eines Fürſtens mit einer von Adel, welche wenigſtens vier adeliche Ahnen aufweiſen kan. Die meiſte und geſchickteſte neuere Staats-Rechts-Lehrer halten es für ein Matrimonium juridice inæquale, und die Kinder daraus für unſucceßions-fähig: Ihre Gründe nehmen ſie aber faſt alle aus denen oben verworffenen Principiis der alten Teutſchen particular-Rechte, des Sachſen- und Schwaben-Spiegels, und dem Herkommen des medii ævi ꝛc. Nun muß ich zwar bekennen, daß ich ſelber allerdings dafür halte, in vorigen Zeiten habe man dergleichen Ehen für ſehr unanſtändig gehalten; davon ich den beſten Beweis diſen zu ſeyn glaube, daß man in ſo vilen Fürſtlichen Häuſern durch ſo vile 100. Jahre hindurch findet, daß ſich die Fürſten dergleichen Ehen enthalten haben, und unter ſo vilen 100. Fürſtlichen Vermählungen biß ins 16de Seculum ſich kaum ein paar Exempel in contrarium finden, unter welchen Herzog Wilhelm zu Sachſen nach der Helffte des 15den Seculi der erſte geweſen iſt, der es gewagt und durchgetriben hat, eine von Adel zu heurathen, ſie nicht in höheren Stand verſezen zu laſſen, und es doch dahin zu bringen, daß ſie als Herzogin erkannt worden iſt: Ich halte auch allerdings dafür, es handle ein Fürſt noch jezo contra Decorum, und es ſeye eine ihme nicht wohl anſtändige und, politice zu reden, ungleiche Heurath, wann er eine von Adel ehlichet; indeſſen kan ich doch auch nicht anderſt ſagen, als daß es von beſagten Herzog Wilhelms Zeiten an, nach und nach, zu einem wahren und Rechtskräfftigen Reichsherkommen worden ſeye, daß die Ehe eines Fürſtens mit einer gebohrenen alten von Adel, die weder zuvor noch hernach in höheren Stand verſezet worden iſt, quoad effectus Juris eine Fürſtenmäßige und gleiche Ehe ſeye. Diſes erhärten folgende Exempel: 1. Herzog Wilhelms zu Sachſen-Weimar mit der von Brandſtein, 2. Herzog Ottens zu Braunſchweig-Haarburg mit der von Campen, 3. Marckgraf Ernſts von Baden-Durlach mit der von Roſenfels, 4. Marckgraf Eduardi Fortunati von Baden-Baden mit der von Eicken, 5. Fürſt Johann Ludwigs zu Anhalt-Zerbſt mit der von Zeut-

Mit einer von Adel.

schen, 6. Pfalzgraf Johann Carls zu Birckenfeld mit der von Wizleben und 7. Herzog Christian Carls zu Holstein-Norburg mit der von Eichelberg.

Es ist hiebey ins besondere zu mercken: 1. Daß es, oben erwisener massen, falsch ist, als ob einige diser Gemahlinn entweder Freyherrlichen Standes gewesen, oder in höheren Stand erhoben worden seyen, 2. daß es falsch ist, daß bey einigem diser Fälle sich solche besondere Umstände befänden, daß er nicht auf andere Ehen eines Fürsten mit einer von Adel applicabel wäre, 3. daß es bey einigen derselben gar ohne (wenigstens offentliche) Contradiction abgegangen ist, nemlich bey dem ersten und dritten, 4. daß bey dem fünften der Kayser allem Zweifel, nicht durch eine Standeserhöhung, sondern durch eine blosse Erklärung, daß er die Ehe für Fürstenmäßig und die Kinder für Succeßionsfähig halte, vorgebogen hat und es jedermann dabey bewenden lassen, 5. daß in dem zweyten, vierten, sechsten und sibenden Fall die Agnaten sich zwar Anfangs dagegen gesezet haben, dannoch aber die Urtheil, prævia causæ cognitione, für die Kinder und deren Succeßionsfähigkeit ausgefallen ist, 6. daß gegen keine von allen disen Urtheln quoad hunc passum jemalen von jemanden Beschwerde geführet worden ist, sondern die Agnaten und jedermann es dabey haben bewenden lassen, ausser was von Durlach zur Zeit des 30jährigen Krieges, wie wohl nicht gerade zu, geschehen ist; 7. daß um so weniger daran zu zweiflen seye, daß siben in bald 300. Jahren sich zugetragene Fälle ein wahres Reichsherkommen ausmachen, als 8. weder Exempel noch andere tüchtige Gründe in contrarium militiren.

Zwar könnte man in contrarium anführen: 1. das Exempel Erz-Herzog Ferdinands und der von Welser, 2. Landgraf Ernsts zu Hessen-Rheinfels und der von Dürizel, 3. Fürst Lebrechts zu Anhalt-Bernburg und der von Ingersleben, 4. Fürst Georg Ariberts zu Anhalt und der von Kroßigk, 5. Fürst Friderich Wilhelms zu Hohenzollern und der von Lüzau, deme 6. villeicht einige des Alberti degeneris Ehe mit der von Eisenberg beyfügen würden.

Es

Es quadrirt aber kein einiges von allen diſen Exempeln: Dann ad 1. iſt ſchon oben gezeigt worden, daß Erz-Herzog Ferdinand ein Kayſer- und Königlicher Prinz, hingegen ſeine Gemahlin gar nicht von unſtreittig gutem Adel, ſondern eine ſimple Augſpurgiſche Patricia, geweſen iſt; nicht zu gedencken, daß, da die Ehe noch vor dem Concilio Tridentino getroffen worden, die Ehe ſelbſt ob deficientem conſenſum Patris, als null angefochten werden konnte, und des Herrn Vaters Conſens mit dem Beding, daß es (wie es ohnehin ipſo Jure ware,) ein Matrimonium inæquale ſeyn ſollte, ertheilet worden. ad 2. Diſe ware, wie der Landgraf ſelbſt meldet, nur eine Patricia aus Straubingen, deren Adel ſich noch weniger wird haben erweiſen laſſen; über dem gienge alles ex Pacto, welcher Umſtand die ganze Sache ändert. ad 3. Diſes Exempel iſt zwar das bedencklichſte: Aber, wann man gründlich davon urtheilen wollte, müßte man die Umſtände wiſſen, da ſich dann, vorhandenen genugſamen Spuren nach, äuſſern wird, daß in dem Hauſe Bernburg, ſo wohl krafft eines älteren Pacti, als auch vermöge Fürſtens Victor Amadei von beſagtem ſeinem Sohn agnoſcirten Teſtamentes, die Ehen eines Fürſtens von Anhalt-Bernburg mit einer nicht in höheren Stand verſezten von Adel verboten waren. Ueber alles diſes iſt ein Reſcript noch kein Urthel, und wann diſe Gemahlin nicht gleich darauf geſtorben wäre, hätte es, Falls keine Pacta im Wege geſtanden wären, wohl eben noch einen ſolchen Ausgang gewinnen können, wie mit dem Herzog von Holſtein-Plön, dem die Fürſtliche Würde in Poſſeſſorio per Sententiam aberkannt, auch die Reſtitutio abgeſchlagen, und er doch hernach in Petitorio für einen gebohrenen Herzog per aliam Sententiam erkläret worden iſt. ad 4. & 5. Diſes beedes gienge abermalen ex Pactis. ad 6. Endlich ſo ware diſes eine der Mömpelgartiſchen in etwas ähnliche Affaire und man hätte denen Kindern die Landesfolge ſtreitig machen können, wann auch die Ungleichheit des Standes nicht geweſen wäre: überhaupt aber gehöret diſes Exempel noch in die Zeiten, aus welchen ich keinen Beweis deſſen, was ſeit 300. Jahren Herkommens iſt, zu nehmen verlange.

Noch ist von einigen für unwiderleglich geachteter Einwurff übrig, nemlich: Es hätten ja doch manche Fürsten, welche adeliche Personen geheurathet haben, selbige in den Fürsten- oder Grafenstand erhöhen lassen, welches sie nicht nöthig gehabt hätten, wann schon die Ehe selbst eines Fürstens adelichen Gemahlin dessen Würde und denen Kindern die Succeßionsfähigkeit beylegte; dahin gehörten Z. E. Herzog Johann Adolf zu Sachsen-Weissenfels, Herzog Albrecht zu Sachsen-Coburg, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell, Fürst Johann Franz zu Naßau-Siegen, ꝛc.

Alleine 1. deucht mich, es liesse sich von deme, was in vorigen Zeiten, da das Reichsherkommen in diser Sache noch nicht so festgestellet ware, aus einer (es seye nun nöthig- oder unnöthigen) Præcaution geschehen ist, kein Schluß mehr auf die jezige Zeiten mächen, da bey dem je länger je mehr festgestellten Herkommen dergleichen Præcaudion immer überflüßiger wird. 2. Heißt es wohl auch hier öffters: Minima circumstantia variat rem; Z. E. wo ein Pactum vorhanden ist, (wie ich bey Anhalt-Bernburg billig vermuthe,) wodurch die Ehen Fürstlicher Personen mit denen von Adel für unerlaubt erkläret werden, da muß freylich ein Herr, der doch eine von Adel heurathen und seine Kinder nicht um die Succeßion bringen will, sich um eine Standeserhöhung für seine Gemahlin bewerben. 3. Endlich bleibet auch so gar in dem Fall, wann dergleichen Pacta nicht vorhanden seynd, ja wann durch ein förmliches Reichsgesez solche Ehen autorisiret wären, dannoch ein Haupt-Beweggrund übrig, welcher einen solchen Herrn entschliessen machen kan, seiner Gemahlin dannoch den Grafen- oder Fürstenstand beylegen zu lassen, damit sie nemlich sich desselben auch personellement anzumassen habe, folglich, wann Z. E. die Gemahlin selbst, oder ihr Gemahl, oder ihre Kinder, resp. ihren eigenen, oder der Gemahlin, oder der Mutter, personellen Titul anzuführen haben, und noch mehr, wo es da und dorten noch auf eine gewisse Anzahl Fürstlich- oder Gräflicher Ahnen ankäme, es nicht nur heissen möge, z. E. Herzogin zu Sachsen, gebohrene von Kempinsky, sondern Herzogin zu Sachsen, gebohrene Gräfin von Kempinsky: Mithin

Mithin beweiſet auch diſer Grund gar nicht ſo ſchlechtweg das, was andere darinn anzutreffen vermeinet haben.

Es ſtehet auch diſem Saz, daß wir nunmehro quoad hoc punctum ein Rechts-kräfftiges Reichs-Herkommen haben, gar nicht entgegen, daß ſolchemnach nicht nöthig geweſen wäre, die Sache erſt durch die Kayſerliche Wahl-Capitulation ad Comitia zu Abfaſſung eines Reichsſchluſſes zu verweiſen: Da aber das leztere geſchehen ſeye, müſſe es um beſagtes Herkommen nicht ſo ganz richtig ausſehen. Dann 1. hat bißhero noch Niemand ſich die Mühe gegeben, diſes neueſte Herkommen und die darzu dienliche Exempel genau zu prüfen; ſondern man hat diſen Exempeln in den Tag hinein Umſtände angedichtet, welche ſie ganz verſtellt und eben dadurch diſes Reichs-Herkommen verdunckelt haben. 2. Folget nur daraus, daß diſes Herkommen (gleich mehreren anderen) noch angefochten werde; es kan aber deßwegen doch ſchon jezo von denen höchſten Reichsgerichten darauf geſprochen, und durch einen Reichsſchluß nur es dafür erkannt werden, wodurch es aber alsdann eo ipſo zu einem ausdrücklichen Reichs-Grundgeſez würde: Indeſſen und biß dahin muß einer, ſo eine dergleichen Ehe trifft, es freylich gewärtig ſeyn, und kan es nicht als eine Injurie anſehen, daß und wann eine ſolche Ehe als inegal angefochten wird; wiewol, bey vorhandenen vorbeſagten Umſtänden, mit einem ſolchen Widerſpruch je länger je weniger etwas auszurichten ſeyn wird.

Uebrigens haben einige vermeinen wollen, daß zwar die Kinder aus der Ehe eines Fürſten mit einer alten von Adel nicht von der Succeßion könnten ausgeſchloſſen werden, ihre Mutter aber dörffe ſich des Fürſtenſtandes nicht anmaſſen: Nun iſt es wohl wahr, daß ehe diſes Herkommen durch ſo vile Judicata feſtgeſtellet worden iſt, es hierinn von denen Gemahlinn ſelbſt nicht gleich gehalten, ſie auch nicht überall als Fürſtinin erkannt und tractiret worden ſeynd; indeſſen lieſſen doch nicht nur ſchon Sec. 15. der Kayſer und die Agnaten die von Brandſtein als Herzogin zu Sachſen paßiren und Sec. 16. wurde die von Roſenfels *Illuſtriſſima Marchioniſſa* auf ihrem Grabmahl betitult, ſondern der Reichs-Hofrath

hat auch in denen in der Pfalz-Birckenfeld- und Holstein-Plönischen Standesstrittigkeit ergangenen Urtheilen diser Fürsten Wittwen, so gebohrene adeliche Personen waren, für Fürstliche Frau Wittwen erklärt und ihnen das Prædicat: Frau, so der Reichs-Hofrath nur Fürstlichen Personen gibt, beygelegt. Gleichwie sich aber aus denen Acten ergibet, daß alle adeliche Dames, welcher Ehen mit Fürsten ohne hinzugekommene Standeserhöhung für Standesmäßig erkläret worden seynd, sich judicialiter darauf bezogen, und, so vil erhellet, dargethan haben, daß sie aus alten Stifftsmäßigen Häusern entsprossen seyen; also kan auch das für solche Personen militirende neuere Herkommen sich nur auf ihres gleichen erstrecken; mithin bleibet eines Fürsten Ehe mit einer nicht-Stifftsmäßigen von Adel, Krafft uralten Teutschen Herkommens, unstandesmäßig.

Die in meinem Teutschen Staatsrecht (1) angeführte vile Meinungen anderer Teutschen Rechtslehrer von diſem Fall will ich hier nicht wiederholen; hingegen denenſelbigen einige neuere beyfügen.

Herr Geh. Just. Rath BOEHMER ſagt (2), ohne einen Unterſchid zwiſchen Fürſten und Grafen zu machen: Tales (als aus unſtandesmäßiger Ehe gebohren,) cenſentur nati ex matrimonio ſtatus Imperii, vel Domini ex eadem Domo oriundi cum Femina civici Ordinis, vel codicillaris Nobilitatis; ne indulgentia quidem Imperiali Feudorum regalium capaces futuri, niſi interveniente ſpeciali Agnatorum conſenſu. Non videntur hoc cenſu æſtimandi eſſe nati ex matrimonio cum Femina avitæ vel immediatæ Nobilitatis.

Herr G. J. R. PÜTTER ſagt (3): Supereſt modo Quæſtio: Utrum et Matrimonium Principis Comitisve cum Femina ex Nobilitate avita inæquale ſit, ad effectum excludendi Sobolem ex eo ſuſceptam à Succeſſione paterna? Cujus rei deciſio nova Legislatione tanto magis optanda

(1) 19 Theil, 243. S. u f.
(2) Princip. Jur. feud. §. 434. p. m. 295.
(3) in Jur. priv. Princip. p. m. 50. ſqq.

tanda & exſpectanda eſt, quanto major non ſolum inter Aulam Cæſaream & antiquas Principum Comitumque Familias, ſed & inter Eruditos in hac re diſſenſus deprehenditur.---

Quodſi licuerit, quid ſentiendum mihi quidem videatur, ingenue profiteri, I. quod ad Matrimonium *Principis cum Femina nobili* attinet, omnino 1. Leges antiquiſſimæ, tantum commixtionem ingenuilem & ſervilem prohibentes, proprie huc trahi non poſſunt; ſed velim obſerves, a) necdum eo tempore fuiſſe illud inter Nobiles & Ingenuos, quale poſthæc in medio ævo, ceu inter duos plane ſeparatos Perſonarum ordines invaluit, diſcrimen; nihilominus tamen b) jam tum ſatis emicuiſſe odium Matrimonii inæqualis univerſe Genti noſtræ proprium; & ſi vel maxime c) illud non tam ex inæqualitate ordinis, quam ex ignominia ſervilis conditionis, enatum fuiſſe contenderis; certe miniſterialis conditio, à qua vix ullius hodiernæ Familiæ nobilis Majores immunes doceri poſſunt, non multo minorem præbere potuit Principibus rationem, ut à Feminarum miniſterialium, vel ex tali Familia oriundarum Matrimoniis abſtinerent, Prolique ex tali Matrimonio ſuſcipiendæ jus ſuccedendi negarent. Quumque 2. in aprico ſit, per omne medium Ævum ad hanc usque diem nil feciſſe reliqui Familias Principum Germaniæ, ut hanc ſuam Prærogativam illibatam conſervarent; non tam difficile quidem eſt, probationi juris ſola conſuetudine conſervati controverſiam & qualemcunque dubitationem movere; ſed a) cogitandum tamen eſt, multo plura, eaque certiſſima tamen Familiarum illuſtrium jura vix fortioribus niti probationibus; - - - quare b) tuto adhuc exſpectatur probatio contrarii, eaque in eo ponenda, ut doceatur, Familias Germaniæ illuſtres patienter tuliſſe, ut ſoboles ex Conjugio Principis Feminæque nobilis progenita in Terris avitis, *contradicentibus licet Agnatis*, ſuccederet. Nec enim c) ſufficit unum alterumve Judicatum Cæſareum, quo, quam clare conſtat, è quonam fonte profluxerit, tam parum everti potuit Autonomia Familiarum illuſtrium, quam in hac re conſervari tam enixe ad hanc usque diem illæ ſtuduerunt.

Noch umſtändlicher hat Herr Vicecanzler STRUBE (1) meine Meinung geprüfet: Aus ſeinen Gründen will ich hier folgendes melden: Unter denen von mir angeführten Fällen ſeye der zweite, vierte, ſechste und ſibende für die Kinder Fürſtl. adelicher Gemahlinnin entſchiden worden, der erſte und fünfte aber haben keine Streitigkeiten veranlaßt. H. STUBEN ſcheinen die Umſtände der gemeldeten Verheurathungen noch in kein ſolches Licht geſtellet zu ſeyn, daß ſie ein Reichsherkommen hinlänglich erweiſen; wozu ſo vil mehr bündige Schlüſſe erfordert werden, da vorhin ein anderes Recht in Teutſchland üblich geweſen, deſſen Abſchaffung nicht zu vermuthen ſeye, und die von keinem Reichsgericht, ſondern nur vom Kayſer und Reich, geſchehen könne: Er zweifle 1. überhaupt, daß die richterliche Erkenntniſſe ein beſtändig daurendes Recht einzuführen vermögen, wann nicht erhelle, daß der Kayſer und die Reichsſtände ihnen eine geſezliche Verbindlichkeit beylegen wollen; deſſen Gegentheil er darthue. Zuforderſt komme es 2. darauf an: Ob die Kinder in den angeführten Fällen deßwegen für Succeßionsfähig erkannt worden ſeyen, weil ihre Mutter von altem Adel geweſen, oder weil man die Entſcheidung aus den fremden Rechten genommen, und das Principium Juris Romani zum Grund geleget habe, quod Uxor quoad Dignitatem ſequatur Maritum & Liberi Patrem. Ich vermuthete ſelbſt, daß diſen ſchon im 15den Seculo nachgegangen worden ſeye, u d CARAFA melde von dem Badiſchen Fall, daß er ſecundum Jura ſcripta entſchiden worden ſeye: Nach ſolchem hätten die Reichsgerichte für die Kinder der von Campen und von Eicken geſprochen, wann ſie gleich keine Ahnen hätten erweiſen können. Einen ſolchen Spruch billigen vile Rechtsgelehrte, und das Cammergericht habe ja gar An. 1670 des Grafens von Yſenburg mit einer Schäfers-Tochter erzeugten Sohn zur Succeßion in die Lehen- und Stammgüter gelaſſen; mithin ſeye noch unerwiſen, ob die beede ältere Præjudicia (von Braunſchweig und Baden) von der Ehe eines Fürſten mit einer von Adel handlen; die beyde andere

(1) in ſeiner Nebenſt. 3. Th. S. 537. u. f.

andere aber (von Pfalz-Birckenfeld und Holstein-Plön,) seyen, wann sich dieselbe auf eine Stifftsmäßigkeit der Mutter gründen, vil zu jung, als daß sie ein Reichsherkommen einführen könnten. Am wenigsten habe 3. der erste und fünfte Fall (von Sachsen und Anhalt-Dornburg) dise Krafft: Die von Brandenstein seye mit des Kayſers und der Agnaten Genehmhaltung der Fürstlichen Würde theilhafftig worden, und nicht wegen ihres Adelstandes: Das Successionsrecht der Anhalt-Dornburgischen Linie gründe sich gleichfalls in der Agnaten Genehmhaltung. Ein ganz unheilbarer Mangel des angeblichen Reichsherkommens seye 4. diser, daß nicht nur a.) die gröste Chur- und Fürstliche Häuser in Teutschland zu erkennen gegeben haben, wie sie die Heurathen mit adelichen Standespersonen für ungleich halten, sondern b.) auch die höchste Reichsgerichte in neueren Zeiten bald der Mutter schlechte Ankunfft gar nicht beachtet, und bald der Gemahlin eines Fürstens, ob sie wohl alten adelichen Herkommens gewesen, die Fürstliche Würde versaget haben; mithin keine Gleichförmigkeit der Handlungen und Erkenntnisse vorhanden seye, ohne welche ohnmöglich ein Herkommen entstehen könne. Nachdeme darauf die Widersprüche und Verordnungen verschidener Herrn und Häuser gegen die ungleiche Ehen angeführet worden, heißt es weiter: Es seye keine Vermuthung vorhanden, daß die Erkenntnisse des Kayserl. Reichs-Hofraths von denen mehresten Ständen gebilliget werden, und sie gesinnet gewesen seyen, ein von den alten Gewohnheiten abweichendes Reichsherkommen einzuführen; vilmehr haben vile, um solchen Erkenntnissen einen Rigel vorzuschieben, durch Testamente und Verträge wider die Ehen mit geringeren, als Gräflichen Standes, Personen Verordnungen gemacht, Andere aber aus Furcht es möchten die Richter nicht immer für die Gleichheit der Ehen mit adelichen Personen erkennen, Kosten und Mühe angewandt, um ihrer Gemahlinnin Standeserhöhung vom Kayser zu erlangen. Daß ein Reichsherkommen hierunter Zil und Maaß gebe, seye vom Churfürstlichen Collegio gelaugnet worden; indeme es beym Kayserlichen Wahltage An. 1741. die Verfassung eines gewissen Regulativs für nöthig erachtet habe: Es seye auch

nicht abzusehen, was die Teutsche Fürsten bewegen sollte, ihre alte Vorzüge fahren zu lassen; da derselben Würde in Absicht auf den Adel zu neueren Zeiten vilmehr gestiegen als verringert worden seye. Hierauf wird nochmals wiederhohlt, daß die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte nicht einstimmig seyen; wie aus dem Ysenburg- und Anhalt-Hoymischen Beyspil erhelle: In Ansehung welches lezteren gegen meine oben dabey gemachte Anmerckungen gemeldet wird: 1. Man wisse auch nicht mehrere Umstände von denen übrigen Fällen, wo für die Kinder aus Fürst- und adelichen Ehen gesprochen worden seye; 2. wann ein älterer solcher Hausvertrag vorhanden wäre, würde gewiß in denen Anhalt-Bernburgischen Streitigkeiten sich darauf bezogen worden seyn: Fürst Victor Amadeus habe in seinem Testament und Codicill nur überhaupt die ungleiche Ehen verbotten; 3. wann der Reichs-Hofrath ausser Zweifel gesezet hätte, daß vermöge des Reichsherkommens die Heurathen der Fürsten mit denen von Adel für gleich zu halten seyen, hätte er nimmer das Rescript an den Fürsten von Anhalt-Hoym abgelassen; 4. der Spruch in der Plönischen Sache scheine fürnemlich darauf gegründet zu seyn, daß die nächste Anverwandte, welchen ein jus contradicendi zugestanden, dem Competenten die Fürstliche Würde mit dem Succeßionsrecht nicht streitig gemacht, und der Kayser ihme solches gegönnet; massen er sonsten eingeraumet, ex impari Matrimonio erzeuget zu seyn, und die Stifftsmäßigkeit seiner Mutter aus den Acten nicht erhelle, auch der Kayserliche Definitivspruch von dem Reichs-Hofraths-Gutachten abgegangen seye.

Da es mir niemalen, wie überhaupt, so auch in diser Materie, um etwas anderes, als die Wahrheit, zu thun gewesen, und noch ist; so kan ich es gar wohl leiden, wann Andere nicht mit mir übereinstimmen; um so mehr, als ich für meine Person gar kein Liebhaber von ungleichen Ehen regierender Herren bin: Es wäre auch freylich gut, wann diser Fall, nebst anderen, wo ein scheinbarer Zweifel obwaltet, von dem Kayser und Reich entschiden würde; welches, wann auch nur ein einiger grosser Hof die Sache ernstlich in Bewegung brächte, bald geschehen könnte und würde: Biß dahin aber finde ich noch nicht

Ur-

Urſach, von meiner vorigen Meinung abzugehen: Und wie ich dahin geſtellt ſeyn laſſe, ob Herrn B. C. STRUBENS hier angeführte Rechtsgründe und ſeine unten folgende Meinung von der Ehe eines Grafens mit einer von Adel vereinbaret werden können; ſo will ich hier nur einige kurze Anmerckungen über jene beyfügen.

1. Nicht nur der Sächſiſche und Anhalt-Zerbſtiſche, ſondern auch der Baden-Durlachiſche Fall haben keine Streitigkeiten verurſacht; und diſer lezte Fall iſt um ſo merckwürdiger, weil aus ſolcher Ehe Söhne erzeuget worden ſeynd, welche dem Vater, ohne allen Anſtand, und ohne alle vorher gegangene Standeserhebung, in ſeinen ſamtlichen Landen gefolget haben, und von dem Kayſer und Reich bey Belehnungen, auf Reichs- und Craystägen, und überall als gebohrene Fürſten erkannt worden ſeynd.

2. Seynd diſe drey Fälle, wo es keinen Streit gegeben hat, überhaupt auch darum merckwürdig, weil bey denſelben der Vorwurff wegfällt, welchen Herr STRUBE denen älteren Reichsgerichtlichen Sprüchen zu machen vermeint, daß nemlich ſelbige aus verkehrter Anwendung derer Römiſch und Päbſtlichen Rechte hergefloſſen ſeyen.

3. Wann ein neueres Reichs-Herkommen erweißlich iſt, fället die bloſſe Vermuthung, daß man ein älteres Herkommen nicht habe abändern wollen, gleichfalls völlig hinweg.

4. Diſes neuere Herkommen gründet ſich alſo keineswegs auf bloſe Reichsgerichtliche Sprüche; ſondern es ſeynd auch drey Fälle vorhanden, in denen die Ehe eines Fürſtens mit einer von Adel ſo allgemein für gleich erkannt worden iſt, daß es nicht einmal zu einem Widerſpruch kame.

5. Hingegen iſt nicht ein einiges Beyſpil aufzubringen, da die Ehe eines Fürſtens von Adel allgemein für ungleich gehalten worden, und es diſſfalls zu einem Widerſpruch gekommen, oder gar eine Urthel dagegen ausgefallen ware.

6. Allerdings machen mehrere Sprüche derer Reichsgerichte in Sachen, welche deren Jurisdiction unterworfen ſeynd, (wohin alle in die ſogenante Jurisprudentiam privatam illuſtrem einſchlagende Fälle gehören,) ein Herkommen, wann

solche in Rechtskrafft erwachsen, und nicht von Reichs-wegen angefochten werden.

7. Durch die gerichtliche Sprüche in diser Materie ist kein neues Recht eingeführet, sondern nur das, worinn der Kayser und das Reich in aussergerichtlichen Fällen vorangegangen seynd, noch mehrers, und auch in contradictorio gerichtlich, bestärcket worden.

8. Bey disen und vorbesagten Umständen kommt lediglich nichts darauf an, aus was für Gründen die Reichsgerichte für die Gleichheit der Ehe eines Fürstens mit einer von Adel gesprochen haben; genug, a) es ist geschehen, und b) die Agnaten, auch c) samtliche Reichsstände haben es ipso facto erkannt, vil weniger sich dagegen bewegt, oder die Agnaten in denen Pfalz und Holsteinischen Fällen einen Recurs deßwegen an den Reichsconvent genommen.

9. Der Ysenburgische Fall betrifft einen Grafen, und keinen Fürsten; gehöret also nicht hieher.

10. Umgekehrt: Je neuer ein Fall ist, desto mehrers macht und beweiset er ein neueres Reichsherkommen: Und die Fälle in diser Materie seynd von solcher Beträchtlichkeit, daß man solche keck zu denen rechnen darff, in welchen (anderwärts erwiesener massen,) weder eine Länge der Zeit, noch mehrere sich zugetragene Fälle, zu einem Herkommen erfordert werden.

11. Es liat nichts daran, aus was für Gründen die von Brandenstein für eine Fürstin erkannt worden ist; genug, daß es geschehen ist, und daß weder der Kayser noch die Reichsstände etwas dagegen eingewandt haben: Und mir ist vilmehr gar glaublich, wann sie nicht guten adelichen Standes, sondern eine bürgerliche Person, gewesen wäre, der Kayser und die Agnaten hätten es nicht so gutwillig geschehen lassen.

12. Eben dises gilt auch in Ansehung des Anhalt-Zerbstischen Falles.

13. Noch niemalen hat das gesamnte Chur- oder Fürstliche Collegium, oder dessen weltliche Banck, einen Schluß gegen die Ehe eines Fürstens mit einer von Adel abgefaßt; und wie sie sich nicht schämen, neben einem geistlichen Chur- oder Fürsten der ein gebohrener von Adel ist, zu sizen, ja ihme gar den

Rang

Rang zu lassen; so würde es vermuthlich auch schwer halten, es zu einem collegial-Schluß zu bringen, daß einer adelichen Mutter Sohn nicht Fürstenmäßig seyn solle: Von denen besonderen Familienverträgen aber heißt es: Pacta tenent suos Autores, und sie dienen Dritten zu keiner Norm; vil weniger können sie eine rechtliche Vermuthung abgeben, daß auch andere nicht gesonnen seyen, von dem alten Herkommen abzugehen.

14. Wann Fürsten auch ihre von Geburt alt-adeliche Gemahlinnin in einen höheren Stand erheben liessen, folgte nur so vil daraus, a) daß es ihnen für ihre Person und Kinder lieber seye, es heisse, sie haben eine Fürstin oder Gräfin, als eine von Adel, zur Gemahlin oder Mutter; oder, b) äusserstenfalles, daß man es als eine Sache angesehen hat, die einem möglichen Widerspruch ausgesezt seyn könnte; nicht aber, daß sie ausser deme gewiß eine widrige Urthel besorget hätten.

15. Die Wahlcapitulation redet nicht von der Ehe eines Fürsten mit einer von Adel namentlich: Und ob ich gleich gar gerne zugestehe, daß sie mit auf diesen Fall zile; so folget doch abermalen allenfalls nur so vil daraus, daß man für besser angesehen hat, es werde einmal ein ausdrückliches Gesez darüber abgefaßt, ob sie Standesmäßig seye oder nicht, als daß man bey jedem sich ereignenden neuen Fall schwere und kostbare Processe gewärtigen müsse.

16. Ob die Teutsche Fürsten Ursach oder keine Ursach haben, von dem alten Herkommen abzugehen? davon könnte bey Errichtung eines neuen Gesezes die Frage entstehen; hier aber ist es blos um eine quæstionem facti zu thun: Ob ein neueres Reichsherkommen hierinn vorhanden seye, oder nicht?

17. Daß die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte nicht einstimmig seyen, kan man durchaus nicht sagen: Dann 1. der Ysenburgische Fall gehöret, schon besagter massen, nicht hieher; 2. das Rescript in der Anhalt-Hoymischen Sache ist keine Urthel, vilweniger eine Rechtskräfftige Urthel, sondern hätte, wie hundertmal geschiehet, wann die Sache weiter betriben worden wäre, durch eine Urthel aufgehoben werden können: Da es aber zu keiner Urthel gekommen ist; so beweiset auch dises Rescript nichts eigentliches weder pro noch contra.

18. Die Kayserliche Resolution in der Plönischen Sache erklärte den jungen Herrn für einen gebohrenen Herzog von Holstein; mithin fallen alle von Hn. STRUBEN angegebene Gründe hinweg, und es ist weder von Gnade, noch Dispensation, noch gönnen, u. s. w. die Rede: H. STRUBENS Worte; „ Massen er sonst einräumete, ex impari Matrimonio erzeuget zu seyn, " verstehe ich nicht; und wann Kayserliche Resolutionen zwar von Reichs-Hofraths-Gutachten abgehen, nur aber gegen keine unstreitige Reichs- oder andere Rechte anstossen, so bleiben sie eben doch nun einmal, nach der jezigen Reichsverfassung, die wahre und eigentliche Urtheil.

§. 60.

Mit einer Rußischen Kneesin.

Man könnte auch noch fragen: Wie die Ehe eines Teutschen Fürstens mit eines Rußischen Kneesens, ferner mit eines Polnischen oder Italiänischen Fürstens, Marchesens oder Grafens Tochter, u. s. w. anzusehen seye? indeme es an dergleichen Exempeln, resp. auch in unsern Tagen, nicht ermangelt; ich will mich aber nicht dabey lang aufhalten, sondern nur so vil melden: In denen älteren Zeiten findet man theils keine solche Exempel, theils ware es etwas unbekanntes, daß Z. E. Polnische Edelleute, die in Pohlen selber nichts mehr sind, als ein jeder anderer Edelmann, daneben auch Fürsten und Grafen seyn könnten, und da unsere alte Teutsche in der Gleichheit des Standes nicht nur auf den personellen Character, sondern, nebst denen Ahnen, auch darauf reflectirten, daß sie solcher Herrn Töchtern heuratheten, welche, gleich ihnen selbst, regierende Herrn über Land und Leute waren; so würde eine solche Ehe damals schwerlich als schicklich angesehen worden seyn: Bey der jezigen Confusion aber ist es genug, wann der Vater gewisser massen Fürst oder Graf ist, der übrige Verhalt desselben gegen einen Teutschen Fürsten oder Grafen mag nun seyn, wie er will, und die Ahnen mögen so wunderseltsam aussehen, als sie können.

§. 61.

Ob auf die Unmittelbarkeit ꝛc. angesehen werde?

Sonst ist noch zu erinneren, daß, wenigstens nach dem Herkommen derer neueren Seculorum, nichts darauf ankommt, ob die Familie einer Gemahlin unmittelbar oder mittelbar

telbar seye; indeme jenes den Grad des Adels und den daher entspringenden Stand, (bey aller übrigens in manchen Stücken obwaltenden Ungleichheit derer Jurium,) nicht erhöhet, und diſes denſelbigen nicht mindert, ſondern z. E. ein Graf iſt Graf, er ſeye un- oder mittelbar; und alſo iſt es auch quoad effectus Juris einerley, ein Fürſt mag eine un- oder mittelbare Gräfin ehlichen, u. ſ. w Ob und wie ferne aber eines oder das andere dem Luſtre eines Hauſes zuträglicher ſeye oder nicht? gehöret nicht hieher. Es lieſſen ſich allerdings manche Gründe auf bringen, warum es ſchicklicher vor einen Reichsſtand wäre, eine Perſon unmittelbaren (allenfalls auch nur adelichen,) Geſchlechts, als eine landſäßige Gräfin zu heurathen, und Einige meinen, diſer Unterſchid ſeye würcklich von einigem Einfluß in die effectus civiles eines Fürſtlichen Matrimonii; nach der Praxi aber iſt diſe Meinung ganz ohne Grund. Und ſo machen ſich auch die Fürſtliche Häuſer meiſtens je länger je weniger daraus, ſich mit denen ihnen mit Lehenspflichten verwandten Häuſern zu alliiren.

§. 62.

Ehe eines Grafens mit einer von Adel.

Was nun ferner die Grafen anbelangt; ſo wollen zwar einige neuere, aus vilen oben angeführten Gründen, die Ehe eines Grafen mit einer alten von Adel nicht für gleich, noch die Kinder für Succeßionsfähig, paßiren laſſen: Sie haben aber ihre Waffen meiſtentheils aus denen alten Rüſtkammern entlehnt, und kan ich mich diß falls lediglich auf das beziehen, was ſchon in præcedentibus angeführet worden iſt.

Die auch aus neueren Zeiten angeführte Exempel, daß doch einige adeliche Dames, welche Reichsgrafen geheurathet, ſich des Gräflichen Standes haben enthalten müſſen, bedeuten lediglich nichts; dann es gienge ex Pacto, und es geſchahe diſen Dames nicht mehr als recht, daß, da ſie die Ehre ihres Standes der Ambition ihres Gemahls aufgeopferet haben, ſie eben damit ſelbſt geſtrafft worden ſeynd. Indeſſen können doch auch die, welche denen extra-pur ſeyn wollenden Gräflichen Häuſern Mesalliancen daraus machen wollen, nicht laugnen, daß ſich nicht eine groſſe Menge Exempel, ich will nur ſagen aus dem 15den, 16den, 17den und 18den Seculo, finden, daß ſich Gräflich-

lich- Freyherrlich- und adeliche Personen promiscue unter einander verheurathet haben, und es wäre, bey so notorischer Bewandtniß der Sache, überflüßig, die Exempel, so der Herr von MANNSBACH und BURGERMEISTER gesammelt haben, hieher zu sezen, zu vindiciren, und mit noch anderen zu vermehren.

Die Einwendungen so dagegen gemacht werden, (1) bestehen darinn: 1. Man gebe einige Familien, woraus die Grafen sich Gemahlinin gewählt hätten, für adelich- oder ritterliche Familien an, da sie doch Herren- oder Freyherren-Standes gewesen seyen, 2. die übrige aber seyen in der That Matrimonia inæqualia gewesen: Alleine ad 1. dienet zur Antwort: verstehet man alte Herren- Standes- Familien darunter? Sit ita; so ist es ein Fehler, der darinn begangen worden ist; aber dise Exception gilt doch gegen die wenigste angeführte Exempel. Ist aber die Frage von solchen, die noch jezo Membra Corporis equestris sind, und nur den personellen Freyherrn-Titul haben, so weißt sich Herr Canzl. Dir. KOPP selber nicht zu helffen: Dann eines Theils ist offenbar, daß, wann es nach der alten Teutschen von ihm zu Grund gelegten Observanz gehen sollte, es keine Brieff- Freyherrn, sondern Herrn und Freyherrn, Stände des Reichs seynd, und proportionirte Lande haben, seyn müßten; und doch kan er nicht laugnen, daß eben auch die Barones diplomatici nunmehro (zumalen an dem Kayserlichen Hof,) mit zum hohen Adel gerechnet werden, dahero bleibt ihm nichts übrig, als zu sagen: Weil so vil neue Barons gemacht würden, so pflegten die Grafen nicht gerne in solche Freyherrliche Familien zu heurathen: Aber davon ist die Frage nicht, sondern davon: Wann ein Graf es doch thut, ob seine Gemahlin nicht eine Gräfin werde, und seine Kinder nicht Successions- fähig seyen? da dann das gleich- folgende statt findet.

Graf Philipp Carl zu Erbach- Fürstenau, so An. 1736. verstorben ist, hatte eine Freyin von Speßhard zur Gemahlin; deren Sohn auch dem Vater succedirte, und noch regiert.

Ad

(1) add. LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. in der Vorred. col. 75. u. f.

Ad 2. nemlich ist diſes zwar bald geſagt, aber nicht ſo bald, ja nimmermehr, zu erweiſen: Die Verfechter diſer Meinung führen in 300. Jahren auch nur Einen Caſum an, da ein Graf oder Herr eine Perſon von altem Adel absque Pacto ad Morganaticam geheurathet habe, deren der Grafen-Stand, oder ihren Kindern die Succeßion, cum effectu wäre diſputirlich gemacht, geſchweige judicialiter aberkannt worden. Dann was von Oettingen angeführet werden will, bedarff noch vil beſſeren Beweiſes und widerlegt ſich ipſo facto. Ich wollte es auch keinem um das Luſtre ſeines Hauſes beſorgten Grafen rathen, eines Agnaten mit einer alten von Adel erzeugten Kindern Quæſtionem ſtatus zu moviren, dann er (zumal am Kayſerlichen Hof,) übel damit anlauffen, und ſich wohl gar einen Injurien-Proceß auf den Hals laden würde.

Was aber die Ehen eines Grafens mit einer von Adel, die nicht wenigſtens ihre 4. Ahnen erweiſen kan, anbelangt; da kan ich nicht ſagen, daß das Herkommen ſolchen Ehen favoriſire; und alſo dörffte, wann keine Standes-Erhöhung hinzukommt, wohl nicht für die Succeßions-Fähigkeit dergleichen Kinder geſprochen werden: Uebrigens iſt das ſchon zuvor wegen der Unmittel- und Lehenbarkeit geſagte auch hieher zu wiederhohlen.

Iſt eine Gräfliche Gemahlin zwar mittelbaren, aber doch Freyherrlichen, (alt- oder neuerhaltenen,) Standes, wird der Reichs-Hofrath eine ſolche Ehe ebenfalls nicht als unſtandesmäßig behandlen. Man ſehe oben das merckwürdige ganz neue Beyſpil von Löwenſtein.

Was ſprechen aber andere neue geſchickte Staatsrechtslehrer von diſem Fall?

Der Freyherr von CRAMER (1) behauptet: Matrimonium Comitis Imperii cum Fœmina nobili, ſed miniſteriali, inæquale eſt: Ich ſehe aber nicht, wie aus der ſchon vor vilen 100. Jahren erloſchenen Miniſterialität eines Theils des Adels, (da man heut zu Tag darüber ſtreitet, worinn ſie beſtan-

(1) Obſ. 1084. Tom. 4. p. 188.

ſtanden ſeye, und was ſie für Folgen gehabt habe?) bey jeziger Zeit ein Unterſchid herauskommen, oder etwas darauf gebaut werden könne.

Und eben ſo denckt auch Herr Hofrath von SELCHOW (1).

Ja der Freyherr von CRAMER ſelbſten ſchreibt anderwärts (2): „Nebſt deme in erſt angeführten Conſiliis durch eine Menge beyfallender Rechtslehrer behauptet wird, daß keineswegs pro Matrimonio impari anzuſehen, wenn Perſonæ honoratiores, etiam diverſi Ordinis, z. E. ein Reichsgraf mit einer von Adel, ſich verbindet; wovon ins beſondere GONNE rechtliches Gutachten: Ob die Heurath eines unmittelbaren Reichsgrafen mit einer adelichen Fräulein vor eine Mißheurath zu halten?“ item von GÜNDERRODE in ſeinem Staatsrecht, *L. 4. C. 4. §. 11.* nachzuſchlagen ſtehen.

Herr G. J. R. PÜTTER (3) ſchreibt: Quæ omnia (das von der Ehe eines Fürſtens mit einer von Adel geſagte,) ſi II. de Matrimonio *Comitis cum Femina nobili* eadem ratione perpenderis: Multo plura quidem deprehenduntur exempla talium Conjugiorum, maxime ſi non regentes novique Comites in cenſum venerint. Quum vero in principiis hic omnino eadem ratio obtineat, nec certe argumentum valeat à novis Comitibus ad antiquos, & ab eo, quod conſentientibus Agnatis paſſim contigit, ad id, quod Familiæ illuſtri totique Comitum antiquorum Ordini de conſervando ſplendore ſuo ſollicito tueri fas eſt; ſaltem durum videtur, obtrudere illuſtri huic Ordini nova jura, quibus, citra culpam eorum, quorum maxime intereſt, priſtinæ cum Principibus communi Prærogative tantum detrimentum inferretur. Sed ob proximum ſane periculum imminens ſuaſerim cum univerſo Ordini, tum cuilibet Familiæ, ut cautius huic rei Pactis Legibusque Familiæ in anteceſſum proſpiciatur.

Herr Vicecanzler STRUBE hingegen behauptet (4) den Saz:

(1) in ſeiner juriſt. Bibl. 3. Band, S. 542.
(2) in ſeiner Nebenſt. 25. Theil, S. 63.
(3) in Jur. priv. Princ. pag. 55.
(4) in ſeiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 502. S.

Saz: Die von einem Reichsgrafen in der Ehe mit einer Stiftsmäßigen von Adel erzeugte Kinder sind von der Succeßion in die Grafschafft nicht auszuschlieſſen. Der Hauptinnhalt kommt darauf an: Vor Alters war die Ehe eines Grafen mit der Tochter eines ritterlichen Mannes eine Mißheurath: Nicht aber seit einigen Jahrhunderten, (wobey Herrn KOPPENS Gegengründe widerlegt werden;) weil die Grafen nur in ihren ehemaligen Umständen gebliben seynd, die Fürsten und der nidere Adel aber sich empor geschwungen haben; deßwegen manuteniret der Kayserl. Reichs-Hofrath die in solchen Ehen erzeugte Kinder bey dem Succeßionsrecht.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (1) meint endlich: Fieri omnino posse, ut, Agnatis consentientibus, exceptio à regula statuatur, sive, ut statim Liberos ex inæquali Matrimonio natos perinde, ac si ex æquali nati essent, aut saltem in quadam Territorii parte succedere, sive ut in posterum, deficiente legitima Agnatorum Stirpe, Successionem iis reservari, patiantur.

Alleine die Agnaten können wohl widersprechen, oder bewilligen, so vil ihr privat-Interesse betrifft: Aber der Kayser und der gesammte Fürsten- oder Grafenstand haben auch ein (resp. gemeinsames,) Interesse dabey; der Kayser, weil im Teutschen Reich ordentlicher Weise Niemand, als durch Ihn, aus einem nidrigeren in einen höheren Stand gelangen, und noch vilweniger Ihm ein unberechtigter Lehenmann, die Fürsten oder Grafen aber, weil ihnen von Andern ihres gleichen kein unanständiger Standesgenosse, aufgedrungen werden kan.

§. 63.

Ehe mit natürlichen Kindern.

Was ist aber von der Ehe eines Teutschen Reichsstandes, oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrns, mit einer natürlichen Tochter eines grossen Herrns zu sagen? Z. E. (neuerer Beyspile aus verschidenen alt-Fürstlichen Häusern zu geschweigen,) so heurathete Graf Johann von Ostfrießland An. 1539. Dorotheam von Oesterreich, Kayser Maximilians I. natürliche Tochter. Ich rede wieder nicht von dem Wohlstand,

(1) in Jur. priv. Princip. p. m. 42.

oder Sittlichkeit, sondern von dem, was Rechtens seye; und da halte ich davor, es seye nunmehro Völckerrechtens, daß, in so ferne es auf Ahnen ankommt, der Mutter Stand, wo aber keine Ahnen erfordert werden, der einer solchen Person selbst von einem Souverain beygelegte Stand in Betracht zu ziehen seye.

§. 64.

Standeserhöhungen ungleicher Gemahlinnin u. Kinder.

Nun kommen wir auf die Standeserhöhungen derer Gemahlinnin und Kinder, welche resp. ihrem Gemahl, oder ihrem Vater von der Mutter Seite her, ungleich seynd.

Meines Erachtens ist mit Unterschid bey der Sache zu verfahren. Ist es um eine Ehe zu thun, welche, quoad effectus Juris ohnehin egal ist, der Gemahl will aber nur seiner Gemahlin, um mehreren Lustre und Respects willen ꝛc. einen höheren Stand beylegen lassen, so hat niemand keinen Nachtheil davon, mithin ist der Kayser darzu befugt, und hat nicht nöthig, jemand deßwegen zu befragen; nur daß er ihr nicht den Titul und Wappen ihres Gemahls, oder eines anderen alten Hauses, gebe, die Interessenten bewilligen dann darein.

2. Solle die Standeserhöhung keinen Effect in Ansehung der Succeßion haben, sondern nur etwas personelles seyn; so hätte, (wann nur wiederum, nach Anweisung der Kayserlichen Capitulation, *Art.* 22. §. 3. von des Hauses, oder anderer alten Familien, Titul und Wappen abstrahiret würde,) eigentlich Niemand nichts dagegen zu sagen, wann anderst die Standeserhöhung alsdann nicht gegen die Verordnung der Wahl-Capitulation impingirt, Krafft deren niemand in höhern Stand erhaben werden solle, er seye dann im Reich gesessen und habe die Mittel, den affectirenden Stand dessen Würde gemäß zu führen. Nun ist richtig, daß es nicht angienge, wann solche Kinder sich zwar Z. E. der Succeßion in das Fürstenthum begeben, hingegen aber von dem Landes-Successore Fürstlichen Unterhalt verlangen wollten; dann dises hiesse Legem cavillirt, und mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gibt: Erhält aber ein solches Kind weniger, wovon solle es so dann seinen Fürstenstand führen?

folg-

folglich hat der Kayſer allerdings auf diſen Unſtand Reflexion zu machen.

Weiter ſolle der Kayſer, ſchon erinnerter maſſen, vermöge ſeiner Capitulation *Art* 22. §. 4. denen aus ohnſtreitig notoriſcher Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Haus entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterliche Titul, Ehren und Würden, nicht beylegen. Wie es aber in Anſehung derer zu halten ſeye, die nicht aus ohnſtreitig notoriſcher Mißheurath erzeuget ſeynd? diſſfalls iſt das weitere auf einen abzufaſſenden Reichs-Schluß ausgeſtellt, biß dahin der Kayſer deme, was bißhero hierinn Herkommens geweſen iſt, nachgehen kan.

Vilweniger ſolle der Kayſer (1) die aus ohnſtrittig notoriſchen Mißheurathen erzeugte Kinder, zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, für ebenbürtig und Succeßionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. Nun gehet diſes abermalen nur auf ohnſtreitig notoriſche Mißheurathen, wobey folglich wiederum die vorige Anmerckung Plaz greiffet.

Uebrigens erhellet hieraus ſo vil, daß auch die aus ohnſtreitig notoriſchen Mißheurathen erzeugte Kinder vom Kayſer für Succeßionsfähig erkläret werden können; 1. wann es nicht zum Nachtheil derer wahren Erbfolger gereicht, oder wann die wahre Erbfolger darein conſentiren: Da nun denen wahren Erbfolgern kein Nachtheil dadurch zuwächſt, wo dergleichen Kinder erſt alsdann ſuccediren, wann keine wahre Erbfolger mehr vorhanden ſeyn; ſo ſcheinet es, daß der Kayſer ſie in hunc caſum eventualiter zur Succeßion habilitiren könne: Ob aber auch in Reichslehen, zum Nachtheil der *Art.* 21. §. 10. 11. der Kayſerlichen Wahl-Capitulation befindlichen Diſpoſition? zweifle ich. 2tens: Da nur derer wahren Erbfolgere Einwilligung erfordert wird; ſo bedarff es alſo nicht des Conſenſes des ganzen Churfürſtlichen, oder auch des Fürſtlichen, oder des oder derer Gräflichen Collegien. 3tens: Wer

(1) vid. Wahl-Capit. l. c.

ſind die wahre Erbfolger? Ohne Zweifel a.) alle Agnaten, in ſo weit ſolche jure Sanguinis, vel ex Pacto, vel Teſtamento &c. in denen Gütern qu. Succeßionsfähig ſeynd, b.) alle Erbverbrüderte, oder ſonſt Rechtsgültig darauf expectivirte, u. ſ. w. c.) aber auch ohne Zweifel die particular-Lehenherrn, in Anſehung derer von ihnen relevirenden Lehen; dann auch diſe ſind ja in caſum aperturæ wahre Lehensfolger, und es iſt bey ihnen paritas rationis, wie bey jenen. Jedoch, da diſes nur auf die künfftige Zeiten gehet, was iſt in Anſehung der vergangenen, (die jezuweilen, wie z. E in der Meiningiſchen Sache, in die gegenwärtige einen Einfluß haben,) dafür zu halten? Hat der Kayſer Kinder, welche auſſer deme ohnſtreitig nicht Succeßionsfähig waren, ausdrücklich Succeßionsfähig erklären können? Ich weiß kein Exempel; folglich iſt der Kayſer nicht im Beſiz, und es iſt der Analogie unſerer Staatsverfaſſung, zumalen ſeit der Zeit wir Kayſerliche Wahl-Capitulationen haben, nicht gemäß.

Wie aber, wann ein Herr ſich per Pactum, auch wohl eydlich, verpflichtet hat, vor ſeine Gemahlin und Kinder keine Standeserhöhung zu ſuchen, kan er hernach doch wieder davon abgehen? Meines Erachtens: Nein; es wäre dann, daß er durch Urtheil und Recht erhielte, daß ein ſolches an und für ſich Rechtsbeſtändiges Pactum, ob concurrentem dolum, oder aus andern in Rechten gültigen Urſachen, für null erkläret würde. Kan aber nicht wenigſtens der Kayſer ſolchen Falles der Gemahlin oder denen Kindern motu proprio und ex officio zu ſtatten kommen? Antw Nein; weil der Kayſer nicht befugt iſt, Rechtskräfftige Pacta per indirectum zu entkräfften. Kan es aber nicht geſchehen, nur ad effectum einer perſonellen Standeserhebung? Antw. Invitis Agnatis nein; weil diſe einmal ein Jus quæſitum contradicendi überhaupt haben, und da es ſo leicht geſchiehet, daß, wann man einem den Finger gibt, er hernach die ganze Hand haben will, und ſchon Leute antrifft, welche ihm darzu helffen, es ihnen niemand verargen kan, wann ſie dencken: Principiis obſta &c.

Weiter iſt die Frage: Ob, wann der Kayſer eines Reichsſtandes ungleiche Gemahlin in den Freyherrn-Grafen- oder

Für-

Fürstenstand e[illegible]t, solche dadurch eo ipso der Würde ihres Gemahls theilhafftig und ihre Kinder der Succeßion fähig werden? weil nemlich eines Fürstens oder Grafens Ehe mit einer Fürstin, Gräfin oder Freyin, egal ist. Nun wünschte ich zwar, dißfalls in einem und anderem mehrere Erläuterung in facto zu haben; biß dahin aber sehe ich die Sache so an. 1. Wird die Mutter allein, oder werden die Kinder allein, oder beede, in höheren Stand gesezt, aber unter der expressen Clausul, daß die Kinder von der Succeßion ausgeschlossen seyn sollten; so bleibt es dabey, es habe übrigens mit der Standeserhöhung für eine Beschaffenheit, was es will. 2. Wird die Mutter, nebst ihren Kindern, zwar in höheren Stand gesezt, doch also, daß Mutter und Kinder einen anderen Titul führen sollen, als resp. der Gemahl und Vater; so sind die Kinder eo ipso un-Succeßionsfähig erklärt, z. E. wann des Herzogs zu Mömpelgart mit der zur Gräfin von Sponeck erhobenen Person erzeugte Kinder Succeßionsfähig hätten seyn sollen; so hätte zwar die Mutter den Gräflich Sponeckischen Titul quasi als ihren Geschlechtsnamen annehmen können, aber die Söhne hätten so dann Herzoge zu Würtemberg, aber nicht Grafen von Sponeck, heissen müssen. 3. Bekommen Mutter und Kinder zwar einen höheren Stand, aber differente Nahmen, doch so, daß die Kinder abermalen einen anderen, als den väterlichen, bekommen, so sind sie wieder von der Succeßion ausgeschlossen, z. E. Fürst Victor Friderichs zu Anhalt-Bernburg Gemahlin wurde zur Gräfin von Ballerstätt und die Kinder zu Grafen von Bahrenfeld erklärt. 5. Enthält die Standeserhöhung die ausdrückliche Clausul, daß sie denen Agnaten unnachtheilig seyn solle; so gehen wenigstens die Agnaten denen Kindern vor, und es kommt übrigens auf die Frage an: Ob und wie ferne die Ehe darnach beschaffen seye, daß der Kayser, Krafft Herkommens, dise Kinder zur Erbfolge vor andern oben benahmsten Erbfolgern habilitiren könne oder nicht? 6. Ist aber auch nur die allgemeine Clausul: Männiglich an seinen vorhin habenden Rechten und Gewohnheiten unvorgegriffen und unschädlich, in dem Diplomate befindlich; so gehen doch die Agnaten diesen Kindern vor, weil

sie

ſie nunmehro in der Capitulation Legem für ſich haben, deme der Kayſer nichts zuwider thun darff, und welcher ihre Rechte genugſam ſalvirte, wann ſelbige gleich in dem Diplomate gar nicht reſervirt wären.

Wie aber, wann in vorigen Zeiten ein Kayſer eine Gemahlin ſimpliciter in einen ihrem Gemahl gleichen Stand, und die Kinder, die auſſer deme unſtreitig nicht Succeßionsfähig geweſen wären, ſimpliciter in den Väterlichen Stand, mit gleichem Nahmen und Wappen, auch allen davon abhangenden Würden und Rechten, geſezet hat, wurden die Kinder dadurch Succeßions-fähig? Ich weiß keine hieher quadrierende Exempel, als aus denen Häuſern Anhalt und Bentheim: In jenem wurden die Kinder von denen Agnaten für Succeſſions-fähig erkannt; alleine es iſt nicht klar: Ob ſie es (wie es noch jezo und künfftig Agnaten ja auch freyſtehet,) aus Complaiſance gethan haben, oder ob es als eine nothwendige Folge des Kayſerlichen Standes-Erhöhungs-Diplomatis anzuſehen ſeye? mithin auch: Ob ihr Conſens nur Cautelæ & majoris ſecuritatis, oder aber neceſſitatis, gratia erforderet und gegeben worden ſeye? Biß man alſo hierinn etwa ex Actis publicis mehr Licht bekommt, kan man diſe Exempel weder pro noch contra brauchen; und wann es auch gewiß wäre, wie man es anzuſehen hätte, wäre es doch erſt Ein Exempel aus Einem einigen Hauſe, woraus ſich noch kein ſicherer allgemeiner Schluß machen läſſet. Das Bentheimiſche Exempel aber iſt, wegen derer dabey concurrirenden vilen verwirrten Umſtände, ſonderlich derer vor der Standes-Erhöhung hergegangenen brüderlichen Pactorum, und deren ſtrittiger Rechts-Krafft oder Unkräfftigkeit, ganz unbrauchbar. Bey welchen Umſtänden ich dann wiederum dafür halte, nach der Analogie unſerer übrigen Staats-Verfaſſung ſeye einem Kayſer dergleichen Macht niemals zugekommen; wie ſolches, da es nöthig wäre, leicht weiter deduciret werden kan.

Quæritur: Ob quoad effectus Juris ein Unterſchid darunter ſeye, wann die Standes-Erhöhung vor der Vermählung, oder doch vor der Geburt der Kinder, hergehet, oder wann ſie erſt nachhero, doch noch währender Ehe, geſchiehet? Meines

Erach-

Erachtens ist wohl in so weit ein Unterschid, daß, wo die Standes-Erhebung nöhig ist, z. E. bey ohnstreitig notorischen Mißheurathen, freylich die Kinder sich des väterlichen Standes nicht eher anmassen können, biß sie darzu habilitirt worden seynd: Wann aber dise Habilitatio einmal erfolgt ist; so ist eben nun der Sohn z. E. eines Fürsten und einer Fürstin Fürst, die Mutter mag es nun früh oder spat worden seyn; genug daß sie es ware, ehe sich der Succeßions-Fall ereignet hat; wie man dann vile Exempel anführen kan, da die Standes-Erhöhungen erst nach der Geburt einiger Kinder, oder auch, als die Ehe schon geraume Jahre gewähret hat, erfolget ist, ohne daß es in der Haupt-Sache etwas alterirt hätte, oder denen Kindern quæstio Status deßwegen moviret worden wäre.

Weiter ist die Frage: Ob dergleichen Standes-Erhöhung auch noch alsdann angehe, wann die Ehe bereits durch den Tod getrennet ist? Ich glaube: Nein, weil es weder Herkommens ist, noch sonst eine Fictio Juris dergleichen Dessein zu statten kommen könnte, folglich haben die Agnaten, ꝛc. dadurch ein Jus quæsitum erlangt, da solche Ehe niemalen Standesmäßig ware: Wohl aber kan eine Ehe, die bereits getrennet ist, dafür erkläret werden, daß sie ipso Jure Standesmäßig gewesen seye; wie wir dergleichen Exempel oben bey Pfalz-Birckenfeld-Gelnhausen und bey Holstein-Plön gehabt haben.

Endlich so fragt man noch: Ob der Kayser auch solchen Kindern Standeserhöhungen ertheilen könne, die zuvor gerichtlich als aus ungleicher Ehe gebohren erkläret worden seynd? Resp. Ja, 1. ad effectum einer personellen Standeserhöhung, (davon wir das Exempel bey Sachsen-Meinungen und Anhalt-Bernburg haben,) 2. ad effectum der Vätterlichen Würde, wie auch der Succeßion selbsten, wann die wahre Erbfolger consentiren: Nein aber, was die Vätterliche Würde und Succeßion betrifft, wann die wahre Erbfolger contradiciren.

§. 65.

Und so kommen wir dann endlich auf die Verträge und Dispositionen circa Matrimonia illustrium, welche aber von verschidener Art seynd: Es gibt nemlich Stammverträge entweder nur in Einer Familie, welche alle Glider derselbigen verbinden, **Verträge wegen der ungleichen Ehen.**

binden, z. E. bey Würtemberg, oder auch zwischen mehreren Familien, z. E. zwischen Brandenburg und Hohenzollern; so dann gibt es elterliche Dispositionen; weiter finden sich particular-Verträge zwischen einzeln Brüdern und Vettern, welche hieher einschlagen, und endlich hat man solcherley Verträge zwischen Eheleuten selbsten.

Ich meines Orts dencke, man müsse abermalen mit Unterschid von der Sache reden, und Familienverträge in Ansehung derer ungleichen Heurathen seyen erlaubt; 1. wann sie über die Fälle, worüber der Kayser und das Reich selbsten noch nicht eins seynd: Ob und wie ferne sie zu denen Mißheurathen gehören oder nicht? disponiren: Dann eben deßwegen, weil noch zweifelhafft ist, wie man die Sache anzusehen habe? so geschichet niemand Tort dadurch, wann eines oder mehrere Häuser sich dißfalls nach ihrer Convenienz vergleichen. 2. Halte ich dafür, wann in vorigen Zeiten, da noch nicht durch ein Rechts-kräfftiges Herkommen ausgemacht ware, daß die Ehe eines Fürstens oder Grafens mit einer alten von Adel juridice Standesmäßig seye, Familienverträge gemacht worden seynd, wodurch man dergleichen Ehen für unstandesmäßig und die Kinder für unsucceßionsfähig erkläret hat; so müsse es dabey bleiben, weil die Pacta damals, als sie errichtet wurden, eingegangen werden konnten und gültig waren; rechtskräfftige Pacta aber können nicht wider Willen derer Interessenten aufgehoben werden, und das besagte Reichsherkommen gehet nur auf Casus, wo keine solche Pacta vorhanden waren, kan also auch nicht über das erstrecket werden, was hergebracht ist, massen in disem Herbringen die ganze rechtliche Force des Herkommens bestehet. Gleiche Bewandtniß hat es dann auch mit denen Fällen, welche jezo noch zweifelhafft seynd, wann währender Zeit, da sie zweifelhafft seynd, Familienverträge darüber errichtet werden, und nachhero durch ein Herkommen ein anderes eingeführet würde: Dann obgleich ein allgemeines Herkommen vim Legis universalis hat; so würden doch dergleichen Pacta sich dagegen gleichsam wie Privilegia, oder Dispensationes, verhalten.

Hingegen glaube ich auch 3. daß, wann nunmehro, da ein Rechtskräfftiges Herkommen vorhanden ist, daß die Ehe eines Fürstens mit einer von Adel quoad effectus Juris gleich seye, das

das Gegentheil durch einen particular-Familienvertrag établiret werden wollte, solcher diß falls nichtig seyn würde: Dann alle Verträge müssen nicht in præjudicium Juris quæsiti eines Tertii gereichen: Nun aber hat der gesammte nidere Adel aus berührtem Herkommen ein Jus quæsitum erlangt, daß Fürsten und adeliche Personen zusammen heurathen können: Dises Recht kan ihme also durch ein Factum & Pactum Tertii nicht benommen werden. Ein anderes aber wäre es, wann der Kayser und das ganze Reich diß falls ein allgemeines Reichsgesez machen und durch selbiges (wie Ihnen freystünde,) das nunmehrige Reichsherkommen aufheben wollten. Eben dises ist auch davon zu sagen, wann in einem Chur- oder Fürstlichen Hause die Heurathen mit Gräflichen Personen, zumalen alten Geschlechts, verboten werden wollten; daß es nemlich nicht angienge. 4. Wann durch einen Familien-Vertrag, (wie doch kaum zu vermuthen ist,) die unstreitig notorische Mißheurathen als gleich, und die Kinder daraus als Succeßionsfähig, erkläret werden wollten, würde es wiederum nicht gelten; weil einem Reichs-Grundgesez durch keine Pacta particularia derogiret, noch ein durch jene von der väterlichen Würde und Succeßion ausgeschlossenes Kind durch dise darzu habilitiret werden kan; es wäre dann, daß so wohl der Kayser, als die wahre Erbfolger, darein consentirten: Dann weil die Reichs-Grundgeseze solchen Falles eine Dispensation admittiren; so glaube ich, es könne solche, observatis observandis, so gut auf die eine als andere Weise geschehen. 5. Wann durch einen Familienvertrag wollte festgesezet werden, daß die aus einer ungleichen Ehe erzeugte Kinder mit einem gewissen Stand zufriden seyn und in keinen höheren erhebt werden sollen; so kan zwar der Kayser wohl das Pactum confirmiren, wann er will: Aber schuldig ist er es nicht. Dann die Wahlcapitulation verbietet ihme die Standeserhebungen solcher Personen nur in so ferne, wann er ihnen die väterliche Würde und Titul beylegen, auch durch die Standeserhebung sie zur Succeßion habilitiren wollte: Wann er also von disen beeden Puncten abstrahirt, hat er übrigens freye Hände, und kan ihme dises Reservat ohne seinen Willen durch privat-Pacta nicht eingeschräncket werden.

Was aber die Bestättigung dergleichen Familien-Pacten überhaupt anbelangt, und wie ferne solche nothwendig seye oder nicht? so ist davon eben das zu sagen, was an seinem Ort von denen Familienverträgen insgemein vorkommt. In der Mömpelgartischen Succeßionssache wurde vom Reichs-Hofrath namentlich auf den Würtembergischen Stammvertrag de Anno 1617. quoad hoc punctum gesprochen, ohnerachtet er niemalen vom Kayser confirmirt worden ist.

Noch entstehen hiebey die Fragen: 1. wann, (wie z. E. in besagtem Würtembergischen Familienvertrag de Anno 1617.) verordnet ist, nicht ausser dem Fürstlichen Stand zu heurathen, ob damit auch der Grafenstand, zumalen die alte Gräfliche Häuser, ausgeschlossen seyen? Ich dencke, forderist habe man zu trachten, auf eine sichere Spur zu kommen, wohin eigentlich die Intention derer Paciscenten gegangen seye? Fände es sich nun, daß solche würcklich gewesen seye, keine andere, als Fürstliche Personen, zu heurathen; so liesse ich es als ein Pactum personale inter Paciscentes gelten, als welchen freystehet, sich zu verbinden, gar nicht, oder nicht anderst, als so oder so, zu heurathen, favorique pro se introducto zu renunciren: Als ein Stammvertrag aber könnte es nicht bestehen, weil es cum injuria des Grafenstandes verknüpfet wäre, nachdeme die Ehen zwischen Fürstlich- und Gräflichen Personen zu allen Zeiten pro æqualibus gehalten worden seynd: Und aus eben disem Grunde halte ich auch dafür, daß in dubio die Worte so zu erklären seyen, daß wenigstens der alte Grafenstand nicht ausgeschlossen werde; wie dann auch Herzog Eberhard III. zu Würtemberg succeßive zwey alte Reichsgräfinnin geheurathet hat (1), und der ersten Nachkommenschafft zur Regierung gelanget ist.

2. Wann jemand wider einen solchen Familienvertrag handelt, wie ist er, oder die Gemahlin und Kinder, anzusehen? Hier hat mancherley Unterschid statt. Es kommt forderist allerdings etwas darauf an: Ob der Familienvertrag confirmirt ist oder nicht? Jenen Falls, da der Richter ihne bereits prævia causæ cognitione, für Rechtskräfftig erkläret hat; hat die Ueber-

(1) add. H. SATTLERS Geschicht der Herzog. zu Würtemb. 7. Theil, S. 161, 167.

Uebertrettung mehr auf sich, als lezteren Falles. Weiter kommt es darauf an: Ob auf disen Punct eine speciale Strafe gesezt ist oder nicht? Ersteren Falles aber wiederum: Ob die Strafe so beschaffen ist, daß die Paciscenten solchergestalt, zumalen etwa ohne Consens des Kayserß, und anderer Lehenherrn, haben paciscíren können oder nicht? Ist keine speciale Strafe auf disen Punct gesezt, so ist nachzusehen: Ob nicht überhaupt auf die Violirung des Vertrags in irgend einigem Punct eine Strafe gesezet, und von was für rechtlicher Bewandtniß dieselbige allenfalls seye? oder: Ob endlich zwar das Pactum bona fide, auch wohl unter verbindlichen Clausuln, eingegangen worden ist, doch ohne eine besondere Ahndung gegen die Uebertretere zu statuiren? Nach Beschaffenheit diser Umstände nun findet entweder keine Strafe statt, sondern statt dessen ist, daß ein solcher Herr sich eben von seinen Agnaten darum ansehen lassen muß, daß er kein Herr von Parole und um das Lustre seines Hauses nicht besorget seye, oder es greifet eine Strafe Plaz, und zwar entweder die conventionalis, sive in totum, sive in tantum, oder es kommt auf das arbitrium Judicis an.

§. 66.

Elterliche Dispositionen.

Wann Eltern ihren Kindern und Desendenten durch ein Testament, oder andere Disposition, in diser Sache Reglen vorschreiben wollen; so kommt es theils auf die bißhero etablirte Principia, theils auf das an: Ob und wie ferne die Kinder und Descendenten überhaupt an solche Diposition gebunden seyen, davon an seinem Ort nachzusehen ist.

§. 67.

Matrimonium ad Morganaticam.

Was nun Pacta einzeler Personen anbelangt; so seynd forderist auch in Teutschland die so genannte Vermählungen zur lincken Hand, oder Matrimonium ad Morganaticam, üblich, da nemlich ein Stand des Reichs sich eine Person ungleichen (zuweilen auch adelichen) Standes mit disem Beding (meistens an die lincke Hand, welches aber kein Hauptstück ist,) antrauen lässet, daß die aus einer solchen Ehe erzeugte Kinder mit einem nidrigeren, vorhero ausgemachten, Stand und dem ihnen ausgeworffenen Unterhalt zufriden seyn sollen.

Woher der Nahme: *Morganaticam* komme? seynd viler-

ley Meinungen, welche Herr STRUVE (1) erzählet und endlich heisset: Dicitur igitur Matrimonium ad morganaticum, quod sola Morgengaba tempore desponsationis promissa, sive donatione gratuita pro se & liberis suis, contenta esse debeat mulier. Von der ferneren Benennung eines Matrimonii ad Legem Salicam vid. *ibid.*

Einige erinneren: Nicht der ungleiche Stand allein mache ein Matrimonium ad Morganaticam aus; sondern es müssen auch noch Ehe-Pacta hinzukommen, wodurch die Ehe als ungleich erkläret werden: Andere dargegen sagen, das Matrimonium ad Morganaticam habe zweyerley Species, eine, wo es ipso Jure tale seye, und eine, wo es per Pactum tale seye. Am Ende laufft beedes auf eines hinaus.

Die Moralitas intrinseca diser Ehen gehört nicht hieher: Was aber die Rechtskräfftigkeit derselben in Gerichten anbelangt; so ist unstreitigen Reichsherkommens in Teutschland, daß ein grosser Herr mit einer Person sehr ungleichen Standes wohl eine Ehe unter dergleichen Beding schliessen könne, und daß die Frau und Kinder es dabey müssen bewenden lassen, und nach solchen Pactis beurtheilet werden.

Ich will aber auch noch folgende Fragen untersuchen: 1. Ob Personen, deren Ehe, Krafft Reichsherkommens, egal wäre, paciscren können, daß sie als ungleich und die Kinder als unsuccessionsfähig angesehen werden sollen? Einige werden Nein sagen, und es so gar dem natürlichen Recht entgegen halten, daß man denen Kindern die Jura Sanguinis entziehen wolle. GUNDLING hat aber (2) bereits wohl angemerckt: Das Natur-Recht wisse nichts von einem Erb-Adel: Und auf eine noch satyrischere Art hat er die abgefertiget, welche meinen, der Adel stecke im Geblüt, und werde dadurch propagirt. Scheinbarer ist diser Einwurff: Der Adel seye zwar Juris positivi & civilis, es seye aber nun einmal in Teutschland Juris, daß die Ehe zwischen Personen solchen Standes gleich und die darinn erzeugte Kinder Successionsfähig seyen; mithin

(1) in Jurisprud. heroic. T. 2. p. 115.
(2) in Diss. an nobilitet venter? Cap. 3. §. 27.

mithin haben die Kinder ein jus ex Lege quæſitum, und die Gemahlin könne wohl ihrem favori renunciren, aber es ſtehe weder in ihrer, noch ihres Gemahls, Macht, ihren ehlichen Kindern ihre Jura legalia zu entziehen, und Juri publico per Pacta privata zu derogiren. Da es auch an deme iſt, daß man dißfalls eben noch kein hinlängliches, zumalen in contradictorio behauptetes, Herkommen hat, welches der Sache den Ausſchlag gäbe; ſo kan es leicht ſeyn, daß, bey hinzukommenden ein- oder anderem denen Kindern favorablen Umſtand, gegen ein ſolch Pactum geſprochen werden möchte: Indeſſen aber pflichte ich überhaupt ebenfalls der gemeinen Meinung bey, daß nemlich in regula dergleichen Pacta allerdings gültig und verbindlich ſeyen, weil es 1. mehr Juris permiſſivi als præceptivi iſt, daß die Kinder groſſer Herren den Väterlichen Stand und Güter erben, 2. weil ordentlicher Weiſe allemal das Intereſſe publicum des Hauſes und Landes mit darunter verſiret, wann Ehen unter dergleichen Pacto eingegangen werden, 3. haben wir in Teutſchland nur zu vil Standesperſonen; es entgehet alſo dem Publico gar nichts, ſondern iſt ihm vilmehr ein Dienſt, wann ihre Anzahl gemindert wird.

Doch iſt allerdings ein Unterſchid zu machen, wann dergleichen Pacta eingegangen worden ſeynd: Iſt es nemlich vor oder gleich bey dem ehlichen Verſpruch oder Trauung geſchehen, ſo bleibt es dabey; iſt es aber hernach geſchehen, ſo wäre die Ehe tempore contracti matrimonii gleich, und können alſo die Kinder, welche erſt hernach um ihr Jus non ex Lege ſolum, ſed & ex Conjugio æquali legitime & illimitate contracto, quæſitum gebracht werden wollen, um ſo eher Reſtitutionem in integrum dagegen erlangen. So auch, wann ein Herr zwar eine ungleiche Ehe trifft, in welcher aber, nach dem Herkommen, und der Kayſerl. Wahl-Capitulation ohnbeſchadet, eine Standeserhöhung die Kinder zur Succeßion habilitiren kan, und er verſpricht erſt hernach ſeinen Agnaten, ꝛc. daß die Gemahlin und Kinder in nidrigerem Stand bleiben ſollen, ſcheinet das Pactum von denen Kindern, zumalen wo ſie dem Vater nicht in Hæreditate privata ſuccediren, abermals leicht umgeworffen werden zu können.

Die

Die Kayſerliche Beſtättigung eines Pacti ad Morganaticam iſt, wo die Ehe ohnehin ipſo Jure ungleich iſt, durchaus nicht nothwendig, ſondern es muß auch ohne dieſelbe beſtehen; indeſſen und da uns die obige Exempel belehren, wie viler Unluſt aus ungleichen Heurathen entſtanden iſt, und wie lang man über der Gültigkeit unconfirmirter Pactorum hat ſtreiten müſſen, halte ich es allemal für räthlich, daß man den Tax nicht ſcheue, und das Pactum, prævia cauſæ cognitione, confirmiren laſſe: Und eben diſes iſt noch ungleich mehr alsdann räthlich und, nach Beſchaffenheit derer vorhin erzählten Umſtände, eher gewiſſer maſſen nöthig, wann ein an ſich gleiches Matrimonium per Pactum pro inæquali erkläret, oder doch die Würde und Succeßionsfähigkeit derer daraus erzeugten Kinder biß auf gewiſſe ſich ereignende Umſtände ſuſpendiret werden ſolle.

Ob? wann? und wie? eine ſolche Ehe, die an ſich nicht unſtandesmäßig wäre, die aber per Pactum dafür erkläret worden iſt, mittelſt Aufhebung diſes Pacti, oder auch noch hinzukommender Kayſerlichen Standeserhöhung, wiederum vollſtändig Standesmäßig gemacht werden könne? iſt eine Frage, bey deren Beantwortung alle Umſtände, nach denen bereits an Hand gegebenen Grundſäzen, in Betracht genommen und beurtheilt werden müſſen. Zwey dergleichen Exempel haben wir oben bey Braunſchweig-Zelle und Naßau-Siegen gehabt, davon aber das Publicum noch nicht alle zu wiſſen nöthige Umſtände in Erfahrung gebracht hat.

Man muß auch allerdings einen Unterſchid machen; 1. Ob die Ehe, wann kein Pactum errichtet worden wäre, an und für ſich, wenigſtens juridice, ſtandesmäßig wäre oder nicht? Dann iſt ſie juridice ungleich; ſo ſeynd und bleiben die Kinder allemal der Succeßion unfähig, es mag ein Pactum ihretwegen da ſeyn oder nicht. 2. Wo aber auch die Ehe extra caſum Pacti wenigſtens juridice gleich, mithin die Kinder Succeßionsfähig, wären, da iſt mit darauf zu ſehen: Ob nicht ein Tertius compaciſcens vorhanden ſeye, ohne deſſen Willen das einmal eingegangene Pactum nicht revociret werden könne?

Zwar

Zwar hält Herr WOLFART (1) gerade das Gegentheil dafür ohne Unterschid: Jedoch der Schluß ist noch etwas zu frühe gemacht, und Herr WOLFART hat nicht erwisen, noch kan erweisen, daß die Agnaten und der Lehenherr durch das einmal eingegangene Matrimonium ad Morganaticam ein Jus quæsitum *perfectum & actualiter* succedendi erlangt hätten: Dises bekommen sie erst zu der Zeit, wann der Succeßionsfall würcklich existirt, und zu solcher Zeit kommt es darauf an, wer, nach eines jeden Competentens alsdann habenden Qualitäten, denen Rechten nach zu der Succeßion berechtiget seye, oder nicht? durch die blosse Ehe qu. aber erhalten sie nur ein Jus imperfectum, dergleichen z. E. auch einer hat, wann er proximus Agnatus ist: Wie aber dises alterirt und suspendirt werden kan, wann ein der Linie oder dem Grad nach noch näherer gebohren wird; so ist es auch in obigem und vilen anderen Fällen, wann sich eine denen Rechten nicht widrige Veränderung zuträgt. Wann also cætera paria seynd, und es kan aus der per Pactum ungleichen eine juridice gleiche Ehe gemacht werden, die Agnaten oder der Lehenherr haben auch kein mit ihnen darüber eingegangenes speciales Pactum für sich; so müssen sie sich dise Aenderung so gut gefallen lassen, als wann der, dem sie zu succediren verhoffen, sonst erstmals Standesmäßig heurathete, oder Kinder zeugete.

Die Kinder aus ungleichen Ehen folgen der Mutter Stand, und man kan nicht sagen, daß eines Fürsten Kinder mit einer burgerlichen Person allezeit ipso Jure Edelleute seyen; dann das suppositum, als wann ein Edelmann mit einer burgerlichen Person edle Kinder zeuge, ist 1. nicht simpliciter wahr, sondern nur alsdann, wann sie nicht ex fece plebis ist: Wann ich also auch von eines Edelmanns Ehe auf eines Fürstens Ehe schliessen kan; so dörffte ich doch den Schluß nicht weiter extendiren, als er bey jenem auch gilt: 2. Weil aber die Ehe eines Edelmanns mit einer Person bürgerlichen Standes, jedoch honoratioris conditionis, juridice pro æquali gehalten

(1) de Matrimon. ad Morgan. §. 71.

halten wird; so weiß ich nicht, ob der Schluß von denen effectibus Juris einer gleichen Ehe einer am Stande nidrigeren Person auf eine ungleiche Ehe einer höheren Person gültig seye? wenigstens hat der, so es laugnet, allemal so vil für sich, als der, so es bejahet.

§. 68.

Pacta, welchen der Kinder aus gleichen Ehen Stand suspendiren.

Mit denen Pactis matrimonialibus ad Morganaticam ist aber nicht zu vermengen, wann ein Stand des Reichs, oder ein aus solchem Haus entsprossener Herr, so in einer quoad effectus Juris gleichen Ehe lebt, beliebt, daß seine Gemahlin und Kinder so lange einen nidrigeren Stand führen sollen, biß ihme so vile Güter anfallen, von denen er und sie Standesmäßig leben können. Ein sehr merckwürdiges Exempel, da, eines solchen (zumalen erst post consummatum Matrimonium eingegangenen) Pacti ohnerachtet, von dem Kayserlichen Hof endlich dannoch für die Successionsfähigkeit der Kinder gesprochen und sie für gebohrene Herzoge erkläret worden seynd, haben wir oben unter Plön gehabt. Es ist wohl wahr, daß dergleichen (auſſer was im vorigen Seculo bey denen Fürsten-Standeserhebungen in Ansehung derer nachgebohrenen Söhne sehr weislich geschahe,) bißhero in Teutschland nicht gebräuchlich ware, und es wagt dahero ein Vater vil, der ein solches Pactum eingehet, sonderlich wo er es nicht vom Kayser confirmiren und denen Kindern in casum casus die Väterliche Würde und Succeßion ausdrücklich vorbehalten, ja auch noch über diſes die Agnaten und übrige wahre Erbfolger darein consentiren läſſet; indeſſen wäre zu wünschen, daß diſer Modus durch ein Reichs-Grundgeſez feſtgeſtellet, uud, was in Engelland diſsfalls unter dem hohen Adel üblich ist, auch in Teutschland eingeführet werden möchte; so würde unſer Teutſches Reich überhaupt, und ein jedes Haus und Land ins beſondere, ungleich mehr Vortheil davon haben, als von der wunderlichen und doch je länger je weniger ſoûtenablen Ahnenrechnung, und von denen überflüßigen Fürſten und Grafen. Uebrigens gienge es mit beſagter Holſteiniſchen Reſtitution um ſo leichter, weil es 1. noch um primam Generationem zu thun ware, 2. weil diſe Kinder ſelbſt noch in der Minorenni-

norennität ſtunden, und alſo ihnen für ihre Perſon noch keine præſcriptio ex capite non uſus der Väterlichen Würde opponiret werden konnte, 3. weil ſie ſich noch nicht weder in eine Lebensart, noch in Mariagen, eingelaſſen hatten, welche ihrem nachhero erklärten Herzoglichen angebohrenen Stand zum Vorwurff hätten gereichen können: Wo hingegen einige diſer Umſtände, zumalen der erſte und lezte, hinwegfallen; da iſt zu beſorgen, dergleichen Kinder dörffen ſchwerlich eine Urtheil für ſich erhalten, ſonderlich wann es an denen oben gedachten Conſenſen ermangelt.

§. 69.

Das Forum in Reichsſtändiſchen Eheſachen in Anſehung der Standes- oder Unſtandesmäßigkeit betreffend, dencke ich ſo: Wo es um Subſtantiam Matrimonii zu thun iſt, da gehört es nicht vor die höchſte Reichsgerichte; wann aber die Frage von denen effectibus civilibus einer Ehe iſt, ſo kan kein geiſtliches Gericht darüber cognoſciren, ſondern es gehört vor den weltlichen Richter. Forum competens.

Das aber hat mehrere Schwürigkeiten: Ob auch das Cammergericht in dergleichen Fällen Judex competens ſeye? Pro negativa ſcheinet zu ſeyn, daß, wie der Kayſer alleine fons Dignitatum in Imperio iſt, und zu ſeinen Reſervaten gehöret, allerley Standes-Erhöhungen zu ertheilen, alſo er auch in denen den Adel betreffenden præjudicial-Streitigkeiten alleine cognoſciren und Recht ſprechen könne: Doch düncken mich die Gründe pro affirmativa noch ſtärcker zu ſeyn, nemlich: 1. Aus jenem folge nur ſo vil, daß, wo der Streit aus einer Standes-Erhebung herrühre, und es auf mentem & interpretationem Imperatoris ankomme, diſer auch alleine darinn zu urtheilen habe; hingegen ſchlieſſe es nicht auf den Fall, wo es um keine vom Kayſer erhaltene, ſondern jure ſanguinis ex legitimo Matrimonio behauptete, Würde und Succeßion zu thun ſeye; 2. habe das Cammergericht mit dem Reichs-Hofrath in regula concurrentem Jurisdictionem, und diſer Fall ſeye nirgend von der Regel ausgenommen; 3. habe das Cammergericht actus poſſeſſorios für ſich, nemlich in der Braunſchweig-Haaburgiſchen Sache, (davon ich jedoch mehrere Ge-

wißheit zu haben wünschete,) und dann in der Ysenburgischen, wo keinesweges die Quæstio civilis Status, sondern die ecclesiastica de validitate Matrimonii, ad competentem verwisen worden, es auch ad legalem notitiam des Kayfers und Reichs gediehen ist, daß das Cammergericht in diser Sache cognoscirt und geurtheilt habe, ohne daß sich jemand dagegen moviret hätte. So vil aber ist gewiß, daß wann in einem solchen Fall der Streit darauf hinauslaufft, daß ein Reichs-Fahn-Lehen denen Kindern gänzlich und endlich zu- oder abgesprochen werden solle, vermöge der bekannten in der Cam. Ger. Ordn. *Part. 2. Tit. 7.* enthaltenen Reservation, das Cammergericht nicht darinn judiciren könne.

Weiter entstunde, aus Gelegenheit der Sachsen-Meiningischen Ehe, die Frage: Ob eine solche Sache als eine blosse Parthie-Sache anzusehen seye, mithin sich nothwendig vor ein höchstes Reichsgericht qualificire? oder ob man sie auch als eine Staats-Sache betrachten, folglich auf Reichs- oder Wahl-Tägen einen Schluß darüber fassen könne? sonderlich: Ob dises angehe, wann schon lis pendens und causa ad decisionem instructa ist, und wann ein solcher Reichs- oder Wahl-Tags-Schluß nicht nur auf die künfftige, sondern auch auf die bereits vorhandene, Fälle gehen solle? Einer Seits ist unlaugbar, daß es ja freylich gar starck in die Staats-Verfassung unseres Reichs einschlage, welche Ehen derer Reichsstände Standesmäßig und welche ihrer Kinder Succeßions-fähig seyen oder nicht; und anderer Seits ist wiederum richtig, daß die Stände bißhero zugegeben haben, daß die Reichsgerichte, zumalen der Reichs-Hofrath, in dergleichen Casus, da Kindern quæstio Status moviret worden ist, erkannt und gesprochen habe. Nun ist wohl kein Zweifel, daß, was casus futuros anbelange, dißfalls zwischen dem Kayser und Reich wohl etwas, es mag dem bißherigen Herkommen gemäß oder ungemäß seyn, paciscirt werden könne, und daß es dabey verbleiben müsse: Was aber die præteritos anbelangt, so wird anderwärts von dem alten Fürsten-Recht zu reden seyen; so vil ist gewiß, daß es der ganzen Analogie unserer Staats-Verfassung zuwider ist, daß Reichsgerichte in dergleichen Fällen, wobey ganze Classen

sen von Reichsständen, ja fast alle Reichsstände, directe vel indirecte, interessirt seynd, und wobey es nicht auf das Factum in hypothesi, sondern auf das Jus in thesi, ankommt, nemlich: Ob eine so oder so beschaffene Ehe eines Reichs-Standes Standesmäßig und die darinn erzeugte Kinder Successionsfähig seyen oder nicht? allein zu sprechen befugt seyn sollten: Da es ihnen aber doch die Stände in einigen Fällen tacite eingeräumet haben; so düncket mich, es heisse auch hier: Tantum præscriptum, quantum possessum; nun ist z. E. der Reichs-Hofrath im Besitz, in contradictorio wegen der Ehe eines Fürstens mit einer von Adel zu sprechen; ergo bleibt es dabey, donec statuatur contrarium: Hingegen ist kein einiges Exempel vorhanden, daß er über die Ehe eines Fürstens mit einer bürgerlichen Person in contradictorio erkannt habe; dahero haben in der Meiningischen Sache die sich gegen die Erklärung der Successions-Fähigkeit beschwerende Häuser genugsamen Grund gehabt, daß sie sich nicht vor dem Reichs-Hofrath haben einlassen, sondern lieber vermeintlich präcludiren lassen wollen, und es ist ganz nicht Reichs-Constitutions-widrig, wann auf das bißhero vor dem Reichs-Hofrath judicialiter verhandelte lediglich nicht reflectirt, und dem Reichs-Hofrath bloß die Execution und Ausschreibung des zwischen dem Kayser und denen Churfürsten, auf Anhalten derer nächstens dabey interessirten Fürsten, beliebten, anbefohlen wird.

Endlich so hat der Reichs-Hofrath denen Holstein-Plönischen Schrifften-Stellern allerdings mit grösterm Fug verwisen, daß dieselbe dem Kayser die Cognition über der Standesmäßigkeit der Ehe eines Reichs-Herzogs von Holstein und der Successions-Fähigkeit seiner Kinder in Reichs-lehenbaren Landen haben disputirlich machen, und dagegen selbige dem Könige in Dänemarck, qua Capiti Familiæ, seltsam- und widerrechtlicher Weise vindiciren wollen.

§. 70.

Ungleiche Eben der Töchtern.

Nun auch derer ungleichen Ehen derer Töchtern zu gedencken; so ist forderist keine ungleiche Ehe, wann eine regierende Königin oder eine Königliche Prinzessin einen Teutschen Reichsfürsten heurathet.

So lebte die regierende Königin in Hungarn und Böhmen Maria Theresia mit dem Herzogen von Lothringen und Großherzogen zu Toscana in der Ehe.

Von Königlichen Prinzeßinnen haben wir bey wenigen Jahren die Beyspile gehabt und resp. noch, daß Königlich-Dänische Prinzeßinnen einen Herzog zu Sachsen-Hildburghausen und Prinzen zu Hessen-Cassel, Königlich-Großbrittanische einen Landgrafen zu Hessen-Cassel und einen Fürsten zu Oranien-Naßau, Königlich-Preußische einen Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, wie auch einen zu Onolzbach, so dann einen Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, geehlichet haben.

Mit der Titulatur wird es solchen Falles verschidentlich gehalten: Die Königin in Hungarn ꝛc. setzte, ehe Ihr Gemahl Kayser wurde, die Ihro in Ansehung Ihrer Vermählung zukommende Titulatur Ihrer Geschlechts-Titulatur nach; so auch die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel: Andere hingegen halten es hierinn auf die gemeine Weise.

* * *

Die Prinzeßin Maria Ludovica zu Pfalz-Zweybrücken ehlichte einen von Gersdorff, lebte aber hernach von ihme entfernet, schriebe sich immerfort Pfalzgräfin, wurde auch von dem Herzoglichen Hause Zweybrücken also tractirt.

add. Cap. 17. §. 67.

Maria Theresia Gräfin zu Oettingen-Wallerstein ehlichte Johann Christoph Freyherrn von Forster, von neuem Adel, welcher darauf das gewohnliche Heurathgut u. s. w. verlangte: Der Graf aber wollte sich nicht darzu verstehen, weil es eine Mißheurath seye: Der Herr von Forster gienge darauf An. 1753. an den Reichs-Hofrath: Ich kan aber nicht sagen, was der Streit für ein Ende genommen hat.

Wann eine Gräfin aus einem alten Haus einen alten von Adel heurathet, sehen es zwar die Grafen nicht gerne; doch kan man deßwegen das bey dem Haus herkommliche Heurathgut nicht versagen.

* * *

Von denen Ehepacten.

§. 71.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) ob zu Eheberedungen, besonders inter Personas illustres, die Unterschrifft der Braut und fünf Zeugen erfordert werden, wenn auch ein- und anderes darinnen abzuändern, vorbehalten worden? in seiner Nebenst. 26 Theil, S. 112.

Derselbe: Ob Eheberedungen Solennia, insonderheit eine Scriptur erfordern, wenn solche nicht ausdrücklich als eine Bedingniß vorbehalten? item, ob dagegen Exceptio non secuti Implementi plaz-ergreiflich? ingleichem separatio quoad thorum & mensam die Erbfolge daraus abändert, weniger nicht alle darinnen vermachte Mobilia nur auf die, welche der Verstorbene zur Zeit der errichteten Ehepacten gehabt, einzuschräncken seyen? *l. c.* 63. Theil, S. 1.

MEIERN (Joh. Henr.) s. Resp. Aug. Henr. *Wunderlich*, Diss. sistens Commentationem in Pacta Dotalia Comitum de Schœnburg. Erfurt 1728. 4.

§. 72.

Die Ehepacten haben, sonderlich nach denen verschidenen Landesarten, allerley Namen, z. E. Pacta dotalia, Ehebrieffe, Ehestifftung, Heurathsabrede, Heurathsbrieff, Heurathsnotul, Abredzettel, ꝛc. Um den Rhein herum trifft man, (fürnemlich in ältern Zeiten,) öffters die Redensarten an: Hienlichsbrieff, Hynlichsvorwort, Hinlichsverschreibung ꝛc. Namen.

§. 73.

Es wäre nicht übel gethan, wann Jemand ein gedoppeltes Verzeichniß aller im Druck vorhandener Ehepacten, welche weltliche Teutsche Reichsstände betreffen, verfertigte, 1. überhaupt nach der Ordnung derer Jahre und Tage, darinnen sie aufgesezt worden seynd; so dann 2. nach denen Familien, welche sie betreffen. Hier will ich zur Prob nur dises melden. Specialien.

Bey dem Hn. von LUDOLF (1) finden sich Ehepacten:

1. Her-

(1) de Jur. Fœmin. illustr. Append. Part. 3. p. 57. sqq.

1. Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen und der Pfalzgräfin Dorotheen Susannen, von 1560. 2. Herzog Friderich Wilhelms zu Sachsen und Prinzeßin Sophiä zu Würtemberg, von 1583. 3. Herzog Carl Friderichs zu Münsterberg und Prinzeßin Annen Sophien zu Sachsen-Altenburg, von 1618. 4. Andere Chur- und Fürstliche Ehepacten: Diſe leztere enthalten die Namen nicht; ich habe ſie aber zuverläßig entdecket, nemlich: n. 5. betreffen den Churfürſten Friderich Wilhelm zu Brandenburg; n. 6. den Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eiſenach und Herzog Eberhards III. zu Würtemberg Wittwe; n. 7. Sachsen-Eiſenach und die verwittwete Landgräfin zu Heſſen, geb. Gräfin zu Sayn; n. 8. Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eiſenach und Marckgraf Carl Guſtav zu Baden-Durlach; n. 9. Herzog Johann Georg zu Sachsen-Weiſſenfels, und Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eiſenach; n. 10. Herzog Auguſt zu Sachsen, Adminiſtratorn zu Magdeburg und Herzog Friderich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg Prinzeßin. n. 11. Sachsen-Eiſenach und Naßau-Diez.

Von denen Ehepacten vermählter Prinzeßinnen aus dem Hauſe Oeſterreich vom Jahr 1535. an habe ich anderwärts (1) Nachricht ertheilt.

Von Ehepacten derer Herrn und Prinzeßinnen aus dem Hauſe Bayern ſehe man auch anderwärts (2).

So auch von Ehepacten derer Herrn und Prinzeßinnen aus dem Hauſe Pfalz (3).

Und von Ehepacten derer Herrn und Prinzeßinnen aus dem Hauſe Braunſchweig (4).

Von Fürſt Wilhelms zu Anhalt-Harzgerode Ehepacten mit einer Prinzeßin von Naßau-Dillenburg von 1696. ſehe man die unten (5) bemerckte Stelle.

Von

(1) in meinem Teutſch. Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 211. u. f.
(2) in meinem Bayriſch. Staatsr. S. 49. 53.
(3) in meinem Pfälz. Staatsr. S. 89. 93.
(4) mein Braunſchw. Staatsr. S. 65. 81. 92.
(5) mein Anhalt. Staatsr. S. 50.

Von Badiſchen Ehepacten ſeynd im Druck:

Marckgraf Jacobs I. von 1408 mit der Prinzeßin Catharina von Lothringen (1);

M. Philipps II. von B. Baden von 1586. mit einer Prinzeßin von Jülich (2);

M. Ferdinand Wilhelms zu B. Baden von 1653. mit der Prinzeßin Louyſe Chriſtine von Savoyen (3).

§. 74.

Gültigkeit.

Der Herr von LUDOLF (4) führet mit mehrerem aus, daß nach denen Römiſchen Rechten das, was die Ehepacten von der Succeßion enthalten, allezeit revocabel geweſen ſeye, daß hingegen die Ehepacten in Teutſchland auch in denen von der Erbſchafft des einen oder anderen Ehegattens handlenden Puncten verbindlich und irrevocabel ſeyen, ſezet auch billig: Hodierno Germaniæ uſu ridendum ſe præberet, qui dicere vellet, revocabilia eſſe ejusmodi Pacta, cum primis illuſtrium.

§. 75.

Sie ſind nicht nothwendig.

Es ſeynd aber diſe Ehepacten keinesweges neceſſitatis, noch vil weniger machet deren Unterlaſſung eine Ehe ungültig, oder deroqirt es der Gemahlin oder denen Kindern etwas an denen effectibus civilibus einer rechtmäßigen Ehe: Wohl aber iſt es auf alle Weiſe conſilii & prudentiæ, daß Standesperſonen dergleichen Ehepacten errichten, weil ſonſten leichtlich auf allerley Fälle, es ſeye nun, daß der Gemahl oder die Gemahlin zu erſt, ohne oder mit Hinterlaſſung Kinder, verſterbe, wegen des Gemahls oder der Gemahlin Verlaſſenſchafft, oder reſp. Wittums, u. ſ. w. ſo wohl mit denen eigenen

(1) H. SCHOEPFLINS Cod. dipl. Bad. n. 334. Tom. 6. p. 48.

(2) ſ. TESCHENMACHERS Annal. Cliv. in Cod. dipl. p. 198.

(3) beym GUICHENON dans les Preuves de l'Hiſtoir. geneal. de Savoye, p. 613. in LüNIGS R. Arch. Part. ſpec. Cont. 2. unter Baden, p. 957. und in du MONT Corps dipl. Tom. 6. Part. 2. p. 46.

(4) de Jure Fœm. ill. Part. 2. Cap. 2. §. 2.

nen Kindern, als mit des Verstorbenen Anverwandten, unzählliche, unvermuthete, schädliche und verdrießliche Strittigkeiten entstehen können.

§. 76.

Wie, wann keine errichtet worden?

Wann nun ein Stand des Reichs sich vermählt, ohne Ehepacten zu treffen, und es entstehen nachhero Disputen über denen Puncten, welche sonsten in denen Ehepacten pflegen abgethan zu werden: nach was für Principiis richtet man sich alsdann? Der Reichs-Hofrath hat solchen Falles billig dafür gehalten, man habe darauf zu sehen: Was sonsten in disem Hause in dergleichen Fällen Herkommens seye? Doch kan man dabey das arbitrium Judicis nicht ausschliessen, weil öffters eine Linie vil besser oder schlechter stehet, als die andere, ja auch in einer Linie sich die Umstände vilfältig änderen. In Ermangelung dises specialen Herkommens richtet man sich, meines Erachtens, nicht unbillig nach dem Herkommen anderer Häuser gleichen Standes, die sich ungefähr in gleichem Vermögen und anderen Umständen befinden; ferner nach denen Umständen der krigerischen oder fridlichen Zeiten, und dem Zustand des Landes, ꝛc. und endlich, wo auch dises alles nicht hinreichet, nach denen Juribus subsidiariis, so weit solche applicabel seynd.

§. 77.

Wann sie errichtet werden?

Wann man nun Ehepacten errichtet, geschiehet es meistens und am sichersten vor dem völlig- und offentlichen Eheverlöbniß; doch kommt es hierinn auf der Parthien eigenen und freyen Willen an, wie dann zuweilen besagte Ehepacten allererst nach würcklich getroffenem Eheverlöbniß, ja wohl gar nach bereits vollzogenem Beylager, oder in Jahr und Tagen, oder etlichen Jahren hernach, geschlossen werden.

Herzog Albrecht zu Sachsen-Coburg hielte An. 1688. 24. Maj. Beylager; die Ehepacten aber wurden erst An. 1689. 1. Maj. aufgerichtet und An. 1693. 5. Jul. von denen Agnaten unterschriben: Herzog Johann Georg zu Sachsen-Weissenfels errichtete seine Ehepacten auch erst nach vollzogener Ehe: Anderer Exempel zu geschweigen.

§. 78.

§. 78.

Ordentlicher Weise werden die Ehepacten nur zwischen denen interessirten Theilen selbst errichtet, und zwar so, daß sie entweder selber die Hauptpuncten verabreden, und so dann die geringere, wie auch den Entwurff des ganzen Pacti, denen beederseitigen darzu Deputirten überlassen, oder man trägt auch diesen alleine das ganze Werck auf, selbiges, nach der ihnen gegebenen, meistens auf das Herkommen der beederseitigen Häuser sich gründenden, Instruction, zu Papier zu bringen, welcher Entwurff so dann von jedem Theil durchgangen wird, nöthigen Falles Monita dabey gemacht werden, und so endlich ein ganzes daraus wird. Wann nun die Sache nicht in Anwesenheit derer Principalen selbsten verhandelt wird, so ist, auch ohne mein Erinnern, klar, daß die darzu Deputirte mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn müssen, welche sie in limine negotii gegen einander auswechslen, und da allerdings jeder Theil des anderen Vollmacht zur Nothdurfft, doch ohne überflüßige Scrupulosität, zu prüfen hat, ob sie legal und zu dem vorhabenden Zweck sufficient seye? Wer die Vollmachten ausstellen müsse? das dependiret davon, wer bey denen Tractaten concurriren und mit derer Haupt-Interessenten Belieben darzu gelassen werden will. Von wem und wie?

Zu denen An. 1679. geschlossenen Ehepacten zwischen Franckreich und Chur-Bayern stellten an jener Seiten der König, die Königin, und der Dauphin, jedes eine eigene Vollmacht aus; an Chur-Bayrischer Seiten aber der Administrator allein.

Zuweilen werden auch Mediatores zu dergleichen Heurathstractaten genommen. Z. E. so heißt es in der Heurathsabrede zwischen des Röm. Königs Ferdinands I. Prinzeßin und dem Erbprinzen in Bayern de An. 1535. sie seye, auf des Kayser vorgeschlagene Unterhandlung und sondern Befehl, durch Kayserliche Commissarien zu Stande gebracht worden.

Die Burggräflich Meißnisch- und Braunschweigische Ehepacten seynd in des Mediatoris, des Fürstens zu Anhalt,

Namen abgefaßt; von denen Intereßenten aber mit-beſigelt und unterſchriben.

Zuweilen übergibt der eine oder andere Theil einige Puncten, welche zur Baſi des ganzen Negotii und zum Objecto derer Tractaten dienen ſollen, wobey jedoch dem anderen allerdings frey ſtehet, ſich nicht nur darauf nach Gefallen zu erklären, ſondern auch Gegen-Poſtulata zu formiren.

§. 79.

Gattungen. Der Herr von LUDOLF (1) theilt die Conditiones Pactorum dotalium ein in tennes, mediocres, & optimas: Aber 1. hat er de Jure *Fœminarum* geſchriben und alſo die Ehepacten von der Seiten angeſehen, wie ſie die Dames betrachten; wann man ſie hingegen von des Mannes Seiten anſihet, iſt alles gerad umgekehrt, nemlich: Die für die Gemahlin fette Ehepacten ſeynd für den Gemahl mager, & vice verſa. 2. Können zwey Perſonen gleichen Standes einerley Ehepacten mit ganz differenten Augen anſehen, z. E. was in Anſehung einer Gräfin, die ihrem Gemahl wenig oder nichts zubringt, ſehr vil heißt, kan in Anſehung einer Gräfin, die ihrem Gemahl ein groſſes Geld oder anſehnliche Lande zubringt, wenig oder faſt gar nichts heiſſen: Ob alſo wohl der von ihm gemachte Unterſchid an und für ſich Grund hat, ſo hat er doch allemal ſeinen Reſpectum auf die Umſtände der Perſonen, und laſſen ſich dahero nicht füglich ſpeciale Reglen von diſen drey Sorten der Ehepacten geben.

§. 80.

Cautelen. Von mehrerem Nuzen und Nothwendigkeit iſt, daß die Principalen und ihre Rathgebere wohl beobachten, damit ſie die Ehepacten chriſtlich und weislich alſo einrichten, daß nicht der eine oder andere Theil mit der Zeit unvermutheten Schaden leiden möge. Die bey einer jeden in denen Ehepacten vorkommenden Materie in ſpecie zu beobachtende Cautelen aber ſeynd aus denen bereits vorgekommenen und künfftig vorkommenden Abhandlungen von ſolchen Materien zu erlernen.

Ueberhaupt heißt es z. E. klüglich in des Gräflich Reuſſiſchen

(1) de Jur. Fœm. III. Part. 2. Cap. 2. §. 3. ſqq.

schen Hauses Geschlechts-Receß de An. 1668. §. 19. Es solle ein jeder Herr vernünfftig bedencken, daß nicht etwan eines Theils das Lehen durch Annehmung einer hohen Mitgifft und ungewöhnliche Bedingung wegen der Paraphernalien, resp. mit der Wiederlage, Rückfall, Verzinsung, Eingeschneidel, Donarien, und sonsten, zu vil beschweret, und hiedurch denen Agnaten und Mitbelehnten, oder künfftigen mit GOtt verhoffenden Söhnen und Leibeserben, ein Präjudiz und ungewöhnliches Onus zugezogen, und das Vermögen geschwächet, gleichwohl aber auch anders Theils eine Gemahlin, so wohl bey Lebzeiten ihres Herrn, nebst schuldiger Erweisung herzlicher ehelicher Liebe, beständiger Treue und geziemender Ehre, wie einem christlichen gottseligen Marito wohl anstehet, mit gehöriger Nothdurfft versehen und unterhalten, als auch nach desselben Tode, Standes- und Rechtsgebührlich verleibgedinget, versorget, und was seiner Desponsatæ versprochen und verschriben, auch unfehlbar, aufrichtig, und nach buchstäblichem Innhalt des Ehe- und Wittumsbriefs, ohne Abgang, treulich gehalten, würcklich gereichet und geleistet werde. In Ansehung derer sich vermählenden Töchtern aber lautet es §. 37. „Im übrigen aber des Fräuleins Nothdurfft bey der Ehestifftung bestens beobachtet, und zum wenigsten, (es wollte dann der Heurather selbst aus guten Willen gegen das Fräulein sich eines mehrern bezeugen,) wegen ihrer Wiederlage, Morgengabe, Leibzinsen, Wohnung, Unterhalt, auch Wiederzurückgebung der ausgezahlten Ehegelder, auf den Fall sich das Fräulein, alsdann Wittbe, nach ihres Herrn Tod anderweit verehlichen würde, und allem andern, dermassen, als oben einem Herrn, seine Desponsatam zu unterhalten, zu verleibzichten, und gegen dieselbe zu verschreiben und zu thun, auch deßwegen zu versichern, zukommt und geordnet, Standes-gebührlichen verleibgedingt, versorget und versichert werde. "

Herr GRIBNER (1) erinnert: „Es ist dienlich, daß sonderlich in causis Principum & Pactis dotalibus alle speciale Casus, so vil möglich, exprimiret werden, weil daraus der meiste

(1) Im Disc. über die Princ. Jur. priv. ill. pag. 91.

ſte Streit entſtehet: " Es iſt auch diſes allerdings eines derer allernöthigſten Stücke bey Ehepacten, welches, wann es hier und da beſſer beobachtet worden wäre, vile koſtbare und verderbliche Proceſſe dadurch hätten verhütet werden können: Und darzu iſt eben diſes mein Werck hauptſächlich mit gewidmet, daß, da man daraus erlernen kan, worüber hier und da Streit entſtanden iſt, man ſelbigen vors künfftige vorbiegen könne. Ueber diſes iſt ſonderlich auch nöthig, daß die Braut ſich um die Familienpacten des Hauſes, darein ſie heurathen will, erkundige, auch ſich wohl glaubwürdige Extractus quoad paſſus concernentes daraus geben laſſe; weil ſich ſchon mehrmalen Fälle zugetragen haben, daß man denen Dames, zumalen wann ſie vil Geld haben, in denen Ehepacten verſpricht, was ſie nur wollen, und wann es zum Fall kommt, rücken die Agnaten, (ſonderlich wann ſie gar nicht, oder unter verſchraubten Clauſuln, in die Ehepacten gewilliget haben,) mit denen Familienpacten hervor, wollen an nichts weiter gehalten ſeyn, und verweiſen die Wittwe an ihres Gemahls allodial-Erbſchafft, da es aber offt heißt: Wo nichts iſt hat der Kayſer das Recht verlohren.

§. 81.

Solennien. Bey dem Freyhern von CRAMER (1) wird unterſucht: Ob Eheberedungen (Teutſcher Standesperſonen,) Solennien, inſonderheit eine Scriptur, erforderen, wenn ſolche nicht ausdrücklich als eine Bedingniß vorbehalten worden ſeye? und es wird verneinet.

§. 82.

Form. Die Form derer Ehepacten iſt überhaupt, wie aller anderer Vergleiche, beſchaffen; ins beſondere aber pfleget ſich jede Parthie in denen ſie betreffenden Puncten gemeiniglich, ſo vil möglich, nach deme zu richten, wie man ſonſten bey dem Hauſe gewohnt geweſen iſt, die Sache zu faſſen; wiewol gar offt räthlich und nöthig wäre, daß man nicht nur dem alten Schlendrian folgte, ſondern an anderer Schaden wizig würde, und durch ſorgfältigere Einrichtung derer Ehepacten denen erſtgemeldeten Inconvenientien vorzubiegen bedacht wäre.

Wann

(1) in ſeiner Nebenſt. 63. Theil, 1. S.

Wann beede Theile noch Eltern haben, werden die Ehepacten entweder nur Namens der Eltern aufgerichtet, wie z. E. die Oesterreich- und Bayrische de An. 1546. oder zugleich im Namen der Eltern und der Hauptpersonen.

Die Pfälzisch- und Französische Ehepacten de An. 1379. wurden in Abwesenheit des Bräutigams Vaters, von dessen Großvatern und Urgroßvaters Brudern, geschlossen; doch mit Vorbehalt des Vaters Ratification.

Hat der majorenne Bräutigam keinen Vater mehr, wohl aber die Braut, pflegen die Ehepacta in des Bräutigams und der Braut Vaters Namen errichtet zu werden, wie z. E. die zwischen Oesterreich und Jülich de An. 1546. & vicissim.

Die Vormündere vertreten, wie sonsten, so auch hier die Stellen derer Eltern, ob gleich etwa bey diser Gelegenheit, gegen den sonstigen Stylum währender Vormundschafft des Curandi ebenfalls ausdrücklich als eines Compaciscentens gedacht wird.

Landgraf Ludwig Georg zu Hessen-Homburg machte An. 1710. seine Pacta dotalia unter Autorität seiner Frau Mutter, als seiner vom Kayser bestättigten Vormünderin.

Auch werden die Ehepacten zwar meistens im Namen derer Principalen selbst, doch manchmalen auch im Namen ihrer Bevollmächtigten, oder auch des Mediatoris, u. s. w. abgefasset.

Die im Druck vorhandene Ehepacten zwischen Oesterreich und Pohlen de An. 1538. seynd allein im Namen derer Königlich Pohlnischen Commissarien abgefaßt; ich vermuthe aber, daß das Exemplar, so sie dem Röm. König ausgestellet haben, also eingerichtet, hingegen das, so sie dagegen empfangen, ebenfalls nur auf den Namen derer Röm. Königl Commissarien gestellet worden seye; villeicht Rangstreitigkeiten zwischen dem Römischen König und dem König in Pohlen zu vermeiden.

Anno 1679. wurden die Ehepacten zwischen dem Dauphin von Franckreich und der Chur-Bayrischen Prinzeßin Annen Christinen in Form eines Notariats-Instruments errichtet, welches von denen beederseitigen Bevollmächtigten unterschriben wurde.

In

In denen Sächsisch- und Savoyischen Ehepacten de An. 1443. heißt es: De quibus omnibus ipsæ partes contrahentes voluerunt & requisiverunt per nos, memoratum Archi-Episcopum Trevirensem, fieri facere tria consimilia, (videlicet ad opus cujuslibet ipsarum partium unum, & tertium pro nobis, tanquam Mediatore ipsius contractus,) publica documenta per tabellionem publicum subscriptum recipienda, stipulanda & signanda, ac sigillo nostro, etiam sigillis cujuslibet ipsarum partium, in robur & testimonium præmissorum munienda.

Ich habe gefunden, daß die Ehe-Pacten von folgenden eigentlich hieher gehörigen Puncten zu handlen pflegen: 1. Wann die Ehe nicht schon vollzogen ist, wird das Ehe-Verlöbniß völlig darinn beschlossen und erkläret, oder, wann es bereits geschehen ist, wenigstens bestättiget. 2. Wird wegen Zeit, Ort und Art des Beylagers, der dabey fallenden Geschencke, ꝛc. Abrede genommen. 3. Wie es wegen der Heimführung oder Liferung der Braut an einen gewissen Ort gehalten werden solle? 4. Wie sich die künfftige Eheleute währenden Ehestandes, so vil ihre Aufführung gegen einander betrifft, verhalten sollen und wollen? 5. Eine Religions-Versicherung für die Gemahlin und anhoffende Kinder, welches, wie oben und hernach zu sehen, auch bey einerley Religions-Verwandten, um künfftiger Fälle willen, gar keine überflüßige Sache ist. 6. Die Summ des Heurath-Guts, dessen Bezahlung und nüzliche Anwendung. 7. Die Aussteuer, oder Kleider, Geschmuck, Silber-Geschirr ꝛc. der Braut. 8. Ihr etwa sonst gegenwärtig besizendes oder künfftig überkommendes Vermögen. 9. Ihr Verzicht. 10. Ihre Morgengabe. 11. Die Wiederlage des Heurath-Guts. 12. Der Standesmäßige Unterhalt währender Ehe. 13. Die Schenckungen währenden Ehestandes. 14. Der Gemahlin, so sie zu erst stürbe, Verlassenschafft ab intestato und zwar, wann gar keine Kinder vorhanden seynd, oder 15. wann nur aus diser Ehe Kinder da wären, oder 16. wann aus des einen oder anderen Theils, oder beeder Parthien, mehreren Ehen Kinder überlebten. 17. Wann der Gemahl zu erst stürbe und minderjährige Kinder da wären, wie es wegen

der

der Vormundschafft zu halten? 18. Von der Succeßion der Söhne, in die väterliche Lande und Leute, welches, wo die Succeßions-Ordnung in einem Hauſe nicht ohnehin recht feſtgeſtellet iſt, auch bey denen erſten Ehen ein ſehr nöthiger Punct iſt, weil die Väter ſich manchmalen bey denen folgenden Vermählungen verleiten laſſen, Dinge einzugehen, welche denen Kindern erſter Ehe nachtheilig ſeynd; gleichwie hinwiederum bey Schlieſſung einer Ehe mit einem Herrn, der ſchon aus anderen Ehen Kinder hat, die vorige Ehe-Pacten fleißig zu inſpiciren ſeynd. 19. Von der übrigen väterlichen Verlaſſenſchafft, wann entweder gar keine Kinder vorhanden ſeynd, oder 20. wann nur aus diſer Ehe Kinder da wären, oder 21. wann aus des einen oder anderen Theils, oder beeder Parthien, mehreren Ehen Kinder überlebten. 22. Von dem Unterhalt der Töchtern, 23. von ihrem Heurath-Gut, Ausſtattung und übrigen Erbs-Fähigkeit, 24. von dem Witthum der hinterlaſſenen Gemahlin, ſo lange ſie Wittwe bleibt, welches ein weitläufftiger und ſorgfältig zu faſſender Punct iſt. 25. Wie es zu halten ſeye, wann die Wittwe ſich wieder anderwärts verheurathete? 26. Wie es in beyden Fällen mit ihrer Verlaſſenſchafft zu halten ſeye, wann von ihro gar keine Kinder, oder 27. nur aus diſer Ehe Kinder da wären, oder 28. wann aus des einen oder anderen Theils, oder beeder Parthien, mehreren Ehen Kinder überlebten? 29. Wie weit einer oder der andere Theil Macht habe, zu teſtiren? 30. Wie beederſeitige Erbs-Intereſſenten ſich zu verhalten haben, zu ſeiner Zeit zu dem ihnen Krafft diſer Ehe-Pacten zukommenden Erbe zu gelangen? 31. Nach was für Principiis die in diſen Ehe-Pacten nicht, oder nicht deutlich genug, enthaltene oder entſchidene Fälle zu beurtheilen ſeyen? 32. Wie die aus diſen Ehe-Pacten etwa entſtehende Streitigkeiten zu erörteren ſeyen? 33. Von der Agnaten und Lehenherrn Conſens in die Ehe-Pacten.

Zuweilen werden in dergleichen Ehe-Verträgen zugleich auch andere mit der Heurath an und für ſich ganz und gar keine Connexion habende Puncten abgehandelt, z. E. Prætenſiones, welche die Häuſer vorhin gegen einander hatten, u. ſ. w. Z. E. In denen Ehe-Pacten derer Kayſerlich Joſephiniſchen

Prinzeßinnin wurde die Succeßions-Ordnung im Hauſe Oeſterreich, wie ſie durch Kayſer Carls VI. Sanctionem pragmaticam angeordnet ware, noch mehrers feſtgeſtellt: Gleichwie aber diſes eines Theils ungewohnliche, und anderen Theils auf einer jeden Parthie willkührliches Belieben ankommende, Dinge ſeynd, von welchen ſich keine Regel geben läſſet; alſo will ich mich auch dabey nicht aufhalten.

§. 84.

Clauſuln u. Vorbehalt.

Dergleichen Ehepacten pflegen nicht nur zuweilen bey ein- oder anderem Haupt-Puncten, ſondern auch am Ende überhaupt, mit mancherley verbindlichen Clauſuln befeſtiget zu werden; davon ich in meinem T St R. *T. 19 p. 384. ſqq.* allerley Beyſpile angeführet habe.

Gemeiniglich pflegt man auch, und das nicht unklüglich, zu reſerviren, daß, wann eine derer beeden Perſonen, welche zuſammen heurathen wollen, vor vollzogener Ehe mit Tode abgienge, die Ehe-Pacten *eo ipſo* gänzlich aufgehoben ſeyn ſollten: Sollte hingegen ein ſolcher Fall ſich ereignen, wann zwar der Beyſchlaf geſchehen, das an Seiten der Gemahlin einzubringen verſprochene aber doch nicht erlegt ſeye, ſo ſollen die Ehe-Pacta bey Kräfften verbleiben: Und wiewol diſes leztere nicht ſo offt angetroffen wird, als jenes; ſo verſtehet es ſich doch von ſelbſten.

Ferner werden auch öffters anſehnliche Conventional-Strafen darauf geſezt, wann der eine oder andere Theil denen Ehepacten nicht nachkommen würde, oder etwa gar von dem getroffenen Ehe-Verlöbniß wieder zurückgehen wollte.

§. 85.

Unterſchrifft.

In Anſehung der Unterſchrifft derer Ehepacten wird es verſchidentlich gehalten, nachdeme entweder die Ehepacten in diſer oder jener Perſonen Namen abgefaſſet ſeynd, ingleichem, nachdeme die Perſonen, ſo einander heurathen ſollen, bey ſolchen Jahren, darinnen ſie ſich obligiren können, ſeynd, oder nicht, ferner, nachdeme entweder der Agnaten Conſens erfordert wird, oder nicht, u. ſ. w.

Als Herzog Wilhelm in Bayern An. 1534. ſeinen Prinzen an eine von des Röm. Königs Ferdinands I. Prinzeßinnen ver-

verlobte, unterschriebe und sigelte des Herzogs Bruder Ludwig, die Ehepacte mit.

Die Oesterreich- und Bayrische Ehepacten de An. 1635. wurden an Seiten Oesterreich von dem Kayser, dem Röm. König Ferdinand III. und dem Erz-Herzog Leopold Wilhelm, (ohnerachtet er geistlich ware,) auf Bayrischer Seiten aber von dem Churfürsten und dessen Gebrüdern, Ferdinand, (der auch geistlich ware,) und Albrechten, unterschriben und besigelt.

Die Oesterreich- und Bayrische Ehepacten de An. 1685. aber wurden auf Oesterreichischer Seiten nur von dem Kayser allein, und auf Bayrischer nur von dem Churfürsten und seinem Vetter Maximilian Philipp, unterschriben.

Die Bayer- und Savoyische Ehepacten de An. 1650. wurden unterschriben an Seiten Bayerns von dem Chur-Prinzen, als Bräutigam, dessen Vatern und Muttern, Vaters Brudern, eigenen Brudern und Vaters Bruders Sohn; an Seiten Savoyens aber von der Braut Mutter, der Braut selbst, so dann ihrem Bruder und Schwester; doch unterschriebe sich die eine Parthie nur in dem einen und die andere nur in dem andern Exemplar, vermuthlich, um dem Rang-Streit auszuweichen.

Bey Herrn BOEHMERN (1) findet sich diser Casus: Ein Fürst hatte mit seiner Braut vor der Vermählung zwar Pacta dotalia aufgerichtet, darein auch sein regierender Bruder und ihr Vater consentirt, andere Agnaten aber Zweifel dabey erreget haben, darüber die Ehepacten ununterschriben gebliben seynd: Nach ihrem Tod nun entstunde die Frage: Ob dise Ehepacten verbindlich seyen? Die JCti zu Halle antworteten: Daß die qu. Pacta dotalia, bewandten Umständen nach, aus ermangelnder Unterschrifft vor verbindlich nicht zu achten: Ich bin aber in Ansehung derer Contrahenten, und derer, so in die Ehepacten consentiret haben, anderer Meinung.

Graf Anton Alexander von Hazfeld hatte An. 1724. mit der Gräfin Anna Antoinette von Hazfeld Ehepacten errichtet, in welchen der Unterschrifft von fünf Zeugen Erwehnung geschiehet,

(1) in Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 194.

schiehet, in dem Original aber ware nur die Unterschrifft des Brautpaars befindlich; dahero nach der Gema'in Tod An. 1758. Streit entstunde: Ob dise Ehepacten dennoch gültig seyen? Meines L. Sohnes rechtliches Gutachten darüber ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen: Es wurde übrigens An. 1761. für dise Ehepacten gesprochen (2).

§. 86.

Exemplarien und Sprachen.

Von denen Ehepacten zwischen Franckreich und Chur-Bayern de An. 1679. wurden vier Originalien gefertiget, 2. Lateinische und 2. Französische, und jede Parthie bekame so wohl ein Lateinisch- als Französisches.

Von denen Sächsisch- und Würtembergischen Ehepacten de An. 1671. wurden vier Exemplarien gemacht, 1. für den Bräutigam, 1. für die Braut, 1. für des Bräutigams Mutter, und 1. für der Braut Bruder.

In denen Sachsen-Eisenach- und Nassau-Dieziſchen Ehepacten de An. 1690. heißt es am Ende: „Urkundlich dessen sind diser Heurathsbriefe viere, nehmlich zwey in Hoch-Teutscher und zwey in Niderländischer Sprache, verfertiget.“

In denen Brandenburg- und Oranischen Ehepacten de An. 1646. heißt es: „Ende ten ware oirconde ende kenniſſe syn van dese Houwelycxe Voorwaerden twee in Hooch-Duytsche ende twee in Nederlandtsche Spraecke alle ens luydende instrumenten gemaeckt.“

§. 87.

Ratification.

Wann Ehepacten durch Bevollmächtigte, so genugsamen Gewalt darzu haben, geschlossen werden, und die Ratification derer Principalen nicht ausdrücklich vorbehalten wird, so hat das Geschäfft zwar damit seine Vollständigkeit erreicht, und die Pacta haben völlige Rechts-Krafft; doch ist klüglich gehandelt, wann sie auch noch über dises von denen Principalen selbst ratificiret werden: Ist aber dise Ratification gar ausdrücklich vorbehalten, so gehört sie mit zur Substanz des Vergleichs, und er kan ohne dieselbe in Rechten nicht bestehen: Welches leztere auch

(1) in seiner klein. Schrifft 9tem Theil, S. 267.

(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 26. Theil, 120. S.

auch davon zu ſagen iſt, wann andere Anverwandte, Namens eines unter väterlicher Gewalt ſtehenden jungen Herrns, ohne Zuziehung deſſen leiblichen Vaters, Ehepacten errichteten, wie wir von Pfalz ein Exempel haben.

Anno 1650. wurde zwiſchen Bayern und Savoyen ein Notariats-Inſtrument über die Auswechslung derer beeden Exemplarien des Heuratcontracts und die dabey geſchehene nochmalige mündliche Ratification derſelben verfertigt, ſo beym LüNIG (1) nachgeſchlagen werden kan.

§. 88.

Ob? wann? und wie fern? der Conſens des einen oder anderen Theils Agnaten in die Ehepacten vonnöthen ſeye? iſt mit Unterſchid zu beantworten. Conſens der Agnaten.

Wann durch einen verbindlichen Familien- oder brüderlichen Vertrag, väterliche Diſpoſition, u. d. ausgemacht iſt, wie weit man in diſem oder jenem Fall gehen dörffe, und die Ehepacten bleiben inner in diſen Schrancken, ſo iſt der Conſens nicht nothwendig, ſondern die Ratification iſt ſchon in dem Lege da, und verbindet die Agnaten; wiewol deßwegen doch auf alle Fälle gut iſt, wann man ſie nichts deſtoweniger conſentiren läſſet, deſſen ſie ſich auch ſolchen Falles um ſo weniger entziehen können. Iſt aber kein dergleichen Vertrag, u. ſ. w. vorhanden und die Ehepacten ſeynd quoad paſſum quæſtionis dem ohnſtreitigen Herkommen des Hauſes, welches dadurch verbunden werden ſolle, gemäß eingerichtet; ſo iſt es zwar weder klüglich gehandelt, noch der Ordnung derer Rechten und des Herkommens gemäß, wann der Conſens derer Agnaten ohne Noth übergangen wird: Indeſſen kan doch bloß diſer Mangel, cæteris paribus, der Verbindlichkeit derer Pacten auch in Anſehung derer Agnaten am Ende nichts benehmen, weil ſie, wann auch gar keine Pacta vorhanden wären, doch zu ſolcherley Præſtation verbunden wären.

Hat man bey dem Hauſe kein ſicheres Herkommen, die Ehepacten ſeynd aber auf den Fuß anderer Perſonen von gleichem

(1) im Reichs-Arch. Part. ſpec. Cont. II. unter Pfalz und Bayern. p. 85.

chem Stand und ungefähr gleichem Vermögen abgefasset, so ist es zwar noch unweislicher, wann man den Consens derer Agnaten nicht erfordert; indessen kan und muß der Richter, aus dem schon berührten Grunde, dannoch darauf sprechen, wann nichts sonderlich erhebliches dagegen eingewandt werden kan: Gehen aber Ehepacten über die Verträge oder das Herkommen des Hauses, oder, in jener Ermanglung, über das Herkommen anderer ihres gleichen Häuser; so werden freylich die Agnaten nicht weiter dadurch verbunden, als in so weit sie darein consentiret haben.

Wann einige Agnaten zur Zeit solcher getroffener Ehepacten minderjährig seynd, ersezet deren Vormundschafft ihre Stelle; derer aber, welche unter Väterlicher Gewalt stehen, Consens zu erforderen, ist nicht überall herkommlich.

In einer gewissen Specie Facti heißt es: „Daß nach des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Herkommen die Ehepacten, Wittumsrenten und Dotalitia ohne Einhohlung und Zuziehung derer Agnaten Consens durch Testamentliche Disposition und Pacta verordnet, und auf ihre Lande und Gefälle nach eigenem Belieben constituiret werden können, massen des Hochseel. Herrn Pfalzgrafens (Ludwig Heinrichs,) (dero, als einem regierenden Pfalzgrafen, seiner hohen Vorfahren Dispositiones und Herkommen wohl werden kund gewesen seyn, die auch auf Dero Eltern und Herrn Vaters Exempel sich beruffen und die præsumtionem scientiæ certæ vor sich haben,) klare Worte in seinem Testament und lezten Willen §. 3. lauten."

Endlich so belehret ein in der Naßau-Dillenburgischen Sache ergangenes Reichs-Hofraths-Conclusum, daß, wann um Kayserliche Confirmation einiger Pactorum dotalium angesuchet wird, die Reichsgerichte die Beybringung des Consensus Agnatorum als ein Præ-Requisitum ansehen.

Der Consens der Agnaten nun wird entweder durch Mitunterschrifft derer Ehepacten, oder durch einen Brieff, oder auch wohl durch eine solenne Urkund, ertheilt. Regierende Herrn, welche von ihren Agnaten um dergleichen Consens angelanget werden, pflegen vorhero von ihren Geheimen- und

Regie-

Regierungs-Collegiis Gutachten zu erforderen: Ob die Ehepacten qu. nichts enthalten, so dem Herkommen des Hauses, oder denen Rechten des regierenden Herrns, nachtheilig seyn könnte? Die Formul, den Consens also zu ertheilen: „So weit Uns dise Ehepacten binden mögen,“ oder dergleichen, taugen wegen ihrer Zweydeutigkeit lediglich nichts, und man ist nicht schuldig, sich damit zu befridigen.

Zwischen Holstein-Plön und Hohenlohe-Neuenstein hat es am Reichs-Hofrath einen Streit darüber gegeben: Ob die Agnaten, so die Ehepacten mit unterschrieben, zur Restitution des Heurathguts gehalten seyen, ob gleich nichts davon in die Stammgüter verwendet worden ist?

Wann Agnaten ihren Vettern, oder Brüder ihren Brüdern, bloß zum Tort, oder aus Chicane, den Consens in die Ehepacten versagen, ist der Kayser, als obrister Richter im Reich, in alle Wege befugt, nach zuvor vergeblich gebrauchten gelinderen Gradibus, endlich disen Consens zu suppliren. Hinwiederum aber können auch Agnaten, welche eine Rechtsbefugte Ursach zu haben glauben, denen von ihren Stammesvettern errichteten Ehepacten zu widersprechen, sich damit ebenfalls an den Kayser, als obristen Richter, wenden.

Denen in meinem T. Staatsrecht angeführten Beyspilen füge ich auch noch dises bey:

26. Jan. 1647.

Anhalt contra Anhalt, in puncto denegati Consensus super pactis dotalibus, sive Fürst Christian zu Anhalt de præs. 11. hujus überschickt seine schließliche Gegen-Anzeigung vnd gründliche Beantwortung Fürst Friderichs hieuohr veberreichter ableynung eingeführter Vhrsachen ratione dictæ denegationis consensus. Petit zu erkennen, daß sein Herr Bruder Fürst Friderich schuldig seye, zuvörderist die Ehepacta mit aller interessirten einwilligung vndt Vorbewust also einzurichten, daß sie dem Fürstl. Vätterlichen Testament, darüber aufgerichten Verträgen, auch absonderlich den Pactis de 1603. vndt der Landtveblichen Observanz gemäß seye, alsdann auch seine rechtformige Ordnung in den Subscriptionen halten lassen sollen

len vnd ehe bevor solches alles von ihm erfüllt, er Fürst Christian vnverbunden seye, den Consens darüber zu ertheilen.

Communicetur ad notitiam.

§. 89.

Der Braut Verwandten. Es wird öffters auch der Consens der Braut Anverwandten verlangt, damit nemlich das um so vil weniger Schwürigkeit finden und künfftig keinen Streit erregen möge, was wegen der Braut Heurathguts und Ausfertigung, und dessen, wie auch ihrer übrigen Verlassenschafft, Vererbung oder resp. Rückfalls, verabredet worden ist. In Ansehung der Frage aber, wie nothwendig oder unnothwendig diser Consens seye? kommt es auf die bey jedem Fall sich befindende Umstände an, besonders auch, ob das Verglichene dem Herkommen des Hauses gemäß seye oder nicht?

§. 90.

Des Kayſers. Sonst bedörffen die Ehepacten derer Reichsstände ordentlicher Weise keines Kayserlichen Consenses, wann schon der Gemahl seine Gemahlin mit ihrem Wittum auf sein besizendes Reichslehen verwiese. Zwar kan ich nicht laugnen, daß in denen nach dem grossen Interregno gefolgten Zeiten sich ziemlich vile von denen Kayſern begehrte Consense in die Wittumsverschreibungen finden; alleine in denen lezten zwey biß drey Seculis seynd sie sehr rar und ungewohnlich, daß also das alte Herkommen durch ein neueres aufgehoben worden ist.

Wann aber durch die Ehepacten zugleich etwas ratione Successionis in Reichslehen zu favor solcher Personen, welche nicht ohnehin darinn succediren, disponiret wird; da ist freylich die Kayserliche Confirmation nothwendig: Jedoch kan der Kayser alsdann nicht weiter gehen, als er überhaupt in Ansehung der Vergebung würcklich vacanter Reichslehen, oder Expectanz auf künfftig eröffnende, zu thun berechtiget ist.

Folgende Beyspile belehren das mehrere:

16. Nov. 1650.

Megglenburg Herzog Christian sub præs. 12. hujus vebergibt in Cancellaria Aulica vidimirte copias seiner mit seiner Frau Gemahlin Christina Margaretha gebohrner von Megglenburg zuuor Wittib zu Sachsen aufgerichter Ehe Beredнuß

vnd

vnd Pactorum dotalium. Pittet dieſelbige aus Kayſerl. Macht vndt Vollkommenheit zu confirmiren auch in cauſa contraventionis eine nahmhaffte Poen beſtimmen vnd dero Kayſerl. Diploma darüber ausfertigen zu laſſen. apponit neben jeztbeſagter Copien auch ſeiner Frau Gemahlin Schreiben de dato 21. Jun. nechſthin, dahin ſie gleichergeſtalt vmb Confirmation anhelt.

Ihr Kayſerl. Majeſt. loco voti gehorſamſt zu erinnern, der junge Herr Herzog were per Decretum zu beſcheiden, nachdeme in den Pactis dotalibus gar recht vnd wohl verſehen, daß der Herr Vatter zuuorderiſt ihn Herrn Supplicanten mit einer bequemlichen Wohn- vnd Vnderhaltung auch fernerer Verſehung ſeiner Frau Gemahlin mit geziemenden Wittum zu verſehen, mittelſt Interpoſition hoher angewandter Herrn vnd Freundt angelangt vnd erſucht werden ſollte, als wollten Ihro Kayſerl. Majeſt. nit zweiflen, in dem allbereit die Commiſſion zwiſchen beeden Herren Vattern vnd Sohn angeordnet, es werde vermittelſt derſelben der Herr Vatter ſelbſt in der Güte ſich zur nothwendigen proviſion bequemen. Geſtalt dann Ihre Kayſerl. Majeſtät ihnen Herren Commiſſariis zu ſolchem End die Heurathsverednüß überſenden vnd das beſte darunter vorzuwenden nit vnterlaſſen wollten, vnderdeſſen hielten ſie noch zur Zeit diß Orts vorzugreifen nit vonnöthen, ſondern werde der Herr Supplicant deßwegen die gebührende Nothdurfft bey den Herrn Commiſſariis ſelbſten vorzubringen vnd zu ſollicitiren wiſſen.

Et includatur den Herren Commiſſariis dieſes des Herrn Supplicanten Begehrn ſamt dem Kayſerl. Decreto, damit bey der Commiſſion auch hierinn eine richtigkeit gemacht werde.

*

Lectum coram S. Cæſ. Majeſtate in Conſ. Secreto 20. Nov. An. 1650. & placuit ſuæ Majeſtati, wie R. H. R. gerathen.

Jovis 16. Septembris 1717.

Zu Mecklenburg-Streliz Herr Herzog Adolph Friderich, in Litteris ad Imperatorem sub dato 12. Augusti nuperi & præsentato 10. hujus, exhibitis per Praun, supplicat humillime pro clementissima Confirmatione Pactorum dotalium sub Lit. A. & B. annexorum.

Würde der Herr Supplicant die nur in simplici Copia beygelegte Ehe-Pacta und leztere Declaration entweder in Originali oder allenfalls in authentica Copia, zuforderist beybringen; so erfolget in puncto petitæ Confirmationis ferner Bescheid.

Lunæ 29. Novembris 1717.

Mecklenburg-Streliz, in puncto Confirmationis pactorum dotalium, &c.

Würden zuforderist beygelegte Ehe-Pacten von allerseits Fürstl. Interessenten mit unterschriebener in forma probante beygebracht werden; so erfolgt ferner Bescheid.

Lunæ 30. Sept. 1726.

Naßau-Dillenburg in puncto Confirmationis Pactorum dotalium, &c.

Wann forderist beede Impetrantische Theile Consensum Agnatorum beybringen werden; so erfolget fernere Resolution.

12. Aug. 1653.

Zu Hohenlohe Graf Heinrich Friderich per Jonam Schrimpf de præs. 28. Jun. bittet umb Confirmation der Pactorum dotalium, so er mit weyl. Graf Georg Friderichs zu Hohenlohe hinterlassener und ihm Supplicanten verehlichten Tochter Eleonora Magdalena aufgerichtet sub A.

Econtra Graf Sigfrid von Hohenlohe de præs. 23. Jul. dicit, daß diese Pacta dotalia der Hohenlohischen Erbeinigung nit conform, sondern derselben in etlichen Puncten schnurstracks zuwider, dannenhero er und seine Brüder, wie auch sein Vetter Graf Joachim Albrecht von Hohenlohe grosses Bedencken getragen, dergleichen so ihnen und der Posteritat zu præjudiz gereiche und mitzufertigen, bittet derowegen für sich, seine Brüdern und Vettern in diß Begehren nicht zu willigen, so n-

ſondern Graf Heinrichen Friderichen auf die von ihm ſelbſt geſchworne Gräflich Hohenlohiſche Erbeinigung und zu Erlangung ihres gemeinen Conſens zu weiſen, oder wenigſt ſie auf ſein Anbringen förderiſt zu vernehmen.

Communicetur hinc inde & injungatur Graf Sigfriden und Conſorten, daß ſie in ſpecie anzeigen, worinn dieſe Pacta dotalia der Erbeinigung zuwiderlaufen, idque ſub term. 2.).

Ein ſonderbares Beyſpil enthält folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum:

13. Aug. 1652.

Zu Churlandt Herzog Jacobus in litteris ad Imperatorem de dato Mietau den 23. Aug. 1651. bittet, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollen ihme auf dasjenige, was er durch den Jacobum Corue vortragen laſſen, gnädigſte Reſolution ertheilen.

Idem Dux in memoriali adjuncto ſub eodem præſ. ſupplicat ut ſua Cæſ. Majeſtas confirmare velit pacta dotalia inter ipſum & Sereniſſimum Electorem Brandeburgicum ratione conjugii cum ejusdem D. Electoris ſorore Domina Aloyſia Carlotta initi, conventa, quoad futuram ſucceſſionem in Ducatu Juliacenſi ejusque annexis provinciis, caſu quo D. Elector ſine liberis decederet.

Idem Dux in alio memoriali ſub eodem præſ. ſupplicat, quatenus ſua Cæſ. Majeſtas ipſum tanquam legitimum Succeſſorem in Ducatu Juliæ, Cliviæ & Montium jure ſuo reſtituere velit, quam prætenſionem coram ſua Cæſ. Majeſtate producere paratis ſit.

1. Fiat Decretum, quo indicetur Domino Supplicanti, daß, weilen dieſe Succeßions-Sach zwiſchen unterſchidlichen Partheyen in Rechten verfangen, dem Hrn. Supplicanten mit der gebettenen Confirmation nit gewillfahrt werden könne.
2. Wann er in ſpecie einkommen werde, ſolle alsdann darauf ergehen, was recht iſt.
3. Indicetur etiam P. P. Dominicanis pro dicto Duce ſupplicante procurantibus, daß ſie bey dem Herzogen die Erinnerung thun, damit Ihrer Kayſerl. Majeſtät das rech-

te gebührende Prädicat von Ihme Herzogen und seiner Canzley hinführo gegeben werde.

§. 91.

Des Lehenherrns. Was nun von dem Kayser gesagt worden ist, das hat in seiner Maasse auch von anderen Lehenherrn und derselben Consenses Noth- oder Unnothwendigkeit statt; davon aber unten, sonderlich bey der Materie vom Wittum, ausführlicher zu reden Gelegenheit vorkommen wird.

§. 92.

Garantie. In denen Sachsen-Weissenfels- und Eisenachischen Ehepacten de An. 1699. liset man: „Allermassen auch Wir, der Herzog zu Weissenfels, des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friderich Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. kräfftige Guarantie, wie nicht weniger auch von unsern Herrn Vettern, Herzog N. und Herzog N. Lbden Lbden verbindliche Einwilligung (da dieselbe erfordert werden sollte,) beyzubringen versprochen, und Wir allerseits allen Exceptionen, so gegen dise wohlbedächtige Ehe-Pacta ersonnen und gebraucht werden können, renunciret und derogiret haben.“ Es scheinet aber, das Wort: *Guarantie* mehr majoris honoris causa in Ansehung des Königs in Pohlen beygesezt worden zu seyn, als daß es einen besonderen rechtlichen Effect haben sollte: Wiewol dahin stehet, ob die Herrn von Neben-Linien sich durch dergleichen Curialien nicht übel prospiciren, und ihrem Herrn Vetter dadurch Gelegenheit geben, die Gerechtsamen eines Chefs des Hauses noch immer weiter zu extendiren?

§. 93.

Päbstliche Confirmation. Endlich so ist etwas exorbitantes und sehr ungewohnliches, daß man nicht nur in alten, sondern auch noch in ganz neuen Zeiten, verschidene Exempel findet, da man (ob gleich nur aus einer jezo nichts bedeutenden Höflichkeit,) den Pabst mit in dise Dinge gemenget hat. Z. E. In denen Bayrisch- und Französischen Ehepacten de An. 1679. wurde beschlossen: Ce Traité & concert de Mariage a été fait avec dessein, de supplier nôtre S. Pere le Pape, comme dés à present Leurs Majestez le Roi & la Reine de France & de Navarre, Monseig-

ſeigneur le Dauphin, & Monſieur le Duc Maximilien Philipp, tant comme Adminiſtrateur, qu'au nom de Monſieur l'Electeur, l'en ſupplient, qu'il ait agreable, de l'approuver, & lui donner ſa benediction Apoſtolique; comme auſſi d'en approuver les Capitulations & Ratifications, qui en auront été faites de part & d'autre, & les écritures & juremens, qui ſe ſeront & octroieront pour ſon accompliſſement, les inſerant en ſes Lettres d'Approbation & de Benediction.

§. 94.

Es geſchiehet ferner, daß Eltern, welche ſelbſt, oder wegen eines oder anderer ihrer Kinder, beſonders derer Töchtern, Heurathsſ-Pacta mit andern eingegangen haben, ihre übrige Kinder, in ſpecie die Söhne, per Teſtamentum verbinden, oder ſie doch erinneren, denenſelben in allem getreulich nachzukommen, fürnemlich wann es noch an der Erfüllung des einen oder anderen, Z. E. Bezahlung des verſpochenen Heurathguts, u. ſ. w. ermanglete, oder doch nunmehro das Wittum, ꝛc. zu präſtiren iſt. Vollziehung.

Der Freyherr von CRAMER unterſucht (1): Ob gegen (Teutſcher Standesperſonen) Ehepacten Exceptio non ſecuti Implementi Plazgreifflich ſeye? und verneinet es.

§. 95.

Es träget ſich auch nicht ſelten zu, daß die Ehepacten während der Ehe in ein- und anderem abgeänderet werden, z. E. daß der Gemahl ſeiner Gemahlin einen reicheren Gehalt oder Wittum, als Anfangs verſprochen worden iſt, verſchaffet, u. ſ. w. Nun bringt es forderiſt die Natur aller Verträge mit ſich, daß kein compaciſcirender Theil ohne des andern Wiſſen und Willen zu ſeinem Nachtheil davon abgehen, oder etwas darinnen änderen kan: Was aber den Conſens derer beederſeitigen Verwandten ꝛc. betrifft, ſo hat es damit eben diſe Beſchaffenheit, wie oben angezeigt worden, und derſelbige wird allerdings auch zur Abänderung der Ehepacten in ſo weit erfordert, als er gleich Anfangs nöthig geweſen wäre, wann die Ehepacten ſchon damals auf die nunmehrige Weiſe eingerichtet worden wären. Aenderung.

(1) in ſeiner Nebenſt. 63. Theil, 1. S.

Bey dem Herrn von LUDOLF (1) findet ſich ein merckwürdiger Caſus, der andere wizig machen kan: Clauſula fuit Pacto dotali inſerta, qua Maritus poteſtatem reſervat ſibi, Pactis addendi aliquid, vel detrahendi: Zu vermindern und zu vermehren. Exiſtimat Maritus, Clauſulæ hujus virtute licere ſibi, augmentum aliquod inſigne Dotalitio addere, ſine periculo contradictionis Agnatorum, qui Pacto dotali conſenſerant. &c. Vermuthlich iſt die Clauſul aus Unverſtand oder Chicanen beygefüget worden; ſie tauget aber nichts und wenigſtens ſollte man hinzuſezen: „Mit Conſens derer Intereſſenten.“

§. 96.

Streit über denen Ehepacten.

Es entſtehen endlich gar offt über kurz oder lang, manchmalen erſt zwiſchen denen Erben im zweyten oder dritten Grad, Streitigkeiten über denen Ehepacten.

Von Hazfeld habe ich ſchon oben ein Beyſpil angeführt

Im Hauſe Salm-Reifferſcheid hatte Graf Anton am Reichs-Hofrath An. 1755. gegen ſeine Gebrüdere erſter Ehe einen Proceß, pto Pactorum dotalium, Debitorum, Alimentorum & Hæreditatis, und erhielte den 1. Dec. ein Reſcript, ihne klaglos zu ſtellen.

In Sachen: Wittgenſtein contra Wittgenſtein wurde am Cammergericht gegen gewiſſe Ehepacten eingewandt: 1. Daß in ſelbigen am Ende der Gemahl ausdrücklich ſeiner Gebrüdere und Verwandten Unterſchrifft mit verlangt worden, aber nicht erfolget ſeye; 2. daß die darinn bedungene illatio Dotis mit nichts bewiſen ſeye; 3. daß die Klägerin ihren Gemahl verlaſſen, er aber darauf diſe Pacta aufgehoben habe: Das Cammergericht aber ſprache dennoch An. 1766. 30. Apr. auf diſe Ehepacten (1).

Es iſt klüglich gethan, geſchiehet auch zuweilen, daß man ſich entweder durch Familienverträge, oder doch gleichbalden in denen Ehepacten ſelbſten, zum Vorausvergleicht: 1. Nach was für Principiis? und 2. wie? die darinn nicht enthaltene Fälle,

(1) de Jur. Fœm. illuſtr. Part. 2. Cap. 2. §. 15.

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 63. Theil, S. 1.

Fälle, oder die darüber entstehende Streitigkeiten, abgethan werden sollen.

In des Gräflich Reusischen Hauses Geschlechts-Verein de An. 1668. §. 35. liset man: „Und weil man bey Abhandlung des Heurath-Briefs nicht alle Fälle bedencken kan, auch wohl mit Fleiß und aus sonderlichen Motiven derselben theils übergangen werden; als ist zu Verhütung Disputats denen Pactis dotalibus mit anzuhängen, daß es wegen deßjenigen, was darinnen nicht ausdrücklich begriffen, bey der Verordnung zuförderst der Land-üblichen Sächsischen, dann auch Kayserlicher, Rechte verbleibe."

§. 97.

Verbundene Urkunden.

Mit denen Ehepacten haben übrigens gemeiniglich noch viele andere Urkunden eine Verbindung, und jene seynd nur wie die Præliminaria und der Stoff und Basis derer lezteren; dahero auch öffters in denen Ehepacten selbsten wegen Ausfertigung oder Beybringung derer besagten übrigen Urkunden allerley, zuweilen sehr verbindlich gefaßte, Abreden genommen werden.

Auf Seiten des Bräutigams nemlich gehören hieher: 1. Die Quittung vor das Heurath-Gut, wann solches baar erlegt wird, 2. die Verschreibung wegen der Morgengabe, 3. die Verschreibung wegen der Wiederlage des Heurath-Guts und des Wittums, 4. und 5. Befehle an die Beamte und Unterthanen derer zum Wittum aßignirten Orte, der Gemahlin eventualiter zu huldigen, und bey sich ereignendem Wittums-Fall ihro gebührenden Gehorsam zu leisten, 6. der Consens derer Agnaten (Falls dieselbe nicht die Ehepacten mit unterschriben haben,) wie auch 7. wo es nöthig, des Lehen-Herrns. 8. Die Versicherung wegen Rückfalls des Heurath-Guts, (wann solche stipulirt worden ist,) auf die verglichene Fälle; 9. habe ich auch gefunden, daß zuweilen der Gemahl denen Unterthanen derer Wittums-Orte einen Revers ausgestellet hat, daß er sie währenden Wittums, gleich seinen übrigen Unterthanen, in seinem Schuz und Schirm haben und bey ihren Rechten lassen wolle. Auf der Braut Seiten aber werden erfordert: 1. Eine Verschreibung wegen des Heurath-Guts, wann solches nicht gleich-

baiden

halden erlegt wird, 2. ein Verzicht auf die Vätterliche ꝛc. Succeßion, 3. ein Revers gegen die Beamte und Unterthanen des Wittums, sie bey ihren Rechten und Freyheiten zu lassen, 4. eine Versicherung wegen des Rückfalls des Wittums.

Gleichwie aber sich zutragen kan, daß, nach Beschaffenheit derer Umstände, auch noch mehrere Urkunden erfordert werden, z. E. wann eine Gemahlin ihrem Gemahl vile Paraphernalien, oder Land und Leute, zubringet; also geschiehet hingegen auch offt, zumalen bey apanagirten Fürsten, Gräflichen Personen, u. s. w. daß nicht alle vorbesagte Urkunden ausgestellet werden, sondern man es z. E. wegen des Wittums, Rückfalls desselben, oder des Heurath-Guts, u. s. w. bloß bey dem Innhalt derer Ehepacten bewenden lässet.

Wann aber je eigene Urkunden ausgestellet werden, so ist hauptsächlich zu beobachten, daß ja die Ehepacten, als das Referens und sothane Urkunden, als das Relatum, mit einander harmoniren mögen; weil widrigen Falles leicht unnöthige und schädliche Strittigkeiten daraus entstehen können.

§. 98.

Ob Ehepacten anderen Verträgen, ꝛc. derogiren?

Endlich so bleibt es auch in Ansehung derer Ehepacten bey der gemeinen Rechtsregel, daß zwar die Interessenten durch dergleichen Pacta denen gemeinen Rechten so wohl, als auch denen Familienverträgen ihres Hauses, u. s. w. in so weit derogiren können, als dise etwas zu ihrem particular-Favor enthalten, und als es bloß ihr personelles und privat-Interesse betrifft; daß hingegen in anderen Fällen die Ehepacten jenen gemeinen und Familienrechten weichen müssen.

§. 99.

Religions-Punct.

Wann Personen von verschidener Religion zusammen heurathen, wird öffters einbedungen, daß eine Parthie der anderen, (meistens die Braut des Bräutigams,) Religion annehmen solle. Doch geschiehet es auch mehrmalen, daß jeder Theil sich seine bißherige Religion ausdrücklich vorbehält; nur ist es vor Evangelische Dames, welche einen Catholischen Gemahl heurathen, eine äusserst gefährliche Sache, weil eben doch hernach, wo nicht der Gemahl selbst, doch die Catholische Geistliche einer solchen Person unaufhörlich zusezen, und, wo sie auch

ihren

ihren Zweck nicht erreichen, dannoch ihro das Leben auf unzähliche Art so sauer zu machen wissen, daß sie lieber ohne Mann gebliben wäre; wer sich wissender Dingen in Gefahr begibt, wem will er Schuld geben, wann er darinn umkommt? und wo bleiben dann die Kinder? Kan es dann einer von Herzen der Evangelischen Religion zugethanen Mutter gleichgültig seyn, ob ihre Kinder auch Evangelisch, oder Catholisch erzogen werden? Weiter pflegt bey dergleichen gemischten Ehen gleichbalden in denen Ehepacten versehen zu werden, wie es so wohl in Ansehung des privat-Gottesdienstes der Gemahlin, als der Erziehung der Kinder, solle gehalten werden?

Marckgraf Philibert zu Baden Baden ehlichte An. 1559. eine Prinzeßin von Bayern, welche zwar Catholisch bliebe, doch versprach, die Kinder in der Evangelischen Religion erziehen zu lassen; es geschahe aber nach des Gemahls Tod nicht.

Anno 1639. heurathete Fürst Johann Anton von Eggenberg die Prinzeßin Anna Maria von Brandenburg-Culmbach: Es hielte zwar schwer, ehe er sie bekame; als aber Kayser Ferdinand III (bey welchem der Fürst in besonderen Gnaden stunde,) selbst um die Prinzeßin bey ihrem Vater anhielte und versicherte, daß sie wegen der Religion nicht gekräncket werden sollte, gabe man sie ihm, und in denen Ehepacten wurde das nöthige verabredet; die Prinzeßin stellte noch über dises ihren Eltern sub dato 1639. 8. Sept. einen Revers aus.

Der Marckgraf gabe auch seiner Tochter, unter dem Prädicat eines Cammer-Secretarii, einen Prediger mit: Alleine gleich An. 1640. mußte, auf Kayserlichen Befehl der Hofprediger fort, die Fürstin aber blieb alles Zusezens ohnerachtet, bey der Evangelischen Religion biß in ihren Tod, und nahme in solcher Absicht ihren Wittwensiz in Ungarn, dessen die damals sehr Bedrängte Evangelische in Ungarn mit zu geniessen hatten.

* * *

Von denen Eheverlöbnissen.

§. 100.

Hieher gehörige Schrifft:

WOLZOGEN (Frid. Lib. Baro de) de Connubiis Infan- Schrift.

tum, inter Illustres maxime usitatis; Jena, 1724. und Witteberg und Leipzig, 1735. 4.
add. STRUVII *Jurisprud. heroic. Part. 1. Cap 6.*

§. 101.

Pacta de contrahendis Sponsalibus.

Unter grossen Herrn werden zuweilen Heuraths-Abreden genommen, welche noch keine würckliche Sponsalia enthalten, sondern nur Pacta de contrahendis in futurum Sponsalibus seynd. So wird der Anno 1534. geschlossene und An. 1535. ratificirte Vergleich zwischen dem Röm. König Ferdinand I. und Herzog Wilhelm in Bayern in der Ratification eine Heuraths-Abrede genannt, in dem Tractat selbst aber heißt es: „Weiter ist beredt, so der Röm. Königl. Majest. obgenannte Tochter siben Jahre völliglich hat, sollen die Sponsalia per verba de futuro contrahiret werden.“

Es werden auch wohl solcherley Heuraths-Abreden getroffen, und doch Anfangs die Benennung des Individui des einen Hauptheils, oder beeder Theilen, gar, oder doch gewisser massen, in suspenso gelassen. Z. E. in erstgedachter Oesterreich- und Bayrischen Heuraths-Abrede de An. 1534 heißt es: „1. Daß die Röm. Königl. Majest. gemeldter Ihrer Maj. Tochter Maria, oder ein andere, so fern sie sich mit dem Fürsten vergleichen würde, dem gedachten jungen Herzog Albrechten zu Bayern ehlichen zu vermählen, zusagen und versprechen.“ Wie dann auch in dem An. 1546. erneuerten Heuraths-Tractat, statt der Prinzeßin Maria, ihre Schwester Anna zur Braut bestimmet wurde, wobey es auch verbliebe.

Und so wird zwar etwa auch das Individuum benahmset, auf dessen Absterben, oder auch auf andere Fälle, aber demselben ein anderes Individuum namentlich oder in folle substituirt, wohin abermals das erst angeführte Exempel gehöret.

§. 102.

Alter.

Weiter schliessen grosse Herren auch Heurathen, ehe die principal-Interessenten, nemlich ihre Kinder, noch wissen, was der Ehestand ist, und ehe sie noch consentiren können.

Mehrere solche Exempel liefert mein T. Staatsrecht, *Tom. 19. p. 432 sqq.*

Ob und wie ferne überhaupt dergleichen Ehen so junger Stan-

Standesperſonen mit den Begriff der Ehe nach der H. Schrifft, beſonders neuen Teſtamentes, harmoniren? will ich hier nicht unterſuchen, vil weniger die dabey faſt allezeit hegende unlautere Abſichten nach dem Worte GOttes prüfen: Das punctum Juris aber anbelangend, ſo iſt wohl unläugbar, daß dergleichen Verlöbniſſe die Verlobte nicht binden können, es ſeye dann, daß ſie, nachdeme ſie zu genugſamen Jahren gekommen ſeynd, die gethane Verlöbniß freywillig erneuern, oder doch ipſo facto genehm halten; wohl aber können die Eltern, oder andere Paciſcenten, einander, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, ex pacto ad Intereſſe belangen, wann nichts daraus wird.

Aus vilen Heuraths Abreden erhellet zugleich, daß zuweilen ſuper Annis ad Contractum ſponſalitium non ſufficientibus, unter Catholiſchen, bey dem Pabſt um Diſpenſation angehalten werde, und deßwegen in der Heuraths-Abrede Vorſehung geſchehe.

§. 103.

Daß privat-Leute, ſo ſich im Wittwer-Stand befinden, eine gewiſſe Zeit abwarten müſſen, ehe ſie ſich wieder verloben dörffen, iſt bekannt: Gleichwie aber nun diſes etwas bloß accidentales iſt, ſo auf eines jeden Landes Geſezen beruhet, und bey Mannsperſonen lediglich das Decorum zum Grund hat; alſo wird wohl niemand einfallen, die groſſe Herrn wider ihren Willen an dergleichen zu verbinden, und noch vil weniger lieſſe ſich eine ſolche Eheverlöbniß deßwegen in Rechten anfechten, ſie mag auch nach der vorigen Gemahlin Tod ſo bald getroffen worden ſeyn, als ſie will. **Neben-Umſtände.**

Auch unter denen Standesperſonen geſchiehet es mehrmalen, daß dritte Perſonen den erſten Vorſchlag einer Ehe thun, oder doch ſich ſonſten, (freywillig, oder auf beſchehenes Anſuchen,) gebrauchen laſſen, oder Mühe geben, die Sache zu Stande zu bringen. Wann ſolchergeſtalt eine verhoffentlich vortheilhafftige Ehe getroffen wird, pfleget die Parthie, ſo den Nuzen daraus verhoffet, ſich auch wohl gegen denen Mittelsperſonen danckbar zu erzeigen.

Von Rechtswegen ſollte man billig auch darauf ſehen, ob die Gemüther derer Perſonen, welche einander heurathen ſol-

len, zusammen taugen? und zuweilen geschiehet es; wie dann gewisse Exempel belehren, daß zu solchem Ende die beede Hauptpersonen forderist resp. an einem dritten Ort zusammen gekommen seynd, um einander kennen zu lernen: Es wird aber dises unter Chur- und Fürsten, ꝛc. mehr als zu offt aus den Augen gesezt, dahero hernach auch die Ehen gerathen, wie sie gerathen.

Und noch seltener, oder gar nie, macht man es Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen nach, der im ganzen Land ein öffentliches Gebet anstellen liesse: Ja man würde sich dergleichen an vilen Höfen zu einer grossen Schande rechnen: Aber wie also das Gebet beschaffen ist, so stehet es hernach auch um den Seegen GOttes.

§. 104.

Allerley Sponsalia.

Uebrigens kommt es bey denen würcklichen Eheverlöbnissen derer grossen Herren theils auf das Wesen der Sache selbst, theils auf das äusserliche Gepränge, an. Jenes belangend, so hat Herr STRUVE (1) viles von der auch unter hohen Standespersonen üblichen Distinction inter Sponsalia per verba de præsenti & de futuro angemercket, und nicht nur die zuvor angeführte und noch weiters folgende Exempel, sondern auch die tägliche Praxis bezeuget es, daß man, zumalen unter Catholischen allerdings auf disen Unterschid reflectire; Es mag also nun an demselben und an der gemeinen Lehre davon so vil wahres oder irriges seyn als da will; so lassen sich doch eben die einmal bey einem ganzen Theil derer in Teutschland hergebrachten Religionen angenommene Säze nicht nur so durch eines oder des anderen privat-Scribentens gute oder schlechte neue Einsichten über einen Hauffen werffen, sondern, wann es zur Contradiction kommt, urtheilet man billig nach deme, was unter disen Religionsverwandten communis Sententiæ & praxeos ist.

Mehrmalen geschiehet es auch, daß die Verlöbnisse unter gewissen Bedingungen geschehen; da dann, wann Streit darüber entstehet, selbiger eben wiederum nach deme, was dißfalls gemeinen Rechtens ist, entschiden werden muß; und wüßte ich nichts anzuführen, was die Reichsstände hierinn besonderes hätten. Es

(1) in Jurisprud. heroic. Tom. 1. p. 137.

Es können auch Abweſende, und ohne Zeugen, ſich verloben; doch ſalvis Exceptionibus doli, falſi Documenti, u. d.

In ſo ferne diejenige Sponſalia clandeſtina ſeynd, welche hinterrücks der Eltern contrahiret werden, bin ich der Meinung, daß es allerdings dergleichen gebe, und dieſelbe ungültig ſeyen.

§. 105.

Anwerbung. ꝛc.

Indeſſen werden doch auch unter denen Standesperſonen in Teutſchland die Eheverlöbniſſe meiſtentheils, zumalen an denen Höfen, wo man einiger maſſen auf das Ceremoniel ſihet, öffentlich und mittelſt ſolenner Anwerbungen, entweder in Perſon, oder durch Bevollmächtigte, zu ihrer vollſtändigen Richtigkeit gebracht.

Es kommt dabey in Anſehung des Ceremoniels auf derer Intereſſenten Belieben an, und man kan in LüNIGS *Theatro Ceremoniali* verſchidenerley Gattungen davon nachleſen.

Ehedeſſen beſchwure man die Sponſalia öffters: Ja man achtete ſich auch bey diſer Beſchwörung derer Sponſalien noch nicht ſicher genug, ſondern gab einander auch noch weiter Brieff und Sigel, ja gar Bürgen, ſub obligatione Obſtagii, darüber: Es iſt aber weder diſes noch jenes mehr Mode, ſondern man begnüget ſich damit, daß man entweder denen Ehepacten wegen des Eheverlöbniſſes einen ausdrücklichen Paſſum einverleibt; oder man beziehet ſich auch nur bloß in dem Eingang derer Ehepacten auf das Eheverlöbniß als auf eine geſchehene Sache, da dann die Unterſchrifft diſer Ehepacten zum genugſamen Beweis dienet.

§. 106.

Wiederaufhebung

Die Wiederaufhebung der Sponſalien belangend; ſo wird forderiſt, denen Rechten nach, (dann im Gewiſſen ſihet es dißfalls offt anderſt aus,) nicht wohl jemand zweiflen, daß, wann das Verlöbniß unter gewiſſen Bedingungen geſchloſſen worden iſt, welche nicht erfüllet werden wollen oder können, die Sponſalia ſich auch damit aufheben: In denen übrigen Fällen aber hat man ſich meines Ermeſſens abermals nach deme zu richten, was unter denen Religionsverwandten, welchen die Parthien beypflichten, communis opinionis & praxeos iſt.

Wann ferner ein Theil wider des andern Willen von einem Eheverlöbniß abgehen, diser aber nicht dabey acquieſciren will, ſo hat es bey denen Catholiſchen ſeine geweißte Wege; die Sache gehöret nemlich vor derer Parthien geiſtliche Obrigkeit: Bey denen Evangeliſchen hingegen finden ſich dißfalls eben diejenige groſſe Schwürigkeiten, davon unten in der Materie von Ehedifferentien und Scheidungen ausführlich gehandelt werden wird, und iſt das, was allda davon zu leſen iſt, auch hieher applicabel.

Uebrigens mangelt es unter denen Ständen des Reichs, nicht an vilen Exempeln von Eheverlöbniſſen, welche nicht in ihre Erfüllung gegangen ſeynd, davon mein St. R. *l. c. pag. 449. ſqq.* Beyſpile lifert.

Von einer (vermuthlich im Churhauſe Sachſen,) An. 1692. wegen (villeicht nur zum Schein, damit der Bräutigam einigen Vorwand habe,) bezeugten Diſſenſus derer Landſtände wieder aufgehebten Eheverlöbniß ſihe *ibid. Tom 18. p. 511.*

Anno 1716. klagte die Prinzeßin Erneſtina Louyſe zu H. R. gegen den Prinz C. zu H. P. an dem Reichs-Hofrath puncto Matrimonii, erhielte auch, nachdeme ſie An. 1718. eine Facti Speciem übergeben, und dabey angezeigt, daß der Prinz ſich nächſtens anderweit zu vermählen gedencke, ſtatt des gebetenen Mandati S. C. de non niſi cum læſa, nullaque alia, contrahendo Matrimonio & Reſcripti dehortatorii den 29 Mart. das Concluſum: „Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Impetrato, ſich darüber innerhalb zweyen Monathen dergeſtalt, daß fernere Weitläufftigkeit verhütet werde, vernehmen zu laſſen, allenfals auch, biß auf Kayſerliche weitere Reſolution, ſich anderweitiger Verehligung zu enthalten.“ Der weitere Verlauff der Sache iſt mir nicht bekannt, auſſer nur ſo vil, daß diſer Prinz hernach doch eine andere Perſon gechlichet hat.

* * *

Von dem Beylager und Heimführung.

§. 107.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

LINCK (Henr.) de illuſtrium Imperii Perſonarum deductio-

ductione ad Domum, quæ vulgo die Fürſtliche Heimführung vocatur. Altorff, 1681. 4

de LUDEWIG (Joh. Petr.) Diſs. de Matrimoniis Principum per Procuratores. Halle, 1724. 4. und mit einem Anhang, allda; 1736. 4.

§. 108.

Zeit und Ort.

Wie bald oder ſpät auf das getroffene Eheverlöbniß, auch wo? das würckliche Beylager folgen ſolle? dißfalls pflegt entweder gleichbalden denen Ehepacten etwas eingerückt, oder auch ſonſten unter denen Intereſſenten nach Belieben Abrede genommen, derſelben auch zuweilen etwas, wie es ratione der Solennität gehalten werden ſolle, beygefüget zu werden, oder man läſſet auch gar die, ſo die Ehe geſtifftet haben, den Termin anſezen.

§. 109.

Proclamation.

In Anſehung der Proclamation iſt es irrig, daß die Proclamatio unter denen Catholiſchen bey Standesperſonen nicht üblich ſeye; oder, wenn ſich dergleichen Standesperſonen ja nicht proclamiren laſſen wollen, laſſen ſie ſich wenigſtens eine Dipenſation deßwegen ertheilen: Ob und wie ferne aber ein Evangeliſcher Reichsſtand in Kirchenſachen etwas ändern könne und deme, was nun einmal eingeführet iſt, unterworffen ſeye oder nicht? werden wir reſp. weiter unten und zu ſeiner Zeit vernehmen: Was aber den eigentlichen hier berührten Punct von der Proclamation betrifft, ſo iſt bey denen Evangeliſchen eine unſtreitige Sache, daß dieſelbe nicht zur Subſtanz oder Gültigkeit einer Ehe erfordert, und dahero an manchen Orten an Honoratiores gar nicht verlangt, oder, gegen einigen Tax, diſpenſiret wird; worinnen nun ſo leicht diſpenſiret werden kan, darinn kan man allerdings einen Landesherrn nicht binden, und zwar hier um ſo weniger, als die cauſa finalis, um deretwillen die Proclamatio bey Privatis eingeführet iſt, damit nemlich die, ſo ein Jus contradicendi zu haben glauben, ſich noch in Zeiten melden können, bey ſolchen Standesperſonen, deren Vermählungen ohnehin genug éclatiren, kaum applicabel iſt.

§. 110.

§. 110.

Copula Sacerdotali. Anlangend die Copulam Sacerdotalem; so ist es wohl an deme, daß, nach Teutschen Rechten, unter denen Standes-Personen die Copula Sacerdotalis allein die Sache nicht ausmacht, sondern daß auch der Beyschlaf hinzukommen muß, wann die effectus civiles in Ansehung des Heurath-Guts, des Wittums, u. s. w. folgen sollen: Aber davon ist hier nicht die Frage, sondern: Ob die priesterliche Einsegnung dergestalt ad substantiam Matrimonii gehöre, daß eine Ehe ohne dieselbe ungültig seyn? Nun reden wir hier davon als Juristen, und müssen also nach denen Rechten urtheilen, und zwar nach denen local-Rechten, wo die Ehe vollzogen wird. Wann also z. E. ein Reichsstand die Ehe in Holland vollziehet, und unterlässet die priesterliche Trauung, bedienet sich dagegen des daselbst denen Rechten nach gültigen Surrogati, nemlich der Anzeige bey der Obrigkeit; so ist eine solche Ehe, wann sie nach Teutschland kommen, allerdings gültig, unumstößlich und unwiderrufflich: Wird aber die Ehe in Teutschland vollzogen; so ist zur Zeit des Religions- und Westphälischen Fridens ein allgemeines Principium aller Evangelischen in Teutschland gewesen, daß die Copula sacerdotalis ad substantiam Matrimonii gehöre; mithin seynd die Evangelische Reichsstände, (nach denen oben gelegten Grundsäzen,) noch jezo, sub pœna nullitatis, daran verbunden.

§. 111.

Trauung selbst. Die Teutsche grosse Herrn können sich trauen lassen, wo sie wollen.

Wer die Trauung verrichten dörffe? dißfalls kommt es abermals theils auf die Säze derer verschidenen Religions-Verwandten, theils auf die local-Rechte, an. Wann und wo einem Prediger verboten ist, fremde Personen zu trauen, und er trauet doch dergleichen; so ist die Ehe, zumalen wann sie es gewußt haben, oder leicht hätten wissen können, oder sollen, allerdings denen Rechten nach null, und nach disen local-Rechten muß eine solche Ehe auch anderwärts beurtheilet werden.

Bey Personen von verschidener Religion kommt es auf den Ort an, wo das Beylager gehalten wird: Z. E. ist die Braut refor-

reformirt und das Beylager wird an ihrem Hof gehalten; ſo verrichtet, wann kein anderes bedungen worden iſt, ein reformirter Prediger die Trauung.

Weil auch die Evangeliſche weder jemalen eine allgemeine Kirchen-Agende gehabt, noch vil weniger ſtatuiret haben, daß darinn ein eſſentielles Stück ihrer Religion beſtünde, ſondern von Anfang an, wie noch, jeder Stand die Freyheit gehabt und gebraucht hat, hierinn nach eigener Einſicht zu verfahren und nach Belieben Aenderung darinn vorzunehmen; ſo kan ein Stand allerdings dergleichen auch bey ſeiner eigenen Trauung verfügen.

In dem ſchon oben erzehlten Mömpelgartiſchen Succeſſions-Streit kame viles darauf an: Ob der Herzog Leopold Eberhard jemalen mit der nachmaligen Gräfin von Sponeck getrauet worden, und ob allenfalls die Trauung gültig geweſen ſeye?

So wurde auch des Pfalzgrafens Guſtavs zu Zweybrücken Heurath vorgeworffen, daß er clandeſtine von einem fremden Paſtore extra locum ſuæ Paroeciæ, nemlich von dem Statt-Pfarrer zu Zweybrücken, auf der Guſtavsburg, copuliret worden ſeye, welches nach dem *Concil. Trident. Seſſ. 24. de Reform. C. 1.* eine Nullität mache.

§. 112.

Von denen Matrimoniis Illuſtrium per Procuratorem handlen Herr HELLFELD (1) und STRUVE (2) weitläuffig, und zeiget der erſte unter anderem, daß ſolche auch nach Teutſchen Rechten als eine wahre Ehe angeſehen werden: Herr GRIBNER dagegen glaubt: Dergleichen per Procuratorem vollzogenes Matrimonium ſeye noch nicht völlig contrahirt. Wann man derer Teutſchen Herrn Ehepacten anſiehet, ſo muß man allerdings dafür halten, Herr GRIBNER habe recht, indeme in jenen der Beyſchlaf erforderet wird, wann eine Ehe ihre Vollſtändigkeit haben ſolle. Trauung per Procuratorem.

Ob

(1) in STRUVII Jurisprud. heroic. Tom. 2. p. 217. ſqq.
(2) l. c.

Ob dergleichen per Procuratorem geschehene Trauungen nachhero, wann die beede neue Eheleute persönlich zusammen kommen, doch noch einer priesterlichen Einsegnung bedörffen? auch: Ob und was für Solennitäten dabey beobachtet werden sollen? kommt auf das Belieben derer Interessenten an, die es hierinn verschidentlich gehalten haben (1).

Herr GRIBNER fragt (2): Wann Standes-Personen also per Procuratorem, & quidem per fictionem Juris, getrauet worden, ob sie von einander können geschiden werden? und antwortet mit Ja; Die Entscheidung diser Frage hanget lediglich von der schon vorhin berührten ab: Ob es eine wahre Ehe seye? da ich dann, was die Vollständigkeit und Substanz des Matrimonii betrifft, ja sagen muß, ob gleich nicht alle effectus civiles daraus folgen, wann der Beyschlaf nicht hinzukommt.

Uebrigens seynd dise Trauungen per Procuratorem, wann sich beede Theile in Teutschland befinden, nicht herkommlich.

§. 113.

Beyschlaf. Wir haben schon gehört, daß unter denen Teutschen Standes-Personen der Beyschlaf erforderet werde, wann die Ehe die effectus civiles nach sich ziehen solle: Darunter ist nun nicht præcise cohabitatio carnalis verstanden, sondern die Beschreitung des Ehe-Betts, wie dises einige Urkunden deutlich ausdrücken, und es auch der Zusammenhang derer übrigen belehret; widrigen Falles auch bey Personen von avancirten Jahren, zwischen welchen nichts dergleichen mehr vorgehet, besagte Effectus allezeit ceßiren müßten.

Auf die Frage: Wann sie zwar getrauet wären, aber Concubitum noch nicht exercirt hätten, ob sie da wieder von einander kommen können? antwortet Herr GRIBNER (3): Ja. Aber auch das, was er von denen Evangelischen behauptet, beruhet auf grundfalschen Principiis; massen es weder auf copu-

(1) vid. STRUVE l. c. Cap. 5. §. 36.
(2) l. c. p. 51.
(3) ibid. p. 51.

copulam carnalem ankommt, noch die Fürsten und Stände circa ſubſtantialia Matrimonii auch nur das allermindeſte Vorrecht vor Privatis hergebracht haben, noch nach denen principiis Religionis, welche in denen Reichsgeſezen zu Grunde ligen, haben können; wie theils ſchon oben, theils alleterſt, dargethan worden iſt.

§. 114.

Ceremoniel.

Von denen bey denen Beylagern derer groſſen Herrn üblichen Ceremonien und Solennitäten kan in LüNIGS *Theatro Ceremoniali* viles nachgeſehen werden: Es kommt dabey lediglich auf derer Intereſſenten Belieben an, und iſt des Zeugs ſo mancherley und die Beſchreibungen davon ſeynd ſo weitläufftig, daß ich nichts auch nur zur Probe anführen mag. Manche Standes-Perſonen haben ſo weislich gethan und ihr Beylager ganz in der Stille gehalten, auch wohl gleichbalden in denen Ehepacten Abrede deßwegen genommen; zumalen pflegt ſolches zu geſchehen, wann ſich ein Theil in der Trauer befindet.

Geſchiehet aber das Beylager ſolenniter; ſo iſt ein Haupt-Umſtand dabey, daß der landſäßige Adel des Landesherrns, in deſſen Gebiet die Trauung geſchiehet, ſchuldig iſt, auf Erforderen, zu unterthänigſten Ehren in Gala zu erſcheinen, und Hof-Dienſte zu leiſten.

Unter die Obſervantien des Hohenlohiſchen Lehen-Hofes ſolle ebenfalls gehören, daß wann die Vaſallen zu Gräflichen Beylagern eingeladen werden, ſie erſcheinen müſſen; da doch in ſelbigen Gegenden die Lehen-Leute ordentlicher Weiſe unmittelbar ſeynd.

Sonderlich aber wurden zu denen Chur- und Fürſtlichen Beylagern diejenige, ſo Erb-Aemter von dem Haus zu Lehen trugen, zu beſagter Solennität erfordert; ja wann es nicht geſchahe, machten diſe Erb-Aemter Beſchwerden daraus. Wann hinwiederum Vaſallen in einen ſo hohen Stand erhoben werden, daß ihre neue Würde mit ſolchen Hof-Dienſten nicht wohl compatibel iſt, ſuchen ſie ſich deren durch Vergleich, ꝛc. los zu machen; wie alſo die Fürſten zu Schwarzburg dergleichen Befreyung von Chur-Sachſen und Sachſen-Weimar erhalten haben.

§. 115.

Kosten. Die auf das Beylager gehende Unkosten werden ordentlicher Weise von der Braut, oder denen Ihrigen, getragen, oder es wird ihro ein Stück Geldes dafür mitgegeben, solches auch wohl in denen Familien-Verträgen bestimmet; es wäre dann, daß der Bräutigam die Kosten freywillig übernähme, entweder aus Liebe, oder weil ihme die Braut vil zubringt, oder weil sie, oder die Ihrige, arm seynd.

Weil es aber, wann gleich die Braut die eigentliche Beylagers-Unkosten träget, dennoch auf Seiten des Bräutigams nicht ohne vile Unkosten abgehet; so wird auch demselben öffters zu seiner Vermählung in Elterlichen Dispositionen, oder Erbverträgen, u. s. w. etwas gewisses ausgesezt.

Der Herr von LUDEWIG (1) ist so keck, als eine ausgemachte Wahrheit anzugeben, daß, so offt etwas ausserordentliches aufzuwenden seye, die Lehen-Leute und Unterthanen auch zu einem ausserordentlichen Beytrag billig verbunden seyen; wie dann daher die Trauungs- und Heimführungs-Steuren kommen, deren sich das Land nicht entbrechen möge, sondern sich darinn willig finden lassen müsse, und es könne oder müsse solches niemand fremde vorkommen: Es ist aber richtig, daß Landstände und Unterthanen zu dergleichen auf keinerley Weise, als zu einer Schuldigkeit, angehalten werden können: Ein anderes aber ist, was aus einer wahren Freywilligkeit, oder auf gnädiges Ansuchen, mittelst ungezwungener Bewilligung eines Landes geschichet, da sich freylich keine Regel geben lässet.

An einem gewissen Ort wird eines Don gratuits gedacht, welches der Landesherr bey solcher Gelegenheit zu forderen berechtiget wäre: Aber entweder muß dergleichen in selbigen Landen paciscirt oder Herkommens seyn, oder es haben eben dergleichen Rathgebere dem Landesherrn etwas beygebracht, so sich mit Bestand Rechtens nicht behaupten lässet.

Im jezigem Seculo ahndete Hessen-Rheinfels in einer Schrifft, daß Cassel unter einem neuen Namen eine so genannte Prinzen-Steuer von 180000. Rthl. inaudito exemplo erhoben

(1) in seinen gelehrt. Anzeig. Tom. 1. p. 309.

hoben und nach Schweden geſchicket habe: Es ſeye diſes ein in dem Hauſe Heſſen niemals erhörtes Weſen, dergleichen man ſo lange nicht eingehen könnte, biß man allen Prinzen insgeſammt ein gleichmäßiges zuſtehe: Die Caſſeliſche Räthe hätten zwar es nachgehends als eine Türcken-Steuer angeben wollen; da doch in dem Caſſeliſchen Reſcript d. d. 1715. 25. Nov. deutlich ſtehe, daß ſolche 180000. Steuer-Gulden zu Beſtreitung derer Koſten, ſo bey Vermählung des Erbprinzen in Schweden aufgegangen ſeyen, verwendet werden ſollen.

Ein anderes Exempel einer zu Verheurathung eines Grafens von Oſtfrießland bewilligten Steuer findet ſich beym BRENNEYSEN (1).

Und in einem Reichs-Hofraths-Concluſo von 1734. 5. Aug. wird einer wegen des Fürſtlichen Hochzeitpräſents verwilligten Kopfſteuer gedacht (2).

Wegen der Präſenten, welche denen Neu-Vermählten von ihren Anverwandten, oder anderen dritten Perſonen, pflegen gemacht zu werden, wird weislich gleich in denen Ehepacten Abrede genommen; wie auch gar offt geſchiehet.

Es iſt ſonſt Herkommens, daß diſe Hochzeit-Präſenten beeden Eheleuten gemein, nach getrennter Ehe aber jedem zur Helffte, eigen ſeyen; ich hätte demnach keinen Anſtand, auch alſo in dem Fall zu ſprechen, wann nichts beſonderes deßwegen paciſciret worden iſt.

§. 116.

Heimführung.

Oeffters wird in denen Ehepacten auch ausgemacht: Wann? wohin? wie? und auf welches Theils Unkoſten? die Braut geliefert werden ſolle.

Ueberhaupt kan man ſo vil ſagen: Es ſeye ordentlicher Weiſe Herkommens, daß, wann Bräutigam und Braut ſich beede in Teutſchland befinden, die Braut auf ihre oder der Ihrigen Unkoſten dem Bräutigam in ſeine Reſidenz geliefert werde: Iſt aber der Bräutigam auſſer Reichs geſeſſen, wird meiſtens ein Ort, (etwa an den Gränzen, wann ſie zuſammenſtoſſen,

(1) in der Oſtfrieſ. Hiſtor. Tom. 1. p. 191. ſeqq.
(2) ſ. meine Reichsfama, 17. Theil, S. 498.

stossen, oder Teutschlands, oder sonst halb Wegs,) bestimmt, dahin die Braut auf ihre Kosten kommen muß, und so dann vollens auf des Gemahls Kosten heimgehohlet wird.

Um das Jahr 1719. beschwerete sich **Hessen-Rheinfels**, daß, ohne die Fräuleinsteuer, vile sogenannte Heimführungskosten einer Prinzeßin, welche ein weit grösseres als die Fräuleinsteuer selbsten auswerffen, zur **Umarmung** (so heißt es im Druck; es wird aber wohl heissen sollen: zur **Verarmung**) der Unterthanen von Cassel ausgeschriben worden seyen.

In puncto Juris halte ich in thesi eben das davor, was zuvor von denen Trauungssteuern erinnert worden ist.

Uebrigens ist abermalen der Landsäßige Adel verbunden, seinen mit der neuen Gemahlin ankommenden Landesherrn, auf Verlangen, solenniter einzuholen.

§. 117.

Winckel-Ehen. Endlich ist es allerdings eine Teutschen Standespersonen keineswegs vergönnete Sache, sich heimlich trauen zu lassen, dise Ehe geraume Zeit oder Jahre im verborgenen zu führen, so dann, nach Gutbefinden, eine solche Winckelehe einesmals offentlich zu erklären, und die bishero erzeugte Kinder als Standesmäßig und Succeßionsfähig zu tractiren; davon in denen Schrifften wegen der **Mömpelgartischen** angegebenen Ehen vil zu lesen ist.

* * *

Von dem Heurathgut.

§. 118.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BOEHMER (Ge. Lud.) Progr. de Jure Dotis, Filiæ illustri ex Pactis Domus debitæ, moto adversus Patrem concursu. Göttingen, 1773. 4. s. Jen. gel Zeit. 1774. S 192. Göttinger gel. Anzeig 1774. S. 937.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) rechtliche Erörterung der Frage: Ob ein Successor in Territorio Germaniæ seiner Gemahlin daraus nicht nur einen Wittum, sondern auch, nebst der Morgengabe, das Heirathgut und die Wiederlage, ohne des Lehenherrns und der Agnaten ausdrückliche Ein-

Einwilligung gültig verſchreiben könne? in ſeiner *Opuſc. Tom. 2. n. 3. p. 42.*

DAHM (Joh. Mich.) de Dote Filiarum illuſtrium. Maynz, 1752. 4.

ESTOR (Joh. Ge.) Diſs. de Dote Filiæ illuſtri nuptæ ex Domus pacto extra Patris concurſum præ Creditoribus paternis ſtatim numeranda. Marburg, 1764. 4. und in ſeiner *Comment. & Opuſc. Vol. 1. Part. 3. n. 11. p. 675.*

FRITSCH (Ahasv.) de Dotatione Filiæ Principis, & in ſpecie de Collectis Maritagii, vulgo: Fräulein-Steuer; in ſeinen *Opuſc. miſcell. Part. 1. Tract. 3. p. 54.*

GUNDLING (Nic. Hier.) de emtione Uxorum, Dote & Morgengaba Halle, 1721. 4. und in ſeinen *Exercit. acad. n. 12 p. 481. ſqq.*

HINÜBER (Ge. Henr.) Diſs. de jure Statuum Imperii, Dotis ſubſidia Filiarum illuſtrium à Subditis exigendi, per Obſervantiam ſtabilita. Göttingen, 1756. 4. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 5. Band, 373. S. Götting. gel. Anz. 1756. St. 20. Leipz. gel. Zeit. 1756. St.

MÜLLER (Petr.) oder der Reſp. Chriſt. Weidling, de onere dotandi Filias Patrum apanagiatorum. Jena, 1689. 4. und in *Meiers Corp. Jur. apanag. & parag. Part. 1. n. 6.*

NEUMANN (Joh. Frid. Wilh. de) reale Principum jus, ſive de Dominio & Servitute, Pignore & Hypotheca, Poſſeſſione & Præſcriptione, *Dote* & Dotalitio Illuſtrium. Franckfurth, 1752. 4.

SEIPENS (Ant. Lud.) Diſs. de libertate Statuum provincialium circa Dotationem Filiarum illuſtrium, potiſſimum apanagiatorum. Göttingen, 1747. 4.

§. 119.

Von Böhmen meldet der Herr von ZECH (1); Eine Erbtochter der Cron hat hiebevor 200000. Hungariſche Goldgülden zu ihrem Ehegeld bekommen. Von Böhmen.

§. 120.

(1) im Europ. Herold. Tom. 2. p. 448.

§. 120.

Oeſterreich. Von Oeſterreich findet ſich in meinem T. Staatsrecht *Tom 19. p. 487. ſqq.* viles von denen Jahren 1286. 1332. 52. 63. 1405. 31. 40. 86. 1501. 19. 34. 38.

Der Röm. König Ferdinand I. teſtirte An. 1543. Es ſoll „ihr jedern (unverheuratheten Tochter) zu rechtem Heurathguet, Haimbſteuer und für iren gepurenden Vätterlichen und Mütterlichen Erbtail ain hundert tauſendt Gulden Rheiniſch = = bewilligt und erlegt, und der halb Thail von Vnſern Kunigreichen und derſelben incorporirten Fürſtenthumben, und der ander halb Thail von Unſerer Oeſterreichiſchen Erblande Einkommen bezalt werden, darin ſy auch beruert Unſere Kunigreich und Erblande umb ir Hilff und Steur, wie von alter Herkhommen, anſuechen mugen, die ſich ſonder Zweifels gehorſamblich erzaigen werden.“

Siehe ferner *l. c.* von den Jahren 1544 46. 47. 48. 54. 70.

Wie König Phillip II. An. 1598. ſeiner Infantin Iſabella Clara Eugenia die Nider-Burgundiſche Lande unter gewiſſen Bedingungen zum Heurathgut mitgegeben habe? beſchreibet Graf KHEVENHILLER (1) umſtändlich.

Kayſer Ferdinand II. diſponirte An. 1621. „So vil = = Unſere liebe Töchtern belanget, ſolle es mit denſelbigen allerdings, wie es mehrhöchſt-ernennter Unſer geliebteſter Herr und Vater ſeel. Gedächtniß mit Seinen Töchtern und Unſern vilgeliebten Schweſtern in ſeinem den 4. Jun. des 1584. Jahrs aufgerichten Teſtament zu obſerviren verordnet hat, auch ſonſten nach Unſers Hauſes uralten Compactaten und Gewohnheit, gehalten, = = und einer jedwederen in Fall ihrer Verheyrathung von Unſerem älteſten Sohn oder Succeſſore und regierenden Herrn zum rechten freyen Heyrathgut 50000. fl. = = = für ihr vätterlich Gut und Erbgebühr zur Abfertigung und Ausſteurung ein-für allemahl, gegen gebührlicher und bißhero gewöhnlicher Bekanntnuß, gegeben und bezahlt, = = werden.“

Anno

(1) Annal. Ferdinand. Tom. 5. p. 1953.

Anno 1635. wurde aber doch zwiſchen eben diſem Kayſer Ferdinand II. und Chur-Bayern beliebt: „Daß Wir, Kayſer Ferdinand = = Ihro (der an Chur-Bayern verſprochenen Tochter,) zu einem gewiſſen Heurathgut 100000. fl. Rheiniſch, jeden Gulden zu 15. Pazen, oder 60. Kr. zu rechnen, und ſelbige inner Jahrs-Friſt, oder längſt zwey Jahren nach dem Beylager, geben und erlegen laſſen = = = wollen.“

Erzherzogin Eleonora, vermählte Königin in Pohlen, bekame An. 1670. 100000. fl. Rheiniſch baar Geld zum Heurathgut mit.

Anno 1685. wurde in denen Ehepacten zwiſchen Kayſer Leopolds Prinzeßin, Maria Antonia, und Churfürſt Maximilian Emanuel in Bayern verabredet: „Fürs andere verſprechen Wir, Kayſer Leopold, Unſerer freundlichen lieben Tochter, Prinzeßin Maria Antonia, zu einem gewiſſen Heuratgut zu geben, in baarem ungehöherten Geld, würcklich, 100000. Gulden Rheiniſch, jeden Gulden zu 15. Pazen, oder 60. Kreuzer gerechnet, inner Jahr und Tag, oder längſt inner zwey Jahren, nach dem Beylager, dieſelbe zu erlegen.“

Kayſer Carl VI. älteſte Prinzeßin Maria Thereſia ſolle An. 1736. bey ihrer Vermählung an den Herzog von Lothringen folgende Fräuleinſteuern empfangen haben (1): Von den Oeſterreichiſchen Ständen 100000. Gulden, von Böhmen 90000 Gulden, von Schleſien 50000. von Mähren 30000. von Steuermarck 80000. von Cärnthen 50000. und von Crain 40000.

Und nach dem Bericht unten (2) bemerckter Schrifft gabe eben diſe jezige Königin in Ungarn und Böhmen ihrer An. 1744. an den Herzog Carl zu Lothringen vermählten Frau Schweſter zum Heurathgut 100000. Gulden. Ferner heißt es: „Die von denen Königlichen Erbländern diſer Fürſtin bewilligte Brautſteuer beſtehen in folgenden: Ungarn und Siebenbürgen geben 200000. Gulden, Böhmen und Mähren 100000.

(1) Geſchicht. u. That. König. Mariä Thereſ. P. 1. p. 100.
(2) Der neuen Europ. Fam. Patr. 106. p. 846.

100000. Gulden, Ober-Oeſterreich 30000. Gulden, Unter-Oeſterreich 60000. Gulden, Cärnthen 40000. Gulden, Tyrol 14000. Gulden; worunter die von den Ständen beſagter Lande insbeſondere annoch gemachte und etliche 1000. Species-Ducaten betragende Hochzeitgeſchencke nicht mitzurechnen ſind. "

§. 121.

Bayern. Von Bayern ſehe man *l. c. pag. 496. ſq.* einiges von 1323. 1392. 1450. 1511. und 1514.

Anno 1679. wurde in dem Heurathś-Contract zwiſchen dem Dauphin in Franckreich und der Prinzeßin Marien Annen Chriſtinen in Bayern ſtipulirt: Monſieur le Duc Maximilien, comme Adminiſtrateur & Curateur, promet & demeurera obligé pour Monſieur l'Electeur de Baviére, de donner en dote à la Sereniſſime Princeſſe Marie Anne Chriſtine de Baviére, en faveur du Mariage, quelle contracte avec Monſeigneur le Dauphin, Fils unique du Roi trés-Chretien de France & de Navarre, & lui paiera, ou à celui qui aura pouvoir & Commiſſion dudit Seigneur, la ſomme de cens mille Ecus, ou leur juſte valeur en la ville de Paris, -- & la dite Dote ſera paiée en la maniere ſuivante: Le tiers au tems de la Conſommation du Mariage, l'autre tiers à la fin de l'année depuis ladite Conſommation, & la derniere troiſiéme partie ſix mois aprés, enſorte, que l'entier paiement de ladite ſomme de cent mil Ecus ſera fait en dix-huit mois de tems, aux termes & portions, qui viennent d'étre ſpecifiéz.

Von Kayſer Carls VII. Schweſter, ſo ſich zu München in ein Cloſter begeben hat, ſchreibt Herr KEYSLER (1): „Zum Heurath-Gut hätte ſie 100000. fl. haben ſollen: Diſe aber behält der Churfürſt und verzinſet ſie dem Cloſter jährlich mit 6000. fl. "

§. 122.

Sachſen. Von Sachſen findet ſich *l. c. pag. 498. ſqq.* allerley von den Jahren 1379. 87. 1410. 36. 52. 58. 59. 67. 76. 77. 83. 85. 99. 1532. 36.

Nach

(1) in ſeinen Reiſen Tom. 1. p. 72.

Nach Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Testament de An. 1652. bekamen des Churfürstens und derer nachgebohrenen Herrn Töchtern einerley Heurath-Gut und heißt es: „ Ordnen und sezen darneben, daß Se. Lbd. als künftiger Churfürst, einer jeglichen Fürstlichen Tochter, die jezo oder künfftig, durch GOttes Seegen, von Ihrer und hochgedachter dreyer Söhne Lbd. gezeuget, und sich mit Rath und Wissen Unserer Söhne, und sonderlich des Churprinzens, verheurathen werden, als Wir Uns zu Ihr. Lbdn. wie gehorsamen Töchtern und tugendsamen Fürstinnen wohl anstehet, unzweifflichen versehen, zur Heimsteuer 12000. Thaler, 24. Groschen vor Einen Thaler gerechnet, ohne Abbruch aus dem Churfürstenthum reichen und mitgeben soll. “ Und in dem brüderlichen Vergleich de An. 1657. wurde es bey diser Disposition wegen Ausstattung der Fräulein gelassen.

Herzog Wilhelms zu Weimar Prinzeßin Dorothea Maria, vermählte Herzogin zu Sachsen-Zeiz, bekame Anno 1655. 20000. Gulden Meißnischer Wehrung zur Mitgabe und Heurath-Gut.

Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar gabe An. 1684. seiner an einen Herzog zu Sachsen-Merseburg vermählten Schwester zum Heurathgut 15000. fl. Meißnisch.

Eodem Anno 1684 versprache Herzog Wilhelm Ernst seiner nach Schwarzburg-Sondershausen vermählten Schwester 10000. Thaler Ehesteuer.

In denen Weissenfels- und Eisenachischen Ehepacten de An. 1699. wurde beliebt: „ Hierüber ist drittens abgeredt und beschlossen, daß - - Uns, Herzog Johann Georg zu Sachsen, ꝛc. als dem Marito, wegen mehrhochgedachter Unserer Frau Gemahlin Lbden zum Ehegelde, Heuraths-Gut und Heimsteuer, in Jahr und Tag von dato an 40000. Thaler nehmlich = = = Meißnische Gulden oder = = aus denen Fürstenthümern Eisenach und Jena, dann = = = aus der Grafschafft Sayn, = = = Thaler, so bey Uns, Herzog Johann Wilhelm, stehen und Ihr Lbden eigen sind, und = = = welche Wir, die verwittibte Herzogin zu Sachsen-Eisenach, aus sonderbahrer zu Unserer Tochter Lbden tragenden freundlichen Mütterlichen Liebe und Affection darschiessen und

erlegen wollen, jeden Thaler zu 24. guten Silbergroschen, als Reichsmünze gerechnet, zugebracht und in der Statt N. gegen die Quittung baar erleget und abgestattet, und, da wider Verhoffen in angeregter Frist damit nicht völlig aufzukommen, so vil davon würcklich nicht abgestattet worden, Landüblich mit 5. von 100. bis zur völligen Solution verzinset, jedoch die Ablegung des Capitals über Ein Jahr nicht aufgehalten werden soll, immassen dann Wir Johannetta, verwittibte Herzogin zu Sachsen, und Wir, der Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, Uns nicht allein, so vil das Uns zukommende Quantum an den Saynisch- und N. Ehegeldern betrifft, hiezu kräfftiglich verbinden, sondern auch gereden und geloben, Unserer Herrn Vettern, der Herzogen zu Sachsen, Lbd. Lbd. Verschreibungen darüber anzuschaffen, auch daran zu seyn, daß Ihr. Lbd. Lbd. ihres Theils die Obligation nach der hierinnen verglichenen Masse adimpliren. "

Gegen den Herzogen zu Sachsen-Weymar und Eisenach hatte die Landgräfin Carolina Christina zu Hessen-Philippsthal, und nachhero deren Erben um das Jahr 1746. am Reichs-Hofrath einen Proceß puncto Doris.

Und in Sachen: Naßau-Usingen contra Sachsen-Weymar, Rescripti, pto Debiti dotalis, ergienge am Reichs-Hofrath An. 1754. 5. Nov. rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium.

Herzog Ernst zu Gotha disponirte in seiner Regiments-Ordnung de An. 1672. „ Belangend Unsere geliebte Tochter, Fräulein Dorotheen Marien, ꝛc. = = = Wann sie = = nach dem Willen GOttes sich verheyrathen wird; so ist dises Unser väterlicher Wille, daß deroselben zum Ehegeld 20000. Gülden, Meißnischer Wehrung, gereichet werden sollen. " Und An. 1675. verglichen sich Herzog Ernsts Herrn Söhne: „ Wann Sie (Ihre Schwester) dann nach dem Willen GOttes Sich verehlicht, sollen deroselben 20000. fl. zum Ehe-Geld = = mitgegeben = = werden. "

In dem Hauptrecess zwischen Herrn Herzog Friderich I. zu Sachsen-Gotha und seinen 4. jüngsten Herrn Gebrüdern de An. 1680. heißt es: „ Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeiten hätten

ten auch gerne wegen künfftiger Ausstattung der Fürstlichen Töchter, und was die Landschafften dabey zu tragen, sich eines gewissen entschlossen: Dieweil aber, nach Unterschid der Fälle, die Umstände mercklich variiren können, auch kein Zweifel, daß die getreuen Landstände, nach der Zeiten Beschaffenheiten, ihre Devotion in diesem Stück niemals zurückziehen werden; als ist diser Punct zwar ausgesezt verbliben: Es will aber ein jedweder durch vorsichtiges Haushalten dahin bedacht seyn, damit hierzu, und zu andern Bedürffungen, ein Vorrath geschaffet werde, vermittelst dessen dergleichen Ehren Fäll, wann sie sich ereignen, nebst dem Beytrage dessen, was die Landschafften darzu herschiessen möchten, um so viel ansehnlicher und vergnüglicher können ausgerichtet werden. "

Herzog Friderich I. zu Gotha disponirte: „Sollte sich aber eine und die andere (Prinzeßin) verheurathen, würde sie billig mit denen in Unserm Hause gebräuchlichen Ausstattungs-Geldern der 20000. Rthl. (wobey dann die getreue Landschafft ihre gebührende Schuldigkeit beobachten wird,) = = abgefertiget: = = Nachdem aber auch vor die von denen jüngeren Herrn künfftig herstammenden Prinzeßinnen billig dergleichen Sorgfält zu haben; als ermahnen Wir hiemit alle Unsere Fürstliche Nachkommen derer jüngeren Linien, da Uns GOtt solche gnädiglich gönnen wird, daß sie durch vernünfftige Haushaltung in der Furcht GOttes dahin trachten, damit Sie den himmlischen Seegen behalten, und es Ihnen, die Ihrigen Christ-fürstlich zu versorgen, daran nicht mangeln möge. Zu desto besserer und vergnüglicherer Ausstattung aber nur gedachter Ihrer Prinzeßinnen verordnen Wir vor eine jedwede derer selben 3000. Rthlr. welche zu Erhöhung des Heurath-Guts aus des regierenden Prinzens Cammer-Mitteln auf verglichene Fristen ausgezahlet werden sollen; und ist hiernächst bey der Landschafft es dahin zu richten, damit Sie Ihre unterthänigste Devotion bey solchen Fällen gleichergestalt erweisen, und also die Standmäßige Ausstattung und Ausfertigung der Gebühr nach ohnnachbleiblich geschehen möge. = = = Denen Töchtern (eines ohne männliche Erben verstorbenen nachgebohrnen Herrn) wird ihre Alimentation und Fürstliche Ausstattung nach Standes-

Gebühr vom regierenden Herrn und resp. der Landschafft verschafft. "

In denen, Mecklenburg- und Sachsen-Gothaischen Ehepacten de An. 1702. heißt es: „ Wann das ehliche Beylager geschehen, sollen und wollen Wir, Herzog Friedrich, jezterwehnter Unserer geliebten Schwester Lbd. nach Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnd. testamentlichen Disposition, zum Heyraths-Guth und Fürstl. Ausstattung 20000. Thlr. jeden zu 24. Groschen gerechnet, an guten und im Heil. Röm. Reich, sonderlich dem Ober- und Nider-Sächsischen Crayse, gültigen Münzsorten, sogleich nach vollzogenem Beylager, in der Stadt Hamburg an Sächsischen, Brandenburgischen und Lüneburgischen, nach dem Leipziger Fuß geschlagenen, $\frac{1}{3}$. gegen gnugsame Quittung, zahlen und entrichten. "

Anno 1706. 15. Jun. verglichen sich die Herzoge zu S. Meiningen mit einander: „ Wann zum 17den Unserer freundlich geliebten Prinzeßin Schwestern Lodden, nach Göttlicher Fügung, zu Heurathen schreiten sollten, werden dieselbe billig nach der Observanz des Fürstlichen Hauses und dem Zustand Unseres Landes und Cammer Intraden, von Uns, samtlichen Herrn Gebrüdern, zu gleichen Theilen, Fürstlich dotiret und ausgestattet. "

Aus dem bißhero angeführten erhellet, daß zwar die Landstände Fräuleinsteuern geben, aber nicht so vil, als das ganze Heurath-Gut zu betragen pflegt, mithin muß das übrige aus denen Cammergefällen, oder sonst, ergänzet werden; 2. Scheinet es überhaupt in manchen Stücken noch etwas ungewisses mit disen Fräuleinsteuren zu seyn, nemlich: Wer sich eigentlich deren zu erfreuen habe? ob alle regierende Herren? ob auch die Nachgebohrene? welche Landstände bey jeder Linie zu den Fräuleinsteuren zu concurriren haben? wie vil jeder Tochter in jeder Linie vom Land zu reichen seye? u. s. w.

§. 123.

Brandenburg. Von Brandenburg siehe *l. c. pag. 511. sqq.* von den Jahren 1298. 1314. 74. 1413. 47. 58. 72. 73. 80. 1543. 55. deme ich dises beyfüge (1): Nach

(1) H. SCHOTTS Critic. 4. Band, S. 431.

Nach Churfürst Albrechts Disposition vom Jahr 1473. sollte eine Prinzeßin 10000. Rheinische Gulden bekommen; diese Summ wurde aber nachhero verdoppelt: Wie dann die Prinzeßin Hedwig, vermählte Herzogin zu Braunschweig, An. 1561. 20000. fl. bekame.

In dem Stammvertrag de Anno 1599. wurde beliebt: „Weiter haben Wir Uns miteinander freundlich dahin vereiniget, daß Wir, der Churfürst, Unsere Töchter und Schwestern, so vil deren noch lediges Standes seynd, bis zu ehlichen Heurathen befördert, nothdürfftig unterhalten wollen: Aber wann künfftig Unsere Brüder, Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg, obgemeldter massen zu Land und Leuten kommen, sollen Sie ihren Töchtern, die sie, Unsere Gebrüdere, ehelichen erzeugen möchten, selbsten nothwendige Unterhaltung zu verschaffen und sie auszusteuren schuldig seyn, und also hinfüro in Ewigkeit die gebohrne Töchter und Fräulein in der Marck allwege von dem jedesmals regierenden Churfürsten, die gebohrene Töchter und Fräulein aber im Fürstenthum des Burggrafthums zu Nürnberg von dem regierenden Herrn jedes Orts, in welchem Theil Landes sie gebohren, alimentiret und ausgesteuert, auch mit dem Heurath-Gut diser Unterschid gehalten werden, daß nemlich einer jedweden gebohrnen Tochter und Fräulein aus dem Hause Brandenburg zum Heurath-Gut mehr nicht, als in der Chur und Marck Brandenburg 20000. Gulden Landes-Wehrung, im Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg aber 12000. Gulden, ⁂ (doch kein Land und Leute) gegeben werden. “

In dem Landtags-Receß der neuen Marck und derer incorporirten Crayse de Anno 1653. heißt es: „Zum 16den: Nachdem zu Aufbringung der Fräuleinsteuer von jeder bestellter Hufe nur 3. Gr. 4. Pf. gegeben worden; so soll auch der Cottbutsische Crayß dabey gelassen und über die alte Landes-Verfassung nicht graviret werden. “

Churfürst Friderich Wilhelms Prinzeßin Maria Amalia, vermählte Herzogin zu Mecklenburg, bekame An. 1686. von den Landständen 20000. Gulden zum Heurath-Gut.

Anno 1733. 16. Maj. liesse der König in Preussen folgendes

gendes Ausschreiben in seine Lande ergehen: „Friderich Wilhelm, König ꝛc. Ob Wir zwar wohl befugt wären, bey denen obhandenen, GOtt gebe! höchst-beglückten und stets gesegneten Vermählungen Unsers geliebtesten Sohnes, des Cron-Prinzen, wie auch Unserer freundlich geliebten Tochter, Philippen Charlotten, Lbd. ingleichen Unserer Cousine, weyland Marggraf Albrecht Friderichs hinterlassenen zweyten Tochter, Prinzeßin Sophien Fridericen Albertinen, Lbden wegen der erstern ein Don graduit, und wegen der übrigen die Prinzeßinsteuer, nach denen Reichsgesezen und Verfassungen Unsers Königl. und Churfürstl. Hauses, von Unsern sämtlichen Provinzien, und in specie auch von Unsern dortigen Landen, zu fordern und zu erheben; so haben Wir dennoch, aus Königlicher höchster Clemenz und Mildigkeit, jedoch ohne Consequenz für das künfftige, und ohne Unsern Successoren an der Cron und Chur dadurch zu præjudiciren, Unsere Lande und getreue Unterthanen, auch vor disesmal, mit solchem Beytrage zu verschonen Uns entschlossen, in der zu ihnen tragenden gnädigsten Zuversicht, sie werden dise ihnen wiederfahrende neue Probe Unserer vor sie habenden Landes-väterlichen Huld und Gnade mit gehörigem Danck zu erkennen wissen, und in allen andern Gelegenheiten sich um so vil williger erweisen, ihre allerunterthänigste Devotion wieder zu bezeugen. Wir haben Euch hievon gnädigst Part geben wollen, um solches alldort an gehörigen Orten bekannt zu machen. ꝛc. “

Von der Prinzeßin zu Brandenburg-Schwedt, so Anno 1716. an den Erbprinzen zu Würtemberg vermählt worden, heißt es beym LüNIG (1): Ihr Brautschaz seye 24000. Thl. gewesen.

Anno 1724. schrieben der Cronprinz in Dänemarck und der Fürst zu Ostfrießland an den damals regierenden Marckgrafen zu Br. Bareuth und verlangten beyderseits vor ihre Gemahlinnen, als Prinzeßinnen des apanagirten Marggrafen Christian Heinrichs, dotal-Ehe- und Ausstattungs-Gelder, sich diserwegen auf die gemeine Reichs-Sazungen so wohl, als insonderheit die Brandenburgische Haus-Verträge, absonderlich

(1) in Theatr. Cerem. T. 2. p. 485.

lich den Geraischen von 1603. beziehend, nach welchem dem Marckgrafen, als regierenden Herrn der Culmbachischen Landes-Portion, solche Dotationem zu präſtiren, oblige; welchemnach sie dann keinen Zweifel trügen, es würde derselbe diserhalb Sorge tragen und seine Erklärung wissend machen.

Der Marckgraf antwortete beyderseits Interessenten sub data 11. Januarii 1725. Es wäre in dem Hause Brandenburg über dem Dote derer Erb-Töchter von apanagirten Fürsten nichts disponirt, vilmehr hätte der verstorbene König in Preussen in einem Schreiben vom 8. Sept. 1705. diserwegen auf eine gemeinsame Zusammenkunfft und Regulirung dises Puncts angetragen, davon aber gleichwohl nichts zu Stande kommen; und möchten also diserwegen die ohnehin unterschidene Meynungen der Rechtsgelehrten dem Fürstlichen Hause weder Zil noch Maaß sezen, noch, da kein Exempel von Verheurathung derer Töchtern apanagirter Herrn in disem Hause vorhanden, von einiger Observanz sprechen; auch seyen die jura Imperii mit denen gemeinen Römischen Rechten, absonderlich inter Personas illustres, nicht zu vermengen: Allenfalls, wann beyde Prinzeßinnen, dergleichen zu haben und von dem regierenden Landes-Fürsten einen Dotem zu fordern vermeynet hätten, wäre auch beyden obgelegen, den Consens von dem Marckgrafen zu suchen: Da aber solches von beyden unterlassen und blosse Notifications-Schreiben, gleich an andere Höfe, geschickt worden; so könnten sie auch der Dotation halber desto weniger Anforderung machen: Allenfalls würde vorhero nöthig seyn, in diser das gesammte Königlich- und Marckgräfliche Haus betreffenden Sache mit dessen Agnaten Communication zu pflegen.

Es wollten aber beyde Interessenten sich mit diser Antwort nicht beruhigen lassen, sondern thaten diserwegen weitere Instanz, und antwortete besonders der Cron-Prinz in einem Schreiben vom 20. Mart. 1725. auf alle obige Puncten folgendermassen: Die Worte des Geraischen Vertrags de An. 1603. wären klar, daß einer Churfürstlichen Prinzeßin aus dem Hause Brandenburg 20000. Gulden, einer Fürstlichen aber 12000. Gulden, nebst ziemlicher Ausfertigung, von jedem regierenden

Landesfürsten zu bezahlen; dahero sich dasjenige, was von einem Schreiben des verstorbenen Königs in Preussen angeführt würde, von selbsten widerlegte, allenfalls auch dem klaren Buchstaben nichts benehmen, folglich auch die Rechtsgelehrte, die dises ex Pacto Domus wiederhohlten, gar nicht irren könnten: Da auch kein Casus einer von einem apanagirten Herrn Standesmäßig verheuratheten Prinzeßin jemals existirt, müßte es, bey dem nunmehrigen Erfolg, bey den Worten des Vertrags sein Bewenden haben, und hätte man sich über dem, was sonst die jura Imperii überhaupt vermöchten, nicht nöthig aufzuhalten. Der nicht gesuchte Consens bey geschehener Vermählung könnte, wann die Sache sonst ihre Richtigkeit hätte, dergleichen Competenz an dem Heurath-Gut und Ausrichtung, als einem jure reali in Feudo, nicht aufheben, und hoffte man, daß die Fürstliche Agnati die Billigkeit der Sache leichtlich finden und erkennen würden.

Der Fürst von Ostfrießland aber bezoge sich in seinem Schreiben sub dato Aurich den 6. April 1725. bloß auf vorhergehendes, allegirte übrigens den Geraischen Haus-Vertrag von 1603. weil solcher in öffentlichem Druck lige, als den vornehmsten Grund der fordernden Dotation, und ertheilte seinem Mit-Gevollmächtigten Gesandten zu Regenspurg Ordre, mit dem Brandenburgischen Gesandten das nöthige ferner zu communiciren, der dann in einem Antrag vom 14. April 1725. loco Dotis 12000. Gulden und der Ausfertigung halben 8000. Gulden verlangte.

Ob nun wohl der Marckgraf hierauf auch von dem Preussischen Hofe den 9. Maji 1725. die Antwort und Nachricht erhalten: Daß zwar Churfürst Friderich Wilhelm die Prinzeßin des Marckgrafens Christian Wilhelms, welche an den Herzog von Sachsen-Altenburg geheurathet, mit 15000. Thalern abgefunden, dabey aber, (wie das Schreiben vom 5. Julii 1649. buchstäblich besage,) ausdrücklich bedungen, daß solches aus keiner Schuldigkeit oder der Meynung geschehe, dem Churfürstlichen Hause Brandenburg ein Vorurtheil oder Verbindung zu machen, apanagirter Marckgrafen Prinzeßinnen auszustatten; am allerwenigsten der Geraische Haus-Vertrag de An. 1603.

1603. sich dahin erstrecke, als welcher vilmehr einig und allein von der regierenden Marckgrafen Erbtöchtern und Prinzeßinnen zu verstehen; wie dann auch die jüngste Vermählungen der Marckgräflichen Prinzeßinnen an Sachsen-Eisenach und Würtemberg dergestalt geschehen, daß der König aus blosser Gnade, keinesweges aber einiger Verbindung wegen vorhandener Verträge, selbigen eine willkührliche Summam zur Aussteuer reichen lassen, folglich bey allen disen Umständen der Marckgraf zu nichts sich verbunden achten möge: Weil aber die Interessenten von ihren Forderungen nicht ablassen wollten, und zu besorgen stünde, daß die Sache zu Weiterungen ausschlagen oder gar zu rechtlichen Austrägen oder an die Reichsgerichte gebracht werden dürffte; so fragte der Marckgraf zu Halle an: Was dißfalls die Rechte und Reichs-Sazungen vermöchten? und zwar 1. ob er denen Reichs-Sazungen, Reichs-Gewohnheiten, oder auch denen Verträgen des Brandenburgischen Hauses und allgemeinen Rechten nach, verbunden seye, des apanagirten Culmbachischen Marckgrafens Christian Heinrichs Prinzeßinnen, Sophie Magdalene, so An. 1721. an den Königlich Dänischen Cron-Prinzen Christian, und Sophie Caroline, die An. 1725. an den Fürsten von Ostfrießland vermählt worden, zu dotiren und benebenst, ihrem Stande gemäß, auszustatten? Worauf die JCti Halenses geantwortet (1): Daß der jeztregierende Marckgraf denen gemeinen Rechten, Reichs-Sazungen und Gewohnheiten so wenig, als denen Chur- und Fürstlich-Brandenburgischen Haus-Verträgen nach, verbunden seye, des apanagirten Marckgrafen zu Culmbach hinterlassene beyde, an den Königlich Dänischen Cron-Prinzen Christian und den regierenden Fürsten zu Ostfrießland verheurathete, Prinzeßinnen mit einem Heurath-Gut zu versehen, oder aber sonsten zu ihrer Fürstlichen Aussteuer mit einem Beytrag beyzutretten, oder diserwegen sonsten etwas zu bezahlen. Zweytens wurde gefragt: Ob, im Falle sich auch der Marckgraf aus Generosité zu etwas entschliessen wollte, solches invitis Statibus provincialibus geschehen könne?

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1591.

ne? Worauf folgender massen geantwortet wurde: Daß, im Fall der Herr Marckgraf dißfalls sich aus Generosité zu etwas gewisses erklären und diserwegen die Landschaffts-Cassa anzugreiffen seyn möchte, die Billigkeit erfordere, die sämtlichen Landstände vorhero diserwegen mit ihrer Nothdurfft zu hören (1).

§. 124.

Pfalz. Von Pfalz trifft man in dem T. Staatsrecht, *Tom. 19. p. 546. sqq.* Nachrichten an von denen Jahren 1349. 99. 1401. 1503. 30. 53. 58. 60. 1648.

In denen *Orleans*- und Pfälzischen Ehepacten de An. 1671. wurde bedingt: En faveur du dit Mariage Mon dit Seigneur Prince Electeur a constitué en Dot & fait don à Ma dite Dame Princesse sa Fille de la même somme, que les Princesses de la Maison Palatine on accoutumé de recevoir, & que ses Etats, dont il est à present en possession, sont en usage de donner en pareilles occasions, qui sera delivrée partie en argent partie en bagues, dont inventaire & estimation sera fait & lui tiendront nature de propre, laquelle somme sera païée dans un an aprés la consummation du Mariage.

Pfalzgrafens Johanns II. zu Zweybrücken Tochter Juliana Magdalena, vermählte Pfalzgräfin zu Zweybrücken-Landsberg, brachte An. 1645. ihrem Gemahl 10000. fl. zu.

Was An. 1707. zwischen dem König in Schweden, qua Herzogen zu Zweybrücken, und seinem Agnaten, Gustav-Samuel Leopolden, wegen der Fräuleinsteuer verglichen worden? zeiget des lezteren Revers, so dises Innhalts ist: „Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, = = bekennen und thun kund offentlich mit disem Brief, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, sintemahlen Wir Uns, durch Schickung GOttes des Allerhöchsten, mit = = Herrn Leopold Ludwigs, Pfalzgrafen bey Rhein, = = jüngsten hinterlassenen Tochter, der auch Durchl. Fürstin Dorothea, Pfalzgräfin bey Rhein, = = mit gutem Rath, Wissen und Verwilligung Ihro Königl.

(1) add. STRUVII Jurisprud. heroic. Tom. 2. p. 565.

Königl. Maj. von Schweden, wie auch Unserer andern hohen Agnaten des Pfalzgräflichen Hauses, in eheliche Verbindung eingelassen, und Höchstgedachter = = = Herr Carolus XII. der Schweden, Gothen und Wenden König, = = aus sonderbahrer Königl. Gnade und Gewogenheit für Uns und Unsere vilgeliebte Gemahlin, sub dato Ranstadt in dero Königlichen Hauptquartier in Sachsen den 7ten pass. an dero hiesige Regierung allergnädigst reskribirt, daß gedachter Unserer Frau Gemahlin Lbden aus des Fürstenthums Revenüen die Summ von 30000. Gulden, jeden zu 15. Bazen oder 60. Kr. gerechnet, zu einem Brautschaz, gegen Extradirung eines solchen Reverses und Verschreibung, wie auf den Fall des Rückfalls bey dem Pfälzischen Hause herkommlich, ausgezahlt werden sollen: Und dann bey ermeldtem Pfälzischen Hause bißher üb- und gebräuchlich gewesen, daß, wann eines unter Uns beyden obgenannten Ehegemahlen vor dem andern mit Tod abgehen, und nicht Leibeserben, von Unserer beyden Leib ehelich gebohren, nachhin verlassen werde, daß alsdann der leztlebende solch Heurathgut sein Lebenlang behalten, nuzen, gebrauchen, und nach desselben Tod das vorgenannt Hauptgeld Heurathguts vorgerührter Wehrung wieder an Ihro Königl. Majest. oder Dero männliche Erben und Nachfolger des Herzogthums Zweybrücken, fallen sollen: Daß Wir dem allem nach Ihro Königl. Majest. bey Unseren Fürstlichen Ehren und wahren Worten glaublich zugesagt, geredt und versprochen haben, gereden, zusagen und versprechen auch Ihro Königl. Majest. hiemit und in Krafft dises Briefs, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, welche Zeit sich begebe, daß unter Uns beyden obgemeldten Ehegemahlen eines von dem andern ohne Leibeserben, wie vorstehet, abgienge, daß alsdann und sonsten nicht Höchstgedachter Ihro Königl. Majest. oder dero mannlichen Erben und Nachfolgern des Herzogthums nach des lezt lebenden Tod solch obgeschrieben Heurathgut der 30000. fl. vorbestimmter Wehrung wiederum heimgefallen seyn soll. ꝛc.“

Eben diser Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken hat Dotis loco vor seine zweyte angebliche Gemahlin, die nachmalige Gräfin von Hofmann, 9000. Gulden vom Lande er-

preſſet, welche nach ſeinem Tod von dem Succeſſore und Land, als indebite bezahlt, zurückgefordert wurden.

Anno 1679. ergienge beym Cammergericht in cauſa der ſamtlichen Unterthanen der Grafſchafft Veldenz contra den Pfalzgrafen Leopold Ludwigen zu Veldenz der Beſcheid: „Iſt in puncto der geſtrittenen Fräuleinſteuer der Beſcheid: Würde Herr Beklagter die ſeines Theils gerühmte quaſi Poſſeſſion, von den klagenden Unterthanen ſolche zu erheben, beſſer, als geſchehen, darthun und erweiſen, daß er damit gehört werden und darauf ferner ergehen ſolle, was recht iſt.“

§. 125.

Braunſchweig. Von Braunſchweig ſehe man *l. c. pag. 551. ſq.* Nachrichten aus dem 14. und 15den Jahrhundert, ferner von 1535. 42. 63. und 82.

Herzog Auguſt zu Wolfenbüttel gabe ſeiner An. 1662. an den Herzog zu Sachſen-Eiſenach vermählten Prinzeßin an Mitgabe und Heurathgut 17500. Thl.

In denen Schwartzburg- und Br. Wolfenbütteliſchen Ehepacten de An. 1684. heißt es: „Fürs Ander verſprechen Herrn Herzogen Anton Ulrichs zu Braunſchweig und Lüneburg Durchl. Dero freundlich geliebten Tochter zum Brautſchaz oder Heurathsgut 10000. Thaler an guten groben ohnwegerlich genehmen und gangbaren Sorten mitzugeben und binnen Jahr und Tag baar auszahlen und erlegen zu laſſen.“

Als Herzog Anton Ulrichs zu Braunſchweig-Wolfenbüttel Enckelin an König Carl III. in Spanien vermählet wurde, mußte die Ritterſchafft (Landſchafft,) ſtatt der ſonſt gewöhnlichen 20000. fl. Fräuleinſteuer, 40000. fl. geben (1).

Herzog Wilhelm der jüngere zu Zelle gabe ſeiner A. 1599. Herzog Johann Caſimiren zu Sachſen-Coburg vermählten Tochter 12000. Thl. zum Heurathgut mit.

Herzog Georg zu Zelle diſponirte An. 1641. „Wann dieſelbe (Seine Prinzeßin,) GOttes Schickung nach vermählet würde, ſoll ihr von einer jeglichen Landſchafft aller und jeder Fürſten-

(1) MICHAELIS Geſchicht. der Chur- u. Fürſtl. Häuſer. 1. Theil. S. 132.

Fürstenthum dasjenige, was daraus von Alters hero einem Fräulein zur Aussteuer geworden, auch gegeben = = werden.“

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. lautet es Art. 25. „ Getreue Landschafft ist nicht schuldig, eine höhere Prinzeßin-Steuer, als 20000 Fürstengulden, an currenter Landmünze, jedoch in Sorten wenigstens von 4. Ggrstücken für eines würcklich regierenden Durchl. Landesherrn Prinzeßinnen Töchter, es sey bey Deroselben Leben, oder nach Dero von GOtt verhängtem Ableben, auf gn. Ansinnen des jedesmal regierenden Herzogs Durchl. und für die Prinzeßinnen Töchter des jedesmaligen Durchl. Herrn Erbprinzen, gegen die im Fürstlichen Hause hergebrachte Verzicht, herzugeben; und bedarff es diserhalb, da sowohl die Summe, als der Modus collectandi nach dem Römerzuge, (bey welchem es sein Verbleiben hat,) ausgemacht und in Uebung ist, keiner vorgängigen Landtägichen Deliberation oder Verwilligung; sondern es wird über das vorseyende Ausschreiben, dem Herkommen nach, nur mit dem Engern und Grössern Ausschusse Abrede genommen. Die Schmuckgelder und was zur übrigen Aussteuer und zum Beylager erfodert wird, aufzubringen ist, getreue Landschafft nicht schuldig; sondern es wird solches von der Fürstl. Cammer übernommen. Die Prinzeßinsteuer wird binnen Jahr und Tag bezahlet, und biß dahin nicht verzinset. “

Die Juristen-Facultät zu Erfurt sprache (1): Die Prinzeßinsteuer finde auch bey der apanagirten Braunschweigischen Herrn Prinzeßinnen statt.

§. 126.

Von dem Fürstlichen Hause Anhalt sehe man mein Staatsrecht dises Hauses, *Cap. 2. §. 80. p. 95.* deme ich noch folgendes beyfüge. Anhalt.

Fürst Joachim Ernst gabe An. 1586. seiner an Churfürst Augusten zu Sachsen vermählten Prinzeßin Agnes Hedwig 15000. Thl. mit.

Eben diser Fürst stattete seine An. 1592. an Herzog Johann

(1) s. H. Schotts Critic, 1. Band, S. 589.

hann zu Sachsen-Weimar vermählte Prinzeßin mit 15000. Gulden zum Heurathgut aus.

Wegen Anhalt-Bernburg kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

Lunæ 20. Jul. 1767.

Zu Anhalt-Zerbst Herr Fürst contra den Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg Rescripti S. C. puncto dotis stipulatæ, sive implorantischer Anwald Klerf sub præs. 11. Julii anni præter. überreichet allerunterthänigste Klage samt Bitte pro clementissime decernendo Rescripto S. C. de solvendo dotem pactis solenniter erectis promissam, una cum paraphernalibus sub conditione stipulatis, nec non usuris à tempore moræ debitis ac Expensis causatis sub termino duorum mensium. Appon. Lit. A. & B. in duplo. - - -

In eadem der Herr Fürst zu Anhalt-Zerbst sub dato 1. Febr. & præs 8. Maji nuperi überreichet wiederhohlte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime decernendo rescripto de solvendo dotem una cum paraphernalibus nec non usuris ac causatis Expensis.

1. Ponantur des Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst litteræ humillimæ ad Imperatorem de præsentato 8. Maji nuperi ad Acta.
2. Cum Inclusione Exhibiti de præs. 11. Julii an. præt. referibatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Impetrantischen Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst klaglos zu stellen und wie solches geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen. ꝛc.

Fürst Johann Georgs II. zu Deßau Prinzeßin Henrietta Amalia, vermählte Fürstin zu Naßau-Diez, brachte Anno 1683. ihrem Gemahl 20000. Rthl. zu.

Auf dem Landtag An. 1687. wurde beschlossen: Zu denen gegenwärtig benöthigten Fürstlichen Ausstattungsgeldern sollten 15000. Rthl. aufgenommen werden, die gesammte Fürstliche Cammern solche vorschiessen, die Verzinsung und Wiederbezahlung des Capitals aber nach und nach aus der Tranksteuer geschehen.

In

In dem Landtags-Abschid von 1698. aber wurde beliebt: Daß die Fürstl. Ausstattungsgelder nicht mehr in Einer Summa zugleich, sondern zuerst bey der Vermählung davon nur 5000. Rthl. zum Schmuckgelde, das andere Jahr hernach wieder 5000. Rthl. und endlich im dritten Jahr die übrige 5000. Rthl. entrichtet werden mögen, als lang die Tranckſteuer-Casse des Vermögens nicht seye, ein mehreres binnen kürzerer Zeit zu präſtiren, oder die ganze Summ auf einmal zu zahlen.

§. 127.

Von dem Heurathgut der F. Badischen Prinzeßinnen Baden. in älteren Zeiten will ich hier nichts melden (1).

In denen Hohenzoller- und Baden-Badischen Ehepacten de An. 1662. wurde beliebt: „ Hochermeldter Prinzeßin sollen von Dero Herrn Vaters, Herrn Marckgraf Hermann Fortunaten, Fürstl. Gn. zu rechtem Heurath-Gut 10000. Gulden dergestalt geben werden, daß Ihr 2000. Gulden für Kleider und Mobilien, die übrige 8000. Gulden aber, in guten groben gangbaren Reichs-Sorten, jeden Gulden zu 15. Bazen oder 60. Kr. gerechnet, baar bezahlt, oder selbige mit 5. pro Cento verzinset werden; jedoch folgender massen, daß, weilen des Herrn Marckgrafens Wilhelms Fürstl. Durchl. von Deroselben verstorbener Frau Gemahlin, = = Maria Ursula, = = gebohrener Gräfin zu Hohenzollern, Dero Heurath-Gut von 3000. Gulden abgezogen, die übrige 5000. Gulden aber jährlich, wie vermeldet, mit 5. pro Cento biß zu würcklicher Bezahlung verzinset werden, vor solches Heurath-Gut aber die Lüzenburgische Herrschafften, als Rodenmachern, Unseldingen, und alles anderes, so vil hierzu vonnöthen, zum general- und special-Unterpfand hiemit verschriben und eingesezt seyn sollen. “

Die Prinzeßin Augusta Maria Johanna zu B. Baden, vermählte Herzogin zu Orleans, bekame An. 1724. krafft väterlichen Testaments, 20000. fl. zum Heurathgut:

Marckgrafens Carls II. zu B. Durlach Prinzeßin, Ursula Dorothea, bekame 10000. fl. nebst 5000. fl. zu einer Verehrung:

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 62. u. f.

rung: Und eben so vil wurden auch der Prinzeßin Elisabeth bestimmt. Im Fall sie ohne Kinder abgiengen, sollte das Heurathgut zurückfallen.

M. Jacobs III. Durlachischer Linie Prinzeßin Anna bekame 10000. fl. zur Aussteuer; mit Bedingung des Rückfalls an das Haus, wann sie ohne Leibeserben mit Tod abgehen würde.

M Georg Friderich zu Durlach verschaffte einer Prinzessin, (nach M. Ernstens Disposition von 1550.) zum Heurathgut 10000. fl. doch nur des regierenden Herrn Töchtern; wegen der übrigen sollte der regierende Herr die Vorsehung thun.

In denen Sachsen Eisenach- und Baden-Durlachischen Ehepacten de An. 1698. heißt es: „Daß Wir Marckgraf Carl Gustav versprochen, nicht allein die bey Unserm Fürstlichen Hause gewöhnliche Summe der 10000. Gulden Rheinischer Wehrung, der Gulden zu 60. Kr. oder 15. Bazen gerechnet, welche von Unsers Herrn Bruders des regierenden Herrn Marckgrafens zu Baden-Durlach Lbden geliefert und biß dahin genugsam versichert, wie auch ordentlich verzinset werden sollen, zu einer Ehesteuer zu geben, sondern auch dise, (doch ohne Abbruch und Nachtheil des angeregten Herkommens beym Fürstl. Hause Baden,) noch weiter mit Zulegung der 15000. Gulden gleicher Wehrung, so in einer mehrern Summe auf der Landschafft N. ohnbezahlt hafften, und von Unserer in GOtt Hochseel. ruhenden Frau Mutter Uns testamentlich verschaffet worden sind, biß auf 25000. Gulden vermeldter Rheinischer Wehrung zu vermehren, und also die ganze Summe der 25000. Gulden Rheinisch Ihrer Lbden in Ehesteuer- und Mitgiffts-weise einzuräumen, auch deroselben, biß zur völligen würcklichen Auszahlung, (welche, wann es jeziger Läuffte halber nicht ehender geschehen kan, doch, wo möglich, längstens innerhalb sechs Jahren erfolgen, immittelst aber durch Ausstellung Unserer und Unsers Herrn Bruders besigelter Briefe an Sein, Herrn Herzog Johann Wilhelms, Liebden genugsam versichert werden solle,) das Capital Landüblich, vom (dies, annus,) an, mit 5. pro Cento jährlich zu verinteßiren, in N. allemal richtig bezahlet werden, bey Unsers Fürstlichen Hauses Correspondenten daselbst zulängliche Disposition machen zu lassen. “

§. 128.

§. 128.

Von Hessen siehe in meinem Teutsch. Staator. *Tom.* 20. Hessen. *p. 9. sqq.* allerley von den Jahren 1392. 1478. 81. 1505. 41. 44. 62. und 68.

Anno 1568. verglichen sich die Landgrafen zu Hessen: „Da aber Unser, der vier Gebrüder, einer oder mehr, oder auch Unsere mannliche Leibes-Lehenserben nach Uns, beyde Söhne und Töchtere ehelichen erzilen, und der Töchter eine oder mehr verheurathen würden, weil dann dißmahls, um künfftiger ungewisser Fälle willen, keine Gewißheit getroffen werden mag, was und wie vil einem jeden Fräulein zur Aussteuer, nach Gelegenheit eines jeden Fürsten, und auch des Fräuleins, so ausgesteuert werden soll, Verheurathung, zur Ehesteuer gegeben werden solle oder könne; so soll alsdann, und auf solchen Fall, wo ein Fräulein von Hessen zu vergeben, Unsere allerseits ganze Landschafft zusammen beschrieben, und mit deroselben der Ehesteuer halben, nach Gelegenheit der Verheurathung und Vermögens, auch Vilheit der mannbaren Fräulein, so zu derselben Zeit auszusteuern seynd, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, treulich gehandelt werden, daß gedachte Landschafft solches, ihrem Vermögen nach, entweder auf sich nehmen, oder je stattlichen darzu contribuiren wolle. Auf den Fall aber einer von ihnen ohne Söhne abstürbe; „so soll des oder dero abgestorbenen Fürsten nachgelassenen unbestatteten Töchtern, einer jeden 20000. Gulden, Franckfurter Wehrung, zu 15. Bazen, 21. Weissenheimische Zinßgroschen, oder 27. Albus, so jezo alles gleiches Werths sind, an statt ihrer Legitima und endlichen Abfertigung zur Zeit ihrer Verheurathung zum rechten Heurathgut = = durch die Nachfolger und Fürsten zu Hessen, so in des oder der abgestorbenen Ort Landes succediren, unweigerlich gegeben, gereichet und gefolget = = werden.“

Anno 1628. wurde im Hause Hessen beliebt: „Und wann ein Fräulein zu Hessen, sie rühre von einem Fürsten, der ipso actu im Fürstlichen Regiment ist oder nicht, Casselischer oder Darmstädtischer Lini, verheurathet wird, soll, ohne sonderbare Beschreibung der Landschafft, die gewöhnliche Fräulein-

steuer im ganzen Nider- und Oberfürstenthum und denen darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, dem pfleglichen Herkommen nach, unweigerlich angesezt, eingebracht, und demjenigen Fürsten zu Hessen, der das Fräulein verheurathet, verspricht und aussteuert, zu Handen gestellt und gelifert werden."

In dem Receß de An. 1627. zwischen Landgraf Wilhelm zu Cassel und seinen Brüdern heißt es: „Was die Landschafft ratione Dotationis darzu zu thun schuldig und pflichtig ist." Weiter wurde verglichen: „Wofern der junge Herrn einer oder ander sich nach GOttes Willen verheurathen und Fürstl. Fräulein erzeugen würde, so ist abgeredt und bewilliget, daß denen auf solchen Fall, als Fürstl. Heßischen Fräulein, die Dotation, dem Herkommen nach, bey gemeiner Landschafft billig verbleiben. ꝛc."

Hessen-Rheinfels beschwerte sich aber um das Jahr 1719. in einer gewissen Schrifft gelegenheitlich, daß Cassel ihme die Fräuleinsteuer nicht angedeyhen lasse.

Was An. 1727. wegen der Prinzeßin Ernestinen Louysen von Hessen-Rheinfels, vermählter Gräfin von Villa longa, Dotation fürgekommen ist, siehe unten.

Anno 1742. bate des älteren Prinzen zu Hessen-Rheinfels-Rotenburg Frau Gemahlin, ihren Schwäher zur Assecuration ihres Dotis Vidualitii aliarum que Prætensionum dotalium anzuhalten, und der Reichs-Hofrath resolvirte den 29. Nov. „Rescribatur dem Herrn Landgrafen Ernst zu Hessen-Rheinfels-Rotenburg: = = Die, vermöge derer Ehepacten, den 17. Nov. 1725. auf alle Hessen-Rheinfels-Rothenburgische Haab und Güter generaliter hypothecirte Dotal- und andere Forderungen der Fürstlichen Frau Impetrantin auf ein gewisses Amt, oder sonsten, realiter versichern, auch solches nicht etwa mit anderwerter Schuld beschweren, noch weniger etwas davon veraüssern zu lassen.

* * *

An. 1593. disponirte Landgraf Georg zu Darmstatt: Seine Söhne sollen daran seyn, daß seine Töchtern in allermassen, wie bey dem Fürstl. Hause Hessen herkommen, und bißher andere Fürstliche Fräulein zu Hessen bestattet worden, mit

mit dem Heurathgut ausgesteuret werden. Wann aber einer oder der andere seiner Söhne ohne Prinzen stürbe und Töchtern verliesse; so wollte er, dieselbe sollten durch die noch lebende Söhne, oder ihre Erben, nach Gebrauch des Fürstenthums Hessen, mit dem Heurathgut, vermöge der Heßischen mit Sachsen hergebrachter Erbverbrüderung, auch der Landgrafen unter sich selbst aufgerichteten Erbvertrags, ausgestattet werden.

Anno 1602. wurde in dem brüderlichen Erbvertrag der Darmstattischen Linie beliebt: Wann ein Herr ohne Prinzen absterbe und Fräulein vorhanden seyen, sollen dieselbe, wie bey dem Fürstl. Hause Hessen herkommen, von den Ueberlebenden und der Landschafft ausgesteuert werden. Und eben dises wurde in dem Erbvertrag An. 1606. wiederhohlt.

Landgraf Friderichs I. zu Homburg an den Herzog Philipp Ludwig zu Holstein-Wisenburg vermählten Prinzeßin wurden von der gesammten Landschafft die 20000. Gulden Heurathsgelder würcklich abgestattet.

In Sachen: Hessen-Hombnrg contra Hessen-Darmstatt erfolgte An. 1700. 25. Jun. bey dem Reichs-Hofrath die Urtheil dahin: „Daß 1. denen Fürstl. Prinzeßinnen der appanagirten Fürsten 20000. fl. zu ihrer Verheurathung, nicht in Schiedmünz, sondern Franckfurter Währung zu 15. Bazen, und zwar der halbe Theil inner Jahresfrist von Zeit der Verheurathung, der andere halbe Theil aber im anderen Jahr, von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, als regierenden Landesherrn, bezahlt und entrichtet, oder, dafern solches nicht geschehen thäte, nach Verfliessung der zwey Jahren die Interesse zu 5. pr. Cent richtig bezahlt und gut gemacht werden sollen. 2. Wann der Herr Impetrant richtig darthun und erweisen würde, daß über die 20000. fl. Heurathsgut der appanagirten Prinzeßinnen noch ferner 10000. fl. von dem regierenden Haus, und allein den Darmstattischen, oder gesammten Heßischen Landen entrichtet werden; so folget darauf ferner Bescheid.“

Um das Jahr 1747. hatte eine verwittibte Landgräfin zu Hessen-Homburg, modo deren Tochter, Fürstin zu Hohen-

lohe-Bartenstein, am Reichs-Hofrath einen Proceß contra den Landgrafen zu Hessen-Homburg, pto Dotis & Annexorum.

In Sachen: von Schlieben, verwittibte Gräfin, geb. Landgräfin von Hessen-Homburg, contra den regierenden Landgrafen von Hessen-Darmstatt, erkannte der Reichs-Hofrath gegen Lezteren An. 1760. 30. Jun. ein Mandatum S. C. de solvendo Dotem, cum Usuris, à tempore moræ debitis &c.

Landgraf Wilhelm Christophs zu Pingenheim Töchtern, deren erste in das Mecklenburg-Grabau, die andere aber einen Grafen von Solms-Greiffenstein, geehlichet, wurden jeder auch von der gesammten Landschafft 20000. fl. bezahlt.

Und zwar gibt das Land Cammergulden, die Herrschafft aber zahlt nur current-Gulden, und profitirt dahero jedesmals ein erkleckliches.

§. 129.

Holstein. König Friderich III. in Dänemarck liesse seiner An. Herzog Christian Albrecht zu Holstein-Gottorff vermählten Prinzeßin Friderica Amalia 200000. Thl. zum Brautschaz zahlen.

Als An. 1668. die Prinzeßin Dorothea zu Glücksburg, verwittwete Herzogin zu Braunschweig, Churfürst Friderich Wilhelmen zu Brandenburg ehlichte, wurde in die Ehepacten gesezt: „Wir Dorothea, gebohrne Herzogin zu Holstein, verheissen, wann dise abgeredete Ehe durch das Churfürstliche Beylager vollzogen, daß Wir so dann des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, als Unsers Herrn und Gemahls, Liebden, innerhalb Jahr und Tag, von dato an zu rechnen, 20000. Reichsthaler, gegen gebührende Quittung, als an statt einer Mitgifft oder Dotis, erlegen und auszahlen = = wollen.“

Prinzeßin Christiana Elisabeth zu Holstein-Franzbagen brachte An. 1656. ihrem Gemahl, Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar an Ehe- und Heurathsgeldern 12000. Thl. zu.

Eine Holstein-Norburgische Prinzeßin, so An. 1698. an Naßau-Dillenburg verheurathet worden, bekame 15000. Rthl. Heurathsgeld.

Herzog

Herzog Philipp Ludwig zu Holstein-Wisenburg verspra-che seiner an Herzog Morizen zu Sachsen-Naumburg ver-mählter Prinzeßin 6000. Thl. Ehegeld: Es heißt aber in des Lezteren Testament: Sie werden, allem Ansehen nach, nicht zu erheben seyn.

Herzog Joachim Ernst zu Holstein-Plön gabe seiner An. 1666. an Graf Wolfgang Julium zu Hohenlohe-Neuenstein vermählten Prinzeßin an Doral-Geldern 12000. Reichs-Tha-lermit. Was es aber hernach wegen deren Rückfalls für Streit gegeben? ist in der Materie von der Gemahlinnin Verlassen-schafft zu sehen: Und An. 1671. disponirte er: „Da Sie, (die Prinzeßinnen,) sich verheurathen sollten, soll ihnen zu dem, was die Landschafft Fräulein-Steuer gibt, jeder noch 4000. Reichs-thaler von sammtlichen Brüdern zugelegt werden.“

* * *

Anno 1590. wollte die Holsteinische Landschafft der Son-derburgischen Linie keine Fräuleinsteuern zugestehen: Herzog Johann brachte darauf disen Punct bey dem Reichs-Hofrath klagend an, und erhielte zwar An. 1605. 1614. 1628. und 1634. Urtheile für sich, welche aber nichts fruchteten.

Anno 1671. verglichen sich Dännemarck und Plön: „We-gen der Fräulein-Steuer sind Ihro Königl. Majest. fridlich, wollen auch durch Ihre hohe Interpositiones Selbst veranlas-sen, daß das Fürstl. Haus Plön mit den Holsteinischen Präla-ten, Ritter- und Landschafft auf ein billiges und leidentliches semel pro semper verglichen werde: Da aber besagte Land-schafft einer dergleichen Transaction sich weigern würde; wol-len Ihro Königliche Majest. zu Dännemarck und Dero Nach-kommen denen Rechten den starcken und ungehinderten Lauff lassen.“

§. 130.

In Mecklenburg seynd die Fräulein-Steuren von alten Zeiten hergebracht; doch empfangen nur der regierenden Herrn Prinzeßinnen Töchtern dergleichen, nicht aber auch der apa-nagirten (1). Mecklen-burg.

An

(1) Aus H. von BEEHRS *rer. Mecklenb. p. 607. p. 950. 957.* H. STRUBE in seinen Nebenstund. *Part. 2. p. 377.*

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Die Fräuleinsteuer, nemlich wann eines regierenden Landesfürsten Tochter vermählet wird, ist per Reversales de An. 1572. & 1621. auf die alte gewöhnliche einfache Landbede, (welche von der Hufe 16. ßl. von einer Cossatenstelle 8. ßl. und von einem Erbe der Stätte 30. ßl. beträgt,) festgesezt worden; (add. Resolut. ad Grav. 7. addit. Class. 3.) jedoch, daß selbige nicht anders, dann auf vorhergehende frey- und gütwillige Bewilligung, und sonsten nicht, geleistet werden soll. Welchem zu Folge dann auch ab Imperatore verordnet worden;

1. Daß die Fräuleinsteuern, wann dergleichen abzugeben, vorhero auf einem allgemeinen öffentlichen Landtage verkündiget und berathschlaget werden sollen. (Mandat. d. d. 14. Dec. 1672. Concluſ. d. d. 22. Sept. 1723.) so nochmals festgesezet per Resol. Grav. Cæs. de An. 1733.

2. Daß es wegen der Fräuleinsteuer, nach denen Landes-Reversalien von An. 1572. und 1621. auch besonders dem lezteren Ausschreiben von An. 1702. bey der einfachen Landbede, und zwar jede zu 6611. Rthl. 44. ßl. Mecklenb. Valeur gerechnet, sein Verbleiben haben soll. Concl. Cæs. d. d. 22. Sept. 1723. ***

4. Als die Frau Herzogin zu Würtemberg-Oels um ihre Dotalgelder klagte, befohlen Se. Kayserliche Majest. Commissioni Cæsareæ, zu untersuchen: Ob und wie vil eigentlich von dem angegebenen Rückstand von dem Herrn Herzog, oder von der Ritter- und Landschafft, zu entrichten sey? Concluſ. d. d. 11. Aug. 1721. 13. Febr. 1722. 26. Apr. 1724.

5. An. 1722. hat Ritter- und Landschafft auf dem Landtage eine einfache Landbede wegen der Fräuleinsteuer bewilliget; so von Kayserlicher Majest. bestättiget worden, per Concl. d. d. 14. Maj. 1723.

6. Aller übrigen Fürstl. Prinzeßinnen Prätensionen und Petita finden sich in Extr. Prot. d. d. 20. Sept. 1723. und die Kayserliche Decisionen in Concl. d. d. 22. Sept. 1723. 19. Apr. 1725. 20. Aug. 1726. 7. Vor

(1) Vorber. zu den Decis. Imper. in caus. Mecklenb. (1746.) S. 154.

7. Vor des Herrn Herzogs zu Streliz Durchl. Prinzeſſin ward, auf dem vierten Landtage zu Sternberg die Fräulein-ſteuer zu verkündigen und aufzubringen, à Cæſare befohlen in Concl. d. d. 9. Oct. 1725.“

In denen Beylagen zu diſer Schrifft (1) aber finden ſich die angezogene Stücke ꝛc. nach ihrem wörtlichen Innhalt.

In dem Herzoglichen Revers de An. 1572. heißt es: Die Ritterſchafft ſolle bey „der alten gewöhnlichen einfältigen Land-Beden (wann in künfftiger Zeit ein Fürſtliches Fräulein ausgegeben und ausgeſteuert würde, das ſie auch nicht anders, dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und ſonſten nicht, zu leiſten ſollen ſchuldig ſeyn,) gelaſſen werden.“

In dem Vertrag zwiſchen Schwerin und Güſtrau de An. 1611. wurde beliebt: „Die Ausſteuer Unſer vilgeliebten Schweſter, Fräulein Annen Sophien, ſoll, nach Landes-Gebrauch und Gewohnheit, künfftig geſchehen.“

Herzog Adolf Friderich I. zu Schwerin ſezte An. 1654. in ſeinem Teſtament: „So vil Deroſelben (der Nachgebohrenen,) Töchter und Fräulein anlangen thut, ſoll, auf beſchehenes Erſuchen, der regierende Landesfürſt es dahin richten, daß ihnen, dem Herkommen nach, von E. E. Ritter- und Landſchafft, gleich des regierenden Herrn Fräulein, die Ehe-Steuer gereichet werde.“

In einer Mecklenburgiſchen das Steuer-Weſen betreffenden Deduction heißt es: Im vorigen Seculo ſeyen die bekannte Exempla vorhanden, daß man die vor die ausgeſteuerte Prinzeßinnen von Mecklenburg, als die Herzogin zu Braunſchweig, Herzogin zu Brigge, die Herzogin zu Halle, und die Herzogin zu Sachſen-Lauenburg, nachhero Herzog Chriſtian Ludwigs zu Mecklenburg Gemahlin, entrichtete Fräulein-Steuern alleſamt aus denen freywilligen Steuren, worzu ſo wohl Ritterſchafft, als Burger und Bauren, das ihrige beygetragen, genommen, und an jede von denen Fürſtlichen Prinzeßin-

(1) ſ. 1ſter Theil, S. 306. 321. 370. 381. 384. 397. 437. 442. 453.

zeßinnen 10000. Rthl. (also ein ansehnliches mehr, als die einfache Land-Bede von Stätten und Bauern-Hufen auswerffe,) bezahlt worden seyen.

Von An. 1719. an kame viles beym Reichs-Hofrath von rückständigen Dotal-Geldern derer Mecklenburgischen Prinzeßinnen vor, und wurde die Sache durch die Kayserliche Commißion berichtiget. Unter anderem wurde den 19. Apr. 1725. beschlossen.

„ 2. Werden an denen eigentlichen Dotal-Geldern, denen Mecklenburgischen Prinzeßinnin und zwar 1. der verwittibten Frau Herzogin Anna Sophia zu Würtenberg-Oels in Juliusberg nebst denen deroselben allbereit schlechterdings zuerkannten 1000. Thlr. liquiden Capital mit dem vom 6. Septembris 1720. biß den 6. Septembris 1724. restirenden vierjährigen Interesse an 200. Thlr. 2. Frau Herzogin Christiana, verwittibter Gräfin zu Stollberg, mit 6388. Thlr. 4. ßl. Capital und denen vom 27. Octobris 1724. ruckständigen 5. jährigen Interesse an 1597. Thlr. 1. ßl. 3. Frauen Herzogin Maria zu Mecklenburg-Streliz, jezo deren Fürstlichen Erben, mit 8388. Thlr. 4. ßl. Capital, und dem vom 22. Januarii 1723. biß den 22. Januarii 1725. hinterstelligen zweyjährigen Interesse an 838. Thlr. 38. vier Fünfftheil ßl. 4. Frauen Herzogin Hedwig verwittibter Herzogin zu Sachsen-Merseburg-Zörbig mit 8388. Thlr. 4. ßl. Capital, ingleichem dem vom 27. Octobris 1724 ruckständigen Interesse an 2097. Thlr. 1. ßl. 5. Frauen Herzogin Elisabeth vermählter Herzogin zu Sachsen-Merseburg-Spremberg mit 8388. Thlr. 4. ßl. Capital und dem vom 14. Januarii 1725. ruckständigen vierjährigen Interesse an 1677. Thl. 29⅓. ßl. 6. Frauen Louisa vermählter Königin in Dännemarck, jezo der Königliche Erb-Prinz und Königliche Erb-Prinzessin, als Dero Erben, mit 8388. Thlr. 4. ßl. Capital, ingleichen dem vom 22. Sept. 1723. biß den 22. Sept. 1724. aufgelauffenen einjährichen Interesse an 419. Thlr. 19. und 1⅗. ßl. 7. Frauen Herzogin Sophia, verwittibten Herzogin zu Würtemberg-Oels nebst denen deroselben schlechterdings

terdings zuerkannten 8388. Thlr. 4. ßl. Capital, mit dem vom 2. Dec. 1721. biß den 2. Dec. 1724. betagten dreyjährigen Intereſſe an 1258. Rthl. 9. und $\frac{1}{8}$. ßl. jedoch dergeſtalten, daß davon zuforderiſt die hierauf von Ihro Kayſerl. Majeſt. aßignirte Forderung des von Schack, auch was gedachte Frau Herzogin ſonſt creditirt, abzuführen; Und zwar allerſeits nach Anleitung des Kayſerlichen Erkanntnüſſes vom 22. Sept. 1723. und hierauf erfolgten Commißion-Gutachtens vom præſ. den 4. Oct. 1724. nach Mecklenburgiſchen Valor, aus des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Cammer-Gefällen, ingleichen, ſo vil die Güſtrauiſche Cammer-Einkünfften betrifft, vorgängig, nach Ordnung der Zeit, da jede Prinzeßin vermählet worden, auch ſalvis ulterioribus uſuris, vergnüget.

3. Cum notificatione hujus & incluſione Exhibiti vom 6. Martii nuperi, reſcribatur Cæſareæ Commiſſioni: Autoritate Cæſarea die völlige Befridigung derer Mecklenburgiſchen Prinzeßinnen an Capital und Zins, ſolchem Kayſerlichen Erkanntnuß gemäß, an die Kayſerliche Executions-Caſſa forderſamſt zu verfügen, hiernächſt, da der Zuſtand gedachter Caſſa, die Capitalia ſogleich abzuführen, nicht geſtatten ſollte, die Verordnung dahin zu thun, damit, nebſt Abtrag des betagten Intereſſe, obige Capitalia weiter verzinſet, auch ermeldten Fürſtlichen Imploranten die gebetene Aſſignationes ertheilet, oder auch, wie beſonders die Frauen Herzoginnen Hedwig und Eliſabeth gebeten, von denen Caſſæ-Directoribus ein genugſames Capital gegen Reichs-übliches Intereſſe aufgenommen werden möchte: Immaſſen Ihro Kayſerl. Majeſt. hierauf des gerechten Vollzugs fürderſamſt gewärtig wären. ꝛc.“

In dem An. 1748. zwiſchen Mecklenburg-Schwerin und Streliz getroffenen Vergleich heißt es: „9. Damit auch denen ſämtlichen Prinzeßinnen aus dem Herzoglichen Hauſe Mecklenburg, durch Aufhebung der Communion, wegen der aus ſämtlichen Mecklenburgiſchen Landen bißher gehobenen Fräuleinſteuer, nicht präjudiciret werde; ſoll es dißfalls bey

dem alten Herkommen sein Verbleiben behalten: Doch so, daß selbe auf eines jeden Landesherren Landtag verkündiget und pro rata auch in dessen Landkasten eingebracht, nachhero aber an das Herzogliche Haus, wo der Casus existiret, entrichtet werden."

Gleichwie es aber mit diser Aufhebung der Communion keinen Bestand hatte, und es in dem neueren Vergleich zwischen Schwerin und Streliz vom Jahr 1755. bey dem alten gelassen wurde; also hebte sich auch der Vergleich von 1748. hierinn von selbsten auf, und in dem lezteren Vergleich von 1755. wurde §. 14. nur gemeldet: „Auch sollen die Prinzeßinnen-Steuern in beyden Herzoglichen Häusern von beyderseitigen Aemtern und Landständen, es geschehe die Ausstattung in welchem Hause sie wolle, zusammengebracht und erlegt werden."

In dem Vergleich mit denen Landständen vom Jahr 1755. aber heißt es:

„§. 115. Die Prinzeßinn-Steuern sollen auf allgemeinen öffentlichen Landtagen, in Fällen, da eines regierenden Landesherrn Prinzeßin-Tochter auszustatten ist, verkündigt und berathschlagt werden.

§. 116. Zu Vermeidung aller künfftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Prinzeßin-Steuer, entstehen könnte, ist hiemit verglichen und vestgesezt, daß solche überhaupt vom ganzen Land zu zwanzig tausend Reichsthaler, in alsdann in Unsern Landen gangbar-so wohl aus-als innländischer current-Münze, für stets bestimmet seyn und bleiben soll.

§. 117. Der Modus, wornach dise Steuer aus den Domainen, adelichen Gütern und Stätten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia, aufzubringen, wird zwar auf Landtägen beliebet und verglichen; doch bleibet allewege der Landboden- oder der Erben- und Hufen-Modus, in Conformität der Landesreversalen de An. 1572. und 1621. der Grund.

§. 118. Zu diser Prinzeßin-Steuer sollen die Statt Rostock, die Clostergüter, und die Rostockische Gemeinschafftsörter, gleichfalls das Ihrige, welches den dreyen contribuirenden

den Theilen, jedem pro tertia parte, zu gut gerechnet wird, beytragen.

§. 119. In den Jahren, wenn Reichs- und Crays-Steuern ergehen, wird keine Prinzeßin-Steuer gefordert, oder erleget, sondern ausgesezt.

§. 120. Die solcher gestallt bewilligte Gelder gehen in den Landkasten; allwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung, und des Abtrags, nach dem 18den §. der Reversalen vom Jahr 1621. gehalten werden soll."

§. 131.

In Pommern wurden die Fräulein-Steuren bey Ausstattung derer Landes-Herrlichen Fräulein denen Lehenleuten nach Grösse und Quantität aufgelegt. (1) Pommern.

§. 132.

Von Würtemberg siehe im St. R. *l. c. pag. 36. sqq.* Nachrichten von den Jahren 1473. 95. 1542. 44. 53. 83. Würtemberg.

In dem Tübingischen Vertrag de An. 1514. zwischen Herzog Ulrichen zu Würtemberg und seinen Landständen heißt es: „Wie = = die Töchter von Würtemberg auszusteuern, = = soll sich Herzog Ulrich mit seiner Landschafft desselben unterreden und vereinigen."

In dem Land-Tagsabschid de An. 1565. heißt es: „Bey disem allem ist auch verglichen und verabschidet worden, im Fall sich = = Aussteurung der Fräulein = = zu thun = = zutrüge, daß alsdann die Ablösungshülff still stehen und dahin verwendt werden solle: Daß auch gemeine Prälaten und Landschafft deren Ausschuß allhier befehlen, hinfüran, inmassen von Alter herkommen, zu Aussteurung der Fräulein zu Würtemberg 32000. Gulden zu geben, das nehmen Wir von Unserer getreuen geliebten Landschafft zu gnädigem Gefallen an."

In dem Pragerischen Vertrag zwischen Oesterreich und

(1) Aus FRIEDENSBERGS Jur feud. Pomer. in Herrn von WESTPHALEN rer. Cimbr. Tom. 2. p. 1865. und SCHWARZENS Pommersch. Lehens-Histor. p. 569. 775. Herr STRUBE in seinen Neben-Stund. Part. 2. p. 376.

Würtemberg de An. 1599. wurde bedungen: „Zum 9ten: Da zu derselbigen Zeit des Hauses Oesterreich Succeßion unverheurathete Fräulein oder Töchter von Württemberg, ehelich gebohren, vorhanden seyn werden, solle, dem anjezo befundenen üblichen Würtembergischen Landgebrauch nach, alsdann gemeine Landschafft in Württemberg, einem jeden unberathenen unausgesteurten Fräulein von Würtemberg 32000. Gulden Heurathguts, das übrige aber, der Disposition des Passawischen Vertrags gemäß, und also, nach befundener Anzahl dreyer oder weniger Fräulein, jedem noch 28000. Gulden, da aber deren vier oder mehr jedem noch 8000. fl. zu Ergänzung besagtes Heurathguts, die succedirende Erzherzogen zu Oesterreich erstatten und richtig machen.“

In dem Landtags-Abschid de An. 1608. wurde beliebt: „Und weil Unsere getreue Prälaten und Landschafft sich unterthäniglich erkläret, daß es mit Aussteurung aller Würtembergischen Fräulein gehalten werden solle, wie in der Declaration über den Tübingischen Vertrag, An. 1607. versehen; so solle es billig dabey auch hinfürter ungeändert also verbleiben: Nemlich, daß eines jeden nicht regierenden Herzogen von Würtemberg, ꝛc. welcher allein mit etlichen Unserer Landschafft incorporirten Herrschafften oder Aemtern versehen, gebohrenen ehelichen Fräulein 20000. Gulden von der Landschafft zu Aussteurung sollen gereicht und gegeben werden.“

In dem brüderlichen Vertrag de An. 1617. heißt es, daß der erstgebohrene Bruder beede Fräulein Schwestern, wie beym Haus Würtemberg herkommen und einem regierenden Herrn oblige und gebühre, abfertigen solle. Weiter wurde beliebt: „Die (Fürstliche Fräulein derer nachgebohrenen Herrn) auch, neben gebührender Abfertigung, Ihrem Stand gemäß zugleich, (doch ohne des ältern regierenden Landesfürsten Fräulein, als mit denen es seine besondere Maaß und Herkommen hat,) nach Besag des im Jahr 1607. aufgerichteten Landtags-Abschids, von gemeiner Landschafft in Würtemberg, mit 20000. Gulden Heurathguts versehen, ꝛ ꝛ ꝛ werden sollen. “

Herzog Eberhard III. bestättigte An. 1664. in seinem Testament §. 18. denen Töchtern bey ihrer Verheurathung das

von

von der Landschafft darschiessende Heurathgut à 32000. Gulden.

Herzog Carl Alexander disponirte An. 1737. in seinem Testament §. 29. „ So dann solle denenselben (Prinzeßinnen des regierenden Herzogs) zu deren gewohnlichen Pact- und Compactatenmäßigen, loco Legitimæ abzustattenden, Heurathgut, welches Unsere Landschafft mit 32000. fl. abzutragen hat. = = Hingegen bleibt es ratione derer Prinzeßinnen der Apanagiatorum bey dem Landes-Sazungs-mäßigen Quanto derer 20000. Gulden. "

Als sich An. 1642. Herr Marckgraf Albrecht zu Brandenburg Anspach mit der Prinzeßin Henriette Louyse von Würtemberg-Mömpelgard vermählte, wurde ihr zu Ehegeld und pro Dote durch Herzog Eberhard, als Vormundern der Prinzen und Prinzeßinnen zu Mömpelgard, 20000. fl. bestimmt, darunter in specie Herzog Eberhard 10000. auf sich genommen und bezahlt, wegen der andern 10000. fl. aber ist Stritt entstanden: Ob die Landschafft zu Würtemberg, oder die Mömpelgardische Herrschafft selbsten, solche 10000. fl. Heurathgut zu zahlen habe? Die Regierung zu Mömpelgard hat dise Heurathgelder absolute der Landschafft unter vilerley Argumenten zumuthen wollen, darwider sie sich aber gesezt und aus dem Landtags-Abschid de An. 1607. demonstrirt, daß sie allein diejenige Prinzeßinnen auszusteuren schuldig seye, derer Väter mit etlichen Herrschafften und Aemtern, so der Landschafft incorporirt, versehen seyen. ꝛc.

In denen W. Oelsischen und Mömpelgardischen Ehepacten de An. 1671. heißt es: „ Zu dem vorernannten Unser, Herzog Georgen zu Würtemberg, ꝛc. herzlieben Tochter und Prinzeßin, vermöge des in An. 1607 aufgerichteten Landtags-Abschids und An. 1617. hernach zwischen denen Herrn Gebrüdern, Herzogen zu Würtemberg ꝛc erfolgten, auch nachgehends in An. 1628. confirmirten brüderlichen Vergleichs, zu rechtem Heurathgut 20000. fl. zu 15. Bazen, oder 60. Kr. gerechnet, gebühren, welche Summa der 20000. fl. auf behörige gnugsame Verschaffung des regierenden Herzogen zu Würtemberg, ꝛc. hergeschossen und ausgezahlet werden sollen: Falls aber solche schuldige Erlegung nicht erfolgen wollte; so erklären Wir uns gnä-

gnädig dahin, dieselbe Unserer hochgeliebtesten Tochter und Prinzeßin zu ihrer Fürstlichen Aussteuer, wo nicht bald nach dem Fürstlichen Beylager, doch in Jahr und Tag hernach, aus Unsern Fürstlichen Proper-Mitteln, auf Unsere Unkosten, nach Breßlau zu übermachen, oder sonst auf andere bequeme Wege erlegen zu lassen, auch nach dem unverhofften solchen säumigen Fall selbe rechtmäßiger Weise, dem Herkommen gemäß, zu verzinsen, Unsern Regreſs aber hinwieder an den, so dafür zu hafften schuldig erfunden wird, zu suchen und vorzubehalten; wie Wir Uns auch solchen ausdrücklich und aufs zierlichst vorbehalten haben." Darüber nun entstunde ein neuer Streit, weil Herzog Eberhard in Literis vom 22. Martii ex pristinis Rationibus die Bezahlung des Heurathguts declinirte. Herzog Sylvius provocirte hernach ad Aulam Cæsaream; Weil man aber tempore Administrationis noch über mehr Sachen mit Mömpelgard zusammen tretten wollte; so kam es An. 1683. zu einer Conferenz zu Ulm, da diser Punctus Dotationis mit vier schrifftlichen Handlungen und Gegenhandlungen sustinirt und contradicirt worden. Nach solcher vergebenen Arbeit wurde eine Deduction begriffen, welche folgends mit ihren Beylagen nacher Altorff pro Responso Juris den 15. Nov. 1684. verschickt worden; darauf selbige Facultas Juridica den 13 Febr. 1685. Domino Administratori, aus angeführten Rationen, und was weiter in besagter Deduction enthalten, respondendo ihre Meinung dahin eröffnet: Daß die Landschafft des Herzogthums Würtemberg, die Würtembergische Prinzeßinnen Mömpelgardischer Linie sowohl, als anderer nachgebohrner und abgefundener Herren Fräulein, auszusteuern, und das Herzoglich regierende Haus in Würtemberg dahin anzuhalten, nicht schuldig seye: Bey welchem Altorffischen Responso noch dises zu bemercken, daß die hier unterstrichene Wort mit Moderation müssen verstanden werden; anderst lieff es contra notoriam observantiam, wie bey Würtemberg-Neustatt erhellet.

Herzog Christian Ulrich zu Bernstatt gabe An. 1688. seiner an Herzog Philipp zu Sachsen-Merseburg vermählten Prinzeßin Louyse Elisabeth, 20000. Thl. zum Brautschaz mit. Er verlangte ebenfalls, so wohl für dise Prinzeßin, Louyse Elisabeth,

beth, als seine andere Tochter, Sophia Angelica, vermählte Herzogin zu Sachsen-Zeiz, an das regierende Haus zu Stuttgart das Heurathgut, erhielte aber nichts: Die Herzogin Sophia Angelica starb darüber und sezte ihre ältere Frau Schwester zur Erbin ein. Diese liesse darauf zu Halle anfragen: Ob nicht das regierende Haus schuldig seye beeder Frau Schwestern Dotem zu bezahlen? Die JCti allda antworteten (1): Daß der jezige Herzog zu Würtemberg, denen Rechten nach gehalten seye, die rückständige Ehegelder der Quärentin, so wohl ihr, als ihrer Schwester wegen, an der gesezten Summe, jede mit 20000. Gulden abzutragen.

Anno 1768. bezahlte die Würtembergische Landschafft Herzog Carl Christian Erdmanns zu W. Oelo Prinzeßin Friderique Sophien, so an den Prinzen Friderich August zu Braunschweig-Wolfenbüttel vermählet wurde, ohne Anstand 20000. fl.

§. 133.

Maria oder Catharina Ursula, Fürst Johann Georgs zu Hohenzollern-Hechingen Tochter, vermählte Marckgräfin zu Baden-Baden, bekame An. 1624. 3000. Gulden zum Heurathgut mit. Hohenzollern.

Anno 1695. wurde zwischen denen Häusern **Brandenburg** und **Hohenzollern** paciscirt: „Würde auch 8. nach Abgang des Mannsstammens der Hohenzollerischen Linie des lezt-Abgehenden = = Töchtern, Schwestern, oder auch andere Prinzessinnen und Fräulein, aus dem Hohenzollerischen Hause gebohren, eine oder mehr vorhanden seyn; so soll = = denen Hohenzollerischen Prinzeßinnen und Fräulein, über das nach der alten Hohenzollerischen Erbvereinigung ihr geordnete Heurathgut, einer jeden noch zu ihrer gänzlichen Abfertigung 10000. Gülden gegeben werden. "

§. 134.

Graf Johann Ludwigs zu **Naßau** Tochter Maria Magdalena, vermählte Gräfin zu Ysenburg, brachte An. 1608. ihrem Gemahl 20000. Gulden an paarem Gelde zu. Naßau.

In

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. p. 1055.

In denen Ehepacten zwischen Graf Albrechts Tochter Anna Ottilia und Grafen Wilhelm zu Witgenstein de An. 16=9. aber heißt es: „ Bey solchem Heurath und ehelicher Vermählung ist abgeredt und verwilligt, daß der Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig, Graf zu Naßau, ⁂ gedachtem Fräulein Annen Ottilien, seiner freundlichen lieben Schwester, nach beschehenem ehelichen Beyschlaf, in Dotem und zu rechtem Ehesteuer und Heurathgut, gleich andern deroselben Schwestern, geben soll und will, 8000. Gulden Franckfurter Wehrung, jeden zu 15. Bazen oder 60. Kr. gerechnet, dergestalt, daß jezt angeregte Capital=Summe in drey Terminen, benanntlich der erste derselben auf künfftige Ostern des Jahrs 1610. der zweyte dritte Theil auf Ostern folgenden Jahrs 1611. der dritte und lezte auf gleichmäßige Zeit des 1612. Jahrs, baar, neben der Pension der zweyen lezten Terminen pro rato, vergnügt und gegen genugsamer Quittung bezahlet werden soll. “

Anno 1597. disponirte Graf Johann der ältere zu N. Cazenellnbogen: „ Daß ⁂ einer jedern Unserer Töchter, so Wir nach Uns unverheurathet verlassen werden, von obgedachten Unsern instituirten Söhnen zur Zeit Unserer Töchter Bestattung 6000. Gulden Franckfurter Wehrung, eines vor alles, entweder baar gelifert, oder genugsam versichert, und biß zu Ablegung jedes 100. Hauptgelds mit 5. Gulden jährlich verzinset ⁂ werden sollen, welche 6000. Gulden Ehesteuer Wir auch hiemit einer jeden Unserer noch unverheuratheten Töchter, an statt ihres Erb= und Kindestheils, aus obgedachtem Unserem Nachlaß nahmhafft gemacht und sie darinnen in specie zu Erben, auf den Fall sie verheurathet werden, eingesezet und benennet haben wollen. “ Auf den Fall aber einer seiner Söhne oder deren Mannserben nur Töchtern verlesse, disponirte er: Daß „ sie, die Töchter, sich mit einem, der Gelegenheit nach, ziemlichen und träglichen Heuraths=Pfennig zu bestattlichen Jahren begnügen lassen sollen, immassen dann solcher Heuraths=Pfennig bey Lebzeiten ihrer Herrn Vätter, oder, da dasselbig nicht beschehen, von denen andern nächst angewandten männlichen Stammserben, nach billigen Dingen, und nachdem solcher Töchter alsdenn vil oder wenig vorhanden, benennt und verordnet werden solle. “

In

In der brüderlichen Theilung de An. 1607. wurden Hadamar zu bezahlen angewiſen: „Item Unſerer Schweſter Marien, Wittiben zu Itſtein, hinterſtändiges Heurathgeld 6000. Gulden; noch Unſer Schweſter Mechtilden, Gräfin zu Mannsfeld, Heurathgeld 6000. Gulden. “

In der Erbvereinigung de eod. An. wurde weiter beliebt: Daß die Söhne allein in Landen und Leuten ſuccediren, „ dieſelbige aber dargegen ſchuldig ſeyn ſollen, den Töchtern, ihren Schweſtern, derſelbigen ſeyen gleich eine oder mehr, = = wann ſie ſich mit ihrem oder deren Verwandten Rath und Verwilligung verheurathen werden, an ſtatt ihrer Legitimæ, 4000. Gulden zur Eheſteuer = = mitzugeben, = = ſie auch ſolcher = = Eheſteuer = = halben, da das Geld nicht alſobald baar über wird können bezahlt werden, dergeſtalt und alſo mit genugſamen Unterpfanden verſichern, daß ſie und ihr künfftiger Ehegemahl darvon ein gut Genügen haben, und des Capitals und Penſion halben jederzeit unbefahret ſeyn mögen. “

Um das Jahr 1727. hatte der Reformirte Fürſt zu Naſſau-Siegen mit ſeinen Unterthanen unter anderem auch wegen der Fräuleinſteuren vor dem Cammergericht Proceß. Sie meldeten in einer Deduction davon: „ Die Hochfürſtliche Töchter ſind im Lande Naſſau-Siegen jederzeit und regulariter ex Reditibus Domaniorum Principis dotirt und ausgeſteuert worden, und weilen diſe Domania jährlichs über 20000. Reichs-Thaler eintragen, welches in Betracht einer ſo kleinen Landſchafft eine erkleckliche groſſe Summe iſt, und dann ſelbige unter andern mit zum Unterhalt der Fürſtlichen Kinder zu dem Ende beſonders gewidmet ſind, ut Domino territoriali licentia præſcindatur Subditos promiſcue & pro lubitu collectis divexandi; = = ſo mag die Hochfürſtliche Regierung ſothane Dotationes pro cauſa collectandi extraordinaria nicht behaupten, geſchweige ein ſtändiges monathliches Schazungs-Quantum durch ſolchen Vorwand legitimiren; ſondern es iſt hier abermal zu Recht ausgemacht, quod Subditi regulariter Filias Principum dotare non teneantur. “ Ich finde in der An. 1727. wegen ſolcher Streitigkeiten ergangenen Cameral-Urthel diſen Punct nicht ausdrücklich entſchiden; er ſcheinet

aber unter denen wegen des Juris collectandi gesezten general-Regien begriffen und nach solchen dem Fürsten abgesprochen worden zu seyn.

In denen Naßau-Dillenburg und Holstein-Norburgischen Ehepacten von 1698. heißt es: „In casu non existentis Prolis hingegen sothane 15000. Rthl. Heurathsgeld, (wo dieselbe Summe auf andere Wege nicht verschafft wäre,) wiederfällig seyn, und alsdann dem Herzoglich-Holsteinischen Hause, Norburgischer Linie, juxta proximitatem Gradus, ohnweigerlich wieder erstattet und zugestellet werden.“

In denen Ehepacten zwischen Fürst Wilhelm Friderichs zu Diez Prinzeßin Amalia und Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach von 1690. liset man: „Hierauf wollen Wir, Albertina Agnes, Fürstin zu Naßau-Oranien, Unserer freundlich geliebten Tochter, der Prinzeßin Amalia, zu einem rechten Heurathgut 16000. Reichsthaler, dem in Naßauischen Landen üblichen Quanto gemäß, die Helffte gleich nach beschlossenem Beylager, die andere Helffte binnen Jahr und Tag, und zwar 12000. Reichsthaler an Holländischen und 4000. Reichsthaler an in Teutschland gewöhnlichen Sorten Seiner, Herrn Johann Wilhelms, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Lbd. erlegen und durch N. dahin bringen lassen.“

Anno 1695. 19. (29.) Jun. machte Fürst Heinrich Casimir zu Naßau-Diez eine Disposition per ultimam voluntatem, nach welcher einer jeden Prinzeßin, die heurathen würde, 30000. Carolingülden zum Dote entrichtet werden sollen. Diese Disposition bestättigte auch dessen Sohn, Fürst Johann Wilhelm Friso, als er sich schon bey mündigen Jahren befunden, wie dann auch derselbe die Summe seiner nach Mecklenburg verheuratheten Schwester, Sophia Hedwig, zu bezahlen sich anheischig gemacht: Nachdem aber hierauf die Fatalität der Separation derselben von ihrem Gemahl erfolget; ist alles in suspenso gelassen worden. So bald nun obbemeldter Fürst aus diser Zeitlichkeit entrissen worden, und dessen hinterlassenen Prinzens-Vormundschafft der Landgraf von Hessen-Cassel übernommen, haben sich zwar die Prinzeßinnen so fort diser ihrer Competenz wegen gemeldet; aber dagegen keine

andere

andere Antwort, als diſe, erhalten, daß, bevor eine Prinzeßin heurathen würde, die Erklärung ratione Dotis ohnvonnöthen. Als nun ſich zugetragen, daß eine Prinzeßin, Nahmens Iſabelle Charlotte, an den regierenden Fürſten zu Naßau-Dillenburg, Chriſtian, ſich vermählet, und diſerwegen bey der Fürſtlich-Heßiſchen Vormundſchafft Inſtanz geſchehen, hat der Landgraf Bedencken bey der Bezahlung gefunden, unter dem Vorgeben, das Beſte des unmündigen Prinzen zu ſuchen, auch daß allenfalls vorhero mit den geſammten Agnaten des Hauſes darüber Communication zu pflegen, vorgeſchüzet. Inzwiſchen hat er gleichwohl die gemachte Auszüge der vermählten Prinzeßinnen zur Toillette, Etoffen, Spizen, Leinen ꝛc. die ſich auf 3920. Thaler belauffen, bey der Dieziſchen Amtcammer angenommen und bezahlen laſſen, auch, nach gepflogener Correſpondenz mit der verwittibten Fürſtin, die Erklärung gethan: Daß, obzwar vi Pactorum Familiæ keiner Prinzeſſin mehr, als 5000. Gulden beſtimmet, ſie dannoch die Ordre geſtellet, daß, wiewohl ohne Conſequenz, in allem 6000. Thaler zu ſolchem Behuf bezahlet werden ſollen. Nach vollzogener Vermählung hat der Fürſt zu Naßau-Dillenburg ſelbſten ſich an den Landgrafen, als Vormund, gewendet und abſonderlich diſes vorſtellig gemacht, daß, nachdem diſe Angelegenheit alleine das Fürſtliche Haus Naßau-Diez beträffe, die übrige Naßauiſche Agnaten keinen Theil daran zu nehmen; wie dann ſelbſt in der Naßau-Dieziſchen Branche Fürſt Heinrich Caſimir ſeiner Schweſter Amalia, welche An. 1690. an den Herzog Johann Wilhelm nach Eiſenach verheurathet, 16000. Thaler an Heurathgut mitgegeben, auch eine gleiche Summe denen übrigen Prinzeßinnen vermachet: Deſſen allen aber ohngeachtet mochte der Landgraf von Heſſen-Caſſel zu keiner andern Reſolution vermögt werden. Da es nun ſchine, die Sache möchte zur rechtlichen Ausführung gedeyhen, wurde von einigen auch noch diſer Scrupel gemacht: Ob nicht der Fürſt von Naßau-Diez, weil ſelbiger ſich der Qualität als Prinz von Oranien bedienen wollte, auch Frießland, wo er ſein Domicilium hätte, extra jurisdictionem Imperii gelegen, ſich mit der exceptione Fori incompetentis ſchüzen möchte?

Hierauf wurde bey denen JCtis zu Halle über diſen und andere Puncten angefragt, welche dann folgender Geſtallt antworteten (1): Ad Quæſt. 1. Ob diſe Anforderung der 30000. Caroligülden dem Fürſtlich-Naßauiſchen Hausvertrag und Verein entgegen, nach welchem jeder Prinzeßin nur 5000. Gulden beſtimmet? Sie hielten dafür: Daß diſe Forderung des Herrn Fürſten von Naßau-Dillenburg der 12000. Thaler oder 30000. Caroligülden dem Fürſtlichen Hausvertrag keinesweges entgegen ſeye. Auf die 2te Frage: Ob diſer Anforderung das am 20. Aug. 1720. ergangene Reichs-Hofraths-Concluſum, nach welchem eine Naßau-Hadamariſche an den Marquis de Weſterloo vermählte Prinzeſſin ſich mit denen 5000. Gulden beruhigen müſſen, entgegen ſtehe? wurde geantwortet: Daß dem Fürſten zu Naßau-Dillenburg in ſeiner Forderung der 12000. Thaler das am 20. Aug. 1720. ergangene Reichs-Hofraths-Concluſum in der Naßau-Hadamariſchen Linie nicht entgegen geſezt werden möge. 3tens: wurde gefraget: Ob deßwegen, weil der Prinzeßinnen ſieben, der jezo regierende Fürſt von Naßau-Dietz ſich der Bezahlung des legirten Dotis weigern, und, daß ſeine Lande dadurch mercklich beſchwehret würden, vorſchüzen möchte? Worauf geantwortet wurde: Daß der regierende Fürſt von Naßau-Dietz nicht befugt ſeye, unter dem Vorwand allzugroſſer Beſchwerung ſeines Staats und Hauſes, die Bezahlung der ſchuldigen Legatorum aufzuhalten, oder ſich derſelben, mit Beſtand Rechtens zu weigern. Auf die 4te Frage: Ob nicht zu mehrerer Befeſtigung diſer Anforderung dienlich, daß gleichwohl auch die An. 1690. nach Eiſenach vermählte Naßau-Dietziſche Prinzeßin Amalia von ihrem leiblichen Bruder Fürſt Heinrich Caſimir 16000. Reichsthaler Dotal-Gelder erhalten? fiele die Antwort dahin aus: Daß das Fürſtliche Haus Naßau-Dillenburg in ſeiner Dotal-Forderung allerdings befugt, ſich, geſtalten Umſtänden nach, auf das Exempel ihres Vaters Schweſter Amalia, vermählter Herzogin zu Eiſenach, zu beziehen. 5tens wurde gefragt: Ob der jezo regie-

(1) Conſil. Halenſ. Tom. 2 Lib. 2. p. 1635.

regierende Fürſt zu Naßau-Diez einen Behelff in denen beſchwerlichen Zeiten ſuchen könnte, die legirte Summam der Dotal-Gelder nicht zu bezahlen? und darauf geantwortet: Daß der jezige regierende Fürſt von Naßau-Diez keinen Behelff in denen jezigen Zeiten zu ſuchen hätte, um ſich von der Gebühr, den legatam Dotem zu präſtiren, los zu machen und die Bezahlung zu verweigern. Auch verlangte Naßau-Dillenburg noch über die Frage: Ob, im Fall die Sache zum Proceß kommen ſollte, die Jurisdictio über den regierenden Fürſten von Naßau-Diez an denen ordentlichen Reichsgerichten vor gegründet zu achten? belehret zu ſeyn, was Rechtens: Worauf JCti Halenſes antworteten: Daß der regierende Fürſt von Naßau-Diez, bey vorhero angeſtellten Auſtregen, ſich nicht entbrechen möge, in diſer Sache vor denen ordentlichen Reichsgerichten Recht zu nehmen.

§. 135. a.

Oſtfrieß-land.

Der Fürſt zu Oſtfrießland bate An. 1690. den Kayſer, ſeine Landſtände anzuhalten, daß ſie bey vorfallender Ausſteurung der von dem Hauſe Oſtfrießland in den heil. Eheſtand ſich begebenden Prinzeßinnen und Fräulein, Einhalts 118. Art. der Concordaten, auch dem Reichsherkommen gemäß, ſich reverſiren mögen:

Und der Kayſer reſolvirte darauf: „Wird denen Landſtänden anbefohlen, = = wegen = = Ausſteurung der Fürſtl. Prinzeßinnen, vermöge der Concordaten Art. 118. ſich zu erklären und zu verhalten.“

§. 135. b.

Schwarz-burg.

Von Schwarzburg ſiehe etwas von den Jahren 1473. und 1550. im T. St R. T. 20. p. 95.

Es gehet auch ohne Zweifel diſes Haus an, was bey FRITSCHEN (1) zu leſen iſt, nemlich: Es ſeye im Gräflichen Hauſe S. durch eine unverrückte Gewohnheit von Alters hergebracht, daß, wann die Gräfliche Fräulein verheurathet werden, das Ehegeld und Ausſtattung von denen Unterthanen pflege gefordert und colligiret zu werden; dahero ein gewiſſer Graf, als

(1) de Dotal. Fil. Princip. Cap. 8.

als vor Jahren seine Tochter vermählt worden, derselben Ausstattung und Ehegeld von denen Unterthanen auch gefordert, die aber doch, auf ihr Anhalten, weil sie der Zeit mit vilfältiger Türckensteuer belegt gewesen, einige Zeit damit verschonet worden; immassen dann des Grafens Eydam, auf derselben Ansuchen, mit der Forderung in Ruhe gestanden: Als aber hierauf eine Theilung vorgegangen und ein Amt an einen anderen Grafen gekommen, habe derselbe die Unterthanen die Fräuleinsteuer nicht mehr bezahlen lassen wollen. Die Juristenfacultät zu Wittenberg aber sprache An. 1600.: Wann gleich der Graf sich mit seinen Vettern einer anderen Landestheilung verglichen habe, dadurch einem seiner Vettern das Amt qu. zugefallen, welcher solches Onus nunmehro nicht auf seine Unterthanen legen lassen wolle: Dieweil aber dannoch zu der Zeit, da des vorigen Besizers Tochter vermählt worden, und also die Unterthanen die Ehesteuer erlegen sollen, gemeltes Amt ihme zugestanden seye, er es auch innegehabt, und diese Steuren von den Unterthanen gedachten Amts, neben andern, gefordert habe; so mögen auch berührte Unterthanen nunmehro von Erlegung solcher Ehesteuer sich nicht entbrechen, es seyen auch dessen Vettern dadurch, daß erwähntes Amt ihnen jezo zugetheilet worden, dasselbe zu verhindern nicht berechtiget. Und der Schöppenstuhl zu Jena sprache auch: Obwolen die Vettern dem vorigen Besizer die Ehesteuer in Zweifel ziehen, weil solche kein Onus ordinarium, so auf die Leute geerbet und sie jährlich zu entrichten schuldig seyen; so werde doch, dessen ohnerachtet, demselben die berührte und bewilligte Ehesteuer von denen Unterthanen in dem Amt qu. billig gereicht, und haben sich dieselbe damit, daß sie künfftig auch des neuen Besizers Fräulein ausstatten müßten, dißfalls nicht zu behelffen.

Anno 1668. wurde in denen Reuß-Schwarzburgischen Ehepacten beliebt; „Wobey 1. der hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Günther ꝛc. nebst vorhochgeachter Gräflichen Frau Wittib, in tragender Vormundschafft des so wohl hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Günthers ꝛc. zum Heurathgut, und Ehegeld binnen Jahr und Tag nach dem

dem Beylager, 4000. fl. Meißnischer Wehrung, den fl. zu 21. Gr. gerechnet, gegen genugsamer Quittung, auszuzahlen, ꝛc. bewilliget. "

Anno 1713. wurde im Gesammt-Hause wegen Versorgung derer Töchtern paciscirt: „5. Nicht weniger soll der regierende Fürst einer jedweden Linie von Unserm Hause schuldig seyn, auch die Fürstliche Töchter, Schwestern und Baasen, ohne Abbruch und Zuthun derer Brüder oder Vettern, mit nöthigen Unterhalt und schuldiger Ausstattung zu versorgen; immassen denn von Uns zugleich zu solchem Ende verabredet und beschlossen worden, daß jede derselben bey erfolgender Vermählung, woferne solche dem Fürstlichen Stande gemäß, 10000. Gülden Meißnischer Währung, Heurathguts exclusive dessen, was zum Geschmuck und andern zur Ausstattung erforderlichen Nothdurfft determiniret oder ausgesezet werden möchte, haben, sothane Summe des Heurathguts aber allein aus derjenigen Linie, in welcher sich der Casus zuträgt, zugetheilten Landen, durch die so genannte und in Unserm Hause je und allezeit hergebrachte Fräulein-Steuer erhoben werden, und solchergestalt keine Linie der andern Last tragen solle; welches alles aber, wegen Unserer nachgebohrnen Söhne, dahin lediglich zu verstehen und zu erläutern, daß die künfftige Apanagiati Ihre Töchter und Prinzeßinnen so wohl, als übrigen Kinder, selbsten versorgen, alimentiren, auch gedachte Ihre Prinzeßinnen mit gehörigen Schmuck und andern zur Ausstattung erforderten Nothdurfft selbsten versehen sollen: Das Heurathsgut aber hat der jedesmals regierende Herr auf obgedachte Maasse aus dem Lande durch die Fräulein-Steuer zu erheben, und einer jeden Prinzeßin aus dem Hause in obgedachter Summe von 10000. Gülden baar zu erstatten. "

Fürst Christian Wilhelm zu Schwarzburg-Sonderhausen ordnete darauf An. 1716. wegen seiner Töchtern in seinem Testament: „So viel denn 5. Unsere geliebte Frauen und Prinzeßinnen Töchter betrifft, weil die zwey älteste, nahmentlich Frau Magdalena Sophia, verwittwete Gräfin zu Schönburg, und Frau Christiana Aemilia Antonia, verwittwete Herzogin zu Mecklenburg, ꝛc. bereits behörig ausgesezet worden; so ha-

ben Wir zu denenselben das väterliche gute Vertrauen, Sie werden an Ihren Fürstlichen Ausstattungen, welche vollkömmlich satisfacirt worden, vermöge Ihrer darauf geleisteten Verzicht und Renuntiation, sich begnügen lassen; die annoch übrige drey unvermählte Prinzeßinnen, mit Namen Prinzeßin Louyse Albertine, Prinzeßin Christiana Wilhelmine, und Prinzeßin Henriette Erneſtine, sollen bey Ihren nach GOttes Schickung sich fügenden Heurathen ebenfalls, gleich denen vorigen, die vollkommene Ausstattung, gegen gleichmäßige Verzicht, von obbemeldtem Unserm in der Regierung succedirenden ältesten Prinzen, = = zu empfangen haben. "

§. 136.

Bentheim. Von Bentheim siehe in meinem Teutsch. St. Recht, *Tom. 20. p. 74. sqq.* von den Jahren 1487. 1596. und 1606.

Gräfin Magdalenen, vermählter Gräfin zu Limburg-Styrum, wurden An. 1631. zu rechtem Heurathgut versprochen 10000. Reichsthaler, dieselbe, innerhalb vereinigter Zeit, gegen Quittung zu Zütphen oder Doesberg auszuzahlen.

In dem Bentheim- und Solmsischen Vergleich wegen Tecklenburg de An. 1699. heißt es: „Gestalten auch die jetztlebende Gräfl. Bentheim-Tecklenburgische Töchter aus denen gesammten Tecklenburgischen und Rhedaischen Landen also dotirt und ausgesteuret werden sollen, als ob dieselbe ohnzertheilt bey Einem Herrn blieben wären. "

§. 137.

Castell In der Gräflich Castellischen Erbeinigung de An. 1560. heißt es: „ So einer seine Tochter verheurathen wollte, alsdann soll keiner über 2000. fl. Heurathguts, und dann 1000. fl. für Kleider und Kleinoden, gereicht werden; welches auch ein jeder auf seinen gebührenden Theil und ohne Verwilligung des andern aufzunehmen Macht haben solle. "

§. 138.

Erbach Anno 1544. verglichen sich die Grafen zu Erbach: Daß künfftighin eine Gräfliche Tochter nicht höher, als mit 3000. fl. baar Geld, samt ziemlichen Kleidern und Kleinodien, wie sichs einer Gräfin gebührte, (gegen einen von ihr ausgestellten Re-

vers,

vers, an das Gräfliche Haus zu keiner Zeit über diſe Dotalia nichts mehr zu fordern,) ausgeſteuert werden ſolle: Woferne aber ein- und der andere doch hierinnen ein übriges thun wolle; ſo ſoll derſelbe, ehe ſolches geſchehe, hierzu den Conſens von denen ſamtlichen Agnaten einhohlen.

Anno 1704. wurde in denen Ehepacten zwiſchen Herzog Ernſt Friderich zu Sachſen-Hildburghauſen und Gräfin Sophien Albertinen zu Erbach beliebt: „Zum andern, ſollen und wollen Wir Louiſa Anna, Fürſtin zu Waldeck, und Wir Philipp Ludwig, Graf zu Erbach, ꝛc. Ihrer Liebden und Durchl. Prince Ernſt Friderichen zu Sachſen, wegen obgeſagter Unſerer freundlich vilgeliebten Tochter und Schweſter Sophien Albertinen Liebden, nach Verflieſſung einer Jahres-Friſt, von dem Hochzeit-Tag an zu rechnen, an ſtatt Heurathguts, Ausſteuer und gänzlicher Abfertigung, liefern und auszahlen ꝛc. die Summa von 20000. Reichsthalern, oder 30000. Gulden, den Gulden zu 15. Bazen oder 60. Kr. Franckfurter Wehrung gerechnet; nehmlich wegen der Grafſchafft Erbach 4000. Gulden, welche aber Wir, Graf Philipps Ludwig, aus herzbrüderlicher Affection, mit noch 2000. Gulden ex propriis (jedoch dem Herkommen ohne Nachtheil,) erhöhen und vermehren wollen, dann ferner aus denen Cülenburgiſchen Ablags-Geldern 9000. Gulden, den Reſt aber der obgemeldten Summe, ſo ſich noch auf 15000. Gulden ſolcher Wehrung belauffen wird, wollen Wir Louiſa Anna, Fürſtin zu Waldeck, ꝛc. weniger nicht aus andern Unſern propren Mitteln erſezen. “

§. 139.

In der Hohenlohiſchen Erbeinigung de An. 1511. heißt es: „Zum 5ten: So ſoll kein Tochter von Hohenloe (ob ſie gleichwohl ein einig Kind wäre) in ihrer Verheurathung über 5000. fl. an Geld, Kleinod und anderm Werth, begabt, und darzu auch derſelben nicht anders, dann alſo baar oder mit Bürgſchafft, vergewißt und auf keinem der Grafſchafft Hohenlohe Erbgut dero verſichert werden. “ Hohenlohe.

Was in der Hohenlohiſchen Erb-Einigung de An. 1609. wegen des Heurathguts enthalten ſeye? ſiehe unten.

In denen Ehepacten zwiſchen Grafen Wolf Friderich zu

H. Waldenburg und Gräfin Eva Christina zu Hohenlohe-Langenburg de An. 1646. heißt es: „Ferner sollen Hochwohlgedachtem Fräulein Innhalts diser Grafschafft Neuensteinischer Linie verneuerter Erbeinigung von beeden Ihro Gnaden Herrn Gebrüdern, Herrn Graf Joachim Albrechten und Herrn Graf Heinrich Friderichen, zu rechter Ehe-Steuer gegeben werden, 5000. fl. an Geld und noch ferner 3000. fl. alles den Thaler ad anderthalben Gulden gerechnet, sich mit nothwendigen Kleidern und Kleinodien, ihrem Stand gemäß, damit auszurüsten, und soll die Erlegung geschehen an guter grober unverschlagener Münz und Wehrung, inner drey gleichen Jahres-Fristen, von dem Hochzeitlichen Beylager an zu rechnen, jedoch ohne Zinß, zu erstatten, und von jedem erst-hochwohlernannter dero Herrn Gebrüder der halbe Theil, nehmlich 4000. fl. von Herrn Graf Joachim Albrechten, dann wiederum 4000. fl. von Ihro Gnaden Herrn Graf Heinrich Friderichen, auf Zil und Zeit, wie erstgemeldt, zu bezahlen: Daferne aber von hochwohlbesagter Herrn Gebrüdere einem oder andern in jezt-bestimmter Zeit nicht eingehalten werden sollte; ist ausdrücklich bedinget, daß von dessen, oder dererselben Gn. Gn. der gebräuchliche Zinß à tempore moræ gefordert, auch ohnweigerlich entrichtet werden solle. “

Daß es aber hernach zum Proceß darüber gekommen seye, belehret dises:

31. May 1650.

Hohenlohe Graf Wolfgang Friderich contra Graf Joachim Albrechten vnd Heinrich Friderichen auch Grafen zu Hohenlohe sub præs. 27. Aprilis, beklagt sich, daß er wider seinen An. 1646. aufgerichten Heurathsbrief von besagten beeden seinen Schwägern die versprochene 5000. fl. Heurathgut bißhero nit habhafft werden könne. 2. Ob auch wohl zwischen besagten seinen Schwägern, auch seiner vnd ander Schwester der mütterlichen Verlassenschafft halben ein sonderbarer Recess aufgericht worden, seye jedoch biß diese Stund von seinen Schwägern demselben kein Genügen beschehen. Petit denen zu Grundtheilung zwischen mehrgedachten seinen Schwägern verordneten Herrn Kayserl. Commissarien allergnädigst Befelch

felch zu ertheilen, seine Schwäger dahin zu halten, daß sie ihne oder seine Gemahlin vmb derselben Ehesteuer auch mütterliche Erbs-Portion ohne Aufschub in der Güte contentiren, auf den widrigen Fall aber nicht erfolgender Satisfaction ihne Supplicanten in den seinen Schwägern angefallenen Antheil der Herrschafft Weickersheimb schleunig immittiren vnd einsezen zu lassen, derselben Renthen vnd Gefäll so lang vnd viel zu nuzen vnd zu niessen, biß er vnd seine Gemahlin vmb derselben Ehesteur vnd mütterliche Erbs-Portion völlig contentirt sein werde.

Includatur obermelten Herrn Commissarien, als Chur-Mainz vnd Brandenburg-Onolzbach, die beede Gebrüder zu Langenburg darüber zu vernehmen vnd wo möglich in der Güte zu uergleichen vnd in entstehung derselben Ihr Kayserl. Mayest. zu berichten, woran es erwunden. Sonsten die gebettene eventual-immission abgeschlagen.

In denen Ehepacten zwischen besagten Graf Wolf Friderichs Tochter Susanna Ludovica Sophia und Grafen Friderich Eberhard zu Löwenstein de An. 1681. heißt es: „Zum 2ten wollen hochgedachtem Fräulein Hochzeiterin dero freundlich vilgeliebte Vettern, die auch Hochgebohrne Grafen und Herrn, Herr Hiskias und Herr Ludwig Gustav, Gevetterern, Grafen zu Hohenlohe, = = = als Landes-Successores in der Herrschafft Waldenburg ꝛc. = = in Dotem zu rechter Heimsteuer und Heurathgut, wie bey dem Hochgräflichen Haus Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, Herkommens, 4000. fl. jeden fl. zu 15. Bazen oder 60. Kr. oder den Rthlr. zu anderthalb fl. gerechnet, an guter, gangbarer und im heil. Reich gültiger Münz, dergestalten bezahlen lassen, daß 1000. fl. an Kleidern und dann 1000. fl. an dem Heurathgut gleich baar entrichtet, die übrige 3000. fl. aber von dato an in 3. Jahren und zwar jedes Jahr mit 1000. fl. vergnügt werden sollen.“

Die Gräfin Johanna Sophia von Hohenlohe-Langenburg brachte An. 1691. ihrem Gemahl, Grafen Christian Friderich zu Schaumburg-Lippe, dotis loco 5000. fl. zu.

Martis 26. Nov. 1720.

Hohenlohe-Schillingsfürst contra Hohenlohe-Schillingsfürst ꝛc.

-- Reſcribatur dem Grafen von Hohenlohe-Schillingsfürst: Die 5000. fl. Total- und Ausſtaffierungs-Gelder, zuſamt dem Reichsüblichen Intereſſe à 5. pro Cento von der Zeit an, da die Schillingsfürſtiſche Unterthanen ermelte 5000. fl. erlegt haben, ex proprio, und ohne Beläſtigung beſagter Unterthanen, der Impetrantiſchen Gräfin alſofort, bey Vermeidung der realen Execution, abzuführen ꝛc.

§. 140.

Königseck. In dem Königseckiſchen Familien-Vertrag de An. 1588. wurde beliebt: „Haben Wir Uns vereint, daß den Fräulein Unſers Stammen und Namens, und dann jeder beſonders, 2000. Gülden in Münz, guter genemer Landes-Wehrung, für die Eheſteur und Heurathgut, und dann 1000. Gülden für Kleider und Kleinodien, zu einer Abfertigung, und darüber nicht, doch darunter, nach eines jeden Vermögen, wohl gereicht und zuegeſtellet werden; = = es ſey dann Sach, daß mit dem einen, doch durch Zuthun, Conſens und Bewilligung, des männlichen Stammens und Namens, Freyherrn zu Königseck ꝛc. ein mehrers angeſehen und zum Heurathgut beſtimmet würde, wie auch dasjenige, ſo denen Fräulein im ledigen Stand von ihren Eltern angemacht, oder ohne Schmälerung der Hauptgüter und Nachtheil diſer Erbeinigung geſchenckt worden, zu obermeldten gemäßigten Heurathgut nicht gerechnet werden ſolle.“

In Graf Haugens zu Königseck Teſtament de An. 168-. wird diſponirt, daß der Erſtgebohrene denen Töchtern ihre Heurathsgüter entrichten ſolle.

§. 141.

Leiningen-Weſterburg. Anno 1557. verglichen ſich die Grafen zu Leiningen-Weſterburg: „Wir wollen Unſer unbeſtattete Schweſtern zu Zeit ihrer Verheurathung ſammentlich und zugleich mit Kleidung und Gelde ausſteuren; ſo gleicher Geſtalt ſoll es auch Unſer Schweſter Märgen halb, da die Uns ihres Heurathgelds Forderung nit erlaſſen wollt, gehalten werden.“

Anno

Anno 1567. verglichen sie sich weiter: „Damit auch Ihrer Lbden Stamm und Nahme durch Heurath oder Mitgabe nicht in Abfall und Verderben oder in fremde Hände kommen möchte, haben Ihro Lbden, für sich und alle ihre ehliche gebohrne männliche Leibeserben und Dero Nachkommen in Dero absteigenden Linien, brüderlichen und freundlichen sich vereiniget, verglichen, zugesagt, vertragen und verschriben, wie Sie das auch thun, in und mit Krafft dises Briefs, erblichen Vertrags und Verschreibung: Nemlich, daß Ihro Lbden und Dero männliche Erben und Nachkommen, oder in Dero absteigenden Linien, einer jeden Ihrer Lbden Tochter, so sie bey Zeit ihres Lebens ausstatten, oder nach Ihrer Lbden oder Dero Erben Tod unbestatt hinter sich verlassen würden, von seinem Antheil 3000. Gulden jeden zu 15. Bazen, bezahlt, und nicht darüber, an Baarschafft samt zimlichen ehrlichen Gräflichen Geschmuck und Kleider, und nicht an Land und Leuten, von allen Ihren Lbden und ihrer Erben jezthabenden oder künfftig erlangten Graf- und Herrschafften, Lehen, Eigenthum, Nuzbarkeit, Land oder Leuten, wie das Namen haben kan oder mag, oder was von solchen Ihren Lbden Grafschafften, Herrschafften, Land und Leuten, durch Alienirung oder sonsten herrühren oder kommen möcht, nichts ausgeschlossen, mitgeben sollen und wollen.“

In dem Theilungs-Receß de An. 1598. wurde abgeredt: „Demnach aber obbemeldte Gebrüdere, Graf Albrecht Philipps und Johann Ludwig, Christmilder Gedächtnuß, vier Schwestern, nemlichen Frau Elisabeth, Gräfin zu Schwarzburg und Honstein, Frau Catharina, Frau zu Limburg ꝛc. sodann Fräulein Wallburg und Fräulein Herman, alle gebohrne Gräfin zu Leiningen-Westerburg ꝛc. hinterlassen, denen noch mehrer theils Ihr Heurathgut ohnentrichtet aus- und bevorstehet, und darneben auch sonsten ein ziemlicher Schuldenlast vorhanden; so ist weiter abgeredt und verwilliget, daß Wir, Graf Philips Jacob und Graf Reinhard, Gebrüdere, vor Uns Unsern abwesenden Bruder, Graf Christophel, und Unsere sämtliche Erben, berührt Heurathgeld und Schulden, samt allen andern Beschwerden, so jezt sich allbereit befunden, oder nochmals befinden werden,

werden, allein auf Uns zu nehmen, zu tragen, zu vertretten und richtig zu machen ſchuldig ſeyn ſollen und wollen, ohne Unſer, Graf Ludwigs, oder Unſerer Erben, einig Entgeld oder Zuſchuß: Doch weil vorgemeldte Unſere Baaſen, Frauen und Fräulein, gebohrne Gräfin zu Leiningen-Weſterburg ꝛc. mit deren in obangezogener Erbvereinigung ihnen verordneten Heurathgut nicht allerdings content ſeyn, ſondern noch ein mehrers um etlich 1000. fl. drüber in Güte ſuchen und haben wollen; ſo erbieten Wir, Graf Ludwig, Uns, mehr-beſagten Unſern Vettern hierinnen zu fernerer gütlicher Tagleiſtung freundvetterliche Aſſiſtenz, Rath und Beyſtand, zu derſelbigen verhoffenden Vergleichung, zu erweiſen; doch dergeſtalt, daß, was alsdann mehr oder weiters über das in Erbeinigung angeſezt Heurathgut verwilligt und zugeſagt wird, Uns unabbrüchig und ſchädlich, ſondern Wir, die Gebrüdere obgemeldt, ſolches alles auf Uns nehmen, und, wie vor angedeut, zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen. "

Anno 1623. bekame Gräfin Anaſtaſia, vermählte Gräfin zu Tübingen, zum Heurathgut 7000. fl.

In einem An. 1717. zwiſchen Leiningen-Weſterburg und Hohenlohe-Neuenſtein getroffenen Vergleich heißt es: Daß die Fräuleinſteuren in der Grafſchafft Alten-Leiningen hergebracht ſeyen.

Als An. 1762. (1) des regierenden Grafens Georg Carl Ludwigs zu Leiningen-Weſterburg zweyten Bruders, Grafen Ernſts, älteſte Tochter an einen Grafen von Witgenſtein vermählet wurde, verlangte man, daß ſolche von der ganzen Grafſchafft ausgeſteuert würde: Als diſes erſchweret wurde, erkannte das Cammergericht gegen den Grafen Chriſtian Johann ein Mandatum de non contraveniendo Receſſui Diviſionis de An. 1705. ſed ſecundum ejus tenorem exſolvendo ratam ſuam pecuniariam Dotalium ac Veſtimentorum, una cum Intereſſe & Expenſis &c. worauf An. 1764. 21. Mart. eine Paritoria folgte.

§. 142.

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 41. Theil, 109. S.

§. 142.

Graf Hermann Otto zu Limburg Styrum disponirte An. 1642. „Damit = = Unsere liebe Töchtern wissen mögen, was dieselbe in obgedachtem Fall nach Unserm Tod von Unser Verlassenschafft zu erwarten haben sollen; so sezen, verordnen und vermachen wir Unser ältesten Tochter, Agnes Marien, wann dieselbe sich nach Unserm Tod, mit Vorwissen und Belieben Unserer freundlich lieben Ehegemahlin, verheurathen würde, zum wahren Heurathgut die Summa von 7000. specie Rthl. nebens noch 1000. Rthl. zum Schmuck und Aussteuer, und also zusammen 8000. Rthlr. welche obgedachte 8000. Rthl. Unserer Tochter aus den Bronckhorst-Borckeloe- und Velauischen Gütern von Unserm ältesten Sohn Otto entrichtet, auch besagte Güter derselben samt und sonders, biß zur völligen Bezahlung, zum sichern Unterpfand stehen und verbleiben sollen. Unserer Tochter Sophien Elisabethen, wann dieselbe zu ihren Jahren kommen und, mit gleichmäßiger Gutfindung ihrer Frau Mutter, sich verheurathen wird, sezen Wir gleichmäßig und vermachen ebener Gestalt 8000. Reichsthaler insgesammt, welche 8000. Rthlr. Unser Sohn Adolph aus ihme aßignirten Herrlichkeiten und Gütern entrichten soll; wie dann auch biß daran alle und jede darinn gelegene Erben und Güter dafür gesezet seyn und verbleiben sollen. “ Limburg-Styrum.

§. 143.

In der Kayserlichen Erstgeburtsrechts-Bestättigung im Gräflichen Hause Lippe vom Jahr 1593. heißt es: Es seye bey denen Grafen zur Lippe gewöhnlich herkommen, daß die Töchter und weibliche Erben durch den regierenden Herrn und Landstände dotirt und ausgestattet werden. Lippe.

In Graf Simons VI. Testament de An. 1597. heißt es: „ Aussteuer oder Brautschaz, so, nach alt-hergebrachtem Lippischen Gebrauch, von der Landschafft gewohnlich verrichtet und zuwege gebracht wird. “

Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg disponirte An. 1668. „ Betreffend die Aussteuer, verordnen Wir, an statt und zu Behuf derselben die 10000. Rthl. welche Uns die Holsteinische Landräthe schuldig, dergestalt, daß sobald, nach

Unſerm Abſterben Unſere vier Töchter, als Eleonora Sophia, Hedwig Louyſe, Eliſabeth Philippina, und Charlotte Juliane, die Zinſe zu gleichen Theilen davon zu genieſſen haben ſollen, und, wenn von denenſelben eine heurathen wird, dieſelbe davon 2500. Rthlr. wegnehme, worzu Unſer ältiſter Sohn, damit eine jegliche zur Zeit der Heurath 3000. Rthl. zu gewarten habe, einer jeden 500. Rthl. zuzuſchieſſen: Was ſodann von den 10000. Rthl., ſo offt eine von denſelben zu Heurathen gelanget, noch übrig ſeyn wird, dem überbliebenden und unverheuratheten erblich, wie obgedacht, unter den Zinſen verbleiben ſolle: Da aber die mehrberührte 10000. Rthl. nicht völlig, ſondern weniger davon, aufkommen ſollte, daß ſodann die vorgedachte 500. Rthl. allemahl in ſo weit erhöhet werden ſollen, bis die 3000. Rthl. ergänzet, oder aber da dieſelbe, den unverhofften Fall geſezet, gar zurückbleiben ſollten, iſt Unſere Verordnung, daß, auf ſothanen Fall, aus Unſers älteſten Sohnes Cammer einer jeden Tochter zur Ausſteuer 2000. Rthl. gegeben werden. " Item: „ Weilen, vermöge des mit dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen aufgerichteten Vertrags, die Schaumburgiſche Ritter- und Landſchafft ſchuldig, den gewöhnlichen Brautſchaz ihnen zu geben und die Stände in der Grafſchafft Lippe, den Rechten nach, ſolches zu thun verbunden, ſezen Wir Unſere Töchter auch in diſem Recht ein zu Erben. "

Ferner gedencket er in ſeinem Codicill de An. 1672. deſſen, was denen Gräflichen Töchtern von denen Unterthanen zur Zeit der Ausſteuer gebühren möge. So dann ſezte er in diſem Codicill: „ Geſtalt Wir ſolche 10000. Reichsthalern Unſern Fräulein Töchtern, ſo noch im Leben unverheurathet, nochmahlen hiemit zur Ausſteuer verordnen, jedoch daß Unſer Sohn die im Teſtament gedachte Zulage zu thun, auch weiter und über dieſelbe an Kutſchen, Pferden, und dergleichen, etwas herzugeben nicht ſolle ſchuldig ſeyn. "

In ſeinem Codicill de An. 1681. aber ordnete er: „ Was wegen der Fräuleinſteuer an Unſer verheuratheten Frau Töchter, der Frau Herzogin von Holſtein ꝛc. Frau Gräfin von Kuffſtein und Frau Gräfin von Breuner Lbd. Lbd. Lbd. aus der Grafſchafft Lippe noch reſolviret werden wird, ſolches

kommt

kommt auch Unſers ältiſten Sohnes Lbd. zu gut, um dadurch wohlgemeldter Unſer Töchter Ehepacten, ſo weit ſelbe noch nicht erfüllet, deſto beſſer erfüllen zu können.“

§. 128.

Der in der Gräfl. Löwenſteiniſchen Erbeinigung de An. 1597. enthaltene Paſſus wegen der Töchtern Beſtattung iſt mir nur der Rubric nach bekannt. Löwenſtein.

§. 145.

In denen Daun- und Manderſcheidiſchen Ehepacten de An. 1578. wurde beliebt: „Und ſollen unſere Vettern von Manderſcheid obgenennt, ihrer Schweſter, Fräulein Eliſabeth, für Zugeld, Heimſteuer, in Dotem genannt, 3000. Gulden, zu 15. Bazen, Franckfurter Wehrung, mitgeben und ſolch nach jeziger alsbald vollzogener Ehebewilligung, immaſſen hiernach folget, erlegen und bezahlen; als nehmlich: Nechſt-künftigen Martini über ein Jahr, benentlich im Jahr der geringen Zahl achzig, ein Tauſend und dann auf ſelbige Zeit anderthalb hundert Gulden verlauffener Penſion, wie ingleichen die übrige 2000. Gulden, innerhalb 3. Jahren, darnach nechſt folgend, dergeſtalt, daß auff die halbe Zeit 1000. Gulden, ſamt allen, nach advenant der Zeit, aufgelauffenen Penſionen und aber im End des lezten Jahrs die noch reſtirende 1000. Gulden, ſamt ihren Penſionen, als 5. von 100. alles nach advenant der Zeit gerechnet, würcklich verrichten.“ Manderſcheid.

Anno 1596. aber wurde zwiſchen Daun-Bruch und Manderſcheid bedungen; „Und ſoll Unſer Vetter von Manderſcheid obgemeldt Sr. Lbden Tochter, Fräulein Annen Margarethen, vor Zugeld, Heimſteuer, in Dotem zu Latein genennt, Gräflichen Geſchmuck und Ausrüſtung 3000. Reichsthaler mitgeben, und die vorgemeldte Pfennige nach jeziger alsbald vollzogener Ehebewilligung, auf drey nachfolgende Terminen, erlegen und überzehlen, nehmlich auf Petri ad Cathedram des nechſtfolgenden 98ſten Jahrs 1000. Thaler, und dann auf dieſelbige Zeit 120. derſelben Thaler verlauffener Penſionen, wie ingleichen die übrige 2000. Thaler, innerhalb zwey darnach folgenden Jahren, dergeſtalt, daß auf Petri Cathedram Anno ꝛc. 99. noch 1000. ſamt 120. Thaler Penſion, und das lezte

1000. neben 60. Thalern Pension auf Petri des 1600. Jahrs gegen gebührliche Quittung erleget werden sollen.“

§. 146.

Manns-feld. In dem Mannefeldischen Erbvertrag de An. 1520. heißt es: „Und auf daß, Wir zukünftig Unser und Unsere Herrschafft Ungedeyen, Verderben und Nachtheil verhüten mögen, so wollen, bewilligen und verordnen Wir, vor Uns und alle Unsere Erben, daß ein Grafe zu Mannsfeld zu ewigen Zeiten, dieweil der Stamm und männlich Geblüt des Namens Mannsfeld ist, seiner Tochter zum Heurathgut auffs höchste nicht mehr denn 6000. Gülden, und für Erbe und erbliche Gerechtigkeit, auch alle Gerade, Mußtheil, und was darzu gehöret, wie die zukünftig gefellet möchten werden, nicht mehr, denn 1000. Gülden, geben, reichen und zustellen soll; solches soll ein jeglicher Grafe auf Zeit der Eheberedung, und vor der Zusage und Vertrauung der Ehe und Matrimonii, offentlich und sonderlich vermelden und vorbehalten.“

§. 147.

Oettingen. In der Oettingischen Erbeinigung de An. 1495. heißt es: Es solle „einer jeden (Tochter) zu weltlichem Stand nicht über 6000. = = Gulden, oder deren Werth, gegeben werden.“

Anno 1656. wurden der Gräfin Marien Dorotheen Sophien, vermählter Herzogin zu Würtemberg, 4000. fl. Rheinisch zum Heurathgut versprochen; man bliebe sie aber wenigstens lange Jahre schuldig.

In denen Castell- und Oettingischen Ehepacten de An. 1678. heißt es: „Wir Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen versprechen Krafft dises, Unserer freundlich lieben Schwester, Fräulein Susannä Johannä, zu einem wahren rechten Heurathgut 4000. Gulden, jeden derselben zu 60. Kr. gerechnet, an guter gangbarer Münz, längstens in einer Jahresfrist nach vollzogenem Beylager, zu entrichten und bezahlen = = zu lassen.“

Nach der neuesten Oettingen-Wallersteinischen Primogeniturordnung solle eine Gräfin, die sich Standesmäßig verheurathet, mit 6000. fl. ausgestattet werden.

§. 148. a.

Reuß. In denen damals Herrlich-Reußischen Familienpacten de

de An. 1668. wurde beliebt: „Wann eine Fräulein heurathete, solle man in denen Ehe-Pactis = = das Heurathgut in gleicher Summa, und nicht höher, als oben von einem Herrn gedacht, die derselbe, aufs meiste, anzunehmen, nemlich auf 4000. Gulden Meißnischer Wehrung, = = versprechen, = = und das Heurathgut binnen Jahr und Tag ausgezahlt = = werden.“

In dem Geschlechtsreceß de An. 1681. heißt es; „Es haben zum 16den, sämtliche Herrn, so wohl von der einen, als von der andern Linie, aus dem 21. Articul des Geschlechtvereins wahrgenommen, wie es wegen der Ehegelder gehalten werden solle, wenn bey einem ganzen An- oder 5ten Theil Herrschafft mehr dann zween Herrn oder Brüdere vorhanden, bey denen Fräulein Töchtern oder Schwestern aber, ohngeachtet in beeden Fällen eine gleichmäßige Billigkeit vorhanden, es übergangen worden; so haben sie disen Punct anjezo wiederholen und ratione derer Fräulein Heurathguts erklären wollen; erklären und ordnen auch hiemit, aus wohlbedachtem Muthe, und in Erheischung der Aequalität, solchen dahin, daß zwar es bey denen einem Gräflich-Reußischen Fräulein darinnen geordneten 4000. Gulden Heurathgut, wann nicht mehr als vier Töchter, oder Schwestern vorhanden, verbleiben; da aber derer mehr seyn und sie alle sich verheurathen würden, ihnen insgesammt 16000. Gulden pro Dote gegeben = = werden sollten.“

An. 1693. 25. Jun. erhielte Graf Heinrich VIII. Reuß jüngerer Linie gegen die Ober-Graizische Lehens-Folgere ein Kayserliches Rescript, daß ihme seiner Gemahlin Geschlechts-Receßmäßige Dotal-Schmuck- und Beylager-Gelder, nebst Interesse à tempore moræ, bezahlt werden sollten.

Wenigstens in dem Gräflich Ober-Graizischen Antheil seynd die Fräulein-Steuren hergebracht.

§. 148. b.

Anno 1669. 2. Sept. (1) machten die Rheingrafen zu Kyrburg, Dhaun, Wildenburg und Grumbach, disen Ver- Rheingrafen.

(1) s. mein Staatsarchiv, 1751. 4. Theil, S. 20.

gleich: „Nachdem bey allen hohen Churfürst- Gräflichen und andern Häusern des heil. Röm. Reichs, auch allen Ständen, die übliche Observanz bißher gewesen, und annoch, auch also continuirt wird, daß bey Vermähl- oder Verheurathung ein- und des andern Fräuleins die getreue Unterthanen, ohne einige Beschwerung der Rentcammern, die gewöhnliche Ehe- oder Aussteuer-Gelder abzutragen und zu bezahlen, verbunden seynd: Und dann Wir bey Unserm Haus gleiches Recht als Stände des Reichs haben; daß Wir darauf, (ohnangesehen, aus erheblichen Ursachen, auch wegen Commiseration der armen Unterthanen, und bißhero continuirten Kriegswesens, Wir Unsers Rechtens Uns nicht gebraucht, und, mit des Hauses grösstem Schaden und Ruin, die Fräulein auszusteuern, in etwas angestanden, nach reiffer erwogener Berathschlagung, Uns mit einander dahin vereinbaret und verglichen, daß, zu Verhütung Unsers Hauses Ruin, Conservirung Unsers Etats, und besserem Ausbringen Unserer Nachkömmlingen, künfftig, von halbzu halben Jahr, zu Abdruckung der allbereits aufgeschwollenen und künfftig noch aufsteigenden Ehe- oder Fräulein-Aussteuergelder, zwey Ziel, nach dem Fuß der Schazung, so vil man benöthiget, und die Unterthanen erleiden können, erhoben, und also Unsere Rentcammern zu Abzahlung anderer unvermeidentlicher Schulden um so vil facilitirt und erleichtert werden mögen: Haben auch zu Unsern Unterthanen und lieben Getreuen das ganz feste Vertrauen, es werden sich dieselbe also angreiffen, und ihr äusserstes daran strecken, daß dergleichen, nebst der ordinari-Schazung, auf angeregte Ziel abgetragen, und, einige fernere Weiterung oder Execution gegen sie an Hand zu nehmen, nicht Ursach gegeben werden möge.“

Und bey der Grumbachischen Theilung von 1671. wurde bedungen, daß von allen dreyen Brüdern insgesammt vor ihre Schwestern und derselben Aussteurung gesorget werden solle.

Es heißt aber an unten (1) angezeigtem Ort: Es seye an deme, daß dise Verordnungen in denen neuen Zeiten nicht statt gefunden haben.

Beym

(1) Geschicht. des Rheingräfl. Hauses, (1769.) S. 258.

Beym Reichs-Hofrath kame An. 1754. 17. Jan. dises vor:

Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein, Carl Magnus, contra die Herrn Fürsten Niclas Leopold zu Salm und Joseph Dominic Albrecht und Philipp Joseph von Salm-Kyrburg, in pto Mandati, sive Impetrantischer Anwald Souffrein sub præs. 27. Aug. an. pr. übergibt allerunterthänigste klagbare Vorstellung und Bitte, pro clem. decernendo Mandato pœnali, de solvendo dimidiam Dotis & summæ vestibus ac ornamentis nuptialibus destinatæ, Jure communi & Observantia Domus Rheingravicæ debitæ & ordinatæ, insuperque in Pactis dotalibus legitime constitutis solenniter promissæ, una cum usuris & expensis frivole causatis, S. C. annexa Citatione solita; appon. num. 1. usque 8. incl. in duplo. &c.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur denen Impetratischen Herrn Fürsten, Impetranten klagslos zu stellen, und, wie solches geschehen, Ihro Kayserlichen Majest. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen, ꝛc.

§. 149.

Von Graf Werners zu Salm-Reifferscheid Tochter, Elisabeth, vermählter Gräfin zu Daun-Oberstein, Heurathgut heißt es in denen Ehepacten de An. 1592. „Hingegen aber bewilligen wohlgemelter Graf Werner und Frau Maria, ihrer geliebten Tochter, Fräulein Elisabethen, neben ihrem Gräflichen Stand gemäßlicher Ausrüstung und Heimführung, einsmals 7000. Franckfurter Gulden, jeden zu 15. Bazen, an guter groben und valvirter Münz, in Dotem und an statt ihrer Filial-Quota und Portion mit zu geben, und binnen Jahres-Frist richtig zu machen und baar zu erlegen, immittelst aber und vor das Jahr mit 350. dergleichen Gulden zu verzinsen.“ Salm.

§. 150.

In der Solmsischen Erbvereinigung von An. 1578. heißt es: „Wir und Unsere Erben sollen und wollen auch in Verehligung der Töchter dahin sehen und handlen, daß dadurch an Unsern Landen, Leuten, Zins und Renten, nichts abgehe, noch erblich veräusseret werde; daß auch die Töchter, nach uraltem Solms.

Her-

Herkommen, wenn sie mit einer nahmhafften Ehesteuer versichert und versorgt seyn ꝛc.“

Im Hause Solms-Laubach scheinet eine Tochter 4000. fl. zu Ehegeldern zu bekommen.

§. 151. a.

Stollberg. Anno 1548. verglichen sich die Grafen zu Stollberg: Daß sie und ihre Nachkommen jeder seiner Tochter 4000. Goldgülden, in wohlwichtigem Rheinischem Geld, und nicht darüber, an Baarschafft mitgeben wolle.

Graf Ludwigs zu Stollberg Tochter Elisabeth, so An. 1559. an Grafen Dieterich zu Manderscheid vermählt worden, brachte ihme 5000. Rthl. Heurathgut zu.

Von Graf Heinrich Vollraths zu Stollberg, (der An. 1641. verstorben,) beeden Töchtern bekame jede 4000. Gold-Gülden pro Dote.

Um das Jahr 1662. hatten die Grafen zu Stollberg Streit mit ihren Unterthanen wegen der Fräulein-Steuern, indeme zwar ein Theil der Unterthanen ihre Ratam abführeten, die andere aber sich weigerten, weil der Fräulein Vater an disem Theil, ausser der gesammten Hand, kein Recht gehabt, sie auch in solche Steuren niemals gewilliget hätten und in possessione libertatis seyen; das Ober-Hofgericht zu Leipzig liesse auch Inhibition zu ihrem Favor ergehen: Der endliche Ausgang des Streits aber ist mir unbewußt.

§. 151. b.

Sulz. Was noch nach Absterben derer Grafen von Sulz, wegen eines rückständig verbliebenen Rests an einer Gräflichen Tochter Heurathgeldern, zwischen Manderscheid und Schwarzenberg für ein Proceß, und darüber zwischen beeden höchsten Reichsgerichten für eine Collision entstanden seye, kan an unten (1) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

§. 152.

Waldeck. In dem Waldeckischen Erbvertrag de An. 1538. heißt es: „Es sollen auch die gemelten Gebrüder samentlich ihre unverheurathete unmündige Schwester, Fräulein Catharinen, so

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 9. u. f.

ſo ſie zu ihrem bequemen Alter kommt, nach Gewohnheit und Herkommen der Grafſchafft, ausſezen und beſtatten, und ſich darinn nichts verhindern laſſen.“

Graf Chriſtians zu Waldeck-Eiſenberg Tochter Chriſtiana wurde An. 1642. an Grafen Ernſten zu Witgenſtein vermählt und ihro 6000. fl. verſprochen, daran der Herr Vater 4000. fl. zahlen, die übrige 2000. fl. aber von der Mutter Verehrung und der Tochter eigenen Mitteln eingebracht werden ſollten: Es klagte aber Graf Chriſtian zu Witgenſtein An. 1697. gegen Waldeck diſe Forderung am Cammergericht als unbezahlt ein (1).

§. 153.

In dem Gräflich Wiediſchen Stammvertrag de An. 1613. wurde beliebt: „Sonſten aber, und ſo lang obgedachter dreyer Linien eine mit Mannsſtamm vorſorget ſeyn wird, ſo ſoll den Töchtern an ſtatt ihrer Legitima oder Kindtheils, zur Zeit ihrer Verheurathung ein mehrers nicht, denn allein, wie bey dem Haus Wied gebräuchlich und Herkommens iſt, 3000. fl. Franckfurter Wehrung, zur Mitgifft und 2000. zur Ausſteuer, als nemlich zu Kleidung und Hochzeitkoſten, gegeben, ꝛc. ꝛc. werden.“ Wied.

Graf Hermann zu Wied diſponirte An. 1624. „Unſern Töchtern aber, wann ſie Gräflichen Ehren gemäß verheurathet ſeyn, ſoll das obberührte Deputat ferner nit, ſondern an ſtatt deſſelben einer jeden Tochter eins vor alle und zu gänzlicher Abſtattung 5000. Franckfurter Gulden, wie bey der Stammsverein prăcavirt und verabredet iſt worden, gegeben werden und die alsdann an Unſern älteſten ſuccedirenden Sohn, oder auch an Land und Leuten weiter nichts zu fordern haben, und thun Wir Unſere Töchter, die ſich, ihrem Stamm gemäß, mit Rath und Belieben der Eltern, oder, nach deren Abſterben, der nächſten Verwandten und Freunde, verheurathen, nehmlich eine jede in die Summa der 5000. Franckfurter Gulden, zu Erbinnen hiemit ausdrücklich inſtituiren, und ſoll alsdann

(1) v. de LUDOLF Symphor. Tom 3. p. 741.

alsdann dagegen das obgemeldte jährliche Deputat todt, nichtig und gefallen seyn.“ Ferner: „Hierneben wollen Wir auch, Krafft dises, geordnet und festiglich gehalten haben, daß Unsere getreue Unterthanen Unserer Ober-Grafschafft Dierdorff, ihrer Uns erzeigter Treu und Aufrichtigkeit halber, ins künfftige höher nit, als ½. der Land- und Fräuleinsteuer, die treulose Runckeler aber, und welche sich in der Güte nicht wiederum zu Uns geben, oder sich gebührlich aussöhnen werden, ingleichen alle diejenige, so sich ins künfftig treulos erzeigen, und dabey beharren wollen, auch diejenige, so zu Abtilgung Uns und Unserer Land obligender Schulden getreulich nicht verhelffen, sondern sich daraus ungehorsam erzeigen, sollen zwey Theile aller Land- und Fräulein-Steuren, wie die Unsern Unterthanen zu einiger Zeit auferlegt werden mögen, zu geben, zu tragen und zu entrichten, schuldig und verpflichtet seyn.“

§. 154.

Witgenstein. Graf Ludwig der ältere zu Witgenstein disponirte An. 1593. „Das Heurathsgeld einer jeden Tochter soll seyn 4000. fl. Franckfurter Wehrung und noch 1000. derselben fl. vor Geschmuck und Kleidung: In Erwegung, obwohl Unsere älteste Tochter etwas weiter bekommen, daß die von Unserer jezigen Gemahlin in guter Anzahl seyn, und, nach beschehener Theilung Unserer Land und Leute, die Ausgaben auch desto schwerer fallen werden: Jedoch, wenn durch einige Zufälle Unserer Söhne Vermögen sich würde verbessern, oder auch der Töchter eine oder mehr mit Tod abgehen, wollen Wir sie hiemit väterlich vermahnet haben, daß sie, aus brüderlicher Pflicht, ihren Schwestern einen leidlichen Zusaz thun, damit sie desto eher zu gleichmäßigen ehrlichen Heurathen mögen befördert werden. Damit aber Unsere noch unbestattete Töchter ihres Heurathgelds, damit sie ausgesteuret werden sollen, zuvor in etwas gewiß und versichert, die beyde regierende Herrn auch, denen solche Verheurathung obliget, desto mehr erleichtet werden, und Wir dann bey der Statt Straßburg 20000. fl. deßgleichen bey Unserm Sohn, Graf Johannen zu Naßau-Catzenellnbogen ꝛc. dem Aeltern 3500. fl. auf Pension stehen haben, so wollen Wir dieselbe beede Geldverschreibungen zu Unserer

ferer noch unbestatteter Töchter Heurathspfennige deputirt und verordnet haben, es wäre dann, daß Wir dasselbige Geld bey Unserm Leben entweder gar oder zum Theil in vorfallenden Nöthen angreiffen und anders wohin verwenden müssen, auf welchen Fall der älteste Regierende dessen, so am Heurathsgeld ermangeln würde, wie auch des Unkostens zwey Theil, der andere aber den dritten Theil tragen und erlegen soll."

In seinem Codicill de An. 1601. aber ordnete er: „Fürters und zum 9ten erkläre ich meine Meinung bey dem §. damit auch meine noch unbestattete Töchter ꝛc. dahin, daß nach meinem tödtlichen Abgang die Pension von dem meinen Töchtern, so ohnbestattet, verordnetem Heurathsgeld beyden zur Regierung verordneten Söhnen jährlich zu gutem komme, doch also, daß der älteste zwey, der andere aber ein, Theil zu geniessen und zu sich zu nehmen haben soll."

Seine Tochter Gräfin Johannetta, vermählte Gräfin zu Naßau-Cazenelnbogen, bekame 5000. fl. Heurathgut.

Anno 1604. traffen seine Söhne dise Abrede: „Vorgte ist abgeredt und verglichen, daß den auch Wohlgebohrnen, Unsern noch unverheuratheten Schwestern, 20000. fl. so, vermög eines darüber aufgerichteten Pfandbriefs, bey der Statt Straßburg und 3500. derselben Floren, so zu Siegen stehen, zu Zeit Ihrer Lbden Lbden Verheurathung pro Dote und Ehe-Steuer gefolget werden sollten, und Wir dann Unserm lieben Bruder, Graf Wilhelmen, dessen Lbden berührte Straßburgische Pfandbrif zu Abfertigung der Gräfin von Sulz aus der Grafschafft Sayn ꝛc. zugestellet, brüderlich bewilliget, die von disem Straßburgischen Capital jährlich erscheinende Pensionen, doch länger nicht, dann nur die übrige Zeit Grafen Henrichs zu Sayn Leben, frey und ohne Pensionen stehen zu lassen, daß Wir Uns wohlbedächtlich dahin verglichen und vereiniget haben, daß Wir von den zu Siegen stehenden 3500. fl. inkünftig fallende Pension jezo alsobald und die von denen 20000. zu Straßburg nach Ableben wohlgedachtes Grafen Heinrichs zu Sayn von Uns erhaben und empfangen werden sollten, doch also und dergestallt, daß Wir, Graf Georg, 2. und wir, Graf Ludwig, 1. und also das 3te Theil vermög Väterlicher

terlicher Disposition bekommen sollten, und daß Wir, Georg Graf zu Witgenstein, so bald, durch GOttes Schickung, sich mit Unsern noch unbestatteten 5. Schwestern samt und sonders Heurath zutragen würden, schuldig und willig seyn sollen, vermög eines sondern wohlgedachten Unsern Schwestern zurückgegebenen Reversus sub dato den 8. Nov. lauffenden 1604. Jahrs, einer jeden ihre verordnete Ehe-Steuer 4000. fl. von dem Straßburgischen Gelde, ohne Unser, Graf Ludwigs, Zuthun, zu erlegen und zu bezahlen, also ist auch der zu Siegen stehenden 3500. fl. halber verglichen, daß, weilen die 20000. fl. zu Straßburg verheissenen Ehesteuer wohlgedachten Unsern fünff unverheuratheten Schwestern gnugsam, dasselbige Geld zu Ihrer Lbd. Lbd. Schmuck und Hochzeitlichen Kosten gebrauchet werden solle. "

In der Witgensteinischen Erbeinigung de An. 1607. heißt es: „Dieselbige (Brüder sollen) schuldig seyn, die Töchter, ihre Schwestern, = = da sie sich verheurathen werden, einer jeden anstatt ihrer Legitimæ aufs höchste 4000. fl. (dann einem jeden seiner innhabenden Lands und Leuten Gelegenheit nach ein geringers zu verordnen hiemit freygestellet wird,) zur Ehesteuer = = mitzugeben, und ihrem Stand gemäß ehrlich abzufertigen, sie auch solcher Ehesteuer und Zugabe halber, da das Geld nicht alsobald in numerato vorhanden seyn würde, dergestalt und also mit genugsamem Unterpfand zu versichern, daß sie und künfftig ihr Ehegemahl daran ein gut Genügen haben mögen. Jedoch da einer unter Uns und Unsern Nachkommen also ohne Testament Tods verfahren und eine grosse Baarschafft ohne Schulden hinterlassen würde, auf solchen Fall sollen die dem verstorbenen succedirende Brüder die Ehesteuer ihren Schwestern, nach ihrem Wohlgefallen, doch nicht ultra duplum, sondern wohl darunter, zu erhöhen Macht haben. "

Anno 1635. verglichen sich die Grafen Ludwig Casimir und Ernst: Es „ sollen in Aussteurung und Verheurathung derer Fräulein = = Herrn Graf Ludwig Casimirs Gn. zwey Theil und Herrn Graf Ernsten $\frac{1}{3}$. tragen. "

Anno 1684. verglichen sich die Grafen zu Witgenstein-Homburg: „ 8. So vil die Abfertig- oder Aussteurung derjenigen

nigen Töchter, welche die beyde jüngere Herrn Brüder, oder dero männliche Erben, hinterlaſſen würden, betrifft, haben die ältere Herrn Brüder vor ſich und dero Erben, Krafft diſes zugeſagt, jeder Tochter bey der Vermählung 2000. fl. Franckfurter Wehrung zu liſern, oder das Capital, dem Herkommen nach, jährlich mit 5. pro Cento zu verpenſioniren. " Und §. 12. wurde auf den Fall des Abgangs eines Bruders mannlicher Linie bedungen: „ Solchen Falles aber der alsdann überbleibender Töchter einer, des Hauſes Homburg Herkommen gemäß, an ſtatt der im 8ten Articul verwilligter 2000. fl. die völlige Ausſteuer mitgegeben und ſie damit abgefertiget ſeyn ſoll. "

Anno 1693. bewilligte Chur-Brandenburg dem Grafen von Witgenſtein-Hohnſtein, daß er ein erträgliches Quantum Fräulein-Steuer aus der Grafſchafft Hohnſtein erheben möchte; der Graf forderte darauf 6000. Gulden. Da nun die freye gerichtsbare Lehens-Ritterſaſſen auch zu ſolchem Onere gezogen werden wollen, haben ſie darwider proteſtirt, und ſich bey der poſſeſſione vel quaſi Libertatis & Immunitatis, ſo wohl in Petitorio, als Poſſeſſorio, zu ſchüzen geſucht. Als ſie zu Halle anfragten: Was diß falls Rechtens ſeye? antworteten die JCti allda (1): Es ſeyen ſie, die freyen gerichtsbare Lehens-Ritterſaſſen, mit ihren Exceptionibus darwider allenthalben gebührend zu hören. Sie fragten darauf weiter an: Ob, geſtalten Umſtänden nach, nicht allein ſie wegen ihrer Lehengüter, ſondern auch ihre Unterthanen, zum Beytrag der geforderten Fräuleinſteuer, wider die hergebrachte Frey- und Gewohnheit, mit Recht angehalten werden mögen, oder ob nicht vilmehr ſolche, gleich ihnen, zu verſchonen? und bekamen zur Antwort (2): Daß die anfragende Ritterſaſſen nicht allein wegen ihrer Lehen, ſondern auch wegen ihrer Unterthanen, bey der Freyheit von ſolchen Collecten ſo lange zu ſchüzen, biß eine contraria Conſuetudo mit allen requiſitis gebührend erwiſen worden ſeye.

§. 155.

Gräfin Sibylla, von Yſenburg, vermählte Burggräfin Yſenburg.

(1) vid. Conſil. Halens. Vol. 2. Part. 2. p. 22.
(2) ibid. p. 27.

zu Kirchberg, bekame An. 1562. 3000. Gulden zu Ehesteuer und Heurathgut mit.

In dem Ysenburgischen Stamm-Vertrag de An. 1712. wurde es wegen der Fräulein-Steuer bey der bißherigen Observanz der = = = Heurathgelder gelassen; Bey der Kayserlichen Confirmation dises Vertrages aber wurde hinzugethan, daß der Punct der Fräulein-Steuer anderst nicht bestättiget würde, als in so weit er in der rechtlichen Observanz fundiret seye.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Büdingen erkannte der Reichs-Hofrath An. 1753. 10. Maj. unter anderem: „Wie dann z. impetrantische Unterthanen mit ihren, der re judicata entgegen gebrachten, und wegen des Beytrags zu denen Fräuleinsteuern auf eine Willkühr gerichteten, Begehren nochmals und endlich abgewisen werden; jedoch, daß solche Fräuleinsteuer jedesmal auf sich begebenden Fall höher nicht, als das Quantum Dotis vor dem Jahr 1659. gewesen, und ohne alle Uebermaasse, ausgeschriben, und von Impetranten, nach der ihnen zukommenden Rata, und der von Impetraten angeführten, im Gräflich-Ysenburgischen Haus getroffenen Einrichtung, daß das Quantum auf samtliche Grafen von Ysenburg und ihre Lande jedesmal repartiret werden solle, beygetriben werde: Jedoch, was die angeregte Repartition auf samtliche Land und Leute betrifft, im Fall Impetranten darwider etwas erhebliches nicht einzuwenden haben möchten; als zu welchem Ende denenselben der Innhalt des diserhalb getroffenen Geschlechtsvertrags oder Verordnung, in so fern es noch nicht geschehen, nachrichtlich mitzutheilen.“

§. 156.

Des Heurathguts Namen.

Von dem Facto gelangen wir nun zu dem puncto Juris, zu dessen Einleitung zu bemercken ist, daß das Heurathgut, oder Dos, (welches die beede gewohnlichste Ausdrücke seynd,) in denen Urkunden alter und neuer Zeiten auch noch mancherley andere Benennungen habe, z. E. Brautschaz, Eheschaz, Ehesteuer, Heimsteuer, freye Heimsteuer, Mitgifft, Zugifft, Mitgabe, Ehegeld, Ausstattung, Abfertigung, Dotalgelter, Heurathspfenning, Zugabe, ꝛc. In denen Urkunden am Rhein herum

heißt

heißt es auch das Hynlichs-Geld, Heilige-Geld, Hilliges-Gut, Hienlichs-Zügifft, u. s. w. von dem alten teutschen Wort: Heulig oder: Hienlich so eben so vil als: Heurath bedeutet. In einigen Ehepacten kommen: Heimsteuer und: Besserung vor; nun bedeutet: Heimsteuer auch so vil als: Heurathgut; hingegen wird es auch demselben entgegen gesezt und eine Summ Geldes, so, dem Zusammenhang nach, naturam Paraphernalium hat haben sollen, darunter verstanden.

§. 157.

Die Principia in diser Materie betreffend, bleibe ich bey der schon offt geäusserten Meinung, nach welcher es forderist auf die Pacta, sive Familiæ, sive particularia, dann auf das Herkommen des Hauses, ferner anderer Häuser gleichen Standes und Vermögens, und so weiter auf die Jura subsidiaria, ankommt. Norm in disen Sachen.

§. 158.

In disem Seculo wurde unter anderem am Cammergericht gestritten: Ob Fräulein-Steuer und Heurathgut zweyerley Dinge seyen? Wirgenstein & Cons. sagten ja, Waldeck nein (1). Ich dencke, forderist seye ein Unterschid zwischen denen Häusern zu machen; in einigen machen die Fräulein-Steuern nur partem Dotis aus, und das übrige muß aus denen Cameral-Einkünfften beygetragen werden, z. E. in Mecklenburg: Da können nun freylich beede Worte: *Dos* und Fräuleinsteuer nicht pro Synonymis gehalten werden; wie auch der Reichs-Hofrath An. 1723. die Fräulein-Steuer und die eigentliche Dotal-Gelder separiret hat. Wo aber eine Tochter, nebst der Ausfertigung, nichts bekommt, als was das Land beyträgt, da seynd Fräuleinsteuer und Heurathgut ordentlicher Weise Synonyma; endlich so kan man wohl auch die Ausfertigung mit unter dem Namen: Heurathgut begreiffen, wann der Zusammenhang dergleichen Auslegung erfordert: Ordentlicher Weise aber seynd es zweyerley Sachen; dahero ich sie in dubio nicht vor einerley halten könnte. Ob Heurathgut u. Fräuleinsteuer einerley sey?

§. 159.

(1) vid. de LUDOLF Symphor. Tom. 3. p. 753. add. Obs forens. 180.

§. 159.

Des Heurathguts Schuldigkeit.

Der Herr von LUDEWIG hat in einem Reſponſo (1) operoſiſſime darzuthun geſucht, unter denen Teutſchen Standesperſonen ſeye von Alters her biß jezo ordentlicher Weiſe nicht üblich, denen Töchtern ein Heurathgut mitzugeben: Man muß aber ſeine Meinung für eine Frucht ſeiner übertribenen Einbildungs-Krafft und der von ſich gehabten Præſumtion, die Leute würden oder müßten ihm alles glauben, wann er auch ſagte: Schwarz ſeye weiß, halten; dann das Gegentheil ſeines Vorgebens iſt ja in diſem Capitel durch etliche 100. Exempel, Verträge und Diſpoſitionen viler Seculorum, und aller alten und wichtigen Teutſchen Häuſer, dargethan. Ich kan es aber durchaus nicht mit ihme halten, ſondern die Töchter ſeynd allemal befugt, ein Heurathgut zu fordern, weil es eine in der Obſervanz und denen Familien-Verträgen aller groſſen Teutſchen Häuſer, mithin in einem Rechtskräfftig- und verbindlichen Reichs-Herkommen, gegründete Befügniß iſt. Und zwar gebühret ſie ihnen, beſage aller ihrer Verzichte und ermelter Verträge, auch ſo viler elterlicher Diſpoſitionen, als ihre Legitima, Kindes- und Pflicht-Theil, aus der Väterlichen Verlaſſenſchafft (2). Das Geſchrey, als rühre diſes von denen in das Römiſche Recht verliebten JCtis her, macht die Sache nicht aus: Poſito, es wäre ſo, und diſes hätte Gelegenheit gegeben, Dotem einzuführen; ſo wäre ja doch genug, daß es nun einmal alſo iſt, und wir JCti müſſen ja nach deme ſprechen, was jezo Juris iſt und nicht, was für 1000. oder 1700. Jahren Juris ware, oder was nach unſerer Phantaſie Juris ſeyn ſollte. Es iſt aber nicht einmal an deme, daß die Röm. Rechte erſt das Heurathgut aufgebracht haben, ſondern wir haben ja oben Exempel gehabt, daß die Töchtern in Teutſchland bereits vorher (und ſo gar vil reichlicher, als heut zu Tag geſchiehet,) ausgeſteuert worden ſeynd, ehe noch das Römiſche Recht in Teutſchland die Oberhand hatte.

§. 160.

(1) Im Diſcurs über die Princ. Jur. priv. ill. p. 300.

(2) vid. meine Diſſ. de Legitim. Liberor. Stat. Imp. §. 6. 12. in Opuſc. Acad. Francof. p. 200. & 204.

§. 160.

Anno 1706. ertheilte die Juriſten-Facultät zu Tübingen, auf die bey ihr von einem Gräflichen Hauſe beſchehene Anfrage wegen der von einer Tochter ſolchen Hauſes getroffenen Mißheurath, ein Reſponſum (1): Ad Quæſtionem: Ob Caja, bey ſo bewandten Dingen und Umſtänden, den bey dem Gräflichen Haus üblichen Dotem, den ein Gräfliches Fräulein, wann es Standesmäßig und mit gehörigem Conſens ſich verheurathet, zu gewarten, auch ſie ſelbſt, wann ſie alſo geheurathet, zu gewarten gehabt hätte, mit Recht fordern könne und das Gräfliche Samt-Haus ſolchen herzugeben ſchuldig und gehalten ſeye? Reſp. Sie habe einen Dotem zu forderen: Daß ſie aber eandem quantitatem exigiren könnte, wie andere Fräulein, die ſich honeſte aufgeführet und Standesmäßig vermählet haben, wäre auch unbillig: ꝛc. Ob auch bey unſtandesmäßiger Ehe?

Die Quantitas könnte ex æquo & bono alſo determiniret werden, daß man ihr die Helffte oder ½. gebe von dem, was eine Fräulein ſonſt zum Heurathgut bekomme, die ſich Standesmäſſig verheurathe. Wann ſie das bekomme, habe ſie keine Urſach, ſich zu beklagen, ſondern könne damit vergnügt ſeyn: Damit aber auch ihren Kindern ſo beſſer proſpiciret werde, könnte die Summ, ſo ihr gegeben werde, irgends in einer Reichsſtatt zu Capital angelegt werden, daß die Eltern davon die Zinſen zu heben hätten, das Capital aber denen Kindern conſervirt würde.

Ich in meinem Theil dencke, die Gründe, daß eine ſolche Tochter, (wann ſie nur nicht eine vilaine Perſon ehlicht,) nicht das völlige Heurathgut forderen könne, ſeyen vil ſchwächer, als die gegentheilige: Dann daß bey Standesperſonen oder Dos nach der Dignitate Mariti proportionirt werde, iſt in regula falſch, ſonſt müßte z. E. eine Prinzeßin wann ſie einen König oder Churfürſten ehlichet, mehr bekommen, als ihre Schweſtern, die einen Fürſten oder Grafen heurathen, welches aber ordentlicher Weiſe nicht geſchichet, ſondern es bleibt gemeiniglich bey der in denen

(1) vid. Conſil. Tubing. Vol. 6. p. m. 18.

denen Stammverträgen bestimmten, oder sonst herkommlichen, Summ, der Gemahl seye nun wer er wolle: So dann müßten, wann dises wahr wäre, unserer Teutschen Dames Heurathgüter überhaupt ganz anderst beschaffen seyn, da ja eine von Adel, ja Bürger- und Baurenstandes-Personen gar offt eben so vil oder noch mehr zum Dote erhalten, als eine Reichs-Gräfin, wobey jene meistens noch über dises eine, manchmal reiche, Erbschafft zu gewarten haben, die leztere dagegen meistens, ausser ihrem wenigen Heurathgut und Aussteuer, wenig oder nichts weiter zu hoffen hat. Mich düncket also, es komme das meiste auf den Stand des Mannes an, welchen eine solche Dame heurathet, und wann es nichts ungewohnliches ist, daß, wann er eine Person seines Gleichen heurathete, selbige ihm eben so vil zubrächte; so sehe ich nicht, wie ihme ein geringerer Dos angemuthet werden könne, da wir weder ein Gesez noch Herkommen in Teutschland haben, welches die Mißheurathen verböte, oder eine Straffe darauf sezte, ausser daß die daraus erzeugte Söhne nicht Land und Leute erben; davon sich aber auf der Töchtern Dotem um so weniger ein Schluß machen lässet, als ja auch unstandesmäßigen Söhnen Alimenta, so dem ihnen angebohrenen oder conferirten Stand nicht disproportionirt seynd, gereichet werden müssen. Indessen würde es freylich in Praxi hart halten, wann z. E. eine Prinzeßin einen von Adel heurathete, es dahin zu bringen, daß ihr das völlige Heurathgut gereichet würde.

Von einem um das Jahr 1754. in dem Hause Oettingen-Wallerstein sich ereigneten Fall der Heurath einer Gräfin mit einem Freyherrn bürgerlicher Geburt, deßwegen verweigerten gewohnlichen Heurathguts und dem darüber am Reichs-Hofrath entstandenen Proceß habe ich schon oben Meldung gethan.

Nach der Kayserlichen Bestättigung von 1766. der Oettingen-Wallersteinischen Primogeniturordnung solle eine Gräfin, so sich mit einer Mißheurath vergienge, nur mit 3000. fl. (der Helffte des ordentlichen Heurathguts,) ausgestattet werden.

§. 161.

Proportionen. Die Töchtern können zwar Legitimam Juris naturalis, das

das iſt, ſo lange ſie unverheurathet ſeynd, ihrem Stand und der Eltern Vermögen gemäſſen Unterhalt, bey der Verheurathung aber ein auf beſagte Weiſe proportionirtes Heurathgut, prætendiren: Daß ſie aber ex Feudo vel Allodio Legitimam Juris Romani ſollten fordern können, iſt wider alles alt- und neue Herkommen in Teutſchland (1).

§. 162.

In einigen Diſpoſitionen und Familienverträgen wird denen Töchtern zwar ein Heurathgut ausgeſezet, aber unter gewiſſen Bedingungen, z. E wann ſie ſich nicht auſſer Stand, oder mit Rath und Wiſſen der Verwandten, ꝛc. vermählen würden, und wir haben oben vernommen, wie Brandenburg-Bayreuth es urgiret habe, wann der apanagirten Herrn Prinzeßinnen von dem regierenden Herrn Dotem verlangten, hätten ſie auch denſelben um ſeinen Conſens in die Vermählung erſuchen ſollen: Indeſſen laſſen ſich doch dergleichen Pacta von Rechtswegen nicht allzuſcharff nehmen, noch über die de Jure zu einer Enterbung in Legitima hinreichende Urſachen extendiren; und ich halte nicht dafür, daß einer nicht liederlich lebenden Standesperſon, wann ſie gleich auſſer Standes, oder eine ihren Anverwandten nicht eben anſtändige Perſon, heurathete, ex capite eines ſolchen ohne ihr Wiſſen und Willen eingegangenen und ihre natürliche Freyheit reſtringirenden Pacti, das loco Legitimæ aus der väterlichen Verlaſſenſchafft gebührende Heurathgut vorenthalten werden könne, ſondern daß auch hier die Regel gelte: quod Legitima gravari nequeat, zumalen da meiſtens die Heurathsgüter derer Standesperſonen in Teutſchland nicht ſo beſchaffen ſeynd, daß man, wann eine auſſer Standes heurathete, ſagen könnte, es wäre das, was ſie bekommt, für eine privat-Perſon disproportionirt, um ſo mehr, als unter diſem Dote die ganze väterliche Erbſchafft ſteckt. Sollten aber ja die Brüder oder Vettern glauben, befugte Exceptiones zu haben; ſo qualificirte ſich die Sache, tanquam privilegiata & quaſi alimentaria, an ein höchſtes Reichsgericht, welches auch wohl, ſo bald als beede Parthien mit ihrer erſten Noth-

Conditionen.

(1) vid. meine Diſſ. l. c. & §§. ſeqq.

durfft vernommen worden seynd, darinn, (allenfalls gegen Caution,) eine provisional-Verordnung ergehen lassen kan.

§. 163.

Zusammenhang mit dem Verzicht.

Aus disem bißhero gesagten nun fliesset von selbsten, was schon oben mit mehrerem ausgeführet worden ist, daß nemlich eine Tochter nicht schuldig seye, bey ihrer Vermählung auf die väterliche Erbschafft Verzicht zu thun, sie habe dann ihr gebührliches Heurathgut entweder würcklich bekommen, oder doch wenigstens genugsame Sicherheit deßwegen erlangt. Es gibt auch würckliche Exempel, daß eine Gräfin, weil ihr das Heurathgut nicht bezahlt worden ist, hingegen auch nicht auf die Stammserbschafft renunciret hat.

§. 164.

Præscriptio contra Dotem.

Quæritur: Wann man Fräuleinsteuren, oder das sonst schuldige Heurathgut, lange, in specie 30. Jahre, nicht fordert, ob sie dadurch præscribirt werden? Da wir disfalls weder Reichsgesez noch Reichs-Herkommen haben; so kommt es auf die Jura subsidiaria an, nach welchen es insgemein de Jure civili affirmirt, de Jure canonico aber negirt wird: Da aber in dergleichen civil-Sachen jenes disem vorgehet; so glaube ich, die Præscriptio habe statt.

§. 165.

Ein Heurathgut.

Ob aber also wohl auch in Teutschland ein jeder Gemahl mit seiner Gemahlin billig ein Heurathgut bekommen sollte; so leidet doch auch dise Regel ihre Abfälle. So haben wir oben Exempel gehabt, daß der Braut Eltern ihr Unvermögen, ein Heurathgut geben zu können, gleich Anfangs selbst gestanden, andere hingegen getrost eines in den Tag hinein versprochen haben, dessen man sich jedoch hernach bey ihnen nicht hat erhohlen können, und im St. R. *Tom. 19. p. 551.* findet sich ein curioser Vorschlag, daß ein unvermögender Vater seinem Tochtermann dafür einen stattlichen Ritterdienst leisten solle. Wer es nun weißt, daß er nichts bekommt, aber so genereus ist, dise (doch allemal in Vergleich seines Standes geringe) Summ nicht zu achten; der hat freylich hernach auch nichts zu forderen: Und wer dem Versprechen zu vil getrauet hat, und nachhero weder in Güte, noch via Juris, ob deficiens objectum

dum executionis, etwas bekommen kan, der muß es sich selber zuschreiben, daß er sich des Vermögenszustandes nicht besser erkundiget, oder nicht gleich bey Schliessung derer Ehepacten auf genugsame Sicherheit gedrungen hat: Heurathet dann vollends ein Fürst oder Graf ausser Standes, und er bekommt kein oder ein geringes Heurathgut; so muß er es eben haben, und kan und wird ihm niemand helffen.

Herzog Wilhelm III. zu Sachsen hat, weil er mit seiner zweyten Gemahlin, der von Brandstein, (wie er in einer Notel des Leibgedings erwähnet,) mercklicher Mitgabe nichts zu gewarten gehabt, derselben selbst 20000. fl. zum Heurathgut gegeben: Und Pfalzgraf Gustav zu Zweybrücken hat für seine zweyte angebliche und unstandesmäßige Gemahlin gar von seinem Land ein Heurathgut erpresset, welches aber ein starcker Mißbrauch des Juris collectandi ware.

§. 166.

Es verstehet sich ferner von selbst, daß eine Dame nur einmal für allemal eine Aussteuer bekommt; wann sie also in die zweyte oder weitere Ehe tritt, so erhält sie entweder ihr eingebrachtes Heurathgut wieder zurück oder nicht: Ist jenes, (wie es meistens geschihet,) so bringt sie es ihrem neuen Gemahl eben so wohl zu als dem ersten; ist aber dises, so behält sie dagegen die Wittumsgefälle der vorigen Ehe und inferiret solche, wann sie sonst nichts oder nicht vil hat, daraus sie einen Dotem constituiren kan, loco Dotis. Wie offt?

§. 167.

An wen hat nun die Braut das Heurathgut zu fordern? Lebt der Vater noch, so hat die Sache keinen Anstand; es wäre dann, daß er entweder aus Mangel der Mittel nichts geben könnte, oder, weil sich etwa die Tochter schlecht aufgeführet, oder wider seinen Willen und unstandesmäßig verehlichet hätte, nichts geben wollte, welchen Falles, wann es darüber zum Streit käme, der richterliche Ausspruch den Ausschlag geben muß: GRIBNER hatte zwar so ein oeconemisches Jus naturæ im Kopf, daß er auch so gar den Vater von der Schuldigkeit eines Heurathguts lossprache; ich wollte es aber niemand rathen, daß er es auf disen, wenigstens nach Wer es schuldig seye?

unſerer jezigen teutſchen Staatsverfaſſung, rechtswidrig- und unbilligen Saz in paxi wagete.

Iſt zwar kein Vater vorhanden, aber Brüder, oder andere Landes-Succeſſores, welche zugleich der Braut Vaters allodial-Erben ſeynd; ſo hat die Sach wieder ihre Richtigkeit, und mir iſt kein Exempel bekannt, daß ſich jemand deſſen gewegeret hätte, ob gleich der ſchädlich paradoxe und alles umkehrende GRIBNER gerne auch die Brüder losmachen wollte: Und wann in einem Hauſe die Theilungen üblich ſeynd, wird öfters entweder durch väterliche Diſpoſition oder durch Erbverträge, ausdrücklich verſehen, daß und nach was für einer Proportion jeder Theilhaber an denen Landen auch an dem Heurathgut derer Töchtern concurriren ſolle? Geſchihet aber diſes nicht, ſo bleibt es dabey, daß jeder pro quota hæreditatis das ſeinige beyträget.

Es wird öfters auch in denen Erbverträgen Abrede genommen, daß und wie, wann Eine Linie abgienge, die überlebende der ausgeſtorbenen hinterlaſſene Töchtern ausſtatten ſolle?

Aber das hat mehrere Schwürigkeit, wann das Lehen und Allodium getrennet worden iſt, und keine Diſpoſitionen oder Verträge wegen des Heurathguts vorhanden ſeynd, wer alsdann daſſelbige zu präſtiren habe?

Ich meines Orts dencke ſo: In ſo ferne das Heurathgut vom Land bezahlt wird und es, wann der Braut Vater zur Zeit der Verehlichung gelebt hätte, diſſfalls keinen Anſtand gehabt hätte, iſt nicht abzuſehen, wie ſich ein Succeſſor, er ſeye nun wer er wolle, weigeren könne, auch nach des Vaters Tod deſſen Tochter eben diſes Beneficium angedeyhen zu laſſen: Wann aber diſes Onus auf den Regenten ſelbſt fällt, bin ich zwar ehedeſſen (1) der Meynung geweſen: Ein Lehens-Succeſſor ſeye nur in ſubſidium darzu verbunden; nach reifferer der Sachen Ueberlegung aber halte ich nun dafür: Eine Tochter könne ſich, nach Teutſchem Herkommen, diſſfalls ſimpliciter an die von ihrem Vater verlaſſene Lande halten, und es gebühre

(1) in Diſſ. de Legitim. §. 13. not. z.

bühre ihr daraus ein Standesmäßiges Heurathgut, die Natur derer Lande seye beschaffen wie sie wolle: Dann 1. ist es ein unter den Reichsständen als unstreitig recipirtes Principium: Der Dos seye der Töchtern Legitima, welche ihnen, und zwar 2. nicht nur aus der väterlichen privat-Verlassenschafft, sondern aus Land und Leuten, gebühre, dahero 3. alle Töchtern ohne Unterschid, gegen ihrem Heurathgut, auf Land und Leute eydliche Verzicht leisten müssen, ohne daß man 4. so scrupulos wäre, vorher gleichsam eine Separationem Feudi ab Allodio anzustellen und zu untersuchen: Ob dann auch ein Allodium vorhanden seye, in welchem die Töchter succediren könnten, oder ob nichts als Lehen da seye, in welchem die Töchtern nicht Succeßionsfähig seyen? 5. vilmehr haben z. E. die Kayßere, (wie aus der Erectione Ducatus *Würtembergici* erhellet,) selbst erkannt, wann ihnen ein Reichslehen heimfiele, seyen sie verbunden, die vorhandene Töchtern aus dem Lehen Standesmäßig abzufertigen. 6. Und so geben auch überhaupt alle Familien- und Erbverträge, Erbverbrüderungen, Testamente, u. d. daß unsere Reichsstände in alten und neuen Zeiten keine so unbillige Principia, als ihnen jezo von einigen beygebracht werden wollen, geheget, sondern ohngezweifelt geglaubt und als etwas ausgemachtes supponiret haben, wer Land- und Leute erbe, seye auch schuldig, aus eben disen Land- und Leuten denen vorhandenen Töchtern ein ziemliches Heurathgut zu geben, und sie seyen so wenig befugt, die Töchtern damit forderist an die allodial-Erbschafft zu weisen, als Landstände und Unterthanen sich mit solcher Exception derer Fräuleinsteuren entschütten können, wann auch gleich eine Tochter noch so ein grosses aus ihres Herrn Vaters allodial- oder privat-Erbschafft erhalten hätte.

Indessen gibt folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum ein Beyspit an die Hand, da ein Landesnachfolger absolvirt worden ist:

Lunæ 9. Oct. 1758.

Von Manderscheid contra den Herrn Fürsten von Schwarzenberg, pto residuæ Dotis & Debiti &c.

Fiat Sententia absolutoria, compensatis expensis.

Schwar-

Schwarzenberg wurde als Landes-Succeſſor der abgeſtorbenen Grafen von Sulz belangt: Es ſeynd mir aber nicht alle Umſtände diſes Falles bekannt.

Auſſerordentlicher Weiſe, wiewol ſelten, träget ſich auch zu, daß Perſonen, welche ſonſten keine Verbindlichkeit darzu haben, ex Pacto, oder aus freyem Willen, oder wegen anderer Umſtände, ihren Verwandten, oder auch fremden Perſonen, mit einem Heurathgut zu ſtatten kommen und dadurch die, ſo es eigentlich zu präſtiren hätten, hierinn in totum vel tantum ſubleviren.

Wann Ehepacten durch Bevollmächtigte aufgerichtet werden, wird zuweilen der Verſpruch des Heurathguts auf ſolcher Bevollmächtigten Perſon, mit Beziehung auf ihre Vollmacht, gerichtet: Das gehöret aber nur ad formam negotii und man kan es eben ſo leicht auch auf den Principalen ſelber richten.

Eine ſehr geſtrittene Frage iſt: Wer derer nicht regierenden Herrn Töchtern ausſteuren müſſe? ob ihr Herr Vater, oder ihre Brüder, ꝛc. oder ob der regierende Herr des Hauſes, oder ihrer Linie, oder ob die Landſtände und Unterthanen? Einige Stammväter ſeynd ſo klug geweſen und haben ſelbſt wegen diſer Ausſtattung derer nachgebohrenen Herrn Töchter Sorge getragen; und ſo iſt es auch in anderen Häuſern durch Verträge ausgemacht worden, z. E. in Heſſen werden aller auch nicht regierenden Herrn Fräulein, Krafft derer Erbverträge, vom Land ausgeſteuert. In vilen Häuſern dagegen ſtritte man lang und ſtarck darüber; ſihe z. E. unter **Brandenburg, Würtemberg**, ꝛc. Im Hauſe Holſtein haben die Herzoge zu Sonderburg zwar eine Kayſerliche Urthel für ſich erhalten: Aber, nicht zu gedencken, daß es dannoch wenigſtens über 60. Jahre zu keiner Execution hat können gebracht werden, ſo hatte es mit diſen Herzogen und dem Grund ihrer Forderung eine ſo beſondere Beſchaffenheit, daß andere nachgebohrene, zumal nicht mit Land und Leuten abgefundene, Herrn ſich keineswegs darauf beziehen können.

Was iſt dann nun in dubio Juris? In Anſehung derer Unterthanen iſt die Sache bald ausgemacht: Dann da ſie zu keinen Fräuleinſteuren angehalten werden können, als in ſo weit ſolche

ſolche hergebracht ſeynd; ſo kan ihnen über das Herkommen nichts zugemuthet werden. Ferner hat TITIUS nicht unrecht, daß diſe Frage zuweilen mehr Facti ſeyn möge, als Juris, das iſt, es läſſet ſich zuweilen aus der Analogie derer Primogenitur-Verträge oder Diſpoſitionen ſchlieſſen, was von diſer Frage zu halten ſeyn möchte? wiewol ich nicht läugnen kan, daß, wann ſolche denen Töchtern ſehr nachtheilig wären, ſie nicht mit ihrer Nothdurfft diſſfalls vernommen worden ſeynd, und die Confirmatio alſo nicht cauſa cognita ergangen wäre, oder ſie ſonſt darein conſentirt hätten, ihr, als Tertiarum, ius meinem Erachten nach noch in ſalvo wäre. Abſtrahendo aber von allen Pactis, u. d. ſeze ich 1. wieder voraus: Daß den Töchtern der Dos aus dem Land, gegen Verzicht aller Succeßion darein, loco Legitimæ gebühre, und daß, wie denen nachgebohrenen Herrn ſuo loco & ordine die Succeßion eben ſo wohl zuſtehet, als dem regierenden Herrn, alſo auch der nicht regierenden Herrn Töchtern das Æquivalent für die Succeßion eben ſo wohl zukomme, als des regierenden Herrns Töchtern. 2. Den Schluß: Daß ſo wenig ein nicht regierender Herr an den Regierenden für ſeine Söhne eine beſondere Apanage fordern könne, ſo wenig könne er auch für die Töchtern ein Heurathgut verlangen, halte ich für unbündig: Dann ein apanagirter Herr wird nicht mit ſeiner Apanage auf ewig vom Land abgefunden, ſondern ſein Succeßionsrecht bleibt ihme in ſalvo und die Apanage iſt ihme nur ad interim loco Alimentorum, biß die Succeßion an ihn gelangt; eine Tochter hingegen wird mit ihrem Dote auf ewig abgefunden, iſt alſo nicht ſchuldig, ſich nur mit einer Particul von ihres Vaters Alimentgeldern abfertigen zu laſſen. 3. Wie bey jeder Sache auf die naturam negotii und den Zweck der Handlung zu ſehen iſt; alſo iſt unlaugbar, daß bey Errichtung einer Primogenitur die Töchtern ſo gar in keine Conſideration kommen, daß ihrer in einer Primogenitur-Diſpoſition gar wohl gar nicht gedacht werden kan, ja daß die Reichsgerichte ſelbſten zuweilen die ſie betreffende darinn befindliche Paſſus davon ſepariren; ſondern es iſt lediglich um die Succeßions Ordnung der Söhne und die Beyſammenbehaltung derer Lande zu thun: Folglich werden der Töchtern Jura, ſo ſie reſpectu des Landes

haben, dadurch nicht alteriet, sondern bleiben in statu quo. 4. Alle Primogenitur-Pacta und Dispositionen enthalten eine Ausschliessung von der Erbschafft, oder eine Begebung derselben, wenigstens ad tempus; nun ist aber allen Rechten und der natürlichen Billigkeit gemäß, daß solcherley Pacta ꝛc. nicht extendiret werden, zumalen nicht über den Zweck, den man sich dabey vorgesezet hat und ohne ein Æquivalent; mithin hat auch keine Extension auf die Töchtern statt, die weder unter der Primogenitur begriffen seynd, noch um deren Jura es zu thun ist, noch die jezo oder künfftig das mindeste für das bekämen, was ihnen eben so wohl, als des regierenden Herrns Töchtern, gebühret, wo hingegen die nachgebohrene Söhne, gegen Begebung des Rechts, in der Theilung einen Particul zu erhalten, ein Recht acquiriren, in ihrer Ordnung das ganze zu bekommen. 5. Der regierende Herr hat zwar also billig von des Landes Gefällen auch derer nachgebohrenen Herrn Töchtern auszustatten, doch nur pro Quota, als er solche ziehet: Wann also z. E. die Nachgebohrene tertiam vel quartam partem Bonorum vel Redituum zu ihrer Abfindung genieſſen, so müssen sie auch resp. den 3ten oder 4ten Theil an der Aussteuer und der regierende Herr das übrige tragen. 6. Wann ein nachgebohrener Herr sonst Güter acquiriret, es seye nun durch Heurath, oder sonst, ꝛc. so ist es unbillig, daß sein Stammhaus die Last alleine tragen soll; sondern wie Z. E. eines Herzogens zu Oels Prinzeßin nicht mehr forderen kan, als daß sie eine Fürstliche Aussteuer bekomme, und unbillig wäre, wann entweder das Stammhaus, oder die neu-acquirirte Güter, leer dabey ausgehen sollten; da die Prinzeßin durch den Dotem von einem wie von dem andern abgefertiget wird; so ist auch denen Rechten gemäß, daß die Würtemberg- und Oelsische Lande diß-falls pro una Massa genommen und von jedem nach Proportion contribuiret werde.

§. 168.

Was? In alten Zeiten, ehe die Familien-Fideicommisse aufkamen, ware es nichts ungewohnliches, daß denen Töchtern, zumalen wann sie keine Brüder hatten, Land und Leute, statt Heurathguts, mitgegeben wurden: Allerley solche Exempel seynd

seynd oben anzutreffen; nun aber ist es theils durch die Erbverträge, Fideicommiß-Dispositionen, u. s. w. ausdrücklich verboten, theils bringt es die Natur der Stamm-Fideicommisse von selbst mit sich. 1. Ueber die Güter, so eine Gemahlin ihrem Gemahl zubringt, nicht aber als ein Heurathgut, bekommt der Gemahl keineswegs einiges Dominium, sondern die Gemahlin behält Dominium, Administration und Nuznieſſung. 2. Seynd nicht bloß das Dotal-Güter, welche die Töchtern von ihren Eltern, oder sonst, ererbt und ihrem Gemahl als Heurathgut zugebracht haben: Die sola destinatio also gibt den Ausschlag, ob ein Land oder Gut, das eine Gemahlin ihrem Gemahl zubringt, Heurathgut seyn solle oder nicht? Z. E. die Mömpelgartische Erbtochter brachte alle ihre Lande dem Grafen zu Würtemberg in Dotem zu; die Saynische Erbtochter hingegen behielte ihre Lande für sich und sezte ihrem Gemahl, dem Herzog zu Sachsen-Eisenach, nur ein gewisses Stück Geld zum Heurathgut an.

Ferner hat man ein Exempel, da ein Churfürst seinem Tochtermann, statt des Heurathguts, ein Burggrafen-Amt gegeben hat: Und eine curiose Abrede ware es, daß Sachsen einen Anfall gewisser Reichslehenbarer Lande von Oesterreich statt Heurathguts annehmen sollte.

§. 169.

Heut zu Tag werden die Töchtern fast allezeit mit Geld ausgestattet. Die Summ dises Geldes nun ist entweder semel pro semper durch Familienverträge, elterliche Dispositionen, u. s. w. oder auch durch das Herkommen ausgemacht; oder es ist denen, welche das Heurathgut zu prästiren haben, dißfalls freye Hand gelassen. Summ.

In verschidenen Familienverträgen u. s. w. ist eine gewisse Summ zum Heurathgut festgestellt, welche nicht überschritten werden solle; dessen ohnerachtet seynd dise Worte ordentlicher Weise doch nicht anderst zu verstehen, als so: 1. Die Agnaten sollen nicht gehalten seyn, in eine grössere Summ zu consentiren, oder selbige zu bezahlen, 2. wann ein Vater, ꝛc. Schulden machen, oder sonst das, was er denen Agnaten hinterlassen muß, deterioriren wollte, um ein desto stärckeres Heu-

rathgut geben zu können, wären sie wiederum nicht daran gehalten, sondern könnten allenfalls es repetiren, oder Indemnisation verlangen. Wann hingegen ein Vater von seinem privat-Vermögen, darüber er inter vivos vel mortis causa disponiren kan wie er will, das Heurathgut erhöhet, stehet ihme ein solches Pactum ganz nicht im Weg. So auch, wann ein Vater seiner Töchtern Heurathgut aus ihrer schon vorhin verstorbener Mutter Verlassenschafft erhöhen will, es geschehe nun aus dem denen Töchtern, oder ihme, qua Marito, angefallenen Theil derselben. Manchmalen hingegen wird auch in Stammverträgen ꝛc. eine Summ mit dem Anhang gesezt, daß einem Vater ꝛc. freystehen solle, weniger zu geben: Nun operirt zwar dises so vil, daß die Tochter oder deren Gemahl nicht die ganze in dem Vertrag benahmßte Summ vi hujus Pacti begehren kan; indessen hindert es sie doch keineswegs, wann der Vater, ꝛc. gar zu wenig geben wollte, ex alio capite ein mehreres zu verlangen.

Es gibt Exempel, da die Töchtern mit dem in der Erbeinigung gesezten Heurathgut nicht haben zufriden seyn wollen; und es ist ein casus valde dubilis, daß sie Recht haben können. Z. E. wann Herrn von einem Hause zu ihrem Vortheil paciſciren wollen, daß denen Dames von ihrem Hause weniger gegeben werden solle oder möge, als bey anderen ihres gleichen Standes und Vermögens gemeiniglich Herkommens ist, so wird nach aller Billigkeit in Rechten gegen ein solches Pactum gesprochen. Und wann in Verträgen, die vor 2. oder 3000. Jahren eingegangen worden seynd, eine heut zu Tag ganz unproportionirte Summ bestimmt ist, die Kräfften des Hauses aber jezo wohl ein mehreres zulassen, so wird, ex tacita Pactorum clausula: rebus sic stantibus & ex generali Prætoris clausula: Si quæ mihi justa causa videbitur, billig auf eine proportionirte Erhöhung gesprochen.

In denen Altfürstlichen Häusern ist die gemeineste Summ 20000. Gülden Rheinisch, biß 20000. Rthl. in Gräflichen aber 4000. fl. biß so vil Thaler.

In einigen Häusern bekommen derer regierenden Herrn Töch-

Töchtern mehr und der nicht regierenden weniger, in anderen aber werden beede einander gleich gehalten.

Jezuweilen wird in denen Verträgen, ꝛc. auch auf die Anzahl derer vorhandenen Töchtern reflectirt, z. E. wann ihrer drey oder weniger seyen, solle eine so vil bekommen; wann ihrer aber mehr seyen, eine so vil, oder alle zusammen so vil; meistens aber ist eben überhaupt eine Summ ausgeworffen, es mögen nun vile oder wenige Töchter vorhanden seyn.

Man gibt aber öffters in solchen Häusern würcklich eine höhere Summ, als die Hausverträge mit sich bringen, verwahret sich jedoch alsdann billig, daß nur die legate Summ als eine Schuldigkeit, das übrige aber aus gutem freyem Willen, gereicht werde und bey der Posterität, oder sonst im Haus, zu keiner Consequenz gereichen solle.

Es wird auch denen Töchtern meistens auf den Abgang des Mannsstamms einer Linie ihres Hauses ein reichlicheres Heurathgut, als sonst gewohnlich ist, verschafft: Wann aber die Sache nicht deutlich genug gefasset wird, kan Streit darüber entstehen, wann eine Linie als erloschen anzusehen seye? Noch gewohnlicher endlich ist, denen lezten Töchtern vom ganzen Hause einen vil reichlicheren Dotem, als der ordinaire ist, auszubedingen.

Daß die Aussteurung nach Rath der Landstände geschehen solle, wie auch, daß die Landstände nur solchen Falles zur Fräulein-Steuer gehalten seyen, davon haben wir oben Proben gehabt.

Ausser disen Fällen nun hat ein Vater, Bruder, oder anderer Successor, freye Hände, was und wie vil er geben will, wann es nur eines Theils weder weniger als Standes- und Vermögens-mäßig, noch anderen Theils excessiv, mithin dem Land, oder Successori, nicht nachtheilig ist. Nachdeme nun der, so das Heurathgut zu prästiren hat, genereus oder geizig ist, der Braut wohl oder übel gewogen, der Bräutigam hohen oder nideren Standes, aus der Heurath sonst ein Vortheil zu verhoffen ist oder nicht, nachdeme erhöhet oder vermindert man die Summ, marchandirt auch zuweilen auf der einen oder anderen Seiten länger darum, als gut und rühmlich ist.

Zuweilen ist zwar ein gewisses etwas geringes Quantum versprochen worden, doch mit dem Anhang, wann der Braut Vater mehrere Lande anfallen würden, solches um ein benanntes zu erhöhen; Andere aber haben nur die generale Hoffnung gemacht, wann sie zu besserem Vermögen kommen würden, wollten sie noch ein mehreres thun.

Der Herr von LUDOLF hält (1) mit MEVIO dafür: Filiæ primum elocatæ si Dos constituatur, cæteræ eandem quantitatem jure postulabunt, und der Herr von LUDEWIG hat behaupten wollen, ein Vater seye schuldig, seinen Töchtern, (obgleich deren vile wären,) eben ein solches Heurathgut zu geben, als er seiner (einigen) Schwester constituiret habe; ich halte es aber weder der Praxi noch denen Rechten gemäß zu seyn: Kayser Ferdinand I. gabe seinen an Fürsten vermählten Prinzeßinnen jeder 100000. fl. Rheinisch, den Gülden zu 15. Bazen, der an den Cron-Prinzen in Polen vermählten aber 100000. Ungarische-Goldgülden, oder Ducaten. In der Weimarischen Linie seynd An. 1684. zwey Schwestern ungleich ausgesteuert worden; so auch in der Brandenburgischen Chur-Linie; und im Hause Cleve. Ein Graf von Witgenstein hat seinen jüngeren Töchtern weniger, als der ältesten, zum Dote verschafft.

Wann also eine Tochter bekommt, was denen Familien-Verträgen, oder dem Herkommens ihres Hauses, oder anderer Häuser ihres gleichen, gemäß ist, muß sie zufriden seyn; bedencket aber ein Vater, oder ein Bruder, ꝛc. eine Tochter oder Schwester mit einem mehreren, warum sollte ihme dises nicht eben so wohl erlaubt seyn, als wann er Einem Kind, salva Legitima, mehr Erbs- oder Legats-Weise verschaffet als dem anderen? oder warum sollte eine Tochter æqualitatem in Dote prätendiren können, da sie nicht æqualitatem in der Erbschafft oder Legaten verlangen kan? Ein anderes ist: Ob nicht, nach des Vaters Tode, die unausgestattete Töchter in dubio eben das Heurathgut verlangen können, welches der Vater bey seinen Lebzeiten einer oder der anderen, die er selbst ausgestattet, mitge-

(1) l. c. p. 102.

mitgegeben hat? Da man allerdings präſumiren kan, er habe æqualitatem beobachten wollen: Jedoch iſt dabey auch noch auf vile andere Umſtände zu ſehen, z. E. ob nicht bey denen erſten Heurathen beſondere Beweg-Urſachen obgewaltet haben? ob es nicht gegen die Pacta lauffe? ob er ſo vil hinterlaſſen habe, worüber er frey zu diſponiren Macht gehabt, davon es beſtritten werden könne? u. ſ. w.

Gibt es Streit, ſpricht der Richter; wie auch der Reichs-Hofrath würcklich An. 1723. die Summ derer Mecklenburgiſchen Prinzeßinnen Ehegelder ex officio determiniret hat. Uebrigens iſt es freylich ſo, daß zwiſchen deme, was eine Prinzeſſin oder Comteſſe bekommt, und dem Vermögen ihres Hauſes, oder auch dem Heurathgut adelicher und bemittelter burgerlicher Perſonen, gar keine Proportion iſt; hingegen iſt aber auch richtig, daß vor 100. 200. und 300. Jahren die Töchtern unſerer groſſen Herrn wohl 2. 3. 4. ja 10fach ſo vil bekommen haben, als jezt; nicht als wann eben allemal die Summ gröſſer geweſen wäre, ſondern weil der Valor intrinſecus des Gelds ungleich höher und die Pretia Rerum ungleich nidriger ſtunden, alſo daß, wann eine circa An. 1500. 20000. bekommen hat, gewiß damit z. E. ſo vil Güter erkaufft werden konnten, als wohl jezo nicht mit 100000. und mehrerem geſchehen kan.

Wann eine Gemahlin vil Heurathgut bekömt, iſt es meiſt ihres Gemahls Schade wegen der Wiederlage und des Witthums:

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg diſponirte daher An. 1737. „Daß bey Verheurathung eines regierenden Herrns an Dotalgeldern höchſtens nicht über 10000. fl. angenommen, = = werden = = ſollen.“ Das heißt aber etwas zu vil oeconomiſirt.

Churfürſt Johann zu Sachſen hat, obgleich nicht ſo vil verlangt wurde, doch nicht weniger Heurathgut geben wollen, als im Hauſe hergebracht ſeye.

Uebrigens iſt die Meinung dergleichen Familienverträge, u. ſ. w. gar nicht, als ob die Herrn vom Hauſe ſich überhaupt vor reichen Heurathen hütten ſollten, ſondern nur, ſie ſollen nicht zu vil loco Dotis annehmen, damit das Witthum nicht zu hoch zu ſtehen komme, ſondern ſie ſollen, wann die

Braut

Braut vil im Vermögen hat, allein ein gewisses Quantum davon zu Heurathgut ansezen lassen, das übrige möchte die Gemahlin als paraphernal-Gut behalten, der Gemahl hingegen sich prospiciren, daß es, nach Absterben der Gemahlin, ihme, oder doch denen beederseits mit einander erzeugten Kindern, dannoch zukomme. So gabe Kayser Ferdinand I. seinen Töchtern jeder 100000. fl. mit, es wurden aber an solcher Summ nur 50000. fl. für Heimsteuer oder Heurathgut gerechnet, und das übrige für Besserung.

§. 170.

Fräuleinsteuren.

In Ansehung der Fräuleinsteuern ist 1. in Facto richtig, daß man in dem 15den Seculo kaum irgendwo eine Spur findet, daß die Unterthanen zu dem Heurathgut derer Töchtern ihrer Landesherrn etwas hätten beytragen müssen, ohnerachtet dergleichen Heurathgut damals vil höher zu stehen kame, als jezo; sondern es ist unwidersprechlich, daß der Landesherr es aus seinem Beutel hat bezahlen müssen. Indessen ist doch 2tens Seculo 16. und so weiter in denen meisten grossen Landen in Teutschland nach und nach aufgekommen, daß die Landstände und Unterthanen ihren Beutel darzu haben herleihen müssen. 3. An denen meisten Orten sind Verträge, Reverse, und dergleichen deßwegen vorhanden; an verschidenen anderen aber beruhet es lediglich auf einem Herkommen. 4. Es ist dißfalls eine grosse Ungleichheit nicht nur zwischen einerley Arten von Ständen; Z. E. ein Fürst oder Graf hat der Fräuleinsteuren zu geniessen, der andere nicht, u. s. w. sondern es ist auch in mehrerern einzeln Häusern, die sich in verschidene Linien theilen, ein Unterschid, also daß eine Linie in ihrer Landesportion die Fräuleinsteuern hergebracht hat, und die andere nicht; oder des regierenden Herrn Töchtern bekommen Fräuleinsteuern; hingegen der nicht regierenden ihre nicht. 5. Ferner ist in einigen Landen hergebracht, oder ausgemacht, daß die Landstände und Unterthanen entweder das völlige Heurathgut, oder doch eine gewisse Summ, übernehmen; in andern aber ist zwar an sich richtig, daß sie concurriren, aber die Quæstio: Quomodo? ist entweder illiquid und streitig, oder es ist richtig,

daß

daß es dißfalls auf das freye Belieben der Landstände ankommt. Bey disen Umständen haben beede höchste Reichsgerichte nicht anderst gekonnt, und sie können auch fürs künfftige nicht anderst, als, wann Streit darüber entstehet, lediglich die Pacta, oder, in deren Ermanglung, eine Rechtskräfftige Observanz zum Grund zu legen, und, in so weit es an beeden fehlet, pro libertate naturali derer Unterthanen zu sprechen; wie sich davon oben in disem Capitel vile uniforme Exempel finden und ein merckwürdiges Beyspil, wie in einer Kayserlichen Confirmation eines Familienvertrags, darinn man der Fräulein-steuren gedacht, diser Passus nicht anderst, als so weit dise Steuren in rechtlicher Observanz seyen, confirmirt worden ist, sihe unter Pienburg. Es kan auch denen durch ganz Teutschland in Steuersachen hergebrachten Grundreglen nach unmöglich anderst seyn; massen nach solchen die Unterthanen ihrem Landesherrn durchaus zu keinen Geldprästationen verbunden sind, nisi 1. ex pacto, vel 2. observantia, vel 3. spontaneo & libero consensu; des Herrn von LUDEWIGS böse und den Herrn und Land-verderbende widrige Principia aber lassen sich weder aus der Historie und dem Herkommen unseres Reichs, noch aus irgend einem Recht, als der Juris publici despotici & tyrannici prudentia, herleiten, dafür GOtt Teutschland bewahren wolle!

Kayser Ferdinand I. bezoge sich zwar An. 1543. wegen der Fräuleinsteuren auf ein altes Herkommen, doch so, daß es eben doch dabey mit auf den guten Willen derer Lande ankomme: In dem Codicill de An. 1547. aber wird zwar stärcker von einer Schuldigkeit gesprochen; doch ist bedencklich, daß er selber sezet: Er habe die Lande bey Aussteurung seiner Töchtern bißhero damit verschont; welches, daß es aus bloßer Landesväterlicher Liebe geschehe, wo ein Landesherr ein Jus perfectum hat, Geld von denen Unterthanen zu fordern, wohl einer derer allerseltensten Casuum und dahero nicht zu präsumiren ist. Wir haben zwar oben ein Exempel gehabt, da die hergebrachte Fräuleinsteuer nachgesehen worden ist: Es ist aber bekannt, daß es in selbigem Land mit dem Steuerwesen eine ganz besondere anderwärts weder practicable noch imitable

Bewandtniß hat, und daß der Landesherr unter einer anderen Rubric so vil bekommt, daß er nichts verliehrt, wann gleich keine Fräuleinsteuern erhoben werden.

In dem Streit wegen der Holstein-Sunderburgischen Linie Befugniß zu Fräuleinsteuern ist merckwürdig, daß der Herzog den Grund seines Rechts gar nicht in der Superioritate territoriali, sondern darinn gesezt hat, weil er die Landesbürden und Steuren (von seinen Gütern) mit tragen helffe, so seye billig, daß er auch an denen Steuern participire.

Im Braunschweigischen müssen denen Landständen so gar die Pacta dotalia communiciret werden, wann sie Fräuleinsteuern geben sollen.

Wir haben zwar ferner oben einen Rheingräflichen Familienvertrag, gehabt, durch welchen die Fräuleinsteuern haben eingeführet werden wollen: Wann es aber darüber zur Sprache käme, und nicht etwa die Unterthanen seithero, ausdrücklich oder stillschweigend, darein bewilliget haben, würde und müßte um so gewisser dagegen gesprochen werden, da er auf den ganz falschen Grund beruhet, als ob alle Reichsstände berechtiget seyen, Fräuleinsteuern von ihren Unterthanen zu erforderen, und dises allgemeinen Reichsherkommens seye.

Bey Herrn Vice-Canzler STRUBEN (1) kommt der Fall vor: In einem Fürstenthum werden die Fräuleinsteuern nur derer regierenden Herrn Töchtern gereicht: Als nun der Erbprinz vor dem Vater starb, entstunde die Frage: Ob sie dessen Töchtern gebühren? Sie wurden aber bewilliget.

Die Juristen-Facultät zu Erfurt sprache zwar überhaupt (2): Die Fräuleinsteuern finden auch bey apanagirter Herrn Prinzeßinnen statt; weil dem regierenden Herrn, und dem ganzen Lande selbst, daran gelegen seye, daß alle Prinzessinnen ohne einigen Unterschid standesmäßig ausgesteuert, und dadurch Verbindungen mit andern Fürstlichen Häusern gestifftet werden: Alleine daraus folget noch gar nicht, daß also die Unterthanen es zahlen müssen: Und da in Steuersa-

ayen

(1) In seiner rechtl. Bedenck. 4. Thell. S. 345.
(2) H. SCHOTTENS Critic, 1. Band, S. 588.

chen die Reichsgeſeze, Verträge und Herkommen den Ausſchlag geben müſſen; ſo kan man denen Unterthanen auch dergleichen Abgaben nur in denen Fällen mit Recht anſinnen, die in jenen gegründet ſeynd.

Streitigkeiten wegen der von einigen Landſtänden prätendirten Exemtion von Fräuleinſteuern ſihe oben; ſo auch einen anderen Streit: Ob die adeliche Vaſallen, und deren Unterthanen, zu Fräuleinſteuern zu concurriren ſchuldig ſeyen.

In einigen Landesverträgen iſt auch der Modus contribuendi zu denen Fräuleinſteuern ausgemacht, ingleichem die Zeit und Termine der Liferung, die Freyheit von denen Intereſſen daraus.

Kayſer Ferdinand I. machte eine Austheilung, nach welcher ſeine verſchidene Lande zur Ausſteuer ſeiner Töchtern concurriren ſollten; welches, weil er ein Poſſeſſor viler in keiner Connexion unter ſich ſtehender Lande, die doch alle zuſammen an einem einigen Heurathgut zahlen ſollten, ware, wohl angienge, und auch bey anderen angehet, zumalen wann kein Land prägravirt oder ihme nicht mehr zugemuthet wird, als es geben müßte, wann es einen eigenen Regenten hätte; wiewol, wo Pacta oder die Obſervanz auch hierinn einen Ausſchlag geben, ſelbige ebenfalls nicht bey Seite geſezet werden können.

Was hingegen Graf Hermann zu Wied für eine ſeltſame Austheilung der Fräuleinſteuren unter ſeinen Unterthanen gemacht habe, ſiehe oben, eben als wann einem Landesherrn frey ſtünde, in Collectations-Sachen nach Belieben zu ſchalten und zu walten, und einigen Unterthanen pro lubitu & absque cauſæ cognitione & ſententia etwas abzunehmen, um es anderen zu ihrer vorhin obhabenden Laſt aufzulegen.

Bey Theilungen oder Ceßionen wird das Recht der Fräuleinſteuern zuweilen ausdrücklich vorbehalten: Hinwiederum aber geſchiehet es auch bey Theilungen, daß, gerade umgekehrt, ausdrücklich paciſcirt wird, jede Linie ſolle die Töchtern aus ihrer Landesportion ausſteuren und die übrige Lande nicht darzu concurriren. Nach einer vorgegangener Theilung hat ein Vetter die bey einem deren überkommenen Aemter ſchon ver-

fallene, aber noch unbezahlte, Fräuleinſteuern unbilliger Dingen und vergeblich ſtrittig machen wolle. Endlich haben auch Unterthanen einem Herrn, der von einer anderen Linie geweſen iſt Quæſtion wegen der Fräuleinſteuren moviret: Forderiſt kommt es auch hier auf die Obſervanz und deren Analogie an; in dubio aber iſt, nach obigen Grundſäzen, für die Freyheit derer Unterthanen zu ſprechen.

Bey der Frage: an Apanagiati ipſi Collectas Maritagii à Subditis exigere poſſint? admittirt FRITSCH zwar die Diſtinction: an Apanagiatus ſeparatim ab Imperatore inveſtitus ſit cum Jure Superioritatis & Regalibus, nec ne? cum primis tamen ad conſuetudinem reſpiciendum eſſe: Alleine da ſind ja contradictoria: cum Jure Superioritatis & Regalium inveſtirt ſeyn, und doch ein Apanagiatus ſeyn.

§. 171.

Mehrere Fundi.

Weil alſo die Landſtände und Unterthanen an vilen, wo nicht denen meiſten, Orten nicht das ganze Quantum des Heurathguts tragen, diſes Quantum auch mehrmalen über die ordentliche Summ erhöhet wird; ſo träget es ſich offt zu, daß mehrere Perſonen, oder Fonds, bey einem ſolchen Heurathgut concurriren: Es wird auch öffters in denen Ehepacten ſelbſt angezeigt, aus was für particular-Summen das ganze Quantum des verſprochenen Heurathguts zuſammen erwachſen ſolle. Und in einem Erbvertrag iſt denen Intereſſenten weislich eingebunden worden, ſelber etwas auf dergleichen Fälle zurück zu legen, um, nebſt deme, was das Land darzu contribuire, das Heurathgut um ſo anſehnlicher machen zu können.

§. 172.

Sorgfalt für die würckliche Bezahlung.

Einige ſorgfältige Väter haben es aber nicht dabey bewenden laſſen, eine gewiſſe Summ zu benennen, welche ihre Töchter zum Heurathgut bekommen ſollten; ſondern ſie haben ihnen auch proſpicirt, daß ſie das deſtinirte würcklich erhalten mögen; und die, ſo ihrer ausgeſtatteten Töchter Heurathgut noch nicht entrichtet hatten, haben mehrmalen ihre Erben per Teſtamentum ausdrücklich verbunden, ſolches noch zu präſtiren.

Ein Herzog zu Mecklenburg-Schwerin wurde zur Auslieferung der vom Land erhobenen und indebite innebehaltenen Fräu-

Fräuleinsteuren, und zwar nebst dem Interesse von der Zeit an, da er solche erhoben, condemnirt: Aus welchem lezteren Umstand zugleich erhellet, wie unrühmlich nicht nur, sondern auch wie unbedachtsam für ihr Haus, diejenige handlen, welche sich wenig darum bekümmern, ob die versprochene Ehegelder bezahlt werden oder nicht.

§. 173.

Compensation.

Zuweilen hat man das Heurathgut entweder an einer der anderen Parthie vorgestreckten Summ Geldes abgehen lassen, oder, wann eine Doppel-Heurath geschlossen und einerley Summ zum Heurathgut bedingt worden ist, beedes gegen einander aufgehoben.

§. 174.

Termin.

Die Zeit, wann das Heurathgut bezahlt werden solle, wird meistens, und klüglich, alsobalden in denen Ehepacten bestimmet: Von Rechts wegen geschiehet die Zahlung gleich an dem Beylager: Indessen wird doch die Zahlung offt differirt, aber ein Termin gesezt, wann sie erfolgen solle; zuweilen machet man etliche Ziler und nimmt solutionem particularem an. Wann aber in derer, so das Heurathgut bezahlen sollen, Willkühr gestellet wird, wann sie das Heurathgut bezahlen wollen? wird doch etwa der Fall ausgenommen, wann die Eheleute besonderen scheinbaren Nuzen mit dem Capital schaffen könnten; oder, daß die Abtragung des Capitals nicht allzulang, oder nicht über einen gewissen bestimmten Termin, aufgehalten werden solle. In denen Bayer- und Savoyischen Ehepacten de An. 1650. heißt es von dem in gewissen Terminen zu zahlenden Heurathgut: Quæ numeratio omnino facienda est, quiscunque tandem casus inter Serenissimos Conjuges intervenerit; welche Clausul vermuthlich ihre Absicht hauptsächlich darauf hat, wann etwa, nach vollzogenem Beylager, noch vor Bezahlung des Heurathsguts, der Gemahl oder die Gemahlin mit Tod abgiengen.

§. 175.

Sicherheit.

Ehedessen gabe man einander auch wohl Bürgen, und noch öffter raumte man dem anderen Theil Güter oder Gefälle auf Wiederlosung Pfandsweis ein: Heutiges Tages aber

begnüget man ſich ordentlicher Weiſe mit einer ſchrifftlichen wohl-verclauſulirten Obligation. Man kan es aber niemand verdencken, wann er, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, auch noch jezo eine mehrere Sicherheit verlangt. In gewiſſen Ehepacten wurde einer Mitverſchreibung derer Agnaten für das Heurathgut gedacht, welches, wann es von Mit-Unterſchreibung einer beſonderen Obligation zu verſtehen iſt, ſelten vorkommt, auch nicht nöthig ſcheinet, weil das Heurathgut, und was dahin gehört, ſchon in denen Ehepacten deutlich exprimirt, beſchriben, und durch Conſentirung derer Agnaten in die Ehepacten ſattſam verſichert wird.

§. 176.

Verzinſung. Wann ein gewiſſer Zahlungstermin beſtimmt iſt; ſo verſtehet es ſich von ſelbſten, daß, ehe ſolcher verſtrichen iſt, keine Zinſen geforderet werden können: Dann da man das Capital ſelbſt nicht eher zu verlangen berechtiget iſt, ſo kommt ja dem Zähler biß dahin keine Mora zu Schulden, folglich hat er auch keine Intereſſen zu entrichten, es wäre dann, daß er ſich ausdrücklich darzu verbunden hätte, welches aber kaum geſchiehet: Wohl aber haben wir Exempel, daß einige ſich ausdrücklich bedungen haben, ſie wollten vor Ablauf derer Termine zu keiner Verzinſung gehalten ſeyn: Woferne aber auf die verſprochene Zeit mit der Zahlung nicht innegehalten würde, hat man offt ausdrücklich vorher ausgemacht, daß ſodann das Capital, biß zur Bezahlung, landüblich verzinſet werden ſolle. Selbſt in theils Stammverträgen erkennet man ſich in caſum moræ zu denen Intereſſen verbunden; und es ſollten billig keine Ehepacten geſchloſſen werden, darinn nicht ausdrücklich enthalten wäre, wie es wegen der Zinſen zu halten ſeye, wann das Heurathgut nicht auf die verglichene Zeit bezahlt würde? damit nicht hernach Streit, oder gar koſtbar- und ſchädliche Proceſſe, und andere Uneinigkeiten, darüber entſtehen. Was iſt aber in dubio Juris? Allerdings muß das Intereſſe bezahlt werden, ex Principiis generalibus Juris & æquitatis; und ſo haben auch beede höchſte Reichsgerichte geſprochen:

Wie aber, wann die Unterthanen das Heurathgut zu präſtiren haben, kan man an den Herrn, der ſolche von ihnen zu empfan-

empfangen und zu liferen hat, doch ein Intereſſe forderen? Ein Referent beym Cammergericht hat daran gezweifelt, weil die Unterthanen die Fräuleinſteuren öffters nicht auf einmal bezahlen, oder auch wohl nicht im Stande ſeyen, zu zahlen. ꝛc. Ich halte aber diſe Gründe nicht genug zu ſeyn: Dann ein Herr kennt ja ſein Land und deſſen Verfaſſung und Zuſtand, und darff alſo nur die Ehepacten darnach ein- und die Zahlung z E. eben auf die Termine, oder etwas weiter hinausrichten, als die Steuren von denen Unterthanen eingehen; ſeynd alsdann die Unterthanen, wann er gleich das ſeinige gethan hat, doch in Mora, und er muß das Intereſſe moræ bezahlen, ſo mag er ſich es von dem Land wieder geben laſſen; kommt aber ein caſus fortuitus, der ihn und das Land auſſer Zahlungs-Stand ſezet, ſo liberirt es beede à mora, folglich auch von deſſen Intereſſen. Es iſt auch nach diſer lezteren Meinung würcklich geſprochen worden.

Eben ſo wollte auch wegen eines Regierungs-Succeſſoris geſtritten werden: Ob derſelbe zu dergleichen Zinſen von Rechtswegen angehalten werden könne? Ich halte aber dafür, man habe nicht einmal nöthig diſen Punct nach denen general-Principiis de obligatione Succeſſoris zu unterſuchen und zu entſcheiden; ſondern da oben gezeigt worden iſt, daß die Fräulein-Steuren ein auf Land- und Leuten hafftendes Onus ſeynd; ſo bekommt es der Succeſſor eben mit diſen auch, und will er das eine haben, kan er ſich des anderen ebenfalls nicht entſchütten, ſondern mag ſich allenfalls an ſeines Anteceſſoris allodial- oder privat-Verlaſſenſchafft erhohlen, die Creditrix aber hält ſich mit Recht an ihr Unterpfand.

Beym Reichs-Hofrath iſt wegen der aus Fräuleinſteuren geforderten uſuræ uſurarum An. 1742. etwas vorgekommen. Als uſuras kan man ſie wohl nicht fordern; wann aber z. E. eine Dame aus 20000. Thaler Heurathgut 1000. Thaler Zins hätte bekommen ſollen, und in langer Zeit nicht erhalten hat, der Gemahl kan aber (welches ein leichtes iſt,) zeigen, daß er, in deren Ermanglung, entweder andere Gelder habe aufnehmen und verzinſen müſſen, oder daß er ſeinen Nuzen ſonſt damit hätte ſchaffen können; ſo iſt billig und Rechtens, daß, wann der Debitor keine erhebliche Exceptiones hat, ſondern eben nicht hat

zahlen

zahlen mögen, er auch zu deme, quod interest und er indessen selbst daraus indebite gezogen hat, oder doch hätte ziehen können, angehalten werde.

§. 177.

Wem die Zahlung geschehe?

Man hat ferner Exempel von Ehepacten, da es ausdrücklich heißt: Das Heurathgut solle dem Herzog, als dem *Marito*, bezahlt werden, womit wohl auf das Dominium Dotis gezilet wird: Es ist aber dise Clausul eben nicht nöthig, und man pflegt meistens nur überhaupt zu bedingen, daß die Bezahlung an den Gemahl geschehen solle. Man nimmt sich auch billig in acht, daß die Bezahlung des Capitals und Interessen niemand als ihme, oder wer eine special-Vollmacht von ihme darzu hat, gethan werde, keineswegs aber der Gemahlin, oder jemand anderes. Bey einem noch nicht regierenden Herrn handelt man am klüglichsten, daß die Zahlung an den Bräutigam und dessen Vater zugleich geschehe und von beeden dafür quittiret werde; hingegen kan ich es gar nicht damit halten, daß bey einem apanagirten Herrn die Zahlung an den regierenden Herrn geschehen solle. Dos wird inferirt ad ferenda Matrimonii onera; dise incumbiren dem Gemahl, und nicht dem regierenden Herrn; also geschiehet auch die Zahlung billig an jenen, und nicht an disen, um so mehr, als ordentlicher Weise das Wittum eines apanagirten Herrns Gemahlin nicht von dem regierenden Herrn, sondern von ihrem Gemahl, constituirt wird.

§. 178.

Wo u. wie?

So stipuliret man auch offt, wo die Zahlung geschehen solle? (da dann zuweilen etliche Orte benahmst werden und bald dem Bräutigam, bald dem, der die Zahlung thun solle, die Wahl darunter gelassen wird,) auf wessen Unkosten? In was für Sorten? Oder doch: Nach was für einem Fuß? Es ist auch wegen der mancherley, offt unvermutheten, Fälle in alle Wege gut, man mache alles so deutlich, als möglich ist.

§. 179.

Quittirung.

Wann die Zahlung des Heurathguts gleich an dem Beylager geschiehet, so pfleget in der Braut Verzichtbriefen zugleich mit dafür quittiret zu werden, wiewohl man sich auch ausser deme jezuweilen zum Voraus wegen des Formulars der Quittung

tung vergleichet. Andere dagegen laſſen es dabey bewenden, ſich genugſame Quittung zu ſtipuliren: Und wie groſſe Urſach man habe, darauf zu ſehen, ſo wohl, daß die Quittungen behörig eingerichtet, als auch wohl aufgehoben werden, diß falls kan einem das im T. Staator. 20. Th. S. 100. vorgekommene zu einer nöthigen Warnung dienen.

Einige ſeynd ſo ſorgfältig geweſen, voraus zu bedingen, wann das Heurathgut erlegt würde, ſollte dagegen, nebſt gebührender Quittung, die ad interim ausgeſtellte Schuld-Verſchreibung wieder zurückgegeben werden: Andere aber haben ſich, nebſt der Quittung, auch die Extradition der Leib-Zuchts-Verſchreibung, oder auch anderer dergleichen Urkunden, z. E. wegen der Morgengabe, Rückfalls des Heurathguts, u. ſ. w. paciſcirt.

§. 180.

Illatio Dotis.

Nicht ſelten, zumalen wann Agnaten das Wittum präſtiren ſollen, entſtehet auch Streit: Ob das verſprochene Heurathgut würcklich eingebracht worden ſeye? Da iſt nun forderiſt ſchon oben erinneret worden, daß und warum die Ehepacten zu deſſen Erweiß nicht hinreichen: Uebrigens gehet es hierinn denen gemeinen Rechten nach, es mag nun der Beweis durch würckliche Urkunden, oder durch Muthmaſſungen geführet werden, und es mögen gegen die Urkunden Exceptiones Simulationis, Falſi, oder ſonſt etwas eingewandt werden.

§. 181.

Verſio in rem.

Weil auch manche Familienverträge und JCti ausdrücklich erforderen, daß, wann Agnati Succeſſores zu Præſtirung des Wittums verbunden werden wollen, nicht nur Illatio Dotis, ſondern auch verſio in rem, oder, daß ſolches Geld zum Beſten des Hauſes oder Landes angewandt worden ſeye, erwiſen werden müſſe; ſo iſt niemand zu verdencken, wann man ſich an Seiten der Gemahlin diß falls ſo wohl in denen Ehepacten hinlänglich proſpicirt, als auch hernachmals darüber hält, daß denenſelben hierinn würcklich nachgelebet werde.

§. 182.

Caſtelen.

Als man Naſſau-Schaumburgiſcher Seits ſich An. 1698. wegen künfftigen Rückfalls des Heurathguts ſicher ſtellen wollte

und HERTIUM darüber consulirte; antwortete er (1): Es seye zuforderist in Consideration zu ziehen, daß Dos und Dotalium (quæ duo pari passu ambulare sive ad paria judicari soleant) sonder allen Zweifel unter Lehenschulden, welche auch ein Lehenherr und Agnaten abzutragen gehalten seyen, gerechnet würden: Dißfalls aber seye vonnöthen, daß 1. die würckliche Einbringung und 2. die Verwendung in das Lehen gebührend bescheiniget werde. Dann obschon, nach viler Rechtsgelehrten Meinung, ex illatione versio in utilitatem præsumiret werde, so seyen doch Andere, welche das Gegentheil behaupteten. Allenfalls seye sola mariti confessio, intuitu agnatorum, illationem dotis zu dociren nicht zulänglich. Belangend aber die erste Frage: Ob es nüzlich seye, wann erwehnte Pacta Dotalia a Camera Imperiali confirmirt würden? So könne zwar eine Confirmation von dem Cammergericht nicht undienlich seyn, sonderlich wann hinkünfftig Processus müßten extrahirt werden, alldieweilen aber dises cessire, wann sonst alles wohl gewahret werde; so seye zwar bey der zweyten Frage: Ob der Consensus derer Gräflichen Agnaten und Landstände nöthig seye? auch derer Brüder des regierenden Grafen Consens præcise nicht vonnöthen, weilen der Agnaten Einwilligung de necessitate nicht erfordert werde, per rationem supra præliminariter adductam; allein, daß die Landstände der Grafschafft Lippe de versione in utilitatem attestirten, seye sehr wohl gethan, angesehen man um so vil mehr de actuali versione versichert werde, und vile Publicisten ad alienationem regionis consensum Statuum Provincialium erforderten; weshalben bey der dritten Frage: Wie genugsame Sicherheit ratione Dotis zu erhalten seye? annoch vor gut anzusehen wäre, nachdem der Graf von Lippe selbst noch anstünde, ob die Einlösung des Amts Wehrenholz könne bewerckstelliget, mithin vorerwehnte Dotal-Gelder dazu angewendet werden, daß man dißfalls zuförderst eines gewissen sich entschliesse, und die Landstände in dem projectirten Attestato deutlicher ausdrückten, wohin jeztbemeldte Gelder eigentlich employirt worden, auch dißfalls

(1) vid. seine Consil. Tom. 1. p. 930.

falls sub hypotheca omnium bonorum sich verbindlich machten. Sonsten pflegte man auch, cum sola mariti confessio ratione illationis non sufficiat, bey Darzehlung des Geldes einen Notarium cum testibus mit zuzuziehen, daß derselbe ein Instrumentum Notariale darüber aufrichte.

§. 183.

Des Doth Absicht.

Die auch in verschidenen Ehepacten Teutscher Reichsstände ausdrücklich geäusserte Absicht des Heurathguts solle seyn, dem Gemahl dadurch die Onera Matrimonii zu erleichtern, und in vorigen Zeiten, da so wohl der Pracht ungleich geringer ware, als auch die pretia rerum vil nidriger stunden, waren die Heurathgüter derer Teutschen Dames zu disem Zweck noch so ziemlich proportionirt: Nun aber, da nicht nur von Seculis zu Seculis, sondern von 50. zu 50. Jahren eines Theils das Figurmachen steiget, und nicht leicht eine Dame sich mit dem mehr begnügen will, was etwa noch vor kurzem bey einem Haus herkommlich ware, und anderen Theils alles theurer wird, hingegen die Summen des Heurathguts meistens in dem uralten Stande bleiben, lassen sich schlechte Sprünge damit machen, und muß sich ein Gemahl eben damit trösten, daß er hinwiederum seinen Töchtern auch nicht so vil mitgeben dörffe, daß ihre Gemahle dadurch soulagirt wären.

§. 184.

Dominium & Administratio.

Der Gemahl bekommt unstreitig nicht nur die Zinsen aus dem Capital, sondern er kan auch mit dem Capital selbst schalten und walten, wie er will, wann er es nur wohl anwendet: Wann auch das Heurathgut wieder herausgegeben werden muß, ist die Gemahlin, oder deren Erben, zufriden, und sie müssen zufriden seyn, wann sie nur wieder bekommen, was die Gemahlin eingebracht hat, der Gemahl, oder dessen Erben, mögen nun eben dise eingebrachte Gelder darzu employiren, oder andere, und lezteren Falles dieselbe herbringen wo sie wollen.

§. 185.

Rückfall.

Zu solchem Ende, um nemlich die Gemahlin, oder deren Erben, in casum casus sicher zu stellen, daß sie alsdann das Heurathgut, oder resp. die Interessen daraus, unfehlbar bekommen sollen, pfleget das Heurathgut, zugleich nebst der Wie-

derlage, auf Art und Weiſe, wie unten mit mehrerem zu erſehen iſt, alſobalden in denen Ehepacten, und nochmals in der Leibgedings-Verſchreibung, auf Immobilia genugſam aſſecurirt zu werden.

§. 186.

Intereſſen. Gemeiniglich werden aus dem Heurathgut jährlich 10. von 100. zuweilen aber auch nur 5. oder 6. von 100. als Intereſſen verſprochen und verſchriben, welche jedoch alsdann erſt anfangen zu lauffen und bezahlt zu werden, wann die Gemahlin in den Wittwenſtand geräth; maſſen die aus dem Heurathgut zu erhebende Nuzungen währender Ehe dem Gemahl ad ferenda onera Matrimonii zu gut kommen.

Der Freyherr von CRAMER (1) unterſucht: Ob das Privilegium Dotis nur pur allein auf die Creditores Mariti immediatos, und die Bona, ſo Maritus an ſich libere gehabt, reſtringiret ſeye? bejahet es, und beleget es mit einer Cameral-Urthel von 1727.

§. 187.

Wiederherausgeb- oder Vererdung. Von der Wiederherausgebung des Heurathguts, wann die Wittwe ſich anderweit vermählt, und von der Vererbung deſſelben wird theils in der Materie von denen Wittwen, theils in der Materie von der Gemahlinnin und Wittwen Erbſchafft, gehandelt.

§. 188.

Judex competens. Verſchidenes endlich von dem Foro competente derer Streitigkeiten, ſo über Ehegeldern entſtanden ſeynd, wie auch von anderen ad formalia Proceſſus gehörigen Dingen, kan unten nachgeſehen werden. Ordentlicher Weiſe qualificiren ſie ſich nicht in prima Inſtantia an die höchſte Reichsgerichte, auſſer, wann die Verſchreibung darüber clauſulas executivas enthält, wiewol ſich auch ſonſt leicht ein Umſtand findet, aus welchem man die Jurisdiction eines Reichsgerichts behaupten kan.

Von

(1) in ſeiner Wezlar. Beytr. 3. Theil, 7. S.

* * *

Von der Ausfertigung.

§. 189.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

ESTOR (Joh. Ge.) Diſſ. de Adparatu & Inſtructu Nuptarum; vulgo Ausſteuer, præter Dotem in Pactis dotalibus promiſſo ejusque Jure, quum Maritus foro ceſſit. Marburg, 1744. 4. Ein groſſer Theil davon gehört in das privat-Recht.

§. 190.

Die Materie, davon hier gehandelt wird, betrifft der Braut eines ſich vermählenden Reichsſtandes Kleidung, und andere, meiſtens zu ihrem eigenen Leib und Perſon gehörige, Mobilien, ſo ſie mit in die Ehe bringt; davon ich dann forderiſt folgende Exempel angemercket habe. Eingang.

§. 191.

Oeſterreich belangend, ſo verſprache der Röm. König Ferdinand An. 1538. ſeiner an den Cronprinzen in Polen vermählten Prinzeßin Eliſabeth decentem & Regium apparatum ac ornamenta. Weiter diſponirte er An. 1543. Es ſoll jeder ſeiner Tochter bey ihrer Vermählung an Kleinodien, Kleidern, Silber-Geſchirr, Hausrath und anderem biß in 20000. Gulden werth, oder ſo vil Gelds dafür, nach Seiner Söhne Gefallen, zu ehrlicher Abfertigung bewilliget und erlegt werden, daran die Helffte aus denen Einkünfften derer Königreiche Ungarn und Böhmen, die andere Helffte aber aus derer Oeſterreichiſchen Erblanden genommen werden ſolle; worauf die ſchon oben angeführte Clauſul wegen der Landſtände und Unterthanen Beytrags folget. In ſeinem Codicill de An. 1547. diſponirte er: „Daß Wir auf merbenanter Unſer freuntlichen liebſten Gemahl ſeelicher und löblicher Gedechtniß freuntlichs Pitte hiemit ſezen, ordnen und wollen, daß Unſer geliebten Tochter Catharina, 10000. Gulden werth mer, dann der andern Unſern geliebten Töchtern ainer von Uns verordnet iſt, an farender Haab, Klainater oder Parſchafft gegeben und entricht werden ſoll. = = Wir ordnen und wöllen auch, wo Unſerer geliebten Töchter ainer oder mer, zu Zeiten Irer Abvertigung, oder her- Von Oeſterreich.

nach in Unseren Leben, über Ir Heuratguet, an Clainatern und farender Haab nit so vil gegeben würde, als Wir Ir laut vilberüerts Unseres Testaments und dann auch Unserer geliebten Tochter Catharina nach Ausweisung Unsern Codicills verordnet und verschafft haben, daß nach Unserm tödtlichen Abgang Unsere geliebte Söhne Ir jeder dasselbig vollkommenlich erstatten und ausrichten." Und An. 1554. disponirte er nochmals: Es sollte jeder seiner unverheuratheten Töchter an Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr, Hausrath und anderem biß in 20000. Gulden werth, oder so vil Geldes dafür, welches ihnen, Seinen Söhnen, gefälliger seyn würde, ausgerichtet werden; daran der älteste Sohn Maximilian die Helffte und beede übrige Söhne die andere Helffte zu gleichen Theilen tragen sollen.

Kayser Ferdinand II. disponirte An. 1621. es sollte jeder seiner Töchtern in Kleinodien, Kleidungen und dergleichen Nothwendigkeiten 25000. Gulden werth gegeben werden.

Kayser Leopold versprache, seine An. 1685. an Chur-Bayern verheurathete Prinzeßin noch über das Heurathgut mit Kleidern, Kleinodien, Geschmuck, Credenzsilber, und anderem ihrem Stand gemäß, ehrlich hinaus zu fertigen.

Die Königin Maria Theresia in Ungarn und Böhmen solle ihrer an den Herzog Carl zu Lothringen vermählten Frau Schwester Maria Anna gegeben haben (1): Zum Schmuck 100000. Gulden, zum Nachtzeuge, zur Leibwäsche, und zu verschidenen kleinen Spizen, 80000. Gulden, zum Tafelsilber, ohne was Se. Königl. Hoheit der Großherzog dazu gegeben, 50000. Gulden. interim zur Kücheneinrichtung bestimmtes Geld 10000. Gulden, Reisegeld vor Dero Person 448000. Gulden, Sackgeld, oder auf hier und dar vorfallende Ausgaben, 150000. Gulden.

§. 192.

Bayern. In denen Dauphin- und Bayrischen Ehepacten de An. 1679. versprache der Chur-Bayrische Administrator der Braut: De lui donner des pierreries & autres ornemens, montant à la somme de 100000. Ecus.

§. 193.

(1) v. neue Europ. Fama, Part. 106. p. 846.

§. 193.

Churfürſt Johann Georg I. zu Sachſen ordnete wegen der Ausſteuer: „Es ſollen aber dieſelben (derer nachgebohrenen Söhne) Töchter mit Silbergeſchirr, Schmuck, Kleinodien, Kleidern, und dergleichen, von ihren Fürſtlichen Eltern ſelbſten verſehen, und ausgeſtattet werden.“ Sachſen.

Herzog Johann Wilhelm zu Weimar diſponirte An. 1573. Es ſolle bey Vermählung ſeiner Töchtern, mit Kleidung, Schmuck und Silbergeſchirr gehalten werden, wie es im Fürſtlichen Hauſe zu Sachſen in gleichen Fällen bißanhero gebräuchlich geweſen ſeye.

Anno 1618. verſprache Herzog Johann Philipps zu Altenburg, ſeine an den Herzog zu Münſterberg verlobte Schweſter mit Kleinodien, Kleidern, Geſchmucken, Silbergeſchirr, und anderem, wie einer Fürſtin von Sachſen wohl gezieme, ehrlich abzufertigen.

Und An. 1633. gabe er ſeiner Schweſter Dorothea, vermählten Herzogin zu Sachſen-Eiſenach, ſtatt des Schmucks, Kleinodien, Silbergeſchirr, und anderes, was ſonſt der Braut, ihrem Fürſtlichen Stand nach, gebührete, 15000. Thaler.

Herzogs Wilhelms zu Weimar Prinzeßin Dorothea Maria, vermählte Herzogin zu Sachſen-Zeiz, bekame An. 1655. vor Schmuck, Kleider, Kleinodien und Silbergeſchirr 5000. Gulden Meißniſcher Wehrung.

Anno 1684. gabe Herzog Wilhelm Ernſt zu Weimar ſeiner an den Sachſen-Merſeburgiſchen Prinzen Philipp verſprochenen Schweſter Eleonoren Sophien 5000. Gulden Schmuckgelder mit. Eodem Anno verſprache er auch ſeiner älteren an Schwarzburg-Sondershauſen vermählten Schweſter Wilhelminen Chriſtianen 5000. Gulden zum Fürſtlichen Schmuck, und 1000. Thaler an ſtatt des Brautwagens und Geſpann-Pferde.

In denen Weiſſenfelſ und Eiſenachiſchen Ehepacten de An. 1699. wird gedacht, daß die Prinzeßin ſich mit ihrem damals regierenden Brudern eines Gewiſſes vor den Fürſtlichen Schmuck und andere Zubehör verglichen habe, welches ſein Succeſſor an der Regierung hiemit agnoſcire und ſich darzu verbinde.

Die

Die Sachsen-Jenische Prinzeßin Charlotta Maria, vermählte Herzogin zu Weimar, bekame An. 1683. 5000. Gulden Schmuckgelder, und hierüber noch 6428. Gulden 12. Gr. an erhöheten Schmuckgeldern, oder, wie es anderswo heißt, nebst der Fürstlichen Ausstattung und Brautgespahn, an statt des Schmuckgeldes einen ganzen Saphierschmuck 10000. werth.

Herzog Ernst zu Gotha vermachte An. 1672. seiner und seiner Söhne und Nachkommen Töchtern zu ihrer Ausstattung und Schmuckgeldern 6000. Gulden Meißnisch.

Anno 1675. machten auch seine Söhne, die Herrn Herzoge zu Gotha, ihrer Prinzeßin Schwester würcklich 6000. Gulden zur andern Ausstattung (über die Ehegelder,) und zu Schmuckgeld aus.

Herzog Friderich I. zu Gotha disponirte: Es sollte jede sich vermählende Prinzeßin „ mit gehöriger Fürstlicher Brautkleidung, wie auch etwas von Bettwerck und weissen Geräthe, nebst 2000. Reichsthaler an statt der Schmuck-Silber- und anderer Mobiliengelder abgefertiget“ werden.

In denen Mecklenburg- und Sächsischen Ehepacten de An. 1702. heißt es: „Sollen und wollen Wir, Herzog Friderich, jezterwähnter Unserer geliebten Schwester Lbden = = 15000. Thaler zu Schmuck- und Silbergelder, auch vor übrige standmäßige Ausstattung an Brautkleidern, Kleinodien, Bettwercken, und andern Meublen, Brautwägen und Pferden, Beylagers-Präsenten und dergleichen reichen und abfolgen lassen.“

§. 194.

Brandenburg. In dem Brandenburgischen Stammvertrag de An. 1599. wurde beliebt, daß einer Prinzeßin ziemliche Ausfertigung, nach derselben Würden und Ehren, gegeben werden solle.

Marckgraf Christian zu Bayreuth vermachte seinen Töchtern, nebst dem Heurathgut, eine Fürstliche Ausfertigung.

Anno 1725. verlangte der Cronprinz in Dännemarck, so eines apanagirten Marckgrafens zu Bayreuth Prinzeßin geheurathet hatte, an den regierenden Marckgrafen der Ausfertigung halben 8000. Gulden.

§. 195.

§. 195.

Churfürſt Friderich zu Pfalz verſprache An. 1560. ſeine ins Haus Sachſen vermählte Prinzeßin mit Kleinodien, Kleidern, Geſchmuck, Silbergeſchirr, und allem anderen, wie einer Fürſtin aus dem Churfürſtlichen Pfälziſchen Hauſe wohl gezieme, abzufertigen. Pfalz.

Anno 1671. verſprache Churfürſt Carl Ludwig ſeiner an den Herzog von Orleans vermählten Prinzeßin, Equipage, Meubles & Habits, convenables à ſa condition.

Im Hauſe Pfalz-Zweybrücken ſollen 4000. Gulden für Geſchmuckgelder üblich ſeyn, und die Landſchafft ſolche bezahlen.

§. 196.

In denen Schwarzburg- und Braunſchweigiſchen Ehepacten de An. 1684. verſprache der Braut Vater: „Dieſelbe mit ſolchem Geſchmuck, Kleidern, Kleinodien und Fürſtlichen Geräthe, auch Kutſch und Pferden, (laut darüber ausgefertigter und unterſchribener Specification,) zu verſehen, daß ſie damit, ihrem Stande gemäß, wohl beſtehen möge.“ Braunſchweig.

Herzog Georg zu Zelle diſponirte An. 1641. „Sie (Seine Prinzeßin ſolle) darüber, (über das Heurathgut,) von Unſern regierenden Söhnen, oder Sohn, mit Schmuck, Kleinodien, und anderem, verſehen werden, wie ſolches Unſer Stand erfordert, Unſern Söhnen rühmlich, und ihr, als Unſerer einigen Tochter, unverweislich ſeyn wird.“

In dem Auszug der Bräunſchweig-Wolfenbütteliſchen Landesprivilegien heißt es: „Die Schmuckgelder und was zur übrigen Ausſteuer erfordert wird, iſt ſie (die Landſchafft,) nicht aufzubringen verbunden, ſondern es wird ſolches von der Fürſtlichen Cammer billig übernommen.“

§. 197.

In denen Sachſen-Eiſenach- und Baden-Durlachiſchen Ehepacten de An. 1698. liſet man: „Hierüber und auſſer ſolchen 25000. fl. Ehegelder wollen Wir, Marggraf Carl Guſtav, vorerwehnter Unſerer Frau Tochter Lbden mit einer Fürſtlichen Ausſteuer an Kleidungen, Geſchmuck, Betten, leinen Geräthe, Kutſchen und Pferden, und Silbergeſchirr, von dem unſrigen, worüber, wie auch ihr ferneres Beybringen, Baden.

ein ordentliches Inventarium zu fertigen, Standmäßig verſehen.“

§. 198.

Heſſen. Bey Herrn G. R. ESTORN kan man (1) von Stück zu Stück ſpecificirt leſen, was zwey Landgraf Philipps zu Heſſen Prinzeßinnen zur Ausſteuer bekommen haben; und An. 1562. diſponirte er: Seine noch unvermählte Tochter ſollte bey ihrer Verehlichung ihren Geſchmuck und Silbergeſchirr bekommen, wie ihren andern Schweſtern vor ihr beſchehen ſeye.

Anno 1568. verglichen ſich die vier Landgrafen zu Heſſen: Wann einer von ihnen ohne Söhne abgienge, ſo ſollen denen unbeſtatteten Töchtern Kleinodien, Kleider, Silbergeſchirr und Geſchmuck, nach Gelegenheit des Abgeſtorbenen Hinterlaſſenſchafft, und wie das im Fürſtenthum Heſſen gebräuchlich und Herkommens iſt, durch die Nachfolger und Fürſten zu Heſſen, ſo in des oder der abgeſtorbenen Ort Landes ſuccediren, ohnweigerlich gegeben, gereichet und gefolget werden.

Anno 1627. vergliche ſich Landgraf Wilhelm zu Caſſel mit ſeinen Brüdern: „Vors 19de: Soll die Ausrüſtung zu der Fürſtlichen noch vorhandenen dreyen Fräulein, nemlich Fräulein Julianen, Fräulein Magdalenen und Fräulein Sophien, ohne was die Landſchafft ratione Dotationis darzu zu thun ſchuldig und pflichtig iſt, vermöge Ihrer Fürſtl. Gnaden Herrn Landgraf Moritzen Groß- und Väterlichen Diſpoſition, 10000. Gülden ſeyn.“ Und zwar übernahme Landgraf Wilhelm, als älteſter Bruder, die Kleider, Geſchmuck und Ausfertigung, der Fürſtlichen Fräulein allein. Vors künfftige aber heißt es: „Wofern die jungen (nachgebohrene) Herrn = = Fürſtliche Fräulein erzeugen würden; ſo iſt abgeredt, daß denen = = die Ausrüſtung, oder Ausfertigung = = bey und auf eines jeden Herrn Portion ſtehen und hafften ſoll.“

Landgraf Georg zu Darmſtatt diſponirte An. 1593. Seine Söhne ſollen ſeinen Töchtern vor Kleider, Kleinodien, Geſchmuck, Silbergeſchirr, und anderes, einer jeden 10000. fl. Franckfurter Wehrung, erlegen und entrichten: Wann aber einer

(1) l. c. p. 71. ſeqq.

einer seiner Söhne ohne Prinzen abgienge, jedoch Töchtern verliesse, sollten selbige von den noch lebenden Söhnen, oder ihren Erben, mit Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr und Geschmuck, nach Gelegenheit des abgestorbenen Sohns Verlassenschafft, versorget und versehen werden.

Zwischen Hessen-Darmstatt und Homburg wurde gestritten: Wer denen Homburgischen Prinzeßinnen die Geschmuckgelder bezahlen solle? Homburg sagte: Das regierende Haus; und so hielten es auch die befragte Rechtsgelehrte davor. In einem An. 1687. und 1692. zwischen Darmstatt und Homburg getroffenen Vergleich hat die leztere Linie sich die Prætension wegen der Geschmuckgelder für die Homburgische Prinzeßinnen vorbehalten.

§. 199.

Holstein. Prinzeßin Christiana Elisabeth zu Holstein-Franzhagen, vermählte Herzogin zu Sachsen-Weimar, brachte ihrem Gemahl An. 1656. vor Schmuck und Kleider 5000. Thaler zu.

Die Prinzeßin Dorothea zu Glücksburg versprache, als sie sich zum 2ten mal an den Churfürsten zu Brandenburg vermählete, sich, ausser dem Heurathgut, mit anderer Zugehör dergestallt zu versehen, wie es ihr Fürstlicher Stand erfordere und mit sich bringe.

Herzog Joachim Ernst zu Plön gabe seiner An. 1666. an Grafen Wolf Julium zu Hohenlohe vermählten Prinzeßin 4000. Reichsthaler für Geschmuckgelder mit.

§. 200.

Mecklenburg. Herzog Adolf Friderich I. zu Mecklenburg-Schwerin disponirte An. 1654. „Wann Unsere Fräulein Töchter vermählet werden, soll einer jeden, über die gewöhnliche Fräulein- oder Ehesteuer, zu Kleinodien, Geschmeide, Silbergeschirr, und anderem Geschmuck, 5000. Reichsthaler Mecklenburgischer Wehrung, von Unserm ältesten Sohne, oder deme zu der Zeit regierenden Herzog zu Mecklenburg, ohnverzögerlich gefolget, und Ihrer keine damit aufgehalten werden.“

Anno 1733. belangten die Mecklenburg-Güstrauische Prinzeßinnen den Herzog Carl Leopold zu Schwerin wegen Silber-Servicegelder, und baten, ihnen darzu executive behülfflich

hülfflich zu seyn; worauf der Reichs-Hofrath An. 1736. 5. Mart. resolvirte: „ = = Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissario in Mecklenburg: Es werde derselbe aus dem beygeschlossenen Exhibito = = ersehen, was die Güstrauische Prinzeßinnen wegen der Silber-Servicegelder bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst angebracht: Wann nun der Herr Herzog Carl Leopold in seiner Contumacia immer fortfahre, und auf geschehene Communication derer Klaglibellen seiner Creditorum niemals antwortete, Ihro Kayserliche Majestät aber die klagende Prinzeßinnen nicht hülfflos lassen, noch sie mit ihren Forderungen hinausziehen lassen könnten; so hätten Allerhöchst-Dieselbe vor nöthig befunden, von ihme, Herrn Commissario, über dise der Prinzeßinnen Prætension seinen allerunterthänigsten Bericht und Gutachten, wie Klägerinnen, Falls bey ihrer Forderung nichts eingewendet werde, am besten geholffen werden könne? binnen zwey Monathen allergnädigst zu erforderen. ꝛc." Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

§. 201.

Würtemberg. In denen Sächsisch- und Würtembergischen Ehepacten de An. 1583. liset man: „Wir Herzog Ludwig zu Würtemberg sollen und wollen auch sie (Unsere Schwester,) mit Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr, und anderem, wie bey dem Haus Würtemberg herkommen ist, und einer Fürstin gebührt, versehen."

In dem brüderlichen Vertrag de An. 1617. heißt es: Die Brüder sollen ihre Schwestern „zur Zeit der Verheurathung, ihrem Fürstlichen Stand gemäß, neben dem Heurathgut, = = auszufertigen, hiemit verbunden seyn."

Herzog Eberhard III. disponirte An. 1664. daß einer Prinzeßin zu Kleidern, Geschmuck und Silbergeschirr von dem regierenden Herrn 10000. Gulden gelifert werden sollen.

In denen Sachsen-Eisenach- und Würtembergischen Ehepacten de An. 1688. wurde beliebt: „Ingleichen wollen Wir (Herzog Friderich Carl) auch die Verordnungen thun, daß Unsere geliebte Schwester, Prinzeßin Sophia Charlotte, mit Klei-

Kleidern, Kleinodien, Geſchmuck, Silbergeſchirr, Kutſchen, Pferden und andern, wie es Dero Fürſtlichen Stande, Herkommenheit Unſers Hauſes und dem Fürſtväterlichen Teſtament gemäß, gebührend verſehen und abgefertiget werde.“

Herzog Carl Alexander diſponirte An. 1737. „So dann ſolle Denenſelben (des regierenden Herzogs Prinzeßinnen) = = zur Ausſteuer an Kleidern, Kleinodien und Geſchmuck, auch allem anderen, 5000. Thl. von des regierenden Herrn Intraden ausbezahlt werden; = = ratione derer Prinzeßinnen der Apanagiatorum, - - ob ſchon deren Fürſtliche Eltern ſolche eigentlich auszuſtatten haben; ſo ſollen jedennoch aus gutem Willen denenſelben, über das (Heurathgut,) vor Schmuck- und Ausſteuergelder, nach der in verſchidenen Fällen biß dahero vorgewaltenden Obſervanz des Hauſes von Unſern Cammern 1000. Ducaten, mehr aber nicht, gereichet werden.“

§. 202.

Anno 1597. diſponirte Graf Johann der ältere zu Naßau-Cazenelnbogen, daß ſeine ſich vermählende Töchter, neben dem Heurathgut, ſeinem Stand gemäß, mit Kleidung, und anderer Nothdurfft, ehrlich und wie es bißhero im Hauſe Naßau üblich und gebräuchlich geweſen, ausgeſteuert werden ſollen. Naßau.

In dem Naßau-Cazenelnbogiſchen Erbvertrag de An. 1607. werden einer Tochter 1000. fl. zur Kleidung und Zierrath beſtimmt.

In denen S. Eiſenach- und Naßau-Dieziſchen Ehepacten de An. 1690. wurde bedungen: „Förders wollen Wir (der Prinzeßin Mutter,) die Prinzeßin, Unſere freundlich geliebte Tochter, mit Kleinodien, Kleidern, Geſchmuck, Silbergeſchirr, Kutſchen und Pferden, ſamt darzu gehörigen Dingen, Standmäßig verſehen.“

§. 203.

Gräfin Sibylla Juliana von Schwarzburg bekame An. 1668. 600. fl. Meißniſche für Schmuck und Kleidung, auch 400. fl. für Kutſchen und Pferd, der väterlichen Diſpoſition gemäß. Schwarzburg.

Was aber An. 1713. wegen Ausfertigung derer Fürſt-

lich-Schwarzburgischen Prinzeßinnen geschlossen worden seye, siehe oben.

* * *

§. 204.

Bentheim. Denen Gräflich-Bentheimischen Töchtern wurde An. 1596. und 1606. gebührliche Versorgung an Rüstung, Kleidung und Kleinodien nach ihrem Stand versprochen.

§. 205.

Castell Was die Gräflich Castellische Erbeinigung de An. 1560. wegen Ausstattung der Töchtern enthält, siehe oben.

§. 206.

Erbach. Die Grafen von Erbach verschafften An. 1544. in ihrer Erbeinigung einer sich verheurathenden Tochter ziemliche Kleider und Kleinothen, wie sich einer Gräfin gebühret.

§. 207.

Hohenlohe. Gräfin Susanna Sophia Louysa, zu Hohenlohe vermählte Gräfin zu Löwenstein, bekame An. 1681. 1000. fl. zu Beyschaffung Standesgemässer Kleidung und Geschmucks.

§. 208.

Königseck. Was in dem Königseckischen Stammvertrag de An. 1588. wegen der Geschmuckgelder disponiret worden ist? siehe oben.

§. 209.

Leiningen-Westerburg. Was An. 1567. unter denen Grafen zu Leiningen-Westerburg wegen des Geschmucks und Kleider verabredet worden ist, siehe auch oben.

Anno 1623. bekame Gräfin Anastasia, vermählte Gräfin zu Tübingen, für Kleider, Kleinodien und Geschmuck 3000. fl.

§. 210.

Limburg-Styrum. Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum vermachte An. 1642. jeder seiner Töchtern, neben dem Heurathgut, zum Schmuck und Aussteuer 1000. Rthl.

§. 211.

Lippe Graf Simon VI. zur Lippe sezte An. 1597. in seinem Testament: „Die drey vorbenamte Unsere Töchter, und so künfftig mehr möchten gebohren werden, da sie zu ihren Jahren gerathen, sollen, neben dem Aussteuer oder Braut-Schaze, ...

von

von ihren Gebrüdern, Bernharden, Simon, Otten und Hermann, mit Kleidern, Kleinodien, und ander Jungfräulichen Geschmuck, ihrem Stande gemäß, ausgesteuret werden, dazu Bernhard den einen dritten Theil allein, Simon, Otto und Hermann zusammen auch zwey dritte Theile, beylegen sollen.“ Und hernach ordnete er weiter von dem Fall des Abgangs einer Linie Mannsstammes: „Da Töchter gebohren und nach Absterben ihrer Eltern unverheurathet vorhanden seyn, die sollen von ihren Gevettern und der Landschafft gebührlich mit Geld und Geschmuck ausgesteuert werden.“

Graf Friderich Christian zu Schaumburg-Lippe sezte An. 1725. in seine zweyte anmaßliche Ehepacten, daß er seine Braut dermalen mit allem Standesmäßigen Geschmuck, Service und Kleidungen versehe.

§. 212.

In dem Löwensteinischen Statuto gentilitio de An. 1597. ist wegen Ausfertigung der Gräflich-Löwensteinischen Töchter disponirt; ich weiß aber nicht was. Löwenstein.

§. 213.

In denen Daun-Bruch- und Manderscheidischen Ehepacten de An. 1578. versprachen die Grafen zu Manderscheid, ihrer Schwester für Kleidung und Geschmuck, auch Heurath- und Heimführungs-Kosten, 600. Thaler, jeden zu 52. Albus Cöllnisch gerechnet, auf Martini nächsthin zu bezahlen. Manderscheid.

Anno 1596. aber wurden in denen Ehepacten zwischen Daun-Bruch- und Manderscheid die Geschmuck- und Ausrüstungs-Gelder mit zum Heurathgut geschlagen.

§. 214.

Anno 1656. wurde Gräfin Maria Dorothea Sophia, zu Oettingen, vermählte Hezogin zu Würtemberg, mit Kleidung, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr und anderem, wie einer Gräfin zu Oettingen wohl gebühret, ehrlich versehen und abgefertiget. Oettingen.

In denen Castell- und Oettingischen Ehepacten de An. 1678. versprache der Fürst, seine Schwester mit Geschmuck, Kleidung, und anderer Zugehör, wie das einer gebohrenen Gräfin, zu Oettingen gebühre, ausfertigen zu lassen.

§. 215.

§. 215. a.

Reuß. Was die Herrn Grafen Reuſſen An. 1668. und 1681. wegen der Schmuckgelder geſchloſſen haben? ſihe oben.

§. 215. b.

Rheingrafen. Wie der Rheingraf zu Rheingrafenſtein An. 1754. verlangt habe, daß ſeine Agnaten, die Fürſten von Salm, die Helffte der Ausfertigungskoſten bezahlen ſolle, und was der Reichs-Hofrath darauf erkannt habe, ſiehe oben §. 148. b.

§. 216.

Schönburg. Von Schönburg wird (1) berichtet: In Familia Illuſtriſſima Schœnburgiaca quantitas Elocationis eſt 1000. Florenorum & vocatur Schmuck-Geld, uti expreſſe in hac Familia per Pacta conventum, & hactenus in omnibus caſibus obvenientibus obſervatum.

§. 217.

Solms. In der Solmiſchen Erbeinigung de An. 1578. werden denen Töchtern bey ihrer Vermählung, neben der Eheſteuer, überhaupt Kleidung und Geſchmuck ausgemacht.

Im Hauſe Solms-Laubach ſcheinet eine Tochter 1000. fl. zu Schmuck-Geldern zu bekommen.

§. 218.

Stollberg. Anno 1548. verglichen ſich die Grafen zu Stollberg: Wann ihre, oder ihrer Nachkommen, Töchtern heurathen, ſolle ihnen ziemlicher ehrlicher Gräflicher Schmuck und Kleider mitgegeben werden.

§. 219.

Waldeck. Graf Chriſtians zu Waldeck-Eiſenberg Tochter Chriſtina, vermählter Gräfin zu Witgenſtein, wurden in Pactis dotalibus Kleider, Schmuck und Kleinodien, verſprochen, aber nicht mitgegeben; ihre Frau Mutter notirte auf einer Schedula, daß ihr 2700. Gulden deßwegen gebühren; als aber beym Cammergericht darauf geklagt wurde, inclinirte der Referens in tanta rei obſcuritate mehr ad abſolutoriam, als ad condemnatoriam; wie dann auch die Cameral-Urthel An. 1714. 30. Apr. dahin ausfiele. Die

(1) in MEIERN Comment. in Pact. dotal. Comit. de Schœnburg. p. m. 20.

Die Sache kame aber nachhero bey der zweyten Schweſter, Sibylla, vermählter Gräfin zu Leiningen, nochmals vor, und behauptete Leiningen: Die Ausſteurung an Geſchmuck, Kleidern, Wagen und Pferde, auch anderem Geräthe, ſeye ſonſt nach des Hauſes Waldeck Gebrauch mit 2000. Rthl. bezahlt worden; Waldeck wollte aber diſes nicht eingeſtehen.

§. 220.

Den Innhalt des Gräflich Wiediſchen Stamm-Ver- Wied.
trags de An. 1613. wegen der Ausſteuer ſiehe oben.

§. 221.

Graf Ludwig zu Witgenſtein diſponirte An. 1593. Sei- Witgen-
ne Töchtern ſollen zur Zeit der Verheurathung „mit Klei- ſtein.
dung, Geſchmuck, Mitgifft, und anderem, dermaſſen abgefertiget werden, wie ſolches ihrem Stand und Herkommen gemäß iſt, und diſes Hauſes Gelegenheit ertragen kan.“ Weſſen ſich darauf die Grafen zu Witgenſtein An. 1604. wegen ihrer Schweſtern Geſchmucks verglichen haben, ſiehe oben.

In der Witgenſteiniſchen Erbeinigung de An. 1607. wurde beliebt, einer Tochter 1000. Gulden zum Geſchmuck und Kleidung mitzugeben.

§. 222.

Anno 1562. wurde Gräfin Sibyllen zu Yſenburg, ver- Yſenburg.
mählter Burggräfin zu Kirchberg, verſprochen, ſie mit Kleidern, Kleinodien und anderm, ihrem Herkommen nach, ehrlich abzufertigen.

In dem Yſenburgiſchen Stammvertrag de An. 1712. wurde es bey der bißherigen Obſervanz der = = Gulden für Geſchmuck, Kleidung und Zugehörung, allerdings gelaſſen.

§. 223.

Forderiſt hat diſe Sache in denen offentlichen Urkunden Namen.
allerhand Namen, als: Abfertigung, Ausfertigung, Ausrüſtung, Ausſtattung, Ausſteuer, Ausſteurung, fahrende Haab, Fertigung, Fürſtliches Geräthe, Geſchmuck-Gelder, Heimfertigung, Hinausfertigung, Kleidung und Zierrath, Mitgifft, Mobilien-Gelder, Schmuck- und Silber-Gelder, zu Haus-Fertigung, Apparatus, Jocalia, Mobilia, Monilia, Mundus muliebris, Ornamenta, u. ſ. w. Die Worte: Abfertigung,

Ausfertigung und Schmuck-Gelder seynd die gemeineste kurze Ausdrücke davon; das Wort: Ausſteuer aber wird, (ob gleich Herr ESTOR, GRIBNER und von LUDOLF es anderſt gemeint,) ſelten davon gebraucht; wie es dann auch hin und her, gerade umgekehrt, von dem Dote, oder denen Ehegeldern, in ſo ferne ſie der Ausfertigung entgegen geſezet werden, genommen wird: Es kommt aber alles auf die Landesart und die Connexion des Textes an, und thut man freylich am beſten, wann man in Teſtamenten, Familien- und anderen Verträgen ꝛc. nicht bloß dergleichen einzelne, zweydeutige, und hier in diſem, dort in einem anderen, Verſtande übliche Worte gebraucht, ſondern ſich lieber deutlich erkläret, was man meine, damit nicht ohnnöthige und koſtbare Proceſſe erreget werden, in welchen doch der Richter manchmalen zulezt ſelber nicht weißt, was die Teſtatores oder Paciſcenten eigentlich gewollt und im Gemüthe gehabt haben mögen.

Die in Lateiniſchen Ehepacten zuweilen vorkommende Jocalia nennen Herr G. R. ESTOR und MüLLER res mobiles pretioſas, ad ornatum tantum pertinentes, ut mulier cultior & elegantior ſit, halten ſie alſo nur für einen Theil der Ausſteuer, und das nicht unrecht: Wann hingegen Herr ESTOR auch den Ausdruck: **Heimſteuer-Beſſerung**, (welchen ich nur in Oeſterreichiſcher Prinzeßinnen Ehepacten angetroffen zu haben mich entſinne,) für ein gleichgültiges Wort mit: Ausfertigung hält; ſo bin ich nicht eins damit: Dann die Ehepacten unterſcheiden beedes gar deutlich von einander, und wann ich auch die Fertigung definire, wie Herr ESTOR, ſo kan ich doch die Heimſteuer-Beſſerung nicht mit darunter rechnen; was aber diſe ſeye? ſiehe oben.

§. 224.

Geſchichte. Daraus, daß in denen alten Ehepacten der Ausfertigung nicht gedacht wird, folget noch nicht, daß die alte Teutſche Dames keine bekommen haben; maſſen auch heut zu Tag ſelten derer Bette, Leinwands, u. d. in denen Ehepacten Meldung geſchiehet, ob wohl alle Dames dergleichen mitbekommen.

§. 225.

Species. Herr ESTOR unterſucht ferner: Was Geſchmeide, Geſchmuck

ſchmuck und Kleinod bedeute? Ich dencke, in denen Actis publicis nehme man es entweder pro Synonymis, oder, wann je differente Species darunter gemeint wären, ſo komme es wiederum auf die Landesart an, was man da, wo die Ehepacten concipirt worden ſeynd, unter dem einen oder anderen Ausdruck verſtehe?

§. 226.

Die Ausfertigung kommt von der Braut Eltern her; alſo kan man ſie freylich nicht unter die von dem Bräutigam herrührende Liebeszeichen rechnen. Sie werden nach der Trauung in die Ehe eingebracht; alſo gehören ſie auch nicht unter die reciproque Præſenten, welche Braut und Bräutigam einander machen. Sie wird ferner in denen Ehepacten von dem Heurathgut ordentlicher Weiſe ausdrücklich und umſtändlich unterſchiden, beſtehet meiſtens in ganz anderen Speciebus, als das Heurathgut, und wo auch Geld gegeben wird, iſt es nur ein Surrogatum diſer Specierum, endlich ſo verhält es ſich auch (wie hernach zu ſehen,) mit dem Dominio und der Adminiſtration der Ausfertigung währender Ehe anderſt, als mit des Heurathguts; folglich iſt es auch davon unterſchiden. Endlich ſo ſepariren die Ehepacten, darinn derer Paraphernalien Meldung geſchiehet, diſe nicht weniger von der Ausfertigung; wie dann auch beede zweyerley Zweck haben, indeme die leztere zur Nothdurfft und Wohlſtand dienet, jene aber zum Ueberfluß, oder etwas davon zuſammen zu ſpahren; mithin laſſen ſie ſich auch nicht wohl in eines ſchmelzen.

Unterſchid von andern Sachen.

§. 227.

Diſe Ausfertigung gebühret denen Standesperſonen weiblichen Geſchlechts, wann ſie ſich vermählen, und zwar einer wie der anderen; doch zweifle ich, aus denen oben angeführten Gründen, nicht, daß, wann eine Dame bekommt, was ihro, vermöge derer Familienpacten, oder Herkommens, diß falls gebühret, ſie ſich damit begnügen müſſe, und es Eltern gar wohl erlaubt ſeye, hierinn ein Kind vor dem anderen zu diſtinguiren; wie alſo z. E. der Röm. König Ferdinand, auf Verlangen ſeiner verſtorbenen Gemahlin, einer ſeiner Prinzeßinnen eine vil

Wem ſie gebühret

reichlichere Abfertigung verordnet hat, als ihre Schwestern bekommen hatten.

§. 228.

Wann?

Jedoch erhalten die Dames solche Abfertigung nur einmal, nemlich bey ihrer ersten Vermählung: Wann also eine Wittwe sich wiederum verehlichet, muß sie ihre zu ihrem vorigen Gemahl gebrachte Ausfertigung von dessen Erben wieder fordern, oder, in dessen Entstehung, sich entweder von ihren Paraphernalien helffen, oder sich mit ihrem neuen Gemahl deßwegen vergleichen.

§. 229.

Wer sie anschaffe?

Die Braut bringet ihrem Bräutigam diese Stücke zu und es ist ein sehr ausserordentliches Exempel, daß der ausserordentliche Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg seiner zweyten (quasi-)Gemahlin selbsten die Kleider, Geschmuck und Service angeschafft hat.

Eine der Hauptfragen hiebey ist: Wer es der sich vermählenden Dame anschaffen müsse? Wann ein Vater seine Tochter ausgibt, hat es seine Richtigkeit: Müssen aber Brüder ihre Schwestern aussteuren, so liessen sich die oben angeführte Gründe, warum einige die Brüder de Jure a Dote liberiren wollen, auch hieher appliciren; es würde aber eben so unbillig seyn, und wider das allgemeine Herkommen Teutschlands streiten, als jenes. Väter, welche inter Liberos testiren, pflegen gemeiniglich diesen Puncten ausdrücklich mit zu berühren, und zu verordnen, wie es damit gehalten werden solle, wobey es auch insgemein gelassen wird. Wann ein Vater seine Lande unter seine Söhne theilet, so disponirt er offt auch namentlich, nach was für einer Proportion ein jeder zu der Abfertigung der Töchtern concurriren solle, und es ist gut, wann es der Testator also machet; wann es aber nicht geschiehet, so gehet es eben doch ipso Jure nach eines jeden Quota an Land und Leuten, z. E. wer $\frac{1}{4}$. bekommt, trägt auch $\frac{1}{4}$. an diesen Kosten.

Es geschiehet aber auch offt, daß, wo mehrere Brüder oder Agnaten zur Aussteuer concurriren müssen, dieselbige in ihren Erbverträgen oder in ihrer Schwestern oder Baasen Ehepacten sich einer Regel vergleichen, was ein jedweder derselben beyzutragen habe?

Bey

Bey Einführung des Primogenitur-Rechts hingegen wird gemeiniglich verſehen, daß der Primogenitus ſeine Schweſtern ausſtatten ſolle; ja An. 1617. übernahme im Hauſe Würtemberg der Primogenitus diſes Onus alleine, obgleich der zweyte Bruder Land und Leute mit aller Hoheit bekame, und in Anſehung derſelbigen zum Unterhalt der übrigen Brüder mit ⅓. concurriren mußte.

Einige Dames ſeynd ſo vorſichtig geweſen, daß ſie gleich in ihren Ehepacten ausgemacht haben, wann in diſer Ehe nur Töchtern, aus anderen Ehen aber Söhne, oder auch, wann aus beeden Ehen Söhne erzeuget würden, wie es alsdann mit Ausſtattung derer Töchtern gehalten werden ſolle; und ich halte es nicht für übel gethan.

Die gröſte Schwürigkeit iſt, wann die nachgebohrene nicht regierende Herrn ſich vermählen und ſie oder ihre mannliche Deſcendenten Töchtern zeugen, wer diſe ausfertigen müſſe? und es iſt ja wohl ſehr weislich gethan, wann diſem Punct gleich bey Einrichtung des ganzen Primogenitur-Weſens die abhelffliche Maaß gegeben wird. So iſt im Hauſe Sachſen ausdrücklich verſehen, daß die Prinzeßinnen von denen Neben-Branchen der Churlinie nichts ex hoc capite an den Churfürſten fordern ſollen. In der Eiſenachiſchen Linie ware auch eine expreſſe Diſpoſition, daß die apanagirte Herrn ihre Prinzeßinnen ſelbſt ausſtatten ſollten. Daß in dem Chur-Brandenburgiſchen Hauſe ohngezweifelten Herkommens ſey, daß der regierende Herr die Schmuckgelder erlege, behauptet COCCEJUS. Von denen Heſſen-Caſſeliſchen abgetheilten Herrn iſt jenes auch zu ſagen. Was es hingegen zwiſchen dem regierenden und denen apanagirten Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach, ingleichem denen Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt und Homburg für Streit darüber geſezet habe: Wer die Ausfertigung tragen müſſe? ſihe oben. Was bey Würtemberg obſervantiæ ſeye und Herzog Carl Alexander diß falls von neuem diſponirt habe? ſihe auch oben.

Ich in meinem Theil ſeze voraus: 1. Wo Pacta oder Diſpoſitiones in medio ſeynd, oder auch nur ein Herkommen vorhanden iſt, da bleibet es dabey. 2. Da bey Heſſen der beſon-

dere Umstand ist, daß die regierende Landgrafen bey jeder Fräuleinsteuer über 6000. fl. mehr vom Land einziehen, als sie einer Prinzeßin würcklich bezahlen, diſe Steuren aber keineswegs darzu angesehen seynd, daß die Fürstliche Cammer noch ihren Beutel dabey spicken solle, sondern es genug ist, wann die Unterthanen diſes wichtige Onus von ihr ab- und auf sich nehmen; so halte ich es allem Recht und Billigkeit gemäß zu seyn, daß diſer Ueberschuß zur Ausfertigung angewandt werde. Andere von COCCEJO gebrauchte Gründe aber düncken mich gar nicht so beschaffen zu seyn, daß ein bündiger Schluß daraus folge; massen, daß eine Tochter neben dem Heurathgut auch eine Ausfertigung bekommen solle, nur anzeiget, worzu sie berechtiget seye? nicht aber, an wen sie es forderen könne? sonst würde auch daraus folgen, daß, wo die Landstände die Ehegelder bezahlen müssen, sie auch zu der Ausfertigung gehalten seyen, welches doch offenbar falsch ist. In anderen Fällen aber kan ich nicht finden, wie diſes Onus dem regierenden Herrn aufgebürdet werden könne? und diſes aus eben denen Gründen, die ich beym Heurathgut angeführet habe. Das allerbeste Temperament ist das, dergleichen etwas wir von Würtemberg gehöret haben, wann nemlich der apanagirte Vetter dem regierenden Herrn ein gutes Wort darum gibt, und es nicht als eine Schuldigkeit von ihme fordert, sondern als eine Gefälligkeit von ihme erwartet, und der regierende Herr hinwiederum nicht mal à propos karget, sondern, nach seines Vetters Bedürfniß und nach seinen eigenen Umständen, thut, was beeden reputirlich ist.

Wie ferne ein Landessuccessor zu der Ausfertigung gehalten seye? hat man Exempel, Pacta und Diſpositionen, unter Sachsen Eisenach, Hessen, Castel, Reuß, ꝛc. Wo man sich aber weder auf Pacta, noch Diſpositiones, noch Herkommen fussen kan, gehe ich in meinem Theil denen vorhin geäusserten Grundsätzen nach.

Ich habe kein einiges Exempel gefunden, daß die Landstände schuldig wären, zu der Abfertigung zu concurriren; auſser was bey Oesterreich und Sachsen-Naumburg sehr obſcur, dubitanter und Hoffnungs-weise vorkommt, und was von dem Pfalz-Zweybrückiſchen angegeben wird, aber noch tüchtigen

Be-

Beweis erfordert: Und da das ganze Landsteuer-Weſen in Teutſchland auf Pactis und dem Herkommen beruhet; ſo können auch Landſtände und Unterthanen, wo dißfalls weder Pacta noch Herkommen gegen ſie ſeynd, auf keinerley Weiſe wider ihren Willen darzu angehalten werden.

Herzog Friderich Wilhelm II. zu Altenburg theilte ſeiner Prinzeßin, ſtatt einer Ausfertigung, ein gewiſſes von ihrer Frau Mutter mobiliar-Verlaſſenſchafft, (deren er ſich hätte anmaſſen können,) zu, und in einem Limburgiſchen Erbvertrag übernahmen die Brüder die Kleidung, den Geſchmuck aber ſollte die Mutter hergeben: Das ſeynd aber Singularia.

§. 230.

Quantum & Quale.

Gar offt pfleget (und zwar auch in denen Häuſern, da eine gewiſſe Summ ausgemacht iſt,) in denen Ehepacten bloß geſezet zu werden, daß die Ausfertigung der Braut, oder ihres Vaters, oder auch ihres künfftigen Gemahls, Stand gemäß ſeyn ſolle; oder: Sie ſolle ehrlich ſeyn; oder: Ehrlich und ziemlich; oder: Ehrlich und zierlich; oder: Stattlich und ehrlich; oder: Löblich und ziemlich; ꝛc. oder wie es einer Fürſtin oder Gräfin zu N. wohl gezieme; oder: Nach derer, die ſie berathen, Ehren; oder: Fürſtlich, Gräflich, ꝛc. oder: Daß ſie ihrem Stand gemäß wohl damit beſtehen möge; oder: Wie es der Braut unverweislich, und denen, welche es zu präſtiren haben, rühmlich ſeye; oder: Eine genugſame Heimfertigung, u. ſ. w. Hin und her wird nicht übel das Herkommen, oder, noch beſſer, das ſpecial-Herkommen diſes Hauſes oder Linie, ferner die Elter- und Groß-Elterliche Diſpoſitionen, die Familien-Verträge, der Zuſtand des Landes und der Cammer-Intraden, das Exempel derer bereits verehlichten Töchter, das Herkommen anderer Häuſer gleiches Standes, u. ſ. w. zu Grund geleget. Am höchſten aber iſt die Sache in denen Oeſterreich- und Franzöſiſchen Ehepacten de An. 1570. getrieben und es iſt keineswegs räthlich, ſich ſelbiger Formalien zu bedienen.

Die Stücke, darinne diſe Abfertigung, wann man ſie in natura präſtirt, beſtehet, ſeynd ordentlicher Weiſe bey Fürſtlichen Perſonen: 1. Kleider, 2. Geſchmuck und 3. Silbergeſchirr, bey Gräflichen: 1. Kleider und 2. Geſchmuck. In einigen

nigen Ehepacten, Dispositionen, ꝛc. kommen auch noch weiter vor: Hausrath, Brautwagen und Gespann-Pferde, (welcher Wagen und Pferde doch bey Gräflichen Personen gar selten Meldung geschihet,) Bettwerck, weiß Geräthe, ꝛc. wie auch die allgemeine Worte: und anderes oder dergleichen Nothwendigkeiten. Einige seynd so mißtrauisch gewesen, daß sie sich bedungen haben, es solle durch vorgelegte Register bewisen werden, daß die Kleidung und Geschmuck so vil gekostet haben, als verglichen worden ist.

§. 231.

Inventarium. Hin und her wird in denen Ehepacten einer über die Ausfertigungsstücke errichteter und beederseits unterschribener Specification oder Inventarii gedacht, davon jeder Parthie ein original-Exemplar zugestellet worden seye. Es ist auch in Bayern und Savoyischen Ehepacten weislich versehen, wie dises Inventarium allezeit in richtigem Stand erhalten werden solle.

§ 232.

Disposition darüber. Da der Gemahl davor stehen muß; so ist allerdings Rechtens, daß ohne sein Wissen und Willen in dergleichen Ausfertigungsstücken, zumalen bey dem Geschmuck, keine, sonderlich keine wichtige, oder den Werth diser Stücke verringerende, Veränderung vorgenommen werde.

§. 233.

Geld für die Ausfertigung Zuweilen ist in denen Familienpacten eine gewisse Summ bestimmt, so zu solcher Ausfertigung verwandt werden solle; zuweilen aber machen die Väter in ihren Testamenten deßwegen eine Disposition; in vilen Familien und Fällen endlich hat man gar keinen gewissen Fuß, wornach man sich richten kan: Es ist aber allerdings gut, wann etwas gewisses festgesezet wird; nur bedörften freylich successu temporis auch dergleichen Dinge eine Revision und Erhöhung. Wie nun die Häuser einander an Ansehen und Vermögen gar ungleich seynd, so kan es auch nicht fehlen, als daß sich dise Summen ebenfalls darnach richten und ungleich seyn müssen. Solchemnach haben wir oben vernommen, daß es bey Oesterreich vor jede Tochter Anfangs 20000. Gulden gewesen, hernach 25000. Gulden,

weiter

weiter 50. oder gar 500000. Gulden: Was aber die jezige Königin in Ungarn bey ihrer Frau Schweſter gethan hat, damit hat es ſeine beſondere Bewandtniß. Eine Chur-Bayriſche Prinzeßin bekame 100000. Thaler werth. Im Hauſe Sachſen finden wir Summen von 2500. Gulden, 4000. Thaler, 5000. Gulden Meißniſch, (ſo bey denen Fürſtlichen Prinzeßinnen die gemeineſte Summ geweſen,) 6000. Gulden Meißniſch, 10000. 15000. Thaler, bey Pfalz-Zweybrücken 4000. Gulden, bey Baden 2000. Gulden, bey Heſſen 10000. Gulden, bey Holſtein 4000. auch 5000. Thaler, bey Mecklenburg 5000. Thaler, bey Würtemberg 5000. Thaler oder auch 10000. Gulden, in Nebenlinien 600. Thaler. Bey Gräflichen Häuſern iſt es meiſtens 1000. Gulden biß 1000. Thaler. Beſonders findet man auch, daß Fürſtlichen Perſonen zuweilen an ſtatt des Brautwagens und Geſpann-Pferde, oder für das Brautgeſpann, 1000. Thaler gegeben worden ſeynd.

Wann Geld gegeben wird, erlegt man ſolches ordentlicher Weiſe baar; ſelten aber verlangt und geſtattet man einige kurze Dilation und ſezet ſo dann einen gewiſſen Zahlungstermin: Oefters dagegen geſchihet es, daß man umſtändlicher beſchreibt, wie die paciſcirte Gülden, Thaler, oder andere Sorten, gerechnet werden ſollen.

In einigen Häuſern werden die Schmuck- und Hochzeitgelder zuſammengeſchlagen; oder auch die Schmuckgelder und Beylagers-Präſenten; oder die Kleider-Schmuck-Beylagers- und Heimführungskoſten; oder man rechnet die Ehe- und Geſchmuckgelder in eine Summ.

In einigen Diſpoſitionen iſt in derer, welche die Ausfertigung zu präſtiren haben, Belieben geſtellt, ob ſie dieſelbe in natura, oder Geld dafür, geben wollen? und, wo auch keine ſolche Convention vorhanden iſt, wird ihnen nicht unbillig die Wahl gelaſſen: Dann gibt man der Dame die Ausſteuer in natura, ſo hat ſie, was ſie haben ſolle und kan nichts weiteres oder anderes forderen; bekommt ſie aber Geld, ſo kan ſie ſich das, was ihr gehört, nach eigenem Goût anſchaffen. Auch wird die Ausfertigung theils in natura, theils in Geld, gegeben.

§. 234.

Disposition darüber.

Wie aber, wann Geld gegeben wird? GRIBNER glaubet, wann expresse bedungen worden seye, daß die Braut es mitbringen solle, werde es zum Dote geschlagen, und das Leibgeding nach dessen Proportion erhöhet: Nun ist es wohl andeme, daß zuweilen (doch gar selten, vermuthlich in dem Fall, wann die Braut ohnehin genug mit Standesmäßiger Kleidung und Geschmuck versehen gewesen ist,) die Ehe- und Schmuckgelder in eine Summ zusammengeschlagen worden seynd, so dann auch die Wiederlage und das Leibgeding darauf eingerichtet worden ist; alleine ordentlicher Weise geschihet es keineswegs, sondern die Ehegelder werden besonders specificirt, und die Schmuckgelder auch besonders, und die Wiederlage, nebst dem Wittum, werden nur nach jenem, keinesweges aber auch mit nach disem, reguliret, wie unten aus der Materie vom Wittum ganz klar erhellen wird; und dises von Rechtswegen: Dann die Geschmuckgelder seynd ja nur statt der Kleidung und Geschmucks, welche sonst in natura hätten prästirt werden müssen: Da nun eben dise oder andere Gelder meistentheils würcklich zu deren Anschaffung verwandt werden, die Braut aber ihrem Gemahl gekleidet und geschmückt zukommen muß, er mithin auch von disen Geldern keinen Vortheil ziehet; so ist auch nicht abzusehen, warum er ein Æquivalent dagegen geben sollte? dann es mit dem Dote, von deme er währender Ehe eine reelen Nuzen ziehet, eine ganz andere Bewandtniß hat. Solle nun das also für Kleidung und Geschmuck in die Ehe gebrachte Geld würcklich darzu angewandt werden; so ist zwar einer Seits billig, daß der Gemahlin ordentlicher Weise überlassen werde, was dafür angeschaffet werden solle? anderer Seits hingegen kan man aber auch dem Gemahl die Oberaufsicht, daß solche Gelder nicht übel angewandt werden, nicht benehmen, weil er sein merckliches Interesse dabey hat, indeme er widrigen Falles doch seine Gemahlin, Ehren halber, ex proprio Standesmäßig ausrüsten müßte, und wohl gar noch darzu die also dilapidirte Gelder künfftig restituiren sollte. Ist aber die Braut schon mit Kleidung und Geschmuck versehen, daß also das Geld nicht darzu gebraucht wird, und

man

man fragt: Wer darüber zu disponiren habe? so düncket mich, es dependire, was das Capital betrifft, viles von der Frage: Wie es wegen der künfftigen Restitution der Geschmuckgelder zu halten seye? Muß der Gemahl dafür stehen, so ist billig, daß er auch das Capital in Handen behalte, der Gemahlin hingegen Sicherheit dafür schaffe: Darff er aber nicht dafür stehen, so ist es als der Gemahlin Paraphernal-Gut anzusehen: Ist nun dises leztere, so gebühret ihro auch das Interesse davon; hingegen muß sie sich alsdann, wo kein anderes bedungen ist, davon in Kleidung und Geschmuck erhalten: Ist aber jenes; so hat der Gemahl, wie das Commodum, so auch das Onus.

Ob und wie ferne einer Gemahlin erlaubt seye, über ihre Ausfertigung oder Geschmuck-Gelder zu testiren? wie auch: Wer solche nach ihrem Tode erbe? nicht weniger: Ob? wann? und wie? sie von dem Gemahl restituiret werden müssen? davon ist in der Materie von der Gemahlin Verlassenschafft nachzusehen.

Beym Cammergericht ist ein Proceß gegen Waldeck wegen schuldig verblibener dergleichen Geschmuck-Gelder geführet worden: Nun ist zwar der Beklagte damals wegen besonderer Beschaffenheit derer Umstände, wohl davon gekommen: Wer es aber deßwegen darauf ankommen lassen wollte, sie auch schuldig zu verbleiben, der würde unweislich handlen und billig Capital und Interesse mit einander prästiren müssen.

§. 235.

Bey Herrn G. R. ESTOR kan auch mit mehrerem nachgesehen werden: Ob der Mann die Aussteuer-Stücke alieniren könne? wie allenfalls deren Werth zu æstimiren seye? ob die Frau sie von einem Tertio vindiciren könne? wie die Aussteuer-Stücke bey Concurs-Processen angesehen werden? u. s. w. Es resolviret sich aber theils dises alles aus denen bißhero gelegten Gründen, theils pflegt es bey Reichsständen nicht vorzukommen. Mehreres remittitur.

* * *

Von Paraphernal-Gütern.

§. 236.

Schrifften. In Herrn JENICHENS *Bibl. Jurid.* und deren *Supplementis* können die Autores, so von diser Materie überhaupt geschriben haben, (denen aber Hulder. ab EYBEN Diſſ. de Jure Paraphernorum, so auch in seinen *Scriptis p. 307. seqq.* stehet, beyzufügen ist,) nachgesehen werden: Sie handlen aber meistens nur von dem, was inter Privatos dißfalls Rechtens ist.

§. 237.

Vor-Anmerckung. In denen Ehepacten derer Reichsstände pfleget diser Materie, zumalen derjenigen Paraphernalien, welche die Gemahlin gleichbalden mit in die Ehe bringt, selten gedacht zu werden, weilen, ausser denen lezten Töchtern eines Hauses oder Linie, oder die reiche Müttern haben, nicht leicht eine Dame ihrem Gemahl etwas weiteres zubringt, als ihr Heurathgut, Kleidung, Geschmuck und resp. Service, oder das Geld dafür. Bißhero habe ich mir folgendes davon angemerckt.

§. 238.

Exempel. Herzog Johann Friderichen dem Mittleren zu Sachsen wurden, als er An. 1555. Churfürst Morizens Wittwe, Agnes, gebohrene Prinzeßin zu Hessen, ehlichte, die 25000. Thl. Wiederlags-Gelder, so besagte Wittwe von ihrer vorigen Ehe zu genieſſen hatte, auf Lebenslang zur Nuzung überlassen.

In denen Sachsen-Weissenfels- und Altenburgischen Ehepacten de An. 1671. wird ebenfalls zwar umständlich gedacht, was die Braut ihrem Bräutigam, neben ihrem Heurathgut und Ausfertigung, von mütterlicher mobiliar-Verlassenschafft zubringen werde; es wird aber wieder nicht gemeldet, wie es ratione Administrationis gehalten werden solle.

In Herzog Johann Georgs I. zu Sachsen-Eisenach Ehepacten mit der Gräflich Sayniſchen Erbtochter Johannetta heißt es: Daß ihre Sayniſche Lande, so lange sie am Leben seye, ihr allerdings vorbehalten seyn sollen.

Und in denen Sachsen-Eisenach- und Badiſchen Ehepacten de An 1698. wurde zwar beliebt: Es solle über der Braut ferneres Beybringen (ausserhalb Heurathguts und Ausfertigung

gung,) ein ordentliches Inventarium verfertigt werden; weiter aber iſt auch nichts ausgemacht.

Herzog Bernhards zu Sachſen-Jena Gemahlin, Maria von Tremouille, brachte ihm 53333. Thl. baar Geld als Paraphernal zu.

Churfürſt Carl Ludwig zu Pfalz meldet in ſeinem Teſtament de An. 1670. ſeiner Gemahlin Paraphernalien ſeyen in 24375. fl. beſtanden, und diſponirte ſo dann wegen ſeiner Tochter: Ante omnia Filia Noſtra Eliſabetha Carola ex paraphernalibus Electricis, quæ 24375. flor. erant, eandem ſummam accipiet.

Nempe - - - -	24375. flor.
Per Donum gratuitum ex Helvetiis -	9000. -
De pecuniis Suevicis ratione Satisfactionis datis - - -	14822. -
Quæ pro redimenda Commiſſariatus vexatione expendimus - - -	7658. -
	55855. flor.

Quam ſummam quinquaginta quinque millium octingentorum & quinquaginta quinque florenorum ut proprium quid habebit ac poſſidebit.

Was es zwiſchen Herzog Chriſtian zu Mecklenburg-Schwerin und ſeiner erſten Gemahlin für Streitigkeiten wegen ihrer Paraphernal-Güter geſezet und was ſie für einen üblen Ausgang gewonnen haben? ſiehe unten.

In denen *Conſiliis Halenſibus* (1) werden auch Fürſtliche Ehepacten angeführt, darinn es heißt: „Weilen auch die künfftige Fürſtliche Gemahlin über die Summe des Ehegelds noch = = Thaler einbringen wird, ſo ſoll dem Herrn Bräutigam, was ihr in folgender Zeit ebenmäßig an Paraphernal-Gut, es ſeye durch Succeſſion ex Teſtamento, oder ab inteſtato, durch Donation mortis cauſa, inter vivos, oder andere Mittel, ſo von Dero hohen Anverwandten, oder andern zukommen wird, der uſusfructus ad dies vitæ allerdings verbleiben.“

(1) Tom 2. Lib. 2. p. 1181.

Herr SCHNEIDER (1) meldet von Graf Ludwigs zu Erbach zweyter Gemahlin Johannetten, Gräfin zu Witgenstein: „Und ist anbey zu erinnern, daß solche Johannetta, nebst ihrem Heurathgeld, ein ziemliches Vermögen in ihres Gemahls Haus gebracht habe, welches doch dessen Vettern, da er ohne Erben abgestorben ist, selbiger an Hauptgeld, Zinsen, u. s. w. erstatten müssen, zum Beweisthum, daß reiche Weiber einem vornehmen Hause eben nicht allemal Nuzen bringen, und alsdann am allerwenigsten, wenn der sie heurathende die Gelder gen verthut, und es doch so eingerichtet wird, daß dessen Angehörige sie hernach ersezen müssen, darüber sie in grossen Schaden, um Land, Leute, u. s. w. kommen können, oder sonst schwere Lasten über sich und ihr Land nehmen müssen."

In denen Hohenlohe- und Hohenlohischen Ehepacten de An. 1646. wurde beliebt: „Zum 3ten will Herr Hochzeiter von obbenannten 5000. fl. allein 4000. fl. und mehrers nicht als ein Heurathgut und mit 4000. fl. zu wiederlegen, annehmen, und bleiben die übrige 1000. fl. nechstermeldter Münz und Wehrung der Fräulein Hochzeiterin, als mit deren eigenen freyen Patrimonio zu schalten und zu walten, in Handen."

In denen Reuß- und Schwarzburgischen Ehepacten de An. 1668. stehet: „Was sonsten, vor das 7de, des Fräulein Gnaden, nach väterlicher Disposition, über die 4000. fl. Ehegeld zu dero Abfind- und Ausstattung gebühret, = = bleibet paraphernal, und bey Ihro Gn. des Fräulein proper-Disposition, jure peculiari. = = Weil auch vors 11te des Herrn Reussens Gn. Frau Gemahlin erster Ehe, = = ein ziemliches an Mobilien und Paraphernalien eingebracht, auch des Höchsten Gütigkeit Ihre Gn. Gn. beederseits mit Herrlichen Kindern gesegnet; so sollen, um guter Richtigkeit willen, die noch vorhandene Mobilien in ein Inventarium gebracht, und obgedachten Herrlichen Kindern erster Ehe zum besten verwahrlich aufgehoben werden: Wegen der andern Paraphernal-Güter aber, sowohl aller übrigen, zwischen des Herrn Reussen Gn. und dero Herrlichen Kindern erster Ehe jezo schwebenden, oder künfftig sich

(1) in der Erbach. Histor. p. 201.

ſich ereignenden, Prätenſionen, haben Ihro Hochherrl. Gnaden mit dem abſonderlich hiezu erwehlten Curatore, dem Hochgebohrnen Herrn, Heinrichen dem 10den, Jüngern Reuſſen, Herrn von Plauen (deſſen Curatorium eheſtens erwartet wird,) auch beygezogenem Rath und Einwilligung hocherwehnter Herrlichen Kinder nächſten Cognati, des Hochgebornen Herrn, Georg Ludwigs, Burggrafens von Kirchberg ꝛc. Gräfl. Gn. ſich zu Grunde verglichen, und wohlerwehnte Herrliche Kinder ſothaner Prätenſionen halber auf die Ober-Herrſchafft Graiz verſichert, dergeſtalt, daß dißfalls an dem Amt Dölau, ſo lange die künfftige Gemahlin lebet, ſie berührter Forderungen halber nichts zu prätendiren haben, und alſo des Fräuleins Gnaden ihres Wittums und aller oben verſchriebenen Empfahungen geruhig und ohne Hinderung genieſſen laſſen ſollte: Geſtalt zu mehrerer Verſicherung hocherwehnten Zehenden Herrn Reuſſen Gnaden Curatorio nomine, mit Vorbewußt und Vollziehung vor hoch-berührten Herrn Burggrafens zu Kirchberg Gnaden, Krafft diſes allem Anſpruch und Prätenſion an ſothanem Amte Dölau beſtändigſter Weiſe renunciret und ihre beederſeits Gn. Gn. in allem diſe Ehe-Beredung und Leibgedings-Verſchreibung mit beſtärcket. "

Von der Regierenden ſo wohl, als abgefundenen Herrn Gemahlinin Paraphernalien handelt auch der Geſchlechts Receß *de An.* 1690. §. 13.

§. 239.

Herr GRIBNER (1) Herr ESTOR, und Andere, nehmen das Wort: *Paraphernalia* in engerem Verſtand, da es diejenige Güter der Gemahlin bedeutet, welche der Gemahl unter ſeiner Adminiſtration hat, unter receptitiis aber verſtehen ſie, welche die Gemahlin ſelbſt adminiſtrirt: Hingegen wird die Redensart: *Paraphernal*-Güter in offentlichen Urkunden derer Standesperſonen meiſtens in weitläufftigerem Verſtand alſo genommen, daß der Braut ganzes Vermögen, (auſſer denen Ehegeldern und der Ausfertigung) damit gemeint iſt: Am beſten iſts, man erkläre ſich in denen Ehepacten fein deutlich und umſtänd-

Unterſchid von Bonis receptitiis.

(1) in Princ. Jur. priv. ill. p. m. 197.

umständlich, was man unter dem einen oder anderen gebrauchten Wort verstehe.

§. 240.

Land und Leute?

Die Sache selbst belangend, so ist richtig, und unstreitigen Herkommens: Wann eine Erbtochter Land und Leute hat, so stehet die Regierung und Nuzung derselben ihro, und nach ihrem Tode ihren Kindern, zu, der Gemahl aber kan sich proprio vel uxorio jure keines mehreren anmassen, als ihme die Gemahlin gutwillig einraumt; wie wir ein illustres dergleichen Exempel an der Königin in Ungarn und Böhmen und ihrem Herrn Gemahl, dem Großherzog von Toscana, in Ansehung der Königin Teutschen Erblande gehabt haben.

§. 241.

Genuß eines Wittums?

Wann eine Wittwe sich wieder verheurathet, und (wie insgemein geschiehet,) währender zweyter Ehe noch aus ihres ersten Gemahls Landen einen Nuzen ziehet, so ist ein Unterschid zu machen: Ob sie in die zweyte Ehe einen Dotem inferiret habe oder nicht? Lezteren Falles ist der Wittumsgenuß ein Surrogatum des Heurathguts, wird also auch auf gleiche Weise behandelt wie dises; ersteren Falles aber halte ich dafür, solcherley Wittumsgefälle gehören, wann kein anderes bedungen worden ist, zu der Gemahlin Paraphernalien.

§. 242.

Geld und Mobilien ꝛc.

Was dann die in solchen Gefällen, oder auch Capitalien, Baarschafft, Mobilien, ꝛc. bestehende Paraphernalien derer Standespersonen anbelanget, so getraue ich mir nicht, aus denen mir bekannten gedruckt- und ungedruckten Urkunden ein gewisses Herkommen zu erweisen, obgleich mehrere dahin gehen, sie seyen der Gemahlin proper-Gut, womit sie nach Gefallen schalten und walten könne. Es ist dahero um so vil nöthig- und räthlicher, daß gleichbalden in denen Ehepacten ausdrückliche Vorsehung beschehe, wer sie administriren und die Nuzungen davon ziehen solle, als darüber schon sehr schlimme Folgen unter hohen Eheleuten entstanden seynd: Noch mehrers aber ist es bey einer zweyten oder weiteren Ehe nöthig, es mögen nun nur aus einer, oder aber aus beeden Ehen, Paraphernalien vorhanden seyn. Ist nun in Ehepacten nichts davon disponirt, man hat

sich

ſich aber gewiſſer Principiorum verglichen, nach welchen die in denen Ehepacten nicht namentlich decidirte Fälle entſchieden werden ſollen, ſo gehet es nach denenſelben auch hierinn. Wo aber auch diſe aufhören, da bleibt es, (GRIBNER mag ſagen was er will,) bey dem Jure Romano, weil es eine Sache iſt, die ſich, wann es ad contradictorium kommt, undiſputirlich vor die höchſte Reichsgerichte qualificirt, welche aber in ſubſidium nicht auf das flatterhaffte ſelbſtgemachte Naturrecht, ſondern auf die gemeine geſchriebene Rechte, zu ſprechen, angewiſen ſeynd.

§. 243.

Verſicherung.

Wann eine Gemahlin ihrem Gemahl, über das Heurathgut und die Ausfertigung, auch noch Paraphernalien zubringt, iſt es, wann gleich die Gemahlin die Adminiſtration darüber behält, dannoch allemal räthlich, ein Inventarium darüber zu errichten, und ſelbiges von Zeit zu Zeit zu rectificiren, damit man, wann es nach getrennter Ehe auf Separationem Bonorum und deren Vererbung oder Reſtitution ankommt, dißfalls genugſamen gründlichen Bericht habe: Wann aber der Gemahl die Paraphernalien zu Handen nimmt, iſt noch über diſes räthlich, daß ſich die Gemahlin deßwegen von ihme für ſich und ihre Erben genugſame Sicherheit geben laſſe; zu welchem Ende theils einige oben in diſem Capitel vorkommende Exempel, theils das, was unten von Verſicherung des Heurathguts und der Morgengabe geſagt werden wird, zum Muſter dienen und den Modum auch beeden Theilen die nöthige Cautelen an die Hand geben kan.

* * *

Von der Wiederlage des Heurathguts.

§. 244.

Namen.

Was die Benennung der Sache anbelangt; ſo iſt in denen offentlichen Urkunden der gemeineſte Name: Wiederlage: man findet aber auch die Ausdrücke: Gegengeld, Gegenvermächtniß; im Lateiniſchen heißt es: Antipherna, oder noch öffter Donatio propter Nuptias; unſere alte Teutſche haben es vil ſchicklicher: Recompenſam Dotis, oder Contra-Dotem genannt.

§. 245.

Suppositum. Das Beywort: Wieder und Gegen zeiget schon an, daß es ein Correlatum von einem Relato seye, und so ist es auch: Eine Wiederlage præsupponiret allemal ein Heurathgut; wo also kein Heurathgut ist, da findet auch keine Wiederlage statt. Es haben dahero verschidene Reichsstände, welche Personen von geringem Vermögen geehlichet haben, ihnen de proprio einen Dotem constituirt, damit nur die Gemahlin der Wiederlage und derselben Würckungen fähig werden möge: Ob aber nicht eine Wittwe, die weder Heurathgut noch Wiederlage für sich hat, dannoch ein Wittum forderen oder erwarten könne? ist eine andere Frage; davon an seinem Ort.

§. 246.

Summ. Die Wiederlage ist ordentlicher Weise allemal nach dem Heurathgut proportionirt; nur mit disem Unterschid, daß in einigen Ehepacten (und zwar meistentheils,) die Proportion nur einfach, in andern aber doppelt, genommen wird. Z. E. In denen Bayer- und Oesterreichischen Ehepacten ist das Heurathgut 100000. und die Wiederlage auch 100000. hingegen in denen Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehepacten de An. 1684. ist das Heurathgut 10000. und die Wiederlage 20000. Es lauffet aber doch am Ende beedes auf eines hinaus, wie wir gleich sehen werden.

§. 247.

Interessen Das Interesse aus der Wiederlage pfleget meistentheils auf 10. von 100. gesezet zu werden; doch seynd jezuweilen auch nur 5. oder 6. von 100. gerechnet und versprochen worden.

§. 248.

Absicht. 1. Die Absicht der Wiederlage gehet nächstens und allemal auf den Wittwenstand der Gemahlin: Dann weil die Töchtern derer Reichsstände so wenig Heurathgut bekommen, daß, wann sie bloß von dessen Interessen leben sollten, sie (wo auch solche gleich auf 10. von 100. gesezt werden,) dannoch unmöglich ihrem Stande gemäß davon leben könnten, sondern ihre eigene und ihrer Gemahlen Familie verschimpfen würden; wird die Wiederlage und deren resp. gedoppeltes Interesse zu dem Heurathgut und dessen resp. gedoppelten Interessen hinzugethan,

than, damit alſo eine Wittwe ſo vil einzunehmen habe, womit ſie ſich hinlänglich durchbringen könne. 2. Iſt es zwar nicht an deme, daß die Wiederlage in ſecuritatem Dotis verſchriben wird, vilmehr wird die Wiederlage ſelbſt, nebſt dem Heurathgut, auf gewiſſe Güter und Gefälle verſichert; wohl aber wird, wann die Wiederlage noch einmal ſo hoch geſezt wird, als das Heurathgut, die Helffte davon dem Heurathgut ſurrogirt. Man ſupponirt nemlich, der Gemahl werde Dominus Dotis, und könne damit ſchalten und walten, wie er wolle: Weil aber doch der Dos meiſtens in gewiſſen Fällen zurückfallen, ſonderlich aber der Gemahlin, wann ſie in den Wittibſtand geräth, die einfache oder gedoppelte Intereſſen daraus zu ihrem Unterhalt zu ſtatten kommen ſollen, ſo verſpricht der Gemahl de proprio forderiſt eben ſo vil, als das Heurathgut iſt, (als deſſen Surrogatum,) ſo dann wieder ſo vil, (welches alsdann das eigentliche Gegenvermächtniß oder die Wiederlage iſt,) nebſt dem reſp. einfach- oder gedoppelten Intereſſe daraus. Wo aber das Heurathgut nur einfach wiederlegt wird, da ſupponiret man, der Gemahl werde zwar Dominus Dotis, er verlange ihn aber nicht anzugreiffen, ſondern in ſtatu quo zu erhalten, und ſeiner Gemahlin auf den Fall des Wittwenſtandes die Intereſſen ſo wohl daraus, als auch aus der Wiederlage, angedeyhen zu laſſen. Und alſo iſt es, wie ſchon gemeldet worden, einerley, ob eine Wittwe nichts aus dem Heurathgut, hingegen das Intereſſe aus einer gedoppelten Wiederlage erhält, oder ob ſie das Intereſſe aus dem Heurathgut und aus einer einfachen Wiederlage bekommt.

§. 249. (1)

Das Capital der Wiederlage bleibet heutiges Tages ordentlicher Weiſe beſtändig nur auf dem Papier ſtehen, und wird niemalen ausbezahlt, ſondern es dient nur zum Grund und Titulo Juris, warum die Gemahlin in caſum caſus ſo vil an Intereſſen zu forderen berechtiget ſeyn ſolle: Damit aber eine Gemahlin gewiß ſeye, daß die ihr alſo verſchribene Intereſſen, wann es zu Fällen kommt, richtig bezahlt werden, ſo hat diſe Wiederlage einer Verſicherung nöthig, welche darinn beſtehet, daß der Gemahlin Verſicherung.

(1) add. Cap. 16.

mahlin für solche Summ an Capital und Interesse gewisse Güter und Gefälle verschriben werden; wobey sich aber diser Unterschid äussert, daß es zuweilen bloß dabey gelassen wird, daß man sothane Güter und Gefälle verschreibe und hypothecæ loco einseze; eine Gemahlin aber, die klüglich handeln will, läßet es nicht dabey bewenden, sondern sich (wie auch meistens geschiehet,) gleichbalden darein immittiren, ob gleich der würckliche Genuß biß auf den Fall des Wittwenstandes suspendiret wird.

§. 250.

Erhöhung. Wann das Heurathgut mit der Zeit vermehret würde, (welches aber ein rarer Fall ist,) wird regulariter auch die Wiederlage nach Proportion erhöhet; ausgenommen, wann Familienverträge, u. d. der Erhöhung in dem Wege stünden.

§. 251.

Würckung. Wie also die ganze Absicht der Wiederlage einig und allein auf den Fall gehet, wann die Gemahlin ihren Gemahl überleben würde; so folget daraus von selbsten, daß die Würckung diser Sache währender Ehe ruhe, und sich erst nach Trennung derselbigen äusseren könne. Ob aber dises gleich also Juris ist; so pfleget dannoch, zum Ueberfluß, und zwar allerdings klüglich, in denen Ehepacten ausdrücklich versehen zu werden, daß die Gemahlin sich währenden Ehestandes diser verschribenen Güter, Gefälle und Interessen nicht, sondern allererst, wann sie Wittwe würde, unterziehen oder anmässen solle. Curios ist auch, daß es von solchen Interessen in denen Sächsisch- und Würtembergischen Ehepacten de An. 1583. heißt: „Die zu Ihrer beeder Lbden Lbden Fürstlichen Stand und Auskommen dienen sollen;“ id est, durante Matrimonio solle sie der Gemahl ad ferenda onera Matrimonii einziehen und gebrauchen.

Doch kan die Wiederlage, per Exceptionem à regula, alsdann auch noch währender Ehre ihre Würckung haben, wann 1. in denen Ehepacten beliebt wird, daß, an statt ein Gemahl seiner Gemahlin doch auch sonst währender Ehe jährlich einiges Geld zukommen lassen muß, die Gemahlin dafür die Interessen der Wiederlage ganz oder doch zum Theil genieſſen solle;

falle; es iſt aber diſes einer derer ſeltenſten Fälle. 2. Wann es mit des Gemahls Vermögen zu einem Concurſu Creditorum kommt, kan es geſchehen, daß eine Gemahlin alsdann zu ihrem Heurathgut und Wiederlage greifft, und ihre Subſiſtenz davon zieht; ob und wann aber hierinn ſie denen Creditoren, oder die Creditores ihro, vorgehen? kommt in der Materie vom Wittum vor.

* * *

Von der Morgengabe.

§. 252.

Unter mehreren von diſer Materie handlenden Schriff- Schrifft.
ten, will ich nur folgende berühren, weil ſie insgeſammt eben ſo wohl und mehr auf das Privat- als Staats-Recht gehen:

GUNDLINGII (Nic. Hier.) Diſſ. de Emtione Uxorum, Dote & Morgengaba; Halle, 1721. 4. und in ſeinen *Exerc. Acad. p. 481.*

§. 253.

Es iſt bey allen Standesperſonen in Teutſchland üblich, Eingang.
daß, wann ſie ſich vermählen, der Gemahl ſeiner neuen Gemahlin an dem Beylager ein Præſent an Geld macht, welches die Morgengabe genennet wird, und davon ich forderiſt folgendes in facto anführen will.

§. 254.

Churfürſt Maximilian in Bayern verſprache An. 1635. Exempel.
ſeiner Gemahlin Maria Anna von Oeſterreich zur Morgengab 50000. fl.

Anno 1650. wurde in denen Bayer- und Savoyiſchen Ehepacten verglichen: Quod ad ſponſalitiam largitatem attinet, pollicetur Sereniſſimus Bavariæ Elector Sereniſſimæ Principi Adelaidi, ad liberalitatem erga Sereniſſimam primogeniti ſui Filii Ferdinandi Mariæ futuram Conjugem conteſtandam, titulo & nomine dictæ ſponſalitiæ largitatis ſeu Morganaticæ tantam ſummam, quæ tertiæ numeratæ & ſuis terminis numerandæ Dotis parti reſpondeat, nimirum ſexagies ſexies mille, ſexcentos ſexaginta ſex, coronatos Italicos & unius coronati trientem.

Churfürst Maximilian Emanuel endlich versprache An. 1685. seiner Gemahlin 50000. fl. zur Morgengab.

Churfürst August zu Sachsen gabe An. 1548. seiner ersten Gemahlin, der Dänischen Prinzeßin, 6000. (nicht, wie andere schreiben 60000.) Thl. zur Morgengabe, ohne Erwähnung der jährlichen Verzinsung, mit freyer Hand der Gemahlin, selbige nach Gefallen zu verwenden: Seiner zweyten Gemahlin, der Anhaltischen Prinzeßin, versprache er 4000. (wann es nicht heissen solle 400.) fl. jährliche Zinsen, welche alsbald (nach dem Beylager) angehen und quartaliter zu ihrer täglichen Ausgabe bezahlt werden sollen: Bey wem aber das Capital verbleiben solle? wird gar nicht erwähnet, auch selbiges nicht benennet.

In denen Weissenfels- und Altenburgischen Ehepacten de An. 1671. wurde beschlossen: „So haben Wir, Herzog Augustus, von Unsers geliebten Herrn Sohns wegen, Ihr, der Fräulein Lbden, dagegen über die Morgengabe, so Wir oder Unser geliebter Sohn den ersten Tag nach dem Beylager an einer Verschreib- und Versicherung auf 6000. Rthlr. und einem Fürstlichen Kleinod oder Präsent, Ihrer Lbden dergestalt überreichen lassen wollen, daß sie beedes eigenthümlich behalten und damit frey zu disponiren, so wohl die Zinsen von obbesagtem Capital, auch in währender Ehe, vor sich einzuheben und zu geniessen haben solle.“

In denen Weissenfels- und Eisenachischen Ehepacten de An. 1699. liset man: „5tens wollen Wir über dises Ihrer Lbden zur Morgengabe eine Verschreibung auf 6000. Rthlr. mit zulänglicher Hypothec liefern und überreichen, davon dieselbe die landübliche Zinsen von Zeit des gehaltenen Beylagers, so lange das Capital unabgeführet, geniessen, auch besagtes Capital aufzukündigen und zu erheben freye Macht haben solle; wie Wir dann auch hinwiederum Uns und Unsern Successorn die willkührliche Ablegung auch ohne Ihrer Lbden Aufkündigung reserviren und vorbehalten.“

Anno 1683. versprache Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar seiner Braut 2000. Thaler Hauptgeld zur Morgengabe, jährlich mit 200. Thlr. zu verzinsen.

Herzog

Herzog Adolf Wilhelm zu Eisenach versprache An. 1662. seiner Gemahlin auch 2000. Thlr. zur Morgengabe, solche mit 200. Thlr. alljährlich zu verzinsen. Herzog Johann Georg I. zu Eisenach versprache seiner Gemahlin 2000. fl. Hauptgeld, solche jährlich mit 200. fl. als 10. pro Cento, zu verzinsen, zur Morgengabe. In denen erneuerten Ehepacten heißt es davon: „Daß Wir, Herzog Johann Georg zu Sachsen, so bald nach Vollziehung diser anderweiten Ehevergleichung, hocherwehnter Unserer herzvilgeliebten Gemahlin Lbd. eine sonderbahre Verschreibung auf 2000. Thaler, mit 10. pro Cento, zu verzinsen, zur Morgengabe reichen lassen wollen, und zwar dergestalt, daß Ihre Lbden auf jedes Quartal den vierten Theil, zu derofelben Behuf und Gefallen, die Zeit ihres Lebens vor sich und zu ihrem selbst-eigenem Gebrauch, noch über das Wittum, gewiß und unfehlbar zu erheben und zu genieſſen, auch mit solchen Zinsen, als mit ihrem Proper-Gut, nach ihrem Willen, wie das Morgengabs-Recht und Gewohnheit ist, zu schalten und zu walten haben und bemächtiget seyn möge; alles nach mehrerm Innhalt solcher sonderbahren Morgengabs-Verschreibung und der darüber jezo aufgesezten Notul.“

In denen Sachsen-Eisenach- und Würtembergischen Ehepacten de An. 1688. liset man: „Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen-Eisenach, wollen, so bald das eheliche Beylager vollzogen, mehrermeldte Prinzeßin Sophie Charlotte, Unsere künfftige Gemahlin, mit einer Fürstlichen Morgengabs-Verschreibung, nehmlich auf 2000. Rthlr. Hauptgut, den Reichsthaler zu 24. guter Groschen Meißnischer Wehrung gerechnet, und zwar solche mit 200. Rthlr. jährlichen zu verpensioniren, benebenst einem Kleinod, - - freundlich versehen und begaben, und Ihro Lbden deßwegen in absonderlicher Morgengabs-Verschreibung genugsamlich versichern.“

In denen Eisenach- und N. Diezischen Ehepacten de An. 1690. heißt es: „Statt der gewohnlichen Morgengabe wollen Wir, der Herzog zu Sachsen-Eisenach, ꝛc. 2000. Rthlr. durch eine feste Obligation verschreiben, und solches Capital ebenmäßig auf die Eisenachische Lande verbinden, und solche von Zeit des folgenden Todesfalls mit 10. pro Cento ad dies vitæ

Ihrer

Ihrer Lbden verzinsen lassen, welches Capital ihr eigenthumlich seyn und bleiben soll.“

Herzog Johann Wilhelm zu **Eisenach** verschriebe seiner zweyten Gemahlin in denen Ehepacten: Sie so bald nach dem ehlichen Beylager mit 6000. fl. Rheinisch oder 4000. Thl. Hauptgeld zu bemorgengaben, und sie dißfalls genugsam zu versichern, daß sie von solchen 6000. fl. 600. jährlicher Nuzung, und mit solchem Capital und Zinsen nach Morgengabs-Recht zu disponiren haben solle.

Churfürst Friderich Wilhelm zu **Brandenburg** versprache, seine zweyten Gemahlin so bald bey Vollziehung der Ehe mit einem ansehnlichen Churfürstlichen Kleinod zu beschencken. Ferner: „Dargegen versprechen Wir, der Churfurst zu Brandenburg, daß Wir so bald nach vollbrachtem Beylager unserer Gemahlin, Frauen Dorotheen, gebohrnen Herzogin zu Holstein, eine jährliche Rente von 6000. Rthlr. zur Churfürstlichen und ehlichen Morgengabe an einem gewissen Ort verschreiben und anweisen, auch die unfehlbare Anstalt machen wollen, daß davon Ihrer Liebden jedes viertel-Jahr 1500. Rthlr. ohne einzigen Auffenthalt oder Säumniß gegen deroselben Quittung, Zeit währender diser Ehe, gereichet und ausgezahlet werden sollen.“

In denen **Badisch**- und Jülchischen Ehepacten de An. 1586. liset man: „Hergegen soll hochgedachter Herr Philipps Marggrafe, alsbald solch ehelich Beyligen geschehen, seine versprochene Gemahlin, hochernannte Fräulein Sibylla, mit einer Fürstlichen Morgengab, als nehmlich 6000. fl. jeden Gulden zu 15. Bazen oder 60. Kr. gerechnet, versehen und begaben, damit sie thun, handeln und lassen mag nach ihrem besten Gefallen, und wie Morgengabs-Recht und Gewohnheit ist, und nach dem gebräuchlich Herkommen auch bethädingt ist, daß allererst, da hochernannte Fräulein Sibylla ihres versprochenen Ehe-Gemahls Fall erlebet, welches zu GOtt dem Allmächtigen stehet, die Verzinsung der Morgengabe, nehmlich 300. fl. angeregten Währung, jährlich folgen, auch aus den Herrschafften Lahr und Mahlberg verzinset werden sollen.“

In

In denen Holſtein- und Schwediſchen Ehepacten de An. 1698. heißt es: „4. Weiter verſprechen Wir Herzog Friderich J. K. Hoheit und Lbd. zur Morgengabe 20000. Rthl. in ſpecie Hauptgeld und 1000. Rthl. gewiſſer Renten, dergeſtalt, daß, ſo fort nach gehaltenem Beylager, nebſt Ueberreichung eines Standmäßigen Kleinods, Ihro K. Hoheit und Lbd. ſolche Renten die Zeit ihres Lebens, über den künfftigen Wittums-Siz, zu genieſſen und zu Deroſelben Gefallen zu gebrauchen haben ſoll, wollen auch über dem Ihro K. Hoheit und Lbd. zu Dero Kleid- und Handgeld jährlich eine Summa von 6000. Rthl. zugeleget haben, daß Sie alſo zuſammen bey währender Ehe 8000. Rthl. in ſpecie zu Ihrer freyen Diſpoſition jährlich zu genieſſen haben ſoll. 5. Damit auch Ihro K. Hoheit und Liebden ſolche 8000. Rthl. in ſpecie deſto richtiger zu erheben haben möge, wollen Wir Deroſelben dafür, vermöge einer abſonderlichen Verſchreibung, gewiſſe Aemter, ſo weit gemeldte Summa ſich erſtrecket, pro hypotheca einſezen, und daraus die Revenüen derſelben zuſchlagen und anordnen laſſen. 6. Das Capital der Morgengabe-Geld ſoll bey Unſerer, Herzog Friderichs, Lebzeit nicht abgefordert, noch J. K. Hoheit und Lbd. darüber zu diſponiren Macht haben: Wann aber nach GOttes Willen Wir, Herzog Friderich, mit Tod abgiengen, und J. K. Hoheit Uns überleben würden, auf ſolchen Fall ſoll Ihr das Hauptgeld der Morgengabe von 20000. Rthlr. in ſpecie ausgelifert und erlegt werden: Da auch beſagte Summa nicht ſo fortan entrichtet würde, behalten J. K. Hoheit und Lbd. zu ihrer Verſicherung und Unterpfand diejenige Aemter und Revenüen, welche Wir, Herzog Friderich, zu ſolchem Ihro K. Hoheit und Lbden durch eine ſpecial-Verſchreibung werden einräumen laſſen. “

Herzog Guſtav Adolf zu Mecklenburg-Güſtrau verſchriebe ſeiner Frau Gemahlin An. 1654. jährliche 300. Rthl. zu Morgengabs-Geldern.

In denen Mecklenburg- und Sächſiſchen Ehepacten de An. 1702. heißt es: „ Hinwieder und wenn das Fürſtliche Beylager geſchehen, wollen Wir, Herzog Adolph Friderich, Unſerer künfftigen Gemahlin, Prinzeßin Johannen, Herzogin

zu Sachsen Lbd. nebst einem Fürstl. Præsent, eine sonderbare Verschreibung auf 6000. Thlr. Hauptgeld, solche jährlich nach geschehenem Fürstl. Beylager mit 300. Thl. als 5. pro Cent zu verzinsen, zur Morgengab überreichen lassen, damit Ihro Lbd. mit solchem Gelde, (davon sie das Capital nach dero Gefallen entweder stehen zu lassen, oder auch aufzukündigen, jederzeit Macht hat,) gleich ihrem proper-Gut, nach Morgengabs-Recht und Gewohnheit, frey zu schalten und zu walten habe; alles nach Innhalt der absonderlichen Morgengabs-Verschreibung und darüber ausgefertigten Notul. " Dise Notul siehe im T. Staatsrecht, T. 20. p. 264.

In denen Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehepacten von 1684. heißt es: „ Es sind auch = = von dem Gräflichen Herrn Bräutigam Dero künfftigen Frau Gemahlin Durchl. 1000. Thl. zur Morgengabe verordnet, da Ihro Durchl. Ihres Eheherrn tödtlichen Hintritt erleben würden, = = = daß so dann Deroselben 1000. Rthl. mit 50. verzinset werden, und, gleich denen gegen das Heurathgut und Gegenvermächtniß mitverschribenen Leibrenten auf Ihr Gu. zukommendes Antheil derer Herrschafften Krafft dises versichert seyn sollen, biß so lang Ihro Durchl. oder Dero Erben solche 1000. Thl Morgengabe von den Gräflichen Lehensfolgern nidergelegt und bezahlt zu haben begehren möchten, oder dise solche bezahlt haben werden. "

Graf Christian Wilhelm zu Sonderohausen versprache An. 1684. seiner Braut, nebst einem ansehnlichen Schmuck, noch 1000. Thl. zur Morgengabe.

Des Erbprinzens Friderich Ludwigs zu Würtemberg Gemahlin sollen An. 1716. bey ihrer Vermählung 24000. Thl. Präsenten zugesagt worden seyn (1).

Was in denen Hohenzoller- und Badischen Ehepacten de An. 1662. wegen der Morgengab verglichen worden ist? sihe unten.

Graf Johann der ältere zu Naßau-Cazenelnbogen versprache seiner Gemahlin Johannetten, gebohrenen Gräfin zu Witgenstein, 1000. fl. zur Morgengabe, welche seine Söhne An.

(1) LüNIGS Theatr. Cerem. T. 2. p. 485.

An. 1607. in ihrer Erbtheilung der Hadamariſchen Linie, unter anderen Paſſivis überwieſen.

Anno 1737. 15. Apr. reſolvirte der Reichs-Hofrath, auf der verwittweten Gräfin von Bentheim Geſuch: „ Würde die Gräfliche Frau Wittib ihre Forderung wegen 2000. fl. Morgengabs-Capital, ſamt Intereſſen, in ſeparato anbringen, und anbey die Ehepacten ganz produciren, ſo erfolgt ferner Beſcheid. “

In denen Caſtell- und Oettingiſchen Ehepacten de An. 1678. heißt es: „ Hierauf ſollen und wollen Wir, Graf Friderich Magnus von Caſtell, gleich andern Tages nach gehaltenem Beylager, Unſere zukünfftige Gemahlin, Fräulein Suſanna Johanna, mit 1000. fl. bemorgengaben, und alſo verſichern, daß Ihre Lbd. jährlich 50. fl. davon Nuzung haben und des Hauptguts vergewiſſert ſeyn mögen, und haben dieſelbe mit ſolcher Morgengabe, als ihrem freyen Eigenthum, nach ihrem Gefallen zu ſchalten und zu walten, wie Morgengabs-Recht und Gewohnheit iſt: Es ſollen aber Ihrer Lbd. ſo lang ſie im Leben und im unverruckten Wittibſtand ſind, ſolche Morgengabsgelder wider ihren guten freyen Willen nicht abgelöſet, ſondern erſt verſtandener maſſen verzinſet, nach ihrem Tod, oder anderweiter Verheurathung, aber länger wider Unſer, Graf Friderich Magni, oder Unſer Erben Willen, unabgelöſet nicht behalten, ſondern Ihrer Lbd. Erben ab inteſtato, oder demjenigen, deme Ihre Lbd. ſolche Gelder durch einen lezten Willen, oder ſonſt, vermachet, abgeſtattet werden. “

In denen Caſtell- und Zinzendorffiſchen Ehepacten de An. 1693. lautet es: „ Dargegen verſprechen Wir, Graf Wolfgang Dieterich, Graf und Herr zu Caſtell, Unſerer zukünfftigen Gemahlin, Fräulein Dorothea Renata Lbden, gleich andern Tages nach gehaltenem Beylager, mit 1000. fl. obiger Wehrung zu bemorgengaben, und alſo zu verſichern, daß ſie davon jährlich 50. fl. für ſich und zu ihrem ſelbſt-eigenen Gebrauch, über das Wittum, gewiß und unfehlbar zu erheben, zu genieſſen und zu gebrauchen haben, und des Hauptguts verſichert ſeyn mögen, auch mit ſolchen Zinſen und Morgengab, als ihrem freyen Eigenthum, nach ihrem Gefallen zu ſchalten und zu walten berech-

tiget seyn sollen, wie Morgengabs-Recht und Gewohnheit ist, Innhalts einer sonderbaren Morgengabs-Verschreibung und darüber ausgefertigten Notul: Es sollen aber, so lang Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff, im Leben und in unverrucktem Wittibstand sind, solche Morgengabs-Gelder, wider ihren guten und freyen Willen, nicht abgelöset, sondern, erst verstandener massen, verzinset, nach ihrem Tode, oder anderweiten Verheurathung, aber länger, wider Unser, Graf Wolfgang Dietrichs, Grafens und Herrn zu Castell, oder Unserer Erben, Willen unabgelößt nicht behalten, sondern Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff, oder ihren Erben ab intestato, oder demjenigen, deme solche Gelder durch einen lezten Willen, oder sonst, vermacht sind, abgestattet werden." add. das T. St. R. *l. c. p. 269.*

Was Graf Georg zu Erbach An. 1597. seines Sohns Gemahlin für eine Morgengabsverschreibung ausgestellt, siehe *l. c. pag. 270.*

In denen Hohenlohe- und Hohenlohischen Ehepacten de An. 1646. heißt es: „Es soll und will auch Herr Graf Wolf Friderich seine künfftige herzliebe Ehegemahlin alsobalden nach ihrem Beyschlaf mit 1000. fl. erstbesagter Wehrung bemorgengaben, und sie derselben auf seiner Grafschafft genugsam versichern und beweisen, daß sie solcher 1000. fl. Hauptguts, und davon 50 fl. jährlicher Zinsen und Gelds, als Ihrer Gnaden freyen und rechten Morgengab, sicher und wohlhäbig seyn, und sich derselben jederzeit nach ihrem Willen und Wohlgefallen, und wie es mit den Morgengaben Gewohnheit und Recht, auch bey dem Grafenstand üblich und herkommen ist, halten und gebrauchen möge; alles vermög und Innhalts der sonderbaren Morgengabsversicherung und Verschreibung, so hierüber auch verfertiget, und Ihr, Fräulein Eva Christina, zugestellet werden solle."

Graf Wilhelm zu Kirchberg in Schwaben stellte An. 1476. seiner Gemahlin eine Morgengabsverschreibung aus, darinn es heißt: „Wir, Wilhelm Grave zu Kirchberg, bekennen, = = daß Wir der Wohlgebornen Frawen Elsen, Schen-

Schenckin zu Erpach, unſern lieben elichen Gemahl = = vermacht haben, nach Morgengabe vnd diß Landes Gewohnheit, alſo, daß die obgent. unſre liebe ehliche Gemahel dieſelben Morgengabe nach Schweybiſchen Rechten, giffren, geben, vermachen und verſchreiben ſolle und mag, wohin vnd weme vnd zu welcher Zyt ſie will."

In denen **Leining- und Solmſiſchen** Ehepacten de An. 1658. liſet man: „Vor das 5te haben mehr-offt-hochwohlgedacht Jhro Gnaden, Herr Graf Johann Philips zu Leiningen, ꝛc. ſeiner künfftigen Gemahlin, ſo bald nach dem ehelichen Beylager, mit 2000. fl. obangezogener Wehrung als einer freyen Morgengab, oder davor 200. fl. ſolcher Wehrung jährlicher Penſion zu verehren und mit 10. vom 100. zu verzinſen, verſprochen; es ſolle auch hierüber von Herrn Grafen Johann Philipſen ein genugſamer Verſicherungsbrief mit gewiſſen Unterpfanden gefertiget und dero künfftigen Gemahlin eingehändiget werden, damit ihres Gefallens zu thun und zu laſſen, dieſelbe zu legiren und zu verteſtiren Fug und Macht haben, nach Morgengabsrecht und Gewohnheit; geſtalten auch ſolch Morgengabs-Capital, ſo lang die Gräfliche Frau Wittib ꝛc. bey Leben ſeyn wird, keinesweges abgeleget, ſondern deroſelben die jährliche Penſion der 200. fl. davon aus den Gräflich Leiningen-Emichsburgiſchen Intraden und Gefällen, als der Schazung, Beeth, Bodenzinß, Gülden und Zinſen, jedes Jahrs ohnfehlbar und ohne Klag bezahlt und gefolgt, auch gedachter Grafſchafft Amtleut, Rentmeiſter und andere verrechnete Diener, die zu jeder Zeit ſeyn mögen, Jhro Gn. der Frau Gräfin, zu ſolchem Ende ſollen gelobt und geſchworen ſeyn, von der Grafſchafft Leiningen-Emichsburg ſonſten keinem andern nichts folgen zu laſſen, Jhre Gnaden ſeyn dann zuforderſt dero verſchribenen völligen Morgengabs-Penſion und Wittumsnieſſung vor allen und allen contentirt und vergnüget."

In dem **Löwenſteiniſchen** Pacto gentilitio de An. 1597. iſt etwas wegen der Morgengabe enthalten.

In denen **Löwenſtein- und Hohenlohiſchen** Ehepacten de An. 1681. heißt es: „Hingegen und wann das eheliche Beylager geſchieht, wollen 4tens Jhro, Herrn Graf Friderich

Eberhards, zu Löwenstein-Wertheim, Hochgräfl. Gnaden, den ersten Tag hernach, dero künfftigen lieben Gemahlin mit einer ehrlichen Beschenckung, benanntlich 1000. fl. vorgedachter Wehrung bemorgengaben, und sie auf den mit dero Herrn Brüdern gemein habenden Graf- und Herrschafften gnugsam und also versichern, daß dieselbe davon jährlich 50. fl. gewisser Nuzung haben, auch des Hauptguts gewiß seyn mögen; gestalten dann mit solcher Morgengab, als dero freyen Eigenthum, zu schalten und walten, nach Morgengabsrecht und Gewohnheit, zu dero besten Gefallen gestellt seyn solle: Doch haben Ihro Hochgräfl. Gnaden sich vorbehalten, im Fall dero künfftige Frau Gemahlin sothane Morgengab bey dero Lebzeiten übergeben oder vertestiren würden, deroselben, oder dero Erben, frey stehen solle, solche mit 1000. fl. zu lösen: So lang aber selbige Ihro, Herrn Graf Friderich Eberhards, Hochgräfl. Gn. nach GOttes Willen irgend erfolgenden tödtlichen Hintritt im Wittibstand verharren und denselben nicht verändern, sollen dero Erben gedachte Hauptsummen der 1000. fl. nicht ablösen, sondern vorgemeldter massen mit 50. fl. verzinsen."

Was in dem **Mannsfeldischen** Stammvertrag de An. 1520. wegen der Morgengabe verglichen worden ist, siehe unten.

In denen **Reuß-Schwarzburgischen** Ehepacten de An. 1668. wurde bedingt: „3tens haben auch hochernannten Herrn Reussens Hochherrliche Gnaden dem Fräulein versprochen, dieselbe mit 1000. fl. vorberührter Landeswehrung zu bemorgengaben, dergestalt, daß sie solche entweder alsobald auf dem Beylager mit baarem Gelde (exclusive was Ihre Hochherrliche Gn. der Fräulein sonsten an Silberwerck oder andern hiebey, zu desto mehrer Dero Affection Versicherung, präsentiren lassen werden, als welches hierunter nicht begriffen,) würcklich auszahlen, oder jährlich mit 50. fl. verzinsen wollen: Dafern aber bey Lebzeiten Sr. Hochherrl. Gn. das Capital nicht abgetragen würde, soll nach Dero Absterben es mit 100. fl. so lang es nicht abgetragen wird, von denen Herrn Lehensfolgern der Frau Wittib verzinset werden, auch dieselbe deßwegen auf die Dölauische Intraden cum jure pignoris

noris allerdings, wie es der Ehegelder und Gegenvermächtniß halber, dem Fräulein zu gute vorhero disponiret, versichert seyn; und stehet diser 1000. fl. Morgengabe Aufkündigung so dann nach dem Tod des Herrn Reussen Gnaden so wohl bey der Frau Wittib, als denen Lehensfolgern."

Eodem An. paciscireten die sämtliche Herrn Reussen: Ein Herr habe über das Ehegeld seiner künfftigen Gemahlin in seinen Ehe-Pactis zu einer Morgengabe noch 500. fl. Meißn. und zwar durchgehends und ohne dem Quanto des Ehegeldes nach Proportion seines Antheils Herrschafften gemachten Unterschids, aus dem Lehen zu verwilligen, und, daß dieselbe nach seinem Todesfall, wenn er sie bey seinem Leben, wie einem jeden frey stehet, nicht entrichtet hätte, ihro nach dem dreyßigsten baar ausgezahlet, oder, da man der Zeit nicht zu baarer Bezahlung gelangen könnte, solche Morgengabsgelder so wohl von denen Leibes-Lehenserben, als von andern Lehensfolgern, mit 25. Gülden, so lange sie das Capital der 500. Gulden nicht geleget, verzinset werden sollen, zu verschreiben: Da aber ein oder der ander Herr gleich ein mehreres verschreiben würde, sollen und wollen doch die Agnati und Mitbelehnte über die jezo gesezte 500. Gülden nicht verbunden seyn.

Die Gräflich Schönburgische Ehepacten sollen gewohnlicher massen also stylisirt seyn: „4tens hat mehrbesagter Herr N. N. versprochen, Ihro Hoch-Gräfl. Gn. mit 1000. Hauptsumma, Meißnischer Währung, zu bemorgengaben, und auf obgedachtes bewilligtes Unterpfand gleichergestalt zu versichern, dergestalt, daß, im Fall die Gräfin ihres Herrn Tod erleben würde, ihr solche 1000. fl. Morgengabe so bald post trigesimum ausbezahlet, oder, biß solches erfolget, jährlich mit 100. fl. halb Walpurgis und halb Michaelis, verzinset werden sollen, damit so wohl, als mit dem Hauptstuhl, nach Dero Gefallen zu gebähren, und nach eigenem Willen, durch einen Contract unter denen Lebendigen, als lezten Willens Verordnung, zu kehren, zu wenden und verschaffen. Wenn auch, unverhofften Falls, ein- oder mehrerer Termine halber bey Herrn N. N. Lehensfolgern Säumniß vorfallen möchte; so sollen Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden, Sich jederzeit

zeit an dem gesezten Unterpfand zu erholen, Krafft dises berechtiget seyn, jedoch Herrn N. N. Hoch-Gräfl. Gn. Leibes- und andern Lehenserben frey stehen, jedes Jahr, wenn es Denenselben gefällig seyn möchte, sothane 1000. fl. Morgengabe der Frau Wittib, oder Dero Erben, abzutragen; wie denn hingegen auch die Frau Wittib solche 1000. fl. wenn es ihr gelegen, abzufordern, also, daß die Loßkündigung ein halb Jahr vor dem Zinstermin geschehe, und die Bezahlung auf den Zinstermin ohne einigen Behelff, Ausflucht, oder Hinderniß, erfolge, und wann alsdann die 1000. fl. der Frau Wittib, Deroselben Erben, oder weme Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden solche übergeben und zueignen werden, erleget sind, so soll das verschribene Unterpfand, so vil die Morgengabe betrifft, von diser Verpfändung wieder los und frey seyn." In einigen neueren aber solle noch weiter stehen: „Bey anderweitiger Verehligung fallen solche (1000. fl.) des verstorbenen Gemahls Kindern, oder nächsten Anverwandten, wiederum anheim."

Was die Solmsische Erbeinigung de An. 1578. wegen der Morgengabe enthält, sihe unten.

Was in dem Waldeckischen Stamm-Vertrag de Anno 1538. wegen der Morgengabe enthalten ist, siehe auch unten.

Was in denen Waldeck- und Naßauischen Ehepacten de An. 1604. wegen der Morgengabe beliebt worden ist, kan ebenmäßig allda nachgeschlagen werden.

In denen Witgenstein- und Saynischen Ehepacten de An. 1591. wurde bedungen: „Wir Ludwig von Sayn, ꝛc. Grafe zu Witgenstein ꝛc. sollen und wollen auch, anstatt mehr wohlgemeldtes Unsers freundlich lieben Sohns, Graf Wilhelms, sie, Fräulein Annen Elisabethen, seine zukünfftige liebe Gemahlin, alsobald nach beschehenem ehelichen Beylager mit 1000. fl. jeder zu 27. Albus, bemorgengaben, auch dieselb mit 50. fl. bemeldter Wehrung verzinsen, und aus den Gefällen des Hauses Bruels genugsamlich versichern, doch daß Uns, Unserm Sohn, Graf Wilhelmen, und Unsern Erben, in alle Wege frey stehen soll, solche 50. fl. jährlicher Zinß, zu Unser und ihrer Gelegenheit mit berührten 1000. fl. Hauptgelds abzulegen und zu erledigen,

digen, die alsdann an andere gewiſſe Orte angelegt und bemeldte Unſere Baaſe ſich derſelben nach freyer Morgengabs-Recht gebrauchen möge, darüber auch beſondere Briefe aufgerichtet werden ſollen. "

Was in denen Witgenſtein- und Naßauiſchen Ehepacten de An. 1609. wegen der Morgengabe verglichen worden iſt, ſihe hernach.

Graf Wolf Heinrich zu Yſenburg ſtellte den 24. Apr. 1628. ſeiner Gemahlin eine Morgengabs-Verſicherung auf 1600. fl. aus, dergeſtalten, daß ſie alle Jahre auf St. Martinstag von ſolcher 1600. fl. Hauptgeldes 160. fl. Intereſſen an und auf den Gefällen der Kellerey Ginßheim, nemlich 85. fl. 16. ßl. 7½. pf. und zu der Bauſcheim 76. fl. 6. ßl. 3. pf. zu 161. fl. 23. ßl. ½. pf. zu erheben, zu genieſſen und zu gebrauchen haben ſolle, wie Morgengabs-Recht und Gewohnheit iſt: Es ſoll auch ermeldte Morgengab ihro eigenthümlich zuſtehen, und ſie vollkommene Macht haben, ihres Gefallens darüber zu teſtiren, doniren, oder ſonſten damit zu ſchalten und zu walten, wie Morgengabs-Recht und Gewohnheit iſt; jedoch mit dem Vorbehalt, wo ſolche Morgengab verſchafft oder ſonſten veräuſſert werde, daß alsdenn nach ihrem Abſterben dem Grafen, und ſeinen Erben und Nachkommen, frey ſtehen ſolle, die jährliche fällige Zinß und diſe Verſchreibung mit 1600. fl. wieder an ſich zu löſen; wofern aber die Gräfin von ſolcher Morgengab nichts diſponiren würde, ſo ſolle dieſelbe nach ihrem tödtlichen Abgang wiederum zurück auf den Grafen und ſeine Erben kommen und fallen.

Anno 1680. wurde von dem Cammergericht geſprochen, daß Graf Wilhelm Ottens zu Yſenburg allodial-Erben eine Morgengab ex Allodio bezahlen ſollten.

§. 255.

Namen. In denen Ehepacten zwiſchen dem Pohlniſchen Cronprinzen Sigmund II. und des Römiſchen Königs Ferdinands I. Prinzeßin Eliſabeth de An. 1538. heiſſet die Morgengabe: Donatio ſeu munus Virginitatis; anderwärts wird ſie Sponſalitia largitas, oder matutinale Donum, item: Donatio propter Nuptias genannt, oder: Morganatica; oder: Morgengaba, und im Teutſchen allezeit: **Morgengabe.**

§. 256.

Beschreibung. An sich selbsten aber bestehet die Morgengabe in einem Stück Geld, oder in einer Verschreibung dafür, deren eines oder das andere der Gemahl seiner Gemahlin Tages nach dem Beylager zu präsentiren pfleget.

§. 257.

Unterschid von andern Sachen. Die JCti untersuchen: 1. Ob sie von der sponsalitia largitate unterschiden seye? und sagen meistens ja: Es kommt aber darauf an: wie man die Worte nimmt? und so vil ist richtig, daß das, was ein Bräutigam seiner Braut währenden Braut-Standes, oder auch an dem Beylager selbst, ausser diser hernach beschribenen solennen Verehrung, schencket, nicht mit darunter begriffen seye. In theils Ehepacten heißt es deßwegen ausdrücklich und vorsichtiglich: Was der Bräutigam der Braut an dem Beylager an Silberwerck, oder sonst, verehre, solle nicht mit in die Morgengabe gerechnet werden.

2. Fragt man auch: Ob die Morgengabe von der Donatione propter Nuptias differire? und damit hat es eben die Bewandtniß, wie mit der vorigen Frage: Dann verstehet man unter der Donatione propter Nuptias die Wiederlage des Heurathguts; so ist der Unterschid offenbar: Nimmt man aber die Worte: Donatio propter Nuptias in ihrem natürlichen grammaticalischen Verstand; so schicken sie sich allerdings wohl auf die Morgengabe: Verstehet man endlich unter der Donatione propter Nuptias das, was im Corpore Juris Romani so genannt wird, so hat Hr. HELLFELD nicht unrecht, wann er (1) schreibt: Quemadmodum frustraneus sit labor in Latio quærere, quæ solis Germanorum introducta sunt moribus patriisque jam satis determinata Legibus, ita quoque operam perderemus, si cum Romanistis hic anxie simus solliciti, an Morgengaba cum donatione propter nuptias conveniat, aut potius tanquam donatio honoris causa facta valeat.

§. 258.

Grund. Was der Grund und die Absicht der Morgengabe seye, diß-falls seynd die Rechtsgelehrte verschidener Meinung, und weil die

(1) l. c. p. 103.

die ganze Sache lediglich auf einem uralten Teutſchen Herkommen beruhet, da es auch offt heißt: Non omnium, quæ à Majoribus obſervata ſunt, adæquata ratio reddi poteſt; ſo iſt nicht möglich, auf einen ſicheren Grund zu kommen, ſondern es kan dem einen diſes einem andern etwas anderes probabler ſcheinen.

Die gemeineſte, (mehrmalen mit allzuleichtſiñigen und frechen Worten vorgetragene,) Meinung, iſt indeſſen: Die Morgengabe habe ihre Abſicht entweder auf den bißherig-jungfräulichen Stand der Braut, oder doch auf die ehliche Beywohnung. Ich in meinem Theil pflichte GUNDLINGEN, MYLERN, RHETIO, ſonderlich aber STRUVEN, ſo ferne bey, und glaube, die Sache rühre daher: Derer Standesperſonen Töchtern werden locoLegitimæ von alten Zeiten her bloß mit einem Heurathgut abgefertigt; diſes aber bekommen nicht ſie, ſondern der Gemahl, in die Hände, und ſo auch die Wiederlage; die Handgelder für die Gemahlinnin aber ſeynd nicht überall eingeführet: Damit nun aber alſo eine ſolche Dame nicht noch ſchlechter daran ſeye, als derer meiſten Privatorum Eheweiber zu ſeyn pflegen, und ſie nicht den Gemahl gar um alle Kleinigkeiten anſprechen und erwarten müſſe: ob ſie bewilliget werden? ſo hat man ihnen die Morgengabe zur Douceur gegeben, daß ſie daran etwas hätten, worüber ſie ſelber diſponiren könnten.

§. 259.

Wer ſie gebe und bekomme?

COCCEJI (1) ſchreibt: Præſtat eam Sponſus, juvenis & viduus, Sponſæ, juveni vel viduæ, & Pater pro Filio, non vidua juveni: Und er hat ganz recht darinn, wie die zuvor angeführte Exempel belehren.

Etliche wenige Fälle haben wir oben gehabt, da in denen Ehepacten bedungen worden iſt, daß die Braut keine Morgengab bekommen ſolle: Es iſt aber auch zugleich angezeigt worden, daß hingegen die eine Gemahlin auf eine andere Art mehr dann zuvil zum Æquivalent dafür bekommen, die andere Braut aber ihrem Bräutigam nichts zugebracht hat, da es zu vil gedeucht haben mag, ihro dannoch, nebſt einem Wittum, auch noch eine Morgengabe zu geben.

(1) de Jur. publ. prud. Cap. 28. n. 6.

Der Herr von BERGER will zwar behaupten: Recte contendunt, Viduum Viduæ Morgengabam haud debere. Ea enim regula certa est; ubi non contingit defloratio virginitatis, ibi nec locum habet Morgengaba, ut pura, quæ eo saltem fine fuit introducta: Was er aber pro certo hält, kan er nicht anderst, als entweder per petitionem principii, oder mit dem Beyfall einiger Scribenten, (die aber der Sache keinen Ausschlag geben können,) erweisen, und GUNDLING rechnet es billig unter die Irrlehren von der Morgengabe: Quod Viduæ nulla Morgengaba nec possit promitti, nec præstari, sed, si quid promittatur, aliud eam in rem nomen fore excogitandum. Was der Herr von BERGER noch weiter anführt: Warum Vidua Juveni oder Virgo Juveni keine Morgengabe schuldig seye? verdienet nicht, angeführet zu werden; und eben so wenig auch anderes unnüzes Gewäsche anderer Scribenten.

§. 260.

Wann? In Ansehung der Zeit ist ein Unterschid zu machen: Der Verspruch der Morgengab pfleget fast allemal vor dem Beylager in denen Ehepacten zu geschehen, die würckliche Uebergabe hergegen erfolget, (wie die Ehepacten und die Morgengabsverschreibungen uno ore bezeugen,) ordentlicher Weise erst den Tag nach dem Beylager. Indessen stehet es in des Gemahls Belieben, ob er disen Termin anticipiren will? J. E. MÜLLER (1) berichtet von der Vermählung Herzog Friderichs zu Gotha: „Nach gethaner Predigt und verrichteter Einsegnung von dem Ober-Hofprediger D. Oleario, überreichte, in Gegenwart der ganzen ansehnlichen Versammlung, der Gothaische Rath und Hofmeister, Dietrich Pflug, vermittelst einer wohl-abgefaßten kurzen Rede, die Morgengabe, so auf einem roth-sammeten Küssen, als: Drey Diamantische Kleinodien, deren das mittlere mit einer Krone, und unter derselben die Morgengabsverschreibung, in einem roth-taffenden Beutel angehefftet lage und von dem Hof-Junckern Butlarn getragen wurde. Als solches geschehen, that der Hällischen jun-

(1) in Annal. Saxon. ad An. 1669.

jungen Herrschafft Hofmeister und Hofrath, Wilhelm von Kospoth, die Danckſagung.“ COCCEJI erinnert auch (1) wohl: Conſtitui etiam ſtante Matrimonio poteſt; wann nemlich bey Schlieſſung der Ehe keine verſprochen worden wäre; wie wir dann Exempel einer Morgengabsverſchreibung haben, die 4. Jahr ſpäter iſt, als das Beylager; doch läſſet ſich aus dem dato der Obligation nicht allemal ſchlieſſen, daß der Verſpruch erſt damals geſchehen ſeye.

§. 261.

Die gemeine Meinung derer Rechts-Gelehrten iſt, daß die Morgengabe nur gefordert werden könne, wann ſie verſprochen worden iſt; und ich laſſe es dabey bewenden: Dann wann man gleich ſagen wollte: Es ſeye ja Herkommens, daß eine Dame bey ihrer Vermählung eine Morgengabe bekomme, und es ſeye probabel, daß eine Dame, die ſich vermähle, es allezeit ſub tacita conditione thue, daß ſie nicht geringer, als andere ihres gleichen, gehalten werde; ſo würde doch der andere Theil mit gutem Grund antworten: Es ſeye wohl Herkommens, daß man ſich in denen Ehepacten eine Morgengab ausbedinge; daß es aber Herkommens ſeye, daß die Morgengab präſtiret werde, wann ſie gleich nicht bedungen worden iſt, ſeye unerweislich. Unbedungene.

Zuweilen richtet man ſich auch mit der Morgengabe nach dem Heurathgut und deſſen würcklich beſchehener Auszahlung. Z. E. Wegen Solms-Braunfels erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 9. Dec. Da der Fürſtin Dotalgelder nunmehro eingebracht und zu der Cammer geliefert worden ſeyen, habe es keinen Anſtand, die ihr wegen der Morgengabe und Handgeld in denen Ehepacten verſchribene jährliche 600. fl. künfftig ganz folgen zu laſſen.

§. 262.

Auf die Frage: An debeatur, ſi Sponſus ante Benedictionem ſacerdotalem mortuus ſit? antworten einige Rechtsgelehrte mit ja, andere mit nein. Nach dem Teutſchen Herkommen iſt alles bald ausgemacht: Vor der Copulation iſt in ſenſu Wie, wann der Gemahl vor dem Beylager verſtorben?

(1) l. c. §. 8.

sensu Juris keine Ehe, wann auch der Beyschlaf anticipirt würde, mithin hat alsdann auch keine Morgengabe statt: Nach der Trauung greifft sie eben so wenig alsogleich Plaz, sondern der Gemahl ist sie erst Tages nach dem Beylager schuldig, und Beylager heißt in denen Teutschen Urkunden, wann die getrauete Personen ins Ehebett gekommen seynd: Daß auf die copulam carnalem gesehen werde, davon findet sich in keinen Ehepacten die geringste Spuhr; es würde auch sonst die Morgengabe bey manchen alten sich vermählenden Personen nicht statt haben.

§. 263.

Worinn sie bestehe?

Einige meinen: Die Morgengabe bestehe bald in Geld, bald in Kleinodien: Es ist aber irrig, sondern, wie die oben gesammlete Exempel belehren; so bestehet sie allezeit in Geld oder Capital: Wann sich aber Juwelen dabey befinden, ist es eine Zugabe, die entweder in denen Ehepacten noch über die Morgengabe bedungen worden ist, oder aber freywillig hinzugethan wird. In verschidenen Stammverträgen ist versehen, daß denen Gemahlinn keine Lande noch Leute, statt der Morgengabe, eigenthümlich zugewendet werden sollen.

§. 264.

Nebenumstände.

In so ferne also kommen die Ehepacten in Ansehung der Morgengabe mit einander überhaupt meistens überein, daß der Braut eine bewilliget wird, und zwar in einer gewissen Summ Geldes; die übrige Umstände aber variiren gar sehr und kommt es auf derer Paciscenten willkührliches Belieben an, wie sie solche fassen wollen.

§. 265.

Summ.

Die Summ der Morgengab ist nicht einerley, noch ausgemacht, sondern nach Verschidenheit des Standes ebenfalls verschiden; ja auch unter Personen einerley Standes und Hauses wird offt ein sehr grosser Unterschid angetroffen; und richtet man sich sonderlich theils nach dem Stand, theils nach dem Zubringen der Braut. Im Hause Bayern wurde die Morgengabe einstens auf $\frac{1}{3}$ der Summ des Heurathguts gesezt. Uebrigens pflegt insgemein gleichbalden in denen Ehepacten die Summ der Morgengab bestimmet zu werden; doch findet sich

ſich auch, daß ſtatt deſſen geſezet worden iſt: Die Braut ſollte bekommen, was das Herkommen des Hauſes mit ſich bringe, und an einem einigen mir bekannten Ort iſt es ſimpliciter in des Gemahls Belieben geſtellt, wie vil er geben wolle.

RHETIUS (1) ſagt: Si de promiſſione conſtet, Uxor ſuper quantitate hujus doni ad juramentum in ſupplementum admitti poteſt; aber da muß man den Fall ſupponiren, daß ſie behaupte, es ſeye ein gewiſſes, und zwar nicht exceßives, Quantum ausdrücklich bedungen worden: Auſſerdeme, wann nur in ſolle eine Morgengab verſprochen worden wäre, oder die Dame mit ihrer Forderung allzuhoch hinaus wollte, würde wohl das Arbitrium Judicis der Sache den Ausſchlag geben müſſen.

In einigen Ehepacten wird auf die Zeit, ſo lange die Ehe währen würde ſtatt eines Capitals und Intereſſen daraus, bloß eine gewiſſe jährlich zu erhebende Geldſumm geſezt, welche, auf den Fall des Wittums, auf Verlangen, mit einem proportionirten Capital abgelöſet werden ſolle: Hinwiederum findet ſich auch, gerade umgekehret, daß zwar ein Capital zur Morgengabe verſchriben worden iſt, aber alſo, daß die Intereſſen daraus erſt mit dem Wittum anfangen ſollten.

In gewiſſen Chur-Brandenburgiſchen Ehepacten iſt gar kein Capital zur Morgengab verſprochen, ſondern nur eine gewiſſe jährliche Rente, reſp. ſo lange die Ehe währen, oder die Gemahlin leben würde.

§. 266.

Verbindung mit der Wiederlage.

Zuweilen wird die Morgengab mit der Wiederlage des Heurathguts in Eine Summ geſchlagen: Wann aber ſolches geſchiehet, ſo muß entweder die Gemahlin ſchon währenden Eheſtandes die Intereſſen auch aus der Wiederlage genieſſen, oder ſie bekommt währender Ehe auch keine Intereſſen aus der Morgengabe. Ich rede aber hier, wie wohl zu mercken iſt, davon, wann beede Haupt-Summen zuſammengeſchlagen werden; nicht aber davon, wann nur beede Summen auf einerley Weiſe, oder in Einem Inſtrument, verſichert werden; davon hernach. Herr

(1) l. c. §. 19.

Herr HELLFELD schreibt (1): Aliquando per Morgengabam Sponsa Dotem auget, ut eo lautius consequatur Dotalitium: Ich glaube aber nicht, daß er es erweisen könne; wohl aber ist richtig, daß nicht nur aliquando, sondern ordentlicher Weise, aus der Morgengabe währenden Wittums eben die Interessen gereichet werden, wie aus dem Heurathgut und der Wiederlage.

§. 267.

Tradirung. Fast allezeit gibt man der Gemahlin bloß die Verschreibung der Morgengab in die Hände, das Capital selbsten aber behält der Gemahl und verintereßirt es; ohne Zweifel auch mit um diser Ursach willen, damit nicht die Gemahlin, wann sie etwa vorhin nicht vil Geld unter die Hände bekommen hat, oder doch nicht damit umzugehen weißt, das Capital vertändele und unnüz anwende, hernach aber, wann sie weder Capital noch Interesse mehr hat, dem Gemahl von neuem zur Last falle, oder das Leben sauer mache.

§. 268.

Insinuation. Wann GUNDLING (2) weiter behauptet: Hanc Donationem, quamvis summam 500. Solidorum excedat, nulla insinuatione indigere, mag ich nichts hinzusezen; weil hoffentlich niemand mehr von dem Röm. Recht so gar eingenommen seyn wird, daß er einem Reichsstand dergleichen seltsame Zumuthung thäte.

§. 269.

Eigenthum und Administration. Die meiste Ehepacten bezeugen einhellig, daß nicht nur die Interessen der Gemahlin vollkommenes Eigenthum seyen, mit dem sie nach Belieben schalten und walten könne, sondern daß sie auch das völlige und wahre Dominium des Capitals selbsten überkomme, und ebenfalls darüber inter vivos vel mortis causa disponiren könne; ausser daß jezuweilen in Ansehung des Exercitii Juris der Ablosung, oder der Disposition bey Lebzeiten, resp. aus dem schon angezeigten Grund, einige Schrancken gesezet werden.

§. 270.

(1) l. c. p. 117.
(2) l. c. §. 12.

§. 270.

Neben deme, daß gleichbalden in denen Ehenpacten wegen der Morgengabe das nöthige abgeredet wird, bedinget man sich öffters zugleich auch aus, daß über solche Morgengabe der Gemahlin noch eine absonderliche und verbindliche Obligation ausgestellet werden solle: Offt aber schlägt man das Capital der Morgengabe, so vil das punctum Securitatis belangt, zum Capital der Wiederlage und des Wittums, und versichert beedes auf einerley Art, meistens mittelst würcklicher Einraumung einiger Gefälle; und dises ist auch das sicherste und räthlichste. Ehedessen mußten auch wohl die also wegen der Morgengabe verhafftete Orte, mittelst einer ausgestellten Urkund, sich als der Gemahlin und ihren Erben für die Summ der Morgengab verpfändet bekennen; jetzo aber ist es nicht mehr üblich. Versicherung.

§. 271.

COCCEJI ist (1) der Meinung: Competit (Uxori) hypotheca tacita: Es ist aber die ganze Frage meistens otios, weilen entweder die Gemahlin würcklich in gewisse hinlängliche Gefälle immittiret, oder ihro doch eine expresse Hypothec constituiret wird. Ob die Gemahlin hypothecam tacitam habe?

§. 272.

In einigen Ehepacten hat sich der Bräutigam vorbehalten, der Gemahlin das Capital gleich an dem Beylager, oder künfftig, nach vorgängiger ¼ jähriger Aufkündigung, bezahlen zu dörffen; in anderen ist es reciproce eingerichtet, daß jeder Theil Macht haben solle, das Capital aufzukündigen; in noch anderen dagegen wird der Gemahlin erst auf den Fall des Wittums die Loskündigung des Capitals zugestanden; in wieder anderen ist bedungen, daß währender Ehe und Wittibstandes das Capital der Gemahlin nicht aufgekündiget werden, nach der Wittwe Absterben oder Wieder-Verheurathung aber solches des Gemahls Erben frey stehen solle; oder auch, daß nach des Gemahls Absterben beede Theile einander die Aufkündigung sollten thun können. In einigen Ehepacten hat man ferner Ablegung des Capitals.

(1) l. c. §. 9.

ner auf den Fall, da der Gemahl, oder seine Erben, das Capital der Morgengab ablösen würden, sich ausbedungen, daß solches sodann anderwärts sicher angelegt werden solle.

§. 273.

Interessen. Die Interessen aus der Morgengab werden gemeiniglich nur zu 5. von 100. berechnet; doch findet man auch, daß 6. oder 10. gegeben worden seynd; in noch anderen Ehepacten werden land-übliche Interessen verschriben; wieder in anderen sind die Interessen bey des Gemahls Lebzeiten auf 5. und nach seinem Tod auf 10. von 100. gesezt. Ordentlicher Weise wird die Morgengabe gleich von dem Beylager an verzinset; doch finden sich auch Ehepacten, darinn es heißt: Die Verzinsung solle erst nach des Gemahls Tode angehen; hingegen werden solchen Falles der Gemahlin jederzeit währender Ehe resp. gewisse, oder um so vil mehr, Handgelder bewilliget, da es dann in der That auf eines hinauslaufft. Zuweilen wird dem Gemahl freygestellt, das jährliche Interesse entweder an Geld, oder an Naturalien, in einem gewissen verglichenen Anschlag, prästiren zu dörffen. Auch haben wir ein Exempel gehabt, daß die Gefälle der pro Hypotheca verschribenen Güter simpliciter statt des Interesse aus der Morgengab angewisen worden seynd, sie mögen nun mehr oder weniger als resp. 5. oder 10. von 100. austragen.

§. 274.

Berechnung, ꝛc. Gemeiniglich und billig wird der Fuß bestimmt, nach welchem die Gülden oder Thaler des Capitals oder Interessen berechnet werden sollen; nicht weniger werden zuweilen Termine gesezt, in welchen die jährliche Zinsen bezahlt werden sollen.

§. 275.

Aenderung. Wann die Ehepacten abgeänderet werden, so ist richtig, daß ohne der Gemahlin Mit-Einwilligung, wie überhaupt, so auch hierinn, nichts zu ihrem Nachtheil veränderet werden darff: Insgemein aber betreffen die circa hoc punctum vorgehende Veränderungen den Umstand, daß die Morgengabe auf andere Güter oder Gefälle versicheret wird, weil etwa mit denenjenigen, auf denen sie bißhero gehafftet hatte, sich ebenfalls eine Veränderung zugetragen hat; doch könnte es auch ausser deme

me geſchehen, daß die Morgengabe erhöhet oder verminderet würde.

§. 276.

GRIBNER hält die Frage: An Vidua facta adhuc Morgengabam petere poſſit? pro inani: Er ſupponiret ohne Zweifel den Fall, wann keine verſprochen worden iſt, und da hat er recht, weil, ſchon erwiſener maſſen, die Morgengabe nur ex Pacto gefordert werden kan: Auſſer deme aber müſſen es die Ehepacta geben, ob die Morgengabs-Intereſſen nach getrennter Ehe fortdauren oder ceßiren ſollen? Diſes iſt etwas ſehr ſeltenes, jenes aber geſchiehet ordentlicher Weiſe allemal, iſt mithin auch in dubio Rechtens. Ob eine Wittib ſie fordern könne?

§. 277.

Bey der Frage: Ob auch die Regierungs-Nachfolgere darzu verbunden ſeyen? muß man ſupponiren, ſie ſeye verſprochen worden: Iſt nun diſes, ſo ſeynd zuweilen Familien-Pacta vorhanden, wie weit der Succeſſor in Feudo darzu verbunden ſeye? und bey diſen bleibt es dann billig. Seynd keine ſolche Stamm-Verträge da, die Agnaten haben aber in die Ehepacten, darinn allemal die Morgengabe mit determinirt zu ſeyn pflegt, conſentirt; ſo hat die Sache wieder ihre Richtigkeit. Auſſer deme halte ich zwar auch dafür, daß die Morgengabe forderiſt ex Allodio zu präſtiren ſeye, in Subſidium aber hielte ich auch einen Lehens-Succeſſorem, in ſo ferne, als das paciſcirte Quantum dem Herkommen diſes und anderer ſolcher Häuſer gemäß iſt, darzu verbunden, weil es Herkommens iſt, daß alle Standesperſonen ihren Gemahlinnin dergleichen Morgengabe verſprechen, und die Agnaten darein ohne Schwürigkeit conſentiren. Verbindlichkeit der Nachfolgere.

Hieher gehöret folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum:

Martis 10. Maji 1757.

Zu Naßau-Saarbrücken weyl. verwittibter Frauen Fürſtin Philippinä Henriette, geb. Gräfin zu Hohenlohe-Langenburg, nachgelaſſene Fürſtliche Töchter und Erben, contra den regierenden Herrn Fürſten zu Naßau-Saarbrücken, Reſcripti, pto Morgengabæ. &c.

Mit Verwerffung der unſtatthafften exceptionis Fori &

Auſtregarum, fiat Sententia dahin: Daß Fürſtlicher Herr Beklagter denen Frauen Klägerinnen die libellirte 1000. fl. Rheiniſch, mütterliche Morgengabe, nebſt daraus rückſtändigen Zinſen, zu 5. von 100. jährlich gerechnet, zu bezahlen, auch alle auf diſen Proceß verwendete Unkoſten, nach vorgängiger deren Liquidation und Ermäßigung, zu erſtatten ſchuldig; annexis Executorialibus, & cum termino duorum menſium.

§. 278.

Formul: Nach Morgengabsrechte.

GUNDLING ſchreibt (1): Nullo negotio - - intelligitur, quid reſpondendum ſit, ſi in publicis illuſtrium perſonarum tabulis occurrant verba: Nach Morgengabsrecht; - - quod ſane aliud nihil eſt, quam proprio jure illam ſummam ad nurum (vel Uxorem) ſuam tranſituram, ita ut interea fruatur reditibus, donec tota quantitas reapſe exſoluta in manus ejusdem proprio jure conſignetur: Und er hat auch recht; alleine unter diſer Formul iſt auch noch mit begriffen, daß die Morgengabe ab inteſtato auf den Gemahl oder ſeine Erben zurücke fallen ſolle.

Funffzehendes Capitel.

Von Eheſachen.

Innhalt.

Von Gemahlinnin währenden Eheſtandes.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Grundreglen. §. 4. Allgemeine Pflichten. §. 5. Unterhalt. §. 6. Schenckungen, ꝛc. §. 7. Vorgeliehenes Geld, §. 8. Schulden. §. 9. Ob die Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin ſeye? §. 10. Regierung, §. 11 Würde. §. 12. Rang, §. 13. Geburtswürde, §. 14. und Stand, §. 15. Forum, §. 16. Curator, §. 17. Teſtament,

(1) l. c. §. 8.

stament, §. 18. Schenckungen. §. 19. Ob sie des SCti Vellejani fähig seyen? §. 20. Communio Bonorum, §. 21. Des Gemahls Recht über ihre Güter. §. 22. Zollfreyheit. §. 23. Hofstaat. §. 24. Facultas testandi.

Von Ehestreitigkeiten, Eheverbrechen und Ehescheidungen. §. 25. Schrifften. §. 26. Vorhaben. § 27. Exempel von Sachsen, §. 28. Brandenburg, §. 29. Pfalz, §. 30. Braunschweig, §. 31. Cleve, §. 32. a. Hessen, §. 32. b. Holstein, §. 33. Mecklenburg, §. 34. a. Sachsen-Lauenburg. §. 34. b. Würtenberg, §. 35. Naßau. §. 36. Unbenahmeter Fall. §. 37. Von Bentheim, §. 38. Cronberg, §. 39. Hohenlohe, §. 40. Limburg, §. 41. Lippe, §. 42. Ysenburg. §. 43. Noch ein unbenahmeter Fall. §. 44. Ob Ehesachen geist- oder weltliche Sachen seyen? §. 45. Wer in denen nicht substantiam Matrimonii betreffenden Sachen Judex competens seye? §. 46. Wer, wann es substantiam Matrimonii betrifft? §. 47. Ob Remedia Juris statt haben? §. 48. Causæ Divortii. §. 49. Auf die Ehescheidung entstehende civil-Fragen. §. 50. Aufführung der Catholischen in diser Sache.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

KEMMERICH (Diet. Herm.) de Donationibus Conjugum illustrium. Witteberg, 1725. 4.

Idem de Consiliario Principis, Curatore Uxoris ejusdem Principis. ibid. eod. 4.

SCHOENE (Christ.) rechtliches Bedencken: Ob eines regierenden Fürsten und Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye? Leipzig, 1733. 4.

WALCHII (Car. Frid.) Cura Sexus Illustrium, ex Legibus chartisque publicis eruta. Jena, 1764. 4. (1).

Von der Gemahlin des Regenten, ihren Vorzügen, Rechten und Pflichten hat auch mein l. Sohn in dem ganzen 4ten Buch seines Teutschen Hofrechts gehandelt (2).

(1) v. H. von SELCHOW juriſt. Bibl. Tom. 2. p. 198.

(2) 1 Band, S. 497. u. f.

§. 2.

Eingang. Wir gelangen nun darauf, was in Teutſchland währenden Eheſtandes in Anſehung der Gemahlin eines Reichsſtandes Herkommens und Rechtens ſeye. Wir wollen dabey 1. auf der Gemahlin Perſon, und 2. auf ihre Güter, ſehen: Bey ihrer Perſon aber wollen wir ſie theils nach dem Nexu, in welchem ſie mit ihrem Gemahl ſtehet, betrachten, theils auch, in ſo ferne ſie für ſich alleine ſtehet, oder es mit dritten Perſonen zu thun hat.

§. 3.

Grundregeln. Herr GRIBNER ſezet (1) als eine Grundregel: „Quod Fœminæ illuſtres non eodem cum Privatis Jure utantur; dann es müſſe allezeit ein Unterſchid bleiben:“ Gleichwie aber ihre Gemahlen ſelbſt in ſubſidium nach dem Jure privato gerichtet werden, in ſo weit es nach dem arbitrio Judicis ihrer Würde nicht zuwider, noch unſerer Teutſchen Staatsverfaſſung ſonſten ungemäß iſt; alſo müſſen ſich mes Dames ein gleiches gefallen laſſen, und es kan wohl neben einander ſtehen, daß ſie, ſi cætera ſint paria, nach eben dem Recht behandelt werden, wie der Privatorum Eheweiber, und daß doch zwiſchen beeden der behörige Unterſchid bleibe.

Ferner kan der Gemahl der Gemahlin zwar wohl mehr geben, als ihro das Jus privatum beylegt; aber nicht weniger, es ſeye dann mit ihrer Bewilligung, und alſo ex Pacto. Wo nun die Pacta aufhören, reflectiret man allerdings billig auf morem, forderiſt Familiæ, alsdann aber erſt regionis, oder vilmehr anderer Häuſer gleichen Standes und Vermögens; wo aber auch diſer mos nichts an die Hand gibt, muß man wieder ad Jura ſubſidiaria recurriren, ſo weit ſie applicabel ſind.

§. 4.

Allgemeine Pflichten. Gehen wir nun weiter ad ſpeciem, und erwägen, was ein ſolcher Gemahl und Gemahlin, als Eheleute, einander für Pflichten ſchuldig ſeynd; ſo iſt überhaupt richtig, daß der Gemahl der Gemahlin, und hinwiederum die Gemahlin dem Gemahl, alles dasjenige zu leiſten ſchuldig ſeye, was forderiſt das Wort GOttes,

(1) im Diſc. über die Princ. Jur. priv. ill. p. 34.

tes, besonders in dem neuen Bunde, darinnen wir jezo leben, so dann das allen Menschen ins Herz geschribene Gesez, von einem jeden derselben erforderen; wie dann auch in vilen Ehepacten beede Parthien sich gleich im Anfang derselben darzu ausdrücklich zu verpflichten pflegen, und also dises zum Grund und Eckstein ihrer ganzen ehlichen Gemeinschafft legen: Weil es aber hier um das Staatsrecht zu thun ist, so haben wir uns auch fürnemlich um dasjenige zu bekümmern, was in denen Staatsurkunden hievon hier und da in specie vorkommt.

§. 5.

Da ist nun an Seiten des Gemahls eine Hauptpflicht, daß er seiner Gemahlin Standesmäßigen Unterhalt verschafft, welcher vornemlich in disen Hauptstücken bestehet: 1. In der Wohnung, 2. Kost, oder Speise und Tranck, 3. Kleidung, 4. Bedienung und 5. Geld zu anderen zufälligen Ausgaben. In manchen Ehepacten findet sich von allem disem nichts, entweder weil man geglaubt hat, es seye ohnehin allen gött- und menschlichen Rechten gemäß, und trage sich von selbst auf dem Rücken nach, oder weil der Gemahl nicht für gut gefunden hat, sich hierinn allzuvil einschräncken oder vorschreiben zu lassen: In anderen Ehepacten hingegen hat man nur einen oder den anderen diser Puncten berührt; in noch anderen aber dieselbe insgesammt auf einen gewissen Fuß gesezt, wobey jedoch, weil alles auf das Belieben derer Paciscenten ankommt, die Umstände und Bedingungen, so wohl nach Unterschid des Standes, als auch sonst, gar weit von einander abgehen. Ich will verschidenes dergleichen zur Probe anführen. Unterhalt

In denen Sachsen Weissenfels- und Altenburgischen Ehepacten de An. 1671. versprache der Bräutigam, die Braut Zeit währenden Ehestandes mit Fürstlichem Unterhalt, als einer gebohrenen Herzogin zu Sachsen geziemet, zu versehen.

Und in denen Sachsen-Weissenfels- und Eisenachischen Ehepacten de A. 1699. versprache der Herzog auch: Seine Gemahlin, Zeit währenden Ehestandes, mit Fürstlichem Unterhalt, als einer gebohrenen Herzogin zu Sachsen geziemet, zu versorgen. Weiter heißt es: „Damit auch 6tens Ihre Lbden Unsere mehrere Affection verspühren mögen; so wollen wir Derosel-

ben,

ben, auſſer dero Bedienten Beſoldung, Unterhalt und Livrée, ſo Wir über Uns behalten, zu ihren Fürſtlichen Handgeldern ſtante matrimonio jährlich 4000. Rthl. an des Amts N. Einkünfften aſſignirt haben, die Ihre Lbden aus demſelben unmittelbar, gegen Ihre Quittung, zu den gewöhnlichen Quatember-Zeiten mögen einheben und damit diſponiren; immaſſen dann Ihro Lbd. damit wohl zufriden, und darüber der Rentcammer keine weitere Beſchwerung zuzuziehen, ſich gutwillig anheiſchig und erbötig gemacht. "

In Herzog Johann Georgs I. zu Eiſenach erneuerten Ehepacten ſtehet: „Wobey Wir, zu mehrer Erweiſung Unſerer rechtſchaffenen Liebe, Treue, und ehelichen Affection, einen Zuſaz gethan und verſprochen, Unſerer herzlieben Gemahlin Lbd. auf Unſer Leben lang zu einem gewiſſen Hand und Kleidegeld, über obige Morgengabszinſen, jedes Jahr zu den gewöhnlichen Quartaln noch 300. Thlr. zuzuwenden, und hierüber deroſelben nothwendige Bediente von Uns zu beſolden, oder Ihrer Lbd. freyzuſtellen, ein benahmtes an Geld von Uns zu nehmen, und ſolche Beſoldung jährlich vor ſich abſtatten zu laſſen."

In denen Sachſen-Eiſenach- und Naſſau-Dieziſchen Ehepacten de An. 1690. wurde beliebt: „Förders wollen Wir, Johann Wilhelm, Herzog zu Sachſen, ꝛc. Unſerer künfftigen herzgeliebten Gemahlin Lbd. zu Handgeldern jährlich 1000. Rthlr. aus des Eiſenachiſchen Landes Einkünfften vergnügen, auch bey villeicht erfolgender Verbeſſerung derer Zeiten und Unſers jezigen Zuſtandes nicht unterlaſſen, Unſere Ihrer Lbden zutragende Liebe und Gemüthsneigung nachdrücklicher, und zwar ſo wohl hierunter, als bey dem Leibgedinge, ſehen zu laſſen. = = Wir wollen auch von Unſern Mitteln, ohne Unſerer künfftigen herzgeliebten Gemahlin Lbd. Zuthun, alle zu Deroſelben Aufwartung gehörige Perſonen, (ſo da beſtehen ſollen in 2. Adelichen Dames, 1. Cavalier, 1. Cämmer- und 1. Waſchmagd, 2. Pages, 3. Laquayen, Kutſcher und Knechte vor 2. Kutſchen; Item noch ein Hofprediger, welche jedoch mit Ihrer Lbd. Vorbewußt angenommen werden

den sollen,) mit Besoldung, Kleidung und anderer Nothdurfft versehen und unterhalten.“

Herzog Johann Wilhelm zu Eisenach sezte An. 1698. in die Ehepacten seiner zweyten Gemahlin: „Wollen Wir Ihro, Zeit währendem Ehestandes, zu täglicher Ausgabe, Kram-Schaz- und Handgeldern, 1200. Rthlr. auf die gewöhnliche 4. Quartale, aus Unserer Cammer baar auszahlen und solche Abgabe vom 1. Mart. 1697. angehen, auch damit continuiren lassen; mit dem fernern Erbieten, daß hierunter die Besoldung, Livrée und Versorgung Ihrer Lbd. Bedienten nicht begriffen, sondern solche, wann anders dieselben mit Unserm Bewußt angenommen worden, aus Unserer Rentcammer absonderlich abgetragen werden sollen.“

Was der damalige Erbprinz Friderich zu Hessen-Cassel An. 1754. wegen Standesmäßigen Unterhalts seiner Gemahlin für einen Revers ausgestellt, siehe Cap. 17. und was nachhero von Dritten dagegen eingewandt und darauf repliciret worden ist, an unten (1) angezeigtem Ort.

In denen Holstein- und Schwedischen Ehepacten de An. 1698. heißt es: „Ausser der Tafel, welche Wir, Herzog Friderich, vor Uns und Unsere künfftige Ehegemahlin Standmäßig selbst halten, wollen Wir auch J. K. Hoheit und Liebden gesammte Hofbedienten, Frauenzimmer, Cavalliers, und was sonsten von dem Staat, laut deßfalls formirten und hier beygefügten unterschribenen Auffazes, dependiret, gleich andern Unsern Bedienten von gleicher Condition und Qualität, mit Lohn und Kost versorgen und unterhalten, worunter auch die Liberey, und was zum Staat gehöret, mit begriffen ist, J. K. Hoheit aber wird vorbehalten, Dero eigene Bediente nach Gutfinden anzunehmen oder zu beurlauben.“

In denen Mecklenburg- und Sächsischen Ehepacten de An. 1702. wurde beliebt: „Auch wollen (Wir, der Herzog) Ihro Lbden (der Gemahlin,) = = alljährlich mit 2000. Thl. obiger Münz und Sorten, vermittelst einer gesicherten Assignation

(1) in meinem Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 1094.

nation auf die bereiteste Unsers Fürstenthums Razeburg Revenuen, zu Hand- und Kleidergeldern Standesmäßig versorgen und versehen, und danebst die Präsenten bey Ehrensachen und sonsten verschaffen lassen, auch dero sämtliche Bediente, gleich denen Unsrigen, mit aller Verpflegung und Unterhalt gehörig versehen."

Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin versprache seiner ersten Gemahlin jährlich 1000. Thl. Handgelder.

In denen Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehepacten von 1684. wurden der Gemahlin jährlich 400. Rthl. zu Handgeldern bewilligt.

Der An. 1716. an den Erbprinzen Friderich Ludwig zu Würtemberg vermählten Brandenburgischen Prinzeßin sollen jährlich 8000. Rthl. zu freyer Disposition bewilliget worden seyn (1).

In denen Castell- und Oettingischen Ehepacten de An. 1678. versprache der Graf, Seiner Gemahlin, seinem Gräflichen Stand gemäß, gebührenden Unterhalt zu verschaffen.

In denen Castell- und Zinzendorffischen Ehepacten de An. 1693. versprache forderist der Herr Graf seiner Gemahlin Unterhalt, ihrem Gräflichen Stand gemäß; so dann heißt es weiter: „Wobey, zu mehrer Erweisung wohlmeinender Treu, Lieb und Affection, noch ein Zusaz gethan und offtermeldter Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zinsendorff und Pottendorff, zu einem gewissen Hand- und Spilgeld, über vorige Morgengabszinsen, jährlich 200. fl. Rheinisch gereichet und solche quartaliter mit 50. fl. entrichtet, und über das, deroselben Stand nach, die nothwendige Bediente besoldet werden, oder deroselben freygestellt seyn solle, ein benanntes an Geld von Uns zu nehmen, und solche Besoldungen jährlich vor sich abzustatten."

Anno 1725. versprache Graf Friderich Christian zu Schaumburg-Lippe seiner Braut: „Zu deren (Gesellschafft-Fräulein und Cammer-Jungfrau) Verpfleg- und Salarirung, wie

(1) LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 2. p. 485.

wie auch allenfalls competirenden Svilgeld, verſprechen Seine Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. ſeiner künfftigen Frauen Gemahlin alljährlich 2000. Gulden aus dero Cammer richtig anzuſchaffen und bezahlen zu laſſen. = = = Alſo hat ins künfftige auch die Fräulein Braut aus obigen 2000. Gulden Ihr ſelbſt die weitere Kleidung zu verſchaffen.“

Was der Reichs-Hofrath An. 1755. wegen der Fürſtin von Solms-Braunfels Handgelds geſprochen habe, kommt bey der Materie von der Morgengab vor.

Wann ein Gemahl in Beobachtung diſer ſeiner Pflicht ſaumſeelig iſt, (welches ſich meiſtens zuträget, wann dergleichen Standesperſonen mit einander in Eheſtrittigkeiten gerathen, und ſich wohl gar quoad thorum & menſam ſcheiden, oder der Gemahl ſeine Gemahlin verſtoßt;) ſo iſt kein Zweifel, daß eine ſolche Gemahlin an einem derer höchſten Reichsgerichte klagen und bitten könne, ihren Gemahl dißfalls zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten: Wie wir dann auch verſchidene dergleichen Exempel bekommen werden.

Noch iſt einiger auſſerordentlichen Fälle zu gedencken. Z. E. als Churfürſt Maximilian Emanuel in Bayern An. 1704. ſich aus dem Reich retiriren mußte, wurde in dem An. 1704. 7. Nov. geſchloſſenen Ilbersheimiſchen Tractat der Churfürſtin das Rentamt München, mit der Territorial-Gerechtigkeit, ſamtlichen Ertragniß und Nuzen, mit allem in der Statt München befindlichen Churfürſtlichen Schaz, Antiquario, Mobilien, Archiven, Mahlereyen, Pretioſis, Luſthäuſern, Geſtütt zu Schleißheim, und was darzu gehörig ſeyn möge, überlaſſen; doch dergeſtalt, daß ſie in Ingolſtatt, Rain und Wemdingen, (welche unter diſem Diſtrict begriffen wären,) nur die Nuzniessung haben ſolle.

Als Herzog Johann Friderich II. zu Sachſen in die Acht geriethe, hieſſe es in dem Reichs-Abſchid zu Speyer *de An.* 1570. §. 40. der Kayſer wolle Commiſſarien verordnen, welche ſolche Anordnung und Verwaltung der Landſchafften und Güter anſtellen ſollen, damit unter anderem auch des Herzogs Gemahlin gebührliche Unterhaltung davon habe.

Als Fürſt Wilhelm Hyacinth zu Naßau-Siegen vom

Kayser der Regierung seiner Lande entsezet wurde, wiese der Reichs-Hofrath seiner Gemahlin ein gewisses Deputat aus denen Landeseinkünfften an: An. 1735. beklagte sie sich bey dem Kayser wegen unrichtiger Zahlung ihres Deputats, und der Reichs-Hofrath resolvirte An. 1736. 28. Mart. „Rescribatur der Kayserlichen Administrations-Regierung, bey so beschaffenen Umständen den Rentmeister Tripler dahin anzuhalten, damit er, seinen Pflichten nach, der Impetrantischen Frau Fürstin die vom 1. Oct. nup. biß 1. Apr. zurückgebliebene und in Quartal-Ratis ausständige Deputat-Gelder alsogleich abführe, auch sonst mit denen lauffenden Quartalen, wie es vormahls beobachtet worden, ordentlich und richtig vor allen andern zu halten, und ohne weitern Abzug, oder Interesse-Anrechnung, (deßwegen er sich auch verantworten solle,) jedesmahl das völlige Quartal-Quantum aushändige, und, wie es geschehen, oder, was für Umstände hier mit unterlauffen, sub termino duorum Mensium gehorsamst zu berichten." An. 1737. 1. Jul. resolvirte der Reichs-Hofrath weiter: „Der Frau Fürstin Annæ Josephæ Beschwerd über den Land-Rentmeister Tripler belangend, wegen unrichtiger Abführung ihres Deputats und noch rückständigen Quartals von 1727. und der prätendirten Morgengabe, wie auch privativer Verpflichtung eines Rentmeisters; hierüber seynd zwar verschidene Verordnungen schon ergangen, bey welchen es allerdings sein Bewenden haben müsse, sonderlich aber wie unterm 12ten Oct. 1734. Membr. 4. anbefohlen worden, daß an gemeldtem Deputat das unter der Chur-Cöllnischen Administration von dem Magis An. 1727. nicht abgeführte lezte Quartal aus dem Rentamt (so vil ohne Beschwerde geschehen könnte) bald möglichst entrichtet, und er, Land-Rentmeister Tripler (welcher nur dises Deputats halber besonders verpflichtet bleibt) zur ordentlichen Quartalabführung fernerhin angehalten werde, hingegen ex proprio zu anticipiren keineswegs schuldig seyn solle; dahero sie, Regierung, auch darob zu halten hätte, damit die Frau Fürstin das bißhero genossene Deputat nur in Geld, ohne Extension auf die Naturalien, jedesmahls in rechter Zeit richtig, und ohne Anrechnung eines

Interesse,

Interesse, oder anderweiten Abzug, erheben könne, die zugleich prätendirte Morgengab aber noch weiters ausgestellt bleiben müsse.“

Als Graf Franz Carl zu Hohenembs sich An. 1690. der Regierung seines Landes begeben mußte, wurde seiner Gemahlin zu ihrer eigenen Disposition jährlich 100. fl. bewilliget.

Als Landgraf Moriz zu Hessen-Cassel An. 1627. die Regierung seinem Prinzen Wilhelm übergabe, wurden wegen des Unterhalts Landgraf Morizens Gemahlin jährlich 8000. fl. bedungen.

Anno 1718. trate Graf Jacob Hannibal zu Hohenemo seine Grafschafft seinem Sohn, Graf Franz Rudolfen, ab, da dann unter anderen beliebt wurde: „2. Verspricht der jüngere Herr Graf von und zu Hohenems, als Cessionarius, daß er, = = so lange der ältere Herr Graf am Leben seyn wird, gedachter seiner Frau Mutter, zu dero bessern Unterhalt, jährlich 1000. fl. nebst der freyen Wohnung in Embs, entrichten solle und wolle.“

Als Graf Ludwig Friderich zu Wiedrunckel An. 1691. seine Lande seinem Vetter, Graf Friderichen zu Neuwied cedirte, geschahe es mit dem Vorbehalt, daß Graf Friderich mit jenes Gemahlin wegen ihrer jährlichen Subsistenz sich der Zeit und Billigkeit nach vergleichen solle: Und in dem Nebenreceß heißt es nochmals: „6. Wegen Ihrer Excell. Herr Graf Ludwig Friderichen Frau Gemahlin zu Runckel, = = = jährlichen Subsistenz soll Herrn Graf Friderichs Excell. freygelassen seyn, der Billigkeit nach, und so gut sie können, zu tractiren.“

§. 6.

Schenckungen ꝛc.

Weiter kommen bey denen verehlichten Reichsständen und deren Gemahlinnin vor die von einem Theil dem anderen entweder bey Lebzeiten gethane Schenckungen, oder auf den Todesfall gewidmete Vermächtnisse. Es wird deßwegen mehrmalen gleichbalden in denen Ehepacten Vorsehung gethan; es entstehen aber auch öffters zwischen dem Landes-Successore und denen hinterlassenen Wittwen schwere Strittigkeiten darüber. Beedes dises wird durch verschidene derer folgenden Exempel bestärcket.

Anno 1555. hat Herzog Johann Friderichs des Mittlern zu Sachsen erstere Gemahlin, Agnes, gebohrene Landgräfin zu Hessen, diejenige 20000. Thaler, welche Ihr dero erster Gemahl, Churfürst Moriz Testaments-weise beschieden, demselben verehrt und geschencket, und darüber zu Coburg eine Verschreibung ausgehändiget.

Anno 1641. schenckte Herzog Albrecht zu Sachsen-Eisenach seiner Gemahlin, Dorotheen, gebohrner Herzogin zu Sachsen-Altenburg, auf ihren Geburtstag das in der Stadt Eisenach gelegene Haus, Forwerck und Gut, die Klemme genannt, zu einem Angebinde, und stellte darüber einen besondern Brief aus.

Pfalzgraf Gustaf zu Zweybrücken liesse sich durch seine anmaßliche zweyte Gemahlin, die Gräfin von Hoffmann, zu vilen Schenckungen verleiten; worüber hernach zwischen Pf. Zweybrücken und diser Gräfin vor dem Reichs-Hofrath vil verhandelt worden ist. v. mein T. Staatsrecht, *Tom. 20. p. 311 sqq. Tom. 21. p. 239 sqq.*

Ein eben dise Schenckung betreffendes rechtliches Gutachten findet sich von H. Canzler BOEHMER (1), und ein Auszug daraus an unten (2) angezeigtem Ort. Die 1ste Frage ware: Ob dise Donation inter vivos oder mortis causa zu achten? Antw. Als eine Donatio inter vivos. 2. Frage: Ob die unter die im Inventario befindliche Rubriquen nicht mit eingetragene Stücke, so nachhero angeschafft worden, mit in sothane Schenckung gehören? Antw. Ja. 3. Frage: Ob dise Schenckung alles dasjenige begreiffe, was in Rechten unter dem generalen Wort: **Mobilien** verstanden und denen Immobilibus und Actionibus entgegen gesezet werde, mithin der würckliche Vorrath an Wein, Früchten und Geld, und das auf denen Schäf- und Melckereyen vorräthige Vieh, darunter mit-begriffen seye? Antw. Das baare Geld, und was im Inventario specificirt, oder denen specificirten gleich komme, seye darunter zu rechnen; der

(1) in Consult. & Decis Vol. 1. Part. 2. p. 518.
(2) in meinem Teutsch. Staatsr. Tom. 24. p. 220.

der Vorrath aber an Wein, Früchten und Vieh auf denen Schäf- und Melckereyen auszuschliessen.

Es übergaben aber die Landschafft-Commissarien A. 1737. der Frau Vormünderin ein Memorial, darinn es heißt: „Gleichwie aber, == Wir == über eine solche erschlichene Disposition oder Donation so wohl, als was sonsten vorher zu Faveur der Gräfin von Hoffmann, zu Nachtheil des Landes geschehen, obhabender schweren Pflichten halber, Uns höchstens zu beschweren haben, indeme, schon angeführter massen, samtlich gemelte Gebäude so wohl, als alles Silbergeschirr, und übrige Hochfürstliche Meubles, von des Landes extraordinairen Beytragsgeldern, wie klar zu erweisen, angeschaffet, ingleichen, auf Instigation böser Rathgeber, zu vermeintem ihrem Vortheil die Hochfürstliche Coffre davon, auch ihre eigene Säckel, angefüllet worden; inmassen dann zu Faveur gedachter Gräfin von Hoffmann, die sich doch um das Land nicht so meritiret gemacht, An. 1723. 9000. fl. ins Herzogthum ausgeschriben und bey gar vilen durch Execution heraus gepresset worden, welche Summ, weilen es keine freywillige Steuer gewesen, wie villeicht vorgegeben werden möchte, auch billig restituiret werden sollte; als haben Ew Hochfürstliche Durchleucht Wir hierdurch Pflichten halben alles dises unterthänigst remonstriren und demüthigst bitten sollen, höchst-dieselbe gnädigst geruhen wollen, bey Ihro Römisch Kayserlichen Majestät solche allerunterthänigste Vorstellung thun zu lassen, damit gedachte zu des Landes Nachtheil erschlichene Donation oder Disposition gänzlich annulliret, und, aus oballegirten Ursachen, sowohl sämtliche aufgerichtete Gebäude, als auch Silbergeschirr, Prætiosa, und übrige vorhandene Fürstliche Meubles, so unter Regierung des Durchleuchtigsten Herzogs Gustavi, und wie schon öffters gemeldet, aus denen Landschaffts- oder extraordinairen Geldern angeschafft worden, ohne Ausnahm beym Herzogthum gelassen, und die noch vorräthige Gelder zu Abtragung der vilen Landesschulden employiret werden mögen; und dises um da mehr, als Herzog Gustav selbsten erkennet, (als der gewesene Königliche Schwedische General-Gouverneur des Herzogthums Zweybrücken, Herr von Poniatowsky, gleich nach des Königs Tod

sich

sich um die Königlich Schwedische Mobiliar-Verlassenschafft in diesem Herzogthum angemeldet,) daß denen Königlichen Allodial-Erben an denen extraordinairen oder Landschafftsgeldern, von welchen doch damahlen noch gar vile ausgestanden, und von Herzog Gustav eingezogen worden, ja so gar von höchstdenenselben eine schrifftliche Resolution, Ihme, Herrn von Poniatowsky, drüber ertheilet, nichts gebühre, consequenter von höchst-ermeltem Herzog Gustav, dem zuwider, nachgehends über solche oder über dasjenige, was zu des Durchleuchtigsten Successoris und des Landes Besten von selbigen angeschaffet worden, nichts disponiret werden können; zumahlen sich mehrere Exempel im Herzogthum Zweybrücken befinden, daß, wann nemlich, nach einer erloschenen Fürstlichen Mannlichen Linie, die Succeßion an eine andere Collateral-Linie vom Haus gekommen, Selbige, wann auch schon Fürstliche Prinzeßinnen vorhanden gewesen, dennoch von denen Landschafftsgeldern (als welche einem Durchleuchtigsten Successori zu nöthigem Gebrauch, oder dem Land zu Abtragung der Schulden, verbliben,) nichts bekommen, sondern haben sich mit demjenigen begnügen müssen, was von denen Cammergefällen vorräthig gewesen; mithin hoffentlich dem Land zu Schaden und der Gräfin von Hoffmann zu Nuzen anjezo nichts Neues verfügt werden wird; ꝛc.“

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg ordnete in seinem Testament: „Dieweilen Uns auch 25jiens von Unserer herzgeliebtesten Frau Gemahlin, vor und bey Unserer Regierung, bißhero vil liebes und gutes mit Zärtlichkeit und Ehre erwisen worden, auch noch ferner ohnzweifentlich erwisen werden wird; so wollen Wir, daß Ihro Lbden, ausser deme, was die Heurathß-Notul ausweiset, auch all dasjenige, so Wir Ihro noch ferners, und absonderlich seit angetrettener Regierung, als Wittum, und sonsten, schenckweise, und wie das Namen haben mag, allbereits übergeben, auch noch verschaffen möchten, willigklich, ohngeschmälert und ohne Abgang, solle gelassen, gegeben und erfüllet werden, jedoch dergestalten: Daß über die Unterthanen und unbewegliche Güter die Landesfürstliche Hoheit und Regalien dem regierenden Herzog jedesmal sollen vorbehalten bleiben; so dann alles, nichts ausgenommen, nach derselben

Tod

Tod wieder an den Regenten des Herzogthums zurück fallen, diser aber, so vil die Mobilien an Juwelen, Silber, und all andern, anbelangt und so den verum titulum Allodii haben kan, (massen was von der Cammer oder des Landes Kräfften beygeschafft worden, bey demselben auch billig Jure proprietatis zu bleiben hat,) davon die Helffte vor sich behalten, die andere aber, nach einem unter Brüdern herkommlichen geringen Anschlag, denenselben mit Geld bezahlen, so dann jedoch auch diſe als ein Fideicommissum perpetuum bey dem Haus und Erstgebohrnen verbleiben solle; wie Wir dann hierzu vorstehenden Unsern geliebtesten Sohn, und dessen Nachfolger im Regiment, in Verfolg diser unserer Verordnung, nicht weniger auch aus kindlicher Pflicht gegen Uns, bestens verbinden, auch sie, Unsere Gemahlin, gegen alle andere unvermuthete Succeßions-Fälle gleichermassen, als vil Wir zu thun vermögen, in disem Puncten sicher und ruhig gestellt wissen wollen: Damit aber Unsere geliebte Gemahlin und Erbfolgere, samt der Nachkommenschafft, Unserer hieben führenden getreuen Absicht vollständig belehret und wissend seyen; so dienet denenselben zur Nachricht, welchermassen Wir betrüblich wahrgenommen, in was grosse Gefahr Unser Fürstliches Haus mit übermäßigen Veräusser- und Verschenckungen, so gar von Land und Leuten, seye vilfältig und neuerlich gesezet worden; dahero Wir solches verbieten und zu verhüten gedencken, daß von beweg- und unbeweglichen Sachen und Gütern von allem auf beständig nie nichts solle veräusert werden können, was von dem Land herkommen, oder deme eigen wird zugefallen seyn, mithin alles, was hiegegen geschiehet, nie anderst, als ad usumfructum & tempus vitæ Donantis, solle geschehen oder verstanden werden können; wobey Wir dasjenige, was Wir oben wegen dergleichen schon verordnet haben, hieher nochmalen wiederhohlen. Wäre es nun Sache, daß durch ein- oder andern unvermutheten Kriegs-Zufall, oder sonsten, Unserer Frau Gemahlin Lbden aus der Possession des Ihro eingeraumten Guts gesezet würde; so solle Ihro ein anderes zur Wohnung bequemes und an dem Ertrag æquivalentes Gut auf gleiche Art, als sie das erste besessen

sen und genossen hat, ohnverweilt eingeräumt und zu geniessen gegeben werden. "

Graf Friderich Magnus zu Erbach vermachte seiner zweyten Gemahlin, wegen ihrer ihme in seiner langwührigen beschwerlichen Kranckheit und fast ohnzumuthlichen Wartung bewiesenen Treue, An. 1639. 500. Rthl. und An. 1640. 500. Rthl. remuneratorie: Der Successor aber wollte es nicht zahlen: Die darüber consulirte JCti antworteten: Ob merita, sive officia conjugalia, ad quæ Uxor Marito ipso jure teneatur, actionem aut exactionem non dari, &, si maxime daretur, Donatariam tamen esse post Creditores collocandam, cum Donatarius veris Creditoribus vix accenseri queat.

In dem An. 1690. zwischen denen Grafen Franz Carl und Franz Wilhelm zu Hohen-Ems getroffenen Receß heißt es: „ Nächst disem solle alles dasjenige, was nicht in dem Fideicommiss begriffen, und der Herr Graf Franz Carl ante & post nuptias seiner Frau Gemahlin geschenckt, oder alio titulo zugeeignet, auch noch ferners schencken und geben möchte, ihro, donirter massen, eigenthumlich verbleiben. "

In denen Hohenlohe- und Hohenlohischen Ehepacten de An. 1646. heißt es: „ Endlich und zum Beschluß haben sich beedes, Herr Hochzeiter und Fräulein Hochzeiterin, per expressum vorbehalten, einander inter vivos, oder per ultimam voluntatem, von ihren eigenen und mit der Erbeinigung unverfangenen Mitteln, aus herzlicher ehelicher Affection, so weit zu bedencken, als weit es die beschribene Kayserliche Rechte und erstberührte Erbeinigung zulassen. "

In dem Königseckischen Stamm-Vertrag de An. 1588. wurde beliebt: „ Weiters sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, Freyherrn zu Königseck, Unsern künfftigen Ehe-Gemahlen, über das versprochene Heurathgut, Wiederlegung und Morgengab ein mehreres nit vermachen, übergeben, noch einhändigen, es beschehe dann mit ausdrücklicher Bewilligung gemeiner Agnaten, Freyherrn zu Königseck. "

In denen Löwenstein- und Hohenlohischen Ehepacten de An. 1681. heißt es: „ Endlich und zum Beschluß haben beede Hochgräfliche Verlobte sich per expressum vorbehalten, einander

ander inter vivos, oder per ultimam voluntatem, von ihren eigenen und dem Haus nicht verfangenen Mitteln, aus herzlicher ehelicher Affection, so weit zu bedencken, als weit es die beschribene Kayserliche Rechte und des Hochgräflichen Hauses Löwenstein-Wertheim Herkommen zulassen werden. "

Graf Herman zu Wied disponirte An. 1624. „ Und weilen das Haus zu Ober-Dieffenbach von weyland Unserm freundlich lieben Vettern und Herrn Vattern, Grafen Wilhelmen von Wied, ꝛc. Christseeliger Gedächtniß herrühret, und solches, Krafft einer gegen das Haus und Mühlen Enderich gehaltener Permutation, auf Uns ist devolvirt, welches Haus zu Ober-Dieffenbach Wir wohlgemeldter Unser Gemahlin vor disem erblich und eigenthümlich gegeben, dasselbe Haus aber hernacher einem andern vor die Summa von 2000. Franckfurter fl. erblich übergeben worden; als wollen wir, an statt solchen Hauses zu Ober-Dieffenbach, wohlgemeldter Unser Gemahlin das Bellenhaus im Flecken Dierdorf, samt seinem An- und Zugehör, (welches Wir von Wilhelm Bertramen von Herspach zu Bellem erkaufft haben,) daneben auch die Halbeschied all solchen Lehens, so Uns durch Absterben weyland Henrichen Quaden zu Isengartten eröffnet und heimgefallen, wie dasselbe Lehen in der Grafschafft Wied seyn und sonsten gelegen, mehrwohlgemelter Unserer Gemahlin hiemit erblich vermacht, gegeben und aufgetragen haben; wie Wir das obgedachtes Bellenhaus, mit allem seinem Zubehör und die Halbschied des Quadischen Lehens Ihrer Lbd. hiemit vermachen, geben, transportiren und auftragen; und solches in Betrachtung aller ehelichen Liebe, grosser Treuen und Gutthaten, so Unser Gemahlin, bey unser vilfältigen Kranckheit, und sonsten, ganz willig, getreu und unverdrossen jederzeit Uns erzeiget hat; und soll dise erbliche Uebertrag, Donation und Remuneration durch Unsern succedirenden Erben, noch sonsten durch jemanden, nicht impugniret, zerbrochen, und dawider gehandelt, darzu auch Unser succedirender Erb und Nachkommen, auch sonsten jedermann, desto weniger Ursach geben, weil Wir das Quadische Lehen mit Hans Adam Bremmern, item Hans Jacob Kollern von Bosenich, wie auch mit mehreren Lehen ergänzet und er-

ſtattet, wie die Data der Lehen-Briefen werden ausweiſen, alſo durch diſe erbliche Uebergab dem Wiediſchen Stamm und dem Lehenherrn zumahlen nichts abgeht, noch jemand von Unſern Succeſſoren hiedurch verkürzet wird: Und ſoll doch auf den Fall, da Unſere Gemahlin nach Unſerm Abſterben ſich zur andern Ehe begeben würde, eine Halbſchid des Quadiſchen Lehens, ſamt einer Halbſchid des Bellenhaus und Zugehör, Unſern Kindern, ſo wohl Töchtern als Söhnen, in Eigenthum wiederum heimfallen, und Unſerer Gemahlin vor ihre Halbſchid eine Summa Gelds zum erblichen Abſtand erlegt werden. "

In einer Cameral-Urthel de An. 1676. wurden die zwiſchen Grafen Otto Wilhelm zu Yſenburg und ſeiner Gemahlin reciproce gethane Donationes mortis cauſa zu Recht beſtändig erklärt, und, daß ſie bey der Theilung zu beobachten ſeyn ſollen, erkannt: Und An. 1680. wurde weiter geſprochen: „ So vil die von weyl. Herrn Wilhelm Otto, (Grafen zu Yſenburg) ſeiner Frau Gemahlin, und folgends weyland Herrn Johann Ernſten, gethane reſpective Donation mortis cauſa und Vermächtniß betrifft, läßt man es, in ſo weit ſelbige ſein Herrn Wilhelm Ottens, Errungen- und Gewonnenſchafft an Mobilien und gehabten Actionen ꝛc. in ſich begreifft, bey der an gedachtem 20. Octobr. An. 1676. ergangenen Urtheil und daß ſelbige in Recht beſtändig ſeye, auch bey der Theilung beobachtet werden ſolle, nochmals bewenden. "

Noch mehrere hieher gehörige Exempel und Pacta trifft man unten an.

Mich düncket, diſer Punct ſeye bald decidirt. Daß das Römiſche Recht dißfalls nicht, auch nur in ſubſidium, auf unſere Standesperſonen (als mit deren Würde allzu incompatibel,) applicabel ſeye, wird heutiges Tages, auſſer Herrn LANGGUT, kaum jemand laugnen, noch würde er, wann er es auch thun wollte, Beyfall damit finden: Sezt man nun diſes bey Seit, ſo bleibet der Generalſaz in ſalvo: In ſo ferne ein Reichsſtand Macht hat, das ſeinige zu verſchencken, oder zu verteſtiren, in ſo ferne hat er auch Macht, ſeiner Gemahlin etwas zu ſchencken oder zu verſchaffen; und ſo ferne er diſe Freyheit ſonſt nicht hat, ſo ferne hat er ſie auch nicht in Anſehung

sehung seiner Gemahlin: Am allerwenigsten aber würde ein billiger Richter in der ganzen Welt die Schenckungen zum Nachtheil eines Landes-Successoris für gültig erkennen, welche von solcher Beschaffenheit und gegen solche Personen geschehen seynd, als die Pfalz-Zweybrück- und Schaumburg-Lippische. Uebrigens ist das, was wir von Königseck vernommen haben, etwas ganz besonderes, welches sich auch nicht wohl nach der Schärffe des Buchstabens nehmen und auf alle Kleinigkeiten appliciren läſſet; sondern es ist ohne Zweifel entweder nur von Immobilibus und ansehnlichen Pretiosis, oder von etwas starcken Geldsummen, u. d. gemeint.

§. 7.

Vorgeliheues Geld.

Wann eine Gemahlin ihrem Gemahl etwas von ihrem eigenthümlichen Gut leihet, hat sie deßwegen keinen besonderen Vorzug vor anderen Creditoren, sondern es kommt lediglich darauf an, wie privilegirt die Schuldforderung an und für sich selbsten, denen gemeinen Rechten nach, ist oder nicht?

Eine von Grafen Friderich Magno zu Erbach seiner Gemahlin Johanna An. 1610. ausgestellte Schuldverschreibung über 2000. fl. so sie ihme von dem ihrigen geliehen, sihe beym LüNIG (1) Ferner findet sich bey ihme (2) ein Responsum über folgenden Fall: Eben diſe Gräfin Johanna zu Erbach, gebohrne Gräfin zu Sayn, hat besagtem ihrem Gemahl, Graf Friderich Magno zu Erbach, zu Kriegszeiten unterschidliche Summen Gelds, so sie aus ihrem zugebrachten Schmuck, Kleinodien, Silbergeschirr und anderen eigenthümlichen Mitteln erlangt hatte, fürgestreckt; als sie aber die Heimbezahlung an seinen Bruder und Successorem Georg Albrechten forderte, excipirte diſer: Sothane Schulden seyen ohne seinen Consens, auch wider die Gräfliche Brüderverein, gemacht; zu deme so seye er Successor feudalis, so vil aber das Eigenthüm belange, gebühre ihme solches vermöge berührter Einigung, wiewol er es nicht anders, als cum beneficio Inventarii, angetretten habe; so seyen auch noch andere Creditores vorhanden, mit

(1) in des R. Arch. Spicil. secul. 1. Theil, S. 169.
(2) in Thesaur. Jur. comit. p. 664

denen die Wittwe ſuper prioritate zu certiren hätte. Die von der Wittwe hierüber conſultirte JCti antworteten: Es könne ſich der Succeſſor diſer Schuld und erweislichen Darleihens nicht entziehen, um ſo vil weniger, weil er auch die Allodialia mit ergriffen habe, und ad agnitionem onerum univerſæ hæreditatis ex Pacto verbunden ſeye; er habe ſich auch deßwegen vor den andern Creditoren ante illorum immiſſionem nichts zu befahren.

Graf Hermann zu Wied meldet in ſeinem An. 1624. errichteten Teſtament, was ihm ſeine Gemahlin vorgeſchoſſen habe, und wie ſolches Geld angewandt worden ſeye; mit dem Anhang: „Als wollen Wir Unſerem künftigen Stammsmäſſigen Succeſſori, auch allen Unſern Räthen, Amtleuten, Land-Schultheiſſen und Officianten gnädig und ernſtlich befohlen haben, wider ſolche Verſchreibung und würckliche Einräumung überall nichts zu thun, noch ſchaffen gethan zu werden, es ſeye heimlich oder offentich, ſondern ſoll Unſere Gemahlin bey ſolchen verſchribenen und eingeräumten Unterpfanden veſt und ruhlich gelaſſen, gehandhabt, auch an innhaben, einnehmen und percipiren der jährlichen Renten, Gefällen und Einkünfften, keineswegs behindert werden, ſo lang und biß daran Ihre Lbden die obſpecificirte Summa, aller Gebühr nach, wiederum entrichtet und würcklich erſtattet worden, und ſollen, ſolchem Vorgange, die verpfändete Güter wiederum abzutretten, Unſere Gemahlin aber de perceptis, oder quæ percipi potuerunt, einige Rechnung noch reliqua zu präſtiren nicht gehalten noch ſchuldig ſeyn.“

Und eine Schuldverſchreibung Graf Wolf Heinrichs zu Yſenburg vor ſeine Gemahlin über 30500. fl. ſo ſie ihme geliehen, vid. beym LüNIG (1).

§. 8.

Schulden. In vilen Ehepacten wird ſehr weislich auch derer Schulden beederſeitiger Eheleute, die vor oder währender oder nach getrennter Ehe von dem einen oder anderen Theil gemacht wor-

(1) cit. Spicil. ſecul. S. 1636.

worden oder würden, gedacht und paciſcirt, ob und wie ferne diſſfalls eines dem anderen verhafftet seyn solle oder nicht.

In denen Sächsisch- und Pfälzischen Ehepacten de An. 1560. heißt es: Die Wittwe solle mit des Herzogs Schulden, ob er deren gemacht hätte, nichts zu thun haben.

In denen Sachsen-Weissenfelsischen Ehepacten de An 1671. lautet es: „Damit (mit denen auf dem Wittum stehenden Schulden,) sollen Ihre Lbden so wenig, als mit andern Unsern und Unsers geliebten Sohnes Schulden, (da Wir deren hätten, sie seyen vor oder nach dem Beylager gemacht,) zu thun haben.“

In denen Sächsisch- und Würtembergischen Ehepacten de An. 1688. heißt es: „Wofern auch beyde künfftige Ehegemahlen, Wir, Herzog Johann Georg und Prinzeßin Sophie Charlotte, in Unser beyder Leben, & sic durante matrimonio, Schulden gemacht hätten, die sollen von Unsern, Herzog Johann Georgs, Erben bezahlt und offt-hochgedachte Unsere künfftige Gemahlin, (doch daß von ihro ohn Unser Vorwissen und Einwilligung keine dergleichen Schulden gemacht,) damit nicht beschwert, was aber dieselbe nach Unserm Tode vor Schulden gemacht und ohnbezahlt liessen, sollen deroselben Erben ausrichten, und Unsere, Herzog Johann Georgs, Erben und Nachkommen damit ebenmäßig nicht beläſtiget werden.“

Vil mehrere hieher gehörige Pacta und Exempel sihe unten.

Doch verstehet sich von selbsten, daß, wann gleich bedungen worden ist, die Gemahlin solle nicht vor ihres Gemahls Schulden hafften, selbiges doch eine Gemahlin, welche sich nachmals nebst ihrem Gemahlen, als Mitschuldnerin und Zählerin, oder auch Bürgschaffts-weise, verschreibet, von der dadurch contrahirten rechtlichen Obligation nicht entledigen könne.

§. 9.

Ob und wie ferne die Gemahlin eines Reichsstandes unter dessen Bothmäßigkeit stehe? seynd die Gelehrte wieder nicht einig: Dann es gibt vile, die dem Gemahl über seine Gemahlin zwar

Ob die Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye?

zwar die einem jeden Ehemann über seine Ehegattin zukommende Rechte beylegen, übrigens aber die Gemahlin vor unmittelbar halten: Andere aber raumen einem solchen Stand die völlige Landesherrliche Gewalt über seine Gemahlin eben so, wie über andere seine Unterthanen, ein.

Wie Herzog Carl zu Mecklenburg-Mirow in der unter seinem Namen herausgegebenen, seines älteren Bruders Ehestreitigkeiten betreffenden, Schrifft behauptet habe, ein Stand des Reichs habe keine Jurisdiction über seine Gemahlin, sihe unten.

Was die Gelehrte von beeden Meinungen für Gründe und Gegengründe anführen, ist sehr weitläufftig. Hr. SCHOENE, der doch selber sagt, daß er nur in denen Schrancken einer freyen Meditation über dise Materie gebliben seye, hat damit 17. Bogen angefüllt, und schreibt: Die Sache hat vil zu bedeuten, welche Hypothesin und Meinung jemand hierinn erwehlt. ꝛc.

Nun laugne ich nicht, daß zuweilen Fälle vorkommen können, die, wo nicht ganz von der Entscheidung diser Sache abhangen, jedoch dahin einschlagen; mich bedüncket aber auch: 1. Derer Fälle, da es darüber zum Streit kommt, seyen gar nicht so vile, als man schliessen sollte; 2. kommt es auch, wann es würcklich zum Streit ausschlägt, dannoch meistens nicht sowohl auf diſe Frage, als vilmehr darauf an: Ob und wie ferne Standespersonen in subsidium nach dem Römischen oder anderen privat-Rechten beurtheilt werden können und müssen? 3. Fällt nach meinem Systemate, (davon hernach,) fast der ganze Streit hinweg. Und da mir so manche 1000. Urtheile und Bescheide derer höchsten Reichs-Gerichte, und so vile andere Streitigkeiten, so sich in denen Familien derer grossen Herrn ereignet haben, unter die Augen gekommen sind; so weiß ich mich doch, ausser denen eigentlichen Ehestreitigkeiten, jezo keines einzigen Falles zu entsinnen, der hieher quadrirte: Ich werde dahero anderen zwar gerne ihre Einsichten lassen, hingegen aber auch der meinigen folgen, und dahero nicht viles von diser Materie gedencken, worzu ich sonsten Stoff genug hätte.

Nachdeme Herr SCHOENE erwisen zu haben glaubt, daß eine Gemahlin ihres Eheherrns Unterthanin nicht seye; so folgert

gert er daraus, als nothwendig: Daß sie in ihren Handlungen also auch nicht an die Landesgeseze, sondern bloß an die Göttliche, natürliche und geoffenbahrte Geseze, verbunden seye, und darnach beurtheilet werden müsse; doch was die an den Reichsgerichten anhängige Händel betreffe, salvis Legibus ibi receptis. Endlich gehet er sodann vile special-Fälle durch, und entscheidet dieselbige nach de. bißhero erzählten Grundsäzen.

Hätte diser Streit so vil Nuzen, als er nicht hat, würde es ein leichtes seyn, Herrn SCHOENENS Raisonnement ein anderes eben so plausibles entgegen zu sezen; ich will aber, statt dessen, nur einige wenige Anmerckungen beyfügen: 1. Auf eben die Weise, wie er behauptet, quod illustris dignitas & civilis subjectio stare non possint in uno Subjecto, ja fast mit eben denen Gründen, könnte man auch darthun, daß es mit der Reichsstände, zumalen derer Chur- und Fürsten, hohen Würde incompatibel seye, daß sie der höchsten Reichsgerichte civil-Jurisdiction erkennen müssen, oder daß ein Teutscher Bischoff in gewissen geistlichen Fällen seinem Reichs- und resp. Collegial-Mitstand subordinirt seye. Hinwiederum aber kan man auf eben die Weise und fast mit eben denen Gründen, aus welchen man darthun kan, daß dergleichen Jurisdictions-Erkennung und Subordination besagten Ständen an ihrer hohen Würde unnachtheilig seye, auch erweisen, daß die Erkennung des Gemahls Jurisdiction über sich einer Gemahlin an ihrer Würde lediglich nichts benehme. 2. Daß innige Liebe und eine Erkennung einer gebietenden Gewalt über sich einander gar nicht in dem Wege stehen, davon hat man das allervollkommenste Exempel an der Liebe der Glaubigen gegen JEsu, ihrem Haupt und König, und ein zwar weit geringeres, doch hieher ganz adæquates und vollkommen stringirendes, an der Liebe der Kinder gegen ihren Eltern. 3. Gestehet Herr SCHOENE selbst, daß der Stand diser hohen Ehre und der Stand der Unterthänigkeit sich alsdann zusammen in Einer Person vertragen mögen, wann ein Temperament getroffen, und die Unterthänigkeit durch ein grosses Vorrecht vor andern Unterthanen verändert und vermindert werde; atqui dergleichen gibt es in substrato. 4. Die Jurisprudenz wird dadurch nicht ungewiß, wann in du-

bio (welches casus raro contingentes seynd,) dem arbitrio Judicis überlassen würde: Wie ferne die privat-Gesezе auf einer Gemahlin Handlungen applicabel seyen? wohl aber, wann man sagen wollte: Die Gemahlin seye den menschlichen positiv-Gesezen nicht unterworffen: Es ist also noch besser, lieber endlich nur noch etwelche, als gar keine, Principia zu haben. 5. Herr SCHOENE gestehet selbst: Es seye in der ganzen Sache nur von der conditione privata und denen privat-Handlungen derer Uxorum illustrium die Rede, und daß man in denen an die Reichsgerichte erwachsenden Sachen denen allda recipirten positiv-Rechten nachgehen müsse; nun können aber alle solche privat-Handlungen (in prima vel secunda instantia) an ein Reichsgericht gelangen, folglich müssen sie, wann sie allda bestehen sollen, gleich Anfangs denen daselbst recipirten Rechten gemäß eingerichtet werden; was bleiben dann nun für privat-Handlungen (dann die Ehestrittigkeiten gehören nicht hieher,) übrig, in welchen die Gemahlinnin an keine menschliche Rechte gebunden seyn sollen? Keine. Und also laufft der ganze Streit in so ferne auf ein magnum inane hinaus.

Soll ich aber auch meine eigene Meinung sagen, so muß ich erstlich voraussezen, daß es an deme ist, daß wir in diser Sache weder Reichsgesezе, noch Reichsherkommen, noch Familienverträge, noch Ehepacten, oder etwas dergleichen haben, auch alle unsere subsidiarische Römisch-Päbstlich- und Longobardische Rechte, wegen der gar zu differenten Staatsverfassung unseres Teutschen Reichs und der jenen ganz unbekannten Würde und Rechte derer Reichsstände, in disem Fall simpliciter inapplicabel seynd, und ein sicheres Völckerherkommen eben so wenig erweislich ist; mithin kommt alles auf die principia generalissima an. 2. Seze ich voraus, daß ich mit niemand um Worte streiten mag; dann es kan seyn, einer sagt: Die Gemahlin ist Unterthanin, und der andere: Sie ist nicht Unterthanin, und wann man es beym Licht besiehet, seynd sie im Grunde eins, und ein jeder nimmt nur das Wort: Unterthanin in einem weiteren oder engeren Verstand, oder man streitet doch nicht über die Sache selbst, sondern nur über der Redensart und denen Ausdrücken. 3. Bin ich der Meinung, daß, gleichwie

man

man sonsten Verba in factum zu temperiren pflegt, und z. E. von denen Ständen des Reichs, die doch des Kayſers obriſtrichterliche Autorität undiſputirlich zu erkennen haben, nicht sagt: Sie seyen des Kayſers Unterthanen; also man diſes gehäßig- und zu der Würde einer ihrem Gemahl gleichen Gemahlin unſchicklichen Termini ſich allhier ebenfalls zu enthalten, auch die Frage ſpecialer und nach denen Hauptumſtänden, worauf ſich alles reducirt, alſo zu formiren habe: 1. Ob eine Gemahlin in ihren ſich zu einer richterlichen Cognition qualificirenden privat-Handlungen ihres Gemahls Jurisdiction zu erkennen habe, oder aber, ob ſie, gleich ihme, unmittelbar ſeye? 2. Ob diſe ihre privat-Handlungen nach ihres Gemahls Landesgeſezen beurtheilet werden können und müſſen?

Auf die erſte Frage antwortete ich nun mit Ja und zwar, (weil es, vorhin gedachtermaſſen, auf principia generaliſſima ankommt, und nun uns Chriſten das geoffenbarte Wort GOttes vil näher angehet, und vil deutlicher verbindet, als das uns durch die Sünde ſo dunckel gewordene Naturrecht,) Krafft der heil. Schrifft alten und neuen Teſtamentes, welche das Weib dem Mann ohne Ausnahm ſubordinirt, den Mann ſo zu des Weibes Haupt conſtituirt, wie JEſus des Mannes Haupt iſt, und die Weiber anweiſet, ihren Männern unterthan zu ſeyn, als dem HErrn JEſu; Epheſ. 5, 22. 23. Ob ich nun gleich gerne zugeſtehe, daß eben dadurch eines Theils dem Manne aufgegeben ſeye, das Weib eben ſo mit Liebe zu regieren, wie JEſus ſeine Glider und Gläubige, und anderen Theils es bey dem Weib eine freywillige Ergebenheit und Gehorſam unter des Mannes Regiment ſeyn ſolle; ſo bleibet doch allemal ſo vil: Der Mann iſt das Haupt, und regieret, und hat nach dem Exempel JEſu zu befehlen, ſo weit ſich, nach der äuſſerlichen Verfaſſung der Welt, das Recht des Mannes äuſſern kan, z. E. ein Chriſt, der mit ſeiner Ehegattin unter keiner Obrigkeit ſtünde, ſondern in Grönland ꝛc. mit ihr lebte, hat in ſeinem Theil ſo vil Macht über ſie, als JEſus über ihn hat: Lebt er aber in ſtatu civili und iſt ein Privatus, ſo iſt ihme überhaupt alle Richter-mäßige Autorität benommen, mithin kan er ſie freylich auch nicht gegen ſeine Frau gebrauchen; bey einem Regenten aber ceßiret diſe Hin-

derniß, und also kan er sich auch alles dessen anmassen, was ihme das Göttliche Recht im alten und neuen Bunde beyleget. Nur kommt es alsdann auf den Modum an. Da nun eine Gemahlin nach eben disen Göttlichen Rechten für ihres Gemahls eigenes Fleisch angesehen wird, und sie auch nach denen civil-Rechten an der Würde und dem Stand ihres Mannes gleichen Antheil hat, mithin dadurch von allen blossen Unterthanen gar weit unterschiden ist, und zwischen ihrem Gemahl und dessen Unterthanen eine tertiam Speciem, die von jenen beeden etwas participiret, constituirt; so erfordern es zwar des Gemahls Pflichten und eigene Würde, daß er seine Gemahlin, wie sonsten, so auch bey dergleichen Gelegenheit, vor denen Unterthanen in modo distinguire; alleine dises alterirt deßwegen in der Hauptsache nichts. Die Gemahlin wird aber dadurch keines Weges geringer, als deter Privatorum Eheweiber; dann wann sie mit ihres Gemahls richterlichen Spruch nicht zufriden wäre, würde ihr allerdings das Recht, an ein Reichsgericht zu appelliren, nicht abgeschnitten werden können, wann gleich sonsten ihr Gemahl ein illimitirtes Privilegium de non appellando hätte, indeme solches auf eigentliche Unterthanen gehet, unter deren Zahl aber die Gemahlin keineswegs gehört.

Was aber die 2te Frage betrifft, so werden die Landesgeseze abermalen denen würcklichen, wahren und völligen, Unterthanen vorgeschriben; da nun die Gemahlin keine solche Unterthanin ist, so können dise Geseze sie auch nicht verbinden: In so ferne aber sich auch Fälle ereignen können, daß der Landesherr selber seine Handlungen nach seinen eigenen Landesgesezen beurtheilen lassen muß, kan freylich auch die Gemahlin nicht melioris conditionis seyn.

Wie aber sonsten ein Landesherr, mit Vorbehalt seines Rechts in anderen Fällen, ohne seinen Nachtheil, wohl zugeben kan, daß einige Sachen, so in prima Instantia vor ihn oder seine Gerichte gehörten, gleichbalden an ein Reichsgericht gebracht werden; so stehet ihme in denen seine Gemahlin betreffenden Angelegenheiten nicht nur ein gleiches frey, sondern es kan zuweilen auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, um mancherley Ursachen willen räthlich seyn, daß er disen Weg einschlage.

§. 10.

§. 10.

Daß die Gemahlinin derer Reichsstände an ihres Gemahls Regierungs-Sachen keinen Antheil haben, noch prätendiren können, ist so unlaugbaren Reichs-Herkommens, daß ihme niemand mit Verstand widersprechen kan; dahero ich mich bey dessen Deduction nicht aufhalten mag: In ihren eigenen Landen aber seynd sie nicht schuldig, die Regierung ihrem Gemahl zu überlassen. Regierung.

§. 11.

Die Gemahlin hat mit dem Gemahl einerley Würde: Wann also der Gemahl währenden Ehestandes eine höhere Würde erhält, z. E. aus einem Grafen Fürst wird; so hat es die Gemahlin wiederum mit zu geniessen, ob gleich in dem Kayserlichen Fürsten-Brieff ihrer weder expresse noch tacite, sondern allemal nur des Gemahls und seiner Descendenz gedacht wird: Daß aber die Gemahlin eines Reichs-Standes nur alsdann ihres Gemahls Standes, Tituls, Würden und Ehren theilhafftig werde, wann sie ihme von Geburt nicht gar ungleich ist, oder, in gewissen Fällen, wann sie wenigstens durch eine Kayserliche Standes-Erhöhung ihme per fictionem Juris gleich gemachet worden ist, haben wir schon oben ausführlich vernommen. Würde.

§. 12.

Eine Gemahlin hat zwar ordentlicher Weise den Rang vor einer Wittwe und ihrer Schwiegermutter; doch kan auch das Herkommen eines Hauses dißfalls eine Aenderung verursachen. Rang.

§. 13.

Hingegen mag eine Gemahlin gleich vil höheren Standes seyn, als ihr Gemahl; so hat doch diser keinen Vortheil davon z. E. ein Graf zu Ostfrießland ehlichte eine Königliche Prinzeßin in Schweden, seine Würde wurde aber nicht dadurch erhöhet, sondern er bliebe eben, wer er ware. Geburts-Würde.

Wohl aber ist es Herkommens, daß, wann die Gemahlin von Geburt höheren Standes ist, als ihr Gemahl, sie ihre Geburts-Würde und die derselben anklebende Titulatur behält, z. E. wann eine Prinzeßin einen Grafen heurathet, wird sie: Fürstin und: Durchlaucht genannt, auch der Reichs-Hofrath

selbst, der sonst keine Gräfin Frau nennet, beehret sie mit disem Prædicat: So bleibt einer Königlichen Prinzeßin, die einen Fürsten heurathet, der Titul: Königliche Hoheit, wie wir dann zuvor vernommen haben, daß Herzog Friderich zu Holstein-Gottorff selbst seine Braut, die Königlich-Schwedische Prinzeßin, in seinen Ehepacten: Ihro Königliche Hoheit und Liebden nannte. So gar haben des ersten Königs in Preussen Brüder Töchter, deren Väter doch auch nur Fürsten waren, und zwar nicht regierende, um der blossen Anverwandtschafft mit dem neuen König willen, den Namen: Hoheit, (nicht wie einige meinen: Königliche Hoheit, dann dises gebühret niemand, als würcklichen Königs-Kindern,) angenommen, und behalten, wann sie auch einen regierenden Fürsten geheurathet haben.

§. 14.

Und Stand. RHETIUS (1) sagt weiter: Uxor alicujus Status Imperii ejus Juribus gaudet, licet antea fuerit mediata, per *L. pen. C. de Silent. arg. L. 19. ff. de Jurisdict.* Und das ist richtig, z. E. eine vermählte Herzogin zu Sachsen hat einerley Jura, sie mag von Geburt aus einem unmittelbaren oder mittelbaren Fürst- oder Gräflichen Haus seyn; nur tauget der Grund, dessen sich RHETIUS bedienet, nichts, weil es dißfalls auf das Reichs-Herkommen und nicht auf das Röm. Recht ankommt.

§. 15.

Forum. Unter die Jura der Gemahlinnin rechnet man insgemein, quod sequantur Forum Mariti. Insbesondere meinen einige, sie könnten sich des Privilegii *L. un. C. quando Imper. inter Pupillos*, wann sie wollten, bedienen; wiewol andere dagegen einwenden: Cum primæ instantiæ jus favori Principum sit tributum, inferiores etiam non parvo commodo sibi id ducant, inde est, quod frequens non sit inter Illustres illius Legis usus: Es hanget aber die Entscheidung diser Frage von der schon oben ausgeführten ab: Ob sie un- oder mittelbar seyen? und man kan die bey denen Privatis gültige Regel deßwegen nicht so gleich auf sie appliciren, weil ein Privatus gar keine

(1) in Inst. Jur. publ. Lib. 1. Tit. 22. §. 8.

keine Jurisdiction hat, mithin freylich sein Ehweib in gerichtlichen Sachen auch nicht unter ihm stehen kan, sondern, wer des Mannes Richter ist, ist auch des Weibs Richter: Weil hingegen die Reichsstände in ihren Landen eine universal-Jurisdiction über alle Einwohner haben; so ist die præjudicial-Frage: Ob die Gemahlin auch darunter begriffen seye? Da ich nun solches bejahe; so kan ich nicht statuiren, daß ihres Gemahls Forum auch ihr Forum seye.

Weiter schreibt der Herr von LUDOLF (1): Gaudet illustris Maritus privilegio Austregarum; sive sint ex Lege Imperii, sive ex pacto: ejusdem privilegii participem reddet Uxorem. - - - Austregarum Privilegium cum Familiæ datum sit, non uni sexui, - - Uxores autem illustri Familiæ adscribantur, idcirco eodem jure fruentur: Ich bin aber anderer Meinung: Dann es stehet nirgends, daß die Austräge der Familie gegeben seyen, sondern es wird allerdings in der Cammer-Gerichtsordnung und überall nur des Sexus masculini gedacht; mithin bleibe ich bey meiner schon geäusserten Meinung in Ansehung des Fori eines Reichsstandes Gemahlin.

§. 16.

Ob eines Reichsstandes Gemahlin einen Curatorem in gewissen Fällen nöthig habe? kommt auf das Herkommen jeden Hauses in dessen Entstehung aber auf die in dem Land übliche gemeine Rechte, an. Curator.

§. 17.

GRIBNER hält dafür, eines Reichsstandes Gemahlin könne ohne Solennitäten testiren, und RHETIUS (2) ist auch der Meinung: Quando Testamentum condit, eodem modo, ac Maritus, saltem Solennitates Juris Gentium adhibet, arg. *L. 4. C. de crim. expil. hæred.* Da ich aber der Meinung bin, man könne dises nicht einmal von denen Reichsständen selbst in solcher illimitirten Generalität sagen; so kan auch die Gemahlin nicht mehr Recht haben, als ihr Gemahl: Ein Testament

(1) l. c. p. 32.
(2) l. c. §. 9.

Ein mehreres davon, sonderlich ein illustres Exempel einer Fürstin ex capite deficientium Solennium angefochtenen Testaments, kommt in der Materie von Testamenten vor.

§. 18.

Schenckungen. In Ansehung der Schenckungen halte ich dafür, eine Dame seye hierinn nicht an das Röm. Recht verbunden; hingegen kan sich ihre Schenckung auch nicht weiter erstrecken, als sie Krafft derer Ehepacten oder Familienverträge ihres eigenen oder ihres Gemahls Hauses, ꝛc. freye Hände hat.

§. 19.

Ob sie des SCti Vellejani fähig seyen? Auf die Frage: Ad Fœminæ illustres ad SCtum Vellejanum provocare possint? antworte ich: Nachdeme einmal undisputirlicher Reichs-Praxeos ist, daß die Standespersonen weiblichen Geschlechts in gewissen Fällen disem SCto renunciren müssen; so folget à contrario, daß, wann sie nicht renuncirt haben, sie desselben fähig seyen: Und weil es eben doch wahr ist, daß, ordentlicher Weise auch die Weibspersonen hohen Standes eben so gut fragilis judicii seynd, als die privat-Weibspersonen ordentlicher Weise; so halte ich es auch für sie für keine Schande, wann sie sich der ihrer natürlichen Schwachheit zum Besten geordneten Remediorum Juris bedienen, und die widrige Meinungen halte ich für eine Flatterie.

§. 20.

Communio Bonorum. Von beeder Eheleuten Personen gelangen wir nun auf ihre Güter; und da ist die erste Frage: Ob eine Gemeinschafft der Güter unter ihnen statt habe? & respondetur: Nein. Dann was des Mannes Güter anbelangt, so hat die Gemahlin weder Dominium, noch pignus, noch hypothecam, noch servitutem, noch usumfructum, noch sonst etwas daran zu suchen, als was ihre Ehepacten ausweisen: Was also der Gemahl währender Ehe an Mobilien oder Immobilien acquirirt, acquirirt er sich. Es ist auch dises so unstreitigen Herkommens, daß es nicht verdient, weitere Worte davon zu machen.

Zwar hat Herr Cammerrath LANGE (1) zu behaupten vermeint: Auch in denen hohen Häusern Teutschlandes soll

(1) von der Gemeinsch. der Güter unter Eheleut. S. 152.

soll die Vermuthung für die Gemeinschafft der Eheleute in Absicht der freyen Erbgüter streiten: Es ist aber bereits anderwärts (1) angemercket worden: Der von disem Saz geführte Beweis seye so starck nicht, die wichtige Gegengründe, so man dawider habe, zu heben.

§. 21.

Von des Gemahls Recht über ihre Güter.

Was aber der Gemahlin Güter anbelangt, so ist von dem Heurathgut und denen mit in die Ehe bringenden Paraphernal-Gütern bereits ausführlich geredet, und beeder differente Natur, auch wem resp. das Dominium civile vel naturale, so dann die Administration derselben, und der Genuß davon, zukomme? gezeiget worden.

Was der Gemahlin aber währender Ehe noch weiter zufället, ist und bleibet paraphernal; es seye dann, daß voraus bedinget worden wäre, ob und was davon als ein augmentum Dotis anzusehen seyn solle. Wer nun die Nuzung von solchen Paraphernalien haben solle? dißfalls kommt es forderist auf die Pacta, in deren Entstehung auf das Herkommen, und, wo auch dises ermanglet, auf die in selbigem Haus oder Land, davon die Frage ist, recipirte gemeine Rechte an.

In denen Reuß- und Schwarzburgischen Ehepacten de An. 1668. wurde beliebt: „Was Deroselben (der Braut,) ins künfftige ab intestato, oder Successione ex Testamento, item Donatione, zufallen möchte, bleibet paraphernal, und bey Ihrer Gn. des Fräuleins proper-Disposition jure peculiari.“

In denen Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehepacten de An. 1684. dagegen heißt es: „Würde auch, zum 17den, die künfftige Gräfliche Gemahlin über die 10000. Thlr. Ehegelder, so bald, oder folgender Zeit, etwas an Paraphernal-Gut, es sey von Ueberschuß ihrer Aussteuergelder, oder durch Succession ex Testamento, oder ab intestato, Donation mortis causa, oder inter vivos, und andere Mittel, so von ihren hohen Anverwandten, und sonsten, an dieselbe gelanget, einbrin-

(1) in der allgem. deutsch. Bibl. 3. Band, 2. Stück, S. 160.

einbringen; so soll, vermöge üblicher Sächsischer Rechte, der Ususfructus des Herrn Bräutigams Hochgräfl. Gnaden ad dies vitæ allerdings verbleiben."

§. 22.

Zoll-Freyheit. RHETIUS schreibt: Bona Conjugis æque gaudent immunitate à vectigalibus, ac ipsius Principis Mariti; arg. *L. 9. §. f. ff. de Publ. & Vectig.* Nur macht er die Ausnahm, wann der Gemahl von seinen Sachen selber Zoll zahle, müsse es die Gemahlin auch thun: Und wer wollte an beedem zweifflen, wann auch der angeführte, hieher unschickliche, Lex nicht wäre?

§. 23.

Hofstaat. Von dem Hofstaat einer Gemahlin erinnert RHETIUS: Ministri Uxoris Principis, Status Imperii, idem privilegium habent ac Ministri Mariti Principis, arg. *L. 3. C. de Præp. sacr. cub. verb. quam venerandæ Augustæ.* Und es ist also Herkommens; daher wir disen Legem nicht darzu brauchen: Doch gehen die Bediente des Gemahls der Gemahlin Bedienten von gleichem Character allezeit vor:

Ferner ist allerdings Rechtens und Herkommens, daß die Gemahlin sich der Gerichtbarkeit über ihren Hofstaat auf keinerley Weise anmassen kan, sondern daß sie lediglich bey dem Gemahl bestehet.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): Die Churfürstin habe zwar einen besondern Hofstaat, aber keinen Hofstaab; sondern es stehen ihre Bediente unter denen Churfürstlichen Hofstäben.

§. 24.

Facultas testandi. Zuweilen behalten sich solche Eheleute in ihren Ehepacten facultatem testandi bevor, und zwar nicht nur so, wie wir schon vernommen haben, daß nemlich eines dem andern etwas per Testamentum solle zuwenden können, sondern daß es überhaupt befugt seyn solle, über das seinige, doch salvis Pactis dotalibus, zu testiren: Nun ist es zwar ohnehin Juris ordinarii; indessen mag man meinetwegen dencken: Superflua non nocent. Z. E. In

(1) im Bayrisch. Staatsr. §. 113. p. 207.

In denen Reuß- und Schwarzburgischen Ehepacten de An. 1668. heißt es: „Nichts desto weniger doch behalten, vor das 9te, beede Gräf- und Herrliche Eheleute die Freyheit billig, daß sie so wohl in stehender Ehe, als auch nach Hintritt eines oder des andern, über dero Verlassenschafft oder Vermögen, entweder durch einen lezten Willen, jedoch nicht contra tenorem diser Eheberedung und darinnen enthaltener Versehung, disponiren mögen, ꝛc. "

* * *

Von Ehestreitigkeiten, Eheverbrechen und Ehescheidungen.

§. 25.

Hieher gehörige Schrifften:

Schrifften.

DECKHERRI (Joh.) Satyra Connubiorum illustrium, sive de periculis Thori conjugalis, remoto Judice, Dissertatio; in seinen *Vindic. ad Blum. Tit. 27. p. m. 286. sqq.*

ESTOR (Joh. Ge.) de Divortio, præsertim Personarum diversæ Religionis illustrium in Germania. Marburg, 1747. 4. und in seiner *Opusc. Vol. 1. Part. 3. n. 16. p. 604.*

LINCK (Henr.) de Immediatorum Protestantium Foro in causis matrimonialibus. Altorff, 1680. 4.

LUDOVICI (Jac. Frid.) de Judice in causis Principum Protestantium matrimonialibus. Halle, 1702. 4. 1715. 4.

TREITSCHKE (Carl. Frid.) Diss. 1. de jure Principum Divortiis proposito. Leipzig, 1772. 4. s. H. Schotts Critic. 5. Band, S. 272.

Allerley hieher einschlagende Streitschrifften finden sich angezeigt in meinem Teutsch. Staator. *Tom. 20. p. 365. sqq.*

§. 26.

Vorhaben.

Da ich nun auf die Ehe-Strittigkeiten, Ehe-Verbrechen und Ehe-Scheidungen, so mehrmalen bey weltlichen Reichsständen vorkommen, gelange; so gedencke ich mich nicht bey denen Exempeln aufzuhalten, welche sich noch in sehr alten, oder auch in denen mittleren wilden, Zeiten zugetragen haben; sondern ich will mich an denen begnügen, die seit der Zeit der Reformation vorgekommen seynd: Aber auch aus disen werde ich nur diejenige berühren, wovon dem Publico wenigstens ei-

nige das Herkommen und punctum Juris in diser Sache betreffende Umstände bekannt worden seynd.

§. 27.

Exempel von Sachsen.

In dem Hause Sachsen hat man das berühmte, aber betrübte, Exempel von dem, was sich zwischen Herzog Johann Casimir zu Coburg und seiner Gemahlin Anna, Churfürst Augusts zu Sachsen Prinzeßin, zugetragen hat.

MüLLER (1) erzählet davon: An. 1593. 19. Oct. „Nachdem Herzog Johann Casimir zu Sachsen-Coburg seine erste Gemahlin Annen und Ulrichen von Lichtenstein, wegen gepflogener unzuläßlicher Conversation in Verwahrung bringen lassen, und zur Verhör und genauen Untersuchung der Sache einige Räthe, = = = deputirt, haben dise auf oberwehnten Tag, nebst einem in specie hiezu requirirten Notario, Namens Sigismund Häußnern, sich auf die Vestung Coburg, allwo bemeldter von Lichtenstein, jedoch ohne Fessel und Bande, gesessen, begeben, und denselben über sein bald Anfangs bey dessen Arrestirung gethanes Geständniß nochmals ordentlich vernommen, welcher dann sein Verbrechen mit Erzehlung ein und anderer Umstände, und zwar auf eine sehr christliche und bewegliche Weise, mit weinenden Augen, nochmals gestanden und bekennet, dabey vorgebende, wie der vormals an dem Hofe zu Coburg gewesene Italiäner, Hieronymus Scotus, welcher hierunter teuflische Künste gebrauchet, hieran grosse Schuld und dise böse Sache getrieben und zuwegen gebracht, mit angehängter Bitte, daß ihm seine Verwürckung mit einer ewigen Gefängniß, auf seine Kosten, oder auf einem Gränzhause gegen den Türcken, abzubüssen, verstattet und nachgelassen werden möge.

Sonnabend ist obgenandte Herzogin, welche, obigen schweren Falls und Verbrechung halber, gleichfalls in dem Fürstlichen Residenzhause der Ehrenburg in einem besondern Zimmer verwahrlich enthalten gewesen, durch oben benannte deputirte Räthe, wie auch M. Johann Düncklern, Superintendenten und Melchior Bischoffen, Hofpredigern, Beyseyns obge-

(1) in Annal. Saxon. ad An. 1593.

obgedachten Notarii, vernommen, und über etliche, so wohl aus der Herzogin vorigem, als des von Lichtenstein Bekänntniß, und sonst formirte, Articul befraget worden: Worauf die Herzogin alle Articul mit Ja beantwortet, anbey herzlich geseufzet und geweinet, sagende: Der Schelm Scotus hätte sie, als noch eine junge Fürstin, betrogen, und in dises Unglück gebracht; bäte um Gnade, und sonst um nichts mehr.

Den 20. Nov. hat Herzog Johann Casimir an das Consistorium einen Befehl ergehen lassen, und in demselben der Herzogin dißfalls beschehenen Uebertritt mit diser Bedeutung zu vernehmen gegeben, wie er derselben ferner ehelich nicht beywohnen könnte, sondern unumgänglich verursacht würde, sich von ihr, durch ordentliche in geist- und weltlichen Rechten versehene Mittel, gebührlicher Weise, scheiden zu lassen: Weilen aber solche Ehescheidung anderer Gestalt nicht, dann durch das geistliche Consistorium, geschehen könne; als sollten sie, die Consistoriales, sich eines förderlichsten Tages vergleichen, denselben so wohl der Herzogin durch gebührliche Citation, als auch Ihme, dem Herzoge selbst, zu erkennen zu geben, da er so dann durch einen Gevollmächtigten den Termin besuchen, und seine fernere Nothdurfft vor ihnen vorbringen lassen wollte.

Den 27. Nov. ist, auf sonderbahren Fürstlichen Befehl, aus dem Consistorio zu Coburg, an die Superintendenten zu 1. Heldburg, 2 Eißfeld, 3. Römhild, 4. Gotha, 5. Eisenach, und 6. den Pfarrer zu Pöseneck, die Verordnung ergangen, das gemeine Kirchengebet, so vil die Herzogin betrifft, hinfüro dahin einzurichten, daß dieselbe nicht ausdrücklich mit benahmet, sondern ohngefehr auf diese Maasse: Vor unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Herzog Johann Casimirn, zu Sachsen und Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Bruder, Herzog Johann Ernsten zu Sachsen und seiner Fürstlichen Gnaden Gemahlin, ꝛc. und dann zum Beschluß, unter der gemeinen Personen Noth, für eine betrübte Person, gebeten werden solle.

Den 4. Dec. hat Herzog Johann Casimir Morizen von Heldrit zu Botstedt, Fürstlichen Cammer-Rath, und Hartmann von Wangenheim zu Tüngeda, zu vernehmen gegeben, wie die Consistoriales gebeten, ihnen in bewußter Ehescheidungs-

dungs-Sache, um allerhand Urſachen willen, ein paar adeliche Perſonen zu adjungiren, mit Begehren, ſich mit den Geiſtlichen dahin zu vergleichen, daß ſolche Eheſcheidung binnen zweyen Tagen gewiß verrichtet werden möge.

Den 5. Dec. ließ Herzog Johann Caſimir zu Sachſen-Coburg obgedachte ſeine erſte Gemahlin aus dem Reſidenz-Hauſe der Ehrenburg auf die Veſtung Coburg in anderweite Verwahrung bringen.

Den 7. Dec. iſt von denen zu obiger Eheſcheidung Verordneten, nachdem ſie vorhero vom Herzoge ihrer Eyd und Pflicht ſo fern erlaſſen, zu behöriger Verfahrung der 12te diſes pro termino benennet, und ſolcher beeden hohen Fürſtlichen Perſonen, um ſich auf ſolchem vor ihnen einzufinden, notificirt worden.

Den 12. Dec. wurde das von denen verordneten und nidergeſezten Richtern geſprochene Urthel, in Beyſeyn des Herzogs hiezu bevollmächtigten Anwalds, D. Wolffgang Maßlizens, wie auch der Herzogin, und ihres aus ſolchem geiſtlichen Gericht erwehlten und von Amtswegen zugelaſſenen, ſo wohl zu diſer Sache ſeiner verwandten Pflicht erledigten, Beyſtandes, obgedachten Morizens von Heldrit, publicirt, Krafft deſſen der Herzog von beklagter Herzogin, der Ehe halber, vermöge göttlicher und weltlicher Rechte, geſchiden und ledig geſprochen, und anneben bemeldtem Herzoge, vermöge der heiligen Schrifft und nach deſſen Gelegenheit, als dem unſchuldigen Theil, ſich anderweit ehlichen zu verheurathen, verſtattet und freygelaſſen worden; und bleiben dem Herzoge die eingebrachte Mitgifft und andere Bona Paraphernalia, nach Ordnung der Rechte, und gemeinen Schluß der Rechtslehrer billig, jedoch daß der Herzog dagegen, und, an ſtatt der Paraphernalien, die Herzogin mit nothdürfftigem Unterhalt zu verſehen ſchuldig. Es iſt auch nachgehends in diſer Sache ein Urthel zu Jena eingeholet und die darinn beniehmte Straffe von Herzog Johann Caſimirn in eine ewige Gefängniß verwandelt worden, worinn auch die Fürſtin in die 20. Jahr ihr Leben zugebracht.

Der

Der Herr von LUDOLF aber (1) ertheilet aus einen Hortlederischen MS. weitere Nachrichten.

Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar vermählte sich An. 1683. mit Prinzeßin Charlotta Maria zu Sachsen-Jena; sie konnten sich aber gleich von Anfang an nicht zusammen verstehen, sollen auch nie ehlich zusammengekommen seyn; endlich begabe sich die Herzogin gar von ihrem Gemahl hinweg.

MüLLER (2) schreibt An. 1690. 23. Aug.: „Nachdem der regierende Herzog zu Weimar, Wilhelm Ernst, und dessen Gemahlin, Charlotta Maria, gebohrne Herzogin zu Sachsen-Jena, zu Entscheidung ihrer beyderseits zusammen gehabten Ehe-Differentien D. Georg Adam Struven, Fürstlich Sächsischen geheimen Rath, wie auch die Decanos, Seniores und sämtliche Professores der Theologischen und Juristischen Facultäten auf der Universität Jena deputirt, die auch ihrer Pflicht, womit obgedachtem Herzog sie verwandt gewesen, erlassen und so fort zu diser Ehesache absonderlich wiederum vereydet worden; als haben dieselbe, nach reiflicher Erwegung beyderseitigen Einbringens, vermöge göttlicher, geistlicher und weltlicher Rechte, sothane Ehe unterm 23. Aug. cassirt und aufgehoben, und zwar dergestalt, daß jedem Fürstlichen Theile, jedoch der Herzogin anders nicht, dann auf gepflogenen Rath und Genehmhaltung dero hohen Fürstlichen Anverwandten, sich sonsten zu verehlichen, verstattet und nachgelassen seyn solle.“

Was aber auch nachhero für neue Streitigkeiten aus Gelegenheit diser Ehescheidung entstanden seynd, will ich forderist, so weit es hieher gehöret, aus Herrn von LUDOLF (3) extrahiren, woselbst es heißt: à Matrimonio soluta à Marito petit 1. Dotis restitutionem, cum usuris à tempore moræ, 2. annulum sponsalitium, vel ejus æstimationem, cum usuris, à Successoribus vero Fratris alimenta annua 2000 Imp. à die divortii, ex Pacto Familiæ, quo Filiabus ea Summa pro alimentis sit destinata. -- Repositum huic Prætensioni fuit à Marito;

(1) de Jur. Fœm. illustr. Append. Part. 1. p. 71.
(2) in Annal. Sax. ad h. a.
(3) de Jure Fœm. ill. Part. 2. Cap. 2. §. 21. p. m. 124.

Marito: 1. Dotis reſtitutionem, quæ etiam per Sententiam Divortii ſit adjudicata, non negari cum uſuris, ſed Uxori, ſeparatæ actionem non competere. Eſſe periculum diſſipationis, adeoque Jure retineri, ſolutis interim uſuris pro alimentis, ne, his deficientibus, onere Alimentorum Familia gravetur. 2. Uxorem cauſam Divortio dediſſe, innocentem autem arrham lucrari, cui juri per ſententiam Divortii non fuerit derogatum. Ab Agnatis Succeſſoribus: Pactum Familiæ de Filiabus innuptis loqui, non de maritatis, &c.

Anno 1699. erſtatteten die JCti zu Halle ein Gutachten über die Frage: Ob die Herzogin Maria Charlotta, nach aufgehobener Ehe da ſie reſtitutionem Dotis cum uſuris prætendire, auch über diſes noch Alimenta fordern möge? dahin (1): Es ſeye die Herzogin, da ſie Reſtitutionem der ihr bey ihrer Vermählung aßignirten Ehegelder cum uſuris fordere, überdem annoch einige Alimenta von Zeit der geſchehenen Vermählung an ferner zu fordern nicht befugt. Auf die weitere Frage: Ob man nicht an Seiten der Fürſtlichen Häuſer, geſtalten Sachen nach, ſich zu proſpiciren hätte, daß die Ehegelder der Herzogin nicht, ſondern ihr nur davon das gewohnliche Intereſſe jährlich, entrichtet würde? Reſp. Es ſeyen die Fürſtliche Häuſer, derſelben beſagte ihre Ehegelder vorzuhalten, nicht befugt, es ſeye ihnen jedoch aber unbenommen, der Herzogin Conduite bey dem Kayſer vorzuſtellen, und dabey anzuſuchen, daß derſelben Bonis interdicirt und ein Curator beſtellet werde, dabey aber auch die Ehegelder zugleich, nebſt Beobachtung derer in Rechten dabey erforderten Requiſitorum, würcklich zu deponiren. Von dem Erfolg aber berichtet der Herr von LUDOLF: Mortua (Duce) alimentorum præcipue cauſa, quorum curam conſenſu Succeſſorum ſuſceperat Agnatus remotior, cum hoc ſumma multo leviori & æquiori, quam quæ initio litis petita erat, fuit transactum.

Herzog Bernhard zu Sachſen-Jena ehlichte An. 1662. eine Prinzeßin von Tremouille. In was für Streitigkeiten er aber, angeblicher maſſen, mit ihro verfallen, und wie diſe ihme zum

(1) v. Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 1. p. 359.

zum Prætext haben dienen müssen, auf sehr schlimme Extrema zu verfallen, erhellet aus dessen eigenem Aufsaz d. d. Jena, 1672. 20. Oct. (1) kurz: Ob gleich der Herzog seiner Gemahlin noch immer beywohnete, (wie sie ihme dann noch den 28. Mart. 1674. oder 1675. einen Prinzen gebahr,) liesse er sich doch mit der Madame von Altstätt An. 1673. auch copulieren und errichtete vermeintliche Ehepacten mit ihr, darinn es heißt: „ 1. Versprechen beyde resp. Fürstlich und Hochherrliche Personen einander, Krafft des zwischen ihnen ohnänderlich ergangenen unauflöslichen ehlichen Bandes, auch darauf erfolgter Priesterlicher Einsegnung, treulich zu lieben, zu ehren, resp. zu schüzen und zu versorgen. Krafft solcher Eheverbindung soll auch der versprochene Eheseegen und künfftig erzeugte Kinder, wie von Rechtswegen, also von männiglich, wes Standes, Würden oder Qualität der- oder dieselbe seyn mögen, vor rechtmäßige und aus reinem Ehebette erzeugte adeliche Kinder, biß so lange bey Kayserlicher Majestät die verlangte Erhebung in höhern Stand ausgewürcket und zuwege gebracht werde, erkennet, gehalten und respectiret werden. “ Ferner versprache der Herzog disem seinem Kebs-Weib 20000. Rthlr. Capital ꝛc. mit dem Anhang zu Ende: „ Und soll leztlich die Madame die zwischen Fürstl. Durchlauchtigkeit und Ihr vorgegangene ehliche Trauung bey Lebzeiten der Fürstlichen Gemahlin in Verschwigenheit, zu ihrem selbst-Besten und Verhütung allerhand Widerwärtigkeit, behalten, insonderheit aber davon an Königlich-Dänemärckischen, auch andere Churfürstliche und hohe Höfe davon nichts, weder in Schrifften, noch durch mündliche Zuentbietung, gelangen lassen: Widrigen Falls und da etwas diser Punctation zu entgegen geschehen sollte, wollen Fürstliche Durchl. an disen Vergleich, Versprechung und Zusage ohnverbunden seyn. ꝛc. “

Bey dem Herrn von LUDOLF (2) findet sich ein Stück eines

(1) v. LüNIGS R. Archiv. Part. spec. Contin. II. unter Sachsen p. 594.

(2) de Jur. Fœm. ill. Append. Part. 3. p. 138.

eines Responsi einer ohnbenahmßten Facultät, welche über diſen Fall unter verdeckten Namen conſuliret worden iſt und alſo geantwortet hat: Daß diſes Matrimonium ad Morganaticam, ſo wohl vermöge Gött- als weltlicher Rechten, wohl beſtehen könne, ꝛc. Wer aber nur ein Gewiſſen, geſchweige einen Verſtand von deme, was Rechtens iſt, hat, wird ſo gleich einſehen, wie unvorſichtig und gottlos diſes Reſponſum eingerichtet iſt.

Der Herzog zeugte indeſſen mit diſer Concubine eine Tochter, und ſchenckte derſelben An. 1677. ein freyes Lehen- und Zehend-Gut; er ſtarb aber An. 1678. unter diſen unſeligen Umſtänden in ſeinen beſten Jahren. Als darauf ſo wohl diſe Schenckung, als das Capital der 20000. Rthl. ſtreitig gemacht wurden, erſtattete LYNCKER ein gewiſſenhaffteres Gutachten (1).

§. 28.

Brandenburg. Im Churhauſe Brandenburg lieſſe ſich der Prinz von Preuſſen, Friderich Wilhelm, von ſeiner Gemahlin, Eliſabetha Chriſtiana Ulrica, gebohrener Prinzeßin zu Braunſchweig-Wolfenbüttel, An. 1769. ſcheiden.

§. 29.

Pfalz. Im Hauſe Pfalz ehlichte Churfürſt Carl Ludwig An. 1650. Charlotten, Prinzeßin zu Heſſen-Caſſel, verfiele aber nach etlichen Jahren mit ihr in ſchwere Streitigkeiten, welche einen ſeiner Linie und Land mehr als betrübten Ausgang nahmen. Das Hauptwerck kommt darauf an: Sie lebten mißvergnügt mit einander: Der Churfürſt lieſſe ſich ein rechtliches Gutachten ſtellen, ſo dahin gienge: Er und ſeine Gemahlin könnten ſich wohl freywillig von einander ſcheiden: Die Churfürſtin hatte aber keinen Luſt darzu; der Churfürſt hingegen nahme ſeiner Gemahlin Hof-Dame, eine von Degenfeld, zur Maitreſſe; worüber es zu allerley Thätlichkeiten kame. Die Churfürſtin wandte ſich endlich An. 1661. an den Kayſer: Er nahme ſich aber der Sache nicht an; dahero der Churfürſt noch weiter gienge

(1) vid. Dn. de LUDOLF l. c. p. 130. und Herrn von LYNCKERS Reſponſa n. 149. p. 1015.

gienge und sich An. 1662. (wann es anderst nicht schon An. 1657. geschehen,) gar mit der von Degenfeld durch Samuel Heylanden, Pfarrern zu Heydelberg, trauen liesse; auch ist bekannt, daß der Churfürst den Kayserlichen Hof dahin disponiret hat, seiner Concubine den Rau-Gräflichen Character beyzulegen, oder vilmehr zu bestättigen.

Anno 1677. starb die Rau-Gräfin und man faßte das Project, daß der Churfürst sich anderweit Standesmäßig vermählen sollte: Weil aber dises nicht geschehen konnte, ohne daß er von seiner ersten Gemahlin geschiden worden wäre; so wurde eine Schrifft in Französischer Sprache aufgesezt und nach Cassel communicirt: Der Landgraf zu Cassel überschickte dise Schrifft an einige Professores Theologiæ & Juris zu Marpurg, und verlangte Gutachten: 1. Ob die angezogene Entfernung und Separation an und vor sich selbst, ohne Anführung und Beybringung in Recht begründeter Ursachen, auch ohne darauf erfolgte richterliche Declaration und Erkänntniß, pro vero divortio und Ehescheidung zu halten seye? 2. Und auf den Fall solches nicht wäre, ob die Churfürstin und dero nächste Anverwandte, (wohin der Autor mehrangezogener Schrifft zu zielen scheine,) um der von ihm angeführten Motiven willen, nichts desto weniger mit gutem Gewissen, Ehr und Reputation, in die gesuchte Ehescheidung und des Churfürsten anderweite Verheurathung consentiren und einwilligen könnten und sollten? Wohin nun diser Männer Gutachten gegangen seye? weiß ich nicht; wohl aber, daß eine Widerlegung der ersten Französischen Schrifft auch in Französischer Sprache abgefasset worden ist.

Der Churfürst griffe die Sache darauf anderst an, und liesse behaupten, es brauche keiner weiteren Ehescheidung; ingleichen mußte Laurentius BEGER, unter dem Nahmen Daphnæi ARCUARII, die „kurze, doch unpartheyisch- und gewissenhaffte, Betrachtung des in dem Natur- und Göttlichen Recht gegründeten heiligen Ehestandes, in welcher die seither streitige Fragen, vom Ehebruch, der Ehescheidung, und sonderlich von dem vilen Weiber-nehmen ꝛc. vorgestellet werden;“ An. 1679. herausgeben, und darinn Landgraf Philipps zu

Hessen Polygamie-Acta (die doch allenfalls auf disen Pfälzischen Fall ganz inapplicabel seynd,) bekannt machen. Bey COCCEJO (1) findet sich eine ausführliche Replic auf die leztbesagte Französische Schrifft, die nach eben solchen Principiis abgefasset ist. Uebrigens starb der Churfürst noch An. 1680. und also zergienge das ganze Project von sich selbst.

Von seinem einigen Prinzen, Churfürst Carln, dem lezten seiner Linie, schreibt WEBER (2): „Er war mit Frau Wilhelminen Ernestinen, Königs Friderici III. in Dänemarck Prinzeßin, vermählt, und lebten sie einige Zeit lang in einer recht vergnügten Ehe mit einander: Als aber der ungewissenhaffte Gewissensrath (und Hofprediger) Langhans disen sonst gütigen und frommen Herrn ganz und gar eingenommen, oder gleichsam bezaubert hatte, und die Durchl. Gemahlin etlichemal Dero Mißvergnügen darüber spühren lassen; so unterliesse der boshafftige Langhans nichts, um des Churfürstens Gemüthe nach und nach von der Gemahlin abwendig zu machen. Er brachte zu dem Ende sonderlich den Leib-Medicum, D. Wincklern, auf seine Seite, und stellten sie beyde dem Churfürsten vor: Die Gemahlin sey im Leibe nicht richtig, und habe keinen gesunden Odem; diß seye die Ursache, daß keine Leibeserben von ihr zu hoffen, und weil der Churfürst ohnedem in etwas zur Hectic inclinire; so müßte er sich, so vil möglich, des Umgangs mit ihr enthalten: Sie werde aber nicht lange leben; so könne Se. Durchl. sich unterdessen mit einem andern jungen Frauenzimmer die Zeit vertreiben, inmassen dann allbereit eine gewisse Fräulein zu dem Ende im Vorschlag gewesen seyn solle; wodurch dann auch geschehen, daß der Churfürst, sonderlich die lezten zwey Jahre vor seinem Tode, eine grosse Aversion gegen seine Gemahlin bezeuget, und vermuthlich vile schlimme Dinge erfolget seyn würden, wofern die bösen Anschläge diser beyden Ehe-Teufel durch des Churfürsten frühzeitigen Tod nicht wären unterbrochen worden."

(1) in Deduct. &c. in cauf. Illustr. p. 537.

(2) in der Vorrede des Tr. die durch Unlust vergall. Lust des ehlich. Lebens.

den.“ Nach des Churfürstens Tod fande man 9. Schreiben, die hieher einschlugen; so von Langhansen an den Churfürsten geschrieben worden waren, ꝛc. und da aus seinen eigenhändigen Brieffen so vil erwisen worden, daß er 1. des Churfürstens Gemahlin den gebührenden Respect entzogen, sehr schimpflich von derselben geredt und geschriben, 2. dieselbe bey ihrem Gemahl sehr verhaßt gemacht, und von ihr gegen ihm selbst zum öfftern verkleinerlich gesprochen, auch 3. dem Churfürsten aus der H. Schrifft, wider besseres Wissen und Gewissen, darthun und ihn bereden wollen, daß es keine Sünde, sondern verantwortlich, seye, seine Gemahlin zu verstossen, und sich mit einer gewissen Hof-Dame trauen zu lassen, anderer grossen Laster und Falschheiten zu geschweigen; so wurde An. 1686. 2. Mart. an ihm das Urtheil also vollzogen, daß ihn der Hencker auf den Pranger gesezet, ihm das Halseisen angelegt, eine grosse Ruthe in die rechte Hand gegeben, über eine Stunde hernach aber auf dem Schinderskarren in den Diebsthurn geführt, von dannen er nach Dielsperg gebracht worden, um allda 20. Jahr bey Wasser und geringer Speise incarcerirt zu bleiben; welches aber hernach geändert und er nach Zwingenberg in die 20jährige Gefangenschafft gebracht worden.

Von Pfalz-Lüzelsteinischen Ehestreitigkeiten kan ich diese Reichs-Hofraths-Conclusa communiciren.

11. Mart. 1650.

Pfalzgräfin Susanna, contra Ihren Herrn Gemahl Pfalzgraf Georg Hansen, sive die vorige Herrn Commissarii Herzog Eberhard zu Wirtemberg vnd Wilhelm Marggraf zu Baden, sub præs. hesterno, referiren sich auf ihre de dato 2. Septbr. Anno 1648. eingeschickte Relation, ob weilen bis daher keine Resolution darüber erfolgt, berichten sie ferner, welchergestalt sie von der Frau Pfalzgräfin ihres Vnterhalts, Heurathsguets auch hergeschossener versilbert- vnd verpfänder Mobilien halber, vornehmlich auch wegen Versicherung ihres künftigen Wittums hochflehentlich sollicitiret, welches sie nit anderst, als für die höchste Billigkeit erachtet, dabeneben aus vorangeführten Vrsachen auch über dasjenige, was

ſtein dieſer Sachen mit äuſſerſtem Fleiß vnd Sorgfalt mündt- vnd ſchriftlich eingewendet, zu weiterer wieder Beywohnung einige Hofnung nit zu machen ſeye. Bitten, derowegen, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollten allergnädigſt geruhen, dem Herrn Pfalzgrafen allergnädigſt anzubefehlen, daß er ſeiner Gemahlin die nothwendige Alimenta hiebeuohr allergnädigſt reſolvirter maſſen nit allein, wie ſichs von rechts wegen gebührt, erſtatten, ſondern auch dero empfangene Heyraths Gelder vnd vorgeſtreckte Mobilien ohne fernern Aufzug reſtituire, vorderiſt aber die Verſicherung des künfftigen Wittumbß ohnfehlbar befürdern vnd werckſtellig machen ſolle: Cum oblatione, daß, wann Ihr Kayſerl. Majeſt. ihnen in dieſer Sachen noch ferner allergnädigſte Commiſſion auftragen werden, daß ſie alleruntherthänigſte Parition zu leiſten ihnen äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen wollen.

Expediatur die am 12. Novembris Anno 1648. auf Herrn Marggrafen zu Onolzbach und Herrn Herzogen zu Würtemberg erkannte Commiſſion, mit dem Anhang, daß ſie daran ſeyn wollen, daß entzwiſchen der Herr Pfalzgraf Georg Hanß ſeiner Gemahlin der Frau Pfalzgräfin die gebührende Alimenta reiche.

Et in conformitate hujus ſcribatur dem Herrn Pfalzgrafen Georg Hanſen.

10. Dec. 1650.

Pfalzgräfin Suſanna, ſub præſ. 25. Novembr. nechſthin, beklagt ſich, daß, obwohlen die in Ihrer vnglücklichen Ehſach verordnete Herrn Commiſſarii an Ihren Herrn Gemahlen der aufgetragenen Commiſſion gemeß geſchrieben, ſo ſeye aber biß dato keine Antwort darüber erfolgt, nachdem ſie dann nun in die 20. Jahr von Ihrem Herrn Gemahl ganz ohne Vnderhalt gelaſſen worden, derſelbig aber von dem Herrn Herzogen zu Württemberg 1000. fl. Legat von der Fürſtl. Frau Wittib zu Nürdingen hinterlaſſenen Legat ſtehen habe, als bittet ſie, obbemeltem Herrn Herzogen zu befehlen, daß er beſagte 1000. fl. Ihr in Abſchlag Ihrer Forderung oder Vnderhalts wolle reichen laſſen.

Includatur dem Herrn Herzogen zu Würtemberg mit der Erin-

Erinnerung, daß Ihr Kayserl. Majest. der Herrn Commissariorum Relation erwartten wollen, stellen unterdessen zu Seiner Fürstl. Gnaden Gutbefinden, ob sie der Supplicantin in diesem Ihrem Begehren willfahren wollen?

18. Aug. 1651.

Pfalzgrävin Susanna contra ihren Gemahl Pfalzgraf Georg Hansen; sive die Kayserl. Herren Commissarii, Herr Marggraf Albrecht zu Onolzbach vnd Herr Eberhard Herzog zu Würtemberg sub dato 25. Maji & præs. 7. hujus überschicken ihre gehorsamste Relation in der ihnen sub dato 11. Mart. An. 1650. zwischen beeden Theilen aufgetragenen Commission, was auf ihr erinnerlich Zuschreiben ein vnd ander Theil sich erklärt vnd vernehmen lassen vnd daß keine Reconciliation auch kein gütlicher Vergleich in puncto alimentationis zwischen besagten Eheleuten zu hoffen seye, stellen zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigstem Belieben, was sie in dieser Sachen weiter befehlen wollen?

In eadem der Herr-Herzog zu Wirtemberg absonderlich auf das den 10. Decembris An. 1650. an ihne abgegangenes Kayserl. Rescript besagter Pfalzgräfin 1000. fl. zu ihrer Alimentation folgen zu lassen, berichtet unterthänigst, daß er solchem Rescripto vnd der Pfalzgräfin Begehrn gemeß ihr besagte Gelder erstatten wolle, in der Zuversicht, Ihr Kayserl. Majest. ihne solcher anbefohlener Außlag halben auf allem Fall manuteniren werden.

In primo scribatur Dominis Commissariis, Ihr Kayserl. Majest. hetten zwar lieber gesehen, daß durch ihre Vermittlung die beede Eheleuth hetten mit einander conciliirt werden mögen, dieweilen aber ihrem Bericht nach solches nicht zu hoffen, so wollten sie Ihre Kayserl. Majest. mit ehistem berichten und fürschlagen, wie viel und an was für Mitten der Pfalzgräfin zur jährlichen Alimentation zu verordnen, und wie die Abführung würcklich beschehen mögte.

In secundo bleibts bey des Herrn Herzogen Erbiethen.

Pfalz-

Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold, Zweybrückischer Linie, vermählte sich An. 1707. mit einer Pfalzgräfin von Veldenz und lebte 16. Jahr mit ihr in der Ehe: Als er sich aber in die nachmalige Gräfin von Hofmann verliebte, verstiesse er seine Gemahlin, und liesse, da sein Catholischer Beicht-Vater sich nicht darzu resolviren wollte, sich An. 1722. 10. Oct. durch den Catholischen Statt-Pfarrer zu Zweybrücken heimlich mit der Hofmännin trauen: Darauf suchte der Pfalzgraf zu Rom die Ehescheidung von seiner ersten Gemahlin, unter dem Vorwand, daß er ihr in tertio gradu Lineæ æqualis verwandt seye, und deßwegen à Communione S. Cœnæ abgehalten würde: Der Päbstliche Hof aber verwiese das Gesuch an den Bischoff zu Mez: Der Bischoff zu Mez nun truge m. Nov. 1722. seinem General-Vicario Commißion in der Sache auf. Die Pfalzgräfin ertheilte, auf die an sie erlassene Citation, zur Antwort: Daß sie, als eine der Augspurgischen Confeßion zugethane Reichsfürstin, in hac causa matrimoniali, vor einem, ob defectum Jurisdictionis, ganz und gar incompetenten Richter sich zu sistiren nicht schuldig seye. Als sie aber nachhero extrajudicialiter sich gegen eine Person vernehmen lassen, es seye nicht allein Ihrem Gemahl und ihr, sondern auch männiglich, schon vor getroffener Ehe bekannt gewesen, daß sie ihme in tertio Gradu Lineæ æqualis verwandt seye, und dise Person ein Attestat über dise Aussage ausstellete, die Herzogin auch daselbige in Gegenwart zweyer anderer Personen confirmirte, wurde lis pro contestata & causa pro concluſa angenommen, so fort eine Ehescheidungs-Urthel publicirt. Der Herzog liesse sich darauf mit der ihme bereits angetrauten Hofmännin pro forma proclamiren, und gabe vor, die Trauung wäre erst jezt geschehen.

Der nachfolgende Pfalzgraf zu Zweybrücken behauptete aber offentlich: Es seye mit diser Ehescheidung à capite ad calcem nulliter verfahren worden.

Cum (1) Princeps Georgius Johannes, Comes Palatinus de *Lützelstein*, uxorem suam Susannam, Familiæ Palatinæ, Lineæ

(1) de BERGER Jus Apanag. p. 79. & STRUVII Jurisprud. heroic. Tom. 2. p. 464.

neæ Neoburgicæ, durius, quam par erat, & quidem sæpius reiteratis (uti tunc fama erat) verberibus, tractasset, adeo, ut illa à Marito divertere coacta fuerit, Cæsarea Majestas, Ferdinandus III. An. 1641. Commissionem ad cognitionem & reconciliationem decrevit, quæ tamen sine effectu in suspenso permansit, usque dum morte ambarum partium lis hæc diremta fuerit.

§. 30.

Herzog Erichs des jüngern zu Braunschweig Gemahlin, Sidonia, gebohrene Herzogin zu Sachsen, wurde von ihrem Gemahl, grosser von Ihm gehabter Beschwerung halber, wider ihr Verschulden geschiden. Braunschweig.

Anno 1626. (1) sub præs. d. 1. Dec. Anna Sophia è Domo Brandeburgica nata, contra Ducem Fridericum Ulricum *Brunsv.* & Lüneb. instituit actionem Spolii ad redintegrandum matrimonium, sub rubrica: An die Röm. K. M. demüthigste *Supplication pro obtinendo Mandato pœnali S. C.* ad quem supplicem libellum non modo Commissio ad Electorem Saxoniæ, ut compositionem amicabilem inter partes ageret, decreta, sed & secundum matrimonium inhibitum fuit sub dato Wien d. 29. Dec. An. 1626.

In Sachen Georg Ludwigs, Chur-Prinzens zu Braunschweig wider seine Gemahlin, Sophia Dorothea, gebohrene Prinzeßin zu Braunschweig-Zell, wurde An. 1694. 28. Dec. zu Hanover von denen Chur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen zu disem Ehegericht absonderlich constituirten Präsidenten und Räthen ein Ehescheidungs-Urthel publicirt (2).

§. 31.

Herzog Johann Wilhelm zu Cleve liesse An. 1597. seine Gemahlin Jacobäam, gebohrene Marckgräfin zu Baden, wegen beschuldigten Ehebruchs, heimlich stranguliren. Cleve.

§. 32. a.

Landgraf Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim wurde von Hessen.

(1) v. ROESLER de Protector. Cæsar. Cap. 4. §. 15. p. 49.
(2) v. Mémoir. du Regne du Roi George I. Tom. 1. p. 10. sqq.

von seiner zweyten Gemahlin, Anna Elisabeth, gebohrener Prinzeßin zu Sachsen-Lauenburg, (ich weiß nicht warum?) geschiden; doch versprache er ihro jährlich ein gewisses Deputat auf Lebenslang: Als er aber An. 1681. ohne Prinzen starb, und ihme sein Bruder Friderich zu Homburg succedirte, entstunde die Frage: Ob eines verstorbenen Principis apanagiati Successor ein ohne seinen Vorbewußt und Consens durch den verstorbenen Bruder seiner quoad vinculum von ihme ordentlich geschidenen Gemahlin vigore alicujus Transactionis quoad dies vitæ versprochenes jährliches Deputat, in Ermanglung anderwärtiger verlassener Mittel, aus dem ererbten Antheil des Apanagii zu entrichten schuldig seye? Bey COCCEJO (1) lautet die Antwort darauf: Daß zwar der Successor das Dotalitium aus dem Apanagio zu entrichten nicht schuldig; dennoch aber, weil er zugleich Erbe cum beneficio Inventarii seye, der geschidenen Frauen Gemahlin das verglichene Deputat, so weit des Verstorbenen allodial-Erbschafft zulänglich seye, dergestalt abzustatten habe, daß ihr ratione tacitæ hypothecæ & prioritatis ihr gebührender Ort gelassen werde.

§. 32. b.

Holstein. Von Holstein kan ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

19. Dec. 1650.

Zu Württemberg Herzogin Anna Sabina, gebohrne Herzogin zu Holstein Wittib, sub præs. 12. hujus. beklagt sich veber ihren Herrn Aydam Herzog Hansen zu Holstein, welcher ihre Dochter Juliam Felicitatem wegen ihrer im Kindelbett zugestandenen Blödsinnigkeit von sich verstossen vnd eine andere heyrathen wolle, zu welchem endt er dann seine Vndergebene Geistliche wegen dieser entschaidung zu cognosciren einseits niedergesezt. Petit ihme sub pœna 20. millium thalerorum sine clausula zu befehlen, daß er dauon abstehen wolle, vnd damit keineswegs verfahre. Da er aber einige matrimonial Clag wider ihre Tochter habe, solche vor Ihr Kayserl. Mayest. vorbringen solle.

Inclu-

(1) in Deduct. in caus. Illustr. p. 1061.

Includatur Herzog Hanßen zu Hollstein um seinen Bericht, sub termino duorum mensium, und immittelst bis auf Ihr Kayserl. Mayest. weitere Resolution mit allen fernern Proceduren innzuhalten.

§. 33.

Herzog Christian zu Mecklenburg-Schwerin geriethe mit seiner An. 1650. geehlichten Gemahlin, Christina Margaretha, gebohrner Prinzeßin zu Mecklenburg, wegen der Ehepacten und Paraphernal-Güter, auch anderer Beschwerungen, bald in schwere Mißverständniß. Mecklenburg.

Ich will forderist mittheilen, was mir an ungedruckten Reichs-Hofraths-Handlungen in diser Sache zu Handen gekommen ist.

24. Sept. 1652.

Mechelburg contra Mechelburg, die Strittigkeit zwischen dem Herrn Herzogen Christian und seiner Frau Gemahlin betr. sive der Herr Churfürst zu Cölln in litteris ad Cæsarem sub dato 31. Aug. & pr. 10. hujus, bedanckt sich, daß Ihr Kayserl. Mayest. auf sein gehorsames Erinnern sich dieser Sachen allergnädigst zu unternehmen sich erklärt, und zu deme ihme Churfürsten weitere Information, wie die Sachen eigentlich bewandt, aufgetragen, überschickt zu Vollziehung desselben ein original Hand Briefel von des Herrn Herzogen zu Braunschweig Gemahlin, und dabey befindliche weitere Information, woher diese Strittigkeit eigentlich komme, und was bereit vorgeloffen, & petit, Ihr Kayserl. Mayest. wollten Ihre Kayserl. Authorität dahin interponiren, damit obgedachte beede Fürstl. Personen in der Güte wieder verglichen, und der Frau Herzogin zu Mechelburg in ihre Güter wider Recht und Billigkeit keine Sperrung geschehe. Apponit ulteriorem informationem facti und voriger an Ihr Kayserl. Mayest. abgelassenen Schreiben Abschrifft.

Fiat Commissio auf Herrn Churfürsten zu Brandenburg und Hrn. Herzogen Augustum zu Braunschweig-Lüneburg cum inclusione desjenigen, so die Herzogin zu Braunschweig an Ihr Kayserl. Mayest. geschrieben, daß sie sich dieser Sachen wollen gutwillig unterfangen und vor allen

Dingen ſich ſuper facto in dieſer angegebenen Verſperrung erkundigen und dafern die Sachen angebrachter maſſen bewandt, ſie die Herzogin in ihre vorige Freyheit und ihren Bedienten den freyen Zutritt unverhindert laſſen; auch von Intercipirung Ihrer der Herzogin Schreiben den Herrn Herzogen abmahnen.

2. Sich ſuper cauſa principali, woher die Uneinigkeit herrühre informirn, und alsdann

3. auf alle Mittel und Weg gedencken, wie ſolche Mißhelligkeit hingelegt und die ehel. Lieb und Einigkeit zwiſchen dieſen Fürſtlichen Perſonen wiederum geſtifftet und erhalten werden möge. Dafern aber die Güte hierinn nit ſtatt finden wollte, ſollten ſie Herren Commiſſarii alsdann Ihrer Kayſerl. Mayeſt. eine ausführl. Relation mit Gutachten überſchicken, immittelſt aber den Herrn Herzogen zu Mechelburg zur Caution de non amplius offendendo die Fürſtin und ihre Diener anzuhalten.

2. Maji 1653.

Meckelburg contra Meckelburg, die Strittigkeiten zwiſchen Herrn Chriſtian Herzogen zu Meckelburg und ſeiner Gemahlin Chriſtina Margaretha gebohrner von Meckelburg betr. ſive ermelter Herr Herzog Chriſtian in duabus litteris ſub datis 16. Febr. & pr. 24. Mart. & dato 17. Mart. & præſ 8. Aprilis, berichtet, was geſtalt die hievor ausgangene Commiſſion von dem Herrn Herzogen Auguſto aviſirt, bis dato aber nit fortgeſezt worden, ob Er nun zwar verhofft, Ihr Kayſerl. Mayeſt. hetten ihne vor allen Dingen um ſeine Nothdurfft auf ſeiner Gemahlin Anbringen vernommen, wofern aber nichts deſto weniger zu Hinlegung dieſer Strittigkeit, deren Urſachen er ad longum in litteris erzehlt, die Commiſſion fortſtellen laſſen wollten, auf ſolchen Fall bittet er primo von den verordneten beeden Commiſſarien als Brandenburg und Herzog Auguſto als Intereſſenten, ſo die Ehepacten mit unterſchrieben, die ausgangene Commiſſion zu avociren und auf Herrn Churfürſten Pfalzgrafen und Fürſten zu Holſtein-Gottorff auszufertigen, 2do der Gemahlin, welche ſich ganz von ihm ſepariret und der Zeit zu Wolfenbüttel befinde, wiederum an Ihne Ihrer ehelichen

chen Pflicht nach zu verweisen. 3tio seinem Herrn Vattern anzubefehlen, daß er ihme seine Alimentations-Gelder ohne weitern Aufenthalt folgen lasse. 4. Weilen sein Herr Vatter sich dieser Strittigkeit theilhafftig mache und unlängsten in seine Residenz Stenkenburg eingefallen, seine Diener und Soldaten in Gefängniß genommen, anzubefehlen, daß er die gefangene entlasse, 5. zu seiner künfftigen mehrerer Sicherheit wider seinen Vattern und alle mit-interessirte ein Protectorium mitzutheilen.

Econtra Herzogin Christina Margaretha in litteris ad Imperatorem de dato Wolfenbüttel 14. Febr. & pr. 19. Martii, allegat causas, warum sie sich von ihren Gütern Stengelberg und Rena mit Einwilligung und Einrathen des Herrn Herzogen zu Meckelburg als ihres Ehegemahls Herrn Vattern nacher Wolfenbüttel begeben und sich biß dato alldort aufhalte, und weilen sie nit zweifle, es werde Dero Gemahl zu Bescheinigung seines Vornehmens allerhand informationes an Ihr Kayserl. Majest. ablauffen lassen, als bittet sie, solchen nichts zu deferiren, sondern die angeordnete Commission zu befördern, wobey sie alle Notthurfften der Gebür nach auszuführen erbitig, sodann per competentia remedia die Verordnung zu thun, daß ihro die nothdürfftige alimenta & litis expensæ aus ihres Herrn Gemahl Handen und Mitteln gereicht werden mögten.

Es bleibt bey voriger angeordneter Commission, & adjungatur beeden Herrn Commissariis Herr Herzog Friderich zu Holstein-Gottorff mit dieser Erinnerung, daß sie samtliche diese ihnen aufgetragene Commission ungesäumter fortstellen, und sich auf alle Mittel und Weg befleissen, wie diese Strittigkeiten zwischen beeden Fürstl. Ehe-Verwandten in der Güte und Enge hingelegt, und das eheliche Vertrauen wiederum gestifftet und sollen beynebens Sie Herrn Commissarii die Verordnung thun, damit durantibus tractatibus der Frauen Catharinæ Margarethæ Herzogin zu Meckelburg von ihren vermög der Ehepacten verbliebenen eigenthumblichen Gütern die nothwendige Alimenta und sumtus Commissionis gereichet werden.

Im übrigen scribatur Herrn Herzogen Adolph Fridrichen zu

Meckelburg, Er wollte zu Erhaltung der Väterlichen Lieb und Söhnlichen Respects dahin bedacht seyn, damit dem klagenden Herrn Herzogen Christian seinem Sohn die gebührende und hiebevor verglichene jährliche Aliment-Gelder gereichet, auch die in der Klag angezogene von dem Schloß Stinkenburg und Rhena hinweg geführte gefangene Officier, Bediente und Soldaten der Gefängniß entlasse, oder da er einiges Bedencken wider dieses hätte, innerhalb 2. Monathen berichte.

16. Aug. 1653.

Meckelburg Herr Herzog Christian contra seine Gemahlin Christinen Margarethen in litteris ad Cæsarem de dato 4. & pr. 24. Julii, beschwert sich abermahls über die angeordnete Commißion, & allegat Chur-Brandenburg, wie auch Herrn Herzog Augustum zu Braunschweig ex causis in litteris contentis & ante hac etiam allegatis pro suspectis, und vermeint, es mögten diese Mißhelligkeiten durch kürzere Weg können hingelegt werden, zu dem End sich dann der Herr Administrator zu Magdeburg, wie auch Fürst Johann Casimir von Anhalt interponirt und ihre Abgesandte nacher Wolfenbüttel geschickt, in Hofnung, die Gemahlin zu restaurirung der zertrennten Ehe und ehelichem Beywohnen zu disponiren, welche sich auch gegen gemelte Abgesandte vernehmen lassen, daß sie wiederum zu ihme zu kommen nit ungeneigt, wann sie nur vorhero wegen besorgender Gefährlichkeiten Versicherung haben könnte. Wie nun ihme aber von einiger Gefahr, so seine Gemahlin zu besorgen, nichts, sondern vilmehr dieses bewust, daß er sie von Herzen liebe, und nichts mehr, als Ihro alle Lieb und Treu zu erweisen verlange, so habe er um so viel weniger Bedenckens, Ihro alle Sicherheit zu versprechen, überschickt zu dem End, ein Original-Revers, & petit, die Commißion darauf zu caßirn und aufzuheben, und der Gemahlin anzubefehlen, daß sie sich ohne einzigen Anstand wieder zu ihm verfüge, und demselben ehelich beywohne.

In eadem Herr Herzog Augustus Administrator zu Magdeburg und Fürst Johann Casimir zu Anhalt in diversis duabus litteris sub datis 5. und 6. & præs. 23. Jul. berichten, was

was gestalt sie sich per legatos interponirt, es habe aber wenig gefruchtet, sondern die Herzogin seye darauf bestanden, daß sie vorhero vor allerhandt Gefahr Versicherung haben müßte, und zu solchem End der angeordneten Kayserl. Commißion erwarten wollten, weilen sich aber Herr Herzog Christian also kräftig reversirt, also vermeinen sie, Ihr Kayserl. Mayest. sollten solche Caution annehmen, und der Gemahlin anbefehlen, daß sie sich wiederum zu ihrem Herrn begebe.

Item Herr Herzog Christian contra seinen Herrn Vattern, sive ejus nomine Franciscus Mayr, in memoriali sub præs. 11. hujus, beschwert sich, daß sein Herr Vatter bishero die gefangene Diener nit allein nit entlasse, sondern auch nach seiner eigenen Person trachte, massen derselbe den 10. Julii Styl. vet. ihme Klägern, als er auf sein Schloß Steinckenburg verreissen wollen, mit 30. Pferdt aufpassen lassen, also daß er kümmerlich mit einem Diener auf Steinckenburg kommen, allwo er jezo gleichsam gefangen gehalten, bittet, ihne wider seines Herrn Vattern unnatürliche proceduren mit würcklichen Kayserl. verpoenten Protectorio zu manuteniren, und per serium mandatum aufzuerlegen, die noch unverdiente arrestirte Diener zu relaxiren. Appon. extractum Schreibens vom Herrn Herzogen Christian seinem Principalen.

1. Includantur den Herrn Commissariis mit dem Befelch, daß sie die Frau Herzogin Christinam Margaretham über den gegebenen Revers vernehmen, und dafern sie sich darmit nit begnügen lassen wollte, förderlichst die Commission fortsezen, und dahin sich angelegenen Fleiß bemühen, wie dise entstandene Strittigkeiten hingelegt und wiederum ein vertrauliche Ehe gestifftet, & admoneatur Herr Herzog Christian, daß er sich zu der angeordneten Commission bequeme.

In secundo communicetur dem beklagten Herrn Herzogen Adolph Friderichen, daß er alsbald jüngstanbefohlener massen die unschuldige arrestirte Diener entlasse, auch solches geschehen zu seyn, intra terminum unius mensis docire, und den klagenden Herrn Sohn weiters mit Gewalt nit verfolge, sondern alles zu der angeordneten Commission

remit-

remittire und dem Herrn Sohn solche zu prosequiren keine Hindernis zufüge.

9. Sept. 1653.

Zu Mechelburg Herzog Christian contra seine Gemahlin Christinam Margaretham, sive nomine des Herzogen Francisci Mayr de pr. 2. hujus, berichtet, was gestalt er die zwischen ihnen entstandene Ehe-Strittigkeit bey des Herzogen Augusti zu Sachsen, General-Consistorio, allwohin solche einzig und allein gehörig, angebracht, & petit, diesem Processs. seinen gebührenden Lauf zu lassen, auch seine Gemahlin, da sie sich in dieser Matrimonial-Sach ferners anmelden sollte, ab- und an ermeldtes Consistorium zu weisen, und zu dem End die noch vor diesem angeordnete Commission zu cassiren und aufzuheben. Apponit den bey dem Consistorio übergebenen Klag-Libell in Copia.

Bleibt bey der angeordneten Commission & includatur das Memorial den Herrn Commissariis, daß sie dieses Einbringens unerachtet, die Commission schleunig fortsezen. Et scribatur dem Herrn Supplicanten, daß er sich seines Einwendens ungehindert der Commission bequeme.

3. Dec. 1653.

Mechelburg contra Mechelburg, sive Frau Christina Margaretha gebohrne und vermählte Herzogin von Mechelburg de præs. hodierno, bedanckt sich wegen der bishero ertheilten Kayserl. Verordnungen und angestellter Commission auch Annullirung der vor dem Fürstl. Sachsen Lauenburg. Consistorio veranlaßten vermeinten litispendenz, bittet, weilen zu besorgen, es möchte der vorhin beschehenen Inhibition nit parirt und durch die angemaßte litispendenz, die Kayserl. Commission hintertrieben werden wollen, Ihr Kayserl. Mayest. wollen Herzog Augusto zu Sachsen-Lauenburg bey einer nahmhaften Straf gebieten, sich dieser Sach ob notorium vitium incompetentiæ wider sie weiterer Commißion nit zu unternehmen, sondern sich gänzlich zu enthalten und ihren Herrn Ehegemahl an die Kayserl. Commißion zu verweisen.

Fiat mandatum inhibitorium & cassatorium sub pœna 20. marcarum auri & termino 2. mensium.

18. Dec.

18. Dec. 1653.

Mecklenburg contra Mecklenburg, sive Frau Christina Margaretha de præs. 16. Novembris, bedanckt sich der am 2. Junii ergangenen Kayserl. Resolution und läßt es allerdings dabey verbleiben, bittet jedoch hinzuzuthun, daß Ihr Herr Gemahl Herzog Christian weder des gefangen gewest nunmehr gestorbenen Kuchelmeisters Leichnam einigen Schimpf wiederfahren lasse, noch dessen hinterbliebene Wittib an Leib oder Gut bis zu Austrag der Sachen beschwere, 2. bittet sie den Herren Commissariis aufzutragen, daß sie Erkundigung einziehen, wie mit diesem Todtfall es hergangen.

Eadem sub præs. eodem bittet den Commissariis gemessenen Befelch zu ertheilen, daß sie den punctum alimentorum vor allen Dingen vornehmen und ihr durch dienliche Remedia zu dem Genus ihrer vermög der Ehepacten eigenthumblich verbliebenen Güter schleunig verhelfen. Apponit copiam resolutionis Cæs. de 11. Jun. hujus Anni.

In eadem nomine Herzog Christian zu Meckelburg dessen Abgeordneter Constantin Stellmacher de præs. 14. hujus docet de insinuatione ultimi Rescripti an Herzog Adolph Friderich zu Mechelburg in puncto alimentorum sub A. & conqueritur, daß jezt gemelter Herzog Adolph Friderich vermög der Beylag sub B. sich zu den Alimenten seines Herrn Sohns nit verstehen wolle, ehe und bevor er alles, was sein Herr Vater, so den Pactis Familiæ zuwider, disponire und verordnen werden zu ratificiren eingehe, auch das Amt Schöneburg zu verkaufen vorhabens seye, da er doch vorhin zur Entschuldigung, warum solches Amt seinem Herrn Sohn loco alimentorum nit eingeraumt werden könnte, bey den Commissariis eingewendt, daß die Schweriniſche Hofhaltung besagtes Amts Schöneburg nicht entrathen könnte, bittet derowegen Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg und Herzog Augusto zu Sachsen-Lauenburg Commißion aufzutragen, daß sie den Herrn Vattern von Veralienirung solches Amts und vieler anderer Dörfer und Aemter abhalten, hingegen zu Einräumung mehr bedeuten Amts an statt der jährlichen Alimenten per 3000. Rthlr. auch zur Satisfaction wegen der rückständi-

ständigen Alimenten auch erlittenen Schäden und Unkosten in der Güte vermögen, in dessen Entstehung aber Herzog Christian in mehr besagtes Amt immittiren und dabey quovis modo manuteniren, zugleich auch ihme zu den Restanten und verursachten Kosten würcklich verhelfen.

Differatur.

10. Nov. 1654.

Mechelburg contra Mechelburg Commissionis, sive die Herren Commissarii, als Chur-Brandenburg Herr Herzog Augustus zu Braunschweig und Herr Herzog Friderich zu Holstein-Gottorp in litteris ad Cæsarem sub dato 9. Januarii & præs. 2. hujus berichten, was gestalt sie zu gehorsamster Folg der aufgetragenen Kayserl. Commißion Herr Herzog Christian auf den 2. Februarii nacher Lünenburg zu der Commißion citirt, anstatt aber sie verhoffet, daß diese Commißion ihre Würcklichkeit erreichen sollte, so müssen sie aber ganz unvermuthet vernehmen, daß der Herr Herzog Christian derselben sich zu submittirn nit gemeint, sondern sich gleichsamb dadurch an dero maritalischen Respect und Recht lädirt befinden wollen, massen aus dem Beyschluß Herrn Herzog Christians Antwort mit mehrerm zu ersehen. Wie nun Ihr Kayserl. Mayest. solche Bezeigung aufnehmen und wie weit sie bey Ihro des Herrn Herzogen angezogene ihres Ermessens ganz unerhebliche rationes wollen gelten lassen, solches stellten sie zu Ihrer Kayserl. Majest. gnädigsten Dijudication; vermeinten aber unmaßgeblich, Ihr Kayserl. Majest. hätten dem Hrn. Herzogen Christian, sich der angeordneten Kayserl. Commission ohne alle Exception zu unterwerfen, bey Vermeidung dero Kayserl. Ungnad anzubefehlen, und weilen bißanhero aus allen des Herrn Herzogen Christians Actionen nichts anders zu verspüren, als daß er durch dergleichen tergiverlationen dero Gemahlin alle Alimentationes abzuscheiden gesinnet. Als ersuchen Sie Ihre Kayserl. Majest. Sie wollen geruhen, in diesem Stück solche zureichende ernstliche Verordnung ergehen zu lassen, damit die Gemahlin zu ihrer unentbehrlichen Alimentation und Restitution des Ihrigen, als beeder Aemter Stünckhenburg und Sarentin gelangen möge.

Expe-

Expediatur das leztere verfaßte Concluſum loco Reſponſi. Et ſcribatur dem Herrn Herzogen Chriſtian, daß er ſich diſer Commißion, unerachtet ſeines ſowohl hieſigen als bey denen Herren Commiſſariis beſchehenen Einwendens accommodire und da es ihme beliebig, aufs längſt innerhalb Monats Friſt noch ein oder zween Confidenten ſeines Orts den Herrn Commiſſarien benenne und vorſchlage, welche ſie alsdann zu der Commißion zu ziehen allbereit befehlt, mit dem Anhang: Er erſcheine alſo oder nit, daß die Herrn Commiſſarien mit der Commißion fortfahren ſollen. Et hoc includatur mehr erwehnten Herrn Commiſſarien bey voriger Antwort pro notitia und daß ſie diejenigen Confidenten, welche der Herr Herzog Chriſtian inner ſolcher Zeit benennen wird, zu der Commißion ziehen und insgeſamt dieſelbe fortſezen wollen.

Der Herzog zu Schwerin ſezte endlich An. 1659. 21. Oct. ein Gericht von ſeinen eigenen Räthen nieder; und bey Herrn Hofrath JARGOW (1) kan man ſo wohl den deßwegen an die Räthe ergangenen Befehl, als des Herzogs Klaglibell ganz leſen:

Die Herzogin aber recuſirte ſolches Gericht ſub dato 1660. 23. Aug. in einer öffentlichen Proteſtations-Schrifft: Das Judicium fuhre aber dannoch in contumaciam fort, und ſprach den Herzog von ſeiner Gemahlin los.

Anno 1663. notificirte Herzog Chriſtian Herzog Auguſten zu Br. Wolfenbüttel, daß er zu einer anderweiten Vermählung ſchreiten würde, wogegen aber jenes Gemahlin den 16. Febr. e. a. eine Proteſtation ausgehen lieſſe. Die Herzogin wandte ſich auch wieder an den Kayſer, und bate: 1. die den 21. Apr. 1662. erkannte und den 19. Sept. e. a. extendirte Commiſſion ad exequendum & immittendum, (des unzuverläßigen Erbietens zur Güte ohnerachtet,) fortſezen zu laſſen, 2. ihro ein ſchrifftliches Protectorium in patenti & optima forma zu ertheilen, 3. ihrem Gemahl per Mandatum S. C. zu verbieten, daß er, vor gänzlicher rechtmäßiger Entſchei-

(1) von Regal. (Aufl. 1757.) S. 246. u. f.

ſcheidung ihres Streits, ſich aller neuen Heurathstractaten enthalte, und, was etwa vorgegangen ſeyn möchte, als ohnehin null, caßire, hingegen ſie als ſeine Gemahlin erkenne, nebſt ihren Bedienten Standesmäßig unterhalte, ihro ad interim, biß zu Austrag der Sache, das verſchribene Leibgeding einraume, die verfallene Handgelder und deren Intereſſen, nicht weniger die alimenta præteriti temporis, deßgleichen die fructus perceptos & percipiendos ihrer Güter, ſamt der darinn cauſirten Deterioration, und allen dabey befindlichen Schaden und Koſten, abtrage, auch die ſumtus litis erſtatte.

Als man vernahme, der Herzog wolle Catholiſch werden, wann ihn der Pabſt von ſeiner Gemahlin frey ſpreche, ſchriebe der Herzog Guſtav Adolph zu Güſtrau an den Cardinal Sacchetti, der die Sache unter Handen haben ſollte, umſtändlich (1).

Der Herzog erhielte aber dennoch vom Pabſt den 6. Aug. ein Breve an den zu Paris ſubſiſtirenden Cardinal Barbarini, welcher darauf m. Oct. den Herzog ſchiede. m. Nov. ſchritte ſo fort der Herzog zu Paris würcklich zu einer neuen Vermählung mit der Herzogin von Châtillon. m. Dec. aber ſchloſſe er mit dem König in Franckreich einen Tractat, darinn es unter anderem heißt: 6. Le Roi interpoſera auſſi Son autorité & Ses offices, pour moyenner un accord ferme & durable entre ledit Sieur Duc & ceux, qui le pourſuivent en execution des Commiſſions, qui ont eſté delivrées contre lui, enſorte que, les affaires & differens eſtans compoſez à l'amiable, le dit Sieur Duc puiſſe vivre ci aprés en repos & tranquillité.

Anno 1664. 8. Jan. lieſſe ſich Kayſer Leopold bewegen, dem Herzog ein von dem Churfürſten zu Maynz Johann Philipp mit-unterſchribenes äuſſerſt bedenckliche Diploma zu ertheilen, darinn es heißt: Nos - - - prædicta Brevia Pontificia, ſententiam abſolutoriam Sanctitatis Suæ agnoſcentes, - - - hiſce declaramus, quod ſi Dilectio Sua alia repetierit vota, & matrimonium, in forma Concilii Pontificii, Sententiæ & Brevium, cum alia Conjuge futura contraxerit,

(1) vid. de LUDOLF de Jur. Fœm. illuſtr. Append. 1. p. 84.

traxerit, & ex hoc proles procreaverit, quod hujusmodi proles, prout absque dispensatione, omni jure, divino & canonico, veræ & legitimæ sunt, veræ & legitimæ erunt, neque ullum impedimentum erit, quo minus omnium Successionum habiles sint, in omnibus Regalibus majoribus Feudis Imperii, Allodialibus Fideicommisso affectis, & quibuscunque Bonis, sicut alia quælibet Principum & Statuum Imperii legitima proles succedit, succedere possint, & necessario admittendæ sint in Successionibus S. R. I. Principatuum, Comitatuum, aliarum que ditionum, quæ Sua Dilectio pro nunc possidet, & posthac acquirere poterit, secundum tenorem & litteram Investiturarum, exclusis Collateralibus quibuscunque, donec ex Linea descendente masculina Suæ Dilectionis proles superstes erit, prout tenor Nostræ investituræ & primogenituræ Megapolitanæ, in litteris Investiturarum a Nobis confirmatæ, ipso jure & absque hac declaratione Nostra plenum & indubitatum effectum habere debeat; harum vigore litterarum &c.

Den 23. Mart. machte hingegen Herzog Gustav Adolf zu Güstrau eine Protestation bekannt.

Den 13. Apr. liesse auch das Corpus Evangelicorum eine Vorstellung an den Kayser ergehen, und m. Maji thate die Herzogin ein gleiches an den Herzog, an dessen neue Gemahlin und an den Kayser; m. Jun. gabe des Herzogs Bruder, Carl zu Mirow, eine weitläufftige Protestations-Schrifft heraus; den 24 Oct. ermahnten des Herzogs Brüdere die Ritter- und Landschafft: Nichts zu begehren, so den Schein einer unzeitigen Approbation der nichtigen Heurath nach sich führen möchte; den 12. Nov. schriebe obgedachter Prinz Carl an das Corpus Evangelicorum, und den 17. Dec. die Herzogin an das Chur- und Fürstliche Collegium: An. 1665. 10. (20.) Maj. wiederhohlte auch das Corpus Evangelicorum seine Vorstellungen bey dem Kayser: An. 1666. 16. Aug. aber starb die erste Gemahlin, worauf der Streit um so mehr auf sich beruhete, als der Herzog nicht das Vergnügen erlebte, mit seiner unrechtmäßigen zweyten Bett-Consortin Kinder zu zeugen.

Es scheinet auch, diser seltsame Herr habe mit seiner zwey-

ten Quaſi-Gemahlin, beeden zur wohlverdienten Straffe, auch gleich wieder Händel bekommen, weil ſie in einer den 9. Oct. 1697. auf dem Ryßwickiſchen Fridens-Congreß übergebenen Schrifft meldet: Madame la Ducheſſe Doüairiére de Mecklenbourg demanda ſeparation de biens le 2. Octobre 1664. & par jugement du 12. Nov. au dit an le feu Duc ſon Epoux fut condamné à la reſtitution desdits dot, meubles, enſemble des interets à compter du jour 2. Octobre 1664. juſqu'à pareil jour 1692. qui ſont 28. années à raiſon de 27500. livres par an, monte à la ſomme de 770000. livres ci. Par le ſuſdit jugement du 12. Nov. 1664. feu Son Alteſſe le Duc de Mecklenbourg eſt encore condamné, à payer par an à Madame la Ducheſſe ſon Epouſe la ſomme de 30000. livres, de quartier en quartier, de proviſion & penſion alimentaire, en attendant que Doüaire ait lieu; &c.

Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin ehlichte An. 1708. Prinzeßin Sophia Hedwig zu Naßau-Diez, gienge aber mit ihr eben ſo freundlich um, als hernach, da er zur Regierung kame, mit ſeinen Unterthanen; dergeſtalten, daß ſie ſchon in denen erſten Jahren beym Kayſer puncto Sævitiæ klagend einkommen mußte.

Anno 1710. gabe die Herzogin eine Einwilligung in ein compromiſſariſches Ehegericht. Das Königlich-Schwediſche Conſiſtorium zu Greifswalde thate darauf den 2. Jun. e. a. diſen Ausſpruch: „In Compromiſs- und Eheſachen - - Herrn Carl Leopold, Herzogens zu Mecklenburg, ꝛc. und Frau Sophia Hedwig, Herzogin zu Mecklenburg, gebohrner Fürſtin zu Naßau, ꝛc. erkennen wir, General-Superintendens, Director und Räthe des Königlich-Pommeriſchen Conſiſtorii allhier zu Greifswalde, als rechtmäßig erwählte Arbitri compromiſſarii, in puncto Divortii ex capite Impotentiæ, und andern in Actis befundenen Urſachen, nach fleißiger und reiffer Erwägung und dabey ſich herfürgegebenen Umſtänden, für Recht: Daß die zwiſchen beyden Hochfürſtl. Perſonen hiebevor getroffene und bißher unter ſich geweſene Ehe, aus denen in Actis angeführten und theils vor vollführter Ehe bereits vorhandenen, aber vorenthaltenen, jezo aber zugeſtandenen, Urſachen,

sachen, für unbündig zu declariren, demnächst gänzlich zu caßiren und aufzuheben sey; immassen wir dann, vermöge aufgetragenen Compromissi, hiemit sothanes Eheband, und zwar mit Vorbehalt beyderseitigen Hochfürstlichen hohen Ehren, für unbündig declariren, dasselbe caßiren und gänzlich aufheben, dergestalt, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, von der Durchl. Herzogin Sophia Hedwig, gebohrner Fürstin von Naßau, und sie, die Durchl. Herzogin, hinwieder von dem Durchl. Herzog, restituta arrha & receptione utrinque illatorum, geschiden, und das bißhero unter disen Durchl. Personen gewesene Eheband gänzlich cassiret und aufgehoben sey; jedoch aber, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold, von nun an, Dero hohen Belieben nach, mit gutem Gewissen zu einer anderwärtigen Ehe zu schreiten frey und unbenommen bleibe. Gestalt wir dises also erkennen. " Herr STRUVE (1) meldet: Huic Laudo Ducissam adquiescere noluisse, eo quod hanc impotentiæ notam denegaret, dum etiam Dux post dissidia ipsi cohabitaverit, Gryphiswaldense etiam Consistorium illegitimo modo processisset; potissimum Alimenta petiisse, quæ ipsius Dignitati convenirent &c. Sie liesse auch in einer Schrifft die Frage untersuchen: Ob des Kaysers Jurisdiction in præsenti causa matrimoniali gegründet seye oder nicht? wogegen eine Widerlegung herauskame.

Von deme aber, was bey dem Reichs-Hofrath selbst in der Sache vorgekommen ist, will ich dises mittheilen.

Lunæ 21. Nov. 1712.

Zu Mecklenburg Herzogin, Frau Hedwig Sophia, gebohrne Fürstin zu Naßau contra Herrn Carl Leopolden, Herzogen zu Mecklenburg, in puncto Divortii, &c.

1. Fiat Commissio auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, &, cum inclusione Exhibitorum, rescribatur iisdem: Die wahre Beschaffenheit derer in beykommendem Innschluß vorgestellten sonderbaren Umständen genau zu erforschen, und, befind-

(1) in Corp. Jur. publ. Cap. 25. §. 30.

befindlichen Dingen nach, mit allem Fleiß und Sorgfalt solche Vorschläge auszufinden, wodurch beede Fürstliche Personen zu Christlicher beständiger Vereinigung wiederum gebracht werden möchten: Da aber, wider Vermuthen, aller Versuch eines gütlichen Vertrags fruchtlos ablauffen sollte, das über die eigentliche Bewandtniß der Sache und aller derselben Umständen gehaltene Protocoll, nebst ihrem, denen in dergleichen Fällen eingeführten, unzweifelhafften und bey den Consistoriis und Theologischen Facultäten der Augspurgischen Bekänntniß zugethanen Ständen üblichen Principiis gemäß, abgefaßtem räthlichen Gutachten einzuschicken, immittelst aber auch, damit, wie die Frau Herzogin besorget, keine Standesveränderung von Seiten des Herrn Herzogs, als wodurch die Sache vil schwerer gemacht würde, vorgehe, autoritate Cæsarea zeitlich behörige Vorsehung zu thun, und, was sie in puncto der Frau Herzogin Unterhalts und sonsten nöthig befinden würden, zu veranstalten.

2. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Herzogen: Es hätten Ihro Kayserl. Majest. dise Commißion in dem gnädigsten Absehen verordnet, damit, gestalten Umständen nach, durch derselben gütliche Unterhandlung zwischen ihm und der Frau Herzogin eine Christliche beständige Vereinigung wiederum gestifftet werden möge; nicht zweiflend, es würde derselbe von selbsten dises löbliche Vorhaben zu befördern und die deßwegen ins Mittel kommende billige Vertrags-Vorschläge anzunehmen, sich bereit und willig erweisen; als worzu und auch zu gebührender Folgleistung alles desjenigen, was gedachte Commißion Autoritate Cæsarea, der Sachen Beschaffenheit nach, in ein und anderm anzuordnen nöthig erachten würde, allerhöchst-ermeldt-Ihro Kayserl. Majest. denselben hiemit ernstlich ermahnet und angewiesen haben wollten.

Veneris 2. Junii 1713.

Mecklenburg contra Mecklenburg, in pto Divortii &c.

Werden die in puncto incompetentiæ Fori eingewandte Exceptiones hiemit verworffen, &c.

6. April.

6. April. 1716.

Mecklenburg contra Mecklenburg, in puncto Divortii. Publicatur Resolutio Cæsarea:

1. Das Rescriptum inhibitorium de non progrediendo ad secundas nuptias stante lite dermalen zu lassen. ꝛc.

Anno 1717. m. Aprilis schritte der Herzog zu einer neuen Vermählung mit der Rußischen Prinzeßin Catharina, Czaars Peters I. Bruders Tochter; er liesse auch eine abominable Schrifft bekannt machen, welche dahin gehet: Wann man das verhoffte Vergnügen in einer Ehe nicht finde, seye gar nichts ungewohnliches, daß man die Ehe trenne, entweder aus allgemeinen oder besonderen Ursachen, nachdeme die Personen villeicht privat- oder höheren Standes seyen. Die Ehe gelte bey denen Protestirenden nur wie ein Contract; falls ein Theil demselben committendo vel omittendo zuwider handle, stehe dem andern frey, ihn völlig aufzuheben. Bey Standespersonen komme das Hauptwerck auf die Ehepacten an, das übrige seye lediglich eine Ceremonie, ꝛc.

Beym Reichs-Hofrath kame auch noch dises vor:

Martis 23. Aprilis 1720.

Mecklenburg contra Mecklenburg, in puncto Divortii. Publicatur Resolutio Cæsarea tenoris sequentis:

Ihro Kayserl. Majest. haben auf Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst resolvirt: Der Kayserlichen Commißion in denen Mecklenburgischen Landen zu rescribiren, daß sie der Frau Herzogin an dem pro interim auf 5000. Rthl. determinirten jährlichen Quanto Vitualitii in currenti & de præterito, von Zeit der Separation, allezeit ein Quartal aus denen sichersten Einkünfften erfolgen lassen solle; wann aber ein Geldvorrath würcklich vorhanden, in solchem Fall sollten Ihro, der Frau Herzogin, alsogleich 12000. Rthl. ausgezahlt werden. "

Veneris 2. Jun. 1724.

Zu Mecklenburg Herzogin, contra Mecklenburg-Schwerin, &c.

2. Rescribatur in Antwort Commissioni Cæsareæ: Ihro Kayserl. Majest. approbirten gnädigst den von der Subdelegation

legation hierinfalls gethanen Vorschlag, daß nemlich der Frau Herzogin die ihro provisionaliter und alimentorum nomine ausgeworffene jährliche 5000. Reichsthlr. auf die in dem wegen ihrer Sprüche und Forderung zum Unterpfand constituirten Amt Doberan gelegene und in Vorschlag gebrachte Meyerhöfe, nach vorhergängiger Vorladung des Herrn Herzogs zu Mecklenburg, und in Gevollmächtigtens der Frauen Impetrantin Gegenwart angewisen werden, wie auch die jezige und künfftige Pächter sothaner Höfe die aßignirte Gelder an niemand anders, als an gedachte Frau Impetrantin, oder derselben Gevollmächtigten, in denen gewöhnlichen Pacht-Terminen unverzüglich vor dem übrigen zu erlegenden Pachtgeld, auszuzahlen eydlich angeloben sollten: Wann aber wider Verhoffen das assignirte Quantum aus besagten Höfen nicht allezeit zu erheben wäre, in solchem Fall sollte der Abgang anderwerts her in termino und unaufhaltlich suppliret werden. Disemnach habe Commissio diser Kayserl. Verordnung in allem zu folgen, und die Frau Impetrantin darbey zu beschüzen, auch, wie obiges geschehen, an Ihro Kayserliche Majestät förderſamst zu berichten.

§. 34. a.

Sachsen-Lauenburg

Von Sachsen-Lauenburg ist mir dises zu Handen gekommen:

7. Mart. 1647.

Zu Sachsen-Lauenburg Herzogin Christina Margaretha contra Herzog Julium Henrichen in puncto Commissionis & confirmandæ transactionis des Wolfenbüttelischen Vertrags per Andream Neumann, de præs. 7. Jan. nechsthin, Erklert sich nachmalen, daß sie in des Herrn Herzogen suchen in puncto Commissionis keineswegs gehelen könne, repetendo prius memoriale pro confirmatione transactionis mit pitt den Herzogen darauf zu verweisen, vnd wie daselbst gepetten worden, zu erkennen.

Econtra Herzog Julius Henrich de præs. 21. ejusdem mensis Januarii adhuc instat pro commissione, weilen die zwischen ihnen schwebenden Differentien einzig vnd allein in Rechnung-

nung- vnd Gegenrechnungen bestehen, auch die Obligationes vnd Quittungen pro & contra nothwendig producirt vnd gegen einander gehalten werden müssen, offerendo, was sich vber die in Handen habende Quittung befinden werde, die Fürstl. Frau Wittib ohne einige Exception deßwegen clagloß zu halten.

Idem in alio memoriali de pr. 4. hujus petit in puncto confirmationis & sibi communicati memorialis Ducissæ prorogationem termini ad tres menses ex causis allegatis.

1. Communicetur der Frau Herzogin Memorial dem Herzogen Julio Henrichen, mit der Anzeig, daß Ihr Kayserl. Majest. dieselbe wider ihren Willen zu der begehrten Commißion nit nöthigen können.
2. Præfigatur terminus duorum mensium.

§. 34. b.

In dem unter anderem Herzog Ulrichs zu Würtemberg Händel mit seiner Gemahlin Sabina, gebohrenen Herzogin in Bayern, betreffenden und A. 1516. durch Kayser Maximilian I. gethanen Spruch heißt es: „Item Unser liebe Muhme und Fürstin von Würtemberg betreffend, soll Unser Schwager, Herzog Ulrich, Uns zu Ehren und unterthänigen Gefallen willigen, daß Ihro Liebden jährlich zu ihrer Unterhaltung gen Augspurg eine Summe Gülden, ihrem Widem und Morgengabe gemäß, vor voll gereicht und zugestellt werde: Es sollen Ihr Lbden auch alle ihre Kleinot, Kleider, Geschmuck, Gebänd, Silbergeschirr, samt ander fahrenden Haab, J. L. zugehörig, überantwortet werden. Item, Stephan Weiler und Sebastian Wendels Tromters Tochtermann sollen vor Unsern dazu verordneten Commissarien die Wort sagen: „Wir haben solches nit geredt, und ob wir solches geredt, so hätten wir Unser gnädigen Frauen Unrecht gethan, denn wir nichts anders von unser gnädigen Frauen wissen, denn was einer Hochgebohrnen frommen Fürstin wohlgebührt und zustehet. “ Mehreres von diser Sache übergehe ich mit Fleiß. Würtemberg.

Von Herzog Eberhard Ludwigs Ehestrittigkeiten ist zwar so wohl in unten (1) angezeigter Schrifft, als anderwärts, vieles zu lesen: Da ich aber ehemals in seinen Diensten gestanden

(1) im geneal. Archivar. 1735. p. 95. sqq.

bin, will ich Respects halber von denen Particularien abstrahiren, und nur melden, daß, nachdeme die schädliche Person, so die Ursach alles Unheils gewesen, endlich aus des Herzogs Gnade gefallen, derselbe sich, zu einem raren Exempel, nach fast 30. Jahren mit seiner Gemahlin reconciliiret hat.

Von Herzog Leopold Eberhards zu **Würtemberg-Mömpelgart** Ehescheidung von der Gräfin von Sponeck ist schon oben verschidenes gemeldet worden, hier aber noch folgendes davon anzuführen.

Es heißt nemlich in einer Mömpelgartischen Deduction: Der Herzog und die Gräfin von Sponeck hätten währender Ehe fast in steter Zwistigkeit und immerwährendem Streit gelebt, welcher von Tag zu Tag mehr zugenommen, und endlich aufs höchste kommen, also, daß sie beede zulezt, um grösserem Uebel und leicht erfolgendem Unglück vorzukommen, An. 1700. sich freywillig von einander enthalten, seit solcher Zeit nicht mehr mit einander cohabitirt, auch endlich den 3. und 16. Oct. 1714. von dem Mömpelgartischen Consistorio, aus erkannten genugsamen Ursachen, geschiden worden seyen.

In Herzoglich Stuttgartischen gedruckten Anmerckungen darüber aber heißt es: „Daß dise Zwistigkeit à parte innocente, nemlich der Gräfin von Sponeck, gar nicht, sondern lediglich von dem Herrn Herzogen, als nocente, der mit der von Sandersleben, einer gebohrenen Esperance, allezeit stante Matrimonio cohabitirt, hergekommen, solches ist so notorisch, daß es alle Kinder zu Mömpelgard fast wissen, folglich ex falsis præmissis keine Causales ad Separationem Matrimonii erzwungen werden können.“ Item: „Das Unglück bestunde darinn, daß die Anna Sabina Hedwigerin, nachmals Gräfin von Sponeck, aus einem zu haben vermeinten Jure antiquiori, nicht leiden wollen, daß die verheurathete Henriette Hedwig von Sandersleben, gebohrene Esperancin, nebst ihrer leiblichen Schwester, Elisabetha Charlotta Esperancin, des Nachts in die andern beyden in dem Herzoglichen Schlafzimmer stehende Bette sich geschlichen, da die Sponeckin in dem dritten Bette des Zimmers gelegen, ingleichen, daß die Sponeckin den Herzogen bald da, bald dorten, so mit einer wie mit der andern Esperancischen Schwe-

Schweſter angetroffen, auch die Eliſabeth Charlotte ihre Schwangerſchafft allezeit verborgen und gegen die Niederkunfft weggereiſet, biß in etlichen Jahren etliche Kinder auf einmal zum Vorſchein kommen, ſo hat die Sponeckin, ihrer eigenen Geſtändniß nach, ſich mit denen Eſperaneiſchen Schweſtern ſehr herumgerauffet und geſchlagen, worüber es diſe beyde Schweſtern bey dem Herzogen dahin gebracht, daß er ſie, offtermeldte Sponeckin, etlichemal mit Schlägen elendiglich tractiret hat, endlichen aber, und zwar An. 1714. da die Henrietta Hedwig ſchon verſtorben war, hat der Herzog zu Mömpelgart die Sponeckin biß auf den Tod geprügelt und getretten, dergeſtalten, daß ſie ohnfehlbar unter ſeinen Füſſen in ihrem eigenen Blut hätte erſticken müſſen, wann der Mömpelgartiſche Hofrath Fallot ſich nicht das Herz genommen, in das Zimmer zu dringen, und ſie halb-todt heraus zu ſchleppen; worauf ſie dann der Herzog gar verſtoſſen, und ihr endlich diſe 3. Propoſitiones thun laſſen, entweder, als eine Hure, ſich mit einem Stück Geld auf ewig abfinden zu laſſen, oder als Maitreſſe neben der Eliſabeth Charlotte Eſperancin zu ſeyn, oder einen Scheidebrieff zu nehmen; endlichen aber, auf Einrathen ein und anderer Perſonen, beſonders aber ihrer Brüder, um deßwillen die Annehmung eines Scheidebrieffs erwählet hat, um der Welt hierdurch einen blauen Dunſt vor die Augen zu machen, daß eine Ehe zwiſchen dem Herrn Herzogen und ihr geweſen ſeyn müſſe.“ Ferner: „Noch ſeltſamer iſt des Herrn Herzogens zu Mömpelgart Vorgeben, als ob diſe angebliche Ehe von Dero Conſiſtorio, welches er ſeiner Pflicht erlaſſen habe, durch Urthel und Recht geſchiden worden; da doch das dem Herrn Herzogen zu Mömpelgart propria autoritate ausgefertigten Scheidebrief-annectirte Atteſtat des Mömpelgartiſchen Conſiſtorii anderſter nichts ſaget, als daß ihme diſes nach des Herrn Herzogens Phantaſie eigenmächtig errichtete Inſtrumentum Divortii communiciret worden ſeye, welches ſie auch als beederſeitiger Intention gemäß zu ſeyn atteſtiret, mithin absque ulla cauſæ cognitione & Sententia, folgſamlich weder legaliter noch canonice, diſe Eheſcheidung vorgenommen worden, ꝛc.

§. 35.

Naßau. Prinz Wilhelm von Naßau-Oranien hat seine Braut, Annam, Churfürst Morizens zu Sachsen, Tochter, so wohl wegen widriger Religion, als bösen Verdachts, wiederum zurück zu ihrem Vetter, Churfürst Augusten, geschickt, welcher sie in leidliche Verwahrung nehmen lassen, worinnen dieselbe auch biß in ihr Ende verbleiben müssen.

§. 36.

Unbenahmßter Fall. In denen Consiliis Tubingensis (1) findet sich ein Responsum über einen Fall, da die Personen nicht benahmset werden.

§. 37.

Von Bentheim. Von Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Ehehändeln mit seiner ersten Gemahlin, Gertraud von Zelst, und von seiner Scheidung von ihr ist bereits oben umständlich geredet worden, wobey ich es bewenden lasse.

Von Grafen Johann Adolf zu Bentheim-Tecklenburg heißt es bey Herrn STRUVEN (2): Postquam Conjugem, Joannam Dorotheam, Philippi, Lippiæ Comitis, Filiam adulterii suspectam haberet, instructo foro matrimoniali, diem Conjugi dixit. Quanquam autem illa non comparuisset, nec, qui causam ejus peroraret, delegasset, damnata nihilo minus fuit Comitique facta potestas, repudium Conjugi mittendi aliamque Uxorem ducendi. Duxit igitur Sophiam, Hassiæ Landgraviam, Augusti Junioris, Saxoniæ Ducis, filiam, cum qua tamen post aliquot Annorum contubernium iterum divortium fecit, quod etiam Christophorus Bernhardus, Episcopus Monasterienſis, per Sententiam comprobavit, prout Jo. ab ALPEN *in ipsius Vita Lib. 10. p. 585.* testatur.

§. 38.

Cronberg. Anno 1672. sprache das Cammergericht in Sachen der Gräfin Maria Franciſca zu Cronberg, contra ihren Gemahl, Krafft Adolf Grafen zu Cronberg, Mandati de præstandis alimen-

(1) Vol. 3. p. 492.
(2) in Corp. Jur. publ. Cap. 25. §. 29.

alimentis & sumtibus litis: Daß gedachter Beklagter der Klägerin, seinem Vermögen und ihrem Gräflichen Stand gemäß, die gebührende Alimenta wie auch sumtus litis zu verschaffen schuldig, und dazu, wie auch in die Gerichtskosten deßwegen aufgangen, ihro, der Klägerin, nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten, zu condemniren und zu verdammen, hingegen die Hauptsach, ihrer Eigenschafft nach, vor den geistlichen Richter gehörig seye, und durch den in puncto Alimentorum gethanen Spruch der geistlichen Jurisdiction nicht präjudiciret seyn solle. Eodem Anno wurde die Paritionsanzeige für ungenugsam erklärt, und ex officio erkannt, daß Beklagter der Klägerin jährlich 600. Rthl. und zwar zu Speyer, so lang und vil, biß von dem geistlichen Richter (an den die Hauptsache verwisen wurde,) ein anderes erkannt werde, zahlen solle. Hierauf erfolgten verschidene Paritoriæ, und zwar eine cum clausula, daß die Gemahlin sich angelegen seyn lassen und glaubhichen Schein beybringen solle, die vor dem geistlichen Gericht verfangene Ehe-Scheidungssache der Gebühr auszuüben.

§. 39.

Hohenlohe

Anno. 1666. m. Febr. begabe sich Graf Sigfrids zu Hohenlohe-Weickersheim Gemahlin, Maria, gebohrne Gräfin von Kauniz, von ihrem Gemahl hinweg, und nach Oesterreich, nahme alle ihre Pretiosa und andere Fahrniß mit, und wollte nicht wieder zu ihrem Gemahl: Der Graf wollte dahero den Desertionsproceß gegen sie ergreiffen und fragte hin und her an: 1. Ob solches mit Bestand geschehen könne? 2. Ob sich solcher Proceß vor des Grafens mit seinen Brüdern in Gemeinschafft habenden Neuensteinischen geistlichen Consistorio führen lasse? (1): Von dem Ausgang dises Streits meldet IMHOF (2): Quæ (die Gräfin,) postquam orto dissidio ab illo (dem Gemahl) secessisset, die quodam exanima in lecto reperta fuit, una cum ancilla cubicularia, neque genus mortis factum est apertum: Ortam quidem ex poculo, quod ancilla manu adhuc tenuisse fertur, esse suspicionem accepimus

(1) vid. LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 567. 569. 570.
(2) in Notit. procer. Imp. Tom. 2. p. m. 18.

pimus, venenum illi fuiſſe propinatum ab iis, qui metuebant, ne cum Maritoin gratiam rediret, eundemque bonorum ſuorum, quæ ampliſſima erant, hæredem conſtitueret.

§. 40.

Limburg. Von Graf Philipp Albrechten zu Limburg-Gaildorff meldet Herr STUVE (1): Dorotheam Mariam, Wolfgangi Friderici, Comitis ab Hohenlohe, Filiam, An. 1667. ſibi Matrimonio junxerat & aliquot Liberos utriusque ſexus ex eadem genuerat; ejusdem tamen poſtea pertæſus, eandem propria auctoritate repudiavit. Licet autem Comitiſſa, ut cauſſa hæc coram Conſiſtorio tractaretur, poſtularet, illud tamen obtinere haud valuit. Iſta igitur ad Cameram cauſam detulit atque obtinuit, ut die 9. Mart. 1680. Mandatum pœnale decerneretur, ne de facto Comes ageret, ſed vel per Compromiſſum, vel per Conſiſtorium ſpeciale, cauſam propriis ſumtibus decidi faceret. Hoc non obſtante, Comes, mutata religione & accepta diſpenſatione, Paſtoris in Gaildorf, Jo. Guilielmi Gratiani Filiam primogenitam d. 4. Octobris 1680. (forte 1681.) ſibi ſolenni ritu copulavit.

Als diſer Graf Philipp Albrecht An. 1681. dem Biſchoffen Peter Philipp zu Bamberg und Würzburg eröffnete, daß er Catholiſch werden wollte, lieſſe der Biſchoff darauf in das Antwort-Schreiben einflieſſen: „Weilen es auch bekannt, daß der Herr Graf mit der Frau Gräfin Dorothea Maria in ſecundo Conſanguinitatis gradu verwandt iſt, wird ſich derſelbe, ob nullitatem matrimonii, Ehren gedachter Frau Gräfin, biß zu beſchehener Erhaltung der Diſpenſation, entäuſſern müſſen, zu dero Beſchleunigung ich gern allen Vorſchub thun und meinen Biſchöfflichen Eyfer bezeugen will; ſo fern ſie nur dahin wird zu bereden ſeyn, daß ſelbe ſich auch zu unſerm Catholiſchen Glauben bequeme.“ Dann die Gräfin aber bliebe Evangeliſch, und der Graf wurde in ſeiner Bosheit dadurch ſo geſtärckt, daß er eine anderweite vermeinte Ehe traff.

Anno 1681. wurde deßwegen von dem Corpore Evangelicorum

(1) in Corp. Jur. publ. Cap. 25. §. 34.

licorum an den Kayser ein Vorstellungs-Schreiben erlassen. Der liebe GOtt trate aber auch hier der Bosheit in den Weg und forderte den Grafen m. Aprilis 1682. vor seinen Richterstuhl.

§. 41.

Anno 1702. m. Mart. stellte Graf Friderich Christian zu Schaumburg-Lippe beym Reichs-Hofrath vor: Er habe mit seiner Gemahlin, Johanna Sophia, gebohrener Gräfin zu Hohenlohe, einige Zeit her unterschidene Mißhelligkeiten gehabt, welche endlich dahin ausgebrochen seyen, daß, in seiner Abwesenheit, seine Gemahlin alle auf dem Schloß zu Bückeburg vorhandene Pretiosa zusammengepackt, und sich darauf mit seinem einigen Sohn, einem Kind von noch nicht völlig drey Jahren, nach Minden begeben habe, allda noch in einem Stifft sich aufhalte, und, alles durch verschidene Personen geschehenen remonstrirens und billigen Erbietens ohngeachtet, weder den Sohn noch die Pretiosa extradiren wolle: Sie gebe zwar vor, daß er sich einiger Bedrohungen solle haben verlauten lassen; er seye aber vil zu genereus darzu, habe auch seiner Gemahlin das in denen Ehepacten verschribene jährliche Deputat fast ad alterum tantum vermehrt, und verschidenes, ja auf den Fall er vor ihr ohne Erben sterben sollte, fast alle das seinige geschencket. Durch dise Separation seye er prostituirt, die Erhaltung seines Stammes stehe in Gefahr, und sie werde nun das Kind, wider den ausdrücklichen Innhalt derer Ehepacten, in der Lutherischen Religion erziehen lassen: Er gedencke sie dahero nicht wieder zu sich zu nehmen; wie dann ob inimicitiam Conjugum, & quando Uxor Mariti bonis insidias struxit, wenigstens Separatio quoad thorum & mensam statt habe; hac Separatione facta aber gehöre die Erziehung der Kinder nicht demjenigen Theil, der zu solchen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben habe, und das aliquale Dominium, so eine Ehfrau in rebus Mariti habe, seye nur von der Würckung, daß, wann sie intuitu Divortii etwas weggebracht, sie, ob honorem Matrimonii, nicht so gleich famosa furti actione belanget werden könne, keineswegs aber, daß sie damit nach Belieben handlen könne: Und ob ihr gleich ein und andere Pretiosa geschencket worden; so

Lippe.

seye es doch unter dem Beding geschehen, wann er, der Graf, ohne Erben versterben würde, und sie habe sich noch über dises expresse reversirt, sich so lange, als er leben würde, keines Dominii darüber anzumassen. Da nun seiner Gemahlin Immediatät, in so weit er, der Gemahl, der sonst competirenden Jurisdiction über sie quoad hunc passum, reservatis tamen in omnem insperatum eventum contrarium de Jure reservandis, sich dermalen, und noch zur Zeit, nicht anmasse und, daß sie dahero so gleich immediate vor dem Kayser belanget werden könne, unstreitig seye, die Sache sich auch ad Mandatum wohl qualificire, und, ob gleich ipsa causa Matrimonialis von dem Kayser, aus bekannten Umständen, in Cognition villeicht nicht gezogen werden wollte, dannoch ausser allem Zweifel ratione Filii & ablatorum restitutio injungirt, ihro auch wenigstens dises eingebunden werden könne, daß sie so gleich ohne Zeit-Verliehrung vor ein unpartheyisches Ehegericht, so er dißfalls absonderlich in seiner Residenz zu Bückeburg zu constituiren erbietig, dabey auch, daß demselben jemand von dem Kayser adjungiret werde, um allen Verdacht desto eher zu vermeiden, er wohl geschehen lassen könne, etiam ratione ipsius Matrimonii sich einlassen und dem daselbst fallenden Ausspruch sich submittiren müsse; so bitte er, seiner Gemahlin per Mandatum S. C. zu injungiren, daß sie sogleich das mitgenommene Kind, nebst allen Pretiosis, wieder nach Bückeburg lifern, in specie die goldene Toilete, (welche ihr nicht anderst, als daß sie so vil am Werth an Juwelen zurückgeben sollte, geschencket worden,) restituiren, auch ratione ipsius Matrimonii, (wann anderst der Kayser nicht selbsten darinnen zu cognosciren intentionirt seye,) vor dem zu Bückeburg aufzurichtenden unpartheyischen Ehegericht sich stellen und dem daselbst ausfallenden Urtheil sich gebührend submittiren solle.

Den 28. Junii 1702. resolvirte der Reichs-Hofrath:

1. Fiat Commissio auf die beeden Churfürsten, den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und Braunschweig-Hannover, cum inclusione omnium Exhibitorum, & rescribatur eisdem: Annoch, gestalten Umständen nach, und biß etwa auf weitere Kayserliche Verordnung,

nung, den Sohn bey der Mutter und unter dero Education zu lassen, so dann ratione Pretiosorum beede Theile über ihre daran habende Befugnüsse zu hören, und damit selbige, wie auch die Ehe-Differentien, in Güte verglichen werden mögen, allen Fleiß und Bemühung derentwegen vorzukehren, in entstehender Güte aber von des Grafen verbottenen fremden Liebs-Intriguen Information einzuziehen, und über alles cum Voto anhero zu berichten; interim gleichwohlen, und biß zu fernerer Kayserlichen Verordnung, zu der Gräfin und ihres Sohns zulänglichem Unterhalt und genugsam gesicherter Standmäßigen Wohnung, von Kayserlicher Commißion wegen, eine provisional-Disposition zu machen, damit die Mittel hierzu aus der Grafschafft unweigerlich abgefolgt werden mögen. ꝛc.“

Nach vilen andern Handlungen resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1707. 5. Apr.

„1. Rescribatur Dominis Commissariis: Ihro Kayserliche Majestät hätten so wohl dasjenige, was vor Ihnen in diser Sache vorgangen, als auch nach der Hand zu beyden Seiten in ein- und dem andern verhandelt worden, in gebührende Deliberation ziehen lassen, und solchemnach allergnädigst vor gut und beyden Theilen nüzlich gefunden, daß die Gräfin, biß etwan zu beederseitiger Reconciliation ein Mittel ausgefunden werden möchte, ihren Aufenthalt und Siz nicht in der Grafschafft Schaumburg, sondern in Minden in dem Gräflichen Lippischen Haus, nehmen möge; doch daß solches darzu auf des Grafens Kosten genugsam aptiret, und mit nothdürfftigen Meublen und Hausgeräth versehen, auch besagter Gräfin aus denen paratesten Gefällen alljährlich 4000. Thaler bezahlet, und die Beamte zu derer richtiger Abführung specialiter verpflichtet, oder, was etwa sonst zu desto mehrerer Versicherung der Sach nöthig seyn möchte, beobachtet, weniger auch nicht derselben alljährlich 120. Clafftern Holz, oder das Geld davor, so vil nemlich solches zu Minden gilt, nebst 4. Hirschen, 4. Rehen, 4. wilden Schweinen geliefert, und sie noch hierüber mit nöthigen Wagen,

Pferden, Tafelsilber, und dergleichen Nothwendigkeiten, jedoch allein zum Gebrauch, Standesmäßig versehen werden solle: ꝛc. "

Den 20. Sept. 1709. aber folgte dises Conclusum nach:

„1. Läßt man es nochmahlen bey dem vorigen Concluso, und wird daraufhin der Gräfin anbefohlen, sich, biß zu fernerer Verordnung, mit dem loco Alimentorum interims-Weise ausgeworffenen Quanto der 3000. Rthl. zu begnügen und die vormals anbefohlene Erwählung einer anderweitigen Wohnung ausserhalb Landes ohne Anstand vor die Hand zu nehmen, vor allem aber die bey sich habende Garde und andere militar-Personen von sich zu thun, damit es deßhalben anderweiter Verordnung nicht bedörffe.

2. Injungatur dem Grafen von der Lippe: Obgedachtes Interims-Quantum Alimentorum, durch Aßignirung der parateſten Gefälle, solchergestalten zu versicheren, damit nicht nöthig seye, auf den geringsten darunter erscheinenden Abmangel dem Crays-Directorio darüber eine perpetuam Commissionem ad exequendum aufzutragen. ꝛc. "

Der Graf hingegen hätte sich gerne scheiden lassen, und hohlte zu Halle ein rechtliches Gutachten ein, welches aber nicht nach seinem Sinn ausfiele (1); dahero er nach Jena gienge, allwo die Theologi und Rechtsgelehrte die Schwachheit begiengen, zu sprechen, daß er sich scheiden lassen und wieder anderwärts verehlichen könne (2).

Was aber noch erstaunender ist, so addreßirte sich der Graf, der sich doch immer noch zur reformirten Kirche hielte, an den Bischoffen zu Paderborn und Münster, und erhielte von ihm eine Ehescheidungs-Urkund, deren eine Haupt-Ratio decidendi, daß der Graf seine Gemahlin sub expressa conditione dissolubilitatis, *mente saltem retenta*, geehlichet habe, die Grundfesten der Christlichen Religion und der menschlichen Gesell-

(1) v. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 1. p. 574.
(2) v. de LUDOLF de Jur. Fœmin. illustr. App. 1. p. 76.

Gesellschafft erschüttert. Noch schöner! Der Graf liesse diſe Urthel zu Rom mittelſt folgenden Decrets confirmiren:

Die 4. Aug. 1725. Sacra Congregatio Romanorum S. R. E. Cardinalium, Concilii Tridentini Interpretum, censuit: Dandum esse Decretum secundum Edictum die 26. Sept. 1602. & a summo Pontifice confirmatum, tenoris sequentis videlicet:

Hæreticos quoque, ubi Decretum *Cap. 1. Sess. 24. de reform. matrim.* est publicatum, teneri, talem formam observare & propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Ministro hæretico, vel Magistratu fori, contracta, nulla atque irrita esse.

Darauf erwählte sich der Graf Mariam Annam Victoriam Gallin von Einsidel und Trysegg von Brixen zur vermeintlichen Braut, und liesse sich von dem Catholischen Consistorio zu Brixen wegen der Copulation ein Decret geben. Als aber Graf Friderich Christian An. 1728. so, wie er gelebt hatte, gestorben ware, gabe, einigen Berichten nach, sein succedirender Sohn der von Gall ein Stück Geld, mit dem Beding, daß sie sich des Gräflich-Lippischen Tituls enthalten sollte; hingegen nahme er seine Mutter, (die sich indessen theils zu Statthagen, theils zu London, aufgehalten hatte,) zu sich: Die Gallin heurathete darauf An. 1732. einen Freyherrn von und zu Schönberg-Schwerstatt; doch finde ich, daß der Graf von Schaumburg-Lippe mit der von Gall erst An. 1733. vor einer Reichs-Hofräthlichen Commißion sich völlig verglichen haben solle. Uebrigens erreichten die Catholische auch bey diſer Ehe, mit allen ihren Intriguen, doch ihren Zweck nicht.

§. 42.

Wie in einer Gräflich Ysenburgischen Angelegenheit das Cammergericht das punctum Matrimonii ad competentem verwiſen habe, die eine Parthie darauf bey Chur-Maynz eine Urthel erhalten, die andere Parthie aber Maynz nicht pro competente halten wollen und das Cammergericht endlich die Entscheidung diſes Streits ad Comitia remittiret habe? ist oben zu sehen. Ysenburg.

§. 43.

Noch ein unbenahmßter Fall.

MULZ (1) meldet: Comitissa quædam *Catholicæ Religionis* Imperio immediate subjectum Maritum suum *ejusdem Religionis* de sævitia non ita pridem incusavit, & ab Imperatore Commissionem impetravit, qua ipsi de alimentis prospectum, dum separatas à Marito rationes habere voluit.

§. 44.

Ob Ehesachen geist- oder weltliche Sachen seyen?

Solle ich nun auch meine eigene Meinung entdecken, so gehet dieselbe: Was die præjudicial-Frage anbelangt: Ob die Ehesachen als geist- oder weltlich anzusehen seyen? so kommt es auch darinn nicht auf die privat-Meinung eines oder des andern (offtmals luxurirenden) Scribentens, oder auch eine singulare hier oder da eingeführte Praxin, an, sondern darauf: Was die gemeine Meinung und Praxis derer Evangelischen seye? Selbige ist nun à tempore Reformationis unstreitig diese, daß eigentliche Ehesachen pro causis mixti fori angesehen werden, welche etwas von der natura negotiorum ecclesiasticorum und etwas von der natura negotiorum civilium participiren, dahero sie auch fast überall von Theologen und Rechtsgelehrten gemeinschafftlich tractirt und entschiden, so dann, wann Acta in dergleichen zu verschicken seynd, selbige an eine Theologische und Juristenfacultät zugleich verschicket werden.

§. 45.

Wer in denen nicht substantiam Matrimonii betreffenden Sachen Judex competens seye?

Die Hauptsache aber anbelangend, so bin ich ebenfalls der fast allgemeinen Meinung, daß unter denen vinculum & substantiam Matrimonii betreffenden und anderen Nebensachen, z. E. des Heurathguts, Sævitiæ, &c. allerdings ein Unterschid statt habe, und die leztere für civil-Sachen anzusehen seyen, folglich wohl an einem Reichsgericht angebracht werden können. Wann man auch gleich continentiam causæ angeben und ex hoc capite sich der Erkenntniß eines Reichsgerichts entziehen wollte; so ist doch diese continentia causæ nimmermehr Rechtsbeständig zu erweisen; massen sich beederley

(1) in Repræs. Majest. Imper. P. 2. c. 33. Membr. §. 2. n. 105.

ley Materien gar wohl von einander separiren lassen und dahero vilmehr die Dispositio der Wahlcapitulation *Art. 14. §. 5.* statt findet, daß die causæ seculares ab ecclesiasticis distinguirt, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit ein jeder ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden solle. Es bringt auch solches das unstreitige Herkommen oder Stylus derer höchsten Reichsgerichte mit sich, massen wir oben verschidene éclatante Exempel gehabt haben, da die Hauptsache entweder würcklich ad Judicem ecclesiasticum verwisen ware, oder doch nicht gereget, oder super Foro disputirt wurde, indessen aber dannoch so wohl vom Reichs-Hofrath, als Cammergericht, in dergleichen civil-Nebenpuncten wichtige Verordnungen erlassen worden seynd, ohne daß weder denen Parthien eingefallen wäre, Exceptiones Fori declinatorias zu opponiren, noch, da dergleichen Sprüche, z. E. in der Isenburgischen Sache, zur legalen Notiz des ganzen Reichsconvents gelanget seynd, jemand sich darüber beschweret hätte, vilmehr haben in der Lippe-Bückeburgischen Ehesache einige derer vornehmsten Evangelischen Stände die in solcherley Fällen ihnen aufgetragene Untersuchungs- und Executionscommißion ohne Anstand übernommen. Es können sich auch die Evangelische dißfalls um so weniger beschweren, weil wir von MULZEN vernommen haben, daß auch beederseits Catholische Eheleute in dergleichen Fällen von der Jurisdiction derer Reichsgerichte nicht ausgenommen seynd; obgleich, aus anderen Ursachen, von ihnen nicht so häuffig, als von denen Evangelischen, Ehestreitigkeiten an denen Reichsgerichten vorkommen.

§. 46.

Was hingegen die eigentliche Ehesachen belangt; so haben wir schon vernommen, daß dieselbe nicht pro mere civilibus zu achten seyen: Und wann es auch so wäre, so folgte doch daraus noch keineswegs, wie Hr. HAMMER meint: Also seye die Jurisdiction des Kaysers gegründet; denn obgleich die Regel, daß des KayserS Jurisdiction universal seye, donec doceatur exemtio, richtig ist; so ist doch auch eben so richtig, daß, Krafft Reichsherkommens, vor dem Religions-Friden, Ehesachen so wenig am Reichs-Hofrath, als Cammergericht haben können angebracht wer-

Wer, wann es substantiam Matrimonii betrifft?

werden; durch den Religionsfriden, oder einig anderes Reichsgeſez, oder durch ein nachgefolgtes Reichsherkommen aber iſt weder dem einen noch anderen dißfalls ein weiteres beygelegt, vilmehr aber dem Cammergericht die Annehmung derer Eheſachen ausdrücklich verboten worden; alſo bleibt es noch immer bey dem alten Herkommen, und vermöge deſſelben bey der Exceptione à regula.

Es iſt auch ein ſchlechter Schluß, den UFFENBACH macht: Weil dem Cammergericht inhibirt ſeye, Eheſachen anzunehmen; ergo gehörte ſie vor den Kayſer; da doch bey beeden paritas rationis vorhanden iſt, weil nemlich Eheſachen ſich an kein bloß weltliches Gericht weder nach denen Evangeliſchen noch Catholiſchen Religions-Principiis qualificiren; wie dann auch der Reichs-Hofrath ordentlicher Weiſe und in regula keine mehrere Jurisdiction hat, als das Cammergericht, es wäre ihme dann in ein- oder anderem, Krafft derer Reichsgeſeze, oder des Reichsherkommens, ein mehreres zugelegt, welches ſich aber in ſubſtrato ſo wenig von diſem als jenem ſagen läſſet.

Hingegen kan ich aber auch nicht bergen, daß ich die von einigen mit ſo groſſer Parrheſie als ausgemacht angegebene perſonelle Souveraineté derer Evangeliſchen Reichsſtände in dergleichen Fällen vor ungegründet halte, und wie Herr Hofrath JARGOW (1) ſich dißfalls auf das *Inſtr. Pac. Oſn. Art. 5. §. 48.* beziehen könne. Ich weiß mich zwar 1. wohl zu erinneren, was ich gegen Herrn HAMMERN in Anſehung einer gewiſſen Souveraineté derer Evangeliſchen Stände Juris circa Sacra behauptet habe; ich habe aber auch ſchon allda die Limitation beygefügt: „So weit es im übrigen die Staatsverfaſſung unſeres Reichs leidet,“ und in ſo ferne als nicht auch bey denen Catholiſchen das Jus circa Sacra dem Kayſer und Reich ſubordinirt ſeye. 2. Diſe limitirte Souveraineté derer Evangeliſchen in Anſehung ihrer Unterthanen iſt im Religions-Friden unwiderſprechlich gegründet; hingegen findet ſich von der angeblichen perſonellen Souveraineté weder allda dergleichen deutliche Diſpoſition, noch läſſet ſich dieſelbe durch ſichere Schlüſſe daraus

(1) von Regal. (Aufl. 1755.) S. 245.

daraus herleiten, und es folgt nicht: Solange ein Stand des Reichs sich des Juris circa Sacra in seinem Land nicht denen Reichs-Constitutionen zuwider mißbraucht, hat ihme niemand nichts einzureden; ergo hat er auch in Ehestreitigkeiten mit seiner Gemahlin keinen Richter zu erkennen. 3. Es ist ein solcher Saz denen Grundfesten unserer Staatsverfassung entgegen, als nach welchen unsere Reichsstände in nichts, es habe Namen wie es wolle, absolute Souverain, sondern in allem und jedem des Kayserr und Reichs obristen Gerichtbarkeit, salvis Juribus & Privilegiis suis, subordiniret seynd. 4. Es wäre wider die in diser Sache von denen Evangelischen selbsten so starck urgirten Æqualitatem cum Catholicis, und kan mir das, was ich *Tom. 2.* der Zusäze zu meinem T. Staatsrecht *p. 390.* denen Catholischen in alio tertio geantwortet habe, nicht entgegen gehalten werden, weil ich schon angezeigter massen, es nicht weiter zu erstrecken begehre, noch, ohne Verlezung derer Reichsgeseze, könnte, als in so weit derer Evangelischen Souveraineté circa Sacra in denen Reichs-Grundgesezen und der Analogie unserer Staatsverfassung gegründet ist.

Wann aber also eines Theils die Reichsgerichte nicht in der Sache sprechen können, und doch anderen Theils die Evangelische Stände hierinn nicht souverain seynd, wer ist dann Judex competens? Da geht es nun freylich wie in anderen Sachen unseres Staatsrechts auch, daß man nemlich eher sagen und erweisen kan, was nicht Rechtens seye, als was Rechtens seye? oder man kan wohl sagen, wo dise Ehesachen nicht angebracht werden können, aber nicht recht, wo sie eigentlich hin gehören? Dann es ist an deme, daß wir dißfalls in Ansehung derer Evangelischen kein Reichsgeseze haben, und daß bey denen Exempeln, daraus man ein Reichsherkommen schliessen wollte, sich so mancherley Umstände finden, daß einem, der nicht dabey acquiesciren will, nicht schwer fällt, allerley scheinbares dagegen aufzubringen.

Wollte jemand sagen: So seyen die Evangelische Stände doch ad interim, biß der Streit de competentia Judicis ausgemacht seye, hierinn souverain, weil ja eo ipso, da niemand ohnstreitig competens seye, ihnen auch niemand seine Jurisdiction wider Willen auforingen könne; so kan ich ihn zwar

nicht dergestalt überführen, daß er mir nothwendig beypflichten, oder gewärtig seyn müßte, von unpartheyischen Gemüthern als ein Chicaneur angesehen zu werden; indessen halte ich doch, nach meiner Erkenntniß, diese Meinung nicht für gegründet, noch der Staatsverfassung unseres Reichs gemäß, sondern mich deucht, es lasse sich eine oder die andere von beeden folgenden Meinungen wohl behaupten, nemlich:

Entweder kan man sagen: Gleichwie sonsten, 1. wo Jurisdictio litigiosa ist, so auch 2. wann mehrere Litis-Consorten unter verschidenen Jurisdictionen gesessen seynd, ingleichem 3. in criminalibus &c. in casu Nullitatis und 4. in mehreren anderen Fällen derjenige so de regula entweder gar nicht, oder doch nicht in hac Instantia, Judex competens, übrigens aber ohnstreitig der Parthien Superior ist, per exceptionem à regula in der Sache cognosciren und sprechen kan, weil sonst in solcherley Sachen gar keine Auskunfft zu treffen, noch eine Justiz-Administration zu gewarten wäre, welches aber denen Grundverfassungen aller Republiquen, und namentlich auch unseres Teutschen Reiches, zuwider wäre; so könne auch der Kayser wohl so lang in subsidium sich der Jurisdiction in solchen Sachen annehmen, biß entschiden seye, wer ein besseres Recht darzu habe? indeme ein- vor allemal unserer Staats-Verfassung ungemäß ist, daß eines Reichsstandes ihme an Stand, Ehren und Würden, gleiche Gemahlin so unglücklich seyn sollte, keine unpartheyische Justiz gegen ihren Gemahl, & vice versa, erhalten zu können, da doch der geringste Bauer, cæteris paribus, in viel geringeren Sachen weißt wo er seinen Herrn belangen solle. Nur, weil eben doch Ehesachen in das Gewissen und die Dogmata fidei mit-einschlagende Sachen seynd, darinn man anderen Religionsverwandten, wann sie auch gleich vorgeben, sie wollten die Sache nach denen Principiis Evangelicorum entscheiden, keine richterliche Cognition noch Decision einraumen kan; so kan zwar der Kayser, als ohnstreitiger oberister Richter und Chef des Justizwesens im Reich, seine Autorität und Namen darzu spendiren, und einigen Ständen von eben der Religion, welcher die Parthien zugethan seynd, und gegen welche eine oder die andere Parthie nichts erhebliches einzuwen-

zuwenden hat, Commißion in der Sache auftragen, aber nicht verlangen, daß sie die Sache nur untersuchen und darauf cum Voto berichten sollten, sondern er muß entweder ihnen überlassen, adhibitis Theologis A. C. selbsten ein Urthel zu fällen, denen Parthien authoritate Cæsarea zu publiciren, und es zur Execution zu bringen, oder er kan ihnen befehlen, instructa causa, die Acta an eine unpartheyische theologische und Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens zu versenden, das einlangende Urthel aber in des Kayſers Namen zu publiciren und zu exequiren. Der Einwurff: Die Jurisdiction, die einer nicht habe, könne er auch einem anderen nicht committiren, ist nicht so wichtig, als er Anfangs scheint, und dise Regel leidet, nach dem klaren Innhalt derer Reichs-Geseze, auch sonst ihre Abfälle. Z. E. der Kayſer hat in denen in prima Instantia vor die Austräge gehörige Sachen auch keine Jurisdiction, und doch kan er, Krafft derer Reichsgeseze, auf Ansuchen einer Parthie, eine Commißion auf die Austräge erkennen, oder einigen Ständen auftragen, die Sache zu untersuchen und darinn zu sprechen, und er kan diſen Spruch, auf Ansuchen, exequiren lassen.

Oder man kan auch sagen: Weil noch kein gewisser Richter ausgemacht seye, so habe zwar ein Stand des Reichs die Wahl, wo er sich einlassen wolle? indessen bleibe doch allemahl so vil necessitatis, daß er dem Weg Rechtens Plaz geben müsse: Seye er also Actor, so könne er es machen, wie Herzog Johann Casimir zu S. Coburg; acquiescire nun die Gemahlin dabey, wohl und gut, so könne sich niemand sonst darein méliren, noch werde sich, wann nur legaliter verfahren wird, leichtlich jemand der Sache annehmen: Protestirte aber die Gemahlin dagegen, oder der Gemahl hätte auch selbst bey diſem ersten Vorschlag Bedencklichkeiten; so könnte er der Gemahlin den Vorschlag thun, daß, wann sie je des Gemahls Consistorium, (auch nachdeme selbiges der gegen seinen Herrn habenden Pflichten erlassen, und die etwa der Gemahlin verdächtige Personen von diſer Sache weggethan, oder von der Gemahlin eine gleiche Anzahl Räthe beygesezet worden,) nicht in der Sache erkennen und sprechen lassen wollte, sie die Sache beederseitigen nächsten Anverwandten übergeben wollten, um, adhibitis in Consilium Theo-

Theologis & JCtis, darinn ein Decisum zu geben; oder sie wollten auf ein drittes Consistorium, oder Universität, oder auf einen oder einige unverdächtige Reichsstände, compromittiren, u. s. w. Excipirte die Gemahlin gegen den gethanen Vorschlag, oder erklärete sich nicht darauf; so könne entweder gleichbalden ein Reichsgericht ersucht werden, super solis causis Recusationis vel contumacia zu sprechen, oder der Gemahl könnte ihr noch einen oder anderen Vorschlag thun, und, wo sie immer auf der Renitenz beharrete, wenigstens alsdann disen Weg ergreiffen, oder aber er könnte dem Kayser etliche Modos vorschlagen, und Ihn bitten, einen daraus ex officio zu erwählen, und entweder den Gegentheil anzuhalten, daß er sich demselben submittire, oder gut zu heissen, daß in contumaciam fortgefahren werde: Wäre aber der Gemahl Beklagter, so wäre nur die Sache umgekehrt, und käme alsdann der Gemahlin das zu, was bißhero von dem Gemahl gesagt worden ist.

Dises alles bekommt dadurch ein gewiß nicht geringes Gewicht, daß NB. das ganze Corpus Evangelicorum in denen An. 1681. an den Kayser erlassenen und oben angeführten Interceßionalien in der Limpurgischen Ehescheidungs-Sache selber meldet: Das NB. Cammergericht habe, als der Graf seiner Gemahlin die Ehe aufgekündigt, NB. ein Mandat gegen ihn erlassen und ihme NB. NB. darinn einen rechtlichen Modum procedendi vorgeschriben, woran er sich aber nicht gekehret habe ꝛc. Hätte nun das Corpus Evangelicorum geglaubt, 1. die Evangelische Reichsstände seyen in Ehesachen souverain, 2. das Cammergericht, (welches in causa principali unstreitig nicht hätte sprechen können,) seye auch nicht befugt, dem Grafen zu befehlen, via Juris, & quidem secundum præscriptum ordinem, gegen seine Gemahlin zu verfahren; so hätte es ja nimmermehr, ohne sein äusserstes Præjudiz, das auf disen Vorgang fundirte Gesuch des Grafens Bruders bey dem Kayser unterstüzen können, sondern es hätte sich vilmehr bey dem Kayser über das Cammergericht beschweren und disen Pas als einen Eingriff in der Evangelischen Stände Freyheiten angeben müssen: Da aber keine Spur davon in dem ganzen Schreiben sich findet, und bekannt ist, daß nicht, wie bey judicial-Mandatis,

u. d.

u. d. die Narrata bloß von dem Secretario oder Proto-Notario eingetragen, und nicht allemal behutsam genug gefasset werden, sondern daß das Corpus Evangelicorum die ganze Schreiben selbst entwirfft und wohl überlegt; so muß ich einmal sagen, das Corpus Evangelicorum habe des Cammergerichts-Verfahren für legal erkannt; wie dann auch in denen übrigen von disem Corpore Ev. in Ehesachen ihrer Glaubens-Genossen an den Kayser erlassenen Schreiben von diser neuausgeheckten Souveraineté kein Wort, noch auch nur eine Spuhr, zu finden ist. Man kan auch nicht sagen, daß die Evangelische dadurch deterrioris conditionis würden, als die Catholische, welche in Ehesachen nicht unter denen Reichsgerichten stünden; dann es ist kein Zweifel, daß wann z. E. ein Catholischer Reichsstand in denen vor seinen Judicem ecclesiasticum sich qualificirenden Ehesachen dem viæ Juris nicht Plaz geben wollte, ein Reichsgericht, als das brachium seculare, auf des geistlichen Richters, oder der Gegen-Parthie, Ansuchen denselben eben so wohl darzu nöthigen könnte und würde, als wir allererst von denen Evangelischen gehöret haben. Am allerwenigsten aber wird der Evangelischen Religion und Gewissen dadurch im geringsten directe vel indirecte ein Nachtheil zugefügt, und wer Justiz leiden kan, der wird leicht seinen Consens zu einem oder dem andern Vorschlag ertheilen.

§. 47.

Ob Remedia Juris statt haben?

Wie aber, wann zwey also strittige Eheleute, entweder freywillig, oder auf Befehl des Kayserß, sich vor einem Ehegericht eingelassen haben, und ein Theil ist mit dem Urthel nicht zufriden? Ich glaube, es komme ihnen die Beneficia Juris, nach der Analogie derer Reichsgesezе, eben so zu statten, wie bey andern Rechts-Händeln. Suchte mithin die Parthie Restitutionem in integrum, ex capite novorum in facto, so könnte der vorige Richter in der Sache sprechen; suchte sie aber Revisionem Actorum, so hätten sich die Parthien eines Judicis revisorii zu vergleichen, oder, wo sie nicht eins werden könnten, der Kayser einen ex officio zu ernennen; klagte man aber super Nullitatibus, weil diseß bloß formalia Processus und nicht merita causæ, berührt, so könnte der Kayser entweder selbst

darüber cognosciren und die Sache wieder in das rechtliche Geleiß einleiten, oder aber es einer Commißion übertragen, oder auch nur die Commißion die Sache untersuchen und alsdann cum Voto berichten lassen; die Hauptsache dagegen müßte entweder ad Judicem à quo remittirt, oder, nach Beschaffenheit der Umständ und dem Verlangen der Parthien, ein anderer zur Vollendung, oder auch neuen Discussion der Sache, bestellet werden.

§. 48.

Causæ Divortii. Was dann die Ursachen betrifft, um derentwillen eine Ehescheidung statt habe oder nicht? so ist es in denen Fällen, wo bey denen Evangelischen gemeinsame Principia von Alters her vorhanden seynd, dabey zu lassen; in Fällen aber, wo die Meinungen allezeit getheilt waren, müssen sich eben die Parthien des Richters Ausspruch gefallen lassen, sie mögen nun gleicher oder anderer Meinung seyn.

§. 49.

Auf die Ehescheidung entstehende Civil Fragen. Die nach erkannter Ehescheidung etwa entstehende civil-Fragen, z. E. von der restitutione arrhæ sponsalitiæ, des Heurathguts, u. s. w. werden, gleich denen vorhin berührten, von dem ordentlichen weltlichen Richter entschiden, und zwar nach denen oben in Ehesachen überhaupt an Hand gegebenen Principiis: Seynd es aber die Parthien zufriden, daß der Richter, so in der Hauptsache eine Urthel fällt, auch diese Neben-Puncten zugleich mit entscheidet, werden andere ebenfalls nichts dagegen einzuwenden haben.

§. 50.

Aufführung der Catholischen in dieser Sache. Schließlichen haben sich die Catholische nicht leicht in einer Sache so sehr, als in dieser, so gar bloß gegeben; und es ist so unlaugbar, daß, wann sie Hoffnung gehabt haben, einen Evangelischen Herrn durch Trennung seiner mit einer auch Evangelischen Standesperson habenden Ehe zum Abfall zu bewegen, oder durch seine anderweite Heurath mit einer Catholischen Person die Succeßion auf Catholische Leibeserben zu bringen, ihnen keine Violirung aller Gött- und menschlichen Rechte zu vil gewesen ist, so daß der ein grosser Ignorant oder im höchsten Grad unverschämt seyn müßte, der sich unterstehen

stehen wollte, daß z. E. in der Mecklenburg-Lippe- und Zweybrückischen Sache paßirte nach denen Reichs-Constitutionen zu vertheidigen: Es ist aber auch die Vorsehung GOttes über die Evangelische in diesem Stück und Seine hierinn zu ihrem Schuz gegen die Catholische gewaltete starcke Hand so sichtbar gewesen, daß der muthwilliger Weise blind seyn muß, der es nicht sehen will: Und weil so wohl die Facta unlaugbar seynd, als auch der Religionsfrid klar ist; so ist es Wahrheit und erlaubt, daß ich so schreibe: Wer dergleichen nicht gern höret oder liset, der enthalte sich dergleichen zu thun.

Sechzehendes Capitel.

Von Wittwen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Von Oesterreich, §. 4. Bayern, §. 5. Sachsen, §. 6. Brandenburg, §. 7. Pfalz, §. 8. Braunschweig, §. 9. Anhalt, §. 10. Baden, §. 11. Hessen, §. 12. Holstein, §. 13. Mecklenburg, §. 14. a. Ostfrießland, §. 14. b. Würtemberg, §. 15. Hohenzollern, §. 16. Naßau, §. 17. Schwarzburg, §. 18 Bentheim, §. 19. Castell, §. 20. Cronberg §. 21. Erbach, §. 22. Fugger, §. 23. a. Helffenstein. §. 23. b. Hohenlohe, §. 24. Leiningen, §. 25. Leiningen-Westerburg, §. 26 Limburg, §. 27. Limburg-Styrum, §. 28. Lippe, §. 29. Löwenstein, §. 30. Oettingen, §. 31. a. Nanzau, §. 31. b. Reuß, §. 32. Rheingrafen, §. 33. Salm-Reifferscheid, §. 34. Schönburg, §. 35 a. Solms, §. 35. b. Sulz, 36. Waldeck, §. 37 Wied, §. 38. Witgenstein, §. 39. a. Ysenburg, §. 39. b. Mehreres remissive §. 40. Erinnerung. §. 41. Principia in diser Sache. §. 42. Schwangere Wittwen. § 43. Einer Wittwe Würde, ꝛc. §. 44 Ausschließung von der Regierung, §. 45. Respect, § 46. Forum, § 47. Curator, §. 48 Jurisdiction über ihre Bediente. §. 49. Was sie ausser ihrem Wittthum bekom-

me:

me? §. 50. Des Witthums Namen und Urſprung. §. 51. Unterſchid des Dotalitii und Vidualitii. §. 52. Wem es gehöre? §. 53. Dotis illatio & verſio in rem. §. 54. Beſtellung des Witthums. §. 55. Wer es geben müſſe? §. 56. Conſens. §. 57. Wie, wann einer Wittwe kein Leibgeding conſtituiret worden iſt? §. 58 Concurrenz der Landſtände. §. 59. Witthumsbrieffe. §. 60. Summ § 61. Aufenthalt im Land. §. 62. Wohnung. §. 63. Fundus des Witthums, § 64. Geld, §. 65. Güter, §. 66. Geld und Naturalien, §. 67. Peräquation, §. 68. Tradition, §. 69. Stillſtand, §. 70. Optio. §. 71. Ergreiffung des Beſitzes, §. 72. Neue Verträge, §. 73. Caution, §. 74. Cautelen, §. 75. Anzug, §. 76. Jura auf dem Witthum, §. 77. Onera, ſo nicht auf die Wittwe fallen. §. 78. Mißbrauch des Witthums. §. 79. Gemahls Schulden, §. 80. eigene Schulden. §. 81. Umtauſchung, ꝛc. §. 82. Verbeſſerung, §. 83. Reduction, §. 84. Eviction. §. 85. Manuteneuz, §. 86. Streitigkeiten. §. 87. Wieder-Vermählung. §. 88. Tod. §. 89. Mehreres remiſſive.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) Progr. de æquitate Quantitatis Dotalitii Viduarum illuſtrium & nobilium. Marburg, 1733. 4. und in ſeiner *Opuſc. Tom. 2. n. 30. p. 626.* worzu *n. 37. p. 747* gehöret, eines Andern Schediaſma, de modo expedite computandi Quantitatem æquam Dotalitii.

Derſelbe: Ob ein Leibgeding, ſo ſimpliciter oder Jure conſtituiret, durch Verrückung des Wittwenſtuhls verlohren gehe? in meiner Nebenſt. 9. Theil, 1. S.

Derſelbe: Ob ein Succeſſor in Territorio Germaniæ ſeiner Gemahlin daraus einen Wittum ꝛc. ohne des Lehenherrns und der Agnaten ausdrückliche Einwilligung, gültig verſchreiben könne ꝛc. in ſeiner *Opuſc. Tom. 2. n. 3. pag. 42.*

Derſelbe: Ob ein Landesherr ſeiner Gemahlin, wegen ihrer Dotal- und Wiederlags-Forderungen, die parateſte Landesgefälle, in eventum mortis ſuæ, zu verhypotheciren, und, dieſelbe

ſelbe bey ſeinen Lebzeiten darein zu immittiren, berechtiget ſeye, was auch ſolche Immiſſion vor eine rechtliche Folge habe? in ſeiner Nebenſt. 14 Theil, S 44.

ESTOR (Joh. Ge.) de juribus quibusdam Viduarum illuſtrium; in ſeiner *Opuſc. Vol 1. Part. 2. n. 9.*

Ejusdem Diſſ. an Dotalitium ceſſet propter Secundas Nuptias? Jena, 1736. 4. vermehrt, allda, 1742. und, unter dem Titul: De Dotalitio propter ſecundas Nuptias haud ceſſante, Vitalitio autem deſinente, *l. c. n. 10*

GERCKEN (Phil. Wilh.) vorläuffige Nachricht von der ſtreitigen Rechtsfrage: Ob eine Wittwe ihr Dotalitium verliehret, wann ſie ſich wieder verheurathet? in ſeiner vermiſchr. Abhandl. aus dem Lehn- u. Teutſch. Recht. 1. Theil, *n. 1.* ſ. H. von Selchow juriſt. Bibl. 4 Band, S. 42. Allgem. deutſch. Bibl 20. Band, S. 286.

Deſſelben Abhandlung von dem vormaligen rechtlichen Gebrauch des Witthums in der Marck Brandenburg; *l. c. n. 2.* H. von Selchow *l. c.* S. 44.

SENCKENBERG (Henr. Chriſt.) Obſervatio de Dotalitio prioris Matrimonii durantibus ſecundis Uxorum votis iis relinquendo; in ſeinen *Meditat. ex Jur. & Hiſt. p. 42.*

- - de Dotalitio & Conſenſu Agnatorum ei adhibendo; *ibid. p. 431.*

STRUVE (Burc. Gotth.) de Partu ſuppoſito & cuſtodia Ventris Fœminarum illuſtrium; Jena, 1732. 4.

Wil mehrere Schrifften, welche von dem Leibgeding und anderen hieher gehörigen Sachen handlen, ſihe in Herrn JENICHENS *Bibl Jur.* und deren *Suppl. voc. Dotalitium*; *Vidua*, &c.

Von der Teutſchen Reichsſtände Wittwen und deren Rechten, findet man auch brauchbare Anmerckungen in meines l. Sohnes T. Hofrecht (1).

Allerley hieher gehörige Streitſchrifften ſeynd angezeigt in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 21. p. 38. ſq.*

§. 2.

Ordentlicher Weiſe werden die Ehen auch derer Standesperſo- Eingang.

(1) 1 Band, S. 609.

personen durch den Tod getrennet. Wann die Gemahlin zuerst stirbt, ist wenig anzumercken, und was wegen der zweyten Vermählung eines Reichsstandes etwa zu sagen wäre, ist bereits oben angezeigt worden; von der Gemahlin Verlassenschafft aber wird in dem persönlichen Staatsrecht gehandelt. Von dem Fall hingegen, wann der Gemahl zuerst stirbt und eine Wittwe hinterläßt, ist sehr viles zu berühren, und will ich zugleich, aus denen bereits oben angezeigten Ursachen, von der mit dem Wittum so genau verbundenen Wiederlage des Heurathsguts mit handlen; doch werde ich, weil es willkührliche Dinge seynd, mit denen es bald so bald anderst gehalten wird, meistens nur dessen, so die neuere Zeiten berühret, gedencken.

§. 3.

Von Oesterreich. Der Röm. König Ferdinand I. disponirte A. 1543. „So ordnen und wöllen Wir auch, daß Unser Snur und Erben nach Unserm Abgang Unserer freundlichen Gemahel, irer liebsten Muetter und Frauen, sy verharre in irem Witwenstant oder nit, ir Heyratguet und Vermächde, wie Irer Lieb solches von Uns gewidemt und verschriben ist, on allen Einred, Verhinderung und Aufzug, treulich entrichten und volgen lassen. Und dieweil gedacht Unser liebste Gemahel Unsers Kunigreichs Behem und desselbigen zugehörigen Landen rechte Erbin ist, und aber solch Ir Erbgerechtigkait auf Uns verwendt hat, so wöllen Wir Unsern Son, Erzherzogen Maximilian, als khünfftigen Kunig zu Behem, aufgeleget haben, daß Er sein Kunigliche Regierung mit Rath bemeldter Unser liebster Gemahel, als seiner Frauen Muetter und beruerter Chron und Lande Erbin, fueren und handeln, und daneben Irer Lieb über Iren Ewiden und vermachd, so Ir in Unsern Nider-Oesterreichischen Erblanden verschriben, jährlich Irer Lieb Lebenlang 20000. Gulden Reinisch, von und aus der Chron Behem und derselben anhengigen Lande Einkhommen erlegen und bezalen, auch derhalben Ir Lieb an sicher und gewisse Ortt und Ende verweisen solle, damit sie des gewis sein, und jährlich habhafft werden und bekhumen muge. Es sollen auch sonst Unsere Snur Unsere liebste Gemahel, als Ire getreue Mueter und Frauen, ganz gehorsamlich und treulich bevohlen, Iro Lieb vor allem unrechten und Gewalt beschützen

gen und beschirmen, immassen sy solches aus angeporner Natur zu thuen schuldig seyn. "

In der An. 1623. zwischen Kayser Ferdinand II. und seinem Bruder Leopold getroffenen Theilung wurde von jenem diesem bewilliget, daß er seine künfftige Ehegemahlin auf seinen Antheil, nach des Hauses Oesterreich Gebrauch, verwittumen und versichern möge.

§. 4.

In denen Bayer- und Savoyischen Ehepacten de Anno 1650. wurde beliebt: E converso prænominatus Sereniſſimus Bavariæ Elector in compenſationem ſupradictæ Dotis (200000. Coronatorum,) numerandæ nomine Sereniſſimi Filii ſui, Principis Ferdinandi Mariæ, Sereniſſimæ Principi Adelaidi eandem dotis realiter numerandæ & terminis ſupra ſtatutis numerandæ - - ſummam, 200000. Coronatorum in auro ſeu Scutatorum aureorum Italiæ, aut juſtum eorundem valorem, loco donationis propter nuptias dare promittit. - - Inſuper promiſſum eſt, jam dictæ Dotis, donationis propter nuptias, & ſponſalitiæ largitatis nominæ præfatæ Sereneſſimæ Dominæ Adelaidi hypothecæ jure obligata eſſe & manere nominatim Comitatum de Meringen, cum omnibus ſuis juribus & pertinentiis, nec non caſtra & bona cum præfecturis & quatuor civitatibus, Schongavia, Landsberga, Fridberga & Aichach, cum omnibus itidem harum præfecturarum pertinentiis, reditibus & juribus ſuis omnibus, quibus hypothecis Sereniſſimæ Dominæ Adelaidi in omnibus, quæ Serenitati Suæ in caſum ſeu eventum reſtituendæ Dotis & præſtandi cenſus ex donatione propter nuptias debiti, ſicuti etiam cæteris aliis reſtitutioni ſubjectis, abundanter cautum eſt. De caſibus mortis, (quos Deus diu abeſſe velit) ita conventum eſt, ut ſi ex divinæ voluntatis diſpoſitione contingeret, Sereniſſimum Principem Ferdinandum Mariam ex hac luce viva adhuc Sereniſſima Conjuge ſua ſine prole, vel etiam relictis poſt ſe liberis, decedere, eo caſu Sereniſſimæ Viduæ Dominæ Adelaidi aſſignata in dotem & numerata 200000. Coronatorum ita reſtituantur, ut iidem ſolutionis termini & eadem in quolibet termino, Bayern.

ſumma obſerventur, qui fuerunt in numeratione dotis, nimirum 50000. ſtatim, die & anno non expectato, reliqua vero 150000. intra quatriennii terminum, eodem, quo ſupra dictum eſt, modo, ſupputandum & quidem in auro, vel, quod in optione Sereniſſimi Electoris ejusve heredum erit, in alia moneta Imperiali majore, quæ aureis Italicis eorumque juſto valori, in quo numerata fuit dos, reſpondeat. Quod ita fieri debere, hypothecis ſuperius conventis ſpecialiter cautum eſt. Præter hoc Sereniſſimæ Dominæ Adelaidi hoc, quo jam dictum eſt, caſu, bona ſua paraphernalia, ſi quæ ab ea ad Sereniſſimum Conjugem ſuum pervenirent, una cum omnibus & ſingulis Clenodiis, veſtibus, jocalibus & ornatu muliebri, item omnibus iis, quæ ad uſum & mundum ſuum parata erant, cum ceteris mobilibus, reſtituentur. Inſuper etiam ſponſalitia largitas, ſeu Morganatica, eo tamen modo & conditione, qua cautum eſt ſupra. Tum etiam Serenitati Suæ pro habitatione ſtatui ſuo conveniente, caſtrum vel Palatium Ducale in civitate Landishutæ inferioris Bavariæ Metropoli aſſignari & cum omnis generis ſuppellectile, tapetibus, lectis, lectiſterniis ac aliis domus ornamentis rebusque neceſſariis, ita inſtrui debet, uti tantæ Principis habitationi ſeu reſidentiæ convenit. Qua habitatione, ſuppellectili & aliis domus ornamentis Serenitas Sua, quamdiu in viduitate vixerit; ut, ſicut etiam prænominata donatione propter nuptias frui, ejusdemque & dotis, quamdiu non repetetur, nomine quotannis quinquede centum ex Electorali Camera percipere debet: Comitatu Meringano ac quatuor ſupra nominatis Præfecturis cum omnibus earum pertinentiis ſpecialiter ac in defectum omnibus aliis Ducatuum Bavariæ reditibus pro aſſecuratione in hypothecam conſtitutis. Ut vero voluntas & propenſio animi Sereniſſimi Domini Electoris Maximiliani erga Sereniſſimam Dominam Sponſam eo evidentius appareat, promittit & pollicetur ulterius ad annuos numeratæ dotis, quamdiu non repetetur, fructus, qui ex 200000. Coronatorum quinque in centenos computatos, annuatim 10000. Coronatorum faciunt, nec non ad cenſum annuum donationis

propter

propter nuptias, itidem ad 10000. Coronatorum excurrentium, quæ utraque ſumma una cum cenſu ſponſalitiæ largitatis 3333. Italicorum Coronatorum, cum unius Coronati triente, in moneta uſuali vero ad 58000. florenorum Imperialium, 333. florenos cum unius floreni triente aſcendit, adhuc ex 200000. florenorum ſummæ capitalis annuatim 10000. florenorum Imperialium in ſingulos annos tam diu; quamdiu in viduitate vixerit Sereniſſima Domina Adelaidis, addere, ita ut tota ſumma, quæ quotannis pro numeratæ dotis, donationis propter nuptias & ſponſalitiæ largitatis cenſu, ac eo, quod inſuper additur numeranda erit, omnino ad 68000. florenorum Imperialium 333. florenos cum triente unius floreni, extra habitationem ſupra aſſignatam, faciat. Quodſi Sereniſſimam Dominam Viduam ad ſecunda vota tranſire contingeret, tunc prælicta 10000. florenorum uſualium annua, cenſui dotis & donationis propter nuptias ac ſponſalitiæ largitatis ex mera liberalitate addita, nec non habitationem Landishutani caſtri vel palatii Ducalis, eo quo dictum eſt modo, inſtructam & aſſignatam amittet & paraphernalibus bonis, ſi quæ attulerit, Clenodiis, jocalibus, veſtibus ac mundo muliebri una cum aliis mobilibus ad ipſam ſpectantibus, item Dote tum etiam ſponſalitia largitate, eo, quo ſupra cautum eſt, modo, & Donationis propter nuptias, cenſu, quorum omnium nomine Comitatus Meringen & Fridberg, Landispergen, Schongavienſis & Aichacenſis Præfecturæ, cum pertinentiis ſuis, nominatim & in defectum etiam alii Ducatuum Bavariæ reditus Serenitati Suæ obligati manebunt, contenta eſſe debebit.

Anno 1685. wurde zwiſchen Oeſterreich und Bayern bedingt: „Vorbeſtimmte 100000. fl. Heurathgut wollen Wir, Churfürſt Maximilian Emanuel, = = mit andern 100000. fl. wiederlegen, = = alſo das Heurathgut, Wiederlag und Morgengab in Einer Summa zuſammen machet 250000. fl. Vorgemelte Summa der 250000. fl. wie auch dasjenige, was hernach wegen des Wittum-Siz gemeldet wird, thun Wir, Churfürſt Maximilian Emanuel, Ihr, der Princeßin Mariä Antonia, Fünfftens, hiemit und in krafft diß auf und bey dem Schloß

und Statt Wasserburg, dann bey dem Marckt und Gericht Crainburg und Neumarckt, und allen ihren Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten, Maut, Zöllen, Renten, Gülden, auch allen andern derselben Ein- und Zugehörungen, doch vorbehaltlich aller Landsfürstlichen Obrigkeit, verschreiben und versichern, also und dergestalt, daß ihr ein- und anders von nun an für ein wahrhafftes Hypothec constituirt seyn und bleiben, und sie deren auf den hernach gesezten Fall und Weiß in allweg zu geniessen haben sollen; da auch erstbemelte Statt und Ort zu dessen allen Abricht- und Verzinsung nit erklecklich wären, sollen Unsere anderwärtige Renten und Gefällen hierum ebenfalls verpfendt und verschriben seyn; und sollen auch Unsere Amtleuth und Unterthanen derselben, als Ihrer Wittum-Frauen, gehorsam, und gewärtig seyn, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, und ihren Nuzen und Frommen zu werben, und zu befürderen, zu suchen gehalten seyn. Der Todtfäll halber, ist, Sechstens, abgeredt und verglichen worden, so sich aus Göttlicher Anordnung ergäbe, * * * daß Wir Churfürst Maximilian Emanuel vor Unserer Frauen Gemahlin das Zeitliche seegneten, alsdann solle ihr vor allen zuestehen und hinausgegeben werden, es seyen gleich Kinder vorhanden, oder nit, erstlich ihr hinein gebrachtes Heurathguth der 100000. Gülden, samt denen 50000. Gülden Morgengab; item ihr Leibs-Klaider, Klainodien, Geschmuck und Zierd zu ihrem Leib gehörig, ferner ihr Geld, Credenz- und anders Silbergeschirr, auch alle andere Fahrnuß und Sachen, so sie Uns zugebracht, oder in währender Ehe bekommen hat, worüber ein beederseits unterschribenes Inventarium in duplo gemacht, und davon das eine Uns mitgegeben, und das andere Exemplar hie in Wienn behalten werden solle. Ueber das solte sie von der Wiederlag der 100000. Gülden die Nuzniessung und zwar jährlich mit 5. per Cento ad Dies vitæ, Ihren Wittib-Siz aber auf den Schloß zu Wasserburg haben, deßwegen Unsere Erben und Nachkommen dasselbe, so weit es noch vonnöthen seyn möchte, zur Bewohnung zurichten, und mit aller Nothwendigkeit, für sie und ihre Bediente, in Silber, Geschmeid, Tapezereyen, wie auch in Lein- Tisch- und Bettgewand, und allerhand anderer Fahrnuß, wie es ihrem hohen

Stand

Stand gemäß, verſehen ſollen, welche Mobilia und Fahrnuß ſamt und ſonders ihr, Unſerer nachgelaſſenen Frauen Wittib, eigenthumlich verbleiben ſollen. Damit ſie auch, Sibendes, zu Zeit ihres Wittib-Stands ihre Unterhaltung deſto beſſer haben möge; iſt dahin geſchloſſen worden, daß Ihr von Unſeren Erben und Nachkommen, ſo lang ſie ſich nit weiters verehliget, es ſeyn gleich Kinder vorhanden oder nicht, zu jährlichem Deputat im baarem Geld 40000. Gülden guter Wehrung (doch die 5000. Gülden jährlichen Zinß und Nuzung von der Wiederlag darein gerechnet) zu Quartalen eingetheilter, ohne allen ihren Entgeld, aus den Gefällen des Schloſſes, und der Stadt Waſſerburg, dann dem Marckt und Gericht Krainburg und Neumarckt, oder anderen gewiſſen Einkünfften und Cammer-Gefällen erlegt und bezahlet werden ſollen. "

§. 5.

Anno 1586. verſchriebe Churfürſt Auguſt zu Sachſen Sachſen.
ſeiner zweyten Gemahlin, Agnes Hedwig, ſo ihm 15000. Thl. zugebracht, ſo vil Wiederlage, auf 3000 Thl. jährlicher Zinſen: Sie hat aber von ihren Söhnen mit 22500. Thl. von Agnaten hingegen mit 30000. Thl. können abgelöſet werden.

Churfürſt Johann Georg I. diſponirte An. 1652. „Unſere herzgeliebte Gemahlin aber ſoll von Freyberg wiederum zurück anhero begleitet, und ob Ihre Liebden in Unſere Reſidenz und dero jezigen Gemächern verbleiben, oder ſolche durch andere Wohnung und Gemächere ändern, oder auf ihre Wittum (deswegen ſich Unſer Churprinz mit Ihrer Liebden, wie es Unſers Hauſes, und ihrer, als der Frau Mutter Lbden, Hoheit, Reſpect und Reputation erfordert, freund-ſöhnlichen zu vergleichen hat,) ſich begeben wolle, Ihr lediglich anheim geſtellet, Ihrer Lbd. an einem Ort ſo wohl, als am andern, mit Churfürſtlichen Unterhalt, und andern Gebührnüß, genugſam verſehen und verſorgen, Ihr von Unſern Herren Söhnen, Frauen Töchtern, Frauen Schnuren, und männiglichen, ſchuldiger Reſpect, Gehorſam, Folge und Ehrerbietung, jederzeit geleiſtet, mit Rath, Hülffe und Troſt beygeſprungen, die Leibrenten, Zinſen, und was Ihre Lbd. ſonſten gehörig, zuſtändig und verſchriben iſt, gereichet, aller Schmuck, Kleinodien,

Mobi-

Mobilien, und anderer Vorrath, ſo Ihre Lbd. in dero Gewahrſam haben, ruhiglichen gelaſſen, und auch ſonſten die groſſe Treue, Ehre, Liebe und Affection, die ſie Uns nunmehro in das 45ſte Jahr herzlichen und unabläßlichen geleiſtet, treulichen vergolten werden. Und weil wir Uns errinnern, daß Ihr Lbd. um die Aemtere und Forwerge Lichtewalde, Franckenberg, Sachſenburg, Nauenſorga, Zadel und Baſeliz, als welcher mehrern Theils von Ihrer Lbd. baar geliehenen Geld erhandelt worden, hiebevor freundlich angeſuchet; ſo wollen Wir, daß Ihre Lbd. dieſelbe nach Unſern ſeel. Abſchied, mit allen Nuzungen, die Zeit ihres Lebens eingeräumet werden ſollen; jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls, welcher dem künftigen Churfürſten bleibet und gebühret."

Ferner diſponirte Churfürſt Johann Georg I. daß der Erſtgebohrene die Leibrenten und Wittumbe alleine tragen ſolle.

Churfürſt Johann Georgs IV. Wittwe hatte ihren Wittumsſiz zu Pretzſch.

Nach dem An. 1715. erfolgten Abſterben Prinz Friderichs zu Sachſen-Weiſſenfels ereigneten ſich zwiſchen deſſen Wittwe und denen übrigen Herrn vom Haus-Streitigkeiten, deren Beſchaffenheit aus dem zu Halle darüber eingehohlten rechtlichen Reſponſo (1) erlernet werden kan, welches dahin gehet: Es habe Herzog Auguſt An. 1671. eine teſtamentariſche Diſpoſition unter ſeinen Prinzen dergeſtalt errichtet, daß er wegen des Juris Primogenituræ und des Rückfalls des Apanagii alle Verſehung gethan, welche auch die Fürſtliche Prinzen pro norma agnoſcirt, ſub dato 30. Julii 1680. darauf einen brüderlichen Erbvergleich getroffen, und in ſelbigem ſo wohl das Primogenitur-Recht, als auch die Apanagia und deren Rückfall, beſtättiget. Nachdem nun der jüngere Bruder, Herzog Friderich, ohne einige Deſcendenten, ſondern ſeine Gemahlin allein hinter ſich laſſend, verſtorben, habe deſſen auf das Amt Dahma conſtituirte Apanage zur Helffte an den regierenden Herzog, zur andern Helffte aber an den Herzog Heinrich von Barby, vermög oberwehnten brüderlichen Erbvergleichs,

(1) v. Conſil. Halenſ. Tom. 2, Lib. 2. p. 1315.

gleichs, fallen sollen: Es habe sich aber des ermeldten verstorbenen Herzogs Friderichs Gemahlin und Wittwe, eine gebohrne Gräfin Reußin und ehemalige verwittibte Gräfin von Promniz, unterstanden, theils ihres prätendirten Leibgedinges, theils der Morgengabe, theils andern Prästationen und Obligationum personalium halben, ihres verstorbenen Gemahls, das Jus retentionis an dem zur Apanage angewiesenen Amt Dahma sich anzumassen, und sich so gar mit der Possession in demselben zu schützen, ohngeachtet weder der regierende Herzog, noch Herzog Heinrich zu Barby in dergleichen Pacta mit ihrem verstorbenen Ehegemahl jemahls consentirt: Man verlange also über folgende Fragen: Was Rechtens, belehret zu seyn: 1. Ob die Successores in Apanagio der Fürstlichen Wittwe dergleichen Forderungen eines Leibgedings, Morgengabe, und andere Prästationen, abzuführen verbunden? Hierauf wurde geantwortet: Daß die Successores in Apanagio, gestalten Sachen und Umständen nach, der Fürstlichen Wittwe ein Leibgeding auszumachen, oder sonsten vor ihre Wittwenrechte zu stehen, denen Rechten nach, gar nicht verbunden. 2tens wurde gefragt: Ob die Fürstliche Wittwe dannenhero von denen aus dem Apanagio, nach ihres Fürstlichen Ehegemahls Tod gehobenen Nuzungen nicht Rechnung zu thun, und solche denen Successoribus in Apanagio wiederum heraus zu geben verbunden? und hierauf geantwortet: Es seye die Fürstliche Wittwe, die prätendirte Rechnung von denen gehobenen Nuzungen aus dem Apanagio zu thun, verbunden. Auf die dritte Frage: Ob nicht denen Beamten in dem, Apanagii loco angewiesenen, Amte Inhibition geschehen möge, ins künfftige an die Fürstliche Wittwe keine weitere Liferung mehr zu thun? lautete die Antwort: Daß von dem regierenden Landesherrn denen Beamten des loco Apanagii angegebenen Amts wohl Inhibition geschehen möge, an die Fürstliche Wittwe weiters nichts ex fructibus Domanii zu liefern. Die Antwort auf die vierte Frage: Wie die Fürstliche Wittwe am füglichsten zu depossediren? gienge dahin: Daß sich der Princeps regens dafern sich alles angeführter massen sonst verhielte, den Besiz ergriffen, oder der Wittwe allen Zugang an Victualien und

ſonſt abſchneiden könne, wann nehmlich alle zulängliche und glimpfliche Remonſtration hierunter nichts verfangen ſollte. Fünfftens fragte man: Ob ſich die Fürſtliche Wittwe in ihren Ehe-Pactis nicht ſchlechterdings an das Allodium ihres verſtorbenen Herrn zu halten? und wurde geantwortet: Es hätte ſich die Fürſtliche Wittwe, aller obigen Forderungen wegen an das Allodium ihres verſtorbenen Herrn einig und allein zu halten. Die Sechſte Frage: Ob die Fürſtliche Wittwe, dafern ſie annoch erbötig wäre, einen Dotem cum intereſſe zu conferiren, dadurch die Succeſſores in Allodio zu Conſtituirung eines Leibgedings verbinden möge? wurde alſo beantwortet: Es ſeyen, wenn auch gleich die Fürſtliche Wittwe ſich zu Auszahlung des Dotis cum intereſſe erböte, deßwegen die Succeſſores, in dem loco Apanagii angewieſenen Amt, ihr einiges Leibgeding auszumachen, nicht verbunden. 7dens wurde gefragt: Ob nicht die Fürſtliche Wittwe verbunden, ſich dasjenige, was ſie aus dem Apanagio ſeithero gehoben, an ihrem Anlehn auf das Amt Dahme, welches in 32000. Thl. beſtünde, abkürzen zu laſſen? die Antwort lautete alſo: Es könnte der Fürſtl. Wittwe dasjenige, was ſie aus dem ehemaligen Apanagio gehoben, an ihrem vorgeſchoſſenen Capital wohl abgezogen und damit compenſiret werden.

Anno 1656. verſicherte Herzog Johann Ernſt zu Weymar ſeine Gemahlin auf das Amt Capellendorff.

Anno 1662. verglichen ſich die Herren Herzoge zu Weymar, Eiſenach und Jena: „Als auch, zum 11ten, unter andern wegen Conformität der unterſchidlich nacheinander aufgerichteten Fürſtlichen Eheberedungen vorgefallen; weil nunmehro durch Göttliche Providenz und Schickung Wir, Gebrüdere, allerſeits Uns verehliget, und es allein auf förderlicher Vollziehung Unſers, Herzog Adolph Wilhelms, getroffenen Fürſtlichen Heuraths noch beruhet, wie weit dieſelbe unter Uns füglich ſtatt haben und beobachtet werden könnte; ſo haben Wir mit einander brüderlichen dahin verglichen, daß es durchgehends bey einem ſowohl, als dem andern, bey Wiederlegung 16000. Rthlr. Ehegelder ſchlechterdinge weg verbleiben, jeder diejenigen, ſo er empfangen, im Lande dergeſtalt, daß Wir, die andern Brüder,

auf

auf zutragende Fälle des Capitals halben genugsam versichert seyn, und solches so weit jederzeit in salvo verbleiben möge, würcklich und nüzlich anwenden, die Verleibdingung auf 32000. Thaler in allem, nebst 200. Reichsthaler Morgengabs-Verzinsung, gerichtet werden, und dahero zu Unsers, Herzog Ernstens, Gemahlin Lbden Willen und Gefallen gestellet seyn soll, ob sie zu Erfüllung solcher 16000. Thaler Heurathguts den Hinterstand vollends zu ersezen, und sich also ebenergestalt so hoch verleibdingen zu lassen, gemeinet oder nicht? Was aber über berührte Summe ein oder der andere unter Uns zum Ehegelde mehr von seiner jezigen Gemahlin annehmen wollten, darein sollen Wir, die andere Gebrüder, zu consentiren unverbunden, sondern allein desselben männliche Leibs-Erben vor die Erhöhung der Wiederlage zu stehen schuldig seyn; jedoch wollen Wir Uns zusammen, so vil die Anzahl des rothen und schwarzen Wildprets, wie auch der Rehe-ingleichem der Hasen-Jagd und Treibung des kleinen Wildwercks, denn ferner das nothwendige Brenn-Bau- und Back-Holzes, anbelanget, nach Unsers Bruders Herzogs Adolph Wilhelms künfftiger Gemahlin Lbd. Ehe-Beredung in so weit allerdings reguliren, und Unserer Gemahlinnin Lbd. Ehe-Stifftungen diser Unserer gesammten Vergleichung gemäß aufs neue einrichten lassen. = = = Da aber ein- oder der andere unter Uns Brüdern gar ohne alle ehelich Leibes-Erben Todes verfahren würde, desselben hinterlassener Wittibe, so lange Sie weiter ohnverheurathet bleibet, das verschribene Leib-Gedinge mit 1000. Thaler verbessert, und solche Summ jährlich auf Ihr Leben von denenselben nicht weniger abgetragen werden soll. = = Und nachdem, zum 16. von Hochermeldtes Unsers nunmehr in GOtt ruhenden gnädigen und Hochgeehrten Herrn Vaters Gn. obhochgedachter Unserer gn. und hochgeehrten Frau Mutter Gn. nicht allein das Amt Ober-Weymar zum Leib-Geding und Wittum auf 2000. Reichsthaler jährlicher Leibzinsen hiebevorn verschriben, sondern auch in dero väterlichen Disposition und lezten Willen dasselbe mit der Uebermaaß in jeztbenanntem Amt, so wohl mit dem Forberg Tiefurt und dem Guth Lüzendorff, dergestalt verbessert worden, daß Ihre Gnaden auf dero Leben, so lange sie ihren Wittwen-

Stuhl nicht verrücken würde, durch die Ihrige solche zu verwalten und mit denen Einkünfften ihres Gefallens zu thun oder zu lassen gute Fug und Macht haben solle; so lassen Wir es, aus kindlichen Gehorsam, darbey allerdings billig bewenden, und haben diſe Stücke zu dem Ende jezo ausgesezt. ⁂ Weil auch zum 17. hierüber Unſers Hochſeel. Herrn Vaters Gn. verordnet, daß Hocherwehnter Unſer Frau Mutter Gn. von Uns gewiſſe Perſonen zur Aufwartung, wie auch die Fürſtliche Tafel und Verkoſtung, gehalten werden und geſchehen ſollen, hätten Wir zwar gerne geſehen, wenn Ihre Gn. vor dero Fürſtl. Unterhalt ein gewiſſes nehmen und ſich ſelbſt ſpeiſen laſſen mögen: Indem ſich aber dieſelbe dahin erkläret, daß Sie lieber geſpeiſet ſeyn wollte, haben Wir, Herzog Johann Ernſt, auf freundliches Anſuchen Unſerer Brüdere, Ld. Ld. Ld. gegen einem gewiſſen, ſo Wir aus Unſer geſammten Cammer deswegen jährlich zu erheben, ſolches von jezo Michäelis an übernommen, inmaſſen der unter andern hierüber aufgerichtete Neben-Receß beym 7den Punct mit mehrern beſaget. Und wie Ihrer Gn. in dem Haupt-Schloß allhier zu wohnen und zu verbleiben allerdings frey ſtehet; alſo hat ſich dieſelbe des Silberwerks, welches zur Fürſtlichen Tafel vorhanden, ſo offt Sie es vonnöthen, ad dies vitæ annoch mit zu bedienen.“ §. 18. heißt es: Die Herzoge wollen, zu ſchuldiger Folge der väterlichen Diſpoſition, die daſelbſt benahmſte Stücke zu nichts anders, als zum Fürſtlichen Unterhalt ihrer Frau Mutter und Abtragung des verſchriben Handgelds, ꝛc. anwenden und gebrauchen. Weiter: „Indem auch, zum 35ſten, Unſer, Herzog Johann Ernſts, Herzliebe Gemahlin auf das Amt Capellendorff, ſo wohl Unſere, Herzog Johann Georgens, Herzliebe Gemahlin zum Theil auf das Amt Lichtenberg hiebevor verleibdinget worden, offt hochermeldtes Unſers weiland gnädigen und hochgeehrten Herrn Vaters Gn. aber in dero lezten Willen verordnet, daß nach Sr. Gn. ſeeligen Hintritt ein jeder Bruder aus ſeinem Antheil ſeine Gemahlin anderweit und vor ſich zu verleibdingen ſchuldig ſeyn ſolle, ſollen jezt benannte Aemter ſolcher Fürſtlichen Leibgedinge hiermit und in Krafft diſes gänzlich entnommen ſeyn und wollen Wir, Herzog Johann Ernſt, wie auch

Wir,

Wir, Herzog Johann Georg, ein jeder vor sich Unsere Herzliebe Gemahlinnen aus seiner Portion gebührend zu verleibdingen nicht unterlassen, dergleichen auch Wir, andere Gebrüdere, thun wollen, darein denn Wir allerseits einander Unsern Consens, wie obgedacht, zu ertheilen, schüldig seyn sollen.

Eodem An. 1662. richteten auch die vier Gebrüdere zu Weymar, Eisenach und Jena mit ihrer Frau Mutter wegen ihres Wittums einen Receß auf:

Anno 1672. haben die Fürstliche Gebrüdere Weymarischer, Eisenach- und Jenischer Linie, mit ihres verstorbenen andern Bruders, Herzog Adolph Wilhelms, nachgelassener Wittwen, Marien Elisabethen, gebohrner Herzogin zu Braunschweig, wegen ihrer Wittums-Gefälle, und was sonsten in den Fürstlichen Ehepacten und Wittums-Receß begriffen, einen gewissen Vertrag sub dato Eisenach aufgerichtet.

Eodem An. 1672. hat Herzog Johann Ernst zu Weymar seiner Gemahlin, an statt des ihr zum Leibgedinge verschribenen Amts Capellendorff, nachdem selbiges bey erfolgter erblichen Landestheilung an Sachsen-Jena kommen, das Schloß und Amt Roßla verschrieben.

Herzog Wilhelm Ernst zu Weymar wiederlegte An. 1683. seiner Gemahlin Heurathgut à 16000. Thaler mit eben so vil.

Um das Jahr 1716. klagte Herzog Johann Ernsts des Jüngern zu Weymar Wittwe, Charlotta Dorothea Sophia, an dem Cammergericht wider den Herzog Ernst August, wegen des Wittums; sie wurde aber angewiesen, die Sache behörigen Orts anzubringen.

Ohne Zweifel gehet auch das Haus Sachsen-Weimar an, was in denen Consiliis Halensibus (1) gelesen wird, nemlich: An. 1730. verglichen sich Sachsen-Weimar und die Grafen zu Hazfeld, daß dise die Herrschafft Blanckenheim (worüber lange Jahre am Cammergericht proceßirt worden ware,) an jenes abtretten, hingegen Weimar an Hazfeld das Amt Heusdorff abtretten und die verwittwete Herzogin zu Weimar, welche solches Amt als ein Dotalitium besessen, zu

(1) Tom 2. Lib. 2. p. 2027.

dessen Raumung vermögen sollte: Ob nun wohl der Herzog zu Weimar sich äusserst angelegen seyn lassen, seine Stiffmutter dahin zu disponiren, besagtes Wittumsamt Heusdorff fahren zu lassen, und statt dessen ein anderes wohlgelegenes Amt im Fürstenthum Weymar, mit eben dem Ertrag und Juribus, als sie zeithero das Amt Heusdorff inne gehabt und genuzet, oder andere Vergütung, anzunehmen; so hat doch dieselbe solchen Vorstellungen kein Gehör geben wollen, sondern vilmehr dadurch den würcklichen Effect des Vergleichs und die darinn stipulirte Auswechslung und Uebergab der Herrschafft Blanckenhain mit dem Amte Heusdorff verhindert: Da nun gleichwohl durch diesen Vergleich dem ganzen Fürstenthum, auch gesammten Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, ein grösserer Nuzen geschafft, dadurch dem kostbaren und langwührigen Proceß ein Ende gemacht und ein weit considerableres Stücke gegen das wegzugebende erhalten werden konnte; so wäre der Herzog gesonnen, diserwegen sich an den Kayser zu wenden und zu Bewürckung dises Abtritts eine Kayserliche Commißion auszubitten: Ehe aber solches geschehen, verlangte derselbe, von denen JCtis zu Halle Rechtsgründlich belehret zu seyn: Ob die Fürstliche Wittwe nicht denen Rechten nach verbunden seye, bey so bewandten Umständen, das Wittum-Amt Heusdorff mit einem andern bequemen, wohlgelegenen, und gleich-tragenden, Amt im Fürstenthum Weymar zu verwechseln, oder andere Vergütung an jährlichen Gefällen, oder baaren Geld, nach dem höchsten Ertrag, für das Amt Heusdorff anzunehmen? Worauf sie zur Antwort ertheilten: Daß die Fürstliche Frau Wittwe, bewandten Umständen nach, rechtlich verbunden seye, das Leibgeding Heusdorff mit einem andern Ort von gleichem Ertrag und Bequemlichkeit, oder auch jährlichen hinlänglichen Gefällen, jedoch, daß sie zu dem leztern wider Willen nicht zu zwingen, zu verwechseln; besonders im Fall dieselbe durch Kayserliche Commissarios mit dem Herzog nach Gleich und Recht, auch vollkommener Sicherheit, entschiden werden sollte.

Herzog Adolf Wilhelm zu Eisenach wiederlegte An. 1662. seiner Gemahlin Heurathgut à 17500. Thl. mit eben so vil und constituirte ihr das Amt Eisenach zum Wittum.

In

In Herzog Johann Georgs I. zu Eisenach erneuerten Ehepacten heißt es: „Hergegen aber Hochgedacht Unsers, Herzogs Johann Georgs zu Sachsen, nunmehro in GOtt ruhenden gnädigen und hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, vermöge damals aufgerichteter und vollzogener Eheberedung, de dato 29. May 1661. Fürstlich versprochen und zugesagt, hocherwehnter Unserer Gemahlin Lbd. = = der Uns zugebrachten 16000. Rthlr. Heiratguts halber also verleibdingen und vermachen zu lassen, daß solch Heurathgut und Wiederlage, nemlich in einer Summa 32000. Rthlr. auf die beede Aemter N. und Lichtenberg geschlagen, verwiesen und versichert seyn sollte, alles mehrern Innhalts jetzbesagten zwischen Uns beliebten und mit Hand und Sigel bekräfftigten Ehereceſſes: = = Nachdem aber zeithero, da dises alles jezterzehlte also fürgegangen und abgehandelt worden, sich leider auch zugetragen, daß obhochgedachte Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gn. dise schnöde Welt durch einen sanfften und seeligen Abschid gesegnet, und das Amt Lichtenberg nicht Uns, sondern = = Herrn Adolph Wilhelm, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Unserm freundlich-geliebten Bruder, bey Unserer Fürst-Brüderlichen Vertheilung erblich zugefallen und zugeschlagen, auch ohne das in dem des verwichenen Jahres von Uns, allerseits Fürstlichen Gebrüdern, getroffenen Haupt- und Erbvertrag, wie auch dem dabey eingegangenen Nebenreceß einhellig beschlossen, vor gut gehalten und beliebt worden, daß Unserer aller Fürstlicher Gebrüdere Ehe-Pacta auf eine gleichmässige Form eingerichtet und also Unsere Gemahlinnen allerseits auf einerley Weise verleibdinget, versichert und vermacht werden sollten; als haben Wir auch solches in so weit zu beobachten Uns angelegen seyn lassen, und Unsere herzvilgeliebten Gemahlin Lbd. = = des auf das Amt Lichtenberg constituirten Leibgedings anderweitige genügliche Versicherung hiedurch machen wollen. = = Ingleichen thun Wir, Herzog Johann Georg zu Sachsen Unserer herzlieben Gemahlin, Frauen Johannetten, Herzogin zu Sachsen, ihres Uns zugebrachten Heurathguts der 16000. Rthl. halber, gleichergestalt und ebenmäßig verleibdingen und vermachen, daß solch H. urathgut und Wiederlage, nemlich in einer Summe 32000. Thl. auf Unsere Aemter N. und N. inclu-

inclusive N. worunter doch das N. Holz nicht begriffen, geschlagen, verwiesen und versichert, und Ihrer Lbd. mit Ihren Pertinentien und Zubehörungen, an Schloß, Stadt, Flecken, Dörffern, Leuten, Höfen, Mühlen, Aeckern, Wisen, Feldern, Gärten, Holzung, Wassern, Teichen, Gütern, Renten, Zehenden, Zinsen, Geldern und Schäfereyen, Nutzungen, Gefällen, Ackerhöfen, Bauwerckdiensten, auch mit Gerichten, Recht, und aller Ober- Herrlich- und Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, Gebot und Verbot, Bussen, Brüchen, und andern, was nuzen mag, im Holze, Felde, Wasser, Weiden, Büschen, Wäldern, Bergen, Thälern, Fischereyen, wie das genannt werden mag, nach Innhalt einer sonderbaren Specification, zu ihrem Wittum aßignirt und verordnet, stehen und hafften, dergestalt und also, daß Ihre Lbden; wenn sie nach dem Willen GOttes in den Wittwenstand gerathen würden, aus solchen Aemtern und deren Pertinentien, jährlich von 32000. die Abnuzung oder Einkommen nach einem billig- und rechtmäßigen Anschlage, wie Uns solche Aemter angeschlagen worden, worunter derer Amtsbedienten Besoldung und Unterhalt, wie auch was sonsten auf der Aemter Haushaltung und Nothdurfft gehet, nicht mit begriffen, zu gewarten haben, und nach Belieben genieſſen können und mögen. Wir geben auch Unserer herzvilgeliebten Frau Gemahlin hiemit frey, und können geschehen lassen, daß dieselbe solche Wittums-Aemter und Gefälle, durch jemand der ihrigen, oder wen sie darzu deputiren wollen, besichtigen und sich des Ertrags und der Gelegenheit eigentlich erkundigen mögen. Da aber solche und so viljährliche Abnuzung und Einkommen aus genannten Aemtern nicht gehoben werden könnten; so wollen Wir solchen Mangel in andere Wege aus dem Gehölze zu N. oder andern Intraden vollkömmlich erstatten, und Ihre Lbd. auf solchen Event nicht weniger, jedoch weiter nicht, als zu Ersezung solchen Abgangs vonnöthen, darauf versichern. Dieweil auch das Residenzschloß zu N. an Gebäuden und Gemächern, wie einer Fürstin zu ihrem Wittwenstande gebühret, geschickt ist; so soll Ihrer Lbden hiemit dasselbe in specie zum Ueberfluß verschrieben, Sie auch, wider ihren Willen anders wohin zu ziehen, unverbunden seyn. Wir, Herzog

Johann

Johann Georg zu Sachsen ꝛc. wollen auch einen Geheiß-Brief an die Unterthanen ertheilen, und seynd hierüber erbötig, die Abnuzung und Einkommen solchen Wittums, nach Innhalt des Fürst-Brüderlichen Vergleichs, auf einen solchen erträglichen Anschlag richten, und sonsten auch Unsere beständige eheliche Affection gegen Ihre Lbd. sonderlich auch in dem, so dero Unterhalt betrifft, in alle Wege dermassen würcklich erscheinen zu lassen, daß sich dieselbe dessen mit der Zeit gewißlichen zu erfreuen haben möge, und sollen die Bussen, Brüche und Straffen sie rühren her, wo sie wollen, so wohl die Dienste, wo solche nicht vor Alters zu Geld gerechnet worden, und man solche ein und andern Orts zur Jagd entbehren mag, nicht angeschlagen, und Ihrer Lbden an Mehl, Malz und Schrot, so vil sie in ihrem Wittum zu ihrer Hofstaat bedürfftig, frey und ohne einigen Abtrag der Meze, oder sonst, in Unserer nächstgelegenen Mühlen gemahlen, oder in Ermanglung dessen gedachter Abgang wieder ersezt werden. So vil denn die Jagd und das Holz belanget, haben Wir aus freyen Willen, zu Verhütung allerley Unrichtigkeit in der Wildbahn, auch zur Erspahrung des Kostens bewilliget, daß Ihre Lbden, so lange sie das Leibgeding besizen und inne hat, an Wildpret jährlich 9. Hirsche oder Wild, 9. wilde Schweine, 15. Rehe, durch Unsern Oberförster, oder wer an seiner Statt geordnet, deme derhalben gnugsame Befehl zu ertheilen, auf Ihrer Lbden Erfordern, geschossen, und, ohne Entrichtung einiges Jägerrechts oder Unkosten, auf Ihren Wittumssiz geschaffet, deroselben darneben die Hasenjagd und pfegliche Treibung des kleinen Wildwercks, in denen Wittums-Aemtern, und in dem N. Felde, und daß es ohne Verwüstung und Mißbrauch der Bedienten einig und allein zu Ihrer Lbden Tafel exerciret werde, zugelassen und verstattet, deßgleichen zu nothwendigen Brau- Back- und Brennholz, die jährliche unentbehrliche Nothdurfft, jedoch ebener Gestalt ohne allen Mißbrauch der Bedienten, jedesmal zu rechter Zeit aus denen nächstgelegenen Wäldern ohne Entgeld zum Witthums-Siz angeführet und herbey geschafft werden soll. Was aber die übrigen Einkommen und Nuzungen, so über solche 32000. Rthlr. und oberwehnten Ertrag und leidlichen Anschlag sich befinden werden, wie

auch die Landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit, und deroselben anhangende Regalien, als Kirchen- und Landesordnung, Appellationen, Lehenschafften und Angefälle, Landsasserey, Folge, Reichs- Crays- Land- und Tranksteuer, (ausser was dises lezstere betrifft zu Kalten-Northeim,) Gleit, Münzgerechtigkeit, Erbhuldigung und Oeffnung, auch was zur Landesfürstlichen Superioritat von Rechts- und Gewohnheit wegen mehr gehörig, anlanget, solches alles soll in disem Wittum, wiewohl ohne einige Verringerung desselben, nicht begriffen, sondern eximiret, und Uns und Unsern freundlich geliebten Herrn Brüdern, auch Unsern allerseits Erben und Nachkommen, reservirt und vorbehalten seyn, jedoch daß die Besezung, wann sie Vehdens-Zeiten vorgenommen werden müßte, ohne Ihrer Lbd. Unkosten, Schaden und Nachtheil geschehen, und da derselben einiger Schade deßwegen, oder auch sonsten durch Einlegung der Soldatesca und Contribution, an dero Unterhalt zustünde, solcher gnugsam und völliglich anderwärts erstattet und ersezet werden. Wir, Herzog Johann Georg zu Sachsen ꝛc. wollen auch Ihrer Lbden alle Unsere jezige und künfftige Beamte in bemeldten Aemtern, auch die erbare Mannschafft, so Wir Ihrer Lbd. daß sie, ihrem Stande gemäß, damit soll fortkommen können, mit ihrer Dienstwartung aus Unserm und jezt hochgedachter Unserer freundlich geliebten Herrn Brüdere, gesammten Landadel zuordnen werden, geloben und schwören lassen, daß sie Ihrer Lbden, als rechten Herrschafft, Zeit währenden Wittums mit solchen Aemtern und darzu gehörigen Schlössern, Städten, Flecken und Dörffern, Höfen, Gerichten, Rechten, Diensten, Gütern und allen andern Gerechtigkeiten und Nuzungen, wie vorgedacht, jedoch ausserhalb obspecificirten Landesobrigkeit und Regalien, gewärtig, auch treu, hold und gehorsam, seyn sollen: Die Beamte sollen auch, ihrer künfftigen Administration halber, so vil Caution, als Unsere geliebte Gemahlin der jährlichen Leibrenten wegen vor sufficient ermessen wird, zu leisten schuldig, wie denn nicht weniger Unsere Erben gehalten seyn, so bald die Fürstliche Wittwe über eines oder des andern unverantwortliche Administration sich beschweren würde, denselben

ſelben ernſtlich zu corrigiren, und, nach Befindung und beharrlicher Widerſezlichkeit, gänzlich ſeiner Dienſte zu erlaſſen, und dieſelbe mit einer andern der Fürſtlichen Frau Wittib anſtändigen Perſon wieder zu erſezen; hinwiederum denn auch Ihre Lbden die Unterthanen bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Frey- und Gewohnheiten, zu ſchüzen, und ſie darüber nicht beſchweren, ſollen noch wollen. Unſere, Herzog Johann Georgs zu Sachſen ꝛc. nachgelaſſene Erben und Nachkommen, ſollen auch mehrhochgemeldte Unſere herzliebe Ehegemahlin, wenn ſie zum Wittwenſtand und Beſiz ihres Wittums gerathen ſollte, bey ſolchem ihrem Wittum, mit deſſelben Zugehörungen, ſchüzen, und wie andere Land und Leute wider männiglich beſchirmen und verthädigen. Da auch etliche Zinſen und Nuzungen, oder andere Stücke, ſo zum Wittum gehörig, verſezt, oder ſonſt mit Penſionen oder andern Bürden beſchweret wären: Wollen und ſollen Wir, Herzog Johann Georg zu Sachſen, ꝛc. und Unſere Succeſſores erwehnte Wittumsgüter ſolcher und aller anderer darauf hafftenden Bürden entfreyen, oder, nach Abzug der Beſchwerung, ſo vil in andere Wege erſezen, daß obgedachte Summa der 3200. Reichsthaler jährlich erreichet werden ſoll. Es ſoll auch Ihrer Lbden, wenn ſie obberührte Wittumsgüter, nach Unſerm tödtlichen Abgang beziehen und beſizen wird, vermittelſt Inventarii, alles Hausgeräth, Getränck, Speiſe und Vorrath an Korn, und andern, ſo in den Häuſern und Aemtern ihres Wittums ohngefehrlich gefunden würde, bleiben, und folgen, auch das Wittumshaus mit nothdürfftigen dazu gehörigen Mobilien verſehen werden, und, im Fall daſelbſt zu der Zeit nicht ſo vil im Vorrath vorhanden, das die Nuzungen eines ganzen Jahres austragen oder auf ein ganz Jahr zu Ihrer Lbden Hof und Unterhaltung gnugſam wäre, ſo ſoll der Mangel in andere Wege ergänzet und erſezet werden. Es ſoll aber Ihre Lbden in Zeit Ihres Wittums, es ſey vor oder nach Beſizung deſſelben, nichts davon an Andere veräuſſern, verpfänden oder verwenden, noch auch, ſo vil in Ihrer Lbden Vermögen iſt, jemanden öffnen, oder in Schirm, Gewalt und Einnehmung geben oder verbinden, ohne Wiſſen, Willen und Erlaubniß Unſer,

und Unserer Erben und Succeßorn, sondern alles beysammen in guter Pflege und Wesen, auch die Gebäude, die sie doch ihrem Stande gemäß aingerichtet und gebauet finden soll, in Dach und Schwellen, aus des Wittums Amtsgefällen häulichen erhalten, wozu ihr die benöthigte Holzungen und andere Materialien aus dem Wittumsamt zu rechnen freystehen, und, in Ermanglung, aus andern nächstgelegenen Orten ohne Entgeld gefolget werden sollen, andere Grundgebäue aber zu thun, und unversehens erfolgte Hauptschäden hinwiederum zu ersezen, nicht schuldig seyn. = = = Im Fall aber Wir, Herzog Johann Georg zu Sachsen ꝛc. nach dem Willen GOttes, vor ehegemeldter Unserer freundlich geliebten Ehegemahlin mit Tod abgiengen und Leibeserben miteinander gezeugt verliessen = =; so sollen = = = Ihre Lbden, als Wittwe, sich Ihres Wittums gebrauchen, denselben beziehen, und Ihren Fürstlichen Unterhalt, so lang sie Ihren Wittwenstand nicht verändert oder verrücket, darvon haben. Zu welchem Wittum Ihrer Lbden auch bleiben und folgen sollen aller nothwendiger Hausrath, so in den Wittumsgütern vorhanden, darzu, nach Innhalt der darüber aufgerichteten Verschreibung, ihre Morgengabe, Kleider, Kleinodien, oder Geschmuck, auch ihr Geld und Silbergeschirr, das sie geerbt und gezeugt, oder vor sich gebracht, oder auch Ihrer Lbden gegeben und absonderlich geschenckt worden: Dafern auch Ihre Lbden, Zeit ihres Wittums, lieber in der Grafschafft Sayn, auf dero Eigenthum, residiren und bleiben wollen; soll derselben solches frey stehen, und ihr die völlige Einkommen, dero verschribenen Wittums ohngeschmälert, gefolget werden, auch sie so dann hierüber die Wahl haben, ob sie bey dem Anschlag zu verharren, oder 3200. Rthlr. jährliche Pension baar zu erheben: Würde aber Unsere vilgeliebte Ehegemahlin ihren Wittwenstand verändern und sich wiederum anderwärts verheurathen; so sollen Unsere, Herzog Johann Georgs, Erben, Ihrer Lbden das Uns zugebrachte Heurathgut, nehmlich 16000. Thaler, gänzlich wieder erstatten, auch die Wiederlegungsgelder, als 16000. Thaler, so lang Ihre Lbden am Leben, mit Landgewöhnlichen Zinsen, 6. vom 100. zu rechnen, neben der verschribenen Morgengabe, jährlich verrenthen

und

und dißfalls gebührliche Caution präſtiren, und ſie damit vom Wittum ablegen, Ihre Lbd. auch alsdann, nach beſchehener ſolcher würcklicher Ablage und Caution, und nicht eher, vom Wittum abzuziehen, und denſelben Unſern Erben abzutretten, und alſo mit obberührten 16000. Thlr. und was Ihrer Lbden in ein und andern obangeregter maſſen weiter zuſtändig, oder eigenthümlich zugehörig iſt, nebenſt allen alsdenn aufm Wittum befindlichen Vorrath, ſich begnügen zu laſſen, ſchuldig ſeyn. = = = Würde aber Unſere Gemahlin unverheurathet und alſo in ihrem Wittum ſizen bleiben, ſoll ſie dabey die Tage ihres Lebens ruhiglich und unverdrungen gelaſſen, geſchüzet und gehandhabt werden, und der Wittum nach ihrem tödtlichen Hintritt, zurück auf Unſere Erben, = = = fallen. Wann auch die Wittumsgüter alſo durch dero Abſterben, oder auch ſonſten, erlediget werden, ſollen Ihro Liebden, oder, deroſelben Erben, ſo vil an Hausgeräthe oder anderm Vorrath wieder lifern und zurück laſſen, als von ihr, bey Einnehmung des Wittums, vermöge des Inventarii, empfangen worden. Da auch Wir, Herzog Johann Georg, Schulden machen und verlaſſen würden, die ſollen von Unſern nächſten Erben, ohne Unſerer freundlich-geliebten Gemahlin Zuthun, ausgerichtet; hingegen aber diejenigen Schulden, ſo Ihre Lbden in währendem ihrem Wittum und nach ſich unbezahlt lieſſen, von dero nächſten Erben abgetragen und bezahlt werden.“

Diſer Herzog Johann Georg I. zu Eiſenach hat auch An. 1685. wegen der Widerlage und des Leibgedings derer nachgebohrenen Herrn hinterlaſſener Wittwen diſponiret.

In denen Sachſen-Eiſenach- und Würtembergiſchen Ehepacten de An. 1688. liſet man: Wir, der Gemahl, wollen „ fürter, ſo bald Wir der obgedachten 32000. fl. Heurathguts habhafft werden, hochbeſagte Prinzeßin Sophia Charlotta, als Unſere künfftige geliebte Gemahlin, mit 32000. fl. obgemeldter Wehrung, thut in einer Summa 64000. fl. oder 42666. Reichsthaler 16. guter Groſchen, alles Meißniſche Wehrung, deren 24. einen Reichsthaler machen, wiederlegen, und auf gewiſſe Aemter und Güter, die Uns frey zuſtehen und niemand hypothecirt und verſchriben, als dero Witthum, der Gebühr

nach versichern, nehmlich auf Unsere beede Aemter N. und N. mit aller Zugehör, und darinnen begriffenen Dörffern, Flecken, Höfen, Leuten, Mühlen, Aeckern, Wisen, Feldern, Holzung, Wassern, Teichen, Gütern, Renten, Zehenden, Zinsen, Geldern und Schäffereyen, Nuzungen, Gefällen, Aecker-Höfen, Baurwerck-Dienste, auch mit Gerichten, Rechten und aller Jurisdiction und deren Exercitio, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, in Bürgerlich- und Peinlichen Sachen, Gebot und Verbot, Freveln, Bussen, Brüchen und andern, was nuzen mag, in Holz, Feld, Wasser, Wayden, Büschen, Wäldern, Bergen, Thälern, Fischereyen, wie das genannt werden mag, nach Innhalt einer sonderbahren Specification, so alles zu dero Witthum aßignirt, verordnet stehen und hafften sollen, dergestalten und also, daß Ihro Lbden, wenn sie nach dem Willen GOttes in den Wittibstand gerathen würden, aus solchen Aemtern und dero Pertinentien jährlich von obbenahmter Summa die Abnuzung oder Einkommen, nach billigem Anschlag, wie Uns und Unsers Herrn Vaters Gnaden Hochseel. solche angeschlagen worden, darunter jedoch der Amts-Bedienten Besoldung und Unterhalt, wie auch, was sonsten auf der Aemter Haushaltung und Nothdurfft gehet, nicht mit begriffen, noch Ihro, der Prinzeßin, Lbd. an ihrem Wittums-Quanto abgerechnet werden solle, zu gewarten haben, und auf beyde Summen der Heurathgut und Wiederlag à 10. pro Cento nach Belieben geniessen zu können und mögen; da aber nicht so vil jährliche Einkommen aus gemeldten beyden Aemtern gehoben werden könnten, so wollen Wir, Herzog Johann Georg und unser Successor und Nachkommen solchen Mangel andere Wege und benanntlichen von den übrigen Intraden, Renten und Einkünfften Unserer Landen aus Unserer Rentcammer in vorgemeldtem Anschlag vollkommentlich erstatten, und Ihrer Lbd. auf solchen Fall nicht weniger, jedoch weiter nicht, als zu Ersezung des Abgangs vonnöthen, in bester und beständigster Form, nach Wittums Rechten und Gewohnheiten, hiemit eingeraumt und versichert haben, dabey jedoch, zu Bezeugung unserer beständigen ehelichen Affection gegen Ihro Lbden und damit selbige dieselbe desto mehr zu verspühren, sollen die Bussen, Brüche und

Strafen,

Strafen, ſie rühren her wo ſie wollen, wie auch die Dienſte, wo ſolche nicht von Alters zu Geld gerechnet worden, nicht angeſchlagen, auch Ihro Lbden an Mehl, Malz und Schrot, ſo vil ſie in Ihrem Wittum zu Ihrer Hofſtaat bedürfftig, frey und ohne einigen Abtrag der Meze, oder ſonſt, in Unſerer nechſtgelegenen Mühle gemahlen, oder in Ermangelung deſſen gedachter Abgang wieder erſezet werden. Es ſoll auch Ihro der Prinzeſſin Lbden wann Sie obberührte Wittums-Güter, nach unſerm tödtlichen Abgang, beziehen würden, alle Speiß und Getränke, auch Vorrath am Getreyde und andern Victualien, ſo in den Häuſern und Aemtern ihres Wittums gefunden, und ſo vil zu einem Jahrgang nöthig ſeyn wird, zukommen und verbleiben, jedoch daß ſolches alles in ein Inventarium gebracht und künfftig bey Erledigung des Wittums wieder reſtituiret werde; und im Fall daſelbſten zu der Zeit nicht ſo vil im Vorrath vorhanden, daß die Nuzung eines ganzen Jahrs austragen, oder auf ein ganz Jahr zu Ihrer Lbden Hof- und Unterhaltung genugſam wäre, ſo ſoll der Mangel in andere Wege ohneingeſtellt ergänzet und erſezt werden. Was aber die übrigen Einkommen und Nuzungen, ſo über obbemeldte Summe ſich finden würden, auch die Landesfürſtliche Hoch- und Obrigkeit und deroſelben anhangende Regalien, Kirchen- und Landesordnung, Appellationen, Lehnſchafften und Anfälle, Landſaſſerey, Folge, Reichs-, Crays-, Türcken- und andere Steuer, Geleit- und Münz-Gerechtigkeiten, Erbhuldigung und Oeffnung, auch was ſonſten zur Landesfürſtlichen Superiorität von Rechts- und Gewohnheit wegen mehr gehörig, ſolches alles ſoll in beſagtem Wittwenthum (wiewohl ohne einige Verringerung deſſelben) nicht begriffen, ſondern eximiret, und Unſerm Succeſſori und Nachkommen reſervirt und vorbehalten ſeyn, jedoch, daß die Beſezung, wenn ſie zu Kriegszeiten vorgenommen werden müßte, ohne Ihrer Lbden Koſten, Schaden und Nachtheil geſchehen, und da ſelbiger einiger Schaden deſſentwegen, oder auch ſonſt Nachtheil durch Einquartierung der Soldateſca und Contribution an dero Unterhalt zuſtünde, ſolcher genugſam und völlig anderwärts erſtattet und erſezt werde. Bey Beſtellung der Kirchen- und Schuldiener, in das Fürſtliche Wittwenthum gehörig,

gehörig, soll die Nomination der Personen unserer künfftigen geliebten Gemahlin, Prinzeßin Sophien Charlotten, zustehen und hiemit gegönnet seyn; die Confirmation aber und das Jus Episcopale, auch was demselben mehr anhängig, verbleiben Unserm Successori und Nachkommen, wie auch die würckliche Ausstell- und Einsezung solcher Kirch- und Schuldiener, so durch den jedesmahligen Superintendenten zu vollziehen und die denominirten zu öffentlicher Bekennung der ohngeänderten Augspurgischen Confession und Formulæ Concordiæ anzuhalten. Wir Herzog Johann Georg zu Sachsen ꝛc. wollen auch und verordnen hiemit und in Krafft dises, daß Unser künfftigen geliebten Gemahlin Lbden alles benöthigte Bau- Back- und Brennholz zu dero Wittwenthum, auf Unsere und Unsers Successoris und Nachkommen Kosten, zu rechter Zeit, und wenn es die Noth erfordert, geliefert, ingleichen deroselben an Wildpret jährlich 9. Hirsche, 9. wilde Schweine, 2. Bachen vor ein Hauptschwein, und 2. Frischlinge vor ein Bachen und 15. Rehe, durch unsern Oberförster, oder wer an seiner Statt geordnet, auf Ihrer Lbden Erfordern, geschossen und ohne Entrichtung einiges Jäger-Rechts oder Unkosten auf Ihren Wittums-Siz geschaffet, darneben aber deroselben die Hasenjagd, und Treibung des kleinen Weydwercks in dem Wittums-District und dem Bezirck dero verordneten Wittwenthums-Siz zu exerciren zugelassen und verstattet werden. Es sollen auch Ihrer Lbden nicht allein die dermahligen Beamten und Befehlshaber berührter beeder Aemter, als dero aßignirten Wittums, alsobalden nach vollzogenem Beylager, sondern auch, bey künfftig vorfallender Aenderung, deren Successores, geloben und schwören lassen, wofern sie Unsere künfftige geliebte Gemahlin nach Unserm Tode (welcher in GOttes gnädigen Händen stehet) sich obbeschriebener massen Ihres Wittwenthums gebrauchen wollte, daß Ihrer Liebden sie dasselbe ohne alle Verweigerung, Einred oder Aufzug eingeben, und damit Zeit ihres Lebens, und so lange das Wittwenthum währet, oder nach dessen Wieder-Eröffnung Ihrer Lbden oder dero Erben, biß zu dero völligen Vergnüg- und Abfertigung, als ihrer rechten Wittums-Herrschafft, in solchen Aemtern und dazu gehörigen Schloß und Dörffern, Höfen,

Höfen, Gerichten, Rechten, Dienſten, Gütern und allen andern Gerechtigkeiten und Nuzungen, wie oben gedacht (doch auſſerhalb vorſpecificirten Landes-Obrigkeit und Regalien) gewärtig, auch getreu, hold und gehorſam ſeyn ſollen; geſtalten dann nicht weniger die Beamten ihrer künfftigen Adminiſtration halben ſo viel Caution, als unſere künfftige geliebte Gemahlin, der jährlichen Leibrenten wegen, vor ſufficient ermeſſen wird, zu leiſten ſchuldig, ingleichem unſer Succeſſor und Nachkommen gehalten ſeyn ſollen, ſo bald die Fürſtl. Frau Wittwe über eines oder des andern ohnverantwortliche Adminiſtration ſich beſchweren würden, denſelben ernſtlich zu corrigiren, und nach Befindung und beharrlicher Widerſezlichkeit gänzlich ſeiner Dienſte zu erlaſſen, und die Stelle mit einer andern der Fürſtlichen Frau Wittwe anſtändigen Perſon wieder zu erſezen. Gleichfalls wollen wir auch die erbare Mannſchafft, ſo Wir Ihrer Lbden, daß ſie ihrem Stande gemäß damit ſoll fortkommen können, mit ihrer Dienſtwartung aus unſerm ſämtlichen Land-Adel zuordnen werden, geloben und ſchwören laſſen, daß ſie Ihrer Lbden, als ihrer rechten Herrſchafft, Zeit währenden Wittwenthums, jedoch auſſerhalb oben reſervirter Landes-Obrigkeit und Regalien, gewärtig, auch treu, hold und gehorſam zu ſeyn. Ingleichen ſollen alſobald nach vollzogenem Beylager alle Unterthanen in berührten Aemtern und dazu gehörigen Flecken und Dörffern, geloben und ſchwören, nach unſerm Tode Ihrer Lbden von berührten Wittwenthums wegen, ihr Lebenlang, und ſo lange das Wittwenthum währet, als Unterthanen ihrer rechten Herrſchafft ſchuldig ſeynd, treu und hold zu ſeyn, Ihrer Lbden Schaden zu warnen, Dero Frommen und Beſtes zu ſuchen, mit Renten, Gülten, auch Verbot und Gebot gehorſam und gewärtig zu ſeyn und zu thun, darüber auch ein ordentlicher Geheiß-Brief, nach Unſers Fürſtlichen Hauſes Herkommen, ausgefertiget, und Ihrer Lbden zu Handen geſtellet werden. Wir, Maria Dorothea Sophia, Herzogin zu Würtemberg, und Wir, Friderich Carl, Herzog zu Würtemberg, ꝛc. Adminiſtrator, behalten uns auch hiemit bevor, von wegen unſerer freundlich lieben reſp. Tochter und Schweſter, Prinzeßin Sophia Charlotta Lbd. an die Ende und Orte ſolcher Verweiſung jemand von den Unſerigen

ſerigen zu ſchicken, das angezeigte Schloß, Aemter und Güter, ſo in ſolches Wittwenthum gehören, zu beſichtigen und eigentlichs Erfahrung zu thun, wie ſie an Gebäuen und anderm gelegen ſeyn, und was ſie an jährlicher Nuzung gewiſſer und beſtändiger Gülten ertragen mögen, damit Ihre Lbden die Prinzeßin gewiß ſeyn, daß auf ſolchen Leibgedings-Aemtern und Gütern die verſchribene Wiederlage, Heurathgut, Morgengabe, und jährliche Renten obberührter Wehrung gewißlich gefallen. Und Wir, Johann Georg, Herzog zu Sachſen ꝛc. wollen ſolche Beſichtigung und einnehmende Erkundigung geſtatten, auch die unſrige dabey haben und ſchicken, und da ſich in einnehmender Erkundigung befinden würde, daß obbemeldte Aemter die jährlich beſchribene Leibgedings-Nuzung, Gefälle und Einkommen vor voll nicht austragen und erreichen könnten, ſo ſoll ſolchergeſtalten, obenangeführter maſſen, aus unſerer Rentcammer der Abgang erſezt, Ihre Lbden auch dahin gewiſen und mit-verſichert ſeyn. Wofern auch etwas an Gülten und Nuzung in dem benannten Wittum verſezt oder beſchweret, damit ſoll offtgemeldten Unſers Herzog Johann Georg, künfftige Gemahlin nichts zu thun haben, ſondern Unſer Succeſſor und Nachkommen dieſelben auf ſich nehmen und in andere Wege erſezen oder gut machen, ohne einige Ihr. Lbd. Koſten und Schaden. Was den Wittwenthums-Siz an ſich ſelbſt betrifft, weil in den beeden aßignirten Wittwenthums-Aemtern dergleichen nicht vorhanden, und Unſers, Herzog Johann Georgs, Frau Mutter Gn. in dero Heuraths-Pactis die Election auf N. oder N. überlaſſen, als ſolle Unſerer künfftigen geliebten Gemahlin Lbden, falls dieſelbe nach GOttes Schickung bey Unſerer Frau Mutter Leben in den leidigen Wittwenſtand geſezt würden, einer von vorgemeldten beyden Schlöſſern und Sizen, und zwar derjenige, welchen Hochgedachte Ihre Gnaden frey laſſen und nicht erwählen, hiemit in eventum beſtimmt, aßignirt und eingeraumt ſeyn. Da aber zu ſolcher Zeit, nach dem Willen des Höchſten, offt-hochermeldter Unſerer Frau Mutter Gnaden bereits verſtorben, und uns GOtt mit einem Succeſſore von Ihrer Liebden Leibe, ſo noch im Leben, geſeegnet, bleibt auf ſolchen Fall ebenmäßig deroſelben die Wahl, den Siz nach N. oder N.

zu

zu nehmen; im Fall wir aber keinen Sohn mit Ihrer Lbden erzielet hinterlaſſen, haben alsdann Ihro Lbden Dero Wittum zu N. zu beziehen, auf ein oder andern Fall aber ſoll Unſer Succeſſor und Nachkommen gehalten und verbunden ſeyn, Ihrer Lbden die Wittums-Renten und Gefälle zu dero Reſidenz auf ſeine Koſten, ohne Abgang und Schaden, zu liefern, und wofern Ihrer Liebden, auf vorbedeuten, Fall das Schloß N. mit ſeinen Appertinentien zukäme, haben alsdann dieſelbe in beſagtem dero Reſidenz-Schloſſe und deſſen Pertinentien, ſo weit ſich der Burgfride erſtreckt, alle Jurisdiction, gleich an andern ihren aßignirten Wittums-Orten, ohne Eintrag zu exerciren; maſſen auch die Beamten diß Orts Ihrer Liebden, um deren ſich bedienen zu können, in ſo weit die Huldigungs-Pflicht, wie andere Wittums-Beamte, abzuſchwören haben, andern Theils aber, und da Ihro Lbd. dero Wittums-Siz zu N. nehmen würden, alsdann die Jurisdiction allein über Dero Domeſtiquen vorbehalten. Wo auch das Wittum, Schloß und Güter an Gebäuen und Gemächern, wie einer Fürſtin zu ihrem Wittwenſtande gebühret, nicht geſchickt, noch erbauet; ſo ſollen Wir Johann Georg, Herzog zu Sachſen ꝛc. oder unſere Erben und Nachkommen, dieſelben Gebäu und Gemächer nach Nothdurfft ausrüſten und machen, auch bey Beziehung des Witthums mit behöriger Meublirung und Hausrath, ihrem Fürſtlichen Stande gemäß, verſehen laſſen, darüber aber ein richtig Inventarium gehalten, und was nach geendigten Wittwenthum durch Länge der Zeit und gebührlichen Gebrauch nicht conſumirt, ſondern noch vorhanden, daſelbſt gelaſſen und wieder geliefert werden. Dargegen Ihre Lbden auch die Gebäu dero Witthums-Reſidenz die Zeit Ihres Innhabens an Dach, Thüren und Fenſtern (doch daß die hiezu erforderten Materialia an Holz und anderm, aus den Witthums-Aemtern, oder da ſolche daſelbſt nicht vorhanden, aus andern Orten, ohne Ihrer Lbd. Entgeld und Beſchwerde genommen werden) conſerviren, aber andere Grundgebäu zu thun nicht gehalten ſeyn, ſondern bleibt ſolchenfalls, auch wo etwa durch unverſehene Brandſchaden, Krieg oder andere Caſus fortuitos der Witthumsſiz und gehörige Gebäu in Abgang geriethen, die ſchleinigſte Reparation

unſerm Succeſſori und Nachkommen obgelegen. Ingleichen ſoll die Prinzeßin Sophia Charlotta, unſere, Johann Georgs, Herzogs zu Sachſen ꝛc. künfftige Gemahlin, wenn ſie ihr Wittum beziehen würde, die Unterthanen, geiſt- und weltliche, bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachter Gewohnheit, wie ſie von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahren, Herzogen zu Sachſen, und Uns ſelbſten biß daher gehalten worden, verbleiben laſſen, und ſie dawider nicht beſchwehren, maſſen dann ſo bald nach der Wittums-Huldigung hierab ein beſonderer Revers auszuſtellen. Wir Johann Georg, zu Sachſen ꝛc. vor Uns, Unſern Succeſſor und Nachkommen, verſprechen auch, gemeldte Prinzeßin, Unſere künfftige geliebte Gemahlin, bey ſolchem ihrem Wittwenthum, wie ſolches obbeſchrieben, laut aufgerichteten Schuz- und Schirmbriefs, getreulich zu ſchüzen und zu handhaben. Sie, die Prinzeßin Sophia Charlotta, ſolle weder vor noch in Beſizung Ihrer Lbden Witthums, Schlöſſer und Aemter, mit ihren Zugehörden, niemand anders öffnen noch in Schirm und Gewalt geben, noch in einige Ainung ziehen, oder verbinden, ohne Gunſt, Wiſſen, Willen und Erlaubniß Unſers, Herzog Johann Georgs, Unſers Succeſſoris und Nachkommen, noch das zu thun Macht haben, vil weniger die Wittwenthums-Aemter und Güter mit entlehnen oder ichtwas anders beſchweren, ꝛc. vor ſich aber als Wittwe ihres Wittwenthums gebrauchen, und ihren Fürſtlichen Unterhalt, ſo lange ſie ihren Wittwenſtand nicht verändert, oder verrücket, darvon haben; zu welchem Wittwenthum Ihrer Lbden auch bleiben und folgen ſolle, aller nothwendige Hausrath, ſo in denen Witthumsgüthern vorhanden, dazu auch ihre Morgengabe, Kleider, Kleinodien und Geſchmuck, auch ihr Geld und Silbergeſchirr, und alle bewegliche Güter, die ſie geerbet und gezeuget, oder vor ſich gebracht, oder auch Ihrer Lbden beſonders geben und geſchenckt worden. Würde aber unſere künfftige Ehegemahlin, nach Unſers, Herzogs Johann Georgs, Tod, welcher in GOttes Händen ſtehet, ihren Wittumsſtuhl verändern und ſich wiederum anderwärts verheurathen; ſo ſollen Unſers, Herzog Johann Georgs, Succeſſor und Nachkommen das Uns zugebrachte Heurathgut, nemlich 32000. fl. oder

21333.

21333. Thl. 30. Kr. gleicher Wehrung, so lange Ihro Lbden im Leben, mit 6. pro Cento nebst dero verschribenen Morgengabe (darinnen doch die vorgemeldte Verzinsung 10. pro Cento verbleibet,) jährlich verzinsen, und dißfalls gebührliche Caution præstiren, auch also Ihre Lbden damit vom Wittum, allwo dieselbe nicht weniger, dann nach beschehener solcher würcklichen Ablage und bestellten Caution, und ehender nicht, vom Wittwenthum abzuziehen, solchen unserm Successori und Nachkommen abzutretten und mit obberührten 32000. fl. baaren Heurathguts, auch was Ihrer Lbden sonsten in einem und anderm obangeregter massen weiter zuständig, oder eigenthümlich zugehörig ist, sich salvo jure der Wiederlag-Zinsen, wie obgemeldt begnügen zu lassen, schuldig seyn. Im Fall herentgegen Ihro, der Prinzeßin, Lbd. Unsere künfftige Gemahlin, mit Uns, Herzog Johann Georg, keine Kinder gewonnen, oder die auch alle vor Uns mit Tod abgangen, sollen Ihro Lbd. dero Witthum, vorgemeldter massen, beziehen, und damit in allem gehalten werden, wie obstehet, und nach ihrem Absterben, = = = der Witthum, neben der Wiederlags-Summa dem Fürstenthum Sachsen-Eisenach und desselben Innhabern bleiben. "

In denen Eisenach- und Naßau-Dietzischen Ehepacten de An 1690. wurde stipulirt: „ Hingegen haben Wir, Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. versprochen, der Prinzeßin Amaliä, gebohrner Fürstin zu Naßau-Oranien, unserer künfftig herzgeliebten Gemahlin Lbden die 16000. Rthlr. Heurathsgelder, so balden selbige erlegt, auf das Amt N. dergestalt zu verleibdingen, daß aus denen Renten berührten Amts deroselben an 32000. Reichsthaler mit 10. pro Cento und also mit 3200. Reichsthalern verzinset werde, jedoch soll, so vil die Wiederlage betrifft, die doppelte Verzinsung nur so lange dauren, als dieselbe den Wittwenstuhl nicht verrücken werden, sonsten bliebe es auf disen Event bey der einfachen Verzinsung und also wäre die Wiederlage bloß mit 800. Thalern ad dies vitæ verzinset = = = Zu ihrem Wittwensiz hätten sie sich des Schlosses N. welches Standesmäßig meubliret und darüber ein Inventarium aufgerichtet werden soll, zu bedienen. Und weilen auch in dem Väterlichen Testament klarer massen

befindlich, daß auf den Fall, da die Sayniſchen Lande villeicht unglücklich entſtehen möchten, unſerer zukünfftigen herzgeliebten Gemahlin Liebden in denen Eiſenachiſchen Landen verleibdinget werden ſollen: ſo haben Wir verſprochen, deroſelben deßwegen von Unſers freundlich geliebten Herrn Bruders Liebden (Dero Conſens) noch vor dem Beylager einzuhändigen. Weiters haben Wir unſerer künfftigen herzgeliebten Gemahlin Lbden zugeſagt und uns verobligiret, daß, wofern das Amt N. und die dazu gehörige Renten, wovon am Ende eine richtige Specification angeführet werden ſoll, nicht hinlänglich, Wir den Mangel aus dem übrigen N. Landgut thun und erſtatten wollen und ſollen dabey die Wetten, Fiſchereyen, Frohndienſte und die in gedachter Specification nicht etwa ausdrücklich benannte unbeſtändige Gefälle Deroſelben keinesweges angerechnet werden. Bey dem Amt N. behalten Wir uns die hohe Landesobrigkeit bevor, der Fürſtlichen Wittwe aber ſollen die Ober- und Untergerichte, ſamt allem, was daran gehöret, wie ingleichen die hohen und nidern Jagdgerechtigkeiten nach Nothdurfft zu Behuf ihrer Hofhaltung, doch auf ſolche Maas und Weiſe, daß dadurch die Wildbahn nicht ruiniret, ſondern vilmehr conſerviret werde, verbleiben; und hat der Succeſſor die Beſoldungen derer Beamten und anderer Bedienten vorgedachten Amts, ohne Zuthun und Beſchwerung der Wittwe, allein zu tragen. Sollte ſichs begeben, daß zur Zeit des Todesfalls ein Vorrath an Früchten und dergleichen auf dem Hauſe N. befindlich wäre, ſo ſoll derſelbe der Fürſtlichen Frau Wittwe ohne Entgelt verbleiben. Das Jus Epiſcopale bey dem Wittumsamt bleibt dem Herrn Succeſſori, ingleichen das Jus Patronatus über die Lutheriſche Pfarr- und Schulbedienten; Was aber das Jus Patronatus über die Reformirten Geiſtlichen betrifft, ſeynd Wir zufriden, daß ſolches Unſerer künfftigen herzgeliebten Gemahlin Lbden exercire, doch wäre ſolches nur auf die Pfarrlehen, ſo Zeit währenden Wittums vacant worden, zu verſtehen und ſoll übrigens auch bey denen Lutheriſchen Pfarrbeſtellungen Ihrer Lbden der Frau Wittwe keine unanſtändige Perſon wider Willen aufgedrungen werden. Nöthiges Bau- Back- und Brennholz ſoll auf Unſerer

Suc-

Succeßoren Koſten bey dem Wittumsſiz gereichet und durch die Unterthanen alldort geſchafft werden. Das Wittumshaus ſelbſt ſoll von Unſerer Fürſtlichen Wittwe in Bau- und Beſſerung unterhalten werden, wann ſolches zuvor in einen guten Zuſtand geſezet und alſo überlifert iſt; Haupt- und Grundgebäude aber ſollen von Unſern Fürſtlichen Succeßoren verrichtet werden, welcher auch die caſus fortuitos präſtiret; doch ſoll das Wittumshaus allein Unſerm Succeſſori und ohne deſſen Vorbewuſt und Einwilligung niemanden anders eröffnet werden, jedoch ſoll der Succeſſor ohne groſſe Noth und Conſens der Frau Wittwe ſolches nicht beſtehen, auch ohne dero Koſten die Guarniſon unterhalten. Ferner iſt abgeredt und verglichen worden, daß, wenn ſich der in GOttes Händen ſtehende Fall zuträgt, daß Unſere künfftig herzgeliebte Frau Gemahlin Lbden nach dem Wittum zu greiffen Urſach haben ſollten, ſo ſollen die Wittumsbeamten und Unterthanen die Wittumspflicht nach zu Ende angefügter Formul leiſten, der Beamten Ein- und Abſezung aber, bleibet dem Fürſtlichen Succeſſori, jedoch mit diſer Diſcretion, daß er ſich dißfalls zuförderſt mit der Frau Wittwe vernehmen und wider Dero habende Raiſon ihr keine Faſtidien verurſachet werden ſollen. Es wird auch diſen Pactis beygefüget die Formul des Schein- und Geheißbriefs, ſo weit ſich ſelbe auf den Zuſtand der Grafſchafft Sayn ſchicken, ingleichen der Revers, daß die Unterthanen bey ihrer Gewiſſens- und Civilfreyheit gelaſſen werden ſollen.“

In Herzog Johann Wilhelms zu Eiſenach Ehepacten de An. 1698. mit ſeiner zweyten Gemahlin lautet es: „Ferner wollen Wir Herzog Johann Wilhelm zu Sachſen ꝛc. gegen die uns hierinn zum Heurathgut verſprochenen 25000. fl. gleicher Reichs-Wehrung zur Wiederlage oder Gegenſaz und Fürſtlichen Wittum auf künfftigen Fall (der in GOttes Händen ſtehet) verſehen und dann Ihrer Lbd. Heurathgut, ſamt unſerer Wiederlage und Morgengabe, auf unſer Schloß, Stadt und Amt N. mit allen Zu- und Einbehörungen, verſichern, alſo, daß Ihre Lbd. daſelbſt 5000. fl. Reichs-Wehrung jährlichen Einkommens, Nuzung und Gefällen, benebſt obbenannte 600. fl. Morgengabs-Verzinſung, haben und ſicherlich genieſſen mögen, alles nach

Inn-

Innhalt der abſonderlichen Wittumsverſchreibung, ſamt dabey gefügten und von Uns unterſchribenen Specification, welches deroſelben von unſern Erben und Nachkommen unfehlbarlich gewähret werden ſoll, und zwar ſollen Ihro Lbden jeztbemeldte Summe von ſolchen Einkünfften ihres Witthums entweder ganz oder zur Helffte an Gelde, das übrige aber an allerhand Früchten und Victualien in der Witthumsverſchreibung beygefügten Anſchlage anzunehmen frey ſtehen. Woferne auch gedachtes Amt N. mit ſeinen Ein- und Zugehörungen die vorberührten 5600. fl. jährlicher Leibrenten nicht vollkömmlich ertragen möchte, oder daß ſelbiges durch allerhand unvermuthete merckliche Schäden verwüſtet und verderbet würde, alſo, daß unſere geliebteſte Gemahlin ihre vollkommene Leibzucht und Morgengabs-Verzinſung daraus nicht haben könnten, ſo wollen Wir, Herzog Johann Wilhelm zu Sachſen, unſere Erben und Succeſſores ſolchen Abgang von andern unſern Renten und Intraden jährlich erſezen und ergänzen. Ueber ſolches wollen Wir vor Unſerer freundlich-geliebten Gemahlin Lbden beſſeres Auskommen, durch eine Zulage an Frucht, Wildpret und andern, nachdem Uns GOtt in einen beſſern Zuſtand ſezen wird, zu ſorgen nicht ermangeln; immittelſt ſoll deroſelben auf berührten Fall unſers Abſterbens der Gebrauch der Nider-Jagd und Weidewercks, wie auch der Fiſcherey in Bächen, und bey vorgehendem Teich-Fiſchen, 20. Centner Karpfen ohne Zurechnung angewieſen ſeyn, daneben benöthigtes Brenn- und Bauholz, ſo gut dergleichen im Witthumsamte zu haben, nicht weniger die Nothdurfft an Stroh vor Pferde und Vieh, ſamt benöthigten Frohndienſten, gerührt und gefolget werden; was aber über obige zum Witthum verwilligte 5600. fl. und angewieſene Zulage der Ertrag des Witthums-Amts wäre, ſolcher Ueberfluß ſoll unſern Fürſtlichen Erben verbleiben. Es ſollen auch die jezige Amtleute, Befehlshabere und Unterthanen erwehnten Schloſſes, Stadt und Amt N. unſerer Gemahlin, oder den ihrigen, die dazu verordnet, ſo fort Eventual-Huldigung und Pflicht thun, woferne dieſelbe nach unſerm Tode ſich ihres Wittums gebrauchen wollte, daß Ihro Lbd. ſie denſelben ohne einige Verwegerung, auf Maaß und Weiſe, wie vorſtehet, eingeben

geben und solchen die Zeit ihres Lebens, oder so lange das Witthum nicht verändert, auch mit Zins, Gült und anderer Schuldigkeit, so vil ihr Witthum und Wiederfall betrifft, und mit Vorbehalt was unten davon ausgeschlossen, sonst niemand anders gewarten sollen und wollen, vermöge des Witthumsbriefs, so deßhalber insonderheit auszufertigen ist. Wäre etwas von Gülten und Nuzungen in dem benannten und verschribenen Witthum versezet, oder beschweret, damit, soll unsere Gemahlin nichts zu thun haben, sondern Wir, Herzog Johann Wilhelm, oder Unsere Erben, dieselben auf sich nehmen, und anderer Orten erstatten, ohne Ihrer Lbd. Kosten und Schaden. Sonsten soll Unsere Gemahlin, wenn sie ihr Witthum beziehen wird, die Diener und Unterthanen, geist- und weltliche, bey ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachten Gewohnheiten bleiben lassen. Wir behalten Uns aber und Unsern Erben bevor in bemeldtem Schloß, Statt und Amt, die Erbhuldigung, Landesfürstliche Hoheit, Bestellung Kirchen und Schulen, jedoch daß das Wittum allezeit mit tüchtigen Seelsorgern und Geistlichen versehen seye, auch aller Jurisdiction in Criminal- und Civil-Sachen, Appellation, Geleit, Folge, Musterung, Forst, Wildbahn, Grenz-Streit-Sachen, Reichs-Türcken- und Landsteuer, Ritter- und Mannlehen, Anfällen, Ritterdiensten, (doch daß Unsere Gemahlin nach erforderter Nothdurfft zum Verreisen ihrer Hofstaat und dergleichen Behuff jemahl mit Adelicher Aufwartung ihrem Fürstlichen Stande gemäß versehen seyn, und derenthalben von Unsern Erben und Nachkommen behörige Fürsehung auf vorgehendes Ersuchen beschehen solle,) den Aus- und Einzug und die Oeffnung wider männiglichen, jedoch mit dermassen, daß Wir und Unsere Erben die Oeffnung auf Unsere Kosten und ohne Ihrer Lbden Unserer Gemahlin, Schaden und Nachtheil gebrauchen. Wir und Unsere Erben sollen und wollen auch vilbemeldter Unserer Gemahlin bey solchen Ihrer Lbden Wittum und Leibgeding, mit ihren Leuten, Gülten und Renten, Zinsen und Nuzungen, auch der Morgengab, gegen männiglich nach unserm besten Vermögen handhaben, schüzen und schirmen, und Ihr Lbd. dessen in obgedachter Verweis- und Wittumsverschreibung gnugsam versi-

chern; hingegen soll und will auch Unsere Gemahlin vor und unter währenden Besiz Ihres Wittums solches Schloß, Statt und Amt mit ihren Zubehörungen, oder etwas davon, was in den Wittum gehöret, niemand anders in Oeffnung, noch in Schirm oder Gewalt geben, auch das weder mit Entlehnen, oder mit was anders beschweren, vilweniger etwas davon veräussern, sondern die Wittum-Güter gebührlichen, salva rei substantia und diser Heurath-Abrede gemäß gebrauchen, nuzen und nieſſen, und alles zu seiner Zeit völlig, freywillig und unbeschweret, in guten brauchlichen Wesen wieder ausantworten und abtretten; gestalten sie die Wittums-Gebäude, welche sie ihrem Stand gemäß in guten Wesen und nothdürfftigen Meublen angerichtet finden solle, in Dach und Schwellen baulich zu erhalten, darzu aber die benöthigte Materialien von unsern Erben ohne Entgeld angeschaffet, zu gewarten haben, dargegen die Grund-Gebäude und unversehens erfolgte Haupt-Schäden zu besorgen, Unsern Fürstlichen Successoren obligen solle. Es sollen auch unsere Nachkommen auf den Fall, wenn wir vor Unserer Gemahlin Lbden mit Tode abgehen sollten, derselben Unserer Frau Gemahlin zu Beziehung ihres Wittums-Sizes mit einem Adjuto, welcher auf dessen jährlichen Ertrag ansteiget, gleich bey Antritt solchen Wittums anticipato und ohne Zurechnung auch an Hand gehen. So vil die Meublen anlanget, mit welchen der Wittums-Siz versehen wird, sollen selbige nach Unserer Frau Gemahlin seel. Ableiben, oder da sie den Wittum-Stuhl verrückt, geliefert werden. Mehr hochgedacht Ihre Lbden soll auch bey Besizung ihres Wittums die Obrigkeit und Jurisdiction über ihre Bedienten und den Angriff derselben in Criminal-Fällen haben, deßgleichen soll deroselben zu Einbringung ihrer Einkünfften von den Beamten des Orts jedesmahl hülffliche Hand unweigerlich geleistet werden. Damit auch künfftiger in GOttes Händen stehender Fälle halber, man gute Richtigkeit haben möge, so ist ferner abgeredt und verglichen worden, daß, so nach GOttes Willen Wir, Herzog Johann Wilhelm, vor Unserer Gemahlin Lbden mit Tode abgiengen und mit deroselben erzeugte Leibes-Erben verlieſſen, = = da sodann dieselbe sich ihres Wittums, Heurathguts, Wiederlag und Morgengab

gengab gebrauchen, den Wittum so fort beziehen, und ihren Staat davon halten mag, bey unverrückten Wittum-Stuhl ihr Lebenlang, unsere Erben auch schuldig seyn sollen, alle Dero selben Geschmuck, Kleinodien und Kleider zu Dero Leib gehörig, deßgleichen ihr Geld und Silber-Geschirr, so dieselbe zu uns gebracht oder in währender Ehe angeschafft, oder sonsten ausserhalb der Marckgrafschafft Baaden ererbet hätte, nicht weniger alles dasjenige, was Wir oder andere Unserer Gemahlin vor oder zur Zeit des Beylagers oder hernach zugewendet und geschencket, unweigerlich verabfolgen zu lassen. Da sich aber zutrüge, daß Ihre Lbd. den Wittwenstand veränderten und also vorbeschribenes Wittum sich enden würde, so sollen doch dieselbe der 25000. fl. Heurathsguts an Haupt-Summa befridiget, auch an statt der Wiederlage Landübliche Zinsen 5. pro Cento Lebenslang jährlich genieſſen, aus und von denen Gefällen oberwehnten Wittumsamts N. oder andern unsern gewissen Gütern oder in andere Wege zu Ihrer Lbden völligen Vergnügung und resp. Versicherung beschehen, davon abzutreten, nicht weniger alle Meublen nach dem Wittums-Inventario zurück zu lassen gehalten seyn, doch daß derenselben alles, was sie in Zeit des Wittums und dessen Nuzung oder sonst erspahret, mit andern Ihro zustehenden Sachen verabfolget und sie mit desselben lezten Jahres verschribenen Leibrenten und Gefällen biß auf den Tag Ihres Auszugs, gebührlich abgefunden werden." Weiter heißt es: Auf ihren Todesfall sollen die Wiederlegungszinsen ceßiren und der Wittumssiz, samt aller Zugehör und dahin geschafften Mobilien, an des Herzogs Nachkommen fallen. = = = Was Wir, Herzog Johann Wilhelm, vor und unter währendem Ehestande vor Schulden machen würden, damit soll Unserer Gemahlin Lbden, gleichwie mit ihren eigenen, so mit unserm Vorwissen und Consens gemacht, nichts zu thun haben, sondern selbige durch Uns, oder Unsere Erben, alleine bezahlt werden, andere aber, die sie vor sich zugezogen und verlassen würde, werden von deren Eigenthumserben billig abgeführet."

Die formliche Wittumsverschreibung des Herzogs zu Eisenach aber lautet in extenso: „Von GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. tot. tit. bekennen

und thun kund für uns und unsere Erben und Nachkommen allermänniglich mit disem Brief: Als Wir uns nach Göttlicher Schickung mit der Durchl. Fürstin, Frauen Christina Juliana, Herzogin zu Sachsen, gebohrner Marckgräfin zu Baaden, in Eheverbindniß und Vermählung eingelassen und darüber eine ordentliche Heurathsabrede und Ehepact untern dato - - aufgericht, worinnen unter andern gemeldet, welchergestalten Wir Unserer freundlich geliebten Gemahlin Lbden wegen des ihro mitgegebenen Heurathsguts 25000. fl. Rheinisch, wie auch der Wiederlage an 25000. fl. als in einer Summa 50000. fl. obgedachter Wehrung Hauptgut jährlich beständiger Nuzung und Renten je von 100. 10. fl. und also 5000. fl. Einkommens vor jedes Jahr bewittumen und verweisen sollen: So haben Wir zwar Innhalts solcher Eheberedung zu ihrem Wittum damahls Schloß, Statt und Amt N. samt Ein- und Zugehör constituirt und Ihre Lbd. darauf versichert; Nachdem sich aber jüngst nach GOttes Willen der Todesfall Unsers freundlich geliebten Bruders, Herrn Johann Georgs zu Sachsen begeben und damit das Fürstenthum Eisenach Uns, als dero rechtmäßigem alleinigem Successorn, zugefallen; als haben Wir Uns entschlossen, sothanes Unserer herzlichgeliebten Gemahlin Lbden Wittum nunmehro auf das Schloß N. und Amt N. und N. zu verlegen, und Ihre Lbd. darauf zu verweisen, thun auch Krafft dises vor Uns, Unsere Erben und Successores, dergestalt und also, daß Ihre Lbden aus gemeldtem Schloß N. und dessen Pertinentien, benebenst dem Wittumssiz, zu jährlichen gewissen und beständigen Wittumsnuzen und Gefällen ohne Beschwerung und Abgang 5000. fl. Rheinisch und dessen samt der Morgengabsverzinsung der 600. fl. wie auch alles andern, was über dises Ihrer Lbd. in der Eheberedung versprochen, nach deren Innhalt völlig genieſſen und brauchen sollen, wobey deroselben frey stehet, gemeldte Summa der 5000. fl. jährlicher Wittums- und Morgengabsrenten entweder ganz an baarem Gelde, oder die Helffte an Gelde, und das übrige an allerhand Früchten und Victualien in dem zu dem Ende gefügtem Wittumsanschlag anzunehmen, darneben und über dises deroselben auch der Gebrauch der Niderjagd

jagd und Weidwercks, wie auch der Fiſcherey in Bächen, vor ihre Wittums-Hofſtaat und bey vorgehenden Teichfiſchen 20. Ctr. Karpffen ohne Zurechnung angewiſen worden; Ingleichem ſoll ihr aus ſolchem Wittum gefolget werden Brenn- und Bauholz, ſo gut dergleichen darinnen zu haben, ſamt der Nothdurfft an Stroh vor Pferde und Vieh; benebſt den benöthigten Frohndienſten, mit denen übrigen Wittumsnuzungen aber ſoll es dergeſtalt gehalten werden, daß, was über obige 5600. fl. und verſprochene Verbeſſerung oder Zulage der Ertrag deſſelben ſeyn wird, ſolcher Ueberſchuß Unſern Fürſtlichen Erben verbleiben ſoll. Uebergeben auch ſothanes Wittum hochermeldter Unſerer Gemahlin Lbden alſo und dergeſtalt, daß ſie alſobald nach Unſerm ſeeligen Ableiben (welches Wir GOttes Willen heimgeſtellt ſeyn laſſen) daſſelbe einnehmen, ſich deſſen mit ſeinen Zu- und Eingehörungen nach ihrem Belieben, ihr Lebenlang, oder ſo lange ſie ihren Wittumsſtuhl nicht verrucket, gebrauchen und damit gebahren ſollen, wie Wittumsfreyheit und Gewohnheit iſt, und ſoll daſſelbe ſo lange zum Special-Unterpfande verhafftet bleiben, biß demjenigen, was der Rückfälle und Wittumsablöſung halber in der Eheberedung verglichen, mit Abtrag der Hauptſumme und Entrichtung der jährlichen Zinſen würcklich ein ſattſames Genügen geſchehen. Es ſollen auch Unſere Erben und Nachkommen Unſerer freundlich geliebten Gemahlin Liebden nach dem 12. §. der Eheberedung, gleich bey Beziehung ihres Wittumsſizes mit einem Adjuto, ſo deſſen jährlichen Ertrag anſteiget, anticipando und ohne Zurechnung an Hand gehen; zu welchem Ende Unſere Beamten, ſo Wir, Herzog Johann Wilhelm, in mehrgemeldtem Schloſſe, Statt und Amt N. jezo haben, oder künfftig dahin beſtellen werden, deßgleichen auch die Unterthanen darein gehörig, Ihrer Lbden Eventual-Huldigung thun, geloben und ſchwören ſollen, da hochgedachter Unſerer Gemahlin Lbden nach Unſerm ſeeligen Abſterben ihr Wittum beziehen, und daſſelbe gebrauchen würden, daß ſie ſolches deroſelben eingeben, und damit gewarten und gehorſam ſeyn ſollen, nach mehrerm Innhalt gegenwärtiger Wittums- wie auch der Heurathsverſchreibung, geſtalt wir dann hierzu beſondere Geheißbriefe

an die Amtleute und Unterthanen geben wollen; Es will aber auch hingegen Unsere herzgeliebte Gemahlin, wann Ihre Lbden ihr Wittwenthum, als vorberührt, annehmen und besizen, die Unterthanen, geist- und weltliche, bey ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachten Gewohnheit bleiben lassen, sie davon keinesweges dringen, oder darüber ferner beschweren; und, nachdem die Wohnung zu gedachten N. zum Wittumssiz nicht bequem aptiret, so wollen Wir, so Uns GOtt das Leben fristet, solches auch bewerckstelligen und das Schloß zur bequemen Wohnung zurichten lassen; oder dafern es bey Unserm, nach GOttes Willen begebendem Todesfall nicht erfolgt wäre, so soll Unserer herzliebsten Gemahlin frey stehen, ihren Wittumssiz entweder in der Residenzstatt Eisenach oder im Schlosse N. zu wehlen, welcher beyder Oerter Erwehnen daselbst hiemit soll verschriben seyn; Wir behalten aber Uns so wohl, als nach Unserm Absterben Unsern Erben und Nachkommen in solchem Schloß, Statt und Amt bevor, die Erbhuldigung Landesfürstlicher Hoheit, Bestellung Kirchen und Schulen, jedoch daß Ihre Lbden allezeit mit einem deroselben annehmlichen Seelsorger auf Unserer Fürstlichen Erben Verlag versehen seyn solle, wie auch alles andere, so im §. 9. der Eheberedung, vor uns und unsere Erben, Unsere Gemahlin bey solchem ihrem Wittum und Leibgedinge mit ihren Leuten, Gülten, Renten, Zinsen und Nuzungen wider männiglich nach besserm Vermögen, handhaben, schüzen und schirmen; dargegen dieselbe unter wärendem Besiz weder solch Schloß, Statt und Amt, noch etwas davon, niemand anders in Oeffnung noch Schirm oder Gewalt geben, auch dasselbe weder mit Entlehnen, noch in andere Wege beschweren, vilweniger verändern, die Gebäude, auf ohnentgeldliche Herbeyschaffung der benöthigten Materialien, in Dach und Fach erhalten, die Haupt- und Grund-Gebäude aber Unsern Erben und Successoren obligen sollen. Da sich aber zutrüge, daß wegen Kriegs, Brandes und anderer unglücklichen Begebenheiten das verordnete Wittum mit denen jährlichen Leibgedings-Geldern nicht auskommen könne, so soll aus unsern obigen Einkünfften und Intraden der Abgang ohnverzüglich ersezet werden, gestalt dann auch,

wann

wann etwas von Gülter, Zinsen oder andern Pertinentien des Wittums-Amts versezt oder beschwert, Unsere freundlich-geliebte Gemahlin damit nichts zu thun haben, sondern Wir und unsere Erben dasselbe auf eigene Kosten einlösen, frey und los machen sollen und wollen. Sollte sichs aber begeben, daß Frau Christina Juliana, Unsere herzgeliebte Gemahlin, solches Wittum innerhalb diser unserer Verschreibung ohne Ihrer Lbd. Schuld und Verursachung gar nichts folgen oder dieselbe darauf bleiben können, wie sich das zutragen möchte; so wollen alsdann Wir, unsere Erben und Successores, Krafft dises Briefs, gehalten und schuldig seyn, Ihre Lbden mit einem andern nicht geringern Wittums-Siz und sonst gewissen Intraden und Nuzungen zu versehen und zu versichern. Was schließlich dem auf verschidene Todesfälle in denen Ehepacten bedungenen Rückfall der Ehe- und Wiederlags-Gelder oder Ablösung des Wittums betrifft, wollen Wir aber dasjenige, so oben davon bereits gemeldet, alle deßwegen in der Eheberedung befindliche Artickul, Innhalt, Clausuln und Meinung von eben der Krafft und Würckung halten, als wann sie allhier würcklich inserirt, massen dann auch alles übrige, so in bemeldter Eheberedung die völlige und Nuzungs-Besiz des Leibgedings betrifft, enthalten, und hierinnen nicht specifice angeführet ist, anhero von Wort zu Wort wiederholet seyn soll. Wir gereden und versprechen demnach bey unsern Fürstlichen Worten und Würden, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, alles, was obgeschrieben und die Eheberedung samt diser Wittums-Verschreibung vermag, so vil die uns und sie verbinden und betreffen thun, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, denenselben getreulich nachzukommen, dawider nichts zu thun, noch gestatten gethan zu werden, ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir uns mit eigener Hand unterschrieben und Unser Fürstlich Insigel an diser Brief hangen lassen. So geschehen ꝛc.

Der Fürstliche Wittums-Tax.

Weizen, der Scheffel	- - -	1. fl.	14. gr.
Korn, ———	- - - - -	1.	9.
Gersten, ———	- - - -	1.	3.
Haser, ———	- - - -		12.

An

An andern Victualien.

Eine Gans,		2. gr.	
Ein alt Huhn,		1.	
Ein jung Huhn,			8. Pf.
Ein Kapp-Hahn,		2.	
Ein welscher Hahn,		12.	
Ein Schock Eyer,		2.	
Ein Pfund Wachs,		3.	
Grobe Vögel ein Stück,			2. Pf.
Ein Lamms-Bauch,		8.	
Ein Kalb,			
Ein Fuder Kraut, oder ein Schock,		1.	6. Pf.
Ein Pfund Unschlit,		1.	
Ein Scheffel Hopffen,		2.	4. Pf.
Ein Hammel,	1. fl.		
Ein Eimer Landwein,	1.	3.	

* * *

Anno 1745. 7. Maj. kame bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Dresden folgendes vor: Sachsen-Eisenachische verwittibte Frau Herzogin contra Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, pto hæreditaris allodialis und verschiedener dabey angebrachten Beschwerden, in specie die Adimplirung des Wittums-Vergleichs betreffend.

Herzog Ernst zu Gotha disponirte An. 1672. „Was Unserer freundlich lieben Söhne und Nachkommen Gemahlinnin Verleibdingen anbelanget, werden dieselbe, Innhalts der Rechte, nach dem Quanto des Einbringens und Unsers Fürstlichen Hauses Herkommen gemäß, eingerichtet; doch daß selbige nicht über 20000. Thaler Mitgifft, und so vil Wiederlage, und also über 4000. Thaler jährlicher ordentlicher Wittums-Renten, samt den gewöhnlichen Zugängen, aufs höchste sich erstrecken: So aber je eine Heurath geschlossen würde, daß mehr in Dotem genommen und die Gegenlage ersteigert werden müßte, geschiehet darüber so dann freund-brüderliche billige Vergleichung.“ Ferner ordnete er: „Schließlichen thun Wir auch dises mit anhängen, daß, weil bißhero in Unserm Hause nicht gestanden, noch nachgegeben worden, daß einige Gerade, so sonsten zwischen

denen

denen von Adel oder auch wohl denen Grafen, gebräuchlich seyn mag, aus demselbigen gefolget werde; als sollen auch Unsere Söhne und Nachkommen noch ferner darüber festiglich halten, und zu keiner Ausliferung einiger Gerade-Stücke sich verstehen. "

Was aber Herzog Ernst seiner Frau Wittwe die Zeit über, da sie die Vormundschafft der Kinder führen würde, vermacht hat, siehe in dem persönlichen Staatsrecht.

Anno 1675. 2. Jun. verglichen sich Herzog Ernsts hinterlassene Söhne: „35. Der Fürstl. Frau Mutter halber verbleibt es billig bey der Fürstlichen Beredung und was derselben anhängig: Dieweil aber Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit noch zur Zeit vil lieber bey Dero Fürstl. Herrn Söhnen zu verbleiben, als Dero Wittum zu beziehen, gemeint; so werden Deroselben die verschribene jährliche Leibzinsen der 4000. fl. benebst denen 100. fl. Morgengabs-Verzinsung, aus gesammter Cammer baar gereicht, und daran allein das Kostgeld vor Dero Fürstliche Person und Dero Bedienten, die in der Beylage sub Num. 4. specificiret, abgezogen. " Ferner §. 39. „Die Verleibgedingungen derer Fürstlichen Gemahlinnen werden nach dem Quanto des Einbringens und dises Fürstlichen Hauses Herkommen gemäß eingerichtet, doch daß sich die Mitgifft nicht über 20000. Rthl. und also die jährliche ordentliche Wittums-Intraden, samt den gewohnlichen Zugängen, nicht über 4000. Rthl. erstrecken: Da aber ein mehreres in Dotem genommen und die Gegenlage ersteigert werden müßte, geschiehet darüber so dann freund-brüderliche billige Vergleichung. "

Anno 1676. 20. Aug. verglichen sie sich anderweit: Daß der älteste Bruder, Friderich, von der ihme bewilligten jährlichen Summ die Frau Mutter, samt dero Bedienten, gegen Empfang des im Vergleich vom 2. Jun. 1675. samt zugehörigen Beylagen, determinirten Kostgelds, an Speise und Tranck bey Seiner Hofstaat unterhalten, deren Pferde auch insgesamt, wie bißhero, gegen Erlegung 40. Rthl. vor jedes, an hart und rauh Futter verpflegen lassen; so vil aber die Kleidung und Livrée betreffe, habe solche die Frau Mutter, ohnerachtet sie sich bey seinem Hofstaat, gegen obgemeltes Kostgeld, aufhalte,

vor sich und die ihrige von ihrem Deputat und eigenen Mitteln zu gelten.

Anno 1677. 27. Apr. verglichen sie sich: „Auch kan ein jeder Herr den usumfructum (der in der damaligen Theilung erhaltenen Cammergüter) Seiner Frau Gemahlin, oder hinterlassenden Wittib, also lang Sie Wittib bleibt, und also, wann sie sich anderweit nicht wieder vermählet, gar ad tempus vitæ verordnen oder verschaffen, die Haupt-Summa aber fällt so dann gleichfalls wieder zurück auf das gesammte Haus.“

In dem Receß zwischen Herzog Friderichen zu Gotha und seinen vier jüngsten Gebrüdern de Anno 1680. heißt es: „Wie dann = = mit denen Bewitthumengen, welche ein jeder nunmehro vor sich zu constituiren hat, Sie also behutsam verfahren wollen, damit die Landes-Portionen so wenig, als nur immer seyn kan, beschweret, zum allerhöchsten aber das Herkommen bey disem Haus dißfalls nicht überschritten werde.“ Damahls übernahme auch Herzog Friderich zu Gotha der Fürstlichen Frau Mutter Wittum allein.

In dem Erbvertrag zwischen Sachsen-Gotha und Coburg de An. 1681. §. 13. heißt es: „Es haben auch Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten die Wittume Dero Frauen Gemahlinnen in ihren Landes-Antheilen nunmehro, auf welchen Ort es Ihnen beliebet, vor Sich zu verschreiben, und wie das vormals auf Saalfeld versichert gewesene Wittum durch disen Erbvertrag erloschen und aufgehaben; also wollen Herrn Herzog Albrechts Fürstl. Durchl. Dero Fürstl. Gemahlin, an statt Saalfeld, nunmehro ein ander Wittum in Dero jezigen Coburgischen Landesportion constituiren, Ihro Fürstl. Durchl. aber beyderseits, vor sich und Dero Nachkommen, es dahin richten, damit die Wittums-Verschreibung über das Herkommen bey disem Fürstl. Hause und Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Disposition niemals erhöhet noch die Lande dadurch zu sehr beschweret werden.“

Eodem An. 1681. 8. Jun. paciscirten die Herrn Herzoge zu Gotha und Meiningen: „So haben auch Ihre Fürstl. Durchl. der Wittumen, bey denen in GOttes Händen stehenden Fällen, in ihren Landes-Antheilen nunmehr, auf welchen

Ort

Ort es ihnen beliebt, vor sich zu verschreiben, und ist hingegen das vormals auf Ichtershausen versichert gewesene Wittum ipso facto erloschen und aufgehoben. Es wollen aber gleichwohl Ihre Fürstl. Durchl. vor Sich und bey Dero Nachkommen es dahin richten, damit die Wittums-Verschreibungen über das Herkommen bey disem Fürstlichen Hause und wider Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Disposition niemals erhöhet, noch die Lande dadurch zu sehr beschweret werden. "

In dem Coburg-Eisenberg und Römhildischen Successions-Receß de An. 1699. heißt es: „Wann bey denen obigen Anfällen eine Fürstliche Frau Wittib hinterbliebe; so geschiehet demjenigen, in dessen angefallenen Landen sie sich befindet, zu dem gebührenden Dotalitio und Unterhaltung von allen Fürstlichen Interessenten, ein proportionirter Beytrag, und ist ihme deswegen sattsame Versicherung durch annehmliche Revenüen in Handen zu lassen. "

Anno 1685. disponirte Herzog Friderich I. zu Gotha: „Sonst hat die Wittums-Verpflegung ein jeglicher Herr derer jüngeren Linien vor seine Gemahlin, nach Proportion seines Deputats und andern Vermögens, selbst also zu determiniren, damit seine Fürstliche Kinder, da er dergleichen erzielen sollte, darbey bestehen und auskommen können; würde es aber am Gelaß und Bequemlichkeit zu einem Wittums-Siz bey der Ihnen, denen jüngern Prinzen, aßignirten Residenz gänzlich ermangeln; so soll der regierende Fürst darzu, so vil die blosse Wohnung betrifft, gehörige Anstalt und Vermittelung zu schaffen schuldig und verbunden seyn. " Ferner: „Der Fürstlichen Wittib (eines ohne männliche Erben verstorbenen apanagirten Herrns,) wird ihre Wittums-Versorgung == nach Standesgebühr == verschafft. "

Anno 1706. 15. Jun. verglichen sich die Herzoge zu S. Meiningen: „Zum 16den: Unserer hochgeehrten Frau Mutter Gnaden Wittum anlangend, hat es billig bey demjenigen, was deßfalls so wohl in dem Fürst-väterlichen Testament, als denen Fürstlichen Ehepacten und Wittums-Verschreibungen, enthalten und verordnet, sein Verbleiben, und wird auch hier-

über wegen deſſen würcklichen Præſtation und völliger Einrichtung mit Ihrer Gnaden abſonderlicher Vergleich getroffen.“

Anno 1742. klagte die verwittwete Herzogin Eliſabeth Sophia zu Sachſen-Meiningen contra die Herrn Herzoge zu Sachſen-Saalfeld puncto Turbationis wegen der Fürſtlichen Wittib-Wohnung, u. d. mit Bitte pro Mandato reſtitutorio & inhibitorio, de non amplius turbando in poſſeſſione habitationis qu. deſuperque idonee cavendo &c. und der Herzog Friderich Wilhelm zu Sachſen-Meiningen kame in ſeinem und Herzog Carl Friderichs Namen, zu ihrem faveur interveniendo ein. Der Reichs-Hofrath reſolvirte den 27. Sept.

„Cum incluſione Exhibiti, ſub præſent. 27. Julii nup. reſcribatur denen beeden Herrn Herzogen zu Sachſen-Coburg-Saalfeld, des Innhalts: Es würden beede Herrn Herzoge daraus des mehrern erſehen, was die Frau Eliſabeth Sophia, verwittibte Herzogin zu Sachſen-Meinungen, für mannigfaltige Beſchwerden, zumahl wegen des gegen ſie und die ihrige gebrauchten modi procedendi, bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät auch neuerlichſt unterthänigſt angebracht habe. Nun hätte ſich zwar nicht gebühret, die obgedachte Frau Herzogin aus der, ſo vile Jahre innegehabter, Poſſeſſion der Fürſtlichen Wittibwohnung und Zugehörungen in dem Schloß zu Coburg alſofort aus eigener Autorität wieder heraus zu ſezen, die vorhin ruhig beſeſſene Wohnzimmer und Zugehörungen an ſich zu ziehen, ja ſo gar reſpective die Schlöſſer an denen Thüren abbrechen, oder ſonſten aufmachen, und die darinn befindliche der Frau Herzogin zugehörige Mobilien hin und her tragen, oder in andere entweder gar unverſchloſſene, oder wenigſtens nicht wohl verwahrte, Orte, transportiren, oder gar ein und andere Mobilien, wie angezeiget wird, davon abhanden kommen zu laſſen, und nicht weniger die Privatbediente, welche von ihr abgeſchickt geweſen wären, wegzuſchaffen, oder gar durch die Wache von dem Eingang ins Schloß mit Ungeſtümm zurückhalten zu laſſen, und was dergleichen Sachen mehr ſeyn mögen: Nachdem aber gleichwohlen die Frau Herzogin, ſo

vil

vil die Wohnung betrifft, in einem Schreiben vom 7. Aug. 1737. sub Lit. R. sich erkläret, daß sie bey denen widrigen und unangenehmen Umständen bey der Continuation ihres Wittwensizes in Coburg wenig Vergnügen finden würde, mithin eo ipso, wenige Lust dahin zurück zu kehren, zu erkennen gegeben, ja nach der Zeit sich so vil ereignet, daß die Frau Herzogin, obgedachter Weiterungen halber, selbsten im Schloß zu Römhild, welches zu dem Ende wohl zubereitet worden, ihren Fürstlichen Wittumsiz erwählet oder angenommen habe, mithin die gebetene Restitution in das denen Herrn Herzogen zu Sachsen-Saalfeld mit-angewisene Residenz-Schloß Coburg jezo theils unnöthig, theils auch sonsten, aus vilen bewegenden Ursachen, bedencklich wäre; so wollten Ihro Kayserl. Majestät zwar, bey so gestalten Sachen, nunmehro nach so vilen Jahren, auch zu Vermeidung aller verdrießlichen Weiterungen, es dabey gnädigst bewenden lassen, jedoch aber sich gnädigst versehen, es würden die beede Herrn Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld hinkünfftig sich aller weitern unerlaubten Anmassung gegen die Frau Herzogin und dero Bediente enthalten, mithin die auf dem Schloß zu Coburg noch befindliche und der Frau Herzogin zugehörige Mobilien in denen Zimmern und Behältnissen, wo sie dermahlen befindlich, gut und wohl verwahren, auch denen Livrée- oder andern Bedienten der Frau Herzogin, (wann sie etwa nach solchen Effecten sehen wollten,) in dem Residenzschloß freyen Zutritt, oder Paß- und Repaßirung, ohngehindert gestatten, und ihnen nichts hinderliches durch die Wache, oder sonsten, in Weg legen, auch hiernächst diejenige Mobilien, welche, angegebener Massen, weggekommen seyn sollen, restituiren, und selbige, auf jedesmahliges Begehren, der Frau Herzogin verabfolgen lassen, ꝛc.

Veneris 27. Febr. 1711. resolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: Sachsen-Römhildische Successio betreffend, unter anderem:

2. Wird der Fürſtlichen Frau Wittib Begehren wegen Beſiz- und würcklichen Genuſſes des von allerſeits Herrn Intereſſenten auf Stadt und Amt Römhild conſentirten Bewittums vor billig befunden, mithin ſämmtliche Herrn Intereſſenten dahin errinnert und angewieſen, ſelbiger darinn keine weitere Hinderung noch Eintrag zu thun, auch eventualiter, da Sachſen-Meinungen der mit Genehmhaltung gedachter Frau Wittib ex parte Sachſen-Gotha, Hildburghauſen und Saalfeld getroffenen Regulis und Ueberweiſung nicht amicabiliter zu accediren gemeinet wären, des Fränckiſchen Crayſes ausſchreibenden Herrn Fürſten darüber die Ein- und Ueberweiſung, auch nöthigen Falls die Manutenenz, zu übertragen. ꝛc.

Lunæ 9 Mart. 1711.

Sachſen-Römhildiſche Succeßion betreffend, in ſpecie Sachſen-Meinungen, contra Sachſen-Hildburghauſen, Saalfeld und Gotha & Conſ. Mandati, &c.

1. Läßt man es nochmalen bey vorigen Verordnungen bewenden, jedoch daß die Fürſtliche Frau Wittib per Reſcriptum anzuweiſen, ſich bey ihrem Wittum, nach deutlichem Innhalt derer Pactorum, gebührend zu betragen, auch deme zugegen und ſonderheitlich in Jurisdictionalibus keine Extenſion zu gebrauchen; ſo dann, was übriges Anbringen, in puncto editionis Inventarii, belanget, ſich darüber (zu dem Ende die Communication zu thun) ſubtermino duorum Menſium vernehmen zu laſſen.

2. Annectatur nuperis Reſcriptis an Sachſen-Gotha, Hildburghauſen und Saalfeld: Nach nunmehro allerſeits pro regulativo geſezten Proviſional-Vergleich, ſich auch des §. 2. pro ratis ſtipulirten Beytrags zur Wittiblichen Verpflegung nicht zu entziehen, und, wie ſolches mit Abſtattung ihrer Ratarum geſchehen, ſub termino duorum Menſium, zu berichten, damit nicht nöthig ſeye, dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Meinungen auch hierunter, wie der Fürſtlichen Frau Wittib, verhülfflich zu ſeyn.

In

In denen Consiliis Halensibus (1) findet sich ein Responsum über folgenden Fall, der eine Herzoglich Sächsische Wittwe, (die ich aber nicht ausfündig machen kan,) betreffen solle: Ein regierender Fürst hat seines jüngsten Prinzens Gemahlin zum dereinstigen Leibgeding ein grosses Amt mit Ober- und Untergerichten verschriben. Dieselbe traffe, nach ihres Eheherrn Tod mit dem regierenden Fürsten den 15. Maji 1706. einen Wittumsreceß, dergestalt: Daß sie sich zwar die Jurisdiction über ihre Leute vorbehalten, über andere Bürger und Unterthanen aber sich der Jurisdiction begeben; Solche Jurisdiction hat selbige auch bey die 26. Jahr unverrückt exercirt, nemlich die Hof-Coërcitationes durch ihren Hofmeister und die übrigen Fälle durch ihren Wittumsbeamten. Es unterstunde sich aber der dortige Stattrath einen Bay-Laquayen, Lehmann, mit der Fürstlichen Livrée in Arrest zu bringen, und, einiger in der Statt verübten Händel halben, abzustraffen. Es geschahe dem Stattrath hierüber Vorstellung, und wurde dessen Auslieferung von dem Fürstlichen Hof verlangt. Bey allem dem vergienge sich der Stattrath noch mehr, daß er das Fürstliche vom Secretario überlieferte Schreiben ohneröffnet zurück in die Thorstuben werffen lassen. Die Fürstliche Wittib wurde dadurch bewogen, diserhalb bey dem regierenden Haus Vorstellung zu thun, und um Bestraffung des Stattraths, wegen verübten Excesses und schimpflichen Bezeugens, zu bitten. Weil nun, so vil die Manutenenz der Jurisdiction betrifft, dieselbe in dem Antwortschreiben über die Gebühr eingeschräncket werden wollte, in der Bestraffung aber des Stattraths es bey einem blossen Verweis sein Bewenden haben sollte; so verlangte sie, was disfalls Rechtens, über nachfolgende Fragen belehret zu seyn. Und zwar anfänglich: Ob und wie weit die Fürstliche Wittib in der Jurisdiction über ihre Leute und Bediente gegründet? Hierauf wurde geantwortet: Daß der Fürstlichen Wittwe die Jurisdiction über alle ihre Bediente schlechterdings zukomme, und dises genug seye, wenn sie zu Hof ihre Aufwartung hätten, und zum Zeichen dessen in dero Lieberey gekleidet giengen. Auf die

(1) Tom 2. Lib. 2. p. 1827.

die zweyte Frage: Ob der Stattrath, in Arretirung und Bestrafung des Bedienten Lehmanns, nicht einen sträflichen Eingriff in die Fürstliche Jura gethan? wurde geantwortet: Daß die Arrêtirung und Bestrafung des Fürstlichen Laquayen Lehmanns auf Seiten des Stattraths für einen sträflichen Eingriff in die Fürstliche Jura allerdings zu halten. 3tens wurde gefragt: Ob die verächtliche Zurückwerffung des Fürstlichen Schreibens nicht eine reelle Bestraffung verdiene? Die Antwort gienge dahin: Daß das Vergehen des Raths, an denenjenigen Personen, so daran Schuld und Theil hätten, mit harter Gefängniß zu bestraffen und mit einem blossen wörtlichen Verweis nicht hinlänglich geahndet werden möge. 4tens wurde gefragt: Ob der regierende Landesherr dem Wittumsreceß eine Interpretationem authenticam geben möge? Man antwortete hierauf: Daß dißfalls in Interpretatione des Wittumsrecesses der Princeps regens als Pars zu consideriren, folglich demselben nicht erlaubt seye, solchem eine Interpretationem decisivam zu geben. 5tens wurde gefragt: Was in diser Sache der Fürstlichen Wittwe zu Rettung ihrer Befugniß dißfalls zu statten kommen möchte? und die Antwort besagte: Daß in Entstehung hinlänglicher Satisfaction, die Sache Judicio Austregali beyzulegen seyn werde.

§. 6.

Brandenburg. Von alten Marck-Brandenburgischen Wittwensachen kan Herr GERCKEN (1) nachgesehen werden.

So dann theile ich dise Reichs-Hofraths-Concluſa mit:

15. Jul. 1653.

Gülch-Clevische Landen in puncto dotalitii, vor die Frau Churfürstin zu Brandenburg, sive Churbrandenburgischer Abgesandte Freyherr von Blumenthal und Johann Frombholdt im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. de præs. 3. hujus, petunt confirmationem dessen für Sr. Churfürstl. Frau Gemahlin Frau Loysa Marggräfin und Churfürstin zu Brandenburg, gebohrne

(1) in seinen Abhandl. aus dem Lehenrecht, 1. Theil, n. 2. S. 12. add. H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 2. Band, S. 338. Hrn. Schotte Critic, 4. Band, S. 293.

gebohrne Prinzeßin zu Oranie, apponunt copiam deſſelben Vorſchreiben mit Erbietung, auf Begehrn das Original zu edirn.

Econtra Herr Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg de præſ. 27. Junii, petit in eventum, wann dergleichen Suchen einkäme, ſeiner ungehört darein nit zu gehelen, ſondern den Herrn Churfürſten damit gar abzuweiſen.

Communicetur dem Herrn Pfalzgrafen ſub termino 14. dierum.

21. Jul. 1653.

Gülch-Cleviſche und angehörige Landen, nve Herr Pfalzgraf Philipp Wilhelm, in pcto Dotalitii vor die Frau Churfürſtin zu Brandenburg de præſ. 20. hujus, dicit, daß er zwar wohl geſchehen laſſen könne, daß die gebettene Confirmatio in der Marck Brandenburg oder andern dem Herrn Churfürſten zu Brandenburg erblich zugehörigen Landen ihres der Frau Churfürſtin Dotalitii und Wittibſiz verwilligt werde, aber ſolches auf die Gülchiſche und Bergiſche Landen wegen ſeines dabey habenden rechtmäßigen Intereſſe nicht extendirt werden könne.

Dicatur Ablegatis Brandeburgicis, daß ſo viel diejenige Aemter und Güter, ſo in Ihrer Churfürſtl. Durchl. unſtrittigen Landen und Gebieten gelegen, betr. Ihre Kayſerl. Majeſt. der gebettenen Confirmation halben kein Bedencken haben: Wegen der andern aber, ſo in den Gülch- und Cleviſchen und angehörigen ſtrittigen Landen gelegen, könnten Ihr Kayſ. Majeſt. wegen der intereßirten Prätendenten in die geſuchte Confirmation nit verwilligen.

Eben diſer Churfürſt Friderich Wilhelm ſezte An. 1668. in ſeiner zweyten Gemahlin Ehe-Pacten: „ Ferner wiederlegen Wir, der Churfürſt, die von Ihrer Liebden an Statt Dotis oder Mitgifft vorherbenannte und uns zugebrachte Summa mit eben ſo vil als 20000. Rthlr. welche beede Summen, nehmlich das Heurathgut und Wiederlage, ob ſie zwar zuſammen 40000. Reichsthaler die Zinſen aber davon, als 6. auf 100. gerechnet, jedes Jahr nur 2400. Reichsthlr. machen, ſo wollen Wir jedennoch aus ſonderbahrer Affection und, zu Bezeugung Unſerer beſtändigen Liebe gegen Unſerer Gemahlin Liebden, deroſelben auf den Fall, welchen doch der grundgütige GOtt nach ſeiner väterli-

terlichen Gnade verhüten wolle, zu ihrem Wittwenthum und Churfürstlichen Leibgedinge, hiermit und in Krafft dises constituiret und verschriben haben, unser Herzogthum N. mit dem Schloß und der Statt N. dem Amt und Stättlein N. auch dem Ländlein N. ingleichem unser Amt N. Schloß und Statt N. das Amt N. samt allen und jeglichen vorgedachten Herzogthums und Aemter Nuzungen, Dörffern, Aeckern, Holzungen, Wiesen, Mühlen, Teichen, Fischereyen, Zinsen, Renten, hohen und nidern Jagden und allen andern Zubehörungen, wie wir dieselben jezo inne haben, über auch noch künfftig vermehren und verbessern möchten; auch denen Untergerichten ohne Schuldenlast. Da sich auch darauf über Verhoffen einige Schulden befänden, so sollen doch Ihre Liebden zu deroselben Abführung nicht gehalten seyn, sondern ohne deroselben Zuthun von Unsern Erben dieselben entrichtet werden, und dises verschribene Herzogthum, Stätte, Schlösser, Aemter und Ländlein N. sollen Ihrer Liebden, auf den begebenden Fall, welchen doch GOtt verhüte, berechtiget und bemächtiget seyn, ohne Unserer Erben oder einiges andern Verhinderung, nach dero Belieben alsobald einzunehmen, zu gebrauchen und als deroselben verschribenes und constituirtes Wittwenthum zu nuzen. Damit auch Ihre Lbd. deßhalber desto mehr versichert seyn mögen, sollen sobald nach vollzogenem Churfürstlichen Beylager der Verweser, Hauptmann, Beamte und Befehlhabere, auf den vorgesezten Fall, an Ihre Lbden gewisen, auch gedachte Beamte und Unterthanen, wie nicht weniger die Erbare Mannschafft im Herzogthum N. deroselben geloben und schwören, Ihre Lbden, wenn es dazu käme, daß Sie dises deroselben verschribenes Wittwenthum bezöge, gewärtig und gehorsam zu seyn, und die vorhergesezten Nuzungen, nichts überall davon ausgeschlossen, gleichwie uns vorhero geschehen, vollkommentlich abfolgen lassen, und sich in disem Stück an Ihre Liebden, als ihrer rechten Herrschafft, zu halten, auch deroselben Gebot und Verbot darinnen gehorsamlich zu folgen, dabey jedennoch Ihrer Lbd. frey stehet, auf den Fall, da von deroselben das Wittwenthum bezogen würde, die vorhandenen Verweser und Hauptleute zu behalten, oder nach dero eigenem Belieben andere Anstalt zu machen. Jedoch behalten

halten Wir, der Churfürſt Uns und Unſern Erben ausdrücklich bevor die Erbhuldigung, die Landesfürſtliche Hoheit in Eccleſiaſticis und Politicis, abſonderlich und in ſpecie das Geleit, die Oeffnung, die Folge, die Landſteuer, Contribution, Appellation, den alſo genannten N. Zoll im N. die Ritterdienſte und Angefälle der Ritter- und anderer Lehen, wie auch ſonſten alle und jede Jura territorialia, keines überall davon ausgeſchloſſen. Dafern auch der Verweſer, Haupt- und andere Amtleute, einer oder mehr, ehe der Wittumsfall entſtehet, verändert oder mit Tode abgehen, und an deren Stelle andere beſtellet und angeſezet würden, alsdenn ſollen die von neuem beſtellten und angeſezten Ihrer Lbden gleichergeſtalt, wie die abgegangenen gethan, geloben und ſchwören. Wann über Verhoffen diſes Wittum durch äuſſerliche Gewalt oder ſonſten dergeſtalt verwüſtet, verderbet und ruiniret würde, daß Ihre Lbden, deſſelben ſich nicht gebrauchen, darauf auch dero Reſidenz ſicher nicht haben und nehmen könnten, auf ſolche Begebenheit ſollen Wir, der Churfürſt, oder nach Unſerm Tode, Unſere Erben ſchuldig ſeyn, Ihrer Liebden eine andere bequeme Reſidenz anzuweiſen, und den Abgang der Intraden aus andern Gefällen zu erſezen. Als es ſich auch begeben könnte, daß die Beſezung des Leibgedings zu der Zeit geſchehen müßte, da die Gefälle noch nicht angehen, ſo ſoll der Vorrath, welcher an Getreydig, Getränckе und Küchenſpeiſe vorhanden, bey dem Wittum gelaſſen, auch da biß zu Angehung der Gefälle etwas ermangelte, die Nothdurfft von andern Orten für diſsmal geſchafft werden. Wir, der Churfürſt, wollen auch die Verfüg- und Verordnung thun, damit die Schlöſſer zu N. und N. als des Wittums Reſidenzen in dergleichen Zuſtand kommen und erhalten, auch auf den Fall mit bedürffendem Hausrath alſo verſehen und angerichtet werden, auf daß ſie von einer Churfürſtlichen Wittib mit Ehren und guter Bequemlichkeit bewohnt werden können. Was aber zur Zeit der Beziehung des Wittums an Hausrath, Meublen, Viehe und andern überantwortet und zugeſtellet wird, darüber ſoll ein ordentlich Inventarium und Verzeichniß aufgerichtet, auch dasjenige, ſo daran durch täglichen Gebrauch und ſonſten abgienge, wiederum zugezeuget, und nach geendigten Wittum laut aufgerichteten In-

ventarii oder Verzeichniß Unsern Erben wieder eingeliefert werden. Es sollen auch Unsere Erben Unserer Gemahlin Lbden, auf den entstehenden Fall, bey der hierinne enthaltenen Wittumsverschreibung gegen jedermänniglich gebührlich handhaben und schützen, auch für sich dieselbe dabey geruhig und unperturbiret lassen. Wenn es auch nöthig, so wollen Wir zu mehrer Versicherung von der Röm. Kayserl. Majestät als Könige in Böhmen, einen Bestättigungsbrief, so vil das Herzogthum N. betrifft, weil es Böhmisch Lehen ist, zu rechter Zeit ausbringen, und Unser Gemahlin Lbden zustellen. Alldieweil auch so wohl Wir, der Churfürst, als auch Wir Dorothea gebohrne Herzogin zu Holstein, wissen, daß aller Menschen Leben und Tod in des Allerhöchsten GOttes Gewalt und Willen stehe, so bleibt es auf den Fall, daß Uns, den Churfürsten zu Brandenburg, der grundgütige GOtt nach seinem Rath, vor Unserer Gemahlin Lbd. zu sich nehmen und von hinnen abfordern möchte, bey dem verschribenen Leibgeding und soll über das Ihrer Lbd. ungehindert abgefolget werden deroselben Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider und Geschmuck, nebst deme, was Ihrer Lbd. von Uns oder andern von Kleinodien, Silbergeschirr, Baarschafften und andern Sachen geschencket, ingleichen was Ihre Liebd. selbst gezeuget oder erzeugen lassen, nichts ausgenommen. = = Da aber unsere, des Churfürsten, Gemahlin Lbd. nach Unsern Tode, dero Wittwenstand verändern und sich anderweit verehlichen würde, alsdenn soll in Unsers, des Churfürsten Erben Gewalt und Macht stehen, gedachter Unserer Gemahlin Lbden die im Anfange loco dotis eingebrachte und dagegen wiedergelegte Gelder und also in einer Summa 40000. Rthl. zu erlegen, und dises hierinn verschribene Wittum an sich zu nehmen, oder auch die Summa an sich zu behalten und dieselbe jährlich mit 2400. Rthl. jährlich 6. pro Cento gerechnet, Unserer Gemahlin Lbd. zu verzinsen. Damit Ihro Lbden solche Zinsen jedesmahl richtig bekommen, und Zeit Ihres Wittums ohne Säumniß und Abgang erheben und geniessen, deßwegen denn deroselben von Unsern Erben angenehme Versicherung zu stellen, auf daß, wenn solche bestellet und ehender nicht, Ihre Lbden das Wittum nach Ausweiß des Inventarii wieder abtretten und einräumen,

räumen, auch dem Verweſer, Haupt- und Amtleuten (wann von Ihrer Lbden welche beſtellet und angenommen,) Unterthanen und der ehrbaren Mannſchafft ihres geleiſteten Eydes erlaſſen mögen; welches ſie auch nach erfolgter annehmlicher Verſicherung ſo bald ohne alle, auch die geringſte, Einrede zu thun, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen; und da nun unſere Erben vorgenannte Summa Ihrer Liebden auszuzahlen beliebte, ſo ſollen doch, ehe ſolche Auszahlung geſchiehet, Ihrer Liebden verpflichtet ſeyn, Unſern Erben gewöhnliche und angenehme Verſicherung zu ſezen, daß dieſelbe ſolche ausgezahlte Summa ohne Abgang und Ringerung des Capitals, nur ihr Lebenlang zu gebrauchen, an ſich behalten wolle, und daß ſolche, nach dero Tode an Unſere mit deroſelben gezeugte Kinder oder Kindeskinder fallen, auch da keine Unſere Kinder oder Kindeskinder vorhanden, die Summa dennoch Unſerm Churhauſe Brandenburg, immaſſen Ihre Liebden ſich oben allbereit des Rückfalls begeben und denſelben verziehen, unzertrennt verbleiben ſoll. Doch bleibet Ihrer Lbd. unverweigert von den eingebrachten 20000. Rthl. nach dero Gefallen zu diſponiren. " Und nachdem Wir der Churfürſt zu N. Unſerer freundlichen herzvilgeliebten Gemahlin Lbden ein weit höheres Wittum geordnet und verſchrieben, als es etwa das Herkommen Unſers Churfürſtlichen Hauſes zuläßt, oder aber die eingebrachte Heurathsgelder erfordern, ſo wollen Wir Uns zum beſten Unſers Churfürſtlichen Hauſes ſo weit hiemit beſtändigſt bedinget haben, daß diſes hinkünfftig zu keiner Conſequenz oder Nachfolge nicht gereichen ſoll, indem es mit gegenwärtiger Erhöhung ſeine ſonderbahre Erheblichkeit und ſattſame Urſachen gehabt." Ich finde aber Spuhren, daß diſe des Churfürſtens Gemahlin, als ſie in Wittibſtand gerathen, zwar den Wittum angetretten, ſelbigen aber hernach Churfürſt Friderichen wieder abgetretten und jährliche 30000. Thl. dagegen bekommen habe.

Aus dem Fränckiſch-Marggräflich-Brandenburgiſchen Hauſe gehöret folgendes hieher:

Mercurii de 5. Dec. 1736.

Zu Brandenburg-Culmbach verwittibte Frau Marckgrä-

ſin, modo Gräfin von Hodiz, contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach, diverſ. Prætenſ. - - -

- - 2. Expediatur nunc, ſo vil den Punct derer der Impetrantin von Herrn Impetraten gebührenden jährlichen 5000. fl. betrifft, die per Concluſum vom 13. Aug. nup. dißfalls eventualiter erkannte Kayſerliche Commißion ad exequendum auf den Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Bamberg und Würzburg und den Hrn. Herzogen zu Sachſen-Gotha, cum clauſula: „Samt und ſonders.“ = = =

4. Detur adhuc ex officio terminus duorum menſium Parti impetratæ, um binnen ſolcher Zeit, daß auch die Impetrantin wegen derer eingeklagten Morgengabs- und Wiederlags-Gelder allenthalben, zu Folg Kayſerlichen Reſcripti vom 13. Aug. nup. klaglos geſtellet worden, bey Kayſerlicher Majeſt. ſo gewiß die ſchuldigſte Paritionsanzeige zu thun, als im widrigen Fall auch auf diſe beyde Forderungen die oberkannte Kayſerl. Executions-Commißion hiemit extendirt ſeyn ſolle. = = =

Mercurii 13. Nov. 1737.

Zu Brandenburg-Culmbach verwittibte Frau Marckgräfin, modo Gräfin von Hodiz, contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach. = = =

Fiat etiam nunc

2. petita, jam eventualiter decreta, extenſio Commiſſionis ad exequendum, ſo vil die der Impetrantin, Krafft ihrer Pactorum Dotalium, von Herrn Impetrato gebührende jährliche Morgengabsgelder à 480. fl. Rheiniſch, und dann die jährliche Wiederlagszinſen à 3000. fl. una cum uſuris à tempore moræ anlanget. ꝛc.

§. 7.

Pfalz. Von Pfalz lautet es im *Inſtr. Pac. Oſn. Art. 4. § 15.* Cum autem de ejusdem Principis (Churfürſt Carl Ludwigs) Viduæ Matri - - præſtando Victalitio - - mentio injiceretur, pro benevolo Sacræ Cæſareæ Majeſtatis in Domum Palatinam affectu, promiſſum eſt, dictæ Dominæ Viduæ Matri pro Victalitio ſemel pro ſemper 20000. Thalerorum Imperialium millia - - nomine Suæ Majeſtatis exſolutum iri: - - De reli-

reliquc . :o Ipſi idem Princeps Carolus Ludovicus ſatisfacere ten.atur.

In der Beſchreibung der Vermählung des Chur-Prinzens Carls zu Pfalz mit der Königlich Däniſchen Prinzeßin, Wilhelmina Erneſtina de An. 1672. heißt es: „Weilen in denen zwiſchen Ihro Königl. Majeſt. in Dänemarck, ꝛc. und des Pfalzgrafen Churfürſtl. Durchl. von wegen dero reſp. Schweſter, Prinzeßin Wilhelminen Erneſtinen, Königl. Hoheit, und des Churerbens, Pfalzgrafens Carls, Fürſtl. Durchl. aufgerichteten Ehepacten und Wittumsverſchreibung deroſelben das Chur-Pfälziſche Schloß, Statt und Oberamt Germersheim zu einem Wittumſiz und Leibgeding verordnet und verſchriben, auch dabey verabſcheidet worden, daß nach vollzogenem Fürſtlichem Beylager, die eventual-Wittumshuldigung daſelbſt eingenommen werden ſolle; als haben zu ſolchem Ende mehrgedachte Hn. Königliche Commiſſarii, in Begleitung der Chur-Pfälziſchen zu diſem Actu deputirten Herrn Geheimen Räthen, als Canzley-Directoris, Hn. Chriſtoph Andreä von Wolzogen, auf Mißingdorff und Grunau, Herrn Paul von Ramingen, und Hn. Arnold Peilen, Doctoris, den 25. Septembris ſich nacher beſagtem Germersheim erhaben, da denn folgenden Tages, als hierzu beſtimmte Zeit, gedachtes Ober-Amts geiſt- und weltliche Bediente, ſo dann Burgemeiſter, Rath und Bürgerſchafft der Stadt Germersheim, und aus jeden zu gedachtem Oberamt gehörigen Stätten, Flecken und Dörffern einiger Ausſchuß, in zimlicher Anzahl auf dem Amthaus daſelbſten erſchienen: Als denenſelben zuförderſt aus den Ehepacten der Paſſus wegen des Wittums vorgeleſen, und die Anweiſung beſchehen, den mehrgedachten Herrn Königlichen Commiſſariis, nach vorhero gegebener Handtreu, den Eventual-Huldigungseyd würcklich geleiſtet, auch ihre wegen diſer hohen getroffenen Heurath geſchöpffte groſſe Freude durch unterthänigſte Gratulationes und Glückwünſchungen in tiefſter Devotion bezeuget haben, vor welche Anweiſung, auch Eventual-Huldigung, die mehrgedachte Herrn Königliche Commiſſarii ſich zuförderſt Nahmens der Königl. Majeſt. zu Dänemarck, ꝛc. und Churprinzeßin Hoheit gegen Ihre Churfürſtl. Durchl.

Durchl. zu Pfalz gebührend bedancket, und versprochen, daß die Unterthanen, auf den begebenden Wittumsfall, = = = bey ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten im Geist- und Weltlichen allerdings gelassen und darüber keineswegs beschweret werden sollen. Als nun in gedachtem Oberamt der Huldigungs-Actus also vollzogen, haben obgedachte Hn. Königl. Commissarii, nebens den Chur-Pfälzischen Herrn Geheimen Räthen, den 28. Sept. sich nacher Lengfeld, als einem zu der mit dem Stifft Speyer gemeinschafftlichen Fauthey Landecken gehörigen Dorf begeben, und, als daselbst der Ausschuß jedes Orts, aus dem Amt Altenstatt so wohl, als Landecken, erschienen, ist der eventual-Huldigungs Actus in disen beyden Unterämtern zu Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Antheil auf Maaß und Weise vorgenommen, wie oben in dem Oberamt Germersheim beschehen; darauf auch mehrgemeldte Hn. Königliche Commissarii selbigen Tag wieder zu Heidelberg angelangt."

Anno 1685. vergliche sich Churfürst Carl mit seinem präsumtiven Landes-Successore, dem Pfalzgrafen zu Neuburg eventualiter dahin: „5. Und demnach zwischen weyland Unsers, Carl, Churfürsten, Pfalzgrafens, Herrn Vatern Christseel. Gedächtniß und Unser hochgeehrten Frau Mutter Gnaden, und dann ferner zwischen Uns und Unserer herzgeliebten Gemahlin Lbden in denen aufgerichteten Ehepacten gewisse Wittums-Vorsorge, nach dem Herkommen bey disem und andern Churfürstlich- und Fürstlichen Häusern, sind verglichen, selbige auch hernach von Uns, aus bewegenden wohlbefugten Ursachen, vermehrt und gebessert, wie ingleichen mit der verwittibten Frau Herzogin zu Simmern Lbden wegen dero eine Zeitlang strittig gewesenen Wittum-Unterhalts, umlängst ein gewisser Vergleich getroffen = = worden; als geloben und versprechen Wir, Pfalzgraf Philipp Wilhelm, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir denen deßwegen aufgerichteten resp. Churfürstlichen Wittums-Verschreib- und Vermehrungen, auch Simmerischen Wittums-Vergleich, = = wie selbige Unsern Gevollmächtigten bey dem Schluß dises Vergleichs in Originali sind vorgewisen und in beglaubter Abschrifft zugestellet worden, alles

alles ihres Innhalts veſtiglich wollen nachkommen, und darwider in keine Wege handeln, noch, daß ſolches durch Andere geſchehe, geſtatten, noch verhängen.“

In denen Polniſch- und Pfälziſchen Ehepacten de Anno 1691. heißt es: Cum annua penſio mox in articulo præcedenti enarratæ ſummæ 50000. florenorum ad contignam ex caſibus inſperatis Principibus Palatinis ex hac Domo Electorali conſuetam vidualem ſuſtentationem ſufficere non poſſit. &c.

Pfalzgraf Wilhelm Ludwig verleibdingte An. 1672. ſeine Gemahlin alſo: „Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Ludwig Pfalz-Grave bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Grav zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravenſpurg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Nachdeme Wir der Durchlauchtigen Fürſtin, Unſerer freundlichen herzgeliebten Gemahlin, Frauen Charlotta Fridericæ, gebohrner und vermählter Pfalzgräfin bey Rhein, in Bayern, Gülch, Cleve und Berg Herzogin, Gräfin zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravenſpurg, Frauen zu Ravenſtein ꝛc. Inhalt aufgerichteten Heurathguths auch der Wiederlegung halber mit drey tauſend Gulden Jährlichen Wittums Nuzung auf Schloſſe, Statt und Amt Meiſſenheim zu weiſſen und zu verſichern, Ihro Lbden auch darüber eine Verſchreibung und Deſignation der Gefälle, unter Unſerer Hand und Siegel zuzuſtellen, daß ſolchemnach mit vorheriger Verwilligung und Conſens des Durchläuchtigen Fürſten, Herrn Friderich Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravenſpurg, Herrn zu Ravenſtein ꝛc. Unſers gnädigen Hochgeehrten Herrn Vatters, Wir gedachter Unſerer Gemahlin Lbden angeregte Statt, Schloß und Amt Meiſſenheim mit deſſelben Ahn- und Zugehörungen, und andern Nuzungen aufs kräfftigſte und beſtändigſte, als es von Rechts und Gewohnheit wegen geſchehen kan, ſoll oder mag deßwegen verſchrieben haben; verſchreiben auch in Krafft diſes alſo und dergeſtalt, daß Ihro Lbden auf den in der Heurathsnotul erwehnten ſich begebenden Fall, ſo wohl an Geld, als

Wein und Früchten in dem Anschlage, wie solche in Weyland Unsrer Groß- und Frau Mutter Gn. Gn. beeder Hochseeligster Gedächtnuß, Heuraths- und Wittums-Verschreibung auf die Kellerey Landsberg eingerichtet gewesen, jedoch alles der Resolvirung nach in Meissenheimer Eich und Maaß, so dann was die übrige Nuzungen, so in keinen Anschlag kommen, betrifft, solches Ortes Zustand und Gelegenheit nach an ein und andern haben, nuzen und geniessen sollen, wie unterschidlich hernach folget: Nemlich und Erstlich sollen Ihro Liebden haben an Geld sechszehen hundert und fünffzig Gulden, jeden zu fünffzehen Bazen oder 60. Kr. gerechnet, woran jedoch fünffhundert Gulden von des Herzogs zu Neuburg Liebden nach Ausweis der Heuraths-Notul, so lang die zehentausend Gulden Capital von deroselben nicht abgelegt, nach dero Ablegung aber, von denen Orten, wohin dieselbe wieder Capitaliter verwendet und angelegt werden, so dann fünffhundert Gulden, als die Pension von und ab Ihro Liebden noch ohnbezahlten Heurathguths aus denen Landschafften der vier Haupt-Aemter des Fürstenthums Zweybrücken nach dem Fuß, wie solche unter dieselbe ausgetheilet worden, die übrige sechshundert fünffzig Gulden aber aus der Landschreiberey Meissenheim Jährliches, und zwar von Quartal zu Quartalen, proportionaliter unfehlbar ausgerichtet und bezahlt werden sollen. Wie dann gleichergestalt aus der Kellerey Meissenheim an Wein, dreyzehen Fuder, darunter insonderheit dasjenige, so in diser Kellerey zu Niederhausen fället, zu einem Ehr-Wein begriffen seyn, und es im übrigen den Verstand haben soll, daß weil die Wein fehlbare Jahr in dem Amt Meissenheim der Erfahrung nach sich leider mehr als zu offt ereignen, dann etwan jezt geseztes Quantum bey der Kellerey in allem nicht eingehen möchte, über diß auch auf den Wittums-Fall keine Zubuß an Wein aus der Kellerey Stadecken, weil deßwegen anderwärtige Verordnung geschehen, und solches zu Unsers jüngern Bruder Liebden Deputat afficirt ist, dahin gezogen werden kan, daß auf angeregte Begebenheit dergleichen fehlbare Jahr dennoch zum wenigsten acht Fuder Wein in natura gereicht werden, und im übrigen es dem Regierenden Herrn frey stehen soll, die ermanglende fünff Fuder mit Geld, das Fu-

der

der nemlich ad dreyßig drey Gulden angeſchlagen, bezahlen, oder von andern Orten in natura liefern zu laſſen. Item an Korn ein hundert neunzig zwey Malter: Item am Gerſt, fünff und zwanzig Malter: Item an Spelz achtzig zwey Malter: Item an Habern zweyhundert Malter, alles wie gemelt, Meiſſenheimer Eich und Maſſung. Ferner an nachfolgenden Küchen-Dienſten und Nuzbarkeiten, ſo in keinen Anſchlag pflegen gebracht zu werden, und in welchen man zwar der uhrſprunglichen Großfrau Mutter Deſignation auf Landsberg nicht allerdings nachgehen können, ſondern nach gemelter Kellerey Meiſſenheim Gelegenheit, auch zum Theil Weyland Herzog Friderichen Wittums-Transport, jedoch alſo ſich gerichtet, daß dasjenige, ſo in Theils Stücken der Landsbergiſchen Deſignation nach abgangen, hergegen in andern erſezt, ſo dann dasjenige, welches bey nächſt vorgeweſenem Wittum der Gebühr und anderer Sachen halber zu ſonderbahren Mißverſtänden Anlaß zu geben ſchiene, zu deren künfftigen Verhütung ſo viel möglich erläutert worden. Welchemnach dann Ihro Liebden aus gemeldter Kellerey ferner Jährlich haben ſollen, an Gänſen, zwanzig Stuck: Item an Capaunen, hundert Stuck: Item an Hünern zwey hundert Stuck: Item an Carpffen zwey hundert Stuck: Item an Hecht ein hundert Stuck: Item an Breſamen fünffzig Stuck, jedoch wann etwan die Breſamen wie auch die Hechte, ein oder ander Jahr, ganz oder zum Theil nicht aufzubringen wären, in deren ermanglenden ſtatt Carpffen, (welche gleichwohl, wie auch diejenige, ſo in ſpecie verordnet, geringer nicht, als wenigſtens ein pfündigte Stuck ſeyn ſollen) gelieffert mögen werden; wie nun vor alles und jedes erwehnte Landſchreiber- und Kellerey-Gefälle und Einkommen dergeſtalt verhafftet und verunterpfändet ſeyn ſollen, daß ſo lang gemelte Summ und ſpecificirte Quantität an Geld, Wein und Früchten, Feder-Viehe, und Fiſchen zum Wittum nicht ausgerichtet noch gelieffert, ein zeitlicher Landſchreiber und Keller das geringſte nicht zu der Zweybrückiſchen Rentcammer Ober-Kelleren oder ſonſten liefern, ſondern zuforderiſt Unſere herzgeliebte Gemahlin deſſen alles befridigen, derentwegen auch Ihro Liebden verpflichtet, ja Ihro Liebden auf den unverhofften Saumnuß-Fall befugt ſeyn ſollen, von allen und jeden ſolcher

Landschreib- und Kellerey-Gefällen sich selbst contentirt und bezahlt zu machen, also soll auch auf den unverhofften Fall, da ein oder ander Jahr Landschreib- und Kellerey-Gefäll zu vollkommener Ausrichtung alles und jedes vor specificirtes nicht beyreichen würden, alsdann der Mangel, woran derselbe sich auch ereignete, aus andern Landschreib- und Kellereyen so disem Ort am nächsten gelegen, (jedoch Landsberg und Stadecken, welche wie vorgemelt, Unserm jüngern Bruder verordnet, ausgenommen,) ohn einigem Abgang und Fehl supplirt und ersezt werden, über dises soll Ihro Lbden an Heuwachs aus denen zu der Kellerey gehörigen Wiesen Jährlich geliefert werden sechszig Wägen, wie auch an Strohe die Nothdurfft, jedoch daß hingegen die Dung, so vil nach erforderten Bedüngung deren hernach genannten Wittums-Gärten übrig bleiben wird, nirgend anders wohin, als auf die Kellerey-Güter verwendet werden. An Wildpret soll man Ihro Lbden Jährlich sechs Hirsch und sechs Schwein also und dergestalt liefern, wie dergleichen Wildpret, so zu des Regierenden Herrn Hofhaltung geliefert wird, doch daß sie des gewöhnlichen Schieß-Gelds befreyet bleibe. Und sollen Ihro Lbd. darneben des kleinen Weydwercks nach Haasen und Feldhüner in der Statt und des Außamts Meissenheim auch Rheborner Gemarckung, desgleichen des Fischens in denen zum Wittum jederzeit gehörigen Bächen, als nehmlich in dem Glahn von der Thals-Brücken ab, biß an das Mühlwehr, fürters von Rheborn an biß an Odernheimer Gemarckung, und in der Jeckenbach nach Dero Gelegenheit und Gefallen gebührender massen sich zu gebrauchen, auch wann es Eckerich in des Fürstenthums Walden gibt, in die nechst gelegene dreyßig Stuck Schwein einzuschlagen, und nach geendigter Mastung wieder zu sich zu nehmen Macht haben, so sollen Ihre Lbd. die Frohnden und Diensten zu täglicher Haußhaltung, worunter auch die Nothdurfft an Brennholz verstanden wird, von denen Unterthanen im Außamt und Rheborn geleistet werden, jedoch dadurch in Frohnen, so gemeinlich Unterthanen gegen andere proportionaliter zum Güterbau und sonsten zur Kellerey schuldig seynd, nichts benommen seyn, an Gebäuen sollen Ihre Lbd. in- und zu gebrauchen haben das ganz Schloß samt dessen Zugehörungen, Viehe-

Hoff-

Hoff-Kutscher-Haus und Stall, auch dem Waschhaus an der Statt-Ringmauer, ausgenommen jedoch was hernach folgt, nehmlich den Keller unterm grossen Saal des steinern Stocks, wie auch dem ganzen Stephansstock, samt denen oben von des Pförtners Häusgens exclusive biß unten an das Kelterhaus inclusive daran stehenden Gebäuen, auch denen übrigen ausserhalb des Schlosses, als denen Amt-Landschreib- und Kellereyhäusern, darzu gehörigen Scheuern und Stallungen, so alle zu Behuff des regierenden Herrn und dessen Bedienten vorbehalten bleiben. Jedoch sollen auch Ihre Liebden schuldig seyn, solche zum Wittum geordnete Gebäue in dem Stand, wie sie deroselben überliessert werden, in Dach und Schwellen auf ihre Kosten zu unterhalten. So viel angeregtes Pförtnerhäusgen im Obern Schloßthor betrifft, soll Ihrer Liebden frey stehen, nach Dero Belieben einen Pförtner um die Schloßthor Dero Befehl gemäß uff- und zuzuschliessen, darein zu sezen, jedoch dem regierenden Herrn, wann Er dahin kommt, darum unverwehrt, nicht allein auch sonderbare Schlüssel zu denen Schloßthoren zu haben, und dieselbe vor sich und die seinige nach Belieben öffnen und schliesen, sondern auch erheischender Nothdurfft nach, mit einer sonderbahren Wacht versehen zu lassen. Ihrer Liebden Wittum Gefälle und Gerechtigkeit gleichwohl in alle Weege ohne Schmälerung, Abbruch und Nachtheil. Gemelte Gebäue im Schloß, so zum Wittum verordnet, sollen jeziger Zeit und Gelegenheit nach mit nothwendigem Hausrath versehen, und was nach Unserm Todt etwan vor Mangel daran sich finden möchte, gebührend ersezet, auch alles und jedes bey Bezahlung des Wittums Ihrer Liebden vermittelst eines sonderbahren Inventarii uffgelieffert werden. An Gärten sollen Ihro Liebden zu geniessen haben das klein Gärtgen im Gols bey dem Brunnen: Item den Garten und Zwinger im Stadtgraben hinderm Stephansstock. Item den grossen Garten vorm Oberntthor am Schauenberg, wie derselbe in seinem ganzen Bezirck, und darinn auch dasjenige Stück, so durch Weyland Unsere Uhrgroß Frau Mutter, Herzogin Magdalena Gnaden erkaufft worden, und Unsers Herrn Vattern Gnaden vermittelst Uebernehmung so viler Schulden,

als der Kauffschilling gewesen, an sich gebracht, mit begriffen ist. Aus denen Gütern sollen Ihre Liebden Jährlichs acht Morgen Feldes mit Kappes und Rüben durch Verordnung des Kellers in der Frohnd bereitet, gebauet und eingeführet werden. Alle vorspecificirte Gefälle, Einkommen, Nuzungen, Gebäu, Güter und Dienste nun sollen in Ihrer Liebden Wittum also gehören, wie dieselbe nach einander gemeldet seynd, was aber über solches alles an denen Gefällen überschiesset, oder hievornen Ihrer Liebden nicht specifice eingeraumt, und zum Wittum übergeben worden, das ist auch darin nicht gehörig, sondern bleibet deme in die Regierung succedirenden Mannsstamm, wie dann nicht weniger im Fall Ihre Liebden ohn Männliche Leibserben von Uns erzielet, in den Wittwenstand gerathen, und der Successor in der Regierung seine Residenz zu Meissenheim zu nehmen nöthig erachten würde, Ihre Liebden Ihme dißfalls deferiren, Ihro aber hergegen das völlige Wittums-Quantum samt allen übrigen darzu verordneten Alimenten ohne einigen Abgang Schmäl- und Ringerung angewiesen und eingeraumt werden sollen. Dessen zu wahrer Urkundt, so haben Wir Unsere Secreten diser Wittumsverschreibung aufdrucken lassen, auch dieselbe mit eigener Hand unterschrieben. Und weilen zu disem allem Wir Herzog Friderich Ludwig Pfalzgraf, als der Vatter und regierende Herr des Fürstenthums Unserm Sohn Pfalzgraf Wilhelm Ludwigen Unsern Consens und Bewilligung, wie vorgemelt, ertheilet: So haben zu dessen Bezeug- und mehrer Bekräfftigung auch Wir Unser Secret dabey aufdrucken lassen, und Uns eigenhändig unterschriben ꝛc. So geschehen zu Meissenheim den vierzehenden Novembris An. Ein Tausend Sechs Hundert Siebenzig und Zwey.

(L. S.) Friederich Ludwig, Pfalzgraf. (L. S.) Wilhelm Ludwig, Pfalzgraf.

Anno 1725. 25. Aug. constituirte Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken seiner zweyten Gemahlin, Gräfin von Hofmann, zum Wittum jährlich 6000. fl. an Wein 30. Fuder, an Korn 100. Malter, Gerste 100. Malter, Spelzen 100. Malter, und an Habern 300. Maltern, alles grosser Zweybrücker

Maas

Maas und Eiche, deßgleichen 100. Capaunen, 200. Hüner, 30. Gänſe, 100. Wagen Heu, jeden Wagen zu 15. Centner gerechnet, nebſt dem benöthigten Stroh, wie auch die benöthigte Beholzung, Maſtung zur Eckerichs Zeit, Fiſchereyen, Jagden und Frohnen, dafür er ihr zu deſto mehrerer Verſicherung das Oberamt Bergzabern anmaßlich hypotheciret hat.

Nach dem Tode des Herzogs forderte diſe ſeine unſtandesmäßige Gemahlin, die Gräfin von Hofmann, erſtlich bey der Kayſerlichen Sequeſtrations-Commißion, ſo dann auch bey dem Reichs-Hofrath, ſolchen verſchribenen Wittums Gehalt: Birckenfeld aber excipirte dawider. Der Reichs-Hofrath erforderte An. 1733. 13. Oct. Bericht von der Commiſſion, welche ihro inzwiſchen, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, die Alimenta reichen ſollte. An. 1736. 9. Maj. aber reſolvirte der Kayſer ferner: „ Werden der Gräfin von Hofmann zu ihrem Unterhalt proviſorie jährlich, von der Zeit des Todesfalls des Herrn Pfalzgrafen Guſtav Samuels, jedoch nach Abzug deſſen, was ſie diß falls ſchon erhalten, 3000. fl. und eine Wohnung oder convenabler Hauszins vor dieſelbe, hiedurch Autoritate Cæſarea ausgeworffen. * * So vil den beſtändigen Unterhalt der Gräfin von Hofmann, wie auch die von dem Herzog Guſtav Samuel ihr beſchehene Donationes, tam circa Mobilia quam Immobilia in ordine auf den jezigen Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken oder deſſen Vormundſchafft betrifft, fiat tentamen amicabilis compoſitionis; zu welchem Ende die beede Reichs-Hofräthe von Wucherer und von Knorr pro Commiſſariis ernennet worden: 7. Damit aber die Partheyen deſto gefaßter dabey erſcheinen mögen; ſo werden hiedurch die ſämtlichen Exhibita hinc inde communicirt, mit der Auflage, daß ſie beyderſeits die nöthige Vollmachten zu Schlieſſung eines gütlichen Vergleichs vor die, denen ſie die Sache committiren wollen, binnen zwey Monathen einſchicken ſollen. Alleine Fürſtlich Pfalz-Zweybrückiſcher Seits wollte man die Gräfin von Hofmann gar nicht einmal für eine Wittwe des Pfalzgraf Guſtav Samuel erkennen, mithin ihro auch an allen ihren Prätenßionen gar nichts eingeſtehen. Unter anderem heißt es: Es habe Herzog Guſtav

ſtav gegen das Herkommen in dem Fürſtlichen Haus, die Wittums-Verſchreibung ſo exceſſiv anmaßlich erhöhet, und ſolchergeſtalten ausgeworffen, daß dadurch beynahe der achte Theil der Cammer-Gefälle abſorbirt werden müßte, mithin bey Auszahlung eines ſolchen Wittums einem regierenden Landesfürſten ſchwer fallen würde, aus des Herzogthums Revenüen ſich als ein regierender Herr Fürſtlich aufzuführen; da zumahlen aus demſelben ſchon allbereit ſchwere Summen vor Apanage-Gelder abgeführet werden müßten: Wie dann übrigens auch von gegentheiliger Seiten in facto ganz grund-irrig angegeben worden ſeye, ob thäten die Revenüen des Landes zwey Drittel mehr, als in vorigen Zeiten, betragen. Endlich heißt es: Es ſeye nicht darzuthun, daß jemalen einer Pfälziſchen Prinzeßin ſo vil zu ihrem Unterhalt ausgeworffen worden ſeye, ſondern es habe noch An. 1692. eine 800. fl. bekommen: Nun würde ja diſe Hofmänniſche Tochter nicht beſſer ſeyn wollen, zumalen da ſich, facta manifeſtatione jurata, ergeben werde, daß ſie ſchon viles injuſto modo an ſich gezogen habe.“

§. 8.

Braunſchweig. Herzog Georg zu Braunſchweig-Zelle diſponirte A. 1641. „Obgedachter Unſer herzlieben Gemahlin, der Hochgebohrnen Fürſtin, Frauen Anna Eleonora, Landgräfin zu Heſſen, Gräfin zu Cazenelnbogen, haben Wir, aus Fürſtlicher ehelicher Liebe und Treue, mit Wiſſen und Beliebung Unſers freundlichen lieben Bruders, über Ihr zu Anfang an Unſerm Hauſe und Amt Fallersleben (dafür jedoch Ihro Lbd. hernacher das Amt Kneſebeck gutwillig angenommen,) verſprochen und zum Leibgeding Zeit ihres Lebens Unſer Haus und Amt Herzberg vermachet und zugeſaget; wollen auch, daß Ihro Liebden ſolches, beneben jetzterwehntem Amt Kneſebeck, zuſammt deſſen Zubehörung und Auskünfften, denn auch die Ihro aus den Bergwercken verheiſſene 2000. Reichs-Thaler von Unſern Söhnen, die Zeit ihres Lebens ohne einige Einrede geruhiglich gelaſſen werde, in der Maſſe und Geſtalt, darinnen ſolch Amt Herzberg Uns Unſers freundlichen lieben Bruders, Herzog Chriſtians hochſeeligen Liebden zur Zeit Unſer Verheyrathung eingethan. Als jedoch die hohe Wildfuhr wegen Unſer damaligen daſelbſt geführten Hof-

Hofhaltung mercklich geſchwächet, wird Unſere herzliebſte Gemahlin, wann Sie ſolches ihr Leibgeding beziehen thut, dieſelbe zu Behueff ihres regierenden Sohnes mildern, und mit einer gewiſſen Anzahl, oder auch gewiſſen Ort, Ihrer Beliebung nach, zu Verhütung aller Confuſion Mütterlichen fridlich ſeyn. Alldieweil aber die Gebäude zum Herzberge in etwas Abgang gerathen; ſo wollen Wir noch dieſelbe bey Unſerm Leben repariren und zu gehörender Maſſen aptiren laſſen, oder ſoll ſolches Unſer nechſtfolgender Succeſſor förderlichſt ins Werck ſezen. Weilen auch zwiſchen gedachten beeden Aemtern Herzberg und Kneſebeck keine Gleichheit, und noch vilmehr etwa bey erfolgender Eintheilung abgehen würde, wann ſolche Aemter einem Fürſten allein entzogen würden; ſo ſoll auch ſolcher Punct denen zu obbeſagter Exæquation Deputirten zu gehörender Gleichheit aller Erſtattung mit zu beobachten in ſpecie anbefohlen werden. * * * Nach Unſer Gemahlin Tode aber ſoll ein jegliches der Aemter Herzberg und Kneſebeck wieder an des Orts regierenden Herrn fallen. "

Herzog Ludwig Rudolf zu **Br. Wolffenbüttel** traffe mit ſeines Herrn Bruders Auguſt Wilhelms **Wittwe** Eliſabeth Sophien Marien An. 1731. 18. diſen Vergleich: „ 1. Behält der regierende Herzog die Luſtſchlöſſer Salzdahl, Langleben und Seeſen, und die Herzogin empfängt dagegen, ſtatt der anfangs vermachten 12000. Rthl. 24000. Rthlr. Wittwengelder, anbey die Ober- und Unterjagd, nebſt der Fiſcherey. 2. Die Ehepacten von 1710. und 1713. werden in allen Puncten confirmirt, wozu noch der Herzog, ſtatt 3000. Rthlr. zur Einrichtung der Menage der Herzogin, 6000. Rthlr. zahlen läſſet. 3. Behält dieſelbe die Güter Sallern und Windſern Zeit Lebens zur Genieſſung des Uſusfructus. 4. Ferner behält Sie den Grauenhof zu Braunſchweig, mit allen Meublen, Zeit Lebens. Und 5. verbindet ſich der Herzog, die Schlöſſer Grünenhof, Salbern und Windſern, auf ſeine Koſten, zu unterhalten. 6. Hat die Durchl. Wittib die Wahl, aus dem Marſtall drey Zug Pferde, jeden von 8. Stutten, neben 4. Reitpferden, mit Zugehör, und 2. Staats-Caroſſen, zu nehmen, wobey die Fourage vor 18. Pferde aus dem Herzoglichen Magazin geliefert werden muſ-

sen. 7. Alle Meublen, Betten, Leinen ꝛc. so zu Wolffenbüttel auf dem Schloß befindlich, bleiben zur Disposition der Durchl. Frau Wittiben. 8. Die Gelder so der verstorbene Herzog vor das Gut Hannenckeln ausgezahlet, sollen der Durchl. Frau Wittwen, nebst 2000. Rthlr. so in Salzdahl belegt, von der Cammer, binnen 6. Wochen, bezahlet werden. 9. Die Schulden der Chatoulle des Hochseeligen Herzogen, so sich auf 197000. Rthlr. belaufen, übernimmt die Durchl. Frau Wittib zu bezahlen; zum Æquivalent dessen aber, geniesset sie alles baare Geld, gülden und silbern Geschirr, Juwelen ꝛc. 10. Hergegen lässet Sie dem Herzogen zwey silberne Paucken, nebst zwölff grossen silbernen Flaschen, so zur Herzoglichen Schencke gehören. Alle güldene und silberne Medaillen von 1730. so man Modernos nennet, verbleiben der Durchl. Frau Wittwen, die andern Antiquen aber dem Herzog. 12. Lezlich reserviret sich die Durchl. Frau Wittib die freye Disposition derer Capitalien, so sie in die Güter Bechel, Fürstenau und Sophien-Dahl beleget hat."

Folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum verdienet auch hier einen Plaz:

10. Dec. 1650.

Braunschweig-Lüneburgische Wittib Anna Sophia, gebohrne aus Churfürstlichen Stamm zu Brandenburg Anwald Jonas Schrimpff sub præs. 7. hujus, exponit, daß ermelte Fürstl. Wittib, wegen gewisser vorgefallener Verrichtung eines Vormunds vonnöthen vnd darzu sich des Churfürstl. Brandenburgischen Raths vnd Obercammerers Conradi von Bolligsdorf gern wollte. Petit Ihre Kayserl. Majest. wollten allergnädigst geruhen, ermelten von Bolligsdorf darzu allergnädigst zu confirmiren, vnd darüber ein Kayserl. gewöhnliches Curatorium ertheilen zu lassen.

Detur petitum Curatorium.

§. 9.

Von Anhalt.

Vielerley das Fürstliche Haus Anhalt betreffende Leibgedings-Sachen und Strittigkeiten kommen in meinem Anhaltischen Staatsrecht *p. 53. sqq.* vor.

Fürst Carl Friderich zu Bernburg hat sich mit seinem Erbprinzen Victor Friderich An. 1720. dahin verglichen: Daß

nach

nach dem tödtlichen Hintritt jenes seines Vaters, dessen hinterlassenen Gemahlin, (der bekannten Gräfin von Ballenstätt, gebohrener Nüßlerin,) 5000. Thaler als eine jährliche Leibzucht und Wittum nicht allein gegeben, sondern auch dero beyden erzeugten Söhnen, und zwar einem jeden besonders, 5000. Thaler als eine jährliche Apanage aus deren bereitesten Einkünfften assignirt werden sollten, und dises alles, Innhalts des §. *finalis* 10. bey Fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben, auch deutlicher eydlichen Zusage, und so wahr beyden Fürstlichen Paciscenten GOtt helffen solle, angelobet, daß sie beederseits ihrem Versprechen sich jederzeit gemäß verhalten wollten; auch sogleich reciproce An. 1720. auf Ostern das Amt P = = (villeicht: Plözkau,) dem Erbprinzen abtretten und übergeben werden sollte; worauf, und als Fürst Carl Friderich m. Aprilis 1721. verstorben, producirte über dises die Fürstl. Gemahlin ein Testament, und vermeinte, daß nicht nur allein das in dem Pacto ausgesezte Quantum, sondern auch die übrige in gedachtem Testament zugetheilte Emolumenta derselben und ihren Söhnen würcklich angedeyhen müßten; wogegen aber der succedirende Landesfürst, Victor Friderich, viles einzuwenden hatte, und deßhalb sich zu keinem im Stande Rechtens verbunden zu seyn erachtet; dahero zwey Fragen entstanden, davon aber nur die erste hieher gehört, nemlich: Ob das Pactum qu. de An. 1720. zu Recht beständig und den damaligen Erbprinzen, als jezigen regierenden Fürsten und Herrn zu Anhalt-Bernburg, zugleich im Gewissen obligire, und derselbe solches zu halten schuldig seye? Die JCti zu Halle antworteten darauf, was die Wittwe betrifft, also (1): Daß das Pactum qu zu Recht beständig und der jezt regierende Fürst dasselbe zu halten, in seinem Gewissen verbunden seye.

Von der berühmten, Anfangs vor dem Cammergericht ventilirten, nachhero aber gar an den Reichs-Convent gediehenen, Strittigkeit, so der Fürst zu Cöthen mit seines Herrn Bruders Wittwe, besonders nachdeme sie sich wieder verheurathet, wegen des Leibgedings gehabt, ist in meinem Anhalt. Staats-

(1) v. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 1. p. 738.

recht *p. 53. seqq.* nach Nothdurfft gehandelt worden. Die über diſen Fall unter verdeckten Namen conſulirte Juriſten-Facultät zu Halle hielte dafür (1) ad Qu.: Ob die Fürſtl. Wittwe befugt ſeye, das Leibgeding der 6000. Thaler auch bey erfolgter anderweitigen Verheurathung und Verrückung ihres Wittwenſizes, noch fernerhin zu fordern? Diſe hielte davor: Daß die Wittwe, nachdem ſie ihren Wittumſtuhl verrücket, und ſich wiederum verehliget, auch ihr Fürſtliches Wittum oder Leibgeding weiter zu heben nicht befugt, noch der Fürſt verbunden ſeye, ihr daſſelbe ferner bezahlen zu laſſen.

Anno 1729. 22. Mart. reſolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: Zu Anhalt-Cöthen Herr Fürſt Auguſt Ludwig contra die Fürſtliche Frau Wittib Charlottam Fridericam Amaliam zu Anhalt-Cöthen: „Reſcribatur, cum incluſione Exhibiti, der lezthin verwittibten Frau Fürſtin Charlotten Fridericen Amaliä zu Anhalt-Cöthen: Nachdem bey jeziger Landesfürſtlicher Regierungs-Veränderung die Gebühr und Billigkeit erforderet, implorirenden Herrn Fürſten auf dem Schloß genugſame zu Haltung ſeines Fürſtlichen Hofes benöthigte Zimmer zu überlaſſen; als wollten Ihro Kayſerl. Majeſt. Sie, die verwittibte Frau Fürſtin, dahin allergnädigſt erinnert haben, hierunter ſich zu beſcheiden, und von denen innhabenden Zimmern implorirendem Herrn Fürſten die Helffte abzutretten und einzuraumen, ſolchergeſtalt denen diß-falls erwachſenen Beſchwerden von ſelbſt abhelffliche Maas zu geben, auch, wie ſolches geſchehen, förderſamſt, und längſtens ſub termino duorum menſium, geziemend zu berichten, damit in unverhofftem widrigem Fall bey obiger Bewandtniß auf des Fürſtlichen Herrn Impetrantens ferneres allerunterthänigſtes Anruffen, die gebetene anderweite Reichs-Conſtitutions-mäßige Kayſerliche Verordnung vorzukehren nicht vonnöthen ſeyn möge.“

§. 10.

Baden. Von Badiſchen älteren Wiederlags- und Wittumsſachen ſehe man anderwärts (2).

M. Chri-

(1) v. Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 2 p. 1811.

(2) in meinem Badiſch. Staatsrecht, S. 56. u. f.

M. Chriſtoph I. diſponirte An. 1515. Seine Wittwe ſolle jährlich 2100. fl. bekommen; daran ſolle ſein Prinz Bernhard 800. fl. ſeine beede Prinzen Philipp und Ernſt aber zuſammen eben ſo vil, zahlen; und wegen des übrigen wurde ſie auf Stadeck und den Zoll zu Boppard verwiſen.

M. Bernhards III. zu B. Baden Wittwe wurden die Herrſchafften Uſeldingen und Püttingen An. 1538. zum Wittwenſiz angewiſen (1): Und An. 1556. verglichen ſich ihre Söhne noch weiter wegen ihres Wittums.

In denen Badiſch- und Savoyiſchen Ehepacten de An. 1653. heißt es: Laditè Dame Sereniſſime Princeſſe ſera doüée de 30000. livres tournois de rente de douaire préfix en fonds de terre de proche à ſa commodité, du quel Douaire ladite Dame ſera ſaiſie du jour qu'el deura avoir lieu, ſans qu'elle ſoit tenüe d'en faire demande en Juſtice, lequel Douaire ledit Sereniſſime Prince de Baden, Fils, du conſentement & autorité dudit Sereniſſime Prince ſon Pere a aſſigné & aſſigne ſur le Domaine de Malberg & Comté d'Eberſtein à condition que ce qui s'en defaudra, ſera ſupplée ſur les autres biens, domaines, terres & Seigneuries appartenans audit Seigneur Prince Guillaume Marggrave, avec pouvoir à la dite Sereniſſime Princeſſe de pourvoir aux Offices, Benefices, Capitaineries de Places & Chaſteaux ſujets audit Douaire de Malberg, & y jouira pareillement ladite Sereniſſime Princeſſe de tous droits honorifiques hors de ceux de Souveraineté & Regaliens qui demeurent reſervés aux heritiers dudit Ser. Prince de Baden, & outre ladite Dame Ser. Princeſſe aura pour ſon habitation & demeure le chaſteau & maiſon de Malberg, meublé ſelon ſa haute qualité, avec les poupris, jardins & parcs, droits de chaſſe, peſcheries, bois & corvées ſelon la couſtume du Pays, leſquelles choſes ne tomberont en eſtimation pour diminuer ledit Douaire. Et advenant que ladite Dame Sereniſſime Princeſſe, ayant Enfants, confolaſt en ſecondes Noces ledit Douaire ſera reduit à la ſomme de 15000. livres tournois de re-

(1) H. SCHOEPFLINS Cod. dipl. Bad. n. 474. Tom. 7. p. 75.

venu en qualité ci deſſus pour le tems que ledits Enfans ſurvivront ſeulement, ſans y comprendre ledit Chaſteau de Malberg, jardins & parcs, qui ne tombent en aucune eſtimation comme dit eſt, mais alors retournera aux heritiers & ſucceſſeurs du dit Ser. Prince de Baden. Et en cas de diſſolution dudit Mariage ladite Dame Ser. Princeſſe outre ſon Douaire reprendra franchement & quittement la dite ſomme de 600:00. Livres & tout ce qui lui aura été donné & lui ſera venu & eſcheu durant ledit Mariage, ſoit par ſucceſſion, donation, ou autrement, ſans qu'elle ſoit tenue de payer aucune dette.

§. 11.

Heſſen Als Landgraf Philipp zu Heſſen mit ſeiner Mutter wegen ſeines Vaters mobiliar-Verlaſſenſchafft Streit bekame, ſprachen die zu Schieds-Richtern ermählte Churfürſt Johann und Herzoge Georg und Heinrich zu Sachſen: Daß das Silber, ſo in der Wittiben Gewähr gefunden, nicht ihr, oder zur Gerade, ſondern zur Väterlichen Erbſchafft gehöre.

Anno 1568. verglichen ſich die Landgrafen zu Heſſen: „Wo auch der abgeſtorbene Fürſt ſein Ehegemahl hinterlieſſe, dieſelbige ſoll in allewege bey Ihren gegen Ihren zugebrachten und bezahlten Heurathguth, Fürſtlichen Brauch nach, vermachten Wittum, alldieweil ſie nicht widerum zur andern Ehe ſchreitet, gelaſſen und gehandhabt, oder, da ſie mit keinem Wittum verſehen wäre, Ihr derſelbig nochmals gebührlicher Weiſe von dem nachfolgenden Fürſten vermacht, auch zur Zeit Ihres Wiederverheurathens Ihr zugebracht und bezahlt Heurathgut, und was ihr der Wiederlag halber gebührt, unweigerlich vergnügt, entricht und gefolgt werden.“

Anno 1628. wurde zwiſchen Heſſen-Caſſel- und Darmſtatt paciſcirt: „Wo der abgeſtorbene Fürſt (der Lezte einer der beeden Linien,) ſein Ehegemahl hinterlieſſe, dieſelbige ſoll in allweg bey ihrem zugebrachten und bezahlten Heurathgut, Fürſtlichem Gebrauch nach, vermachten Widdum, alldieweil ſie nicht wieder zur andern Ehe ſchreitet, gelaſſen und gehandhabt, oder, da ſie mit keinem Widdum verſehen wäre, ihr derſelbig nachmals gebührlicher Weis von dem nachfolgenden Fürſten

ſten vermacht, auch zur Zeit ihres Wiederverheurathens ihr zugebracht und bezahlt Heurathgut und was ihr der Wiederlag halben gebührt, unweigerlich vergnügt, entrichtet und gefolget werden.“

Anno 1627. übernahme Landgraf Wilhelm zu Caſſel, als älteſter Bruder, die Wittums-Gebührniſſe allein. Weiter vergliche er ſich mit ſeinen nachgebohrenen Brüdern: Wann einer von diſen heurathen wollte, ſollte das Wittum bey und auf eines jeden Herrn Portion ſtehen und hafften.

Wie An. 1754. des damaligen Erbprinzens zu Heſſen-Caſſel Frau Gemahlin auf allen Fall ihr Wittum auf die Grafſchafft Hanau angewiſen worden ſeye, ſiehe unten Cap. 17.

Wie die Erbprinzeßin zu Heſſen-Rheinfels-Rotenburg gegen ihren Schwäher wegen Verſicherung ihres eventualen Wittums geklagt, und was der Reichs-Hofrath darauf reſolviret habe, ſiehe oben.

Landgraf Chriſtian zu Heſſen-Eſchwege hatte ſeiner Braut in denen Ehepacten wegen 30000. fl. Dotal- und Wiederlagsgelder nicht nur ſeine parateſte unverkümmerte Gefälle verſchriben, ſondern ſie auch darein immitirt: Der Landesfolger wollte ſie aber zur Allodialverlaſſenſchafft und dem darüber entſtandenen Concurs verweiſen, und nicht anderſt, als excuſſa Maſſa allodiali, dafür hafften: Die Landgräfin erhielte hingegen am Cammergericht ein Mandatum S. C. de - - non turbando in perceptione Redituum oppignoratorum, per realem Immiſſionem aſſignatorum, neque impediendo, ſed reſp. præſtando, uſque ad plenariam exſolutionem Debiti 30000 Florenorum, una cum uſuris &c.

Und An. 1758. 23. Dec. erfolgte eine Paritoria. (1)

Von einer Heſſen-Darmſtättiſchen Nebenlinie handelt diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

14. Jul. 1653.

Zu Heſſen Landgraf Herman in literis ad Cæſarem de dato 14. Martii & pr. 11. hujus, exponit, was maſſen er ſeiner Frau Gemahlin, ihrem Stand und dem Herkommen gemäs, mit einem gehörigen Wittumb-Siz und darzu gewiſſen

Intra-

(1) ſ. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 14. Theil, S. 53.

Intraden verſehen, dieweilen nun auf erfolgte brüderliche Theilung ihme derjenige Siz, welchen er verſchrieben, nit ihme, ſondern Landtgraf Friderichen zugetheilt worden, als bittet er um ein eventual-Kayſerl. Protectorium, damit nach ſeinem Abſterben ſeine Gemahlin bey dem verordneten Trauer-Haus und bey denen ihro verſchriebenen Intraden aus dem Rotenbergiſchen Amt ruhig und unperturbiret gelaſſen, auch dabey ſo lang, biß Ihro ein anderwertig Wittumb verſchafft, manuteniret werde. Apponitur copia der Eheberedung.

Fiat protectorium contra viam Facti. Et interim admoneatur Landgraf Herman, daß er bey Zeiten Fürſehung thue, damit die Wittib auf den bedeuten Fall gebührlich verſorgt ſeye.

Als Landgraf Ludwigs Georgs zu H. Homburg Wittwe das nicht erhalten konnte, was ſie nach ihren Ehepacten zu fordern hatte, klagte ſie beym Reichs-Hofrath, und es ergienge An. 1738. 10. Sept. an den in dem H. Homburgiſchen Debitweſen beſtellten Commiſſarium ein Reſcript, darinn diſe Schuldforderung wegen eingebrachten Heurathguts und anderer Wittiblichen Anſprüchen (wann, nach vorgängiger Vernehmung des beklagten Theils, alles richtig befunden worden,) vor privilegirt erklärt, und dem Commiſſario aufgegeben würde, alle möglichſte Sorgfalt anzuwenden, damit ſelbige wenigſtens nach und nach abgetragen werden mögten. Was hierauf weiter bey der Commiſſion diſſfalls vorgekommen und gegen die Gültigkeit derer Ehepacten eingewendet worden iſt, findet man an dem unten (1) angezeigten Ort.

§. 12.

Holſtein. In denen Holſteiniſchen Landes-Privilegiis iſt verſehen: „Thom 18den, dat ſe (die Herzoge,) kenen eren Gemalen Liffgedinge vormacken ſcholen, ane der Landtſchop Vorweten vnd Willen.“

An. 1588. m. Sept. ſtellten die Landſtände auf dem Landtag vor: „Weil unter andern Privilegien, ſo diſen Landen und Fürſtenthumen gegeben, ausdrücklich geſezt, daß die Herrſchafft diſer

(1) in des Freyh. von CRAMER Opuſc. Tom. 2. p. 44. ſqq.

diſer Lande einiges oder mehreres Leibgeding derſelben Gemahlin ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Räthe nicht vormachen, oder vorſchreiben ſollen, und dann Unſer gnädiger Fürſt und Herr, Herr Adolph, Herzog zu Schleßwig, Holſtein ꝛc. Chriſtmilder Gedechtniß, ſeiner F. G. Gemahlin, Unſer gnedigen Fürſtinnen und Frawen, in den Heiraths-Nottel des Amts Apenrade oder Kiel mit Wiſſen und Willen der negſten Agnaten und Landt-Rethen zum Leibgedinge vermacht und verſchrieben, und aber von Herzog Friderichen Ihrer F. G. Eltiſten nun in GOtt ruhenden Herr Sohne ezliche anſehnliche Emter diſer Landen Privilegiis, den Rechten, auch benachbarten Chur- und Fürſtenthumben löblichen Gebräuchen entgegen und zuwider (denn Herzogh Friderich deſſen keine Macht gehabt, weil ehr dhamals von einer erbaren Landſchafft zu einem regierenden Herrn diſer Fürſtenthumben, noch nicht iſt erwelet worden, auch ſollichs mit Fürwiſſen und Willen Unſers damahls geweſenen gnedigſten Herrn Königs Friderichen des andern, Chriſtmilder Gedechtniß nicht geſcheen,) eingegeben, kan ein erbar Landtſchafft J. F. G. als ihrer gnedigen Fürſtinnen, und Frawen wol gunnen das J. F. G. neben dem von Ihr F. G. Gemahls, Herzog Adolffen, Hochſeeliger Gedechtniß vermachten Leibgedinge die vorige von J. F. G. Herrn Sohn Herzog Friderichen eingegeben Häuſer zu J. F. G. und deroſelben jungen Herrſchafft, Fürſtlichen Unterhaltunge, ſo lange biß die junge Herrſchafft ihre mündige Jahre, erreichen, innen habe, beſize und gebrauche: Jdoch daß alsdann wegen Verbeſſerung J. F. G. Liebzucht eine beſtendige Anordnung möchte hernacher getroffen werden, ſo diſer Landen und Fürſtenthumben Privilegiis gemäß.“

Die Königlich Däniſche Commiſſarien antworteten: „Den 13den Punct, die Fürſtliche Leibgedinge betreffend, läſſet man geſchehen, und wird billig der Privilegien geruhet.“

Herzog Philipp aber ertheilte zur Reſolution: „Zum 13den: Die Verbeſſerung Fürſtlicher Wittwen Leibgeding betreffend, weiln ſolche Verbeſſerung von weyland Herzog Friderichen, als damahls regierenden Herrn, vornemlich aus der Urſach geſchehen, daß J. F. G. den jungen Herrn Herzog Johann Friderichen, nebenſt dem Freulein, noch etliche vile Jahre

mit unterhalten müssen; so werden die Stände damit verhoffentlich zufriden seyn.“

Die Landstände replicirten gegen den Königlichen: „Bey dem 13den Punct, die Fürstliche Leibgeding belangend, ist eine erbare Landschafft mit der Herrn Königlichen Commissarien Resolution einig. ꝛc.“ Gegen Herzog Philippen aber: „Bey dem 13den Punct belangend die Fürstliche Leibgedinge, erkläret sich eine Ehrbare Landschafft unterthänlich dahin, daß, obwohl Herzog Friderich löblicher Gedächtnuß zu der Zeit nicht regierender Herr gewesen, auch solche Verbesserung der Fürstlichen Leibgedinge, vermöge der Privilegien, ohne Vorwissen der Landräthe anzuordnen nicht Macht gehabt, daß dennoch ein Ehrbar Landschafft jeziger Zeit wohl könne geschehen lassen, daß es bey solchen Anordnungen, biß die junge Herrschafft ihre mündige Jahre erreichet, bleiben; jedoch wollen sie sich protestando reserviret und fürbehalten haben, daß es ihnen an ihren wohlhergebrachten Privilegien unschädlich seyn solle.“

Herzog Philipp duplicirte: „Bey dem 13den Punct halten J. F. G. derselben Herrn Bruder Herzog Friderich Christ-milderster Gedächtniß, in Zeit der geschehenen Verbesserung des Leibgedinges vor mündig, wie dann auch solche Verbesserung mit Wissen und Willen J. F. G. Landräthe geschehen, und von denselben mit unterschriben und versigelt; derwegen es dabei dismal billich beruhet; jedoch soll es der Landschafft in künfftigen Fällen an ihren Privilegien unverfenglich seyn.“

Herzog Christian Albrecht zu Gottorff verschriebe An. 1667. seiner Gemahlin zum Leibgeding 1. einen Standesmäßigen Wittums-Siz, oder ein Schloß, liesse ihr auch unter dreyen in Pactis benannten die Wahl, mit dem Versprechen, daß dasjenige, was die Braut oder Gemahlin darunter erwählen und künfftig beziehen würde, sie zwar, nach angetrettenem Wittum, Zeit ihres Lebens in Dach und Fach, (wie es von dem Gemahl zu ihrem Ansiz, wie sichs gebühre, wohl eingerichtet und erbauet, ihr überantwortet werden solle,) baulich halten, doch aber mit nichten andere Grundgebäude zu thun verpflichtet seyn solle; als welche der Gemahl selbsten, oder seine Erben, auf Ihre, und nicht der Wittwe, Kosten allein bauen und sezen lassen ꝛc.

Dar-

Darneben hat der Herzog ihr zur Gegen-Vermächtniß einige Aemter verschriben, daraus sie, in casum Viduitatis, jährlich 4000. Thl. haben und genieſſen möge, mit dem Anhang: Wann aus solchem Wittums-Siz und Aemtern etwas abkommen, oder die Wittib sonst daraus die verschribene Accommodation und jährliche Hebung nicht haben könnte, sollte der Gemahl und seine Erben schuldig seyn, die Wittwe mit einem andern gelegenen Wittums-Siz und Nuzungen zu versorgen, und Erstattung zu thun, biß so lang mehrgedachter Prinzeßin gemeldtes Wittums-Schloß und Aemter, ohne alle Verkürzung und Abgang, restituiret und erstattet werden könnten. Stürbe der Herzog zu erst, und die Wittwe verheurathete sich etwa wieder, sollte so dann vorberührtes Wittum und Leibgeding mit dem eingebrachten Heurathsgeld wiederum eingelöset, auf solchen Fall aber der Wittib die Morgengabs-Gelder, und noch über das 12000. Thl. an statt der Wiederlegung, auf ihr Lebenlang, jährlich gezahlt, und biß dahin, daß solches geschehen, die Leibgedings-Schloß und Aemter darvor hafften und versichert werden; nach der Wittib Tod aber solle alle Verzinsung gänzlich aufhören, und des Herzogs Erben sollen damit ferner nicht belegt seyn.

In denen Gottorff Holstein-Schwedischen Ehepacten de An. 1698. heißt es: „3. Da hingegen versprechen und geloben Wir Herzog Friderich, J. K. Hoheit und Lbd. Unserer künfftigen herzgeliebten Ehegemahlin, zu Wiederlage des gemeldten Brautschazes und Heurathguts eine gleichmäßige Summa von 100000. Rthl. in specie, welche Wir jährlich mit 5. Rthl. in specie wollen verzinsen und an Ihro K. H. und Lbd. erlegen lassen. ⁊c. Anreichend das auf den Wittums-Fall erforderte Leibgedinge, sollen J. K. Hoheit und Lbd. auf den Fall, da es, nach GOttes Willen mit Ihr zum Wittwenstande gerathen würde, 20000. Rthlr. einer und richtigen jährlichen Wittum-Renten zu genieſſen haben, zu welchem Ende Wir, Herzog Friderich, J. K. Hoheit und Lbden Unsere Residence und Schloß Husum zu Ihrem Wittums-Siz dergestalt hiemit constituiren, daß Sie daselbst auf gedachten Wittums-Fall Ihre Wohnung nehmen möge. Es solle auch alsdann J. K. Hoheit und Lbden

das zum Wittum verschribene Amt mit allen Zugehörungen und Nuzungen, laut darüber perfertigten Specification und Anschlag, würcklich eingeräumet und übergeben werden. In solchem Anschlag aber werden die Wildbahnen, hohe und niedere Jagden, Herrendienste, Nuzung, deren man im Gebrauch, Fischerey, Feder-Wild, Frevel-Straf- und Wandel, oder Gerichtsfälle, so dem Malefiz nicht ohne Mittel anhängig, auch Brenn- Brau- und Brat-Holz zu des Wittums-Nothdurfft, nicht gerechnet, so doch J. K. Hoheit zu geniessen und zu gebrauchen haben und daran von niemand gehindert werden solten; daß also J. K. Hoheit und Lbd. in ihren Wittums-Stand aus solchen benahmten Aemtern und Gütern jährlich- und gewisser und beständiger freyen Intraden, nach Abzug aller Ausgaben, Beschwerniß und Unkosten, 20000. Rthlr. in specie werden zu genieſſen haben. 9. Ueberdem verbleiben auch J. K. Hoheit und Lbd. obernannte 6000. Rthlr. der Wiederlags- und Morgengabs Renten unverkürzet, so lange die Haupt-Summen derselben nicht erlegt werden. 10. Im Fall aber die aßignirte Wittums-Aemter an Gefällen und Hebungen die völlige Summa der 26000. Rthlr. in specie nicht aufbringen würden, auf solchen Fall soll der Mangel aus andern daran gelegenen Aemtern erstattet und vollkommlich ersezet werden, zu dessen mehrerer Versicherung wollen Wir, Herzog Friderich, ein frey und ungravirtes Amt unterpfändlich verschreiben, und von allen Intraden und Hebungen des jezt genannten Leibgedings, in billigen Anschlage, darzu eine gewöhnliche Leibes Gutes- auch Schuzes- und Schirmes-Verschreibung, unter Unser Hand und Siegel, in hergebrachter Form J. K. Hoheit und Lbden als Unserer künfftigen Ehegemahlin aushändigen und überliefern lassen.

Da Wir auch durch GOttes Seegen mit einander Kinder und Leibeserben erzeugen würden, sollen dieselbe ohne einige J. K. Hoheit und Lbden Beschwerde oder Dero Leibgedings Verkürzung von andern Unsers Herzogthums Revenüen und Einkünfften, in der wahren allein seeligmachenden Evangelischen Lehre zur GOttesfurcht und allen Ehren- und Standesmäßigen Tugenden erzogen und erhalten, auch die Prinzeßinnen,

nen, so Wir deren einige hinterlassen würden, von besagten Unserer Herzogthümer Mitteln ohne Unserer künfftigen Gemahlin Beschwerniß alimentirt werden. ⁂

13. Da es nun auf künfftigen Fall zur Einräumung des Wittums gelangen würde, soll nicht allein der Wittumsiz mit Meublen und Hausgeräth, wie es J. K. Hoheit und Liebden Stande und dem Herkommen gemäß ist, versehen, sondern auch eine zureichige Provision an Victualien und Getreyde, samt aller Nothdurfft in Küchen und Keller auf Jahr und Tag, dahin verschaffet und an Hand gebracht werden, um die Haushaltung damit zu führen, biß J. K. Hoheit und Liebden zur völligen Hebung Ihrer verschribenen Wittumsgefällen gelangen können, von solchen Mobilien und Hausgeräthe, auch bey dem Wittum vorhandenen Viehe, soll eine richtige Verzeichniß und Inventarium verfasset, und bey künfftiger Eröffnung des Wittums dieselbe dabey gelassen werden. 14. Es sollen auch auf solchen nach GOttes Willen sich begebenden Wittumsfall alsofort Unsere Amtleute und sämtliche Mannschafft und Unterthanen, die zum bemeldten Wittumsschloß und Aemtern gehörig, J. K Hoheit und Liebden mit Obrigkeitlicher Jurisdiction, Gebot und Verbot über dieselbe, ohne männiglichs Eintrag und Hinderung, zu exerciren angewiesen werden, und deroselben schwören und huldigen, damit sie also nach Ihro K. Hoheit und Liebden, sonst niemand anders sich zu halten und zu richten haben, jedoch vorbehältlich der Erbhuldigung und daß so wohl Geist- als Weltliche in das Wittum gehörige Unterthanen bey ihren also hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten bleiben und darüber keinesweges beschwehret werden sollen, worüber auch Wir, Herzog Friderich, Uns und Unseren Erben und Nachkommen, die Landesfürstliche Hoheit, gemeine Landesschazung, Oeffnung, Geleite, Heerzug, Folgen, Steuren, Landordnungen, Maleſiz- und Appellationssachen, auch der Rechttheidigung derer Irrungen, so zwischen denen innländischen und benachbarten zur Erhaltung der Gränzen und anderer Gerechtigkeit halber vorfallen möchten, auf Unser und Unser Erben Kosten auszuführen, vorbehalten. Da auch J. K. Hoheit und Liebden erheischender Nothdurfft nach zu

verreiſen, oder zu andern dergleichen Behuf mit Adelicher Aufwartung zu verſehen ſeyn möchte, wollen Wir in gedachten Aemtern oder andern derer übertragenen Oertern Dienſte die Verſehung und Anweiſung thun laſſen, daß J. K. Hoheit und Liebden Dero hohen Stande und Reputation gemäß damit genugſam verſorgt ſeyn können. 15. Es ſollen aber Ihro K. Hoheit und Liebden alsdann die Amtleute und Diener, dafern Sie davon einige in Ihre particulier-Dienſte anzunehmen verlangen, aus ihren eigenen Mitteln beſolden und vergnügen, allermaſſen Sie auch dieſelbe Ihres Wiſſens und Gefallens zu beſtellen und zu beurlauben Macht hat, doch daß ſolche jederzeit dazu verordnete zu Verſehung der Gräntzen und was der hohen Obrigkeit anhanget, qualificirt und tauglich ſind. 16. Mit Beſtellung der Kirchen- und Schuldiener, zu denen Wittumsämtern gehörig, ſoll es bey denen in Unſern Fürſtenthümern hergebrachten Gewohnheiten und Kirchenordnung allerdings verbleiben, J. K. Hoheit und Liebden aber, was vorige mit dergleichen Leibgedingsämtern verſehene Herzoginnen hiebey zu thun befugt und berechtiget geweſen, unbenommen ſeyn und gleicher Geſtalt alſo zuſtehen, doch daß Unſern Erben an der Regierung und an Unſerm Jure Epiſcopali nicht Eintrag geſchehe, noch andere Prieſter, als der unveränderten und reinen Lutheriſchen Confeſſion und Religion zugethan, aufgeſtellet werden. Geſtalt dann auch J. K. Hoheit und Liebden, wann Sie einen Hofprediger oder Cappellan zu beſtellen gemeinet; es zwar frey und unbenommen ſeyn, doch ſollen dieſelbe zuvor vor Unſerm General-Superintendenten zum gewöhnlichen Examine oder Colloquio ſiſtiret werden. 17. Weiter ſollen Ihro K. Hoheit und Liebden Unſere künfftige Gemahlin, vor und in Beſitzung Ihres Wittums, ſolche Schloß und Aemter, mit ihren Pertinentien, aber nichts davon, was zu dem Wittum gehöret, wider Unſere Erben, die Herzoge zu Schleßwig-Holſtein, nicht gebrauchen, niemand anders öffnen, noch in Schirm und Gewalt geben, oder in einige Einigungen ziehen, ohne Special-Conſens und Erlaubniß Unſerer nachkommenden Erben, wie dann auch J. K. Hoheit und Liebden auch die weder mit Entlehnen oder mit etwas anders graviren und beſchwe-

ren und solch Schloß die Zeit Ihres Einhabens in Dach und Fach, wie es dann Derselben zu einem Fürstlichen Ansiz, wie sichs gebühret, wohl eingerichtet und erbauet überantwortet werden soll, baulich halten, doch aber mit nichten andere Grundbäude zu thun, verpflichtet seyn soll, welche Wir selbst oder Unsere Erben auf Unsere und nicht auf Ihre Kosten wollen bauen und sezen lassen. 18. Wann aber, welches der Allerhöchste abwenden wolle, mehrerwehntes Wittumsschloß oder Aemter durch Kriegsleute, Feuer, oder sonsten ruiniret oder occupiret, oder in andere Wege, wie auch solches geschehen könne oder möchte, davon abkommen und entzogen würden, daß J. K. Hoheit und Lbden obbeschribene Accommodation und jährliche Hebungen davon nicht haben könnten, wollen Wir und Unsere Erben schuldig seyn, dieselbe mit einem andern gelegenen und gleich gutem Wittumsize und Nuzung zu versorgen und Erstattung zu thun, biß so lange hochgedacht J. K. Hoheit und Lbden vorgemeltes Wittumsschloß und Aemter ohne alle Verkürzung und Abgang restituiret und erstattet werden können. 19. Und da Wir, Herzog Friderich, künfftige Zeit, oder, nach Unserm tödlichen Hintritt, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, disen jezigen Wittum-Siz, gegen einen andern und bessern, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung J. K. Hoheit und Liebden und J. K. M. in Schweden, verändern, oder auch sonsten disen aus tragender Ehelichen Liebe und treuherziger Gewogenheit verbessern wollen, soll uns solches frey stehen, und sollen Unsere herzvilgeliebte künfftige Gemahlin, nach Unserm Tode beneben dem verschribenen Wittum und Leibgeding, als jährlich 20000. Rthlr. und denen obgedachten Zinsen, die Morgengabe und Wiederlage nemlich 6000. Rthlr. in specie alle zugebrachte Silbergeschirr, Kleinodien, Baarschafften, Schmuck, Kleider, oder was Ihro K. Hoheit und Lbden sonst angeerbt oder geschenckt seyn möchte, oder sie in andere Weg erworben und für sich gebracht, ohne alle Einrede folgen und bleiben, massen auch derselben unbenommen und frey bleibet, damit dero Gefallens zu handeln, auch davon zu testamentiren und zu verschencken. = = = Da sichs auch zutrüge, daß J. K. Hoheit und Lbden nach Unserm, Herzog Friderichs, Tod, Ihren Witt-

wen-

wenſtand ändern und ſich wiederum verehlichen würde, oder auch Deroſelben dort im Lande zu verbleiben nicht beliebig wäre, ſoll die Ablegung oder Ablöſung des berührten Wittums oder Leibgedings, ohnverzüglich und ohne Auffenthalt, mit Erlegung beeder Hauptſummen, nemlich obgemeldter 100000. Rthlr. in ſpecie des von der Cron Schweden mitgebrachten Brautſchazes, wie auch der 20000. Rthlr. in ſpecie geſchehen, was aber die verſprochene Wiederlage von 100000. Rthlr. in ſpecie betrifft, ſo wird daſſelbe Capital bey dem Fürſtlichen Hauſe Schleßwig-Holſtein-Gottorp gelaſſen, an Statt deſſen aber ſoll J. K. Hoheit und Lbden 6000. Rthlr. in ſpecie auf Ihr Leblang jährlich gezahlet, die Leibgedings Schloß und Aemter aber, oder in andere Wege die Ihro K. Hoheit und Lbden vergnüglich ſeyn, dafür verſchriben und geſichert ſeyn. * * * So nun J. K. H. und Lbden ſolchergeſtalt für die Abtrettung des Leibgedings und Wittums durch baare Bezahlung jezo gedachter beeden Haupt-Summen völlig vergnüget und bezahlet, auch anderer ihrer rechtmäßigen Prætenſionen halber contentirt und befridiget ſeyn, alsdann ſoll ſie angeregtes Leibgut und Wittum abtretten und alle Amtleute, Diener und Unterthanen der Wittumsgüter ihres Gelübde, Eyd und Pflicht quitt, ledig und loszehlen, daneben ſt auch alle Sigel, Briefſchafften und Verſchreibungen, ſo ſie ſolches Wittums halber empfangen, Unſeren Erben wiederum überantworten und zuſtellen, auch keine weitere Forderung zu Unſern Erben und Nachkommen, weder ligenden noch fahrenden Haab und Güter halben, wie die Namen haben mögen, üben und haben. 23. Wie dann beliebet, daß J. K. Hoheit und Liebden nach Unſern, Herzog Friderichs zu Schleßwig-Holſtein, Abſterben, mit keinen Schulden, ſie ſeynd vor oder nach gehaltenem Beylager gemacht, zu thun haben, ſondern mit Ihrem Wittum, Morgengabe und was ihr ſonſten zuſteht, frey und ohne einige Anſprache und Zuſprache ſeyn ſolle. "

§. 13.

Mecklenburg. Wegen Herzog Adolph Friderichs I. zu Mecklenburg-Schwerin hinterlaſſender Wittwe kame beym Reichs-Hofrath diſes vor:

2. Aug.

2. Aug. 1649.

Mechlenburg, Maria Catharina gebohrne zu Braunſchweig vnd Lüneburg, de dato 30. Oct. exponit, welchergeſtalt An. 1635. weyland Ihr Herr Vater Julius Ernſt vnd Herr Auguſtus der jünger, Gebrüder, beede Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg ſich veber den Erb- vnd Anfall weyland Friderich Vlrichen Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg verlaſſenen Land vnd Leuth Wolfenbüttel. vnd Calenbergiſchen Theil mit einander verglichen vnd vertragen, darüber auch einen ſolenniſchen Erb-Vertrag aufgerichtet vnd geſchloſſen. petit Ihr Kayſerl. Mayeſt. wollten allergnädigſt geruhen, Ihro allergnädigſte Confirmation ſolches wohlbedächtlichen Contracts aus Kayſ. Macht, Gewalt vnd Vollkommenheit beſtendiger maſſen Rechtens zu ertheilen vnd wiederfahren zu laſſen.

In eadem Abraham Kayſer Doctor Mechlenburgiſchen Rath vnd Abgeſandter. petit idem vnd noch ferner, daß Ihr Kayſerl. Mayeſt. auch den zwiſchen ſeinem gnedigen Fürſten vnd Herrn, Herzogen Adolphs Friderich zu Mechlenburg gegen ſeiner Frau Gemahlin, obgedachter Herzogin Mariæ Catharinæ aufgerichten Leibgedings zwo derſelben Schuldverſchreibungen eine per 7000. die andere p. 23000. Rthl. in ſpecie gegen weyland Herrn Julium Ernſt Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg, gleichergeſtalt zu confirmiren. apponit vidimatam copiam Befelch Schreibens de dato Schwerin den 19. Septbr. An. 1648. darin Ihme von Ihrer Fürſtl. Gnaden Georg Adolph Friderichen befohlen würdt, obgedachte Leibgedings, auch ſchuld vnd Verſchreibung, ſodann auch Herzogen Auguſti zu Braunſchweig Obligation vnd Ceſſion, auch in ſeinem Namen Kayſerl. Confirmation zu ſuchen vnd zu bitten, ferner legt Er bey ſub Nro. 1. den Contract zwiſchen Herzog Julium Ernſt vnd Auguſtum Gebrüdere zu Braunſchweig-Lüneburg ſub dato 6. Martii An. 1635. ſub Nro. 2. einen Neben-Receſs ſub eodem dato Nro. 3. die Leibs-Gedings-Verſchreibung Herzog Adolph Friderich zu Mechelnburg gegen ſeine Frau Gemahlin Herzogin Mariæ Catharinæ de dato Joannis Baptiſtæ An. 1648. Nro. 4. eine Schuld-Verſchreibung von Herzog Adolph Friderich zu Mechelnburg per 23000. Rthl. in ſpecie gegen

weyland Julium Herzogen Ernſten zu Braunſchweig vnd Lüneburg ſub dato S. Antoni Tag An. 1635. vnd dann ſub Nro. 5. eine andere Schuld-Verſchreibung Ejusdem erga eundem p. 7000. Rthl. de dato an den heiligen Oeſterlichen Feyertagen 1625. welche Copiæ alle vnd jede inſonderheit von der Kayſerl. Münſteriſchen Geſandſchafft Secretario Egon Gail vidimirt ſeyn.

Fiat confirmatio, cum clauſulis ſolitis.

Eben diſer Herzog Adolph Friderich diſponirte An. 1654. in ſeinem Teſtament: „ Welche (Unſere Gemahlin) bey ihrem verſchribenen Leibgeding, nach dem Wittums-Verſchreibung, von Unſern ſamtlichen Söhnen und Erben Fürſtlich geſchüzet, manuteniret und gehandhabt werden ſolle. “

Herzog Chriſtian zu Mecklenburg verſprache ſeiner Wittwe aus dem Hauſe Montmorenci auf ſeinen Todesfall einen Vorgus von 100000. fl. ſodann ein jährliches Wittum von 15000. fl.

Anno 1701. vergliche ſich Herzog Friderich Wilhelm zu Schwerin mit des lezten Herzogs zu Güſtrau Guſtav Adolphs hinterlaſſener Wittwe dergeſtalt:

„ 1. Wollen Wir die zwiſchen Ihr Lbden und Dero hochſeeligen Herrn Gemahls Liebden zu Gottorf den 27. Nov. An. 1654. vollzogene und von Unſers Großherrn Vaters Gnaden, dem Durchl. Fürſten, Herrn Adolph Friderichen, Herzogen zu Mecklenburg (cum tot. tit.) Chriſtmildeſten Gedächtniß, ſub dato Schwerin den 22. Mart. An. 1655. confirmirte Pacta dotalia hiedurch wiſſend und bedächtlich confirmirt und beſtättigt haben. Alsdenn 2. Ihrer Liebden aus geregten Urkunden zu Dero Fürſtlichen Unterhalt jährlich an Wittums-Geldern 12000. Rthlr. und wegen der Morgengabe-Gelder gleichfalls jährlich 300. Reichsthalere an Zinſen, zu fordern haben; ſo laſſen Wir es auch bey gedachter Summa der 12300. Reichsthaler ſchlechterdings bewenden, und werden ſelbige à die geſchehener würcklicher Evacuation, als termino à quo, nachfolgend paciſcirter maſſen paſſirt und angerechnet. Ob nun gleich 3. Ihrer Liebden zu Dero Wittum die bereits hiebevor in Poſſeßion und völligen Beſiz gehabte Aemter, Dargun und Stavenhagen, mit

mit allen deren Pertinentien aſſignirt und eingeräumet worden, um erwehnte Gelder aus deren Nutzungen oder Einkommen zu erheben, dennoch aber gedachte Summa daraus bey weitem nicht abgeführet werden kan; ſo ſoll der Mangel aus andern Aemtern und gewiſſen Revenuen Unſers Herzogthums Güſtrau nachfolgender Geſtalt ergänzet und erſezet werden: Allermaſſen es 4. derentwegen alſo verglichen, daß Ihr Lbden die Aemter Dargun und Stavenhagen, mit allen deren Abnuzungen, Einkommen und Gefällen, wie dieſelbe immer Namen haben und genoſſen werden mögen, nichts überall, als das Jus Superioritatis oder territoriale, und was davon dependirt, nehmlich Contributiones und Monathgelder, davon ausgenommen, jedoch daß, an ſtatt jeztgedachter Monatgelder, Ihro Liebden von denen aus dem Zoll zu erheben habenden Geldern 400. Reichsthaler Ihro decourtiren laſſen und dahingegen bemächtiget ſeyn ſollen, ſolche Monatgelder nach ihrem eigenen Belieben von denen Unterthanen einheben zu laſſen, und zwar das Amt Dargun für 3500. Rthl. das Amt Stavenhagen aber für 1600. Rthlr. jährlicher Abnuzungen auf Abſchlag obgedachter Dero Wittumsgelder annehmen und Ihro decourtiren laſſen; wie dann auch den vor Güſtrau belegenen Bauhof ad dies vitæ, zumalen Ihre Liebden ſich erkläret, die Wohnung zu Güſtrau Zeit ihres Lebens behalten zu wollen, an ſtatt jährlicher Penſion für 1400. Rthlr. behalten, und alſo diſe Aemter und Bauhof insgeſamt für 6500. Rthlr. annehmen und Deroſelben auch ſo hoch zugeſchlagen worden. Was nun 5. Ihrer Lbd. Wohnung anlanget; laſſen Wir geſchehen, daß Sie dieſelbe Zeit ihres Lebens auf dem Schloſſe zu Güſtrau, gegen Dero Freund-Muhmliches Erbieten, daß Wir auf Dero Wittumsſiz, dem Amt Dargun, Ihro die Wohnung nicht aptiren dörffen, behalten möge; wie dann Ihr Lbden darinn weder von Uns noch den Unſrigen auf keinerley Weiſe oder Wege turbiret oder beunruhiget werden ſollen: Und auf gleiche Art und Weiſe behalten ad dies vitæ auch Ihr Lbden den Stall, Wagen- und Reit-Haus zu Dero Beſiz und Einhabung; jedoch, daß für Uns Unſere Zimmer und die gewohnliche Logementer, und Gewölbe für Unſere Canzleyen allezeit, der Marſtall, Wagen- und Reit-

haus aber, wenn Wir da seyn, für Unsere Pferde und Wagen, offen bleiben: Ueber dem wollen Wir Ihrer Lbden alles zu dero Hofstaat benötigte Brennholz, ohne einziges Entgeld, frey und zu rechter Zeit einfahren lassen; wozu gleichwol auch die Unterthanen von dem Bauhof nach billiger Proportion die Fuhren mit zu thun haben: Die bißanhero zur Hofstatt geliferte gewöhnliche Fische sollen Ihre Lbden, wann Wir mit Unserer Hofstatt nicht zugegen seyn, zu geniessen haben; zu Anschaffung des Heues auch, so dieselbe Dero Marstall benöthigt seyn werden, wollen Wir zwanzig Fuhren von Dargun ab nach Güstrau jährlich verrichten, deßgleichen, was an Streu-Stroh vom Bauhof nicht kan genommen werden, von andern Höfen Ihrer Lbden anschaffen lassen. Sollten sich 6. auch einige Casus fortuiti Zeit währenden Wittums-Besizes, als Krieg, Mißwachs, Hagel-Schaden, und dergleichen, welche durch menschliche Fürsorge nicht können abgewandt und verhütet werden, zutragen, wodurch Ihr Lbden an den Intraden der Aemter und des Bauhofes einen Abgang oder Schaden leiden möchten, soll es damit also gehalten werden, wie solches die Pacta dotalia anzeigen und sonsten die Rechte verordnen. Alldieweil 7. in Pactis dotalibus wörtlich enthalten, daferne etliche Zinsen und Nuzungen, oder andere Stücke, so zu dem Wittum gehörig, versezet, oder sonst mit Pensionen oder andern Bürden beschweret wären, daß solche Wittumsgüter solcher und aller andern darauf stehenden Bürden befreyet werden sollen: Und dann das Amt Stavenhagen nicht allein mit einer Schuld beleget, und deßfalls zum Theil würcklich verhypotheciret, so daß es nicht völlig frey und ungehindert genossen werden kan, sondern auch einige nuzbare Pertinentien davon gar veräussert worden; als lassen Wir geschehen, daß Ihro Lbd. solche veräusserte Pertinentien nach Dero Belieben und Gefallen reluiren, wie Wir dann auf Ihr Lbden Begehren mit denen Possessoribus solcher Pertinentien das Pretium von Unserer Cammer behandeln lassen, und in Krafft dises Uns anheischig und verbindlich gemacht haben wollen, daß Wir, oder Unsere Fürstliche Erben und nachkommende Herzoge zu Mecklenburg, künfftig bey Wieder-Abtrettung dises Amts Ihro Lbden, oder Dero Erben, das dafür gezahlte

Geld

Geld und alle nach Billigkeit zu designirende extantes necessarias & utiles Meliorationes bezahlen wollen und sollen. Als 8. nach Behandlung der Abnuzungen derer Aemter Dargun und Stavenhagen, wie auch des Bauhofes, so sich von Dargun 3500. Rthl. von Stavenhagen 1600. Rthl. und von dem Bauhof 1400. Rthl. und also in allem 6500. Rthl. beträget, annoch 8500. Rthl. in Nachstande bleiben, und von andern Intraden Unsers Herzogthums Mecklenburg-Güstrau ergänzet werden müssen; so versprechen Wir hiemit, daß solcher Nachstand aus Unserm Zolle zu Boizenburg genommen, und quartaliter, nach Proportion desselben, in guter groben im Herzogthum Mecklenburg gäng und gebiger Münze, Mecklenburgischer Währung, den Rthl. zu 48. Lßg. gerechnet und bezahlt werden solle. Wir wollen auch 9. bloß aus sonderbahrer gegen Ihro Liebden tragenden Zuneigung, jedoch nicht als Hæres, die 12000. Rthlr. Species Capital, wofür Unser Elbzoll zu Boizenburg bereits verhafftet, durch diese Versicherung dergestalt mit übernehmen, daß die jährliche Zinsen auch an Spec. Reichsthalern richtig und unweigerlich bezahlt werden sollen: Damit aber auch 10. Ihro Lbden vorbesagter Dero Prætensionen halber gesichert seyn mögen; als verhypotheciren Wir, und sezen Ihro Lbden zu einem wahren und unstreitigen Unterpfande das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow, und in specie Unsern Elbzoll zu Boizenburg, und dessen Einkünffte, so weit nöthig; als woraus Sie solche zu erheben haben, cum constituto Possessorio & sub Pacto executivo, auf allen Säumnißfall Dero Vergnügen daraus auf alle Ihro Liebden bequem und zuträglich fallende Art und Weise zu suchen und sich selber bezahlt zu machen. Lezlich versprechen Wir hiemit, über diesen Vergleich und Versicherung Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Consens und Confirmation, auf gemeine Kosten, allerunterthänigst zu erbitten, und solchen binnen drey Monath anzuschaffen und einzureichen. "

In denen Mecklenburg und Sächsischen Ehepacten de An. 1702. heißt es: „Weiter sollen und wollen Wir Herzog Adolph Friderich zu Mechlenburg, Unsere künfftige Gemahlin, Prinzeßin Johannen, Herzogin zu Sachsen Lbd. wegen Ihres

zugebrachten Heurathguts derer 20000. Thl. gleichergestalt und ebenmäßig mit 20000. Thl. so verleibdingen, daß solch Heurathsgut und Wiederlage in einer Summa 40000. Thl. auf Unser Amt Wirau und da dises nicht zureichig seyn sollte, in subsidium auf Unser daran gelegenes Amt Wesenberg, geschlagen, verwiesen und versichert, und Ihr Lbd. dasselbe mit allen dessen Unterthanen, Kirchen- und Schuldienern, auch andern Pertinentien und Zugehörungen, an Schloß, Statt, Dörffern, Höfen, Mühlen, Aeckern, Wiesen, Feldern, Gärten, Wäldern, Hohe und Niederjagten, Holzungen, Wassern, Teichen, Güthern, Renten, Zehenden, Zinssen, Geldern, Schäfereyen, Gefällen, Ackerhöfen, Vorwercken, Diensten, wie auch Ober- und Untergericht in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen, Geist- und Weltlichen (ausser Schrifftsäßigen Adelehn,) Gebot, Verbot, Bussen, Brüchen, Leibesfällen und andern Nuzungen, im Holz und Feldern, Wassern, Büschen, Bergen und Thälern, wie das genennet werden mag, nach Innhalt einer besondern Specification, auf vorgängige durch beyderseits Räthe geschehene Besichtigung, sothanen Amts zu ihren Wittum, nach Abzug aller darauf hafftenden Onerum, Ausgaben und Unkosten, dergestalt aßigniret und verordnet seyn solle, daß Ihre Lbd. wenn sie nach dem Willen GOttes in Wittwenstand gerathen solten, aus demselben und dessen Zubehörungen 4000. Thaler an mehr-berührten Münzsorten, und hierüber wegen der Morgengabszinsen noch 300. solcher Thaler Abnuzung und Einkommen, nach einem billigmäßigen und gewöhnlichen Wittumsanschlage, haben und geniessen, hierüber aber auch, aus besonderer zu tragender Affection und Liebe, zu Ihro Liebden desto anständigern und genüglichern Hinbringen annoch 1000. Thaler solcher Gelder, als eine gutwillige Wittumsverbesserung, so lange das Wittum stehen wird, alljährlich erheben könne. Im Fall aber, da so vil Einkommens aus mehr erwehnten Wittumsamte nicht zu erlangen seyn möchte, oder sonst etliche Stücke, Zinsen und Nuzungen, so darzu gehören, versezet, oder mit einigen Bürden beschweret wären, wollen und sollen Wir oder Unsere Fürstliche Nachkommen und Lehnserben, die Wittumsgüter davon gänzlich

lich zu befreyen, oder doch, da ſolches gar nicht möglich, allen und jeden Mängeln aus dem in ſubſidium verſchribenen Amte Weſenberg oder andern Unſerer Cammer bereiteſten Revenuen vollkommen zu erſtatten, und darauf Ihre Liebden genugſam zu verſichern, gehalten und verbunden ſeyn. Und ob Wir wohl nun verſchribenen Wittumsſiz alſofort in behörigen Stand zu ſezen und mit geziemenden Meublen zu verſehen vorhabens; ſo ſollen doch, da wider Verhoffen, derſelbe an Gebäuden und Gemächern dergeſtalt, als ſich vor eine Fürſtliche Wittib gebührt, noch nicht geſchicket, oder mit Hausrath, Betten, Leinengewand, und ſonſt, ihrem Fürſtlichen Stande gemäß, nicht völlig meubliret wäre, Ihre Liebden biß ſolches von Unſern Succeſſoren auf deren alleinige Koſten geſchehen, in Unſerer Reſidenz zu bleiben befugt ſeyn, wie nicht weniger bey vorfallender Unſicherheit ſich dahin zu retiriren vollkommene Macht, auch Ihro Liebden die Küch- und Frohndienſte, ſo vil derer die Unterthanen zu leiſten ſchuldig ſeyn, und bey der Fürſtl. Wittums-Hofſtatt nöthig, nebſt der hohen und nidern Jagd, Fiſchereyen, ingleichen benöthigten Brenn- Bau- und Brauholz ohne Anſchlag frey zu genieſſen haben. So vil inſonderheit die Jagd und Holznuzung betrifft, ſo bleibt Ihr Liebden als nur gedacht, die hohe und nidere Jagd, auf dem Ihr überlaſſenen Wittumsamte Mirau pfleglich, und ohne Ruin der Revieren zu gebrauchen, auch nach Nothdurfft Holz ſchlagen zu laſſen, frey, und damit Sie an Wildprät und Gehölze keinen Mangel leide, ſo ſoll auf den Fall, da die Bedürffniß dißfalls aus den Wittumsrevieren nicht zu haben, von denen benachbarten Orten ſolche Anſchaffung zuverläßig geſchehen, damit wenigſtens jährlich 10. Hirſche oder Thire, 6. Bachen und 24. Rehe, oder vor 2. Rehe 1. Thier, alles in der Haut, wenn es nach der Zeit am beſten iſt, auch ſo vil Holz, als dieſelbe bey Ihrer Hofſtatt zum Brauen, Brennen, Backen, Waſchen, Bauen, auch zu Faſſen, Geſchirren und andern Hausgeräthe nöthig, ohne Abtragung einiges Jäger- oder Forſtrechts, oder ander Unkoſten auf den Wittumsſiz geliſert und angeführet werden. Wenn es zu Beziehung mehr angeregten Wittums kommet, wozu ſie dann in dem erſten Jahr ihres

Witt-

Wittwenstandes nicht gehalten, sondern so lang bey Unsern Successoren in Unterhaltung zu bleiben befugt ist, soll alsdenn das Hausgeräthe, Victualien, Viehe, und alles andere, so in dem Amte und Häusern sothanen Wittumsgutes sich befinden, verbleiben, sonderlich aber so vil an allerhand Getreyde, Getränckе, Bier und Wein, auch Fütterung, so vil zu Unterhaltung des Wittums Hofstatt auf ein ganz Jahr erfordert wird, vorausgelassen, oder, da so vil nicht vorhanden, der Mangel anders woher von Unsern Fürstl. Successoren ersezet, die Gebäude auch zu aller Zeit in solchen Stand und Wesen, damit sie mit guter Fürstlichen Commodität zu bewohnen, ohne Ihro Liebden Zuthun, ausser was das Flickwerck oder Eingebäude betrifft, oder unter der Hand auszubessern, und sich in allem jährlich nicht über 50. Thaler belauffen wird, (als welches die Frau Wittums-Besizerin vor sich zu übertragen hat,) beständig erhalten, auch dadurch Brand, Krieg, oder andere Zufälle, so GOtt verhüte, der Wittumssiz, oder darzu gehörige Vorwercke und Gebäude in Abgang gerathen sollten, solche gleichfalls von Unsern Nachkommen, ohne Ihr Liebden Beytragen, wieder erhoben, sie aber inzwischen mit bequemer Standmäßiger Wohnung entweder in der Residenz oder sonsten versehen werden. Die Fürstliche Landeshoheit und deroselben anhangende Regalien, als Kirchen- und Landesordnungen, Appellation, Ritter-Lehn und deren Anfälle, Landsässerey, Folge, Reichs-Creyß Land- und Tranckſteuren, Geleite, Münz-Gerechtigkeit, Erbhuldigung und Oeffnung, auch alles, was mehr zur Landesfürstlichen Superiorität von Rechts- und Gewohnheit wegen gehörig, sollen in disem Wittum nicht begriffen, sondern eximiret, und Unsern Fürstlichen Erben und Nachkommen vorbehalten seyn, jedoch daß die Besazung, welche daselbst sich befindet, und insonderheit zu Kriegszeiten vorgenommen werden müßte, ohne Ihr Liebden Kosten, Schaden und Nachtheil geschehe, und da derselbigen einiger Schaden durch Einlegung der Soldaten oder sonsten in andere Wege, wie die Namen haben, an dero Unterhalt zuwachse, solcher genugsam und völlig anderwärts ersezet und erstattet werde. Damit auch alles, was Ihro. Liebden vorgedachter massen zu Ihrem Wittum

verschrie-

verſchriben, deſto eher auf begebenden Fall zu ſeinem vollkommenen Effect gedeyhe, ſo ſollen dieſelbe nur gedachten Falls befugt ſeyn, nicht nur ſo fort, ohne anders Zuthun, ſothanes Wittum vor ſich zu occupiren, ſondern wir wollen auch alle jezige und künfftige daſelbſt habende Beamten und Diener (deren Beſtell- und Beurlaubung Ihr auch Zeit innhabenden Wittums mit Vorbewuſt der Landesherrſchafft, welche ſich dabey willfährig erweiſen wird, frey ſtehet) und geſammte Unterthanen einen Geheiß-Brief nach der beliebten Notul ergehen und Sie insgeſamt alſofort angeloben und ſchweren laſſen, daß Ihrer Lbden als Ihrer rechten Herrſchafft, Sie Zeit wehrenden Wittums in ſolchem Amte und Zugehörungen Schloß und Dörffern, Höfen, Gerichten, Rechten, Dienſten, Gütern, und allen andern Gerechtigkeiten und Nuzungen, wie vorgedacht, jedoch mit Ausnahm obſpecificirter Landesobrigkeit und Regalien, gewärtig, auch getreu, hold und gehorſam ſeyn ſollen und wollen; wie denn auch diſes in dem hierüber aufgerichteten Wittums-Anſchlag und Verſchreibung mit mehrern enthalten. Hergegen auch Ihre Lbden alle und jede geiſt- und weltliche Unterthanen bey ihren alten hergebrachten Rechten, Frey- und Gewohnheiten zu laſſen, und Sie darüber nicht zu beſchweren. Im übrigen und damit Ihro Lbden mit genugſamer Aufwartung verſehen ſey, ſollen 6. nahe gelegene von Adel hierzu vermittelſt eines abzuſtattenden Handſchlages verbindlich gemachet und angewieſen werden. Was die Beſtellung der Kirchen- und Schuldiener in denen zum Wittum gehörigen Orten betrifft, ſoll das Jus Patronatus, ſo fern Uns ſolches zuſtehet, Ihrer Lbden künfftig auch zukommen, und ſolchemnach Ihr vergönnet ſeyn, die Beſtellung zu beſorgen, wobey jedoch dasjenige, was unſere Conſiſtorial-Kirchen- und Landesordnung vermag, oder Wir und Unſere Succeſſores, vermöge vorbehaltenen Juris Epiſcopalis und Ober-Bothmäßigkeit, dißfalls verordnen werden, von Ihrer Lbden zu beobachten, und ſollen die Inveſtituren jedesmahl mit Zuziehung der Wittums-Beamten geſchehen. Und wie Unſere Nachkommen gehalten ſeyn ſollen, Unſerer künfftigen Gemahlin Ldd. wenn ſie zum Wittwenſtande und Wittums-Siz nach GOttes Willen kommet, bey ſolchen ihren Wit-

tum und deſſen Pertinentien gegen männiglichen An- und Zuſpruche in- und auſſer Rechtens, wie die Namen haben, auf ihre, der Succeſſoren Koſten, zu vertreten, auch ſonſten wie andere Unſere Lande und Leute zu ſchüzen, zu beſchirmen und zu vertheidigen; alſo hat hergegen Ihre Lbden nichts von denen Wittums-Gütern zu veräuſern, zu verpfänden, vilweniger ſolche, ſo vil an Ihro, an jemands feindliches zu öffnen, noch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß Unſerer Nachkommen in fremden Schirm und Einnehmung zu geben. ꝛ ꝛ ꝛ Hergegen da Wir, Herzog Adolph Friderich nach dem Willen GOttes vor mehrermeldter Unſer künfftigen Gemahlin Liebden diſes Zeitliche geſegneten und von uns beyden erzielte Leibes-Erben, hinterblieben, die noch minderjährig wären, werden dieſelbe der hinterlaſſenen Verordnung, oder, da diſe ermangelte, dem Herkommen gemäß, bevormundet, doch daß bey beyder Ihro Lbd. als legitima Tutrix, zumahlen wegen der Fürſtl. Kinder Education, unausgeſchloſſen bleiben, und Ihr die Vormundſchafft nebſt andern erwehlten Vormündern mit aufgetragen, und dahero in der Reſidenz zu bleiben unbenommen; gleichwohl aber auch frey gelaſſen werde, ob ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände lieber als Wittib ſich ihres Wittums ſo fort gebrauchen, daſſelbe beziehen und ihren Fürſtlichen Unterhalt, ſo lange Sie den Wittwenſtand nicht verändert oder verrücket, daſelbſt genieſſen wolle; da denn auf gleiche Maſſe, als wenn keine von beyden erzeugte oder bereits mündige Kinder obhanden, das verordnete Wittum Ihrer Lbd. verbleiben und auf obbeſchriebene Art eingerichtet werden ſoll. Nichtweniger ſollen Unſer, Herzog Adolph Friderichs, Erben, da Unſere künfftige Gemahlin nach Unſern Ableben ihren Wittwenſtand verändern, und ſich wieder anderwärts verheurathen würden, Ihrer Lbd. das Uns zugebrachte Heurathsgut der 20000. Thlr. (Hier fehlet etwas.) Wiederlage, ſo wohl auch die vorgeſchriebene Morgengabe, woferne ſolche nicht bereits abgefordert worden, ſo lange Ihre Lbden, mit 5. pro Cent verzinſet, und die Auszahlung jedes Jahrs an Ort und Ende, wohin es Ihre Lbden verlangen, ohne ihre Unkoſten und Schaden vermiethet, deßhalben auch genug-

genugsame Caution geleistet und Sie damit vom Wittum abgeleget werden, inmassen dann Ihre Lbden eher nicht, als nach genüglicher Caution wegen sothaner Abgabe, von dem Wittum abzuziehen, und solches wieder abzutretten, und mit 20000. Thl. und jährlicher Zinß-Rechnung und was Ihrer Lbd. sonst abgeredeter Massen zukommet, sich vergnügen zu lassen schuldig ist. = = Da aber hochgedachte Ihrer Lbd. unverheurathet, und also in Ihrem Wittum sizend, bliebe, soll Sie dabey die Tage ihres Lebens ruhiglich und unverdrungen gelassen, geschüzet und gehandhabet werden, auch das Wittum nach ihrem tödtlichen Hintritt zurück auf Unsere Erben = = fallen. Wenn die Wittums-Güter durch der Prinzeßin Ableben oder in andere Wege erlediget werden, soll Ihr Liebden, oder deroselben Erben so vil an Hausgeräthe und Victualien, als dieselbe bey Beziehung des Wittums, vermöge des Inventarii, darinnen gefunden, wieder zurück lieffern lassen. Damit auch Wir, Herzog Friderich und Unsere Successores, samt übrigen der Prinzeßin Erben, wegen des obbeschribenen Rückfalls destomehr versichert seyn mögen; sollen die Wittumsgüter so lange, biß die mehrernandte Heurathsgelder und alles übrige, was die Prinzeßin Zeit ihres tödtlichen Abgangs, nach sich verlassen wird, vollkommen bezahlet und ausgeantwortet werden, verhafftet seyn, gestalt Wir und Unsere Successores solches Wittum so lange innen zu behalten allerdings befugt, und die Beamten und Unterthanen ermeldeten Wittums-Amtes darauf, und daß Sie biß alles gänzlich und richtig abgeführet, Uns und Ihnen gewärtig und gehorsam seyn wollen, mit pflichtbar gemachet werden sollen, alles nach mehrererm Innhalt des absonderlich diserwegen ausgestellten Reverses und errichteten Huldigungs-Notul. Da Wir Herzog, Adolph Friderich, Schulden machen oder verlassen würden, sollen solche von Unsern nächsten Erben, ohne der Prinzeßin Zuthun wieder getilget und abgetragen, hergegen sind aber auch diejenigen, so die Prinzeßin in währenden Ihrem Wittum und nach dessen Beziehung machet und nach sich unbezahlet lässet, von ihren Erben zu übertragen, und zu vergnügen. "

Demezu Folge lieſſe Herzog Adolph Friderich einen Geheim-Brief zur Huldigung an die Wittums-Beamte und Unterthanen ſub dato 1702. 26. Jun. ergehen.

Die Huldigungs-Norul für die Beamte ware: „Ihr, des Amts Mirow verordnete Amtmann, Forſtmeiſter, Amt-Schreiber, und ſämtlich nachgeſetzte Bediente, ſo wohl der Statt, Bürgermeiſter und Raths-Perſonen, auch allerſeits Unterthanen, ſollet geloben und ſchweren, nachdem der Durchl. Fürſt und Herr, Adolph Friderich, Herzog zu Mecklenburg, (Tot. Tit.) dero herzgeliebteſte Frau Gemahlin, die gleichfalls Durchl. Fürſtin und Frau Johanna, Herzogin zu Sachſen, (Tot. Tit.) wegen ihrer verſprochenen und verſchribenen Ehe-Heuraths- und Wiederlags- auch Morgengabs-Gelbern, auf das Amt Mirow, mit allen deſſen Ein- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, ſo viel und was in denen Ehe-Pactis enthalten, verſichert und verwittmet hat, daß auf den Fall Ihrer Fürſtl. Durchl. ſolchen ihren Wittumsſiz beziehen ſollten, derſelben Ihr nicht allein ſchuldigen Reſpect, Gehorſam, Treu und Gewärtigkeit erzeigen, ſondern auch die Ihro vermöge Wittums-Verſchreibung gebührende, und nach Innhalt der Erb- und andern Regiſter ſchuldige Gelder, Gefälle, Dienſte und anders in denen Ehe-Pactis benennet, nach erfolgender Anweiſung zu gebührender Zeit geben, reichen, thun und präſtiren, ſonderlich aber Ihr, die Beamten und Bedienten, Eure anbefohlne Unterthanen, alles ſolches zu geſchehen, mit treuen Fleiſſe und Schuldigkeit darzu anhalten, und in Summa alles dasjenige thun, verfügen und leiſten ſollet und wollet, was Leibgedinges- und Wittums-Beamten, nach Anweiſung oberwehnter Ehepacten und Wittums-Verſchreibung, eignet und gebühret; geſtalt ihr allerſeits ſo weit und auf ſolchen Fall der vorhin geleiſteten Pflicht erlaſſen werdet, jedoch denen Regalien und Rechten, ſo vermöge der Ehepacten und Wittums-Verſchreibung zu dem Wittum nicht überlaſſen, noch verſchrieben worden, wie ingleichen der Erbhuldigung, Reiſe, Folge und andere dergleichen, und was dem anhanget, denjenigen, welchen es gebühret und herbracht, unabbrüchig und unſchädlich; inmaſſen ihr der jezt-beſagten reſervirten Gerechtſamen, wegen

der

der vorher geleisteten Pflicht und Eydes keinesweges, erlassen, sondern darinnen verbleiben sollet, alles treulich und ohne Gefehrde. Eyd. Wie mir vorgelesen ist, ich auch wohl verstanden habe, demr also nachzukommen, und allewege zu geleben, gelobe und schwere ich mit aufgehobenen Fingern, einen rechten Leiblichen Eyd zu GOtt, als mir GOtt der Allerhöchste helffen wolle, durch JEsum Christum, Amen.“

Die Unterthanen aber schwuren also: „Ihr sollet geloben und schweren, nachdem der Durchl. Fürst und Herr Adolph Friderich, Herzog zu Mecklenburg, (Tot. Tit.) dero hertzgeliebten Frau Gemahlin, die gleichfalls Durchlauchtige Fürstin und Frau, Frauen Johannen, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. wegen ihrer versprochenen und verschribenen Ehe-Heurahts- und Wiederlags- auch Morgengabsgelder auf das Amt Mirow, mit allen dessen Ein- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, so vil und weit in denen Ehepactis enthalten, versichert und verwittumt hat, daß auf den Fall Ihro Fürstl. Durchl. solchen ihren Wittumssitz beziehen sollten, derofelben Ihr nicht allein schuldigen Respect, Gehorsam, Treu und Gerechtigkeit erzeigen, sondern auch die Ihro, vermöge Wittumsverschreibung gebührende, und nach Innhalt der Erb- und anderen Registern schuldige Gelder, Gefälle, Dienste und anders in denen Ehepactis benennet nach erfolgender Anweisung zu gebührender Zeit geben, reichen, thun und prästiren, und in Summa alles dasjenige thun und leisten sollet und wollet, was Leibgedings- und Wittumsunterthanen, nach Anweisung oberwehnten Ehepacten und Wittumsverschreibung eignet und gebühret; Gestalt ihr allerseits in so weit, und auf solchen Fall der vorhin geleisteten Pflicht erlassen werdet, jedoch denen Regalien und Rechten, so vermöge der Ehepacten und Wittumsverschreibung zu dem Wittum nicht überlassen noch verschriben worden, wie ingleichen der Erbhuldigung, Reise, Folge, und andern dergleichen, und was den anhänget, demjenigen, welchem es gebühret und hergebracht, unabbrüchig und ohnschädlich, inmassen Ihr der jezt besagten reservirte Gerechtsamen wegen, der vorher geleisteten Pflicht und Eydes keinesweges erlassen, sondern darinnen ver-

bleiben ſollet, alles treulich und ohngefehrde. Eyd. Wie mir vorgeleſen iſt, ich auch wohl verſtanden habe, deme alſo nachzukommen, und allewege zu geleben, gelobe und ſchwere ich mit aufgehobenen Fingern einen rechten Leiblichen Eyd zu GOtt, als mir GOtt der Allerhöchſte helffen wolle, durch JEſum Chriſtum, Amen.“

Anno 1707. wurde unter denen Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin beliebt: „Im Fall Herrn Herzogs Chriſtian Ludwigs Durchl. Sich verehlichen ſollten, ſo dann, mit Vorwiſſen des alsdann regierenden Herrn, ein convenables Dotalitium ſeiner Gemahlin, in dem loco Apanagii mit-concedirten Amt, zu conſtituiren, Deroſelben frey ſtehe.“

Herzog Friderichs zu M. Grabow Wittwe, Chriſtina Wilhelmina, gebohrene Landgräfin zu Heſſen, klagte An. 1720. beym Reichs-Hofrath in puncto Alimentorum, und bate um ein Reſcript an die in der Mecklenburgiſchen Executionsſache verordnete Kayſ. Commißion, ad præſtandam generalem Hypothecam und der Reichs-Hofrath reſolvirte den 5. Mart.

Reſcribatur, cum incluſione Exhibiti vom 5. Februarii nuperi, der Kayſerlichen Commißion: Der Fürſtlichen Frauen Implorantin, bey gegenwärtigem kundbaren Zuſtand, gebettener maſſen, von denen ſonſt aus dem Domizer Zoll deroſelben jährlich gehörigen 5000. Species Rthlr. Alimentationsgelder die biß Andreæ 1719. betagte, ingleichen, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, die künfftige Termine aus anderen bereitiſten Fürſtlichen Cammer-Einkünfften gegen Quittung verabfolgen zu laſſen, auch, wie ſolches zum Theil bewürcket und weiter veranſtaltet worden, an Ihro Kayſerliche Majeſtät ſub termino duorum Menſium zu berichten.

Mercurii 23. Maji 1725.

Zu Mecklenburg ꝛc.

1. Werden = = = die geklagte Forderungen in puncto Legati, Mutui, ingleichen, was Cauſam debendi betrifft, Negotiorum geſtionis nunmehro pro liquidis erkannt.
2. Cum notificatione hujus, & incluſione Exhibitorum, reſcribatur der Kayſerlichen Commißion: 1. In Cauſa Lega-

Legati & Mutui, auf was Art und Weiſe der Fürſtlichen Frau Implorantin zu ihrer Vefridigung executive füglich zu verhelffen ſeye, an Ihro Kayſerliche Majeſtät Bericht cum Voto ſub termino duorum Menſium zu erſtatten: 2. In Cauſa Negotiorum Geſtionis, ſo viel die darbey vorkommende Umſtände in facto nebenſt dem eigentlichen Quanto betrifft, kürzlich, jedoch auch nothdürfftiglich, zu unterſuchen, und ſo dann ebenmäßig hierüber den Bericht mit räthlichem Gutachten an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu Behuf weiterer Kayſerlichen Verordnung förderſamſt einzuſchicken.

In einer gewiſſen Deduction heißt es: Daß die Aemter Grabow und Eldena in der An. 1624. geſchehenen Theilung zu dem Fürſtl. Schweriniſchen Antheil, auf den Fall der Wittumserledigung erſt geſchlagen worden, von welcher Zeit an ſolche beſtändig zu einem Wittwenſiz und Leibgeding derer Fürſtlichen Wittwen ausgeſezt geweſen, worinnen diſe jederzeit, dem Herkommen und Ehepacten nach, die Jagden, und alle Jurisdiction, ausgenommen die Landeshoheit, beſeſſen, genoſſen, und dabey gehandhabet worden: Und haben auch nach ſolchem Anfall der Aemter Grabow und Eldena an dem Fürſtlich-Schweriniſchen Antheil, die Fürſtlich-Schweriniſch-regierende Herrn ſolche in keinem Genuß gehabt; geſtalten bey Antritt Herzogs Chriſtians An. 1659. die damalig hinterlaſſene Fürſtliche Wittib, Maria Catharina, ſolches Amt und Statt Grabow und Amt Eldena zu ihrem Leibgeding beſeſſen, nach Dero Tod das Amt und Statt Grabow, (indem Eldena an Schwerin zurück erlediget worden,) von dem Vatern der jezt regierenden Linie, Herzog Friderichen, Jure pignoris & Apanagii genoſſen, und bey deſſen tödtlichen Abgang An. 1688. dero hinterlaſſenen Fürſtlichen Wittwe, Chriſtinen Wilhelminen, nach Maasgebung der An. 1671. aufgerichteten Fürſtlichen Ehepacten, zu dero Wittum und Leibgeding eingeräumet, und von deroſelben in ſolcher Qualität, nach anderweiter darüber An. 1696. errichteter Convention, biß an Ihren An. 1722. erfolgten Todesfall beſeſſen worden, ohne daß Sie, um beſſerer Convenienz, und zu verhütenden Unterſchleiffs willen,

len, bey Dero dazu gekommenen langwührigen Leibes-Unpäßlichkeit, gegen andere ansehnliche accordirte Reservata, und aus besonderer Faveur gegen dero ältesten Sohn, die Utilitäten des Amts an jezt-gedachte Dero regierenden Sohn Pachtsweise successive überlassen hätte.

§. 14. a.

Ostfrießland. Anno 1690. verlangte der Fürst zu Ostfrießland auf einem Landtage (1): Daß die Landstände seiner Frau Mutter, in gebührender Erkenntniß ihrer hohen Meriten, der Kayserlichen an die Landstände darüber ergangenen Verordnung gemäß, mit Vermehrung ihres Wittums aus den gemeinen Landesmitteln unter die Arme greiffen und beystehen:

Die Landstände liessen sich aber nicht darauf heraus.

Der Fürst gienge darauf An. 1691. an den Reichs-Hofrath, und bate, die Stände anzuhalten, daß sie der verwittweten Fürstin, zu Folge Kayserlichen ihnen, den Landständen, insinuirten Gesinnens und Decrets, die zu Vermehrung ihres Wittums jährlich angewisene 4000. Rthl. aus den gemeinen Landesmitteln jährlich erlegen:

In der Kayserlichen Resolution auf die Fürstliche Gravamina aber wurde diser Punct übergangen.

§. 14. b.

Würtemberg. Von Würtemberg heißt es in der Erectione Ducatus de An. 1495.: „Doch ob zu derselben Zeit (wann Würtemberg dem Kayserlichen Domanio heimfallen würde,) = = Leibgeding = = darauff stehn würden, die sollen von Uns, oder Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kayser oder Königen, ohne Kosten und Schaden der so darhinder verschriben seynd, ußgericht und bezahlt werden.“

Anno 1599. wurde in dem Pragerischen Vertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg bedungen: „Zum 8ten: Da auf künfftigen Fall mehrgemelter Anwartschafft und des löblichen Hauses Oesterreich Succession zu disen Fürstenthumen Würtemberg und Teck, sich auf solchen Fürstenthumen = = Leibgeding befinden würden; solle ermeldtes Haus Oesterreich, ohne Kosten

(1) Ostfries. Hist. u. land. Verf. 2. Theil, S. 1018.

sten und Schaden deren, so darhinder verschriben, solche auszurichten und zu bezahlen, und dißfalls dem lautern Innhalt mehrgedachter Erection würckliche Folge zu thun, schuldig seyn."

Anno 1656. vermählte sich Herzog Eberhard III. mit Maria Dorothea Sophia, Gräfin zu Oettingen; da er dann in denen Heuraths-Pactis die versprochene 4000. fl. Ehegelder mit 16000. fl. wiederlegte, 2000. fl. jährlichen Wittums und 400. fl. Morgengab-Einkünfften bestimmete und so dann verordnete: „Und Wir Herzog Eberhard zu Würtemberg, sollen und wollen auch Unsere künfftige geliebte Gemahlin, Frau Mariam Dorotheam Sophiam, um alles das, so in disem Brief versprochen, verweisen und versichern auf Unser Schloß, Statt und Amt Brackenheim, die Uns frey zustehen, da auch Ihr Lbden Ihren Fürstlichen Siz wohl haben können, mit allen und jeglichen Nuzungen, obersten und niedersten Gerichten, Dörffern, Aeckern, Vorwercken, Schäfereyen, Holzungen, Wasser, Mühlen, Teichen, Vischereyen, Zinssen, Renthen, Jagden und allen andern Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, dann was hierunten in specie ausgezogen, und vorbehalten, und Ihr Lbdn. hiemit an Wittums statt, (welches jedoch die göttliche Majestät vil lange Zeit verhüten wolle,) versorgen, also, daß Ihr Lbdn. aus und von denselben jährlichen gewissen Gülten, Zinsen, Pächten und Nuzungen in gewohnlichem Anschlag der Herren-Gülten, nach Anzahl obgemelöter Haupt-Summen des zugebrachten Heurathsguts, Wiederlag und Morgengab, damit Ihr Lbd. je von 100. Hauptguts, 10. Gulden Gelds, obgemelter Währung, und nemlichen allemal jährlichen, 2400. Gulden zu Leibgeding und Morgengab vollkommentlich haben mögen. Inmassen diß alles, in einem besondern Anschlag und Register specifice benahmset und begriffen, und mit nechsten zugestellet werden solle. Darinnen jedoch die Bussen, Frevel, Frohndienst, Azung, die nicht aberkauffte Fisch-Wasser, ausserhalb deren, die von Alters hero um ein jährlichen Zinß verlassen, Vögel, klein Weidwerck und was mehr dergleichen unbeständige Nuzungen seynd, und in berührtem Amt gefallen, zu dem auch das Federvieh, aus Freundschafft, nicht gerechnet, sondern Frau Maria Dorothea Sophia zur Zeit des Wittums zu genieſſen gelassen wer-

werden. Ferner solle auch Frau Maria Dorothea Sophia, da Sie Ihren Wittum besitzen wird, zu Ihrem Hofbrauch, Brennholz 300. Wald-Claffter, und Bauholz, die abgehende und mangelhaffte Gebäue davon in baulichem Wesen und Esse zu erhalten, gegeben werden. = = = Sonsten sollen Unsere Herzog Eberhards Amtleut und Unterthanen Statt und Amts Brackenheim, Ihr Liebden gleich Anfangs schwöhren und huldigen, deroselben von der Stund an Unsers tödtlichen Abgangs, und auch nach Ihr Liebden Tod, hinwieder Unsers Herzogs Eberhards, zu Würtemberg Erben, des Wiederfalls halb, und sonsten niemand anders, gewärtig zu seyn und Ihr Liebden die gemeldte Gülten, Zinß, Pacht und Nuzung, zu reichen und folgen zu lassen, ꝛc. "

In der Wittums-Verschreibung selbst aber lautet es: „ Welche (Heurathś-)Notul neben andern vermag und in sich hält, welchermassen Wir die besagte Unsere freundliche herzgeliebte Gemahlin, um 20000. Gulden, nemlich 4000. Gulden Ihres zugebrachten Heurathś- und 16000. fl. wiederlegten Guts, auf Unser Schloß, Statt und Amt Brackenheim, in gewohnlichem Anschlag der Herren Gültten, also daß Ihre Liebden je von 100. fl. Hauptguts, 10. fl. Gelds, jährliche Gültt und Nuzung, macht 2000. fl. vollkommentlich haben mögen, ferners Innhalts derselben Heurathś-Verschreibung, Unserer Zusag nach, bewidmen, verweisen und versichern sollen; also und dieweil darauf der Handstreich und Kirchgang nach Christlicher Ordnung, auch Beyschlaff geschehen, solchem Zusagen und Heurathś-Beredung genug zu thun und was Uns gebühret, zu vollziehen; so verweisen, versichern und bewidmen Wir, gedachte Unsere freundliche herzliebe Gemahlin, solcher 20000. fl. zugebrachten und wiederlegten Heurathsguts, und 2000. fl. jährlicher Nuzung davon, in obgemeldtem Anschlag nach Herren-Gültten, wissentlich und in Krafft diß Briefs für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auf obbenanntem Unserm Schloß, Statt und Amt Brackenheim, mit allen Ihren Zu- und Eingehörungen, Dörffern, Weilern, Höfen, Mühlen und andern Wohnungen, mit Gebäuen, Leuten, Gütern, Gülten, Renten, Nuzungen, Gefällen, Beeten, Steuren, Zinsen, Zehenden, Mayereyen, Zöllen,

Zoll-

Zollstätten, Hauptrechten, Wein, Früchten, was nuzt und nuzen mag, Vögten, Gerichten, Zwingen, Bäumen, Azungen, Lägern Frohndiensten, Frevel, Bussen, Leibfällen mit Wassern, Weyhern, Bächen, Weeren, Weyden, Hölzern, Wälden, Büschen, Feldern, Bergen, Thälern, Fischereyen, An- und Ausgäng in Wassern und auf dem Land, auch mit aller ihrer Obrigkeit, Freyheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gebotten, Verbotten, Benannte und Unbenannte, wie das Namen hat, oder Namen haben mag, nichts davon ausgenommen, dann was hie unten in specie ausgezogen und vorbehalten, welches alles (ausgescheiden Bussen, Frevel, Frohndienst, Azungen, die nicht aberkauffte Fischwasser, ausserhalb deren, so von Alters hero, um einen Jährlichen Zinß verlassen, Vögel, klein Waidwerck, ꝛc. und was mehr dergleichen unbeständige Nuzungen seynd, deßgleichen auch das Federvich, so in demselbigen Schloß, Statt und Amt, und derselbigen Zugehör gefallen, und nach vermög der Heurathsabred nicht angeschlagen, oder gerechnet, sondern ermeldter Unserer Freundlichen Herzliben Gemahl, zur Zeit des Widums, frey zu niessen, gefolgt und gelassen werden solle,) nach gewohnlichen Anschlag der Herren-Gülten, in einer Summa thun sollen, 4462. fl. ein halben Kreuzer Jährlich Nuzung, wie von Stucken zu Stucken, in einem Neben-Register, unter Unserm Insiegel ausgangen, und hieneben übergeben, anfahend: „Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.“ und am dato disem Briefs gleichlautend, klärlich ausgedruckt und erfunden wird; wir geben Ihrer Lieben auch solchen Widum, und darzu gehörige Gefäll hiemit also und dermassen ein, daß Ihr Liebden alsobalden, nach Unserm tödlichen Abgang, (den der Allmächtige lang verhüten, und nach Seinem göttlichen Willen, und Unserer Seelen Heil, gnädiglich schicken wolle) Wir verlassen Kinder hinder Uns, oder nicht, denselben einnehmen, und dero Fürstl. Ansiz, die Zeit Ihrer Lbdn. Wittwenstands, daselbsten haben. Da auch Ihre Lbdn. zum Anfang allda finden, oder dasselbige durch Unsere Erben und Nachkommen, anderwerts erstattet werden solle, was solch Schloß, Statt und Amt Brackenheim Ein Jahr zuvor ertragen, und so vil, daß sol-

ches zu einer Jährlichen Ihrer Lbd. Unterhaltung genugsam seye, Sich auch Ihre Liebden fürder deſſelben Ihres Widums Schloß, Statt und Amts Brackenheim, auch Dörffern, Weilern und andern Ihren Zugehörungen, Obrigkeiten, und Herrlichkeiten unterziehen, gebrauchen, nüzen, und nach dero Willen, wie Widums-Freyheit, Recht und Gewohnheit iſt, Ihrer Lbd. Lebenlang, ſofern dieſelbe Wittib bleibt, genieſſen und nach Ihrer Lbd. Tod, den nächſten Wiederfallserben, für die 4000. fl. Heurathguts, ſo lang biß dieſelbe, ermeldten Ihrer Lbd. nechſten Erben, ausgericht und bezahlt, verhafftet ſeyn und bleiben ſollen, wie dann die Heuraths-Abredung und Verſchreibung deßhalben aufgericht, das weitere vermögen. Es ſollen auch mehrHochernandter Unſerer freundlichen herzlieben Gemahlin, vermög der Heurathsberedung, da Sie Ihren Widum beziehen und beſizen wird, zu ihrem Hof-Brauch, Brennholz 300. Wald-Claffter, desgleichen Bauholz, die abgehend- und mangelhaffte Gebäu davon im baulichen Weſen, und Eſſe zu erhalten, aus gedachten, oder andern nechſtgelegenen Aemtern und Vörſten gegeben und gefolgt werden. Ferners ſollen auch die Amtleut und Diener, die Wir, Herzog Eberhard, in gemeldtem Schloß, Statt und Amt Brackenheim jezunder haben, und auf die Veränderungs-Fäll künfftiglich ſezen werden, (allein den Vorſtmeiſter und Vorſtknecht ausgenommen) deßgleichen die Unterthanen darein behörig, mehrberührter Unſerer freundlichen Herzlieben Gemahlin Liebden dergeſtalten gehorſam gemacht werden, daß Sie Ihrer Lbden gleich Anfangs geloben, ſchwöhren und Huldigung thun, Ihrer Lbden von der Stund Unſers tödtlichen Abgangs, (wofür die göttliche Allmacht lang ſeyn wolle,) und ſonſten niemand anderſt, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, auch die gemeldte Zinß, Gülten und Nuzungen zu reichen, nach vermög diſer Widums- wie auch der Heuraths-Verſchreibung: Als Wir dann hierbey ſondere Geheiß- und Befehlsbrief, an ſelbe Amtleut und Unterthanen geben haben: Doch ſollen ſolche Unſere Unterthanen und Hinterſaſſen, von bemeldter Unſerer freundlichen Herzgeliebten Gemahlin Lbd. mit Buſſen und Strafen wider Billigkeit nicht beſchwehrt, wie auch ſonſten bey Ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, und hergebrach-

gebrachten Gewohnheiten, wie Wir Sie in solchem gehalten haben, unabbrüchig gelassen, und darwider nicht beschwehrt werden, keines Wegs. Ob auch ichzit von Gülten und Nüzungen, in diſen Widum gehörig, verſezt, oder mit Gülten beſchwehrt wäre, damit ſolle ermeldte Unſere freundlich Herzliebe Gemahlin nichts zu thun haben, ſondern Wir Herzog Eberhard, oder Unſere Erben und Nachkommen, dieſelbe an andern Orten auf Uns nehmen, und ausrichten, ohne Ihr Liebden Koſten und Schaden. Bemeldte Unſere geliebte Gemahlin, Frau Maria Dorothea Sophia, ſolle auch, da Sie ſolchen Wittum beſizen wird, zu leyhen haben alle geiſtliche Lehen des Wittums, ſo ledig werden, als Wir und Unſere Erben der Enden zu leyhen haben, doch, daß die mit tauglichen, Uns, oder Unſern Nachkommen im Regiment obligirten Evangeliſchen Pfarrern, alleine der reinen unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion, wie ſolche in Formula Concordiæ wiederholet, anhängig, auch Unſerer Kirchenordnung und Superintendenz unterwürffig, Inhalts der Eheberedung, von Ihrer Liebden allweg verſehen, und von Unſerm Conſiſtorio zu Stuttgart ordinirt; mit denen geiſtlichen Einkommen aber, in gedachtem Wittum, ſolle es vermög jezberührter Unſers Fürſtenthums Würtemberg Kirchenordnung, auch Unſers Herzogthums Land-Tagsabſchiden üblichen Herkommen, allerdings gehalten werden: Wie dann auf ſolchem Fall berührte Unſers Fürſtenthums Landrecht, Hof-Gerichts-Lands-Vorſt- und alle andere, in Druck und ſonſt ausgegangene und künfftig ausgehende Ordnungen, ungeändert bleiben ſollen. Wir Herzog Eberhard zu Würtemberg, ꝛc. behalten auch nach Unſerem Abſterben, Unſern Erben, in bemeltem Schloß, Statt und Amt Brackenheim mit ihren Zugehörungen, bevor, alle übrige Einkommen, ſo obbemelt Heurathgut und verſprochene Wiederlag und Morgengab übertreffen möchten, desgleichen die Kirchenordnung, angeregter Augſpurgiſchen Confeſſion, und Formulæ Concordiæ gemäß, wie nicht weniger alle Appellation- und Maleſiz-Sachen, Vorſt, Wildbahn, Landsfürſtl. auch Vorſtliche Obrigkeit, Gejäg, Bergwerck, wo die jezo wären, oder ſich künfftig zeigen würden; Deßgleichen Oeffnung, Erbhuldigung, Folg,

Reiß, Musterung, Land- und Reichsschatzungen, Contribution, und andere Steuer. Item Unserer Landschafft in Würtemberg zugehörige Ablosungshülf, und darzu Ritter- und Adelslehen, doch, daß die Oeffnung, ohne vil-hochgedachter Unserer freundlichen herzgeliebten Gemahlin Kosten und Schaden gebraucht werde."

Nun wurde zwar diser des Herzogs Gemahlin das Ihro versprochene Heurathgut nicht würcklich ausbezahlt, Er disponirte aber doch, daß, ob non illatam Dotem, dem Wittum nichts abgehen, der Wiederfall aber ceßiren solle.

In seinem Codicill de An. 1674. aber ordnete Er: „So haben Wir dannenhero, in Erwegung solcher und anderer Ursachen und Bewegnissen, obgesezte 2400. Gulden auf 5000. Gulden jährlicher Wittumseinkünfften, (darunter doch die 400. Gulden Morgengabszinß mitverstanden seyn sollen,) hiemit wolbedächtlich erhöcht und vermehrt, dergestalten, daß Ihrer Liebden vorstehende 5000. Gulden zu besserer Dero Standesmäßige Ausbring- und Unterhaltung, aus denen in Unserm deroselben zukünfftigen Wittum angewisenen Statt und Amt Brackenheim, eingehenden Nuzen und Gefällen, oder, wo selbige ein oder ander Jahrs hiezu nicht erklecklich, von Unsern nechstgelegenen Kellereyen, zu Güglingen oder Lauffen, an Geld, Frucht und Wein, wie auch, an statt deren, in vorangezogenen Heurathspacto, bestimmter 10. Hirsch und 10. Schwein, noch so vil, nemlich 20. Hirsch und 20. Schwein, oder Bachen, jährlich, und eines jeden Jahrs besonders, geliefert und abgerichtet werden sollen, jedoch mit disen ausdrucklichen Reservatis und Bedingnissen, daß dises beschehene Argumentum bey Unserm Fürstlichen Haus künfftig zu einigem Præjudicio, Nachfolg oder Schuldigkeit keinesweges angezogen, noch länger als Unserer herzgeliebten Gemahlin Liebden in Dero Wittibstand verharren, und Ihren Wittibstuhl unverrückt lassen, fürwähren, sonsten aber es im übrigen, bey der geschlossenen Heurathsabred, in allen Puncten, Articuln, und Clausuln, auf alle darinn specificirte Casus, allerdings ungeändert verbleiben und bewenden solle." Ferner hat Er ihr, über vorige vile Donationes an Geld, Silber und Kleinod, den Usumfructum Statt und

Amts

Amts Sachsenheim und die Mühl zu Kirchheim, so dann noch 20000. fl. vermacht, selbige an Geld, Wein und Früchten, in einem Gnadenschlag in drey Jahren zu bezahlen, so dann Silbergeschirr auf eine Tafel von 16. Personen ad dies Vitæ, ingleichem alle Hochzeit- und Heimführungs-Präsenten, zwey Spann Pferde, neben Kutschen und Zugehör, samt denen Kleppern, welche sie zu ihrer Bedienung vonnöthen habe.

Herzog Wilhelm Ludwigs Wittwe hatte Kirchheim unter Teck zum Wittumsiz, ingleichem das Schloß Stetten.

Herzog Eberhard Ludwigs Gemahlin wurde Anfangs Sachsenheim zum Wittum verschriben, sie bekame aber hernach, statt dessen Kirchheim unter Teck, und das Schloß Stetten, auch eine Erhöhung ihres Wittumsgehalts.

Des Erbprinzens Friderich Ludwigs Wittwe bekame Göppingen, zum Wittumsiz: Ihr Heurathgut à 24000. Thaler solle mit 48000. Thaler wiederlegt worden seyn: Ihr wurden übrigens Anfangs jährlich 7200. fl. Wittumsgelder ausgemacht, hernach erhöhete des Erbprinzens Vater sie auf 12000. fl. und legte noch jährliche 3000. fl. zu, so lange sie sich an seinem Hof aufhalten würde. Da ihr Gemahl als Erbprinz starb, liesse es der Landes-Successor dabey, und vermehrte es auf den Fall seines Absterbens noch mit jährlichen 4000. fl.

Herzog Carl Alexanders Wittwe bekame zum Wittum jährliche 20000. fl. und den Siz zu Heimsheim: Was sie aber während der Mit-Vormundschafft für eine Zulage genossen habe? siehe im persönlichen Staatsrecht. Was besagter Herzog in seinem Testament §. 25. ferner wegen seiner Wittwe verordnet habe? davon ist schon einiges oben vorgekommen; weiter heißt es: „Würde aber Dieselbe, nach vollendeter Vormundschafft, den Ihro verschafften Wittumsiz würcklich beziehen wollen; so soll derselben solcher in behörigen Stand mit aller Zugehörde gesezet, auch so dann dasjenige verschaffet werden, was Ihro Lbden, nach Maaßgab der Heurathbs-Notul, Wittums- und anderer von Uns etwa beschehenen Verschreibung, gebühren mag: Weilen Wir aber auch, 26stens, wahrgenommen, daß so wohl bey Constituir- als auch Einricht- und Beziehung derer Wittumen nicht allein ab Seiten derer regierenden Herrn, son-

ſondern auch Fürſtlichen Wittiben vile Contradictionen entſtanden; ſo wollen Wir, damit in Unſerm Fürſtlichen Haus das gute Vernehmen zwiſchen denen Fürſtlichen Perſonen beſtändig beybehalten, und alles, was ſolches ſtöhren könnte, removiret werden möchte, in das zukünfftige für beſtändig hiemit dahin verordnet, und Unſere Succeſſores am Regiment als an eine unveränderliche Regel gebunden haben, daß der Wittum regierender Fürſtinnen zwar nach der Summ des würcklich inferirten Dotis, und dagegen conſtituirten Donationis proptes nuptias, reguliret, jedoch aber nicht über 15000. fl. mit Einrechnung der Morgengab, (wann deßwegen etwa beſondere Revenüen verſchriben,) geſezet, und ſolche mit $\frac{2}{4}$ an Geld, $\frac{1}{4}$ in Früchten und $\frac{1}{4}$ in Wein, beydes leztere nach dem Cameral-Anſchlag gerechnet: Und zwar, ſo vil die Früchten und Wein anbelangt, von demjenigen Amt, worinnen der Wittum gelegen, jedoch ſo ſolches darzu nicht hinlänglich, denen benachbarten Kellereyen, alljährlich in denen verglichenen Terminen zum Wittums-Hof immediate gelifert, das Geld aber von Unſerer Fürſtlichen Rentcammer, und zwar aus denen parateſten Zoll-Geldern, präſtiret werden: Und gleichwie über diſes einer jeglichen Fürſtlichen Wittib zu ihrem Siz ein wohleingerichtetes und mit allem zu einer Standesmäßigen Hofhaltung verſehenes Schloß im Land, nebſt einem Luſtgarten, adaptirt, (welches Dieſelbe, ſo lang keine Haupt-Reparationes nöthig, auf eigene Koſten in baulichem Stand und Weſen zu erhalten, und ſo dann alles nach dem verfertigten Inventario zu Zeit Ihres Ablebens wieder zu reſtituiren hat,) und dann 200. Meß Brennholz zu Ihrem nothdürfftigen Gebrauch, nicht weniger ein gewiſſes Deputat an Wildprett, zu Ihrem Aufzug aber und zu der weitern Einrichtung Ihres Wittiblichen Schloſſes, vor alles und alles überhaupt 4000. fl. weiters gereicht, ſo dann die nidergerichtliche Obrigkeit über Ihre Bediente und Hofgeſind überlaſſen werden ſolle: Alſo verordnen Wir hingegen, daß auſſer ſolchem, weder per modum Pactorum dotalium, Donationis, ultimæ voluntatis, noch auf andere Weg und Weiſe, nichts weiters, weder ad dies vitæ, noch in perpetuum, an Schlöſſern, Dörffern, Jurisdictionalien, Gefällen, Revenüen, u. d. zugeleget,

ſondern

ſondern Unſern Nachfolgern am Regiment überlaſſen werden ſolle, Dieſelbe vor Ihre bezeugende Liebe und Treue mit baarem Geld aus denen, nach abgeführten Landes-Oneribus und Schuldigkeiten, auch übrigen Staats-Erforderniſſen, zu der lezteren freyen Diſpoſition überbleibenden Cameral-Reditibus während ihrem Leben zu beſchencken, keineswegs aber, zur Beſchwerde derer Regiments-Succeſſoren, damit Land und Leute, oder andere Fonds zu oneriren; geſtalten widrigen Falles keiner Unſerer Nachfolgere, wann es gleich der Sohn wäre, dasjenige, was hierunter wider diſe Unſere Diſpoſition von Seinen Vorfahren am Regiment gehandelt worden, genehm zu halten und zu präſtiren, ſondern vilmehr den Ueberſchuß wieder an Sich zum Land, auch Seinen Cammern, zu ziehen. Damit auch, wann der Fall ſich ereignen ſollte, daß eine Fürſtliche Wittwe Ihren Wittum beziehen würde, es nicht an der Behörde, noch einem eingerichteten Wittum-Schloß ermangle; ſo verordnen Wir hiermit, daß alle Meubles, Silber-Geſchirr, und übriger Hausrath, welchen Wir zum Wittums-Hof zu Kirchheim verſchaffet, oder etwa annoch dahin weiter verſchaffen werden, daſelbſt gelaſſen, und zu Ausrüſtung eines Wittums vor beſtändig deſtinirt, auch darzu angewendet, und, was davon wandelbar oder abgängig würde, von Unſerem Succeſſore wiederum angeſchafft und ergänzet werden ſolle.“

§. 30. Endlich ſezte Er: „So vil aber die Wittiben appanagirt- und abgefundener Herrn concerniret; ſo ſolle es damit nach der bißherigen Gewohnheit Unſeres Fürſtlichen Hauſes gehalten werden, auſſer daß, wann einer Unſerer nachgebohrenen Prinzen keine männliche Leibes-Erben, ſondern allein eine Gemahlin oder Prinzeßin nach Sich hinterlieſſe, daß derſelben die Helffte des geſezten Appanagii, neben der Wohnung, ſolle verleibdinget werden können, jedoch daß Sie das eingebrachte Ehegeld dagegen verliere, und ſolches an das regierende Haus falle, auch Ihren Wittums-Stuhl nicht verändere.“

In einer Würtembergiſchen Deduction heißt es: Daß die Intereſſen aus dem Wiederlags-Capital bey vilen Fürſtinnen, auch bey dem Hauſe Würtemberg, nur auf 5. per Centum geſezt worden ſeyen.

§. 15.

Hohenzollern. In der Hohenzolleriſchen Erbeinigung de An. 1575. heißt es: „Zum 17den ſollen die Wittfrauen = = bey ihrem Leibgeding, Verweiſungen und Wittwenſiz geruhig bleiben, auch durch alle Grafen von Zollern dabey geſchüzet und gehandhabet werden.“

In denen Hohenzoller- und Badiſchen Ehepacten de An. 1662. liſet man: „Da hingegen ſollen Wir, Fürſt Philipps zu Hohenzollern, Unſerer verſprochenen Gemahlin, Prinzeßin Mariá Sidoniá, zu rechter Wiederlage obberührten Heurathsguts, auch 10000. fl. wiederkehren und dieſelbige noch darzu mit 2000. fl. vorgeſchribener Währung bemorgengaben, welche Morgengab ſie die Zeit ihres Lebens zu verſchencken, zu verteſtiren, zu vermachen, gänzlich, Ihrem Gefallen nach, wie mit andern ihren eigenthümlichen Gütern, zu thun und zu handlen, Macht haben ſolle. Da ſie aber diſe Morgengab in ihrem Leben zum Theil, oder zumal, nit übergeben, verſchencken, verteſtiren oder vermachen wird, dieſelbe nach ihrem Abſterben halb auf Uns und Unſere Erben, das andere halbe Theil aber dem Haus Baden, oder deſſen Eigenthumserben, wiederum zufallen ſolle. Thut alſo Heurathgut, Wiederlag und Morgengab in einer Summen 22000. fl. welche der Prinzeßin Mariá Sidoniá verſichert und verwiſen ſeyn ſollen auf alle Unſere Semereyen und Schäfereyen und, im Fall daran abgieng, Unſere ganze Grafſchafft, welches alles der Prinzeßin zur ſpecial- und general-Hypothec eingeraumt wird, ſo hoch ſich ermeldte Summa und Penſion darob ertragen. Der Todfäll halben iſt es alſo abgeredt und bedingt worden: Da ſich durch Schickung des Allmächtigen begäbe, daß Wir, Fürſt Philipps von Hohenzollern, (welches beym Willen GOttes ſtehet,) vor Unſerer Gemahlin, der Marckgräfin Maria Sydonia, mit Tod abgienge und keine mit ihr erzeugte lebendige Leibeserben verlieſſen; ſo ſolle der Prinzeßin frey ſtehen, ihren Wittwenſiz zu Burladingen, oder im Schloß zu Hechingen, Und zwar in diſem leztern Ort ſollen Deroſelben ſo vil Zimmer und Gelegenheit eingeraumt werden, darinn ſie mit Ihren Zugethanen füglich und wohl unterkommen könne, ſamt allerhand Hausrath

rath und Mobilien, ihrem Stand gemäß, neben nothwendiger Beholzung. Und solle Derofelben nachfolgender Wittum zu genieſſen jährlich und ohnfehlbarlich gelifert werden, benanntlich an Geld 1000. fl. Wein 4. Fuder, Fiſch 3. Centner, Maſtochſen 4. Maſtſchwein 6. Hüner 100. Cappaunen 50. item an Korn 50. Malter, Habern 100. Malter, beneben Einem Baum- und Küchengarten zur Haushaltung, auch Heu und Stroh und Fütterung auf 6. Pferd und ſo vil Kühe, alldieweil ſie ihren Wittibſtand nit verändert, aber länger nit, gefolgt, entricht und zahlt werden. Inſonderheit aber iſt über diſes alles paciſcirt und verglichen worden, daß auf ſolchen Fall, da Wir, Fürſt Philipps, ohne erzilte Leibeserben mit der Prinzeßin von Baden mit Tod abgehen ſollten, ſie verbleibe gleich im Wittumſtand oder nit, Deroſelben aus Unſer gefürſteten Grafſchafft Hohenzollern jährlich 2000. fl. bezahlt und gelifert werden ſollen. Da aber auf begebenden Fall hochermeldte Prinzeßin Maria Sydonia bey Ihren Befreundten lieber haushäblich wohnen wollten, ſolle Ihro alsdann, neben der obgeſchribenen Wittumsnuzung, für die Beholzung, Mobilien und Behauſung jährlich 200. fl. und noch darzu an Kernen 100. Malter, Habern 200. Malter gelifert werden und ſeynd auf ſolchen Fall die übrige Gefäll und Stück des Wittum der Prinzeßin jährlich mit Geld zu bezahlen.“ Was hierauf von der Vormundſchafft folgt; ſihe oben *Cap.* . Weiter heißt es: „Begäbe ſich aber, daß nach Unſerm Abſterben die Kinder, ſo Wir in währender Ehe mit einander bekommen, vor Ihr, der Frau Mutter, alle mit Tode abgiengen; ſo ſolle hochbeſagte Prinzeßin als Dero Frau Mutter, für die Nacherbſchafft Ihrer Kinder 4000. fl. in obermeldten guten Sorten eigenthumlich zufallen, ſelbige auch, über obigen Wittum, noch 2000. fl. jährlich, ſo lang ſie leben wird, zu genieſſen haben, wie ſchon oben in dem §. der Todtfäll halben ꝛc. verordnet iſt. Ueber diſes ſolle der Prinzeßin folgen, Ihre Morgengab der 2000. fl. eigenthumlich, damit Ihres Gefallens zu thun und zu laſſen, item Ihre Kleider, Kleinodien, Geſchmuck und Silbergeſchirr, was Sie deſſen zu Uns gebracht, auch ſonſten in währender Ehe gegebener Geſchencke, erzeugter und erſpahrter fah-

tender Haab und Güter. Darzu soll ihr auch bleiben und wieder folgen Ihr mitgebracht Heurathgut der 10000. fl. samt dem halben Theil auf der Hochzeit verehrter Kleinodien, Silber, Geld und Geldswerth, die Widerlage aber solle sie auf obgemeldten Unterpfänden jährlich 5. pro Cento und in einer Summ 500. fl. würcklich nuzen und nieſſen, so lang sie im Leben seyn wird, die Prinzeßin aber mit keinen auf disem Land stehenden Schulden zu thun haben, oder zu zahlen schuldig seyn. Zu welchem Ende und zu mehrerer Versicherung auf begebenden Fall auch die Unterthanen an ermeldten Orten Unserer Frau Gemahlin Lbden zu fleißiger Abtragung solcher Wittumsgefällen, Leistung der Frohnen, auch all übrigen schuldigen Gehorsam zu erweisen und darinnen, als Unterthanen gegen ihrer Herrschafft gebühret, zu erzeigen, mit Pflichten anzuweisen sind. Wofern aber Unsere Gemahlin zu der anderen Ehe greifen würde, alsdann sollen Unsere Erben sie mit 10000. fl. Heurathgut und 2000. fl. Morgengab, zusammen in Einer Summ mit 12000. fl. vorberührter Währung abfertigen und contentiren, die 10000. fl. Wiederlag aber Ihro mit jährlichen 500. fl. so lang sie leben wird, verzinsen, deßwegen sie dann auf obermeldten Unterpfanden beständig versichert bleiben solle. Würden Wir aber Kinder mit der Prinzeßin von Baden erzeugt haben und Sie in Ihrem Wittibstand unverruckt nit bleiben, sondern zu ander Ehe schreiten, sollen Unsere Erben Sie bey der Nieſſung der Wiederlag auch bleiben lassen und gleichfalls, wie obgemeldt, mit Erlegung des Heurathguts, Morgengab und allen andern ausweisen und beeder Ehen Kinder, im Fall solche vorhanden, nach tödtlichem Abgang ihrer Mutter, der Marckgräfin, das mütterliche Gut, nach Anzahl und in die Häupter gleich mit einander theilen und das väterliche Gut, von beeden Ihren Ehegemahlen herkommen, jeglichs auf die Kinder, so sie mit demselbigen Ihren Ehegemahl gehabt und verlaſſen, wie bräuchlich und Herkommen ist, fallen und erben. Sollte aber hochermeldte Marckgräfin zu Baden im Wittibstand verbleiben und Wir mit Ihrer Lbden erzeugte Kinder hinterlaſſen, auf solchen Fall solle sie, wie schon obgemeldt, gevollmächtigte Administratorin und Vormünderin biß zu der Kin-

der

der Majorennität seyn und bleiben. So bald aber Unsere Kinder das 25ste Jahr werden compliret haben, so soll Unserer Gemahlin geliefert werden Ihr zugebracht Heurathgut, Morgengab, halbe Schenckung bey der Hochzeit, geschenckte Kleinodien, Kleider, Silbergeschirr und alles anderes an Geld und Geldes Werth, auch eigenthumlich verbleiben und darneben, über obangesezten Wittum, derselben die Wiederlag jährlich mit 500. fl. verzinset werden.“

Anno 1695. verglichen sich die Häuser **Chur-Brandenburg** und Hohenzollern mit einander: „ Würde auch 8. nach Abgang des Mannsstamms der Hohenzollerischen Linie, des lezt-abgehenden Wittwe - - eine oder mehr fürhanden seyn; so soll denen Wittwen die Verpflegung und Abfindung laut denen Ehe-Pactis, in so weit sie den Hohenzollerischen Pactis Familiæ gemäß, über die nach der alten Hohenzollerischen Erbvereinigung ihr geordnet Heurathgut, einer jeden noch zu ihrer gänzlichen Abfertigung 10000. fl. gegeben werden sollen, oder, in deren Ermanglung, nach des Hauses Hohenzollern bishero observirten Herkommen, fernerhin gerichtet werden. “

Anno 1725. klagte die verwittwete Frau Fürstin zu Hohenzollern-Sigmaringen, daß ihr Sohn ihr ihre Wittumsgebühr nicht bezahle, worauf der Reichs-Hofrath den 5. Jun. resolvirte:

„ Cum inclusione hujus rescribatur dem Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen: Nicht allein den aufgewachsenen Rückstand des seiner Frau Mutter schuldigen jährlichen wittiblichen Unterhalts unverzüglich an dieselbe zu bezahlen, sondern auch pro futuro erwehnten mütterlichen Unterhalt bey jeder Verfallzeit richtig abzuführen, und durch fernere zu Schulden kommende Moram zu Vorkehrung nöthiger Versicherungs-Mittel nicht Ursache zu geben, und, wie disem zuverläßige Folge geleistet werden solle, an Ihro Kayserliche Majestät innerhalb zwey Monaten zu berichten. “

§. 16.

Um das Jahr 1750. 51. klagte die Nassau-Dillenburgische Wittwe am Reichs-Hofrath wegen ihrer Competenzgel- Nassau.

der, erhielte auch verſchidene Kayſerliche Verordnungen deßwegen an Naßau-Oranien (1).

Anno 1735. gabe ſich des verſtorbenen Catholiſchen Fürſtens Franz Hugo zu Naßau-Siegen Wittwe für ſchwanger aus: Naßau-Dillenburg und Diez aber übergaben eine Anzeige und Reſervation, mit Bitte, pro ratione inſpectionis ventris & cuſtodiæ partus ferenda ordinatione Cæſarea, nec non, ob moræ periculum, maturanda reſolutione; worauf der Reichs-Hofrath den 5. Jul. reſolvirte:

„ Cum inclusione Exhibiti, reſcribatur ulterius denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Nider-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayſes: Bey dermalen vorkommenden Umſtänden, und unzulänglicher Erklärung der von dem ohnlängſt verſtorbenen Hrn. Fürſten Franz Hugone zu Naßau-Siegen nachgelaſſener Frauen Wittib, über ihre angegebener maſſen fortdaurende Schwangerſchafft nunmehro dasjenige vorzukehren, was zur Sicherheit und Verwahrung des künfftigen Partus denen Rechten nach erforderlich ſeyn möchte, auch hierüber, wie die nöthige Vorſehung in einem und anderem geſchehen, an Ihro Kayſerl. Maj. zu berichten, und anbey allenfalls einen Curatorem aus dem Fürſtlichen Haus, wider welchen kein erhebliches Bedencken ſeyn kan, in Vorſchlag zu bringen.

Es wurde hierauf noch viles über diſer Sache gehandelt, welches ich aber hier übergehen will.

Endlich hieſſe es: Die Schwangerſchafft ſeye erloſchen, worauf vom Reichs-Hofrath An. 1736. 8. Mart. concludirt wurde:

„ 2. Reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ, des Innhalts: Ihro Kayſerl. Maj. hätten ſich allerdings dahin verſehen, daß ſie, Kayſerl. Commiſſio, von der eigentlichen Beſchaffenheit und Umſtänden des mit der Frau Fürſtin vermeintlichen Schwangerſchafft nunmehro abgeänderten Zuſtandes gemeinſchafftlich, wie es ſich gebühret hätte, unterthänigſt berichten würde, welches aber ihrer Seits bißanhero unter-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1752. 1. Band, 45. S.

unterlassen worden, hingegen die Frau Fürstin unter dem 27. Febr. nup. von ihrem dermahligen Zustand, und wie er, vermög des von Medicis dreyerley Religion einhellig verfaßten und unterschribenen Consilii, in der That befunden worden, die schuldigste Anzeige von selbsten thun müssen, woraus deutlich zu ersehen, daß, obschon die Frau Fürstin, wie auch ein jeder erfahrener Medicus, oder andere in diser Sache kundige Personen, niemahls anders hätten glauben können, als daß sie, allem Anzeigen nach, in einem gesegneten Stand, ohne dargegen ihr einigen Vorwurff einer Simulirung, oder sonsten, einwenden zu können, sich befinde, welcher Zustand sich aber nunmehro abgeändert habe, mithin die weiterere Custodia nicht mehr erfordert werde, folgsam Ihro Kayserl. Majestät bey solchen Zeithero geäusserten Umständen gnädigst befindeten, daß die zu disem Ende erkannte Commissio nunmehro aufzuheben seye; dahero befehleten Allerhöchst-Dieselbe ihnen, Herrn Commissariis, daß sie ihre zu Siegen befindliche Subdelegatos, ohne sich weiters mit Einmengung einiger Administration, oder andern Geschäfften, länger aufzuhalten, nach Empfang diser Verordnung, nachdeme hiedurch das vorgehabte Geschäffte sich auf einmal geendiget hat, alsogleich zurückberuffen, und, wie es geschehen, sub Termino zweyer Monathen gehorsamst berichten sollen.

3. Cum Notificatione hujus referibatur quoque der Kayserlichen Administrations-Regierung: Ihro Kayserl. Majestät hätten mit mehrerem vernommen, daß die vermeintliche Schwangerschafft der Frau Fürstin, nach einhelliger Meynung deren Medicorum, nunmehro sich völlig abgeändert habe, immittelst doch unter solcher Zeit vielerley Extra-Kosten und Auslagen verwendet worden, welche die Frau Fürstin bißhero selbst bestritten haben solle; besonders, weilen die sonst verwilligte Schazung von dem Land nicht wohl habe eingebracht werden können, dermahlen auch, zu Herstellung der Frau Fürstin vollkommener Gesundheit, noch weiters einige Kosten erfordert werden: Zumalen nun eine verläßige Specification aller aufgelau-

fenen

fenen Koſten noch nicht eingeſchickt worden, auch, wie vil die ſonſt erhobene Schazung jährlich betragen möchte, beſonders nicht entworffen worden; alſo befehleten Ihro Kayſerl. Majeſtät denenſelben, daß ſie, = = nebſt Einſchickung vorgedachter Specification, auch aller noch ruckſtändigen Jahres-Rechnungen, ſchleunig berichten ſollen, wie und woher die gebetene Alimenta für die Frau Fürſtin ohne Beſchwerde des Landes noch weiters könnten gereichet werden? ꝛc "

Anno 1737. 1. Jul. reſolvirte der Reichs-Hofrath wegen der Naßau-Siegiſchen Landes-Angelegenheiten unter anderem: „ 3. Wegen der Fürſtlichen Frau Wittib Leopoldinä gemachten Anforderung und Wittums-Gehalt, wie in denen confirmirten Ehepacten vorgeſchehen iſt, bißhero einen Anſtand wegen richtiger Abführung deſſelben gegeben hat, könnte nunmehro damit gehoben werden, daß ſolcher Gehalt theils aus der Kellerey, theils Ober-Forſterey, vorgeſchlagener maſſen beſtritten, und alſo quartaliter jedesmahls der Frau Wittib richtig abgeführet, und in ſo lang zugehalten werde, biß daß mit denen dermahlen unirten Sieg- und Hadamariſchen Landtheilen eine andere Einrichtung derer Rentämter, und zugleich eine beſtändige ſichere Anweiſung, deßwegen für das künfftige geſchehen möge: Uebrigens aber, gleichwie die freywillig gereichte Subſiſtenz-Schazung mit dem Tod des Herrn Fürſten Franz Hugonis aufgehöret hat; alſo könnte ſolche nicht weiters für die Frau Wittib extendiret werden, ſondern, was hievon zu vil abgeführet worden, an dem angewieſenen Wittumsgehalt wiederum abgezogen werden ſoll, damit das entkräfftete Ærarium nicht in doppelte Koſten geſezet werde.

= = 5. Was der Fürſtlichen Frau Wittib, Sophiä Polyxenä und deren Prinzeßin prätendirten Gehalt und Alimenta betrifft, hierüber iſt bereits unterm 8. Aug. 1735. proviſorie mit mehrerem verordnet worden, dabey es auch dermahlen ſein Verbleiben annoch haben müſſe. = = Was übrigens 6. wegen angeſuchter Wittums-Verbeſſerung für die Fürſtliche Frau Wittib Louiſa Amalia und Vermehrung der Alimenten für ihre Prinzeßinnen ſchon unterm 7. Sept. proviſorie verordnet worden,

worden, dabey müsse es noch weiters sein Verbleiben haben, biß daß nach genommener Einsicht deren in Archivo befindlichen Documenten, und deßwegen errichteten Urkunden, ein gründlicher Bericht könne abgefasset und zur weitern Decision gehörig eingeschickt werden. "

Anno 1742. klagte die verwittwete Fürstin Ernestina Leopoldina zu Naßau-Siegen, contra den Herrn Fürsten zu Naßau-Diez, den subdelegirten Rath zu Siegen, und die Receptores Salice und Jaques, pto turbati Vidualitii und der Reichs-Hofrath resolvirte den 27. Sept.

1. Fiat contra die vormahlige Kayserliche Administrations-Räthe von Diest und Gürtler, Mandatum de non turbando in possessione vel quasi Juris percipiendi Vidualitium, & reditus eo spectantes, revocando inhibitiones de facto emanatas, & restituendo reditus jam perceptos, S. C. sub pœna 10. Marcarum Auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium.
2. Fiat etiam petitum Decretum an die beede Receptores Salice und Jaques, sub pœna 5. Marcarum Auri & termino duorum mensium.

Der Reformirte lezte Fürst zu Naßau-Siegen Friderich Wilhelm hinterliesse eine schwangere Gemahlin: Als nun die Anzeige davon beym Reichs-Hofrath geschahe, resolvirte derselbe An. 1734. 23. Jun. „Rescribatur denen Ausschreibenden Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses: Den unterm 24. Martii nuperi abgeforderten umständlichen Bericht hieher zu beschleunigen, auch allenfalls, wenn die angezeigte Schwangerschafft der Fürstlichen Frau Wittib dato continuiren sollte, einen hiezu erforderlichen Curatorem aus dem Fürstlichen Haus, wider welchen kein erhebliches Bedencken seyn kan, vorzuschlagen, und was sonsten ratione Partus vorzukehren seyn möchte, immittelst die benöthigte Vorsehung, biß auf fernere Kayserliche Verordnung, zu verfügen. "

Als aber die Fürstin eine Prinzeßin gebahr, truge der Kayser die Regierung des erledigten reformirten Antheils der Kayserlichen Administration zu Siegen auf. Die Wittwe bate zwar, daß dadurch ihr und ihren Prinzeßinnen ratione redi-

tuum Anni mortuarii, Acquiſitorum, Meliorationum, Vidualitii, Alimentorum, und übrigen Rechts-Zuſtändigkeiten, darüber erlangter Poſſeſſion, und in Foro prævento Judicii Cameræ Imperialis erhaltenen Manutenenz-Mandatis, nicht möge präjudiciret werden; der Reichs-Hofrath aber ſchloſſe An. 1735. 8. Aug. „Hat das wegen Limitir- und Caßirung der Kayſerlichen Verordnung geſtellte Begehren nicht ſtatt; ſondern wird die Fürſtliche Frau Impetrantin, nachdeme in diſer Siegeniſchen Landes-Succeßionsſache die ventris nomine zugelaſſene Poſſeſſion über den erledigten Siegeniſchen Landes-Antheil bey abgeändertem Umſtand der erfolgten Geburt von ſelbſten wiederum aufgehöret hat, ſich der weiters vermeintlich zuſtehenden Poſſeſſion über ſolchen Landes-Antheil gänzlich enthalten, und wegen Verſicherung ihrer ſonſt habenden Gerechtſamen und Anforderungen hingegen an die Kayſerliche Adminiſtration, als an welche das behörige unter heutigem dato ebenfalls verfüget worden, hiemit angewieſen.“

Von diſem Streit zwiſchen der Wittwe des lezten reformieren Fürſtens zu Naßau-Siegen und denen Agnaten berichtet der Herr von LUDOLF (1) folgendes: Defuncto absque prole maſcula Principe Friderico Wilhelmo Naſſovico-Siegenſi, Vidua ejus, vi Pactorum Dotalium & Teſtamenti à defuncto relicti, poſſeſſionem apprehendit in Dotalitio & allodialibus pro ſe & filiabus. Succeſſio terrarum pertinebat ad Agnatum proximum Lineæ Siegenſis, cujus nomine Conſiliarii Regiminis poſſeſſionem apprehendere non neglexerunt, auctoritate Cæſarea inſtructi. Agnati reliqui, remotiores gradu, exiſtimantes, vi Pactorum Familiæ Adminiſtrationem terrarum ad ſe pertinere, militare præſidium urbi & arci impoſuerunt, Viduamque defuncti Principis partibus iis, quas occupaverat, quiete frui non ſinebant. Videbantur etiam ab initio Conſiliarii ſupra dicti Viduæ eſſe adverſi, graviores tamen exiſtebant querelæ contra Agnatos. Varia hinc impetravit Vidua in Camera Imperiali Mandata, mox ab obitu Principis Mariti. Quam caute proceſſerit

(1) in Obſerv. forenſ. Suppl. App. 1. p. 25. ſeqq.

ceſſerit eo in negotio Judicium Camerale, diſtinguendo cauſam Succeſſionis terrarum & Adminiſtrationis, à cauſa Pactorum Dotalium & Teſtamenti, ex ſequentibus Decretis & Sententiis Lector intelliget, quas, ob caſus raritatem & circumſtantias admodum notabiles, peculiari obſervatione dignas eſſe cenſuimus. Commemorandum tamen eſt in hiſtoria, quod Princeps defunctus viduam reliquerit gravidam, adeo, ut ventris nomine in poſſeſſione etiam terrarum fuerit relinquenda, quæ tamen poſt editam mox prolem fœminini generis ceſſavit.

Decretum extrajudiciale de 15. Oct. 1734. „Wird Supplicantens Frau Principalin, ſo vil die Landesregierung und dahin einſchlagende Puncta betrifft, an Kayſerlichen Reichs-Hofrath hiemit verwieſen; wofern aber dieſelbe, daß ſie wegen ihrer beſondern ex Pactis Dotalibus, aut Teſtamento, oder ſonſten, habenden Forderung einige Turbationes von der beklagten Kayſerlichen Adminiſtrations-Regierung erlitten habe, behörend erweiſen kan, bleibt derſelben, ſolches entweder judicialiter, oder auch extrajudicialiter, jedoch ohne Einmiſchung deren zur Landesregierung gehörigen Geſchäfften, vorzuſtellen ohnbenommen, ſondern vorbehalten.“

Sententia, de 20. Dec. 1724. „In Sachen Frauen Sophien Polyxenen, verwittibter Fürſtin zu Naßau-Siegen, wider die Kayſerliche Adminiſtrations-Regierung des Fürſtenthums Naßau-Siegen, Catholiſchen Theils, Mandati, Turbationum & Attentatorum &c. &c. ſimplicis & ulterioris - - betreffend: Iſt die = = jüngſthin eingewandte Exceptio Fori, als denen Umſtänden und dem im Decreto vom 15. Oct. deutlich gemachten Unterſcheid zuwider, diſemnach ganz irrig, hiemit verworffen, und ermeldten Beklagten, was ſich auf gedachte Folgleiſtung, ſamt Beylagen, in ſpecie zu handeln gebühret, zum Ueberfluß noch Zeit vier Wochen pro termino & prorogatione zugelaſſen, und von Amtswegen angeſezet, mit dem Anhang, wo ſie deme alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache vor beſchloſſen angenommen ſeyn, und auf der Frau Klägerin ferneres Anruffen in der Sache ergehen ſolle, was recht iſt: Indeſſen, und nach geſtalt diſer keinen Verzug leidenden Sache, iſt

erkannt: Daß klagende Frau Wittib provisionaliter bey dem Genuß, welcher derselben in ihren am 5. Maji lauffenden Jahrs schon ad Acta producirten Ehepacten (19.) verschriben, zu ihrem und der Fürstlichen Prinzeßinnen Unterhalt, biß zu weiterer diser Sache Entscheidung, zu manuteniren, und beklagte Regierungsräthe sie, Frau Wittib, darinn ruhig zu lassen, auch die Wittums-Beamte und Unterthanen an Erheb- und Lieferung der Wittums-Gefällen an die Frau Wittib nicht zu behindern schuldig seyn sollen. ꝛc. "

-- Octobris 1736. „ In Sachen ... In der Hauptsache ist erkannt: Daß beklagtem Herrn Fürsten nicht gebühret, wider dises Kayserlichen Cammergerichts Verordnung, und mit derselben übereinstimmenden Kayserlichen Reichs-Hofraths-Conclusis, unterm anmaßlichen Vorwand einer ihnen nicht zukommenden Administration, und der auf die beklagte Thätlichkeiten nicht applicirlichen Naßau-Cazenellenbogischen Erbverein, Frau Klägerin in ihren aus dero Ehepacten und ihres Fürstlichen Ehegemahls hinterlassenen lezten Willens-Disposition habenden Gerechtsamen zu beeinträchtigen, dahero sie sich dessen allen zu enthalten, und Frau Klägerin dabey ruhig bleiben zu lassen, in specie die in ihrem von leztverstorbenem dero Herrn Ehegemahl hinterlassenen eigenthümlichen Wohn- und Residenz Haus, samt dessen Umfang, biß dato haltende Mannschafft ohngesäumt abzuführen, Frau Klägerin in ihren Zimmern und Schloßgarten ferner nicht zu turbiren, die daraus weggetragene Mobilien an gehörigen Ort wieder hinzuschaffen, allen dißfalls verursachten Schaden zu ersezen, dieselbe auch bey dem Genuß des unterpfändlich habenden Statt-Zolls nicht zu hindern, sondern dessen Verpfachtung ihr anheim zu stellen, nicht weniger ihr in Erhebung derer von ihrem Herrn Ehegemahl hinterlassenen Renterey-Gefällen, so vil ihme daran auch im Sterbjahr erschienen gewesen, keinen Eintrag zu thun, die Wittums-Beamte an sie Frau Wittib mit Verpflichtung zu verweisen, endlich, so vil noch andere von diser Fürstlichen Linie erkaufft- oder sonst ausser Land und Leuten acquirirte, auch von weyland Fürst Friderich Wilhelm in solcher Qualität besessene, unbewegliche Allodial-

dial-

dial-Stücke betrifft, und was davon möchte bescheiniget werden, der Frau Klägerin und ihren Fürstlichen Kindern hierunter keine Bekränckung zuzufügen, sondern sie dabey zu lassen, schuldig, und zu disem allen zu condemniren und verdammen seyn; als wir Herrn Beklagte hiemit condemniren und verdammen. Würde dann Dr. Schmid eine speciale Designation sämtlicher Stücke, welche seine Frau Principalin vor sich und ihre Fürstliche Kinder prätendiret, mehr, als geschehen, in specie wie es mit denen Eisenhammern, geschmiedeten Eisen, Geld- und Kohlen-Vorrath, eigentlich bewandt, gründlich bescheinigen, so ergehet darinnen ferner, was recht ist. ꝛc."

An. 1739. (1) erfolgte eine paritori-Urtheil dahin: Daß die in dem Fürstl. neuerbauten Schloß zu Siegen reformirten Theils und zugehörigen Plätzen eingelegte Soldatenwacht abgeführet werden, hingegen N. Oranien unbenommen seyn solle, ausser solchem Schloß und Zugehör, bey dem Eingang des Thors, in dem daselbst vorhandenen, oder allenfalls einem zu erbauenden, Wachthaus, zur Sicherheit des Orts, die Wache zu halten, und nach Gutbefinden zu bestellen.

N. Oranien ergriffe die Restitution ꝛc. die Urthel fiele aber An. 1741. dahin aus: Die Fürstin solle anzeigen, worinn die defectus Paritionis bestehen, N. Oranien aber, was die Fürstin von Zeit des Absterbens ihres Gemahls in dem Sterbejahr genossen habe; übrigens wurde die Restitutio in integrum abgeschlagen:

Darauf suchte N. Oranien Revision.

Der Reichs-Hofrath aber hatte indessen An. 1734. 27. Aug. der Kayserlichen Administrations-Regierung zu Siegen ebenfalls befohlen: Der Fürstlichen Frau Wittib = = den im Fürstlichen Haus hergebrachten Gehalt = = ordentlich zu entrichten.

Anno 1735. 8. Aug. resolvirte der Reichs-Hofrath weiter: „Gleichwie in eben gemeldtem Rescripto bereits die nöthige Vorsehung schon verfüget worden, damit der von Herrn Fürst Friderich Wilhelm hinterlassenen Frauen Wittib und der Prinzeßinnen der im Fürstlichen Hause hergebrachte Gehalt

(1) H. PÜTTERS Erläut. des Proc. der R. Gericht. S. 175.

und Alimenten ordentlich verabfolgt werden sollen; also gehet Ihro Kayserl. Majestät gerechteste Willensmeinung noch weiters dahin, daß sie, Frau Wittib, mit ihren Gerechtsamen und Anforderungen, denen Ehepacten, und der von ihrem Fürstlichen Ehegemahl hinterlassenen lezt-willigen Disposition, wie auch der im Cazenellnbogischen Hause errichteten Erbverein, gemäß, auf die hiezu gewidmete Aemter in disem erledigten Siegenischen Landesantheil versichert, und die dabey befindliche Beamte, dem Herkommen nach, derselben besonders verpflichtet werden sollen."

Den 11den Aug. e. a folgte dises nach: „Rescribatur = = der von Herrn Fürsten Friderich Wilhelm hinterlassenen Wittib: Nachdeme mit verschidenen Umständen vorkommen ist, daß sie, Frau Wittib, unter allerley Vorwand, die in der Canzley und Archiv zu Siegen befindliche Briefschafften, Documenten und Urkunden (woran doch dem Fürstlich-Nassau-Cazenellenbogischen Haus hauptsächlich gelegen,) nicht nur eigenmächtig zu sich genommen, sondern auch gar auffer Siegenischen Landen habe verführen lassen: Wie nun Ihro Kayserl. Majestät solch unbefugtes Unternehmen keinesweges billigen, noch weniger die längere Vorenthaltung derenselben ferner gestatten könnten; als wollten Allerhöchst-Dieselbe ihr, Frau Wittib, hiemit alles Ernstes aufgetragen haben, vorgedacht entzogene und hinweggeführte Briefschafften ohne Abgang alsogleich ad locum unde zu restituiren, und, nachdeme solches geschehen, sich auch hierüber sub termino duorum Mensium geziemend zu verantworten."

Anno 1737 1. Jul. aber resolvirte der Reichs-Hofrath: „Rescribatur der Kayserlichen Administrations-Regierung: = = Was der Fürstlichen Frau Wittib Sophiä Polyxenä und deren Prinzeßinnen prätendirten Gehalt und Alimenta betrifft, hierüber ist bereits unterm 8. Aug. 1735. provisorie mit mehrerem verordnet worden, dabey es auch dermalen sein Verbleiben annoch haben müsse: Hingegen hätte die Regierung mit der Frau Wittib sich dahin zu vernehmen, damit die ex Testamento paterno angesprochene Acquisita und Meliorationes verläßlich specificiret, und hieher, mit beygefügtem umständ-

ſtändlichen Bericht, eingeſchicket werden, worüber dann mit beſſern Grund unterſuchet werden könnte, ob gedachte Anforderungen und der zu Dillenburg den 6ten Maij 1734. errichtete Vergleich der im Naßau-Cazenelnbogiſchen Haus hergebrachten Obſervanz und Erbverein, auch dem Teſtamento Johannis Senioris, nicht entgegen lauffen, oder einem Landes-Succeſſori zu groſſem Præjudiz gereichen mögen? damit hierüber in einem und anderm, nach Gelegenheit der Sache, die rechtliche Verordnung ergehen könnte: Ebenfalls wegen des Siegeniſchen Archivs die Regierung die behörige Einſicht zu nehmen hätte, was eigentlich vor Documenta und Schrifften aus dem Siegeniſchen Reſidenzhof ſo wohl nach Dillenburg, als auch nach Witgenſtein, dem Angeben nach, ſollten verführet und dem Archiv entzogen worden ſeyn, um hierauf in puncto reſtitutionis ad locum unde die benöthigte ſchleunige Verordnung ergehen zu laſſen, deßwegen auch eine verläßliche Specification errichtet, und, nebſt Einſchickung derſelben, umſtändlich hieher berichtet werden ſolle."

Anno 1697. 7. Jul. ergienge beym Cammergericht diſe Urthel: „In Sachen Frauen Eliſabethen Charlotten, verwittibter Fürſtin zu Naßau-Schaumburg, Klägerin, contra Herrn Heinrich Fürſten zu Naßau-Dillenburg, Beklagten, Mandati de reſtituendo & non amplius turbando ſine Clauſula: Iſt = = glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 25. Oct. 1695. und vorhin mehrmals ergangenen Urtheln, mit würcklicher Abtrettung der gedachter Frau Klägerin zu ihrem Wittum verſchribenen Statt und Amt Driedorf, ſamt denen hiezu gehörigen Renten und Gefällen, dem hiebevor geſchehenen Erbieten gemäß, worunter auch die des Orts befindliche Fiſchereyen und kleine Jagden, jedoch, daß einige Stücke von grobem Wildpret, nach ſelbiger Orts vorhandenen Wildbahn Beſchaffenheit, der Frau Klägerin jährlich zur Küchen geliſert werden, ferner die nöthige Beholzung zum brennen und Reparation der Gebäuen, nebſt zu deſſen Beyführung gehörigen Frohnen, ingleichen die für ihre Hofhaltung nöthige Maſtung, wie auch andere Gerechtigkeiten mit Gebot und Verbot, ſo vſl der Amts-Unterthanen ſchuldige Frohndienſte und zu Einbringung der angewieſenen

Nuzun-

Nuzungen und Bestrafung der Ungehorsamen vonnöthen, sonsten aber, ausserhalb der hohen Landes-Ober-Bottmäßigkeit, als Erbhuldigung, Folge, gerichtliche Verhör, Kirchen- und Schul-Bestellung, samt deren Visitation, peinliche und Ehesachen, nicht weniger Reichs-Crays- oder Landsteuern, und was solcher Ober-Bottmäßigkeit, samt davon fallenden Nuzungen, mehr anhängig, alles ihres Innhalts gehorsamlich gelebet seye, nochmalen Zeit zwey Monaten, zu allem Ueberfluß, pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey vorangeregten Urtheln endlich bleiben, und der Declaration Pœnæ & Mandati de exequendo halben ohne ferner Nachsehen ergehen solle, was recht ist.“

Anno 1698. 31. Oct. folgte diß Urthel nach: „= = Ist, = = abermaliger ungenugsamer Offerten und sonsten ohnerfindlichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 7. Julii und 13. Dec. nechstvorigen Jahres, und vorhin mehrmals ergangenen Urtheln, auch mit würcklicher Abtrettung der im Amt Driedorff befindlichen und zum Fürstlichen Amthaus gehörigen Zehenden, jedoch daß von der Frau Klägerin die darauf etwa hafftende Onera abgestattet werden, samt dem jährlichen Wisenzinß, von der also genannten Streit-Wisen, ferner mit würcklicher Einraumung der Kellerey, oder sonsten anderwärtiger Wohnung, ein völliges Genügen beschehen seye, Zeit zwey Monaten pro Termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey vorangeregten Urtheilen bleiben solle. So viel aber die zuerkannte Frohndienste zu Herbeyführung des zu Driedorff benöthigten Holzes betrifft, ist ermeldtem Dr. Gülich, sein Angeben, daß selbige von denen Amts-Unterthanen hiebevor nicht aus Schuldigkeit, sondern nur Bittweis, geleistet worden, gebührlich zu erweisen, obbestimmte Zeit gleichfalls pro Termino & prorogatione von Amtswegen angesezet, mit dem Anhang, er thue solches oder nicht, daß nichts desto weniger auch in diesem Punct, auf ferner Anruffen, ergehen solle, was recht ist: Sonsten die etwan jedes Jahrs befindliche Mastung, welche der Frau Klägerin, entweder selbst zu gebrau-

gebrauchen, oder andern um einen billigen Preiß zu überlassen, frey stehet, wie auch das adjudicirte grobe Wildpret betreffend, läßt man es bey vorangeregter Urthel, jedoch daß solches nur auf 5. Stück roth und 3. Stück schwarz Wild angeschlagen und jährlich geliefert werde, nochmalen bewenden. Was weiter der vorgedachten Frau Klägerin von Zeit der Entsezung zuerkannte Abnuzung anlangt, läßt man es, gestalten Sachen nach, bey des Herrn Beklagten am 26. Octobris jüngsthin gerichtlich beschehenem Erbieten, derentwegen jedes Jahr, biß zu deren gänzlichen Entrichtung, 2000. fl. Rheinisch in zweyen Terminen zu bezahlen, jedoch, daß damit richtig eingehalten werde, verbleiben: Wegen des rückständigen ganzen Quanti aber mögen die Partheyen, vermittelst gütlicher Liquidation, sich berechnen und vergleichen, bey dessen Entstehung aber unpartheyische Commissarien hiezu an disem Kayserlichen Cammergericht vorschlagen, deme vorgangen dißfalls ebenmäßig zu ergehen was recht ist."

Und An. 1700. 2. Apr. wurde abermals sententionirt: „Läßt man es, so vil den annoch in Streit gezogenen, im Amt Driedorff gelegenen, und bey Lebzeiten weyland Herrn Adolph Fürsten zu Naßau zu selbigem Amt gehörig gewesenen, Zehenden betrifft, ohnerheblichen und dem im Jahr 1662. aufgerichteten Vergleich und Wittumsverschreibung zuwider laufenden Einwendens ohngehindert, bey denen am 1. Oct. 1698. und vorhero mehrmal ergangenen Urtheln allerdings bewenden: So vil aber die annoch gestrittene Holzfuhren anbelangt, ist Dr. Erhard, Namens seiner Frau Principalin, den derselben derentwegen deferirten Eyd, vermittelst Einbringung eines special-hierauf gerichteten Gewalts, abzuschwören, oder selbigen Eyd seinem Gegentheil zu referiren, Zeit zwey Monathen pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachte seine Frau Principalin in pœnam non jurantis gefallen seyn solle. Ferner den punctum Liquidationis der von Zeit der Entsezung zuerkannten erhobenen Nuzungen anlangend, ist ermeldtem Dr. Gülich dises puncti halben, von beyderseits vorgebrachten absonderlichen Umständen nach, was

sich auf die durch befagten Dr. Erhard zu Commissariis vorgeschlagene, (jedoch daß immittelst mit den zuerkannten 2000. fl. jedes Jahr in zwey Terminen richtig beygehalten werde, die Frau Klägerin auch selbige Summ in solchen angesezten Terminen anzunehmen nicht verweigere,) in specie zu handeln gebühret, wie auch Namens seines Herrn Principalen zu Vornehmung solcher Liquidation einige Kellerey- und Rechnungs-Verständige zu benennen, welchen auch wegen der gestrittenen Kellerey-Wohnung die oculari inspectio aufgetragen werden solle, obbestimmte Zeit gleichfalls pro Termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er selchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann die von seinem Gegentheil benahmßte zu solcher Liquidation einseitig verordnet werden, auch sonsten auf ferneres Anrufen in diser Sache endlich ergehen solle, was Recht ist."

Anno 1680. traffe Fürst Wilhelm Friderich zu Nassau-Diez mit seiner Gemahlin Albertinen einen Receß, darinn es heißt: „Jedoch dafern Se. Fürstl. Durchl. ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen und dannenhero die Grafschafft Spiegelberg verfallen und als ein Lehen caduc werden sollte, so verstehen Sr. Fürstl. Durchl. daß dero in der Grafschafft Diez, Herrschafft Beilstein succedirende Herrn Agnaten Ihro Hoheit dero Lebenlang bey dem ruhigen Genuß aller und jeder deren Aufkünfften und Gefälle unperturbiret lassen sollen, ohne in Ansehung einiger Schulden oder andern Beschwernüssen Ihrer Hoheit das allergeringste abzukürzen oder aufzubürden, vilweniger aber Ihro Hoheit in dero ihr bey der Regierung competirenden hohen Gebiet, Recht und Gerechtigkeiten einiger massen zu beeinträchtigen. Anlangend die Regierungen obgedachter Grafschafft Diez, Herrschafft Beilstein und zugehörigen Gemeinschaffts-Aemtern hat Sr. Fürstl. Durchl. ohne etwas auszubescheiden, Ihro Hoheit alle diejenige Rechte und Gerechtigkeiten übertragen, welche Deroselben Krafft deren Ehepacten und dazu spectirenden Confirmations-Acte der Fürstlichen Herrn Agnaten, wie auch der Bedienten und Unterthanen gethanen Anweisung, deferirt seyn; massen Sr. Fürstl. Durchl. Ordre stellen und jemanden committiren sollen zu dem

Ende,

Ende, daß Ihro Hoheit von jetztbesagten Bedienten und Unterthanen mit ehestem gehuldiget werden möge.“

In denen Naßau-Diez- und Anhaltischen Ehepacten de An. 1683. heißt es: „Weiters haben Wir zugesagt und uns obligirt, das von unserer künfftigen herzlieben Frau Gemahlin Lbd. einzubringende Heurathgut der 20000. Rthl. mit noch andern 20000. Rthl. zu wiederlegen und zu remuneriren, auch dafür unsere Baronie Liesfeld, mit allen dazu gehörigen Intraden und Auffünfften, hoch- und nidrigen Gerichten, nichts ausgesondert, wie Wir dieselbige bißhero besessen, bestermassen zu verschreiben. Zu Unserer künfftigen herzlieben Gemahlin Lbd. Wittum und Leibgeding haben Wir derselben nach unserm Absterben versprochen und zugesagt die Summa von 5000. Rthl. oder 12500. Caroli-Gülden, dero Behuff Wir Ihro Lbden zu Ihrer desto mehrern Versicherung auf alle unsere Aemter und Güter und dazu behörige Einkünfften, absonderlich so lange Unsere hochgeehrte Frau Mutter gedacht bey Leben, auf Unsere Grafschafft Spiegelberg und Baronie Liesfeld, nach dero Absterben aber, das GOtt noch lange verhüte, alleine auf Unsere Grafschafft Diez, Herrschafft Beilstein und zugehörige Gemeinschaffts-Aemter, mit allen Zubehörungen und Häusern und nicht mehr auf die Grafschafft Spiegelberg und Baronie Liesfeld, nach Anleitung mehr-hochgedachter Ihro Gn. Unserer hochgeehrten Frau Mutter darüber vor disem errichteten Ehepacten, verwiesen und verwittumt haben, dabey Wir an und über uns nehmen, hiernächst bey denen Lehenherrn und mitbelehnten Herrn Agnaten die gehörige und nöthige Consens-Briefe auszuwürcken und Ihro Lbden einzuhändigen, auch folglich die Anstalt zu verfügen, daß die resp. Beamte, Bediente und alle andere Unterthanen der obgemeldten Wittumsgüter Ihr Lbden in eventum die gewöhnliche Pflicht leisten und zum schuldigen Gehorsam sich anheischig machen sollen. Unter abangerührte verschribene Einkünffte sollen keine unbeständige Gefälle und Nuzungen, als da sind Freveln, Bussen, Fischereyen, Dienste und Holznuzung, Mastungen, hohe und nidere Jagden, und was dergleichen unsichere Nuzungen mehr sind, gerechnet, besondern über obvermeldte 5000. Rthl. oder 12500. Caroli-

Gülden zu Ihrer Lbden freyen Gebrauch und Genuß gelassen und eingeräumet werden. Unserer zukünfftigen Gemahlin Lbden sollen verpflichtet und gehalten seyn, als Vormünderin, oder, wann dieselbe dero Wittumssiz beziehen werden, alle und jede Unsere Beamten, wie auch Unterthanen, geist- und weltliche, bey ihren Freyheiten, Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, wie sie dieselbe bißhero gehabt, ruhig verbleiben zu lassen und darüber in keinerley Weise beschweren, noch auch gestatten, daß dieselbe von andern beschweret werden. Wogegen vorgedachte Unsere Bediente und Unterthanen sich gegen Ihro Lbden getreu und gehorsam bezeugen und deroselben allen schuldigsten unterthänigsten Respect erweisen sollen.“

Was eben diser Fürst Heintich Casimir An. 1695. wegen seiner Gemahlin Wittums disponiret habe? sihe oben: Nach denen daselbst angeführten Worten aber heißt es weiter: „Wohl verstehende, (ausdrücklich wollende) daß wann bey (nach) Unserm Ableben die Güter, welche Wir gegenwärtig in Besiz haben, sollten anwachsen und sich vermehren, es geschehe durch Erbschafft, oder auf andere Weise, daß in solchen Fall nach advenant sothaner Vermehrung alsdann auch vorgemeldte Douaire erhöhet werden solle.“

Anno 1709. traffe diſe Frau Wittwe mit ihrem Sohn einen Separations-Recreß, in welchem es heißt: „Daß Ihro Hoheit, in Ansehung ihrer Douaire zu 20000. fl. jährlich, mithin wegen Education und Alimentation der ungeheuratheten Prinzeßinnen von nun an soll genieſſen, über die unbeständige Gefälle im 8ten Articul der Ehepacten gemeldt, alle fernere Revenües der Grafschafft Diez und Spiegelberg, samt der Herrschafft Beilstein, und zugehören der Gemeinschafftsämter, und dann noch jährlich eine Summe von 6000. fl. Seiner Hoheit aus andern Effecten zu bezahlen: Wofern Se. Hochfürstl. Durchl. ohne männliche Leibeserben käme zu sterben, * * * und derwegen die Grafschafften Diez und Spiegelberg, samt der Herrschafft Beilstein, kämen zu verfallen und als ein Lehen caduc zu werden; so will und begehrt Se. Fürstl. Durchl. so viel an ihm ist, daß dessen succedirende Herrn Agnaten in der Grafschafft Diez und Spiegelberg, samt der Herrschafft

schafft Beilstein und zugehörenden Gemeinschafftsämtern, aus Consideration wegen Ablösung der importanten Capitalien auf die Grafschafft Diez gehafft, Ihro Hoheit ihr Lebenlang sollen lassen unturbiret bey dem ruhigen Genuß aller Revenües es und Renten von derselben, in so weit Ihrer Hoheit Douaire zu 20000. fl. jährlich, über die unständige Gefälle und Renten, wovon in den Ehepacten mentioniret ist, betragen, ohne Regard einiger Schulden oder anderer Beschwernissen, Ihrer Hoheit im geringsten nicht zu mögen verkürzen, vilweniger Ihrer Hoheit in der Regierung competirende Ansehen und Autorität einigen Eintrag zu thun."

Der Fürst zu N. Dillenburg und der reformirte Fürst zu N. Siegen bewilligten darein; doch unter gewissem Vorbehalt.

Was aber dise Fürstin An. 1712. mit ihres Enckels Vormundschafft für Differentien bekommen habe? belehret diser Auszug ihrer Speciei facti, darinn es nemlich heißt: Im Fürstenthum Naßau, bey der Grafschafft Diez, Herrschafft Beilstein, und anderen darzu gehörigen Gemeinschafftsämtern, seyen denen, hinterlassenen Fürstlichen Wittwen nicht allein die ihnen verordnete Revenuen jährlich ruhig zu genieſſen zugestanden, sondern auch die Administration und Regierung über vorgemelte Graf- und Herrschafft, und darzu gehörige Orte, ad dies Vitæ übertragen worden; gestalten dann (ältere Præjudicia zu übergehen,) Fürst Wilhelm Friderichs Wittwe, gebohrene Prinzeßin zu Oranien, vermöge ihrer Ehepacten und des Recesses de An. 1680. also illimitate regieret habe: Der Canzley-Director Becker attestire An. 1711. daß seine Instruction und Bestallung allein von der Wittwe Albertinen unterschriben und von der Regentin Amelien allein confirmiret worden, dises auch nicht allein ihme, sondern auch allen anderen Bedienten, bißhero wiederfahren seye, zu dem auch unterschidliche Bedienten allein von denen zeitlichen Regentinnen dimittiret worden seyen: Aus dem Wittums-Huldigungseyd seye abzunehmen, daß der Effect desselben nicht allein die Einnehmung einiger zum Wittum gehöriger Revenuen, sondern auch die ober- und nider-Herrlichkeit, oder omnimodam Jurisdictionem, nach sich ziehe, gleich dann das beygelegte Urthel de

An. 1695. zeige, daß ſie ſolche ſo wohl in Criminalibus als Civilibus ausgeübt. Der Kayſer habe diſe und andere Receſſe und Pacta An. 1681. confirmirt und die Conſervation und Manutenenz davon Chur-Brandenburg aufgetragen. Ihr, der Frau Klägerin, Gemahl habe ihro die Regierung und Adminiſtration vorangezogener Graf- und Herrſchafften eodem modo ad dies Vitæ cedirt und übergeben, zu deſſen noch mehrerer Verſicherung der An. 1709. mit ihrem Sohn getroffene Receß und derer Agnaten zu Siegen und Dillenburg Conſens komme. Bey diſer Regierung und Adminiſtration ſeye ſie, Wittwe, nach abgelegter Vormundſchafft ganz ruhig verbliben, habe alle Actus Jurisdictionales ſo wohl in publicis als privatis exercirt, die Reichs- und Craystäge beſucht, das Contingent Mannſchafft ſtellen, die Contributionen ausſchreiben laſſen, u. ſ. w. Und obwolen, nach Abſterben ihres Sohns, die Agnaten, auf Anſtifften eines von ihr in Ungnaden dimittirten und zu ihnen übergegangenen Raths, einige motus machen, die Poſſeſſion in der Grafſchafft Diez apprehendiren, und ſie in der Regierung turbiren wollen; ſo ſeyen doch dieſelbe, nachdeme Heſſen-Caſſel ihr, der Wittwe, aßiſtirt, mithin die angemaßte Turbation ſelbſten gänzlich improbirt, mittler Zeit auch von dem Chur-Pfälziſchen Reichs-Vicariat ein Mandatum pœnale de non turbando in poſſeſſione Regiminis, nec contraveniendo Pactis, wider die Agnaten, ſo dann ein Conſervatorium auf das Weſtphäliſche Crays-Ausſchreibamt contra quoscunque Turbantes erkannt worden, gleich wieder abgeſtanden: Als aber ihres Sohns Wittwe einen Poſthumum gebohren und der Landgraf von Caſſel zum Mitvormund conſtituiret worden, habe man ihro das Prædicat: Regentin, ohnerachtet ihr Sohn es ihro ſelbſten gegeben, in dem Kirchengebet gleich abgenommen, ja anfänglich dieſelbe ihrer Enckelin, der jüngſten Prinzeßin, nachgeſezt gehabt, wodurch dann einige caßirte Bedienten und relegirte Unterthanen, in Meinung, ſie, Wittwe, wäre nunmehro gleichſam degradirt, Anlaß genommen, faſt das ganze Land zum Aufſtand und dahin zu bewegen, daß ſie gegen einige Bediente, wie auch den Hof-Factor einige Gravamina colligiren und dem Landgrafen

grafen exhibiren ſollten, welches ſie auch ſo gleich werckſtellig gemacht, immittelſt aber ſich des ſchuldigen Gehorſams, Præſtandorum und Brennholzfuhren, entzogen und gegen die Executanten ſich mit Gewalt geſezt: Der Landgraf habe auch, an ſtatt die Unterthanen an ſie zu verweiſen einen Regierungsrath nach Diez geſchickt, die Gravamina zu unterſuchen. Die Wittwe habe dem Landgrafen vorgeſtellt, daß dergleichen Inquiſitiones ſo wohl gegen ihre Räthe, als auch andere untergebene Schuzangehörige, ihr, als Regentin, zukämen ꝛc. er möchte daher der Commißion einen Anſtand geben, und in ihrer Abweſenheit nichts vornehmen laſſen, wodurch ihrem Fürſtlichen Reſpect und Intereſſe einiger Nachtheil, unter was Prætext es auch immer ſeye, zuwachſen, oder ihrem wohlhergebrachten Exercitio Regiminis præjudiciret werden möchte, welches allerdings geſchehen würde, wann er über die unter ihrer noch nie conteſtirten Jurisdiction und Schuz ſtehende eine ihro ſelbſt competirende Inquiſition vornehmen laſſen würde; widrigen Falles ſie ſonſt ja deterioris conditionis ſeyn würde, als irgend ein Privatus, dem das Recht nicht geſtritten werde, auf die Mißhandlung der ſeinigen, caſu quo deren einige geſchehen, ſelbſten zu inquiriren, und dieſelbe nach Befinden zu ahnden. Ob nun wohl der Landgraf ſich erkläret habe, daß die Abſchickung eines Raths und Unterſuchung biß zu der Wittwe Retour, daferne ſolche nicht allzulange differiret würde, ausgeſezet werden ſollte; ſo habe ſich doch der Abgeordnete alſofort auf Diez erhoben, die Unterſuchung einſeitig vorgenommen, den Hof-Factor gefangen nach Caſſel geſchickt, die von der Wittwe ausgeſchribene Contribution durch ein ander Ausſchreiben zurückgetriben, die Räthe und andere civil- und militar-Bediente in neue Pflichten genommen, auch Statt und Schloß Diez mit Mannſchafft beſezt, gegen welche Gewaltthätigkeiten der Wittwe Bevollmächtigter ſich mit Proteſtationibus und Reſervationibus Jurium habe behelffen müſſen. Nun habe zwar Caſſel conteſtirt, daß die Huldigungs-Einnehmung und das Contributions-Ausſchreiben der Wittwe ohne Nachtheil ſeyn ſollte; alleine man ſeye bald wieder weiter gegangen, und habe per Decretum vom 19. Mart. 1712. Namens des Landgrafens zu H. Caſſel und deſſen

Toch-

Tochter, wegen obhabender Vormundschafft des jungen Prinzens publicirt und befohlen: Alles, was zur Landes-Obrigkeit gehöre, und andere Jurisdictionalia, auch Militaria, Episcopalia und Consistorialia, in Vormundschafts-Namen wohl wahrzunehmen, dem verwittweten Hof und denen Wittums-Bedienten aber nichts mehr, als was zur Wittums-Administration gehöre, es werde solches zu Oranienstein, oder auf der Canzley vorgenommen, Gehör zu verstatten; welchemnach die Berichte wegen der Vorfallenheiten, welche zu der Landesobrigkeit gehören und andere Jurisdictionalia, Forst- und Jagdsachen, Militaria, Episcopalia und Consistorialia, an niemand, als an die Fürstliche Vormundschafftliche Regierung zu Diez zu berichten, und die vorkommende judicial- und extrajudicial-Handlungen und Geschäfften im Namen der Vormundschafft zu verrichten, und ausser denen Dingen, welche die Administration der Wittumlichen Revenuen betreffen, keine andere Befehle anzunehmen seyen; welches von so widrigem Effect gewesen, daß die bey der Wittwe in Pflichten stehende Räthe selbsten von ihr abgegangen, die Unterthanen keinen Gehorsam und Dienste mehr leisten wollen, ein Fürstliches Lusthäusgen ruinirt, die Burgerschafft und andere zu Diez auch sich mit 20. Schuß Pulver und Bley versehen hätten, um, wann die Wittwe sich im geringsten widrig bezeugen würde, feindlich gegen sie zu agiren. Cassel gründe sich meistens darauf, daß einer Wittib regulariter die Regierung und Administration nicht zukomme, und daß die Inquisition und andere Actus der Wittwe an ihrem Wittumsrecht nicht nachtheilig seyn, ihro auch die gehörige Einkünfften gelassen werden sollten; es seye aber schon deducirt worden, 1. daß denen verwittibten Fürstinnin zu Naßau auch die Regierung gebühre, 2. daß die Wittwe Albertina und sie derselben ruhig genossen; dahero ihres Enckels Vormundschafft sie um so weniger depossediren könne, als besagter Enckel ja Facta & Pacta seines Vaters und Großvaters nicht anfechten könne, allenfalls auch, wann etwas dagegen zu sagen wäre, die Wittwe coram Competente hätte belangt und der richterliche Ausschlag erwartet, nicht aber, denen Reichs-Constitutionen

nen

nen zuwider, dergestalten via facti verfahren werden sollen. Was weiters darauf erfolgt seyn mag, weiß ich nicht.

Anno 1717. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen: Naßau-Hadamarische Succession betreffend, in specie die verwittibte Frau Fürstin contra Naßau-Hadamarische Herrn Agnaten, unter anderem:

„ 2. In puncto des von der Impetrantischen Fürstl. Frau Wittib weiters gesuchten Vidualitii, communicetur dero Exhibitum vom 21. Junii denen gesammten Herrn Agnaten, um sich darüber innerhalb zwey Monaten zu erklären; immittelst jedoch erwehnter Frau Wittwen die jährliche Zinsen ihres Heurathguts, neben demjenigen, was provisionaliter verordnet worden, richtig, so wohl de præterito als futuro, abzustatten.“

Anno 1736. paciscirten Naßau-Dillenburg und Weilburg: „ Dafern, = = 4tens, der eine Mannsstamm abgehet, = = nicht weniger, 5tens, denen Wittwen der abgestorbenen Linien alles dasjenige, was ihnen zu ihrem Wittums-Gehalt verwilliget und vermacht worden, ohne Abzug oder Schmälerung richtig reichen und abgeben zu lassen.“ Und Diez, nebst Usingen, accedirten disem Pacto.

§. 17.

Als Graf Günther zu Schwarzburg An. 1630. verstorben und seine Wittwe landüblichem Gebrauch und denen Ehepacten nach, die Gerade, neben anderem, aus ihres Gemahls Verlassenschafft forderte, und sich darinn ansehnliche Tapeten befanden, welche meistentheils, ausser wenigen Stücken, so er von seinem Vater ererbet, durch Vorsorge seiner Gemahlin, (welche einen eigenen Teppichmacher, wiewol nicht allein auf ihre, sondern auch auf ihres Gemahls, Kosten gehalten,) erzeugt, und biß an ihres Gemahls Tod in ihrer Verwahrung gehalten worden: entstunde die Frage: Ob gedachte Tapezereyen zur Gerade zu rechnen seyen? Der Schöppenstuhl zu Jena antwortete: Wiewol dißfalls verschidene Meinungen vorhanden seyen; so seye doch dise, daß die Tapeten, ohne Unterschid, wann sie auch zu sonderlicher Zierde der Häuser und zu Ehren vornehmer Gäste erzeuget wären, nach landüblichen Sachsen-Rechten, zur Schwarzburg.

vollen Gerade gehörig, vor die berührte zu achten und zu halten seyen; dahero die Wittwe, solche als Gerade-Stücke, bevorab auch, weil allhier die meiste derselben so wohl auf ihre sonderbare, als des Gemahls, Unkosten erzeuget, und, neben des Gemahls, auch mit ihrem Wappen bezeichnet und gezieret, so dann biß ans Ende stets in ihrer Verwahrung gehalten worden, von ihres Gemahls Erben zu fordern, wohl berechtiget seye.

In denen Schwarburg- und Braunschweigischen Ehepacten de An. 1684. wurde beliebt: „Dagegen haben 5tens des Herrn Bräutigams Gn. dero hohen Verlobten und künfftigen herzliebsten Gemahlin, zum Gegenvermächtniß und Wiederlage 20000. Rthl. auf den Wittumsfall, nach Leib-Guts Art mit 20000. Thaler jährlich zu verpensioniren, versprochen, auch mit gnugsamen Consens des Lehenherrns und aller Mitbelehnten dise 20000. Thlr. Heurathgut, Gegenvermächtniß und verschribene jährliche Zinsen, auf dero Amt Keula folgender Gestalt versichert:

Daß wenn 6tens, nach GOttes Willen Se. Hochgräfl. Gnad. vor dero herzliebsten Frau Gemahlin Durchl. mit Tode abgehen würden, auf solchen Fall ihro besagtes Amt Keula, mit denen Ober- und Untergerichten, Renten, Einkünfften, Gefällen, Fischereyen, Jagden, Diensten, Brauwesen und andern Nuzungen, nach dem gewöhnlichen Tax der brüderlichen Erb-Vertheilung, pro summa concurrente des verschribenen Dotalitii angewiesen und anstatt Ihr Durchl. verschribenen Leibrenten derer 2000. Thlr. zu nuzen und zu gebrauchen, würcklich übergeben und eingeräumet werden soll.

Wie dann auch zum 7den Ihr Durchl. dero Wittumssiz auf besagtem Amt Keula allbereit hiezu angerichteten Hause und Schlosse haben, auch die Pfarrherrn und Schuldiener des Amts in den Dörffern und Oertern, in welchen sie die Leibrenten erkieset und annimmt, so offt deren Amt verlediget, zu präsentiren befugt, mit deren Besoldung aber unbeschweret seyn soll.

Sollte es auch 8tens über und wider Zuversicht durch unglückliche Verhängnisse begeben, daß ermeldter Wittumssiz, ohne Ihro Durchl. oder derer ihrigen augenscheinliche oder kundbare Verursachung, durch Heerzüge, Feuers- oder Wasserscha-

den,

den, oder auch ander Unglück, verderbet würde, so sollen und wollen die Gräfliche Herrn Lehensfolgere und Nachkommen schuldig seyn, nicht allein denselben dergestalt wieder zu erbauen und anzurichten, daß Ihro Durchl. dero Stande gemäß, sich darinn enthalten und betragen mögen, sondern auch dieselbe immittelst und biß zu vollendeter Reparation des also verderbeten Ansizes mit anderweitiger bequemer Wohnung zu versorgen.

Ebener massen soll es auch 9tens, wann sonsten Hausgebäude eingehen und von neuem aufzuführen seyn werden, gehalten, die Conservation aber in Dach und Fach auf Ihro Durchl. Kosten verführet werden. Nicht weniger, da durch Kriegsgefahr und andere Casus fortuitos sothanes Amt in gänzlichen Abgang und Ruin gebracht oder sonst also verringert würde, daß es die 2000. Rthl. jährliche Leibzuchts-Renten weiter nicht abwerffen könnte, sollen und wollen die Herrn Lehensfolger aus andern Aemtern des Herrn Bräutigams, als die samt und sonders hievor in genere verschriben, anderweitige Versehung thun, und daß der hinterlassenen Frau Wittwen Durchl. ihres verschribenen Unterhalts fähig werden könne, von solchen Antheils Renten und Gefällen, ehe und zuvor gedachter Abgang ersezet, für sich nichts einziehen lassen.

Wie dann auch 10dens, wann Sterbens- oder ander unvermuthete Gefahr einreissen würde, also, daß Ihr Durchl. ausser augenscheinlicher Lebenswagnuß, bey dero Wittums-Residenz nicht bleiben könnten, deroselben von denen Gräflichen Lehensfolgern verstattet werden solle, biß zu Aenderung der Gefahr, sich auf ein anders in der Herrschafft gelegenes Haus zu salviren, worzu Ihro Durchl. benöthigte Fuhren durch die Unterthanen verschafft werden sollen.

Ferner 12tens sollen Ihro Durchl. an dem Orte ihrer Residenz die hohe und Erbgerichte, wobey aber die Regalia, geistliche Jurisdiction, auch Bestellung der Pfarrherrn und Schuldienern in Ihr Durchl. Wittum, die Ritterschafft, deren Güter, Steuer und Folge, allerwege ausgezogen und denen Lehensfolgern vorbehalten werden, zu solchem Ende auch gleich bey der Einräumung des obgedachten Leibguts alle desselben Beamte, Diener und Untersassen Ihro Durchl. zur Parition und Gehorsam,

sam, auch unweigerlicher Lieferung der verschribenen Leibzucht, Zinß und Nuzungen, mit Pflicht und Eyden angewiesen werden.

Unterdessen 13dens, ehe Ihro Durchl. so wohl wegen würcklicher Einräumung mehrgedachten Guts und Vergewisserung der vorgeschribenen Leibzucht, Zinß und Nuzungen, als auch Verschaffung des Wittumssizes, vergnügliche Richtigkeit gemacht worden, sollen dieselbe auf des Gräfl. Hrn. Bräutigams Residenz verbleiben und von dessen Amtsgütern, Forwercken und Gefällen, dero verordneten Unterhalt, auf die Maaß und Weise, wie sonsten in dem verschribenen Wittumsgute beschehen sollte, sich erhohlen und davon zu weichen nicht schuldig, auch die Beamte, Diener und Untersassen solchen Amts, Krafft dises, bey ihren Pflichten verbunden seyn, Ihro Durchl. in dem also unweigerlich zu pariren und zu gehorsamen.

Es sollen auch zum 14den, hochermeldter Frau Gemahlin, auf obgesezten Fall, zu dero Wittumlichen Unterhalt, über obgeschribene Leibzucht-Zinsen, auf der Herrn Lehensfolgere Kosten, Holz und Kohlen zu allem nothdürfftigen Feuerwerck, Brauen und Backen, gehauen, gekohlet und geführet, auch darüber jährlich 5. Marckscheffel Weizen, 40. Marckscheffel Rocken, 40. Marckscheffel Gersten, wie auch auf 7. Pferde gewöhnlich Futter an Hafer, Heu und Stroh, 60. Eimer Landwein, 7. Hirsche, oder Stück Wildes, 8. Rehe, 8. wilde Schweine, 40. Haasen, 6. Centner Karpfen und 1. Centner grüne Hechte gegeben und zu dero Hofstaat geliefert werden, auf den Fall aber, da dieselbe ihre Wittumswohnung lieber in der Stat Arnstadt nehmen, welches zu ihrer Wahl gestellet seyn soll, alsdenn sollen ihr zum Wittumsunterhalt eines für alles 3000. Thl. alljährlich aus dem Amt Keula dahin gelifert werden. ꝛc.

Dafern fürs 18de, der Gräfliche Herr Bräutigam ohne männliche Leibeserben versterben und alleine Töchter oder gar keine Erben nach sich verlassen würden, auf solchen Fall, welchen GOtt in Gnaden verhüten wolle, sollen der Frau Wittwen Durchl. dero Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr und was sie an Paraphernalien eingebracht, neben allen andern weiblichen Gerechtigkeiten, an Gerade, Morgengabe und Mußtheil, wie die, vermöge Sächsischer Rechte, einem Weibe von

Rit-

Rittersart gebühren, nichts davon ausgeschlossen, abgefolget werden.

Wären aber zum 19den, durch GOttes Seegen, Söhne erzeuget und vorhanden, so sollen der hinterlassenen Frau Wittiben Durchl. allein dero Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr, Morgengabe und Paraphernalien gegeben und hierüber noch 3000. fl. an Gelde nach Ausgang des 30sten Tages entrichtet werden. Dagegen solle Ihro Durchl. an aller andern fahrenden Haabe, Gerade, Mußtheil, Viehe, Bettgewand, oder wie es Namen haben mag, keinen Anspruch haben, sondern solches in dem Lehen denen Herrn Söhnen gelassen werden.

Würden, zum 22sten, nach des Herrn Grafen Todesfall, Söhne und Töchter am Leben seyn, so soll der hinterbleibenden Frau Wittwen, als Mutter, freystehen, bey denen Herrn Söhnen (da es denenselben also beliebet) benebenst denen Töchtern bey deren Residenz zu verbleiben, auf welchen Fall denn Ihrer Durchl. an statt des Leibguts, auf Gutachten beederseits hohen Angehörigen, ein gewisses und zureichliches verordnet werden solle.

Wann aber fürs 23ste keine Söhne, sondern alleine Töchter, vorhanden und Ihre Durchl. wollten dieselbe zu sich in dero Leibgedinge nehmen, so sollen Ihrer Durchl. von denen Lehensfolgern jährlich zu Behuf einer jeden Gräflichen Tochter 400. fl. wie bey dem Gräflichen Hause Schwarzburg üblich, zum Unterhalt über das aufgerichtete Leibgut gegeben werden. Dafern aber Ihro Durchl. die Gräfliche Kinder nicht bey sich behalten wollten, immassen solches in dero freyen Willen beruhen soll, so soll zu dero Behuf anderwärtig nothdürfftige Versehung geschehen.

Sollten zum 24sten ein oder das ander Kind mit Tod abgehen, so soll es mit Vererbung seines Erb-Antheils, nach Verordnung Landüblicher Sächsischer Rechte gehalten werden.

Wenn aber zum 25sten offthochermeldter künfftiger Gemahlin Durchl. nach hochgedachten Herrn Grafens Gn. seeligem Absterben ihren Wittwenstand verändern und sich anderweit verehlichen würden, so sollen deroselben nichts deſtoweni-

ger 2000. Thlr. obgedachter Wehrung zum Leibgeding und 50. Thl. zur Morgengabsrente, auf ihre Lebenszeit gereichet und Ihre Durchl. dadurch von dem verschribenen Leibgute abgeschiden werden. Da aber Ihre Durchl. sich von dem Leibgedinge gänzlich wollen ablegen lassen, welches zu dero Wohlgefallen gestellet bleibt, so solle solche Ablegung mit 15000. Thlr. nebst 1000. Thlrn. Morgengabe obiger Wehrung geschehen. Wenn nun Ihrer Durchl. die 15000. Thl. samt denen betagten und verfallenen Leibzucht-Zinsen vollständig bezahlt seyn, so sollen deroselben die 2000. Thl. Leibgedings-Zinse nicht mehr abgestattet werden, sondern dieselbe solcher gestalt von dem Leibgedinge und allen desselben Nuzungen gänzlich abgelegt, auch der Frau Wittwen Durchl. Erben denen Herrn Lehensfolgern 5000. Thlr. wiederum zurücke- und in das Lehen zu geben, auch deßwegen dieselbe vor der Auszahlung gnugsame Versicherung zu thun, schuldig und verbunden seyn.

Da auch gleich zum 26sten, vor würcklicher Einbringung der Ehegelder oder Mitgifft sich ein Todesfall auf [illegible]. Gnaden Seiten, nach dem Willen des Allerhöchsten, begeben würde, so sollen doch nichts destoweniger dise vorgesezte abgeredete Puncten und Articul in Kräfften und Würden bleiben, das versprochene Heurathgeld, wie obgemeldt, eingebracht und das Leibgut vorher beschribener massen bestellt, auf den Fall auch, da des Herrn Bräutigams Gnaden in einer solchen Zeit des Jahrs, in welcher die Leibzinsen und Einkünffte noch nicht fällig, oder eingängig wären, Todes verfahren möchten, solle Ihrer Durchl. inzwischen der Unterhalt von denen Lehensfolgern nicht minder gereichet und deroselben hernach an solchen wiederum ad concurrentem quantitatem abgezogen werden."

Graf Christian Wilhelm zu Sondershausen wiederlegte An. 1684. seiner Gemahlin, der Prinzeßin von Sachsen-Weimar, Ehegelder à 10000. Thaler mit eben so vil zum Gegen-Vermächtniß, und wurde beedes auf das Amt Bodungen verschriben.

Wegen des Wittums ist ferner in dem Fürstlichen Hause Schwarzburg An. 1713. verglichen worden: „Und damit die Lande auch durch derer regierenden Herrn vor Dero Gemahlinnen

nen pacisirende Wittum, (zumahlen sich der Fall ereignen könnte, daß auf einmal und zugleich derer verschidene zusammen kommen möchten,) nicht zu sehr beschweret werden dürfen; so ist hiermit verglichen und geordnet, daß künfftighin, nach der jezigen Grösse und Zustand des Landes, kein regierender Herr mehr, als 10000. Thaler hoch, in jeder von disen beeden Fürstlichen Hauptlinien, aufs Land aufs Wittums-Recht zu übernehmen, und gewöhnlich mit dem Duplo zu verwittumen, Macht haben solle: Die andern abgefundene Herrn aber werden bey ihren dergleichen vorhabenden Einrichtungen der Dotalitiorum um so vil desto mehr Ursach haben, mit Consens des in ihrer Linie regierenden Herrn, sich nach dem Ertrag ihrer Intraden dergestalt zu reguliren, damit solche nicht über Gebühr erschöpfet, noch ihre Successores und Erben unziemlich ladirt, oder wohl gar an ihrem ehrlichen Auskommen prägravirt werden mögen."

§. 18.

Bentheim. Um das Jahr 1698. waren in Sachen Annä Isabellä, verwittibter Gräfin zu Bentheim-Tecklenburg, contra Arnold Moriz Wilhelm Grafen zu Bentheim-Steinfurt, der Klägerin jährlich 2400. Rthl. loco Alimentorum zugesprochen und dem Westphälischen Crays-Ausschreib-Amt dißfalls die Commißion aufgetragen worden: Und eodem An. wurde diser Commißion unter anderem befohlen, die angemaßte Turbation, welche wider die vorige in das Amt Schüttorff, samt dessen jährlichen Renten und Gefällen, vollzogene Immission und angewiesene selbst-eigene Erhebung widerrechtlich durch den Beklagten unternommen worden, würcklich abzustellen, und der Klägerin gegen die geklagte und künfftige Beeinträchtigungen kräfftige Manutenenz zu leisten.

Anno 1736. 8. Aug. resolvirte der Reichs-Hofrath wegen einer Bentheimischen Wittwe: „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier: = = Nachdeme = = Ihro Kayserliche Majest. durch lezt-vorige allerhöchste Resolution vom 12. Aug. 1733. der Gräflichen Frauen Wittib zu ihrem jährlichen Unterhalt 3000. Rthlr. biß sie aus ihren Pactis dotalibus, daß ihr ein mehreres gebühre, wie auch, daß sie ihr Heurathgut würcklich

lich eingebracht habe, bey Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath erwiesen haben würde, provisionaliter zulegen, und Allerhöchst-Dieselbe es nochmalen dabey verbleiben lassen; als hätte der Herr Churfürst auch die gehörige Verfügung zu thun, auf daß mit richtiger Auszahlung solcher 3000. Rthlr. in quartaligen Ratis, gegen ihre Quittung, wie bißhero geschehen, ohnmangelbar continuirt werde."

Anno 1742. kame die Gräfin wieder ein pro Confirmatione Cæsarea peractæ Liquidationis super diversis Prætensionibus, vi Pactorum dotalium competentibus: Der Reichs-Hofrath dagegen schlosse den 3. Jul. „Cum inclusione Exhibiti sub præs. 21. Maji nuperi rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würzburg: Ueber die hier beygeschlossene Liquidation und Vergleich, besonders aber über das vorhin schon provisorie ausgeworffene Wittums-Quantum, als über das pro fundamento der Liquidation gesezte jährliche Quantum à 6300. fl. Rheinisch, einen gründlichen Bericht und Gutachten, zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution, in termino duorum Mensium an Ihro Kayserl. Majest. zu erstatten; 2. da indessen Ihro Kayserl. Majest. es bey dem vorhin schon provisorie zuerkannten jährlichen Wittums-Quanto allergnädigst bewenden, und, in Ermangelung der richtigen Bezahlung, auf Impetrantisches weiteres und bescheinigtes Anruffen, die forderſamste Kayserliche Rechtshülffe jederzeit angedeyhen lassen würden."

§. 19.

Castell. In der Gräflich Castellischen Erbeinigung de An. 1560. heißt es: „Daß jedem Grafen zugelassen seyn solle, sein Gemahl um so vil Heurathgut, als sie bringe, und doch nicht weiter, zu verweisen."

In denen Castell- und Oettingischen Ehepacten de An. 1678. wurde bedingt: „Ferner sollen und wollen Wir, Graf Friderich Magnus, ermeldter Fräulein Susannä Johannä die oben verstandene 4000. fl. Heurathguts mit 4000. fl. wiederlegen; also, daß Ihre Lbden zur Zeit des sich ereignenden Falls, davon hernach disponiret wird, dero Heurathguts und Wiederlage wegen, so zusammen 8000. fl. betrifft, von jeglichen 100. fl.

Haupt-

Hauptguts 5. fl. beständig- und gewisser jährlicher Nuzung dergestalt haben mögen, daß, wann die 4000. fl. Heuraths-Angelder würcklich eingebracht worden, Ihrer Lbden aus dem verschriebenen Wittum 400. fl. gefolget werden sollen; wann aber das Heurathgut nicht würcklich eingebracht worden, haben Ihre Lbden die Zinse davon einzunehmen, wo solches Heurathgut stehen wird, von Unsern Erben aber werden Ihro alsdann allein die Wiederlagsgelder erst verstandener massen verzinset. Solcher Heuraths-Wiederlagsgelder und Morgengab halber versichern Wir Fräulein Susanna Dorothea auf Unser halbes Dorff Remlingen, mit allen Zugehörungen, Einkünfften und Nuzungen, benebens auch auf andere Unsere Haab und Güter, so vil hiezu vonnöthen, davon sich Ihre Lbden allen unverhofften Falls ihrer Heurath-Wiederlags- und Morgengabs-Gelder halber mit oder ohne Recht bezahlt machen können, unverhindert Unser und sonst männiglich. Auf vorgedachtes Unser halbes Dorff Remlingen versichern Wir auch Fräulein Susanna Johanna ihres Wittums halber, worüber Wir eine sonderbare Verschreibung ausgestellet, allda sie ihren Wittumssiz haben solle, dahin Ihrer Lbden das Brennholz, so vil sie bedürfftig, welches Ihro auch umsonst in der Frohn zu machen ist, neben andern Wittum-Gefällen, ohne einigen ihren Kosten, Abgang oder Nachtheil gelifert werden solle. Wie dann ferners Ihrer Lbden zu dem Wittums-Haus nothwendige Stallung, Scheuren, Gartenwerck, Futter und Weyd, daß sie eine Viehzucht daselbst, so vil des Orts Gelegenheit leidet, halten, und ihr Hauswesen desto bequemer führen mögen, eingeräumet und darzu jährlich und jedes Jahrs besonder Ihrer Lbd. gefolget werden solle: Für Wildprett, für Fisch, für Gänse, für Capaunen, für Hüner, zusammen jährlich 50. fl. Ayer 180. Hennen 60. Roggen 40. Mltr. Korn 8. Mltr. Haber 60. Mltr. Gersten 2. Mltr. Wein $1\frac{1}{2}$. Fuder, Bier 60. Aymer, Heu und Stroh, so vil für 6. Pferde vonnöthen. Es solle auch Ihrer Lbden um und in dem Dorff Remlingen das Pürschen, nach Haasen zu jagen, Hüner zu bestetten, Vögel zu fangen, das Waidwerck zu treiben und deßwegen einen Waidmann zu halten, eingeräumt, auch jährlich so vil Schwein in das Geäckherig, ohne

dero Entgeld, zu schlagen, frey stehen, als es des Orts Beschaffenheit ertragen mag.

Ihrer Lbden gebühren und stehen zu alle Einkünfften und Nuzbarkeiten von ermeldtem ihrem Wittum, item die Bottmäßigkeit über Ihre Diener und Gesind in Vogteylichen Sachen. Was aber Reyß, Steuer, Schazung und anders der Hohen oder Nidern Obrigkeit zuständig, das ist unter solchem Wittum nicht zu verstehen, sondern bleibet als ein Pertineys der Regierung bey unserm Haus, wie auch die Oeffnung des Wittum-Hauses, welches sie, Fräulein Susanna Johanna, niemanden wider unserer Erben Willen eröffnen, in Schuz, Schirm oder Gewalt geben, noch auch den Wittum mit Schulden beladen solle.

Damit aber Unsere zukünfftige Gemahlin, Fräulein Susanna Johanna ihres Wittums um so vil mehr versichert werde, sollen Unsere dahin gehörige Beamte und Unterthanen alsbald nach dem Beylager Ihrer Lbd. geloben und schwören, dieselbe auf den Wittums-Fall bey ihrem verschribenen Wittum und Gefällen, so vil an ihnen ist, handzuhaben, Ihrer Lbden gewärtig, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles getreulich zu reichen und zu leisten, was sie daran zu reichen und zu prästiren schuldig. Wie dann auch solche Unterthanen, im Fall einiger Saumsaal in Reichung der Wittums-Gefälle sich ereignen sollte, alsdann nach Innhalt der Wittums-Verschreibung von Ihrer Lbden selbst darum angefaßt, gepfändet und exequirt werden mögen, so lang biß Ihrer Lbden die völlige jährliche Wittums-Nießung zu dero Begnügung geliefert, auch die aus der Verzüglichkeit entstandene Kosten und Schäden wieder erstattet seyn werden: Wann auch solche verschribene Gefälle nicht erklecklich wären, die völlige Wittums-Nuzung daraus zu erheben, sollen Ihre Lbden derentwegen Macht und erlangt Recht haben, mit oder ohne Recht an allen unsern Intraden, wie solche Namen haben mögen, insonderheit aber unser eigenthümlich Gut Unter-Altertheim, welches wir, auf den Fall das halbe Dorff Remlingen sollte in Ruin oder Abnahm gerathen, oder sonst nicht sufficient seyn, auf ebenmäßige Art und Weiß wollen verschriben und verpfändet haben, sich zu erhohlen, auch bey Unserer

ſerer gethanen Verſprech- und Verordnung des Wittums von Unſern Erben geſchüzet werden.

Weiter iſt ausdrücklich abgeredt und verſprochen worden, ob Wir, Graf Friderich Magnus, vor offtermeldter Unſerer zukünfftigen lieben Gemahlin, Fräulein Suſanna Johanna, nach dem Willen des Allmächtigen, Todes verfahren würden, daß Ihro Lbden alsbald, nach dero Gelegenheit, ſich ihres Wittums gebrauchen, denſelben oberwehnter maſſen beziehen, und ihren Staat davon haben mögen, ſo lang Ihro Lbden den Wittibſtuhl nicht verrucken werden.

Es ſolle auch Ihrer Lbden gleich anfangs und vor Antrettung des Wittums und Haushaltens das Wittums-Haus mit ziemlicher Fahrnuß an Hausrath, wie ſich ſolches ihrem Stand nach gebühret, an Betten und der Zugehör, item mit leinen Gewand, Tiſch, Bäncken, Seſſeln, Stühlen, Schrancken, Waſſen, Tiſch- und Küchenzeug und Geſchirr, verſehen und verſorget, auch zu mehrerer Gewißheit ſolche Fahrniß ordentlich inventiret, was durch täglichen Gebrauch nicht vergehet und conſumiret wird, vermittelſt ſolchen Inventarii nach geendigtem Wittum wieder geliefert werden.

Mit den Wittumsgefällen hat es diſe Meinung,, daß ſolche gleich zum Antritt auf ein halb Jahr von Unſern Erben darein an Frucht und andern verſchafft, auch hernach von halben zu halben Jahren die Liferungstermine continuirt, nicht weniger auch das Wittumshaus von Unſern Erben in gutem baulichen Weſen, Dach und Fach, gebührend erhalten werden ſolle. = = Jedoch ſollen Ihre Lbden mit denen von Unſern Vorfahren auf Uns erblich gelangten, als auch allen andern inn- und auſſer Unſerer Ehe gemachten Schulden durchaus und im geringſten nichts zu thun haben, ſondern derentwegen von Unſern Erben allenthalben Klag- und Schad-los gehalten werden.

Auf mehrberührten Fall unſers tödlichen Vorantritts vor Unſerer Gemahlin, wann Kinder von Unſerer beyder Leib vorhanden, ſollen Ihrer Lbden zum Voraus, alle und jede Kleinodien, Ring, Kleider und Geſchmuck, zu dero Leib gehörig, deßgleichen auch alles Geld, Gold, Silbergeſchirr und anderes, was ſie zu Uns, als dero Gemahl, gebracht, in währender Ehe

erhalten, von Uns vor oder in stehender Ehe, oder von andern, verehret, durch Erbschafft oder in andere Wege bekommen, wie auch das Hochzeitgeschenck, ihrem Anzeigen nach, in welchen allen Ihrer Lbd. völliger Glaube zuzustellen ist, folgen. ⁂

Dafern aber auf Unser zeitlich Ableiben Unsere zukünfftige Gemahlin, Fräulein Susanna Johanna, ohne Leibeserben von Uns im Wittibstand verlassen würde, so sollen Ihrer Lbden ebenmäßig nicht allein vorerwehnte ihre Mobilien, sondern auch von dem Unsrigen weiter folgen und eigenthumlich zufallen an aller Fahrnuß, an Baarschafft, Silbergeschirr, Hausrath, Leinwad, Bettgewand, Vorrath an Wein, Früchten, Zugpferden, groß und kleinem Viehe, Schiff, Geschirr, und andern dergleichen die Helffte; benebens gehet ihro auch zu, samt der Morgengab, der Genuß der Wiederlag ihr Lebenlang, sie schreiten gleich zur andern Ehe oder nicht.

Ehe und bevor aber Ihre Lbden aller Ihrer Sprüch und Forderungen halber gebührend werden contentirt seyn, sollen sie Macht und erlangtes Recht haben, auf Unserer Erben Kosten, biß auf erlangte Richtigkeit in und auf dem Unserigen sich aufzuhalten und daraus nicht zu weichen, sie habe dann ihre Satisfaction erlangt. ⁂ Demnach auch das halbe Dorf Remlingen von dem Stifft Fulda zu Lehen herrühret, wollen Wir hierüber von Ihro Fürstl. Gn. zu Fulda den Consens alsogleich auswürcken, zudeme, daß Unsere resp. Vetter und Bruder ebenmäßig hierein gewilliget und solches mit Unterschreibung diser Heurathspacten beurkundet."

In denen Castell- und Zinzendorffischen Ehepacten de An. 1693. wurde beliebt: „Ferner sollen und wollen Wir, Graf Wolfgang Dieterich, Graf und Herr zu Castell, ermeldter Fräulein Dorothea Renata die oben verstandene 4000. fl. mit 4000. fl. wiederlegen und ersezen, also daß dieselbe zur Zeit des ereigneten Falls, davon hernach disponiret wird, dero Heurathguts und Wiederlags wegen, so zusammen 8000. fl. betrifft, von jeglichen 100. fl. Hauptguts 5. fl. beständig und gewisser jährlicher Nuzung dergestalt haben mögen, daß, weil laut hierüber von Uns gefertigten Quittungsscheins, die 4000. fl. Heurathgut

rathgut würcklich eingebracht worden, auf dem verſchribenen Wittum 400. fl. gefolget werden ſollen.

Solcher Heuraths-Wiederlags- und Morgengabsgelder halber werden Fräulein Dorothea Renata verſichert auf Unſer, Graf Wolfgang Dieterichs, frey-eignen Flecken Billingshauſen, mit allen deſſen Zugehörungen, Einkünfften und Nuzungen, benebenſt auch auf andere Unſere Haab und Güter, ſo vil hiezu vonnöthen, davon ſich dieſelbe allen unverhofften Falls ihrer Heuraths-Wiederlag- und Morgengabsgelder halber mit oder ohne Recht bezahlt machen können, unverhindert Unſer und ſonſten männiglich. Da aber ſo vil Einkommen oder Abnuzungen aus genanntem Flecken Billingshauſen nicht gehoben werden könnten, ſo ſolle ſolcher Mangel aus andern Unſern, Graf Wolfgang Dieterichs, frey-eigenen Gütern, und in ſpecie aus Unſers Dorffs Feuerbach Intraden, vollkommentlich erſtattet und Fräulein Dorothea Renata nicht weniger in ſo weit, als zu Erſezung ſolchen Abgangs vonnöthen, darauf verſichert ſeyn, wie dann derſelben ſolches Gut in vim ſpecialis hypothecæ hiemit verſchriben wird.

Den Wittumsſiz belangend, ſolle Fräulein Dorothea Renata damit auf das Haus Neu-Caſtell angewieſen ſeyn, und Dero Liebden, wenn ſie die Zimmer beſichtiget und ihr anſtändige Gemächer erwählet haben werden, eine beſondere Deſignation darüber zugeſtellt, auch das Brennholz, ſo vil ſie deſſen zu jährlicher unentbehrlicher Nothdurfft, welches ihr auch in der Frohn zu machen iſt, neben andern Wittumsgefällen, jedesmahl zu rechter Zeit, auch ohne ihren Entgeld, ohne einzigen Koſten, Abgang und Nachtheil angeführt und gelifert werden.

Wie dann ferners Ihro Liebden zu dem Wittumshaus nothwendige Fällung, Scheuren und Gärtenwerck, damit ſie ihr Hausweſen deſto bequemer führen mögen, eingeräumt und darzu jährlich und jedes Jahr beſonders gefolget werden ſolle: Für Wildpret, für Gänß, für Fiſch, für Capaunen, für Hüner, zuſammen jährlich 50. fl. Ayer, 180. Hennen 60. Roggen, 40. Mlter. Kern, 8. Mlter. Haber, 60. Mlter. Gerſten, 2. Mltr. Wein, 1½. Fuder, Bier, 60. Eimer, nach dem Maaß und Eich zu Caſtell, Heu und Stroh, ſo vil auf 6. Pferde vonnöthen.

Es solle auch Ihr Lbden um und in dem Dorff Billingshausen das Bürsten, nach Haasen zu jagen, Hüner zu bestecken, Vögel zu fangen, das Waydwerck zu treiben, und deßwegen einen Waydmann zu halten, eingeräumt, auch jährlich so vil Schwein in das Geäckerich ohne dero Entgeld zu schlagen frey stehen, als es des Orts Beschaffenheit ertragen mag.

Ihro Lbden gebühren und stehen zu alle Einkünfften und Nuzbarkeiten von ermeldten ihren Wittum, item die Bottmässigkeit über ihre Diener und Gesind in Vogtheylichen Sachen; was aber Raiß, Steuer, Schazung und anders, der hohen und nidern Oberkeit zuständig, das ist unter solchem Wittum nicht zu verstehen, sondern bleibet als ein Pertinens der Regierung bey unserm Haus, wie auch die Oeffnung des Wittums-Hauses, welches sie, Fräulein Dorothea Renata, niemanden, wider unser Erben Willen, eröffnen, in Schuz, Schirm oder Gewalt geben, noch auch den Wittum mit Schulden beladen solle.

Damit auch Unsere zukünfftige Gemahlin, Fräulein Dorothea Renata, ihres Wittums um so vil mehr versichert werde, wollen wir einen Geheiß- oder Befehlbrief an die Unterthanen ertheilen, damit Unsere dahin gehörige Beamte und Unterthanen alsbald nach dem Beylager Ihro Lbd. geloben und schwören, dieselbe auf den Wittumsfall bey ihrem Wittum und Gefällen, so vil an ihnen ist, zu handhaben, Ihro Lbden gewärtig, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles getreulich zu reichen und zu leisten, was sie daran zu reichen und zu præstiren schuldig. Wie dann auch solche Unterthanen, im Fall einiger Saumsal in Reichung der Wittumsgefälle sich ereignen sollte, alsdann nach Innhalt dises Heurats-Receß von Ihro Lbden selbst darum angefaßt, gepfändet und exequirt werden mögen, so lang biß Ihro Lbden die völlige jährliche Wittumsnuzung zu dero Begnügung geliefert, und auch aus der Verzüglichkeit entstandene Schaden und Kosten wieder erstattet seyn werden. Und sollen auch Ihro Lbden bey diser Unserer gethanen Versprech- und Verordnung des Wittums von Unsern Erben und Nachkommen, es sey nun nach dem Willen GOttes Unser aus erster Ehe erzeugter Sohn, oder Unsers Herrn Bruders und dessen Sohns, oder Unsers Vettern zu Rüdenhausen Lbd. Lbd. Lbd. geschüzt,

und

und wie andere ihr Land und Leute wider männiglich beſchirmet und vertheidiget werden. Da auch etliche Zinſen, Nuzungen, oder andere Stücke, ſo zum Wittum gehörig, verſezt, oder ſonſten mit Penſionen und andern Bürden beſchweret wären, wollen und ſollen Wir und Unſere Succeſſores erwähnte Wittumsgüter ſolcher und anderer darauf hafftender Bürden befreyen, oder, nach Abzug der Beſchwerung, ſo vil in andere Wege erſezen, daß offtgedacht verſchribene Summe des Wittums jährlich ohne Abgang entrichtet werden könne und ſolle. Nicht weniger verbinden Wir uns, daß die ſo wohl principaliter, als in ſubſidium & ſupplementum, verſchribene Wittumsgüter künfftig, ſo lange diſe Verſicherung des Wittums darauf ſtehet, ſolcher zu Abbruch und Nachtheil ferner nicht verpfändet werden können, und wann etwan gedachte Wittumsgüter gänzlich, oder einige Stück davon von jemand zu Lehen rührten, darüber einen Lehenherrlichen Conſens auszuwürcken und Unſerer künfftigen Gemahlin zuzuſtellen. Die Beſoldung und Unterhalt der Beamten des Wittums, wie auch was ſonſt auf des Amts Haushaltung gehet, verſtehen und wollen Wir, ohne eine Schmälerung des Wittums-Deputats entrichten laſſen.

Weiter iſt ausdrücklich abgeredt und verſprochen worden, ob Wir Graf Wolfgang Dieterich vor offtermeldter Unſerer zukünfftigen lieben Gemahlin, Fräulein Dorothea Renata, nach dem Willen des Allmächtigen, Todesverfahren würden, daß Ihro Lbd. alsbald nach dero Gelegenheit ſich ihres Wittums gebrauchen, denſelben oberwehnter maſſen beziehen, und ihren Staat davon haben mögen, ſo lange Ihro Lbden den Wittumsſtuhl nicht verrucken werden.

Daher ſollen Ihro Lbden gleich anfangs bey deſſen Beziehung eigenthümlich nachfolgen und gelaſſen werden der beſte Zug Pferde, die beſte Kutſchen und Kaleſch, und ſoll auch obgemeldt ihnen zum Wittibſiz verſchribenes und aus unſeren eigenen Mitteln ganz neu erbautes Haus Neu-Caſtell, wie einer Gräflichen Wittib ihrem Stand gemäß gebühret, mit behöriger Fahrniß und Hausrath an Betten und andern Zugehör, item mit Leingewand, Tiſch, Bäncken, Seſſeln, Stühlen, Schrancken, Faſſen, Tiſch- und Küchenzeug verſehen und verſorgt, auch zu mehrer

Gewiß-

Gewißheit ſolche Fahrniß ordentlich inventirt, was durch täglichen Gebrauch nicht vergehet, und conſumiret wird, vermittelſt ſolchen inventarii nach geendetem Wittum wieder gelifert werden. Wir verbinden auch Unſere Erben und Nachkommen, daß ſie ſolche Wohnung in baulichem Weſen und bequemen Stand zu erhalten ſchuldig ſeyn ſollen, alſo, daß Ihro Lbden ihres Wittumlichen Anſizes halber daran ein Genügen haben können, und ſollen ſie auch wider ihren Willen daraus und anderſt wohin zu ziehen unverbunden ſeyn. Ob aber aus Verhängniß GOttes der obbenannte Anſiz durch Krieg verwüſtet, verderbet und ſo wohl diſer Urſachen, als Peſtilenz oder andern Gefährlichkeiten halber, unſicher gemacht würde, ſo ſolle alsdann von unſern Erben eine Summa von 300. fl. Ihro Lbden zu einem Beſtandhaus in eine Ihro Lbden gelegene Statt, neben allen andern obſpecificirten Wittumſtücken, unweigerlich ohne ihren Koſten dahin gelifert, oder, wo die Victualia allzubeſchwerlich an den Ort zu bringen wären, ſolche, der Zeiten Beſchaffenheit nach, in einen billigen Anſchlag gebracht, und das Geld dafür entrichtet werden. Wir erklären Uns auch dahin, daß von wegen Unſerer künfftigen Gemahlin Lbden jemand geſchickt werden könne, angezeigten Wittumsſiz, und die dazu verſchribene Güter zu beſichtigen und eigentliche Erfahrung einzuziehen, wie daſſelbe an Gebäud- und andern Gelegenheiten beſchaffen, und was es an jährlichen Nuzungen, gewiſſen und beſtändigen Einkünfften, ertragen möge.

Mit den Wittumsgefällen hat es diſe Meinung, daß ſolche gleich zum Antritt auf ein halb Jahr von Unſern Erben darein an Frucht, Wein, und allerley Nothdurfft, ſo vil der verordnete Unterhalt auf ein halb Jahr erfordert, angeſchafft, auch hernacher von halben zu halben Jahren die Lieferungs-Termine continuirt werden. = = Jedoch ſollen Ihr Lbd. mit denen von Unſern Vorfahren auf Uns erblich gelangten, als auch allen andern inn- und auſſer der Ehe gemachten Schulden durchaus und im geringſten nichts zu thun haben, ſondern derentwegen von Unſern Erben unangefochten gelaſſen, Klag- und Schadlos gehalten werden.

Auf

Auf mehrberührten Fall unſers tödtlichen Vorantritts vor Unſerer Gemahlin, wann Kinder von Unſer beeder Leib vorhanden, ſollen Ihr Lbden zum Voraus alle und jede Kleinodien, Ring, Kleider und Geſchmuck zu Dero Leib gehörig, desgleichen auch alles Geld, Gold, Silbergeſchirr und anders, was ſie zu Uns, als Dero Gemahl, gebracht, in währender Ehe erhalten, von Uns vor oder in ſtehender Ehe, oder von andern verehrt, durch Erbſchafft, oder in andere Wege bekommen, wie auch das Hochzeit-Geſchencke, ihrem Anzeigen nach, in welchem allem Ihr Lbden völliger Glaube zuzuſtellen iſt, folgen. ꝛc.

Dafern aber auf Unſer zeitlich Ableiben Unſere künfftige Gemahlin, Fräulein Dorothea Renata, ohne Leibes-Erben von Uns im Wittibſtand verlaſſen würde, ſo ſollen Ihr. Lbd. ebenmäßig nicht allein vorerwehnte ihre Mobilien, ſondern auch von dem Unſern weiter folgen und eigenthumlich zufallen an aller Fahrnuß, an Baarſchafft, Silbergeſchirr, Hausrath, Leinwand, Bettgewand, Vorrath an Wein, Früchten, Zug-Pferden, groß und kleinen Vieh, Schiffgeſchirr, und andern dergleichen, die Helffte; benebenſt gehet ihr auch zu, ſamt der Morgengab, der Genuß der Wiederlag ihr Lebenlang, ſie ſchreiten gleich zur andern Ehe oder nicht.

Ehe und bevor aber Ihr Lbd. aller Ihrer Zuſprüch und Forderungen halber gebührend contentirt ſeyn, ſollen ſie Macht und erlangtes Recht haben, auf Unſerer Erben Koſten, biß auf erlangte Richtigkeit, in und auf dem unſrigen ſich aufzuhalten und daraus nicht zu weichen, ſie haben dann ihre Satisfaction erlangt. “

Es befindet ſich aber dabey ein Neben-Receß de eodem dato, des Innhalts: „Wir Wolfgang Dieterich, Graf und Herr zu Caſtell vor Uns und Unſere mannliche Leibes-Erben, urkunden und bekennen hiemit: Demnach hiebevorn den ꝛc. Monaths diſes lauffenden Jahrs bey denen damals zwiſchen Uns und Unſerer nunmehro herzliebſten Vertrauten und künfftigen Gemahlin, Fräulein Dorothea Renata, Gräfin von Zinzendorff und Pottendorff, gepflogenen Heurats-Tractaten bald Anfangs vorkommen und Wir Uns zu einem Zuſaz der Heurats-Verſchreibung und Verbeſſerung des Wittums von

selbsten ganz freywillig offerirt, daß Wir hierauf, zu mehrer Erweisung Unserer rechtschaffenen Treu, Lieb und Affection, so Wir zu Ihro Liebden beständigst tragen, versprechen und Uns obligiren, nach vollzogenem Beylager, Unsern eigenen Hof, den Stangenhof genannt, ad dies vitæ, ihre Ergözung mit Viehzucht und andern damit zu haben und nach Belieben zu geniessen, einzuräumen; und daß Wir Uns, Unsere männliche Leibes-Erben und Successoren, gegen Deroselben, in Krafft dises, nachfolgender Gestalt, wissentlich und wohlbedächtlich erkläret, obligiret und verbunden: Begäbe es sich nach dem Willen des Allmächtigen, daß Unsere herzliebste Gemahlin Unsern Todesfall über kurz oder lang erleben würde, so sollen Unsere Erben und Successoren, über die allbereit verschribene Morgengabs-Zinsen und alles andere, es seye an Geld oder Victualien, nichts davon ausgeschieden, wie es in denen aufgerichteten Ehepacten versprochen und bedingt worden, zu prästiren, Krafft diser von Uns gestellten Obligation allerdings gehalten und verbunden seyn und bey Beziehung Deros assignirten und verglichenen Wittums, so lang Ihr Liebden denselben Wittum innen haben, besizen und geniessen, oder ihren Wittibstand nicht verändern werden, über das in den Heurath-Pacten verschribene Victualien-Deputat, jährlichen und jedes Jahr besonders noch Korn 20. Malter, Dünckel 10. Malter, Habern 30. Malter, Gersten 4. Malter, Erbs 2. Malter, Wein 1. Fuder, versteht nach dem Maas und Aich zu Castell; item 1. Hirsch, 2. Stück Wild, 2. Reh, 2. Stück schwarz Wildpret, und zwar diese Stück aus Unserer Erben und Nachkommen zugehörigen Wild-Fuhr, liefern zu lassen, wie nicht weniger die ihr verschribene 200. fl. Rheinisch Spielgeld alle und jede Jahr unfehlbarlich und ohne Abgang zu bezahlen und zu entrichten. Und dann auch über die verschribene 6. Pferde noch 2. andere und das darauf behörige hart- und rauhe Futter zu verschaffen. Alles treulichst, sonder Argliſt und Gefährde. Zu Urkund haben Wir diese Unsere absonderliche Zusag und Verpflichtung, welche Wir von gleichen Kräfften und Verbindlichkeit, als wenn sie von Wort zu Wort dem Haupt-Heuraths-Receß wären einverleibt und inserirt worden, wollen gehalten haben, eigenhändig unterschri-

schriben und unter Unserm vorgedruckten Pettschafft mehrhochernannter Ihr Lbden wissentlich zugestellt.“

In Sachen der verwittweten Gräfin zu Castell contra die Grafen zu Castell und Remlingen, Mandati & Paritoriæ, puncto Vidualitii & Alimentorum, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1747. 12. Jun. eine Executions-Commißion, (1) und An. 1748. 3. Jul. eine fernere Verordnung (2).

§. 20.

Des An. 1692. verstorbenen Grafens von Cronberg, Krafft Adolfs, des leztens seiner Linie, Wittib, Charlotta Eleonora, prätendirte, weil sie arm und indotata ware, ex *Auth. præterea, C. unde V'r & Uxor.* von ihres Gemahls hinterlassenem Vermögen Quartam; der Reichs-Fiscal excipirte dagegen, und bate, sie an ihren Wittwensiz Abenheim zu verweisen: Sie replicirte: Sie habe daher keinen Heller zu hoffen, stellte auch ihren Nothstand sehr groß vor, und bate, ihr ad interim eine Unterhaltungs-Competenz auszuwerffen; worauf der Reichs-Hofrath An. 1696. 25. Jun. provisorie resolvirte: Cronberg.

„ 2. Rescribatur an den Herrn Commissarium, der Gräflichen Wittib in ihrem Nothstand, zu ihrem unentbehrlichen Unterhalt und Abzahlung ihrer Schulden, zweytausend Gulden, in Abschlag ihrer Forderung, förderlich bezahlen und erfolgen zu lassen. * * *

3. Fiat Votum ad Imperatorum.“

Ich habe an einem Ort gelesen: „Die Sache wurde endlich verglichen, und sie bekam 800. fl. forsan plus, wann ihr Abgeordneter sich nicht so groß aufgeführet, dahero man geschlossen, daß keine Armuth da seye, und der Proceß schwer gemacht worden.“

§. 21.

Anno 1732. m. Dec. kame die verwittwete Gräfin zu Erbach-Erbach gegen die Gebrüdere, Grafen von Erbach, pto determinandi Vidualitii & Provisorii interimistici, ein, und bate, ihr Wittum juxta (per varia exempla edoctam) Obser- Erbach.

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz 5. Band. S. 904.
(2) 7. Band, S. 781.

vantiam Domus einzurichten, und Ihro ad interim aus der Grafschafft die Alimenta & sumtus litis reichen zu lassen: Der Reichs-Hofrath resolvirte darauf An. 1733. 22. Jan.

„ 1. Cum inclusione Exhibitorum, rescribatur denen sämtlichen Grafen zu Erbach: Es hätten Ihro Kayserl. Majestät sehr mißfällig vernehmen müssen, daß dieselbe nicht allein der verwittibten Gräfin zu Erbach ihr Vidualitium vorzuenthalten, sondern auch die Wohnung und Alimenta zu entziehen, und so gar verschidene ganz unjustificirliche und unbillige Facta gegen sie und die Ihrigen vornehmen zu lassen, sich nicht entstehen: Wie nun Kayſ. Majestät allerhöchstes Obristrichterliches Amt dergleichen, fürnemlich Wittwen und Wayſen (als welche in Kayserlichem besonderm Schuz und Schirm stehen,) zugefügtes Unrecht mit nichten zulassen und gestatten könnte; als befehlen Höchst-Dieselbe denen sämtlichen Grafen zu Erbach gnädigst, auch ernstlichst, & sub pœna 10. Marcarum auri, hiermit, besagte Gräflich-Erbachische Wittib und die Ihrigen zuforderist, und ohne einige Widerrede, in demjenigen Hause und Wohnung, nebst deren Zugehörungen, welche sie bey Ihres Eheconsortens Leben innen gehabt, genuzt und gebraucht, sicher, geruhlich, und iedermanns ungehindert, wohnen und bleiben; auch, was ihr etwa davon entzogen wäre, wiederum plenarie restituiren zu lassen, nicht aber sie daraus zu verdringen, oder quocunque modo zu nöthigen, ehe daraus zu weichen, biß selbiger ein gebührender Wittumssiz angewisen und zugerichtet worden. Ingleichen verordneten Ihro Kayserliche Majest. hiermit, sub eadem pœna, gemeldter Wittib so wohl, als denen Ihrigen, den Standesmäßigen Unterhalt, nach Anleitung ihrer Pactorum dotalium, aus ihres Eheconsortens hinterlassenen Gütern, unweigerlich quartaliter dergestalt reichen und abfolgen zu lassen, damit diſe Wittib, weiter deßhalben Kayserl. Majest. anzugehen, keine befugte Ursach haben möge; nicht weniger würden Sie, Grafen zu Erbach, hiemit auch angewisen, die klagende Wittib, pro præterito und von dem Tode ihres Eheconsortens

tens an, zu befridigen, und endlich die von ihnen, Grafen, derſelbigen Wittib ſolchen Streits halber cauſirte Koſten wiederum zu reſtituiren: Jedennoch erklärten Ihro Kayſerl. Majeſt. hiebey zugleich, daß diſe vorſtehende bloß proviſorio modo und in cauſa alimentaria verfügte allergerechteſte Verordnung nur indeſſen und in ſo lange obſervirt und in genaue Obacht genommen werden ſolle, biß Sie, Grafen, mit der Gräflichen Wittib ratione eines beſtändigen Vidualitii und völliger Abfertigung, entweder nach Maasgab ihrer errichteten Ehepacten, oder nach dem erweislichen Herkommen des Gräflichen Hauſes Erbach, ein gütliches Abkommen getroffen haben würden; zu welchem Vergleich Kayſerl. Majeſt. beyde Theile gnädigſt vermahnet, auch zu deſſen Bewürckung und eventualiter zu der Sachen Unterſuchung unter heutigem dato an den Grafen zu Hanau Kayſerliche Commißion aufgetragen haben wollten; in Entſtehung der Güte aber, und nach eingelangtem commiſſariſchen Bericht, richterliche Entſcheidung der ganzen Sache zu ertheilen, nicht ermangeln würden: Inzwiſchen wollten Kayſerl. Majeſt. wie diſer ernſt-gemeſſenen Kayſerlichen Willensmeinung in puncto Proviſorii von denen Grafen unverlängte und gänzliche Parition geleiſtet worden, derſelben allerunterthänigſten Berichts in Termino duorum Menſium unfehlbar gegenwärtig ſeyn.

2. Fiat ex Officio, und nach beſonderer Beſchaffenheit diſer Sachen, ſumtibus Partis Impetratæ, Commiſſio auf den Grafen zu Hanau, &, cum notificatione horum, reſcribatur eidem: Zwiſchen dem Grafen zu Erbach und weiland Grafens Friderich Carls zu Erbach Wittib über den Punctum eines beſtändigen Vidualitii äuſſerſten Fleiſſes die Güte zu tentiren, in deren Entſtehung aber beyde Theile vi Commiſſionis Cæſareæ mit ihren Rechtsgründen genüglich, jedoch mit möglichſter Erſpahrung der Zeit und Koſten, hierüber zu vernehmen, und ſo dann die geführte Commiſſions-Acta und Protocolla, nebſt ſeinem beyge-

fügten räthlichen und rechtlichen Gutachten, an Kayserl. Majest. förderſamſt zu überſenden.“

Von dem weiteren Verlauff will ich diſes mittheilen:

Jovis 9. Aug. 1736.

Zu Erbach verwittibte Gräfin contra die Grafen zu Erbach Commiſſionis, in puncto Vidualitii, &c.

Cum inclusione Exhibiti reſcribatur den Grafen zu Erbach, wegen des regulirten Wittums-Deputats, denen vorigen Kayſerlichen Verordnungen, tam pro præterito, quam pro futuro, ein völliges Genügen zu leiſten und, wie ſolches geſchehen, in termino duorum menſium anzuzeigen, auch zu weitern Klagen keinen gegründeten Anlaß zu geben, damit nicht nöthig ſeye, widrigen Falls executive, auf ihre Koſten, gegen ſelbige verfahren zu laſſen.

Mercurii 20. Mart. 1737.

Zu Erbach verwittibte Gräfin contra die Grafen von Erbach, puncto Vidualitii, &c.

3. Wird denen Impetratis hiemit anbefohlen, der Impetrantin allen ihr, nach eigenem Impetratiſchen Geſtändniß, noch ſchuldigen Rückſtand des ausgeſezten Vidualitii, ſo wohl an Geld, als an Naturalien, (worunter die zuerkannte jährliche 200. Klaffter Holz gleichfalls zu verſtehen,) überall in quantitate & qualitate der Kayſerlichen Dijudicatur vom 1. Febr. 1734. gemäß, ohne Abzug und ohne Anſtand zu entrichten, und, wie ſolches geſchehen, Kayſerl. Majeſt. in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen:

4. Was aber die Impetrati an die Impetrantin zu fordern haben möchten, wird ad liquidationem & ſeparatum hiemit verwieſen.

5. Hingegen hat alles übrige, mehrerntheils ohnedem bereits verworffene, Anbringen der Impetrantin nicht ſtatt; ſondern es wird dieſelbe alles Ernſtes dahin angewieſen, ſich keine weitere moram accipiendi zu Schulden kommen zu laſſen, mit dem den 1. Febr. 1734. von Kayſerl. Majeſt. ausgeworffenen Vidualitio ſich zu begnügen und ſolches, wie es reguliret, inſonderheit die zu Michelſtatt bereits deponirte

ponirte Früchte und Wein, welche hiemit vor gut und gerecht declariret werden, ſo wohl pro præterito alsbald ohnweigerlich, als auch pro futuro zu rechter Zeit, und wenn es ihr offeriret wird, unverlängt anzunehmen; widrigenfalls die Impetrantin den aus eigener mora entſtehenden Schaden ſich ſelbſt zu imputiren, und die dadurch etwa cauſirte Koſten zu reſtituiren haben würde. Nicht weniger wird die Impetrantin hiemit erinnert, mit denen in puncto qualitatis derer Weine und Früchte, auch wegen des Hauſes zu Michelſtatt, vorgebrachten, oder andern ungegründeten Querelen, Kayſerl. Majeſt. nicht weiter zu behelligen, vilmehr, gegen die Impetratos ſich ruhig und fridlich zu betragen.

6. Wird beyden Theilen freygelaſſen, (jedoch inzwiſchen der Natural-Liferung des determinirten Vidualitii unaufhaltlich,) ſtatt deſſen eines gewiſſen jährlichen Geld-Pretii ſich mit einander zu vergleichen.

7. Ratione der begehrten Morgengabs-Verzinſung wird der Impetrantin auferlegt, ſich über dasjenige, was die Impetrati in ihrem lezten Exhibito deßwegen vorgebracht, ſchließlich in termino duorum menſium zu erklären.

Martis 14. Jan. 1738.

Zu Erbach-Erbach verwittibte Gräfin, contra die ſämtliche Erbachiſche Agnaten, in puncto Vidualitii, &c.

1. Cum inclusione Exhibiti reſcribatur denen Grafen zu Erbach: Gleichwie Kayſ. Majeſt. es ein-vor allemal bey dem bereits regulirten Vidualitio bewenden laſſen wollten; alſo verſehen ſich Allerhöchſt-Dieſelben hingegen zu ihnen, Grafen, allergnädigſt: Wofern etwa, angegebener maſſen, die Weyher verfallen, oder die zur Fiſcherey angewiſene Waſſer gänzlich unfiſchbar ſeyn ſollten, das zum Wittum gehörige Kraut- und Rubenfeld noch nicht eingeraumet wäre, ingleichen das Stroh und Holz nicht von begehrter Land-Wirthſchafftlicher Qualität geliſert würden, daß ſie, Grafen, bey allen diſen Stücken, welche ohnedem nur Kleinigkeiten betreffen, die Billigkeit zu beobachten, und die Impetrantin klaglos zu ſtellen, nicht

weni-

weniger Maaß und Eiche, wie es in loco des Wittumssizes gebräuchlich ist, bey Reichung der Naturalien adhibiren zu lassen, von selbsten geneigt seyn werden, ꝛc.

§. 22.

Fugger. Eine Graf-Fugger-Wellenburgische Wittwe hatte nach ihren Ehepacten jährlich 2000. fl. nebst freyer Wohnung, oder dafür 300. fl. Hauszins, zu geniessen: Durch einen mit ihrem Sohn An. 1736. getroffenen Vergleich erhielte sie 1400. fl. Zulage:

Als aber ihr Sohn eine Kayserliche Debitcommißion bekame, wurde derselbigen An. 1747. 19. Dec. (1) rescribirt: Sie solle der verwittibten Gräfin nachdrücklich vorstellen: Gleichwie der Kayser in ihres Sohnes Debitsache die Absicht hätte, daß, nach getilgten Schulden, gedachtem ihrem Sohn die eigene Administration seiner Herrschafften und Güter wiederum anheimgegeben werde; also versehe Sich der Kayser, daß sie auch ihres Orts das erforderliche hierzu beytragen, sich mit denen in ihren Ehepacten ausgeworffenen 2000. fl. jährlich begnügen, und von der ferneren Zulag à 1400. fl. (ausser, was sie schon würcklich empfangen habe,) pro futuro um so ehender abstehen würde, als in ihres Sohnes Mächten eigentlich nicht gestanden, ihr ein solches Quantum zum Nachtheil der Glaubiger zuzulegen; annebst zu besorgen stünde, daß, wofern in der Sache rechtlich erkannt werden sollte, nicht allein der anmaßliche Vergleich de An. 1736. wiederum aufgehoben werden dörffe ꝛc.

Es gabe aber auch nachhero allerley Streit wegen dises Wittums, und ergiengen verschidene Kayserliche Verordnungen (2): Absonderlich aber wurde An. 1753. 17. Sept. des Grafens Güter-Administratoren rescribirt: Nachdeme der Kayser nicht gemeinet wäre, in diser Sache weitere Behelligung zu erwarten, oder über einen jeden Zahlungstermin neuen Umtrib

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz. 6. Band, S. 858.

(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 9. Theil, 31. S. 11. Theil, 156. S. 1752. 1. Band, 772. S. 2. Band, S. 42. 1754. 1. Band, 67. S.

Umtrib und Anstand zu gestatten; als solle die Administration denen vorigen Kayserlichen Verordnungen so gewiß die Folge leisten, als widrigen Falles die bereits intimirte Zwangsmittel ohnfehlbar vorgekehret werden sollten.

§. 23. a.

Von Helffensteinischen Wittwensachen ist mir dises zu Handen gekommen: Helffenstein.

9. Jan. 1635.

Helffenstainische Erben sive Frau Grävin Eleonora Wittib, dotis & aliarum prætensionum vnd andere zwischen den Helfenstainischen Erben, wegen Ihres Ehegemahls, alß deß leztuerstorbenen Grauens zu Helffenstain Verlassenschafft entstandene Strittigkeit betreffend, darüber Ihre Mayest. den 20. Octobr. 1628. Jars zue gütlicher Vergleichung oder summarischen Proceß Ihre Kayserl. Commissarios verordnet, welche Ihro bis zu völligem Austrag der Sachen, pro remedio provisorio, zu Ihrer alimentation das Güetlin Drachenstein angewiesen, anjezo aber ganz von den Schwedischen desoliert vnd ausgeplündert seye, darvon Sie vnd Ihre minderjährige Tochter Francisca Carolina sich nit zu erhalten gethraue, bittet vmb Beuelch an die Herren Commissarios sambt vnd sonders Ihro anderwerts aus dem Rent-Ambt die gebüerende Vnderhalt zu verschaffen, oder Ihro berürtes Gütlein Drachenstain insolutum einzuraumen. 2. Daß die Herren Commissary die streittende Partheyen allerseitts zue güettlichen Vergleich nochmahlen vermögen, oder Ihnen auferlegen, daß sie den angestellten summarischen Proceß sub pœna perpetui silentii vollfüehren sollen.

Scribatur Domino Episcopo Constantiensi cum inclusione, daß er sich über die Beschaffenheit des Güettels Drachenstein vnd davon der Frau Grävin gebührenden Alimentation mit Zuziehung des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg subdelegierten, im Fall dieselbe bei der Stell sein, erkundige, vnd da sie Wittib, solchen Mangel vnd Abgang leiden sollte, den weittern Vnderhalt nach Beschaffenheit jeziger Zeit vnd Leüff, vnd daß sich die andern Miterben darab nit zu beschwören haben, verschaffen wölle.

In secundo den streittenden Partheyen förderlichen Tag vnd Mahlstadt zu güettlichem Vergleich oder Volnführung deß summarischen Proceß zu bestimmen.

§. 23. b.

Hohenlohe. In der Hohenlohischen Erbeinigung de An. 1511. heißt es: „Zum 6ten: so soll auch Unser keiner, seine Erben, oder Nachkommen, kein sein ehliche Gemahl auf kein Bergschloß in der Grafschafft Hohenlohe verweisen, bewittumen, noch ingeben, in keine Wege, noch dieselben Flecken, die auf Bergen ligen und befestigt sind. Es soll auch keiner aus Uns seiner Gemahl einig Verweisung-Gut eingeben, sie habe sich dann vorhin genugsamlich verschriben, gelobt und geschworen, diſe Einigung, als Wir, zu halten. In denselben Verweisungen soll auch lauter verfaßt werden, daß die armen Leut durch sie, oder ihre Amtleut von ihrentwegen, nicht geschäzt, gesteuret, noch ferner beschwert, dann wie ihnen die eingeantwort werden. “

§. 24.

Leiningen. In denen Leiningen Solmsischen Ehepacten de An. 1658. heißt es: „Daß Sie (der Graf) nichts desto weniger (ob ihme seine Gemahlin gleich keinen Dotem zubringe,) in Donationem propter nuptias Sie, Frau Gräfin Elisabeth Charlotte, mit 500. fl. jeden zu 15. Bazen, oder 60. Kr. Franckfurter Wehrung, bewittumben und derenthalben gnugsame Versicherung, wie hernach gemeldt, thun sollen und wollen, und zwar solches alles in Krafft diſes Heurathsbriefs, also und dergestalt, daß offt-hochwohlgedachte Frau Gräfin auf den Wittumsfall ihren Wittumssiz in dem Flecken Dürckheim, der Strauffenburg und Koppenhof genannt, mit angelegenen darzu gehörigen Gärten, allen Gemächern, Küchen, Kellern und Gebäuen, samt andern zu Pferd und Vieh gehörigen Ställen, zu einem rechten Ansiz und Wittums-Wohnung geordnet, mit dem Erbieten, weilen benannte Freyhöffe bey vorgegangenem Kriegs-Wesen theils übel durch den Brand zugerichtet, selbige ehist wiederum in wesentlichen Bau gestellet und mit nothwendigem Hausrath, daß sie sich dero Stand gemäß darinn erhalten und betragen möge, auch mit Silbergeschirr, als einem Duzend Tischbecher, ein Duzend Löffel, zwey Salzfässern und Lichtstöcken, so dann Handfaß

faß und Becken verſehen, ſo aber alles nach geendetem Wittum beſag darüber aufgerichteten Inventarii, ſo gut es noch vorhanden, ohngefährlich reſtituiret werden ſolle, wobey ausdruckenlich abgeredet und bedinget, daß, da es nach dem Willen GOttes ſich fügen ſollte, daß ſie, Frau Gräfin, in ſolchen Wittibſtand geſezt würde und der beſagte Wittum annoch nicht repariret und abgeredeter maſſen in gebührendem Stand wäre, Ihre Gnaden in Emichsburg verbleiben und ſo lang und vil, biß der Wittumsſiz, wie recht zugerichtet, ſich von dannen nicht erheben noch bewegen, ſondern daſelbſten verbleiben und ihren Wittumsſiz haben ſolle, ohne Einrede des Herrn Grafen ꝛc. ihres Herrn Ehemahls, Erben, noch männiglichs und ſolle Ihre Gn. aus der Grafſchafft Leiningen-Emichsburg, von offt-wohlgedachten Herrn Graf Johann Philipps Erben, jährlich 500. fl. beſagter Franckfurter Wehrung für ſolche Donation propter nuptias und Bewittumung völlig bezahlt und erlegt werden.

Alſo und gleicher geſtalt ſolle zum 3ten zu rechter Wittums-Nieſſung die Gräfliche Frau Wittib ꝛc. jährlich aus den Gefällen der geſagten Grafſchafft empfangen 150. Malter Korn und an Haber gleicher maſſen 150. Malter, auch, da ſie einer mehrern Summ benöthigt, ſo vil ſie bedürfftig, jedoch das Malter Korn derſelben fernern Lieferung um 1. fl. Haber aber ½. fl. deßgleichen an Wein 8. Fuder, ſo dann jährlich 2. Ochſen oder dafür 80. fl. ohnfehlbar zu Dero Gnaden Speicher, Keller und Kuchen geliefert; neben deme ſolle auch die Gräfliche Frau Wittib ꝛc. berechtiget ſeyn, zu Eckerichs-Zeiten 40. Schwein einzuſchlagen und des Eckerichs-Gelds allerdings befreyet, jedoch aber ſchuldig ſeyn, gedachte Anzahl Schwein zu ſtellen; es ſolle auch Ihr Gnaden jedes Jahr Wittumsweis gelifert 12. Hämmel, 100. Stück Hüner, 25. Kappen, 12. Gänſe, 10. Wägen Heu und 5. Wägen mit Ohmat, auch 30. Morgen an Wieſen eingeraumet werden. Ferners ſolle Ihre Gnaden auf den Wittumsfall nothdürfftig Brennholz ohne Dero Koſten zum Wittumsſiz geführet werden, wie auch das Heu und Ohmat, auſſerhalb was auf den 30. Tagen erwächſet. So ſollen und mögen Ihr Gnaden ſich auch in den Wachenheim- und Leyſtätter Förſten rothen und ſchwarzen Wildprets, wie auch in bemeldter

Leyſtätt- Bobenheim- Battenberg- und Carlebacher Bännen und Marckungen des kleinen Weidwercks bedienen und darzu nöthige Weid-Leut und Schützen, jedoch auf ihre Koſten, halten und wie gemeldter maſſen das hohe Wildprett, alſo auch Feldhüner, Faſanen, Haſen und anders zu dem kleinen Weidwerck gehörig, fangen und ſchieſſen laſſen, welches Ihro erlaubt ſeyn ſolle; ſo ſolle Dero Gnaden an Fiſchwerck 300. Stück groſſer Forellen geliefert werden.

Vierdtens ſollen und wollen zu mehrer und beſſerer Wittums-Unterhaltung hochwohlgemeldter Gräflichen Frau Wittib angewieſen und auf deren Speſen und Koſten zu bauen eingeräumt werden, 70. Morgen wohl-gelegener Acker-Felds, wie auch 8. Morgen Weingärten, ebenmäßig auf der Frau Wittib Koſten, ohne Herrn Graf Johann Philippſen Erben Zuthun, in ländlichen Bau und Beſſerung zu unterhalten und für ſich allein zu genieſſen, immaſſen ſolche Aecker und Weingärten, wie auch alle obbeſchribene Wittumsgefäll an Geld, Frucht und andern hiernächſt ſpecificirt werden ſollen, mit dem Anhang und Verſprechen, weilen etliche deren Güter mit der Herrſchafft Beeth behafftet, daß Dero, Herrn Graf Johann Philippſen, Erben ſolche davon ledig und frey zu halten verbunden ſeyn ſollen. ꝛc. Zum 6ten iſt bewilliget, wofern der verordnete Wittumsſiz zu Dürckheim, wegen Kriegs- oder Sterbens-Läufften, nicht bewohnet werden könnte, daß alsdann Herrn Graf Johann Philippſen Erben ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen, der Frau Wittiben ꝛc. ſo lang und vil zu beſagtem Dürckheim nicht wohl und ſicher zu bleiben, einen andern nächſtangelegenen bequemen Ort zur Ausflucht und mehr ſicherer Wohnung auszuſehen und auf ihren, der Erben, Koſten und Verzinſung zu beſtellen, zu welcher Wohnſtatt alsdenn die obbenannte Renten und Wittums Gefälle nicht weniger aus gedachter Grafſchafft gefolgt, ohne der Frau Wittiben ꝛc. Koſten dahin verſchafft und ingleichen ſie mit nothwendigem Brennholz der Ort verſehen werden, dagegen aber die Frau Wittib auf diſen Fall das Wittumshaus ſamt ſeiner Zugehör in erfundenem Bau und weſentlichem Eſſe als Dach und Fach zu erhalten, jedoch einigen Grundbau zu führen nicht ſchuldig ſeyn ſolle.

Nicht

Nicht weniger und zum 7den, daß auf zutragenden Fall die Frau Wittib ꝛc. den Wittum beziehen würde, die halbe Wittumsgefäll, allermassen die obspecificirt, ihro zum Aufzug gereichet und hernach an den jährlich gebührenden Renten keineswegs abgekürzet werden sollen.

Für die gesezte und verglichene Wittums- und Morgengabsrenten, auch was deme weiters angehörig, hat zum 8ten hochwohlgedachter Herr Graf Johann Philipps seiner künfftigen Frau Gemahlin dero zwey eigenthümliche Marcktflecken, groß- und klein Packenheim, mit deren Renten, Intraden und Gefällen, es sey gleich Wein, Frucht, Geld, oder andere Einkommen, wie die immer Nahmen haben mögen, in specie verhafft und pfandbar gemacht, verschriben und verhypotheciret, verschreiben und verpfänden selbige wissend- und wohlbedächtlich, auch, wann wider alle Zuversicht solche um solche Zeit nicht genugsam seyn würden, alle übrige ihre eigenthümliche Gefäll und Einkommen, so vil hiezu vonnöthen, hiemit und in Krafft dises Briefs; alles sonder Gefährde.

Zum 9ten ist verglichen, ob Schulden, so zuvor, oder in stehender Ehe gemacht, vorhanden wären, daß mit denselben Ihro Gnaden künfftige Frau Gemahlin nichts zu schaffen haben, sondern ohne Ihrer Gnaden einiges Zuthun von des Herrn Grafen Erben solche samt und sonders sollen bezahlt werden.

10dens ist abgeredt, im Fall Herrn Johann Philippsens Gnaden (welches in GOttes Handen stehet,) vor dero Gemahlin Todes verfahren, und ein oder mehr Kinder, so zuforderst bevormundet werden sollen, die mit Ihro erzeuget, hinterlassen würde, soll deroselben alsdann frey und bevorstehen, bey solchen von Ihnen beyden erzeugten Kindern, so lang der Frau Wittib beliebet und gefällig ist, ihren Siz und Auffenthalt zu haben und dagegen an den Wittums-Frucht- und Weingefällen einen billigen Nachlaß zu thun, das übrige, so Ihro Gnaden der Frau Gräfin sonsten als Wittiben verschriben, sie einnehmen, nuzen und gebrauchen, ohne Ihrer Gn. des Herrn Grafens, Ihres Herrn Gemahls, Erben und männiglichs Eintrag; da die Frau Wittib aber, nach dero Wohlgefallen, den verordneten Wittumssiz beziehen würde, sollen ihro alsdann auch alle ob-

beſchribene Wittumsgefälle ausgelifert werden, ſie auch ehe und zuvor ſie aller oberzählter Puncten contentirt wohl und zu Gnügen befridiget, gemeldter maſſen von Emichsburg, oder der ordentlichen Hofhaltung und anderer ihres Herrn Gemahls Verlaſſenſchafft, zu weichen und abzutretten nicht ſchuldig ſeyn.

11tens, da aber mehr-hochwohlbeſagte Frau Wittib den Wittibſtuhl verändern und zu fernerer Ehe ſchreiten würde, ſolle ſie gemeldten ihren An- und Wittumsſiz abzutretten und alsdann des Herrn Grafen Erben ihr Lebenlang die 700. fl. Wittums und Morgengabsgelder jährlich richtig und ohnabbrüchig zu reichen und zu geben ſchuldig und verbunden ſeyn, auch der halbe Theil der Errungenſchafft, es ſey an Fahrniß oder liegenden Gütern, falls keine Kinder vorhanden, im widrigen Theil aber, da ſie Leibserben mit einander erzeuget hinterlaſſen hätten, der 3te Theil daran, wie auch was Ihre Gn. dero Herrn Ehegemahl in die Ehe zugebracht, ohnfehlbar gefolgt werden, davor und biß zu Beſchehung deſſen allen, vermög diſer Wittum-Heurathsverſchreibung ihr der gemeldte Anſiz und Wittum ſamt deſſelben Zugehör verhafft und ſie davon abzutretten eher nicht ſchuldig ſeyn ſolle.“

Anno 1677. erhielte die verwittwete Gräfin Eſther zu Leiningen gegen den Grafen L- - E- - zu Leiningen ein Mandat de ſuppeditando Alimenta, tam præterita quam futura, und noch eodem Anno wurde denen Ober-Rheiniſchen Crays-ausſchreibenden Fürſten die Execution dißfalls aufgetragen.

§. 25.

Leiningen-Weſterburg. Graf Johann Caſimirs zu Leiningen-Weſterburg Wittwe, Martha, Gräfin von Hohenlohe, extrahirte bey dem Cammergericht An. 1636. ein Mandatum de ſervando Pacta dotalia & Transactiones, nec impediendo ſine, edendo Teſtamentum paternum & reſtituendo, cum clauſula. An. 1637. und 1638. ergiengen Paritoriæ; in eben diſem Jahr aber ſtarb die Klägerin, und hinterlieſſe ihre Forderung ihrem nächſten Anverwandten, Grafen Crafft von Hohenlohe. An. 1639. erfolgte die tertia Paritoria, und die Reviſion wurde abgeſchlagen. An. 1676. ergienge die 4te paritori-Urthel, und

An.

An. 1678. Mandatum de exequendo, welches An. 1679. per Reſcriptum an das Ober-Rheiniſche Crays-Ausſchreibamt wiederholt wurde. An. 1680. wurde die Executions-Commiſſion angefangen, und wiewol Leiningiſcher Seits pro ſolutione die drey Dörffer, Lautersheim, Monsheim, und Wachenheim, cum omnimoda Jurisdictione, ſalvo Jure reluendi, mediante Summa 22600. fl. abzutretten anerboten wurde; ſo wurde doch ſolches Hohenlohiſcher Seits nicht acceptirt und die Immiſſio geſchahe ſowohl in obige drey Dörffer, als auch in das vierte, Ebertshauſen.

Von denen weiteren Handlungen melde ich nur diſes: An. 1717. 20. Dec. wurde ein Vergleich getroffen: „Zu wiſſen: Nachdeme der zwiſchen dem Hochgräflichen Haus Leiningen, Alt- und Neu-Leiningiſcher Linie, dann dem Hochgräflichen Haus Hohenlohe, Neuenſteiniſcher Linie, lang gedauerte Mandats-Proceß durch die am 16. Julii diſes zu End laufenden 1717den Jahrs publicirte Urtheil dahin ausgangen, daß folgende würcklich vor liquid erkannte 5. Prætenſiones, benanntlich 5000. fl. Dotal-Gelder, 1500. fl. Morgengabsgelder, 10000. fl. Donations- und 20000. fl. auch 600. fl. Vorſchuß- oder Anlehensgelder in Summa 37100. fl. ſamt denen von ſolchen 5. Hauptſummen ſich gebührenden Reichs-Conſtitutionsmäßigen Zinſen, und denen von Zeit der jezigen Herren Beklagten Vorenthaltung verurſachten Gerichtskoſten, an Hohenlohe bezahlt, zu ſolchem Ende eine Commißion an das hochlöbliche Ober-Rheiniſche Crays-Ausſchreibamt angeordnet, und, daß Hohenlohe in die ehemals bereits in poſſeſſion gehabte vier Dörffer, Monsheim, Wachenheim, Ebertsheim und Lautersheim, auch in Anſehung der vorjezo noch lebenden Herrn Grafen von Leiningen-Weſterburg reimmittiret werden ſollte, durch beſagte Urtheil erkannt, dabey aber das Petitorium, ratione invaliditatis Diſpoſitionum, aut Contractuum, vel exceſſus ultra tenorem Pactorum Familiæ, oder ſonſten, dem Hochgräflichen Leiningiſchen Theil vorbehalten worden; ſo haben = = Herr Carl Ludwig und Herr Johann Friderich, Grafen von Hohenlohe, = = zu Bezeugung dero Aequanimität, und tragender Conſideration vor das alte Hochgräfliche Haus

Leinin-

Leiningen, wie auch zu Abschneidung fernerweiten Proceßirens, mit = = Herrn Christoph Christian und Herrn Georgen, Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, = = nachdeme hochbesagter Herr Graf Georg zu Leiningen-Westerburg zu Treffung eines Transacts in eigener Person hieher nach Weickersheim gekommen, sich folgender massen gütlich verglichen:

1. Wird die zwischen beederseits Hochgräfl. Herrn Interessenten biß anhero gehafftete Obligation zwar eventualiter, und nach dem hiernächst exprimirten Verstand und Sinn, novirt und immutirt; gleichwohl aber dabey das Jus reale der aus denen gesammten Verschreibungen, dann aus der ehemals beschehenen Immission in die vier Dörfer Monsheim, Wachenheim, Ebertsheim und Lautersheim, herfliessenden Hypothec und anderer Befugniß nach wie vor ratione aller derer Güter, so ehemals Herr Graf Johann Casimir und dessen Herrn Gebrüdere, Herr Graf Philipp und Herr Graf Ludwig Emich, allerseits Grafen von Leiningen, in Besiz gehabt, expresse so lang continuirt, und der biß anhero geführte Proceß ehender nicht abandonnirt, sondern derselbe mit allen seinen Vortheilen allerdings reservirt und vorbehalten, biß Ihro Hochgräfl. Gn. Gn. von Hohenlohe-Weickersheim und Oehringen völlig contentirt und befridiget worden.

2. Disen zum Voraus und zum Fundament gesezet, lassen Ihro Hochgräfl. Gn. Gn. von Hohenlohe-Weickersheim und Oehringen, statt der, ohne die aufgewandten Unkosten, auf 174659. fl. samt dem Wittums-Anschlag sich erstreckenden Forderung, wegen der denenselben zuerkannten Capitalien, Reichs-üblichen Zinsen, und biß hieher aufgeloffenen Gerichts-Kosten, mit 40000. Rheinischen Gulden sich begnügen, und renunciiren anbey dem wegen der bekannten Vermächtnisse in ob-allegirter neuerlichen Cameral-Sentenz vom 16. Jul. dises 1717. Jahrs ad forum competens verwisenen Proceß, so vil nemlich die beede Hochgräfliche Häuser Weickersheim und Oehringen davon zu gaudiren haben: Hingegen begeben sich Ihro Hochgräfl. Gn. Gn. von Leiningen-Westerburg, vor sich und Dero Erben des Deroselben in bemeldter Urtheil vorbehaltenen Petitorii und aller Einrede, so sonsten diser veraccordirten

dirten Summe halber ins künfftige etwa möchte gemacht werden können, sie habe Namen, wie sie wolle. Dieweilen aber

3. Ihro Hochgräfl. Gn. Gn. von Leiningen-Westerburg, wegen der prätendirten baaren Bezahlung sich entschuldiget, und solche, als eine Ihnen unmögliche Sache, von sich abgeleinet; als ist allerseits beliebet worden, daß solche Zahlung derer 40000. Rheinischen Gulden, (jedoch ohne einige darauf zu schlagende, oder zu rechnende, jährliche Zinse,) von denen sämtlichen jährlichen Intraden der quæstionirten vier Dörffer, sie mögen bestehen an Geld, Frucht, Wein, oder andern, nach und nach prästiret, zu solchem Ende von dem hochlöblichen Ober-Rheinischen Crays-Ausschreib-Amt Ihro Hochgr. Gn. Gn. zu Weickersheim und Oehringen, auf Unkosten Ihro Hochgr. Gn. von Leiningen, in dieselbe würcklich immittiret, ihnen gehuldiget, alle Jurisdictionalien und Regalien, samt aller Immedietät, ohne einige Ausnahme, abgetretten, und sie so lang und vil dabey manutenirt werden sollen, biß sie, die Hohenlohische Hochgräfliche Herrn Creditores, ratione der à 40000. fl. verglichenen Summen, und zwar nach Abzug aller dißfalls jährlich aufzuwenden habenden Unkosten, gänzlich vergnüget und zufriden gestellet seyn werden; hingegen Hohenlohe auch gehalten seyn solle, die vier Leiningische Dörffer bey ihrem hergebrachten Recht und Gerechtigkeit zu lassen, und sie auch dabey wider alle auswärtige Beeinträchtigungen, auf Leiningische Kosten, bestmöglichst zu conserviren; mit dem weitern Anhang, daß, wenn das Hochgräfliche Haus Hohenlohe hienächstens durch Krieg oder andern Zufall, wie der auch heissen möchte, wider Verhoffen, von neuem depossediret werden würde, hochgedachtes Crays-Ausschreib-Amt (als welches hiedurch eventualiter von denen Herren Grafen von Leiningen selbsten gebührend requirirt wird,) allezeit Fug und Macht haben solle, ohne fernerweite Erkänntniß des hochpreißlichen Kayserlichen Cammergerichts, hindangesezt alles Einwendens, dessen sich das Hochgräfliche Haus Leiningen-Westerburg anmassen möchte, dasselbe wieder in die ihme entzogene vier Leiningische Dörffer Monnsheim, Wachenheim, Ebertsheim und Lautenheim, zu immittiren und die Manutenenz zu continuiren. Wann aber

die Herrn Grafen von Hohenlohe, wegen ihrer hierinnen accordirten Summ derer 40000. fl. und deren ihnen etwa wider Verhoffen darüber erweislich verursachten Unkosten, völlig bezahlt seyn werden; so sollen die vorhin mehrgemeldte vier Leiningische Dörffer, mit allen deren Recht, wie selbige die Herrn Grafen von Hohenlohe innegehabt, denen Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg pleno jure cedirt, dimittirt und heimgefallen seyn, und diſe vollkommene Macht und Gewalt haben, dieſelbe propria auctoritate, ohne die geringſte Widerrede derer Herrn Grafen von Hohenlohe, (als welche alsdann gar kein Recht noch Anſpruch weiter darauf haben ſollen,) an ſich zu ziehen und in ihre Poſſeſſion zu nehmen; allermaſſen dann auch die Unterthanen alsdann der Hohenlohiſchen Pflichten ipſo facto wiederum erlaſſen ſeyn ſollen, und ein hochlöblich Ober-Rheiniſches Crays-Ausſchreib-Amt hiemit von denen Herrn Grafen von Hohenlohe ſelbſten erſuchet wird, auf ſolchen vorbeſagten Fall die Herrn Grafen von Leiningen in ſolche vier Dörffer vollkommenlich wiederum, und zwar auf Koſten derer Herrn Grafen von Hohenlohe, (wofern ſich dieſelbe wider Verhoffen in Wieder-Abtrettung beſagter Dörffer weigerlich, ſaumhafft oder widerrechtlich bezeugen ſollten,) zu immittiren und einzuſezen. ꝛc.

In einem Leiningen-Weſterburgiſchen Tauſch-Contract de An. 1705. heißt es: „Demnach auch der Hochgebohrnen Gräfin und Frau, Frau Albertina, verwittibten Gräfin zu Leiningen-Weſterburg, gebohrnen Gräfin zu Sayn-Wittgenſtein ꝛc. für ſich und ihre beede Hochgräfliche Töchter, zu ihrem jährlichen Unterhalt aus der ganzen Herrſchafft Weſterburg, zuſammen 309. Rthlr. verordnet worden, und Dero Herr Schwiegerſohn, Herr Graf Johann Wilhelm Friderich zu Leiningen-Weſterburg, tertiam partem aus ſeinem bißherigen 3ten Theil der Herrſchafft Weſterburg mit 103. Rthl. dazu hat beytragen und entrichten laſſen müſſen; als iſt dißfalls ausdrücklich paciſcirt, daß damit ſo lange continuiret werden ſolle, biß Ihro Hochgräfl. Excellenz mit hochgedachter Dero Frau Schwieger-Mutter ſich entweder eines andern vergleichen, oder aber derſelben jeziger Zuſtand ſich dergeſtalten verändert haben

wird,

wird, daß ihro solche Aliment-Gelder zu reichen nicht mehr vonnöthen seyn wird: = = Indeme aber zur Zeit noch nicht bekannt ist, ob weyland Herr Graf Philipps Ludwig zu Leiningen-Westerburg hinterlassener Hochgräflichen Frau Wittib ein Wittums-Gehalt im Leiningischen verordnet seye, und von Rechtswegen zukomme; so bleibet zu künfftiger unpartheyischer Erkanntniß noch zur Zeit ausgestellt, ob Herr Graf Johann Wilhelm Friderich zu Leiningen-Westerburg nach dem Innhalt dises Tausch-Contracts gehalten seye, in omnem eventum zu solchen Wittums-Geldern pro rata zu concurriren und beyzutragen. "

§. 26.

Limburg. Anno 1699. verglichen sich die Grafen Vollrath und Georg Eberhard zu Limburg: „Uebrigens wollen Wir, Gebrüder, einander reciproce in mutueller Treu, es überlebe den andern nach GOttes Willen welcher wolle, Unsere Wittiben und Töchter dahin freundbrüderlich, verläßig und bestens, recommendirt und empfohlen haben, daß der Ueberlebende dieselbe nicht nur mit richtigem Stands-gemässen Wittums- und Deputats-Genuß gutmüthig verpflegen, sondern auch Vatters-Statt dergestalt vertretten solle, daß sich der Ueberlebende gegen der Wittib und Töchtern, gleichwie gegen eigene Gemahlin und Kinder, mit nöthigem Rath und That, Freund- Schwäger- Vetter- und getreulichst in alle Weg erzeigen und erweisen wolle: Worentgegen die Wittib und Töchter auch billig veranlasset, behörigen Egard darauf zu machen, und mit geziemender Vergnüglich- und Vertraulichkeit dises Unser Wohlmeinen zu erkennen. "

In dem An. 1705. zwischen dem König in Preussen und Grafen Georg Eberhard zu Limburg getroffenen Vergleich heißt es: „ 4. So vil nachgehends die Verpflegung der Gräflichen Wittib = = betreffen möchte; so wäre zwar solches alles in die gesamte Grafschafft Limburg, wie dieselbe aus Reichsingleichen andern Mann- und Kunckel-Lehen und dann denen Allodial-Gütern bestehet, auszuschlagen: Weilen aber das Allodium von Sr. Königl. Majest. gleichwohlen titulo onerolo übernommen und mit baarem Gelde bezahlet wird; so kön-

nen selbige zu denen beyden Ersten aus dem Eigenthum nichts beytragen: Es wollen aber gleichwol Sr. Königl. Majest. zu Bezeugung Dero absonderlichen Hulde, womit sie dem Hause Limburg allergnädigst beygethan sind, so wohlen seiner, Herrn Schenck Georg Eberhards, Gemahlin bey vorfallenden Gelegenheiten Dero Gnade angedeyhen lassen. ꝛc.“

§. 27.

Limburg-Styrum. Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum disponirte A. 1642. „Und weilen Wir fast alles, was Wir, samt Unserer herzliebsten Ehegemahlin, bey stehender Ehe und bißanhero angewonnen und erworben, an Unsern Schlössern Bronckhorst, Ertbeck, und absonderlich Borckelohe, an Unsern andern Häusern aber nichts, geleget und angewendet haben, auch Unsere herzliebe Ehegemahlin vornemlich mit besagtem Schloß Borckelohe und ehe selbiges zum gegenwärtigen Stand und Wesen gerathen, grosse Mühe gehabt hat; so wollen Wir auch, daß dieselbe sich dessen wiederum zu erfreuen haben solle, und verordnen also, daß hochgemeldte Unsere herzliebe Gemahlin ihren wittumlichen Siz und Residenz ihr Lebenlang auf gedachtem Unserm Schloß Borckelohe haben und nehmen, auch sie, gleichwie vorhin gesezet, alles was dazu und der ganzen Herrlichkeit an Land, Wisen, Weiden, Fischereyen, Jagden, Erben, Gütern, Mühlen, Zinsen, Zehenden, hoher und niderer Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit, nichts davon ausbeschiden, gehörig ist, geniessen, gebrauchen, und damit schalten und walten möge, als mit ihren eigenen Gütern, ohne Eintracht allermänniglichs; welcher obgesezter Wittumsiz und Leibzucht hochgemeldter Unser freundlichen lieben Gemahlin seyn und verbleiben soll, ob Wir schon die Gnade von dem gütigen GOtt erlangen möchten, und bey Unserm Leben Unserer Kinder eins oder mehr zu verheurathen, es sey auch dises bey sothaner Vermählung und Heurath bedingt oder nicht, daß nemlich Wir nicht thäten solches, als wann es ausdrücklich darinnen verfaßt wäre, gehalten haben wollen: Weilen dann auch hochgemeldte Unsere herzliebe Ehegemahlin mit ihren besparten und eingebrachten Geldern, in obangeführten Unsern Graf-Herrschafften und Domainen so wohl verschidene ansehentliche vorhin versezte

Stücke

Stücke und Güter eingelöset, als auch andere eingekaufft, und also damit Unsere Domainen merklich, und, gleichwie aus beygehender Designation zu ersehen ist, verbessert und erweitert hat; so wollen Wir, daß solche Pareden, oder besagte darzu angewandte Pfennige, entweder bey obspecificirten Graf-Herrschafften und Gütern, in welchen dieselbe gelegt seyn, zu lassen, oder, deroselben Belieben nach, davon unter Unsern sämtlichen lieben Kindern zu disponiren, gleichwie dieselbe dann auch Macht und Gewalt haben soll, Unsere vorige hinterlassene gereite Güter unter denselben nach Befindung zu vertheilen, ingleichen auch von dem neuen Hof zu Sütphen zu disponiren."

§. 28.

Graf Simon VI. zur Lippe disponirte An. 1597. „ So befehlen Wir auch Unsern Söhnen und Töchtern, daß sie Unsere herzliebe Ehegemahl, Ihre Frau Mutter, wie göttlich und christlich ist, in Ehren und für Augen halten, Ihr die vermachte Leibzucht am Haus Blomberg und seiner Zubehörung, immassen dieselbe von Uns verschriben, ohne einigen Abbruch oder Einsperrung halten und folgen lassen sollen; als Wir Uns zu Ihnen samt und sonders auch anders nicht wollen versehen: Und wegen der ehelichen Liebe und Treue, welche Unsere Ehegemahlin Zeit währenden Ehestandes Uns erzeiget und noch erzeigen wird, wollen Wir Ihr die angeregte Leibzuchtsvermächtniß mit dem Zusaz am Schieder und Büllinghausen, doch alles Leibzüchter-weise zu gebrauchen, hiemit vermacht und verbessert haben, mit ernstlichem Begehr, daß Ihr daran von Unsern Erben keine Behinderung geschehen soll. = = Würde auch Unser Gemahl zur andern Ehe schreiten; so soll Ihr das Haus Büllinghausen ad vitam gelassen werden. Dieweiln auch an den der Frau Mutter, Unser lieben Gemahl, vermachten und jezo von Uns vermehrten vor-specificirten Leibzuchts-Gütern Unserm einem Sohn Simon an seinem Anparth Unterhalts Zeit währender Leibzucht, das meiste würde abgehen; als sollen die übrigen Brüdere zu Ersezung dessen verbunden seyn, bey-währender voller Leibzucht Ihrer Frau Mutter von Ihren Gütern zusamt pro rata genanntem Simon 3000. Rthlr. jährlich zuzuschiessen, davon Lippe.

Bernhard allein die Helffte, die zwey andere Gebrüdere beyde insgesamt auch so vil, zulegen sollen. "

Vor wenigen Jahren wurde wegen eines Detmoldischen Wittums ein Proceß am Reichs-Hofrath geführt; endlich aber verglichen sie die Parthien, wie dises belehret:

30. Mart. 1768.

Zur Lippe verwittibte Gräfin gebohrne Prinzeßin zu Naßau-Idstein, modo deren nachgebohrne sämtliche Fürst und Gräfliche Kinder contra den regierenden Grafen zur Lippe rescripti, puncto solvendi residui doralitii & reliquorum, sive impetrantischer Anwaldt Strieve sub præs. 22. hujus übergieot allerunterthänigste Anzeige getroffenen Vergleichs juncta renunciatione litis & petitione hum. pro clementissime decernenda positione ad acta. Appon. Conclusum in duplo.

Econtra impetratischer Anwald v. Fabrice sub præs. 26. Februarii nuperi exhibet allerunterthänigste Anzeige inter partes getroffenen Vergleichs samt Bitte: pro positione ad acta. appon. num. 1. & ult. Conclusum in duplo.

Ponatur die von beyden Theilen gemachte Vergleichs-Anzeige una cum renunciatione litis & causæ ad acta.

Anno 1672. disponirte Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe in seinem Codicill: „Schließlichen haben Wir auch erwogen, was die Wittume, wann dieselbe allzumild verschriben worden, einem Land für Ungelegenheit causiren: Damit dann solches verhütet werden möge; haben Wir hiemit disponiren und verordnen wollen, daß kein Wittum über 2000. Rthl. von Unsern Nachkommen solle verschriben werden: Im Fall es aber geschehen sollte, daß dann die succedirende Herrn, den Excess zu halten, nicht sollen schuldig seyn, gestalt dann zwar die Wittumshäuser von dem Herrn in Bau und Besserung sollen erhalten, den Wittwen auch nöthiges Brennholz verschaffet werden, die Jurisdictio aber in criminalibus & civilibus soll allerdings bey denen Herrn bleiben, und die Wittiben damit nichts zu schaffen haben."

Graf Friderich Christian zu Lippe-Bückeburg versprache An. 1691. seiner Gemahlin Johannen Sophien, gebohrenen Gräfin von Hohenlohe, jährlich 3000. Reichsthaler zum Wittum.

In

In ſeinen anmaßlichen Ehepacten de An. 1725. aber heißt es: Daß mit denen Landſtänden Verträge vorhanden ſeyen, Krafft deren eine jede rücklaſſende Wittfrau von denen Landſtänden, ſo lang ſie in dem Wittwenſtand beharre, alljährlich 2000. Rthl. zu empfangen habe, und auf diſe aßignire er ſeine damalige Braut mit.

§. 29.

In der Gräflich Löwenſteiniſchen Erbeinigung de An. 1597. iſt auch wegen der Gräflichen Gemahlinnin Wittumsſize und Verweiſen eine Stammordnung gemacht. Löwenſtein.

In denen Löwenſtein- und Hohenlohiſchen Ehepacten de An. 1681. wurde bedungen: „Fürs ſte ſollen und wollen offt hochbeſagt Ihro, Herrn Graf Friderich Eberhards, Hochgräfl. Gnaden, dero künfftige Gemahlin, Fräulein Suſanna Sophia Loupſa, Gräfin von Hohenlohe und Fräulein zu Langenburg ꝛc. ihres zu- und einbringenden Heurathguts der 4000. fl. halber gleichergeſtalt und ebenmäßig mit 4000. fl. Wiederlag obermeldter Wehrung verleibdingen, alſo, daß dieſelbe zur Zeit des Falls von dero Heurathgut und Wiederlage, welches zuſammen ſich auf 8000. fl. belaufft, von jeden 100. fl. Hauptgeld 5. fl. beſtändig und gewiſſer jährlicher Nuzung haben mögen; geſtalten dann hochbeſagte Ihro Hochgräfl. Gnaden dero künfftige Frau Gemahlin, diſer 8000. fl. Heurathgeld und Wiederlag, ſamt denen 1000. fl. Morgengab, ſo alles zuſammen in einer Summ 9000. fl. betrifft, auch des hernach ſpecificirten Wittums wegen, auf einem gewiſſen Stück Dero gemeinen Graf- und Herrſchafften, in ſpecie auf dem Amt Löwenſtein und deſſen beſtändigen Zinſen, Gült- und Nuzung (worüber bey dem Hochfürſtl. Haus Würtemberg der behörige Lehenherrliche Conſens förderlich auszuwürcken,) ſattſamlich verſichern, auch verordnen wollen, daß auf den Fall dieſelbe vor ſolcher ihrer künfftiger Frau Gemahlin (welches doch GOtt lang in Gnaden verhüten wolle!) Todes verfahren, diſe in dem untern Schlößchen zu Löwenſtein mit einem bequemen Wittumſiz verſehen und dazu aus obberührten 9000. fl. Heurathgut, Wiederlag und Morgengab in Summa 450. fl. jährlichen Zinſes und Abnuzes, ohne einigen Abgang und Beſchwerden, wohl haben mögen, immaſſen ſolches alles hernach

daß

daß erkläret und ſpecificiret wird, über diß auch eine beſondere Wittumsverſchreibung darüber aufgerichtet werden ſolle.

Im Fall aber 6tens, durch Krieg und andere unglückliche Fälle (welche doch der grundgütige GOtt gnädig abwenden wolle,) die verordnete Güter des Wittums und Verſicherung deteriorirt, geſchmälert und in Abgang kommen möchten, ſollen alsdann Ihro Hochgräfl. Gnaden Erben, von den andern ihrer Graf- und Herrſchafft eigenen oder Lehengütern den Abgang dero Gemahlin Wittums, ohne ihren Koſten und Schaden ergänzen und erſezen, und alſo, wie ſich in dergleichen Fällen, vermög der beſchribenen Kayſerlichen Rechten, gebühret, und bey dem Grafenſtand Herkommen, gute und beſtändige Wehrhafft leiſten und thun.

Würde ſich nun 7dens nach dem Willen GOttes fügen, daß ihre, Herrn Graf Friderich Eberhards von Löwenſtein-Wertheim Hochgräfl. Gnaden, vor dero Frau Gemahlin Hochgräflichen Gnaden diſes Zeitliche geſeegnen möchten, es ſeyen gleich Kinder von ihrer beeder Leiber vorhanden oder nicht, ſo ſollen Ihro Hochgräfl. Gnaden dero Wittibſiz beziehen, ſolcher auch von denen regierenden Herrn Grafen von Löwenſtein Ihro mit aller Zugehör eingeräumt und eingeantwortet, nicht minder auch fortan in gutem weſentlichen Bau erhalten und zu ihrem Aufzug mit vier bereiteten Herrn- und ſo vil Geſindbetten ſamt den Bettladen und Zugehörde, auch andern nothwendigen Hausrath, gegen einem ordentlichen Inventario, auf den Fall dero Ableibung oder ſonſten dero Abtrettung des Wittumes alles der Herrſchafft im Haus zu laſſen, verſehen werden, mit diſem Anhang, ſo lang mehr-berührter Wittumſiz jezt gehörter maſſen nicht zugerichtet, daß Ihro Hochgräfl. Gn. auch ſo lang aus dem Reſidenzhaus zu weichen in keinen Weg ſchuldig ſeyn, ſondern ihro der hierinn beſtimmte Unterhalt und Gelder dahin geliefert werden ſollen.

Ferner und zum 8ten, ſollen Ihro Hochgräfl. Gn. zukünfftigen Frauen Gemahlin auf angeregten Fall jährlich und eines jeden Jahrs beſonders auf ihren Wittum, wenn ſie denſelben bezogen,

zogen, geliefert, auch bey dem Aufzug ein Quartal anticipando zum voraus gegeben werden.

Korn, 40. Malter,
Dünckel, 80. Malter,
Habern, 80. Malter, je dritthalb Malter vor 2. fl. dann 8. Fuder Wein, das Fuder um 10. fl. angeschlagen, alles Löwensteiner Maaß und Eich, welche Früchten und Wein in erstgemeldter Æstimation an obgedachter Geld-Summa der 400. fl. abgezogen, sodann der noch befindende Rest an baarem Gelde quartaliter abgetragen, mithin also Ihro Hochgräfl. Gn. deren, ohne die Morgengab und daraus jährlich fallenden 50. fl. Interesse, (welche vor sich seynd, und in ihrem besondern Wesen, wie obgemeldet, verbleiben,) völlig vergnüget werden mögen.

Und damit sich 9tens, Ihro Hochgräfl. Gn. in der Haushaltung desto besser betragen mögen, sollen jährlich, ohne einigen Entgeld und Abzug, deroselben 100. alte und so vil junge Hüner, 500. Eyer, 2. Stück roth, und 2. Stück schwarz Wildpret, 20. Hasen, ½. Cent. Hecht, und 1½ Cent. Karpfen zum Wittum und in die Kuchen geliefert, ingleichen 12. Schwein ins Geäckerich, wanns geräth, lauffen zu lassen, verstattet, dann Brennholz zur Nothdurfft ohne ihren Kosten gemacht und zu berührtem Wittum verschaffet, auch Ihro Hochgr. Gnad. vor 10. Stück Vieh die nothdürfftige Fütterung und Stroh, so vil dergleichen Anzahl erfordert, gleichfalls ohne ihren Kosten zum Wittum geliefert, nicht minder deroselben etwas von Garten eingeräumet werden. = = = Damit aber 11tens, Ihro Hochgräfl. Gnad. des Wittums und der Nuzung um so mehr versichert und vergewissert seyn mögen; so ist ferner verglichen, zugesagt und versprochen, daß auf den ereignenden Fall, da Ihro, Herrn Graf Friderich Eberhards, Hochgräfl. Gnad. ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, dise Zeitlichkeit gesegnen würden, alle und jede des bestimmten Wittums Beamte, Ihro Hochgräfl. Gn. oder an statt ihren verordneten Anwälden huldigen, geloben und schwören sollen, Deroselben die versprochene jährliche Nuzungen zu rechter gebührlicher Zeit und auch an guten Kauffmannsgut, Wein, Frucht und ohnverschlagenem Geld, wie auch andern verschribenen Beynuzung, als obgemeldt, ohnfehlbar zu liefern und

abzutragen. Daran dann sie, die Amtsdiener, keinerley Gelübde, Pflicht, Eyd, die sie gethan hätten und thun würden, noch sonsten kein Gebot oder anders, wie des Menschen Sinn erdencken möchte, verhindern sollen und ob der Amtleut zu berührtem Wittum gehörig und, wie jezo gemeldet, verpflichtet, einer oder ander durch Absterben oder in andere Weg verändert würden, sollen dagegen die andere, so an der vorigen Statt kommen, oder von neuem angenommen werden, Ihro Hochgr. Gn. von Stund an auch huldigen und schwören.

Im Fall aber 12tens Ihro Hochgräfl. Gnad. ihren bestimmten Wittum entweder gar nicht, oder nur eine Zeitlang, beziehen und sich nachgehends animo nunquam redeundi zu ihren Befreundten oder andern Orten zu wohnen begeben, soll derselben Frucht, Wein und Geld, wie obstehet, auf ihren Kosten gefolget und allein die 400. fl. (ausser der Morgengabs-Pension) gegeben und deroselben hierunter die Wahl gelassen werden; Falls aber Ihro Hochgräfl. Gn. animo redeundi gehörter massen von dem Wittum sich anders wohin verfügen würden, soll ihr derselbe mit allen Gefällen, Rechten und Einkommen in seinem unverrückten Wesen bleiben und gelassen werden.

Weiter und zum 13den sollen Ihro Hochgräfl. Gn. auf oft erwehnten Fall ihres ereigneten Wittibstands folgen, ihre Kleider, Kleinodien, Ketten, Geschmuck und Silbergeschirr, so sie zu ihro, Herrn Graf Friderich Eberhards, Hochgräfl. Gn. ihrem künfftigen Herrn Ehegemahl, gebracht, oder bey deroselben in währender Ehe bekommen hätten, zusamt ihrer Baarschafft und was sie stante matrimonio erst höchernannt dero Herrn Gemahl irgend davon vorgestrecket haben würde, (welchen Falls Seiner Hochgräfl. Gn. hierüber ausgestellten und eigenhändig unterschribenen Obligationibus und Bekanntnissen völliger Glaub beygemessen und also solche ohne einige Wiederzahlung der Frau Gräfin und in Beyseyn Ihrer Gnad. kriegischen Vormunden, Hans von Gottfarth zu Luckendorff, auch mit desselben Bewilligung, desgleichen mit wohlgedachtes Graf Christofs als Ihrer Gnaden ehelichen Vormunden, guten Vorwissen und Beliebung abgeleget, vergnüget und bezahlet.

§. 30. a.

§. 30. a.

In einem das Gräflich-Montfortische Conservatorien- und Debitwesen betreffenden Reichs-Hofraths-Concluso von 1766. 18. Nov. wird gemeldet: Der regierende Graf habe sich erbotten, das Wittum vor die verwittwete Gräfin ohnaufhaltlich zu rechter Zeit jedesmal zu berichtigen; wodey es dann der Käyser bewenden lasse. Montfort.

Desgleichen wurde an eben disem Tage, in Sachen: Zu Montfort verwittibte Gräfin Maria Antonia ꝛc. contra dero Sohn, den regierenden Grafen von Montfort, puncto restirender wittiblicher Unterhaltung & Illatorum, resolvirt:

1. Nachdem der Rückstand des Wittumlichen Deputats biß 1. Apr. nunmehro völlig bezahlet; hingegen wegen zukünfftig zu prästirenden ersagten Deputats, ingleichem der von der Wiederlage zu entrichtenden Interessen halber, Käyserliche Majest. in causa Conservatorii unter heutigem dato das nöthige bereits verordnet haben; als wird Impetrantin, so vil den künfftig zu prästirenden Wittum, ingleichem das von der Wiederlage künfftig zu zahlende Interesse betrifft, auf ermeldtes Käyserliches Conclusum hiemit verwisen.
2. So vil aber die zurückgeforderte 4000. fl. Heurathsgut, ingleichem die 1500. fl. Morgengabe belanget; cum inclusione Exhibitorum -- reseribatur dem Grafen Franz Xaveri von Montfort: Die Impetrantin klaglos zu stellen ꝛc.

§. 30. b.

In der Oettingischen Erbeinigung de An. 1495. heißt es: „Zum 8ten seyn Wir mit einander überkommen, daß Wir und Unsere Erben keine Unser Hausfrauen, auf kein Unser Herrschafft, Schloß, Städt oder Gütter, die Wir jezt haben, oder hiernach überkommen möchten, mehr verweisen sollen; sie haben sich dann vorhin gnugsam verschriben, gelobt und geschworen, dise Einung als Wir zu halten: In denselben Verweisen soll auch lauter begriffen seyn, daß die armen Leute durch Sie oder ihre Amtmänner, noch jemand von ihrentwegen, nicht geschäzt, steuert, noch ferner beschwert, dann wie Ihnen die ein- Oettingen.

geantwortt und befohlen werden, alſo, daß Sie allein Ihr Zins, Gült und Dienſt genüzen, und alle ander Regierung, Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit dem Grafen, der Sie alſo verweiſt, und den mannlichen Erben, gänzlich vorbehalten ſeyn. Dieſelben Unſer und Unſerer Erben Hausfrauen ſollen auch kein andern Schuz- oder Schirmherrn annehmen, dann ein Grafen zu Oettingen; der ſoll auch ſchuldig und verbunden ſeyn, und ſich gegen ihr verſchreiben, ihr ſolcher ihrer verweiſter Gült und Recht jährlich zu verhelffen, ſie auch getreulich zu ſchüzen, ſchirmen und handhaben nach ganzem ſeinem Vermögen, ohn alle Gefährde."

Im Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. findet ſich diſes:

Die 13. Febr. 1550.

Eliſabeth, Carl Wolfgangs von Oettingen nachgelaſſene Wittwe. Vmb Schutz vnnd Schirmb vnnd Confirmation einer Donation, ſo Jr weiland Graue Carl Wolffgang Jr Gemahel, von wegen Jrer ehelichen Trew, ſo Sy Jnne Jn vil wege erzaigt vnnd bewieſenn, gethan hat. Vnnd das Sy bey derſelben möge gehandhabt werden. Sambt beyligender Copia der Donation.

Decernatur in utraque cauſa, Commiſſio ad Epiſcopum Eichſtetenſem, ut vocatis vocandis mittat eos in poſſeſſionem bonorum defuncti, quos conſtiterit eſſe hæredes. Item ut dictam viduam in donatione ei Facta manuteneat, quantenus illa de Jure ſubſiſtere poſſit.

Von neueren Zeiten aber folgendes:

Jovis 18. Febr. 1751.

Zu Oettingen, verwittwete Frau Fürſtin ꝛc. contra den regierenden Herrn Fürſten zu Oettingen-Spilberg und deſſen nachgeſezte Regierung, in puncto Obſignationis, ſive Impetrantiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 24. Dec. a. p. ſupplicat pro clem. decernendo Mandato caſſatorio, annullatorio & revocatorio incompetenter factæ obſignationis, nec non in futurum inhibitorio, ac in primis in caſum mortis Ser. Viduæ Implorantis, de abſtinendo ab obſignatione ejusdem Hæreditatis, nec ullo modo huic ſe immiſcendo

S. C.

S. C. pœnali eoque auxilio ob ſammum in mora periculum maturando &c.

Cum inclusione Exhibitorum --- reſcribatur der Fürſtlich Oettingiſchen Regierung: Die verwittibte Frau Fürſtin klaglos zu ſtellen, oder, wann ſie was erhebliches dagegen einzuwenden hätten, ſolches in termino duorum menſium Kayſerlicher Majeſt. gebührend anzuzeigen.

§. 31. a.

Von Ranzau kan ich diſes Reichs-Hofraths Concluſum mittheilen: Ranzau.

Veneris, 1. Apr. 1746.

Von Ranzau, verwittibter Gräfin, = = = Verlaſſenſchafft und derſelben Obſignation betreffend, ſive der bevollmächtigte Kayſerliche Geſandte in dem Nider-Sächſiſchen Crays, Herr Graf von Raab, ſub dato 12. & præſ. 31. Mart. a. c. berichtet allerunterthänigſt in Betreff des den 11. huj. zu Hamburg erfolgten Todesfalls der verwittibten Gräfin von Ranzau, = = und der, zu Beobachtung Ihro Kayſerlichen Majeſt. zuſtehenden allerhöchſten Gerechtſamen, vorgenommenen Obſignation der Gräflichen Verlaſſenſchafft, nebſt Anzeige, was geſtalten von daſigem Magiſtrat ein gleiches geſchehen ſeye, um hierüber ſo wohl, als auch, weilen die vorige Acta allorten gänzlich ermangien, zu deſſen fernerer allerunterthänigſter Nachachtung, die Kayſerliche Verhaltungs-Befehle allermildeſt ertheilen zu laſſen.

Fiat Votum ad Imperatorem; id quod legitur & approbatur.

§. 31. b.

Von dem Hauſe Reuß habe ich forderiſt im Reichshofraths-Protocoll diſes angetroffen: Reuß.

12. Sept. 1550.

Reußin v. Plawen geborne von Manrsfeld Wittib ſampt Iren fünff Töchtern, Pitten die Kayſerl. Mayeſt. wolle bey Herrn Heinrichen Burggrafen zu Mayſen vnd Herrn zu Plawen verſchaffen vnd verfügen, daß er ihr der Wittib Jr verordnet Leibgut nemlich 160. fl. jerlich von der Herſchafft Gräz, vnd Ihnen den Töchtern ir verordnet Heurathgut nemblich je-

der 2000. fl. vnd dann Jr Claider, Geschmuck, Ketten, Clainater vnd anders, so er Jnen vorenthalten, folgen laße.

Dem Burggrauen von Meißen zu schreiben, so fern die sach angeregter massen geschaffen, daß er alsdenn die Supplicantin vnklaghafft mach, hett aber die sach ain ander gestalt, alsdann desselben Jr Mayest. vnderschidlich vnd in schrifften berichte.

Jn denen Reuß-Schwarzburgischen Ehepacten de An. 1668. heißt es: „Zum 2ten haben hochgedachtes des ältern Reussen, Herrn von Plauen Hochherrliche Gnaden dero künfftigen Ehegemahlin mit 4000. fl. Gegenvermächtniß oder Wiederlage und also nach beyden Summen der Ehegelder und Gegenvermächtniß mit 8000. fl. zu verleibdingen versprochen und zugesagt, dergestalt und also, daß auf den Fall, da der allein weise GOtt nach seinem unerforschlichen Rath und Willen hochermeldten Herrn Reussens Hochherrl. Gn. vor des Fräuleins, als dero künfftigen Ehegemahlin, Hochgräfl. Gn. aus diser Sterblichkeit abfordern würde, deroselben so dann nach Leibgedingsrecht und Gewohnheit Zeit ihres Lebens und unverrückten Wittwenstuhls jedes 100. fl. mit 10. fl. und also Jhrer Hochgräfl. Gn. jährlich 800. fl. Leibzinsen, als: 50. Scheffel Korn, jeden pro 1. fl. 25. Scheffel Gersten, auch jeden um 1. fl. und 50. Scheffel Haber, jeden um 12. Gr. alles Graizer Maaß und das übrige an baarem Gelde, jedes Jahr halb Walpurgis und halb auf Michaelis, nach dem 30sten pro rata temporis anzu rechnen, auf der Herrn Lehensfolgere Kosten gereichet und gegeben werden sollen.

Damit auch die künfftige Gemahlin ihr Gräflich Auskommen desto besser haben möge, soll deroselben auf obgesezten Todesfall, ohne Bezahlung und Entgeld, jährlich 50. Scheffel Korn, 30. Scheffel Gersten, 50. Scheffel Haber, auch Graizer Maaß, 2. Hirsche, 8. Rehe, 30. Haasen, 12. Rebhüner, 100. zahme Hüner, alles halb alte, halb junge, 2. Centner Karpfen, gelifert, auch ein Stück Feld, darauf ohngefehr 4. Graizer Scheffel gesäet werden können, zur Küchen-Speise, zusamt den dazu gehörigen Frohnen, beneben einem Fisch-Wasser auf der Elster, vom Pfarr-Wasser biß an das alte Rothenhals-

Währ,

Währ, eingethan, auch ein Malz-Haus zum malzen und ein Brauhaus mit dem darzu benöthigten Braugeräthe nothdürfftig zu gebrauchen nachgelaſſen, denn 300. Klaffter Brennholz, ſo in denen nächſt-angelegenen Wäldern auf der Herrn Lehensfolgere Koſten geſchlagen, weßhalben die Förſter gnüglich und pflichtbar zu inſtruiren. Und weil bey Ihrer Gn. des Herrn Reuſſens Herrſchafften keine ſonderliche Holzfuhr-Frohne vorhanden, an ſtatt ſolcher Holzfuhr der Gemahlin Gn. jährlich 50. fl. halb Walpurgis und halb Michaelis entrichtet und endlich 14. tüchtige Wagen-Fuder mit Heu, 6. ſothane Wagen mit Grummet, ein bequemer Stall vor das Vieh, ſo vil ſie deſſen zur Wittums-Hofhaltung bedürfftig, darauf freye Hut, Weide und Gräſerey, wie auch auf 10. Stück Vieh gnüglich Stroh zur Fütterung und Streu, wie obgedacht, alles ohne Bezahlung und Entgeld, abgefolget und eingeräumet werden ſolle. Alles diſes nun, was allhier zum Wittum verordnet und verſchriben, ſoll die künfftige Frau Wittib aus dem Amte Dölau und deſſen bereiteſten Einkommen, mit Erhöhlung Ihrer Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majeſt. auch der näheſten Herrn Mitbelehnten Einwilligung zu gewarten haben, geſtalt dann auch zu mehrerer Verſicherung des Fräulein Gnaden in würckliche und Eventual-Poſſeſſion jeztgedachten Amts Dölau, ſo vil zu künfftigen Wittum und Befridigung hochgedacht-Deroſelben aus diſen Ehepacten herflieſſenden andern Anforderung und Behörniß nöthig ſeyn wird, Krafft diſes beſtändigſter maſſen nicht allein geſezet und darinne ruhig gelaſſen, ſondern auch die Bediente bey ſolchem Amte des Fräulein Gn. Forderung und ſchuldiger Vergnügung halber, ihrer Pflicht, mit welcher ſie denen Lehensfolgern zugethan, entweder jezo vor, oder ſo bald und kurz nach dem Beylager, auf obberührt erfolgten Eventum erlaſſen und die Schuldigkeit mit einem Handſchlag angelobet, bey eintrettendem Wittum aber in der Frau Wittwen würckliche Pflicht mit genommen, auch ſonſt mit dero Gnaden Vorbewußt und Einwilligung und ohne ſolche nicht de novo beſtellet und dimittiret werden ſollen, obgleich deßwegen die Lehensfolger vor ſich einſtimmig wären. ꝛc. Im Fall aber 4tens das Amt Dölau durch Kriegsherr, Brand,

Miß-

Mißwachs und dergleichen verheeret und dergestalt verderbet würde, daß künfftige Gemahlin daraus dero Ehegelder, Gegen-Vermächtniß, Morgengabe und aller andern aus diser Ehebe-redung, Leibzuchts-Verschreibung herspringenden Forderung halber, zu heischen habender Gefälle und Zinsen nicht fähig wer-den könnten, sollen solche von denen andern Herrlichen bereite-sten Gütern und Intraden gereichet und alle Wege des Fräu-lein Gn. der Vorzug gelassen, auch solches in der Diener Be-stallung und Pflicht und in Specie dabey eingerucket werden, daß ehe und bevor des Fräulein Gnaden zur Gnüge jährlich be-fridiget, niemand anders etwas abgefolget werden sollte.

Daß auch vor das 5te wegen des Wittumsizes gehörige und gnugsame Versehung geschehen möge, so haben des Herrn Reussen Gn. sich erboten, zu solchem Ende ein tüchtig und be-quem Haus zu Graiz mit aller Zugehör und Herrlichen Commo-ditäten erbauen zu lassen, so lange aber solches gar nicht, oder doch nicht gänzlich zur Genüge, verfertiget und ausgebauet seyn wird, soll der künfftigen Frau Gemahlin auf erfolaten Todes-fall ihres herzgeliebten Ehegemahls, das Schloß Dölau zum Wittumsiz hiemit verschriben seyn, also daß Ihro Gn. solches Haus allein inne haben, besizen und zu Dero guten Vergnü-gen brauchen mögen. Solcher Wittumsiz, er sey nun wo er wolle, soll auf der Lehensfolgere Kosten in Bau und Besserung, so wohl was Hauptgebäude, als Flickwerck betrifft, erhalten und da er durch Kriegs-Unwesen, Brand, Wasser oder ande-re Unglücksfälle, ohne beweißliche Verwahrlosung des Fräu-leins und der ihrigen, sollte vergeringert und mit einer Seu-che befallen werden, deröselben an einen andern Ort in der Herrschafft sich zu begeben frey stehen, in Specie aber zu solchem Behuff nothdürfftige Zimmer auf dem Hause zu Graiz, solche auf den Nothfall zu beziehen, freygelassen werden.

Ferner und vor das 6te soll des Fräulein Gnaden vor die Gerade, Mußtheil und andere weibliche Gerechtigkeiten von denen Lehensfolgern 2000. fl. nach Ausgang des 30sten, entwe-der baar entrichtet, oder biß dahin das 100. mit 5. jährlichen aus dem Amt Dölau verzinset werden, und hievor selbigen Amts Einkommen gleichfalls cum jure pignoris hafften. Unter ob-

gedach-

gedachter Gerade aber wird nicht mit begriffen das Herrliche Ehebette, wie auch das sämtliche Tafel- Bett- und Zinnwerck und alle andere Mobilien, sie haben Namen, wie sie wollen, so des Fräulein Gnaden vor sich mit- und einbracht, welches alles zu desto mehrer Versicherung in ein richtig Inventarium soll gebracht und nach tödtlichem Hintritt des Herrn Reußens Gnad, so vil selbiger Zeit dessen durch gewöhnlichen Usum nicht consumirt, oder durch unverhoffte Unglücksfälle, (so GOtt verhüte) entwendet seyn wird, des Fräulein Gnad. abgefolget werden. Wobey dann insonderheit bewilliget, da bey dem Gräflichen Wittum des Fräulein Gnad. mit sothaner dero absonderlich zustehender und verbleibender Gerade ihrem Stande nach nicht würde auskommen können, daß so dann Ihro Gnaden das übrige Bedürffniß am Hausgeräth und Bettwerck von denen Erben abgefolget und zum Gebrauch gelassen werde, nach dero Tode aber denen Lehensfolgern und Erbnehmen wiederum heimfallen solle. = =

= = Vor das 10de ist auch verabredet worden, im Fall nach Absterben des Herrn Reußens Hochherrl. Gn. dero Frau Wittib Hochgräfl. Gnaden zur andern Ehe zu schreiten, oder lieber sonsten das eingebrachte Ehegeld zu nehmen, als sich ihres Leibguts zu halten Beliebung trügen, daß alsdann ihr die eingebrachte 4000. fl. Ehegeld von denen Herrn Lehensfolgern in obgedachter Wehrung ihres Gefallens zu kehren und zu wenden, ausgezahlet und die übrigen 4000. fl. Wiederlag-Geld jährlich mit 400. fl. verzinset werden, alles andere aber, so zum Leibgut, und ihrem obgedachten bessern Unterhalt gehörig, fallen solle. "

Eodem Anno wurde in dem errichteten Geschlechts-Receß beliebet: Es habe ein heurathender Herr zu verordnen, daß seiner Wittwen, samt nothdürfftigem Brenn- und Brauholz, und Entrichtung des Hauerlohns, zu ihrem Wittumssiz und Wohnung so vil Zimmer, als sie bedürfftig, in dem Schloß oder Haus, so der verstorbene Herr inne gehabt, eingeräumet, oder, da es dero mehr gefällig wäre, hievor, und zu Erbauung oder Erkauffung einer andern Behausung, jedoch in denen Gräflichen Herrschafften, einer 2000. Gulden, da nemlich das Heurathgut 4000. fl. gewesen, da es aber nur 3000. fl. wären, 1500. fl. aus-

gezahlet, darzu nothdürftiger Hausrath an Spann-Betten, Tischen und Bäncken, verschaffet, und darüber ein ordentlich Inventarium verfertiget werden; welches jedoch alles so wohl als vorhero berührte Behausung, auf begebenden ihren Todes- und sonsten hernacher gedachten Fall, denen Lehenserben und Erbnehmen wieder heim- und zurück gehen, die Lehensfolgere auch, wofern an solchen Wittumssiz oder Haus von Feuersnoth, Ungewitter oder Heers-Zügen, ohne der Wittwen oder der Ihrigen verursachen, Schaden beschähe, solchen auf ihre Kosten wieder anzurichten und zu bauen gehalten seyn sollen.

Falls nun Söhne vorhanden und der verwittibten Frau Mutter mehr beliebte, bey denenselben zu verbleiben; so dürffte es keines absonderlichen Hauses oder Wittwensizes, sondern würden ihr, wie gedacht, nothdürfftige Zimmer und Zugehör in der Söhne Schloß oder Haus zu ihrer Wohnung gelassen und eingegeben, und sie hätte bey denenselben nicht unbillig ihre Beköstigung, wie bißhero bräuchlich gewesen, gegen Abkürzung der halben Leib-Zinsen, wann dieselbe 800. fl. betragen, also, daß ihr nur die andere Helffte, nemlich 400. fl. noch gereichet würden, zu gewarten; darbey aber gleichwol keine überflüßige oder unnöthige Diener, Gesind oder Pferd, zu halten, auch im Fall die Leibrenten ein wenigers, als 800. fl., ausmachen, ihr Hauswesen aufs genaueste einzuziehen, und sich mit ihren Söhnen, oder deren Vormunden und Agnaten, auf ein billiges vor ihren und der Ihrigen Unterhalt in Abschlag der Leibzinsen zu vereinigen, und den Rest vollends gleichfalls an Gelde zu erheben.

Wäre es aber einer Wittwe nicht gefällig, bey ihren Söhnen zu verbleiben, sondern wollte lieber ihr geordnetes Wittum haben; so werden deroselben von denen Leibes-Lehenserben, oder andern Lehensfolgern, die verwilligte jährliche Leibzinsen vor voll die Zeit ihres Lebens, so ferne sie den Wittwenstand nicht ändert, entrichtet, und zwar so lange sie in der Herrschafft wohnet, in ihre Gewahrsam geschaffet, als, wenn die Leibrenten sich auf 800. fl. belauffen, 504. fl. 3. gr. an Gelde, ausser die Morgengabs-Zinse, (welche ihr, woferne sie nicht abgestattet werden, obgedachter massen, nebst denen Leibzinsen, gleichfalls einzulifern,) halb Walpurgis und halb Michaelis, unverzüglich entrichtet,

richtet, vor die übrige 295. fl. 18. gr. aber ihr eine Anzahl an Getraydig und Früchten in einem leidlichen Tax oder Anſchlag gefolget, nemlichen: Nach dem Graiziſchen Maaß, ſo anderthalb Gerauiſches austrägt, (auſſer den Hopffen-Scheffel, ſo faſt überein,) 100. Scheffel Korn à 1. fl. 6. gr. thut 128. fl. 12. gr. 60. Scheffel Gerſten à 1. fl. 3. gr. thut 68. fl. 12. gr. 150. Scheffel Haber à 12. gr. thut 85. fl. 15. gr. 10. Scheffel Hopfen à 1. fl. thut 10. fl. Item 100. Hüner: als 50. Faßnacht- und 50. Sommerhüner, à 3. fl. macht zuſammen 395. fl. 18. gr. Träget nach Gerauiſchen Maas aus: 150. Scheff. Korn à 18. gr. 90. Scheff. Gerſten à 16. gr. 225. Scheff. Haber, à 8. gr. An Hopffen aber den Graiziſchen gleich 10. Scheff. jeden à 1. fl. und hat man alſo bey andern Herrſchafften und Orten, das Getreydig, nach geſetztem Maaß und Werth, proportionabiliter einzutheilen, und ſich bey denen Verſchreibungen in Ehebrieffen darnach zu achten. Auf obverſchribene übrige Fälle aber, da die Eheſteuer oder Heurathgut nicht 4000. Gulden, und alſo die Leibzinſen auch weniger als 800. fl. austragen, iſt verglichen, daß mehr nicht, als $\frac{1}{3}$. der Leibrenten an Getreydigt und Früchten in vorangezogenem Werth, und die übrige $\frac{2}{3}$. an Gelde der Wittwen abgeführet, hierüber aber (es wäre das Ehegeld 4000. Gulden oder drunter,) weiter an Heu, Hut, Weyde, Wildprett oder dergleichen Stücken, und andern Eingeſchneitel, der Gemahlin auf ihren Wittwenfall nichts verſchriben, noch die Mit-Belehnten damit beſchweret; ingleichem auf den Fall, da eine Wittwe zwar unverheurathet bliebe, jedoch, ihrer Gelegenheit nach, ſich aus der Herrſchafft wendete, ihr keine Wohnung allda, noch Holz dahin gegeben, oder geſchaffet, ingleichen auch kein Getreydig, Hopfen und Hüner in vorgeſetztem Anſchlag, ſondern dagegen ihre verſchribene Leibrenten allein in Geld (ſo vil dieſelbe auch jährlich austragen möchten,) ſamt denen Zinſen vom Morgengabsgelde, wie auch von obgeſezten zum Haus verſchribenen 2000. oder 1500. Gulden abgefolget werden ſollen.

Was nach Sachſen-Recht und Land-üblicher Gewohnheit einer Wittwen zur Morgengabe, Mußtheil und Gerade, an Viehe, Getreydig, Bettgewand, Hausgeräthe, und anders, gebühret: Darbey hat es zwar bey Heurathsberedungen ſein Be-

wenden, und ist diſe weibliche Gerechtigkeit einer Wittwen nicht zu entziehen: Indem aber auf ſolche Weiſe Graf- Herrſchafften und andere Häuſer ſehr ausgeleeret, und hiedurch der ſuccedirende Herr und Hauswirth öfters mit neuer Anſchaffung ſolcher bey der Hof- und Haushaltung nothwendiger Stücke und Mobilien in Unrath geſezet, und hingegen der Wittwen manchmal weniger Nuz damit geſchaffet wird; ſo mag auf begebenden Fall hierum ein jeder Herr ſo dem Verſtorbenen ſuccediret, mit der Frau Wittwen nach Billigkeit, um ein gewiſſes Geld, oder ſonſten, ſo gut er kan, jedoch ohne Beſchwerung der Mitbelehnten, handeln und ſich mit ihr abfinden: Es ſollen aber ſo dann ſolcher alſo erkauffter oder erhandelter weiblicher Gerechtigkeiten an Morgengabe, Mußtheil und Gerade, oder Utenſilien, die Landerben, wenn ſie nicht zugleich Lehensfolgere ſind, ſich keinesweges mit anzumaſſen haben, ſondern ſelbige denen Lehensfolgern, als ihr erhandeltes und redimirtes Gut allein verbleiben.

Was dann andere Fahrnuß betrifft, die eine Gemahlin zu ihrem Herrn bringet, ererbet, oder von dem ihrigen ſelbſt erzeuget oder ihro bey Kindtauffen, und ſonſten, geſchencket, oder verſchaffet und vereſtiret worden, ſamt allen Kleidern, Kleinodien, Geſchmuck, und andern zu ihrem Leibe gehörigen Mobilien, wird deroſelben, als ihr Eigenthum, unbedencklich abgefolget. So ſollen auch die Geſchencke oder Verehrungen bey Beylagern in ein Inventarium oder Verzeichnuß gebracht werden und davon die Gemahlin diejenige Stücke, ſo zum weiblichen Schmuck gehören, als ihr Eigenthum, zu ſich nehmen, die andere Donaria aber mit ihrem Herrn gemein haben, und jedem zum halben Theil zuſtändig ſeyn, auch ihr ſolche Helffte nach ihres Herrn Tode, nebſt gedachtem weiblichen Geſchmuck, da ſie ſolchen nicht ſchon empfangen hätte, gefolget werden.

Wann eine Gräfliche Braut, über obgeſezte 4000. Gulden Eheſteuer, auch noch andere Gelder, als Paraphernal-Gut zu ihrem Marito einbringet, oder in währendem Eheſtande durch Succeſſion ex Teſtamento, oder ab inteſtato, von ihren Freunden und Anverwandten, oder in andere Wege, erlanget und würcklich inferiret, iſt zwar vermöge der Rechte und vernünfftiger Urſachen,

ſachen, von keinem Marito zu begehren, ſolcher Gelder halber der Gemahlin eine Verſicherung zu machen: Da aber bey der Heurathsnotul dergleichen gefordert und vom Heurather bewilliget würde; ſoll und will kein Agnatus, darein zu conſentiren und das Lehen damit belegen zu laſſen ſchuldig ſeyn; es würden dann ſolche Paraphernal-Gelder zu Ablegung Lehenſchulden, oder zu Erkauff- und ſonſten zu Verbeſſerung eines Lehens, würcklich angewendet: Wie aber ſolche Paraphernalia nach des Mariti Tod der Wittwen billig, wo dieſelbe noch verhanden, gleich anderer ihrer Fahrnus und Mobilien, gefolget, und, was ſonſten beweislich, das der Maritus empfangen, ihr aus ſeiner andern Verlaſſenſchafft und Erbe, als oberwehnt, wieder gut gemacht und gezahlet werden; alſo bleibet dem Marito in währendem Eheſtand daran, vermöge klarer Rechte, der Uſusfructus in allewege billig, und ſoll auch in diſem ein widriges in denen Ehe-Pactis kein Herr einem andern zu Præjudiz, eingehen, ſondern vilmehr Jhme angelegen ſeyn laſſen, daß auch auf den Fall die Gemahlin vor ihme Todes verfahren würde, das ihme nach Sächſiſchen Rechten competirende Jus Succeſſionis ratione Mobilium, ſo vil möglich, nicht etwa entzogen werde.

Wann ſich eines Herrn hinterlaſſene Wittwe anderweit vermählen möchte, ſollen deroſelben ihre Ehegelder in obbenannter ausgezahlter Währung wieder zuruckgegeben, und binnen Jahresfriſt nach gehaltenem Beylager, nebſt den Morgengabsgeldern, (wo ſie nicht ſchon vorhin erleget wären,) abgetragen, und nur das Gegenvermächtniß, verſchribener maſſen, biß zu dero tödtlichen Hinſchid, jährlichen verzinſet werden, dagegen die Wohnung, das Getraidig, und alle andere Früchte und Commoda, fallen, und alſo die anderweite verheurathete Wittwe mit ihrem Ehegeld, und gedachten jährlichen Wiederlagszinſen, ad dies vitæ gänzlich vergnügt ſeyn ſolle.

Es ſolle alſo ein jeder Herr, ſo ſich in ehliche Verbindung einläſſet, bey Abhandlung und Vergleichung der Heurathspuncten, zur Mitgifft und Dotis loco ein mehrers nicht, als 4000. Gulden, Meißniſcher Wehrung, den Gulden zu 21. Groſchen und ſolcher Groſchen 24 vor einen Reichsthaler nach alten Schrot und Korn gerechnet, annehmen, und die Wieder-

lage und Gegenvermächtniß auf ebenmäßiges Quantum, nemlich 4000. Gulden, dergestalt, daß auf den Fall er vor seiner Gemahlin Tod, ohne oder mit Kindern, dise Welt gesegnen möchte, ihr, der Wittwen, zusammen 8000. Gulden, jedes mit 100. Gulden, gleicher und Meißnischer Währung, ad dies vitæ von seinen Lehens-Successoren verpensioniret, und also ihr von solchen 8000. Gulden Heurathgeldern und der Wiederlage oder Dotalitio jährlich 800. Gulden Leibrenten abgestattet werden, sezen und richten, derenthalben nach freyer rechter Wittumsart ein beständiges Wittum oder Leibgeding constituiren, dasselbe auf zulängliche Güter und Dero Erbgefälle, Einkünfften, Nuzungen, Recht und Gerechtigkeiten (doch wären dabey auszuschliessen die Landesherrliche Jurisdiction in Ecclesiasticis & Secularibus, item die Ober- und Untergerichte, Pfarrlehen, Folge, Steuer, Landbethe und dergleichen hohe Regalien und Jura,) verweisen, und mit der Röm. Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, als Lehensherrn, allergnädigster Einwilligung, und derer Agnaten, als Mitbelehnten, Consens, genugsam versichern, dieselbe auch darein, jedoch ehe nicht, als wenn sie der würcklichen Einbringung der Ehegeldere gleichfalls sattsam vergewissert, zu consentiren schuldig seyn. Es stehet aber einem jeden Herrn frey, eine wenigere Summa als vorbeniemte 4000. Gulden zum Heurathgut, doch also anzunehmen, daß hinwiederum gleichfalls die Leibzucht nach solchem Quanto gemindert, und ein höhers nicht, als die Proportion austrägt, zur Wiederlage geordnet, noch der Agnaten Consens auf ein mehrers erfordert werde. Massen es dann sonsten auch mit der Einwilligung in die gesezte 4000. Gulden und derselben Gegenvermächtniß dise Meynung hat, daß die Agnaten und Mitbelehnte solchen Consens darzu alsdann nur zu geben verbunden seyn, wann zu einem ganzen fünften Theil der sämtlichen Herrschafften (wie, da nur fünf regierende Herrn und alle Königlich-Böheimische Reichs-Afterlehensherrschafften solchergestalt in fünf Theile zerschlagen gewesen, dieselbe einander fast an Einkünfften gleich gehalten worden,) nur ein einiger oder gleich zwey besizende Herren sich befinden, dann dißfalls so wohl dem einem Herren, als dem andern,

dern, bey ihrer Verheurathung auf die 4000. Gulden und wann drey oder mehr Herren zu einem ſolchen ganzen Fünftheil der Herrſchafften ſeyn würden, jedem nur, wann er heurathet, auf 3000. Gulden zur Eheſteuer, und ſo vil auch, nach Proportion des Quanti der Heurathsgelder, zur Wiederlage, nebſt denen hernach durchgehends geordneten 500. Gulden Morgengabe, von denen Agnaten eingewilliget und ihr Conſens ertheilet werden ſolle. Indem nun auf den Fall, da mehr als zwey Herrn vorhanden, und einer aus ihnen den Anfang zu heurathen machen würde, diſer Zweifel entſtünde, ob dann auch die andern Herren alle, ſo ihre Ratas an mehrberührtem fünften Theil haben, heurathen möchten oder nicht, hat man beliebt, auf diejenige Zeit, wenn ein Herr ſich verehelichen würde, wie vil nehmlich ſelbiger Zeit derer Gebrüdere oder Vettere wären, ſo zu einem Fünftheil gehören, dergeſtalt das Abſehen zu haben, und die Eintheilung oder Proportion nach dem vorher verglichenen Quanto der Ehegeldere, als wann ins künfftige ein jeder derſelben ſich in Eheſtand einlaſſen möchte, zu richten; jedoch wann hernach aus ihnen einer oder mehr Herren unverehlicht verſterben und abgehen würden, alſo daß nur ein oder zween Herrn am Leben verbleiben, und eines oder beeder verehlichten Herren Gemahlin wollte ihrem Herrn über die geſezte 3000. fl. ihr Ehegeld vollends auf die völlige 4000. Gulden ſuppliren, hätte derſelbe Herr ſo dann Fug, ſolches Supplement der Ehegeldere zu acceptiren, und, wenn ſie alſo völlig abgeſtattet wären, gleichfalls hierüber auf das nach ſochem Quanto proportionirte Gegenvermächtniß der andern reſp. Agnaten und Mitbelehnten Conſens zu begehren und auszubringen, welchen auch diſe alsdann zu ſuppliren ſchuldig ſeyn ſollen. Es iſt aber diſe Erläuterung auf den erſten Fall, da nemlich nur ein einiger Herr wäre, der einen ganzen Fünftheil oder auch gleich noch eine mehrere Quotam von den geſammten Herrſchafften alleine beſäſſe, daß nemlich demſelben über obgeordnete 4000. Gulden Eheſteuer, und was ſolchen weiter anhängig, noch ein mehrers anzunehmen oder zu verleibdingen eingewilliget werden ſollte, nicht zu extendiren; ſondern es bleibet zum höchſten, obverſehener maſſen, bey dem Quanto der 4000. Gulden Heurathsguths,

guths, und ſo vil Wiederlage, wie auch der 500. Gulden Morgengabs-Gelder, und iſt der Conſens der Agnaten auf ein mehrers nicht zu erſtrecken.

Es haben zwar in dem Geſchlechts-Receß de An. 1665. §. 22. weil damals bey der Untern-Herrſchafft Graiz, nebſt zugehöriger Burck, (ſo zuſammen und untereinander einen öffters erwehnten fünften Theil der geſammten Reußiſchen Herrſchafften beyläufftig betragen,) drey Gebrüdere vorhanden geweſen, von welchen der andere Bruder bereits bey Lebzeiten des Herrn Vaters und mit deſſen Bewilligung geheurathet und eine Gemahlin, verleibgedinget, die Agnaten darein bewilliget, bey denen noch beeden unverehlichten Brüdern, wenn ſie ſich auf obvereinigte maſſe verheurathen werden, dergeſtalt in das Leibgeding zu conſentiren, gleichwie es bey dem jeztternanndten andern Bruder beſchehen; darbey aber wurde gleichwol alleſamt bedungen, daß diſer Fall dreyer vorhandener Brüder zu einem ganzen fünfften Theil, als bey welchem es nicht mehr res integra geweſen, ins künfftige vorſtehender Diſpoſition ohne alles Præjudiz ſeyn, und ſelbiger zu einigem Exempel nicht angezogen werden, ſondern es darbey allerdings, wie vorhero verglichen, unveränderlich verbleiben ſolle.

Wie man nun die würckliche illationem Dotis in Feudum, als ein neceſſarium requiſitum und Condition des Dotalitii oder Gegenvermächtnus, jedermals präſupponiret; alſo ſolle auch, woferne das auf 4000. Gulden oder auf ein wenigeres verſchribene Heyrathgut, über beſſers verhoffen, für voll nicht inferiret wäre, mehr nicht, als was die obverglichene Leibzucht pro rata & proportione der Summ, ſo daran würcklich bezahlet und eingewandt, austräget, der Wittib gereichet, oder, wenn dieſelbe und dero Freunde die Zahlung dero verſprochenen Heyraths-Gelder, oder was etwa an denſelben ruckſtändig, nochmals offerirten, ſolches zwar angenommen, aber nicht alleine das Capital, ſondern auch die Landübliche Zinſen und intereſſe à tempore moræ, alſobalden und ohne einigen weitern Verzug, als längſts binnen ſechs Monat à morte Mariti, erleget und ins Lehen einbracht, und das Wittum reſpective völlig, oder nach Proportion des Rückſtandes, ehe nicht,

nicht, als wann die Zahlung des Capitals und Zinsen würcklich erfolget ist, angehen und abgestattet: Da aber binnen gedachter Zeit das Heurathgut oder der Rückstand daran nicht würcklich ins Lehen einbracht würde, solches hernacher nicht angenommen, noch die Leibzinsen höher, als was nach Proportion die vorhero würcklich eingebrachte Ehegeldere betragen, erleget werden.

Wegen der Gegenvermächtniß einer wieder heurathenden Gräflichen Wittwe wurde auf dem Geschlechtstag An. 1727. beliebt, daß solchen Falles deren Verzinsung ceßiren solle.

§. 32.

Einen Vergleich zwischen Rheingrafens Johannis X. Wittib und denen Salmisch- auch Rheingräflichen Agnaten von 1689. findet man an unten (1) angezeigtem Ort; so dann einen anderen von 1699. (2) Es sezte aber hernach vil Streit deßwegen (3). Rheingrafen.

§. 33.

Eine verwittwete Gräfin von Salm-Reifferscheid klagte An. 1755. bey dem Reichs-Hofrath pto Dotis und erhielte den 1. Dec. ein Rescript: Sie wegen diser privilegirten und keinen langen Verzug leidenden Forderung klaglos zu stellen. Salm-Reifferscheid.

§. 34.

In Gräflich Schönburgischen Ehepacten heißt es: „Dargegen hat zum andern der Herr Bräutigam zugesaget und versprochen, dero herzgeliebtesten künfftigen Gemahlin mit 4000. Gülden Gegen-Vermächtniß und also zusammen 8000. fl. Meißnischer Wehrung zu verleibdingen und mit Ihro Römisch-Kayserlichen Majest. (Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen) allergnädigsten Consens und freundlicher Einwilligung derer Herrn Gebrüdere und Mitbelehnten auf die Herrschafft N. und Pertinentien zu versichern, dergestalt und also: Daß, im Fall nach GOttes unerforschlichen Rath Schönburg.

(1) im Staatsarch. 1755. 1. Band, 42. S. add. S. 95.
(2) l. c. S. 105.
(3) St. Arch. 1754. 1. Band, S. 3. 1755. 1. Band, S. 128. u. f.

Rath und Willen Er, der Herr Bräutigam, vor dero künfftigen herzgeliebtesten Gemahlin (welches doch Göttliche Güte lange Zeit verhindern wolle) versterben sollte, so dann Seiner hinterlassenen Frau Wittib aus gedachter Herrschafft N. nach Leibgedings-Recht und Gewohnheit jedes 100. mit 10. fl. verpensioniret und also jährlich, so lange sie leben, und ihren Wittwenstuhl unverrückt behalten wird, 800. fl. Meißnischer Wehrung Leibzinsen nachfolgender Gestalt gereichet und gegeben werden soll, als: 100. Scheffel Korn, jeden um 1. fl. Meißnisch, 50. Scheffel Gersten, jeden um 12. Groschen, 150. Scheffel Haber, jeden um 8. Groschen, 20. Scheffel Hopfen, jeden um 15. Groschen, welche Naturalien zu Gelde geschlagen 200. Gülden ausmachen. Die übrigen 600. fl. an baarem Gelde auf 2. Termine, halb Walpurgis und halb Michaelis nach dem 30sten des in GOttes Händen und Willen stehender Todesfall an zu rechnen. Damit sie auch ihrem Gräflichen Stand gemäß desto besser leben und ihr Auskommen haben möge, so sollen derselben, auf solchen vorig benannten Todesfall, ohne Entgeld, Abzug und Bezahlung, jährlich und jedes Jahr besonders 2. Hirsche, 2. wilde Schweine, 4. Rehe, 20. Haasen, 50. junge und 50. alte Hüner, 2. Cent. Karpfen und 1. Cent. Hechte geliefert, ingleichen ein Stück Fischwasser in der Moldau zu ihrer Nuzung angewiesen und zum Gebrauch eingeräumet, wie auch 30. tüchtige Fuder Heu vor die Pferde, samt dazu benöthigten Stroh, von denen Lehensfolgern gereichet und geliefert, auch, da Ihro Hochgräfl. Gn. zu dero Nothdurfft ein mehreres an Victualien behufet, soll es Deroselben um den Tax, wie es die Unterthanen der Herrschafft überlassen, deßgleichen auch ohne Entgeld, Abzug und Bezahlung, nöthige Gräserey und Weide, auch Heu und Stroh auf 10. Kühe gereichet, dazu ein bequemer Stall im Vorwercke, samt 4. Scheffeln Feldes zu Lein, Kraut und dergleichen, eingeräumt, auch, da eine oder mehr Kühe abgehen sollten, Ihro Hochgräfl. Gn. solche ersezet, das Feld auch von denen Unterthanen gänzlich bestellet, wie nicht weniger 150. Klafftern Scheidholz, halb hartes und halb weiches, so auf des Amtes Kosten gehauen und angeschaffet werden sollen, gefolget und so wohl das Holz als Getraide und andere Victualien,

lien, auf ihre Wittums Behausung, ohne ihre Kosten, geliefert, oder, da des Orts Gelegenheit nicht zuliesse, ihr Vieh daselbst zu halten, an statt jeder Kuh 5. Gülden und also zusammen 50. fl. jährlich entrichtet und das Holz um den gewöhnlichen Preiß bezahlet werden, massen die jedesmahl in der Herrschafft stehende Beamte, Krafft dises, befehliget seyn sollen, der Frau Wittben an vorstehender Lieferung keinesweges hinderlich, sondern vilmehr daran zu seyn, daß die gesezte Termine allezeit richtig inne gehalten werden mögen. = =

Drittens wird auf obgemeldten unverhofften Todesfall ihres herzgeliebten Gemahls Ihro Hochgräfl. Gnaden zu ihrem Wittumssiz das Schloß N. (jedoch daß denen Lehensfolgern an [illegible]inige Zimmer bleiben) mit denen darinn befindlichen Zimmern bewilliget und bestimmet, dasselbe zu Ihrer Bequemlichkeit zu gebrauchen, oder, da über alles Verhoffen sie eine andere Wohnung belieben wollte, soll dieselbe von denen Herrn Lehensfolgern vor 2000. fl. Meißnisch erkauffet und von ihnen in baulichem Wesen erhalten, auch, wo sie durch Casus fortuitos, wie selbige Namen haben, ganz, oder zum Theil, jedoch ohne vorhergegangene Verwahrlosung der ihrigen, verderbet, Schaden und Unglück nehmen würde, selbige wieder aufgebauet, oder ein anderes erkaufet, oder ihr, statt solcher Wohnung, jährlich 100. fl. Hauszins gezahlet werden; es fället aber dise Wohnung, oder der dafür zu zahlende Zins, nach Absterben der Frau Wittib, oder Veränderung ihres Wittwenstandes, denen Herrn Lehensfolgern wieder anheim. = =

Hierneben ist auch vors 5te abgeredet worden, daß, wie im Hochgräfl. Schönburgischen Hause hergebracht und bräuchlich, nach Ihro Herrn N. N. Hochgräfl. Gn. erfolgten tödtlichen Abgang Dero hinterlassene Frau Wittib vor die ihr sonst zukommende weibliche Gerechtigkeit an Gerade, Mußtheil und Morgengabe 2000. fl. von denen Herrn Lehensfolgern nach Ausgang des 30sten gezahlet, dagegen sothane Stücke jeztbemeldten Herrn Lehensfolgern und zwar die Gerade-Stücken nach dem bey angetrettener Ehe verfertigten Inventario, das andere aber, wie es bey dem Todesfall befunden wird, verbleiben, wie auch ebenfalls der Frau Wittib dasjenige, was zu ihrem

rem Schmuck und Zierde gehörig, deßgleichen, was dieselbe von dero eigenthumlichen Fahrniß ihrem Herrn Gemahl zugebracht, oder in währendem Eheſtande über schon bemeldtes Inventarium erzeuget und machen lassen, es sey an Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr, Bettgewand, leinen Geräthe und dergleichen, auch was deroselben sonsten von dero herzgeliebtesten Gemahl in währender Ehe geschencket und zugeeignet worden, solches alles ohne einzigen Abzug deroselben seyn und bleiben, nach Dero Todesfall aber auf diejenigen, denen eines oder das andere nach Sächsischer Rechte Verordnung und Landüblichen Gewohnheit nach (daferne keine andere beständige Verordnung inter vivos vel ultima voluntas vorhanden) gebühret, kommen und fallen soll; was aber auf dem Beylager und Heimfarth, auch Kindes-Tauffen und dergleichen an Silbergeschirr und andern geschencket und verehret, auch erblich befället wird, und nach Herrn N. N. zeitlichen Ableben vorhanden seyn wird, solches alles soll, da Leibes-Erben vorhanden, zur Helffte auf die hinterlassene Frau Wittib, da aber keine vorhanden, derselben gänzlich als ihr Eigenthum und Proper-Gut zu freyer Disposition überlassen und abgefolget werden.

Vors 6te, wann auf offtberührten Todesfall Herrn N. N. Eheliche Leibeserben vorhanden, dazu der Allerhöchste Seegen und Gedeyen geben wolle, und Dero Frau Mutter beliebte, (massen ein solches zu Dero freyen Wahl und Gefallen gestellet wird) bey ihren Söhnen zu verbleiben, so soll das Getreyde, Viehzucht, Wildpret, Fische und andere ihr zum Theil ohne, zum Theil um billige Bezahlung, verschribene Victualien und dergleichen nebenst 200. fl. jährlichen Leibzinsen, hinwiederum fallen, in die gemeine Hofhaltung gezogen und mit zugesezet, so daß jährlichen nur 600. fl. Leibrenten an Gelde gereichet werden: Oder es mag die Frau Mutter die Söhne und Töchter (da deren nach des Herrn Vaters Tode vorhanden,) gegen ein billiges und annehmliches Kostgeld bey sich im Leibgute behalten, und ihre verschribene Leib-Zinsen an offtberührter Frucht, Victualien, baaren Gelde und andern vor voll gewarten.

7dens ist bedinget worden, im Fall nach tödtlichen Hintritt Herrn N. N. der Frau Wittib, durch Göttliche Providenz sich

ander

anderweit zu verehligen und zu vermählen, oder sonst lieber das eingebrachte Ehegeld zu nehmen als sich ihres Leibguts zu halten, gefällig seyn möchte, daß, auf vorhergehende Loskündigung, Ihro Hochgräfl. Gnad. solche 4000. fl. eingebracht Ehegeld von denen Herrn Lehensfolgern in obgedachter Wehrung ausgezahlet und hernach allein 400. fl. jährliche Leibrenten auf besagte Termine biß zu ihrem tödtlichen Hintritt geliefert werden; das andere aber, so zum Leibgut und Ihro Hochgräfl. Gnad. zu besserer Unterhaltung gehörig, auf anderweitig: Verehlichung hinwiederum gänzlich ins Lehen fallen; woferne sie aber im Wittwenstand verbleiben möchte, die Victualien vollständig und das Getreyde um gesezten Tax zur Helffte auf Abrechnung solcher Zinsen gereichet werden soll. = =

Damit nun zum 9ten offthochermeldtes Fräulein N. N. aller abgehandelten und jezterzehlten Puncten, Leibgedings- und Witthumslieferungen halber genugsame Versicherungen haben möge, so haben Herrn N. N. Hochgräfl. Gnaden Dero eigenthümlich zustehende Herrschafft N. und alle Pertinentien und Zugehörungen, Nuzungen und Gerechtigkeiten, zu einer freywilligen ausdrücklichen Hypothec und Unterpfand, vermöge dises offenen Leibgedingsbriefs, wohlbedächtig eingesezet, in welche Herrschafft sie sich ohne einigen Hülffsproceß ihres Gefallens selbst einsezen, ihre Gebührniß aus denen Intraden von denen Amtsbedienten, so Krafft dises wegen ihrer Wittums-Lieferung an sie gewiesen seyn sollen, daraus, vigore des ohnedem ihr zustehenden Juris retentionis, biß sie das ihrige, vorherbeschribener massen, vollständig und richtig in Empfang genommen, zu weichen nicht gehalten seyn soll, wie denn hierüber Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majest. (Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen) als Lehensherrn Confirmation und Consens auf Ihro Kosten, wie auch derer Herrn Mitbelehnten Einwilligung, förderſamſt ausgebracht und dem Hochgräfl. Fräulein oder dero Herrn Vater ausgehändiget werden solle. "

§. 35. a.

In der Solmsischen Erbeinigung de An. 1578. heißt es: Solms.
„Es soll auch keiner Unserer Erben seinem Gemahl etwas an Lan-

den, Leuten, Erbgütern, Renten, oder Zinsen, in Wittums-Wiederlegung- oder Morgengabs-Namen und Verschreibung erblich mitgeben oder verschreiben. "

Anno 1725. 7. Mart. ergienge am Cammergericht in Sachen Charlotten Sibyllen, verwittweter Gräfin zu Solms-Rödelheim, wider Ludwig Heinrichen, Grafen zu Solms-Assenheim auch intervenirende Grafen Johann Christian, Carl Otten, Friderich Wilhelm, Heinrich Wilhelm und Friderich Wilhelm zu Solms, so dann die Solms-Laubachische Vormundschafft, Mandati de servando & adimplendo transactionem, cassando restituendoque S. C. dises Urthel: „ Ist = = Dr. S. ungenugsamer Paritions-Anzeig, auch fernern aufzüglichen und unerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 17. Jul. 1724. ergangener Urthel, insonderheit mit Abtretung der heimgefallenen und vom lezt-verstorbenen Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim besessenen Helffte der Cronenbergischen und Bünauischen Lehen, und dessen, was bißhero davon erhoben worden, gegen Aushändigung jedoch schrifftlicher Versicherung, solche Stück, biß zum Austrag des reservirten Petitorii, nicht zu alieniren, so dann mit würcklicher Eintreibung derer in der Herrschafft Rödelheim der Frauen Klägerin noch rückständigen Gefällen, ferner, mit Auszahlung Reichs-üblicher von denen in geklagtem Vergleich ihr zu restituiren versprochenen Illatis, bißher verfallenen und noch künfftig fallenden Zinsen, auch mit richtiger und völliger Reichung des an die Frau Klägerin zu leisten habenden Wittwengehalts, weniger nicht mit Abstattung des an die Frau Gräfin von Wartemberg versprochenen Heurathguts, gegen derselben besondern im Gräfl. Hause Solms gewöhnlichen Verzicht, und endlich mit Bezahlung derer in ermeldtem Vergleich übernommenen Schulden und Trauerkosten, gehorsamlich gelebt seye, und resp. künfftig gelebt werden solle; jedoch daß auch hingegen Frau Klägerin mehrgemeldter Transaction ihres Orts mit Ausliferung der Helffte der Crazischen Erbschafft, und davon bißher erhobenen Nuzungen, an Herrn Beklagten, auf dessen gebührendes Anmelden, würckliches Genügen leiste, Zeit duorum mensium pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt. ꝛc. "

§. 35. b.

§. 35. b.

Was wegen einer Gräflich-Salzischen Wittib rückstän- Sulz.
digen Wittums-Deputats An. 1650. verglichen worden, nachhero aber dennoch darüber zwischen Schwarzenberg und Manderscheid vor ein Proceß am Cammergericht, und daraus eine Collision zwischen beeden Reichsgerichten, entstanden seye, ist an unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem zu ersehen.

§. 36.

Georg Friderich Graf zu Waldeck stellte seiner Gemah- Waldeck.
lin An. 1671 dise Wittumsverschreibung aus: „Wir Georg Friderich, Graf zu Waldeck, = = beurkunden hiemit, demnach = = Frauen Elisabeth Charlotten, Gräfin zu Waldeck, = = unserer freundlichen vilgeliebt- und hochgeehrten Frau Gemahlin Lb. Wir unterm dato Culenburg den 25. Nov. An. 1643. in dem Amt Rhoden ihren Wittum constituirt und selbigen im Jahr 1644. den 23. Febr. mit der Meyerey Billinghaussen verbessert, nunmehr aber, als nach Absterben der Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wohlrath und Henrich Wohlraths, Grafen zu Waldeck, Pyrmont und Culenburg, unsers freundlich lieben Bruders und Vettern Lbden, unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatern, Herrn Wohlraths, Grafens zu Waldeck Antheil hiesiger Grafschafft auf uns vererbfället, selbigen in mehrere Sicherheit zu fezen. Uns schuldig befinden, daß demnach hochgedachter Ihro Lbden, Unserer freundlich vilgeliebten Gemahlin, das Amt Arolsen mit allen Jurisdictionalien, Renten, Gerechtsamen, Gefällen, wie wir selbiges jezo, samt dessen Pertinentiis geniessen, nach dem Fuß der mit = = Frauen Annen, Gräfin zu Waldeck, = = Unserer hochgeehrten Frau Mutter hochseeligen Andenckens unterm dato den 26. Nov. 1607. aufgerichteter Heurathsverschreibung (jedoch mit der Erläuterung, daß die in beygefügter Beylage specificirte Creditores bey dem würcklichen Besiz und Erhebung ihrer Pension, jedoch ohne Nachtheil Ihro Lbden, so die Pensionen nicht erfolgen möchten, verbleiben, Ihro Lbden aber deßjenigen, was von der Mastung, Bussen und andern von dem Forst fallenden Nuzbarkei-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 9.

barkeiten kommen ſollte, neben den Maleſiz- und Criminalſachen, den Gebrauch der hohen und nidern Jagden, wie auch Teichen und Fiſchereyen ſich allein bedienen, und nuzen möge, zu ihrem gewiſſen Wittum verordnet, verordnen auch ſolches hiemit, wie es am kräfftigſten nach denen zwiſchen Unſern Vorfahren im Jahr 1607. beliebten Pacten geſchehen kan oder mag, geſtalt dann Krafft ſelbiger, des Hochgebohrnen Herrn Chriſtian Ludwigen, Grafen zu Waldeck und Pyrmont, Unſers freundlichen vilgeliebten Vettern Lbden, um dero Conſens Wir hiemit erſuchen; Wir ſezen auch hochgedachte Unſere Frau Gemahlin Lbden hiemit in den ruhigen Beſiz beſagten Wittums und wollen Unſere Unterthanen, der Statt Mengeringhauſen und Amts Arolſen, neben deren Bedienten, nach Wittumsgebrauch, zu mehrer Verſicherung hochgedachter Ihro Lbden erlangten Beſizes in Hulde und Pflicht nehmen laſſen und alle dasjenige, was zu Verbeſſerung beſagten Amts dienen mag und kan, die fernere Vorſorge tragen. Urkund ꝛc.“

Anno 1674. aber lieſſe er ihr ein Diploma von dem Kayſer darüber ausſtellen, diſes Innhalts: „Wir Leopold, ꝛc. bekennen offentlich mit diſem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unſer und des Reichs lieber Getreuer, Georg Friderich, Graf zu Waldeck, in Unterthänigkeit ſuppliciren zu vernehmen gegeben, was geſtalten er in ſeinem am 25. Nov. An. 1643. mit ſeiner Ehewirthin, der Hoch- und Wohlgebohrnen, Unſer lieben Andächtigen, Eliſabeth Charlotten Gräfin zu Waldeck, Pyrmont und Culenburg, gebohrnen Gräfin zu Naßau, aufgerichteten Ehe-Pactis, auf den Fall er vor Ihro mit Tod abgehen würde, derſelben, als ſeiner hinterlaſſenen Ehewirthin und Wittiben, in dem Amt Rohden ihren Wittum verordnet, nach der Zeit aber, als ſich begeben, daß ſeine geſamte Gebrüdere, Philipp, Theodor und deſſen Sohn Heinrich Wohlrad, Jacob und Wohlrad Grafen zu Waldeck, Pyrmont und Culenburg, ohne männlichen Stamm und Erben mit Tod abgangen und dadurch dero geſamtes Antheil der Grafſchafft Waldeck, Eiſenbergiſch- und Arolſiſcher Linie, ihme allein zugefallen, hätte er um mehrerer Commodität willen vorgedacht im Amt Rhoden conſtituirten Wittum in

das

das Amt Arolsen, gleichwie weyland seine Mutter und dero Vorfahren, Wittiben des Hauses Waldeck, selbigen (ohne Nachtheil der hohen Landesgerechtigkeit, welche dem Landes-Successori vorbehalten) besessen, constituiret; massen er uns solche Wittumsverschreibung in glaubwürdiger Form vorgebracht, so von Wort zu Wort hernach geschriben stehet und also lautet: = = Und Uns hierauf obgemeldter Graf George Friderich zu Waldeck in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, Wir, als jetzregierender Römischer Kayser, gnädigst geruheten, obinserirte Wittumsverschreibung in allen nicht allein zu confirmiren, sondern auch, auf den Fall seines Ablebens, seiner hinterlassenden Ehewirthin, Elisabeth Charlotten, Gräfin zu Waldeck, mit und beneben seinen hinterbliebenen Töchtern samt dem Wittumssiz Arolsen, allen ihren Bedienten und Zugehörigen, auch allen deren Leib, Haab und Gütern in Unsern und des Heil. Röm. Reichs absonderlichen Schuz, Schirm und Protection gnädigst auf- und anzunehmen, auch wegen geruhiger Geniessung ihres Wittums in obgedachtem Amt Arolsen unser Kayserliches Protectorium wider alles eigenthätiges Beginnen mitzutheilen. Und damit mehrbemeldte seine Ehewirthin und hinterlassene Töchtere dises unsers absonderlichen Kayserlichen Schuzes um so vil mehr versichert seyn mögen, = = Maximilian Heinrichen, Erzbischoffen zu Cölln = = und Ernst Augusten, postulirten zum Bischoffen zu Oßnabrügg, auch Georg Wilhelmen, beyde Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg = = und nach Dero Absterben ihre Successoren, wie auch alle andere Benachbarte, deren Beystand seine Ehewirthin ersuchen möchte, zu Conservatorn dises unsers Kayserlichen Protectorii zu sezen und zu verordnen, und Wir nun in solch sein unterthänigstes Begehren aus bewegenden Ursachen in Gnaden bewilliget haben; als confirmiren und bestättigen Wir hiemit obinserirte Wittumsverschreibung mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, aus Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dises Briefs und meinen, sezen und wollen, daß solcher Wittumsbrief in allen seinen Innhalt und Begreiffungen stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, ohngehindert allermänniglich.

Wir nehmen auch mehrgedachte Elisabeth Charlotten, Gräfin zu Waldeck, auf den Fall dieselbe in den Wittumstand gerathen sollte, samt ihren Töchtern, Angehörigen und Unterthanen, samt und sonders, mit allen deren Leib, Haab und Gütern, ligenden und fahrenden, Renten und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, in unser und des H. Röm. Reichs sonderbaren Schuz, Schirm und Protection in Krafft dises Briefs und meinen, sezen und wollen, daß sie auf solchen Fall alle und jede Recht, Freyheiten, Immunitäten, Sicherheit und Vortheil haben, sich derselben gleich andern freuen, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, so mit dergleichen Kayserlichen special-Schuz, Schirm und Protection begabt und versehen seynd; und gebieten darauf allen und jeden, ꝛc. ꝛc. absonderlich aber Supplicantens Sohn und Nachfolgern, Graf Carl Gustaven, wie auch jezigen und künfftigen Canzlarn und Räthen, samt und sonders, so dann denen Amtleuten, Landrichtern, Schultheiſſen, Rentmeistern und allen andern Unter-Bedienten in mehrbemeldtem Amt Arolsen hiemit ernstlich und wollen, daß sie nit allein oberwehnte Wittumsverschreibung, alles ihres Innhalts bey ihren Würden und Kräfften verbleiben und Supplicanten, wie auch seine Ehewirthin derselben ruhiglich gebrauchen, freuen und genieſſen lassen, sondern auch sie, ihre Töchter und die ihrige, wie obstehet, wider obberührten Unsern und des Reichs sonderbaren Schuz, Schirm, Protection und Sicherheit in zukünfftiger Zeit in mehrerwehntem ihrem Wittumssize nicht anfechten, vergewaltigen, überfallen, beleidigen, beschweren, darwider nicht thun, noch das andern zu thun gestatten in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ist, unsere schwere Kayserliche Ungnad und Strafe und dazu eine Poen 30. Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich dawider thäte, uns halb in unser Kayserliche Cammer und den andern halben Theil offtgedachter Gräfin Elisabethä Charlotträ zu Waldeck, dero Töchtern und denjenigen, so hiewider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll; und damit auch sie, Elisabetha Charlotta, Gräfin zu Waldeck, dero Töchter, samt den ihrigen wider allen ungezimenden Gewalt desto mehrers gesichert und bey disem unserm

Kayser-

Kayſerlichen Schuz gehandhabt werden; Als haben Wir die Conſervation diſes unſers ſchrifftlichen Kayſerlichen Protectorii obgedachten Churfürſten zu Cölln, Ernſt Auguſten, Biſchoffen zu Oßnabrügg und Georg Wilhelm, beeden Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Lbd. Lbd. Lbd. und nach derſelben Abſterben ihren Succeſſorn, wie auch allen andern benachbarten Ständen, deren Beyſtand ſie erſuchen möchten, aufgetragen, thun das auch hiemit wiſſentlich in Krafft diſes Brieſes und wollen, daß ſie beſagte Gräfin und ihre Töchter, Angehörige, Verwandte, Bediente und Unterthanen, deren Leiber, Haab und Güter, wie obſtehet, bey diſem unſerm Kayſerlichen Protectorio wider alle Gewalt, Ueberfall und Beſchwerung in unſerm Namen kräfftiglich ſchüzen, conſerviren und handhaben. "

Nachdeme ſich darauf diſer Graf Georg Friderich in den Fürſtenſtand erheben laſſen, lieſſe er An. 1691. ſolches Kayſerliche Diploma unter dem Fürſtlichen Titul umſchreiben.

In dem Waldeckiſchen Stammvertrag de An. 1685. liſet man: „Weilen Wir auch, 11tens, in reifliche Betrachtung und Erwegung gezogen, daß die übermäßige Conſtituirung der Wittumſize einem Landesherrn nicht geringe Incommoditäten verurſachen; als haben Wir mit gutem Vorbedacht und reiffen Rath für gut und heilſamlich befunden, auch Uns mit einander wohlbedächtlich verglichen, daß forthin ein regierender Herr ein Wittum höher nicht als = = ſage = = Rthlr. vermachen, wohl aber ihnen geringere zu conſtituiren Macht haben ſolle: Einem abgefundenen Herrn aber ſoll gar nicht verſtattet noch vergönnet ſeyn, eigenes Willens vor ſich alleine einen Wittum zu conſtituiren, oder zu verſchreiben; ſondern, da dergleichen zu thun nöthig wäre, ſoll daſſelbe mit Vorbewußt und gutem Willen der beeden regierenden Herrn geſchehen, welche alsdann dahin ſehen werden, wie ſolcher, nach Beſchaffenheit des Apanagii, am bequemlichſten und zwar alſo einzurichten, daß dadurch denen etwa von dem heurathenden Apanagiato herkommenden Söhnen nicht zu vil von dero Unterhalt benommen werde: Jedoch, 12tens, iſt diſes nur auf die künfftige, keinesweges aber auf die im Hauſe Waldeck ſchon würcklich gemachte und conſtituirte, auch theils präſente, Wittume und Deputat

vor die Fräulin und Töchter zu extendiren; immaſſen dieſelbe allerdings in ihren Kräfften unverrückt verbleiben.“

Anno 1724. 7. Aug. ſchloſſe der Reichs-Hofrath in Sachen: Von Waldeck contra von Waldeck: „Werden beyderſeits Parthien, in puncto der Jagd, ſich dem Pacto vom 5. Septembr. 1705. gemäß zu bezeugen, hiemit angewiſen; welchemnach dann dem beklagten jüngern Grafen, das der Frauen Mutter am groſſen Wild gebührende Deputat ſelbſt zu fällen, wie auch vor ſeine Perſon das kleine Weydwerck, jedoch in Gegenwart des der Frau Fürſtin Jägers, und ohne Exceſs, ſondern der Fürſtlichen Jagd-Ordnung gemäß, zu exerciren, nicht verwehret ſeyn ſolle.“

§. 37.

Wied. Graf Hermann zu Wied diſponirte An. 1624. „Hierneben befehlen wir Unſerm in Land und Leuten ſuccedirenden ältern Sohn, wofern wir bey unſerm Leben den zu Lichtenthal angefangenen Bau zum Wittumſiz nicht ausbauen würden, davon wir doch ungern nachlaſſen wollen, ſo ſoll Unſer älterer Sohn und Succeſſor ſchuldig und gehalten ſeyn, ſolchen Bau zu Lichtenthal zu einem Wittumſiz zu erbauen und auszufertigen und ſich daran nichts noch anders einbilden laſſen, dann wir leider! mit unſerm groſſen und faſt verderblichen Schaden in der That empfunden haben, daß, zumahl undienlich und ganz gefährlich, einige Haupt-Häuſer den Verwittibten einzuräumen, und wollen wir derowegen zu Unſerer Nachkommen und Unſerer angehöriger Unterthanen mehrer Erſprießlichkeit, um allerhand Weiterung, Gefahr und Verderbnuß künfftig weiters zu verhüten, hiemit, aus vorhin wohlbedachtem Willen, feſtiglich und beſtändiglich diſponirt, befohlen und verordnet haben, wie wir daſſelbige thun Krafft diſes gegenwärtiglich, daß hinfürter und nimmermehr den verwittibten Gräfinnen einig von unſern Häuſern Runckel oder Dierdorff zum Wittumſiz eingeräumt, noch, Unſer Land oder Leute zu beſchweren, item die Hoheit und was der anklebt, wie auch das Juſtizien-Werck zu mißbrauchen kein Anlaß gegeben werden ſoll, ſondern auf den begebenden Fall, da einiger von den regierenden und uns ſuccedirenden Landsherrn der Herrſchafft Runckel und

Ober-

Ober-Grafſchafft Wied zu Dierdorff einig Wittib hinterlaſſen würde, ſoll denen alſo verwittibten Gräfinnen das erbauete Haus zu Lichtenthal zu ihrem ſicheren Wittumsſiz würcklich eingeraumt und zu deren Unterhalt, Alimentation und Nothdurfft die 4. Kirchſpiele, Niederwanbach, Oberdreyß, Puderbach und Freyrachdorff, mit und neben den Frohndienſten, Jagden, Fiſchereyen, auch allen andern Gefällen und Gerechtigkeiten (doch der Hoch- und Obrigkeit ſamt angehörigen Regalien ausgeſchloſſen) die Tage ihres Lebens uſufructuarie zu genieſſen und zu gebrauchen angewieſen, eingeräumt und gefolgt werden. Wäre auch Sache und trüge ſich einiger Zeit zu, daß zwey verwittibte Gräfinnen in Unſer Graf- und Herrſchafft Dierdorf und Runckel im Leben wären, auf ſolchen Fall ſoll noch ein Wittumſiz in der Herrſchafft Runckel erbauet, oder aptirt und der verwittibten Gräfin, neben ſolchem Siz, zu ihrer Alimentation und Unterhalt der Schuppacher Centen (weil die zum Haus Runckel gehörige Dörffer, benanntlich der Flecken Enrich, Hoffen und Steden vom Haus nicht zu entrathen und ſolche Dörffer ſo wenig, als der Aumenauer Centen, dem Succeſſori, ohne hohen Schaden, nicht genommen werden kan) ſamt Frohndienſten, Fiſchereyen, Jagden und Gefällen, immaſſen wie oben zu dem Wittumſiz zu Lichtenthal verordnet, angewieſen und leibzüchtiglich die Tage ſolcher Wittiben Lebenlang zu gebrauchen eingeräumt werden. In alle Wege aber ſoll Obacht genommen und die verwittibte Gräfin, wann es eine Nothdurfft zu ſeyn verſpühret würde, freundlich und fleißig erinnert werden, den innhabenden Wittumsſiz und was ihnen dabeneben aus Unſern Graf- und Herrſchafften oberwehnter maſſen zugelegt, nicht zu verärgern, zu veralieniren, noch zu mißbrauchen, ſondern ſich dabey alſo zu erzeigen und zu verhalten, wie Leibzuchts Recht iſt.

Im Fall aber, wider alle Zuverſicht, ſolche gütliche Ermahnung bey einer oder andern verwittibten Gräfin kein Statt noch Würcklichkeit haben könnte, ſo ſoll alsdann die hiegegen handelnde Wittib beſtändige uſufructuariam cautionem in Behuff und Beſten Unſers Succeſſoris und regiernden Landesherrn, bey Vermeidung deren Straffen, ſo dißfalls in Rechten ver-

ordnet, sonderlich der Leibzuchts-Verwürckung, zu präſtiren ſchuldig ſeyn. Sollte aber jemand von Unſern Succeſſoren, nach Beſchaffenheit der Zeit und Standes Gelegenheit, einige bequeme Mittel und Wege, dadurch er, Unſer Succeſſor, und Unſere Land und Leute deſto weniger möchten beſchweret werden, erfinden können, ſolche ſollen dem regierenden Herrn vorzunehmen, zu effectuiren und die Verwittibten alſo, wie es verträglich, nüzlich und nothdürfftig, zu verſorgen und zu verſichern unbenommen ſeyn, doch in alle Wege alſo zu verſtehen, daß einige mehr andere Dörffer, ſo auſſerhalb der obbenannten Kirchſpielen oder Centen gelegen, dem Wittumsſiz nicht beygeſezt, noch vergeben werden ſollen; ſonſten aber, im Fall keine andere mehr erträgliche und ſo wohl Unſern Succeſſoren, als Land und Leut, erſprießliche Mittel anders, als wir oben verordnet, gefunden noch angewiſen und gehabt oder vollzogen werden könnten, ſo ſoll es bey Unſerer obgeſezten Verordnung gänzlich ſein Verbleiben haben, und, bey Vermeidung hierunten geſezter Poen, dawider nichts gethan, tractiret noch vorgenommen werden. Auch da gleich etwas de facto ſolchen zuwider gehandelt oder fürgenommen würde, ſoll es doch als nichtig und unkräfftig von jedermann, ſonderlich aber von jedem Unſerm künfftigen Stammsmäßigen Succeſſore, gehalten und derſelbige keinesweges verobligiret ſeyn, was alſo Unſerer Diſpoſition und Willen zugegen gehandelt, vorgenommen, oder verrichtet, zu halten, noch einzufolgen.

* * * Wir verordnen auch und iſt Unſere ernſte Meinung, Will und Begehren, daß Unſere mit der Wohlgebohrnen, Unſerer freundlich herzlieben Gemahlin, Frauen Julianen Eliſabethen, Gräfin zu Wied, aufgerichtete Heurathes-Pacta, Donationes, Morgengab, item Wittums- und andere Verſchreibungen, was deren unter Unſer Hand und Sigeln, auch ſonſten beſtändiger maſſen befindlich, treulich, aufrichtig und unweigerlich in allen Puncten und Clauſuln, wie es dann auch die Stammsverein und ſonſten alle natürliche Billigkeit mit ſich bringt, feſt und unverbrüchlich gehalten, vollzogen und nichts dawider gehandelt werden ſoll, derowegen Wir auch hiemit ſezen, diſponiren und wollen, obwohl Wir in diſer Unſer Diſpoſition,

ſition, wie obgeſezet, verordnet haben, daß künfftiger Zeit keine Haupthäuſer den Verwittibten ſollen eingeräumet werden, ſo ſoll doch daſſelbe allein auf Unſere Stamms-mäßige Succeſſores und deren Verwittibten, nicht aber auf wohlgemeldte Unſere Gemahlin, verſtanden noch ausgedeutet werden, in Betrachtung, daß Wir Unſerer Gemahlin bey obgedachter zwiſchen Uns aufgerichteter Heurathsund Wittumsverſchreibung mit Conſens und Bewilligung des Lehnherrn, auch Rath und Zuthun der Freunde und Verwandten, ihren Wittumsſiz auf dem Haus und Ober-Wiediſchen Grafſchafft Dierdorff verbindlich verſprochen, Wir auch, was alſo zugeſaget, keineswegs brechen können noch wollen. Befehlen und ſezen Wir derowegen hiemit ausdrücklich, daß ſo wohl Unſere Kinder, als auch Unſere ſämtliche Diener, auch angehörige Lands- und Unterſaſſen, keines ausbeſcheiden, Unſerer Gemahlin auf ſolchen ſich zutragenden Verwittums-Fall keine Hinderung, Einred noch Gegenſperrung thun, ſuchen, noch zuwegen bringen, ſondern, wie ſie allbereit vor diſem eydlich mit Hand und Mund verſprochen, dieſelbe getroſt und geruhig dabey zu laſſen, Ihrer Lbd. gehorſam, treu und hold ſeyn, auch alles und jedes, was die Heurathsverſchreibung vermag, und was Wir ſonſten verordnet und hierinn diſponiret haben, mit ſich bringet, aufrichtig, getreulich und willig präſtiren und Ihre Lbden, als Verwittibte und Leibzüchterin, gebührlich reſpectiren, gehorſamen, und alles dasjenige gutwillig leiſten ſollen, was Unſerer Gemahlin aufgerichteter Heurathsverſchreibung und Unſerem lezten Willen gemäß. Es ſoll auch Ehrngemeldte Unſere Gemahlin auf des Lands und Unterthanen Koſten ſo lange erhalten werden, biß der Wittum von allen darauf ſtehenden oder befindlichen Schuldenlaſten gänzlich und allerdings befreyet und Unſerer Gemahlin alle ſothane Schuldenlaſten abgenommen werden.“

Folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum gehöret auch hieher:

2. May. 1653.

Wiedt Graf Friderich contra Catharinam, Gräfin zu Hanau Wittiben ſub præſ. 17. Martii, exponit, welchergeſtalt

stalt er auf tödtliches Ableiben seines Bruders Mauritz Christian, welcher den 4. Febr. jüngsthin ohne hinterlassenen Mannlichen Leibes-Erben diese Welt gesegnet, alsobald das Schloß und Herrschafft Runckel, wie auch das Amt und Schloß Dierdorf würcklich in Besiz genommen, alldieweil sein Herr Vatter weyland Graf zu Wied Hr. zu Runckel und Isenburg zu besserer Unterhaltung der Graf- und Herrschafften in seinem zwischen seinen Kindern im Jahr 1624. bestendig aufgerichter lezten Willens-Verordnung ausdrücklich verboten, daß keiner Wittiben einige Haupthäuser und mit Namen Runckel und Dierdorf eingeraumet werden sollen, ob nun wohl Klägers Bruders hinterlassene Wittibe solches mit Fug nicht widersprechen kan, auch Ihr mit Bewilligung des Lehenherrn kein Wittumbsiz verordnet, auch sie von ihrem Heyraths-Geld den geringsten Häller nicht bezahlet, und einbracht hat, so hat sie doch den Besiz des Residenz-Hauses Runckel wie auch des Hauses und Amts Dierdorf zu ergreiffen thätlich sich angemasset, weil aber solches dem Väterlichen Testamento, der Gräflichen Stammes-Vereinigung der samtlichen Grafen, so Anno 1613. aufgerichtet, und gemeinen Rechten zuwider und Klägern ausser allen Zweifel die Possessio gebühret, er auch gegen der Frau Wittiben angemaßtes attentatum & realem diffamationem seine in Recht beständige habende Exceptiones peremptorias alsobald darzuthun willig und bereit, auch die Jurisdiction fundiret; Als bittet Kläger eine Commißion an den Herrn Churfürsten von Cölln und Herrn Bischoffen zu Osnabrüg zu ertheilen, um Ihn Krafft der Stammes-Vereinigung und Vätterlichen Testamenti bey der würcklich ergriffenen Possession zu bestättigen und handtzuhaben, auch ferner die Frau Wittibe zu gütlicher Vergleichung oder aber zu einem kurzen schleunigen Processs zu sehen und hören, daß von Klägern sein beständig habende exceptiones peremptoriæ ausgeführt, und darüber, was Rechtens, erkennet werde, einzuladen.

Communicetur.

Anno 1729. wurde Grafen Johann Adolf Ludwigen zu Wied-Runckel dergestalten Venia ætatis ertheilt, daß 1. derselbe der verwittweten Gräfin, als seiner leiblichen Mutter, alles

les dasjenige, was die Heuraths-Pacta wegen des jährlichen Wittumsgehalts und selbsteigener unbekränckter Eintreibung, und der Wohnung, oder Wittumssizes, u. d. nach ihrem buchstäblichen Innhalt mit sich bringen, alljährlich vollständig erfüllen, auch sie weder selbsten im geringsten daran verhinderen, noch durch Andere auf einige Weise daran verhinderen lasse, wie nicht weniger 2. alles, was bemeldter verwittweter Gräfin auch sonsten ratione præteriti, wann noch was übriges seyn sollte, gebührte, ohne einigen Aufzug abführen, oder allenfalls auf annehmliche Art versicheren solle, ꝛc. wobey sich Ihro Kayserl. Maj. versehen, es würde der Graf sich ratione Illiquidi, als der von der verwittweten Gräfin prätendirenden Indemnisations- auch Zehrungs- und Reisegelder, mit selbiger gütlich auseinander sezen und bey der auf den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt dißfalls erkannten Kayserlichen Commißion sich solchergestalten bezeugen, daß selbige baldmöglichst zur Richtigkeit gestellet, mithin Fride und Einigkeit zwischen so nahen Anverwandten wieder hergestellet werden möge.

An. 1731. 17. Jul. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner:

„2. Wird hiemit zu recht erkannt: Daß der verwittibten Gräfin der Wittumsgehalt so, wie es die Ehepacta vermögen, vollständig gelifert, oder ihr, nach ihrem Gutfinden, der Selbsteinzug ohngehindert beybehalten, das Brennholz aber mit jährlichen 1100. Karren ad interim festgestellt, auch ihr das Wildpret-Deputat alljährlich richtig und zu rechter Zeit gelifert, dann das Schloß zu Runckel zu ihrer Wohnung (ausser daß sie, ihrem eigenen Erbieten gemäß, ihrem Sohn, dem regierenden Grafen, bey seiner Dahinkunfft die beste Gastzimmer einzuraumen,) auf ihre Lebenszeit zu überlassen, nicht weniger ihr, der Gräfin, der Kuchelgarten zu Runckel auf gleiche Weise zugestanden, auch es mit der Schloßwache und deren Bestellung so, wie sich beyde Theile schon verglichen, ohnveränderlich gehalten werden solle.

Jovis 20. Mart. 1732.

Zu Wiedrunckel, ꝛc.

1. Hat das Begehren ratione der gleich von nun an weiters zuzusprechender 11000. Thlr. nicht statt.

2. Fiat die gebetene allergnädigſte Declaration und Extenſion des Concluſi de 17. Julii a. p. dahin, daß der Impetratiſche Graf, bey Vermeidung ſchärfern Einſehens, die Impetrantiſche Gräfin in der aus denen Ehe-Pactis de 29. Aug. 1704. ihr klar und deutlich zukommenden Selbſterhebung derer Einkünften der Herrſchafft Runckel (jedoch nur in ſo weit, biß ſie jedesmal ihren völligen Jahr-Wittumsgehalt an Geld und Früchten erhalten,) wie auch an Bewürckung alles desjenigen, was zu deſſen mehrerer Sicherheit in denen obgedachten Ehe-Pactis weiters und ernſtlich verordnet, auf keine Weis, weder ſelbſten, noch durch Andere, jemalen verhindern, noch hemmen, noch ſich vor Ihrer völligen Befridigung deſſen, was die Herrſchafft Runckel etwa weiters erträget, und auswirft, weder nach der Verfallzeit, noch vorhero, durch anticipirte Erhebungen, oder Anweiſungen, im geringſten, und unter keinem Prætext ſich anmaſſen, hiernächſt die ihr, der Impetrantin, ad interim zuerkannte 1100. Karren Holz, nicht nur mit gutem tüchtigen Scheiter- und Brennholz, ſondern auch zu rechter Jahrszeit, jedesmal und ohnfehlbar liefern, nicht weniger das Wittum-Wildprät-Deputat völlig und frey, ohne Schießgeld und ohne Jägerrecht, oder andern Abzug, ohnweigerlich und zu rechter Zeit, nach Runckel führen, auch zu Bewachung und Sicherheit des Schloſſes allda, nebſt der mit dem Wachtmeiſter vorhero ſchon gemachter Anſtalt, jederzeit zwey Soldaten zu Runckel beſtändig verbleiben, und dann endlich ebenfalls die den 17. Julii a. p. ihr, der Impetrantiſchen Gräflichen Wittib, zugeſprochene 5000. Rthlr. innerhalb zwey Jahren (a die factæ Inſinuationis Reſcripti Cæſarei, nemlich vom 1. Dec. a. p. an zu rechnen) und alſo in ſolcher Friſt jedes Jahr die Helfte davon, richtig bezahlen laſſen ſolle.

3. Fiat quoad omnia prædicta puncta liquida & adjudicata Commiſſio, auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Nider-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayſes, cum clauſula: ſamt und ſonders, ad manutenendum & reſpective exequendum, &, cum horum omnium notificatione atque

Con-

Concluſi de 17. Julii a. p. incluſione, reſcribatur iisdem, auf ſolche vorgedachte Kayſerliche Erkanntnus Autoritate Cæſarea feſt zu halten, folglich in horum conformitate der verwittibten Gräfin zu Wiedrunckel, auf derſelben jedesmaliges geziemendes Anlangen, alle nachdrückliche Aſſiſtenz, auch executiviſche Manutenenz, kräfftigſt und ohne weitere Ruckfrage, mithin jederzeit (zumalen da es unentbehrliche Unterhaltungs- oder Aliment- und andere höchſtbenöthigte Gelder einer bedrängten Gräflichen Wittib betrifft,) auf das ſchleunigſte zu leiſten, auch, wie ſolches befolget, oder reſpective veranſtaltet worden, forderſamſt an Ihro Kayſerliche Majeſtät zu berichten.

4. Quoad illiquida aber (nemlich ſo vil die eines Theils von der Impetrantin noch ferners machende Forderungen à 11000. Rthlr. betrift, und dann, ſo vil die andern Theils von dem Impetrato wegen der Depoſitions- Caſſa- Gelderrechnungen und dergleichen formirende Prätenſionen anbelanget:) Fiat nunc hic Commiſſio ex officio, ad tentandam amicabilem compoſitionem, zu dem Ende beede Theile hiermit erinnert werden, Ihre hinlängliche Vollmachten und Inſtructionen dazu allhier, längſtens in zwey Monaten, beyzubringen.

5. Eaque omnia, cum incluſione des Impetrantiſchen Exhibiti de 21. Febr. nup. notificentur dem Grafen zu Wiedrunckel per Reſcriptum, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten daraus mißfällig vernommen, daß derſelbe den leztern ex officio in Vorſchlag gebrachten Verſuch eines gütlichen Vergleichs ganz hindangeſezet, auch die Gräfin zu Wiedrunckel, ſeine leibliche Mutter (ohngeachtet er in loco Runckel ein- und andersmal geweſen) nicht einmal perſönlich beſuchet hätte, da doch diſe Zuſammenkunfft, zu Folge der Kayſerl. gerechteſten Intention, das gute Vernehmen zwiſchen ihnen beederſeits hätte wieder herſtellen können. Wie nun in obigem Exhibito und deſſen Beylagen ſo vil angegeben worden, daß des Impetrati Canzley-Director Biermann hauptſächlich daran Schuld ſeyn ſolle, welches ihme allenfalls zu gröſter Verantwor-

tung gereichen würde; ſo hätte der Impetratiſche Graf diſem und anderen dergleichen Rathgebern (woferne ſie die perſönliche Zuſammenkunft und gütliche Vergleiche zwiſchen Mutter und Sohn zu verhindern, oder auch ſonſten die Sachen ſchwer zu machen, ſucheten,) diſsfalls durchaus kein Gehör mehr zu geben, ſondern vilmehr, ſo vil die illiquide oder unerörterte Puncta betrifft, mit wahrem Ernſt und Eyfer die nochmalen allhier vor einer Kayſerl. Commiſſion zu verſuchende Güte mit ſeiner leiblichen Mutter (als welcher er ohne dem alle Liebe, Ehrerbietigkeit und Danckbarkeit ſchuldig wäre,) äuſſerſt zu befördern, hingegen aber die liquide und gerechteſt entſchidene Puncta durchgehends zur Würckſichkeit und Effect zu bringen, mithin zu Vollſtreckung der heut dato auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Nider-Rheiniſchen Weſtphäliſchen Crayſes erkannter Kayſerlicher Manutenenz- und Executions-Commiſſion nicht ſelbſt gefliſſentlich, zu ſeinem eigenen Schaden, Anlaß zu geben; im übrigen auch ſeine Bediente, wegen der in præfato Exhibito vorgekommener und von denenſelben zu Runckel ausgeübter boßhaffter Inſolentien und Muthwillens, zu nachdrücklicher Strafe zu ziehen, und ſelbige vor das künfftige zu dem der Impetrantiſchen Gräfin höchſt-ſchuldigen Reſpect und Beſcheidenheit, bey Vermeidung der ſolchen Bedienten recht empfindlichen Beſtrafung, auf das ernſtlichſte anzuweiſen und anzuhalten, damit widrigenfalls auf ferners einkommende Beſchwerden, auch diſerhalb hinlängliche Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen, nicht nöthig ſeye: Wobey ſich Ihro Kayſerliche Majeſtät gnädigſt verſeheten, es werde der Impetratiſche Graf nicht nur diſem allen ein Genügen leiſten, ſondern auch hinfüro jedesmal den gnädigſt anbefohlenen gehorſamſten ſchrifftlichen Bericht über deren würckliche Befolgungen (wie derſelbe biſsanhero verſchidentlich gegen ſeine Schuldigkeit unterlaſſen hätte,) innerhalb zwey Monathen an allerhöchſt-gedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt erſtatten.

Um mich nicht allzulang hiebey aufzuhalten, melde ich nur noch,

noch, daß unter Kayser Carl VII. An. 1744. wiederum mehrere Kayserliche Verordnungen und resp. Mandata de exequendo ergangen seynd.

Unter Kayser Franzen wurde die Executions-Commißion An. 1745. 13. Dec. abermalen erneuert (1):

Den 24. Dec. (2) wurde der Commißion, unter anderem, weiter aufgegeben: Allen Ernstes dahin zu sehen, daß die Implorantin von ihrem Sohn weiters nicht beunruhiget, sondern bey ihrem habenden Recht bestens geschüzet werde; auch solle der Sohn, als gravirender Theil, sammtliche Commißions- und Untersuchungskosten vorschiessen.

§. 38.

Graf Ludwig zu Witgenstein disponirte An. 1593. wegen Witgenderer Wittume: „Nachdem auch Unserer geliebten Hausfrauen Wittum ufs Haus und Amt Witgenstein ist verschriben und demselben noch ferner der Hof Schwarzenau, vermög einer sonderbaren Verschreibung, zugesezt worden, wie ingleichen unsers Sohns Wilhelms Gemahlin, Annen Elisabethen, Wittums ufs Haus und halbe Herrschafft Homburg und was demselben an Wein und Frucht aus beyden Herrschafften Vallendar und Bruch zugeordnet verschriben ist, die Nothdurfft auch erfordert, Verordnung zu thun, wohin unsers Sohns Georgens Gemahlin, wann er sich verheurathen würde, zu bewittumen seye, soll es vors erste bey unseres, wie auch unsers Sohns Wilhelms Gemahlinnen allbereits verordneten Wittum-Ansizen, wie auch denen dazu verschribenen Wittums-Nuzungen bleiben, dergestalt, daß unser Sohn Wilhelm, als welchem unter andern das Haus und Amt Wittgenstein zugetheilet worden, unserer Gemahlin ihr Wittums-Verschreibung jährlichs verrichten und unser Sohn Georg dazu 50. fl. Franckfurter Wehrung contribuiren solle. Witgenstein.

Unsers Sohns Wilhelms Gemahlin Wittum belangend, soll ihr derselbige auch samt der Morgengabe auf dem Hause und Herrschafft Homburg und Bruch, so unserm Sohn Georgen zu-

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 1. Band. S. 788.
(2) S. 813.

getheilt, gefolget und der Mangel, vermöge der Wittums-Verschreibung, aus der Herrschafft Vallendar erstattet werden.

Da dann auch Unser Sohn Georg sich in ehelichen Stand begeben würde, könnte dessen Gemahlin fürs erste mit Rath der Freunde an einem gelegenen Orte, als vil so wohl den Wittums-Ansiz, als auch die Wittums-Nuzung belanget, bewittumt werden, biß sich nach dem Willen des Allmächtigen mit Unserer, oder Unsers Sohns Wilhelms, Gemahlin ihres tödtlichen Abgangs halben Aenderung zutragen möchte, und alsdann die Wittumen nach Gelegenheit und also transferirt werden, daß dißfalls keiner mehr als der ander mit zwiefachem Wittum beschweret werde.

Sonsten soll auch Unser Sohn Georg Unserer Hausfrauen jährlichs den nach Ausweisung vorgemeldter zu Verbesserung ihres Wittums aufgerichteter sonderbarer Verschreibung zugesezten Neumager-Wein, dieweil Unser Sohn Wilhelm dasjenige, so an Seiten Dörffer-Weine zu Erfüllung derer drey Fuder Wein, so seiner Gemahlin zu ihrem Wittum verschriben, mangeln würde, aus Vallendar erstatten soll, der Verbesserungs-Verschreibung ohngeachtet, allein verrichten und der andere mit-regierende Bruder gleich so vil, zum halben Herbst aber jeder vier Fuder, biß gen Vallendar zu lifern, seynd zusammen zwölf Fuder in vollem und acht zu halben Herbst. = = =

Da aber auch vorbemeldter Wittumen einer oder der ander erledigt, soll er demjenigen Unserm Sohn, dem der Ort des Wittums in disem Testament zugewisen, wieder heimfallen. = = Insonderheit sollen sie (Unsere Söhne,) Ihr Lbden (d. s Testatoris Frau Wittwe,) bey dem verschribenen Wittum und Leibgeding, auch allen andern weiblichen Gerechtigkeiten getreulich helffen, schüzen und handhaben.

Nachdem auch die gemeine Erfahrung gibt, daß die Haushaltung je länger je schwerer fällt, von wegen eingerissener und noch täglich zunehmender Theurung, derwegen Unserer geliebten Gemahlin verschribener Wittum, zu Unterhaltung einer Gräflichen Person, nach jeziger Gelegenheit etwas zu gering ist; als haben Wir ganz billig und nöthig erachtet, denselbigen mit einem Zusaz zu verbessern: In sonderbarer Betrachtung,

nicht

nicht allein der nun eine geraume Zeit allbereit gehabter Mühe und Sorgfältigkeit, sondern daß so wohl Unsere noch mehrentheils unerzogene Kinder, als Wir selbsten, in zunehmendem Alter zu Ihrer Lbden, als einer gottseeligen Hausfrauen und Mutter, aller getreuen Hülff und Beystand Uns gänzlich haben zu getrösten. Wann dann zu dem Ende der Hof Schwarzenau mit darzu gehörigem Gebrauch und was ferner in der Verschreibung, so Wir dißfalls mit zeitigem Rath und Bedacht verfertigen lassen, ist begriffen, zu vorigem Wittum Ihr Lbd. gutwillig von Uns ist verordnet und in Handen gegeben worden, welches Wir weniger nichts als das vorige stet und fest wollen also gelifert und gehalten wissen ꝛc. "

Anno 1601. ordnete Graf Ludwig in seinem Codicill: (Nachdem sich) „bey meines freundlichen lieben Sohnes Ludwigen Verheurathung zugetragen, daß ich, mit gutem Vorwissen und Beliebung beyder meiner ältesten Söhne, Graf Georg und Graf Wilhelmen, wohlgedachtem meinem Sohne Ludwigen ꝛc. zu Sr. Lbden Gemahlin Morgengab und Wittum, wie auch deroselben gänzlichen Abfertigung aus der Grafschafft Wittgenstein zugeordnet, wie die sonderbare und unterschidliche Wittums-Morgengab- und Neben-Verschreibung solches ausweisen, in vorgerührtem meinem Testament und väterlicher Disposition auch ezliche Puncten gesezet, welche Erklärung vonnöthen haben; so habe ich dahero, aus väterlich tragender Vorsorge, zu Vorkommung künfftigen Streits und Mißverstands zwischen ihnen, meinen hinterlassenen Kindern, vor nöthig erachtet, neben meinem Testament diß Codicill aufzurichten, darinn Erklärung und fernere Verordnung zu thun, wie folget: Und lasse es erstlich bey vorgedachter Heurats-Wittums-Morgengabs-Neben-Verschreibung, ꝛc. durchaus bewenden, und will solches festiglich gehalten und von meinen Söhnen und Erben vollzogen haben. ꝛc. Ferner, und zum 4ten, nachdem ich in meinem Väterlichen Testament §. Da auch Unser Sohn Georg ꝛc. verordnet, daß keiner unter den zweyen regierenden Herrn mehr als der ander mit zweyfachen Wittumen beschweret werden solle, und sich aber jezo, nach wohlgedachten meines Sohns Ludwigen beschehener Verheurathung, und meiner

ner Gemahlin tödlichen Verfahrung, befindet, daß mein Sohn Graf George mit dreyfachen, dagegen aber mein Sohn Wilhelm mit keinem Wittum auf den Ihr Lbden zugeordneten Graf-Herrschafften und Aemtern beschweret; so ist mein Väterlicher Will und Meinung, daß meines Sohns Ludwigs Gemahlin auf Neumagen gestellter Wittum gegen Schwarzenau, und also aufs Amt Rüschstein, so an Frucht, Geld und andern Assumenten dazu genugsam, transferiret und verrucket werden soll; auf welchen Fall vilgedachter mein Sohn Graf Georg eines Wittums erlediget, Sr. Lbden alsdann nichts destoweniger die wohlgedachten meines Sohns Ludwigs Gemahlin zugeordnete drey Fuder Weins von Neumagen aus auf den tragenden Wittumsfall zu geben und folgen zu lassen schuldig seyn solle."

In der Witgensteinischen Erbverein de An. 1607. heißt es: „Da Wir, oder Unsere männliche Leibs-Lehens-Erben, Uns ehelichen verheurathen und in Stand der heiligen Ehe begeben werden; so sollen Wir und wollen Unsere Gemahlin nach Gewohnheit Unsers Hauses Sayn und Witgenstein, wie auch nach Gelegenheit des zugebrachten Heurathsguts, bewittumen und bemorgengaben, und soll in disem Fall keinem, dem Herkommen nach, zuwider einiger Eintrag zugefügt werden."

In denen Witgenstein- und Naßauischen Ehepacten de An. 1609. liset man: „Gegen solcher obbenannten Ehesteuer und versprochener Abfertigung hat wohlgemelter Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc. zugesagt und bewilliget, obangeregt Heurathgeld mit 8000. fl. zu wiederlegen und darbeneben mit 1000. fl. oder davon jährlich 100. fl. Pension zu bemorgengaben, als Morgengabs Recht ist, doch daß es in Zeit vilwohlgemeldtes Fräuleins Leben nicht abgelößt, sondern die 100. fl. jährlich gereicht werden sollen, und mehrwohlbenannt Fräulein, als seine zukünfftige Ehegemahlin, solcher Summen versprochenen Heurathgelds und Wiederlegung, samt der Morgengab, so zusammen thut 17000. fl. verweisen, versichern und wohlhabend machen; soll und will, aus seinen Einkommen und Gefällen der drey Kirspel, Statt und Kirspel Altenkirchen, Flammersfeld und Almersbach, mit allen deren Ein- und Zubehör, nichts davon ausbescheiden, welche gleichwohl insgesamt, wie

jetzbe-

jeztbenennt, loco hypothecæ obligirt seyn und bleiben sollen alsbald darüber eine ausdrückliche Designation unter sein, Grafen Wilhelms zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. Sigel und Hand übergeben, darinnen angezeigt werden, wie und wo man solcher Haupt- und jährlicher Nuzungen auf die künfftige Fälle, in dem gewöhnlichen Anschlag nach Herren-Gült, vehig und versichert seyn und bleiben solle; deßgleichen auch über die Assumenten zum Wittumsiz gehörig, nemlich soll ihr jährlich gereicht werden, an Geld 465. fl. Franckfurter Wehrung und dann an Früchten 300. Achtel Korn, je ein Achtel vor einen halben Franckfurter Gulden angeschlagen, 300. Achtel Haber, je ein Achtel vor ein Ort eines Franckfurter Guldens angeschlagen, vier Fuder Wein aus dem Flecken Bendorff, das Fuder vor 20. fl. æstimirt, und dann an statt zwölf Fuder Biers, vor jedes Fuder fünf Achtel Weizen oder Korn, sintemal es so vil Gersten der Ort nicht gibt, thut sechzig Achtel, das Achtel vor einen halben Franckfurter Gulden angeschlagen, alles Weilburger Maas, welches zusammen erträget die Summa 800. fl. obgesezter Wehrung und hiebeneben noch 100. fl. Morgengab. Es soll auch wohlermeldt Fräulein, auf zutragenden Fall, da vil-wohlgedachter Graf Wilhelm zu Sayn und Witgenstein nach dem Willen des Allmächtigen GOttes (der es doch lang verhüten wolle,) mit Tod abgehen und keine Kinder verlassen sollte, das Schloß Altenkirchen und dazu jederzeit gebrauchte und um die Statt gelegene Assumenten an Aecker, Wießwachs, Bäumen, Hopffen-Mueß- und anderen Gärten, wie auch die Weyern da herumher und in den dreyen angeregten Kirspeln gelegen, und gleichmäßig alle Obrigkeit, Gebot, Verbot, Verhör, Bestellung der Gerichten, Frevel und Bussen, Malefiz- oder Criminal-Sachen, Frohndienste, Jagen, Fischen, Mastung, Eckern, Schäfereyen und darüber das Feder-Vieh, so alles unangeschlagen und in die angeregte Summen der 17000. fl. nicht gerechnet seyn soll, zum Wittumsiz und Gebrauch, genieſſen und nuzen; doch behalten sich Ihre Gnaden, Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. vor sich und ihre Erben bevor die Appellation von den Unter-Gerichten der dreyen Kirspel, Kirchensachen, darunter auch die Ehesachen, mitbegriffen, item Gränzsachen,

Landsteuer, Schazung, Folg in Heerenzügen und Nothfällen, mit welchen wohlgedachtes Fräulein nichts zu schaffen noch sich deren unterwinden soll, und soll das Fräulein nicht schuldig seyn, die gewöhnliche Hofhaltung zu räumen, biß so lang solcher Wittumsiz zu Altenkirchen, ihrem Stand gemäß, gebauet und mit nothdürfftigen Hausrath versehen. Da aber Kinder vorhanden und das Fräulein dieselbe auf ihren Wittumsiz nehmen wollte und mit Rath ihrer beederseits Freunde, Tutoren und Curatoren, ob die gesezt würden, dieselbe erziehen und regieren helffen, so sollen ihr, mittler Zeit sie ihre Kinder bey sich in ihren Kosten erhalten wird, gebührlich Unterhalt und Ergözlichkeit derentwegen geschehen.

Und sollen die Beamten und Diener, wie auch die Unterthanen, in angezogenen Wittum gehörig, gedachtem Fräulein Annen Ottilien, oder ihren Bevollmächtigten an ihrer statt angewießt werden, gebührliche Pflicht thun, geloben, hulden und schwören, ihr zum Fall, wie vorgemeldt und specificirt, gehorsam und gewärtig zu seyn, damit alles dasjenige, so ihr Krafft diser Verschreibung gebührt, sie genieſſen und dessen habhafft seyn mag, ihres Gefalle..s damit zu thun und zu lassen, ohne Hinderniſſen männiglichs. Es soll auch kein Befehls- oder Amtmann berührter drey Kirspel und Wittumsiz ohne ihre Bewilligung beurlaubt, auch kein anderer ohne ihren Willen und Vorwiſſen angenommen werden, die auch also ihr oder ihrem vollmächtigen Anwald, vilberührter massen gebührliche Pflicht leisten sollen und da gedachte drey Kirspell und Wittumsiz mit einigen Schulden behafftet, oder verschriben wären, so soll es allerdings gelediget und frey gemacht, auch hinfürters bey währender Hypothecation diser Verschreibung zum Nachtheil oder Abbruch ferner nicht beschweret, sondern ledig und unveräuſſert bleiben. Zudeme so soll das Haus Altenkirchen und Wittum in guten wesentlichen Bau gestellet werden, daß sich mehrwohlgedacht Fräulein bey währenden Wittwenstand, ohn einige Beschwerung darinn erhalten möge, und da sich der Fall also würd zutragen, daß wohlermeldtes Fräulein sich auf den bestimmten Wittumssiz begeben und ihren eigenen Staat oder Kosten halten wollte, so sollen zu Anfang, Ufzug und besserer

Anstel-

Anstellung ihrer Haushaltung wohlgedachtes Graf Wilhelms Erben schuldig seyn, in ihrem der Erben Kosten alsbald vier Fuder Wein und an statt zwölf Fuder Bier, vor jedes Fuder fünff Achtel Weizen oder Korn, dieweil es so vil Gersten der Ort nicht hat, thut sechzig Achtel und dabeneben an Frucht noch dreyhundert Achtel Korn, und dreyhundert Achtel Habern, deßgleichen an Geld 465. fl. alles obbesagter Maaß und Wehrung liefern und doch solcher Vorrath nicht angeschlagen, noch in die von Zeit Graf Wilhelms tödtlichem Abgang angehende Wittums-Nuzen gerechnet, sondern dieselbe ihr nichts destoweniger vollkommlich gereicht und bezahlt werden; aber in folgender Zeit soll wohlernennt Fräulein schuldig seyn, sich mit den zugewisenen Wittums-Nuzungen begnügen zu lassen.

Da auch das Fräulein den Fall des Wittums-Nuzen, wie obstehet, erleben würde, soll ihr alsdann vor alles ihres verstorbenen Herres Fahrnuß, Baarschafft und ander bey wehrender Ehe beweglicher Errungenschafft, auch dasjenige, so sie deßwegen zu fordern haben möcht, gar nichts ausgenommen, da Kinder von ihrer beyder Leib erbohren, vorhanden, 1600. fl. da aber keine im Leben, 3000. fl. gemeldter Wehrung, einmal vor alles, zu einem gänzlichen erblichen Abstand, baar erlegt werden und sie damit zufriden seyn, auch nach Erlegung derselbigen, bey ihres verstorbenen Herres und Ehegemahls nachgelassen Fahrnuß ferner nichts zu suchen noch zu fordern haben; doch sollen unter obberührter Fahrnuß und Baarschafft des Fräuleins eigene Baarschafft, Kleinodien, Zierathen, Kleider, Geschmuck und anders, so sie in die Ehe zubracht und ihr in wehrender Ehe, ins Kindbette, oder sonsten von ihrem Herrn oder andern geschenckt, vertestirt oder sonsten zugeordnet wird, auch was sie von ihrem eigenen Gelde, oder sonsten instehender Ehe selbst erzeugt, gewonnen oder darbracht hätte, nicht gerechnet, noch verstanden werden, sondern auch alles Ihrer Gnaden, wie hiebevor davon gemeldet, vorbehalten seyn und bleiben, deßgleichen der halbe Theil dessen, so beyden künfftigen Eheleuten auf ihren künftigen Ehrentag laut Inventarii, so alsdann darüber aufgerichtet werden soll, geschenckt worden; hiergegen soll auch sie mit keinen Schulden, die von ihrem Herrn und Ehegemahl gemacht wären

worden, ohnangesehen, ob das Fräulein sich in denselben Verschreibungen mit Handschrifften oder Sigeln obligirt hätte, etwas zu schaffen, noch damit beschweret, oder derenthalben an ihren verschribenen Wittums-Nuzen und andern ihr zuständigen Eigenthum einiges Abzugs zu befahren haben, sondern solche Schulden von Graf Wilhelms Erben, ohn ihr Zuthun, ausgericht, bezahlet und vergnüget, auch das Fräulein oder ihre Erben zu jederzeit deßhalben von ihres Herren und zukünftigen Ehegemahls Erben und Erbnehmen schadlos gehalten werden solle. Was aber das Fräulein bey währendem Wittum vor Schulden gemacht hätte, oder machen würde, dieselb soll sie oder ihre Erben, ohn Zuthun Graf Wilhelms Erben bezahlen und gelten, doch soll ihr auch der Wittumssiz mit nothwendigem Hausrath zugestellt werden, damit sie ihrem Herkommen und Stand gemäß nothdürfftig und wohl versehen seye. Was dann zur Zeit des Ufzugs uf den verordneten Wittumsiz an Hausrath und anderer Nothdurfft, über dasjenige, so ihr vorgehörter massen zugestellt und gegeben worden, und ihr zuvor nicht eigenthümlich zuständig wäre, befunden und überliefert worden, das soll in guter Verwahrung gehalten, auch darüber ein Inventarium uffgericht und hernach, nach geendetem Wittum, Graf Wilhelms Erben, vermöge der Verzeichniß, treulich wieder zugestellt und geliefert werden.

Fürters ist auch abgeredt, dieweil obangeregt drey Kirspel und Wittumssiz Pfälzisch Lehen sind, so soll wohlgedachter Graf Wilhelm bey dem Lehenherrn, dise Versicherungen und Bewittum zu geschehen, vor dem Gräflichen Beylager Verwilligung ausbringen, also auch, da jeztgedachte Kirspeln an den darinn specificirten Gefällen und der Designation einverleibten Nuzungen in Abgang gerathen, durch was Weg und Weiß das immer geschehen möcht und dieselbige nicht ertragen könnten, auch nicht genugsam noch gangbar funden wäre, alsdann auf solchen Fall hat vilwohlermelter Grafe Wilhelm ꝛc. bewilliget, sich und seine Erben obligirt, solchen befunden Abgang und Mangel in den nächstgelegenen Orten mit gangbaren annehmlichen Renten und Nuzungen gnugsam zu erstatten und zu erfüllen; wann sichs auch zutrüge, daß sterbender Läufft oder anderer zufallen-

den

den Noth wegen, sie angeregt Wittumsiz ohne Gefährlichkeit nicht könnte bewohnen, soll ihr alsdann an einem andern bequemen Ort ihre Wohnung auf eine Zeitlang, biß darinn es sich zur Besserung schicket, in aller massen, wie obstehet, verordnet werden. Es soll aber ehegenannt Fräulein Anna Ottilia die bemeldte ihre Wittumsgüter niemand verkauffen, versezen, verpfänden, noch in einige Weise beschweren, ohne Vorwissen und Verwilligung ihres Herrn und Ehegemahls, oder dessen Erben. ⁂ Da sichs aber nach dem Willen des Allmächtigen GOttes zutragen würde, daß Fräulein Anna Ottilia ihren Ehegemahl, Grafen Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. überlebt, ihren Wittum angenommen und alsdann ihren Wittwenstand verändern und sich in die zweyte Ehe begeben würde, sie hätte gleich mit Graf Wilhelmen Kinder oder nicht, so soll sie alsdann schuldig seyn, von dem geordneten Wittumsiz und darzu gehörigen Assumenten, samt dem darauf gefundenen Hausrath, nach Innhalt des Inventarii, abzutretten, doch nicht eher, sie sey dann zuvor der 16000. fl. Ehesteuer und Wiederlag-Hauptgelds und 800. fl. jährlicher Nuzung davon, dann auch der Morgengab an disen und andern Orten, mit Renten und Gülten, vor sich, und, nach ihrem Tod, ihre Erben des Wiederfalls der 8000. fl. wie obstehet, genugsam und nach Nothdurfft verwisen und versichert.

Lezlich, was über obbesagte wohlgemeldtem Fräulin assignirte Wittums-Gefäll der 800. fl. jährlichs und anders in den drey Kirspeln an Renten übrig seyn würde, soll wohlgedachtem Graf Wilhelmen zu Sayn und Witgenstein ꝛc. und dessen Erben gefolgt werden. "

Anno 1742. m. Jul. klagte beym Reichs-Hofrath die verwittwete Gräfin Maria Esther Polyrena zu Witgenstein-Berlenburg gegen den Grafen Ludwig Ferdinand zu Witgenstein-Berlenburg puncto Dotalitii, und bate um Erkennung eines Mandati S. C. de solvendo Summam 3000. fl. jam pro primo Anno debitam, & adimplendo omnia Capita ratione Dotalitii in Pactis dotalibus solennibus præscripta, eventualiter autem Partem Impetratam in bona hoc nomine hypothecata immittendo. Der Reichs-Hofrath resolvirte auch den 3. Aug. Fiat petitum Mandatum de solvendo summam

3000. fl. jam pro primo anno debitam, ut & in posterum adimplendo omnia Capita ratione Dotalitii in Pactis dotalibus præscripti, eventualiter autem Partem impetrantem in bona hoc nomine hypothecata immittendo, S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita & termino duorum mensium. Der Graf aber kame nicht nur mit Exceptionen gegen dises Mandatum ein, sondern bate auch, die Wittwe dahin anzuhalten, daß sie künfftig in der Grafschafft Berleburg wohnen und sich beständig darinn aufhalten sollte.

Graf Carl Gustav Wilhelms zu Witgenstein Wittwe verlangte aus ihren Ehepacten 1. die bey ihres Gemahls Tod vorhanden gewesene Mobilien, 2. die Lebenslängliche Nuznieſſung von seinem hinterlassenen samtlichen Vermögen, so dann 3. die Halbscheide der währender Ehe gemachten Errungenschafft: Was dißfalls bey dem Cammergericht vorgekommen und An. 1766. bey demselben gesprochen worden ist, ersiehet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

§. 39. a.

Ysenburg. Von Ysenburg habe ich dises angetroffen:

29. Jun. 1636.

Comes à Nassau in Namen seiner Schwester Frauen Annä geborner Grävin zu Naßaw weyland Graf Philipp Ernstens zu Isenburg Wittib, contra Landtgraf Geörgen zu Hessen, die Restitution Ihres Wittumbs vnd anderer Prætensionen betr. petit weil daß außgangene Rescriptum nichts gewürckt, vnd die bemelte Wittib die Alimenta nicht habe, den Herrn Landtgraven per mandata sine clausula dahin zu halten, daß Er der Supplicantin Ihren Wittumb vnd anforderungen verschriebener massen aus den Isenburgischen Ihr verhafften Güettern abstatte. Apponit documentum Insinuationis.

Renovetur prius Rescriptum cum termino 2. mensium ad docendum de paritione, damit Ihr Kayserl. Majest. in hoc casu privilegiato scherffere proceſs auf anruessen der Partheyen zu erkennen, nit verursacht werden.

§. 39. b.

Mehreres remissive. Noch sehr vil mehreres, so wohl von disen als anderen Häu-

(1) in seiner Nebenst. 63. Theil. S. 1.

Häusern, findet man in dem 21sten Theil meines Teutschen Staatsrechts.

§. 40.

Es ist nun ein leichtes, bloß aus denen bißhero angeführten Exempel vil artig- und nüzliches anzumercken: Z. E. auf was für verschidene Weise und unter was für mancherley Cautelen, Einschränckungen, oder favorablen Clausuln, denen Wittwen entweder die Jagd selbst, oder ein Wildprett-Deputat, die hohe und nidere Gerichte, die An- und Entsezung derer Amtleute, Kirchen- und Schulbedienten, u. s. w. überlassen worden ist; wie die Landesherrliche Reservata bald mehr bald weniger salvirt und verclausulirt worden seynd oder nicht ꝛc. ich werde aber, um nicht allzuweitläuftig zu seyn, kaum einen Fingerzeig davon geben, und noch verschidenes anderes hinzuthun können. Erinnerung.

§. 41.

Vor allen Dingen ist hier abermalen die Frage von denen Principiis, nach welchen diſe Materie zu beurtheilen ist. Principia in diſer Sache.

Ich meines Orts glaube, es brauche hier eigentlich keiner besonderen Frage von denen Principiis in diſer Sache; sondern die oben in Ansehung der ganzen Jurisprudentiæ privatæ Illustrium überhaupt, und derer Ehesachen ins besondere, zu Grund gelegte Principia gelten eben auch hier.

Forderist kommt es also auf die Verträge an, welche entweder in ganzen Familien, oder Linien, oder zwischen denen Ehegatten selbst, oder zwischen der Wittwe und ihres Gemahls Erbs-Interessenten, wegen derer Wittume überhaupt, oder in besonderen Fällen, errichtet worden seynd.

Einen Streit: Weme die Interpretatio eines zwischen dem regierenden Herrn und einer Fürstlichen Wittwe wegen des Wittums getroffenen Recesses zustehe? sihe oben unter Sachsen: Meines Erachtens gehet es eben nach denen gemeinen Rechten de interpretatione Pactorum.

Wie ferner hierinn auf eines jeden Hauses besonderes Herkommen gesehen, auch von denen Reichsgerichten darauf gesprochen werde? vid. unter Oesterreich ad An. 1623. unter Erbach, und an vilen anderen Orten. Wie sich Gemahle

selbsten

ſelbſten wegen des ihren Gemahlinin vermachten Obſervanz-widrigen hohen Leibgedings verwahret haben? ſihe unter Brandenburg ad An. 1668. unter Würtemberg ad An. 1674. ꝛc. Und eine merckwürdig- und nüzliche Clauſul: Daß, wann Strittigkeiten über dem Wittum entſtünden, man ſich forderiſt nach der ſpecial-Obſervanz des Hauſes, ſodann aber nach der allgemeinen Obſervanz derer Fürſtlichen Häuſer, richten ſolle, ſihe unter Baden ad An. 1593. Wie man ſich auch ſonſt überhaupt auf das Fürſten-Leibgedingsrecht, oder auf das, was in Fürſtlichen Wittumen Herkommens und Gebrauchs ſeye, beruffen habe? vid. die Böhmiſch und Pfälziſche Ehepacten de An. 1349. item unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1699. u. ſ. w.

Es will zwar von Einigen alle Obſervanz in Wittumsſachen über einen Hauffen geworffen werden: Es iſt aber ſolches ein im höchſten Grad ſchädliches Principium: Dann wann wir in diſer und anderen ad Jurisprudentiam privatam Illuſtrium gehörigen Materien nicht mehr das Herkommen zum Leitfaden hätten, ſo würden wir vollends aus diſem Irrgarten keinen Weg mehr finden. Es iſt aber diſes auch eine der allerſingulaireſten Meinungen, welche ſicherlich in Paxi keinen Beyfall unter denen, welche dergleichen Geſchäffte zu tractiren haben, finden wird noch kan. Und was den Haupteinwurff anbelangt, daß das Wittum ſeinen reſpectum ad Dotem habe, da nun diſer ſo ſehr variire, ſo müſſe auch das Wittum variiren, und aus verſchidenen Actibus komme keine uniformis obſervantia heraus; ſo iſt 1. ſchon gezeigt worden, daß allerdings auch bey dem Dote in einem Hauſe ſich ordentlicher Weiſe eine Gleichheit befinde; 2. weil, in Ermanglung tüchtiger Principiorum, ſo vil daran gelegen iſt, daß man das Herkommen zum Muſter behalte, diſes aber freilich offt nicht ganz gleich iſt; ſo muß man den rigorem Juris in Anſehung derer requiſitorum Obſervantiæ ex æquitate alſo temperiren, daß man das als eine rechtskräfftige Obſervanz eines Hauſes, oder mehrerer Häuſer von gleichem Stand, paßiren laſſe, was a) jezo und retro in denen Zeiten, welche ſich mit denen jezigen noch in ziemliche Gleichheit ſezen laſſen, b) meiſtentheils, und

c) un-

c) ungefähr üblich gewesen ist. Daß dises dem Sinn und der Praxi derer hohen Häuser so wohl, als auch derer höchsten Reichsgerichte, gemäß seye, werden die bezeugen, so es verstehen; und wer andere Meinungen aufbringen will, der thut unserer Staatsrechts-Lehre und denen grossen Häusern einen schlechten Dienst.

Quæritur: Ob ein regierender Herr hierinn seinen Successoribus etwas als eine beständige Regel vorschreiben könne? Unter Würtemberg und Wied haben wir etliche Proben, da regierende Herren sich dergleichen angemasset haben: Ich halte aber dafür, sie seyen zu weit gegangen, und es seye ordentlicher Weise, zumalen wann der Testator denen Successoribus nichts wichtiges, so er ihnen hätte entziehen können, sub hac conditione Erbweise hinterlässet, ein Successor eben so wenig daran gebunden, als wenig klüglich es seye, an die offt gut gemeinte, aber schlecht getroffene, oder doch sonst, wegen Aenderung der Zeiten und Umstände, nicht beständig applicable Einsicht eines einigen Herrn die ganze Nachkommenschafft verbinden zu wollen.

§. 42.

Schwangere Wittwen.

Bey einer Wittwe eines weltlichen Reichsstandes kommt erstlich ihre Person vor, und bey derselben gibt es alsobalden mancherley Anmerckungen. Es trägt sich nemlich zuweilen zu, daß eine Wittwe von ihrem Gemahl schwanger hinterlassen wird, oder sich doch dafür angibt, als seye sie schwanger: Solchen Falles nun pfleget nach deme, was die gemeine Rechten von der custodia ventris disponiren, mit Beobachtung dessen, was der Stand einer solchen Wittwe erfordert, verfahren, und die Sorgfalt alsdann verdoppelt zu werden, wann der verstorbene Gemahl der lezte seiner Linie, oder wohl gar des ganzen Stamms, gewesen ist, da die Agnaten um so mehr billig auf ihrer Hut stehen, daß ihnen nicht eine Prätendentencomödie gespilet werde, als unsere Zeiten vor anderen reich an dergleichen quasi-schwangeren Dames gewesen seynd. STRUVENS hieher gehörige Schrifft ist oben angezeigt worden, und das, was wegen zweyer Nassau-Siegischen Wittwen verhandelt worden ist, erläutert dise Materie sehr fein.

Wann die Landesregierung dem verhoffenden partui, cæteris paribus, ganz und alleine, oder doch pro rata, anfiele; so wird die Wittwe ventris nomine so lange in dem Besiz des Landes resp. gelassen, biß es sich ergibt, ob die erwartete Leibesfrucht komme oder nicht? und jenen Falles, ob sie Successions-fähig seye oder nicht? Es darff sich aber freylich eine solche Wittwe dises interims-Besizes keinesweges auf irgend einige Weise zum Nachtheil derer eventualen Landesfolgere mißbrauchen, oder man klopft sie widrigen Falles auf die Finger. vid. unter Naßau-Siegen.

Und eben so wenig gehet es an, daß, wann entweder die angebliche Schwangerschafft am Ende nicht existirt, oder die Hoffnung durch unglückliche Fälle unterbrochen wird, oder das Kind ob sexum, &c. keine Ansprache an die Succeßion machen kan, die Wittwe denen Landesfolgern wegen ihrer privat-Ansprüche den Besiz des Landes vorenthalte; auffer so weit sie das Jus retentionis aus einem den Successorem verbindenden Pacto, oder sonst in rebus singularibus, nach denen gemeinen Rechten behaupten kan.

§. 43.

Einer Wittwe Würde. ꝛc.

Eine Wittwe behält den Stand und die Würde ihres verstorbenen Gemahls, wann nemlich die Ehe recht- und Standesmäßig, folglich auch die Gemahlin währender Ehe solchen Standes und Würde würcklich theilhafftig gewesen ist; widrigen Falles wird ihr befohlen, sich besagten Standes und Würde zu enthalten und sich, wann die Ehe legitim gewesen ist, damit zu begnügen, daß sie sich ihres verstorbenen Gemahls, Z. E. Herzogs N. zu N. hinterlassene Wittwe schreibe. Doch ist herkommlich, daß eine Wittwe des regierenden Herrens Gemahlin den Rang lasse, ob gleich diser regierende Herr der Wittwe leiblicher Sohn wäre; auffer es wäre da oder dorten ein anderes Herkommens, oder der Regent und seine Gemahlin thäten Respects-halber ein übriges.

§. 44.

Ausschliessung von der Regierung.

Wie auch eine Gemahlin nicht einmal bey Lebzeiten ihres Gemahls in Landes-Regierungssachen das geringste zu sagen hat; so kan sie sich desselbigen noch vil weniger nach seinem Tode anmassen.

§. 45.

§. 45.

Hingegen disponiren die Testatores mehrmalen, daß ihren Wittwen, zumalen von denen Kindern, mit gebührendem Respect begegnet werden solle; es ist auch eine nicht allezeit überflüßige Sache; wann sie nur jedesmal fruchtete, was sie sollte. Wie indessen der Reichs-Hofrath den Respect einer Wittwe gegen ihres unfreundlichen Sohnes impertinente Bediente manuteniret habe? siehe unter Wied ad An. 1729. Von Injurien-Strittigkeiten zwischen einer Fürstlichen Wittwe und einem Statt-Magistrat aber siehe oben unter Sachsen. Respect.

§. 46.

Ferner heißt es: Viduas Domicilium ex Mariti persona sortiri; wo es also auf Jura Domicilii ankäme, z. E. ob ein Testament denen in loco Domicilii üblichen Rechten gemäß seye? u. s. w. wäre eine Wittwe nach der Residenz ihres Gemahls zu beurtheilen; ich halte aber ihre Meinung nur alsdann für wahr, wann die Wittwe in der Residenz, oder doch in dem District, der mit selbiger einerley Rechten hat, verbleibet; Wann sie sich aber in eine andere Provinz, wo andere Rechten üblich seynd, oder gar ausserhalb ihres Gemahls Landen, begibt, so schäzet man sie billig nach dem Ort, wo sie sich würcklich, animo perpetuo ibi manendi, aufhält. Forum.

Vile melden auch, eine Wittwe behalte das Forum ihres verstorbenen Gemahls; das präsupponirt aber, sie habe mit demselben währender Ehe einerley Forum gehabt, welches jedoch streitig und meines Erachtens ungegründet ist.

Ein anderes aber ist: Ob nicht eine Gemahlin durch den Tod ihres Gemahls unmittelbar werde? Besondere Clausuln wegen des Fori einer Wittwe finden sich unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. unter Baden ad An. 1593. u. s. w. daraus man siehet, daß dise Häuser dafür gehalten haben, es stehe in einer Wittwe Belieben, ob sie sich vor des regierenden Herrns Gerichten einlassen wolle oder nicht? Hingegen habe ich kein einig Exempel angetroffen, da dem Landesherrn die Jurisdiction über der Wittwe Person per Pactum vorbehalten, oder auch nur sonst von ihme exerciret worden wäre. Wann man auch die ansehnliche Gerechtsamen einer Wittwe auf ihren Wit-

tums-Gütern betrachtet, und daß dem Landesherrn die Landeshoheit ausdrücklich nur über die Wittums-Unterthanen und Güter vorbehalten zu werden pflegt; so scheinet damit incompatibel zu seyn, daß die Wittwe dem regierenden Herrn unterworffen seye; die Reichsgerichte seynd auch in ruhigem Besiz, in dergleichen Fällen zu cognosciren, wobey es dann billig gelassen wird. GRIBNERS Distinction und Hof-Philosophie hindert auch dißfalls lediglich nichts: Dann wann gleich sein Principium: Wer Immobilia besize, seye ein Landsaß, da oder dorten vollkommen richtig ist; so bleibt doch allemal eine unerweisliche petitio principii, daß das, was in Ansehung fremder Personen, welche Güter im Lande besizen wollen, Rechtens ist, auch auf die zur Familie des Regentens selbst gehörige Personen zu erstrecken seye.

Man fragt auch: Ob der Reichsstände Wittwen sich auf *L. un. C. quand. Imp. int. Pup.* beruffen können? Wann die Wittwe Beklagte ist, so coincidiret dise Frage mit der vorhin abgehandelten von ihrem Foro; ist sie aber Klägerin, so düncket mich, es seye ein Unterschid zu machen: Klagt sie als Wittwe, z. E. zu Erlangung ihres Wittums, ꝛc. so glaube ich, dises beneficium Juris communis komme ihr zu statten, und wann der Beklagte auch sonst der Austregal-Instanz fähig wäre, so ceßire sie doch in disem Fall: Klagt sie aber ex alio capite, wie ein jedweder anderer, z. E. ex capite mutui, u. d. so hat dises mit ihrer Wittwen-Qualität keine Connexion, und sie muß die Klage da anbringen, wo sie ihrer Natur nach ordentlicher Weise hin gehöret.

§. 47.

Curator. Ob sie einen Curatorem nöthig haben? antworte ich: Wo das Sachsenrecht nicht üblich ist, da weißt man von dergleichen Curatoribus nichts; sondern die Wittwen halten entweder ihre eigene Wittumsräthe, oder bedienen sich sonst eines rechtsgelehrten Consulentens, oder eines anderen Standes, oder dessen Räthe, zu Aßistenten, und wo sie dasselbige unterlassen, und leiden darüber in einem Negotio Schaden, ohne daß dem andern Theil dabey ein Dolus zu Schulden käme, so heißt es eben: Habeant sibi; Jura vigilantibus sunt scripta, und wer

wer die Rechte nicht verſteht, der frage einen, der ſie verſteht: Doch mag ihnen imbecillitas ſexus in ſo weit zu ſtatten kommen, daß man in dubio, und wann der Gegentheil nicht darüber in unverſchuldeten Schaden käme, ihnen die Reſtitutionem in integrum eher leicht, als ſchwer, zu machen hat.

§. 48.

Wie, wann einer Wittwe ſonſt keine Jurisdiction geſtattet wird, dieſelbe ſolche doch über ihre Bedienten habe? ſiehe unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1688. 1698. unter Würtemberg ad An. 1737. unter Caſtell ad An. 1678. u. ſ. w. Jurisdiction über ihre Bediente.

§. 49.

Was eine Wittwe, nach ihres Gemahls Tod, auſſer ihrem Wittum bekommen ſolle? ſiehe unter Bayern ad An. 1486. 1534. 1546. 1635. 1650. 1685. unter Sachſen ad An. 1526. 1544. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. 1699. unter Sachſen-Naumburg ad An. 1681. unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. 1668. unter Braunſchweig ad An. 1731. unter Heſſen ad An. 1595. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter Jülich ad An. 1546. unter den Burggrafen zu Meiſſen ad An. 1566. unter Caſtell ad An. 1678. 1693. unter Daun ad An. 1596. unter Erbach ad An. 1618. unter Hohenfels, unter Hohenlohe ad An. 1646. unter Löwenſtein, unter Reuß ad An. 1668. unter Schwarzburg ad An. 1684. unter Witgenſtein ad An. 1591. u. ſ. w. Was ſie auſſer ihrem Wittum bekomme?

Es iſt diſes ein wichtiger Punct, welcher dahero in denen Ehepacten billig ſorgfältig zu faſſen iſt. Es kommt dabey hauptſächlich auf folgende Umſtände an, 1. auf das Heurathgut, 2. auf die Wiederlage, 3. auf die Ausfertigung, 4. auf die in die Ehe gebrachte Paraphernalien, 5. auf die Morgengabe, 6. auf die Hochzeit-Geſchencke, 7. auf das Handgeld, 8. auf das während der Ehe vom Manne überkommene, angeſchaffte, oder von denen Handgeldern ꝛc. erſpahrte, oder ſelbſt erkauffte, ꝛc. oder 9. ſonſt Erbs- oder in andere Weiſe erhaltene, 10. auf des Gemahls Verlaſſenſchafft.

Das Heurathgut bekommt die Wittwe ordentlicher Weise nicht wieder; wann aber diſes auſſerordentlicher Weiſe geſchehe? werden wir unten vernehmen.

Die Ausfertigung nimmt ſie wieder zu ſich, ſo vil davon noch vorhanden iſt, oder auch das ſtatt derſelben bezahlte Geld, ſo vil davon noch vorhanden iſt, oder auch das ganze, wann die Reſtitution bedingt worden iſt.

Die in die Ehe gebrachte Paraphernalien vindiciret ſie ſich ganz.

Nach einigen Ehepacten hat die Gemahlin ſich der Morgengabs-Nuzung nicht länger zu erfreuen, als ſo lang die Ehe währt; wo aber dieſelbe getrennet wird, hat ſie weder Capital noch Intereſſe mehr zu gewarten; doch ſtehet an einem Ort die Clauſula reſervatoria dabey: Es wäre dann, daß der Gemahl künfftighin ſeiner Gemahlin diſe Nuzung auf ihre Lebenszeit erſtrecken würde. Nach anderen Ehepacten genieſſet die Wittwe zwar die Morgengabs-Intereſſen; aber ſie werden mit zur Wiederlage geſchlagen, und ſeynd folglich ſchon unter dem Wittum begriffen. Ordentlicher Weiſe aber genieſſet eine Wittwe die Morgengab noch neben dem Wittum, nur mit diſem Unterſchid, daß einige Wittwen, wann ſie wollen, auch das Capital der Morgengabe forderen können, andere hingegen ſich mit denen Intereſſen begnügen müſſen.

Mit denen Hochzeit-Präſenten wird es verſchidentlich gehalten; meiſtens aber bekommt die Gemahlin die Helffte, und kan ſolche, wenigſtens wann ſie Wittwe wird, zu ſich nehmen.

Das Handgeld, u. d. ceßiret währenden Wittums.

Das währender Ehe quocunque mod. eigenthümlich erhaltene oder erworbene muß der Wittwe abgefolget werden, wann es anderſt keinen Anſtand entweder ratione tituli, oder derer von der Wittwe angegebenen Specierum, oder des Quanti vel Qualis derſelben, hat. In denen Caſtell:ſchen Ehepacten de An. 1678. und 1693. findet ſich die wichtige Clauſul, daß der Anzeige der Wittwe, was ihro zugehöre, in allem völliger Glaube zuzuſtellen ſeye.

Ob eine Wittwe wegen der von ihrem Gemahl ihr verſprochenen Morgengabe, u. d. ſich an deſſelben hinterlaſſene Güter halten

halten könne, zumalen wann er ein apanagirter Herr geweſen iſt? ſiehe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1715.

Was dann endlich des Gemahls Verlaſſenſchafft anbelangt, ſo iſt forderiſt in dem Sachſen-Recht die Gerade und der Mußtheil bekannt, davon BARTH und andere ganze Bücher geſchriben haben. Nur iſt die Frage: Ob und wie ferne diſes alles auch auf die Stände des Reichs applicabel ſeye? und es ſcheinet faſt, ſie ſeyen ſelber ihrer Sache hierinn, wenigſtens nicht überall, ganz gewiß. Daß im Hauſe Weimar und Gotha die Gerade nicht üblich ſeye, ſiehe unter S. Gotha ad An. 1672. 1675. Was im Hauſe Mannsfeld An. 1520. wegen der Gerade beliebt worden iſt, ſiehe ad An. 1520. Siehe auch unter Reuß ad An. 1668. unter Schönburg, unter Schwarzburg ad An. 1684. ꝛc. Es iſt alſo ſehr räthlich, daß in denen Ländern, wo das Sachſen-Recht üblich iſt, diſer Punct durch Familienverträge, oder wenigſtens durch Ehepacten, feſtgeſtellet und klar ausgemachet werde; ſo auch, daß man, wo man die Gerade ꝛc. je nicht abſchaffen will, wenigſtens lieber ein beſtimmtes Stück Geld dafür gebe.

An andern Orten nun, wo das Sächſiſche Recht nicht hergebracht iſt, erbet eine Wittwe, (nach dem aus dem mehreren Theil derer Ehepacten erſichtlichen Herkommen,) von ihrem Gemahl nichts; wie ſie ſich dann auch mit dem Wittum, wie ſolcher insgemein eingerichtet iſt, gar wohl befridigen kan und diſer dem Succeſſori und Land beſchwerlich genug iſt: Indeſſen iſt doch nicht zu laugnen und geben es die oben angeführte Exempel, daß manche Ehepacten hierinn für des Gemahls Erben oneros eingerichtet ſeynd, und der Wittwe, entweder ſtatt eines Antheils an der mobiliar-Verlaſſenſchafft ein Stück Geld, oder auch gar ein mehrerer oder geringerer Theil an ſothaner Verlaſſenſchafft in natura, attribuiret worden iſt.

Wie endlich einer Dame, deren Bräutigams Vater noch lebte, auf den Fall proſpiciret worden iſt, wann ihr Gemahl noch vor dem Vater mit Tod abgienge, ſiehe unter Stollberg ad An. 1499. und es wäre wohl gut, daß in allen dergleichen Ehepacten der Punct, was die Gemahlin in ſpecie ſolchen Falles, auſſer

auſſer dem beſtimmten Wittum, von ihrem Gemahl, oder deſſen Seiten her, erben ſolle oder nicht, deutlich ausgemacht würde.

§. 50.

Des Wittums Namen u. Urſprung.

Das meiſte aber, ſo bey der Materie von Wittwen vorkommt, betrifft ihren Wittum, oder Unterhalt währenden Wittwenſtandes, und was damit verbunden iſt.

Der Name deſſelbigen wird in denen alt- und neuen Urkunden verſchidentlich ausgedruckt, z. E. Wittum, Leibzucht, Leibgut, Leibgeding, Eewidem, (Ehe-Wittum,) Vermächt, Verweis, Verweiſung-Gut, Douarium, Doarium, Dotarium, Sponſalitium, Vitalitium, Vidualitium, Dotalitium &c.

Vom Urſprung des Teutſchen Wittums oder Leibgedings, ſehe man an der unten (1) angezeigten Stelle nach.

Die älteſte Teutſche Wittume differiren von denen neueren ziemlich; vormals gabe man der Wittwe ein Land oder Gut, davon man glaubte, daß ſie ohngefähr ihrem Stande gemäß daraus leben könnte, ohne genau darauf zu ſehen, ob und was für ein Proportion es mit dem Heurathgut habe? folglich auch ohne einen jezo üblichen Anſchlag: Jezo aber iſt das Heurathgut die Regel des Wittums: Und weil alles beederſeits genau genommen und berechnet wird; ſo braucht man freylich auch Anſchläge darzu.

§. 51.

Unterſchid des Dotalitii und Vidualitii.

Weiter fragt man: Ob und was für ein Unterſchid zwiſchen dem Dotalitio und Vidualitio ſeye? Ordentlicher Weiſe werden diſe Benennungen promiſcue gebraucht, und wo das Heuratgut die Regel iſt, wornach das Leibgeding ſich richtet, iſt es einerley: Wo aber kein Heurathgut eingebracht wird, oder das Wittum keine Proportion dagegen hat, da kan man es nicht wohl ein Dotalitium heiſſen: Im Teutſchen aber findet ſich kein ſolcher Unterſchid, ſondern eines wie das andere iſt und heißt Wittum, oder Leibgeding, u. d. Was Pfalz-Zweybrücken diß-falls ſouteniret habe? ſiehe oben unter Pf. Zweybrücken ad An. 1733. und der Halliſchen JCtorum Säze ſiehe unter Anhalt.

§. 52

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752, S. 569.

§. 52.

Wem gebühret nun ein Wittum? Antw. Einer Wittwe; Wann ich aber eine Wittwe nenne, so seze ich eine Person, die einen Gemahl gehabt hat; und wann ich von einer Person rede, die einen Gemahl gehabt habe; so supponire ich, die Ehe seye würcklich vollzogen worden. Ich habe nicht nöthig, mich hiebey aufzuhalten, sondern beziehe mich lediglich auf das, was oben von dem Beylager oder Vollziehung der Ehe vorgekommen ist, welchemnach es allerdings 1. auf die Trauung, so dann 2. auf den Beyschlaf, oder consensionem thalami, nicht aber præcise copulam carnalem, ankommt; dahero es in den Thüring- und Hessischen Ehepacten de An. 1392. ausdrücklich heißt: Das Leibgeding solle der Braut constituiret werden „ nachdem, als sy bey Unserm Sone geschleffit. " add. die Lothringische Ehepacten de An. 1393. und mehrere andere. Wem es gehöre?

Wann man ferner von einer Wittwe redet, ist es noch nicht genug, daß die Ehe vollzogen worden seye, sondern sie muß auch legitime vollzogen und zu Recht beständig seyn. Es wurde dahero in einer Pfalz-Zweybrückischen Deduction auf die Frage: Ob die Gräfin von Hofmann sich einiger Vortheilen, Prærogativen und Rechten, welche Fürstlichen Wittwen von einer gleichen oder ungleichen, jedoch rite & secundum leges contrahirten, Ehe zustehen, erfreuen könne, und sich solche zu arrogiren habe? mit Nein geantwortet; weil nemlich diese Ehe mit denen schon oben angeführten Nullitäten behafftet ware.

Ja auch eine legitime vollzogene Ehe berechtiget die Wittwe noch zu keinem ihres Gemahls Standes gemässen Wittum, wann es eine juridice ungleiche Ehe wäre: Dann wie sich eine solche Person, weder bey ihres Gemahls Leben, noch nach desselbigen Tod, seines Standes und Würde anmassen darff; so kan auch diser Stand und Würde nicht die Regel seyn, wornach das Wittum proportionirt würde, sondern sie muß sich begnügen, wann Ihro Alimenta gereichet werden, die eines Theils nach dem Stand, den sie führen darff, und anderen Theils nach ihrem eingebrachten Heurathgut, ausgemessen seynd. Was dahero abermalen ins besondere Pfalz-Zweybrücken optimo maximo Jure gegen den excessiven Wittum besagter unstyndesmäßigen

mäßigen Gemahlin, die nichts inferirt, vilmehr das Land vorhin ſchon vil gekoſtet hatte, excipiret habe? ſiehe unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1733. Und das in der Gräfin von Ballenſtätt Angelegenheit ertheilte, ebenfalls oben angeführte, Halliſche Reſponſum enthält vile Säze, die ſo wohl wider unſer Staatsrecht, als die Billigkeit, gröblich anſtoſſen, wie nöthigen Falles leicht gezeiget werden kan.

Des Prinzens Emanuels von Naßau-Siegen Wittwe wurde vorgehalten (1): Daß ſie ſich ſelbſten eines Ehebruchs ſchuldig erkannt, auch dahero eines abzureichenden Wittums verluſtig geachtet, und niemalen, darum anzuſuchen, ſich erkühnet habe.

Von einer ſich wieder vermählende Wittwe ſchreibt COCCEJI (2): Non debetur ei (wann ihres erſten Gemahls Erben das Heurathgut behalten und ſie den Wittum,) Dotalitium novum, niſi Agnatorum conſenſu conſtitutum ſit, -- vel Mulier aliam Dotem intulerit; und in dubio halte ich es auch damit. Es wird aber diſe Frage nicht wohl anderſt vorkommen können, als wann zwiſchen einer ſich wieder vermählenden Wittwe und ihrem neuen Ehegemahl keine Ehe-Pacta errichtet worden ſeynd, maſſen, wo diſes geſchiehet, ſolcher Punct allemal zugleich mit abgethan zu werden pflegt.

§. 53.

Dotis illatio & verſio in rem. Nun wollen wir näher auf das Reciprocum ſehen, welches von einer Wittwe erforderet wird, wann ſie eines Standesmäßigen Wittums fähig ſeyn will. Insgemein halten nemlich die JCti dafür: Sie müſſe ihrem Gemahl ein proportionirtes Heurathgut mitbringen, und ſelbiges müſſe zum Nuzen des Stammens verwendet worden ſeyn.

Beym Herrn von LUDOLF (3) findet ſich ein Reſponſum von dem Herrn von LYNCKER (4) über folgenden (vilLeicht Herzog Johann Georgs II. zu S. Eiſenach Frau Wittwe betrof-

(1) v. Europ. Staatscanzl. 88. Theil, 352. S.
(2) l. c. §. 18.
(3) de Jur. Fœmin. ill. Append. Part. 3. p. 124.
(4) das auch in ſeinen Reſponſis n. 145. p. m. 475. ſtehet.

betroffenen,) Fall: Ein vornehmer regierender Reichsfürſt habe bey ſeiner Vermählung Pacta dotalia aufgerichtet, worinne bald im Anfang zu befinden, was vor eine Summe Fürſtlicher Ehegelder paciſcirt und darauf vor ein Wittum und Leibrenten, mit Bedingung eines gar geringen Anſchlags, conſtituirt worden; es habe auch des Herzogs einziger Bruder die Ehe-Pacta mit unterſchriben und die Beamten und Unterthanen in denen Wittums-Aemtern der Gemahlin die gewöhnliche Eventual-Huldigungs-Pflicht abgeſtattet, ferner habe der Fürſtliche Bruder die Vermehrung der Leibrenten biß auf 10091. Thl. 16. Gr. auf gewiſſe Veranlaſſung verwilliget: Nachdem nun obgedachter regierender Herr ohne Fürſtliche Leibes-Erben Todes verfahren, und der Bruder im Fürſtenthum ſuccediret; ſo verlange die Wittwe nunmehro den würcklichen Genuß des ihr verſchribenen Wittums und Leibrenten, fundire ſich auf vorhandene klare Brief und Siegel, und des verſtorbenen Eheherrns Bekenntniß, ſchüze auch die würckliche Poſſeſſion vor, worein ſie, durch obermeldte Huldigungs-Pflicht, geſezet worden; inſonderheit habe ſie ſich deren verſchribenen 3000. Rthl. zu erfreuen, nachdem, kurz vor des Herzogs Tode, der Beamte ihr gleichfalls durch würckliche Pflicht angewiſen worden: Alldieweilen aber, nach dem Todesfall des Herzogs, der Bruder und Succeſſor in Erfahrung gebracht, daß obberührte Fürſtliche Ehegelder, ob ſie zwar würcklich bezahlet, dannoch alſofort, durch allerhand Verehrungen an die Gemahlin und ſonſten, abſorbiret, auch Theils zu Tilgung der Gemahlin proper-Schulden, nicht das geringſte aber davon zu Nuzen des Fürſtenthums, oder Abtrag der Väterlichen Schulden, verwendet, und des Bruders Bekänntniß, auf gewiſſe Veranlaſſung, etliche Jahre nach der Vermählung nur zum Schein ausgefertiget, und die darinn gemeldte Poſten, ſo von andern Cammer-Mitteln abgeführet, auf diſe Ehegelder gerechnet worden; und obwohl ſolches nur vor einen Umſchlag derer Gelder möchte ausgegeben werden, als ob nehmlich es gleich vil ſeye, wann die Ehegelder zur Cammer gelifert und die Schulden damit bezahlet, und hingegen die Cammer-Mittel zu denen Verehrungen angewendet worden, ſtehe nichts deſtoweniger der Wittwe ferner ent-

gegen, daß dergleichen Umschlag würcklich nicht gemacht, und währender Fürstlichen Ehe so vil ansehnliche Stücke und Cammergüter, deren Nuzungen jezo in andern Händen seyen und der Successor deren entrathen müsse, vom Fürstenthum veräussert, grosse Capitalia aufgenommen, welche meistentheils, nebst denen ordentlichen Einkünfften, der Gemahlin zugewendet und ermeldtem Successori, so wohl daher, als wegen viler unbezahlten Diener Besoldungen, Geld Vorschüsse, und andern, eine grosse Beschwerung zugezogen worden; welcher zwar in ein- und andere Aufnahme consentirt, jedoch dergestalt, daß dem Bruder geholffen, Väterliche Schulden bezahlet, und die Intraden wieder frey gemacht werden möchten; dessen Gegentheil man aber in der That verspüret, und daß die grosse Capitalia, so nunmehro dem Successori, zu bezahlen obliegen, gröſten Theils zu der Wittwen Faveur, währender Fürstlicher Ehe, zu Bezahlung ihrer proper-Schulden, Reisekosten, Beschenckungen, und andern unnöthigen Ausgaben, verwendet worden; wozu dieselbe nicht wenig Anlaß gegeben, und vor sich so vil unmäßige Augmentationes genossen, daß dadurch der Fürstliche Successor in lauter Verlust und Schaden, auch Unmöglichkeit, die Renten in dem verschribenen Quanto zu präsiren, sich gesezt befinde: Derowegen fielen folgende Fragen für: 1. Ob nicht der Fürstliche Successor, ohnerachtet das Wittum mit seinem Consens bereits constituiret und vermehrt, dennoch so wohl gegen die jezo prätendirte Einräumung des Wittums und Augmenti, als den in Pactis dotalibus bedungenen Rückfall der Ehegelder, mit dem Beweis, daß die Ehegelder in Feudum nicht vertiret, immassen solches in continenti geschehen könne, zu hören? 2. In dessen, wie auch anderer oben angeführten, in facto befindlichen Umständen, Erwegung, der Wittwen ihr Fürstlicher Unterhalt vilmehr nach dem Herkommen des Fürstlichen Hauses, als nach dem übermäßigen verschribenen Quanto, zu reichen? ꝛc. Die Antwort ware: ad 1. Daß der Fürstliche Successor, ungeachtet der Wittum mit seinem Consens bereits constituirt und vermehret, dennoch gegen die prätendirte würckliche Einräumung desselben, so wohl auch des Augmenti, wie nicht weniger in denen Pactis dotalibus bedungenen

genen Rückfalls der Ehegelder, und was nur von der illatione und verſione Dotis in rem Principatus dependire, mit dem Beweis, daß berührte Ehegelder in Feudum nicht verwendet, alſofort gehöret werden müſſe; ad 2. würde nurgedachter Succeſſor, wann noch jezt denen Pactis dotalibus ein Genügen geſchähe, nach Innhalt derſelben die Fürſtliche Wittwe mit dem verſchribenen Dotalitio zu bedencken, ſich nicht entbrechen können: ꝛc.

Herr von LUDOLF berichtet: Transactione controverſiam Finitum fuiſſe & Viduæ reditus non multum inferiores iis, qui Pactis Mariti erant promiſſi, novimus, addita tamen cautela, non ex debito fieri, ſed ex benevolentia, & citra præjudicium.

Exempel, da ein Leibgeding conſtituirt worden, ob gleich die Gemahlin keinen Dotem eingebracht hat, oder der verſprochene nicht bezahlt worden iſt, ſihe unter Sachſen ad An. 1463. 1520. 1541. unter Sachſen-Naumburg ad An. 1681. unter Würtemberg ad An. 1664. unter Leiningen ad An. 1658. Und wie einer Gräflichen Wittwe proviſionaliter, ſo lang, biß ſie erwiſen haben würde, daß ſie ihr Heurathgut würcklich eingebracht habe, von dem Reichs-Hofrath dannoch 3000. Rthl. zuerkannt worden ſeyen, ſiehe unter Bentheim ad An. 1736. Wie ferner einer Wittwe, ohnerachtet Dos weder inferirt, noch in rem vertirt worden, ihr Wittum, der anfänglichen Contradiction ohnerachtet, dannoch endlich, verſchribener maſſen, gelaſſen worden ſeye, ſihe unter Waldeck ad An. 1577. Sihe jedoch auch ein Exempel, da paciſcirt worden iſt, wann die Gemahlin den Dotem nicht inferirte, ſollte ſie als Wittwe die Zinſen daraus da erheben, wo der Dos ſtehe, des Gemahls Erben aber ſollten alsdann nur die Wiederlag verzinſen, unter Caſtell ad An. 1678. Und in anderen Ehepacten hat man ſich bedungen, daß, wann das verſprochene Heurathgut nicht ganz bezahlt würde, das verſprochene Leibgeding auch nur nach Proportion präſtiret werden ſollte. Sihe unter Pfalz ad An. 1444.

Einen beſonderen Familienvertrag, wie es mit der Wittumsverſchreibung gehalten werden ſolle, im Fall die Auszah-

lung des Heurathguts auf Termine geſezet wäre? ſihe unter Hohenlohe ad An. 1609.

Zuweilen endlich wird auch die Verpflichtung der Wittums-Unterthanen dahin conditionirt, daß ſie, nach Erlegung des Heurathguts, der Wittwe gehorſam ſeyn wollen ꝛc. Sihe unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583.

In denen Heßiſchen Stammverträgen de An. 1568. wird darzu, daß ein Succeſſor ſchuldig ſeye, einer Wittwe, die noch mit keinem Wittum verſehen iſt, eines zu conſtituiren, bloß deſiderirt, daß das Heurathgut zugebracht und bezahlt ſeye. Hingegen kan man unter Hohenlohe ad An. 1609. einen Familienvertrag nachſchlagen, allwo nicht nur Illatio, ſondern auch Verſio in rem, ſehr ſcharff urgiret wird.

Nach dem Jure ſtricto kan freylich eine Wittwe, die keinen Dotem eingebracht hat, kein Dotalitium prætendiren; dann das Dotalitium beſtehet aus denen Intereſſen des Heurathguts und der Wiederlage: Wo nun kein Heurathgut iſt, da fallen auch ſo wohl deren Zinſen, als die Wiederlage und deren Intereſſen, weg. Weil aber auch eine Wittwe, die kein Heurathgut erhalten und kein hinlängliches eigenes Vermögen hat, doch leben muß und ihren Unterhalt nicht mit der Handarbeit, wie eine privat-Perſon, ſuchen kan, ſo ſind, Falls ſie Kinder mit ihrem Gemahl erzeuget hat, dieſelbe, nach allen gött- und menſchlichen Rechten, verbunden, ſie zu erhalten: Wären aber keine Kinder vorhanden, der Gemahl hat aber etwas, ſo denen Stamm-Agnaten ohnafficirt iſt, hinterlaſſen; ſo iſt es wiederum, ſo wohl denen gemeinen Rechten, (nach welchen wir in ſubſidium zu ſprechen verbunden ſeynd,) als der ſelbſt-redenden natürlichen Billigkeit, gemäß, daß die Wittwe, ſo vil ihren nothdürfftigen Unterhalt betrifft, das nächſte Recht darzu habe. Hätte aber der Gemahl gar nichts als Fideicommiß-Güter hinter ſich gelaſſen; ſo kan freylich nach der Schärffe der Rechten denen Landes-Succeſſoribus nichts aufgebürdet werden; indeſſen ergeben doch alle Hiſtorien und Urkunden, daß unſere alte Teutſche, zumalen groſſe Herrn, in dergleichen Fällen vil genereuſer geweſen ſeynd, als die Principia lauten, welche manche derer heutigen Räthe und Cameraliſten ihren Herren beyzubringen ſuchen.

chen. Wäre aber der Mann ſelber Schuld, daß ſeine Gemahlin ihre Ehegelder nicht erhalten hat, weil nemlich derer Gemahlin Verwandte, welche den Dotem zu præſtiren gehabt hätten, noch wohl ſo weit ſolvendo geweſen wären, wann er die Sache mit gehörigem Ernſt, allenfalls judicialiter, getriben hätte, (als welches billig ihme, als Mann, und nicht der Gemahlin, zuſtehet,) er iſt aber zu complaiſant oder nachläßig geweſen; ſo glaube ich nicht, daß diſe Mora Mariti der Gemahlin ſchade, ſondern halte dafür, daß ſie aus des Gemahls Vermögen, wann es auch gleich Stammgüter wären, wohl ein Wittum begehren könne, wogegen ſie aber ihres Gemahls Succeſſoribus ihre Jura und Action zu cediren hat. Wann auch die Zahlung des Dotis, nebſt dem Intereſſe, erſt nach dem Tode des Gemahls anerbotten würde, halte ich wiederum dafür, daß es angenommen werden müſſe, wann anderſt die Ehepacten nicht auf die Nichtzahlung den Verluſt des Leibgedings ausdrucklich ſezen; dann wann der eine Theil einem Pacto nicht nachkommt, iſt es bekanntlich deßwegen nicht gleich null, ſondern der andere Theil hat nur das Recht, ad implementum Pacti zu agiren. Entgehet auch gleich alſo des Gemahls Erben etwas weniges an Intereſſen; ſo werden es doch ja groſſe Herrn, zumalen mit ihres Vaters, oder, Vetters, leiblicher Gemahlin nicht ſo genau nehmen, wie Juden und Kauffleute den Wucher ausrechnen; iſt aber daraus, daß das Capital, alles Erinnerens ohnerachtet, nicht zu rechter Zeit bezahlt worden iſt, ein erweisliches ſtarckes Lucrum ceſſans oder Damnum emergens entſtanden, ſo agire man contra moroſum Debitorem ad Intereſſe, und laſſe es nicht die Wittwe, als Tertiam innocentem, entgelten.

Verſionem in rem aber anbelangend, ſo wird in denen Familien-Verträgen ordentlicher Weiſe bloß Illationis gedacht, ohne Zweifel, weil jeder Agnat zu ſeinem Vetter ſo vil Vertrauen hat, er werde das Geld nicht liederlich verthun, ſondern nüzlich anwenden; und da es ſonſt in Jure von allen Menſchen heißt: Quilibet præſumitur bonus, und von denen angebohrenen hohen Tugenden derer Standes-Perſonen bey denen Rechtsgelehrten ſo vil ſchreibens iſt, auch dieſelbe vil mehr Præſumtion für ſich haben ſollen, als andere geringere, ob gleich auch

ehrli-

ehrliche, Leute; ſo halte ich es auch mit denen, welche glauben, in dubio werde verſio in rem præſumirt, zumalen, wo der Gemahl ſonſt nicht als wenigſtens moraliter prodigus paßiret hat.

§. 54.

Beſtellung des Wittums.

Das Leibgeding pfleget ordentlicher Weiſe und am vorſichtigſten alſogleich in denen Ehepacten noch vor dem formlichen Eheverſpruch, oder doch noch vor würcklicher Vollziehung der Ehe, verabredet und verſprochen zu werden.

Ja wann auch ſchon das Wittum in denen Ehepacten völlig reguliret iſt; ſo pfleget doch gemeiniglich auch noch über diſes von dem Gemahl eine beſondere, meiſtens ausführlichere oder ſpecifiquere, Wittumsverſchreibung ausgeſtellet zu werden: Wie dann auch in denen Ehepacten öffters ſtipulirt wird, daß ein dergleichen formlicher Wittumsbrief errichtet werden ſolle. Sihe z. E. unter Oeſterreich ad An. 1546. u. ſ. w. Und zwar pflegt diſe ſolenne Verſchreibung meiſtentheils gegen das Heurathgut bey deſſen Zahlung ausgewechſelt zu werden.

Inzwiſchen geſchiehet es dannoch zuweilen, daß einige Standesperſonen ſo negligent und gleichgültig ſeynd, zuſammen zu heurathen, ohne Ehepacten zu machen, oder das Leibgeding in Richtigkeit zu ſezen, worüber aber meiſtens, wann es ſo dann zum Wittumsfall kommt, groſſe Uneinigkeiten und koſtbare Proceſſe entſtehen; wie verſchidene oben angeführte Exempel belehren. Auch kommt unter Holſtein-Plön ad An. 1671. ein Fall vor, da es ſcheint, es habe ein Gemahl ſeiner Wittwe kein Leibgeding conſtituirt, ſondern ihr bloß eine Wohnung ausgemacht, die übrige Alimentation aber auf einen Vergleich zwiſchen ihr und ihrem Sohn ausgeſezt ſeyn laſſen; welches aber ebenfalls eine mißliche Sache iſt.

Wie nun, wann einer Gemahlin kein Leibgeding verſchriben worden iſt und ſie wird Wittwe? Wer die oben angeführte Familienverträge, Erbverbrüderungen, u. ſ. w. liſet, und unpartheyiſch erwägt, der wird bald überzeugt werden, daß unſere alte Teutſche keine ſo höchſt-irraiſonnable Principia geheget haben, wie GRIBNER, ſondern daß ſie dafür gehalten, ein jeder Suceſſor ſeye ſchuldig, ſeines Anteceſſoris Wittwe Lebenslang Standesmäßig zu verſorgen, und da unten ganz unwiderſprech-

lich

lich dargethan werden wird, daß es allgemeinen Herkommens unter allen Fürſt- und Gräflichen Familien iſt, nicht einmal eine ſich wieder vermählende, mithin ihren Unterhalt von dem zweyten Gemahl habende, Wittwe bloß mit ihrem eingebrachten Heurathgut abzufertigen; ſo iſt es unvernünfftig, zu ſtatuiren, man ſeye der Wittwe nicht einmal währenden Wittwenſtandes, (wo folglich ſonſt niemand für ihre Subſiſtenz ſorget,) einen Wittum ſchuldig; und da man ſogar auch die Kinder davon loszuſprechen vermeinet, macht man vollends unſere Teutſche alſo zu denen ärgſten Barbarn auf dem ganzen Erdboden.

§. 55.

Nun iſt die Frage: Wer dann den Wittum conſtituire, verſpreche und verſchreibe? und noch mehr: Wer ihn præſtiren müſſe? Ordentlicher Weiſe verſchreibt der Gemahl ſelbſt ſeiner Gemahlin und künfftigen Wittwe das Leibgeding. Iſt der Gemahl noch kein regierender Herr, ſondern ſtehet unter Väterlicher Gewalt, ſo verſchreibt es der Vater Namens des Sohnes, oder der Vater conſentirt wenigſtens in des Sohnes Verſchreibung, z. E. eine Probe, wie ein Vater in ſeiner Schnur Verleibdingung conſentirt habe? ſihe unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1672. oder iſt der Bräutigam noch unmündig, ſo verſchreibt es ſeine Vormundſchafft, oder er verſchreibt es zwar, aber cum conſenſu & ſub autoritate Tutorum. Wer es geben müſſe?

Wo das Erſtgeburts-Recht eingeführet iſt, da muß gemeiniglich der Erſtgebohrene, unter anderen Regierungs-Oneribus, auch die Wittume derer Wittwen der regierenden Herrn allein übernehmen, es wäre dann durch Pacta oder elterliche Diſpoſitionen anderſt verordnet: Wo aber ihrer mehrere zugleich ſuccediren, da träget ein jeder pro rata commodi auch die ratam oneris. Wie in Teſtamenten, ſo dann in Erbverträgen, oder bey Theilungen, die Wittums-Præſtanda beſtättiget, oder auch unter denen Cohæredibus repartiret worden? ſihe unter Sachſen ad An. 1485. unter Sachſen-Weymar ad An. 1641. 1648. 1662. unter Sachſen-Gotha ad An. 1675. 1676. 1699. unter Sachſen-Meiningen ad An. 1706. unter Braunſchweig ad An. 1641. unter Holſtein-Plön ad An. 1706. unter Mecklenburg ad An. 1611. 1621. unter Naßau-Saarbrücken ad An. 1651. unter

Naßau-Cazenelnbogen ad An. 1621. unter Hanau ad An. 1610. unter Helffenstein, unter Leiningen-Westerburg ad An. 1557. unter Lippe ad An. 1597. unter Schwarzburg ad An. 1571. sqq. unter Waldeck ad An. 1538. unter Witgenstein ad An. 1593. 1601. 1635. u. s. w.

Elterliche Dispositiones, wie auch Erbverträge, wegen Verleibdingung derer nachgebohrenen Herrn Wittwen sihe unter Sachsen Naumburg ad An. 1681. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1685. unter Sachsen-Gotha ad An. 1685. unter Hessen-Cassel ad An. 1627. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Würtemberg ad An. 1649. 1737. unter Schwarzburg ad An. 1713. ꝛc. Einen Fall, da der regierende Herr seines nachgebohrenen Bruders Gemahlin ein Wittum mündlich versprochen, aber darüber verstorben ist, und was besagter nachgebohrener Herr dahero deßwegen disponiret hat, siehe unter Ost-Friesland ad An. 1667. Freylich kommt es übrigens überhaupt und extra casum Pacti &c. theils auf die Verfassung eines jeden Hauses in Ansehung der Versorgung derer nicht regierenden Herrn, theils darauf an: Ob ein solcher Nachgebohrener verlangt, daß der regierende Herr seiner Wittwe, in Ermanglung vorhandener Söhne aus diser oder einer anderen Ehe, (dann sonst fället es auf sie,) das Leibgeding in totum vel tantum præstiren solle oder nicht? Will er es, so muß er es auch den regierenden Herrn constituiren, oder ihn wenigstens darein consentiren lassen; lezteren Falles aber hat er es nicht nöthig. In dubio glaubte ich, ein regierender Herr könne, wann eines nachgebohrenen Herrns Gemahlin einen Standesmäßigen Dotem inferirt, wohl angehalten werden, sie auf ein convenables Wittum, oder allenfalls wenigstens auf die Helffte des Apanagii, zu verleibdingen, sich aber hinwiederum dagegen den Heimfall des Dotis zu paciscren; brächte aber eine solche Gemahlin wenig oder nichts ein, so wüßte ich den regierenden Herrn nicht zu verbinden, sondern so möchte allenfalls ein solcher Nachgebohrener ein Matrimonium ad Morganaticam treffen.

§. 56.

Consens Alleine ist dises also genug, wann ein Vater seiner Schnur, ein Gemahl seiner Gemahlin, oder ein regierender Herr seines

Vet-

Vettern Gemehlin, ein Wittum constituirt, oder müssen auch die eventuale Landesfolgere darein consentiren? und allenfalles welche? So vil ist richtig, daß ordentlicher Weise nicht herkommlich seye, der Kinder Consens zu erforderen, wann ein Herr seiner zweyten oder weiteren Gemahlin, oder ein Vater seiner Schnur, ein Leibgeding constituirt.

Oefters wird in Testamenten, Familien- oder Erbverträgen überhaupt ausgemacht, daß und wie ferne ein Herr seine Gemahlin auf seine Lande verleibdingen möge. Sihe z. E. unter Oesterreich ad An. 1623. unter Meissen ad An. 1410. 1448. unter Sachsen-Weimar ad An. 1662. unter Sachsen-Gotha ad An. 1677. 1680. 1681. unter Würtemberg ad An. 1737. unter Nassau-Catzenelnbogen ad An. 1491. unter Castell ad An. 1560. unter Hohenlohe ad An. 1511. 1609. unter Limburg ad An. 1604. unter Lippe ad An. 1672. unter Mannsfeld ad An. 1520. unter Oettingen, unter Reuß ad An. 1668. unter Schwartzburg ad An. 1489. 1713. unter Solms ad An. 1578. unter Wied ad An. 1724. unter Witgenstein ad An. 1607. u. s. w. Von dem Consens der Agnaten in den Wittum sihe ferner unter Bayern ad An. 1534. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachsen-Weimar ad An. 1662. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1690. Pacta eines lezten Herrns seiner Linie mit dem præsumtiven Landes-Successore wegen der Wittume, siehe unter Pfalz ad An. 1685. Formalien der Agnaten Consenses in Leibgedings-Verschreibungen siehe unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1634. 1640. unter Ost-Frießland ad An. 1558. ꝛc. Wie, nach Beschaffenheit derer Umstände, die Agnaten sich auch zu wiederhohlten malen zu Festhaltung eines Leibgedings verpflichten, davon haben wir ein Exempel unter Sachsen ad An. 1465. und ein Exempel eines wiederhohlten, aber modificirten, Consenses derer Agnaten siehe unter Nassau-Diez ad An. 1709.

Ob, wann Agnaten in Ehepacten consentiren, darinn sich der Gemahl vorbehält, selbige zu vermindern und zu vermehren, der Gemahl befugt seye, das Wittum ohne der Agnaten Consens zu erhöhen? siehe im T. Staator. *Tom. 19. p. 409.*

Meine eigene Meinung anbelangend, so ist es allemal prudentiæ und der künfftigen Wittwe Sicherheit zuträglicher, daß

man die Agnaten consentiren lässet, und zwar entweder alle, oder doch die, von denen sich, menschlichem Vermuthen nach, præsumiren lässet, daß es sie treffen könnte, daß sie zur Successiön der Lande gelangeten. Ein mehreres kommt hernach vor: LANGGUTS Meinung aber, daß die blosse Unterschrifft derer Agnaten mehr indicium testimonii als consensus seye, ist sowohl irrig, als höchst-schädlich: Ehepacten und Wittumsverschreibungen seynd keine Testamenten, oder andere solche Urkunden, bey denen man Zeugen haben muß, oder zu brauchen pflegt; sondern sie subsistiren auch ohne solche: Wann also die Agnaten um ihre Mit-Unterschrifft ersucht werden, geschiehet es allerdings auf beeden Seiten in der Absicht, daß sie ihren Consens dadurch anzeigen sollen, wie es auch meistentheils in der Urkunde selbst deutlich gemeldet wird.

Von dem Consens eines Tertii, der an denen zum Wittum verschribenen Gütern das Con-Dominium pro indiviso besitzet, siehe unter Baden ad An. 1593. Wie ein Haus, deme das Jus reluitionis eines zum Wittum verschribenen Guts zugekommen ist, sich dessen zu Favor einer Wittwe auf ihr Lebenlang begeben habe? siehe unter Schwarzburg ad An. 1631.

Von Erbverbrüderten ist nicht Styli, den Consens zu verlangen; zumalen da in allen Erbverbrüderungen diser Punct ohnehin schon zum Voraus regulirt zu seyn pflegt: Wann aber ein Haus auf so wenigen Augen beruhete, daß der Casus Successionis derer Erbverbrüderten existiren könnte; so wäre es doch zu noch mehrerer Sicherheit nicht undienlich, auch diſe Præcaution zu gebrauchen.

Eines Kayserlichen Consenses geschiehet Erwähnung in denen Jülchischen Ehepacten de An. 1546. und in denen Burggräflich Meißnischen de An. 1566. ꝛc.

Vom Consens anderer Lehenherrn siehe unter Brandenburg ad An. 1668. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1634. unter Daun ad An. 1578. u. s. w. Formularien eines Lehenherrlichen Consenses aber findet man unter denen Burggrafen zu Meissen ad An. 1566. unter Erbach ad An. 1528. unter Sayn ad An. 1507. und 1607. ꝛc.

Ich glaube, es komme dißfalls forderist vil auf die special-

Obser-

Obſervanz eines jeden Hauſes und Lehenhofes an; auſſer deme aber ſeye es, wann der Caſus nicht exiſtirt, daß dem Lehenherrn das Dominium utile heimfällt, nicht neceſſitatis, daß er conſentire, weil ihm der Wittum an dem Dominio directo keinen Eintrag thut, und er vor Eröffnung des Lehens an die Einkünffte des Guts keine Anſprach zu machen hat: Ereignete ſich aber der Fall, daß das Lehen dem Lehenherrn heimfiele und er hätte nicht in das Leibgeding conſentirt; ſo hat meines Erachtens eben das ſtatt, was hernach davon wird geſagt werden, wann gar kein Wittum conſtituirt wäre.

Der Holſteiniſchen Landſtände obenangeführtes Privilegium, daß kein Herzog ſeiner Gemahlin einiges Leibgeding ohne Vorwiſſen und Bewilligung derer Landſtände geben ſolle, iſt etwas ganz auſſerordentliches und laſſe ich dahin geſtellet ſeyn, wie weit es noch in Uebung ſeyn möge: Und daß die Landſtände, beſonders aber die adeliche Eingeſeſſene des Wittums-Diſtricts, eine Wittums-Verſchreibung mit haben verſiegeln müſſen, wie unter Oſtfrießland ad An. 1558. zu ſehen, iſt ebenfalls etwas ohngewohnliches.

Bißhero habe ich aber nur von dem ordentlichſten und gemeineſten Fall geredet, wann nemlich ein Gemahl ſeiner Gemahlin, oder ein Schwiegervater ſeiner Schnur, das Wittum conſtituiret hat, auch die Lehens- und andere Landesfolgere darein conſentiret haben. Haben ſie nun darein conſentirt, ſo iſt die natürliche Folge, daß, wann die Succeſſion auf ſie fällt, ſie auch ihr Wort zu erfüllen verbunden ſeynd. Zwar haben wir vorhin ein weitläufftiges Lynckeriſches Reſponſum vor uns gehabt, da er vor einen Succeſſorem, der ſeinen Conſens iteratis vicibus ertheilet hatte, aber, als die Succeſſion auf ihn gediehe, ſein Wort, unter dem Vorwand: Dos ſeye zwar inferirt, aber nicht in Feudum vertirt worden, ſo gar in Poſſeſſorio hat ſprechen wollen: So gelehrt und geſchickt er es aber auch ausgeführet hat; ſo halte ich es doch mit dem Gegentheil: Dann 1. iſt eine quæſtio altioris indaginis, die allerdings ad Petitorium gehöret: Ob eine Wittwe überhaupt ſchuldig ſeye, mehr als Illationem zu erweiſen? und ich habe zuvor angezeigt, daß ich dafür halte, quod non. 2. Wann LYNCKERS Gründe gel-

ten, könnten auch 100. andere Sachen nicht mehr in Poſſeſſorio entſchiden werden, die doch, der allgemeinen Meinung nach, darinn entſchiden werden können, und der Praxi nach würcklich entſchiden werden: Die Wittwe hat klare Hand und Sigel, daß ſie ein Wittum haben ſolle, für ſich; der Titulus oder Grund des Dotalitii iſt Dos; diſe iſt, wie der Agnat ſelbſt geſtehet, inferirt: Mehr braucht es alſo offenbar nicht, um in Poſſeſſorio für die Wittwe zu ſprechen, und was man denen Rechten nach, wann probabel wäre, der Agnat habe in Petitorio viles für ſich, zu ſeinem Beſten thun könnte, beſtünde höchſtens darinn, daß die Wittwe Caution präſtiren müßte.

Bey ANDLERN iſt (1) noch ein anderer Fall zu leſen, da Brüder mit einander paciſciret haben: Es ſollte ihnen erlaubt ſeyn, ihre Gemahlinin mit Heurathgut, Morgengab und Wiederlag der Nothdurfft nach zu verſicheren: Diſes wurde wiederhohlt, als ein Bruder dem andern gewiſſe Güter einraumte; der leztere conſtituirte darauf ſeiner Gemahlin ihren Wittum auf diſen Gütern: Als er aber ſtarb, wollte der andere Bruder behaupten: 1. Die Herrſchafft qu. haffte, als ein Fideicommiſs-Gut, nur in ſubſidium für das Wittum, 2. wann er, der jezige Beſizer, als ein Tertius, actione hypothecaria belanget werden wolle, müſſe zu erſt der Debitor principalis, oder deſſen Hæreditas jacens, excutirt werden: Es wurde aber davor gehalten: Er habe unrecht; weil ad 1. bey Errichtung des Fideicommiſſi die Freyheit, den Wittum auf diſen Gütern conſtituiren zu können, expreſſe einbedungen worden ſeye, und ad 2. wolle niemand des verſtorbenen Bruders Erbe ſeyn; woraus genugſam erhelle, daß er nichts verlaſſen habe.

Wann aber die Agnaten nicht in das Wittum conſentirt haben, und man alſo fragt: Wie ferne der Abgang diſes Conſenſes das Wittum entkräfften könne oder nicht? ſo iſt mit Unterſchid darauf zu antworten.

Wann das Leibgeding die in denen etwa vorhandenen Stammverträgen erforderte Requiſita hat, und der Agnaten Conſens wird darinn nicht als ein ſubſtantial-Stück deſiderirt,

(1) l. c. Tit. 16.

rirt, ſo kan deſſen Mangel auch in der Hauptſache keinen Schaden bringen.

Ferner: Wann auch keine dergleichen Familienverträge vorhanden ſeynd, das Heurathgut iſt aber inferirt, in Feudum vertirt, und das Wittum dem Heurathgut proportionirt; ſo muß es der Agnat wieder gelten laſſen; maſſen GRIBNERS neuerliche theſis, daß verſio in rem nur ad reſtitutionem obligire, wider das allgemeine Herkommen aller Zeiten und aller Teutſchen Häuſer anſtoſſet.

Iſt das Ehegeld zwar inferirt, verſio in Feudum vel rem Domus aber nicht erwiſen, oder wohl gar das Gegentheil offenbar, oder wahrſcheinlich; ſo kommt entweder der Wittib dabey etwas zu Schulden, z. E. daß ſie ſich das Geld von ihrem Gemahl wieder habe ſchencken, oder ihre privat-Schulden damit bezahlen laſſen, u. d. oder man kan der Gemahlin nichts imputiren, ſondern der Gemahl hat es eben ſonſt diſſipirt: Erſteren Falles heißt es billig, daß niemand ſein Dolus zu ſtatten kommen müſſe, und entweder muß ſie das Geld cum uſuris wieder ſchaffen, oder ſich nach deſſen Proportion das Wittum abkürzen laſſen; lezteren Falles aber halte ich die Gemahlin pro perſona tertia innocente, die darunter nicht zu leiden habe, und deren nicht zugemuthet werden könne, daß ſie ihres Gemahls Hofmeiſterin abgeben ſolle, ſondern, wann ſich der Succeſſor diſſfalls nicht an des Anteceſſoris Erbſchafft erholen kan, ſo iſt es eben ein Unglück für ihn, eben ſo wohl, als wann ſein Regierungsvorfahrer ihme die Cammer, auch Land und Leute, ſonſt in ſchlechten Umſtänden hinterläſſet.

Hat eine Wittwe wenig oder nichts inferirt, es aber noch zu fordern; ſo halte ich wiederum davor, daß ſie es nicht zu entgelten habe, ſondern der Succeſſor müſſe das verſprochene cum uſuris bey denen Ihrigen ſuchen, ihro aber, er mag vil oder wenig erhalten, ein nach dem Ehegeld und ihrem Stand proportionirtes Wittum abfolgen laſſen.

Iſt aber der Wittwe auch nicht einmal etwas verſprochen worden, oder es iſt doch gleich von Anfang wohl zu erachten geweſen, man werde und könne nichts erhalten; ſo kan zwar freylich eine Wittwe in Quanto & Quali das nicht verlangen, was

einer

einer gereichet wird, die Dotem (auf welchen das Wittum in regula allezeit ſeinen Reſpect mit hat,) inferirt; indeſſen iſt es doch, ſchon oben erinnerter maſſen, der Analogie der von unſeren Teutſchen groſſen Herrn von denen älteſten Zeiten her gehegten Grund-Principiorum zuwider, daß ſie nichts bekommen, und gar Mangel leiden ſollte, ſondern es kommt alsdann auf das æquum & bonum an, was nach denen Kräfften des Succeſſoris und dem Stand der Wittwe, derſelben Alimentorum loco ausgeworffen werden ſolle?

Wie ein Gemahl ſeinen Lehensfolgern einen Knopf vorzumachen geſucht habe, daß ſie ſeiner Wittwe ihr verſchribenes Wittum nicht ſchwer machen mögen, ſiehe unter Daun-Falckenſtein ad An. 1627.

§. 57.

Wie, wann einer Wittwe kein Leibgeding conſtituiret worden iſt.

Wann aber einer Wittwe noch gar kein Wittum conſtituirt wäre, und ein Agnat oder Lehenherr ſuccedirte; ſo iſt diſer Fall, nach meiner Einſicht, theils nach diſem allererſt an Hand gegebenen Unterſchid, theils nach §. 52. zu beurtheilen. GRIBNER will zwar nur auf das Patrimonium privatum der Wittwe Gemahls reflectiren und meint: Land und Leute dörffen nicht angegriffen werden; man verlangt aber auch nicht, daß die Succeſſores Land und Leute angreiffen, ſondern nur, daß ſie einen Theil derer Landes- oder Staatseinkünfften zu diſer Staatsausgab employren ſollen. Die Hof-Schmeichler ſind facillimi, dem Herrn zu erlauben, der Unterthanen Beutel anzugreiffen, wann er für ſich etwas braucht; wann aber ein regierender Herr ſeinem Vetter, Baſe, oder Wittwe etwas geben ſolle, da ſollen gleich die Unterthanen das Stichblatt ſeyn, warum er nichts geben könne oder dörffe; quaſi vero, als wann alles nur um des Regentens und ſeines Staats und Luſtre willen da wäre! So ſchlecht das Jus Naturæ & Gentium bey Unſeren Voreltern in theoria excolirt ware; ſo vil edler und erhabener ware ihre Paxis in dergleichen Fällen gegen denen jezigen Theoreticis, die nicht nur in dubio, ſondern gar überall, pro Fiſco ſprechen wollen. Ein Exempel, da ein Bruder verbunden worden, falls ſein Bruder ſeiner Gemahlin keinen Wittum conſtituirt hätte, oder um ein Land

käme,

käme, solches zu thun, siehe unter Sachsen ad An. 1499. Pfalz-Zweybrücken, hat, nach Unterschid des Dotalitii und Vidualitii, den Landes-Successorem zu Prästirung eines Leibgedings verbunden achten wollen oder nicht. Einem im Hause Sachsen-Weissenfels entstandenen Streit: Ob die Agnaten eines apanagirten Herrns Wittwe einen Wittum schuldig seyen? siehe unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1715. Wie der Kayser selbst, wann Würtemberg dem Reich als ein eröffnetes Lehen heimfiele, die darauf hafftende Wittume zu prästiren übernommen habe, siehe oben unter Würtemberg ad An. 1495. add. An. 1599.

§. 58.

Ein Exempel, da die Landstände zum Unterhalt einer Wittwe concurriren sollen, siehe unter Lippe ad An. 1725. Es ist aber dises etwas besonderes. Concurrenz der Landstände.

§. 59.

In Ansehung der Form derer Wittumsverschreibungen lasse ich es bey deme bewenden, was jeder aus denen oben beygebrachten Exempeln selbst ersehen kan: Sie werden eben wie andere Obligationen auch eingerichtet und bedarffen weder Zeugen, noch sonsten andere Solennia. Wittumsbriefe.

Ein Exempel, da bey der Erläuter- und Extendirung des Wittums ein Notarius darzu gezogen worden ist, siehe unter Baden ad An. 1597. Wann ein Herr mehr verspricht, als die Verträge oder das Herkommen seines Hauses mit sich bringen, pfleget es auch wohl so gehalten zu werden, daß man das ordentliche Wittum in einen Receß bringen und durch die Agnaten consentiren lässet; wegen des Augmenti aber verfertiget man einen Nebenreceß. Siehe unter Castell ad An. 1693. Eine der Hauptverschreibung per modum Transfixi ex post beygefügte Erklär- und Erweiterung derselben siehe unter Baden ad An. 1596.

§. 60.

So vil nun das Quantum des Wittums belanget, so ist forderist das oben gesagte hieher zu wiederhohlen und deme noch folgendes beyzufügen. Der Herr von CRAMER hat in seinem obenangeführten Programmate zu erweisen gesucht. 1. Summ.

wie ſchwer es ſeye, æquitatem Quantitatis Dotalitii zu definiren, ꝛc. Er wird aber nicht erlebt haben, daß ſeine Meditationen eine Würckung haben, und in diſer Welt, (ich will nicht von Teutſchland ins beſondere ſagen,) wird es wohl nicht dahin kommen, daß man in cauſis publicis die Billigkeit nach der Algebre ausrechnet.

Exempel, da das Quantum der Wiederlage und des Leibgedings durch elterliche Diſpoſitiones oder Familienverträge ausgemacht worden ſeynd, ſihe unter Sachſen-Weimar ad An. 1662. unter Sachſen-Gotha ad An. 1672. 1680. 1681. u. ſ. w. Gemeiniglich pflegt in dergleichen Familienverträgen zum Grund gelegt zu werden, daß der Wittum nach dem Heurathgut proportionirt ſeyn ſolle: Einen anderen Familienvertrag aber, darinn erlaubt wird, das Leibgeding höher zu ſezen, als die Proportion des eingebrachten Heurathguts beträgt, ſihe unter Mannsfeld ad An. 1520.

Damit aber auch die Landes-Succeſſores durch einen, (obgleich nach dem Heurathgut proportionirten,) allzugroſſen Wittum nicht zu ſehr beſchweret werden; ſo wird öffters auch in ſolchen Erbverträgen eine gewiſſe Summ beſtimmt, welche weder in Dote noch Dotalitio überſchritten werden ſolle.

In neueren Zeiten, da das Ehegeld zur Regel des Wittums genommen zu werden pflegt, wird ordentlicher Weiſe allemal in denen Ehepacten ein gewiſſes Quantum feſtgeſezt, wie hoch der Wittum ſich belauffen ſolle; in denen ältern Zeiten hingegen findet man gar offt keine Summ, ſondern nur Güter, ohne Anſchlag, ſtatt des Wittums benennt, oder man verſprache überhaupt, es ſollte Standesmäßig ſeyn; ſiehe z. E. unter Oeſterreich ad An. 1299. Man referirte ſich auch wohl auf ein anderes Exempel und verſprache, daß der Wittum auf eben diſen Fuß präſtiret werden ſolle. Sihe unter Oeſterreich ad An. 1493. Ein Exempel, da das Quantum des Leibgedings gar auf eines Tertii Ausſpruch ausgeſezet worden iſt, ſihe unter Meiſſen, ad An. 1415.

Zuweilen wird, ſchon oben erinnerter maſſen, die Morgengabe mit zu der Wiederlage geſchlagen; ſihe z. E. unter Bayern ad An. 1458. u. ſ. w. Es iſt aber auch ſchon geſagt

ſagt worden, daß ordentlicher Weiſe die Morgengabe mit dem Wittum nichts zu thun habe.

Bey Gräflichen Perſonen iſt es nichts ungewohnliches, daß das Heurathgut und die Wiederlage jedes nur mit 5. oder auch (wiewol ſelten,) mit 6. pro Cent verintereßirt werden; ſiehe unter Schwarzenberg, Caſtell; u. ſ. w. ja man trifft es zuweilen auch unter Chur- und Fürſten an; ſiehe Z. E. unter Bayern ad An. 1486. und 1635. ꝛc. ꝛc. In theils Ehepacten wird der Wittum bloß auf die aus der Wiederlage verſchribene 10. pro Cent geſezt, hingegen keiner Intereſſen aus dem Heurathgut gedacht; vid. unter Oeſterreich, ad An. 1401. welches dann, (wann die Wittib das Heurathgut nicht zurück erhält,) in effectu mit dem vorigen einerley iſt.

Sonſten und insgemein aber pflegen unter Chur- und Fürſtlichen Perſonen ſo wohl das Heurathgut, als die Wiederlage, währenden Witwenſtandes, mit 10. pro Cent, und alſo das Heurathgut, (wann man die Wiederlage wegrechnet,) eigentlich mit 20. pro Cent verintereßirt, und daraus das Wittums-Quantum formiret zu werden.

Im Hauſe Holſtein wurde darüber geſtritten: Ob ein Leibgeding à 10. von 100. exceſſiv ſeye?

Exempel, da der Wittum über diſe Proportion derer Intereſſen aus dem Heurathgut und Wiederlage erhöhet worden iſt, ſiehe unter Oeſterreich ad An. 1483. unter Brandenburg ad An. 1668. unter Holſtein ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Würtemberg ad An. 1656. ꝛc. ꝛc. Ein vor die Wittwe auſſerordentlich vortheilhafftes Wittum iſt unter Bayern ad An. 1635. zu ſehen, daß nemlich die Wittwe ihr Heurathgut à 100000. fl. und die ſtarcke Morgengab à 50000. fl. nach des Gemahls Tod in die Hände bekommen, und doch noch über diſes jährlich 30000. fl. zum Wittum erhalten ſollte: Und ſo lauten auch die Ehepacten de An. 1685. allwo das Wittum gar auf 40000. fl. geſezet worden iſt. Herzog Morizens zu Sachſen-Naumburg Gemahlin ſollte nur 6000. Thl. mitbringen und doch 3000. Thl. Leibgeding haben.

Und zwar kan diſe Uebermaſſe auf zweyerley Weiſe geſchehen, nemlich entweder, wann überhaupt ein höheres Quantum

angeſezet wird, als vorberührte Proportion beträgt, oder, wann man dem Kind einen andern Namen gibt, und zwar das Quantum in ſeiner Ordnung läſſet, aber paciſcirt oder diſponirt, daß zu ſelbigem noch diſes und jenes an Naturalien geliefert und nicht in jene Summ mit eingerechnet werden ſolle.

Wann nun ein Gemahl ſeiner künfftigen Wittwe ein auſſerordentlich hohes Leibgeding verſpricht oder verordnet, pfleget er ſich insgemein ausdrücklich zu verwahren, daß das, was diß-falls aus beſonderen erheblichen Urſachen geſchehen ſeye, ihme oder ſeinem Haus in anderen Fällen nicht zum Nachtheil und Præjudiz gereichen ſolle.

Aber wie ferne bindet eine ſolche Verſchreibung den Succeſſorem? Wer Erbe wird, muß freylich das factum Anteceſſoris präſtiren, (wenigſtens, wann er die Erbſchafft cum beneficio Legis & Inventarii angetretten hat, ſo weit die Erbſchafft reicht,) auſſer deme aber kommt es darauf an: Ob die Wittwe einen Standesmäßigen Dotem eingebracht hat, oder ſelbiger doch exigibel geweſen wäre, oder ob ſie überhaupt arm iſt? Jenen Falls iſt der Succeſſor nichts ſchuldig, als was, vorhin beſagter maſſen, unter anderen Standesperſonen ihres gleichen Herkommens iſt; lezteren Falles aber muß ſie vor lieb nehmen, wann ſie ſo vil bekommt, daß ſie zur Noth ihrem Stande gemäß davon auskommen kan.

Hingegen haben wir unter Pommern ad An. 1536. ein Exempel, da die Wiederlage und das Intereſſe daraus dem Heurathgut nicht völlig proportionirt waren.

Wie vom Reichs-Hofrath einer Wittwe proviſorie, biß ſie ex pactis dotalibus, daß ihro ein mehreres gebühre, ein gewiſſes Quantum zuerkannt worden ſeye, ſiehe unter: **Bentheim und Erbach.**

Der Herr von LUDOLF (1) redet, ſchon oben gemeldeter maſſen, mit mehrerem davon, welche Ehepacten ꝛc. in Anſehung der Wittwen ſchlecht, mittelmäßig oder gut ſeyen.

Und Herr Geh. Rath ESTOR hat (2) ſeine Gedancken von

(1) l. c pag. 111.

(2) in ſeiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, S. 313.

von der nothwendigen Vermeidung der Lehre vom Sächsischen Leibgedinge im Reich entdeckt. Was aber bey allen disen Gattungen doch noch ferner zu beobachten seye? siehe oben *Cap. 14.*

§. 61.

Zuweilen wird ausdrücklich stipulirt, daß, wann die Wittwe sich ausser Landes begeben würde, das Leibgeding ihro doch in gewissen Terminen abgefolget werden solle; nur wird es darinn verschidentlich gehalten, daß nemlich alsdann einige nur Geld bekommen, andere dagegen doch die Wittumsgüter, ausser dem Wittumssiz, behalten und sie nach Belieben administriren lassen können, und noch anderen gewisse verglichene Naturalien auf ein bestimmtes Ort geliferet werden, das übrige aber an Geld abgetragen wird. Aufenthalt im Land.

Einen Familienvertrag, wie einer Wittwe, so ausser Landes zöge, der Wittum prästiret werden solle? siehe unter Reuß ad An. 1668. Und eine, nach Verschidenheit der Casuum, ob sich die Gemahlin, animo redeundi, vel nunquam redeundi, ausser Landes begeben würde, eingerichtete Disposition siehe unter Hohenlohe ad An. 1646. wie auch unter Löwenstein. Andere Exempel, wie es mit dem Wittum zu halten seye, wann die Wittwe zu denen ihrigen oder sonst ausser Landes ziehen wollte, siehe unter Sachsen ad An. 1544. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1663. unter Pfalz ad An. 1444. unter Holstein-Gottorff ad An. 1698. unter Hohenzollern ad An. 1662. ꝛc. Einen Vergleich, wie eine Wittwe, wann sie nach ihres Gemahls Tod nicht im Lande bleiben wollte, auf dessen Erben Kosten biß an ein gewisses bestimmtes Ort gelifert werden solle? siehe unter Pfalz ad An. 1444. Wie ein regierender Herr beym Reichs-Hofrath gebeten habe, eine Wittwe anzuhalten, daß sie im Land bleibe? siehe unter Witgenstein.

Es ist freylich dem Land zu gönnen, wann das Geld darinn consumirt wird; alleine das träget in Ansehung der Wittwe noch keine obligationem perfectam mit sich, darinn zu bleiben; wer dahero das Geld gerne im Land behielte, der mag sich bald Anfangs in denen Ehepacten und in der Wittums-Verschreibung dißfalls prospiciren.

§. 62.

Wohnung. Wann nun eine Wittwe innerhalb Landes bleibt; so ist das erste, so in Betracht kommt, ihre Wohnung, vor welche (welches voraus zu erinneren ist,) niemalen etwas an dem Wittums-Quanto abgezogen wird.

Zuweilen wird den Wittwen frey gestellt, für beständig, oder einige Zeit, in der Residenz zu bleiben. Exempel davon und wie es ersten Falles wegen der Gemächer zu halten? siehe unter Sachsen ad An. 1652. unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. unter Sachsen Merseburg ad An. 1688. ꝛc. Anderwärts heißt es: Die Wittwe solle das erste Jahr nicht schuldig seyn, den Wittum zu beziehen, sondern, so lang bey dem Successore in Unterhaltung zu bleiben, befugt seyn; vid. unter Mecklenburg ad An. 1702. Wieder anderwärts heißt es: Die Wittwe soll das Wittum beziehen, so bald die Kinder bevormundet seyen; siehe unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. Andere Pacta: Wie lang die Wittwe nach des Gemahls Tod noch in der Residenz und ihren vorigen Gemächern solle verbleiben können, siehe unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1699. Was es wegen der von einer Wittwe vorhin bewohnten Zimmern zwischen derselbigen und dem Landes-Successoren für Streitigkeiten gesezet habe? siehe unter Sachsen-Meiningen ad An. 1742. unter Anhalt-Cöthen, und unter Erbach ad An. 1732. seqq. Ein mehreres von dem Wohnungs-Ort oder Haus einer Wittwe überhaupt aber siehe unter Sachsen-Eisenach ad An. 1688. 1698. unter Brandenburg ad An. 1646. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1634. 1640. 1645. 1658. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Nassau-Catzenelnbogen ad An. 1621. unter Nassau-Dillenburg, unter Schwarzenberg, unter Castell ad An. 1693. unter Sayn ad An. 1632. unter Schönburg, unter Wied ad An. 1624. 1729. ꝛc.

Von Zuricht und Meublirung des Wittwensizes, auch denen zum Anfang dahin zu schaffenden Victualien, oder Geld dafür, siehe die Bayer- und Oesterreichische Ehepacten ad An. 1635. 1650. 1685. unter Sachsen ad An. 1526. unter Sachsen Weissenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachsen-Weimar ad An. 1560. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. sonderlich

aber

aber 1613. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. 1668. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1564. unter Braunſchweig ad An. 1731. unter Holſtein-Gottorff ad A. 1698. unter Würtemberg ad An. 1737. unter Heſſen-Caſſel, ꝛc.

Von Erhaltung und reſp. Wiederaufbauung der Wittumsgebäude aber ſiehe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. ꝛc. ꝛc.

§. 63.

Fundus des Wittums.

Was nun den Fond betrifft, aus welchem der Wittum præſtiret wird; ſo pfleget es rariſſime nur in Geld bezahlt zu werden, es wäre dann, daß die Wittwe auſſer Landes zöge und beſtändig auſſer ſelbigem verbleiben wollte; ſondern insgemein werden Güter und Gefälle ausgeſezt, aus welchen diſes Quantum erhoben werden ſolle, und da ſuchen offt beede Theile einander einen Rang abzulauffen und ihre Kunſt an einander zu probiren; dahero diſer Punct ſehr deutlich, fürſichtig, ſorgfältig und ausführlich gefaſſet werden muß. Wie jedoch in des Gemahls Willkühr geſtellt worden, Geld oder Pfandſtätte zu geben? ſiehe ein Exempel unter Bayern ad An. 1405.

§. 64.

Geld.

Wann das Wittum auf Geld geſezet wird, vergleichet man ſich auch bald Anfangs derer Termine, in welchen es geliefert werden ſolle. Sihe unter Bayern ad An. 1635. Ferner wird etwa ſtipulirt, daß die Liferung des Gelds ohne der Wittwe Unkoſten geſchehen ſolle; vid unter Bayern ad An. 1635. Ein Exempel, da einer Wittwe, nebſt der Wohnung, die Tafel freygehalten und übrigens ihro ein Stück Geld gegeben worden iſt, ſihe unter Sachſen-Weimar ad An. 1662. Endlich, wann auch der Wittum auf Geld geſezet wird, werden doch gewiſſe Güter benahmſet und der Wittwe verſchriben, oder ihr das Poſſeſſorium darinn conſtituirt, oder die Verſicherung doch ſonſt darauf ſub clauſulis executivis ertheilt, um im nicht-Bezahlungs-

fall

fall ſich daran erhohlen zu können. Wie und warum ein Leibgeding zum Theil auf Güter und zum Theil auf die Cammereinkünffte verſchriben worden? ſihe unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. Ausdrückliche Pacta, darinn der Wittwe die Wahl gelaſſen worden, den verſchribenen Wittum in natura zu genieſſen, oder Geld dafür zu nehmen, ſihe unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663.

§. 65.

Güter. Meiſtentheils, und ordentlicher Weiſe, werden einer Wittwe gewiſſe Güter und Gefälle zu ſelbſt eigener Adminiſtration und Genuß, ſtatt des zum Wittum verſchribenen Quanti, eingeraumt. In Böhmen ſeynd gewiſſe Königliche Güter für beſtändig zum Wittum derer Königlichen Wittwen ausgeſezt, nemlich die ſogenannte Civitates dotales: Königingrâz, Chrudim, Hohenmaut, Milniz, Jaromir, Trutnow, Königinhof, Polizka, Bydzowiz, ꝛc. Exempel, da die Verleibdingung nur überhaupt auf Güter eingerichtet worden iſt, ſihe unter Pfalz ad An. 1379. Exempel, da in den Ehepacten wegen der Verſicherung des Wittums auf Güter nur generale Abrede genommen, aber ein Termin geſezet worden, inner welchem alles genauer gefaſſet werden ſolle, ſihe unter Sachſen ad An. 1443. 1526. 1544. Was es wegen ſpeciſiquer Anweiſung des Leibgedings bey einem Herrn der in communione geſtanden, für Schwürigkeiten geſezt, ſihe unter Würtemberg-Oels. Was es im Hauſe Naßau-Diez wegen der einer Prinzeßin auf gewiſſen nachhero zum Wittum gewidmeten Gütern aßignirten Alimenten für Streit gegeben habe; ſihe unten. Gemeiniglich werden die Orte, worauf das Wittum hafften ſolle, in denen Ehepacten gleich benahmſt; wie hingegen auch die Benennung ausgeſtellt worden und unter was für Cautelen ſolche geſchehen ſollen, ſihe unter Bayern ad An. 1534. unter Sachſen ad An. 1526. & 1544.

In alten Zeiten wurde ſelten ein gewiſſes Quantum der Wiederlage oder des Wittums geſezt, ſondern es wurden eben der Wittwe gewiſſe Güter angewiſen und ſimpliciter übergeben, ſie mochten tragen ſo vil oder wenig ſie wollten; ſihe unter Oeſterreich ad An. 1299. unter Sachſen ad An. 1298. 1379. Auch trifft man noch jezo einige Exempel an, da einer Wittwe

über-

überhaupt gewiſſe Güter ohne Anſchlag überlaſſen worden ſeynd, ſihe unter Chur-Brandenburg ad An. 1668. ꝛc. Meiſtens aber wird ein ordentlicher Anſchlag formirt, was die zum Wittum verſchribene Güter ohngefährlich, oder ein Jahr in das andere gerechnet, ertragen, und nach diſem Fuß wird ſo dann das Wittum berechnet, die Güter mögen hernach ein Jahr etwas mehr oder etwas weniger ertragen. Sihe z. E. unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. u. ſ. w. Was für Onera von dem Ertrag der Einkünfften ab- und der Wittib nicht zugerechnet werden ſollen? ſihe unter Bayern ad An. 1486. unter Sachſen ad An. 1526. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. ꝛc. Was ferner gar nicht und nach was für einem (meiſtentheils moderirten, mithin den Wittwen vortheilhafften, dem Landesherrn aber beſchwerlichen,) Fuß das übrige angeſchlagen werden ſolle? ſiehe unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1690. unter Brandenburg ad An. 1646. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1634. 1640. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter den Burggrafen von Meiſſen ad An. 1563. unter Würtemberg ad An. 1656. 1737. u. ſ. w. Von der Beſichtigung der Wittumsgüter durch der Gemahlin, oder derer Ihrigen, Abgeordnete ſihe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. unter den Burggrafen zu Meiſſen ad An. 1566. u. ſ. w.

§. 66.

Geld und Naturalien.

An dem Quanto des Wittums nun wird gemeiniglich etwas an Geld, und etwas an Naturalien oder Victualien, præſtirt. Siehe z. E. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1699. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1698. ꝛc. ꝛc. Jemehr Naturalien eine Wittwe bekommt, je vortheilhafter iſt es für ſie, und diſes um ſo mehr, je geringer ſie angeſchlagen werden. Specialia, wie die Naturalien bey verſchidenen Wittumen angeſchlagen worden? ſiehe unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1698. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1672. Einen völligen ſpecifiquen Anſchlag eines Fürſtlichen Wittums aber ſiehe unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1634. 1645. Sihe auch unter Hohenzol-

lern ad An. 1662. und einen Familienvertrag deßwegen unter Reuß ad An. 1668. unter Ysenburg ad An. 1628. Was für ein bedencklicher Streit darüber entstanden, da nur in folle gemeldet worden, die Wittwe sollte einen Theil des Wittums an Naturalien in einem gewissen geringen Anschlag bekommen, ohne das Quantum derer Naturalien, oder von einer jeden Sorte, zu determiniren? siehe unten unter Würtemberg.

§. 67.

Peræquation. Wann die Güter nach solchem Anschlag das Quantum des Wittums nicht ertragen, ersezet man denselbigen anderwärtsher; siehe unter Oesterreich ad An. 1299. und 1356. unter Bayern ad An. 1635. 1685. u. s. w. und werden deßwegen gar offt in subsidium noch andere Güter oder Gefälle namhafft gemacht und hypothecirt, oder auch in eventum würcklich tradirt.

Wann hingegen die Wittumsgüter, nach dem gemachten Anschlag, mehr als das Wittums-Quantum ertragen, so wird entweder der Wittwe nur erlaubt, ihre Ratam daraus erheben, oder man lässet sie zwar das ganze administriren, sie muß aber den Ueberschuß dem Landesherrn einlifern: Doch trifft man auch so gar Exempel an, daß zwar der Abgang ersezt, der Ueberschuß aber der Wittwe zu gut kommen solle; siehe unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. unter Ost-Frießland ad An. 1558. unter Waldeck ad An. 1604.

§. 68.

Tradition. Es ist mir kein Exempel bekannt, da die Traditio ante Matrimonium geschehen wäre, und die eventual-Huldigung hat allerdings alle Würckungen einer wahren Huldigung, nur werden die effectus biß auf die Zeit suspendiret, da sich der Wittumsfall ereignet. Zuweilen wird in denen Ehepacten ausdrücklich ein Termin benahmst, inner welchem die Gemahlin in den eventualen Besiz des Leibgedings gesezet werden solle. So stipulirt man sich auch öffters, daß gleich nach vollzogener Ehe, oder innerhalb eines gesezten Termins, von denen Vasallen und Unterthanen derer Wittumsgüter die eventuale Wittumshuldigung geleistet werden solle; siehe z. E. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1688. unter Sachsen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad

An.

An. 1646. 1668. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1634. u. ſ. w. Es wird auch meiſtens ausdrücklich bedungen, daß nicht nur die Unterthanen, ſondern auch die gegenwärtig- und künfftige Ober- und Unter-Amtleute der Wittumsgüter, (einige zuweilen ausgenommen,) der Wittwe eventualiter ſchwören und auf den Fall des Wittums von des regierenden Herrns Pflichten (reſp. gewiſſer maſſen,) los ſeyn ſollen: Sihe Z. E. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1699. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. 1668. unter Würtemberg ad An. 1656. Zuweilen heißt es auch nur: Die Verpflichtung ſolle geſchehen, wann die Gemahlin es verlangen würde. In noch anderen Ehepacten aber wird die Huldigung auf den Fall differirt, wann die Wittwe würcklich zu dem Wittum greiffen müßte; ſihe unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1690. Eine Beſchreibung der würcklichen Einnahm einer ſolchen eventual-Huldigung ſiehe unter Pfalz ad An. 1672.

Formuln eines ſo genannten Geheißbrieffs zur Huldigung ſo wohl an Beamten als Unterthanen, ſiehe unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Naſſau-Diez ad An. 1652. An einigen Orten ſcheinet noch jezo üblich zu ſeyn, daß denen Wittwen, nach geleiſteter Huldigung, eigene Huldigungsbrieffe ausgeſtellet werden; an anderen aber weißt man nichts davon. Hinwiederum bekommen auch die Wittumsbeamte und Unterthanen an einigen Orten von der neuen Gemahlin, oder zugleich auch von denen Ihrigen, eines Revers.

Vieles von der Würckung der eventual-Uebergebung des Wittums kommt in dem oben berührter Lynckeriſchen Reſponſo vor; es heißt aber in ſelbigem weiter, ad Quæſtionem: Ob die Fürſtl. Wittwe, Krafft der eventual-Huldigungspflicht der Unterthanen, zumalen aber des Beamten, actualem poſſeſſionem des Wittums und verſchribenen Augmenti erlangt, oder, ob nicht vilmehr, weil ſie doch nichts würcklich genoſſen habe, der Succeſſor pro Poſſeſſore zu achten ſeye, indeme er ſo bald nach des Bruders Tod die Poſſeſſion würcklich ergriffen uud der verſtorbene Bruder durch die auf dem Todbett anbefohlene Verpflichtung jeztgemelten Beamtens, dem Succeſſori, bey obver-

melten Umſtänden, keineswegs präjudiciren können? Es ſeyen weder die Unterthanen, noch auch die Bediente, ſonderlich auswärtige, an ihre eventual-Verpflichtung gebunden, ſondern hätten ſich vilmehr mit ihrem Gehorſam und Schuldigkeit noch zur Zeit an ihre Fürſtliche Landesobrigkeit alleine zu halten; und möchte die Fürſtliche Wittwe auf ſolche eventual-Verbindung weder einen Beſiz, noch ſonſt etwas des Wittums halben, gründen. Ich halte aber diſe Säze wider alle Rechte, Billigkeit und die Intenſion derer Parthien zu ſeyn; als welche, wann man nicht chicaniren und Rabuliſtereyen brauchen will, ohnſtreitig dahin gehet, daß die Gemahlin in den würcklichen, wahren und völligen Beſiz geſezet werde, nur daß die effectus davon ſich erſt nach dem Tod des Gemahls äuſſeren ſollen; ſie hat alſo nicht nöthig, die Poſſeſſion alsdann erſt zu ergreiffen, ſondern ſie exercirt nur das plene, was ihr vorhin ſchon übergeben ware, und da mithin die Poſſeſſio nicht vacant wird, ſo kan ſie auch der Succeſſor nicht ergreiffen, noch die Wittwe dißfalls präveniren.

§. 69.

Stillſtand. So lang nun die Ehe währet, hat die Wittwe weder einige Nuznieſſung von ihrem Wittum, noch darff ſie ſich deſſelbigen würcklich unterziehen; ſondern es iſt einer Expectativ gleich: Indeſſen iſt doch zuweilen in denen Ehepacten zum Ueberfluß ſtipuliret worden, daß die Gemahlin ſich des verſchribenen Wittums nicht eher, als nach des Gemahls Tod, unterziehen ſolle. Sihe z. E. unter Sachſen ad An. 1526.

§. 70.

Optio. Es iſt bey denen Staatsrechts-Lehrern auch viles Geſchreib von dem nach des Gemahls Tod ſich äuſſerenden Jure Optionis, ſo wohl der Wittwe, als derer Agnaten; oder: Ob jener erlaubt ſeye, ſtatt des Wittums ihr Heurathgut, oder das Heurathgut, nebſt der Wiederlage, zurück zu fordern, oder, ſtatt des Wittums ein anderes Beneficium Juris zu ergreiffen? ingleichem: Ob die Agnaten befugt ſeyen, ſie mit jenem, ſtatt des Wittums, abzufertigen? Ich halte dafür, daß wo Pacta vorhanden ſeynd, es zwiſchen denen, die ſolche eingegangen, oder darein conſentirt haben, bey den Pactis bleiben müſſe: Wo aber

aber keine seynd, oder es Tertios non compaciscentes betrifft; da kan eine Wittwe begehren, daß es mit ihr so gehalten werde, wie es sonst in disem Hause, oder, in Ermanglung solcher special-Observanz, in andern Häusern von gleichem Stand und Kräfften, gehalten worden ist. Uebrigens wird man einer Wittwe, die lieber das Heurathgut und die Wiederlage, folglich lieber Geld, als Güter und Gefälle, annehmen will, gerne willfahren, weil, bey der lezteren Art der Vortheil vil gröſſer ist, als bey der ersten; dahero auch diser casus obtionis einer derer raresten seyn mag. So vil dann die Portionem statuto provinciali, oder auch Jure communi, Uxori debitam anbelangt; so ist selbige wider alles Herkommen im Reich und findet auf keinerley Weise statt; es wären dann, so vil das leztere betrifft, ganz ausserordentliche Umstände vorhanden.

Ein Exempel, wie beede Theile sich vorbehalten haben, resp. die Wiederlage mit Geld zu bezahlen, oder das Geld dafür zu forderen? siehe unter Bayern ad An. 1405.

Sonsten habe ich kaum gefunden, daß des Juris optionis in Ehepacten gedacht werde, ohne Zweifel, weil die Wittwe, wann sie auch das Heurathgut, nebst der Wiederlage, bekäme, doch dabey verspielte, und dahero nicht präsumirt wird, daß eine Wittwe es verlangen, oder doch, der, so das Wittum zu prästiren hat, von selbst geneigt darzu seyn werde: Und so ist es auch, (ausser wann eine Wittwe ausser Landes zöge,) einer derer raresten Fälle, daß erlaubt wird, die Wittwe, wann sie sich nicht wieder vermählt, von dem Leibgeding abzukauffen; daher diser ganze Streit de jure Optionis in praxi wenig Nuzen hat.

Ein Exempel, was einer Wittwe, die lieber bey ihren Kindern bleiben wollte, statt des Wittums zu reichen seye? siehe unter Würtemberg-Oels ad An. 1671. Sonderlich ist in manchen Gräflichen Ehepacten versehen, daß, wann die Wittwe bey ihren Kindern bleiben wolle, ihro solches frey stehen, und alsdann, statt des Wittums, nebst Kost und Wohnung, ein gewisses an Geld, ꝛc. gereichet werden solle. Siehe z. E. unter Hohenlohe ad An. 1646. unter Reuß ad An. 1668. unter Schönburg.

§. 71.

Was ferner die Apprehensionem des Wittums belangt; so Ergreiffung des Besizes.

ſo wird, wo die Sächſiſche Rechte üblich ſeynd, zuweilen des 30ſten (Tags nach des Gemahls Tod,) als des Termini à quo des Wittums, gedacht, oder auch, daß das Leibgeding nach Ausgang vier Wochen geliefert werden ſolle, ſiehe z. E. die Sächſiſche Ehepacten An. 1526. u. ſ. w. Anderwärts hingegen heißt es: Die Wittwe ſolle nach Abgang des Gemahls das Wittum von Stund an propria autoritate occupiren können; ſiehe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. 1699. unter Brandenburg ad An. 1646. 1668. ꝛc. Der Herr von BERGER ſchreibt: Hic terminus (trigeſimi) quidem privatis agnoſcitur; ſed ambigo: An Illuſtres Viduæ obſervent & debeant obſervare? Und wo es nicht im Pacto anderſt verſehen iſt, bin ich auch diſer Meinung, zumalen wo die Sächſiſche Rechte nicht im Schwang ſeynd.

Oben unter Baden ad An. 1653. findet ſich die beſondere Clauſul: Du quel Douaire la dite Dame ſera ſaiſie du jour, qu'il devra avoir lieu, ſans qu'elle ſoit tenuë d'en faire demande en Juſtice.

Wie aber, wann die Wittwe zwar das Wittum gerne apprehendirte, aber durch den Landes-Succeſſorem daran verhinderet wird? Mich deucht, wo Pacta vorhanden ſeynd, klage man darauf, wie auf andere Pacta auch; in deren Ermanglung aber habe Condictio ex moribus ſtatt, das iſt, man könne ſich auf das in ſolchen Fällen, wie der caſus qu. iſt, übliche ſpecial- oder general-Herkommen beziehen, und ein Reichsgericht bitten, der Wittwe ein gleiches zu adjudiciren.

§. 72.

Neue Verträge. Offt geſchiehet es auch, daß nach Abſterben des Gemahls zwiſchen der Wittwe und denen Landes-Succeſſoribus neue Receſſe wegen des Wittums getroffen werden. Siehe z. E. unter Sachſen ad An. 14--. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1712. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1613. unter Sachſen-Weimar ad An. 1672. unter Sachſen-Meiningen ad An. 1706. u. ſ. w.

§. 73.

Cautior. Kan aber ein Landesherr von einer Wittwen, gegen Einraumung des Wittums, Sicherheit verlangen, und was für eine? in ſpecie: Hat Cautio uſufructuaria ſtatt oder nicht?

Auf

Auf was für einen Fall ein Teſtator von einer Wittwe uſufructariam cautionem gefordert habe? ſiehe unter Wied ad An. 1624. Und diſes iſt der einige Fall, den ich angetroffen habe; gegen welchen aber etlich hundert andere vorhanden ſeynd, darinnen wegen des Wittums ausführliche Abrede genommen worden iſt, ohne diſer Caution mit einem Wort zu gedencken; dahero ich es nothwendig mit denen halten muß, welche glauben, diſe Caution finde extra caſum Pacti nicht ſtatt.

§. 74.

General- und ſpecial-Cautelen hingegen wider den Mißbrauch des Wittums ſiehe unter Sachſen ad An. 1443. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Würtemberg ad An. 1656. unter Hohenlohe ad An. 1511. 1597. unter Waldeck ad An. 1561. unter Wied ad An. 1624. u. ſ. w. Cautelen.

Wie eine Wittwe ihres Gemahls Stammverträge beſchwören ſolle? ſiehe unter Hohenlohe ad An. 1511. 1646. und unter Oettingen und einen formlichen Revers darüber und über andere Puncten unter Hohenlohe ad An. 1597. Es iſt aber diſes etwas ungewohnliches, welches mithin nur ſtatt findet, wann es bedingt worden iſt.

Endlich ſo pflegen einer Braut nächſte Anverwandte, gleich bey Conſtituirung des Leibgedings, eine Aſſecuration von ſich zu ſtellen, daß ſie, nach der Wittwe Tod, wann ſie wegen deſſen, ſo ſie Krafft der Ehepacten und Leibgedings-Verſchreibung zu fordern haben, befridiget ſeyen, das Leibgeding des Gemahls Erben unverzüglich reſtituiren wollen.

§. 75.

Es iſt aber nicht einmal genug, daß man einer Wittwe eine Wohnung anweiſe und meublire, ſondern es iſt auch herkommlich, ihr zum Anfang ihrer Oeconomie ein erkleckliches an Geld und Naturalien zu reichen, meiſtens ohne es an dem Wittums-Deputat abkürzen zu dörffen. Unter Fürſtlichen Perſonen pfleget Eines ganzen Jahres Vorrath paciſcirt zu werden, Gräfliche aber ſeynd auch wohl mit einem halbjährigen zufriden. Zuweilen Anzug.

weilen hat man ſtatt deſſen bedungen, daß die Wittwe, mit ihrem Hofſtaat, noch ein halbes oder ganzes Jahr von dem Landes-Succeſſore verpfleget werden und immittelſt die von dem Wittum fallende Nuzungen ziehen ſolle, um mit ſelbigen alsdann ihre Wirthſchafft anzufangen. Endlich ſo wird noch andern zum Anfang ein Stück Geldes gereichet, wovon ſie indeſſen leben können und mögen, biß die Wittums-Einkünfften nach und nach fällig werden.

§. 76.

Jura auf dem Wittum.

Was nun einer Fürſtlichen Wittwe Jura auf ihrem Wittum anbelangt, ſo iſt diſes ein ſehr delicater Punct. Wann man denſelben nur nach der Analogie unſeres übrigen Staats-Rechts betrachten und beurtheilen dörffte, ſo würden die Gerechtſamen einer Wittwe über die Wittumsgüter, in ſo ferne ſelbige nicht bloß perceptionem fructuum betreffen, allerdings zu reſtringiren ſeyn: Dann da eines regierenden Herrns Gemahlin, wann ſie 50. Jahre in der Ehe lebte, ordentlicher Weiſe nicht einmal dem geringſten Bauren nur das mindeſte zu befehlen hat; warum ſollte dann eine Wittwe, (die man ſonſt pro perſona miſerabili hält,) um ſo vil beſſer daran ſeyn? Wann ich aber die Sache nach dem Herkommen betrachte; ſo kan ich nicht anderſt ſagen, als daß in dubio und wo die Pacta und ſpecial-Obſervanz aufhören, die Wittib in allem, was nicht eigentlich zur Landeshoheit gehöret, Præſumtionem für ſich habe.

Es gehen aber diſe ihre Jura entweder ihre eigene Perſon, oder die Nuzung der Wittumsgüter, oder die darinn befindlichen Perſonen, an.

Von denen der Wittwe Perſon am nächſten betreffenden Gerechtſamen will ich nur diſes anmercken. Von der Aufwartung adelicher Vaſallen ſihe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Würtemberg-Oels ad An. 1671. ꝛc. Wo kein landſäßiger Adel iſt, da findet ſich nichts dergleichen in denen Ehepacten. Wegen eines Wittums-Hofpredigers ſihe unter Sachſen-Altenburg ad An. 1613. unter Holſtein-Gottorff

torff ad An. 1698. Von der Schloßwache einer Wittwe ſihe einen Reichs-Hofräthlichen Ausſpruch unter Wied ad An. 1729.

Die Utilia anbelangend, ſo werden zwar in einigen Ehepacten denen Wittwen gewiſſe Güter und deren Gefälle zum Wittum verſchriben, doch ſo, daß die Wittwe die Adminiſtration nicht ſelbſt darüber hat; ſondern daß ihro nur die Gefälle daraus, auf Abrechnung, in gewiſſen Terminen gereichet werden. Ordentlicher Weiſe haben ſie die Selbſt-Adminiſtration, und wie nachdrücklich einigen Wittwen die Selbſterhebung derer Wittumsgefälle vom Reichs-Hofrath judicialiter zuerkannt worden ſeye? ſiehe unter Bentheim ad An. 1698. und unter Wied ad An. 1729. Von Frohndienſten, ſo der Wittwe zu leiſten, ſiehe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachſen-Naumburg ad An. 1681. unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Naßau-Dillenburg, unter Reuß ad An. 1668. ꝛc. Von Straffen, u. d. ſo die Wittwe zu genieſſen haben ſolle oder nicht, ſihe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. ꝛc. Ob auch der Zoll, Maleſiz-Strafen, Confiſcationen, und Bona vacantia, unter die einer Wittwe ohne Anſchlag überlaſſene unbeſtändige Gefälle gehören? ſihe einen ſich ereigneten Streit in dem perſönl. Staats-Recht Cap. 13. Was es im Hauſe Naßau-Diez wegen der Nuzung der Wittumswäldungen für einen Streit gegeben? ſiehe *ibid.* Von Lieferung des Brenn- Back- Brau- und anderen Holzes ſihe z. E. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. unter Sachſen-Naumburg ad An. 1681. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Weymar ad An. 1662. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Wied ad An. 1729. u. ſ. w. Von Stroh für Pferde und Vieh ſihe unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1698. ꝛc. Von Jagden und Fiſchereyen, ſo denen Wittwen in totum vel tantum eingeraumt, oder auch verſagt, oder dafür ein Deputat an Wildpret ausgemacht worden, ſihe unter Bayern ad An. 1486. 1546. unter Sachſen ad An. 1526. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An.

1671. unter Sachsen-Naumburg ad An. 1681. unter Sachsen-Weimar ad An. 1560. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. 1613. unter Sachsen-Weimar ad An. 1662. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachsen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter Naßau-Dillenburg, unter Waldeck ad An. 1724. unter Wied ad An. 1729. ꝛc. In einigen Ehepacten oder Wittumsverschreibungen heißt es auch: Die Wittwe solle die Güter haben, mit allem, gesucht- und ungesuchten, ob der Erden und unter der Erden; darunter mithin Schätze und Bergwercke begriffen seynd; in Ansehung welcher letzteren sonsten die Ehepacten verschidentlich lauten.

Der gröste Unterschid aber in denen Ehepacten, mithin auch in dem Herkommen, findet sich in Ansehung des Exercitii Jurium & Regalium majorum & minorum über die Eingesessene des Wittums-Districts, und ich glaube, dises werde je länger je mehr per Pacta eingeschräncket werden; ich rathete auch selbst darzu und es enthält nicht die geringste Unbilligkeit, sondern es wäre am besten, alle Wittume würden durch die Banck auf ein erkleckliches Geld-Quantum gesezet und dessen richtige Zahlung, so viel möglich, festgestellet, oder man überliesse endlich einer Wittwe auch Gefälle, aber keine weitere Jurisdiction, als zu Beytreibung der Gefälle nöthig ist. Wie es wegen derer in denen Wittumsgütern gelegenen Lehen gehalten werden solle? siehe unter Oesterreich ad An. 1299. unter Bayern ad An. 1486. 1546. unter Sachsen ad An. 1298. unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. unter Sachsen-Weimar ad An. 1560. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. unter Brandenburg ad An. 1668. unter Mecklenburg ad An. 1702. u. s. w. Was es wegen der von einer Wittwe alienirten Lehen für einen Streit im Hause Naßau-Dietz gegeben habe? siehe im persönl. St. R. l. c. Einen eben auch damals sich ereigneten Streit: Ob einer Wittwe auch die Steuren gebühren? siehe *ibid.* Wie beede Reichsgerichte gegen die Agnaten auf Verpflichtung derer Beamten in denen Wittumsgütern gesprochen haben? siehe unter Naßau-Siegen. Wie ferne den Wittwen die Ses- und Entsezung derer Amtleute, auch Kirchen- und Schulbedienten eingeraumt worden oder nicht? siehe

ſiehe unter Bayern ad An. 1486. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1668. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter den Burggrafen zu Meiſſen ad An. 1566. unter Würtemberg ad An. 1656. unter Reuß ad An. 1668. Von denen den Wittwen abgeſprochenen oder eingeraumten hohen, peinlichen und nideren Gerichten vid. unter Böhmen ad An. 1363. unter Bayern ad An. 1546. 1635. unter Sachſen ad An. 1482. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. und 1699. unter Sachſen-Weimar ad An. 1560. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. unter Würtemberg ad An. 1737. unter Lippe ad An. 1672. unter Oettingen, unter Waldeck ad An. 1561. Wie auf den Fall, da der Gemahl Söhne hinterlieſſe, der Wittwe diß falls weniger, widrigen Falles aber mehr, eingeraumt worden? ſiehe unter Sayn ad An. 1632. Zuweilen pflegt die Jurisdiction wenigſtens ſo weit geſtattet zu werden, als man derſelben zu Erlangung derer Wittumsgefälle bedarff. Siehe z. E. unter Caſtell ad An. 1678.

Von Jurisdictions-Strittigkeiten zwiſchen einer verwittweten Fürſtin mit dem regierenden Herrn und einem Stattrath ſiehe oben unter Sachſen. Zu Halle wurde angefragt: 1. Ob eine Fürſtliche Wittwe, deren die Jurisdiction in ihrem Leibgeding zugeſtanden worden, befugt ſeye, ihren Cenſiten aufzulegen, gewiſſe ihr ſtreitig gemachte Zinſen nicht weiter anderswohin zu führen, ſondern ſelbige ihr ſelbſt zu liferen? Es wurde geantwortet (1): Es ſeye die Frau Wittwe nicht befugt, ihres Gerichts-zwanges wegen die Bauern anzuhalten, daß ſie die quæſtionirte Zinſen nunmehro ihr liferen ſollten. 2tens wurde gefragt: Ob aber die Frau Wittwe nicht wenigſtens eine Inhibition de non ſolvendo an ihre Unterthanen ergehen laſſen könnte? Reſp. Es ſeye, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, die

(1) v. Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 2. p. 1190.

Wittwe wohl befugt, an ihre Unterthanen der quæstionirten Zinsen halben Inhibitoria de solvendo ergehen zu lassen.

Wie eine Naßau-Diezische Wittwe in ihrem Wittum die völlige Landeshoheit und Regierung, so gar mit Führung derer Reichs- und Crays-Votorum, u. s. w. prætendiret habe? siehe unter Naßau-Diez ad An. 1712. Wann sie aber auch Recht gehabt hätte, wäre es doch etwas sonst ganz unerhörtes.

Wie hingegen meistentheils in denen Ehepacten die Landeshoheit derer Wittumsorte dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten, in specie aber verschidene Jura reservirt worden seyen? siehe unter Bayern ad An. 1635. 1685. unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. unter Sachsen-Weimar ad An. 1560. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. 1613. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachsen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646. 1668. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1545. 1634. 1640. 1645. 1658. unter Holstein-Gottorff ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter den Burggrafen von Meissen ad An. 1563. (woselbst sich wegen der Steuer eine ungewöhnliche Clausul findet,) unter Würtemberg ad An. 1656. unter Naßau-Dillenburg, unter Waldeck ad An. 1561. ꝛc. Cautelen, wie die Wittwen die ihnen eingeraumte, sonderlich feste, Orte wohl verwahren sollen? siehe unter Bayern ad An. 1463. und wie es zu Kriegszeiten mit denen Wittumsgütern gehalten werden solle? siehe unter Bayern ad An. 1486. ꝛc.

Daß die Wittwe hinwiederum die Unterthanen bey ihren Rechten und Freyheiten lassen und sich deßwegen wohl gar reversiren solle, vid. z. E. unter Bayern ad An. 1486. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1688. 1690. und fast in allen Wittums-Verschreibungen.

§. 77.

Onera, so nicht auf die Wittwe fallen.

Endlich so werden auch die Wittwen mehrmalen von allerley Oneribus namentlich eximirt, z. E. von Besoldung derer Beamten auf denen Wittums-Gütern. ꝛc. In vilen Wittums-Verschreibungen ist ferner enthalten, daß die Kinder ohne der Wittib Kosten, oder Abgang an ihrem Wittum, erzogen werden

den ſollen. Wegen derer auf dem Wittum etwa hafftenden Ritter-Dienſte ſiehe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671.

§. 78.

Vile wollen dafür halten, wann eine Wittwe ſich des Wittums mißbrauche, mache ſie ſich deſſelbigen verluſtig: GUNDLING (1) hält aber nicht übel davor: Wann eine Wittwe das Wittum mißbrauche, ſtehe deßwegen nicht gleich der Verluſt darauf, ſondern man würde ſie heraustreiben und einen Adminiſtratorem ſezen, ihro aber die Einkünfften dannoch abfolgen laſſen: Es gibt aber auch noch andere gelindere Gradus, und wann man ſupponirt, eine Wittwe ſeye unmittelbar; ſo iſt der ordentliche Weg, daß man an einem Reichsgericht gegen ſie klage. Wie auch der Reichs-Hofrath denen Attentaten einer Wittwe, zumalen was das Archiv betrifft, würcklich Einhalt gethan habe? ſiehe unter Naßau-Siegen. Mißbrauch des Wittthums.

§. 79.

Insgemein wird denen Ehepacten und Wittums-Verſchreibungen eingerückt, daß die Wittwe mit ihres Gemahls hinterlaſſenen Schulden nichts zu thun haben, ſondern dieſelbe von ſeinen Erben übernommen werden ſollen. In denen meiſten Ehepacten und Wittums-Verſchreibungen pflegt man ſich aber noch über diſes weislich auch auf den Fall zu proſpiciren, wo die zum Wittum verſchribene Güter bereits vorhin jemand obligirt wären; daß nemlich entweder ſo dann die Güter der darauf ſtehenden Schulden entlediget, oder ſelbige doch ohne der Wittwe Beſchwerung abgetragen, oder wenigſtens der Abgang in Quanto & Quali an anderen wohlgelegenen Orten ohne Anſtand erſezet werde; ſiehe z. E. unter Bayern ad An. 1635. unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. u. ſ. w. Eine wegen derer auf das Wittum bereits verwiſener Creditorum der Wittums-Verſchreibung eingerückte Clauſul ſiehe unter Sachſen-Weiſſenfels ad An. 1671. Ein bedenckliches Pactum für die Wittwe wegen ihrer und ihres Gemahls Creditorum Concurrenz in dem Wittum findet ſich unter Baden ad An. 1593. Gemahls Schulden.

Vile JCti handlen auch ſonſt weitläufftig davon, wann die

(1) l. c. p. 802.

Wittwe und die Creditores würcklich concurriren, wie es alsdann zu halten seye und wer dem andern vorgehe? Es ist aber diſes einer derer seltensten Casuum, daß eine Wittwe und ihres Gemahls Creditores super prioritate streiten, und noch rarer, daß, wann es darzu käme, eine Wittwe nicht expressam Hypothecam in ihres Gemahls Gütern hätte; dahero ich mich nicht hiebey aufhalten mag.

§. 80.

Eigenen Schulden

Was nun einer Wittwe eigene Schulden anbelangt; so rühren selbige entweder noch aus der Ehe her, oder seynd erst währenden Wittwen-Standes gemacht. Jene belangend, so kommt es forderist auf die Ehepacten, oder andere während der Ehe getroffene Vergleichungen an. Z. E. In denen Consiliis Tubingensibus (1) liset man diſen Fall: An. 1636. 3. Sept. versprache ein Herzog Seiner lezten Gemahlin in denen Ehepacten: Was Ihro an Kleidern und anderm Unterhalt abgehen würde, ihr verschaffen zu lassen; An. 1641. 4. Jan. aber änderte er es per Decretum dahin ab, daß der Gemahlin künfftighin vor Kleider-Gelder 4000. Rthl. alljährlich bezahlt, der Caßierer aber sonst nicht weiteres, ohne sein, des Herzogs, special-Befehl in die Rechnung übernehmen solle, welches die Herzogin acceptirt und solches Deputat darauf, Innhalts ihrer darüber ertheilter Quittungen, würcklich genossen hat: Als aber der Herzog ein Jahr hernach verstorben, ergabe sich, daß die Herzogin nach solchem Decret und da sie das darinn verordnete Deputat würcklich genossen, an unterschidlichen Orten für 8266. Rthl. Kleider und Jubelen ausgenommen, welche, ihrer Meinung nach, der Landes-Successor zahlen sollte, weilen, Krafft derer Ehepacten, diejenige grosse wichtige Schuld-Posten, so mit des Herzogs Vorwissen und Consens von ihr gemacht würden, durch seine nächste Erben ausgerichtet und bezahlt werden, die Herzogin aber nichts damit zu thun haben sollte: Der Successor dagegen wollte sich nicht darzu verstehen, weil seines Vaters Wille und Consens noch zur Zeit keineswegs ausfündig gemacht, auch die Ehepacten durch das nachgefolgte, von der Herzogin

(1) Vol. 6. p. 198.

zogin erkannt- und mittelſt Genieſſung des darinnen geſezten Deputats angenommene, Decret hierinnfalls geändert und aufgehoben, auch von dem Vater wegen Uebernahm und Berechnung diſer Poſten dem Caßierer kein Befehl ertheilt worden ſeye, ohne welchen jedoch derſelbe nichts in Rechnung bringen dörffen. Es wurde dahero gefragt: 1. Ob der Landes-Succeſſor ſchuldig ſeye, wann ſeines Vaters darüber münd- oder ſchrifftlich ertheilter Conſens und Willen, worauf die Herzogin ſich beziehe, nicht klärlich dargethan werden könnte, die gemachte Schuld-Poſt zu bezahlen? 2. Ob derſelbe, ohnerachtet des ergangenen und von der Herzogin, mittelſt Uebernehmung der darinnen verordneten jährlichen 4000. Rthl. acceptirten Decreti, von ihro, unter Genieſſung ſolchen Deputats, für Kleider und Schmuck gemachte Schuld-Poſt zu entrichten gehalten, oder nicht vilmehr die Ehepacten bey diſem Punct dadurch für geändert zu achten ſeyen? Die Tübingiſche JCti antworteten: ad 1. Nein; ad 2. Wann gleich diſe 4000. Rthl. der Herzogin nicht zu Kleidern und Geſchmuck verordnet ſeyen; ſo bleibe dannoch, daß der Succeſſor diſen für Kleidung und Geſchmuck gemachten Schuldpoſten zu entrichten nicht gehalten ſeye, es werde dann ſeines Vaters Conſens probirt; könnte nun diſer gebührend beygebracht werden, wäre er zur Zahlung verbunden.

Wo aber keine Pacta vorhanden ſeynd, oder dieſelbe nicht hinreichen, da kommt es auf die Umſtände und das ſich darauf gründende arbitrium boni viri vel Judicis an: Ob es nöthige, nüzliche, oder entbehrliche, Ausgaben ſeyen? ob ſie von dem, was die Wittwe währender Ehe einzunehmen gehabt hat, wahrſcheinlich hätten können beſtritten werden, oder nicht? u. ſ. w.

Wegen derer währenden Wittums gemachten Schulden aber pfleget denen Ehepacten und Wittumsverſchreibungen insgemein einverleibet zu werden, daß die Wittwe, oder deren Erben, ſie ſelbſt bezahlen ſollen: Und wann es auch nicht bedungen würde, wäre es dannoch ohnehin Rechtens.

Um das Jahr 1752. hatte Naßau-Oranien eine Kayſerliche Commißion wegen der verwittweten Fürſtin zu Naßau-Dillenburg privat-Schuldenweſens, und es waren der Fürſtin gewiſſe Competenzgelder ausgeſezt.

Der

Der Freyherr von CRAMER (1) beleget den Saz: Viduæ illustres beneficio Solutionis particularis in casu rei judicatæ gaudent, quo non nisi ex pecunia ad Alimenta destinatis solutio fieri potest, mit einer eine verwittwete Fürstin zu Naßau-Siegen betreffenden Cameral-Urtheil von 1757.

Ob und wie weit Fœminæ illustres ex Constituto gültiger Weise verbindlich gemacht werden können? hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (2) untersucht, und mit einer Cameral-Urthel von 1740. belegt.

Wie hingegen die Gemahle versprechen müssen, die zum Wittum verschribene Orte nicht anderweit zu versezen oder sonst zu oneriren? ꝛc. siehe unter Bayern ad An. 1486. und fast in allen Ehepacten.

§. 81.

Umtauschung ꝛc. Unter denen Marckgrafen zu Meissen wurde An. 1415. verglichen, daß auf gewissen Fall eine Wittwe ihr Leibgeding umtauschen solle.

Von Leibgedingen aber, die würcklich von einem Ort auf den andern transportirt, oder gar denen Successoribus wieder abgetretten worden seynd, siehe unter Sachsen ad An. 1431. 1449. 1482. 1550. 1553. unter Sachsen-Weimar ad An. 1572. 1605. 1641. 1662. 1672. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1663. 1698. unter Sachsen-Gotha ad An. 1681. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1596. 1658. unter Schwarzburg ad An. 1614. unter Waldeck ad An. 1671. u. s. w. Wie in einer Linie eine Abänderung aller vorigen Leibgedingsverschreibungen nach einem gemeinschafftlich beliebten neuen Fuß abgeredet worden seye? siehe unter Sachsen-Weimar ad An. 1662. Eine sehr eingeschränckte Reservation wegen Transportirung des Wittums siehe unter Holstein-Gottorff ad An. 1698. Ob aber eine Wittwe genöthiget werden könne, das ihr verschaffte Leibgeding, wider ihren Willen, mit einem anderen in Quanto & Quali gleichen zu vertauschen? davon siehe oben unter Sachsen-Weymar. Mich deucht: Pacta esse servanda; es könne also eine Wittwe

(1) Obs. 320. Tom. 1. p. 717.
(2) in seiner Nebenst. 13. Theil, 21. S.

Wittwe ordentlicher Weiſe nicht genöthiget werden, ſtatt des Verſprochenen etwas anderes anzunehmen: Da aber doch Salus Reipublicæ ſuprema Lex iſt, und das commodum publicum dem privato vorgehet; ſo hielte ich denen Rechten nicht zuwider zu ſeyn, wann ein Richter eine Wittwe, die, derer obwaltenden dringenden Umſtände ohnerachtet, aus bloſſer Chicane oder Bizarrerie, ein in Quanto & Quali vollkommenes Æquivalent nicht annehmen wollte, darzu nöthigte, und ſagte: Quod tibi non nocet, alteri vero prodeſt, Jure à te exigitur. Wann aber die Wittwe bereits ihre Oeconomie an dem Wittumsort eingerichtet hätte, und aus deren Veränderung Schaden litte, müßte derſelbe allerdings ex æquo & bono erſezet werden.

§. 82.

Exempel von würcklich verbeſſerten oder auf gewiſſe Fälle zu verbeſſerenden Leibgedingen treffen wir an unter Meiſſen ad An. 1415. unter Sachſen ad An. 1541. 1553. 1652. unter Sachſen-Merſeburg ad An. 1688. unter Sachſen-Coburg ad An. 1627. unter Sachſen-Altenburg ad An. 1613. unter Sachſen-Weimar ad An. 1662. unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1698. unter Chur-Pfalz ad An. 1685. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1564. 1658. unter Heſſen ad An. 1595. unter Würtemberg ad An. 1674. 1716. unter Hohenzollern ad An. 1662. unter Naſſau-Dietz ad An. 1695. unter Caſtell ad An. 1693. unter Witgenſtein ad An. 1593. unter Yſenburg ad An. 1628. Wie und warum der Röm. König Ferdinand I. ſeiner Gemahlin eventualiter jährlich noch über ihren Wittum eine groſſe Summ Geldes verſchaffet hat? ſihe unter Oeſterreich ad An. 1543. Wie und warum Churfürſt Moriz zu Sachſen ſeinen Succeſſorem erſucht, ſeiner Gemahlin Wittum durch eine Summ Geldes ein- für allemal zu beſſeren, ſihe unter Sachſen ad An. 1553. Wie einer Erbtochter auf den Fall, da ihr die väterliche Lande anfallen würden, eine Beſſerung des Wittums ausgemacht worden iſt, ſihe unter Sachſen ad An. 1526. Wie ein Gemahl ſeiner Mutter und Gemahlin wegen ihres verbeſſerten Wittums durch Pacta mit ſeinen präſumtiven Landes-Succeſſoribus proſpiciret habe? ſihe unter Pfalz ad An. 1685. Wie endlich die Holſteiniſche Landſtände behauptet haben, daß auch nicht einmal die Verbeſſerung.

besserung derer Fürstlichen Leibgedinge ohne ihre Einwilligung geschehen könne, solches auch an Seiten der Herrschafft erkannt worden seye, siehe unter Holstein ad An. 1688.

§. 83.

Reduction. Ein Exempel hingegen, da das Wittum währender Ehe von 5000. auf 3000. herabgesezet worden ist, siehe unter Baden ad An. 1597. und ein anderes, da, wegen verschidener Unfälle, ein Wittum reducirt werden müssen und auch diser reducirte nicht anderst, als nach Möglichkeit, versprochen werden können, siehe unter Ysenburg ad An. 1644. Wie hart und unbillig hingegen eine Hanauische Wittwe, des vor Augen gelegenen totalen Verderbens des Landes ohnerachtet, auf deme bestanden seye, was ihro bey ganz anderen Zeiten, da man keinen solchen Casum vermuthete, versprochen worden ware, siehe unter Hanau.

Die billigste Regel ist: Nach Proportion, als sich bey einem solchen allgemeinen Landesverderben des regierenden Herrns Einkünffte verringeren, kan auch das Wittum verringeret werden: Dann warum sollte von einer Calamitate publica eine solche Wittwe allein eximirt seyn; da Andere sich nach ihrer Decke strecken müssen, sie allein vollauf haben, und der Regent, der ohnehin per injuriam temporis an seinen Einkünfften verkürzet und dadurch zu denen Regierungs-Oneribus untüchtiger wird, es noch mehr um deßwillen werden, damit der Wittwe nichts abgehe? Doch ist bey dergleichen Umständen auch auf die Beschaffenheit des Leibgedings, ob solches reichlich oder klein eingerichtet seye? u. s. w. allerdings mit zu reflectiren.

§. 84.

Eviction. Die Eviction derer zum Wittum verschribenen Güter und Gefälle pflegt nicht nur insgemein paciscirt zu werden, sondern es ist auch billig, daß der Wittwe das, was ihr entgehet, in quanto & quali per æquivalens ersezet werde; nur leidet dises seinen Abfall bey allgemeinen Landesverderben.

Wie es zu halten seye, wann der Wittum per casus fortuitos, item durch Oeffnung, Reise, Krieg, Contribution, ꝛc. geschwächt würde? siehe unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. 1699. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. u. s. w. Wie auf den

Fall,

Fall, da der Gemahl, oder deſſen Erben, um die zum Wittum verſchribene Orte kämen, oder die Wittwe ſonſt das Leibgeding nicht nuzen könnte, in eventum andere Güter ſurrogiret werden ſollen? vid. unter Bayern ad An. 1534. 1635. unter Sachſen ad An. 1544. unter Brandenburg ad An. 1668. unter Holſtein-Gottorff ad An. 1698. unter Jülich ad An. 1546.

Bey LYNCKERN (1) findet ſich ein Reſponſum de An. 1694. über diſen Fall: Hat eine Gräfliche Wittib (von Cronberg) auf ihre Pacta Dotalia geklagt und hat von ihrem ſeel. Herrn eine Quittung, daß ſie ihme den Dotem zugebracht, es iſt aber der ihr dagegen aßignirte Wittum unter Franzöſiſcher Bottmäßigkeit, und wird von ihr dagegen ein anderer von dergleichen Rechten prätendiret; dannenhero folgende Fragen zur rechtlichen Beantwortung vorgelegt worden: 1. Ob diſes Suchen der Gräflichen Wittib, daß, an ſtatt des ihr aßignirten und jezo unter Franzöſiſcher Gewalt ſtehenden Wittumsſizes, ihr ein anderer, ex reliquis Mariti bonis, anzuweiſen, ohnerachtet ſie von ihrem verſtorbenen Gemahl in ſpecie an obgedachtes, unter Franzöſiſcher Gewalt noch bey ſeinen Lebzeiten gekommenes, Prædium, verwiſen worden, in denen Rechten gegründet? 2. Daferne ſie dergleichen zu begehren befugt, ob dann ſolcher nothwendig 4000. fl. errenten müßte? da doch vor gewiß verlauten wolle, daß der erſte conſtituirte Wittumsſiz bey weiten nicht ſo vil, ja nicht wohl 2000. fl. jährlich ertrage, es müßte denn ein gar ſonderbar reiches Jahr geweſen ſeyn, in welchem die reditus diſer Herrſchafft bey 4000. fl. möchten ausgeworffen haben: Wobey denn zu beobachten, daß ein Wittumſiz, ſo 4000. fl. jährlich erträgt, der ganzen Verlaſſenſchafft nicht proportionirlich ſeye, indem von ſelbiger ſo vil Schulden zu bezahlen ſeyen, daß ſchwerlich mehr etwas, nach neuer Conſtituirung eines ſo reichen Dotalitii, übrig bleiben würde? Auf die erſte Frage wurde geantwortet: Es hätte dieſelbe, wann anderſt ſie den Wittum zu fordern berechtiget wäre, an ſtatt des ihr nie eingeräumten Stücks, die Agnaten, zur Erſezung durch ein anderes, wohl zu belangen. Auf die andere Frage: Sie verbleibe alſo bey ihrem Succeſſionsrecht, als eine indotata, billig. Wann aus dem Erbe ſie

(1) In ſeinen Reſponſ. n. 172. p. m. 80.

ihren nothdürfftigen Unterhalt nicht erlangen möchte, würden die Lehensfolgere, darinn ihr zu ſtatten zukommen, ſich nicht wohl entbrechen können.

§. 85.

Manutenenz. Exempel, daß Teſtatores den Kayſer, oder andere Stände, um Manutenenz ihrer Wittwen bey dem ihnen verſchribenen gebeten haben, ſihe unter Sachſen-Naumburg ad An. 1681. ꝛc. Ein anderes Exempel, da ein Gemahl ſich vom Kayſer für ſeine Wittwe eine Confirmation ihres Wittums und zugleich ein eventuales Protectorium und Conſervatorium ausgebeten habe? ſiehe unter Waldeck ad An. 1671. Und ein Exempel, daß der Kayſer die Manutenenz derer Ehepacten bey deren Confirmation eventualiter einem anderen Reichsſtand aufgetragen habe, ſiehe unter Naßau-Diez ad An. 1712. Eine Kayſerliche würckliche Manutenenzcommißion für eine Wittwe gegen ihren leiblichen Sohn ſiehe unter Wied-Runckel ad An. 1729. Es iſt auch eine gewohnliche Clauſul, daß des Gemahls Erben und Succeſſores an der Landesregierung die Wittwe bey ihrem verſchribenen Wittum ſchüzen ſollen, ſiehe z. E. unter Bayern ad An. 1486. unter Sachſen ad An. 1448. unter Sachſen-Coburg ad An. 1689. ſonderlich aber unter Sachſen-Altenburg ad An. 1583. Es iſt aber ſchon oben erinnert worden, daß zuweilen die Clauſul beygefügt ſeye: Wann die Wittwe vor dem Landesherrn Recht leiden möge. In einigen Ehepacten heißt es auch, daß die Unterthanen ſchwören ſollen, die Wittwe, ſo vil an ihnen ſeye, bey Ihrem Wittum erhalten zu helffen. Ein Exempel, da der Wittwe verboten worden, einen andern Schuzherrn, auſſer jemanden aus der Familie, anzunehmen, ſiehe unter Oettingen.

§. 86.

Streitigkeiten. Von Strittigkeiten, die wegen des Wittums zwiſchen Wittwen, oder deren Erben, und denen Landes-Succeſſoribus entſtanden und theils an den Reichs-Hofrath, theils an das Cammergericht gediehen ſeynd, iſt oben in diſem Capitel viles, ſo in anderen Fällen zur Warnung und dienſamen Nachricht gereichen kan, zu leſen, ſo auch in dem perſönl. Staater. 3. Buch, 13. Cap.

Ein Reſponſum, wo die zwiſchen einer Wittwe und dem regie-

regierenden Herrn entſtandene Strittigkeiten anzubringen ſeyen? ſiehe oben unter Sachſen. Daß der Herr Fürſt von Anhalt-Cörben in einer Wittumsſache den Recurs an den Reichs-Convent genommen hat, macht noch nicht, daß man ſagen könnte, dergleichen Sachen gehörten dahin, zumalen da diſer ganze Recurs ohne einige Würckung geweſen iſt. Wie auch dergleichen Strittigkeiten jezuweilen an die Lehenhöfe gebracht worden? kan man unter Schwarzburg und Waldeck ſehen.

Einige zweiffen, daß in dergleichen Fällen eine Reviſion ſtatt habe: Nunmehro muß ſie nach der Kayſerlichen Wahlcapitulation wohl geſtattet, und, wann die Wittwe nicht Caution präſtiren kan, der Sache ſonſt, biß zu Endigung des Reviſorii, durch eine proviſional-Verordnung geholffen werden.

Bey denen Fällen, wann der Wittum ceßire, mag ich mich nicht aufhalten, weil ſie nemlich entweder nie, oder kaum in 100. oder etlich 100. Jahren vorkommen, oder das nöthige, z. E. wie ferne es der Wittwe ſchade, wann die Wittumsgüter oder Gefälle Schaden nehmen, oder zu Grunde gehen? bereits erinnert worden iſt.

Von Ablöſung des Leibgedings auſſer dem Fall einer anderweiten Vermählung ſiehe Exempel unter Sachſen ad An. 1463. 1541. Es iſt aber diſes etwas ganz auſſerordentliches, und die Wittwe kommt dabey nicht ganz um den Wittum, ſondern ſie erhält nur ein Surrogatum an Geld, ſtatt der Güter.

§. 87.

Wieder-Vermählung.

Der Hauptſtreit, (der ſonderlich auch zu unſerer Zeit, aus Gelegenheit des Anhalt-Cörbniſchen Falles, judicialiter und extrajudicialiter ſcharff getriben wurde,) iſt der: Wie es in Anſehung einer Wittwe, die ſich wieder vermählet, mit dem ihr verſchribenen Leibgeding zu halten ſeye?

Bey dem Hrn. von LUDOLF (1) hat jemand angemerckt: „ Denen Chur- und Fürſtl. Wittwen des Sächſiſchen Hauſes iſt Jus Dotalitii mit dem Beding gemeiniglich gegeben worden, daß die Erben des Conſtituenten das Recht und die Wahl, ſelbiges an ſich zu löſen, auf den Fall der anderweiten Vermählung

(1) de Jur. Fœmin. ill. Append. 3. p. 46.

vorbehalten: " welches darauf mit mehreren (auch oben beygebrachten) Exempeln aus dem 15den und 16den Seculo bestärcket, in fine aber hinzugethan wird: Daß, ausser in zweyen Fällen, diſe Macht und Wahl der Einlösung ad casum iterati Matrimonii restringiret werde.

Exempel, da der Wittum auch während zweyter Ehe fortgedauert hat, siehe unter Böhmen und unter Oesterreich ad An. 1543. Exempel eines ausdrücklich auf Lebenslang, ohne Ausnahm des Falls der Wiedervermählung, constituirten Wittums, siehe unter Sachsen ad An. 1443. Exempel, wie eine sich wieder verheurathende Wittwe zwar vom Wittum abtretten, aber Geld bekommen solle, siehe unter Böhmen, unter Bayern ad An. 1486. 1650. 1685. unter Meissen ad An. 1410. unter Sachsen ad An. 1431. 1447. 1520. 1526. 1541. unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. 1699. unter Sachsen, Ernestinischer Linie, ad An. 1555. und 1558. unter Sachsen-Weimar ad An. 1560. unter Sachsen-Altenburg ad An. 1589. 1591. unter Sachsen-Eysenach ad An. 1663. 1688. 1690. 1698. unter Sachsen-Coburg ad An. 1689. unter Brandenburg ad An. 1646 1668. unter Pfalz-Zweybrücken ad An. 1545. 1634. 1640. 1645. 1658. unter Baden ad An. 1593. unter Hessen überhaupt, und ad An. 1595. unter Holstein-Gottorff ad An. 1698. unter Mecklenburg ad An. 1702. unter den Burggrafen zu Meissen ad An. 1566. unter Würtemberg-Oels ad An. 1671. unter Hohenzollern ad An. 1662. unter Naßau-Saarbrücken ad An. 1478. unter Schwarzenberg, Hohenfels, Hohenlohe ad An. 1344. unter Leiningen ad An. 1658. unter Löwenstein, unter Mannsfeld ad An. 1520. unter Reuß ad An. 1668. auch den Familienvertrag de eod. An. unter Schönburg, unter Schwarzburg ad An. 1684. unter Solms ad An. 1534. unter Waldeck ad An. 1577. 1604. unter Wild- und Rheingrafen, unter Witgenstein ad An. 1591. 1609. ꝛc. add. quoque die Heßische Stammverträg de An. 1568. und de An. 1628.

Ein Exempel, da eine sich wieder vermählende Wittwe, so aus erster Ehe keine Kinder gehabt, den Dotem zurücklassen, hingegen das Leibgeding Lebenslang behalten und darzu die Interessen des Dotis, oder nach ihrem Gefallen, die Helffte des Do-

tis

tis bekommen und das Leibgeding darneben behalten ſollen, ſiehe unter Oſtfrießland ad An. 1558. Exempel, da einer ſich wieder vermählenden Wittwe aus der Wiederlage 6. von 100. bewilliget worden, ſiehe unter Sachſen-Eiſenach ad An. 1663. unter Brandenburg ad An. 1668. Ein Exempel, da einer ſich wieder vermählenden Wittwe zwar der halbe Wittum continuirt wurde, doch nur, wann ſie Kinder aus erſter Ehe haben und ſo lange ſelbige leben würden, ſiehe unter Baden ad An. 1650. Ein Exempel, da einer ſich wieder vermählenden Wittwe Kindern, aber niemand anderem, geſtattet worden iſt, ſie von ihrem Leibgeding abzukauffen, ſiehe unter den Burggrafen zu Meiſſen ad An. 1563. Exempel, da die Ablöſung des Leibgedings von Kindern mit einer geringeren Summ geſchehen können, als von Agnaten, ſiehe unter Chur-Sachſen ad An. 1586. unter Sachſen-Weimar ad An. 1593. Exempel, daß eine wieder heurathende Wittwe bloß ihr Heurathgut und Morgengabe wieder bekommen ſolle; ſiehe unter Löwenſtein und unter Mannefeld ad An. 1520. Ein Familien-Pactum, wodurch feſtgeſtellet worden iſt, einer ſich wieder verheurathenden Wittwe die Wiederlage nicht mehr zu verzinſen, ſiehe unter Reuß ad An. 1727.

Graf Georgs zu Würtemberg-Mömpelgart Wittwe, Barbara, gebohrene Landgräfin zu Heſſen, brachte ihrem zweyten Gemahl, Grafen Daniel zu Waldeck 2000. fl. jährlicher Wiederlagsnuzung von ihrem erſten Gemahl zu.

Solle ich meine eigene Meinung ſagen, ſo gehet ſie dahin: Wann es aufs raiſonniren und auf Analogiam Juris ankäme, ſo gehörte einer ſolchen Wittwe bloß ihr Heurathgut wieder, und noch dazu die Morgengabe, nebſt deme, was ſie an Paraphernalien mitgebracht oder währender Ehe erworben hat: Dann warum ſollten des erſten Gemahls Erben des anderen oder dritten Gemahls Gemahlin oder Wittwe erhalten helffen? Wann ich aber ſagen ſolle, was Herkommens, mithin Rechtens, in Teutſchland ſeye; ſo iſt aus denen oben in ſo groſſer Menge beygebrachten Exempeln unwiderſprechlich und unwiderlegtlich erweislich, es ſeye ordentlicher Weiſe in allen Fürſt- und Gräflichen Häuſern herkommlich: 1. Eine Wittwe, die ſich wieder vermählt, müſſe von denen Wittumsgütern und Gefällen abtretten, hingegen

gegen bekomme sie (nebst ihren Paraphernalien, ꝛc.) 2. ihr eingebrachtes Heurathgut, 3. die Morgengab, 4. entweder das Capital der Wiederlage selbst, (gegen Caution wegen des Rückfalls,) oder doch die Interessen daraus, auf Lebenslang, und zwar sogar meistens 10. von 100. Da es nun einmal so ist, so kan ich es nicht anderst machen und müßte in dubio darnach sprechen.

Wie, wann eine Wittwe sich wieder vermählte, selbige das Leibgeding zurückliferen solle? siehe unter Sachsen ad An. 1526. unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1698. ꝛc. und wie des Gemahls Erben wegen des Rückfalls der Wiederlage, (wann man solche hat abfolgen lassen,) prospiciret worden, siehe unter Sachsen ad An. 1550. 1541. unter Sachsen-Weimar ad An. 1560. unter Brandenburg ad An. 1668. ꝛc.

Was ferner einer sich wieder vermählenden Wittwe, nebst dem Wittum, oder ohne denselben, weiter abgefolget werden solle? siehe unter Bayern ad An. 1650. unter Sachsen ad An. 1526. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1698. unter Brandenburg ad An. 1646. unter den Burggrafen zu Meissen ad An. 1566. unter Ostfrießland ad An. 1558. unter Schwarzenberg, unter Castell ad An. 1678. 1693. ꝛc.

Was einer sich wieder vermählenden Wittwe, deren nicht entrichtet würde, was ihr gebühret, zu thun erlaubt seyn solle? siehe unter den Burggrafen zu Meissen ad An. 1566. und wie in Ehepacten sich die für den Gemahl bedenckliche Clausul finde, daß die Wittwe ihr abgelöstes Leibgeding so lang inne behalten solle, biß sie auch wegen anderer rechtmäßiger Prätensionen befridiget seye? siehe unter Holstein-Gottorff ad An. 1698.

§. 88.

Tod. Daß das Leibgeding mit dem Tod der Wittwe erlösche, verstehet sich von selbst; indessen wird es doch öffters zum Ueberfluß ausdrücklich stipulirt, und wie einer also verstorbenen Wittwe Erben das Wittum zurückliferen sollen, siehe z. E. unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671. 1699. unter Sachsen-Eisenach ad An. 1663. 1688. unter Mecklenburg ad An. 1702. ꝛc. Was es im Hause Holstein-Gottorff wegen derer von einer Wittwe in das Wittum verwendeten Baukosten für einen Streit gegeben habe? siehe im pers. St. R. l. c.

§. 89.

§. 89.

In dem persönlichen Teutschen Staatsrecht kommt in der Materie von Testamenten und von der Gemahlinnin und Wittwen Verlassenschafft auch noch mancherley vor, so bey disem Capitel ebenfalls genuzet werden kan. Mehreres remissive.

Sibenzehendes Capitel.

Von Kindern.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geburt. §. 3. Streit: Ob die angegebene Person ein ächtes Kind seye? §. 4. Streit wegen eines verlohren gegangenen Prinzens. §. 5. Unterhalt. §. 6. Erziehung. §. 7. Reise- und Equipage-Gelder. §. 8. Väterliche Gewalt. §. 9. Gerichtbarkeit über sie. §. 10. Schenckungen ꝛc. §. 11. SCtum Macedonianum. §. 12. Streitigkeiten. §. 13. Vergleiche. §. 14. Endigung der väterlichen Gewalt. §. 15. Emancipation. §. 16. Der Kinder Geschlechts-Würde. §. 17. Der Kinder Titul. §. 18. Erbrecht. §. 19. Pflichten. §. 20. Testamenten. §. 21. Verlassenschafft ꝛc.

Von denen Töchtern.

§. 22. Schrifften. §. 23. Eingang. §. 24. Von Oesterreich. §. 25. Sachsen. §. 26. Brandenburg. §. 27. Pfalz. §. 28. Braunschweig. §. 29. Anhalt. §. 30. a. Baden. §. 30. b. Hessen. §. 31. Holstein. §. 32. Mecklenburg. §. 33. a. Sachsen-Lauenburg. §. 33. b. Schwarzburg. §. 33. c. Würtemberg. §. 34. Hohenzollern. §. 35. Naßau. §. 36. Schwarzburg. §. 37. Bentheim. §. 38. Erbach. §. 39. a. Leiningen. §. 39. b. Leiningen-Westerburg. §. 40. Lippe. §. 41. Löwenstein. §. 42. Mannsfeld. §. 43. Oettingen. §. 44. Reuß. §. 45. Salm. §. 46. Solms. §. 47. Wied. §. 48. Witgenstein. §. 49. Principia. §. 50. Auferziehung. §. 51. Curatores. §. 52. Ob sie unmittelbar seyen? §. 53. Aufenthalt. §. 54. Unterhalt. §. 55. Summ. §. 56. Versicherung und

Anweisung, ꝛc. §. 57. Kleinodien, Hausrath, ꝛc. §. 58. Neben-Beneficia. §. 59. Beschwörung der Stammverträge. §. 60. Surrogatum der Alimentation ꝛc. §. 61. Bediente. §. 62. Schulden. §. 63. Begräbniß. §. 64. Rückfall des Unterhalts. §. 65. Töchtern, so geistlich werden. §. 66. Oder heurathen. §. 67. Mißheurathen.

Von Kindern aus ungleicher Ehe.

§. 68. Unstandesmäßige Kinder. §. 69. Ihr Name, Wappen. §. 70. Stand. §. 71. Succeßion. §. 72. Unterhalt. §. 73. Was ihnen sonst gebühre? §. 74. Ob sie unmittelbar seyen?

Von legitimirten Kindern.

§. 75. Eingang. §. 76. Von einzelnen Häusern. §. 77. Modi legitimandi, und deren Würckung. §. 78. Ob ein Reichsstand seine Kinder selbst legitimiren könne? §. 79. Ob Comites Palatini?

Von natürlichen Kindern.

§. 80. Schrifften. §. 81. Eingang. §. 82. Von Oesterreich. §. 83. Bayern. §. 84. Sachsen. §. 85. Brandenburg. §. 86. Pfalz. §. 87. Braunschweig. §. 88. Baden. §. 89. Hessen §. 90. a. Holstein. §. 90. b. Mecklenburg. §. 91. Würtemberg. §. 92. Cronberg. §. 93. Leiningen. §. 94. Mansfeld. §. 95. a. Oldenburg. §. 95. b. Schaumburg. §. 96. Schwarzenberg. §. 97. Witgenstein. §. 98. Unbenahmster Fall. §. 99. Natürliche Kinder, wer? §. 100. Streit pto Paternitatis. §. 101. Namen ꝛc. §. 102. Stand. §. 103. Väterliche Gewalt. §. 104. Vormundschafft. §. 105. Ausschlieſſung von der Succeßion. §. 106. Versorgung. §. 107. Dotierung. §. 108. Masculi. §. 109. Exempel solcher, die sich poußirt. §. 110. Natürlicher Kinder natürliche Kinder. §. 111. Der Dames natürliche Kinder.

Von angenommenen Kindern.

§. 112. Schrifft. §. 113. Eingang. §. 114. Exempel. §. 115. Kayserliche Privilegien. §. 116. Adoption, was? §. 117. Principia. §. 118. Wer adoptiren könne? §. 119. Und adoptiret werden? §. 120. Würckungen. §. 121. Privilegium adoptandi. §. 122. Confirmation. §. 123. Widerspruch. §. 124. Etwas ähnliches.

§. 1.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

GUNDLINGII (Nic. Hier.) Dissert. an nobilitet Venter? Halle, 1718. 4. und in seinen *Exercit. Academ. n. 9. p. 261. seqq.*

KLEIN (Joh.) de Foro illustris Filii delinquentis; Rostock, 1697. 4.

Mine Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque sexus, tam legitimorum, (sive ex æquali sive ex inæquali Matrimonio procreatorum,) quam naturalium. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in meinen *Opusc. acad. n. 6. p. 182.*

* * *

Von Hessen-Cassel.

Kurze Ausführung derer Rechts-Ursachen, warum der regierende H. Landgraf zu Hessen-Cassel die von Ihme in An. 1754. geschehene Renunciation auf Dero Successio in die Grafschafft Hanau nicht für verbindlich achte, Nebst Beyl. sub Lit. A. biß L. incl. 1762. fol. und in der neuen Staatscanzl. 7. Theil, 150. S.

* * *

Von Nassau-Siegen.

Beurkundung der ehebrecherischen Geburt des Sohnes der Marquise de Mailly de Nesle, mittelst unlaugbaren Documenten, dem Publico nunmehro vor Augen geleget; nebst angehängter definitiv-Sentenz des Kayserlichen Reichs-Hofraths vom 5. Oct. 1746. Herborn, 1746. (1756.) fol.

Von der Familie des Regenten, hat mein s. Sohn, in Absicht auf Teutschland, in dem ganzen 5ten Buch seines Teutschen Hofrechts (1) gehandelt.

§. 2.

Weil grosse Herrn gezeugt und gebohren werden wie andere Menschen-Kinder, und die Reichsgerichte in einem wegen der legalen Geburt entstehenden Streit sprechen können, diſe Geburt.

(1) 1. Band, S. 633. u. f.

Reichsgerichte aber in subsidium auf die gemeine Rechte gewiesen seynd, und wir weder Geseze noch Herkommen haben, welche denen gemeinen Rechten hierinn derogirten; so gehet man ihnen billig nach; wann wegen Legalität der Geburt ein Streit entstehet.

Ob und was für Solennitäten und offentliche Freuden-Bezeugungen bey der Geburt eines Landesherrlichen Kindes, zumalen eines künfftigen Erbens der Landesregierung, in dem Land angestellet werden sollen? dependiret von des Regentens Befehl. In dem Receß zwischen Churfürst Johann Georgen II. zu Sachsen und seinem Herrn Bruder Christian zu Merseburg wurde beliebt: „Wie Wir (der Churfürst) dann auch, die Grafen und Herrn zu = = Kindtauffen = = zur Aufwartung zu beschreiben, Uns vorbehalten.“ Unter die Observantien des Hohenlohischen Lehenhofes solle gehören, daß, wann die Vasallen zu Gräflichen Kindtauffen eingeladen werden, sie dabey erscheinen müssen.

Unten (1) bemerckter Autor schreibt aus Gelegenheit der An. 1741. erfolgten Geburt des Erzherzogs Josephs: „Weil es ein alter Gebrauch ist, daß die Oesterreichische Erblande für einen neugebohrenen Erzherzog ein Präsent aufbringen müssen; so hat das Königreich Böheim disesmal mit 10000. Ducaten, Nider-Oesterreich mit 5000. Steyermarck mit 4000. Ducaten, und die übrigen nach Proportion, ihre Schuldigkeit beobachtet.“

§. 3.

Streit: Ob die angegebene Person ein ächtes Kind seye?

Uebrigens hat es zu unserer Zeit verschidene merckwürdige Strittigkeiten gegeben: Ob gewisse Personen würckliche, oder doch resp. eheliche, Kinder ihrer angegebenen Eltern seyen?

Das Haus Würtemberg hat dem Grafen von Sponeck vorgeworffen, er könne nicht erweisen, 1. daß ein Sohn seines Nahmens aus Herzog Leopold Eberhards zu Würtemberg-Mömpelgart angeblicher Ehe mit der Gräfin von Sponeck erzeuget worden seye, und 2. daß, wann es auch deme so wäre, er diser Sohn seye.

Von

(1) Geschicht. u. That. der König. Mar. Ther. in Ung. P. 1. p. 150.

Von Prinz Immanuels Ignatii zu Naßau-Siegen Ehe heißt es bey SCHUMANN (1): „Gemahlin: Charlotte, Ludovici de Nesle-Mailly Tochter, gebohren 1688. vermählt den 13. Maji 1711. ist von ihm geschieden, und gieng 1727. ins Closter Poissy. Sie gab ihren ältesten Sohn, Maximilian Adolph, für einen Prinzen von Naßau-Siegen aus, erhielt den 9. Jul. 1739. zu Paris einen Emancipations-Brief: Allein die Häuser Naßau-Dillenburg und Diez bewiesen durch ein authentisches Document von dem Prinz Immanuel, daß er kein Kind von Madame de Mailly hinterlassen, und sie seit 1716. nicht ehelich beysammen gelebt." An. 1735. 25. Jun. nemlich erklärete sich Prinz Emanuel zu Naßau-Siegen zu Brüssel eidlich vor einem Notario und Zeugen, daß er von der Marquise de Mailly de Nesle kein ehliches Kind im Leben, und ihro seit An. 1716. nicht mehr ehlich beygewohnet habe: Alleine nach des Prinzens An. 1735. erfolgten Tod brachte die Marquisin dannoch einen Sohn zum Vorschein, welcher Prinz Emanuels Sohn seyn sollte: Der Fürst Wilhelm Hyacinth zu Siegen erkannte ihn auch so wohl dafür, als für seinen eventualen Landes-Nachfolger, und wollte ihne, wann er aus Spanien über Paris nach Teutschland gehen würde, dahin mitnehmen: Ingleichen nahme ihn der Cardinal von Fleury in seinen Schuz, und versprache, ihme an dem Kayserlichen Hof beyzustehen: Die verwittwete Fürstin zu Naßau-Siegen zu Renain bey Oudenarde erkannte ihn ebenfalls; sonderlich aber thaten es die Jesuiten zu Siegen und Hadamar, ja der Pabst selbst; welches alles handgreiflich die Absicht hatte, bey Ermangelung anderer Catholischer Descendenz die Siegische und andere Naßauische Lande solchergestalten denen Catholischen in die Hände zu spilen: Der Prinz von Oranien hingegen solle sich An. 1737. dißfalls an den Kayserlichen Hof gewandt haben (2).

Anno 1739. 5. Nov. wurde in einem Reichs-Hofraths-Concluso gemeldet: „5. Was den vor der Marquisin von Mailly Sohn Maxen ertheilten Kayserlichen Paß anlanget; so

(1) im geneal. Handb. p. m. 305.
(2) Geneal. Archivar. 1737. p. 912.

verſtehet ſich von ſelbſten, nachdeme in demſelben, aus falſchem Angeben, das Prædicat eines Prinzen von Naßau ſub- & obreptitie erſchlichen worden, daß diſer Max hiedurch weder einiges Recht zu diſem Titul erhalten, noch vor einen Prinzen von Naßau anerkannt worden ſeye; welchemnach dem Fürſtlichen Hauſe Naßau nicht das geringſte Præjudiz hieraus erwachſen könne; ſondern, als wann diſes Prædicat ſolchem niemals beygelegt worden wäre, der Herrn Fürſten von Naßau Befugniß ganz ungekränckt, auch ſo vil Titul und Wappen betrifft, bleibe."

In unten (1) bemerckter Schrifft heißt es ferner: „Zu Franckfurt iſt (An. 1744.) auch auf das neue wieder eine Perſon angekommen, die ſich Graf von Senarpont (von einer ſeiner Gemahlin zuſtehenden Länderey,) nennet, und ſich vor einen Sohn des Fürſten Emanuels von Siegen ausgegeben. Er hat die Kayſerliche Legitimation, und dereinſt in Naßau-Siegen zu ſuccediren, geſucht. * * * Er erhielte zwar zu Paris 1739. den 9. Jul. einen Emancipations-Brief; allein weil die Häuſer Naßau-Dillenburg und Diez damals durch ein authentiſches Document von dem Prinz Immanuel erwieſen, daß er kein Kind von der Madame de Mailly hinterlaſſen und ſie ſeit 1716. nicht ehelich beyſammen gelebet; ſo hat auch der Prinz von Oranien diſesmal durch Documente des Magiſtrats zu Brüſſel dergleichen erwiſen. Worauf der Graf wieder von Franckfurt ab und nach Franckreich gereiſet, ohne daß man uns zugleich gemeldet, in wie weit er in ſeinem Suchen zu Franckfurt reüſſiret. Es iſt eine Schrifft, die Rechte und Forderungen diſes Herrn betreffend, zum Vorſchein gekommen, ſo den Titul führet: „Schreiben des Herrn von * * * an den Herrn von * * * bey Gelegenheit der Rechte und Forderungen des Fürſten Maximilian Adolph von Naßau ꝛc. ꝛc. an den Fürſtenthümern von Naßau-Siegen, Hadamar und Dillenburg entworffen." Man ſucht in diſer Schrifft die Legitimität des Grafen von Senarpont zu erweiſen. Weil er An. 1722. den 1. Nov. gebohren; ſo ſucht man zu zeigen, daß der Fürſt Immanuel im Januario diſes Jahrs ſich mit ſeiner Gemahlin auf das formlichſte ausgeſöhnet, und

biß

(1) In der neuen Europ. Fama Part. 108. p. 1005.

biß im Februario, da er nach Brüſſel gegangen, ihr beygewohnet. Man verſichert zugleich, der König in Franckreich, als rechtmäßiger Richter in diſer Sache, habe, nebſt dem Pabſt, ſeinen Stand erkannt. "

Des Pabſtes An. 1736. 29. Aug. an die Marquiſin erlaſſenes Breve iſt bey Herrn Geh. Juſt. Rath PÜTTER (1) zu leſen; aus welchem ich auch noch folgendes Auszugsweiſe beyfüge.

Anno 1744. übergabe der de Mailly Sohn, unter dem Namen eines Fürſtens von Naßau, eine Klage beym Reichs-Hofrath, darinn er bate: 1. Den Receß zwiſchen dem Fürſten von Naßau-Siegen und dem Prinzen von Oranien von 1742. zu caßiren; 2. ihne in den Beſiz des ganzen Fürſtenthums Siegen, in das Dillenburg- und Hadamariſche aber, nach dem Erbvertrag von 1607. zur Helffte, einzuſezen, und 3. ihme die Geſammt-Belehnung angedeyhen zu laſſen.

Den 8. Maj. wurde diſes an Oranien communicirt; jedoch, mit Vorwiſſen und Einwilligung des Kayſers, die Vorſicht gebraucht, daß er in dem Reichs-Hofraths-Protocoll nur der Marquiſin de Mailly Sohn genannt wurde.

Nachdeme nun der Prinz von Oranien mit ſeiner Exceptions-Schrifft eingekommen ware, reſolvirte der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayſer, welches ſich alſo ſchlieſſet: „Daher dann gehorſamſter Reichs-Hofrath, nach Recht und Gewiſſen, ohnmaßgeblich dafür halten muß, daß, bey ſolchen ſonderbaren Umſtänden, der Implorant de Mailly gleich von nun an, und ohne weitere Communication, mit ſeinem ganz frivolen Geſuch platterdings abgewieſen, und das Concluſum nachfolgender Geſtalt gefaſſet und hinausgegeben werden könnte: Abſolvitur Relatio & concluſum: Nachdem aus den beyden verhandelten weitläufftigen Schrifften, nach deren von Punct zu Punct geſchehener genaueſter und gründlicher rechtlicher Erwägung, eine ganz offenbar ungerechte Sache der klagenden Parthey klar hervorſcheinet; mithin man, allen Rechten und Reichsſazungen gemäß, und zumalen bey denen miteinſchlagenden beſonders bedencklichen Umſtänden, keine ohnnöthige proceßua-

(1) Erläut. des Proceß. dieſes R. Gericht. S. 275. u. f.

ceßualiſche Weitläufftigkeiten geſtatten kan; ſo hat das anmaßliche Begehren puncto Communicationis Exceptionum, als nur aufzüglich und überflüßig, nicht ſtatt: Sondern es wird Supplicant mit ſeinem unformlichen, und in effectu allen Fürſten des heil. Röm. Reichs allzunahe trettenden, auch an ſich ganz ungegründeten und frivolen Geſuch pto poſſeſſionis der geſammten Naßau-Siegiſchen und dann auch zum Theil der Naßau-Dillenburgiſchen und Hadamariſchen Lande, auch übrigen Güter, hiermit, ein-vor allemal, ab- und zur Ruhe verwiſen; cum condemnatione in expenſas frivole cauſatas."

Ehe aber eine Kayſerliche Reſolution darauf erfolgte, ſtarb Kayſer Carl VII.

Der Prinz von Oranien thate darauf, unter Kayſer Franzen An. 1746. eine neue Vorſtellung; der Reichs-Hofrath erſtattete den 16. Aug. ein neues Gutachten, und trug auf ein Urthel an: Daß der Kläger, mit Verwerffung ſeines ganz ungegründeten und unſtatthafften Anbringens, mit ſeinem ſämtlichen Geſuch abzuweiſen ſeye: Welches auch den 3. (5) Oct. alſo ausgefertiget wurde. (1)

Diſen Pütteriſchen Nachrichten füge ich noch folgendes bey:

Anno 1756. wurde diſe Sache, wiewol nur in Franckreich und in denen Zeitungen, von neuem rege; dahero die Oranien-Naßauiſche Vormundſchafft die oben angezeigte weitläufftige Deduction wegen der unehlichen Geburt des Sohnes der Marquiſin de Mailly in Druck geben und auch bey dem Reichsconvent austheilen lieſſe (2).

Seithero iſt es von der Sache ſtill.

Als ſo darüber geſtritten wurde: Ob des Prinzens Emanuels von Naßau-Siegen angeblicher Sohn ein ehlich- oder unehliches Kind ſeye? wurde auch die Frage aufgeworffen: Wer darinn zu ſprechen habe, die Reichsgerichte, oder Franckreich? davon aber das mehrere in dem Teutſchen auswärtigen Staatsrecht nachzuſehen iſt.

§. 4.

(1) add Staatsſchrifft. unter K. Franz. 4. Band, S. 188.

(2) ſ. mein Staatsarchiv, 1756. 2. Band, S. 42.

§. 4.

Eine nicht weniger delicate Sache iſt, wann (wie jezuweilen geſchiehet,) eine Standesperſon wegkommt, ohne daß man weißt wohin? und ſich über kurz oder lang jemand findet, welcher, diſe Perſon zu ſeyn, behauptet. Z. E. An. 1686. gienge vor Ofen der Prinz Georg Carl zu Pfalz Veldenz, (ſo An. 1660. gebohren ware,) verlohren, und man glaubte, er ſeye todt gebliben; An. 1723. aber kame eine Perſon, ſo ſich bißhero Peter Kuhn genannt hatte, zum Vorſchein, gabe vor, er wäre diſer Prinz und verlangte die Veldenziſche Succeßion, ja, wie einige meinten, auch die Zweybrückiſche. ꝛc. Streit wegen eines verlohren gegangenen Prinzens.

Beym Reichs-Hofrath, kame unter anderem diſes vor:

Jovis 20. Nov. 1727.

Pfalz-Mombron und Lüzelſtein betreffend, in ſpecie Peter Kuhn contra Chur-Pfalz, in puncto petitæ, hæreditatis ſive gedachter Kuhn per Anteſperger, ſub præſ. 8. Maji nup. ſatisfaciendo Concluſo de 8. Julii 1723. mit zulänglicher Beſcheinigung und Erinnerung abgehender Standesmäßiger Verpflegung, ſupplicat humill. pro clem. nunc declaranda & adjudicanda prætenſione, tam de Jure Succeſſionis, quam de Stemmate competente, eventualiter vero impertiendo Reſcripto requiſitoriali de edendis Documentis ex Archivo Argentinenſi, ordinandoque remedio proviſionali de alimentis neceſſariis. Appon. Num. 1. usque 9. & ultimum Concluſum in duplo.

Wann Supplicant wider einen jedweden Poſſeſſorem, den er wegen derer Güter und Zugehörungen in Anſpruch zu nehmen gemeinet, mit beygefügter ſpecial-Verzeichniß, wie ein jedes Stück und Gut heiſſe, und in welchem Crays es gelegen? auch nothdürfftiger Beſcheinigung ſeiner Aſſertorum, einen beſonderen ordentlichen Libellum übergeben wird, ſoll, befundenen Dingen nach, rechtlicher Beſcheid erfolgen.

Wann ich nun diſes Concluſum und ein Zweybrückiſches Avertiſſement, auch daß Chur-Pfalz ihme und ſeiner Frau Alimenta gereichet habe, zuſammen nehme; ſo ſcheinet es, diſer Kuhn müſſe ziemlich wahrſcheinlich gemacht haben, daß er der

Prinz von Veldenz seyn möchte; man habe aber gerne die Sache ins weite gespilt, damit er darüber absterben, und sich also, weil allenfalls doch keine Standesmäßige und Succeßionsfähige Descendenz von ihme vorhanden wäre, der Streit von sich selbst legen möge. add. unten §. 86.

§. 5.

Unterhalt. Die erste Pflicht der Eltern ist, daß sie ihren Kindern einen Unterhalt zu verschaffen haben, welcher eines Theils ihrem angebohrenen Stand und anderen Theils derer Eltern Vermögen gemäß ist.

Auch denen Clericis ist man allerdings so lange ihrem geistlichen Stande gemässe Alimenta schuldig, als sie nicht von ihren Beneficiis dergleichen haben. Ja in denen meisten Erbverträgen wird ihnen ohne Unterschid, ob sie vil oder wenig von Beneficien einzunehmen haben, dannoch ein gewisses jährliches auf Lebenslang ausgesezt.

Aus der Praxi habe ich mir folgende Fälle bemercket, aus welchen zugleich ersichtlich ist, was für schwere Streitigkeiten zuweilen über disem Alimentations-Punct entstehen.

MüLLER (1) mercket an: „An. 1661. verordnete Herzog Wilhelm zu Weimar seinem dritten Prinzen, Johann Georgen, jährlich ein gewisses Deputat, und wurde darüber etwas schrifftliches aufgerichtet.“ Ingleichen ad An. 1662. „25. Apr. wurde zwischen Herzog Wilhelmen zu Weimar und dessen ältern Sohne, Herzog Johann Ernsten, wegen seines jährlichen Unterhalts, wie auch Einräumung des Amts Oldisleben, so wohl des Vorwercks und Schäferey München, ingleichen der Auftragung und Ober-Aufsicht des Jäger- und Forst-Amts, ein resp. Fürst-Väter- und Söhnlicher Receß aufgerichtet.“

Von Anhalt-Bernburg kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

19. Julii 1718.

Zu A. B. Prinzeßinnen C. S. und W. A. betreffend, ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præsentatis 30. Maji & 18. Julii, rescribatur dem Herrn Herzogen zu Braunschweig-

(1) in Annal. Saxon. ad An. 1661.

ſchweig-Blanckenburg und Herrn Fürſten Chriſtian Wilhelm zu Schwarzburg: Es werden dieſelbe aus des regierenden Herrn Fürſten zu A. B. an Ihro Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt gethaner Erklärung mit mehreren erſehen, weſſen ſich derſelbe gegen ſeine beyde Prinzeßinnen Töchter erbiete: Wann nun Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht finden können, warum ſolche Vätterliche Gnade, und abſonderlich, daß die Prinzeßinnen in die Fürſtlich-Vätterliche Reſidenz ſich zurückbegeben ſollen, auszuſchlagen ſeye, in mehrerer Erwegung, daß, wann die Prinzeßinnen extra Domum Parentis ſich aufhalten wollen, ſie zu ihrem Unterhalt ein mehrers nicht, als die jährliche Penſion, welche in dem Fürſtlichen Hauſe A. B. Herkommens, prätendiren können; als geſinneten Ihro Kayſerliche Majeſtät an beyde Herrn Fürſten gnädigſt, daß ſie die Prinzeßinnen zu dem ihrem Herrn Vater ſchuldigen Gehorſam bey ſo geſtaltem billigem Erbieten anweiſen ſollen, wie dann Ihro Kayſerliche Majeſtät ſie ihres Kayſerlichen fernerweiten Schuzes hiemit gnädigſt verſicherten; wann auch beyde Herrn Fürſten, was die Prinzeßinnen ſo wohl ex teſtamento avito, als auch ex materna hæreditate, zu fordern haben, anzeigen werden, weitere Verordnung ergehen ſolle.

2. Reſcribatur dem regierenden Herrn Fürſten zu A. B. Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten deſſen unterthänigſtes Erbieten, ſeine beyde Prinzeßinnen Töchter betreffend, in Kayſerlichen Gnaden angenommen, und verſeheten ſich zu demſelben gnädigſt, Sie würden dero Fürſtlichen Prinzeſſinnen mit aller vätterlichen Affection und Gnaden begegnen, und ſie der Kayſerlichen allerhöchſten Vermittlung in der That genieſſen laſſen.

Der Landgraf Wilhelm zu Heſſen-Caſſel vermochte ſeinen zur Catholiſchen Religion übergetrettenen Erbprinzen Friderich, daß er ſich An. 1754. 28. Oct. reverſirte: „Was nun 4. den Standesmäßigen Unterhalt vorbenahmter Unſerer drey Prinzen, und ſo Wir mit Unſerer dermahligen Frau Gemahlin Lbden noch mehrere Kinder, Prinzen oder Prinzeßinnen, erzilen möchten, betrifft, wofür voreingerückte Verbindung und Unſere

dabey hegende Abſicht und Meinung, auf den Fall, da Unſers Herrn Vaters Gnaden vor Uns mit Todt abgiengen, dergeſtalt zu ſorgen erfordert, daß Sie nicht nur Unſere väterliche Liebe und Affection werckthätig zu verſpühren haben, ſondern Ihnen auch in freyer Annehmung, Bekennung und Beybehaltung der Evangeliſch-Reformirten Religion deſto weniger etwas in dem Wege ſtehen möge: Nachdem hochgedachter Unſer Herr Vater, als primus Acquirens der Grafſchafft Hanau-Münzenberg, reſolviret haben, beſagte Grafſchafft, mit allen und jeden darzu gehörigen Regalien, Hoheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, auch Dependentien, wie Sie dieſelbe bißhero ausgeübet, inne gehabt und beſeſſen, an Unſern älteſten Sohn, Prinz Wilhelm, mit Vorbehalt des Uſusfructus und Ausübung der Landesherrlichen Bottmäßigkeit, ſo lange Sie am Leben ſeyn werden, alſo und dergeſtalt abzutretten und zu übertragen, daß Sie, Unſers Herrn Vaters Gnaden, beſagte Grafſchafft, nebſt dazu gehörigen Landen, anders nicht, als im Namen benannten Unſers Sohns, Prinz Wilhelm, beſitzen, auf begebenden Ihren Todesfall aber dieſelbe auf Unſeres vorgenannten Sohnes Lbden, oder wer nach der Succeſſione lineali unter Unſerer Fürſt-männlichen Deſcendenz alsdann der Aelteſte und Erſtgebohrene ſeyn wird, ipſo facto per continuatam poſſeſſionem verfallen ſeyn, mithin alsdann das würckliche Exercitium der Landesregierung darüber, nebſt allen davon abhangenden Rechten, von Selbigem, nach der von denen geſammten Hanauiſchen Unterthanen, wie auch dem zur alleinigen Garniſon nach Hanau wiederum zu verlegenden Hanauiſchen Bataillon zu ſeiner Zeit abzulegenden Huldigungspflicht, ohne weitere Apprehenſion, und ohne einige Behinderung noch Widerrede, angetretten werden; von ſolcher Zeit an aber auch Unſerer Frauen Gemahlin Lbden ſo wohl Ihre Standesmäßige Verſorgung, beydes während Unſern Lebzeiten und nach Unſerm in GOttes Händen ſtehenden Ableben, als denen nachgebohrenen Prinzen und denen Prinzeßinnen, ihr gebührender Unterhalt aus denen Revenüen beregter Grafſchafft Hanau, nach der von Unſers Herrn Vaters Gnaden darüber nach eigenem Gutfinden zu machenden Diſpoſition und Einrichtung, ohne Unſer Zuthun, gereichet und beſtritten, jedennoch al-

les

les diſes nur eine temporariſche Verordnung auf Unſere Lebenszeit ſeye, nach Unſerem dereinſtigen Abſterben hingegen, und wann dadurch die Heßiſche Lande auf Unſern älteſten Sohn, Prinz Wilhelm, oder wer Der nach dem eingeführten Recht der Erſtgeburt alsdann ſeyn wird, ebener maſſen gelangen werden, mehrbeſagte Grafſchafft Hanau mit ihren Dependentien hinwiederum zu der Compage derer geſammten Heſſen-Caſſeliſchen und denenſelben incorporirten Landen gezogen, und nach vorgedachtem Recht der Erſtgeburt unter Einem und demſelben Oberhaupt, dem jederzeit regierenden Fürſten und Landgrafen von Heſſen und Deſſen Bottmäßigkeit, unzertrennlich zuſammen verbleiben; im Fall jedoch vorerwehnte Unſere Söhne, Prinzen von Heſſen, vor Uns ohne Fürſt-männliche Erben alleſammt mit Tod abgiengen, vorerwehnte Hanauiſche Lande ſo dann auf Uns wieder zurückfallen ſollen; ſo halten Wir ſothane Ceßion der Grafſchafft Hanau, und was in dem darüber auszuſtellenden Inſtrument von Unſers Herrn Vaters Gnaden wegen beſſerer Verſorgung Unſerer Frau Gemahlin Lbden, wie auch des Standesmäßigen Unterhalts ſämtlicher mit Derſelben erzielten Kinder, ingleichem wegen künfftiger Adminiſtration der Regierung über beſagte Hanauiſche Grafſchafft und Lande überall zu diſponiren vor gut finden werden, nicht nur durchgängig vor gültig und genehm, ſondern entſagen zugleich dem Uns darauf zuſtehenden Succeßionsrecht, und abdiciren daſſelbe hiemit in beſter Form Rechtens, als ſolches immer geſchehen kan und mag, auf vorbenahmte Unſere Fürſtliche Kinder, und verſprechen, dagegen weder in- noch auſſerhalb Rechtens, unter einigerley Schein noch Vorwand, etwas zu ſuchen, anzugehen, zu thun, oder zu handlen; ſondern vilmehr Unſern geliebten Sohn, Prinz Wilhelm, oder auf welchen Unſerer Fürſtlichen Kinder bey Unſers Herrn Vaters Abſterben ſothane Ceßion fallen wird, dabey ſelbſt zu ſchüzen, zu handhaben, keinesweges aber in dem Antritt und Genuß alles deſſen, was Ihme, wie auch Unſerer Gemahlin, Seiner Frau Mutter, Lbden und Fürſtlichen Geſchwiſtern darinnen, obbeſchribener maſſen, zu gut verordnet wird, in einige Wege zu verhinderen, noch zu beeinträchtigen.“

Der Abt zu St. Emeran wandte dagegen ein: (1) Landgraf Wilhelm seye nicht primus Acquirens; dise grosse Grafschafft könne von der Heßischen, durch den Westphälischen Friden und Reichsabschid zum allerstärcksten beſtättigten, Primogenitur, ohne Kayserliches Vorwissen und obrist-Lehenherrliche Genehmigung, nicht entrissen werden; der Unterhalt seye zu starck, und belauffe sich gegen eine halbe Million; es seye dem Kayser und samtlichen Reichsständen daran gelegen, daß die Heßische Lande, (wohin die Grafschafft Hanau ebenmäßig gehörig seye,) nach Vorschrifft des Primogenitur-Rechts, auch zum Vortheil und mit-Beschüzung des Reichs, ohnzertrennt und unter Einem regierenden Herrn verbleiben ꝛc.

Der regierende Hessen-Casselische Hof liesse aber alle dise Einwürffe umständlich beantworten (2).

Nach Absterben H. Landgraf Wilhelms nahme auch des neuen H. Landgrafens Friderichs Frau Gemahlin, in Vormundschafft ihres Prinzens, die Grafschafft in Besiz.

Der neue Herr Landgraf schriebe hingegen An. 1762. 26. Mart. (3) an den Reichsconvent: Daß ihme, laut der Beylage, die ihme von seinen Voreltern her angeerbte mithin von GOtt und Rechtswegen gebührende, Grafschafft Hanau durch eine aus offenbar unrichtigen Gründen von ihme erwürckte Renunciation entzogen werden wolle: Er suche nur, dieselbe in solcher Maasse wieder zu erhalten, daß darunter weder seiner F. Gemahlin noch Prinzen das erforderliche an ihrem Standesmässigen Unterhalt und freyen Bekenntniß ihrer Religion in keinerley Betracht etwas abgehe ꝛc. er hoffe dahero, der Kayser und das Reich werde wegen gänzlicher Aufhebung der von ihme erwürckten Renunciation auf mehrgedachte Grafschafft um so weniger den Beystand versagen, da die gemeine Rechte, samt denen Reichsgrundgesezen, ihme in diser Angelegenheit von selbsten das Wort sprechen: Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine Bewegung.

Als

(1) v. mein T. Staatsarch 1756. 2. Band, 784. S. u. f.
(2) v. am angef Ort. S. 1094. u. f.
(3) v. Neue. Staatscanzl. 7. Theil, 348. S.

Als ferner der Erbprinz Wilhelm An. 1764. 13. Oct. von seiner Frau Mutter die bißhero geführte Regierung der Grafschafft Hanau übernahme, und solches öffentlich bekannt machte, schriebe der Herr Landgraf den 13. Nov. (1) wieder an den Reichsconvent, bezoge sich auf seine Vorstellung von 1762. und meldete: Er sehe der Entscheidung entgegen, und könne das, was von seiner F. Gemahlin und Erbprinzen, mittelst einer auf seine vermeintliche Renunciation sich begründeten Regierungs-Ab- und Antrettung, vorgenommen worden, nicht stillschweigend genehmigen, sondern protestire dagegen, und verwahre seine Gerechtsame: Und dabey ist es seithero verbliben.

Von Mecklenburg-Schwerin siehe hernach.

Anno 1711. 22. Nov. überliesse Fürst Friderich Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen seinem Erbprinzen, sub spe rati, sein bißhero gehabtes Kayserliches Curassier-Regiment, mit dem Beding, daß der Prinz hingegen, so lang er dises Regiment haben würde, von dem Herrn Vater keinen Unterhalt verlangen, ja noch disem alljährlich 1000. fl. bezahlen sollte.

In dem Hause Schwarzburg wurde An. 1529. durch Chur-Sachsen ein Vergleich zwischen Vater und Sohn wegen des lezteren Unterhalts errichtet.

In dem Bentheim- und Solmsischen Vergleich wegen Tecklenburg von 1699. übernahme Graf Johann Adolf zu Bentheim, seinem Sohn, Graf Augusten, aus seinem Antheil Landes und Einkünfften, jährlich 500. Thl. zu bezahlen.

Anno 1736. wurde einem jungen Grafen von Bentheim vom Reichs-Hof-Rath jährlich 1000. Rthl. zu seiner Verpflegung ausgesezt.

Graf Daniel zu Waldeck hat vorgegeben, daß er bey seines Vaters Leben, allein zu seinem Unterhalt, habe Schulden machen und solche hernach von seiner Gemahlin Geldern bezahlen müssen.

Ueberhaupt aber lassen sich in diser Alimentationssache keine speciale Reglen geben, sondern, wann der Vater und die Kinder sich nicht vergleichen können, so müssen sie entweder ein Com-

pro-

(1) R. St. C. 13. Theil, 373. S.

promiſs eingehen, oder die Sache qualificirt ſich, tanquam cauſa alimentaria, vor ein höchſtes Reichsgericht, und zwar, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, zu einem Mandat-Proceß.

Ja es iſt ein Vater nicht nur ſeinen Kindern, ſondern auch, wann ſeine Söhne ſich mit ſeinem Wiſſen und Willen verheurathen, deren Gemahlinnin und Kindern, Standesmäßigen Unterhalt ſchuldig.

So klagte An. 1742. die Erbprinzeßin zu Heſſen-Rheinfels-Rotenburg gegen ihren Herrn Schwähr, und bate unter anderem um ein Reſcript de ſolvendo & reſp. aſſecurando, tam præteritas & adhuc reſtantes, quam futuras, alimentationes, cum inhibitione, de nil in præjudicium dictarum Prætenſionum alienando &c. und der Reichs-Hofrath reſolvirte darauf den 29. Nov. nebſt dem ſchon oben angeführten: „Cum incluſione Exhibitorum - - reſcribatur dem Herrn Landgrafen Ernſt zu Heſſen-Rheinfels-Rothenburg, nicht nur die ſeit ſo vilen nahmhafften Jahren unbezahlt geblibene, mithin der Fürſtlichen Frau Impetrantin liquido noch rückſtändige 8597. fl. quæſt. pro præterito baar zu entrichten, ſondern auch pro futuro die alljährlich ſtipulirte und ſo offt ſchrifftlich verſprochene 900 fl. alle Jahr richtig abzutragen.“

Was zuweilen bey entſtandenem Concurs über einen Reichsſtand deſſen Kindern zur Competenz ausgeſezt worden ſeye, ſehe man in dem T. Perſönl. Staatsr. 3. Buch, Cap. 7.

§. 6.

Erziehung. Nach der Alimentation iſt die nächſte Pflicht und das nächſte Recht derer Eltern, daß ſie auch für die übrige Auferziehung ihrer Kinder beſorgt ſeyen:

Da nun gewiſſenhaffte Eltern allerdings darauf zu ſehen haben, daß ihre Kinder in einer lauteren Erkenntniß GOttes nach ſeinem Wort erzogen werden mögen, die Leichtſinnigkeit in Changirung der Religion aber auch bey Standesperſonen je länger je mehr einreiſſet; ſo iſt nicht nur nöthig, gleich in denen Ehepacten deßwegen hinlängliche Vorſehung zu thun, ſondern es entſtehen auch zuweilen doch darüber, oder auch wohl ſonſten wegen der Erziehung, beſchwerliche Streitigkeiten. Z. E.

23. Mart.

23. Mart. 1651.

Zu Solms Gräfin Anna Amalia, weiland Graf Ludwig Chriſtoph zu Solms hinterlaſſene Wittib de præſ. 20. hujus, beſchwert ſich, daß die von ihrem Herrn conſtituirte teſtamentariſche Vormünder Johann Auguſtus vnd Geörg Friderich Grafen zu Solms ihre liebſte Kinder, welche vermög des väterlichen Teſtaments in der Augſpurgiſchen Confeſſion erzogen werden ſollen, bey Nacht und Nebel aus ihrem mütterlichen Wittumshauß Lich hinwegnemben vnd nacher Gieſſen auch gar in Braunſchweig führen laſſen. Pittet denenſelben bey hohen Strafen zu demandiren, daß ſie ihr ihre Liebſte Kinder wiederumb zuſtellen vnd ſie ſolche ſelbſten educirn vnd aufziehen laſſen. Inſonderheit aber auch ſie wie eine Gräfliche Wittib tractiren, ihren behörigen ſchuldigen Wittiblichen Unterhalt, als daran es biß auf gegenwärtige Stundt allzuvil ermanglet vnd ſie in höchſter Dürfftigkeit leben müſſe, alſo ſtellen vnd ſchaffen, wie in dem Gräflichen Hauß Solms Herkommens vnd ihre Heurats-Verſchreibung ſolches erfordert.

Includatur denen Herrn Vormundern, ihren Bericht innerhalb 2. Monathen hierüber einzuſchicken, auch der Frau Supplicantin den gebührenden Wittiblichen Vnderhalt wiederfahren zu laſſen.

Interim injungatur der Frau Supplicantin das allegirte Teſtament vnd Heurats-Verſchreibung in beglaubter Form zu produciren.

Anno 1689. ſtellte Gräfin Suſanna Johanna zu **Caſtell-Remlingen**, gebohrene Gräfin zu Oettingen, dem Corpori Evangelicorum vor: Ihr Gemahl habe ihr in denen Ehepacten verſprochen, ſie und ihre Kinder bey der Evangeliſchen Religion zu laſſen: Nachdem er aber von der Evangeliſchen Religion abgetreten ſeye, habe ſie ihren einigen Sohn der An. 1679. gebohren worden, bey ihrer Schweſter, der verwittweten Herzogin zu Würtemberg, zwar wohl erziehen laſſen; als ihr Gemahl aber neulich in die Campagne nach Ungarn gehen wollen, habe er gebeten, den Sohn nur auf ein Moment nach Remlingen zu ſchicken und da ſolches geſchehen, habe er ihn mit ſich fortgenommen. ꝛc. Das Corpus Evangelicorum ſchriebe auch den 14. Maj. 1690.

an den Kayser. Die Gräfin klagte aber auch noch weiter an den Reichs-Hofrath, welcher den 16. Aug. 1690. bloß die eingekommene Klagen und Interventiones dem Grafen zu Castell zu seiner Verantwortung sub termino trium mensium communicirte; und so gienge es auch nachhero.

Das Corpus Evangelicorum schriebe dahero An. 1691. 10. Aug. nochmals an den Kayser: Da der Graf nicht nur durch allerhand Tergiversationen den Lauf der Justiz zu hemmen und durch öfteres aussenbleiben selbige zu eludiren suchte, sondern auch lite pendente Schuld mit Schuld cumulire, und im Angesicht des Kayserß, als Haupts der Gerechtigkeit, seinen Sohn von neuem entführet, und nach Parma bringen lassen und also bey diser in der Kayserlichen Residenz ausgeübten Gewalt den Kayserlichen Respect selbsten violiret habe; als bitte das Corpus, die gerechteste Anordnung in Wiederstellung und Ausfolgung des gewaltthätig entführten jungen Grafens an seine Mutter ohne Verzug ergehen zu lassen:

Nun erfolgte zwar auch hierauf keine Rechtshülffe; hingegen mußte der Vater erleben, daß diser sein einiger Sohn bey jungen Jahren im ledigen Stand erschossen wurde.

Als der Erbprinz Friderich zu Hessen-Cassel die Catholische Religion annahme, reversirte er sich An. 1754. 1. und 28. Oct. (1): „Zu solchem Ende wollen Wir und verheissen

2. Daß Unsere Fürstliche Kinder, Wilhelm, Carl und Friderich, Prinzen von Hessen, und wann Wir deren, es seye nun mit Unserer dermaligen herzgeliebten Frauen Gemahlin Lbden, oder auch, im Fall Wir, nach dem göttlichen Willen, Uns deroselben beraubet sehen und zu einer anderen Vermählung schreiten sollten, alsdann Mehrere erzieleten, dieselbe sämtlich, und zwar Prinzen so wohl, als Prinzeßinnen, in keiner andern, als der bey disem Fürstl. Hause Casselischer Linie herkommlichen Evangelisch-Reformirten Religion erzogen, unterrichtet, und, nach erlangten Unterscheidungs-Jahren confirmiret, Ihnen auch zu ihrer Aufsicht und Unterweisung sowohl, als Bedienung keine andere, als der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Reli-

(1) Staatsarch. 1755. 1. Band, S. 166. u. f.

Religion zugethane Perſonen und Leute, die leztere jedoch anderſt nicht, als währenden Lebzeiten Unſers Herrn Vaters Gnaden und Frauen Gemahlin Lbden, und auf beyder, oder des Lezt-lebenden, Gutfinden und ausdrückliche Bewilligung, beygegeben werden ſollen.

3. Nachdem die in vorſtehendem Articul enthaltene Erklärung und Verbindung wegen Unſerer Fürſtlichen Kinder und deren Erziehung in der Reformirten Religion von Uns nicht nur auf die Lebzeiten Unſers Herrn Vaters Gnaden und Frauen Gemahlin Lbden, ſondern vornemlich auch auf deren in GOttes Händen ſtehendes Ableben von Uns gemeinet iſt; ſo verbinden Wir Uns hierdurch nochmals, daß Wir alle und jede in ſolcher Abſicht und Endzweck zu deſto mehrerer Sicherheit und Feſthaltung ſothanen Articuls, ſo wohl auf die gegenwärtige als künfftige Zeiten, an Hand zu nehmende Vorkehrungen und Maasreguln Sr. Gn. Gutfinden und Diſpoſition lediglich überlaſſen, und was Sie darunter, beydes vor jezo, und auf den Fall ihres Abſterbens, insbeſondere auch wegen Beſtellung der Vormundſchafft über ſämtliche Unſere dermalige Fürſtliche Kinder, im Fall dieſelbe, oder eines dererſelben, bey Unſerm Abſterben die Großjährigkeit noch nicht erreichet haben ſollten, zu verordnen vor dienſam erachten, in allem vor genehm halten, auf das genaueſte erfüllen und dargegen ſo wenig vor Uns angehen, als, daß ſolches von denen Unſerigen oder von Andern directe oder per indirectum geſchehe, im geringſten geſtatten wollen und ſollen. “

Der Abt zu St. Emeran wollte behaupten (1): Daß diſe Zumuthung wider des Erbprinzen Fürſten-Ehre, die Principia Statuum Catholica, das Jus naturale und die Leges Imperii publicas, lauffe; und der Haß gegen den Erbprinzen und ſeine Religion ſeye zu weit getriben, daß man denen Fürſtl. Reformirten Kindern zwar Lutheriſche, aber keine Catholiſche, Bediente ſolle zugeben dörffen:

Es wurde aber Heſſen-Caſſeliſcher Seits auf alles diſes weitläufftig und gründlich geantwortet (2).

(1) v. mein T. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 778. u. f.
(2) l. c. S. 1088. u. f.

Was zwischen Grafen Friderich Christian zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg und seiner Gemahlin wegen der Erziehung ihres von der Gemahlin zu sich genommenen Sohnes für Streitigkeiten und Processe am Reichs-Hofrath entstanden seyen, kan (über das davon oben gemeldete,) an unten (1) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

Und in Sachen Wied-Runckel contra Wied-Runckel erkannte der Reichs-Hofrath An. 1743. 22. Maj. (2) an den Grafen Ludwig Adolf zu Wied-Runckel ein Rescript, des Innhalts: Es hätte seine Mutter mit vilen besonders merckwürdigen Umständen angezeigt, was massen sie seinen jüngsten Sohn, Christian, auf viles Zureden, und auf das offt wiederhohlte Versprechen, daß man ihn ohne ihren Willen und Gutfinden nicht mehr von ihr abfordern wolle, zwar zu sich in das Schloß Runckel zur Auferziehung angenommen, ihn, als ein von Geburt an gebrechliches Kind à 3½. Jahr durch Medicos und Chirurgos mit grossen Kosten und viler Sorgfalt wieder curiren, auf 7½. Jahr durch Informatores, auch sonsten, in guten Sitten und resp. Standesmäßiger Kost und Kleidung, sehr mühsam erziehen lassen: Da hingegen er, Graf, gegen seine so offt gethane theure Zusage, dises Kind ganz unvermuthet und urplözlich durch zween Officiers, gegen ihren Willen, und gegen ihr beständiges Protestiren, auf eine unanständige und mit vilen Bedrohungen begleitete Art, eigenmächtig wegführen lassen ꝛc. Der Kayser versehe Sich aber zu ihme, er werde entweder seinen jüngsten Sohn, (wann anders kein besonderes Bedencken dabey obwalten sollte,) der Großmütterlichen Education noch ferner gutwillig überlassen, oder, in dessen Entstehung, ihr wenigstens die gebührende Aliment- und Educationsgelder forderſamst wieder vergüten, oder restituiren, mithin zu weiteren Kayserlichen Verordnungen nicht selbst Anlaß geben, ꝛc.

Wann übrigens ein Vater besorget, daß er sterben möchte, ehe er seine Kinder selbst völlig erzogen hätte, so ist ihme erlaubt, zu disponiren, wie es mit der Erziehung seiner Kinder solle gehalten

(1) in meinem Teutsch. Staater. 2c. Th. 508. S. u. f.

(2) Freyh. von CRAMER Obs. 190. Tom 1. p. 466.

ten werden, deme auch ordentlicher Weise nachgegangen werden muß. Verschidene solche Dispositionen finden sich oben in der Materie von Vormundschafften, welchen noch vile andere beygefüget werden könnten.

§. 7.

Besonders ist ein Stück diser Auferziehung, daß jungen Herrn die nöthige Gelder angeschaffet werden, entweder auf Universitäten, oder anderswo, etwas rechtschaffenes zu erlernen; oder (nach dem nun einmal eingerissenen, meistens aber übel applicirten, Principio,) auf Reisen sich zu qualificiren, oder sich die benöthigte Equipage anzuschaffen, um in Hof- oder Kriegsdienste tretten zu können. Zu solchem Ende pflegen vilfältig die Väter ihren Söhnen, die dergleichen noch nöthig haben, in ihren Testamenten eine gewisse Summ Geldes zum Voraus zu verschaffen: Stirbt aber der Vater noch zuvor; so pflegen doch die Erben, oder resp. deren Vormündere, sich unter einander zu vergleichen, was denen Söhnen, so ihre Studia oder Reisen noch nicht absolviret haben, zu solchem Ende ex communi massa gereicht werden solle? z. E. Reise- und Equipage-Gelder.

Herzog Ernst zu Gotha disponirte An. 1672. „Damit auch Unsere jüngere unmündige Söhne mit Studiren und Reisen, gleich bey dem ältern geschehen, sich desto besser zu qualificiren ebenmäßig Gelegenheit haben mögen; so sollen ihrer jedem zu solchem Ende und Behuf, wenn sie dem Studiren, mit vorgehenden Rath und Gutbefinden der verordneten Vormünden und nach der von Uns dißfalls abgefaßten Verordnung, auf Universitäten nachziehen, oder in fremde Lande zu peregriniren sich begeben, auf zwey Jahr lang, jedes Jahr 2000. Rthl. aus der gesammten Cammer-Einkünfften über ihre Deputata abgefolget und ohne künfftige Ersezung bezahlt werden.“ Und die Herrn Herzoge zu Sachsen-Meiningen trafen An. 1706. 15. Jun. einen Vergleich wegen des jüngsten Bruders, Anton Ulrichs, Reisegelder.

§. 8.

Wir gelangen nun auf den väterlichen Gewalt eines Reichsstandes über seine Kinder; hauptsächlich, wie weit sich derselbige Väterliche Gewalt.

und deſſen nach denen Römiſchen Rechten daraus flieſſende differente Würckungen erſtrecken.

In denen Actis publicis und Geſchichten kommet diſe Materie ſelten vor und habe ich mir nur folgendes wenige hievon, theils überhaupt, theils ins beſondere, bemercket.

Als Kayſer Carl V. An. 1552. den geweßten Churfürſten Johann Friderichen zu Sachſen gewiſſer maſſen reſtituirte, ſezte er in die ihme ertheilte güldene Bull: „Reſtituiren und ſezen Se. Liebden und Ihre Erben zu Se. Liebden vorigen Gerechtigkeit, Forderungen, Ehren, Begnadungen, Titeln, Wappen, Freyheiten, auch zu der Väterlichen Gewalt, ſo Se. Liebden vor der Zeit über ihre Söhne und Kinder gehabt, alſo und dergeſtalt, daß Se. Liebden, Krafft deſſelben Gewalts und Väterlichen Macht, auch die Lande und Leute wiederum, ſo vil deren Se. Liebden Söhnen und Kindern von Uns, auch Unſerm lieben Bruder, dem Römiſchen Könige, mit Bewilligung und Zulaſſung Herzog Morizen zu Sachſen, Innhalt der Capitulation, gelaſſen worden, zuſamt dem Ausſtande, bleiben ſollen; alles von Unſer Römiſchen Kayſerlichen Macht Vollkommenheit, wiſſentlich, in Krafft diſes Brieffs.“

Ein in dem Chur-Hauſe Brandenburg ſich zugetragener bekannter Fall gehöret, (weil der Herr Vater zugleich ein Souverain ware,) nicht hieher.

Pfalzgraf Leopold Ludwig zu Veldenz ſezte ſeinen älteſten Prinzen nicht nur gefangen, ſondern lieſſe ihne auch, wie insgemein vorgegeben wird, gar todt ſchieſſen.

Einiges, ſo aus der Hiſtorie der Braunſchweigiſchen Chur-Linie hieher referiret werden möchte, gehöret, wegen der bey denen Herrn Vätern ſich ebenfalls befundenen Qualität eines Souverains, wiederum beſſer anderwärts hin.

Von Anhalt-Bernburg ſiehe zuvor.

Anno 1542. den 18. Maj. hat Herzog Ulrich zu Würtemberg zwey Edelleute an ſeinen einigen Prinzen Chriſtoph geſchickt, und einen leiblichen Eyd von ihme abnehmen laſſen, ſich 1. als einen gehorſamen Sohn nach ſein, des Herrn Vatters, Willen und Wohlgefallen zu halten, 2. die Evangeliſche Religion fortzupflanzen, 3. da Sie dero Brudern, Graf Georgen, freund-

freundlich bedencken und brüderlich verſehen würden, daſſelbe genehm, ſtet und veſt zu halten, 4. das Herzogthum, deficentibus Maſculis, auf Graf Georgen und ſeinen Mannſtamm, & vice verſa, fallen zu laſſen, und 5. die Fräulein der Herzogen oder Grafen zu Würtemberg, den alten Verträgen und Herkommen gemäß, von dem regierenden Haus Würtemberg und der Landſchafft ehrlich ausſteuren zu laſſen: Welches endliche Pactum de An. 1542. Herzog Ulrich ſich durch Herzog Chriſtophs eigene Hand den 3. Apr. 1544. denuo ausfertigen und zuſtellen laſſen.

In dem Pragerischen Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg liſet man: „Zum 6ten, ſo haben Wir, Herzog Friderich, wegen Unſerer geliebten Söhne, = = als = = Vater und Anteceſſor, im Namen und an ſtatt jeztermeldter Unſerer Söhne, Jure patriæ poteſtatis, zum allerkräfftigſten, als es von Rechtswegen immer geſchehen kan oder mag, bey Fürſtlichen wahren Worten und Treuen, verſprochen, daß dieſelbigen ſamt und ſonders die getroffene Vergleichung alles ihres Innhalts genau halten und würcklich vollziehen = = ſollen. “

Aus der Schwarzburgiſchen Hiſtorie ſiehe einiges hieher miteinſchlagendes im T. St. R. *Tom. 13. p. 357.*

Weil die Sache ſelten dergeſtalten vorkommt, daß ſie öffentlich ausbräche und ad notitiam Publici käme, ſo will ich mich auch nicht lange dabey aufhalten.

Die erſte Frage iſt: Ob und wie ferne die Gewalt über die Kinder zwiſchen dem Gemahl und der Gemahlin getheilt ſeye? und da halte ich dafür: Es ſeye Juris Divini & Gentium, auch Herkommens in Teutſchland, daß die Mutter ſich keines mehreren oder länger anmaſſen könne, als ihro vom Vater ausdrücklich oder ſtillſchweigend überlaſſen wird.

2. Quæritur: Ob die Säze derer gemeinen Rechte von der väterlichen Gewalt und was davon dependiret, auch auf die Reichsſtände applicabel ſeyen? Reſp. In ſubſidium, und ſo weit es, nach dem arbitrio Judicis, mit der Würde eines Reichsſtandes compatibel iſt, in allen denenjenigen Fällen, in welchen die Stände, wann es ad contradictorium käme, die Jurisdiction eines Reichsgerichts erkennen müſſen, allerdings; weil diſe Gerichte ohne Unterſchid, alſo auch in cauſis Statuum, in ſubſidi-

um

um auf beſagte Rechte gewiſen ſeynd, und es iſt ſehr merckwürdig, daß in der obenangeführten Caſtelliſchen Sache das geſammte Corpus Evangelicorum den in cauſa Privatorum abgefaßten und ſich lediglich in Jure communi civili & canonico gründenden Reichsſchluß de An. 1650. puncto patriæ poteſtatis ohne einigen Anſtand und Einſchränckung ſelbſten auf einen Reichsſtand appliciret hat.

3. Hieher gehöret auch, daß ein Vater ſeine gerichtlich belangte und noch unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehende Kinder vertretten darff und muß. Z. E.

Als der Gräfin Carolinen von Oſtein Kinder am Cammergericht beklagt wurden, ſprache daſſelbige An. 1740. 7. Sept. Daß ihr Vater, Heinrich Carl Graf von Oſtein, in väterlicher Gewalt ſeiner Kinder, auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen, ſchuldig ſeye.

§. 9.

Gerichtbarkeit über ſie.

Gehet man aber näher ad ſpeciem, und fragt: Ob eines Reichsſtandes Kinder auch deſſen Unterthanen ſeyen? oder beſſer: 1. Ob eines Reichsſtandes Kinder in ihren ſich zu einer richterlichen Cognition qualificirenden privat-Handlungen ihres Vaters Jurisdiction zu erkennen haben, oder aber, ob ſie, gleich ihme, unmittelbar ſeyen? 2. ob diſe ihre privat-Handlungen nach ihres Vaters Landesgeſezen beurtheilet werden können und müſſen? ſo beziehe ich mich dißfalls lediglich auf das, was ich oben wegen der Gemahlinnin Un- oder Mittelbarkeit angeführet habe.

Alleine erſtrecket ſich dann diſes auch ſo gar auf criminal-Fälle? Antw. Aus denen angeführten Gründen und unter denen allda an die Hand gegebenen Temperamenten de Jure ſtricto allerdings; wiewol ein Vater allemal beſſer thun würde, ſo wohl die Unterſuch- als Entſcheidung der Sache dritten unverdächtigen Standes- und anderen Perſonen zu überlaſſen, ein Kind auch leicht erhebliche Urſachen finden dörffte, das Forum coram Parente, per Exceptionem à regula, zu decliniren.

Was aber coërcitionem modicam, und pœnam certo modo corporis afflictivam, z. E. nach Beſchaffenheit des Alters, ꝛc. die Ruthe, u. d. oder Arreſt, allenfalls bey Waſſer und Brod, u. ſ. w.

u. ſ. w. anbelanget, ſo iſt es eine ſeltſame Sache, daß einige daran zweifſen wollen: Ob diſes einem Vater zukomme? Quaſi vero, als ob dadurch an und für ſich das Decorum verlezet würde, oder als ob das Decorum allenfalls derer Eltern nach allen Rechten habende Jura perfecta aufhebte.

§. 10.

Was dann die Donationes, Contractus, u. ſ. w. betrifft; ſo flieſſet aus meinem zu Grund gelegten Haupt-Principio von ſich ſelbſten, daß, wo keine Pacta, oder kein allgemeines oder beſonderes Herkommen, vorhanden ſeynd, die gemeine Rechte, in ſo ferne ſolche nicht etwa in Teutſchland ſelbſt bey Privatis auſſer Uebung ſeynd, in alle Wege ſtatt haben. Schenkungen ꝛc.

In einem K. Preußiſchen Edict von 1730. 22. Jan. gegen das Geldleihen und Borgen an Minderjährige heißt es: „Und wollen Wir diſes Unſer allerhöchſtes Verboth ſo univerſellement heilig gehalten wiſſen, daß auch ſelbſt weder an Unſere Cron- und andere Königliche Prinzen, noch an einigen Marggräflichen Prinzen, oder an Jemand für Dieſelbe, etwas ſoll geliehen oder geborget werden.“

In Anſehung der Kinder Güter bleibe ich wiederum bey dem general-Principio: Daß forderiſt auf Pacta, das Herkommen, u. ſ. w. zu ſehen, in deren Ermanglung aber das Jus commune in ſubſidium wohl applicabel und mit der angebohrenen Würde eines Reichsſtandes Kinder ganz gut compatibel ſeye.

§. 11.

Qu. Ob Kinder eines Reichsſtandes, ſo noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſich des SCti Macedoniani bedienen können? Bey mir hat es den geringſten Anſtand nicht, daß, Krafft des einmal feſtgeſezten principii generalis, auch hier das Römiſche Recht applicabel ſeye, und ich kan nicht finden, daß es der Würde eines ſolchen Herrns nachtheilig ſeye, zumalen wann er noch bey jungen Jahren geweſen iſt, weil groſſer Herrn Kinder ſo gut fragilis judicii ſeynd, als derer Privatorum ihre: Und je ſchlimmere Folgen es für den Herrn ſelbſt und ſeine künfftige Lande haben würde, wann man ſolcher geſtalten einem jun- SCtum Macedonianum.

gen Herrn den Weg zu unnüzen Depenſen öffnen wollte, um ſo räthlicher iſt es, es bey diſem SCto bewenden zu laſſen.

§. 12.

Streitigkeiten. Die zwiſchen Eltern und Kindern entſtehende Streitigkeiten kommen ſelten dem Publico zur Wiſſenſchafft; doch hat man verſchidene Exempel davon.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen dem jezigen Herrn Landgrafen Friderich zu Heſſen-Caſſel und ſeinem Erbprinzen iſt ſchon oben geredet worden.

Von denen ſo gar in einen Schrifftwechſel auf offenem Reichstag ausgebrochenen Uneinigkeiten zwiſchen Herzog Adolf Friderichen zu Mecklenburg-Schwerin und ſeinem älteſten Prinzen, wegen des lezteren Unterhaltung und ſonſt, ſiehe PFANNER (1).

Die ſicherſte Nachrichten aber enthalten folgende noch ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa:

11. Jun. 1653.

Meckelburg contra Meckelburg ſive Herzog Chriſtian zu Meckelburg contra ſeinen Herrn Vattern Herzog Adolph Friderichen in 3. memorialibus de præſ. 16. und 20. Maji, 1. beſchwert ſich, was geſtalt ſein Herr Vatter ihme bis dato ſeine verglichene Aliment-Gelder abſonderlich die bey ſeiner Cammer angewieſene 3000. Reichsthaler hinterhalte, mit dem Vorwand, daß ſolche nit allein auf ihne, ſondern zugleich auf ſeine Gemahlin vermeint und angeſehen, welche er vor Ausgang der zwiſchen ihnen entſtandenen Strittigkeiten nit auslegen noch bezahlen könnte, petit ſeinem Herrn Vattern anzubefehlen, daß er ihme die verglichene und verwilligte jährliche Deputat-Gel. er ohne fernern Aufenthalt unerachtet dieſes Proceß mit der Gemahlin, bezahlen laſſe. 2. Berichtet was geſtalt ſein Herr Vatter noch in ſeiner Minderjährigkeit, da er noch nit das 17. Jahr erreicht, einen Revers ihme abgenöhiget, worinn unter andern dieſes begriffen, daß alles dasjenige, ſo er in ſeinem Teſtament diſponiren werde, ratificiren und gut heiſſen wolle, weilen aber ſolches den alten Pactis und Erb-Succeßion, auch den gemeinen Rechten zuwider

(1) in Hiſtor. Comit. Lib. 7. §. 22. p. 898.

zuwider laufe, als bittet Er, dem Herrn Vattern anzubefehlen, daß er dieſen Revers in originali wiederumb extradire, oder in Ermangelung deſſen Ihre Kayſerl. Mayeſt. ſolchen gnädigſt caſſiren wollten. 3. Beklagt er ſich, daß der Herr Vatter etliche ſeiner Diener, ſo in memoriali benannt, gefänglich hinweg geführt, und noch in Verhafftung halte, petit mandatum de relaxando & non amplius turbando in dem Seinigen. 4. Berichtet was geſtalt er in Erfahrung kommen, als ſollte ſein Herr Vatter Willens ſeyn, ſeine aufgeſezte Diſpoſition und Teſtament confirmiren zu laſſen, weilen aber darinn ihm Supplicanten hochpräjudicirliche Sachen begriffen, darein er keineswegs verwilligen könnte, als bittet er über dasjenige, ſo dißfalls einkommen, ihne vor allen Dingen zu hören & ſe in audito nichts zu ſtatuiren.

Econtra Herzogin Chriſtina Margaretha zu Meckelburg in 2. memorialibus de præſ. 23. und 27. Maji, petit 1. ihr die nothwendige alimentationes zu der Commiſſion und bis zu Austrag der Sachen anzuordnen, zumalen ihr Gemahl ihre eigene Gütter mit Gewalt vorenthalte. 2. Berichtet ſie, was geſtalt Ihr Gemahl Herr Herzog Chriſtian ihren Kuchelmeiſter und andere Bediente aus ihren eigenthumblichen Gütern gefänglich hinweggeführt, unter andern auch den Gärtner in Band und Eiſſen geſchlagen, auch bereits einen Scharfrichter, denſelben zu torquiren zur Hand bringen laſſen, welches, wofern es nit durch gute Leuth verhindert, auch geſchehen wäre, petit ihme per mandata pœnalia die relaxirung dieſer Diener ernſtlich aufzulegen und mandatum de non amplius turbando ſine clauſula wider ihne ergehen zu laſſen, und zugleich die Commiſſion förderlich fortzuſezen. Apponit Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

In eadem die beede verordnete Herrn Commiſſarien Herr Churfürſt zu Brandenburg und Herzog Auguſtus in litteris ad Cæſarem de dato 22. Apr. & pr. 6. hujus, berichten und ſchlieſſen zugleich ein, was geſtalt der Herzog Chriſtian ſich der angeordneten Commißion zu entſchütten ſuche, und ſtellen Ihrer Kayſerl. Mayeſt. unterthänigſt anheim, was ſie diß Orts weiters verordnen wollten und vermeinen dabey, Ihre Kayſerl. Mayeſt. mögten bemeltem Herrn Herzogen per arctius manda-

tum anbefehlen, daß er ſich zu der Commißion bequeme, und demjenigen, was ſie Herrn Commiſſarii verordnen werden, accommodiren ſolle.

1. Des Herrn Herzogen petita betreffend, in puncto Alimentorum an den Hrn. Vattern beweglich zu ſchreiben, weil Ihr Kayſerl. Mayeſt. nit ſehen könnten, was des Sohns Aliment-Gelder mit dem zwiſchen ihme und ſeiner Gemahlin entſtandenem Proceß zu thun, ſo wollte er dahin bedacht ſeyn, damit demſelben die Alimenta ordentlich gereicht und Ihr Kayſerl. Mayeſt. ferner unbehelligt verbleiben mögen.
2. Die Extradition des Revers betr. conquirantur priora acta & referantur, was hiebeuor in dieſer Sache vorkommen.
3. Die gebettene relaxation der gefangenen Diener betr. inhæreatur nupero Concluſo & ſcribatur dem Hrn. Vattern, daß er die gefangene Diener und Officier ehiſtens und ohne Entgeld relaxire, oder, da er einiges Bedencken hätte, innerhalb 2. Monathen berichten ſolle.
4. Wegen nicht Confirmirung des vätterlichen Teſtaments ad acta zu legen und zu ſeiner Zeit ingedenck zu ſeyn.

Ad petita der Frau Herzogin in puncto die ſchuldige Alimentation betr. remittatur ad nuperum Concluſum und das Memorial den Commiſſariis mit hievor decretirtem Befelch einzuſchlieſſen.

2. Fiat ſerium Reſcriptum an den Herrn Herzog Chriſtian, daß er der Frau Gemahlin gefangene Diener und Officier alsbald und ohne Entgeld relaxire, und dieſelbe wie auch andere Bediente der Herzogin weiter keineswegs turbire, und ſich aller Thätlichkeiten enthalte, und daß ſolches geſchehen, innerhalb eines Monaths berichte.

Auf der Herrn Commiſſarien Schreiben renovetur die hieuor ausgegangene Commißion mit adjunction des Herzogen von Hollſtein Gottorf vermög jüngſten Concluſi & intimetur in Antwort den vorigen Kayſerl. Hrn. Commiſſarien dieſe adjunction & moneantur, daß ſie dieſe ihnen ſammentlichen aufgetragene Commißion förderlich fortſezen; & notificetur etiam Herrn Herzog Chriſtian, daß er ſich dieſer Commißion allerdings accommodire. 17. Sept.

17. Sept. 1653.

Zu Mechelburg Herzog Christian sive ejus nomine Franz Mayr contra Herrn Herzog Adolph Friderichen zu Mechelburg de præs. 15. hujus, bedanckt sich der jüngst ertheilten inhibition de non amplius offendendo an bemelten seinen Herrn Vattern, weil aber nit allein Herrn Herzog Christian, sondern auch seine Diener und Leuth, absonderlich der Ober-Lieut. Constantin Stellmacher in grosser Gefahr stehe, und fast nit zu reisen getraue, als bittet er jedoch ohne Einschliessung der Memorialien, sondern mit blosser Ausziehung der nothwendigen narraten die hiebeuor ergangene Inhibition dahin zu declariren, daß sie nit allein auf Herzog Christian, sondern auch auf seine Leute, Räthe und Diener, absonderlich den Obr. Lieutenant Stellmacher zu verstehen.

Extendatur die jüngst ergangene Inhibition de non offendendo gebettener massen.

17. Sept. 1653.

Idem contra eundem in alio memoriali de præs. 15. hujus, berichtet, daß, ob er zwar das unterm 11. Junii ausgangene Kayserliche Rescript in puncto alimentorum seinem Herrn Vatern insinuiren lassen, so seye doch anderst nichts erfolgt, als ein recepisse, daß er Ihr Kayserl. Majest. darüber beantworten wollte, immitttelst aber verbleibe es allerdings bey seines Vattern Verordnung, weilen aber ihme mit disem Aufzug nichts gedient, sondern er die nothwendige Alimenta höchstens vonnöthen, als bittet er sub certa pœna & commination execution dem Herrn Vattern nochmals anzubefehlen, ihme die rückständige accordirte Alimentations-Gelder würcklich und inskünfftig ohne Tergiversation abzuführen, apponit das recepisse in originali sub A.

Scribatur denuo dem Herrn Herzog Adolph Friderichen, daß er dem Supplicanten sowohl die rückständige, als auch künfftig lauffende Alimenta ordentlich reiche, damit Ihr Kayserl. Majest. in diser Sachen ferner unbehelliget verbleiben mögten und so viel die rückständige belangt, de paritione innerhalb Monaths-Frist docire.

10. Dec. 1649.

Zu Mechelburg Schweriniſchen Antheils Herzog Chriſtian de præſ. 2 hujus, petit Ihr Kayſerl. Majeſt wollen ſeinem Herrn Vattern Herzog Adolph Friderichen zu Mechelburg dahin vermögen, damit derſelbe ihme ſeinen gebührenden Fürſtl. Vnderhalt ohne Abforderung einiges beſchwerlichen vnd vngebreuchlichen Revers erfolgen laſſe, auch zu ſolchem endt gewiſſe Aembter vnd Wohnung aſſignire vnd in præjudicium des Fürſtlichen Hauſes Mechelburg hergebrachten Juris primogenituræ tam inter vivos, quam mortis cauſa nichts diſponire; wie auch ihme ein Kayſerl. Protectorium, vmb deſto ſicherer im Land zu ſeyn, vnd dann ein Kayſerl. Conſervatorium ahn Herrn Churfürſten zu Brandenburg vnd geſamtes Hauß Braunſchweig ausfertigen zu laſſen, vnd ſchließlich auf obbeſagte beede Heuſſer eine Commiſſion zu ertheilen, ſeinem Herrn Vattern dahin zu diſponiren, damit er ihme das Biſtum Schwerin ſamt der Reſidenz Buzow möchte einraumen. Apponit A. B. C. D. E. Intercedunt pro eo Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm vndt Philipp Willhelm zu Braunſchweig auch Herzog Auguſtus zu Braunſchweig.

Fiat commiſſio auf Chur-Brandenburg vnd Herzog Auguſtum zu Braunſchweig, beede Herzogen Vatter vnd Sohn zu Mechelburg, in der Güte zu uergleichen vnd dahin zu ſehen, damit dem ſuppliciренden jungen Herzogen de congruis alimentis proſpicirt werde.

13. Dec. 1649.

Zu Mechelberg Schweriniſcher Liny Herzog Chriſtian de præſ. 12. hujus, agit gratias vor jüngſt bewilligte Commiſſion, & petit derſelben das in ſpecie ne præjudicetur juri primogenituræ möchte eingeruckt werden, auch an ſeinen Herrn Vattern derentwegen ein Erinnerungs Schreiben ergehen zu laſſen.

Verbleibt bey der erkannten Kayſerl. Commiſſion cum incluſione & ſcribatur dem Herzog Adolph Friderichen mit notification diſer Commiſſion, daß er ſich bey derſelben alſo bezaigen wolle, damit nit allein in ſeinem Fürſtl. Hauß, ſondern auch im Reich guter Fried vnd Verſtandniß erhalten werden möge. 1. Febr.

1. Febr. 1650.

Mecklenburg contra Mecklenburg, ſive Herzog Adolph Friderich in litteris ad Imperatorem de dato 19. Decembris jüngſthin & præſ. 23. hujus, narrat, weil er vernommen, daß ſein Eltiſter Sohn Herzog Chriſtian bey Ihrer Kayſerl. Mayeſt. eines vnd anders wider ihne angebracht, als habe er nit vnterlaſſen können, von deme, was zwiſchen ihm vnd ſeinen Sohn ein zeithero vorgangen etwas Bericht zu thun, hoffend Ihr Kayſerl. Mayeſt. werden ein allergnädigſte Condolenz mit ihm haben, keine vngleiche Opinion von ihme ſchöpffen, noch das von GOtt ſelbſten befeſtigte Jus patriæ poteſtatis zerritten laſſen, ſondern ſeinen Sohn zu aller ſöhnlichen Anſchickung vnd Gehorſam in Kayſerl. Ernſt anweiſen. Apponit copiam eines Schreibens an Herzog Hanſſen zu Holſtein vnd Biſchoffen zu Lübeckh als geweſenen Vnterhandler ſamt zweyen Beylagen.

Ad Acta.

31. Maj. 1650.

Mecklenburg contra Mecklenburg Commiſſionis, ſive die verordnete Kayſerl. Commiſſarii Chur-Brandenburg vnd Herzog Auguſtus zu Braunſchweig-Lüneburg ſub dato 17. Febr. & præſ. 7. Aprilis nechſthin, berichtet, daß ſie die aufgetragene Kayſerl. Commiſſion mit Ehrerbietung empfangen vnd angenommen vnd zu Fortſetzung derſelben den beeden Herzogen von Mecklenburg auf den Erſten Martii zu Werckſtellung derſelben beſtimmet, wie ſie dann auch zu ſolchem Ende ihre Subdelegirte nach Hamburg abgefertigt hetten. Weilen aber der alte Herzog ſich damals zu erſcheinen entſchuldigt, habe die Commiſſion keinen Fortgang gewinnen können. Apponunt Nro 1. des alten Herzogs Entſchuldigungs-Schreiben vnd Nro. 2. ihre Antwort darauf.

In eadem Herzog Adolph Friderich ſub dato 21. Febr. & præſ. 8. Aprilis nechſthin, bedanckt ſich erſtlich vor die ſeinem Hauß zu gutem angeordnete Kayſerl. Commiſſion, beſchwert ſich, daß er von ſeinem Sohn beſchuldigt worden, ſamb hette er demſelben etwas anmuthen wollen, was er Ehr vnd Gewiſſens halber nit thun könnte, da doch einem Vatter nichts mehrers obliege, als ſeine Söhne zu allem deme zu halten, was ſie Ehr vnd

Gewiſ-

Gewiſſens halber thun ſollen, mit fernerm Vermelden, daß er zwar über alle ſeine Actiones alle Welt judiciren vnd alſo auch die Commiſſion fürgehen zu laſſen, kein Bedenckens trage, vermeint jedoch, es mögte erſprießlicher ſeyn, daß noch vor Fortſtellung der Haupt-Commiſſion ein Verſuch von Herrn Herzogen Johannßen zu Schleßwig-Holſtein Biſchoffen zu Lübeck die Sach in der Eng beyzulegen gethan werden mögte, darumb er dann wie auch ſeinen Sohn durch ein Kayſerl. Schreiben zu ſöhnlicher ſchuldiger Anſchickung mit beweglichem Ernſt anzumahnen bitten thue, auf den Fall aber er hierunter veber Verhoffen nit erhört werden ſollte, ſo bittet er ferner, den vorhin verordneten zu Neben-Commiſſarien ahn ſeiner Seiten des Herrn Churfürſten zu Sachſen Durchl. vnd obgedachten Herrn Herzogen Hanß zu Schleßwig Holſtein zu adjungiren.

Fiat petita adjunctio & hoc notificetur prioribus Dominis Commiſſariis & Patri Duci.

14. Oct. 1650.

Megglenburg contra Megglenburg, Commiſſionis, ſive der Herr Churfürſt zu Brandenburg vnd Herzog Auguſtus zu Braunſchweig-Lüneburg de dato 30. Martii & præſ. 22. Auguſti, berichten, daß ſie zu Verrichtung der ihnen aufgetragenen Kayſerl. Commißion die Ihrige nacher Hamburg abgeordnet, deſſen auch den regierenden Herrn Herzogen erinnern vnd die ſeinige gleichergeſtalt abzuſchicken erſuchen laſſen, der ſich aber mit dilatoriſchen Antworten aufgehalten, alſo daß die ihrige, nachdeme ſie in die dritte Woche zu Hamburg aufgewarttet, vnuerrichter Sachen wieder zurück reiſen müſſen, ſtellen Ihrer Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt anheimb, was ſie in dieſer Sachen vnd ſonderlich in puncto alimentorum, derentwegen ſich der junge Herr Herzog ſich bey ihnen zum höchſten beklagt, allergnädigſt anbefehlen wollen. Apponunt 1. 2. 3. 4. 5. 6.

In eadem Herr Herzog Chriſtian de dato 4. Septembris & præſ. 10. Octobris, exponit, welchergeſtalt die dem Herrn Churfürſten zu Brandenburg vnd Herrn Herzogen Auguſto zu Braunſchweig-Lüneburg aufgetragene Commißion, nachdem dieſelbe ihre Abgeordnete in die drey Wochen zu Hamburg dieſer Sachen halben aufwarten laſſen, endlich ganz ohne Frucht abgeloffen,

loſſen, erklärt ſich, daß er mit der beſchehener Adjunction allerunterthänigſt wohl zufrieden, auch ſeinem Hrn. Vattern allen ſchuldigen Reſpect zu erweiſen, nimmer vergeſſen werde. Pittet allein, nachdeme er der Alimentorum von etlichen Jahren hero von ſeinem Herrn Vattern deſtituiret worden, denen ſamtlichen verordneten Kayſerl. Commiſſarien allergnädigſt mit zugeben, daß dieſelbe vor allen Dingen vnd zwar zu erſt, ehe daß einige Cognition in den andern Puncten vorgenommen werde, ihme ſeine Fürſtl. Alimentation, vnd zwar jezigem ſeinem Stand nach, zureichende Verordnung machen vnd in Nahmen vnd Auctorität Ihrer Kayſerl. Majeſt. ihn in die Aemter Schöneberg vnd Rhönau mit allen derſelben Pertinentien immittiren ſollen.

Scribatur den ſamtlichen Herrn Commiſſariis, daß ſie die Commißion, ehiſt es müglich zu Werck ſtellen vnd darbey vor allen Dingen daran ſeyn ſollen, daß dem jungen Herrn Herzogen gebührende Alimentation ſeinem jezigen Stand vnd des Landes Vermögen gemes würcklich verſchafft werde, ſodann in übrigen Puncten verfahren wollen.

Scribatur dem regierenden Herrn Herzogen cum incluſione des vorgehenden Schreibens an die Herrn Commiſſarios mit der Erinnerung, daß er der Commißion ſich auch ſeiner ſeits gebührend bequemen, vor allen Dingen aber dem Sohn die nothwendige Alimentation wiederfahren laſſen ſolle.

29. Oct. 1650.

Megglenburg contra Megglenburg, Commiſſionis, ſive Herzog Chriſtian, ſub præſ. 23. hujus ex cauſis in memoriali, & appoſita deductione contentis, petit nochmalen den Herrn Commiſſariis mit zugeben, daß ſie aufs lengſt innerhalb Monats Friſt die Partheyen an einen gelegenen Ort einladen. 2. Ihme loco alimentorum beede Aemter Schönberg vnd Rena, ſamt allen Ein- vnd Zugehörungen, da ſein Herr Vatter ſich darzu nit guetwillig verſtehen wollte, Autoritate Cæſ. einraumen vnd die Vnterthanen ihme anweiſen ſollen. 3. Weilen er wegen vorenthaltener Alimenten, auch zu bereits aufgewendten Commißions-Vnkoſten ſich in ſchwere Schulden ſtecken müſſen, daran zu ſeyn, daß dieſelbe von ſeinem Herrn Vattern bezahlt vnd ſein Credit gerettet. 4. Nit weniger auch die noch fer-

nere Auflag zu thun, daß die Commißions-Vnkoſten beygeſchafft vnd erſtattet werden mögen.

1. Includatur den ſamtlichen Herrn Commiſſariis & admoneantur, die Commißion weilen der Punctos alimentorum keinen Verzug leiden möge, aufs allerſchleunigſt zu befürdern, vnd fortſtellen zu laſſen.
2. Ihre Kayſerl. Majeſt. hielten des jungen Herzogen Erklärung, ſich mit 6000. Reichsthaler jährlich bey Einraumung der beeden Aembter zu contentiren vnd wann ſie mehr als 6000. Reichsthaler ertragen würden, den Uberreſt heraus zu geben, wie auch daß die begehrte zwey Aemter Ihme darzu eingeraumbt werden ſollen, der Billigkeit nit vngemes, würden ſie Herrn Commiſſarii demnach den Herrn Vattern dahin zu vermögen wiſſen, daß er ihme ſolches auch nit entgegen ſeyn laſſen wolle, vnd da er ſich darzu nit bequemen wollte, weren theils Räthe der gehorſambiſten Meinung, daß der Sohn ex officio in beede Aemter immittirt werden ſollte, Andere aber hielten dafür, daß auf ſolchen Verweigerungs Fall den Herrn Commiſſariis, nit zwar, daß ſie die Sach durch einige Zurückbringung aufhalten, ſondern ſelbſten befindenden Umſtänden nach ſolchen Entſcheidt darinnen machen ſollen, daß dem Sohn alſobald ſowol mit einer bequemen Wohnung als auch nothwendigen Einkünfften würck- vnd ſicherlich geholffen werde.
3. Das dritte vnd vierte Petitum ratione der gemachten Schulden vnd beuorſtehender Commißions-Vnkoſten werde des Sohns Begehren gleichergeſtalt für billig befunden vnd werde ſie ebenmäßig zu vermitteln wiſſen, daß ratione alimentorum præteritorum & contractorum debitorum ſein Credit gerettet, wie auch die bevorſtehende Commißions-Vnkoſten vorgeſchloſſen vnd bezahlt werden.

Et hoc referantur Suæ Cæſ. Majeſtati.

13. Jan. 1651.

Megglenburg contra Megglenburg Commiſſionis, ſive der Herr Churfürſt zu Sachſen, de dato 1. & pr. 30. Decembris berichtet, daß er die ihme aufgetragene Nebencommißion acceptirt vndt dieſelbige gegen den 10. oder 20. Februarii hinaus

aus ins Werck zu ſezen, denen Hrn. Mit-Commiſſariis fürgeſchlagen habe, nachdeme ihm aber ein Kayſerl. Allergnädigſter Befelch vom 30. Oct. zukommen, daß Herr Herzog Chriſtian die Aemter Schönenberg vnd Rena, ſo vngefehrlich 6000. Reichsthaler jährlichs Einkommens tragen mögen, an ſtatt der Alimenten eingeraumbt vnd die Vnterthanen angewieſen, oder ein anderer verſicherter Ort, aus welchen zum wenigſten ſolche 6000. Reichsthaler jährlich erhebt werden könnten, eingeraumbt vnd darüber auch die Commißions-Vnkoſten erſtattet werden ſollen, ſo berichten Ihre Churfürſtl. Durchl. darauf, daß der Herr Vatter ſich bereits hieuor erklehrt, dero Herrn Sohn das Amt Mirow einzuraumen vnd noch darzu 2000. Reichsthaler aus dero Rent-Cammer jährlich zu entrichten, ſtellt demnach Ihrer Kayſerl. Majeſt. zum allergnädigſten Nachdencken anheimb, ob nicht im Reich ein böſe Sequel mit groſſem Abbruch der Väterl. Authoritet zu beſorgen, wann Kinder den Eltern gleichſam gewiſſe Vnterhaltungs-Verpflegung vorzuſchreiben vnd einen höhern Eſtat, als die Beſchaffenheit der Zeit vnd des Landes erdultete, zu führen haben ſollten, bittet ferner allergnädigſten Bericht, ob Ihr Kayſerl. Majeſt. es diſſfalls bey dem arbitrio paterno vnd bereits gethanen Erbieten bewenden, oder was ſie ſonſten hierinn verordnen laſſen wollen.

Reſpondeatur Domino Electori, Ihr Kayſerl. Majeſt. haben gnädigſt gern vernommen, daß Ihr Churfürſtl. Durchl. ſich der Commißion vnterzihen vnd ihres Theils beſchleunigen wollen. Betreffend Ihrer Kayſerl. Majeſt. vom 30. Octobr. abgelaſſenes Schreiben, iſt deroſelben damalen von des alten Herrn Herzogen Erbieten wegen Mirau vnd der 2000. Reichsthaler nichts vorkommen, demnach auch der junge Herr ſeines Begehrens ziemliche ſcheinbare Rationes angeführt, ſo haben Ihr Kayſerl. Majeſt. daſſelbig nicht für unbillig erachtet, jedoch vätterlichen Authoritet vnd Gewalt dadurch nit präjudiciren wollen, vnd eben darum das Arbitrium den ſamtlichen Herrn Commiſſariis heimgeſtellt, darbey es auch Ihr Kayſerl. Majeſt. nochmals verbleiben laſſen, daß ſie auditis partibus vnd in Erwegung

des Landes-Vermögen vnd Einkommen, gebührenden Ausschlag hierinn machen mögen.

4. Nov. 1653

Mechelburg contra Mechelburg, sive Herr Herzog Adolph Friderich in litteris ad Cæsarem de dato 11. Sept. & præs. 18. Octobr. nechsthin, allegat causas, warum er seinem Herrn Sohn dem Herzog Christian theils der versprochenen als die 3000. Reichsthaler von der Cammer vorenthalte, berichtet benebens, was es für eine Beschaffenheit habe, mit denen von Steigenbruch nacher Schwerin gefänglich geführten Lieutl. samt seinen bey sich gehabten Soldaten, mit Vermeldung, daß er die Soldaten schon längst entlassen, den Lieutl. aber wegen etlicher wider ihne Herzogen ausgegossenen Injuri zu Ausführung des Proœss in leidenlicher Custodia aufhalte. 3. Informat, was gestalt der von seinem Sohn Herzog Christian gefänglich hinweggeführte Kuchelmeister in der Gefängnis gestorben seye.

Econtra Herzog Christian gevollmächtigter Anwald Franciscus Mayr de pr. 24. Octobris, bittet, wann er etwa wegen des verstorbenen Kuchelmeisters bey Ihrer Kayserl. Majest. ungleich sollte angegeben werden, demselben keinen Glauben zuzustellen, sintemahlen er Kuchelmeister naturali morte am Schaarbock gestorben.

Idem de præs. eodem beschwert sich wider seines Prinzipalen Herrn Vattern Herzog Friderich Adolfen, daß er bis dato ihme die anbefohlene Alimenta nit reichen, sondern ihme vor allen Dingen beschwerliche Conditionen vermög des Vätterlichen beygelegten Schreibens sub A. zumuthen wolle, petit wider den Herrn Vattern mandatum pœnale S. C. de præstandis & solvendis alimentis zu erkennen, wie nit weniger serium mandatum von dem Fürstenthumb widerrechtlich nichts zu veralieniren, widrigenfalls protestatur Solennissime, wann etwas in sui præjudicium sollte veralienirt werden.

Inclidantur allerdings eingebrachte Schrifften den Herrn Commissariis mit Befelch, daß sie sich ehistens vnd unfehlbar zusammen betragen, die hiebevor aufgetragene Commission fortsezen, die sämtliche interessirte Partheyen, als Herzog Adolph Friderich und Herzog Christian und dessen Gemahlin

mahlin darzucitirn und ſich auf alle Mittel und Weg dahin befleiſſen wollten, wie ein und andere Strittigkeiten völlig aus dem Weg geraumt und das gute Vertrauen zwiſchen Vater und Sohn, ſodann beyden Ehaemahlen wiederum geſtifftet, und die Diener allerſeits mit Ruhe verbleiben mögen, vor allen Dingen aber dahin ſehen, daß des Herzog Chriſtian Gemahlin die nothwendige Alimenta aus ihren eigenen Gütern hiebevor anbefohlener maſſen verſchafft werden.

Et ſcribatur beeden Herzogen, daß jedes Theils Anbringen zu der Commißion remittirt und daß ſie ſich auf die von den Commiſſariis beſtimmende Zeit bey der Commißion einfinden ſollen.

18. Dec. 1653.

Mecklenburg contra Mecklenburg, ſive nomine Herzog Chriſtian zu Mecklenburg Conſtantin Stellmacher de præſ. 14. hujus, exponit, daß er ſchon vorlängſt um Caſſation eines in ſeiner Minderjährigkeit wegen des Hrn. Vatters Alienazionen von ſich gegebenen Revers gebetten, aber noch keine Reſolution darauf erhalten, bittet nochmahlen, gemelten Revers, wie auch alle des Lands wider die Reichs-Sazungen, auch Mechelburgiſ. Erb-Vereinigung und Primogenitur-Recht vorher- und künftige Veräuſſerungen zu annulliren und ihme durch ein Verſicherungs-Decret Gewalt zu geben, daß er inskünftig verurſachten Rechtens die veralienirten verpfandte und abgetheilte Landen recuperiren und die Obligation caßiren möge.

Idem Ablegatus de præſ. eodem, beſchwert ſich über das erkannte mandatum inhibitorium & caſſatorium des vom Herzog Auguſto zu Sachſen-Lauenburg bey ſeinem Conſiſtorio angeſtellten Matrimonial-Gericht, deducendo rationes, warum deſſelben jurisdiction hierinn, auch die angeordnete Kayſerl. Commißion keinen Verfang haben werde, mit Bitt, ſolches Mandat wieder aufzuheben, gegen dem Erbieten, wann hinführo nach hingelegter Haupt- oder Matrimonial-Sach ſeine Frau Gemahlin ihne Spruch und Forderung nit erlaſſen wolle, derſelben durch ein unpartheyiſche Kayſerl. Commißion oder vor den Austrägen zu Recht zu ſtehen.

1. So viel des verſtorbenen Kuchelmeiſters inquiſition über ſeinen Tod nit weniger deſſen Weib und Kinder betrifft, prætereatur ſilentio.
2. Scribatur Commiſſariis petito modo, daß ſie den punctum alimentorum der Herzogin vor allen andern vornehmen und ihr darzu würcklich verhelfen.
3. Des Herzogen Alimenta betreffend, ſcribatur deſſen Herrn Vattern, weilen ſich Herzog Chriſtian abermahlen zum höchſten beſchwert, daß ihme die angeſchaffte 3000. Reichsthaler bis dato über vielfältiges Sollicitiren nit gefolgt werden, umb willen er in die beſchehene Zumuthung wegen Ratification der in præjudicium des Lands vorhabenden und bereits vorgenommenen vätterlichen Verordnungen nit conſentiren wollen, als befehlen Ihr Kayſerl. Majeſt. nochmahlen gnädigſt und ernſtlich, daß er dem Hrn. Sohn ſo wohlkünftig als vorher verfallene Aliment-Gelder weiter nit aufhalten, ſondern ohne fernern Verzug würcklich abſtatten ſolle, ſonſten werden Ihr Kayſerl. Majeſt. ihme mit der gebettenen Einraumung des Amts Schönberg darzu zu verhelfen verurſacht werden.

Et ſcribatur D. D. Commiſſariis cum incluſione reſolutionis Cæſareæ und mit dem Befehl, daß ſie den Hrn. Vattern auch ihres theils im Nahmen Ihrer Kayſerl Majeſt. zu Reichung der Aliment-Gelder ermahnen und auf den Verzöger- oder Verweigerungs-Fall dem Herzog Chriſtian, vermög jetztgemelter Kayſerl. Reſolution darzu würcklich mit Einraumung dieſes oder eines andern Amts verhelfen ſollen.

Scribatur itidem D. D. Commiſſariis quoad punctum alienationis, den Herzog Adolf Friderich gleichfalls im Nahmen Ihrer Kayſerl. Maj. zu erinnern, daß er dergleichen Alienationen und Zertrennungen des Lands abſtellen ſolle.

So viel aber die Haupt- oder Matrimonial-Sach anbelangt, laſſen es Ihr Kayſerl. Majeſt. nochmals, ſeines Einwendens ungehindert, bey der vorigen Verordnung und angeordneten Commißion bewenden, ſtellen jedoch den Herrn Herzog Chriſtian frey und bevor, ob er neben dem Herrn

Herzo-

Herzogen von Hollſtein noch einen andern Confidenten pro Commiſſario benennen und vorſchlagen wolle.

Et ſcribatur Commiſſariis, daß ſie die Commißion alſobald ſchleunig fortſezen, auch innerhalb 4. oder 5. Monathen damit ein Endt machen, ſodann in unverhofter Entſtehung der Güte den Verlauf Ihrer Kayſerl. Majeſt. mit Gutachten berichten wollen, wie in dieſer Sachen ein Ehe-Gericht zu beſtellen und niederzuſezen wäre, damit Ihr Kayſerl. Majeſt. ſich alsdann hierinn weiter allergnädigſt reſolviren mögen.

23. Dec. 1653.

Meckelburg contra Meckelburg in puncto Alimentorum, ſive Herzog Chriſtian von Meckelburg Abgeordneter Conſtantin Stellmacher ad nuperum Concluſum de præſ. heſterno, bittet diſe Alimentations-Sach ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn mit der in puncto matrimoniali angeordneten Commiſſion ex rationibus allegatis nit zu vermiſchen, ſondern die am 19. hujus ergangene Kayſerl. Reſolution dahin erklären zu laſſen, daß auf den Fall der Herr Vatter die Alimenta nit entrichten würde, die vorhin vorgeſchlagene Commiſſarien Herzog Auguſtus zu Sachſen-Lauenburg und Herzog Chriſtian Ludwig zu Braunſchweig in das Amt Schönburg einführen und dabey ſchüzen, auch ſonſten im Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſt. den Herrn Vattern von der Zertrenn- und Veräuſſerung abmahnen ſollen, ſo vil aber die andere Commiſſion belangt, will der Abgeordnete Ihrer Kayſerl. Majeſt. Intention und angeordnete Commiſſion Fürſt Chriſtian hinterbringen und ſich fernerer Inſtruction erholen, bittet unterdeſſen in hoc puncto mit der Expedition innhalten zu laſſen.

Differatur.

31. Jan. 1654.

Mechelburg contra Mechelburg, ſive Herr Herzog Chriſtian aut ejus nomine Franciſcus Mayr in memoriali ſub præſ. 24. Decembris in puncto Alimentorum contra ſeinen Herrn Vattern Herzog Adolph Friderichen, urget reſolutionem ſui exhibiti Memorialis de præſ. 22. Decembris auf welches concludirt worden, Differatur: & petit, dieſe Alimentations-

tions-Sach zu der anderwertlichen in puncto matrimoniali verordneter Commission, als ad causam impertinent, nit zu ziehen, sondern seinem Herrn Principalen zu den unentbehrlichen Lebensmitteln schleunig zu verhelffen und in eventum denen damals gebettenen beeden Fürsten zu Sachsen-Lauenburg und Braunschweig-Lüneburg die gebettene Immissions-Commission aufzutragen.

Idem Herr Herzog Christian in litteris ad Cæsarem de dato 16. (26.) Dec. 1653. & præs. 2. Januarii multas allegat causas, warum er sich zu der in causa matrimoniali angeordneten Commission nit bequemen können, & petit, dieselbe als ungültig, unnöthig und verdächtig, darzu er sich nimmer verstehen werde, wiederum zu cassiren und seine Gemahlin dahin anzuweisen, daß sie ihren begangenen Fehler erkenne, und ihme ihrer Schuldigkeit nach cohabitire, widrigenfalls aber dem Fürstlich-Nieder-Sächsischen Consistorio freystehen solle, diese Ehe-Sachen zu decidiren. Apponit A. B. C.

Idem sive ejus nomine Constantin Stellmacher sub præs. 30. hujus, berichtet, was gestalt Herr Herzog Adolph Friderich auf dato dem Kayserl. Befehl in puncto relaxationis captivorum nit parirt, sondern an statt dessen mit mehrern Thätlichkeiten und Bedrohungen auch wider seines Herrn Principalen eigene Fürstliche Person verfahre, Et petit, Herrn Beklagten bey Vermeidung Kayserl. höchster Ungnad und einer gewissen nahmhafften Straf gemessen und ernstlich anzubefehlen, die so lang in Arrest gehaltene Gefangene zu relaxiren und ohn Entgeld ledig zu lassen, auch ferners niemand mehr, wer der seye, insonderheit seines Herrn Principalen Person nit anhalten, fangen, noch sonsten auf einigerley Weg beschweren oder bekümmern lasse.

Econtra Frau Christina Margaretha Herzogin von Mechelburg, sive ejus nomine Andreas Neumann sub præs. 24. Dec. jüngsthin, beschwert sich, daß sie biß dato zu ihren so öffters anbefohlenen Alimenten nit gelangen, sondern ihre eigenthümliche Güter biß dato von Ihrem Herrn Gemahl Ihro vorbehalten werden. Petit, auf diejenige Alimentations-Gelder, welche der Herr Herzog Adolph Friderich Ihrem Gemahl zu reichen schuldig, weilen solche ohne das intuitu matrimonii gegeben

werden

werden ſolle, ein Arreſt zu ſchlagen und Ihro ſo lang folgen zu laſſen, biß Ihro vorbehaltene Güter ihr reſtituirt und der punctus Alimentationis zur Richtigkeit gebracht worden.

In primo: Verbleibt allerdings bey angeordneter Commiſſion, dero ſich der Herzog Chriſtian ſubmittirn, auch innerhalb eines Monaths-Friſt ſeines Orts einen oder zwen Confidenten zu Commiſſarien vorſchlagen und benennen ſollte, welche alsdenn den andern conjungiret werden können.

2. Wann diſes beſchehen, Mandetur den ſamtlichen Kayſerl. Commiſſarien, daß ſie pari paſſu beeden Theilen zu ihren nothwendigen und billigen Alimenten auch mit würcklicher Immiſſion auf erweiſende Widerſezlichkeit eines oder andern Theils in das Gut und Amt Schonenburg, wie nit weniger in der Gemahlin eigenthumliche Güter verhelfen.

3. Fiat ein Befelch an Herrn Herzogen Adolph Friderichen, daß er die Gefangene, wofern keine Criminalia mit unterlaufen, alsbalden relaxire und entlaſſe, und künftig ſich aller dergleichen Thätlichkeiten, inſonderheit wider Herrn Herzog Chriſtian ſich enthalte.

20. Febr. 1654.

Mechelburg contra Mechelburg, ſive Herzog Adolph Friderich, contra ſeinen Sohn Herzog Chriſtian in litteris ad Cæſarem de dato 19. Januarii & præſ. heſterno, conqueritur, daß gedachter ſein Sohn ihm bey den heiligen Chriſtfeyertägen mit Annehmung unterſchiedlicher viler Soldaten und Officierer von denen in Wißmar abgedanckten Schwediſchen Völckern Lärm in ſeinem Land und in dem Städtlein Rhena Quartier auf ettliche Compagnien gemacht, auch die Völcker dahin in Anzug gebracht, ſeiner als Vattern, Landsfürſten und Eltiſten Craiß-Zugeordneten ganz unerſucht, und wie er die Völcker daſelbſt bey ſich gehabt, ſeine daſelbſt durch Rhena gehende Poſt benommen und von ſeinem Geſandten auf diſem Reichstag eingekommene Brief und Relationes aus dem Paquet, durch ſeine Bediente herausnehmen laſſen, auch ſolche nochmals vorenthalte, mit bloſſer Verlaugnung, daß ſolche Abnahm nicht geſchehen,

ungeachtet solches mit unlaugbaren Zeugnissen kan beygebracht werden, gestaltsam er auch ebenmäßig die ihm Herzog Adolph Friderichen zuständige unstrittige Landes-Contribution ohne ihrer beederseits Erlaubniß und Bewilligung von beeden Aemtern Rhena und Zerrentin eigenwillig zu sich genommen. Wann dann dises alles wider GOttes Gebott und den klaren Buchstaben der Reichs-Verfassung lauffe und er der Herzog Christian sich deren seinem Vorgeben nach auf drey Regimenter eins zu Roß, das andere zu Fuß und das dritte für Dragoner erstreckenden Werbung auf Ihrer Kayserl. Majest. Vorbewust beziehe, welches er der Vatter von Ihrer Kayserl. Majest. als höchsten Justitiario nicht glauben könne, als bittet er gehorsambist, Ihre Kaserliche Majest. geruhen allergnädigst, seinem Sohn bey höchster Ungnad ernstlich zu befehlen, daß er Angesichts des Kayserl. Mandati die geworbene Völcker ohne einigen Schaden der Lands-Unterthanen laufen lassen- auch was sie den Unterthanen Schaden gethan, solchen denselben wieder erstatten und sich alles fernern Werbens enthalten solle.

Darneben bittet Commissionem uf Herzog Friderichen zu Hollstein, und die Stadt Lübeck wegen Erbrechung des Paquets und Vorenthaltung der Briefen und Relationen, darüber eydliche Zeugen-Kundschafft und Beweiß aufzunehmen und daraus an Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu referiren. Apponit Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Fiat Votum ad Cæsarem, Reichs-Hofrath wisse anfangs nit ob Ihro Kayserl. Majest. dero allergnädigsten Consens zu dieser Werbung, wie sich der Sohn darauf beziehe, gegeben oder nit. Da er ohne solchen sich nit allein der Werbung, sondern auch der Einquartirung, zumahlen in des Vatters Land unterstanden hätte, so wäre von ihme darinn zu viel geschehen und ihme dasselbige billig zu verweisen. Wofern er aber Ihr Kayserl. Majest. Consens darzu erhalten, so werden doch Reichs-Hofraths gehorsambisten Erachten nach Ihr Kayserl. Majest. denselben anderst nit als nach den Reichs-Constitutionen und dero erst ins Reich publicirten Mandati Innhalt verstanden haben. Und weilen es nicht nur bey der Werbung verblieben, (welche sonsten

ſten dem Sohn als allbereit ſui Juris & ex patriam poteſtatem conſtitutoan ſich ſelbſten, vormög Teutſcher Freyheit wohl erlaubt geweſen, ſondern Er auch darüber ohne des Vattern Wiſſen und Willen dem Vater die Völcker ins Land geführt; ſo wäre ſolches gleichwohl nit zu verantworten und dem Sohn ebenmäßig zu verweiſen, auch ihme darauf zu befehlen, daß er die Völcker ohne Schaden wiederum aus des Vaters Land abführe und weiter keinen Stand damit beſchwere.

Belangend den andern Puncten der eingenommenen Contributionen, weil vermög der Beylag ſich der Sohn erbietet, dieſelbe an ſeinen Aliment-Geldern abgehen zu laſſen, ſolcher Punct auch ohne das zur Commiſſion gehörig, als wäre derſelbe dahin zu remittiren.

Den dritten Puncten betr. ratione der intercipirten Poſt und abgenommenen Briefen, weilen der Sohn dieſen Puncten laugnet, und der Vater allererſt auf den Beweisthum gehet, ſo wäre dem Sohn zuzuſchreiben, daß Ihr Kayſerliche Majeſt. ſich zu ihm dergleichen verbottenen Handlungen nit verſehen: Wann aber ſolches geſchehen wäre, er es bey Vermeidung höchſter Ungnad einſtellen und dem Vater die abgenommene und aufgefangene Brief reſtituiren ſolle. Wollte aber der Vater nit acquieſciren, ſo wäre derſelbe auch diſes Puncten halben auf die Commiſſion zu weiſen. Et hæc omnia notificentur Patri.

22. Apr. 1654.

Zu Mechelnburg Herzogin Maria Catharina, gebohrne von Braunſchweig-Lüneburg, ſive ejus & Ducis Mecklenburgenſis nomine Melchior von Gans ſub præſ. 6. Februarii, exponit, daß wegen geſuchten Kayſerl. Conſens und Confirmation über die dargeliehene 9575. Rthlr. Ihre Kayſerl. Majeſt. mit falſchen Narratis nit hintergangen, ſondern die gründliche Wahrheit vorgebracht worden, nemlich es habe die Herzogin dieſe Summ an Daniel von Buchwald, welcher Ihre Fürſtl. Gn. ſchuldig geweſen, compenſando vor Ihren Herrn Ehegemahln abgetragen, bittet in eventum den von Buchwald darüber zu vernehmen und was keinem Privato abgeſchlagen würd, Ihre

Fürſtl. Gnaden zu Erhaltung Credits nit zu verſagen, ſondern mit der Confirmation zu willfahren, zumahlen ſolches zu des Herrn Succeſſoris Nuzen gereichig.

Idem Melchior von Gans ſub præſ. 16. Martii zeigt an, daß Ihr Fürſtl. Gnaden der Herzog zu Mechelnburg äuſſerlich in Erfahrung kommen, ob ſollte Herzog Chriſtian Urſach einbracht haben, warum dero Herrn Vattern mit den geſuchten Conſenſen über die ausgeſtellte Obligationes nit willfahrt werden ſollte, angeſehen Herzog Adolph Friderichs Fürſtl. Gnaden bey jüngſtem Landtag 800,000. fl. von der Landſchafft gewilligt worden. Dicit, daß An. 1622. zwar 500,000. Rthlr. zugeſagt, aber mehr nit als 150,000. Rthlr. bezahlt worden, Anno 1633. wären aber allein 60,000. Rthlr. jeder Linien verwilligt, aber nicht allein nicht entrichtet, ſondern von der Herrſchafft noch vorgeſchoſſen worden, Anno 1653. haben die Landſtände vor alles Herzog Adolph Friderichen verwilligt, 200,000. Rthlr. und zu Wieder-Erſtattung der Legations-Koſten bey den Münſteriſchen Tractaten 2500. Rthlr. dergeſtalt, daß ſie darvon jährlich 30,000. Rthlr. abtragen ſollte; Nun hätten Ihr Fürſtl. Gn. uf jüngſtem Kieler Umſchlag 80,000. Rthlr. haben müſſen, da ſie nur 30,000. empfangen, derowegen hin und wieder entlehnen müſſen, Wann nun durch Verſagung der Conſens der Credit nothwendig fallen müſſe, Ihro Fürſtl. Gnaden in Dero hohen Alter hochſchimpflich, daß ſie gleichſam unter ihres Sohns Vormundſchafft ſeyn ſollten, da hergegen dieſe Aufnahm dem Succeſſori nit ſchädlich, ſondern nüzlich, angeſehen dieſes Fürſtenthumb von der Dännemarckiſchen Schuld über das alternm tantum liberirt, ſo bittet er Herzog nit zu hören, ſondern die Conſens und Confirmationes zu ertheilen.

Köler Anton Doctor und Bürgermeiſter zu Lübeck, ſive ejus nomine Jonas Schrimpff ſub 14. Martii, übergiebt Atteſtatum ſub A. daß ſeine vorgeliehene Gelder zu Abtilgung der Königlich-Dännemarckiſchen Schuld mit groſſem des Herzogen und ſeiner Succeſſorn Nuzen angewendt wie ſolches ohne das im Contract vermeldet; ſo ſtünde dieſer Contract uf einer 24. jährigen Reluition, alſo pro pura alienatione nit zu halten, über das wäre das Unterpfand ex feudo noviter acquiſito genommen,

nommen, das Æquivalent, ſo vor Poel und Wißmar die Succeſſores hiernächſt zu gewarten, ſo einträglich, daß die Uebermaß mit dieſer Schuld in keiner Gleichheit bey weitem nit ſtehet, ohne daß die Nieder-Sächſiſche Lehen dem Herkommen nach Schuld tragen. Bittet alſo, die gebettene Confirmation zu verhängen, damit dem alten Herzogen auch in ſeinen höchſten Nöthen etwan mit einem geringen Anlehn könne geholfen werden.

Econtra Herzog Chriſtian zu Mechelnburg ſub præſ. 20. Januarii, exponit, wie er in gewiſſe Erfahrung gebracht, daß ſein Herr Vatter Confirmationem über ſeiner Stief-Frau-Mutter und andere Obligationes ſuche, wann nun ſolches ihme als einigen Succeſſori und dem Fürſtl. Mechelburgiſch. Erb-Verträgen und der unſchädbaren Primogenitur-Gerechtigkeit höchſt präjudicirlich, ſo wiederhohlt er ſeine vorige Proteſtationes, bittet dem Suchen nit zu deferiren, weil ſein Herr Vatter nichts anders ſuche, als das Land zu verſezen, zu veralieniren und ihme hiernächſt der bloſſe Nahmen eines Herzogen zu Mechelburg zu hinterlaſſen, wäre zur Regierung hohen Alters halben nit mehr vermögſam, könne weder ſchreiben noch leſen, noch uf ſeine Bediente Achtung geben, Gelder werden ſonſt vergriffen, weilen die Landſchafft bishero zu Abzahlung der Schuld groſſen Vorſchuß gethan, die Waldungen würden ausgehauen, verkaufft und üble Wirthſchafft geführt, die Fürſtin habe die Hand in der Geld-Caſſa, hätte ſich ſelbſten wohl bezahlen können, bittet nichts zu confirmiren, ehe er darüber gehört worden.

Econtra Herzog Adolph Friderich zu Mechelburg per litteras ad Imperatorem de dato 16. Martii & præſ. 12. Aprilis, conqueritur über das ſchwere Creuz ſo ihme in ſeinem Alter von ſeinem Sohn aufgebürdet würde, indem derſelbe Ihrer Fürſtl. Gn. mit öffentlichen Schmäh-Schrifften zu traduciren, Parricidii, Aſſaſſiny und dergleichen zu beſchuldigen unterſtehe.

1. 150. Mann in ſeinem Land ohne Notification und Reichs übliche Caution in ſeinem Territorio geworben, und einquartiert.

2. Zu dem Endt die Land-Steuren, welche zum Juri territoriali gehörig und zu dem Kieler Umſchlag deputirt geweſen, aus den Aemtern Rhena und Zarentin eigenmächtig erhoben.

3. Ihme zum Schimpf seine Brief und Relationes aus Regensburg laut Documenti Lit. A. erbrochen.

4. Hätte Herzog Christian in einem Schreiben an Kayserl. Majest. de dato Stinchenburg de 25. Decembris Ihro Fürstl. Gnaden pro idoneo & inepto ad administrandum & contrahendum ausgeschrien, die Censur über seine Actiones anderst nit als ein Vormund über seinen Pupillen affectirt und dahero die Kayserl. Confirmationes über seine aufgerichtete Contract zu verhindern unterstanden.

5. Beschuldigt er seinen alten Vatter, daß er alles in der Regierung verwirre, und ihme hiernechst nur den blossen Nahmen eines Herzogen zu Mechelburg hinterlassen, alles in Unfrieden sezen, das Land in fremde Hand und Gewalt spielen wolle, berufft sich uf seine 45. jährige untadelhaffte Regierung.

6. Ueber das, daß Ihre Fürstl. Gnaden das Hauß Miroir seiner Gemahlin zuschanzen wolle, welches doch blößlich ihre Hypothec und was sie daraus mehr genieſſet, am Capital abzukürzen, deßwegen auch allemahl Rechnung zu erstatten schuldig ist.

7. Wirfft Herzog Christian Ihme seinem Herrn Vattern sein blödes Gesicht vor, indicando se male habere quam exspectare Imperium, Ihr Fürstl. Gnaden hätten ohnlängst den Textum Deuteron. Cap. 21. v. 18. & seqq. ohne Brill gelesen, welches Herzog Christian nit gethan.

8. Beschuldige er seine Räthe und Diener ohne Ursach.

9. Es hätten Ihr Fürstl. Gnaden kein Geld zu des Landes Nuzen angewandt, da doch die Landtstände unglaubliche Summen vorgeschossen, dargegen der Herzog remonstrirt, daß er von seinem Herrn Brudern das Land mit 400,000. Rthlr. Capital beschwert empfangen, mit mehrer Ausführung 108900. fl. Schulden abgetragen.

10. Daß er die Waldungen verhauen, das erlöste Geld zu übler Wirthschafft angewendet, wäre unerfindlich.

11. Herzog Adolph Friderich hätte niemals einige Gedancken gehabt, Schulden zu bezahlen, dessen Contrarium Ihre Fürstl. Gnaden erweisen.

12. Würde der Gemahlin aller Wille und Geld-Cassa gelassen.

13. Das

13. Das uralte Herzogthum würde durch Ihre Fürstl. Gnaden ganz zerrüttet, bittet also Kayserl. Amts halben Einsehens zu haben und die gebetene Consens und Confirmationes zu ertheilen.

1. Fiat confirmatio der nachfolgenden Fürstl. Mechelburg. Obligationen welche
   1. Frauen Marien Catharinen vermählter Herzogin zu Mechelburg gebohrner zu Braunschweig-Lünenburg in Octavis trium Regum 1653. uf 9575. Rthlr. Capital ausgestellt und die Versicherung auf das Amt Mirow gegeben.
   2. Dr. Gerhard Mayers in Anno 1640. uf 4000. fl.
   3. Dr. Anton Kölern uf 16000. Rthlr. de Anno - - -
2. Scribatur an Herzog Christian zu Mechelburg, es hätten Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst ersehen, was wegen consentir- und Confirmirung ettlicher seines Hrn. Vattern Herzog Adolph Friderichs Schuld-Obligationen Ihre Fürstl. Gnaden unter dato den 15. Dec. nechst verwichenen Jahrs angebracht. Wann nun der Herr Vatter in einem Schreiben de dato Schwerin den 16. Martii jüngsthin Ihro Kayserl. Majest. darüber ausführlichen unterthänigsten Bericht erstattet und neben empfindlicher Ahndung Herzog Christian anzüglichen Anführungen solche Remonstration gethan, daß Ihr Kayserl. Majest. der Herzogin zu Mechelburg, Dr. Anton Kölern und Dr. Gerhard Mayern, die gesuchte Confirmationes und Consens über Dero Hrn. Vatters angestellte Obligationes länger zu verweigern keine Ursach gefunden, also erinnert Ihr Kayserl. Majest. Herzog Christian gnädigst und ernstlich, daß Se. Fürstl. Gnaden sothaner Confirmation nit allein gemäs, sondern auch gegen ihren alten Hrn. Vattern mit geziemenden Gehorsam und allen Söhnlichen Respect dergestalt bezeigen sollen, damit des Herrn Vattern Fürstl. Gn. ohne Klag seyn, Ihre Kayserl. Majest. auch dieser Sachen halben nit ferner behelliget werden möge, dabeneben Sie auch zu schleuniger Beylegung aller übrigen zwischen dem Hrn. Vatern und Dero Fürstl. Gemahlin hafftenden Irrungen

die

die schon längst angeordnete Commißion länger nit stecken lassen, sondern alles Fleisses befürdern.

3. Includatur Herzog Adolph Friderichen, was Ihr Kayserl. Majest. auf Se. Fürstl. Gnaden Schreiben sub dato Schwerin den 16. Martii nechsthin an Ihre Kayserl. Majest. abgangen, geantwortet und wie Ihre Kayserl. Majest. die beharrliche Widerwärtigkeit zwischen Vattern und Sohn ungern und mißfällig vernehmen, als begehreten Ihr Kayserl. Majest. allergnädigst, es wollte Herzog Adolph Friderich seine Vätterliche Neigung gegen Dero Herrn Sohn allerdings nit fallen lassen, sondern auf Mittel und Wege gedencken, wie die Differenz zu aller seits Interessenten Besten vermittelst Befürderung der angeordneten Kayserlichen Commißion aus dem Grund beygelegt werden möge.

7. Maji 1654.

Mechelburg contra Mechelburg, sive Herzog Christian zu Mechelburg sub præs. 28. Aprilis conqueritur, daß die mit Vorwissen Ihrer Kayserl. Majest. angestellte Spanische Werbung durch die Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayses uf Antrieb seines Herrn Vatters zerstreuet worden, und hätte er dem Bericht nach Ordre gegeben, Ihne, Herzog Christian bey diser Gelegenheit gefangen nacher Schwerin zu bringen, allwo man ihme die Alimenta zwischen vier Mauern reichen wollte. Wann ihme aber also länger ohne die richtig transigirte Aliment-Gelder zu leben unmöglich und er durch deren längere Vorenthaltung gar ad desperationem gebracht werden wollte; So bittet Er, ihme nit länger hülflos zu lassen, sondern hiebeuor gebettener massen die Immissions-Commission in das in hunc eventum verschribene Amt Schönberg zu ertheilen, dann auch Protectorium uf ihme und seine Bediente zu erkennen. Apponit Documenta sub A. B. C. D. mit Bitt, retentis ad Acta copiis, ihme die Originalia wiederum ausfolgen zu lassen.

In eadem sub pr. 29. Apr. beklagt sich über der Commissariorum in diser Sachen erweissende grosse Passiones und Partheylichkeiten und weilen seine Alimenta mit dem Puncto desertionis

tionis ganz und zumalen nichts zu thun, er der Herzog auch seine Gemahlin, wofern sie sich nur bey ihm wieder einfinden wird, als einem Christlichen Ehemann gebürt, zu tractiren und zu alimentirn erbietig, ohne daß ihme der ususfructus seiner Frau Gemahlin Güter in pactis dotalibus verschrieben. So bittet er, die ausgelassene Commission ex causis antehac deductis zu cassiren und aufzuheben, auch Herzog Augusto zu Braunschweig zu befehlen, daß er die Cohabitation nicht verhindern, sondern ihme den Zutritt und Anspruch zu seiner Frau Gemahlin verstatte. Widrigen Falls aber, da ja die Cohabitation nicht zu erhalten, die Sach ad Consistorium aliquod zu verweissen.

Idem in eadem sub præs. eodem erzehlt den Verlauf der vorgenommenen Spanischen Werbung und darauf erfolgte derselben Zerstreuung, & conqueritur, daß ihme durch Herzog Christian Ludwigen als Nieder-Sächsischen Crayses Obristen ein Revers abgenöthiget worden, bittet denselben zu cassiren und aufzuheben.

Ihrer Kayserl. Majestät loco voti gehorsamst zu referiren, demnach schon vorlängst eine Kayserl. Commission zu gütlicher Hinlegung der zwischen dem supplicirenden Herzogen zu Mechelburg und seiner Gemahlin entstandener Mißhelligkeiten erkannt. Hernach auch uf den Punctum alimentorum extendirt und Herzog Christian zu Mechelburg zu mehrmalen selbiger Commission sich zu bequemen befohlen worden, so sehe gehorsambister Reichs-Hofrath nit, wie von solcher zu des Herzogen selbst eigenen Besten angesehener Kayserl. wohlbedächtlicher Verordnung (ausser deren man kein fügliches Mittel ersehen kan,) man also schlechter Dingen ein Absprung nehmen, oder selbige Commission mit Schmälerung Ihrer Kayserl. Majestät hohen Kayserl. Authorität, der Commissariorum disgusto und zu Præjudiz und Nachtheil der Gemahlin und Herzog Adolph Friderichs als Vatters allerdings ungehört cassiren und sogleich mit Mandatis immissorialibus in puncto alimentorum verfahren werden können, in mehrerm Betracht wider solche Mandata allerhand Exceptiones einkommen und dadurch der punctus alimentorum nit befürdert, sondern nur verlängert würde. Endlich auch schwerlich eini-

ger Stand des Nieder-Sächsischen Crayses die Execution zu übernehmen sich gebrauchen lassen dörfte; da hergegen wann die Strittigkeit zwischen dem Herzog und dessen Gemahlin, wie zu hoffen, gütlich beygelegt, oder aber in dessen Entstehung allergnädigst anderweite Verordnung hiebevor gedachter massen in puncto desertionis gesprochen, würdt alsdann der Punctus alimentorum von selbsten sich ergeben, und man alsdann mit mehrerm Fug und Nachdruck Herzog Christian wird verholffen seyn können. Wäre also der gehorsamsten Meinung, es mögen Ihr Kayserl. Majest. jemand von dero geheimen Räthen mit Zuziehung eines oder zween von dem Reichs-Hofrath nach dero gnädigsten Belieben bey jeziger Anwesenheit Herzog Christians committiren, welche demselben nothdürfftig remonstriren mögen, wie er uf Unwegen stünde, derowegen sie ihne zu Bequemung zu der Commission disponiren sollen, in Erwegung dadurch dem Herzog kein Nachtheil zugezogen werden kan, weilen die Commissarii die Sach nit zu decidirn, sondern allein gütliche Vorschläg zu thun befelcht, welche er anzunehmen oder zu lassen hätte; wegen des gesuchten Protectorii wider den Vater stehet Reichs-Hofrath an, weilen in den Rechten eine bessere Vermuthung vor den Vatern, der Sohn aber keine solche Bedrohungen, beschienen, daß man Ursach hätte, dem Vater mit einem solchen Protectorio zu beschweren. Im Gegentheil gar apparentlich, daß wann der Vater des Sohns sich sollte haben bemächtigen wollen, er bey jüngst vorgangener Action darzu gute Mittel würde gehabt haben; So besorge Reichs-Hofrath, daß durch Ertheilung des gebetenen Protectorii nur mehrere Verbitterung zwischen Vater und Sohn erwachsen dürfte, darum solches abzuschlagen; Betreffend aber die Cassation des von dem Nieder-Sächsischen Crays Obristen ausgestellten Revers, hält gehorsambister Reichs-Hofrath dafür, daß auch in diesem Fall dem Herzog nit willfahren werden könne, ehe und bevor besagter Crays-Obrister darüber gehört worden. Man sihet aber vorhero, wann demselben dieses Suchen communicirt werden sollte, was vor Einwendungen Herzog Christian entgegen gesezt werden

den wollen, indem ſich der Crays uf die Executions-Ordnung im Reich und Ihrer Kayſerl. Majeſt. wegen der Werbungen ausgelaſſene Patenten beruffen, Herzog Chriſtian alſo mit dem geſamten Crays in ſchwere Action erwachſen würde, dahingegen Reichs-Hofrath demſelben als ſuccedirenden regierenden Herzogen zu Mechelburg nüzlicher, Ihro Kayſerl. Majeſt auch und dem Reich erſprießlicher zu ſeyn erachtet, wann er Herzog Chriſtian mit den Nieder-Sächſiſchen Mit-Craysſtänden in gute Nachbarſchafft ſich ſtellen und alle weit ausſehende Verbitterung, ſo viel an ihme, abſchneiden wollte. Darum ſeye Reichs-Hofrath der gehorſamſten Meynung, daß auch bey dieſem Paſſu Herzog Chriſtian die Umſtände zu Gemüth geführt und er endlich vernehmen würde, ob er bey ſeiner Intention verharren und mit dem ganzen Crays, in deſſen Namen Herzog Chriſtian Ludwig zu Braunſchweig-Lüneburg die Execution verrichtet, ſich in Diſputat einlaſſen wolle; uf welchem Fall man des Herzogs Supplication dem Crays-Obriſten communiciren und terminum zum Bericht anſezen müſte. Alles ohnmaßgeblich zu Ihrer Kayſerl. Majeſt. allergnädigſter Verordnung ſtellend.

Was ſich zwiſchen dem Grafen Ernſt Wilhelm zu **Bentheim** und ſeinen Land-Ständen wegen der zwiſchen ermeltem Grafen und ſeinen Leiblichen Kindern obgewalteten Streitigkeit zugetragen hat, davon zeugen diſe merckwürdige Stücke:

„Extract aus dem Bentheimiſchen Land-Tags-Protocoll des Jahrs 1685.

Veneris 26. Octobr. 1685.

Seynd erſchienen Ihro Hochgräfl. Excell. zu Bentheim älteſter und dritter Herren Söhne, übergaben beykommende Remonſtration, cum adjuncto Manifeſto; baten Innhalts. Die Remonſtration lautet, als folget:

Es wird ohne Zweifel den Herren Landſtänden nicht unbekannt ſeyn, was Unruh und Mühſeligkeit wir eine Zeithero in unſerer Minderjährigkeit gelitten haben, um uns (wäre es ſonſt müglich geweſen,) unſerer Erbgüter und des Rechts zur Succeſſion unſers Väterlichen Patrimonii zu berauben, auch das Jus

quæſitum, welches wir durch Abſtand und Auftrag, ſo unſer Herr Vatter im Jahr 1665. diſer Grafſchafft und ſeiner andern Güter wegen in unſern Faveur gethan hat, bekommen haben, wiederum abzuzwacken; von allen welchen Circumſtantien und unſer indiſputabel Recht ich vertraue, daß alle Glieder diſer Verſammlung genugſam werden informiret ſeyn; und im Fall nicht, ſo habe, ein lang und weitläufftig Diſcurs zu vermeiden, gut gefunden, das bey Weyl. unſer Frau Mutter L. ſ. Ged. abgefaſſete und ausgegebene Manifeſt zur Inſtruction unſers habenden Rechts an Euch Herren überzugeben, und zugleich zu erſuchen, daß die Herren Stände, nachdem mit einem unpaßionirten Gemüth diſer Sachen wahrhaffte Beſchaffenheit werden überwogen haben, die Sache bey unſerm Herrn Vatter dahin belieben zu dirigiren, daß diſe Differentien zum Beſten der Grafſchafft mögen werden hin- und beygelegt, wir mit unſerm Herrn Vatter bey Deſſen Leben vereinigt, und in unſerm wohlhabenden Recht nicht verkürzet, auch daß uns, es ſeye inn- oder auſſerhalb Hauſes, Standmäßige Alimentation zugeleget, und auf gewiſſe Terminen ausgefolget werde; zumahlen ich glaube, daß die Herren Stände, wann ſich erinnern, wie Sie Zeugen und Gevattern in der H. Tauff diſes meines Herrn Brudern, Graf Arnold Joſten, geweſen ſeynd, und darinnen verſprochen haben, vor ſeine Auferziehung zu ſorgen, nicht gern ſehen werden, daß er ſein Brod bey andern ſollte müſſen ſuchen; und ob villeicht unſere Gegnere von der Herren Landſtänden zu unſerm Nachtheil etwas, es wäre dann Huldigung, oder ein anders, möchten erſuchen; ſo will ich von der Herren Stände Æquanimität erwarten, daß ihnen ſolches rotunde möge abgeſchlagen werden: Widrigen Falls würde ich genöthiget ſeyn, hievon in ampliſſima forma zu proteſtiren; wie ich dann thue mit diſem.

Unterſtund:

Erneſt, auch Namens Chriſtoff Bernhard, Arnold Joſt, und Statius Philipp, alle Grafen zu Bentheim.

Worauf die Herren Stände einhelliglich reſolviret, daß man, ſo vil die an Seiten der Herren Remonſtranten erſuchte und verlangte Mediation betrifft, ſelbe hochgemeldter J. Excell. Behörde bekannt zu machen, und darüber Dero Erklärung zu vernehmen; worzu ſind committiret der Herr Dorſt von Ripperda,

der

der Freyherr von Waſſenaer, der Herr Pater Prior des Convendes Frenßwegen, und Namens der Stätten D. Schilgen:

Welcher Commißion zu Folg der Freyherr von Waſſenaer durch eine zumahlen bewegliche und wohl-fundirte Oration Ihr Hochgräfl. Excell. die Mediation vorgetragen, und Namens der Herrn Ständen anerboten: Hochgemelte Ihre Excell. aber den Puncten der anerbottenen Mediation vorbeygegangen, und darauf geantwortet: Daß in pto Succeſſionis nicht reſolviren könnte; wollten ſelben dem befangenen Juſtiz-Weſen anbefohlen haben: in puncto Alimentationis könnten auch nicht reſolviren, ſo lange ſeine Kinder in dergleichen Hartnäckigkeit thäten verharren: Wollten aber der anerbottener Mediation halber Dero Erklärung und Reſolution den Herren Ständen näher zukommen laſſen.

Lunæ 29. Oct. 1685.

Als nun Ihre Hoch-Gräfl. Excell wegen der zwiſchen Dieſelbe und Dero Kinder durch die Herren Ständen offerirter Mediation, vermög vorgehender Antwort ſich näher und poſitiver erkläret: Daß Sie dieſelbe nicht annehmen könnten; ſo hat der Freyherr von Waſſenaer wegen diſerhalb der Grafſchafft und dem gemeinen Beſten ins künfftig zuſtoſſenden Schaden und Unheil ſich am zierlichſten bedungen.

Pro Extractu Protocolli.

E. W. Wiedenbrugge, D. Synd.

Kurze Relation deſſen, was jüngſt zu Bentheim auf dem Land-Tag zwiſchen S. Hoch-Gräfl. Excell. dem Herrn Grafen zu Bentheim und deſſen Herren Land-Ständen vorſagter Grafſchafft iſt vorgefallen, die Mediation zwiſchen hochgemeltem Herrn Grafen und ſeinen Kindern betreffend.

Aus dem Nider-Teutſchen überſezt.

Es iſt preallablement zu wiſſen, daß der Herr Graf von Bentheim vor weniger Zeit Seinem älteſten Sohn, Herrn Grafen Ernſt, ſich in diſer Grafſchafft enthaltend, nicht nur ſein Haus, ſondern ſein Land, hat laſſen verbieten; ohne die geringſte darzu gegebene Reden, nur aus Anſtifftung ſolcher Menſchen, die fürchteten, daß dergleichen Chriſtlich Werck, nemlich die Verſöhnung zwiſchen Vatter und Kinder, ſollte gefolget ſeyn.

Darauf iſt geſchehen, daß am 16. (26.) Oct. 1685. ohngefähr 11. Uhr, die Herrn Grafen Ernſt und Arnold Joſt, der älteſte und der dritte der Gräflichen Kinder, zu Pferd in Bentheim gekommen, abſaſſen vor dem Hauſe, da die Herren Landſtände verſammlet waren, und ſich alſofort haben laſſen anmelden bey dem Herrn Droſten von Ripperda, wegen S. Hoheit den Herrn Prinzen von Uranien repræſentirenden den erſten Stand diſes Convents; welcher, nachdeme ſie ihres Anligens wegen vernommen hatte, denen Herren Landſtänden benachrichtet hat, daß die junge Herrn Grafen erſuchten, in die Verſammlung zu erſcheinen, dabey meldend, daß er des Gutachtens wäre, daß man auf keinerley Weiſe die der Grafen erſuchte Audientie ihnen könnte weigern; welches denn von den ſämtlichen Ständen approbiret ward:

Wurden alſo die junge Herrn Grafen durch wohlgemeldten Herrn introducirt; da der Aeltiſte dann, nebens Ueberlieferung des Manifeſts durch Se. Frau Mutter ſeel. ausgegeben, eine Anſprach that, auf ſehr gute Manier und fundirte Reden, begreiffend in effectu diſe nachfolgende Puncten, zu wiſſen ein Erſuchen zur Mediation und zur Standmäßigen Alimentation, benebens ein Proteſt, Falls etwas zu ihrem Præjudiz möchte geſchehen oder obhanden ſeyn; welche Anſprach Er nachgehends in Schrifften überreichte, mit Erſuchen, eins und anders ad æternam rei memoriam Actis publicis zu inſeriren.

Diſes alles vorgangen, ſeynd die zwey Grafen erſuchet, das Belieben tragen möchten, ein wenig abzutretten, ſo lang biß die Herren Landſtände über Derſelben Propoſition hätten deliberirt; worauf ſeynd abgetretten, doch ohnlang darnacher wieder hineinkommende, hat der Herr Graf Ernſt die ſämtliche Herren Landſtände bedanckt vor die favorable Audientie, und dabey geſagt, daß, weilen ihme bewußt wäre, daß ſeine Gegenwart in diſen Quartieren ſeinem Herrn Vatter nicht angenehm wäre, Er, um Deſſen Ungunſt (wiewohl unſchuldig,) nicht mehr auf ſich zu laden, ſo ſtündlich zu Pferd wollte gehen ſizen mit ſeinem Herrn Brudern um ſich wiederum aus der Grafſchafft zu retiriren; worauf durch wohlgemeldten Herrn Droſten, nebens dem Freyherrn von Waſſenaer, auſſerhalb des Hauſes Thüren der

Ver-

Verſammlung ſind conduiſiret worden; durch welchen Abzug einige der Herrn Landſtänden in ihr Herz ſehr gerühret ſind, da ſie diſe zwey Herren Grafen aus ihr eigen Vatterland, ob wären ſie Banditen, mit Thränen in den Augen haben wegreiten ſehen.

Die Herren Landſtände ſind dann hierüber zur Deliberation geſchritten, haben ſich die übergebene Schrifft durch ihren Syndicum laſſen vorleſen; welches geſchehen, der Herr Droſt von Ripperda proponiret hat: Daß man die erſuchte Mediation nicht abſchlagen könnte; wie dann der Herr von Waſſenaer darauf an die übrige Landſtände hat remonſtriret das Gewicht diſer Sachen, und was für Unheil, ja Ruinen, diſes ihr Vaterland zu erwarten hätte, Falls die Sache möchte zur Weiterung kommen; daß das Manifeſt müßte übergenommen werden vor eine Notification und Inſtruction deren, welche der Sachen halber wollten informiret ſeyn: Die vorgemeldte Mediation belangend, um diſe unſchuldige Kinder wieder mit ihrem Herrn Vatter zu verſöhnen, war derſelbe von Sentiment, man diß gute und GOtt wohlgefällige Werck nicht von der Hand weiſen ſollte, ſondern mit allem Eyfer zu beſchleunigen; zumahlen man durch diſe gütliche Interpoſition villeicht Unheilen ſollte können abwenden, welche der Grafſchafft übers Haupt hiengen; wiewohl nicht unreifflich urtheilte, daß ſolches nicht in Qualität als Richter geſchehen könnte; Se. Wohlgeb. ware der Meinung, daß man ſich in dieſem müßte mit müglichſter Circumſpection gouverniren, und unter einander ſich hüten, Parthey zu wählen, weder an einer oder der andern Seiten, um keines Ungunſt bey dem Einen ohne Nuzen des Andern ſich auf den Hals zu laden. Den Punctum Alimentationis betreffend, war des gemeldten Freyherrn Sentiment: Daß darinn bey den Herren Landſtänden, abſonderlich ohne williges Conſent des Herren Grafen nichts könnte ſtatuiret werden, Denſelben dadurch nicht etwa zu irritiren, oder die Hauptſache zu verärgern; ſondern daß daſſelbe vor ein Ingredient ſollte können dienen, wann man würde von der Mediation handlen. Diß alſo vorgeſtellt, iſt unanimiter concludirt, und weiters reſolvirt, daß man in Ihrer aller Namen obgemeldtes dem Herrn Grafen ſollte bekannt machen, mit Offerten Ihrer Mediation; zu welchem dann committiret ſeynd der

Herr

Herr Droſt von Ripperda, der Freyherr von Waſſenaer, der Pater Prior von Frenßwegen, und Namens der Stätten D. Schilgen. Da alles diſes vorgieng, waren die Gräfliche Räthe wegen einander Subject beym Herrn Grafen auf dem Schloß: Von dannen wiedergekommen in der Verſammlung, iſt ihnen vorgeſeztes Erſuchen und die Reſolution darauf zu ihrem vollkommenen Genügen bekannt gemacht; nahmen darauf, an Se. Hochgräfl. Excellenz deßwegen zu rapportiren; wie geſchah, und brachten darauf zur Antwort: Daß Se. Hochgräfl. Excell. mit der Herrn Ständen Conduite in diſem wohl zufriden wär, die Mediation aber nicht würde acceptiren: Giengen darauf der Herren Landſtände Gedeputirte nicht deſto weniger hinauf zum Grafen, und ſtellten Demſelben durch den Freyherrn von Waſſenaer das oberzehlte vor, mit ſonderlichen tendren Expreſſionen dahin ſtreckende, das Herz eines Vatters in faveur deſſelben Kinder zu bewegen, die nie gegen denſelben geſündiget hätten. Der Herr Graf hörete alles an mit ſonderlicher Andacht und apparenter Unbeweglichkeit; darauf zur Antwort gebend: Die Sache auſſer ſeiner Macht zu ſeyn, weilen das zu urtheilen übergeben hätte an Ihre Kayſerl. Majeſt. um Recht zu thun; und ſo lange Deſſen Kinder nicht würden auf die Succeßion der Grafſchafft renunciiren, er nie nach einem favorablen Accommodement würde hören. Wohlgemeldter Freyherr replicirte aufs erſte: Wie es müglich wäre, dergleichen Sachen ſolchergeſtalt aus Händen zu geben, daß man nicht ſollte in ſo vil mächtig bleiben, darüber können zu accordiren? und welcher Richter in der Welt möchte ſeyn, welchem ſolches ſollte mißfallen, oder dergleichen ſollte wehren? Der Gräflichen Kinder Unſchuld, Minderjährigkeit, Dependentie von denen, in welcher Direction wären geweſen, ihre kindliche Submiſſion, zeithero zu ihrem Verſtand kommen, um ihres Herrn Vattern gute Gunſt zu genieſſen, und was dergleichen mehr vom Freyherrn von Waſſenaer beygebracht ward, konnte nichts helffen, den Herrn Grafen zu verſezen; nur daß er im Abſcheid ſagte, den Herren Landſtänden ſeine endliche Reſolution wollte wiſſen laſſen: Und iſt man ſolcher Geſtalt, nachdem der Freyherr von Waſſenaer vor ſeine genommene Mühe ſeines ſehr rühmlichen Wortführens bedanckt

danckt war, von den übrigen Herren Landständen vor dißmahl geschieden.

Am 19. (29.) Oct. erschienen die Gräfliche Herren Räthe, und in specie D. Balcke, Namens Ihres gnädigen Herrn, auf das vorgestellte berichtend: Daß Seine Hochgräfl. Excellenz die angebottene Mediation der Herren Ständen anderer Gestalt nicht annehmen könnte, als wann vorhin die junge Herren zuforderst auf die Succession würden gerenunciiret haben: Welches, indeme genugsame Wege waren, die ersuchte Reconciliation zu evitiren, und von der Hand zu weisen, sind die Herren Stände zum punctum Alimentationis geschritten; welcher nicht minder abgeschlagen wurde, auch biß in den Grad, daß man dem dritten allda gewesenen jungen Herrn Grafen, Arnold Jost, (dessen Gevattern die Herren Landstände, auf des Herrn Grafen Ersuchen, waren, welche ihn aus der Tauff gehoben hatten,) eine despiciirte Erkänntnüß dessenthalben aus den gemeinen Landesmitteln zu geben, das väterliche Consent weigerte, welches die sämtliche Herren Landstände sehr hart gefunden, und der Freyherr von Wassenaer jenes in der H. Schrifft angezogen hat: Welcher Mensch ist unter euch, der seinem Sohn sollte einen Stein bieten, der ihn um Brod ersuchet? und replicirte: Daß man hier nicht nur das Brod weigerte zu geben, sondern auch nicht gestehen wollte daß es Andere möchten geben.

Der Herr Drost von Ripperda empfunde sehr, daß man sein und seiner Mitstände äusserste Devoiren und kräfftigste Anbietungen keine statt wollte geben; und der Freyherr von Wassenaer protestirte über alle Unheilen, welche aus disen harten Procedueren der Grafschafft möchten überkommen. "

Anno 1753. 31. Aug. wurde in denen Solms-Braunfelsischen Angelegenheiten einer Kayserlichen Commißion unter anderem aufgegeben: Sich besonders angelegen seyn zu lassen, damit das, mit des Solms-Braunfelsischen Hauses höchstem Nachtheil, so lange andauernde Mißverständniß zwischen dem Fürsten zu Solms-Braunfels und dessen ältesten Sohn einmal gehoben, und in disem Fürstlichen Hause die gute Ordnung und Eintracht wieder hergestellt, auch der Nachgebohrenen Wohl, der Billigkeit nach, genugsam beobachtet werde.

§. 13.

Vergleiche. Wie es aber jezuweilen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern gibt; also mangelt es hinwiederum nicht an Beyspilen gütlicher Vergleiche, so zwischen ihnen errichtet worden seynd.

Eines solchen zwischen Grafen Jacob Hannibal zu Hohenems und seinem Sohn Franz Rudolf An. 1718. getroffenen Vergleichs werde ich hernach gedencken.

Und der regierende Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst trafe mit seinem Erbprinzen eine gewisse Convention, welche An. 1767. 7. April bey dem Reichs-Hofrath ad Acta genommen und dem Fürsten zu Schwarzenberg aufgegeben wurde, darauf zu halten, daß sie beobachtet werde: Ich kan aber nicht sagen, was sie betroffen habe.

§. 14.

Endigung der väterlichen Gewalt. Wann die väterliche Gewalt aufhöre? bin ich der Meinung, daß sie so lang daure, als sie nicht, auf eine in Teutschland herkommliche, oder denen gemeinen Rechten gemässe, Art aufgehoben werde.

Was den Tod anbelangt; so höret zwar damit die väterliche Gewalt auf: Es ist aber wider alle Rechte und Herkommen in Teutschland, daß die Kinder alsdann unter die mütterliche Gewalt gerathen sollten; sondern seynd sie volljährig, so seynd sie frey und handlen nach Belieben; seynd sie aber minderjährig, so kommen sie ja unter die Vormundschafft, und hat ein Vater dißfalls ordentlicher Weise so freye Hände, daß er so gar die Mutter von der Vormundschafft ausschliessen, und nicht nur die Administration der Güter sondern auch die Erziehung und Aufsicht der Kinder, einem Fremden anvertrauen kan und darff. Wo bleibet dann die mütterliche Gewalt? Gehorsam, Respect und Liebe seynd die Kinder freylich der Mutter schuldig, werden auch von denen Vätern in ihren Dispositionen selbsten öffters darzu angewisen; aber das sind ganz zweyerley Sachen, wie man an einem Vater selbsten sehen kan: z. E. wann er den Sohn emancipirt, so verliehrt er patriam potestatem über ihn, der Sohn aber ist ihme doch deßwegen Lebenslang Gehorsam, Respect und Liebe, nach wie vor, schuldig.

Ob und wie patria potestas per Dignitatem aufgehoben werde? dißfalls bin ich mit Herrn GRIBNERN eins: Wann

der

der Sohn sich selbst guberniren kan, Ja! sonst: Nein! Zu disen Würden gehören auch die Hof- und Kriegs-Dienste, u. d.

Durch die Reichs-Acht gehet patria potestas allerdings verlohren; dann ein solcher Herr wird pro civiliter mortuo geachtet: Es ist seltsam, daß man immer nur auf das, was sich mit Churfürst Johann Friderichen zu Sachsen zugetragen hat, siehet, und die Schuld auf die in das Römische Recht verliebte Kayserliche Räthe schiebt, daß selbige in seinen Absolutions-Brief eine Clausul wegen Restitution der Väterlichen Gewalt hätten einfliessen lassen und daß man hingegen nicht auch darauf reflectiret, daß, als dessen Sohn, Johann Friderich II. in die Acht und Kayserliche Gefangenschafft gerathen ist, der Kayser, Krafft Reichs-Abschids de An. 1570. mit Genehmhaltung des ganzen Reichs, seinen Kindern Vormündere angeordnet hat; tutela & patria potestas aber können ja nicht neben einander stehen.

Noch ist einer in Teutschland, wie unter Privatis, so auch unter denen Standespersonen, üblichen Art, die Kinder aus der väterlichen Gewalt zu erlassen, zu gedencken, wann sie nemlich heurathen, oder auch sonsten, nachdeme sie erwachsen seynd, ihre eigene Oeconomie anrichten, und sich von der väterlichen Familie in so weit trennen.

§. 15.

Emancipation.

Nun ist bey der Materie von Kindern noch der Umstand von Erlassung der Kinder aus der Väter- oder Groß-Väterlichen Gewalt bey des Vaters oder Groß-Vaters Lebzeiten übrig.

So liset man von dem Hause Oesterreich, daß Kayser Maximilian I. seinen Enckel, den nachmaligen Kayser Carl, der nach Absterben sein, Prinz Carls, Herrn Vaters in die Großväterliche Gewalt gekommen ware, An. 1516. emancipiret habe, worauf er Carl, die Regierung in denen Niederlanden selbst übernommen hat.

Als An. 1722. der damalige Churprinz in Bayern, Carl Albrecht, eine Kayserlich Josephinische Prinzeßin heurathete, und in deren Verzicht consentiren mußte, wurde er quoad hunc actum à patria potestate emancipirt (1).

(1) vid. SCHMAUSSENS Corp. Jur. Gent. Acad. p. 1865.

Daß ferner im Hauſe Sachſen der nachmalige König in Pohlen Auguſt III. bey ſeiner Vermählung mit der ältern auch Joſephiniſchen Prinzeßin, um ſeiner Gemahlin Verzicht bekräfftigen zu können, quoad hunc actum à patria poteſtate emancipirt worden ſeye, ſihe im T. Staater. *Tom. 15. p. 481.*

Wie Herzog Leopold Eberhard zu Würtemberg Mömpelgart die von ihme adoptirte Sandersliebiſche (oder eigene) Kinder emancipiret habe? ſihe *l. c. Tom. 19. p. 158.*

Anno 1711. in Camera Imperiali Comes *Naſſoviæ* Saræpontanus in Ottweiler Filiabus ſuis Tutores dari petierat ad aliquod negotium, offerens Emancipationem; hanc neceſſariam non eſſe, concluſum fuit (1).

Von einer im Hauſe Bentheim ſich zugetragenen Emancipatione Anaſtaſiana ſihe das T. Staater. *Tom. 18. p. 38.*

In dem An. 1718. zwiſchen Grafen Jacob Hannibal zu Hohen-Embs und ſeinem Sohn Franz Rudolfen getroffenen Receß heißt es: „1. Refutiret, cedirt und überläſſet Herr Graf Jacob Hannibal von und zu Hohenems die ihme durch Abſterben des leztern Beſizers, Grafen Franz Carls, angefallene Grafſchafft Hohenems, mit allen und jeden Zugehörungen, wie er ſelbige von ſolcher Zeit an, vermittelſt der angeordneten Kayſ. Adminiſtration, genuzet oder ſonſt nuzen und gebrauchen mögen, ſeinem verlängſt *re ipſa & facto emancipirten* und *è patria poteſtate dimittirten* Herrn Sohne, Herrn Franz Rudolphen, Grafen von und zu Hohenems. ꝛc.“

Wir haben bereits oben vernommen, wie Graf Ludwig der Aeltere zu Löwenſtein gerne bey ſeinen Lebzeiten ſeinen Söhnen Vormündere bey dem Cammergericht hätte mögen beſtättigen laſſen, aber einen abſchlägigen Beſcheid nach dem andern erhalten habe, und dadurch erinnert worden ſeye, er müſſe forderiſt ſeine Söhne emancipiren, worauf auch der Graf gebeten und erhalten habe die Emancipation vor dem Cammergericht vor ſich gehen laſſen zu können. Der Graf ſtellte ſeinem Procuratori zu ſolchem Ende eine Vollmacht aus.

Des

(1) Dn. de LUDOLF de Jur. Fœm. ill. Part. 1. §. 1. not. b. num. 17.

Des Procuratoris Receß ware also abgefaßt: D. Leonhard Wolf: „Als, auf Anruffen des Wohlgebohrnen, seines gnädigen Herrns, Herrn Ludwigen des ältern, Grafen zu Löwenstein, aus mercklichen namhafften bewegenden Ursachen, in Supplicatione vermeldt, so er, neben Judicis aufgeschribenen Decret und damit eingebrachten Gewalt, N. 1. & 2. signirt, damit übergab, Ihre Gnaden heutiges Tages und zu diser Stund ad effectum Emancipationis derselben ältern Herren Söhne, der auch Wohlgebohrnen Herren, Herrn Christoph Ludwig und Herrn Ludwigen des jüngern, Grafen zu Löwenstein, gnädigst zugelassen worden; so erscheinet vor disem Cammergerichte, als ordinario Judice, wohlgedachter sein gnädiger Herr, Herr Ludwig der ältere, neben wohlgemeldten Ihrer Gnaden zwey ältern Söhnen, selbst gegenwärtig in der Person, und wollen hiemit Ihrer Gnaden Herr Vater sich ihres Väterlichen Gewalts, als solches in Rechten am allerkräfftigsten und beständigsten geschehen sollte, könnte oder möchte, zu dem End in Supplicatione vermeldet, sich offentlich begeben, Ihr. Gnaden jezt-benennte zwey ältere Söhne da zugegen davon erledigen, in welche Emancipation dann vil-wohlgedachte Herren gegenwärtige Söhne gleichergestalt, wie es sich von Rechtswegen gebühret, consentiret, bewilliget, auch Herr Vater und Söhne gegen einander mit ausdrücklichen Worten und gegebenen Händen sich erkläret haben.

Auf disen Receß haben Herr Vater und Söhne sich mit ausdrücklichen Worten und gegebenen Händen gegen einander berührter massen erkläret, consentirt und richterlich Decret begehrt.

D. Wolff: Auf jezt gehaltenen Actum der Emancipation und Consens, bitten wohlermeldte Herr Vater und Söhne, Judex wolle die Emancipation und Consens in Recht gnädigst auf- und annehmen, und darüber Richterlich Decret und Autorität interponiren.“

Das darauf erfolgte Decretum Cameræ Imperialis aber lautet: „Auf Herrn Ludwigs des ältern Grafen zu Löwenstein jezt beschehene Bitt und Begehren, auch beyder seiner anwesenden Söhne, Herrn Christophs und Ludwigs, gethane Bewilli-

gung und Erklärung, iſt über die vorgegangene Emancipation das Richterliche Decret und Authorität interponirt, auch deßwegen nothdürfftig Urkund erkannt.“

Beym Freyherrn von CRAMER (1) findet ſich eine „nöthige Erinnerung bey denen ⁂ gedruckten Actis Emancipationis Lœwenſteinianæ,“ und darinn eine Nachricht, daß durch ein Comma, ſo der Copiſte oder der Sezer ausgelaſſen, ein ganzer Proceß veranlaßt worden ſeye.

Beym Herrn von LUDOLF (2) liſet man; „Graf Friderich (zu Wied hat) im 75ſten Jahr ſeines Alters ſeinem jüngſten Sohn, jezig regierenden Herrn Grafen zu Neuwied, die Succeßion der nidern Grafſchafft Wied zugedacht, wie er dann ſelbigen, ob er ſchon kaum das 9te Jahr ſeines Alters erreichet, An. 1693. juxta narrata Dominorum Tutorum emancipirt. Nota: De Actu Emancipationis, quomodo factus ſit, & quibus adhibitis requiſitis? non conſtat, niſi ex ſolis narratis Dominorum Tutorum in documento Camerali [74.] in copia à Domino Comite producto & etiam inſerto ibi receſſu abdicationis. Und andermärts (3) ſezt er: Ubi tamen Solennitates, ut in prioribus, obſervatæ non fuere, ſed ſimpliciter confirmatus Tutor An. 1693. & Contractus Abdicationis An. 1698.

Wie Kayſer Maximilian I. eines blöden Grafens von Yſenburg Sohn von der Väterlichen Gewalt losgeſprochen habe? ſiehe im T. Staater. *Tom. 18 p. 135.*

Die bey allen ſpecial-Materien der Jurisprudentiæ privatæ Illuſtrium vorkommende Frage: Nach was vor Principiis die Sache zu beurtheilen ſeye? recurriret auch hier. So vil Mühe aber einige neuere Eſprits forts und Brouillons ſich geben, das Römiſche Recht auch hierinn nicht einmal in ſubſidium gelten zu laſſen; ſo wenig kan ich doch ihnen beypflichten, ſondern halte es mit denen anderen eben ſo geſchickten Männern, welche billig bey der denen Reichsgeſezen vorgeſchribenen Regel

(1) in ſeiner Nebenſtund. 38. Theil. S. 49.
(2) in Symphor. Conſult. Vol. 1. p. m. 89.
(3) in Jur. Camer. Sect. 1. p. m. 89.

Regel bleiben; weil 1. doch allemal die Chicanen, so man sonst machen könnte, verhütet, und die rimæ elabendi verstopfet werden, welches ohne Zweifel die Ursach gewesen ist, warum man bey dem wichtigen Verzicht derer Josephinischen Prinzeßinnen auch dise Formalität hat beobachten wollen; 2. haben wir doch solchergestalten gewisse Principia, wo man hingegen bey der anderen Meinung immer auf dem Eis gehen muß; dann GRIBNER supponirt z. E. die patria potestas Illustrium erstrecke sich nur auf curam Educationis, und die Standespersonen hätten keine potestatem civilem über ihre Kinder: das seynd aber, wie er selber gestehet, singulaire Säze, die man eben so leicht laugnet als bejahet, und so giebt man ja nur Gelegenheit, alles zu verwirren. Wann in dem Cameral-Protocoll (nach GRIBNERS Vorgeben,) stünde, daß die Emancipation bißher im Reich nicht bräuchlich gewesen seye; so folgte daraus nur so vil, daß in denen 92. Jahren, die das Cammergericht damals gestanden ware, dergleichen bey dem Cammergericht nicht vorgekommen, nicht aber, daß sie gar nicht üblich seye; es ist aber falsch, daß in dem Cammergerichts-Protocoll dergleichen stehe, sondern der Graf von Löwenstein meldet nur in seiner Supplic, daß es ihme nicht wissend seye. So ist es noch heut zu Tag freylich ein rarer Actus; aber, wo etwas darauf ankommt, bedienet man sich dessen doch auch in denen gröſten Häusern, und die Unterlassung bringt Schaden, wie das von dem Hrn. v. LUDOLF angeführte Exempel belehret. Will gleich ein super-kluger Kopf die Assessores derer Reichsgerichte deßwegen eines Irrthums oder Unwissenheit beschuldigen; so wissen hingegen bescheidenere Männer, daß die Reichsgerichte vom Kayser und Reich selbsten in subsidium auf die Römische Rechte gewisen seynd, und sich nicht selber davon dispensiren können, noch einem jeden vermeintlich clairvoyanten Neuling folgen dörffen. Doch muß ich eines hiebey erinneren: Wir haben nemlich gesehen, daß, wann ein Reichsstand das Erstgeburtsrecht bestättigen lassen will, der Reichs-Hofrath dessen unmündigen Kindern, oder doch denen Söhnen, quoad hunc actum Vormündere bestellt, ohne daß ich eine Spuhr fände, daß die Kinder zuvor, oder zugleich, auch quoad hunc actum aus der väterlichen Gewalt erlassen würden.

würden. Vermuthlich gehet es bey dem Reichs-Hofrath aus dem general-Principio der R. Hofraths-Ordn. *Tit.* 2. §. 9. daß derselbe an die unnöthige Gerichts-Solennia, dadurch dem Hauptwerck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehe, keineswegs verbunden, sondern vilmehr auf den gemeinen Nuzen und Förderung der heilsamen Justiz gewisen und verpflichtet seyn solle; welches man auch, so lange die gesammte Reichs-Hofraths-Ordnung provisorie vom Reich erkannt wird, so muß gelten lassen, ohne daß das Cammergericht es nachmachen dörffte.

Von der Emancipatione Justinianea haben wir unter anderem ein Exempel bey Löwenstein und von der Anastasiana bey Bentheim und Ysenburg: Es ist aber, wo nicht in ganz Teutschland, doch in dem gröſten Theil desselben, theils Juris scripti, theils wenigstens herkommlich, daß, wann Kinder sich würcklich verheurathet haben, oder sich auch sonst aus dem Väterlichen Haus und Kost begeben, die ex Jure civili herrührende väterliche Gewalt über sie aufhöret und sie tacite für emancipirt gehalten werden: Eben dises nun ist allerdings auch auf die Standespersonen in selbigen Gegenden applicabel; und das ist es, worauf in dem oben angeführten Hohen-Emsischen Receß gedeutet wird.

Daß die Emancipatio von einem Reichsstand auch vor der eigenen Regierung, oder Canzley, oder einem eigenen Gericht, oder auch alio solenni modo, geschehen könne, glaube ich auch, und um so mehr, als bey der Bayer- und Sächsischen Emancipation sich nicht findet, daß sie anderst vorgegangen seye, auch das Cammergericht in der Wiedischen Sache sich mit einer blossen generalen Anzeige der beschehenen Emancipation begnüget hat. GRIBNERS Instanz, daß, wann man die Reichsstände an das Röm. Recht binden wolle, dises nicht angehe, bedeutet nichts, weil es dem Röm. Recht nicht entgegen ist, sondern ein Magistratus ja Filium suum apud se ipsum emancipiren kan.

Wie der Kayser eines blöden Vaters Sohn ex officio der Väterlichen Gewalt erlediget habe? sihe unter Ysenburg. Ein Exempel einer Emancipation aus Groß-Väterlicher Gewalt siehe unter Oesterreich. Wie Prinzen ad certum actum der

Väter-

Väterlichen Gewalt erlassen worden seyen? siehe unter Bayern und Sachsen. Und einen Fall, da der Richter die anerbotene Emancipation (vermuthlich nach denen Grundsäzen des Römischen Rechts selbsten,) für überflüßig gehalten hat? siehe unter Naßau.

Herr Vice-Canzler STRUBE (1) hält auch davor: Daß es in gewissen Fällen nöthig oder nüzlich seye, die Kinder zu emancipiren; wann man nemlich bey den höchsten Reichsgerichten in der ersten oder anderen Instanz Recht suchen müsse.

§. 16.

Der Kinder Geschlechtswürde.

Dises also seynd die Rechte und Pflichten derer Eltern in Ansehung ihrer Kinder: Hinwiederum bestehen die Rechte und Pflichten derer Kinder in Ansehung ihrer Eltern darinn, daß 1. ehliche standesmäßige Kinder der Geschlechtswürde ihres Vaters theilhafftig werden.

Ich habe gesagt: Des Vaters; dann ordentlicher Weise kommt der Mutter Stand denen Kindern nicht zu statten.

Doch haben wir dermalen das ganz ausserordentliche Exempel vor Augen, daß Kayser Carls VI. hinterlassener Erbprinzessin Kinder, Krafft des bey ihrer Vermählung mit dem Herrn Herzog von Lothringen getroffenen Pacti, sich nach der Frau Mutter Erz-Herzoge und Erz-Herzoginnen von Oesterreich, und nicht nach dem Herrn Vater, Prinzen und Prinzeßinnen von Lothringen oder Toscana, nennen.

Indessen leidet doch obige Regel verschidene Abfälle, 1. nemlich: Wann mit dem väterlichen Fürstenstand zugleich die Churwürde verknüpft ist; so darff sich dessen kein Kind anmassen, sondern der Erstgebohrene kan sich endlich wohl einen Churprinzen (id est, präsumtiven Churerben,) nennen, die andere Söhne und Töchter aber müssen ganz und gar davon abstrahiren. 2. Wann in denen Kayserlichen Standes-Erhöhungs-Diplomatibus versehen ist, daß zwischen denen Eltern und Kindern ein Unterschid seyn solle, bleibt es billig dabey; so auch 3. wann unter denen Kindern selbst etwa der Erstgebohrene einen höheren

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, n. 68. S. 254.

höheren Stand haben solle, als seine nachgebohrene Geschwistrigte.

Wann ein weltlicher Reichsstand abdanckt, und es werden ihm hernach noch Kinder gebohren, entgehet ihnen dadurch nichts an ihrer Würde, sondern sie seynd dißfalls ihren vorher gebohrenen Geschwistrigten durchaus gleich zu achten: Und so werden auch die nach des Vaters Tod gebohrene Kinder ohne allen Zweifel der väterlichen Würde theilhafftig.

In denen Churfürstlichen Häusern ist üblich, daß der erstgebohrene Sohn, zum Unterschid von denen anderen, der Churprinz, bey Fürsten aber, wo das Erstgeburtsrecht eingeführet ist, der Erb- oder Landprinz genennet wird, denen es nun auch die Grafen, in deren Haus oder Linie die Primogenitur gilt, nachmachen, und den Primogenitum den Erbgrafen nennen.

Was es im Hause Sachsen-Meiningen wegen des Gebrauchs dises Erbprinzen-Tituls für Streit gesezet habe? belehren dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

Veneris 28. Mart. 1727.

ꝛc. „Als solle mittlerweile und biß zu völliger Endigung dises Puncts (wegen des Primogenitur-Rechts,) so wohl von beyden regierenden Herrn, als auch der Vormundschafft, der Erbprinzen-Titul für den minderjährigen Prinzen Ernst Ludwig nicht anderst, als mit disem ausdrücklichen Zusaz und deutlicher Benennung: In der Fürstlich Ernst-Ludwigischen Linie und wegen des von weiland Herrn Herzog Ernst Ludwig hinterlassenen Antheils, gebraucht werden.“

Martis 16. Sept. 1727.

ꝛc. „2. Demnechst geschihet dem Herrn Herzog Anton Ulrich die wiederhohlte Weisung, seinem Herrn Vettern das per provisorium demselben zuerkannte Prædicat: Erbprinzen, nach Maaß, wie daselbst enthalten, gebührend beyzulegen; = = nicht weniger wird die Ober-Vormundschafft Ihrer Seits hiemit angewisen, in ihren Schrifften den Gebrauch des blossen Erbprinzen-Tituls, ohne den Zusaz, wie derselbe in Provisorio gesezt ist, zu unterlassen.“

Mer-

Mercurii 17 Mart. 1728.

ꝛc. „ 1. Reſcribatur der Sachſen-Meiningiſchen Ober-Vormundſchafft: = = Was den ihrem Pflegbefohlenen beyzulegenden Erbprinzen-Titul betrifft, dieſelbe, bey Straf 5. Marck löthigen Goldes und derſelben eventualen Execution, zu Folge voriger Verordnung, den Anhang: **Ernſt-Ludwigiſcher Linie und von wegen des von weyland Herrn Herzogs Ernſt Ludwigs hinterlaſſenen Antheils**, anzufügen habe.

2. Reſcribatur dem Herrn Herzogen Friderich Wilhelm zu Sachſen-Meiningen: = = Gleichwie Ihro Kayſerliche Majeſtät dem Herrn Herzogen Anton Ulrich die Beylegung des Erbprinzen-Tituls, nebſt dem Anhang: **Ernſt-Ludwigiſcher Linie, und von wegen des von weyland Herrn Herzog Ernſt Ludwig hinterlaſſenen Antheils**, bey Strafe 5. Marck löthigen Goldes, und derſelben eventualen Execution, in ihrem heutigen Reſcripto auferleget; Alſo habe auch derſelbe, bey Vermeidung ſelbiger Strafe und derſelben Execution, den Gebrauch der Clauſul: *Proviſorie, eventualiter & ſalvo Jure ſuo* zu unterlaſſen. = = =

3. Reſcribatnr dem Herrn Herzogen Anton Ulrich: = = 2. Nachdeme auch von der Ober-Vormundſchafft ferner in Beſchwerung angebracht worden, daß, Ihro vorigen Kayſerlichen Verordnungen zuwider, von demſelben der Erbprinzen-Titul: **Ernſt-Ludwigiſcher Linie, und von wegen des von weyland Herrn Herzog Ernſt Ludwig hinterlaſſenen Antheils**, bißhero nicht gegeben worden; als wollten Ihro Kayſerl. Majeſtät Ihme hiemit, bey Strafe 5. Marck löthigen Goldes und deren eventualen Execution, auferleget haben, hierunter, ſeine unverweilte ſchuldigè Parition zu leiſten.“

Daß ſonſten die nachgebohrene Söhne eben ſo wohl, als der Erſtgebohrene, der väterlichen Würde theilhafftig werden, und zwar jene auch alsdann, wann ſie keinen Antheil an der Succeßion in Land und Leute bekommen, iſt zwar in regula richtig: Wann aber in einem Kayſerlichen Standes-Erhöhungs-Diplomate zwiſchen denen Geſchwiſtrigten ein Unterſchid gemacht

iſt, ſo muß (bereits gemeldeter maſſen,) freylich deme nachgelebet werden.

Und ſo werden auch die Töchtern der väterlichen Würde theilhafftig.

§. 17.

Der Kinder Titul.

Ob aber wohl alſo die Kinder von des Vaters Stand und Würde participiren; ſo kommt es doch gewiſſer maſſen auf das Belieben des Vaters und das Herkommen eines Hauſes an, wie übrigens die Titulatur derer Kinder eingerichtet ſeyn ſolle? Zwar bey Chur- und Fürſt- auch Gräflichen Kindern hat es ſeine geweißte Wege; aber wo der Herr Vater zugleich Kayſer oder König iſt, wird es verſchidentlich gehalten, dann z. E. Königliche Kinder heiſſen insgemein reſp. Cronprinzen und Königliche Hoheit, ꝛc. alleine beym Hauſe Oeſterreich ware es Herkommens, daß, wann gleich der Herr Vater Kayſer oder König ware, dannoch auch reſp. der Cron- und Erbprinz nur Erz-Herzog und alle Kinder nur: Durchlaucht hieſſen.

Anno 1755. 14. Apr. aber kame beym Reichs-Hofrath diſes zum Protocoll: „Der Durchlauchtigſten Erzherzogen und Herzoginnen von Oeſterreich Titulatur betreffend; ſive Ihro Kayſerliche Majeſt. laſſen Dero Reichs-Hofrath per Decretum -- in Gnaden anzeigen: Daß Allerhöchſt-Dieſelbe Sich allermildeſt gefallen laſſen, denen Durchleuchtigſten Erzherzogen und Herzoginnen, als zu Hungarn und Böheim gebohrenen Königlichen Prinzen und Prinzeßinnen, den mit Ihrer Königlichen Abſtammung und Erbrecht ſo wohl, als auch mit dem an Seiten diſes Kayſerlich- und Königlichen Hofes, dann derer anſehnlichſten Europäiſchen Machten bereits errichteten, und hauptſächlich in denen Königlichen Ehrenbezeugungen für höchſterwehnte Durchleuchtigſte Erzherzoge und Herzoginnen beſtehenden, Ceremoniel allerdings gemäſſen und übereinſtimmend-gebührenden Titul: Königliche Hoheit, an ſtatt: Durchleucht, nebſt dem Prädicat: Durchleuchtigſt, mit völliger Auslaſſung des: Hochgebohren, von nun an beyzulegen; damit derſelbe ſich in Vorfallenheiten darnach zu achten wiſſen möge. ꝛc.“

Wie-

Wiewol bey eben diſem Haus ſich hingegen auch das Singulare befindet, daß jezuweilen die Cronprinzen bey Lebzeiten des Herrn Vaters gecrönet worden, und alsdann, ob ſie gleich noch keine Regierung hatten und wohl gar noch ſub Patria poteſtate ſtunden, doch den würcklichen Königlichen Titul geführet haben, davon aber der Grund ohne Zweifel in dem ſelbiger Zeit noch nicht ſo gar unbeſtrittenen Erb-Succeßionsrecht in Ungarn und Böhmen zu ſuchen iſt: Und ſo mag es auch ſeine Abſicht auf die eventuale Succeßionsfähigkeit derer Töchtern haben, daß König Ferdinands I. in Böhmen Töchtern in ihren Ehepacten die junge Königin benahmſet worden ſeynd.

In dem Reichsgutachten von 1771. 18. Jan. wird Kayſer Franzens Prinzen, Erzherzog Ferdinanden, das Prädicat: „Königliche Hoheit“ und: „Hoheit“ beygelegt.

§. 18.

2. Seynd die Kinder auch ihrer Eltern Erben: Weil aber hievon, was Land und Leute betrifft, bereits oben umſtändlich gehandelt worden iſt, das übrige aber in dem Teutſchen perſönlichen Staatsrecht vorkommt; als iſt auch hier nichts weiter davon zu melden. Erbrecht.

Nur ſo vil melde ich überhaupt, daß ich in der oben angezeigten Schrifft: de Legitima &c. umſtändlich dargethan habe, daß die Römiſche Rechtslehre von der Legitima bey denen weltlichen Teutſchen Häuſern gar nicht anſchlage; beſonders in Abſicht auf Land und Leute, wie auch auf die Staatserbſchafft.

Herr G. J. R. PÜTTER (1) ſtimmet damit auch überein, und ſchreibt: Romani Juris Legitima re vera nullo modo huic inſtituto quadrat; nec tamen impediri potuerunt JCti ad condenda Primogenituræ Statuta adhibiti, quo minus paſſim & nomen Legitimæ adhiberent, & vel Proportionem ejus ante oculos habere prætexerent, & denique honorabilem Inſtitutionis titulum interponere ſimularent; quæ reapſe tamen omnia abſona & incongrua hic ſunt, rectequeproinde negliguntur.

(1) in Jur. priv. Princip. p. m. 85.

Eines beſonderen hieher einſchagenden Privilegii thun folgende Reichs-Hofraths-Concluſa Meldung:

12. Sept. 1550.

Jo. Jacob Fugger ſupplicat, detractionem legitimæ & Trebellianicæ illi vigore cujusdam privilegii proximis comitiis permiſſæ reſtringi ad certam pecuniæ quantitatem, puto trium aut ad ſummum quatuor millium Flor. Rhenenſium, ita tamen, ut eam pro ratione temporis & locorum & perſonarum augere poſſit.

Quæratur in Cancellaria proviſio decreta in Comitiis Anni 1548 & mittatur una cum hac ſupplicatione Domino Referenti.

13. Sept. 1550.

Joan Jacob Fugger auf die einprachte Proviſion im Rath vermög den 1. Septembr. ergangens Beſchaids.

Expediatur privilegium, prout petitur, ita ut Summa detractionis legitimæ & Trebellianicæ taxetur ad 4000. fl. quam tamen ſummam ipſe teſtator pro arbitrio & Conſcientia ſua poſſit augere, ſi ita ſibi viſum fuerit.

§. 19.

Pflichten. In Anſehung der Pflichten gegen die Eltern haben der Reichsſtände Kinder eben die Pflichten auf ſich, wie alle andere Kinder; und wann ſie ſich dawider vergehen, ſo müſſen ſie gewärtig ſeyn, daß ſie von denen Reichsgerichten, allenfalls mit Nachdruck, zu ihrer Schuldigkeit angewieſen werden. Z. E.

Dem Grafen Ludwig Adolf zu Wied-Runckel wurde An. 1743. 22. Maj. vom Kayſer reſcribirt: Er der Kayſer, könne nicht ungeahndet vorbeygehen, daß der Graf gegen ſeine Mutter ſo ungemein harte und ſehr bedrohliche Worte habe gebrauchen laſſen: Er werde dahero ernſtlich ermahnet, und ihme befohlen, ſich deſſen und aller Thätlichkeiten gegen ſeine Mutter und die Ihrige vor jezt und hinkünfftig gänzlich zu enthalten; damit widrigen Falls nicht nöthig ſeye, etwa, nach Befinden, das gebetene Protectorium, oder andere ſcharffe Kayſerl. Verordnung, ergehen zu laſſen.

§. 20.

Teſtamente. Ob und wie ferne, auch auf was für eine Weiſe, endlich

Kinder

Kinder eines Reichsſtandes Teſtamente machen können? iſt im perſönlichen Staatsrecht Cap 12. abgehandelt worden.

§. 21.

Von der Kinder, die vor ihren Eltern, oder doch vor dem Vater oder Mutter, ſterben, hinterlaſſenden mobiliar-Erbſchafft ſehe man abermalen mein T Perſönliches Staatsrecht, Cap. 13. Verlaſſenſchafft.

So vil aber derer Kinder hinterlaſſende väterliche Lande und Leute betrifft; ſo gehet es ordentlicher Weiſe damit nach denen oben angezeigten Regien: Wann ſie nemlich keine Succeſſionsfähige Nachkommen haben; ſo fallen ſie auf die Agnaten, oder auch, nach derſelben Beſchaffenheit, auf die Töchtern.

Doch könnte auch ein Vater ſeinen Sohn erben: 1. Wann der Vater ihme etwas abgetretten hätte, der Sohn aber ohne Succeßionsfähige Erben und reſp. ohne Teſtament verſtürbe, mithin die Güter wieder an den überlebenden Vater zurückfielen, oder 2. wann der Sohn mütterliche Güter ererbt hätte, und vor dem Vater ohne Succeßionsfähige Erben, auch ohne Teſtament, abgienge.

Ingleichem kan eine Mutter ihren Sohn in deſſen väterlichen Gütern erben, wann es keine Stamm- ſondern neu-erworbene Güter ſeynd; wie ſich diſer Fall bey dem leztverſtorbenen Rheingrafen zu Dhaun im Jahr 1750. zugetragen hat.

* * *

Von denen Töchtern.

§. 22.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) Ob ein Succeſſor collateralis denenjenigen Töchtern, welche eine allodial- oder Fideicommiß-Erbſchafft überkommen, beſondere Deputate zu verabreichen, verbunden, und wornach die Gröſſe derſelben abzumeſſen? in ſeiner Nebenſtund. 117. Theil, S. 115.

WALCHS oben angeführte Diſſ. Cura Sexus Illuſtrium &c.

Einige Streitſchrifften, ſo hieher einſchlagen, habe ich in meinem Teutſch Staatsrecht, *Tom. 22. p. 217 ſq.* angeführet.

Auch thut die von LUDOLFiſche Schrifft: *De Jure Fœminarum illuſtrium* hier gute Dienſte.

§. 23.

§. 23.

Eingang. Es ist zwar von denen Töchtern derer Reichsstände so wohl bey denen Materien von Verzichten, von Succession derer Töchter, und von Vermählungen, und was dahin gehört, als auch in disen Capitel von denen Kindern derer Reichsstände, bereits viles beygebracht worden; doch ist noch allerley von ihnen zu sagen übrig, so ich hier zusammen-nehmen will.

§. 24.

Von Oesterreich. Im Hause Oesterreich disponirte der Röm. König Ferdinand I. An. 1543. „So sich zutragen würde daß Unsern lieben Töchtern, so Wir nach Uns unverheurathet verlassen, vor oder nach Endung ihrer vogtbaren Jahren, ehrliche Heurathen, ihrem Stand und Herkommen gemäß, zustünden; alsdann sollen Sie durch bemelte Unsere zween älteste Söhne, nach Röm. Kayserlicher Majestät, Unserer geliebtester Gemahel, auch Unserer Königreich und Erblande Rath, - verheurathet - - werden.“

In seiner weiteren Disposition de Anno 1554. heißt es: „Demnach sezen, ordnen und wollen Wir, daß wohlbemeldte Unser geliebte Söhne Unsere geliebte Töchter, so Wir nach Uns unverheurath verlassen, Ihren Ehren, Würden und hohen Herkommen nach, stattlich wohl unterhalten, wie Ihr Lieb den bißher von Uns unterhalten worden und noch gehalten werden: Und wo Ihr Lbden vor oder nach Endung ihrer vogtbaren Jahren ehrlich Heurath, ihrem Stand u. Herkommen gemäß, zustünden, alsdann Ihre Lbden, nach der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers lieben Brudern und Herrns, (ob Ihro Majestät dann zumal noch im Leben wäre,) auch Unserer Königreich und Erblande Rath, verheurathen.“ Ferner: „Hätte aber der (Printz) so also ohne Erbsöhne abgeleibt, ein oder mehr Töchter verlassen, so sollen der oder die, welche, als obstehet, seine Fürstenthum und Herrschafften geerbet und gefallen seyn, dieselbigen Töchter auch annehmen, ziehen, unterhalten, und sie mit Heurath versorgen, nach ihren Ehren und Würden, treulich und fleißiglich.“

Kayser Ferdinand II. ordnete An. 1621. „So vil aber für das Sibende, Unsere liebe Töchtern belanget, solle es mit denselbigen allerdings, wie es mehr-höchsternennter Unser geliebtester Herr und Vater seeliger Gedächtniß mit seinen Töchtern

tern und Unseren vilgeliebten Schwestern in seinem den 4 Jun. des 1584. Jahrs aufgerichten Testament zu observiren verordnet hat, auch sonsten nach Unsers Haus uralten Compactaten und Gewohnheiten, gehalten, dieselbe, so ferne sie zu dem Heurathen Lust haben, allein in Fürstliche Häuser und Unserer wahren uralten Römisch-Catholischen Religion zugethane Personen, auch mit Rath und Consens ihrer Hrn. Gerhaben (und) Gebrüder, vermählet, = = sonst aber und so lang sie unausgesteuert verbleiben, Ihrem Stand gemäß versorget und unterhalten werden: Sofern aber ein- oder mehr aus Unseren Töchtern durch göttliches Einsprechen sich in geistlichen Stand zu begeben entschliessen würde; solle dieselbe allermassen, als wann sie sich verheurathet, mit 75000. fl. werth ausgesteuret werden, und sich damit so wohl, als die anderen, contentiren und abfertigen lassen."

§. 25.

Anno 1667. verglichen sich die Herzoge zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Jena: „Nicht weniger, und zum 8ten, hat auch, wegen der nach Unserm oder der Unserigen tödtlichem Abgang hinterbleibenden Fräulein Fürstlichen Unterhalts und Ausstattung die Nothdurfft zu bedencken seyn wollen: Was nun erstlichen Dero Alimentation und Unterhalt betrifft, stehet solche auf den Fall, wenn nebenst denenselben zugleich junge Herrn vorhanden sind, auf väterlicher Disposition, oder, da solche ermangelt, auf derer Herrn Brüder ehrlicher und Standmäßiger Versorgung, wobey man sich nach dem Lauf der Zeiten, Zustand des Landes und der Einkünfften, auch der Anzahl der Personen, zu achten, und das Werck, der Billigkeit nach, alsdenn darauf einzurichten haben wird: Wären aber keine junge Herrn oder Gebrüdere vorhanden, sollen denen Fürstlichen Fräulinnin insgesamt, bey jeder Linie oder Portion, auf Eines biß 3. incl. jährlich 2000. Gulden und auf 4. biß 6. incl. = = Gulden, da auch derer noch mehr, auf jedes jährlich = = Gulden gereichet und gewisse Einkünfften dazu angewisen und prästiret werden." Sachsen.

Herzogin Johannetta zu S. Eisenach, eine Gräflich-Saynische Erbtochter, disponirte An. 1685. daß Ihrer 2ten Prinzessin, so lange nach Ihrem Tod dieselbe unverheurathet bleibe, jährlich ein Deputat von 400. Thl. aus denen Saynischen Lan-

den gehandreicht werden, solche 400. Thl. aber, auf den Fall die Prinzeßin ledigen Standes versterben würde, dem Administratori, oder regierenden Herrn, wieder anheimfallen sollen; mit dem Anhang: „Zweifeln im übrigen keinesweges, es werden hochgedachten Unsers Herrn und Gemahls Lbden, oder Deren Successor, hochgemeldte Unsere jüngere Prinzeßin Tochter aus Dero Fürstlich Sächsischen Cammer und Landen Fürstlich unterhalten ⁊ ⁊ lassen."

In Sachen: Von Mandelslohe contra Sachsen-Eisenach erkannte der Reichs-Hofrath An. 1736. 21. Febr. „Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Eisenach: Es werde der Herzog aus denen beygeschlossenen Exhibitis ersehen, was wegen der Arrestirung der Prinzeßin Charlotte ⁊ ⁊ allerunterthänigst angebracht worden seye: Nachdeme aber der gefängliche Verhafft gedachter Prinzeßin nicht anderst als ein schwerer Eingriff in die Kayserliche allerhöchste Jurisdiction angesehen werden könne; als wollten Ihro Kayserliche Majest. dem Herrn Herzog hiemit anbefohlen haben, sich keiner Gerichtbarkeit über dieselbe anzumassen; sondern, wann er gegen sie Beschwerden zu haben vermeine, solche bey Ihro Kayserlichen Majestät, als alleinigen Richter über Fürstliche Personen, allerunterthänigst und gebührend anzubringen, die arrestirte Prinzeßin aber auf freyen Fuß zu stellen, ꝛc."

Anno 1742. klagte die Prinzeßin Charlotte Wilhelmine von der ausgestorbenen Eisenachischen Linie gegen den Herrn Herzog zu Sachsen-Weymar und Eisenach, in puncto denegationis Alimentorum, und bate um ein Mandatum S. C. de præstandis alimentis & solvendis usuris; der Reichs-Hofrath aber resolvirte den 4. Apr.

„1. Hat das zu dem gebetenen Mandato S. C. nicht gebührend qualificirte unbescheinigte Begehren zwar nicht statt; sed,

2. Cum inclusione Exhibiti de præsentato 20. Mart. nuperi, rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar: Es würde derselbe mit mehrerem daraus ersehen, was massen bey Ihro Kayserl. Majest. die hinterlassene Prinzeßin zu Sachsen-Eisenach, Charlotte Wilhelmine, wehmüthigst klagend angebracht, daß der Herzog, als Landes-Successor

ceſſor des Fürſtenthums Eiſenach, nicht allein das derſelben zum ⅓ zuſtändige Rittergut Burgau, unter dem Prætext, wie von dem Fürſtlichen Haus Sachſen-Weimar in deſſen Alienation nicht conſentirt worden, via facti weggenommen, ſondern auch die der Prinzeßin, zur Standesmäßigen nothdürftigen Verpflegung, quartaliter determinirte 375. Gulden eingezogen, auch über diſes die gefällig geweſene Zinſen von ihren, bey der Landſchaffts-Caſſa zu Jena, habenden Capitalien à 3222. Gülden 16. Gr. vorenthalten habe: Allermaſſen nun die Impetrantin wegen beeder lezten Klagpuncten um allergnädigſte Hülfe und Verordnung unterthänigſt angeruffen, Ihro Kayſerl. Majeſt. auch in diſer, nach allen Rechten, ſo hoch privilegirten Alimentations-Sache, die an ſich keinen Verzug leidet, der Impetrantiſchen Prinzeßin damit nicht entſtehen, noch auch Dero Allerhöchſtes Obriſt-Richterlich Amt, fürnemlich Fürſtlichen Wayſen, als welche in Kayſerlichem beſonderm Schuz und Schirm ſtünden, förderlichſt angedeyhen zu laſſen, Umgang nehmen könnten; als geſinneten Ihro Kayſerl. Majeſt. an ihn, den Herrn Herzog, hiemit gnädigſt, mehrermeldter Prinzeßin zu Sachſen-Eiſenach dasjenige, was derſelben zu ihrer Subſiſtenz und Alimentation gebührte, und derſelben von denen vorigen Herzogen zu Sachſen-Eiſenach quartaliter gereicht worden, tam de præterito, quam pro futuro, als nunmehriger Landes-Succeſſor, unaufhaltlich und richtig zahlen, nicht minder die von denen bey der Landſchaffts-Caſſa zu Jena ſtehenden Capitalien gefällige, und weiters verfallende, Zinſen, wann es ſich hierunter dem Anziehen gemäß befinde, der Klägerin unweigerlich abfolgen zu laſſen, und, wie ſo ein und anderes von dem Herrn Herzog befolgt worden, ſub termino duorum Menſium gnädigſt gewärtig ſeyn wollten."

Der Herzog bate, ſie mit ihrem Geſuch ab- und an die allodial-Erbſchafft zu verweiſen; der Reichs-Hofrath dagegen ſchloſſe den 3. Sept. e. a.

1. Communicetur zwar des Herrn Herzogs zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Gegenvorſtellung, ſub præſ. 12.

Aug. nup. Parti impetranti, quoad causam principalem, loco Exceptiorum, sich in termino duorum Mensium darüber vernehmen zu lassen:

2. Da aber in hac causa privilegiata Alimentorum, so keinen Verzug leidet, eine Kayserliche provisional-Verordnung nothwendig erfordert wird; Fiat.

3. Rescriptum ulteris an den Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, des Innhalts: Nachdem Ihro Kayserliche Majest. so vil die einsweilige Alimenta betreffe, welche in allen Rechten so hoch privilegirt und keinen Verzug leiden, der klagenden Prinzeßin zu Sachsen-Eisenach die provisorische Obrist-Richterliche Justiz-Hülffe nicht versagen können; so befehleten Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach hiedurch allergnädigst, gedachter Prinzeßin, so wohl pro præterito, als pro futuro, provisionaliter, und biß zu weiterer Kayserlichen gerechtesten Entscheidung der Sache, dasjenige Quantum an Aliment-Geldern alsofort und so gewiß reichen und zahlen zu lassen, welches derselben biß auf Ableben ihres Herrn Bruders, des lezt-verstorbenen Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach, gereichet und quartaliter gezahlet worden, damit nicht nöthig seyn möge, wegen diser unentbehrlichen Alimenten, die gebetene executivische Verordnung zu erkennen. Was nun ferner die der Prinzeßin von ihrem bey der Jenaischen Landschafft angelegtem Capital gehemmte jährliche Interessen anbelangt; so gienge Ihro Kayserl. Majest. ernster Befehl (mit Verwerffung des dawider eingewendeten ohnerheblichen Vorbringens,) dahin, den darauf gelegten Arrest alsofort zu relaxiren, und die Prinzeßin zu Eisenach an Percipirung diser Zinsen auf keinerley Weise zu behindern, wären auch, wie so wohl in einem, als dem andern, die gebührende Folge geleistet worden, des Herrn Herzogs gehorsamsten Berichts in termino duorum Mensium gewärtig."

Der Herzog relaxirte auch den Arrest auf die der Prinzeßin bey der Landschafft zu Jena noch rückständige Zinsen.

Anno

Anno 1746. 29. Jul. (1) wurde die Executions-Commission auf Chur-Sachsen in Ansehung der bißhero bereits verflossenen Quartal der Alimentgelder, wie auch derer dadurch verursachten Kosten, erneuert; ein gleiches sollte auch in Zukunfft bey weiters sich ergebenden Fällen geschehen; ohne auf eine etwa einzuwendende Protestation, Appellation, Recurs, oder andere Rechtsmittel, einige Rücksicht zu nehmen.

Herzog Ernst zu Gotha disponirte An. 1654. „Was Unsere Töchter, Elisabethen Dorotheen, Sophien, Johannen und Dorotheen Marien, Herzoginne zu Sachsen ꝛc. so Wir schon haben, und durch GOttes Gnade noch mehr erzeugen möchten, betrifft, wollen und ordnen Wir, daß dieselbigen nicht allein, so lange sie unverheurathet bleiben, von Unsern Söhnen und Erben, ihrem Stande nach, mit nothwendiger Fürstlicher Alimentation und Unterhalt williglichen und ohne einige Widerung versehen, sondern auch, dem Herkommen nach in Unserm Fürstlichen Hause, Fürstlich, wenn ihnen Christliche Heurath fürfallen, ausgestattet werden sollen. = = Und damit auch Unsere Töchtere nach erlangtem 16den Jahre etwas gewisses, nächst der ordentlichen Kost, vor sich und ihre nothdürfftige Bedienten zu ihren nothwendigen täglichen Ausgaben haben mögen, so sollen derselben jeder 250. Gulden und wann sie 18. Jahr alt worden, 500. fl. jährlich, aus Unserer Söhne Rentcammer gereichet werden. = = Welcher Umstand der Religion (nemlich sie an niemand zu verheurathen, als wer der allein seeligmachenden Lutherischen Religion von Herzen zugethan seye,) dann auch bey der Verheurathung Unserer Töchter ebenmäßig in acht zu nehmen ist.“

Anno 1674. 27. Aug. aber disponirte Herzog Ernst weiter: „Dieweil Wir aber Unsere geliebte Tochter, Fräulein Dorotheen Marien, über dasjenige, was allda gemeldet, auch noch Väterlich zu bedencken gemeinet; als wollen Wir, daß Derselben = = zu Ihrem bessern Fürstlichen Auskommen, Ihr Deputat jährlich mit einem billigen vermehret werden solle.“

Anno 1675. verglichen sich Herzog Ernsts Herrn Söhne:

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band. S. 492.

„ 36. Das Fürſtliche Fräulein iſt, ſo lang ſie unverheurathet, Ihrem Fürſtlichen Stande nach, aus geſammter Fürſtlicher Cammer, mit Unterhalt, ſo wohl vor Sich, als Ihre in der Beylage ſub Num. 5. verzeichnete Bediente, zu verſehen, und iſt darbenebenſt Deroſelben zur Kleidung und nothwendigen täglichen Ausgabe jährlich ein Deputat von 1000. Rthl. verordnet. "

Anno 1676. 20. Aug. aber übernahme der älteſte Bruder, Friderich: Seine Prinzeßin Schweſter, von dem ihme überlaſſenen Præcipuo, ohne einiges Koſtgeld, an Speis und Tranck bey ſeiner Hofſtaat zu unterhalten; die Livrée und Pagen-Pferde vor ihre Bediente aber habe die geſammte Cammer zu tragen und jedesmal zu erlegen.

Anno 1680. übernahme Herzog Friderich in dem mit ſeinen vier jüngſten Gebrüdern getroffenen Vergleich der Fürſtlichen Schweſter Alimentation, Unterhalt, Handgelder und ihrer Bedienten Beſoldung und Livrée, völlig.

Diſer Herzog Friderich zu Gotha diſponirte auch eodem An. 1680. „So vil Unſere geliebte Fürſtliche Töchter anlanget; ſo ſoll Unſer geliebter ältiſter Sohn und Succeſſor am Regiment ſolche, ſo lange Sie noch unverheurathet ſeyn, mit Koſt, vor Sie und ihre Leute, wie auch Beſoldung vor die Bedienten, (welche aber in wenig- und nothdürfftiger Anzahl beſtehen ſollen,) verſehen, und jeder Unſerer geliebten Töchter 600. Rthaler zum Handgelde und Kleidung reichen laſſen. "

Was in dem Hauſe Sachſen-Meiningen für Differentien zwiſchen einem Bruder und Schweſter entſtanden ſeyen, und wie der Reichs-Hofrath dieſelbe angeſehen habe, belehret diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

22. Nov. 1729.

Zu Sachſen-Coburg und Meinungen Herzogin, Frau Eleonora Friderica, contra Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Sachſen-Coburg und Meinungen, in puncto Turbationis.

1. Cum incluſione Exhibitorum reſcribatur dem Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachſen-Meinungen: Gleichwie Ihro Kayſerliche Majeſtät die von deſſelben Prinzeſſin Schweſter gegen ihn angebrachte Beſchwerungen nicht ohne Mißfallen vernommen und dabey wahrgenommen hätten,

hätten, wie daß, Ihro Reichs-Väterlichen, zu Pflegung besserer Einigkeit und zwischen so nahen Anverwandten wohlanständigen Einvernehmens in seibigem Fürstlichen Hause, öffters wiederholten gnädigsten Ermahnungen zuwider, die Mißhelligkeit sich daselbst immer weiter erstrecke, derselben aber, vermittelst ihres Obrist-Richterlichen Amts dagegen die rechtliche Vorkehrung zu thun, und zumahlen einer vor andern weiblichen Geschlechts-Personen Privilegirten dasselbe angedeyen zu lassen seye, für nöthig befunden hätten; als wolten Dieselbe ihn dahin ernstlich und gnädigst angewisen haben, die von Bronhard, daß sie das eigenmächtig occupirte gemeinschafftliche Zimmer wieder räumen solle, anzuhalten, ihr alle fernere Zudringlichkeiten und Beläſtigung der Prinzeßin zu untersagen, die derselben vorenthaltende Handgelder ihr ohnverzüglich heraus zu geben, den an Dero Cammerschreiber Hagen und Amts-Castner Böttiger erlassenen Verbot wieder aufzuheben, nicht weniger mit anmaßlicher Ausübung einer ganz nicht competirenden Jurisdiction über dero Domestiquen und Sachen dieselbe weiters nicht zu beschweren, sondern alles dessen, und besonders der eigenmächtigen Bekümmerung ihrer Gelder, sich gänzlich zu enthalten, Copiam authenticam & Testamenti & Inventarii zu ediren, auch die ihr pro Præcipuo legirte 3000. Rthlr. cum reliquis, hinlänglich sicher zu stellen, und wie solchem allem die gehorsamste Befolgung geleistet worden, Ihro Kayserlichen Majestät, sub Termino duorum Mensium, anzuzeigen, damit Dieselbe, schärfferen Einsehens sich zu gebrauchen, nicht veranlasset werden.

2. Fiat Decretum an die von Bronhard: Nachdeme bey Ihro Kayserlichen Majestät die Herzogin Eleonora Friderica zu Sachsen-Meinungen, nebst andern gegen ihren Bruder, Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, angebrachten Beschwerungen zuförderst die Anzeige gethan, wie daß, anstatt der ihr von Dero höchstseeligen Frau Mutter zu einer Hofmeisterin zugegebenen Frauen von Stein, sie sich bey derselben einzudringen gesucht

sucht habe, darinnen auch von Herrn Herzog Anton Ulrich, Zweifels-ohne aus-besondern dißfalls hegenden Absichten, dergestalt favorisiret worden, daß sie sich nicht entsehen, auch ohne Vorbewußt und Einwilligung des Herrn Herzogs Friderich Wilhelms, als nicht allein Mit-Herrns und Mit-Regentens, sondern auch welchem dabenebst in dem Fürst-Mütterlichen Testament sie, als eine verwäyste Prinzeßin vom Hause ausdrücklich mit-anbefohlen worden, anfänglich in der Fräulein von Stein Zimmer sich einzudringen, und nachhero ein anderes gemeinschaffliches Zimmer eigenmächtig einzunehmen, so daß sie, die Prinzeßin, dieser Beläſtigung und Zudringlichkeit auszuweichen, mit Dero Herrn Brudern, Herzog Friderich Wilhelm, nacher Dreyßig-Acker, ohnweit Meinungen, sich begeben müssen, bey dem Herrn Herzog Anton Ulrich aber um Remedirung solcher an ihr begangenen Ungebühr vergeblich angesuchet habe; wannenhero Ihro Kayserliche Majestät sie um behöriges allerhöchstes Einsehen zur Abstellung derselben allerdemüthigst angeflehet, auch deßfalls die behörige rechtliche Verordnung an Herrn Herzog Anton Ulrich erhalten habe; als hätten Allerhöchst-Dieselbe zugleich der Nothdurfft zu seyn befunden, ihr, der von Bronhard, zudringliches Unternehmen und Unfug, wie hiermit geschehe, derselben ernstlich zu verweisen, und, bey Vermeidung höchster Kayserlicher Ungnade, daß sie das eingenommene Zimmer und Residenz-Wohnung noch selbigen Tages räumen, und sich wieder nach Hause zu den Ihrigen begeben, von aller ferneren Anmassung, bey der Prinzeßin, gegen derselben Willen und Gunst, sich einzudringen, gänzlich abstehen solle, anzubefehlen; wornach sich dieselbe allerunterthänigst zu richten habe, und zu schärfferem Kayserlichen Einsehen keine Veranlassung zu geben wissen werde.

3. Wird der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, auf der implorirenden Prinzeßin Eleonorä Friderica zu Sachsen-Meinungen Ansuchen, derselben hiermit zum Curatore verordnet.

4. Idque

4. Idque, cum inclusione Copiæ des unter heutigem dato an den Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen erkannten Rescripti, wie auch Decreti an die von Bronhard, um ihr solches insinuiren zu lassen.
5. Notificetur eidem per Rescriptum: Ihro Kayserliche Majestät versehen sich gnädigst, derselbe werde die ihm unter heutigem dato aufgetragene Curatel der Prinzeßin Eleonorä Fridericä zu Sachsen-Meinungen, als derselben nächster Fürstlicher Anverwandter, um so williger über sich nehmen, als von derselben ihr gänzliches Vertrauen zu dessen Christfürstlicher Gemüths-Billigkeit und besserer Vorsorge gesezt worden, wollten auch ihm dieselbe zu seiner Schuzhaltung und Handhabung ihres Fürstlichen Wohlseyns und künfftiger beständiger Beruhigung gnädigst anbefohlen haben, sodann seiner willfährigen Erklärung dißfalls, binnen zweymonathlicher Frist, gewärtig seyn. "

§. 26.

Churfürst Albrecht zu Brandenburg ordnete An. 1473. Brandenburg.
„ Wir sezen, ordnen, machen und wollen auch, ob Wir durch die Gnade und Gabe des allmächtigen GOttes = = Töchter nach Unserm Tode hinter Uns unberathen verlassen, daß = = ihre Brüder („so die Lande bekommen,") samtlich dieselben Unser unberathene = = Töchter mit einander berathen helffen sollen, = = die unberathene Töchter in geistlichen oder weltlichen Stand, wie Wir denn das geordnet hätten, zu versehen; doch ordnen, sezen und wollen Wir, = = daß = - die Töchter, so zu geistlichem Stand und in Klöster kommen sollen, Unsere weltliche Söhne, ihre Brüder, ihr jede mit 200. Rheinischen Gülden Leibgedings versorgen und versehen, ohne Gefährde. "

In dem Stammvertrag de An. 1599. wurde beliebt: „ Weiter haben Wir Uns mit einander freundlich dahin vereiniget, daß Wir, der Churfürst, Unsere Töchtern und Schwestern, so vil deren noch ledigen Standes seyn, biß sie zu ehlichen Heurathen befördert, nothdürfftig unterhalten wollen: Aber wann künfftig Unsere Brüder, Marckgraf Christian und Marckgraf Joachim Ernst zu Brandenburg, obgemeldter mas-

sen, zu Land und Leuten kommen, sollen sie ihren Töchtern, die sie, Unsere Gebrüdere, ehlich erzeugen möchten, selbsten nothwendige Unterhaltung zu verschaffen und sie auszusteuern schuldig seyn, und also hinführo in Ewigkeit die gebohrene Töchter und Fräulein in der Marck allewege von dem jedesmals regierenden Churfürsten, die gebohrene Töchter und Fräulein aber im Fürstenthum des Burggrafthums zu Nürnberg von dem regierenden Herrn jedes Orts, in welchem Theil Landes sie gebohren, alimentiret und ausgesteuert = = werden. "

§. 27.

Pfalz. Pfalzgraf Leopold Ludwig zu Veldenz disponirte An. 1692. „ Ferner so soll einer jeden Unserer beeden unverheuratheten Fräulein Töchtern biß zur Vermählung richtig gelifert werden, nemlich Fräulein Annä Sophiä Pfalzgräfin jährlich zum Unterhalt für sich und dero Bediente 500. fl. und Handgeld 300. fl. und Fräulein Dorotheä, Pfalzgräfin, jährlich zum Unterhalt für sich und dero Bediente 500. fl. und Handgeld 300. fl. "

§. 28.

Braunschweig. Anno 1592. verglichen sich Herzog Wilhelms zu Braunschweig Söhne: „ Weil denen Fräulein, so noch jezo ledig und unverheurathet, als Fräulein Anna Ursula, Fräulein Margaretha, Fräulein Maria, Fräulein Sibilch, bey jeziger ihrer Unterhaltung gleichwohl ein Handpfenning zu nöthiger Kleidung, Zierrath, und andern dergleichen täglichen Ausgaben, vonnöthen, sollen von nun an einer jeden aus der Renterey dazu jährlichs 200. gute Gülden gefolget und zu vier Terminen, und also alle Viertel-Jahr jeder 50. fl. biß zu fernerer Vergleichung, vergnügt werden. "

Herzog Georg zu Zelle testirte An. 1641. §. 17. „ Dahingegen wird mehr-hochgedachte Unsere herzliebe Gemahlin die Zeit ihres Lebens Unsere herzliebe Tochter, Fräulein Sophia Amalia, so lange dieselbe ohnverheurathet bleibt, bey sich in wahrer GOttesfurcht und allen Fürstlichen Tugenden erziehen, und daran nichts ermangeln lassen: Würde aber selbige Unsere Gemahlin, GOttes unwandelbaren Rath und Willen nach, annoch für der Verheurathung Todes verfahren, = = = auf solchen Fall soll selbiger Unser Tochter nicht allein der- oder diejenige,

nige, welche von Unſern freundlichen lieben Söhnen zur Regierung gelangen werden, ihren Fürſtlichen Unterhalt, ſondern auch darüber jährlich zum Spielgeld 600. Rthl. halb auf Weyhnachten, halb auf Trinitatis, entrichten und zahlen.“

§. 29.

Was in dem Fürſtlichen Hauſe Anhalt wegen der Töchtern Unterhalts verglichen und geſtritten worden iſt, ſiehe in meinem Anhalt. Staatsrecht *p. 95.* Anhalt.

§. 30. a.

Was einige Marckgrafen zu Baden-Durlach wegen Erziehung ihrer Kinder, der Prinzen Reiſen, u. ſ. w. verordnet haben, kan man bey H. SCHOEPFLIN (1) ſehen. Baden.

Marckgraf Jacob zu Baden-Durlach verordnete An. 1590. in ſeinem Teſtament: Seine Kinder ſollten in der Catholiſchen Religion erzogen werden, und als der einige Prinz als ein Kind ſtarb, drungen der Kayſer und Bayern darauf, die beede Prinzeßinnen an einem Catholiſchen Ort zu erziehen: Weil aber die Prinzeßinnen, ſo indeſſen volljährig worden waren, erkläreten, daß ſie bey der Evangeliſchen verbeiben wollten, mußte man ſie dabey laſſen.

Marckgraf Georg Friderich zu Baden-Durlach verordnete An. 1615. in ſeinem Teſtament: Die Prinzeßinnen ſollen biß zu ihrer Vermählung unter der Curatel bleiben: Und jede unvermählte Prinzeßin ſolle jährlich 500. fl. bekommen.

§. 30. b.

In dem Heßiſchen Erbvertrag de An. 1568. wurde bedungen: „ Alles und jedes, ſo den gebohrnen Fräulein zu Heſſen in obermeldten Fällen zu ihrer Eheſteuer und Legitima, auch Kleidern, Kleinodien, Silbergeſchirr, und Geſchmuck, dazu durch väterliche Teſtament und Diſpoſitiones, mit maſſen, wie unterſchidlichen vorgeſezt, vermacht, oder von Mütterlichen Anfalls wegen ihnen zu derſelben Zeit (ihrer Verheurathung,) allbereit zugefallen wäre und gebührte; ſollen und wollen Wir, Unſere Erben und Nachkommen, Fürſten zu Heſſen, denſelben Fräulein zu Zeit ihres Verheurathens unweigerlich folgen laſſen, und Heſſen.

(1) Hiſtor. Zar. Bad. Tom. 4. p. 209. 214. &c.

darinn keinen Aufhalt noch Gefährde überall gebrauchen.“ Ferner lautet es: Eines ohne Prinzen verstorbenen Herrns „Töchter (sollen) mittler Zeit, biß zu ihrem Verheurathen, mit nothdürfftiger gebührlicher Unterhaltung an Kleidern, Geschmuck, und anderem, wie Fürstlichen Fräulein gebühret, versorgt und unterhalten werden.“

Anno 1627. übernahme Landgraf Wilhelm zu Cassel, als ältester Bruder, den Unterhalt der Fürstlichen Fräulein allein, und zwar also: „Biß zu solcher Ausrüstung und Ausstattung (solle) jährlichs zu jeder Fürstlichen Fräulein Kleidergeld 500. fl. (doch also, daß in die 1500. fl. da GOtt der Fürstlichen Fräulein mehr bescheren werde, dieselbe mit gemeinet, da aber eine oder andere mit Tode abgehen sollte, deren Quota abgezogen und fallen,) auf Bedienung der Fürstliche Fräulein an Mann- und Weibspersonen jährlichs 500. fl. auf Deputat, Kutschen und Pferde 2000. fl. und also in toto auf der Fürstl. Fräulein Deputat jährlichs 14000. fl. alles nach der Cammer-Ordnung, gefolget werden; gestalt dann deßwegen von des Herrn Administratoris Fürstl. Gn. so balde gewisse Versicherung und Assecuration zurückgegeben worden.“

Als auch damals Landgraf Moriz die Regierung besagtem seinem Prinzen Wilhelm übergab, wurde wegen des Unterhalts derer Prinzeßinnen nochmals pacisirt: „So vil hiernächst Landgraf Wilhelms Fürstl. Gn. Schwestern, die Fürstl. Fräulein, betrifft, weilen denselben zu ihren Unterhalt und Deputat bey denen nächst zu Cassel getroffenen Handlungen mit des Hn. Vaters Fürstl. Gn. Bewilligung ein gewisses verordnet, hat es dabey und wie es derohalben abgeredet ist, auch sein Verbleiben, und wann Herr Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden deren Schwestern eine oder mehr nach ihrem Belieben zu sich nehmen werden, soll solches ohne Abzug an der Fräulein bewilligten Deputat geschehen und gemeinet seyn, und sollen Ihrer allerseits Fürstl. Gn. nicht allein die Intraden des Allendorffischen Salzwercks, sondern auch in eventum des ganzen Landes Einkünfte, wegen solchen Deputats und Unterhalts zu genugsamer Versicherung stehen und hafften; allermassen dasselbige bey vorangeregter Casselischer Abhandlung geschlossen und von allen Theilen sowohl

vorhin,

vorhin, als jezo wiederum, verwilliget und in einem sonderbaren Assecurations-Abschid vollzogen worden ist. " Ferner: „ Und haben Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden die Begräbnißkosten der = = Schwestern, wann deren eine oder andere Person versterben sollte, vor sich zu tragen bewilliget. "

Anno 1716. 8. Jun. ware in causa der Prinzeßin Ernestinen Louysen zu Rheinfels contra Hessen-Rheinfels in Puncto alimentorum beym Reichs-Hofrath ein Conclusum ergangen, wodurch einer Kayserlichen Commißion aufgegeben worden zu seyn scheinet, ihro 2000. Thl. zu bezahlen; die Prinzeßin bate aber, ihro zu dem ganzen auf 7471⅓. Tthl. betragenden Ausstand zu verhelffen und der Reichs-Hofrath resolvirte den 24. Sept. Accludatur & hoc Rescripto 8. Junii decreto, mit dem weitern Anhang, daß Commissio es auch dahin zu richten habe, damit die supplicirende Prinzeßin wegen des übrigen bißherigen Ruckstands in hac causa Alimentorum auf ein oder die andere Weise befridiget werden möge, und, wie auch dises geschehen, innerhalb zwey Monathen anhero zu berichten.

Der Beklagte bate zwar, ihn von der angestellten Action zu absolviren, oder doch der Commißion aufzugeben, auf dise Vorstellung zu reflectiren; es wurde aber den 3. Oct. nur resolvirt: Includatur & hoc Exhibitum Commissioni, um darauf zwar, befindlichen Dingen nach, mit zu reflectiren; jedoch, daß dadurch die mehrmals anbefohlene würckliche Bezahlung der 2000. Rthl. nicht gehemmet werde.

Veneris 17. Mart. 1724. kame dises vor:

Zu Hessen-Rheinfels Prinzeßin Ernestine contra Hessen-Rheinfels in Puncto Alimentorum, sive gedachte Prinzeßin, sub præsentato 3. Februarii nuperi, bittet allerdemüthigst um ein allergnädigstes Vorschreiben an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, damit aus denen ihrem Herrn Vatter sequestrirten Amts-Geldern nicht nur die ausstehende Alimentations-Gelder, sondern auch das Ihro annoch zukommende Landes-Contingent, forderſamst gereichet werden möge. ꝛc.

Cum inclusione Exhibiti de 17. Febr. nuperi, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Ihro Kayserl. Maj. hät-

hätten aus desselben verschidenen nach und nach erfolgten Commissions-Berichten gnädigst gern gesehen, wie sehr sich selbiger für die klagende Prinzeßin bey Dero Herrn Vattern, zu Erlangung ihres höchstnöthigen Unterhalts, vermittelst richtiger Zahlung des Ihro so wohl ruckständig- als stets fortlauffenden Deputats, bemühet habe: Nachdeme nun gleichwolen es bißhero dahin nicht habe können gebracht werden, daß hierunter besagte Prinzeßin in ihrem armseeligen Zustand consoliret worden wäre, und dieselbe dahero noch immerhin verschidentlich und wehmüthigst darüber und dergestalten klage, daß Ihro Kayserl. Maj. um diser so notorischer Nothdurfft die endliche abhelffliche Maaß zu verschaffen, nicht länger anstehen können, da zumalen der Prinzeßin Herrn Vatter die ihme bißhero vorbehaltene Aemter restituiret worden seyen, mithin das von selbigem wegen Aufzug der ihme obligender Zahlung vorgeschüzte Einwenden ceßire; so thäten Ihro Kayserliche Majest. kein besseres Mittel nunmehro finden, als durch den Herrn Chur-Fürsten die ernstliche Ermahnung bey mehr-gemeldtem Herrn Vattern gedachter Prinzeßin, zu völliger Befridigung derselben ratione præterici, und zu richtiger Feststellung des futuri, und zwar mit dem Anhang thun lassen, daß, wann solchem nicht innerhalb zwey Monaten nachgelebet werde, der Herr Churfürst alsdann wider den Herrn Renitenten die Execution zu verfügen habe; derentwegen dann allerhöchst-Dieselbe an den Herrn Chur-Fürsten, wie gern Sie selbigen von disem verdrießlichen Wesen sonst entübriget sehen mögen, hiermit gnädigst gesinneten, dero rühmliche fernere Bemühung, in Betracht offternannter Prinzeßin so elenden Zustands, allem obigen gemäß mit Nachdruck anzuwenden, und den Erfolg darob an Ihro Kayserl. Majest. in möglichster Bälde gehorsamst zu berichten.

Et, cum hujus notificatione, reſcribatur dem Herrn Landgrafen, Vattern der Prinzeßin, sich nach disem ernstlichen Kayserlichen Willen in einer so privilegirten und so lange schon von diser Seit aufgezogenen Alimentations-Sache,

zu

zu Verhütung der Execution und anderer Ungelegenheit, zu richten.

Als Landgraf Wilhelm darüber An. 1725. starb, muß dessen Sohn und Successor mit Exceptionibus eingekommen seyn, auf welche aber der Reichs-Hofrath An. 1726. 30. Aug. resolvirte:

1. Hat das Impetratische Begehren, so vil die zu Lebzeiten des Herrn Landgrafens Wilhelm des Aeltern verfallene Alimenta betrifft, nicht statt.
2. Puncto des von des jezigen Herrn Landgrafen angetrettener Regierung lauffenden Deputati aber communicetur der Frau Impetrantin cum termino duorum Mensium.
3. Idque notificetur dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als in diser Sache verordneten Kayserlichen Commissario, um sich bey der Execution darnach zu richten.

Die Prinzeßin, (welche indessen einen Grafen de Villa longa geehlichet hatte,) replicirte, der Reichs-Hofrath resolvirte so dann den 30. Jun. 1727. auf dises und des Gegentheils Exhibita:

„ 1. Fiat Commissio auf die Crays-Ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, & cum inclusione beyderseitiger Exhibitorum de 23. Julii 1726. & 7. April. nuperi, rescribatur eisdem: Es hätten dieselbe dem Herrn Beklagten zu allem Ueberfluß einen zwey monatlichen Terminum anzuberaumen, binnen welchem derselbe, vermög Concluſi de 30. Aug. nuperi, die biß auf erfolgten des Herrn Vaters Tod der Frau Impetrantin verfallene Aliment-Gelder abtragen solle, bey fruchtloser Verstreichung dises Termins aber hätten sie, Herrn Commissarii, mit ungesäumter würcklicher Execution zu verfahren, und sich unter keinerley der Herrn Impetraten etwa fernerweit vorwendenden aufzüglichen Prætext daran hindern zu lassen. ꝛc.

3. Nebst deme so hätten sie, Herrn Commissarii, Autoritate Cæsarea, die von dem Herrn Impetraten und der Frau Impetrantin vorgeschlagene und beliebte Güte wegen derer von der Frau Impetrantin forderenden Dotations-Ausstatt-

und

und Aussteuergelder, mit Vorladung allerseitiger Interessenten, sumtibus Domini Impetrati, zu versuchen, und dem zwischen so nahen Fürstlichen Anverwandten schon geraume Jahr obgeschwebten beschwerlichen Proceß, wofern es immer möglich, dadurch ein baldiges Ende zu machen, oder, woran es haffte, nebst Einsendung des darüber geführten Protocolli und ihres räthlichen Gutachtens, in Zeit zweyer Monathen zu berichten.

4. Ratione derer neuerlich fordernden Interessen und seit des Herrn Impetraten angetrettener Regierung verfallenen fernerweiten Alimentgelder, sollten die Herrn Commissarii gleichfalls die Güte versuchen, und, wie eben wohl solche verfangen, oder, warum sie zerschlagen, umständlich berichten."

Anno 1742. aber kame wegen einer anderen Schwester beym Reichs-Hofrath dises vor:

Jovis 16. Aug. 1742.

Zu Hessen-Rheinfels Landgräfin Anna Johanna, contra dero Herrn Brudern, Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfels, Commissionis, in puncto der Deputat- und Alimentengelder, ꝛc. Appon. Rescriptum Commissoriale, in duplo.

Fiat petita Renovatio Commissorii Cæsarei auf den Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, in conformitate prioris, cum termino duorum Mensium.

Die vermählte Erbprinzeßin zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg, gebohrene Fürstin zu Salm, klagte An. 1742. am Reichs-Hofrath gegen den Landgrafen Ernsten, Puncto Alimentorum & aliarum Prætensionum, und erhielte An. 1742. 44. und 47. resp. executivische Verordnungen gegen ihne. (1)

Landgraf Georg zu Darmstatt disponirte An. 1593. „Dis[e]mnach befehlen Wir ferners Unsern Söhnen, daß sie daran seyn, daß Unsere Töchter, wann dieselbe zu ihren Jahren kommen, ehrlich und Fürstlich, in aller massen, wie bey dem Fürstlichen Hause Hessen ꝛc. herkommen und bißher andere Fürstliche Fräu-

(1) s. meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 284. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S 287, 6. Band, S. 224.

Fräulein zu Heſſen ꝛc. beſtattet worden, mit dem Heurathgut ausgeſteuert werden. ꝛc.“

Anno 1725. bate die Prinzeßin Eleonora zu Homburg, ihre eingeklagte Forderung der jährlichen Deputatgelder doch wenigſtens aus denen im Magdeburgiſchen ligenden Aemtern bezahlen und diſerwegen an den König in Preuſſen das behörige ergehen zu laſſen, und der Reichs-Hofrath reſolvirte den 10. Apr. „Cum incluſione hujus reſcribatur dem Kayſerlichen Reſidenten zu Franckfurt, Freyherrn von Wezel: Die Beſcheinigung des Anziehens, daß die ſupplicirende Prinzeßin wegen ihrer jährlichen 1036. fl. 15. Alb. betragenden Alimentations- und Meyereygelder, in würcklichem Beſiz der Hebung 259. fl. 7½ Kr. bey jedesmal erſchienenem Quartal von den Fürſtlich Homburgiſchen Admodiatorn biß zur Zeit des am 20. Febr. nup. ergangenen Kayſerlichen Reichs-Hofraths-Concluſi geweſen, Cæſarea Autoritate abzufordern, und, nach deſſen richtigem Erfolg, denen gedachten Fürſtlichen Admodiatoribus aufzulegen, daß ſie mit der vor berührtem Concluſo an ernannte Prinzeßin ohnzweifelhafft geleiſteten Zahlung bemeldter jährlichen Alimentation und Meyereygelder, zu jedem Quartal, ſo vil das künfftige angehet, continuiren ſollen, und hat an Ihro Kayſerl. Majeſtät gedachter Reſident, wie diſer Kayſerlichen Verordnung ohne Aufenthalt gehorſame Folge beſchehen, längſtens binnen zwey Monat, mit Beylegung des Protocolls, zu berichten.“ Auf der Prinzeßin fernere Vorſtellung aber reſolvirte der Reichs-Hofrath An. 1726. 16. Aug. „Fiat Decretum an die beede Admodiatores des Fürſtlichen Amts Homburg, Joachim Hoppe und Georg Melbert: Nachdeme die Impetrantiſche Prinzeßin ihr Anbringen genüglich beſcheiniget, daß ſie wegen ihrer jährlichen 1036. fl. 15. Alb. betragenden Alimentations- und Meyereygelder in würcklichem Beſiz der Hebung 259. fl. 7½ Kreuzer bey jedesmahl erſchienenem Quartal von ihnen, benannten Admodiatorn, biß zur Zeit derer am 20. Februarii 1725. erlaſſenen Kayſerlichen Verordnung geweſen; als wird ihnen hiermit ernſtlich anbefohlen, nicht nur vors künfftige bey jedwederm verfallenden Quartal die 259. fl. 7½ Kr. an gedachte Impetrantiſche Prinzeßin ohne Aufzug richtig abzuführen, ſondern auch derſel-

ben den Ruckstand von der Zeit an, da dise Ihre privilegirte jährliche Unterhaltungsgelder zu ihrem grossen Nachtheil nicht geliffert worden, ohne weitere Verweigerung von denen von ihnen, ermeldten beeden Admodiatorn, noch schuldigen unbezahlten Pachtgeldern so gewiß innerhalb zwey Monat völlig gut zu machen, als bey erzeigender Widerspenstigkeit, auf förmliches Anruffen, in puncto Executionis und sonsten gebührende Verordnung ergehen solle.“

§. 31.

Holstein. Die Abtißin Maria Elisabeth zu Quedlinburg, gebohrene Prinzeßin zu Holstein-Gottorff, hat An. 1718. seqq. (zu welcher Zeit der König in Dännemarck die Holstein-Gottorffische Lande innehatte,) mit disem König vor dem Reichs-Hofrath puncto alimentorum Strittigkeiten gehabt.

§. 32.

Mecklenburg. Anno 1611. übernahmen die Gebrüdere Adolf Friderich und Hans Albrecht zu Mecklenburg in ihrem Erbvertrag, Ihrer Fräulein Schwester den Fürstlichen Unterhalt biß zu ihrer Vermählung zu verschaffen.

Anno 1621. wurde in der ferneren Mecklenburgischen Erbtheilung nochmals beliebt: „Unser Fräulein Schwester Anna Sophien wollen Wir auf Ihr Gn. Unser Frau Mutter Todesfall, = = = ihren Fürstlichen Unterhalt auf Unsern beederseits Kosten biß an ihr Ende verschaffen.“

Herzog Gustav Adolf I. zu Schwerin disponirte An. 1654. „Unsere mit Unserer herzgeliebten Gemahlin gezeugte liebe Töchter, so vil deren Zeit Unsers Absterbens bey Leben und unverheurathet seyn werden, wird Unsere herzgeliebte Gemahlin, = = da dieselbe der Zeit noch im Leben seyn wird, zu sich auf ihren Wittwenthum nehmen, immassen Wir sie darum freundlich und fleißig ersuchen: Und soll Unser ältester Sohn, und dessen Successor in der Regierung des Landes Mecklenburg, hochgedachter Unserer Gemahlin Lbden vor die Verpflegung und Unterhalt an Kost, Kleidung und anderer Nothdurfft biß auf 12. Jahr, jedes Jahr 400. Rthl. nach 12. Jahren aber, biß sie ausgesteuert, auf jedes Fräulein 600. Thl. dafür danckbarlich entrichten: Massen er auch jezt-erwehnte 600. Thl. Unserer aus der ersten

Ehe

Ehe noch übrigen älteſten Tochter, Fräulein Sophia Agneſa, eben wohl richtig erlegen ſoll; immaſſen Wir hochgedachter Unſerer Gemahlin beſagte Unſere Töchter aufs fleißigſte recommendiren, mit freundlicher Bitte, ſie allerſeits zur Gottſeeligkeit und allen Fürſtlichen Tugenden anzuführen, ihnen, mit Rath Unſerer beeden älterer Söhne, auch anderer nächſt-Angehörigen, ſo vil möglich, an Fürſtliche oder vermögende Gräfliche Perſonen, die Unſerer wahren Augſpurgiſchen Confeßion zugethan, zur Heurath zu verhelffen, und dazu allen mütterlichen Vorſchub und Beförderung zu erweiſen, geſtalt zu Ihr Lbden Unſer feſtes und gewiſſes Vertrauen und Zuverſicht ſtehet. Unſere von Unſerer vorigen Ehe noch übrige Fräulein Tochter Agneſa betreffend, da derſelben nicht belieben wollte, nach Unſerem tödtlichen Hintritt bey dero jezigen Frau Mutter auf dero verſchribenes Leibgedinge ſich zu begeben, ſoll ihr, über vorige 600. Rthl. zu ihrem Unterhalt, biß ſie verheurathet, das Kloſter-Amt Rühne, mit aller Jurisdiction und darzu gehörigen Pertinentien, dergeſtalt eingethan werden, daß zuförderſt denen darinn begebenen Conventualen ihre Gebühren richtig davon entrichtet werden, was aber alsdann noch übrig, ſolches zu ihrer Unterhaltung verwendet werden ſolle; und ſoll ihr frey ſtehen, ob ſie alsdann aufm Kloſter-Hofe wohnen, oder zu ihrem Bruder in Büzow ſich begeben wolle, da ihr dann für ihre Perſon und bey ihr habende Jungfern ein bequemes Logiment von gedachtem ihrem Bruder ſoll eingeräumet werden; geſtaltſam auch der Bruder, dem nach Unſerm ſeeligen Abſterben das Fürſtenthum Razeburg zufallen wird, ihr auch jährlich (jedoch nicht ehender, als ihm der Probſtey- oder Dechaney-Hof heimgefallen,) 500. Thl. ſo fort aber diſe beede Höfe dem Fürſtenthum incorporirt werden, 1000. Thl. Zeit ihren Fräulein-Standes ohnfehlbarlich reichen ſolle: Wenn ſie aber nach GOttes Willen verheurathet würde, ſoll das Kloſter Rühne vor als nach ein Kloſter bleiben, und von demſelben Unſerm Sohne, dem das Fürſtenthum Schwerin zukommt, darauf genaue Aufſicht gehalten werden, daß darinn alles erbarlich, löblich und züchtig hergehen möge. Sollte auch eines von Unſern Fräulein anderer Ehe, nach Fräulein Sophien Agnes Abſtand, Belieben haben, ſich als ein

Fräulein-Domina oder Regentin des Kloſters deſſelben Vortheils zu bedienen, ſoll ſelbiges auch dazu gelaſſen werden, und, was nach vorher richtig abgeſtatteten darinne begebener Conventualen Gebühr übrig, zu ihrer beſten Unterhaltung genieſſen." Ferner ordnete er: „Woferne der älteſte Sohn, über Verhoffen, der Diſpoſition contraveniren würde, ſolle er vorher in Güte ſeiner Schuldigkeit erinnert, dann die Executores Teſtamenti um Interpoſition ihrer Autorität erſucht, auch in Judiciis Imperii Mandata pœnalia S. C. de ſervando, gleichwie in Aliment- und anderen Sachen, ſo paratam Executionem haben, gebräuchlich, ausgewürcket werden."

Die Prinzeßin Sophie Agnes wurde darauf noch bey des Vaters Leben zur Domina des Cloſters erwählt, und durch ihres Vaters Commiſſarien in Beſiz geſezt: Als er aber ſtarb, wurde ſie von ſeinem Succeſſore, ihrem Bruder, violenter depoſſedirt, worauf ſie an dem Cammergericht (1) pro Mandato de exequendo & adimplendo voluntatem defuncti S. C. einkame, nach einem den 2. Maj. 1661. erhaltenen Decret aber auf Alimenta, juncta Actione ſpolii violenti, klagte, und ſo den 15. Oct. e. a. ein Mandatum de non amplius ſubtrahendo &c. erhielte. Die Exceptiones dagegen beſtunden hauptſächlich in einer Exceptione Fori in Aula Cæſarea præventi: Weil aber ſolche Klage nicht wegen des Cloſters Rühne, ſondern wegen der 600. Rthl. Deputats, angeſtellet ware, wurden die Exceptiones verworffen, und, nach verſchidenen Paritoriis, endlich die Execution erkannt, ſolche auch von dem Crays-Ausſchreib-Amt veranſtaltet, jedoch noch die Sache An. 1671. unter Güſtrauiſcher Vermittelung, alſo verglichen, daß die Uebergab des Kloſters an die Prinzeßin nur aus brüderlicher Affection bewilliget wurde, und ſolches extra perſonam der Prinzeßin in conſequentiam nicht gezogen werden ſolle. Nach deren Tod iſt die Prinzeßin zweyter Ehe Juliana Sibylla, nach vilen gemachten Difficultäten, auch mit gewiſſen Conditionen, die jedoch ſie nicht angehen können, von Herzog Friderich Wilhelmen gütlich admittirt, und Zeit Lebens bey dem Cloſter gelaſſen worden.

(1) Dn. de LUDOLF Conſult. & Deciſ. forenſ. Vol. 1. p. 164.

den. Nach ihrem Tod wollte die Prinzeßin Maria Eliſabeth ſich ex Teſtamento paterno eben des Rechts, wie ihre zwey älteſte Schweſtern, gebrauchen, der Herzog aber wollte ſie durchaus nicht zulaſſen, ſondern lieſſe ſie vilmehr durch Soldaten aus dem Cloſter-Hof wegtragen und ins Schwediſche Gebiet führen: Die Prinzeßin klagte beym Cammergericht und erhielte ein Mandat de non contraveniendo Teſtamento avito, ſed reſtituendo Cœnobium Rhüne cum fructibus loco Alimentorum aſſignatis S. C. An. 1702. erfolgte bey dem Cammergericht Paritoria; der Herzog hingegen kame wieder mit denen vorigen Exceptionen ein ꝛc. Darauf erfolgten An. 1703. und 1704. zwey fernere Paritoriæ, cum eventuali comminatione Mandati de exequendo, wie dann auch das Crays-Ausſchreib-Amt zur Execution Anſtalt machte, welches den Herzog bewegte, An. 1705. einen neuen Vergleich einzugehen. Nach diſer Prinzeßin Tod klagte der Herzog zu Streliz aus eben diſem Teſtament am Cammergericht, und wollte das Kloſter für eine ſeiner Prinzeßinnen haben, erhielte auch ein Mandatum S. C. Die Urtheil erfolgte aber An. 1718. 15. Jul. dahin: Daß, der Sachen dermaligen Bewandtniß nach, das Mandatum zu caſſiren ſeye; jedoch mit der Erinnerung, daß dadurch denen Conventualen eine ohnbehinderte Wahl einer Regentin, der altväterlichen Verordnung Herzog Adolf Friderichs gemäß, nicht benommen, ſondern, Innhalts derſelben, das Kloſter in ſeinem Stand gelaſſen werden ſolle. Der Herr von LUDOLF füget bey: Finita eſt hæc lis, poſtquam tempore ſequente D. Ducis Megapolitani in Streliz Princeps Filia Electione Conventualium ad Regimen Cœnobii Rhune admiſſa fuit.

Von einer in dem Hauſe Mecklenburg-Güſtrau entſtandenen Frage: Ob die hinterlaſſene Prinzeßinnen ihre Service-Gelder ex Feudo zu fordern befugt ſeyen, weil ſolche in Teſtamento paterno à part vermacht worden, ohnerachtet einige allodial-Stücke vorhanden ſeyen? ſehe man an unten angezeigtem Ort nach (1).

In dem Mecklenburg-Schweriniſchen Familienvertrag

(1) v. Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 2. p. 1050.

von 1707. heißt es: Daß „denen Prinzeßinnen, wann Dero Fürstliche Eltern vor ihnen schon verstorben seyn sollten, jeglicher 2500. im Fall aber Dero Frau Mutter noch im Leben, und sie sich dabey aufhalten könnten und wollten, jährlich 2000. Rthl. Mecklenburgischer Währung, zu Fürstenmäßiger Abfindung und Unterhalt, aus des regierenden Herrn Renterey in zweyen Terminen, als Trinitatis und Andreä, baar gereichet werden sollen. "

§. 33. a.

Sachsen-Lauenburg. Von Sachsen-Lauenburg kan ich aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll dises mittheilen:

4. Jul. 1648.

Sachsen-Lauenburg Herzog Augustus sub dato Tazenburg den 15. Maji jüngsthin & præs. 30. Junii, berichtet die Kayserl. Majest. daß er nunmehr das 72. Jahr seines Alters angetretten vnd nicht mehr als zwey Fürstl. Fräulein im Leben habe, welchen Er aus vätterlicher Vorsorg gewisse aus seinem aigenen ersparten Geld erkhaufte adenliche Güetter zu ihren Fürstl. Unterhalt vermacht hette, bittet solche Vermachtnis aus Kayserl. Gnaden zu confirmiren vnd zu bestättigen. Apponit copiam seiner Vermachtniß.

Communicetur Duci Julio Henrico sub termino duorum mensium.

13. Sept. 1652.

Zu Sachsen-Lauenburg contra Sachsen-Lauenburg, Herzogs Augusti Freylin Provision betreffend; sive Herzog Julius Henrich auf die den 13. Sept. An. 1650. decretirte Communication, übergibt sub præs. 30. Jan. An. 1651. seine Duplic-Schrifft mit nochmahliger Bitt, seines Herrn Bruders gemachte obbemelote Provision mit keinem Kayserl. Diplomate præjudicirlich zu confirmiren.

Idem sub pr. 30. Jan. hujus anni instat um Beschaid in bemelter Provisions-Sach.

Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim und Herrn Herzogen Adolph Friderichen zu Mechelburg, & includantur die vier eingebrachte Haupt-Schrifften de præsentatis 30. Jun. und 10. Dec.

10. Dec. 1648. 9. Apr. 1649. und 30. Jan. 1651. Et scribatur: Wann die Sach von Hrn. Herzog Augusto angebrachter massen beschaffen, so befinden Ihr Kayserl. Maj. desselben Suchen und Provision den Rechten und der Billigkeit nit ungemäß. Demnach aber in beederseits einkommenen Schrifften, sonderlich ratione deteriorationis sich in facto contradictiones und Differentien befinden. Also sollen sich die Herren Commissarii über solche Differentias facti informirn und dem Befund nach beede Partheyen den Rechten, der Billigkeit und des Hauses Compactaten gemäs, in der Güte und zwar wegen Herrn Herzogs Augusti obhabenden hohen Alters aufs schleunigst vergleichen; in Entstehung der Güte aber die Beschaffenheit des strittigen Facti, wie auch, an weme es angestanden, mit angehängtem ihrem Gutachten fürderlich berichten; Entzwischen aber solle solches der Fürstl. Freylin in ihrem bereits habenden Process in alleweg unpræjudicirlich seyn.

§. 33. b.

Dem Fürsten Heinrich zu Schwarzburg-Sondershausen wurde Anno 1750. 8. Oct. vom Kayser rescribirt: Der Prinzeßin Henrietten Ernestinen, (seiner Schwester,) die mit Eintritt des Quartals Trinitatis lezthin verfallen gewesene 200. Rthl. Alimentgelder una cum Interesse moræ, damnis & expensis, ohne allen Verschub zu bezahlen ꝛc. auch für das künfftige mit Abführung der Alimenten quartaliter richtig zuzuhalten; damit die Prinzeßin nicht bemüßiget werde, den Kayser in einer so höchstprivilegirten liquiden Forderung ferners zu behelligen: Schwarzburg.

Worauf, sub reservatione reservantorum, eine Partitions-Anzeige übergeben wurde.

§. 33. c.

In dem Würtembergischen Stammvertrag de An. 1617. ist versehen: Die in den Landen succedirende Brüder sollen „Ihre Fräulein Schwestern zu sich nehmen (und) zu unterhalten „ „ hiemit verbunden seyn.“ Und so solle auch ein in Land- und Leuten succedirender Agnat „die Fräulein, da es ihnen gefällig seyn Würtemberg.

seyn wird, biß zu ihrer Verheurathung bey sich haben und unterhalten."

Herzog Eberhard III. disponirte An. 1664. Einer jeden seiner ohnvermählten Töchtern solle jährlich aus der Fürstlichen Cammer, von den 17den biß in das 20ste Jahr Alters, 800. fl. von dem 20sten Jahr aber, biß zu deren Verheurathung, 1000. fl. zu freywillig- doch wohlanständigem Gebrauch, und zugleich sich davon gebührlich zu bekleiden, jedesmals auf Georgi und Martini die Helffte, gelifert werden.

Herzog Carl Alexander ordnete An. 1737. „29stens sollen Unsere herzgeliebteste Prinzeßin Tochter, Augusta Elisabetha Maria Louysa, und so Uns deren noch mehrere von GOtt geschencket werden, in der Fürstlichen Residenz, als des Vaters Haus, ihrem Fürstlichen Stand gemäß, von dem regierenden Herrn verpfleget werden, und tragen Wir keinen Zweifel, es werde diser von selbsten geneigt seyn, wird auch, Krafft Unserer Väterlichen Disposition, hiemit ermahnet und angewisen, mit wahrer brüderlicher Zuneigung ihnen in allen Vorfallenheiten alles Liebes und Gutes werckthätig zu erzeigen, sie auch ihme, ihrem Bruder und regierenden Herrn, mit gebührender Lieb, Vertraulichkeit, Respect und Ehrerbietung zu begegnen wissen: Ihre Verheurathung aber solle nicht anderst, als nach Unsers Fürstlichen Hauses Wohlstand, mit der Fürstlichen Frau Mutter, des regierenden Herrns, und derer Prinzeßinnen eigenen freyen Willen und Consens, geschehen. = = Endlich wollen Wir auch, daß einer jeden Prinzeßin eines regierenden Herrn vom 17den Jahr an biß in das 20ste 800. fl. vom 20sten aber fürohin, biß zu ihrer Verheurathung, 1200. fl. zu freywilligem, doch wohl-anständigen, Gebrauch von Unserer Cammer-Schreiberey, über ihre sonstige Erhaltung, als Spil- oder Steck-Nadelgeld gelifert, überhaupt aber vor die Prinzeßinnen so wohl, als das übrige ganze Fürstliche Haus, sonderlich in Kriegs- und Nothfällen, von dem regierenden Herrn eine Fürst-brüderliche und Fürst-väterliche Neigung in Erziehung, Versorgung, Schüzung, Flüchtung, und allen übrigen Vorfallenheiten, erwisen werden."

Hohenzollern.

§. 34.

In der Hohenzollerischen Erbeinigung de An. 1575. heißt es:

es: „Zum 9ten: Welcher Graf von Zollern das Schloß und die Grafschafft Zollern innen hat, der soll seinen Töchtern und Schwestern von andern seinen ligenden und fahrenden Gütern, wo er die hat, mit = = Verwittumb Fürsehung thun.“ Das weitere kommt in der Materie von Fideicommissen vor.

§. 35.

Anno 1607. paciscirten die Grafen zu Naßau-Cazenelnbogen: Daß die männliche Erben „schuldig seyn sollen, die Töchter, ihre Schwestern, derselbigen seyen gleich Eine oder mehr, biß zu ihrer Verehlichung zu unterhalten.“ Naßau.

Anno 1621. paciscirten sie weiter: „Zum 4ten ist nöthig gefunden, die beyde unverheurathete Fräulein, gleich ihrer Frau Mutter, auch ihrer Alimentation und Unterhalts gnugsam zu versichern: In welchem, weil es so wohl billig als nöthig, die sämtliche Herrn Gebrüdere, sich aller Gebühr finden zu lassen, und solche Versicherung bey disem Abschide ins Werck zu stellen, immassen hiebey sub Lit. L. zu ersehen, freundlich zugesagt und versprochen haben.“

Anno 1651. wurde in der Saarbrückischen Hauptlinie verglichen: „Betreffend des Fräuleins (Magdalenen) Unterhalt, dieweil selbiger in den Saarbrückischen Theil fällt, ist verglichen worden, daß Idstein seinen Anpart aus dem Amt Burgschwalbach und Weilburg, und Weilburg den seinigen aus Reichelsheim, ersezen solle.“

In dem An. 1709. 19. Jun. in des Fürstens Wilhelm Hyacinths zu Naßau-Siegen Angelegenheit abgefaßten Reichsgutachten wurde darauf angetragen: Der Kayser möchte dem Fürsten zu seinen Subsistenz-Geldern verhelffen, mit dem Anhang: „Jedoch dergestalt, = = daß hiedurch der von Ihro Kayserlichen Majest. allergerechtest und mildest beliebter Unterhaltung dessen Fürstlichen Frau Gemahlin und derer Prinzeßinnen von Naßau-Siegen nichts benommen oder präjudiciret, sondern sothaner Unterhalt versichert und sie zugleich auf gewisse Gefälle im Siegenischen Land angewisen, die dasige Fürstliche Beamte auch deßwegen der Fürstin verpflichtet, der obvermelten neuanzuordnenden Kayserlichen Commißion anbey, in verbleibender Zahlung der Fürstin und derer Prinzeßinnen Unterhalts, die Execution

für jezo würcklich demandiret, auch von diser ohne fernere Nachfrag, oder einigen Anstand, und einwendende Hindernus, vollzogen werden möchte.“

Anno 1734. 27. Aug. befahle der Reichs-Hofrath der Kayserlichen Administrations-Regierung zu Siegen: Des lezten reformirten Fürstens hinterlassenen Prinzeßinnen den im Fürstlichen Hause hergebrachten Gehalt ordentlich zu entrichten; welches den 8. Aug. 1735. wiederhohlet wurde: Was er aber A. 1737. 1. Jul. wegen der Naßau-Siegischen Prinzeßinnen Alimenten und deren resp. Vermehrung resolviret habe? siehe oben.

Im Hause Naßau-Diez hat es einen Streit gegeben: Ob die von einem Bruder der Schwester jährlich versprochene 2000. fl. ihro auch nach ihrer Vermählung zu reichen seyen?

Daß es zwischen einer Naßau-Hadamarischen hinterlassenen Prinzeßin und denen Stamms-Agnaten, welche die Lande geerbet, wegen des Quanti Alimentationis Streit gesezet habe, ersiehet man aus dem Titul einer gedruckten Schrifft; die Specialia aber seynd mir unbekannt.

Anno 1736. verglichen sich Naßau-Dillenburg und Weilburg: „3. So lang ein und die andere Linie bey einander aufrecht stehet, soll es der Töchter Deputaten = = halber dermassen gehalten werden, wie es in jeder Linie insonderheit verordnet und Herkommens ist: Dafern aber, 4tens, der eine Mannsstamm abgehet, = = wird einer jeden zu ihrer Unterhaltung, so lang sie unvermählt bleibt, eine Standesmäßige Wohnung und zum Deputat jährlich gegeben 2000. Thl.“ Und Diez, nebst Usingen, accedirten disem Pacto.

§. 36.

Schwarzburg. In dem Schwarzburgischen Vertrag von 1612. lautet es: „Zum 14den, die Fräulein betreffende, so sich = = bey einem oder dem anderen Herrn aufhalten werden, soll für jedes Fräulein und zwey zugeordnete Personen auf jedes Jahr 500. fl. aus gemeiner Renterey für Kostgeld, (ohne was den Fräulein sonsten zum Unterhalt gebühret,) aus der Renterey bezahlt werden; mit diser angehefften Maaß, wann ein Fräulein ein ganz oder mehr Quartal ausser Landes, oder von desselben Herrn Hoflager, seyn würde, daß alsdenn solches pro rata an dem Kostgelde

de abgekürzet werden soll: Was aber innerhalb eines Quartals seyn möchte, soll am Kostgelde nicht abgerechnet werden.“

In denen Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehepacten von 1684. wird gemeldet: Es seye im Hause Schwarzburg Herkommens, zum Unterhalt einer jeden Gräflichen Tochter jährlich 400. fl. zu bezahlen.

§. 37.

In dem Bentheim- und Solmsischen Vergleich wegen Tecklenburg von 1699. übernahme Graf Johann Adolf zu Bentheim, aus seinem Antheil Landes und Einkünfften jeder Gräflichen Tochter jährlich 250. Thl. zu bezahlen. Bentheim.

Anno 1716. bate die Gräfin Charlotta Mauritiana zu Bentheim-Tecklenburg, die Kayserliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß ihr die alimenta præterita mit 2900. fl. so wohl ohne Anstand abgeführet, und die futura gütlich erhöhet, ꝛc. werden mögen: Der Reichs-Hofrath resolvirte den 10. Jul.

„ Cum inclusione Exhibiti rescribatur der verwittibten Gräfin zu Bentheim-Tecklenburg, als Vormünderin: Der Supplicantin, in Ansehung ihres dürfftigen Zustandes, nach Proportion des annoch in ihres unmündigen Sohns Händen befindlichen Väterlichen Vermögens, ad interim, biß ein anders erfolget, mit einem billigen Beytrag zu ihrem unentbehrlichen Unterhalt so wohl pro præterito, als futuro, an Hand zu gehen, und, wie es geschehen, sub termino duorum mensium zu berichten.“

Ferner ergienge An. 1718. 21. Mart. dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

„ Mit nochmaliger Verwerffung des so wohl in Puncto Fori ohnerfindlichen, als auch sonsten ohnerheblichen, Impetratischen Einwendens, fiat Commissio auf die Ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, &, cum inclusione Exhibitorum vom 22. Decembris 1717. dann 7. und 8. Januarii nuperi, rescribatur denselben: Nachdeme aus dem von dem Parte Impetrata selbst angezogenen Vergleich vom 14. Septembris 1699. klar erscheine, daß die noch lebende Gräflich-Bentheimische Töchter, mithin auch die dermahlige Klägerin und Impetrantin, ihre aus-

geworffene Alimentations-Gelder von denen Bentheim-Tecklenburgiſchen überblibenen Theilen an Tecklenburg und Rheda zu erheben, der von diſen zu Rheda den 29. Sept. 1701. errichtete Vergleich auch umſtändlich zeige, daß die jährliche Erhebung der ad dies vitæ bedungenen 400. Rthl. inſonderheit aus den Bentheim-Tecklenburgiſchen ohnwiderſprechlichen Antheilen, und andern darinn befindlichen, à tempore mortis Ottonis Comitis Tecklenburgenſis acquirirten, ſo genannten privat-Gütern angewiſen, das übrige Quantum der 10000. Rthl. auch aus dem Rheda- und Limburgiſchen allbereits vergnüget worden, pars Impetrata hingegen nicht befugt geweſen ſeye, ſothane Bentheim-Tecklenburgiſche Antheile eigenmächtig an ſich zu ziehen, noch weniger, lite pendente & contra Cæſareas inhibitiones, auch zumahlen zum Nachtheil der ohne dem die äuſſerſte Noth leidenden Impetrantin, die Veräuſſerung zu thun, mithin derſelbe auch allerdings ſchuldig und gehalten ſeye, die von Zeit des errichteten Rhedaiſchen Vergleichs hinterhaltene Alimentations-Gelder una cum Intereſſe zu entrichten; als ſollte die Commiſſion nicht nur die vormals auf Abſchlag zu bezahlen angewiſene 1000. Rthl. (jedoch daß dem Impetraten zuforderiſt zwey Monat ad parendum geſezet würden,) nöthigen Falls ſumtibus Partis Impetratæ, executive eintreiben, ſondern auch den völligen Ruckſtand auf gewiſſe Friſten, nebſt richtiger Zuhaltung pro futuro, in Sicherheit ſtellen, und, wie ſolches geſchehen, förderſamſt ihren Bericht Kayſerlicher Majeſtät erſtatten, ſo dann zugleich das interims-Quantum der 1000. Rthlr. übermachen, ꝛc.

Anno 1736. 8. Aug. reſolvirte der Reichs-Hofrath: Daß für die beede in Klöſtern ſich befindende Gräflich Bentheimiſche Töchtern jedweder 600. fl. zu ihrem jährlichen Unterhalt an ihre Vormundſchafft Quartals-Weiſe baar ausbezahlet werden ſollten. An. 1737. 15. Apr. wurde diſes per Reſcriptum an den Biſchoffen zu Bamberg und Würzburg wiederhohlt, mit dem Anhang: „J. K. M. = = laſſen anbey Ihnen nachrichtlich ohnverhalten, wie, auf glaubwürdiges Anbringen, daß die beede

Gräf-

Gräfliche Töchter an Geld und Credit ganz verlaſſen leben, und faſt Noth leiden müßten, Allerhöchſt-dieſelbe ſich allergnädigſt bewogen befunden haben, ſolchem keinen Verzug leidenden Nothſtand alsbald ergiebig zu ſteuren, und deßhalben Ihre Kayſerliche nachdrückliche Befehle an den Rentmeiſter Sibin und Landes-Empfänger Weſſel in Bentheim, unterm 26. verwichenen Monaths Februarii, zu ertheilen, daß für beede junge Gräfinnen, zu Handen der Frau Abbtißin zu Eſſen, eine Summa baaren Gelds von 2. biß 4000. Gulden ohnverzüglich verſchafft werde: Da nun auch über diß die ältere Gräfliche Tochter bey dem Fürſtlichen Stifft Eſſen würcklich eingenommen, und ihrer Ausſtaffier- und Einrichtung, auch ſonſt hiebey gewöhnlich erforderlichen Ausgaben halber, noch anderes Geld mehr vonnöthen ſeyn ſollte; ſo überlaſſen Ihro Kayſerl. Majeſt. dem Herrn Fürſten, auch dißfalls von Vormundſchaffts- und Adminiſtration-wegen das gehörige zu beſorgen und zu verſchaffen, wollten hiernächſt auch allergnädigſt gern geſehen haben, daß auch der jüngern Gräflichen Tochter, ihre fructuoſam reſidentiam in dem Fürſtlichen Stifft Thorn anfangen zu können, gleichfalls bald-möglichſt verholffen werden möchte.“

§. 38.

Von Verſorgung der Töchtern in dem Hauſe Erbach habe ich von denen Jahren 1530. 1559. 1564. und 1566. aus SCHNEIDERS Erbachiſcher Hiſtorie allerley in meinem T. Staator. *Tom. 22. p. 255. ſqq.* angeführt. Erbach.

Hieher gehöret auch folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum:

Lunæ 1. Febr. 1734.

Von Erbach, Grafen, contra die verwittibte Gräfin von Erbach, Commiſſionis, der jüngſten Gräflichen Fräulein Education betr.

1. Ponatur des Grafens zu Hanau erſtatteter Commißions-Bericht ad Acta, und hat deſſelben gebetene Communication, geſtalten Sachen nach, nicht ſtatt.
2. Reſcribatur ulterius Commiſſario Cæſareo: Nachdeme, aus denen von demſelben angeführten Urſachen, nothwen-

dig dahin zu ſehen wäre, daß ohne Verzug die jüngſte Tochter der Erbachiſchen Wittib anderwärts transferiret werde; als wollten Kayſerl. Majeſt. dem Commiſſario hiemit gnädigſt aufgegeben haben, mit Rath und Zuthun des Grafens zu Caſtell, als Vormunders, und derer Grafen zu Erbach, als nächſter Agnaten, ohne weitere Anfrage bey Kayſerl. Majeſt. gemeldtes Kind unverlängt an einen ſolchen Ort bringen zu laſſen, allwo für deſſen ſowohl Geſundheit, als gute und Standesmäßige Erziehung, die behörige Sorge am beſten getragen werde; als welches Kayſerl. Maj. der vernünfftigen Einſicht und Einrichtung des Kayſerl. Commiſſarii nicht allein lediglich überlieſſen, ſondern auch zu Erlangung diſes Endzwecks allergnädigſt genehm hielten, und hiermit verordneten, daß zu des Kindes nöthigen Erziehungskoſten deſſen Mutter, vorgeſchlagener maſſen, 100 fl. oder, wenn ſolche nicht hinlänglich wären, 100. Rthl. mit beytragen ſolle: = = Was endlich die aufgelauffene, oder noch erforderliche, Commißionskoſten beträfe; ſo hätte ſolche die Erbachiſche Wittib, die ſolche durch ihr Bezeugen verurſachet, allerdings zu erſezen, und der Graf zu Hanau diſe Koſten von gemeldter Wittib einzutreiben ꝛc.

§. 39. a.

Leiningen. Im Hauſe Leiningen (1) bekame die unvermählte Gräfin Polixene jährlich 600. fl. an Geld, 3. Ohm Wein, ſonſtige Naturalien, auch freye Wohnung.

Die Gräfin Caroline zu Hartenburg erhielte jährlich für Koſtgeld 150. fl. und an Deputat 300. fl.

Anno 1766. forderten die Heydesheimiſche unvermählte Töchtern jährlich 600. fl. nebſt freyer Wohnung; der Landesfolger aber wollte nur 250. fl. als den Zins aus dem Heurathgut, geben; zumalen da ſie Allodialerbinnin der abgeſtorbenen Heydesheimiſchen Linie ſeyen.

Die Sache gediehe an das Cammergericht, welches Anno 1770. 23. Febr. ſprache: „Iſt proviſionaliter die Verordnung, daß Herr Beklagter einer jeden derer Frauen Klägerinnen, mit Einbe-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 117. Theil, S. 115. u. f.

Einbegriff der Hausmiethe, vor jedes Jahr 600. fl. von Zeit des Ablebens weyl. Herrn Grafens Christian Carl Reinhards zu Leiningen-Dachsburg, und gedachten Herrn Klägers angetrettener Regierung in die angefallene Heydesheimische Lande, ... auszahlen, so fort in Zukunfft, (und zwar anticipative von Viertel-Jahr zu Viertel-Jahr,) einer jeden 150. fl. verabreichen, hierzu sichere und parate Landeseinkünffte so wohl, als einen Receptorem, anweisen, auch solchen zu dessen Ende besonders verpflichten solle, erkannt.

Dann bleibet Frauen Klägerinnin der nähere Beweis, daß in dem Gräflichen Haus Leiningen ein mehreres für ohnvermählte Töchter, Herrn Beklagten aber derjenige, daß nicht so vil, als vorstehende Verordnung enthält, oder ein anderes hergebracht seye, ohnbenommen, sondern vorbehalten. "

§. 39. b.

Die Grafen zu Leiningen-Westerburg verglichen sich An. 1557. ihren unvermählten Schwestern jeder jährlich 90. fl. zu Steuer der Kleidung zu geben, und solches der Frau Mutter zu behändigen. Leiningen-Westerburg.

In Sachen: Zu Leiningen-Westerburg Gräfin contra den Grafen zu Leiningen-Westerburg, Mandati & Paritoriæ, puncto Debiti & Alimentorum, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1754. 4. Aug. Cum inclusione Mandati & Paritoriæ, expediatur Commissio ad exequendum auf die Crays-ausschreibende Herrn Fürsten des Oberrheinischen Crayses, & rescribatur Eisdem: Dem Impetratischen Grafen zu Gelebung des vorherigen Kayserlichen Mandati & Paritoriæ annoch eine zweymonathliche Frist zu präfigiren, nach derselben abermaligen fruchtlosen Verstreichung aber mehrgemeldten Impetraten zu Zahlung des auf 4000. fl. festgestellten Kindtheils, desgleichen derer jährlichen Deputatgelder, so vil darauf etwa bezahlt zu seyn in continenti nicht erweislich, nicht minder in Betreff zukünfftiger richtiger Zahlung diser Deputatgelder zu prästirender Caution executive anhalten zu lassen ꝛc.

§. 40.

Graf Simon zur Lippe disponirte An. 1597. „Dann auch ordnen und wollen Wir, daß Unsere Töchter, biß zu ihrer Bestätti- Lippe.

niß,

niß, bey ihrer Frau Mutter in den Furchten GOttes ſollen erzogen werden und da Unſer liebes Gemahl = = mit Tode abgehen würde, alsdann ſollen die unbeſtattete Töchter bey dem älteſten und regierenden Bruder ſich verhalten, und von demſelben biß zu ehelicher Ausſteuer nothdürfftig verſehen werden.“

Von einem in der regierenden Linie ohnlängſt obgewaltten, aber endlich verglichenen, Streit zeuget diſes:

30. Mart. 1768.

Zur Lippe verwittibte Gräfin contra den regierenden Grafen zur Lippe puncto remedii proviſionalis circa alimenta comitum ætate minorum in ſpecie in Actis benannte gebohrne Gräfinnen zur Lippe contra den regierenden Grafen zur Lippe puncto reſiduæ ſuſtentationis & reliquarum prætenſionum, ſive impetrantiſcher Anwald Stieve ſub præſ. 22. hujus exhibet allerunterthänigſte Anzeige getroffenen Vergleichs juncta renunciatione litis & petitione humillima proclem. decernenda poſitione ad acta. appon. ult. Concl. in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 26. Februarii nuperi übergiebt allerunterthänigſte Anzeige errichteten Vergleichs ſamt Bitte: pro poſitione ad acta. appon. Num. 4. in duplo.

Ponatur die von beyden Theilen gemachte Vergleichs-Anzeige una cum renunciatione litis & cauſæ ad acta.

Etwas von dem Unterhalt derer Gräflich-Lippe-Detmoldiſchen Töchtern kommt oben Cap. 2. vor.

Graf Philipp zu Bückeburg diſponirte An. 1668. „Damit auch Unſerer Töchter Kleidung und Unterhalt = = halben kein Unluſt künfftig veranlaſſet werde; wollen Wir, daß, ſo lange Unſere Töchter unverheurathet bleiben, und bey Unſerer herzliebſten Frau Gemahlin, oder bey Unſerm Sohn, ſich aufhalten werden, einer jeden eine Magd und ihnen insgeſammt eine Jungfer und Laquey gehalten, und daneben zu Kleidung und behuſſigen Ausgaben einer jeden 200. Rthl. gegeben werden: Wenn ſie aber an andern, jedoch beliebigen, Oertern, auf Rath der Anverwandten, oder auf dem ſo genannten Schaumburgiſchen Hof in Minden, (welchen Wir hiemit dazu expreſſe verordnen, daß Unſere Töchter, ſo lange auch eine davon im Fräulein-Stande

bleibt

bleibt und auf demselben Lust zu wohnen hat, sie ihre Wohnung darauf haben sollen,) sich werden aufhalten, jährlich jede 300. Rthl. aus den Geredesten zu heben haben solle.“

Anno 1672. verordnete Graf Philipp weiter: „Unserer Fräulein Töchter Kleider, Unterhalts und Aussteuer, halber, lassen Wir es bey Unserm Testament dergestalt bewenden, daß dieselbe, und zwar jede jährlich, so lang sie unverheurathet bleiben, und bey Unserm ältern Sohn sich aufhalten, aus dessen Gräflichen Cammer 200. Thl. sonsten aber, wann sie sich unverheurathet anderwärts aufhalten, jährlich 300. Thl. sollen zu empfangen haben; jedoch sollen, ohne Rath der nächsten Anverwandten, und erhebliche Ursachen, dieselbe Unsers Sohns Hof nicht verlassen: Wenn sie aber an andern beliebigen Herrnhöfen, oder auch in Unserm in der Statt Bückeburg gelegenen Hof, (welchen Wir an statt des in Minden substituiren,) sich aus Ursachen wollen lieber aufhalten; so soll jedweder Fräulein, wie obgedacht, nicht allein jährlich die 300. Thl. neben nöthigem Brennholz, gereichet werden, sondern sie sollen in solchem Fall auch die Zinsen von denen 10000. Rthl. welche bey Holsteinischen Landräthen Wir ausgestellet haben, und zwar Krafft einer Obligation, die auf Unsere Gemahlin seel. Wir (gewisser Ursachen halber,) einrichten lassen, Uns aber gehöret, über dem zu geniessen haben, welche sonsten Unserm ältern Sohn biß zur Aussteuer der Töchter verbleiben sollen.“

Graf August zur Lippe machte An. 1696. in seinem Testament ein Fideicommiß zum Besten der unvermählten Lippischen Gräfinnin; vermöge dessen dieselbe von dem jeweilig regierenden Herrn eine bestimmte Summe Geldes zu ihrem Standesmäßigen Unterhalt jährlich erhalten sollten (1).

§. 41.

Von Löwenstein kan ich forderist dises mitheilen: Löwenstein.

12. Aug. 1650.

Von Moncada Elisabeth Catharina gebohrne Gräfin von Lewenstein, contra ihren Brudern Graf Friderich Ludwigen zu

(2) Freyh. von CRAMER Obs. 496. Tom 2. Part. 1. p. 128.

zu Lewenstein de præſ. 12. hujus, beschwert sich, daß sie von ihrem Brudern die Alimenta, noch einige andere Satisfaction haben könne. Petit 1. die vorhin gebettene Commißion auf Chur-Cölln vnd Trier ad immittendum in die Grafschafft Virnenburg zu erkennen vnd 2. weil von Herrn Herzogen zu Würtemberg als Commissario Cæſ. die Relation cum actis einkommen, dieselbige zu ersehen, vnd darauf die Notthurfft zu verordnen vnd auf die Kayserl. Commißion ob potentiam fratris von der Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheimb auf Chur-Pfalz vnd Hessen-Darmstatt ad immittendum in den Zoll zu Wertheimb zu ertheilen.

Includatur dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, seinen Bericht zu befürdern, immittelst aber ihren Brudern dahin anzuhalten, daß er der Supplicantin die Alimenta, an Ort vnd End, wo sie sich aufhalte, ausfolgen lasse.

In dem circa An. 1715. am Cammergericht ventilirten Proceß zwischen denen Grafen Ludwig Moriz und Wilhelm Friderichen zu Löwenstein kame deren Schwester Dorothea Sibylla Florentina pro ſuo Intereſſe interveniendo ein, Graf Ludwig Moriz wurde auch condemnirt, das liquide Schwesterliche Gelddeputat abzuführen und pro futuro zulängliche Renten und Gefälle ſpecialiter anzuweisen, und endlich wurde die Execution zugleich mit darauf erkannt, auf die von der Gräfin beschehene Renunciationem litis aber quoad hoc punctum hernach wieder aufgehoben.

§. 42.

Manns-feld. In dem An. 1571. wegen des Mannsfeldischen Schuldenwesens errichteten Receß wurde beliebt: „Und nachdem in dem berührten Leipzigischen Abschide Graf Philipps seel. Tochter, Graf Brunen Schwester, der Alimenten halber übergangen, und dann derowegen bey Uns Anregung, Bitte und Ansuchung geschehen; so haben Wir, an statt Unserer gnädigsten Herrn und des Hochwürdigen Domcapituls, wohlermeldten beyden Gräflichen Schwestern 400. fl. und also jeder 200. fl. jährlich zur nothdürfftigen Unterhaltung und Alimenten, biß zu Ihrer Gn. Ausstattung, gesezet und geordnet; welche dann Ihr Gn. auch also auf die benannte Termine Ostern und Michaelis, Ausgangs

der

der Leipzigiſchen Märckte, zu Eisleben zu reichen und zu erlegen ſeynd.“

Anno 1766. 18. Febr. verordnete der Kayſer: Denen an dem Hofe des regierenden Grafens zu Oettingen-Wallerſtein verbleibenden unverheuratheten Gräfinnen ſolle freyſtehen, ſich deſſen Kutſchen und Pferde, ſamt denen Livreebedienten, zu gebrauchen.

§. 43.

Von Oettingen wird aus dem vorigen Jahrhundert folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum hieher gehören: Oettingen.

22. Nov. 1650.

Zu Oettingen Gräfin Johanna contra Graf Martin Franzen von Oettingen, alimentorum, ſub pr. 27. Octobr. nechſthin, conqueritur, daß ſie vermittelſt der Commißion, ſo Churbayern aufgetragen worden, ohne Zweifel, weilen Ihr Churfürſtl. Durchl. ſonſten in publicis occupirt vnd die Acta etwa wohl verlegt oder gar verlohren worden ſeyn möchten, zu ihrem Vnterhalt noch nit gelangen können. Pittet, weilen ſie aus Mangel der Speſen aine eigene Commißion zu unterhalten nit vermöge, dieſes der Müllerischen Commißion an den Herrn Land-Commenthurn Cluppel anzuhencken vnd ihme zu befehlen, daß er per viam executionis ihr cum omni cauſa zu ſolchen Aliment-Gelder verhelffe.

Scribatur dem Herrn Land-Commenthurn, deducendo, was bißhero in diſer Sach einkommen vnd decretirt worden, daß er bey Verrichtung der Müllerischen Commißion, ſich auch dieſer Sachen unternehme vnd dem Herrn Grafen einen peremptoriſchen Termin zu Contentirung der Supplicantin anſeze. In Verbleibung deſſen, vnd nach Verſtreichung des Termins, ſie in die Stadtſteuer der Reichsſtädt Vlm, Nördlingen, Bopfingen, Aalen vnd Schwäbiſch-Gemündt, ohne einige Exception in Abſchlag immittiren, vnd deßwegen an gemelte Städt die Nothdurft im Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſt. überſchreibe. Wegen des Abgangs aber vnd der rückſtändigen Alimentgelder beede Theil zum Vergleich veranlaſſe, in Entſtehung aber deſſelben die Supplicantin in andere geraitte Mittel oder Gütter immittiren ſolle.

§. 44.

Reuß. Anno 1668. verglichen sich die Herren Reussen: „Zum 4osten: So lang ein Fräulein sich nicht verehlichet, wird dasselbe billig nach des Vaters Tode von denen Gebrüdern oder Lehensfolgern mit Kost, Kleidung, und anderer Nothdurfft, nach Standes-Gebühr versorget, Ihr auch eine feine geschickte Magd oder Dienerin zugegeben, und dabey alle Freund-Brüder- und vetterliche Liebe, Ehre, Hülfe und Schuz geleistet: Zum Unterhalt nun eines Fräuleins, (es mag dasselbe wenig oder vil Allodialia vor sich haben, oder noch bekommen,) da es unter 12. Jahren, haben wir 260. fl. von zurückgelegtem 12ten Jahr an aber 350. fl. inclusive der Kleidung und Haltung einer Magd, folgender Gestalt verordnet, nehmlichen: Wenn ein Bruder, oder ein anderer Lehensfolger, ein Fräulein mit Dero und der Frau Mutter guten Belieben zu sich nehmen, und also, daß sie damit zufriden wäre, doch Standes gemäß, mit aller Nothdurfft versehen würde, hätte es dabey sein Bewenden, und er also für des Fräuleins Standesgemässen Unterhalt, (doch ohne des Fräuleins Kleider, auch der Arzney, und der Magd Lohn,) 150. fl. inne zu behalten, und dem Fräulein, so es unter 12. Jahr wäre, jährlichen 110. fl. gleichwie hingegen, da es über 12. Jahr 200. fl. zur Kleidung, Arzney und der Dienerin Lohn heraus zugeben; jedoch wenn ein Herr vil Töchter hätte und ihnen ein wenigers zu ihrem Unterhalt verordnen würde, sollen sich dieselbe mit des Vaters Verordnung gleichfalls zufriden stellen. Woferne auch das Fräulein lieber bey der Frau Mutter, oder, wenn solche sich nicht mehr im Leben befünde, bey einem andern Freund und Anverwandten, mit vorgehenden guten Rath und Bedacht, aufenthalten wollte, und 12. Jahr alt wäre, soll vor sie und ihre Magd der Bruder, oder Lebensfolger, vor den Tisch und Logiament, inclusive der Dienerin Kost, 150. fl. dann zur Kleidung und andern gemeinen Ausgaben 200. fl. so lange aber das Fräulein das 12te Jahr nicht erreichet, für alle Nothdurfft 250. fl. (worunter jedesmahl der Magd-Lohn begriffen,) jährlich, und zwar von Quartalen zu Quartalen, richtig zahlen lassen: Würde nun gleich ein anderer Freund und Verwandter das Fräulein mit dem Tisch allein, oder auch mit

ande-

anderer Nothdurfft, ohne Entgeld, oder um ein wenigers, als ihr allhier geordnet, auf und zu sich nehmen; so soll doch solches nicht dem Lehensfolger zu gut gehen, sondern dem Fräulein diser erhaltene Vortheil und Wohlfahrt williglich gegönnet, und ihr also die für alles geordnete resp. 260. fl. wo es unter und 350. fl. wo es über 12. Jahr wäre, völliglich gereichet und damit auf eine oder andere Begebenheit, (wo sie sich nur sonst dabey Standes-gebührlichen und unverweislich bezeugen thut,) so lange verfahren werden, biß sie entweder zu Heurath gelange, und obbemeldter massen ausgestattet, oder aber von diser Welt scheiden wird. Ferner gleichwie, vors 41ste, ersten Falls schon oben dem Fräulein ihre Ehegeldere und Standesmäßige Ausstattung verordnet; also wird sie auch dißfalls auf der Lehensfolgere Kosten nicht unbillig, wie es bey dem Reußischen Stamm Herkommens, (und unten weiter zu gedencken,) zur Erde bestattet, es wäre dann, daß sie selbst auch noch ein hiezu austrägliches Erbe verlassen würde: Und obwohlen auf solchen Fall der Verstorbenen Erben ex Testamento oder ab intestato die Leich-Kosten dazu zu geben schuldig; so sollen doch nichts destoweniger die Helffte derselben aus dem Väterlichen Lehen mit bey-die andere Helffte aber von gedachten ihren Erben getragen werden. "

§. 45.

Salm. Eine verwittwete Gräfin von Salm-Reifferscheid klagte An. 1755. beym Reichs-Hofrath puncto alimentationis Filiæ, und erhielte den 1. Dec. ein Rescript, sie wegen diser privilegirten und keinen langen Verzug leidenden Forderung klaglos zu stellen.

§. 46.

Solms. Ohne Zweifel betrifft der an unten (1) angezeigtem Ort befindliche Fall das Gräfliche Haus Solms-Laubach: Es hatte nemlich ein Vater in seinem Testament jeder Tochter 4000. fl. zu Ehegeldern und 1000. fl. zu Schmuckgeldern ausgesezt: Es entstunde darauf die Frage: Ob dise 5000. fl. denen Töchtern loco Alimentorum gebühren? Die Hallische Rechtsgelehrte antworteten: Daß zwar, so lange die Gräfliche Erbtöchter un-

(1) Consil. Halens. Tom. 2, Lib. 2, p. 1572. sqq.

verehlichet, Regens vor dero in rationibus decidendi bezeichnete Nothdurfft zu sorgen, diser aber, bey geschehener Verheurathung, denselben weiter nichts, als die determinirte 5000. fl. heraus zu geben gehalten, folglich mit der Verzinsung allerdings zu verschonen sey. Auf die weitere Frage aber: Wie vil etwa denen Erbtöchtern, ausser der Verpflegung, vor sich und die ihrige, an baarem Gelde gebühren möge? antworteten sie: Daß dem Regenti, über die in der vorigen Frage determinirte Verpflegung, oblige, denen Erbtöchtern mit einem jährlichen Handgeld von 100. oder mehr Gulden, wie es der Zustand der Landes-Einkünfften leide, an die Hand zu gehen.

§. 47.

Wied. Graf Herman zu Wied ordnete An. 1624. „So sezen und ordnen Wir hiemit festiglich, aus väterlichem Gewalt und Willen, daß durch Unsern Successorn und ältesten Sohn = = einer jeden Unserer Töchtern = = jährlichs die Summa = = = Franckfurter Florenen ebenfalls zum sicheren jährlichen Deputat, als lange sie unverheurathet seyn und bleiben, entrichtet und abgestattet werden soll, in und auf welchen Deputat Wir Unsere Töchter, nemlich einer jeden, die Wir haben und künfftig erzeugen werden, hiemit gleichfalls zu Erben benennen und einsezen.“ Was er hernach wegen Vererbung auch diser Deputate verordnet hat, siehe im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 355.* item wegen der Töchtern Verpflegung biß auf das 18de Jahr, *ibid. p. 356.* Weiter heißt es: „Sonsten aber, wofern nach Unserm tödtlichen Abgang Unser herzgeliebte Gemahlin, Juliana Elisabeth, Gräfin zu Wied, im Leben verbleiben wird; = = so sollen Unsere = = Töchter so lange, = = biß auf die Zeit ihrer Verheurathung, bey Unserer gemeldten Gemahlin verbleiben, von Ihr Lbden bestes Vermögens erzogen, zu wahrer Goteesfurcht angeführet, und zu guter Lehr aufs fleißigst angehalten, auch mit aller Leibes-Nothdurfft verpfleget, versorget und alimentiret werden: Damit aber solches Unser geliebten Gemahlin nicht zu schwer noch unträglich fallen möchte; so sezen und wollen Wir hiemit ausdrücklich, daß Unser älterer Sohn, der Uns an Land und Leuten succedirt, oder dessen Vormündere, und dises Unsers Testaments Executoren, aus den Gefällen und Auffkünfften Unsers

sers Lands und Herrschafften jährlichs so vil, als das Deputat, welches einem jeden Unserm Kind, wie obgemeldt, vermacht, sich erträgt, zu Handen Unserer Gemahlin sicherlich entrichtet und gelifert werden soll, so lang und biß daran, daß = = die Töchter zu ihren bestattlichen Jahren gelangt, die alsdann, nach geleistetem Eyd und Approbation des Stammvereins, wie obgedacht, ihres Deputats habhafft werden, und sich damit, auch was sonst titulo Legati, oder auf andere Wege, ihnen zufallen mag, sich selbst zu unterhalten schuldig seyn, und ihrer Frau Mutter, wie auch deren ältern Brudern, Unserm Successori, weiters, als was Ihre Lbden gerne und wohl thun können und wollen, nit beschwerlich fallen sollen. "

§. 48.

Graf Ludwig der ältere zu Witgenstein disponirte An. 1593. „So vil dann Unsere liebe noch unverheurathete Töchter, Magdalenen Erich, Elisabethen, Julianen, Ameliam und Catharinam, und da der Allmächtige deren mehr beschehren würde, belangen thut, dieselbe sollen auch Unsere Erbin seyn, bey der Frau Wittib zu guter Zucht, löblichen Tugenden und Gebärden Christlich und wohl (doch auf beyder Unser regierender Herren Söhnen nothwendigen Unterhalt,) auferzogen, auch, wann GOtt bequeme Mittel und Gelegenheit verleihen würde, zu gebührender Zeit, mit Rath der Frau Mutter, Unserer Söhne, und fürnehmster Freundschafft verheurathet = = werden. " Witgenstein.

Und An. 1601. sezte er in seinem Codicill: „Zum 10den, nachdem meine freundliche liebe Gemahlin S. vor ihrem tödtlichen Abgang begehret, daß des Hofs Schwarzenau Nuzung meinen noch unbestatteten Töchtern ein Jahr oder zwey gefolget werden möchte, ich auch selbst vor billig erachte, daß Ihr Lbden in deme, so wohl zu meiner Söhne Erleichterung, als ihnen, den Töchtern, zum Besten zu willfahren seye; als ordne ich hiemit und will, daß einer jeden vorgedachter meiner fünf ohnbestatteten Töchtern die Abnuzung gedachten Hofes ein Jahr lang, und also fünf die nächst nacheinander gehende Jahre, in specie aber jeder 500. fl. gefolget, davon ihnen die jährliche Pension, nemlich 30. Rader-Gulden, zu nothdürfftigen Ausgaben gehandreicht, das Capital aber auf gewisse Renten angeleget, und also ihr Peculi-

um

um ungeschmälert beysammen werde gelassen: Sollte aber die Abnuzung sich jährlich auf 500. fl. nicht belauffen, soll doch der Mangel aus andern meinen Einkommen erstattet, wie auch der Ueberschuß darein nicht gezogen werden, sondern, damit Gleichheit gehalten, es bey gedachter Summe der 500. fl. bewenden.“

Anno 1603. paciscirten die Grafen zu Witgenstein: „Vors 5te: Betreffend Unsere freundliche noch unbestattete Schwestern und deren Unterhalt, ist abgeredt und verglichen, daß wohlgedachter Unser freundlicher lieber Herr Vater deren zwo bey sich allhier, und nach Se. Lbden tödtlichen Verfahrung Wir, Graf Georg zu Witgenstein, deßgleichen Wir, Graf Wilhelm, zwo, und Wir, Graf Ludwig, eine, zu Hof und in Unsern Kosten biß zu derselben Bestattnissen nehmen sollen und wollen: Und nachdem jeder, voriger Verordnung nach, einmahl vor all, vom Hof Schwarzenau 500. Floren pro Peculio zugewisen, davon jedweder jährlich 30. Floren Pension entrichtet werden sollen, haben Wir, die Gebrüdere, den fernern und freundlichen Zusaz gethan, daß denen noch unbestatteten fünf Schwestern jeder jährlichs 50. Floren zu ihrem Handpfennig, zu Ihrer Lbden Kleidungen und Mägden, gehandreichet und aller Forderung, ausserhalb der Ehesteuer, jezo und ins künfftige sich begeben sollen, daran Wir, Georg, 116. Floren 10. Bazen, Wir, Wilhelm, 83. fl. 5. Bazen und Wir, Graf Ludwig, 50. fl. verrichten und jährlichs bezahlen sollen: Und dieweilen von gerührten 500. fl. Fräulein Magdalenen und Fräulein Erich allbereits abgewilliget und versichert wohlgedachter Unser Herr Vater auch auf sich genommen, die dritte Tochter, Fräulein Julian, jezo abzuwilligen, und also noch zwo unserer Schwestern abzufertigen, habe ich, Graf Georg, deren restirenden 1000. fl. zwey, und Graf Ludwig ein, Theil zu verrichten auf sich genommen.“

Anno 1607. verglichen sich die Grafen zu Witgenstein: Die mannliche Leibs- Lehenserben sollen schuldig seyn, die Töchter, ihre Schwestern, biß zu ihrer Ausstattung, ihrem Stand gemäß, ehrlich und wohl zu unterhalten.

Anno 1742. bate Graf Casimirs zu Witgenstein-Berleburg Tochter zweyter Ehe Vormundschafft, den regierenden Bruder zu Standesmäßigen Alimenten anzuhalten; diser hingegen

gegen verlangte, ſeine Stieffmutter anzuweiſen, daß ſie nichts ultra Quantitatem Alimentorum in Pactis Familiæ determinatam, viribus Patrimonii & Facultatum accommodatam, fordern ſollte. Der Ausgang davon iſt mir nicht bekannt.

§. 49.

GRIBNER ſezet (1) von denen Dames zum Grund: „In genere iſt hier die Regel zu mercken, quod Fœminæ illuſtres non eodem cum privatis jure utantur; denn es muß allezeit ein Unterſchid bleiben.“ Nun iſt diſes leztere wohl wahr; daraus folgt aber nur ſo vil, daß das Jus privatum auf die Standespersonen weiblichen Geſchlechts nicht weiter applicabel ſeye, als ſo weit es, nach dem arbitrio Judicis, ſalva ipſarum Dignitate geſchehen kan: In anderen Fällen aber bleibt es bey der Regel, daß ſie ſich in Sachen, welche ſich zu einer Judicial-Diſcuſſion qualificiren, nach denen Civilrechten, und zwar in ſubſidium nach denen Römiſchen, u. ſ. w. beurtheilen laſſen müſſen. Principia.

§. 50.

Wann ein Vater ſtirbt und unerzogene Töchtern hinterläßt; ſo recurriret auch hier das oben von der Vormundſchafft der Kinder eines Reichsſtandes überhaupt geſagte. Gemeiniglich wird aber ſolche Erziehung der Mutter, wann ſie noch im Leben iſt, überlaſſen, und zwar offt auch alsdann, wann ſie ſich wieder verheurathet; weil die Bedencklichkeiten, ſo ſich diß falls in Anſehung derer Söhne finden, bey denen Töchtern wegfallen. Iſt aber die Mutter todt, oder auſſer Stand, der Erziehung vorzuſtehen, ſo liget ſolche Pflicht derer Brüdere Vormündern ob. Gelangen die Brüder zur Majorennität, ſo iſt es bey denen Häuſern, wo die Primogenitur eingeführet iſt, üblich, daß der regierende Herr für ſeiner Schweſtern Erziehung Sorge träget; in denen anderen Familien oder Linien aber vergleichen ſich die ſämtliche Brüder, oder reſp. deren Vormündere, deßwegen mit einander. Auferziehung.

§. 51.

Wann nun eine Dame ihre Volljährigkeit erlangt hat, kan ſie Curatores.

(1) Im Diſc. über die Princ. Jurispr. priv. ill. p. 34.

sie in denen Landen, wo die Sächsische Rechte nicht üblich seynd, ordentlicher Weise nach Gefallen handlen, ohne eines Curatoris zu bedörffen; sondern es dependiret von ihr, ob? wann? wen? und wie fern? sie einen Aßistenten, Consulenten, u. s. w. in ihren Sachen, so gar auch in gerichtlichen Handlungen, gebrauchen will: Wo aber das Sächsische Recht üblich ist, muß sie in Judicialibus einen Curatorem haben.

Wie der Reichs-Hofrath einer Sächsischen Prinzeßin, auf ihr Ansuchen, aus Gelegenheit der mit ihrem Bruder gehabten Differentien, einen derer Agnaten zum Curatore geordnet habe? sieheunter Sachsen-Meiningen. Auch gehöret folgendes hieher:

Martis 8. Aprilis 1727.

Zu B. B. Prinzeßin C. W. Curatel betreffend, ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem M. z. B. B. Nachdeme aus dem Inschluß zu ersehen, was gestalten Impetrantische Prinzeßin in sämtlichen ihren Angelegenheiten das Vertrauen zu dem Fürstlichen Proceßrath Johann Georg P. gesezet, und sich seiner als Aßistentens zu bedienen vor nöthig befunden; als versehen sich Ihro Kayserliche Majestät zu ihme, dem Herrn M. derselbe werde hierinnfalls, und da Supplicantin nicht Hülfflos noch ohne nöthigen Beystand gelassen werden kan, nichts hinderliches in Weg legen, sondern gedachten Proceßrath P. die sie supplicirende Prinzeßin, betreffende Angelegenheiten und Proceß frey und ungehindert besorgen lassen, auch, wie diser Kayserlichen Verordnung Folge geleistet werden wird, bey Ihro Kayserlichen Majest. in zweyer Monaten anzeigen.

§. 52.

Ob sie immittelbar seyen?

Seynd aber die Töchtern eines Reichsstandes unmittelbar oder nicht? Die, so die affirmativam von denen Kindern derer Reichsstände überhaupt vertheidigen, schliessen freilich damit auch die Töchtern ein; ich aber halte es mit der negativa; weil 1. bey ihnen das ursprünglich angebohrene Recht zur würcklichen Landessuccession (welches alle Söhne in regula haben,) wegfället, worauf doch meines Erachtens die Unmittelbarkeit der

nicht

nicht regierenden Söhne lediglich beruhet, 2. weil es Juris Gentium ist.

Ich antwortete einstens, auf die an mich ergangene Frage: Wie weit sich die Rechten eines Regierenden Herrn über nachgebohrene nicht unter Väterlicher Gewalt stehende Söhne und Töchtern in denen Fällen erstrecke, welche das Lustre des Hauses, u. d. betreffen? also: Nachdeme jemand bey denen vorigen Fragen (puncto Immedietatis derer nachgebohrenen Söhne und Töchtern) Principia hat, nachdeme wird er auch dise so oder anderst beantworten; indessen halte ich doch dafür, daß, wann supponiret wird, die nachgebohrene Söhne und Töchtern seyen unmittelbar, und haben ordentlicher Weise die Gerichtbarkeit über ihre Bedienten, so leidet doch dises in so ferne einigen Abfall, daß, wann eine solche Person eine Mesalliance oder sonst etwas vornehmen wollte, wodurch dem Lustre des Hauses sehr nahe getretten würde, oder solche Person sich selbsten unglücklich machte, oder Dissidia und Collisiones in der Familie, oder anderes Unheil entstehen möchte, so könne der Chef des Hauses einige, und zwar nach Befinden der Umstände, und der grösseren oder wenigeren Gefahr, Schaden und Schande, für das Haus, oder die Person selbst, mehr oder weniger, schärffere oder geringere Grade, gebrauchen, sie davon ab- und zuruck zu halten: Wann aber dise nichts fruchten wollten, müßte entweder die Sache an ein höchstes Reichsgericht gebracht, oder aber eine solche Person ihrem Schicksal überlassen werden: Wann aber supponiret wird, daß eine dergleichen Person, zumalen eine Tochter, gar nicht einmal unmittelbar seye, so hat der Regent beede leztere Extrema nicht nöthig, sondern kan fortfahren, und alles thun, was er sich vor GOtt, und allenfalls in secunda Instantia vor einem höchsten Reichs-Gericht, zu verantworten getrauet. Was aber Bediente betrifft, welche sich zu dergleichen gebrauchen lassen, oder wohl gar ihre Principalen darzu verleiten, da glaube ich, es würde bey beeden höchsten Reichs-Gerichten als wohl und recht gethan paßieren, wann der Regent, in dessen Landen, oder gar in dessen Haus, sich ein solcher Bedienter aufhält, seiner Landeshoheit sich gegen denselbigen bedienete; zumalen wo es nicht so wohl um die Bestrafung einer solchen Person zu thun ist, als daß

ſie bloß von ihrem Principalen hinweggeſchafft, mithin jenem das Mittel, übel zu thun, benommen werde: Am allermeiſten aber iſt diſes zu ſagen, wo es um Bediente einer Dame zu thun iſt, deren fragilitas & lubricitas Sexus manche Exceptionem à Regula nach gött- und weltlichen Rechten legitimiret.

Es folget ferner aus dem oben §. 25. angeführten Reichs-Hofraths-Concluſo nicht, daß diſes Reichs-Gericht für die Unmittelbarkeit einer Prinzeßin geſprochen habe; dann es kan jemand mediat ſeyn und doch die Jurisdiction über ſeine Bediente haben. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die angebohrene Würde einer ſolchen Dame und das Luſtre des Hauſes ſelbſten, erfordere, daß man dannoch eine Dame vom Hauſe auch in dergleichen Fällen nicht in allem denen Unterthanen gleich halte, ſondern ſie, ſo vil möglich, ſonderlich auch quoad modum procedendi, diſtinguire. Ueberhaupt iſt viles von deme, was oben wegen Unmittelbarkeit derer Gemahlinin pro & contra angeführet worden iſt, auch hieher applicapel.

Endlich kan man diſes Reichs-Hofraths-Concluſum allhier nuzen:

Martis 9. Septembr. 1727.

Zu B. B. P. C. W. contra den R. H. M. und die V. F. M. z. B. B. puncto arreſti, &c.

Cum incluſione omnium Exhibitorum fiat petita Commiſſio an H. C. z. M. als B. z. B. wie auch die F. M. z. O. als Vormünderin, zu Folge des von Ihro Kayſerlichen Maj. zu ihnen beyden Kayſerl. Commiſſariis tragenden beſondern Kayſerl. Vertrauens, in allen hierinnen vorkommenden Puncten ſolche Vorſchläge zur Güte zu thun, welche zur Beruhigung des ganzen F. Hauſes, und Erhaltung deſſelben Anſehens und Würde, am räthlichſten ſeyn werden, auch, wie ſolches geſchehen, oder allenfalls, woran es gehafftet, gutachtlich zu berichten.

§. 53.

Aufenthalt. Zuweilen wird denen Dames vorgeſchriben, wo ſie ſich (zumalen nach Abſterben der Mutter,) aufhalten ſollen oder dörffen? ſiehe z. E. unter Holſtein-Plön, Würtemberg ad An. 1737. Lippe, ꝛc. zuweilen aber wird es in ihren Gefallen geſtellt; ſiehe unter

ter Würtemberg ad An. 1617. Naßau, Erbach, Lippe, ꝛc. und diſes leztere iſt zwar in dubio Juris ordinarii, doch ſo, daß dem regierenden Herrn, oder reſp. denen ſämtlichen Brüdern, oder nächſten Agnaten, die Ober-Aufſicht billig verbleibet, daß eine ſolche Dame ſich ihrer natürlichen Freyheit nicht mißbrauche, wohingegen auch die Brüdere, oder Vettere, ſolcher Obſicht ſich nicht zu mißbrauchen, noch die natürliche Freyheit allzuſehr einzuſchräncken haben.

§. 54.

Bey Lebzeiten des Vaters beſtimmet er zwar einer Tochter ihren Unterhalt wie er ſelber will; wann aber die Tochter glaubt, er thue weniger, als ſeine Pflichten mit ſich bringen, und ihr Stand erfordere, auch die Kräfften des Hauſes zulaſſen; ſo kan ſie ſich diß falls an ein Reichsgericht wenden, davon wir oben Proben unter Heſſen-Rheinfels ꝛc. gehabt haben. Unterhalt.

Iſt aber der Vater mit Tod abgegangen, ſo iſt die natürlichſte Regel: Wer in deſſen Verlaſſenſchafft eintritt, der hat auch diſes Onus pro rata ſeines Antheils an der Verlaſſenſchafft mit zu übernehmen.

Wo das Primogenitur-Recht eingeführet iſt, fället diſe Unterhaltung ordentlicher Weiſe allein auf den Erſtgebohrenen; und ſo auch, wo nur etliche Brüder ſuccediren, und andere nicht, tragen jene die Laſt gemeiniglich allein, pro rata Commodi; ſihe z. E. unter Mecklenburg, Wittgenſtein. Wie bey einer gemeinſchafftlichen Regierung der Unterhalt derer Töchtern regulirt worden iſt? ſiehe unter Sachſen-Gotha: Und wie einem Familien-Directorio die Obſicht über der Fräulein Unterhaltung aufgetragen worden iſt, ſiehe unter Schwarzburg. Wann ein Haus ſich in mehrere Linien theilt, muß ordentlicher Weiſe jede Linie die daraus entſproſſene Töchtern ohne der andern Beyhülff verſorgen, ſiehe z. E. einen Vertrag deßwegen unter Brandenburg. Einen Vergleich zwiſchen einem Landes-Succeſſore, deſſen Vorfahrer kein Allodium, wohl aber Schulden, hinterlaſſen hatte, mit des verſtorbenen Schweſter wegen ihres Unterhalts ſiehe unter Erbach.

Hingegen entſtehen mehrmalen zwiſchen denen Landes-Succeſſoribus und ſolchen Töchtern Strittigkeiten, da jene diſe

gemeiniglich an die Allodial-Erbschafft verweisen, diese hingegen sich an das Land halten wollen. Wir haben bey Sachsen-Eisenach ein Exempel, daß der Reichs-Hofrath provisorie für die Töchtern gesprochen hat; (siehe auch unter Benchheim) und dises billig, nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio, aus denen Cap. 14. §. 167. angezeigten Gründen.

Der Herr von LUDOLF (1) meldet: In dem Streit wegen Herzog Bernhards zu Sachsen-Jena Gemahlin Erbschafft, seye es unter anderem darauf angekommen: An Alimenta Filiæ ex Feudo debeantur, si ipsa habeat, unde vivat pro dignitate? Seine Gedanken seynd: Debetur Dos Filiæ etiam locupleti, - - Alimenta non item: Ich bin aber hierinn ganz anderer Meynung: Alimenta in subsidium ex Feudo deberi, mag bey Edelleuten wahr seyn; bey Reichsständen hingegen ist das allgemeine aus allen Stammverträgen, Testamenten, Ehepacten, Verzichten, u. s. w. herfürleuchtende Principium: Der standesmäßige Unterhalt im ledigen Stand und das Heurath-Gut auf den Verehligungsfall seye derer Töchtern Legitima, welche ihnen ex Territorio, cujuscunque demum naturæ sit, gebühre, und also hat man nicht nöthig, sich auf die Differentias Dotis & Alimentorum einzulassen: Indessen ist ita, es seye Dos ex Jure civili, oder, pro substrata materia, besser, aus dem Reichsherkommen; so habe ich erst gesagt, daß auch Reichsherkommens seye, daß denen Töchtern indistincte Alimenta gehören; daß das Heurathgut nicht absumiret werde, ist in regula falsch, sondern wann Kinder gezeugt werden, bleibt es diesen, und auch ausser solchem Fall hat die Tochter die freye Disposition darüber, sie wäre ihr dann, per modum exceptionis à regula, per Pacta benommen; der Titulus ist in Dote & Alimentis einerley: Es ist der Töchtern Erbgut, darein sie öffters namentlich und ausdrücklich zu Erben eingesezet werden. Daß jene zumal bezahlt wird, und diese successive, ist ein Nebenumstand, der in der Substanz der Sache lediglich nichts ändert, und man kan, wann man will, auf gleiche Weise, einer Tochter ein Capital, mit Vorbehalt des Wiederfalls, übergeben,

(1) de Jur. Fœmin. ill. p. m. 125.

den, um aus deſſen Intereſſen die Alimenta zu ziehen, wie z. E. unter Sachſen-Zeiz zu ſehen. Das Argument, daß Dos ad Hæredes transferirt werde, widerſpricht dem obigen, daß er nicht abſumirt werde, und bey Standesperſonen wird daß Jus Alimentorum auch offt ad Hæredes transferirt, wie bey Apanagiatis zu ſehen iſt; es fehlet alſo bey denen ledigen Töchtern nur an einem Subjecto habili & juris alimentorum hæreditarii capace; daß zwar Dos Filiæ etiam locupleti gereichet werden müſſe, alimenta autem non item, iſt bey Standesperſonen eine petitio principii, z. E. wann ein nicht regierender Pfalzgraf, oder Holſtein-Gottorffiſcher Prinz König in Schweden wird, behält er ſeine Apanage doch, niſi Pacta adſint; Lippe-Bückeburg ziehet ſeine Lippiſche Apanage doch, ohnerachtet es das Schaumburgiſche bekommen hat; warum ſollten dann die Töchtern dißfalls deterioris conditionis ſeyn? Einen ausdrücklichen Vergleich, daß einer Fräulein, ſie mag vil oder wenig Allodialien haben, dannoch einerley Summ gereichet werden ſolle, ſiehe unter Reuß.

Weiter iſt die Frage bey Herrn von LUDOLF: An alimenta debeantur ex Feudo, ſi proprias facultates diſſipaverit? Wann man aber ſupponirt, daß einer Teutſchen Dame Alimenta ex Territorio ſimpliciter und ohne Abſicht auf ihr anderweites Vermögen gebühren, ſo iſt diſe ganze Frage otios.

Sonderlich pflegt auch in denen Stammverträgen, Teſtamenten, Erbverbrüderungen, ꝛc. denen lezten Töchtern reſp. ihres Hauſes, oder ihrer Linie, wegen ihres Standesmäßigen Unterhalts proſpiciret zu werden.

Wann der Beſiz eines Landes ſtreitig iſt, klaget eine Tochter wegen ihrer Alimentation billig gegen den, der das Land, wenigſtens de facto, inne hat und die Gefälle davon ziehet. Ein gleiches iſt davon zu ſagen, wann etwa der, ſo die Alimentation zu präſtiren hätte, auf die Succeſſion renuncirt; ſiehe unter Löwenſtein.

Wann die Mutter noch lebt, wird öffters die Unterhaltung derer Töchtern ihro überlaſſen und ihr dagegen zu ſolchem Ende, noch über ihren Wittum, ein gewiſſes bedungenes, oder im Teſtament ꝛc. ausgeworffenes, gereicht.

Von

Von Oſtfrießland wollte H. Canzler BRENNEISEN (1) behaupten: Daß die Landſchafft ſchuldig ſeye, dem regierenden Herrn zu Unterhaltung der Töchtern mit einem zulänglichen Beytrag zu Hülff zu kommen.

§. 55.

Summ. Die Summ des Deputats zum Unterhalt derer ledigen Standesperſonen wird öffters durch Familienverträge ſpecifice determinirt: Wann aber ſelbige entweder gleich Anfangs allzugering angeſezet wird, oder doch mit der Zeit, wann indeſſen die pretia rerum ſtarck geſtiegen ſeynd, keine Proportion gegen ihrem Stand, oder ihres Hauſes Vermögen, mehr hat, oder ihre Familie auch ſonſt einen anſehnlichen Zuwachs erhält; ſo hat wegen Erhöhung diſes Unterhalts dasjenige ſtatt, was oben wegen Erhöhung des Heurathguts in diſen Fällen gemeldet worden iſt. Es gibt aber auch Stammverträge, welche nur generale Principia an die Hand geben, wie unter Sachſen-Weimar, Eiſenach und Jena zu erſehen iſt.

In einigen Verträgen oder Diſpoſitionen wird ein Unterſchid des Alters gemacht und nach Proportion deſſelbigen einer Tochter mehr oder weniger geordnet; ſiehe unter Sachſen-Gotha, Mecklenburg, Würtemberg, Naßau, Reuß. In andern Verträgen aber wird auf die Anzahl derer vorhandenen Töchtern reflectirt; ſiehe z. E. unter Sachſen-Weimar, Eiſenach und Jena, unter Heſſen, Reuß, ꝛc.

Wo keine Familienverträge vorhanden ſeynd, pflegen die Väter gemeiniglich ſelbſten Diſpoſitionen zu machen, wie ihre Töchtern unterhalten werden ſollen. Ja es geſchiehet diſes auch offt, wann gleich Familienverträge dißfalls in medio ſeynd, ſonderlich wann die Väter ihnen ein mehreres zuzulegen gedencken, als diſe Pacta mit ſich bringen. Und zwar werffen die Väter abermals eine gewiſſe ſpecificirte Summ aus, oder ſie ſezen auch zur Norm: Daß die Töchtern auf eben den Fuß fort erhalten werden ſollten, wie ſie ſelbigen bißhero Unterhalt verſchafft hätten; oder: wie es des Teſtatoris Vater gehalten habe; oder: Wie es die Compactaten und Gewohnheit des Hauſes

(1) in ſeiner Oſtfrieſ. Hiſtor. Tom. 1. p. 150. Tom. 2. p. 335.

ſes mit ſich bringen; oder: Ihrem Stande nach nothwendige Alimentation und Unterhalt; oder: Nothwendige, oder nothdürfftige Unterhaltung; oder: Nothdürfftige gebührliche Unterhaltung, wie Fürſtl. (Gräfl.) Fräulein gebührt, u. ſ. w.

Es ſeye nun alſo der Töchtern Unterhalt auf die eine oder andere Weiſe bereits ausgemacht oder nicht, ſo wird doch bey Theilungen und anderen Erbverträgen diſer Punct meiſtens auch mit berühret und erſteren Falles gemeiniglich das bereits geordnete beſtättiget, lezteren Falles aber ein gewiſſes geſchloſſen.

Quæritur; ob die Intereſſen von dem, was eine Dame zum Heurathgut bekäme, zur Norm des jährlichen Unterhalts genommen werden können? Ich halte dafür: Man müſſe mit Unterſchid antworten: Iſt das Heurathgut ſo anſehnlich, daß die Intereſſen ſo vil betragen, als andere Dames ihres Standes und Vermögens zu ihrem Unterhalt zu bekommen pflegen, ſo muß ſie ſich freylich damit begnügen; im Gegentheil aber nicht. Dann eine Dame, die wenig oder auch gar nichts zum Heurathgut bekommt, hat doch einen Gemahl, der ihr Standesmäßigen Unterhalt auf Lebenslang verſchaffen muß; eine ledige Tochter hingegen hat niemand, der ihren Mangel erſezt.

Einen Streit zwiſchen Brüdern und Schweſtern wegen der Quantität des Unterhalts ſiehe unter Witgenſtein ad An. 1635. und 1742.

Wie aber darüber geſtritten worden ſeye: Wann einer Dame mehr, als ſonſten üblich iſt, zu ihrem Unterhalt verwilliget wird, es bleibt aber ein Rückſtand und die Landes-Succeſſion fället auf einen Agnaten, ob diſer alsdann ſchuldig ſeye, ſolchen Rückſtand nach dem erhöheten Fuß zu bezahlen? ſiehe unter Hanau. Der Reichs-Hofrath hat proviſorie gegen einen Landes-Succeſſorem auf das Quantum geſprochen, ſo eine Prinzeßin bey Lebzeiten ihres regierenden Bruders genoſſen hatte; ſiehe unter Sachſen-Eiſenach: add. Naßau-Siegen. Ein andermal wurde vom Reichs-Hofrath geſprochen: ad interim einen dem väterlichen vorhandenen Vermögen proportionirten Unterhalt zu reichen; ſiehe unter Bentheim.

Mehrmalen wird denen Töchtern die Standesmäßige Koſt in natura, oder ein ſicheres dafür an Geld, ſo dann zu Kleidung

und anderen Ausgaben auch ein gewisses Quantum an Geld, verordnet; siehe unter anderem eine solche Repartition unter Reuß. Eine genaue Verzeichniß aber, was einer Comtesse, theils an Geld, theils an Naturalien und sonst, zu ihrem jährlichen Unterhalt bewilliget worden ist, siehe unter Erpach. Von einem Wildprett-Deputat für solche Dames siehe unter Erpach ad An. 1566. Ein Pactum, daß, wann ein Bruder eine Schwester zu sich nehmen wolle, ihro deßwegen an ihrem Deputat nichts abgebrochen werden solle, siehe unter Hessen-Cassel: Und daß, wann eine Dame entweder irgendwo eine freye Kost, oder um ein geringeres, als z. E. einem Bruder dafür abzurechnen erlaubt ist, bekommen könnte, ihro das Deputat deßwegen nicht um so vil abgekürzet werden solle, siehe einen Vertrag unter Reuß: Einen anderen Vertrag hingegen, da in gewissen Fällen eine Abkürzung des Kostgeldes zugestanden wird, siehe unter Schwarzburg.

Uebrigens werden öffters gewisse Termine gesezt, wann das Deputat, in specie das Geld, geliefert werden solle: Nicht weniger wird zuweilen die Clausul beygeruckt: Daß die Liferung des verglichenen Unterhalts ohne der Dame Kosten und Schaden geschehen solle.

§. 56.

Versicher- und Anweisung. ꝛc.

Oben finden sich einige Exempel, da denen Dames ihr Unterhalt auf gewisse Güter oder Gefälle specialiter versicheret worden ist; siehe unter Sachsen und Hessen-Cassel, Erpach, (woselbst zu lesen ist, wie so gar die Beamte der verschribenen Güter einer solchen Dame pflichtbar gemacht worden seynd:) Meistens aber ist dises eben so wenig üblich, als daß man zu disem Unterhalt gewisse Fonds anweise, sondern man überläßt es dem Herrn, der es zu prästiren hat, wo er das Geld hernehmen wolle, und es heißt insgemein nur: Das Deputat solle aus der Cammer oder Renterey bezahlt werden; doch haben wir auch Exempla in contrarium unter Sachsen-Weimar, Würtemberg, ꝛc. Was aber ein Herzog von Zeiz wegen Sammlung eines Fundi zum Unterhalt für eines apanagirten Herrns Prinzeßin aus dessen Apanage geordnet hat, ist etwas noch ausseror-

dent-

dentlicheres. Formliche ausführliche Verschreibungen eines solchen Unterhalts seynd unter Erpach etliche nachzusehen.

Wann der, so dergleichen Alimentations-Gelder zu zahlen hat, in mora ist, auch wohl gar die Dame darüber zu Schaden kommt, ist ordentlicher Weise nicht mehr als billig und denen Rechten gemäß, daß ihr das Interesse moræ bezahlt werde; wie es dann auch zuweilen ausdrücklich stipuliert wird; siehe unter Erpach.

Wie einige Dames ihrer Alimentation wegen gar an Reichsgerichte haben gehen, ja Executions-Commissiones gegen Vater und Bruder extrahiren müssen, siehe unter Hessen-Rheinfels und Homburg.

Unter Erpach finden wir ferner ein Exempel, daß bey einem Lehenherrn der Consens, eine ledige Dame auf Lebenslang ihres Unterhalts wegen auf gewisse Güter versicheren zu dörffen, ausgebracht worden ist; wiewol in dem gleich darauf folgenden Exempel aus eben disem Hause sich keine Spuhr von dergleichen findet: Wie es dann auch ordentlicher Weise nicht Herkommens, noch vonnöthen ist.

§. 57.

Kleinodien, Hausrath, ꝛc.

Wir haben weiter oben einige Exempel, daß denen Töchtern auch etwas von Kleinodien und Silbergeschirr ausgemacht worden ist, und zwar einmal nach dem Gutdüncken etlicher Räthe, und ein andermal nach ihrem Stand, Staat und Herkommen. Was zweyen Comtessen an Silbergeschirr und Hausrath mitgegeben werden sollen? siehe unter Erpach ad An. 1559. allwo es auch heißt, daß sie nichts davon alieniren, ꝛc. sondern es nach Wittumsrecht und Gewohnheit gebrauchen sollen. Ueberhaupt aber ist es, wann es gleich nicht bedungen wird, eben so billig, als wann sich eine solche Tochter verheurathet, nur daß das Quantum & Quale geringer seyn kan; gleichwie hinwiederum auch billig ist, daß, wann sie sich hernach vermählet, das von ihro also zum Voraus empfangene restituirt, oder doch ihr mit in die Ausstattung gerechnet werde.

§. 58.

Neben-Beneficia.

Wie einer Tochter von ihrem Vater, ausser ihrem Unterhalt, ein gewisses zu einem Peculio verordnet worden, siehe unter

ter Wiegenstein, und wie der jedesmaligen ältesten Tochter, zu Verbesserung ihres Deputats, der Genuß eines Klosters verschafft worden ist, was aber auch für Streitigkeiten darüber entstanden seyen? siehe unter Mecklenburg. Derer von Vätern, Müttern, Brüdern, ꝛc. denen Dames öffters vermachten Legaten nicht zugedencken.

§. 59.

Beschwörung der Stammverträge.

Ein Exempel, da eine Tochter zuvor, ehe sie zum Genuß ihres Deputats gelanget, die Stammverein beschwören muß, siehe unter Wied: Es ist aber etwas ungewohnliches.

§. 60.

Surrogatum der Alimentation. ꝛc.

Wann eine Dame sich verheurathet, bekommt sie ihr Heurathgut; hingegen fallen sodann ihre Alimentations-Gelder weg. Was aber doch darüber im Hause Naßau-Diez gestritten worden ist? siehe oben.

Was übrigens die reciproque fernere Pflichten eines regierenden Herrns gegen seine ledige Schwestern, und diser gegen ihren regierenden Brudern anbetrifft, davon kan oben einiges unter Würtemberg nachgesehen werden.

§. 61.

Bediente.

Dispositionen und Verträge wegen der Anzahl der Bedienten unverheuratheter Standespersonen weiblichen Geschlechts siehe unter Sachsen-Gotha, Lippe, Reuß. Wann eine Dame nicht überhaupt ein gewisses Geld bekommt, wird zuweilen eine Liste derer Bedienten verglichen, welche resp. mit Kost und Kleidung, ohne ihr Zuthun, versehen werden sollen, oder es heißt überhaupt, daß ihre Bediente resp. in Kost, Livrée, und Besoldung freygehalten werden sollen: siehe z. E. unter Sachsen-Gotha.

Was der Reichs-Hofrath wegen einer Fräulein, so sich bey einer Prinzeßin, dem Ansehen nach, auf Anstifften ihres Herrn Bruders, eindringen wollen, verordnet habe? siehe unter Sachsen-Meiningen; und eben daselbst: Wie der Reichs-Hofrath einer Prinzeßin Bruder die Jurisdiction über deren Bediente und Sachen disputiret habe?

Auf die Frage: Ob und wie ferne der Regierende Herr die Jurisdiction über die Bedienten einer nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Tochter habe? Antwortete ich: Da die Töchtern

meines

meines Dafürhaltens keine personelle Unmittelbarkeit haben; so können sie nicht die denen nachgebohrenen Herrn zustehende Jurisdiction über ihre Bedienten behaupten, sondern bloß diejenige unterste Gattung der Bottmäßigkeit, welche einem jeden Privato über sein Gesind zustehet.

§. 62.

Schulden. Wie der Reichs-Hofrath in einer gewissen Gräfin ledigen Standes, (die sich aber ohnehin in Wien aufhielte,) Debit-Wesen verfahren seye? belehren die Reichs-Hofraths-Concluſa in Sachen: Zu Bentheim-Tecklenburg Gräfin Charlotta Mauritiana contra Solms-Braunfels, Commissionis &c.

§. 63.

Begräbniß. Pacta wegen der Begräbnißkosten einer ledigen Dame sihe unter Hessen-Cassel und unter Reuß. Ordentlicher Weise wird sie, wann sie etwas hinterläſſet von dem ihrigen begraben.

§. 64.

Rückfall des Unterhalts. Wie in einem Erbvertrag des Rück- oder Wiederfalls eines Fräuleins Unterhalts an das Stammhaus halber Vorsehung geschehen ist, siehe unter Hanau; es versteht sich aber auch auſſer deme von selbsten.

§. 65.

Töchtern, so geistlich werden. Beederley Religions-Verwandten pflegen in ihren Verträgen und Testamenten, ꝛc. zu versehen, daß keine Tochter zum geistlichen Stand genöthiget werden solle.

Evangelischer Herrn Dispositionen und Verträge wegen derer Töchtern die geistlich werden wollen, siehe unter Braunschweig, Hanau, ꝛc.

Bey denen Catholischen heißt es in einigen Dispositionen: Eine Dame, so geistlich werde, solle eben so vil an Geld bekommen, als das Heurathgut betrüge, wann sie sich vermählte; andere Herrn hingegen reichen zwar einer solchen Dame Lebenslang das Interesse aus einer dem Heurathgut gleichen Summ, das Capital selbst aber geben sie nicht aus Handen; und noch andere Dispositionen machen ihnen eben überhaupt ein jährliches gewisses Leibgeding aus. Uebrigens kan wohl eine Dame, die geistlich wird, eine disem Stand gemässe Ausstattung an Mobilien prætendiren, so vil sie nemlich zu ihrem Leib und nöthigen Be-

dienung gebraucht; weil ſie aber weder eine Oeconomie führen darff, noch Geſchmuck braucht, ſo fallen diſe Stücke hinweg und ſie kan kein Æquivalent dafür begehren.

§. 66.

Oder heurathen.

Wann eine Tochter noch bey Lebzeiten beeder oder eines ihrer Eltern heurathen will, gilt das im T. Staater. *Tom. 18. p. 512.* in ſpecie aber *p 515. ſq.* von deren Conſens geſagte auch hieher.

Eine Dame aber, die nach der Eltern Tod heurathen will, wird gemeiniglich durch die Stammverträge, oder elterliche Diſpoſitionen, angewiſen, hierinn nach Rath ihrer Anverwandten zu verfahren. In denen Verzichtsurkunden derer Kayſerlich-Joſephiniſchen Prinzeßinnen heißt es: Kayſer Carl VI. habe ſie, pro poteſtate & autoritate, qua polleat, de voluntate & aſſenſu der Braut Frau Mutter, prævio quoque Sponſæ conſenſu, vermählt. Meines Erachtens iſt abermals hieher applicabel, was ich im T. Staater. *Tom. 18. p. 520.* geſchriben habe: Und ob gleich an deme iſt, daß man billig einem Chef des Hauſes, oder Bruder, oder anderen nächſten Agnaten, in Anſehung einer ſolchen Dame, (zumalen wo ihre Aufführung nicht die beſte iſt, oder ihr Verſtand nicht wenigſtens die Mediocrität erreichet,) etwas mehr Gewalt als über die Söhne einraumet, zu verhüten, daß ſie nicht ſich ſelbſten unglücklich mache, oder ihr Haus verſchimpfe; ſo gehören doch beſondere Umſtände darzu, wann ſich diſes weiter als auf nachdrückliche Vorſtellungen und indirecte Hinderung des Vorhabens erſtrecken ſolle. Vilweniger könnte ich denen Rechten gemäß achten, wann man gegen eine ſolche Dame mit Arreſt, u. d. bloß deßwegen verfahren wollte, wann ſie ſich mit einer Perſon geringeren Standes, die aber ſonſt nicht in üblem Ruff, oder in einer vilainen Lebensart ſtehet, ehrlich zu verehlichen geſonnen wäre.

Der Conſens des Kayſers iſt niemalen herkommlich geweſen.

In Anſehung des Conſenſes der Landſtände bin ich der Meinung: Es komme darauf an: Ob ein Land hierinn entweder mit ausdrucklichen Privilegien verſehen ſeye, oder doch ſonſt etwas hergebracht habe? wo diſes beedes ermangelt, halte ich die

Erfor-

Erforderung des Conſenſes derer Landſtände nicht nothwendig zu ſeyn.

Sonſten pfleget denen Brüdern, oder anderen nächſten Agnaten, in denen Stammverträgen, väterlichen Teſtamenten, u. ſ. w. eingebunden zu werden, daß, wann die Töchtern zu mannbaren Jahren kommen, ſie 1. ſelbigen zu Standesmäßigen Heurathen behülfflich ſeyen, ſie ſolchen Falles auch 2. mit Heurathgut und 3. Ausſtattung behörig verſorgen, ſo dann 4. ihnen ihr mütterliches oder anderes eigenthumliches Vermögen richtig und willig abfolgen laſſen; jedoch 5. diſes alles nur in dem Fall, wann ſie Luſt haben, zu heurathen. Mehrmalen werden auch noch andere Cautelen beygefügt, z. E. daß ſie an keine Herrn vermählet werden ſollen, als welche ihrer Religion beypflichten, oder ihres Standes, oder doch aus der nächſt darauf folgenden Claſſe ſeyen, ꝛc.

§. 67.

Eine Verzeichniß von Teutſchen Prinzeßinnen und Gräfinnen, welche auſſer ihrem Stand geheurathet haben, kan bey Herrn STRUVEN (1) nachgeſehen werden. Mißheurathen.

In der Hohenzolleriſchen Erbeinigung de An. 1575. heißt es: „Da aber ein Fräulein, ſo ehelich gebohren, von Zollern, ſich ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihres Herrn Vaters und Frau Mutter, (welches in allweg nit beſchehen noch ſeyn ſoll,) mit einem, ſo ihrem Stand ungemäß, verheurathen würde, ſolle ſie ihres Heurathsguts, auch alles desjenigen, ſo ſie von Rechtswegen und in Krafft diſer unſer Erbeinigung ſonſt bey Unſern Erben und Nachkommen, dem Haus Zollern, zu genieſſen hätte, beraubt, auch mehrers nit, dann 200. fl. (welches gleichwol auch bey gedachter ihrer Eltern Vollmacht ſtehen ſolle,) gefolget werden.“

Daß eine Prinzeßin aus eines Churfürſtlichen Hauſes nächſter Nebenlinie einen landſäßigen Grafen geheurathet habe und ſolches für keine unſtandesmäßige Vermählung gehalten worden ſeye, davon haben wir ein Exempel an einer Herzogin von Sachſen-Weiſſenfels gehabt, die einen Grafen von Promnitz zu Sorau

(1) in Jurisprud. heroic. T. 2. p. 136. ſqq.

Sorau geehlichet hat; doch iſt nicht zu vergeſſen, daß diſer Graf ſo wohl Fürſtenmäßige Einkünfften, als auch in ſeinen Landen mehrere Jura hatte, als die landſäßige Grafen ſonſten zu haben pflegen: Hingegen hat man einer Brandenburg-Bayreuthiſchen Prinzeßin nicht erlauben wollen, einen Grafen von Metternich zu ehlichen.

add. Cap. 14. §. 70.

* * *

Von Kindern aus ungleicher Ehe.

§. 68.

Unſtandesmäßige Kinder.

Kinder aus einer unſtandesmäßigen Ehe ſeynd 1. ehliche Kinder und wie daran kein Zweifel jemals geweſen iſt, noch ſeyn kan; alſo hänget ihnen auch in Anſehung ihrer Geburt dasjenige keinesweges an, was man bey denen natürlichen Kindern groſſer Herrn nicht gerne eine Macul nennen laſſen will, doch aber, wann man es beym Licht beſiehet, eben das unter einem anderen Namen iſt. 2. Deſſen ohnerachtet aber gehören ſie eben ſo ohnſtreitig in ſenſu Juris und quoad effectus civiles nicht zu ihres Vaters Haus und Familie. Aus diſen beeden Gründen nun ſeynd ihre Gerechtſamen zu entſcheiden.

§. 69.

Ihr Nahme, Wappen.

Sie ſeynd nemlich 1. weder des Namens noch Wappens ihres Vaters fähig, und iſt nicht unangemerckt zu laſſen, daß man leichter natürlichen Kindern den väterlichen Namen, (aber nicht den väterlichen Fürſt- oder Gräflichen, ꝛc. Zuſaz dabey,) und das väterliche Wappen, (aber mit einem auf ihre Geburt zilenden Unterſchid,) verſtattet, als denen ehlichen, aber unſtandesmäſſigen, Kindern; weil nemlich diſe ſonſt um ſo eher ſich einfallen laſſen möchten, zu der Succeßion zu aſpiriren, woran aber jene nicht gedencken dörffen.

Das obige 14de Capitel beſtärcket diſen meinen erſten Saz, und gibt zugleich Nachricht an die Hand, wie die aus ſolchen ungleichen Ehen erzeugte Kinder entweder von denen ihnen überlaſſenen Gütern, oder auch ſonſt, bißhero benahmſet worden ſeyen.

§. 70.

Dem Stand.

2. Seynd die aus ungleicher Ehe gebohrene Kinder, ihrer Geburt nach, des väterlichen Standes nicht fähig, ſondern müſ-

ſen

sen mit der Mutter Stand, darinn sie sich bey angetrettener Ehe befunden hat, vorlieb nehmen: Wohl aber hat der Kayser ungebundene Hände, sie, cæteris paribus, und ohne Nachtheil derer wahren Erb-Folgere in den väterlichen Stand zu erheben. Wie es in praxi bey allen bißherigen ungleichen Ehen gehalten worden seye? kan man abermals *l. c.* nachsehen.

§. 71.

Succession. 3. Seynd sie durch die Ungleichheit ihrer Geburt von der väterlichen Succeßion in denen unmittelbaren Reichs-Landen ausgeschlossen, es mögen nun selbige Lehen oder Eigenthum und dises mit einem Fideicommiss belegt seyn oder nicht; wovon, wie auch: ob? wann? und wie ferne? dises redressiret werden könne? *cit. Cap. 14.* ausführlich gehandelt und die Praxis auch dises Sazes von Haus zu Haus gezeiget worden ist.

Wann sich in solcher Kinder Vaters Verlassenschafft privat-Güter, so dem Land oder der Cammer nicht incorporirt seynd, sondern titulo singulari acquirirt worden und besessen werden, befinden, welche aber mit einem Fideicommiß zum Besten des Stamms behafftet seynd, können dise Kinder auch darinn nicht succediren, weil sie nicht mit zum Stamm gerechnet werden.

Eben so wenig seynd sie derer Stamm-Kleinodien, des Archivs und anderer Haus- und Landesurkunden, ꝛc. kurz, alles desjenigen, was zum Haus oder Land gehört, und was von denen allodial-Erben eines ohne standesmäßige Söhne verstorbenen Herrns dessen Stammens-Agnaten und Landes-Successori überlassen werden muß, fähig; eben darum, weil es dem Landes-Successori und zum Stamm und Land gehöret, sie aber in sensu Juris nicht zur Familie gezählet werden.

§. 72.

Unterhalt. Hingegen gehöret ihnen ein ihrem angebohrenen Stande gemässer Unterhalt aus dem Land: Und dises ist einer derer unlautersten Puncten in gegenwärtiger Materie, in welchem weder das Herkommen hinreichet, (weil meistens Standeserhöhungen vorgegangen seynd und die Sache per Pacta geloffen ist,) noch auch die Jura subsidiaria applicabel seynd. Ich will indessen sagen, was ich nach meiner Einsicht dem Zusammenhang unseres Staatsrechts gemäß zu seyn erachte; nemlich a) ihnen ge-

bühren die Alimenta ex Territorio ſimpliciter, und nicht nur in ſubſidium; der Vater mag ihnen alſo aus ſeiner privat-Erbſchafft ſo vil hinterlaſſen haben, als er will, ſo gehöret ſelbiges nicht hieher, ſondern ſie können doch verlangen, vom Land einen ſtandesmäßigen Unterhalt zu empfangen. Meine Gründe ſeynd diſe: α) Alle Rechtsgelehrte ſeynd der einhelligen Meinung, daß auch die natürliche Kinder in ſubſidium ex Territorio alimentirt werden müſſen; nun mögen die ungleiche Ehen bey denen Teutſchen noch ſo übel angeſehen ſeyn, als ſie wollen; ſo bleibt doch einmal jederzeit ein groſſer Unterſchid zwiſchen ehlichen Kindern, (dergleichen die aus ungleicher Ehe ſeynd,) und zwiſchen ohnehlichen, folglich müſſen ja jene vor diſen einen proportionirten Vorzug haben. β) Ob zwar die Kinder aus ungleicher Ehe quoad effectus Juris nicht de Familia zu ſeyn geachtet werden; ſo ſcheinet es doch, es laſſe ſich diſes, da ſie doch einmal dabey ehliche Kinder ſeynd, nicht weiter extendiren, als wie auch die Töchtern in ſo fern nicht de Familia zu ſeyn angeſehen werden, als ſie von der väterlichen Erbſchafft an unmittelbarem Lehen und Erbe, wie auch privat-Gütern, ſo mit einem Fideicommiß belegt ſeynd, ausgeſchloſſen werden: Wie nun, deſſen ohnerachtet, eine ſolche Tochter ex Territorio dannoch ein Standesmäßiges Heurathgut und Ausſtattung, und damit ihre Abfertigung von Land- und Leuten, erhält; ſo glaube ich auch, daß die Kinder qu. nicht weniger eine Standesmäßige Alimentation und Mobilien zum Anfang einer Oeconomie, als eine Abfertigung von Land- und Leuten, verlangen können. γ) So wenig ein Regent ſich über das Heurathgut und Ausfertigung einer Tochter beſchweren kan, ſondern es eben als ein Regierungs-Onus anſehen muß, zumalen da ſie allemal ſo proportionirt ſeynd, daß ſie, wann ordentlich gehauſet wird, dem Herrn oder Land niemalen unerträglich fallen; ſo hat es auch hier gleiche Bewandtniß damit. δ) Wie Töchtern gar nicht præciſe Immobilia zu ihrer Abfertigung von Land- und Leuten prætendiren können, ſondern zufriden ſeyn müſſen, wann ſie reſp. ſo vil Capital, oder jährliche Gefälle bekommen, als zu ihrem Standesmäßigen Unterhalt vonnöthen iſt, ja bey manchen Häuſern die Familien-Verträge ausdrücklich darauf eingerichtet ſeynd, daß

ihnen

ihnen nichts von Land- und Leuten gegeben werden ſolle; ſo können auch unſtandesmäßige Kinder nichts mehreres oder anderes prätendiren, ſondern müſſen ſich auf eben ſolche Weiſe abfertigen laſſen. *) Gleichwie aber das, was vom Land kommt, zumalen Immobilia, nach Abgang derer, welchen es gereichet worden iſt, und ihrer Deſcendenz, billig wieder an das Land und deſſen Regenten zurückfällt; alſo kan auch einem Landesherrn keineswegs verdacht werden, wann er das Capital, oder die Immobilia, welche unſtandesmäßige Kinder bekommen, mit dem Onere des Rückfalls belegt.

Ich habe aber weiter geſagt: Es gebühre ihnen ein ihrem angebohrenen Stande gemäſſer Unterhalt, nemlich einem ſolchen Stand, welchen ihre Mutter bey angetrettener Ehe hatte: Wann alſo z. E. ein Fürſt eine bürgerliche Perſon honoratioris conditionis heurathet, ſo gebühret denen Kindern vom Land ein ſolcher Unterhalt, daß ſie ex arbitrio boni Viri als burgerliche Perſonen honoratioris conditionis leben können; ehlichet er eine neue von Adel, ſo bekommen die Kinder adelichen Unterhalt, u. ſ. w. So vil iſt man ihnen ſchuldig, wann auch keine Pacta vorhanden ſeynd: Sollen ſie aber mehr bekommen, muß es von dem Landesherrn mit deſſen guten Willen per Pacta erlangt werden; darzu nöthigen aber kan man ihn nicht.

Aber wie, wann währender, oder auch nach ſchon getrennter, Ehe die Mutter mit denen Kindern, oder auch die Kinder allein, in höheren Stand erhebt werden? Antw. Wie ſchon offt erinneret worden iſt, der Kayſer kan zwar, wann ſich bey ſolchen Kindern die Reichs-Conſtitutions-mäßige Requiſita finden, die Standes-Erhöhung ertheilen: Wie aber, Krafft der Wahlcapitulation, alle Standes-Erhöhungen Tertiis ohne Nachtheil ſeyn müſſen; alſo kan auch eine ſolche Standes-Erhöhung das Haus keineswegs verbinden, denen Kindern qu. ex Territorio einen reichlicheren Unterhalt zu ſchöpfen, als ihnen vorbeſagter maſſen gebührete; es wäre dann, daß die Herren vom Hauſe unter diſem ausdrucklichen Beding in die Standes-Erhöhung conſentirt hätten; ein bloß generaler Conſens in die Standes-Erhöhung aber involviret meines Erachtens noch gar nicht, daß ſie damit das Onus haben übernehmen wollen, den Beutel darzu

herzugeben, daß diſe Kinder den affectirenden Stand führen mögen; ſondern man läſſet ſie dafür ſorgen, wo ſie ſolche Mittel herbekommen, und ob ſie aus des Vaters privat-Erbſchafft, oder von der Mutter, oder durch Mariagen, u. ſ. w. ſo vil mögen in die Hand bekommen haben, oder zu erhalten verhoffen, davon pro dignitate in dem Stand, den ſie ſuchen, leben zu können.

Es iſt ferner bereits oben angeführet worden, was Fürſt Carl Friderich zu Anhalt-Bernburg, wegen ſeiner aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne, mit ſeinem Erbprinzen für ein Pactum getroffen habe, auch was nach jenes Tod für ein Streit darüber entſtanden und zu Halle für eine Anfrage deßwegen geſchehen ſeye? Es iſt aber diſes eines derer allerunbilligſten und widerrechtlichſten Reſponſorum, die ich jemalen geſehen habe: Dann 1. man verdrehet das Factum, und gibt diſe Reichs-kündiger maſſen aus ungleicher Ehe gebohrene und bereits vor ertheiltem diſem Reſponſo mehrmalen vom Reichs-Hofrath dafür erklärte Kinder für gebohrene Fürſten von Anhalt an, und tractiret deren Mutter als eine unſtreitige Fürſtin, da ihro und ihrem Gemahl doch ſchon ſcharff verboten ware, ſich diſes Tituls zu bedienen; man vertheidiget in Anſehung derer ungleichen Ehen überhaupt ſolche Säze, welche der Staatsverfaſſung unſeres Reichs durch alle Zeiten zuwider lauffen; man billiget endlich, daß für diſe Söhne jährliche 10000. Thl. nicht zu vil ſeyen, da wir doch oben in der Materie von nachgebohrenen Herren vernommen haben, daß vile Standesmäßige nachgebohrene Söhne der gröſſeſten Fürſtlichen Häuſer ſich mit einem wenigeren begnügen müſſen, auch z. E. im Hauſe Anhalt ſelbſt in der Cöthniſchen Linie, vi Pacti de An. 1716. künfftig, wann alle Cöthniſche Lande beyſammen und nur Ein Poſtgenitus vorhanden ſeye, derſelbe nicht über 6000. Thlr. bekommen ſolle. Es wurde auch An. 1722. von dem Reichs-Hofrath diſer Gräfin, nebſt beeden Söhnen, ſtatt der von denen JCtis zu Halle gebilligten 15000. nur 8000. Thl. zu ihrer Suſtentation ausgeworffen, und auch diſes iſt, bewandten Umſtänden nach, genug.

Noch iſt die Frage: Ob ein Herr von ſeinem Land verlangen könne, bey diſem Unterhalt zu concurriren? Es ſcheinet, da ich zuvor ex analogia Dotis auf diſen Unterhalt geſchloſſen habe,

ſo

ſo könne man ſagen: Wie das Land zum Heurathgut ſteuren müſſe; ſo ſeye ein gleiches auch hierinn Rechtens: Alleine da die Landesherren auch bey dem Dote ihr Land zu keinem Beytrag, als zu einer Schuldigkeit, anhalten können, es ſeye dann paciſcirt, oder ſonſten rechtlich hergebracht, widrigen Falles aber der Dos unter die Regierungs-Onera gehört, welche die Landesherrliche Cammer tragen muß; ſo hat es auch mit diſer Alimentation gleiche Bewandtniß.

§. 73.

Was ihnen ſonſt gebühre?

Kindern aus ungleicher Ehe ſtehen die von ihrem Vater beſeſſene privat-Güter, ſo dem Land oder Cammer nicht incorporirt, ſondern titulo ſingulari acquirirt und genuzet worden ſeynd, auch mit keinem Fideicommiß zum Beſten des Stamms belegt ſeynd, erblich und pleno jure irrevocabiliter zu.

Ferner alles Gold- und Silber-Service und andere Koſtbarkeiten, ſo nicht beym Hauſe bleiben müſſen; die privat-Scripturen, wie auch die privat-Güter betreffende Urkunden, und alles andere, was nicht zum Haus oder Land gehöret, und was die allodial-Erben eines ohne ſtandesmäßige Söhne verſtorbenen Herrns an die Stammensagnaten und Landes-Succeſſorem zu fordern berechtiget ſeynd.

Endlich gebühret ihnen die völlige mütterliche, brüder- und ſchweſterliche Erbſchafft ab inteſtato, und zwar ſo, daß, nach Abgang der einen brüderlichen Linie, in dubio und extra caſum Pacti auch das mit einem Rückfall an das regierende Haus verhafftete an die überlebende Linien ſo lang fället, als ſie dauren.

§. 74.

Ob ſie unmittelbar ſeyen?

Uebrigens glaube ich nicht, daß jemand werde behaupten wollen, als ob dergleichen Kinder immediat wären; dahero ich der Mühe überhoben ſeyn kan, zu erweiſen, daß eine ſolche Meinung irrig wäre.

* * *

Von legitimirten Kindern.

§. 75.

Eingang.

Bißhero habe ich von Kindern geredet, welche ehlich gebohren ſeynd, ob gleich einige derſelben, wegen des an mütterlicher Seiten ſich ereignenden Standes-Mangels, nicht zur Succeßion

der väterlichen Lande gelangen können; nun will ich mich zu denen Kindern wenden, welche unehlich gebohren, nach der Zeit aber per fictionem Juris denen ehlich gebohrenen in totum vel tantum gleichgestellet worden seynd, und abermals forderist anführen, was ich dißfalls in facto hin und her angetroffen habe; doch so, daß ich die Exempel derer nicht per subsequens Matrimonium legitimirten Kinder in das folgende Capitel verspahren will.

§. 76.

Von einzelnen Häusern.

In dem Oesterreichischen Pacto successorio de An. 1703. werden die Legitimati ausdrücklich à Successione ausgeschlossen: Ein gleiches geschahe auch in denen Renunciationen derer Josephinischen Prinzeßinnen.

Wie Landgraf Albrecht der unartige in Thüringen seinen mit der von Eisenberg erzeugten Sohn per subsequens Matrimonium habe legitimiren wollen und was für Händel darüber entstanden seyen? siehe im T. Staater. *Tom. 10. p. 29. seqq.*

Von Fürst Carl Friderichs zu Anhalt-Bernburg Vermählung mit der nachmaligen Gräfin von Ballenstärt heisset es zwar im genealogischen Handbuch: Sie seye den 11. Mart. 1712. geschehen; alleine die glaubwürdigere Anhalt-Hoymische Deduction gibt den 1. Maj. 1715. an, und meldet ausdrücklich, der den 13. Mart. 1713. gebohrene Sohn seye ausser der Ehe erzeugt und gebohren, mithin gehörte er, disem Bericht zu Folge, unter die per subsequens Matrimonium legitimirte Kinder.

Daß Herzog Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgart um die Legitimation seiner natürlichen Kinder bey dem Kayser eingekommen seye, meldet diser selbst in einem Rescript von 1721. 8. Nov. an den Herzog; und daß sothanes Gesuch durch eben dises Rescript abgeschlagen worden seye, meldet der Reichs-Hofrath in einem anderen Concluso: Wie der Herzog aber darauf seine mit der einen Schwester de l'Esperance erzeugte Kinder per subsequens Matrimonium zu legitimiren vermeint habe und was dagegen eingewandt worden seye? siehe oben. Es haben auch der Kayser und das Reich weder das Matrimonium für gültig, noch die dadurch vermeintlich beschehene Legitimation für rechtmäßig, erkannt, sondern vilmehr dise Kinder als ohnehlich gebohren erkläret.

Was

Was in das Pactum einiger Fürſten de An. 1717. gegen die Mißheyrathen wegen der Legitimationen eingefloſſen iſt, ſiehe im T. Staator. *Tom. 19. p. 236.*

Graf Philipp von Falckenſtein, damaliger Canonicus zu Cölln, hat mit einer Nonne, Caſpara Holteyin, ohnehliche Kinder gezeuget: An. 1552. aber ehlichte Graf Philipp die Holteyin, und lieſſe darüber und wegen der dadurch geſchehenen Legitimation ihres vorhin mit einander erzeugten Sohnes ein Notariatsinſtrument errichten: Was es aber doch hernach für Händel wegen diſes Sohnes Succeßion gegeben habe? ſiehe im T. Staator. *Tom. 16. p. 200. ſeqq.* und *Tom 18. p. 539. ſeq.*

§. 77.

Modi legitimandi u. deren Würckung

Die Legitimation nun geſchiehet in Teutſchland auf zweyerley Weiſe, nemlich entweder wann ein Herr die Perſon, mit welcher er auſſer der Ehe Kinder erzeuget hat, ehlichet, oder wann der Kayſer dergleichen auſſer der Ehe erzeugte Kinder legitimirt.

Was die erſte Art anbelangt, ſo habe ich ſchon vormahls (1) meine Gedancken hievon alſo entdeckt. „ Weiter iſt eine wichtige, obwohl ſeltene. Frage: Ob diejenige der Reichs-Lehensfolge fähig ſeyen, welche zwar auſſer der Ehe erzeuget worden, deren Vater aber hernach ihre Mutter geheurathet und ſie alſo per ſubſequens Matrimonium legitimirt hat? Einige ſagen Ja, weil es in Teutſchland alſo Herkommens ſeye; Andere ſagen Nein, 1. weil das Longobardiſche Lehen-Recht *lib. 2. Tit. 25.* verordne: Naturales Filii, licet poſtea fiant legitimi, ad Succeſſionem Feudi, nec ſoli nec cum aliis, admittantur. Noch Andere, weil ſie opiniones communes contra communes finden und kein Reichsgeſez für ſich haben, bleiben bey den gemeinen (Römiſchen) Rechten, und wollen alſo diejenige zur Lehensfolge laſſen, welche per ſubſequens Matrimonium legitimiret ſeyen. So vil iſt richtig, daß kein Teutſches Reichsgeſez diß falls vorhanden ſeye; daß das Reichs-Herkommen denen per ſubſequens Matrimonium legitimatis favoriſire, wird zwar geſagt, ich finde aber nicht, daß es erwiſen worden, und alſo bleibe ich meines Orts bey der Verordnung des Longo-

(1) vid. meine Einleit. zum R. Hofraths-Proceß Tom. 3. p. 269.

Longobardischen Lehenrechts, und sehe nicht, daß dieselbe unserer Staatsverfassung ungemäß seye: Wann aber ein Reichs-Lehenmann Kinder ausser der Ehe erzeugte, hernach eine andere Person heurathete, und mit ihro ebenfalls Kinder zeugte, nach deren Tod aber die erste Person heurathete und also ihre Kinder per subsequens Matrimonium legitimirte, so seynd auch die, welche sonst pro legitimatis per Matrimonium sprechen, der Meinung, daß dannoch die in erster Ehe gebohrene vor denen ausser der Ehe erzeugten und per secundum Matrimonium legitimirten den Vorzug haben, weil jene zur Zeit ihrer Geburt die nächste Lehensfähige Personen gewesen, denen ihr Recht durch keine fictionem Juris erst ex post genommen werden kan, so können auch dise das Recht ihrer Lehensfolge nicht auf die blosse Geburt, sondern auf die Geburt aus einer rechtmäßigen Ehe, gründen, dise Ehe aber ist, nach dem supponirten Casu, die zweyte, und sie seynd also mit mehrerem Recht per aliam fictionem Juris nicht als erst- sondern als nachgebohrene anzusehen. " Ich füge disem jezo bey: Ich habe auch seithero nichts gefunden, was denen Legitimatis per subsequens Matrimonium zu statten käme; massen das einige Falckensteinische Exempel um so weniger etwas thun kan, als, schon anderwärts deducirter massen, vilmehr die Ehe selbst null gewesen ist, und der dadurch vermeintlich legitimirte Sohn, wann der gegen ihn entamirte Proceß zum Spruch gekommen wäre, vermuthlich durchgefallen seyn würde. Daß auch der Text 2. F. 25. den Fall supponire, wann die Legitimation erst nach angefallener Lehens-Succession erfolgte, ist eine von einigen Doctoribus erdachte, nimmermehr erweisliche, eigenmächtige Restriction des Texts: Und da die Lehen und eigenthümliche Güter bey denen Reichsständen so vermenget seynd, daß sie sich kaum, oder gar nicht, trennen lassen, auch, (wie an denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern erhellet,) der, so in denen Lehen nicht Succeßionsfähig ist, an das unmittelbare Allodium ebenfalls keine Ansprache machen kan; so muß das in Ansehung der Lehen gesagte eben so wohl auch von dem Allodio gelten.

Herr G. J. R. PÜTTER schreibt (1) auch: Illegitimæ prolis

(1) in Jur. priv. Princip. p. m. 55.

prolis plane nulla in Terris paternis Succeſſio eſt. Nec vel qualitercunque legitimata illuſtrium Progenies ad Succeſſionem in Territorio admittitur. Etiamſi enim Textum Juris feudalis (*2. F. 26.*) Legitimatos à Succeſſione in Feudo excludentem plerique tantum non omnes olim JCti de iis ſolum, qui per Reſcriptum Principis legitimati fiant, interpretati fuerint, Legitimatos autem per ſubſequens Matrimonium ex rationibus Juris communis ad Succeſſionem admiſerint; cui quidem Interpretationi, jam perantiquæ & fere uſuali, non pari cura ubique obviam itum fuit; tamen in Familiis Germaniæ illuſtribus etiam per ſubſequens Matrimonium legitimati tanto magis à Succeſſione arceatur, quanto fortior accedit alia ratio, quod Matrimonium tale vix aliud quam inæquale, cogitari queat: Doch in diſem lezteren bin ich nicht ganz einig, und es könnte ſich der Fall gar leicht auch zwiſchen Perſonen gleiches Standes ereignen.

Was aber die von dem Kayſer legitimirte ohnehliche Kinder derer Teutſchen Standesperſonen anbelangt, ſo ware meine Meinung ſchon vormals (1): „Noch ſeynd übrig die von dem Kayſer legitimirte; und dabey iſt 1. die Frage: Ob einer, der überhaupt von dem Kayſer legitimirt iſt, Succeßionsfähig ſeye? Nun ſcheinet es zwar, wenn ein Kind von dem Kayſer dafür erkläret wird, daß es als aus rechtmäßiger Ehe gebohren angeſehen werden ſolle, ſo trage es ſich, ſo zu ſagen, auf dem Rücken nach, daß es alſo auch, gleich ehelich gebohrnen Kindern, den Vater erben müſſe: Noch einen gröſſern Schein hat es, wann keine andere würcklich ehelich gebohrene Kinder vorhanden ſeynd, oder wann die Lehensfolge nur auf deren Abgang geſuchet wird: Jedoch habe ich 1. oben ſchon dargethan, daß ſo gar die per ſubſequens Matrimonium legitimirte der Lehensfolge unfähig ſeyen. 2. Iſt es nicht nur um andere ehliche Kinder, ſondern auch um die Agnaten, ja den Kayſer und Reich ſelbſten, die alle wegen An- und Heimfallung des Lehens dabey intereßirt ſeynd, zu thun. 3. Erhellet aus folgenden Concluſis, daß der Kayſer

(1) im Diſc. über die Princ. Jurispr. priv. ill. p. 274.

Kayser eine Gräfliche natürliche Tochter zwar legitimirt, aber nicht einmal verstatten wollen, daß sie nur den Väterlichen Namen und Wappen führe, und also noch vilmehr geglaubt haben muß, eine solche Legitimation ziehe kein Jus succedendi nach sich. Endlich so haben wir oben gehört, daß der Kayser selbst noch vor unausgemacht halte: Ob ein aus würcklicher, aber ungleicher, Ehe erzeugter Sohn, so gar, wenn er schon von dem Kayser in des Vaters Stand erhöhet worden ist, Succeßionsfähig seye? wie vilmehr muß dann dises von einem simpliciter Legitimirten wahr seyn; um so mehr, als es das Herkommen mit sich bringet, daß ein solcher Legitimirter dadurch nicht einmahl seines Vaters Stand erhält. Ja wann auch ein Legitimirter gleich bey der Legitimation oder hernach von dem Kayser schon in seines Vaters Stand erhöhet würde, machet ihn doch dises keinesweges Lehensfähig, da wir abermahls oben gehört, daß der Kayserliche Hof selbsten dises nicht einmal denen aus einer rechtmäßigen, aber ungleichen, Ehe erzeugten eingestehe. Endlich so weiß ich fast nicht, ob ich auch die Frage berühren solle: Ob ein ausser der Ehe erzeugter und von dem Kayser nicht nur legitimirter und in des Vaters Stand erhobener, sondern auch expresse zur Erb- und Lehensfolge per Diploma habilitirter Sohn alsdann würcklich Lehensfähig seye? da mir kein Exempel bekannt ist, daß der Kayserliche Hof so weit gegangen wäre, ich auch sehr zweifle, ob es jemals, sonderlich bey vorhandenen ehlichen Agnaten, geschehen werde, und wo es geschähe, wäre forderist der Ausgang der oben berührten Frage von denen aus ungleicher Ehe gebohrenen abzuwarten, und, wo auch solcher vor dergleichen Söhne ausfiele, liesse sich daraus noch kein Schluß auf die legitimirte machen, da ja niemand zweifeln wird, daß ein aus einer rechtmäßigen, obgleich ungleichen, Ehe erzeugtes Kind in Jure weit grössern Favor habe, als ein gar ausser der Ehe gebohrenes, zumalen wo noch, wie fast allemal geschiehet, die Ungleichheit des Standes der Mutter mit hinzu kommt. " Ich bin auch diser Meinung überall noch und die Analogie der Wahl-Capitulation *Art.* 22. gestattet unmöglich das Gegentheil.

Daß aber der Kayser grosser deutscher Herrn Kinder ad Honores & Dignitates legitimiren, oder sie für fähig erklären

können,

könne, alle Würden und Ehren-Stellen, gleich ehlich gebohrenen, zu bekleiden, daran zweifelt niemand: Doch erstrecket sich diſes nicht darauf, daß der Kayſer auch den Mangel derer nach denen Statuten da oder dorten erforderlichen Ahnen erſezen könnte; auch hält das Cammergericht einen Legitimatum für unfähig, eine Stelle an diſem Reichsgerichte zu bekleiden (1).

Wie tempore Interregni ein Reichs-Vicarius in diſer Qualität ſeinen natürlichen eigenen Sohn legitimiret habe? ſiehe hernach unter Pfalz.

Ehedeſſen miſchte ſich auch der Pabſt in diſes Legitimations-Werck, weil es eine Connexion mit der Ehe und deren Folgen hat; alleine eben, weil es nur um einen effectum *civilem* der Ehe, mithin um keine geiſtliche Sache, zu thun iſt, geſtattet man jezo dem Pabſt nichts dergleichen mehr in unſerem Reich.

Legitimatio ad Honores & Dignitates iſt, wann von dem väterlichen Namen und Wappen abſtrahirt wird, mera res gratiæ; bedarff alſo 1. keiner cauſæ cognitionis, mithin gehöret 2. ſelbige eigentlich nicht vor den Reichs-Hofrath, ſondern vor den Reichs-Vice-Canzlar; ob wir gleich bey Witgenſtein geſehen haben, daß ſie auch beym Reichs-Hofrath geſucht und die Sache per Votum ad Imperatorem tractirt worden iſt; villeicht weil man den väterlichen Namen und Wappen für die Legitimandam verlangt hat, welches Geſuch, weil es Tertios concernirt, freilich cauſæ cognitionem erfordert. 3. Es kan alſo der Kayſer die Legitimation (wie bey Mömpelgart,) abſchlagen, oder doch nach Belieben conditioniren oder einſchränken, wie bey Witgenſtein geſchehen. 4. Kan der Kayſer, ſalva Capitulatione *Art.* 22. einer ſolchen Perſon des Vaters Namen und Wappen für ſich allein nicht verleihen.

§. 78.

Ob ein Reichsſtand ſeine Kinder ſelbſt legitimiren könne?

Herr GRIBNER (2) fragt: an Princeps Imperii ipſe poſſit eos (ſeine eigene Filios naturales) legitimare? und antwortet: „Principis Imperii filius legitimatione ad tollendam maculam non opus habet, & ita quæſtio hæc inanis & inuti-

5) Q 2

(1) Siehe meine vermiſcht. Schrifften Part. 1. p. 295.

(2) Im Diſc. über die Princ. Juris, priv. ill. p. 31.

inutilis eſt. - - quoad praxin hat heut zu Tage niemand die Standeserhöhungen, als der Kayſer & Principes, quibus hæc poteſtas ſpecialiter eſt conceſſa.“ Wie er aber in diſem leztern der Wahrheit beypflichtet; alſo iſt hingegen quoad primum membrum bekannt, daß ſo gar die ſouveraine Herrn in diſem Punct ſelbſt andere Gedancken führen, und deßwegen ihre natürliche Kinder legitimiren, oder legitimiren laſſen; wie vilmehr Reichsſtände? Der Ehrenſtand aber, den ſolche Kinder von dem Kayſer erhalten, wird allerdings überall erkannt.

§. 79.

Ob Comites Palatini?

De Comitibus Palatinis (heißt es von Herrn GRIBNERN (1),) non probabile eſt, quod Principum Spurios legitimare poſſint; ob es wohl in etlichen Comitiven ſtehet, denn quoad maculam brauchen ſie keine Standeserhöhung, und ſuccedendi jus kan ihnen auch der Kayſer vor ſich nicht geben. Es iſt aber ſo gar falſch, daß in etlichen Comtiven das angegebene ſtehe, daß vilmehr in allen, auch denen groſſen, Comtiven, das Recht, Fürſten-Grafen- und Herrenkinder zu legitimiren, ausdrücklich excipirt und dem Kayſer vorbehalten wird.

* * *

Von natürlichen Kindern.

§. 80.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

GATZERT (Chriſt. Hartm. Sam.) de S. R. I. Principum Comitumve Liberis ex Matrimonio conſcientiæ illegitimis. Gieſſen, 1773. 4. ſ. Franckf. gel. Anzeig. 1774. S. 313. ſo auch ſchon oben angeführet worden.

STRYCK (Joh. Sam.) de Liberis naturalibus Regum & Principum; Halle, 1700. 4.

§. 81.

Eingang.

Nun bringet mich die natürliche Ordnung auf die auſſer der Ehe gezeugte, auch niemalen durch eine zwiſchen ihrem Vater und Mutter darauf erfolgte Ehe legitimirte, Kinder, davon erſtlich diſes in facto zu wiſſen iſt.

§. 82.

(1) l. c. p. 32.

§. 82.

Von Erzherzog Sigmunden zu Oeſterreich erzählt FUGER: „Seiner unechten Kinder wurden 11. gezählet, unter denen waren 4. Söhne, Clemens von Grifenſtein, Sigmund der Freye, Johannes und Ludwig, und 7. Töchter, deren 5. Urſula zu Diebrichen von Natri, Eliſabetha zu Rudolph von Grieſen, Margaretha zu Chriſtian Clamarin in Delfft, die zweyte Margaretha zu Thomá Pirnſtelten, die 3te Margaretha zu Peter Pollingen und Anna zu Johann Weiſen in Lucern geheurathet, die übrigen 2. Chriſtina und Cecilia ledig geſtorben.“ Von Oeſterreich.

Von Kayſer Maximilians I. natürlichen Kindern ſchreibt Herr STRUBE (1): Maximilianus I. Imperator, licet Matrimonii caſtitatem ſancte obſervaſſet, viduo tamen thoro octo Liberos ſuſcepit, quatuor maſculos, totidem fæmellas. Inter hos Senior erat Georgius ab Auſtria An. 1525. Epiſcopus Brixienſis, quem tamen Epiſcopatum An. 1539. iterum reſignavit. Inde factus Epiſcopus Leodienſis, demum Cardinalis, tandem An. 1557. Leodii defunctus. Huic filium fuiſſe ex Concubina natum & Georgium ab Auſtria dictum, qui Prior ad S. Petri Lovanii & Academiæ Cancellarius An. 1620. fuit factus, ex SANDERII *Flandria illuſtrata* patet, ubi Maximiliani Nepos dicitur. Fridericus dictus ab Amberg, factus Præfectus Legionis pedeſtris d. 21. Apr. 1553. Mediolani defunctus. De Maximiliano & Cornelio nil certi conſtat. Ex Filiabus Dorothea d. 13. Nov. 1339. Johanni Friſiæ Orientalis Comiti fuit nupta. Altera Martha Ludovici Comitis Helffenſteinii, qui d. 6. Aprilis 1525. in tumultu ruſticano occiſus, in conjugio fuit. Tertia Ludovico Comiti Marcano, Domino de Rochefort, Quarta Anna Franciſco Eſpiario Duci nupſiſſe dicitur. Hiſce Filiabus accenſet IMHOFIUS Margaritam, Franciſci Baronis de Hitlery Conjugem.

BRENNEISEN (2) hat die zwiſchen Kayſer Maximilians I. beſagter natürlicher Tochter, Dorothea von Oeſter-

(1) in Jurisprud. heroic. T. 3. p. 636.

(2) in der Oſtfrieſ. Hiſtor. Tom. 1. Lib. 5. p. 193.

reich, und Grafen Johann zu Oſtfrießland An. 1539. geſchloſſene Ehepacten kund gemacht.

Von Kayſer Carls V natürlichen Kindern will ich nicht reden, weil man ſie beſſer unter die Königlich Spaniſche natürliche Kinder rechnen kan.

Was von STRUVEN (1) von Kayſer Ferdinands I. dritten Prinzens natürlichen Kindern gemeldet wird, iſt ein Irrthum; dann es ſeynd nicht ſeine, ſondern ſeiner aus ungleicher Ehe erzeugten Söhne, Carls, Marckgrafens von Burgau, und deſſen Bruders des Cardinals, natürliche Kinder. Von ihnen ſchreibt Herr KEYSLER (2): „Diſer (der Cardinal Andreas von Oeſterreich,) ließ vier ſeiner Kinder, wie man ſagt, caſtriren, und Hofmuſicanten daraus machen; von einem fünften kommt Rigas, der jezige Burggraf der Reſidenz zu Inſpruck, her, welcher kein Geheimniß aus diſem ſeinem Urſprung macht. Marckgraf Carl von Burgau ſtarb 1618. und hinterließ auch unehliche Nachkommen, welche unter dem Nahmen derer von Hohberg bekannt und 1677. in den Freyherrlichen Stand erhoben worden ſind: Ihre Güter beſaſſen ſie aus des Carl von Burgau Teſtament, bey Rotenburg in der Grafſchafft Hohberg. Sie haben alle ein gutes Lob hinterlaſſen, und ſind durch beſondere Unglücksfälle An. 1728. in der vierten Generation, von Carolo an gerechnet, ausgeſtorben.“ In Marckgraf Carls Teſtament iſt mehreres von allen enthalten.

Rudolpho II. Imp. (3) Liberi naturales 5. – – tribuuntur: 1. Julius Cæſar ab Auſtria, Crumoviæ in Bohemia à Genitore præfectus, 2. Matthias ab Auſtria, Marchionis S. R. I. Magnatis Hiſpaniæ, Cubicularii & Colonelli Cæſarei titulo uſus, 3. Carolus ab Auſtria, 4. Charlotta ab Auſtria, Franciſco Thomæ ab Oyſelay, Com. de Cantecroix deſponſata & 5. Anna Dorothea ab Auſtria, Monialibus diſcalceatis Madriti aggregata.

In einem Reichs-Hofraths-Concluſo von 1650. 22. Jun. kommt

(1) in Jurispr. heroic. T. 3. p. 643.
(2) in ſeinen Reiſen, T. 1. p. 27.
(3) IMHOF in Notit. Procer. Imp. Lib. 1. Cap. 6. §. 11. not. a.

kommt beſagte Donna Carolina ab Auſtria, als vermählte Fürſtin von Cantecroy, vor.

§. 83.

Von Herzog Ludwigs des bartigen in Bayern natürlichen Sohn, Wieland Freybergern, iſt im T. Staator. *Tom. II. p. 366.* geredet worden. Bayern.

Und von Herzogs Johanns zu München natürlichem Sohn, Johannes Grienwalder, ſihe *l. c. Tom. II. p. 348.*

Von Churfürſt Maximilian Emanuel in Bayern ware ein mit Agnes Franciſca von Louchier, Graf Ferdinands von Arco Wittwe, erzeugter Sohn im Leben, der ſich Graf von Bayern ſchriebe.

Von Kayſer Carls VII. natürlichen Kindern findet man etwas in dem Franckf. jährlichen genealogiſchen Handbuch.

§. 34.

Von Churfürſt Friderichen III. zu Sachſen meldet Herr STRUVE (1): Fridericus ſapiens, Saxoniæ Elector, ſine Conjuge vixit. Verum ex fœmina incomperta nothos reliquit, Sebaſtianum & Fridericum à Jeſſen. Iisdem etiam Caſtellum Jeſſen, cum pago Gersdorff, atque annuam penſionem 1000. Florenorum cum cenſibus aliquot aſſignavit. Inde illos fratres germanos Jeſſacos nominat SPALATINUS. Sebaſtianus à Jeſſen, Friderici Saxoniæ Electoris nothus, in Bello Sueco-Danico memoratur. Iſti in Aula Johannis Electoris vixerunt; his etiam Idem An. 1525. & 26. Elector litteras gratiæ conceſſit; iidem Solennibus, quibus Sibylla Clivenſis, Joh. Friderici Electoris Conjux, deducebatur, interfuerunt. Sachſen.

Von König Auguſts II. in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen vilen natürlichen Kindern findet man überall genugſame Nachricht: Ich will ihrer aber hier nicht gedencken, weil man ſie beſſer unter die natürliche Kinder ſouverainer gecrönter Häupter rechnet.

Von

(1) l. c. pag. 646.

Von einem Herzoglich-Sachsen-Weimar und Eisenachischen natürlichen Sohn handlen diſe Reichs-Hofraths Concluſa:

Jovis 3. Febr. 1763.

Vätterweiß contra Sachsen-Weymar und Eisenach, das Abfindungsquantum cum annexis betr.

I. Werden nunmehro der Frau Herzogin Vormünderin zu Sachsen-Weimar und Eisenach bey der Commißion gethane Anerbieten vor allenthalben hinlänglich hiermit angenommen; und hätte demnach der Vatterweiß

1. mit der Summ von 14000. Rthl. welche, in dem auf dem Augspurgischen Münz-Probationstag bestimmten Cours und binnen zwey Monathen in einer unzertrennten Summ zu bezahlen, zugesaget worden;

2. dem anerbotenen freyen Abzug, ohne alle Steuer, vor ihn, oder seine Wittib und Kinder nach seinem Tode,

3. dem Nachlaß derer an den Hofrath und Leibmedicum Bertram zu Eisenach, wie auch den Gastgeber Braun, vor ihn bezahlte ad 500. Thlr. betreffende Vorschüsse,

4. der gestatteten Freyheit des von weyl. Herrn Herzogen Ernst August ihm, dem Vatterweiß, geschenckten Dornburger Gütleins und der Exemtion der Abzugssteuer im Fall einer Veräusserung,

5. der Fürstlichen Zusage, ihm, auf Abschlag des Num. 1. zugestandenen, so gleich 300. Rthl. oder noch mehr, zu Eisenach auszahlen zu lassen,

6. dem weiteren Erbieten, seinem Sohne, wann er zu Jena würcklich studieren würde, das Buttelstättische oder Gottfordische Stipendium auf drey Jahre angedeyhen zu lassen,

7. der Kayserl. Majest. von der Frau Herzogin heimgestellten, hiemit auf 500. Thl. in obstehender Valuta festgesezten, Summe, wegen seines hiesigen Aufenthalts und Kosten sich unnachläßig zu begnügen: Und wird derselbe solchemnach

II. Darauf- und mit seinem sämtlichen übrigen Begehren ein- vor allemal von hier abgewiesen.

Der

Der Vatterweis ſuchte zwar Reviſion, erhielte ſie auch: Es wurde aber An. 1765. 28. Dec. bey dem Concluſo vom 3. Febr. 1763. gelaſſen: Und endlich folgte auch noch diſes nach:

Lunæ 9. Febr. 1767.

Vatterweiß, Ernſt Wilhelm, Hochfürſtl. Sachſen-Weimar- und Eiſenachiſcher Hofrath contra die Frau Herzogin zu Sachſen-Weimar, als Obervormünderin und Landesregentin, in puncto Reſcripti; ſive erſagter Implorant ſub præſ. 23. Octobris nuperi ſtellet allerunterthänigſt vor, und bittet: Pro clem. decernendo Reſcriptum de ſolvendo. Appon. Lit. A. usque L. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. eodem überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung, Imploration und Bitte: pro clem. manutenendo in perceptione penſionis intus deductæ, ut & decernendo Reſcriptum Cæſareum de impoſterum non turbando in poſſeſſorio vel quaſi percipiendi Penſionem ad dies vitæ, & ob bene merita conceſſam. Appon. Num. 1. & 2.

Idem ſub præſ. 6. Novembris dicti anni exhibet allerunterthänigſtes additionale ad Exhibitum de præſ. 23. Oct. nuperi juncto petito humillimo pro clementiſſime extendendo Reſcriptum Cæſareum de ſolvendo humillime, petitum. Appon. Sign. ⊙. in duplo.

Idem ſub præſ. 14. ejusdem übergiebt allerunterthänigſtes dupplicatum ſupplicæ de præſ. 23. Octobr. nuperi juncto petito humillimo pro clementiſſime maturanda reſolutione Cæſarea. Appon. Num. 3.

Idem ſub præſ. 24. Decembris noviſſimi ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clementiſſime adjudicando filio ſuo jus intus deductum. Appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Es findet das ſämtliche theils bereits öffters abgeurtheilte, theils ſonſten unſchickliche Begehren nicht ſtatt, und wird der Vatterweiß ein für allemahl angewieſen, Kayſerliche Majeſt. nicht mehr in diſer Sache zu behelligen, damit anderer ſchärferer Verordnungen gegen ihn nicht nöthig ſeye.

§. 85.

Von Brandenburg habe ich im Reichs-Hofraths-Protocoll diſes angetroffen: Brandenburg.

11. May 1647.

Zu Brandenburg, Marggraf Georg Albrecht, in binis litteris ad Imperatorem de datis Culmbach den 19. Novembris An. 1646. & 26. Martii nuperi, Exponit, was massen weiland sein Vetter, Marggraf Hauß Georg zu Brandenburg, einen Sohn Alberten Erdmann vnd hernacher zwo Töchter Nahmens Margaretha Dorothea vnd Maria Eleonora mit Margaretha Dalerin extra matrimonium erzeuget, petit, in Ansehung sie gleichwohl von Fürstlichen Personen vnd Geblüt herkommen, ihnen nicht allein maculam illegitimatis allerdings aufzuheben vnd in den Standt der ehelich gebornen zu sezen, sondern auch mit einem zu Ihr Kayserl. Mayest. allergnädigsten Gefallen stehenden Wappen, so wohl die Dalerin ihre Mutter, als obberürte allbereit erzeugte oder auch noch künftige Kinder mit Freyherrn- vndt Fräulein-Titul zu begnadigen.

Ihr Kayserl. May. st. loco voti zu erinnern: Reichs-Hofrath befinde, daß dieses ein sehr ärgerliches vnd weitaussehendes Suchen, indem nit allein die allbereit erzeugte incestuosi, sondern auch die in futurum nascituri zu legitimirn begehrt werden, zu geschweigen, daß das ganze Chur- vnd Fürstl. Haus Brandenburg nit wenig hierbey interessirt; als könne Reichs-Hofrath ratione justitiæ keiner andern Meinung seyn, als daß diesem Begern nit allein kein statt zu geben, sondern auch dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscaln von Rechtswegen zu communiciren seye.

SCHUMANN (1) berichtet: Marckgrafs „Georgii Wilhelmi (zu Brandenburg-Bayreuth.) Maitreß war eine gebohrne von Gleich, (hernach vermählt an einen Herrn von Lindenfels,) hat mit ihr gezeuget Georgium Wilhelmum, Herrn von Plassenberg, geb. 12. Apr. 1709. und hat von seinem Herrn Vater Schmidebach ohnweit Saalfeld bekommen, ferner hat er erkaufft und durch Rechts-Proceß erhalten Wicquendorff, Lichtentann und Geschwende bey Ilmenau gelegen. Er war Rittmeister bey der Königlich. Pohlnisch- und Churfürstlich-Sächsischen Garde du Corps biß 1737. da er quittirte."

§. 86.

(1) im geneal. Handb. p. m. 256.

§. 86.

Herr STRUVE führet (1) aus dem JOANNIS an: Ca- Pfalz.
rolus Ludovicus, *Palatinus* Elector, in Anglia olim ex Comite quadam gente Angla filium ſuſceperat, Ludovicum de Rotenſchild dictum, cui, quum interregni tempore pro Cæſare poteſtatem ageret, honorem juraque legitime natorum dedit, Liberique Domini de Saletione impertivit titulum: Fata vero iniquiora vitam invidere longiorem.

Neben deme iſt bekannt und aus *Cap. 14.* mit mehrerem erſichtlich, wie er währender Ehe mit einer Freyin von Degenfeld vile Kinder erzeuget und ſolche vom Kayſer zu Rau-Grafen habe erklären, oder beſtättigen laſſen.

In dem An. 1670. errichteten Teſtament ſubſtituirte der Churfürſt diſe ſeine natürliche Söhne ſeinen ehlichen Kindern in omnibus clenodiis, picturis, ſtatuis, equis, cæterisque omnibus aliis Mobilibus, quæ ipſi vel per Parentes relicta, vel alias acquiſita, cujuscunque etiam generis & nominis ſint, (exceptis iis, quæ ex illis alibi donaverit vel legaverit, aut etiam donaturus vel legaturus ſit in poſterum, item Bibliotheca, armis & ad armaturam pertinentibus,) ferner in activis debitis, quæ ipſi debeantur extra Germaniam. Weiter ſezte er: Reſtant (an privat-Geldern) 322862. flor. inter liberos, quos ex dicta Raugravia ſuſcepimus, dividendi, ita tamen, ut quia dilecto Filio noſtro Carolo Ludovico in Feudum dederamus arcem Streichenberg & pagum Steppach, deducantur 15000. flor. ad Filium noſtrum hæredem Electoralem reverſuri. De reliquis 307862. flor. prædictus Filius noſter Carolus Ludovicus 100000. flor. & Filius noſter Carolus Edwardus 107862. flor. accipient. E Filiabus autem noſtris, Corolina, Ludovica, Amelia Eliſabeth & Friderica quæque 25000. florenorum accipiet, ut verum bonum proprium & irrevocabile, ejusque ad ſolutionem usque ſortis integras uſuras percipient ad quatuor centeſimas. Und An. 1685. paciſcirte ſein Sohn und Succeſſor, Churfürſt Carl, mit ſeinem præſumtiven Landes-Succeſſore: „Dem-

(1) l. c. p. 648.

nach = = denen von Unſers Herrn Vaters Gnaden hinterlaſſenen ſamtlichen Rau-Gräflichen Kindern ein gewiſſes Deputat zu ihrem Unterhalt, laut darüber aufgerichteten Receſſes, von Uns verordnet worden; als geloben und verſprechen Wir, Pfalzgraf Philipp Wilhelm, vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, daß Wir (dem) = = Raugräflichen Allmentations-Receß, wie ſelbiger Unſern Gevollmächtigten bey dem Schluß diſes Vergleichs = = in originali vorgewiſen und in beglaubter Abſchrifft zugeſtellt worden, alles ihres Innhalts veſtiglich wollen nachkommen, und dawider in keine Wege handeln, noch, daß ſolches durch Andere geſchehe, geſtatten, noch verhängen. "

Von Churfürſt Carl Ludwigs Bruder Ruprechten berichtet Herr STRUVE aus dem JOANNIS: Rupertus uxorem non duxit, naturales tamen poſt ſe reliquit liberos: gnatum nimirum Rupertum e Margaretha Hues genitum, atque ex Franciſca Bart, Henrici Bart, Comitis de Belmont in Hibernia, Filia, quam Uxoris loco habuit, Filium Dudleium Bart, qui in bello Turcico Cæſari voluntarius militans, dum in oppugnatione Budæ fortiter dimicaret, 3. die Jul. An. 1686. ſpiritum poſuit.

Weiter ſagt Herr STRUVE (1): Concubinatus potius & clandeſtinum Matrimonium erat, quam verum, quod contraxit Guſtavus Philippus, Leopoldi Ludovici *Veldentini* Filius primogenitus, cum Fœmina, quæ ſe de Nagel vocabat. Ex iſta varios progenuit liberos, ex quibus unus fuiſſe videtur, qui paucos ante annos ex captivitate Turcica redux in Germaniam rediit, ſeque pro Comite Palatino venditavit. add. oben §. 4.

§. 87.

Braunſchweig. Von natürlichen Kindern aus dem Hauſe Braunſchweig ſehe man H. Hofr. SCHEIDEN (2).

Herzog Otto Strenuus der An. 1330. geſtorben, hinterließe einen natürlichen Sohn, Ludolfen, der Probſt zu Medingen wurde.

Von

(1) l. c. p. 649.

(2) In den Anmerck. über mein Braunſchw. Staatsr. p. 67.

Von Herzog Heinrichen dem jüngern berichtet Herr PFEFFINGER (1), daß er, (neben seiner Gemahlin,) aus Eva von Trotta, des Chur-Brandenburgischen Marschalks, Adami von Trotta, schönen Schwester, die bey seiner ersten Gemahlin Hof-Fräulein gewesen, einige Kinder gezeuget, (die den Nahmen von Kirchberg geführet, unter denen Eitzel Henrich von Kirchberg vom Pabst sich weder, damahligem Gebrauch nach, hat legitimiren wollen lassen, noch von seinem Herrn Vater, der seinen rechtmäßigen Sohn, Herzog Julium, weil er Evangelisch worden, nicht mehr leiden konnte, zum Erben einsezen;) darüber seine Gemahlin sich auch zu Tode gegrämet.

Von seinem Bruder, Herzog Georgen, dem Erz- und Bischoffen zu Bremen und Verden, berichtet Herr PFEFFINGER (2), daß er von einer Cölnischen Dame zween Söhne ausser der Ehe gehabt haben solle, Henricum und Wilhelmum, denen der Beynahme Dux gegeben worden, die alle seine Mobilia geerbet; davon einer im Niderländischen Krieg umkommen, den andern aber einer aus dem Lüneburgischen Adel erstochen.

Von Herzog Erichen dem jüngern zu Calenberg berichtet Herr PFEFFINGER (3), daß er mit beyden Gemahlin in keine Kinder gezeuget, wohl aber mit Catharina de Weddam, oder, wie andere schreiben, de Wedden, oder de Wodams, oder, wie noch andere haben, mit Margaretha von Backedam, die ihm einen Sohn gebohren, Wilhelmum von Braunschweig, Baron in Hürem und Lisfeld, der An. 1584. zu Pavia in Italien seines Lebens Zil erreichet; und eine Tochter, Catharinam, Fürst Andreæ Doria in Genua Gemahlin, die An. 1606. verstorben.

§. 88.

Von Marckgraf Bernhards III. zu Baden natürlicher Söhne Kayserlicher Legitimation und ihrer Versorgung habe ich anderwärts (4) geredet. Baden.

Von Marckgraf Friderichen VI. zu Baden-Durlach heißt

(1) in der Braunschw. Hist. T. 1. p. 612.
(2) l. c. p. 542.
(3) l. c. p. 571.
(4) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 70.

es bey IMHOFEN (1): Post amissam legitimam Conjugem è fœmina ex privata domo, patre tribuno militari orta, duos filios naturales genuisse fertur, Fridericum & Johannem Bernhardum, Barones de Münzesheim appellatos, quod Feudum, à Nobili Hoffwart possessum & jure caduci ad se delapsum, eis contulit.

§. 89.

Hessen. Landgraf Philipps zu Hessen von seiner Nebengemahlin erzeugte Kinder gehören denen Rechten nach allerdings auch hieher. Ihr Vater nun disponirte An. 1562. Seine ehliche Söhne sollten seine Lande erben: „ausgescheiden der Schloß, Stadt, Flecken und Aemter Mulstein, genannt Ulrichstein, Schotten, Stornfels, Homberg vor der Höhe, Bickenbach, Umstatt, Lißberg und unser Theil an dem Dorff Derne, samt 500. fl. uf den zweyen Tornussen zu Poppart; welche Wir auch Unsern ehlichen 7. Söhnen, gebohrnen aus dem Haus Hessen, Grafen zu Diez und Herrn zu Liesperg, die Wir mit Unserer Gemahl, Frauen Margarethen von der Sahl, erzeugt, wie solches die Verschreibungen ausweisen, verordnet und gegeben haben. ꝛc.

§. 90. a.

Holstein. Von Holstein, oder vil mehr eines Königs in Dänemarck natürlichem Sohn, habe ich im Reichs-Hofraths-Protocoll dises angetroffen:

21. Nov. 1650.

Zu Holstein, Graf Woldemar, in puncto seines Deputats würdt erinnert, was hiebeuor auf sein Anbringen im Rath für ein Gutachten an Ihre Kayserl. Majest. geschlossen worden, nemblich das zu Ankunfft des Königl. Dennemarckischen Gesandten Hr. von Ranzau derselbe im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst ersuchet und erinnert werden möchte, bey Ihrer Königl. Würden zu Dennemarck Norwegen die Güte vnd ersprießliche Officia einzuwenden, damit wohlermeldter Herr Graf Woldemar zu demjenigen, was sein Vetter der verstorbene König in Dännemarck ihme zu seinem Deputat verordnet, fürderlich vnd vnabbrüchlich gelangen möchte, nit zweiflend, daß durch solche

(1) in Notit. Procer. Imp. Lib. 4. Cap. 8. §. 32.

solche Interposition dasselbe am füglichsten erhalten werden mögte.

Dicatur Sac. Cæs. Majestati loco voti: Reichs-Hofrath befinde solches medium nochmalen für das allersicherst vnd best vor dem Herrn Grafen Woldemar, vnd stünde demnach zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigstem Gefallen, ob sie gedachtem Grafen, vm seiner getreuen Devotion vnd Diensten willen, solches bey jeziger Gelegenheit durch den Herrn Reichs-Vice-Canzlern vnd Herrn Bidembach dem Herrn Gesandten aufs beweglichst recommendiren lassen wollen.

*

Lectum coram S. Majestate Cæs. in Consilio secreto 24. Decembris An. 1650. & placuit Suæ Majestati, wie gerathen, vnd dieweilen Herr Reichs-Vice-Canzler berichtet, daß er allbereit mit den Königl. Dennemarckischen Gesandten geredt, derselbe aber sich erklert, daß er seine Antwort schrifftlich von sich geben wolle, als seye deren zu erwarten.

§. 90. b.

Wegen Herzog Carls zu Mecklenburg hinterlassener natürlicher Söhne wurde in dem Mecklenburgischen Erbvertrag de An. 1611. beliebt: „Wir wollen auch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vettern und Vatern, Herzog Caroln, hinterlassenen beeden Söhnen zu ihrem bessern Unterhalt einem jeden 300. fl. vermachen, und, wofern sie sich wohl und recht schicken und verhalten, und der Tugend befleißigen, auf 10. Jahr jährlich entrichten lassen.“ Mecklenburg.

Folgende Reichs-Hofraths-Concluſa scheinen Herzog Friderich Wilhelms zu Schwerin natürliche Kinder zu betreffen:

Jovis 25. Junii 1733.

Zu Mecklenburg Gebrüdere, contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg, in puncto Legati.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge referibatur dem jezigen Commissario, Herrn Herzog Christian Ludwig: Nachdeme die vormahlige Commißion in dem unterm 25. Jun. 1726. an Kayserliche Majestät allerunterthänigst erstatte-

ſtatteten Bericht, zu Abführung des den Gebrüdern Friderich Wilhelm und Carl Ludwig von Mecklenburg vermachten Legati, kein anderes Mittel ausfündig zu machen gewußt, als die von beſagtem Herzog Friderich Wilhelm in dem Herzogthum Schwerin neuangekauffte adeliche Güter Korgetz, Gulzau, Zierubl, Boldebuck und Lubzien dazu anzuwenden, ſich aber aus dem Pacht-Ertrage ſo wohl, als auch erfahrner Taxatorum Unterſuchung und Angeben, befunden, daß dieſelbe über 90000. Rthl. nicht werth ſeyn dürfften; als habe er, Commiſſarius, eine öffentliche Subhaſtation diſer Güter anzuordnen und, wo ſich jemand finden würde, der über 90000. Rthl. vor dieſelbe geben wollte, ſolche dem Meiſtbietenden zu überlaſſen, widrigen Falls aber ſie denen beyden Gebrüdern vor 90000. Rthl. an ihrem Legato zu überlaſſen, und den Ueberreſt aus der Boizenburgiſchen Caſſe mit 10000. Rthl. an dieſelbe zu bezahlen: Nicht weniger hat derſelbe anzuzeigen, ob andere Creditores etwa auf diſe Güter Forderungen und Hypothecas haben, auch welche dieſelbe ſeyen, und wie hoch ſich ihre Forderungen belauffen, nebſt räthlichem Gutachten, wie etwa dieſelbe am beſten zu befriedigen wären und hievon Kayſerlicher Majeſt. binnen zwey Monathen und zugleich von Befolgung deſſen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten.

Veneris 3. Februarii, 1736.

Zu Mecklenburg Gebrüdere, contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg in puncto Legati, &c.

Fiat Reſcriptum an den Herrn Herzogen Chriſtian Ludwig, als Kayſerlichen Commiſſarium, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus ſein, des Herrn Commiſſarii, allerunterthänigſtem Bericht de dato 6 & præſent. 24. Martii 1734. allergnädigſt erſehen, daß derſelbe, in Verfolg des Kayſerlichen Reſcripti vom 25. Junii 1733. denen Gebrüdern, Friderich Wilhelm und Carl Ludwig von Mecklenburg, zu Bezahlung des ihnen von weyland Herzog Friderich Wilhelm vermachten Legati, die in dem Schweriniſchen neuangekauffte Adeliche Güter, Kargetz, Gülzow, Zübiche, Goldebuck und Lübzien, nach vorher angeordneter öffent-

öffentlicher Subhastation, dieweil sich niemand gefunden, der über 90000. Reichsthaler vor dieselbe geben wollen, vor besagte Summe Autoritate Cæsarea überlassen habe, zugleich aber um Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Ratification gehorsamst angesuchet: Ihro Kayserl. Majestät approbirten und bestättigten also hiedurch allergnädigst, was dißfalls von ihme, Herrn Commissario, beschehen, und wollten ihme hiedurch aufgetragen haben, nunmehro die würckliche Extradition besagter Güter an die beyde Gebrüdere von Mecklenburg ohngesäumt zu veranstalten, auch denenselben die zu denen Gütern gehörige Briefschafften zugleich einzuhändigen, und ihnen die gewöhnliche und landübliche Lehenbriefe von behöriger Instanz, in hergebrachter Form, so wohl auf die Güter, als auch die damit verknüpfte hohe und nidere Jurisdiction, Jus Patronatus und Jagden, so, wie diese Güter, cum annexis Juribus, die vorherige Käuffer besessen, ausfertigen zu lassen, wie nicht weniger denenselbigen zu inseriren, daß der Kauffschilling à 90000. Reichsthaler so wohl, als andere Meliorationen, bey künfftig sich ereignendem Apertur-Fall, dem Landesgebrauch nach, auf disen Gütern hafften, und als ein Debitum feudale, welches denen Allodial-Erben à quovis Successore zu restituiren seye, angesehen seyn solle; wie er denn auch den Rest besagten Legati an baarem Geld à 10000. Reichsthaler (so bald es nur der Status Cassæ leyden will, und wann zuvor, was zu Erhaltung des Status publici und der übernommenen Trouppen, auch was sonsten der Priorität nach vorgehet, entrichtet worden) an diese beyde Gebrüdere auszahlen zu lassen: Diejenige Creditores, die etwa auf besagte Güter eine Forderung gehabt, in dem gesezten Termino peremtorio aber sich nicht gemeldet, seyen nunmehro völlig zu präcludiren; hingegen habe er die Pensionarios auf disen Gütern, wegen geleisteter Caution, und was sie sonst etwa zu fordern haben möchten, zur Liquidation zuzulassen ꝛc. und sie gleichfalls aus der Fürstlichen Cassa zu befridigen: ꝛc.

2. Hat das übrige Begehren der Gebrüder von Mecklenburg noch zur Zeit nicht statt. ꝛc.

Der Herzog Carl Leopold zu Schwerin hat mit seines leiblichen Bruders natürlicher Tochter, (deren Ehmann er enthaupten lassen,) vier natürliche Kinder erzeuget, von welchen nachfolgende Reichs-Hofraths-Concluſa handlen:

Lunæ 9. Decembris 1737.

Von Mecklenburg, Christiana Maria, Louisa Charlotta und Juliana, contra Herrn Carl Leopold, Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto Alimentorum, &c.

Cum inclusione Exhibiti de 4. Dec. a. p. rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario: Nachdem des Herzogs Carl Leopolds drey natürliche Töchter bereits unter voriger Commission zu ihrem nöthigen Lebens-Unterhalt alljährlich aus dem Amte Dobberan 1500. Thaler erhalten, nunmehro aber (da sie sich bekanntlich, Gewissenshalber, gezwungen gesehen, sich von ihrem ungearteten Vater wieder hinweg zu begeben,) dises Unterhalts mehr als jemals nöthig haben; als werde ihme, Herrn Commissario, hiemit aufgegeben, besagten disen Töchtern die schon einmal ausgeworffene Summe alljährlich wieder richtig aus denen Cammer-Gefällen zahlen und in Rechnung ordentlich bringen zu lassen, wie er dann auch binnen zwey Monathen vorzuschlagen habe: wo dise drey natürliche Töchter im Lande ferner wohl erzogen und von obigem Quanto verpfleget werden könnten?

Martis 28. Martii 1738.

Von Mecklenburg, Christiana Maria, Louisa Charlotta, und Juliana, contra Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, in puncto Alimentorum &c.

1. Cum inclusione Exhibiti de 4. hujus rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen: Es werde derselbe aus dem Beyschluß ersehen, was des Herzogs Carl Leopolds natürliche Töchter wegen der Zeit, von welcher an ihnen die den 4. Decembr. a. p. zu ihrem Unterhalt ausgeworfene jährliche 1500. Thl. auszuzahlen seyen, vor eine Kayserliche Declara-

claratoriam allerunterthänigſt gebeten: Wann nun ganz billig ſeye, daß ihnen diſes Quantum zu ihrer Verpflegung von der Zeit an gereichet werde, von welcher ſie keinen Unterhalt von ihrem natürlichen Vater mehr erhalten, ſondern ihre Alimenta aufborgen müſſen, welches den 17. Octobris 1736. ihrem Vorgeben nach, angefangen hat; als habe er, falls es mit diſem Termino a quo ſeine Richtigkeit hat, den Anfang diſer Unterhalts-Gelder von demſelben Tag an zu ſezen, und an diſe natürliche Töchter, damit ſie ihre gemachte Schulden zu bezahlen im Stand ſeyen, das verfallene Quantum auszahlen und behörig in Rechnung bringen zu laſſen, auch, wie diſes befolget worden ſeye, binnen zwey Monathen anzuzeigen.

2. Et hoc notificetur denen zur Mecklenburgiſchen Caſſe verordneten Landräthen per Reſcriptum.

Martis 14. Oct. 1766.

Von Mecklenburg contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, Reſcripti, pto Alimentorum. ---

E contra Impetratiſcher Anwald von Schwannaſini ſub præſ. 11. Jul. a. pr. übergibt allerunterthänigſte Exceptiones ſub- & obreptionis, cum petito hum. pro clem. reſcindendo Reſcriptum de 27. Jul. 1764. & Partem impetrantem à limine Judicii repellendo. Appon. num. 1. 2. & ult. Concl. in duplo.

1. Suſpenſa Relatione ulteriori, fiat ante omnia ex officio, diſer Sache beſonderen Bewandtniß nach, tentamen amicabilis compoſitionis, worzu die beyde Kayſerliche Reichs-Hofräthe, Graf von Sternberg und Freyherr von Senckenberg verordnet, beyde Theile aber angewiſen werden, intra duos menſes die ſpecial-Vollmachten ad tranſigendum & concludendum ad Acta zu bringen, &
2. Ponantur Exceptiones, una cum reliquis Exhibitis, interim ad Acta.

§. 91.

Von Graf, nachmals Herzogs, Eberhards des älteren zu Würtemberg beeden unehlichen Söhnen, Ludwig und Hans Würtemberger, hat Herr Geh. Arch. SATTLER an verſchi- Würtemberg.

denen Orten (1) gehandelt, auch die von Kayser Friderich ihnen An. 1484. ertheilte Legitimations-Urkunde bekannt gemacht.

Von Herzog Leopold Eberhards zu W. Mömpelgart unehlichen Kindern, in ſpecie auch denen mit der Henriette Hedwig de l'Eſperance erzeugten und von ihme ſelbſt für bloſſe Natürliche erklärten, iſt oben ausführlicher Bericht geſchehen.

§. 92.

Cronberg. Anno 1706. ſtellte Franz Niclas von C. beym Reichs-Hofrath vor, daß des Grafens von Cronberg natürliche Kinder einen Alimentations-Ausſtand von 1845. fl. hätten, welcher, nebſt ihrer ganzen Erb-Prætenſion, per modum ceſſionis, uxorio nomine, an ihn gediehen ſeye, mit Bitte, ihme ſowohl den Reſt bezahlen, als die Mobilien ausfolgen zu laſſen: Es wurde aber diſes Geſuch nur denen declarirten allodial-Erben zu ihrer Erklärung communicirt. Nachhero wurde diſen Erben auferlegt, denen Kindern, in Abſchlag ihrer Prætenſion, ein ergiebiges, und wenigſtens 800. fl. zu ihrer ohnentbehrlicher Nothdurfft zu bezahlen: Als aber keine Parition erfolgte, trug der Kayſer An. 1707. 1. Aug. dem Oberrheiniſchen Crays-Ausſchreibamt Commißion auf, bemelte 800. fl. von denen parateſten Cronbergiſchen Effecten einzuziehen. Die Kinder baten darauf weiter: Ihnen den ſechſten Theil der Güter und die beſchehene Schenckung zu adjudiciren; die allodial-Erben aber baten, die Execution zu ſuſpendiren, biß ſie die Poſſeſſion würden ergriffen, folglich die Documenten und Brieffſchafften erhoben haben: Der Reichs-Hofrath dagegen ſchloſſe Anno 1708. den 3. Sept. „ Cum incluſione omnium exhibitorum reſcribatur DD. Commiſſariis ad immittendum, dahin zu ſehen, damit denen Supplicanten in ihrem an ſich nicht unbilligen Anſuchen aus der geſammten Erbſchafft ein ergiebiges ausgeworffen, und, wie es geſchehen, ſub termino duorum menſium zu Reichs-Hofrath berichtet werde. “ (2)

§. 93.

(1) in der Graf. von Würtemb. Geſchicht. 3ten Fortſez. S. 97. 205. 243. Beyl. n. 103. S. 156. 4. Fortſez. S. 14.

(2) add. alt. u. neue R. Hofr. Concl. Tom. 2. p. 49.

§. 93.

Ein sich hieher qualificirender Fall aus dem Hause Leinin- Leiningen.
gen ist bereits oben angeführet worden.

§. 94.

Von Fürst Peter Ernsten zu Mannsfeld berichtet Herr Manns-
STRUVE (1): Hic, post iteratum conjugium legitimum, feld.
Concubinam sibi adlexit, Madame Malliny, ex eademque progenuit Polyxenam, Palamedo Domino de Chalon nuptam, Dorotheam, Francisco Verdago, Frisiæ Gubernatori nuptam, Philippum Octavianum, An. 1564 natum, die 10. Jun. 1591. defunctum & Ernestum VII. a Rudolpho II. legitimatum, Marchionem Castelli novi & Butigleriæ factum.

§. 95. a.

Anton-Günther, der lezte Graf zu Oldenburg und Del- Oldenburg
menhorst, zeugte mit Andreas Ungnads, Herrns von Sonneck, Tochter, Elisabeth, einen An. 1633. 1. Febr. gebohrenen natürlichen Sohn, Anton, welcher vom Kayser Anfangs zum Freyherrn von Aldenburg erkläret wurde: An. 1653. 15. Jul. aber erhube ihn der Kayser in den Grafenstand mittelst eines merckwürdigen Diplomatis.

Das Churfürstliche Collegium erstattete ferner An. 1654. 22. Jan. seinetwegen dises Gutachten an den Kayser: P. P. „ Euer Kayserl. Majest. geruhen Ihro aus deme in Abschrifft beygehenden Memorial mit mehrerm allerunterthänigst referiren zu lassen, was bey einem gesammten Churfürstlichen Collegio, Anton, des Heil. Röm. Reichs Graf, Freyherr zu Aldenburg, Edler Herr zu Varel, wegen Verwilligung des Juris monetandi, und damit Ew. Kayserl. Majestät solches sein Desiderium zu gleichmäßiger allergnädigster Willfahrung allerunterthänigst recommendirt werden möchte, gebührend angesucht und gebeten: Wann nun Ich und resp. unsere gnädigste Herrn Principalen, dabey kein Bedenckens haben, sondern ermeldtem Grafen das begehrte Münzregal wohl gönnen können; als haben Ew. Kayserl. Majestät Wir solches hiemit allergehorsamst nicht verhalten und zugleich in Unterthänigkeit bitten wollen,

(1) l. c. pag. 651.

Sie geruhen, demſelben hierinn gleichfalls allergnädigſt zu willfahren und das gewöhnliche Diploma darüber ausfertigen zu laſſen.“ Der Kayſer gabe darauf den 21. Febr. e. a. dem Grafen ein ferneres Diploma darüber. Uebrigens hatte der Graf von Oldenburg in ſeinem Teſtament diſen natürlichen Sohn mit anſehnlichen Gütern ſub titulo Allodii bedacht: Als aber die Herzoge zu Holſtein-Sonderburg vom Reichs-Hofrath ex capite Agnationis proximioris zur Oldenburgiſchen Succeßion berechtigt erkläret wurden, ſprachen ſie ſolche Güter, als Lehenſtücke und zum Lehens-Corpore der Grafſchafften, oder deren zugelegener Lande an; ſonderlich aber belangten ſie den Grafen von Aldenburg, als Cohæredem allodialem, und, nach ſeinem Abſterben, deſſen Wittwe und Kinder, um eine anderwärtige Separationem Feudi ab Allodio, und ſuchten deßwegen bey Dänemarck Hülffe, welches dann die Aldenburgiſche meiſte Güter in Sequeſter nahme. Es wurden darauf von An. 1683. an allerley Tractaten gepflogen und geſchloſſen, die aber, wegen Diſſenſus der Aldenburgiſchen Wittib, nie zur Execution gekommen, biß endlich die übrige Vormundſchafft An. 1693. einen neuen Vergleich mit Dänemarck traffe, welcher bey dem Herrn von LUDOLF (1) befindlich, aber ſehr weitläufftig iſt.

Diſer Vertrag wurde auch, nach des Grafens von Aldenburg erlangter Majorennität, ſo wohl von ihme ſelbſt, als dem König in Dänemarck, reſp. von neuem, ratificirt.

§. 95. b.

Schaumburg. Von dem Hauſe Schaumburg habe ich diſes bey Handen:

23. Mart. 1648.

Von Eißdorff Eliſabetha Anna, de præſ. 19. Mart. 1648. exponit welchergeſtalt ſie von weyland Grafen Jobſt Hermann von Schaumburg durch offtmahls beſchehene eheliche Zuſage dahin verlaitet worden, daß Sie An. 1625. von ihm einen jungen Sohn erzeuget, den Er auch bey ſeinem Leben vnd nach ſeinem Tod ſeine Erben an Ihren Hofſtetten bis in An. 1646. auferziehen laſſen, vnd der jezundt in Ihrer Kayſerl. Mayeſt. Kriegsdienſten vnter dem Lamboy ſich befinden thue, Er Graf Jobſt

(1) in Symphor. Conſult. Vol. 3. Part. 2. p. 401. ſeqq.

Jobst Hermann hette sich auch endlich mit Ihr verhoffentlich verehlichet, wann er were beym Leben plieben. Petit weil Ihr vnd Ihrem Sohn vermög der gemeinen Rechte die Alimentation vnd sechster Thail der Erbschafft gebühre vnd die hinterlassene Erben als jezo Graf Philipps zur Lipp vnd dessen Mit-Erben vnd Innhaber der Allodial-Güetter, die sich über etlich Tonnen Goldes deducto aëre alieno belaufen, nichts entrichten wollten. Es wollten Ihre Kayserl. Mayest. Sie zu gebührender Satisfaction cum omni causa à tempore obitus dicti Comitis halten vnd hierzu eine Hofcommißion an Herrn Bischoffen zu Oßnabrugg vnd Graf Günthern zu Oldenburg sambt vnd sonders anordtnen.

Fiat Commissio auf die Austräg.

§. 96.

Als Graf Georg Ludwig zu Schwarzenberg Sec. 17. ohne mannliche Descendenz verstarb, competirten die Freyherrn von Schwarzenberg in Westfrießland mit Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg wegen dessen Erbschafft: Einer davon handlenden Deduction Titul, siehe beym LüNIG (1), und beym ANDLER (2) findet sich etwas, so, allen Umständen nach, die in diser Sache beym Reichs-Hofrath abgelegte definitiv-Relation ist, daraus ich disen Auszug mittheilen will. Die klagende Freyherrn bezogen sich 1. auf Michaels I. Väterliches Testament unter seinen Söhnen, aus welches Michaels I. zweyter Ehe sie ihren Ursprung herleiteten, 2. auf die Belehnungen, 3. auf ein Mandatum cassatorium Kayser Friderichs III. Der Beklagte excipirte: Sie könnten weder die Verwandtschafft, noch ehliche Geburt erweisen. Schwarzenberg.

Folgendes ungedrucktes Reichs-Hofraths-Conclusum schläget auch hieher ein:

25. Apr. 1650.

Von Schwarzenberg contra Schwarzenberg, sive nomine Graf Johann Adolphen von Schwarzenberg Georg Friderich Lindenspühr sub pr. 22. hujus dicit, daß, weilandt Fride-

(1) in der Bibl. Deduct. Part. 3. p. 187.

(2) in Jurispr. publ. & priv. Lib. 2. Tit. 6. p. m. 526. sqq.

Friderich, Freyherr von Schwarzenberg sich vnterstanden, wider seines Principalen nunmehr auch verstorbenen Vatter Adam Grafen zu Schwarzenberg eine weitläufftige Klagschrifft bey dem Kayserl. Reichs Hofrath zu übergeben vnd darmit sich zu legitimiren, vnd in die Gräflich-Schwarzenbergische Stamm-Lehengüter einzudringen tacita veritate angemaßt, wider welches Vornehmen gedachter Graf Adam von Schwarzenberg in puncto prætensi Status mit solchem Bestand Rechtens contradicirt, daß er Friderich von Schwarzenberg von selbiger Zeit an seine angefangene Legitimations-Clag weiter nit nachgesezt, sondern endlich sein Leben darüber geendet, weilen aber gedachtes Friderichen von Schwarzenberg hinterlassene drey Söhne wider seinen Herrn Principalen de novo wegen der Graf-Schwarzenbergischen Stamm-Lehen an dreyen vnterschidlichen Lehengerichtern Processus ausgewürckt vnd dabey die bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath vor vielen Jahren erwachsene vnd noch vnerörterte litispendentiam super motu quæstione status & legitimationis verschwiegen, welche quæstio & actio præjudicialis super legitimatione & statu vor allem muß erörtert werden, petit primo citationem ad reassumendum processum & hoc propter evidentem dependentiam & continentiam. 2tens solche litispendentiam hujus causa & quæstionis an die Lehengerichter zu dem End rescribendo notificirn zu lassen, damit sein Herr Principal mit seinen Processen biß zu Ausgang der præjudicial-Clag vnd docirter Legitimation verschont verbleiben möge. Apponit sub No. 1. aliquas scripturas vnter dem Kayserl. Insigel vnd des verstorbenen Secretarii Paul Thoman Vnterschrifft & deinde sub alio No. 1. 2. 3. & 4. copias citationum von obgedachten Lehengerichtern.

Die begerte Citation vnd Inhibition abgeschlagen vnd wird der Supplicant seine Nothdurfft an gehörigen Orten anzubringen wissen.

Endlich wurde der Beklagte m. Mart. 1672. ab Actione absolvirt.

§. 97.

Wittgenstein. In dem Hause Witgenstein ereignete sich ein Casus, welchen folgende Reichs-Hofraths-Concluſa betreffen:

28. Febr.

28. Febr. 1716.

Zu S. und W. H. G. C. F. per Gronfeld, ſub præſentato heſterno, ſupplicat humillime pro clementiſſime reſtituendo natalibus Filiam & ad honores legitimando. Appon. Lit. A.

Fiat Votum ad Imperatorem.

31. Mart. 1716.

S. W. puncto legitimationis Filiæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Es ſeye mit der gebetenen Legitimation zu willfahren, jedoch daß im Namen und Wappen, der Conſequenz halber, vom Väterlichen Stamm abſtrahirt werde.

Mercurii 8. Jun. 1718.

S. W. in puncto legitimationis Filiæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, und laſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät, aus erheblichen Urſachen, lediglich bey Dero vorigen Reſolution bewenden.

§. 98.

Der Herr von LUDOLF (1) ſchreibt endlich: Novi exemplum Filiæ naturalis a Patre & Matre ex Comitum Imperii familiis antiquis ſuſceptæ, absque promiſſione Matrimonii, quæ legitimationem natalium & Nobilitatem ſimplicem precibus propriis Diplomate Comitis Palatini majoris Ordinis impetravit & alimentorum cauſa in Camera Imp. litem inſtituit, nunquam vero vel Patris vel Matris affectavit dignitatem, neque pro tali habetur a Cognatis paternis maternisque. Vermuthlich zilet er damit auf den ſchon oben angezeigten Leiningiſchen Caſum. Unbenamſter Fall.

Und was könnte ich noch für weitere Exempel beyfügen!

Uebrigens habe ich bißhero nur von denen natürlichen Kindern derer Reichsſtände geredet, welche von ihren Vätern ſelbſten, und zwar offentlich, dafür erkannt worden ſeynd; dann wer wollte eine Liſte dererjenigen verfertigen, welche von ihnen herkommen, aber entweder gar nicht, oder doch wenigſtens nicht offent-

(1) de Jur. Fœmin. ill. Part. 1. §. 16. not. a.

offentlich, dafür erkannt werden seynd? Und so gehet auch alles übrige in disem Capitel nur auf jene Gattung.

§. 99.

Natürliche Kinder, wer?

Wann ich nun auch noch meine eigene Anmerckungen beyfügen solle; so ist forderist zu erinneren, daß die Worte: natürliche Kinder in gedoppeltem Verstand genommen werden; einmal nemlich bedeuten sie so vil, als: leibliche Kinder, welche denen angenommenen entgegen gesezt seynd. Z. E. In denen Würtemberg- und Mömpelgartischen Ehepacten de An. 1397. heißt es: Eberhardi, Filii nostri charissimi, *naturalis* & legitimi. Und gleich hernach: Filiarum legitimarum & *naturalium*. So nennet auch Herzog Julius zu Braunschweig seinen ehlichen Sohn und Successorem Heinrich Julium seinen freundlichen natürlichen lieben ältesten und von Ihme und seiner Gemahlin erstgebohrenen Sohn: Heutiges Tages aber verstehet man meistens und ordentlicher Weise die ausser der Ehe erzeugte Kinder, (zum Unterschid derer ehlichen,) darunter, sie mögen nun von zwey ledigen, oder von einer ehlichen und einer verheuratheten, Person, ja gar aus Blutschande, erzeuget seyn.

§. 100.

Streit pto Paternitatis.

Einen besonderen Streit darüber: Ob die von einer de l'Esperance währender Ehe mit einem von Sandersleben gebohrene Kinder als Herzog Leopold Eberhards zu W. Mömpelgart natürliche Kinder angesehen werden können? siehe oben Cap. 14. Ordentlicher Weise heißt es freilich: Pater est, quem nuptiæ demonstrant; es waren aber hier bedenckliche Umstände vorhanden, daß es wahrscheinlich ist, man müsse in substrato einen Abfall der Regel statuiren.

§. 101.

Nahmen, ꝛc.

Meistens führen natürliche Kinder ihres Vaters Geschlechtsnahmen nicht, sondern es kommt auf dessen, oder des Kayſers, Belieben an, wie sie sich nennen, auch, ob alle (zumalen wann sie verschidene Müttern haben,) einerley oder verschidene Nahmen führen sollen? Ja wir haben bey Witgenstein gehört, daß der Kayser durchaus nicht darein hat willigen wollen, daß eine natürliche Tochter den Väterlichen Nahmen führe, und wann die Agnaten es nicht leiden wollen, zweifle ich, daß auch des

Kayſers

Kayſers Conſens allein hierzu hinlänglich wäre. Indeſſen haben wir doch oben mehrere Exempel gehabt, daß ſolche Kinder dannoch den väterlichen Geſchlechtsnahmen geführet haben, aber ohne den die Väterliche Würde anzeigenden Zuſaz. Z. E. eines Churfürſtens zu Sachſen, Graf von Sachſen, oder Chevalier de Saxe, eines Herzogs von Mecklenburg natürliche Kinder ſchreiben ſich bloß: von Mecklenburg, eines Chur-Fürſtens von Bayern, Graf von Bayern, u. ſ. w.

Mit dem Wappen hat es eben die Beſchaffenheit, wie mit dem Namen, und es iſt bekannt, daß, wann ihnen auch erlaubt wird, daſſelbige zu führen, ſie entweder einen Querbacken dadurch bekommen, oder doch ſonſt eine Veränderung damit vorgenommen wird.

§. 102.

Daß des Vaters Stand und Würde auch nur quodam modo ipſo jure auf die natürliche Kinder fortgepflanzet werde, glaube ich nicht, und wir haben oben verſchidene Exempel gehabt, daß auch Fürſtliche natürliche Kinder nur den burgerlichen Stand geführet haben: Doch erhalten ſolche Kinder, wann ſie von dem Vater offentlich als ſeine Kinder erkannt werden, gemeiniglich von dem Kayſer, auf des Vaters Anſuchen, eine Standeserhöhung, und zwar Fürſt- und Gräfliche meiſtens den Adel-, Churfürſtliche auch wohl den Grafenſtand: Daß aber eines Grafens von Oldenburg natürlicher Sohn auch zum Grafen gemacht worden iſt, ware etwas ganz auſſerordentliches, und hatte ſeine beſondere Umſtände. Stand.

§. 103.

Daß denen Standesperſonen in Teutſchland die väterliche Gewalt über ihre natürliche Kinder zuſtehe, iſt unſtreitigen Herkommens, welchem das ſubſidiariſche Römiſche Recht billig weichet. Väterliche Gewalt.

§. 104.

Eines Vaters Diſpoſition wegen der Vormundſchafft über ſeine natürliche Kinder ſiehe unter Heſſen: Wo keine dergleichen vorhanden iſt, mag wohl die mütterliche Vormundſchafft obtiniren; in deren Ermanglung aber haben die nächſte Agna- Vormundſchafft.

ten des Vaters solcher Kinder, oder auch ein Reichsgericht, für die Bestellung der Vormundschafft zu sorgen.

§. 105.

Ausschliessung von der Succession.

Die natürliche Kinder derer Stände des Reichs seynd der Succeßion in ihrer Eltern Lande nicht fähig. Dises ist so unstreitig, daß nicht ein einiges Exempel in contrarium aufzuweisen ist. Es erstrecket sich auch dise Ausschliessung von der Succeßion nicht nur auf den Fall, wann und so lange ehliche Kinder und deren Descendenten vorhanden seynd; sondern auch bey deren Abgang fallen die Güter, wann es Chur- oder Fürstenthümer, Graf- oder Herrschafften, worauf Siz und Stimme auf Reichs- und Craystägen ruhet, seynd, denen heim, welchen sie sonst nach Ordnung derer Rechte gebühren; wie bey Oldenburg zu sehen ist. Privatgüter und die Mobiliar-Verlassenschafft aber, (so ferne solche nicht anderen afficirt seynd,) können ihnen zwar wohl per Testamentum vermacht werden; ab intestato aber bekommen sie nach der *Novell. 89. Cap. 12. §. 4.* nebst der Mütter nur Sextantem davon.

§. 106.

Versorgung.

Wie sonst solche natürliche Kinder versorget werden sollen? dependiret lediglich von deren Vater, in so fern er nemlich eigenthümliche Güter hat, von welchen er nach Gefallen disponiren kan: In deren Ermanglung kan er ihnen zwar aus denen dem Haus afficirten Gütern Alimenten schöpffen, jedoch nur zur Nothdurfft, und wann er ihnen einen illustren Stand beylegen lassen und deme gemässen Unterhalt verschaffen will, müssen die Agnaten, wann selbige auch darzu verbunden seyn sollen, mit darein consentiren. Ist aber der Vater mit Tod abgegangen, ohne disen Unterhaltspuncten richtig zu machen, so wird er von dem Landes-Successore nach dessen Gefallen, oder auch, wann es Streit darüber sezet, von einem höchsten Reichsgericht, reglirt.

Daß unehlich gebohrene Kinder eines Fürstens mit dem bloſſen Unterhalt zufriden seyn müssen, sezte der Kayser als etwas bekanntes, voraus in der unter dem 18. Sept. 1739. in der Würtemberg-Mömpelgartischen Succeßions-Sache ertheilten Resolution.

Dises lezten Herzogs zu Würtemberg-Mömpelgart natürliche

türliche Kinder aus zweyen Ehen erhielten zusammen durch Vergleich An. 1715. jährliche 12000. fl. zu ihrem Unterhalt: Durch einen vor einer Kayserlichen Hofcommißion An. 1758. 21. Dec. getroffenen Vergleich aber bekamen die de l'Esperanciſche Kinder allein jährlich 14000. fl.

Einen wichtigen Streit: Ob gewiſſe Kinder, als zwar aus ungleicher Ehe, aber doch ehlich, oder aber als bloß natürliche und ohnehlich gebohrene Kinder anzuſehen ſeyen? gabe es in eben diſer Würtemberg-Mömpelgartiſchen Succeßionsſache: Es bliebe aber endlich bey dem lezteren.

Einen Vertrag, ſo ein regierender Herr wegen ſeiner natürlichen Brüder Verſorgung mit ſeinem vermuthlichen Regierungs-Nachfolger gemacht hat, ſiehe unter Pfalz.

Einen Vertrag aber einiger Stammensvettern unter ſich, wegen des Unterhalts ihres Vettern natürlicher Kinder, ſiehe unter Mecklenburg.

Und ein anderes zwiſchen dem Landesfolger und eines natürlichen Sohnes Vormundſchafft unter Oldenburg.

Andere Reichs-Hofräthliche merckwürdige Judicata, wodurch theils das von einem Vater ſeinen natürlichen Söhnen verſchaffte beharret und zu Stande gebracht, theils natürlichen Kindern noch bey Lebzeiten ihres Vaters, von deme ſie ſich (welches nicht wohl unter Heyden erhört ſeyn mag,) Gewiſſens halber retiriren müſſen, ex officio Alimenta ausgeworffen worden ſeynd, ſiehe unter Mecklenburg. Und von einem an dem Cammergericht von einer natürlichen Tochter angeſtellten Alimentations-Proceß, ſiehe vorhin §. 98.

§. 107.

Dotierung.

Daß eine natürliche Tochter mit Recht eine Ausſteuer verlangen könne, halte ich für richtig: Dann es iſt ein Surrogatum Alimentorum, zumalen wann der, ſo ſie heurathen will, es als eine Conditionem ſine qua non ſtipulirt, und ſie folglich ohne diſes keinen Mann bekommen kan: Kein gewiſſes Quantum aber kan ſie freylich nicht fordern; ſollte jedoch ein Landesherr, der wohl mehr thun könnte, ſich hierinn gar zu kärglich beweiſen, hat das arbitrium Judicis ſtatt. Eine väterliche Diſpoſition wegen einer ſolchen Ausſteuer ſiehe unter Heſſen. Und

wie eine natürliche Tochter, nach ihres Vaters Tode, von denen Agnaten ausgesteuert worden ist, siehe unter Oestetreich.

§. 108.

Macul. Ob denen natürlichen Kindern grosser Herrn wegen ihrer ohnehlichen Geburt eine Macul anhange? dependiret von dem verschidenen Geschmack der Leute, und lauffet am Ende auf einen Wortstreit hinaus. Dann warum lassen die grosse Herrn ihre Kinder legitimiren? und was heißt: Legitimiren? ꝛc. Es ist nicht die Frage von der Moralität der Sache, da freylich die Eltern werth wären, daß das Odium auf sie gelegt würde, das nun, verkehrter Weise, auf die Kinder fällt; sondern weil es nun einmal so seltsam zugeht, so ist die Frage und Antwort hypothetice zu nehmen. Von ihrer Legitimation aber siehe oben.

§. 109.

Exempel solcher, die sich pousfirt. Exempel verschidener natürlicher Söhne, die zu unmittelbaren Reichs-Bisthümern gelanget seynd, siehe im T. Staater. *Tom. II. p.* 347. und was der Kayser einem natürlichen (ohne Zweifel vorhin legitimirten) Gräflichen Sohn für ansehnliche personal- und real-Privilegien ertheilt, ja wie er ihme so gar, mit Consens des Churfürstlichen Collegii, die Münzfreyheit verliehen habe? siehe unter Oldenburg.

§. 110.

Natürlicher Kinder der natürliche Kindern. Von denen natürlichen Kindern, welche derer Reichsstände natürliche Kinder wieder ausserhalb der Ehe erzeugen, mag ich nicht reden: Oben finden sich dergleichen Exempel.

§. 111.

Der Dames natürliche Kinder. Was endlich die natürliche Kinder derer Dames weiblichen Geschlechts anbelangt, so pflichte ich simpliciter GUNDLINGS Widerlegung der abgeschmackten Ludewigischen Sätze hievon bey.

* * *

Von angenommenen Kindern.

§. 112.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

KULPIS (Joh. Ge.) de Adoptionibus & Emancipationibus Principum; Straßburg, 1686. 4. und in seinen Dissert. Acad. n. 4. p. 126.

§. 113.

§. 113.

Auf die leibliche Kinder von allerley Art folgen nun endlich auch die angenommene, bey welchen ich mich aber nicht lange aufzuhalten gedencke, weil es einer derer seltensten Fälle ist, welche in unserem Staatsrecht vorkommen, daß ein Reichsstand jemanden, zumalen einen, der nicht ohnehin vom Hause ist, an Kindesstatt annimmt. Eingang.

§. 114.

In dem zwischen Kayser Friderichen III. aus dem Hause Oesterreich (1) und König Matthia in Ungarn An. 1463. getroffenen Vergleich heißt es: Item ut Respublica & felix Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Christianæque religionis status augeri & promoveri eo salubrius & utilius possit, Nos Fridericus, Romanorum Imperator præfatus, prædictum Sereniſſimum Matthiam, Regem Hungariæ, pro Filio Nostro adoptivo habebimus &c. Es ware aber dennoch keine wahre Adoptio, welche effectus civiles in Ansehung des Tituls, Wappens und der Succeßion hätte nach sich ziehen sollen; sondern sie ware von der Art, wie auch sonst grosse Herren offt einander Vater und Sohn nennen und schreiben, ohne daß es weiter etwas zu bedeuten hätte, als daß es ein Zeichen einer besonders vertrauten Freundschafft zwischen beeden und des von dem einen gegen den andern gewisser massen hegenden Respects seyn solle. KULPIS schreibt: In hanc quoque classem referri debet, si vera est, quam LONDORPIUS adstruit, Friderici III. Imperatoris Adoptio, qua Uladislaum, Regem Bohemiæ, in Filium suscepit; quanquam enim in Litteris Investituræ, super Regni & Electoratus Bohemiæ collatione adornatis, aliquoties Filium suum appellaverit, &c. Ohne Zweifel hat es damit eben die Bewandtniß, wie mit dem vorigen Fall. Exempel.

Erzherzog Sigmund hat den Erzherzog Maximilian, mit Consens der Landstände, an Kindesstatt angenommen.

Herr

(1) add. H. SCHROETTERS Abhandl aus dem Oesterr. Staatsr. 5. Theil, S. 278. u. f. H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 2. B. S. 858.

Herr MÜLLER hat (1) ferner ein Diploma Kayſer Maximilians I. de An. 1515. bekannt gemacht, darinn es unter anderem heißt: Licet amplam in Domino fiduciam habeamus, Sereniſſimos Principes, Dominum Carolum & Infantem Dominum Ferdinandum, filios Noſtros clariſſimos, nihil unquam prætermiſſuros, ſed omnia pro exaltatione & incremento orthodoxæ fidei acturos, & cum univerſis regnis ac dominiis eorum vitam etiam ipſam poſituros: Quo tamen id per ipſos eo melius & uberius exhibeatur, & tam in Nos ipſos, quam in eos, beneficiorum collatorum perennis reddatur gratia, operæ pretium duximus, ipſis Sereniſſimum Principem, Dominum Ludovicum, Hungariæ & Bohemiæ Regem, Marchionem Moraviæ, Principem Electorem, filium & fratrem Noſtrum chariſſimum, pro tertio, in nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis addere, &c. Herr Geh. R. HOFMANN meinte: Hoc Diploma non fictitium eſſe videri, imo probabile eſſe, de tali negotio actum fuiſſe &c. Ich in meinem Theil kan es ebenfalls wohl als genuin paßiren laſſen; ich rechne es aber wiederum mit beeden vorhergehenden in einerley Claß.

Ferner ſchreibt KULPIS: Novimus, Matthiam *Imperatorem*, cum ſe prole deſtitutum cerneret, conſentientibus Archi-Ducibus, Maximiliano & Alberto, jurique ſuo, quod ex prærogativa gradus alias ſibi competiiſſet, renuntiantibus, atque ita annuente tota Auſtriaca Domo, Filium adoptaſſe Ferdinandum Archi-Ducem, Patruelem ſuum, quem etiam Regni Bohemiæ & poſtea Hungariæ Succeſſorem deſignavit, prout non ſolum ex Monumentis publicis, apud LUNDORPIUM docemur, ſed & à BRACHELIO, ALEXANDRO PATRICIO, GRAMONDO, aliisque Scriptoribus annotatum eſt. Es heißt deßwegen in dem Böhmiſchen Wahl-Decret de An. 1617. „Daß ſie im Werck befinden, was maſſen Ihre Fürſtl. Durchl. Erzherzog Ferdinand = = von Euer (des Kayſers) Majeſt. mit Rath Deroſelben Herrn Gebrüder und

(1) im entdeckt. Staats-Cabinet, 1. Eröffn. Part. 1. p. 2.

und des ganzen hochlöblichen Hauſes Oeſterreich, zum Sohn angenommen worden.“

Man gibt vor: Kayſer Ludwig IV. von Bayern habe Pfalzgraf Rudolfen adoptirt, und beziehet ſich zu ſolchem Ende auf ein Diploma: Es beweiſet aber diſe Urkunde das, was ſie beweiſen ſolle, keineswegs; vilmehr gehört ſie unter die Rubric, davon KULPIS ſchreibt: Sunt & alii modi, qui affinitatem cum illa (adoptione) videntur habere. Talis eſt aſſumtio in filium, hoc eſt, in fidem & clientelam ſuam, de qua Doctores *in L. 132. de V. O.* agunt.

Wie und warum Churfürſt Friderich zu Pfalz ſeines Bruders Ludwigs Prinzen Philippen adoptiret habe? ſiehe im T. Staator. *Tom. 17. p. 321.* und *Tom. 19. p. 84.* Der Kayſer hat es aber nie erkannt; indeſſen triebe es Friderich, bey damaligen Umſtänden im Reich, durch.

Wie Herzog Leopold Eberhard zu Würtemberg Mömpelgart drey Kinder, ſo eines von Sandersleben Weib zwar in währender Ehe mit ihrem Mañe gebohren hatte, darzu aber vermuthlich der Herzog ſelber Vater ware, adoptirt und ihnen die Grafſchafft Colligny in Franckreich geſchencket habe? ſiehe oben.

Der Cardinal Franz von Dietrichſtein erhielte zu Anfang des vorigen Seculi den Reichs-Fürſtlichen Character, mit der Begnadigung, daß ihme freyſtehen ſollte, einen ſeiner Vettern zu adoptiren und ihme alſo den Reichs-Fürſtenſtand zuzuwenden, worauf er auch ſeines älteſten Bruders Sigmunds Sohn Maximilian zum Erben ſo wohl der Fürſtlichen Würde, als auch aller ſeiner Güter und Herrſchafften, einſezete, welches An. 1631. von dem Kayſer beſtättiget und verordnet wurde, daß allemal der älteſte Sohn weltlichen Standes in abſteigender Linie den Reichs-Fürſtenſtand beſizen ſollte.

Nicolaus, Herr von Abenſperg, der lezte ſeines Geſchlechts, hatte Grafen Johann von Montfort für einen Sohn angenommen; als er aber An. 1485. umkame, zoge Bayern deſſen Güter an ſich, behielte ſie auch endlich mit des Kayſers Conſens, und gabe dem Grafen von Montfort dagegen 4000. fl. (1) An-

(1) ERTELS Chur-Bayeriſch. Atlas, P. 1. p. m. 26.

Anno 1685. solle Graf Friderich Casimir zu Hanau, Philipp Reinharden, seines Bruders Sohn, arrogirt haben; es wird aber in einer gewissen Hanauischen Deduction behauptet, dasjenige, so dißfalls mit Grafen Friderich Casimirn tractirt worden, seye nicht zur gänzlichen Perfection kommen.

Von Ortenburg schreibt KULPIS: In eadem tempora (Sec. 15. initia) incidit adoptio Ludovici, Comitis Ciliæ, celebrata a Friderico III. ac ultimo Comite Ortenburgico. Postquam enim Fridericus iste prole caruit, atque ita in se gentem deficere vidit, ex Sororis suæ Catharinæ, quæ Ulrico, Comiti Ciliæ, Ludovici nostri, per Hermannum II. Patrem, Avo nupta erat, descendentibus, hunc Ludovicum, Pronepotem suum, adoptavit, atque ita amplissimarum ditionum hæredem fecit, rem omnem Diplomate suo confirmante Sigismundo Imperatore, cujus exemplum in *Chronico Cilienſi* legitur. Factum id esse An. 1420. LAZIUS memoravit, sed Diploma Cæsareum signavit Annum 1436. quanquam adoptatus non diu ista hæreditate est gavisus ἅπας enim mortuus, successionem in Fratres, Hermannum III. atque hoc obeunte Fridericum transmisit, qui à Sigismundo Imperatore, cui Soror Friderici Barbara nupta erat, ad dignitatem Principis Imperii evectus est, Archi-Ducibus Austriæ, Ernesto atque Friderico in quorum Principatibus Stiriæ ac Carinthiæ ditiones istæ sitæ fuerunt, novæ non minus dignitati, quam Successioni ex Adoptione quæsitæ, valde repugnantibus, donec dissidia ista in bella erumpebant, uti prolixius ista omnia descripsit MEGISERUS. Beym LÜNIG (1) findet sich auch eine Urkund, welche er rubricirt: Graf Friderichs von Ortenburg Adoptions- und Successions-Brieff mit denen Grafen von Cili; de An. 1377. Es ist aber von einer Adoption kein Wort darinn, sondern es ist vilmehr eine Art einer testamentarischen Disposition des Grafens von Ortenburg zu favor der Grafen von Cili. Und eben dises ist auch von dem Diplomate (2) zu sagen, welches LÜNIG rubricirt: Des Röm. Königs Sigismundi

(1) in des R. Archivs Spicil. Secul. Part. 2. p. 1845.
(2) ibid. p. 1844.

mundi Lehenbrief vor Graf Herrmann zu Ortenburg, über die Grafschafft Ortenburg und ihre Dependentien, worinn er zugleich den Adoptions- und Successions-Vergleich mit den Grafen von Cili confirmirt; de An. 1420. daß nemlich auch darinnen keiner Adoption gedacht wird.

Fernet schreibt KULPIS: Certum est, sub Seculi XVI. exitum ex Comitibus Ortenburgicis, qui de Bavarico Ramo, Rapatone seu Ratboldo, Ulrici Ducis Carinthiæ fratre & Elisabetha Sulzbacense Comite, Uxore ejus Satoribus exorto proveniunt, Joachimum, postquam Filium Antonium Nepotemque Fridericum posthumum, turbato mortalitatis ordine, extulisset, Fridericum Casimirum, Filium Henrici Comitis Ortenburgici, Agnatum suum adoptasse, qui tamen An. 1658. sine Liberis decedens lineam clauserit.

§. 115.

Noch gehören hieher diejenige Exempel, da die Kaysere einer Standesperson Freyheit ertheilet haben, jemanden zu adoptiren. Ein Exempel von Dietrichstein siehe zuvor. Kayserliche Privilegien.

Die Grafen von Königseck erhielten An. 1675. von dem Kayser unter anderem ebenfalls diese Freyheit.

Von dem Grafen von Aldenburg endlich siehe das T St. R. *Tom. 22. p. 354.*

§. 116.

Es ist, schon vorhin erinnerter massen, hier nicht von derjenigen Adoption die Rede, welche in der That nichts anderes, als ein leeres Compliment ist; noch ist die Rede davon, wann man einen, gleich seinen eigenen Kindern, in Schuz, Schirm und Pflege annimmt, davon unter Bayern ein Exempel vorkommt; sondern ich handle von der Annehmung an Kindes-statt, welche quoad effectus civiles auch völliges Kindesrecht nach sich ziehet. Adoption, was?

§. 117.

Den Gebrauch des Römischen Rechts in dieser Materie anbelangend, so halte ich, nach meinem einmal in der ganzen Jurisprudentia privata Illustrium zu Grund gelegten Haupt-Principio dafür: In so ferne besagtes Römisches Recht in dieser Materie heut zu Tag inter Privatos gilt, und mit unserer Reichsverfassung compatibel ist, müsse in subsidium auch bey denen Principia.

Reichsständen darauf gesprochen werden, weites ganz falsch ist, daß es denen Reichsgerichten nur quoad Processum & Pœnas zur Regel vorgeschriben seye, sondern sie seynd in subsidium ohne einige Ausnahme darauf gewisen und verpflichtet.

§. 118.

Wer adoptiren könne?

Ich handle hier von weltlichen Reichsständen, habe also eigentlich nichts mit der Frage zu thun: Ob und wie fern auch ein Geistlicher adoptiren könne? davon ich jedoch (um des nun Reichs-Fürstlichen Hauses willen, darinnen es sich zugetragen hat,) unter Dietrichstein ein Exempel angeführet habe?

Der Freyherr von CRAMER (1) hat davon gehandelt: Ob der Ultimus Gentis suæ, wenn er Nepoten aus Schwestern hat, einen derselben adoptiren könne? und dabey die Fragen untersucht; 1. Ob die Adoption noch heut zu Tage, und zwar inter Illustres, gebräuchlich seye? 2. Ob der Ultimus Gentis suæ über Fideicommiß- und Majoratsgüter Rechtsbeständig disponiren könne, wenn er gleich noch Schwestern und Nepoten aus denselben hat? 3. Auf was Weise eine solche Adoption vorzunehmen, damit sie zu Recht beständig seyn möge? 4. Ob des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Confirmation darzu hinlänglich, oder selbige præcise beym Kayserl. Reichs-Hofrath zu suchen seye? Es gehet aber alles nicht eigentlich auf Reichsstände, sondern auf Reichsritterschafftliche Mitglidere.

§. 119.

Und adoptiret werden?

Entweder wird ein Agnat an Kindesstatt angenommen, oder ein Fremder: Jenen Falles ist die Absicht insgemein, selbigem dadurch eine Succeßion, die ihme der Ordnung nach nicht gebührete, zuzuwenden; lezteren Falles aber gedencket man meistens, also nicht nur jemand ein Erbe zukommen zu lassen, sondern auch zugleich seinen Namen und Wappen fortzupflanzen.

§. 120.

Würckungen.

Was nun die Würckungen einer solchen Adoption anbelangt, so hat ein Agnat ohnedem den Namen und Wappen, mithin fället dises weg; hat der Adoptans einen höheren Stand, als der Adoptirte, so kommt es darauf an: Ob diser in dem Kayserlichen Diplomate, worauf der Stand beruhet, in seiner Ordnung

(1) in seiner Nebenstund. 59. Theil, S. 122.

nung auch schon ein Recht darzu hat, Z. E. wann es heißt: Der Innhaber dises oder jenes Landes, oder der regierende Herr, u. s. w. solle den Fürstlichen Titul führen und der Adoptirte wird durch die Adoption Innhaber dises Landes, oder regierender Herr, u. s. w. so bekommt er allerdings durch die Adoption den Fürstlichen Character: Wäre aber jemand nur für sich und seine Descendenz in höheren Stand erhoben, und er, oder einer seiner Descendenten, wollte jemand adoptiren; so kan er ihm dadurch seinen Stand nicht beylegen, es komme dann der Kayserliche Consens hinzu: Was aber die Güter anbelangt, so kan der Adoptans in denen den Agnaten verhaffteten Gütern durch eine Adoption die sonst denen Rechten gemässe Succeßionsordnung nicht ändern, es bewilligen dann die, so ein Vorrecht haben, darein. Ein solches Exempel, da die Adoptio eines Agnatens, aber mit Bewilligung derer näher verwandten Stammensagnaten, in Ansehung der Succeßion eine Würckung gehabt hat, siehe unter Kayser Matthia.

Was aber einen Fremden anbelangt; so seynd entweder noch Stammensverwandte vorhanden oder nicht? Jenen Falles kan der Geschlechtsname und Wappen, Krafft der Kayserlichen Capitulation *Art.* 22. dem Adoptato nicht beygelegt werden, sie consentiren dann darein, und ist des Kayſers Bewilligung hierzu nicht genug: Lezteren Falles aber scheinet es wiederum der Analogie unserer Staatsverfaſſung entgegen zu seyn, daß der Adoptans allein dem Adoptato auch nur den bloſſen Nahmen und Wappen zuwende; sondern es müßte eben so wohl, als bey Erbverbrüderungen, der Kayserliche Consens hinzukommen, und daß dises zu Transferirung des Standes nothwendig seye, daran kan niemand zweifeln. Was dann die Güter anbelangt; so ist es bald ausgemacht: 1. Daß der Adoptans dem an Kindes statt Angenommenen das, (aber kein mehreres,) verschaffen könne, was er ihme auch ohne Adoption schencken, oder durch ein Testament vermachen könnte, 2. daß der Kayserliche Consens nicht nur keinem Agnaten sein Recht nehmen könne, sondern daß der Kayser auch, wann schon keine Agnaten, Erbverbrüderte, u. s. w. vorhanden seynd, doch nicht weiter gehen dörffe, als Ihme erlaubt wäre, wann das Lehen dem Reich heimgefallen wäre.

§. 121.

Privilegium adoptandi. Und nach eben disen Grundsäzen ist auch die Frage zu beurtheilen: Ob und wie ferne der Kayser befugt seye, einem Reichsstand, oder dessen Haus, per modum Privilegii, Macht zu ertheilen, jezt, oder künfftig, jemanden zu adoptiren?

§. 122.

Confirmation. Uebrigens ist, so vil disen Punct betrifft, hier kein Kayserliches Reservat vorhanden, weilen auch das Kayserliche und Reichs-Cammergericht befugt ist, Adoptiones zu bestättigen; nur erstrecket sich eine Cammergerichtliche Bestättigung nicht so weit, daß sie dem Adoptirten auch des Adoptantis Stand, Wappen und Namen beylegete; weilen dises res gratiæ seynd, welche dem bloß zur Justiz-Administration bestellten Cammergericht nicht zukommen.

§. 123.

Widerspruch. Wie aber, wann zwar die Interessenten in eine Adoption consentirten, der Kayser aber wollte sie nicht paßiren lassen? wie wir ein dergleichen Exempel unter Pfalz vernommen haben. Resp. So weit es nur Jura Partium betrifft, kan der Kayser mit Recht nichts dagegen einwenden: In so weit aber seine vorhin beschribene Reservata oder des Reichs-Rechte mit einschlagen, hat er freylich ein Jus contradicendi, und wäre die Adoptio in so ferne ungültig.

Wie ein Tertius, ex capite prætensi Landsassiatus, sich einer Adoption widersezet habe? siehe unter Ortenburg; der Entscheid des Streits hanget solchen Falles von der Erörterung der præjudicial-Frage ab.

Wie eine cum spe Successionis fürgenommene Adoption doch hernach in der Hauptsache fruchtlos abgeloffen ist, siehe unter Abensberg; es kommt dabey mehr auf das Factum, als auf das Jus an: Hätte der Herr von Abensperg über dise Güter testiren können; so ist ihme und seinem adoptirten Sohn Unrecht geschehen, wie aus der geschehenen Abfindung sich fast vermuthen lässet; widrigen Falles aber wäre die Adoption an sich nichtig gewesen.

§. 124.

Etwas ähnliches. Eine Aehnlichkeit mit der Annehmung an Kindes statt hat, wann

wann Jemand einen mit dem Beding zum Erben einſezt, daß er künfftig ſeinen Namen und Schild führen ſolle; dergleichen Exempel in dem teutſch. Staator. *Tom. 17. p. 4.* von einem Freyherrn von Freundsberg anzutreffen iſt.

Achtzehendes Capitel.

Von allerley Familien-Sachen.

Innhalt.

Vom Haupt des Hauſes.

§. 1. Haupt des Hauſes, wer? §. 2. Von Oeſterreich. §. 3. Bayern und Pfalz. §. 4. Sachſen. §. 5. Brandenburg. §. 6. Pfalz. §. 7. Braunſchweig. §. 8. Holſtein. §. 9. Würtemberg. §. 10. Kirchberg. §. 11. Vorerinnerung. §. 12. Unterſchid von andern Sachen. §. 13. Ob diſe Würde vil üblich ſeye? §. 14. Ob ſie nur auf nicht regierende Herrn zile? §. 15. Verſtand der Worte: Haupt des Hauſes. §. 16. Ob es auch ein nicht regierender Herr ſeyn könne? §. 17. Ob es einer beſonderen Convention brauche? §. 18. Häupter der Linien. §. 19. Eines Haupts des Hauſes Rechte, §. 20. und Pflichten.

Von dem Familien-Seniorat.

§. 21. Schrifften. §. 22. Von Oeſterreich §. 23. Bayern. §. 24. Sachſen. §. 25. Brandenburg. §. 26. Pfalz. §. 27. Braunſchweig. §. 28. Anhalt. §. 29. Baden. §. 30. Fürſtenberg. §. 31. Naſſau. § 32. Caſtell. § 33 Erbach. §. 34 Fugger. §. 35. Hohenlohe. §. 36. Königseck. §. 37. Limburg. §. 38. Löwenſtein. §. 39. Oettingen § 40. Reichs-Erbtruchſeſſen. §. 41. Reuß §. 42 Rheingrafen. §. 43. Solms. § 44. Stollberg. §. 45 Wied. §. 46 Yſenburg. §. 47. Seniorat, was? §. 48. Wo es ſtatt habe? §. 49. Mehrere Seniorate in Einem Hauſe. §. 50. Berechnung des Alters. §. 51. Streit, wem es gebühre? §. 52. Ob nicht regierende Herren deſſen fähig ſeyen? §. 53. Worinn des Senioris Rechte beſtehen?

§. 54.

§. 54. Anzeige des Seniorat-Wechſels. §. 55. Eingriffe in das Seniorat. §. 56. Noch einiges

Von Geſchlechts-Tägen.

§. 57. Eingang. §. 58. Von Sachſen. §. 59. Anhalt. §. 60. Heſſen. §. 61. Naßau. §. 62. Reuß. §. 63. Witgenſtein.

Von Familien-Verträgen.

§. 64. Schrifften. §. 65. Eingang. §. 66. Von Oeſterreich. §. 67. Bayern und Pfalz. § 68. Bayern. §. 69. Sachſen. §. 70. Brandenburg. §. 71. Pfalz §. 72. Braunſchweig. §. 73. Anhalt. §. 74. Baden. §. 75. Heſſen. §. 76. Holſtein. §. 77. Mecklenburg. §. 78. Würtemberg §. 79. Fürſtenberg. §. 80. Hohenzollern. §. 81. Naßau. § 82. Salm. §. 83. Schwarzburg. §. 84. Schwarzenberg. §. 85. Benthrim. § 86. Caſtell. §. 87. Erbach. §. 88. Fugger. §. 89. Giech. §. 90. Hohenlohe. §. 91. Königseck §. 92. Leiningen. § 93 Leiningen-Weſterburg. §. 94. a. Leyen. §. 94. b. Limburg. § 95. Lippe. §. 96. Löwenſtein. §. 97. Mannefeld. §. 98 Oettingen. §. 99. Ortenburg. §. 100. Reichs-Erbtruchſeſſen. §. 101. Reuß. §. 102. Rheingrafen. §. 103. a. Salm-Reifferſcheid. §. 103. b. Schönborn. §. 104. Schönburg. §. 105. Solms. §. 106. Stollberg. § 107. Waldeck. §. 108. Wied. §. 109. Witgenſtein. §. 110. Yſenburg. §. 111. Weſtphäliſche Fridens- §. 112. und Wahltags-Handlungen. §. 113. Familien-Verträge, was? §. 114. Deren Gattungen. §. 115. Worauf es ankomme? §. 116. Einwilligung. §. 117. Innhalt. §. 118. Ob dem Juri communi derogirt werden könne? §. 119. Worüber paciſciret werden könne? §. 120. Clauſuln. §. 121. Unterſchrifft, ꝛc. §. 122. Concurrenz der Landſtände, ꝛc. §. 123. Spes rati. §. 124. Original. §. 125. Confirmation. §. 126. Wozu ſuchen? §. 127. Wie? §. 128. Votum ad Imperatorem. §. 129. Widerſpruch. §. 130. Formuln und Clauſuln. §. 131. Mehreres von den Confirmationen. §. 132. Der Stammverträge Beſchwörung. §. 133. Manurenenz. §. 134. Rechte eines Chefs des Hauſes. §. 135. Auslegung. §. 136. Abänderung, ꝛc. §. 137. Würckung. §. 138. Editung an die Reichsgerichte. §. 139. Rechte der Landſtände. §. 140. Mehreres remiſſive.

Von

Von Familien-Streitigkeiten und Austrägen.

§. 141. Schrifften. §. 142. Eingang. §. 143. Von Oesterreich. §. 144. Bayern. §. 145. Sachsen. §. 146. Brandenburg. §. 147. Pfalz. §. 148. Braunschweig. §. 149. Anhalt. §. 150. a. Baden. §. 150. b. Hessen. §. 151. Holstein. §. 152. Mecklenburg. §. 153. Pommern. §. 154. Würtemberg. §. 155. Hohenzollern. §. 156. Naßau. §. 157. Salm. § 158. Schwarzburg. §. 159. Castell. §. 160. Erbach. §. 161. Fugger. §. 162. Hohenlohe. §. 163. Limburg. §. 164. Lippe. §. 165. Mannsfeld. §. 166. Oettingen. §. 167. Reichs-Erbtruchsessen. §. 168. Reuß. §. 196. Rheingrafen. §. 170. Solms. §. 171. Waldeck. § 172. Wirgenstein. §. 173. Ysenburg. §. 174. Mehreres remissive. §. 175. Haupt-Innhalt solcher Verträge. §. 176. Der Stamm-Austräge Grund. §. 177. Gattungen. §. 178. Objectum. §. 179. Ob noch jezo Stamm-Austräge verordnet werden können? §. 180. Recurs an die Reichsgerichte. §. 181. Kayserliche Confirmation. §. 182. Veränderte Umstände. §. 183. Mißbrauch. §. 184. a. Schlechte Beobachtung. §. 184. b. Andere Arten, die Familien-Streitigkeiten zu behandlen.

Vom Familien-Rang.

§. 185. Schrifften. §. 186. Eingang. §. 187. Von Bayern und Pfalz. §. 188. Sachsen. §. 189. Brandenburg. §. 190. Pfalz. §. 191. Braunschweig. §. 192. Anhalt. §. 193. Baden. §. 194. Hessen. §. 195. Mecklenburg. §. 196. Naßau. §. 197. a. Schwarzburg. §. 197. b. Hohenlohe. §. 197. c. Löwenstein. §. 198. a. Reussen. §. 198 b. Ysenburg. §. 199. Anmerckungen.

Von noch anderen Familien-Sachen.

§. 200. Strittigkeiten wegen angeblicher Verwandtschafft. §. 201. Familien-Tauff- §. 202. und Geschlechts-Namen. §. 203. Standeserhöhung. § 204. Titulatur. §. 205. Jurisdiction über die Agnaten. §. 206 Stammkleinodien § 207. Erb-Silbergeschirr, ꝛc. §. 208. Erb-Reliquien ꝛc. §. 209. Familien-Urkunden. § 210. Lustre des Hauses. §. 211. Verhütung schädlicher Demarches. §. 212. Recurs zu den Agnaten. §. 213. Assistenz. §. 214. Oeffnung. §. 215. Einseitige

seitige Verträge. §. 216. Mittel zu Erhaltung der Einigkeit §. 217. Einigkeit in der Religion. §. 218. Matricularsachen. §. 219. Bediente.

* * *

Vom Haupt des Hauses.

§. 1.

Haupt des Hauses, wer?

Haupt eines Hauses heisset meistens der regierende Herr einer Familie, die nur Einen regierenden Herrn hat, oder auch einen aus mehreren regierenden Herrn eines Hauses, der denen übrigen der Linie und Würde nach vorgehet, oder auch der Stammvater aller lebenden Herren des Hauses.

§. 2.

Von Oesterreich.

Anno 1696. erwählten die Erzherzoge Matthias, Maximilian, Ferdinand und Maximilian Ernst von Oesterreich, besagten Matthiam durch eine feyerliche Urkund zum Haupt ihres Hauses.

In dem An. 1610. 10. Sept. zwischen Kayser Rudolfen II. und disem seinem Bruder getroffenen Vertrag aber heißt es: „So soll auch, fürs ander, König Matthias, = = Dieselbe (den Kayser,) für das höchste Haupt der Christenheit, das Haupt und Aeltesten des Hauses Oesterreich = = erkennen; = = herentgegen die Kayserliche Majest. dieselbe als ihren geliebten Herrn Brudern halten, und nach der Dignität, darein sie von Ihrer Majestät gesezt, tractiren wollen.“

§. 3.

Bayern und Pfalz.

In dem Familientractat de An. 1724. heißt es, daß die Churfürsten zu Bayern und Pfalz selbigen, als *Capi*, Vorsteher, Besizer und regierende Fürsten ihres hochlöblichen Stamms- und Namens-Erblanden, geschlossen, die übrige Agnaten aber sich demselbigen einverleibet haben.

§. 4.

Sachsen.

Churfürst Johann Georg zu Sachsen disponirte An. 1652. „Hingegen sollen die (Nachgebohrne,) Se. Lbden (den Churprinzen,) vor das Haupt Unsers Churfürstl. Hauses erkennen, Ihnen mit freund- und brüderlicher Observanz, Liebe, Treue, und Ehrerbietung, Unserer lieben Vorfahren und Unserm eigenen,

nen, gegen Unſern in GOtt ruhenden Herrn Brudern, weyland Churfürſt Chriſtian Chriſtmildeſter Gedächtniß, biß an ſeiner ſeel. Liebd. Ende, erwiſenen Exempel nach, jederzeit an die Hand gehen.“

Auch ermahnte Herzog Chriſtian zu Sachſen-Merſeburg An. 1688. ſeine Prinzen zu ſchuldiger Verehrung des Churfürſtens zu Sachſen, als *Capitis Familiæ*.

Herzog Moriz zu Naumburg aber ſezte An. 1681. §. 2. in ſeinem Teſtament: Wann ein nachgebohrener Herr übel Haus hielte, ſollte es der regierende Herr nicht leiden, auch, da es die Noth erforderte, des jüngern Bruders Haushaltung ſelbſt aufs nüzlichſte formiren und darüber halten, mit dem Anhang: „Worzu er auch, im Fall es Nachdrucks halber erfordert wird, ſich eines regierenden Churfürſten zu Sachſen, als *Capitis* des ganzen Churhauſes, hoher Manutenenz zu gebrauchen hat.“

§. 5.

In dem Brandenburgiſchen Stammvertrag de An. 1603. heißt es: „Wir, die Jüngere, (wollen) Ihr Lbden, den Churfürſten als den Aeltern und das Haupt in Unſerm Haus, brüderlich reſpectiren und ehren.“ Brandenburg.

Churfürſt Friderich Wilhelm meldet in ſeinem An. 1664. errichteten Teſtament: Das Jus Primogenituræ ſeye in ſeinem Hauſe eingeführt und erneuert worden, aus denen hochwichtigen Urſachen, daß der Churſtand bey ſeiner Hoheit, Reputation und Würde erhalten, und der jedesmahl regierende Churfürſt, ſo wohl dem Römiſchen Reich, als ſeinem eigenen Hauſe, zu Nuz und Ehren, ſeinen hohen Etat der Nothdurfft nach führen, daneben auch, als das Haupt des ganzen Churfürſtlichen Hauſes, ſeinen Herren Gebrüdern und Vettern aufzutragende Nothfälle deſto mächtiger zu aſſiſtiren und die hülffliche Hand zu bieten vermöchte, welches bey Zertheilung, Verringerung und Verſchwächung der Lande füglich nicht geſchehen können. Und hernach ſezt er wieder: „Und wie Wir im geringſten nicht zweifeln, ſondern vilmehr das beſtändige Vertrauen zu Unſers Churprinzen Lbden, und dero Erben und Nachkommen, tragen, auf allen Fall auch ſeine Lbden, und dero Erben und Nachkommen, hiemit ernſtlich und Väterlich ermahnen, ſie wollten mehrgedachten Unſers

vilgeliebten Sohns, Marggraf Friderichs, Lbden, und dero Erben und Nachkommen, über das alles alle brüderliche und vetterliche getreue Liebe und Affection zutragen, deroselben Wohlfarth ihro, als dem künfftigen Haupte des Hauses, treulich angelegen seyn lassen; alsovermahnen und injungiren Wir auch gleichergestalt Väterlich und mit allem Ernst Unsers zweyten Sohns, Marggraf Friderichs, Lbden, und deren Erben und Nachkommen, daß sie Unsern ältesten Sohn und folgends alle Churfürsten, als zu seiner Zeit das Haupt des Hauses, nicht allein brüderlich und beständig lieben, sondern auch gebührlich respectiren, ohne deroselben Rath und Gutfinden nichts wichtiges fürnehmen, ꝛc.“

In dem Stammvertrag zwischen Brandenburg und Hohenzollern de An. 1695. werden die Fürsten zu Hohenzollern, so unter sich Streit bekämen, damit an den Churfürsten zu Brandenburg, als *Caput Familiæ*, verwisen, wie in der Materie von Stammausträgen mit mehrerem zu ersehen ist. Und in dem erneuerten Pacto de An. 1707. ist es noch mehr extendirt, bey welcher Gelegenheit es wieder heißt: „Seine Königliche Majestät, als *Caput* Familiæ totius.“ Addatur, was wegen Consenses des Capitis Familiæ & Lineæ auch damals vorgekommen und im T Staator. *Tom. 19. p. 202.* befindlich ist.

§. 6.

Pfalz. Anno 1694. 30. Nov. schriebe Chur-Pfalz an Pfalz-Sulzbach: „Nun hätten Wir wünschen mögen, daß Ew. Liebden, ehe und bevor Sie Sich vor des Herrn Pfalzgrafen Leopold Ludwigs Liebden, Christmildester Gedächtniß, vermeinten Erben und Succeßorn, benebenst Dero Herrn Bruders und der Herren Pfalzgrafen zu Birckenfeld Lbden, Lbden, offentlich darzustellen gesucht, ꝛc. mit Uns, als gleichwolen *Capite Familiæ*, vertraulich hieraus communicirt hätten ꝛc.“

Es ist ferner eine überaus bedenckliche Stelle, welche in dem bekannten zwischen Chur-Pfalz und *Orleans* geführten Proceß in eine Orleanische Schrifft einflosse, nemlich: Non est quidem dissimulandum, esse aliquos, qui cum BALDO - - arbitrati sunt, ejusmodi Pactum absque consensu Agnatorum non valere, neque ipsis præjudicare; sed ab iis ipsis indubitatam

sibi

ſibi victoriam promittere poſſet Sereniſſima Duciſſa Aurelianenſis, ſi ſecundum allegata & probata in hoc arbitrali Proceſſu judicare deberent. Nam inprimis expenſuri eſſent, quod in Scriptis Palatinis paſſim inculcatur, quemlibet Electorem Palatinum eſſe *ſupremum Caput Familiæ*, atque unicum verum Dominum rerum & omnium Ditionum à cæteris Principibus Palatinis poſſeſſarum, Agnatos autem Electoris eſſe meros Domicellos appanagiatos, qui Suprematum & Regimen Electorale etiam ratione Ditionum à ſe ipſis poſſeſſarum comiter colere venerarique in omnibus teneantur & talem ab Electore dependentiam habeant, qualem olim, ſi non Servi à Dominis, Liberi à Parentibus, attamen Liberti à Patronis ſuis, habebant. Hinc deinceps deprehenſuri forent, Sereniſſimum Electorem Carolum Ludovicum, ex modo recitata hypotheſi, Caput Familiæ Palatinæ, in hoc Pactum Ducis & Duciſſæ Aurelianenſium, tanquam primarium Agnatum, imo tanquam Alpha Agnatorum, conſenſiſſe; cæteros vero Agnatos in ipſo quidem contractu matrimoniali, tanquam ſimplices Domicellos appanagiatos, atque adeo ſecundum hypotheſin D. Plenipotentiarii Palatini, Deos minorum gentium, in conſilium non adhibitos fuiſſe, ſed tamen per 30. fere Annos, à die ſcientiæ computandos, neminem eorum Pactis dotalibus verbulo ullo contradixiſſe &c.

Anno 1699. und 1700. libellirten Churpfalz und Schweden auf dem Reichstag mit einander wegen des Prädicats eines Capitis Familiæ: Chur-Pfalz führte nemlich in einem die Pfalz-Veldenziſche Succeßion betreffenden Memorial unter anderem an: Daß Chur-Pfalz Caput Familiæ ſeye; Schweden regerirte in einem anderen Memorial: Der König in Schweden ſeye Caput Familiæ Palatino-Bipontinæ; Chur-Pfalz replicirte: „Daß ſämtliche dermalen noch lebende Hrn. Pfalzgrafen à Wolffgango Bipontino, und zwar Ihro Churfürſtl. Durchl. unſer gnädigſter Churfürſt und Herr, von deſſen Primogenito Philippo Ludovico, Ihro Königl. Majeſt. in Schweden aber von dem Secundogenito herſtammen, Ihro Churfürſtl. Durchl. mithin auch Caput totius lineæ Bipontinæ ſeyen, iſt dergeſtalt nicht allein Reichs- ſondern auch Welt-

kündig, daß sich billig zu verwundern, daß der fürtreffliche Herr Schweden-Brehmische Gesander in dem jüngst unterm 4. Oct. St. n. einer hochlöbl. Reichs-Versammlung überreichten Memorial, sothane Churfürstl. Durchlaucht von dero hohen Herrn Vorfahrer erblich anzestammte Prærogativ deroselben abzunehmen und Ihro Königl. Majest. in Schweden vermeintlich zuzueignen, keinen Scheu getragen; gleich dannenhero sothanem Asserio - - - mit allem gehorsamsten Respect gegen ihr Königl. Majest. (dero sonsten competirende Jura Ihro Churfürstl. Durchl. vilmehr zu vertheidigen, als zu bestreiten gemeinet,) aus gemessenem gnädigstem Befehl, kräfftigst hiemit widersprochen wird. "

Anno 1708. sollte, wegen gewisser innerlicher Streitigkeiten des Hauses Pfalz zu Franckfurt ein Congreß gehalten werden: Weil aber der König in Schweden, als König, den Rang vor dem Churfürsten, diser hingegen, als *Caput Familiæ*, den Rang vor dem König verlangte, wurde aus der ganzen Sache nichts.

§. 7.

Braunschweig. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle (der selbst ein regierender Herr ware,) schriebe Herzog Rudolf Augusten zu Braunschweig-Wolffenbüttel, (der mit seinem Herrn Bruder in gemeinschafftlicher Regierung stunde:) „ Mit Deroselben, als *Capite Familiæ* und ältesten regierenden Herrn. "

Und Anno 1740. (1) schlosse der Herzog zu Wolfenbüttel, als Haupt seiner Linie, einen Erbvergleich mit Chur-Braunschweig.

§. 8.

Holstein. In einer An. 1696. edirten Dänischen Deduction gegen Holstein-Gottorff wird gemeldet: „ Nur obiter ist aus denen in gegenseitiger Schrifft angeführten Worten des Königlichen Gesuchs: (beym Kayser pro Confirmatione Juris Primogenituræ:) „ Auch für nicht vilen Jahren in NB. Ihrem Fürstl. Hause Gottorfischer Linie geschehen, zu mercken, daß man zu der Zeit kein Bedencken getragen, die Königliche Majestät für das

Haupt

(1) v. alt. u. neue R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 127.

Haupt des Fürſtl. Gottorffiſchen Hauſes und der Familie zu agnoſciren. "

H. Gottorff ſezte dagegen in einer anderen Deduction: „ Daß nicht abzuſehen, wie ihre Königl. Maj. in Dänemarck, als *Caput Familiæ*, bey Eröffnung des ſeligſt verſtorbenen Herrn Herzogs Teſtaments intereßirt ſeyn könne, nachdemmalen die beyde regierende Linien von mehr dann 100. Jahren unter ſich ſeparirt ſeynd, und das regierende Herzogliche Haus kein ander Caput Familiæ, als ſich ſelbſten, erkennet. " Und in einem Herzoglichen Reſcript d. d. 1695. 21. Sept. heißt es: „ Daß Ihro Majeſt. das Haupt Unſers Hauſes und alſo über dieſelbe diſes Homagii wegen Klage an beſagten Orten zu führen, Wir nicht berechtiget, ſolches können Wir nicht begreiffen: Wir ſind Unſers Hauſes einiges Haupt, und regieren in diſen Herzogthümern mit Königl. Maj. al pari, wiewohl Wir dieſelbe als einen groſſen König reſpectiren und für keine geringe Ehre achten, aus dero Familie mit entſproſſen zu ſeyn. Das Axioma de negotiis domeſticis, welches man vor Jahren in der unternommenen Depoſſedirung Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters von dero angeſtammten Herzogthum Schleßwig und andern groſſen Eingriff im Herzogthum Holſtein ſo operoſe urgiret, um Kayſerl. Maj. und dem Reich, auch denen hohen Guarandeurs des Nordiſchen Fridens, die Unterſuchung der Sachen zu benehmen, iſt damahls zur Genüge in verſchidenen gedruckten Schrifften ausgeführet und ſattſam erwieſen, daß Sachen, welche Unſere Herzogthümer und deren Regierung betreffen, dahin gar nicht gehören; alſo daß zu verwundern, wie man Königlich-Dänemärckiſcher Seiten auf ſolch nichtiges Fundament abermals darf verfallen. "

Anno 1706. 24. Dec. ſchloſſen die Herzoge zu Holſtein-Plön u. Rethwiſch wegen der Plöniſchen Succeßion einen Vergleich, welchen der König in Dänemarck An. 1707. 4. Jan. „ als Haupt Unſerer Königlichen Linie der Herzogen zu Schleßwig-Holſtein, " approbirte und garantirte.

Als der Kayſer An. 1731. die Holſtein-Plöniſche Succeßions-Streitigkeit entſchiede, wurde an den dadurch erklärten Herzog Friderich Carl unter anderem reſcribirt: „ Wie dem-

demnächst aus denen in seinem Nahmen judicialiter exhibirten Schrifften verschidentliches anstößig, besonders aber dises der Kayserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit und Ober-Lehen-Herrlichkeit abbrüchig, auch seinem nunmehro erklärten Reichs-Fürstenstand und Wesen selbsten nachtheilig, befunden worden, daß dem König in Dänemarck, unter vermeintem Vorschub als Haupt des Fürstlich-Holsteinischen Hauses, gleichsam eine besondere und eigene Ober-Herrschafft und Jurisdiction in Geschäfften, Reichs-Fürstliche Personen und ihre Güter und Gerechtsamen betreffend, nicht undeutlich eingeraumt werden wollen: Ihro Kayserl. Majest. aber, als das alleinige obriste Haupt aller Fürsten des Reichs, dergleichen irrige und weit-aussehende, mit ihrem Kayserlichen Amt und Obristrichterlichen Lehenherrlichkeit ganz nicht verträgliche, auch denen Reichs-Fürstlichen hohen Gerechtsamen schädliche, Principia im H. Reich einschleichen zu lassen, durchaus nicht gestatten können noch wollen; als versehen Sie Sich zu ihme allergnädigst, derselbe werde inskünfftig seine Schrifftenstellen dahin anzuweisen nicht unterlassen, auf daß sie sich hierinnfalls dergestalten jederzeit fassen, wie es der Kayserlichen allerhöchsten Autorität gemäß, und denen Reichs-Fürstlichen Prærogativen zuständig ist. "

§. 9.

Würtemberg. In dem Würtembergischen Stammvertrag de An. 1617. heißt es: „ Daß keiner unter Ihren Fürstlichen Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. sich ohne der andern, sonderlich aber des ältern regierenden Herrn Brudern, als des Haupts dises Fürstlichen Hauses, Rath, Vorwissen, Willen und Belieben, zumal aber nicht ausser dem Fürstlichen Stand, verheurathen soll noch will."

Der Herzog zu W. Stuttgart nahme sich An. 1698. als Haupt seines Fürstlichen Hauses, bey dem Reichsconvent der Streitigkeiten zwischen Franckreich u. W. Mömpelgart an (1).

Der Herzog zu Würtemberg-Stuttgart hat ferner behauptet, daß, wann er auch gleich nicht der nächst-Berechtigte zur Mömpelgartischen Succeßion wäre, er doch, als *Chef* seines Hauses, befugt seye, darfür zu sorgen, daß die Mömpelgartische ohn-

(1) Staatsspieg. 1698. Jan. S. 26. 31.

ohnächte Kinder von der Succeßion ausgeſchloſſen würden, ſiehe oben.

Herzog Friderich Ferdinand zu Weiltingen erſuchte in ſeinem Codicill d. d. 1705. 30. Jul. den regierenden Herzog zu Stuttgart, als *Caput Familiæ*, ſich ſeiner Wittwe anzunehmen.

§. 10.

Kirchberg. Wie der Burggraf Georg Friderich zu Kirchberg bey Errichtung ſeines Teſtamentes und der darinn ſtabilirten Primogenitur auf die Qualität eines *Capitis Familiæ* reflectiret habe? ſiehe im T. Staater. *Tom. 13. p. 294.*

§. 11.

Vorerinnerung. Forderiſt werde ich nicht irren, wann ich ſage, diſe Benennung eines Hauptes des Hauſes habe eine Aehnlichkeit mit denen Redensarten, davon die Theologi zu ſagen pflegen: Ante motas Controverſias (& ante abuſum Phraſeos) ſecurius locuti fuimus.

§. 12.

Unterſchid von andern Sachen. Herr KEMMERICH und SCHILTER vermengen diſen Character eines Haupts des Hauſes mit dem Seniorat: Der Herr von LUDOLF hat aber wohl angemercket, daß es ganz verſchidene Dinge ſeyen; wie dann ſolches aus Gegeneinanderhaltung diſes und des von dem Seniorat unten folgenden klar in die Augen fallen wird: So iſt auch das Primogenitur-Recht und die Würde des Haupts eines Hauſes nicht ganz einerley: Dann es kan jemand ein Haupt des Hauſes ſeyn, der nicht Primogenitus iſt; es können in einem Hauſe mehrere regierende Primogeniti ſeyn, und doch nur Ein Haupt des Hauſes, und in vilen Häuſern iſt das Primogenitur-Recht zwar eingeführt, man weißt aber deßwegen doch von keinem Haupt des Hauſes.

§. 13.

Ob diſe Würde vilüblich ſeye? Bey denen wenigſten groſſen Häuſern in Teutſchland iſt diſes Prædicat herkommlich, und wir haben bey Gottorff geſehen, daß ſich einige ſtarck dagegen ſezen, und es nicht wollen aufkommen laſſen; worzu auch ſonderlich regierende Herren mehr dann zu vil Urſach haben, weil ſie die Erfahrung gelehret hat, wie ſehr man ſich diſes Tituls mißbrauche, und weil die neue Hofjuriſten das Garn noch immer weiter ausſpannen, den ſenſum Gram-

maticum & moralem diſer Worte zu ſehr premiren, und zulezt gar Luſt bekommen möchten, von dem Kayſer als Haupt des Reichs und deſſen Rechten in Anſehung der Stände auf dergleichen Häupter ihrer Häuſer und deren Rechte in Anſehung ihrer Agnaten zu ſchlieſſen.

§. 14.

Ob ſie nur auf nicht regierende Herrn zile?

Daß die Einführung des Erſt-Geburtsrechts zu diſem Titul eines Familienhaupts Gelegenheit gegeben habe, darinn hat der Herr von LUDOLF abermalen ganz recht: Wann er aber meint, nur apanagirte und paragirte Herrn nennten den regierenden Herrn alſo, iſt es zu wenig: Dann z. E. in denen Brandenburg- und Hohenzolleriſchen Pactis de An. 1695. und 1707. erkennen die regierende Marckgrafen zu Brandenburg in Francken und die regierende Fürſten zu Hohenzollern den Churfürſten zu Brandenburg, und in dem Würtembergiſchen Stammvertrag de An. 1617. der regierende Herzog zu Mömpelgart ſeinen älteren regierenden Bruder zu Stuttgart für das Haupt des Hauſes.

§. 15.

Verſtand der Worte: Haupt des Hauſes.

Diſer Ausdruck: Haupt des Hauſes, kan in dreyfachem Verſtand gebraucht werden: Wann nemlich 1. Herren, die ſelber eigene Regierungen haben, den regierenden Herrn der älteſten Linie, zumalen etwa um ſeines diſtinguirten und höheren Characters willen, ſo benennen; ohnerachtet ſie ihme weder per Pacta, noch durch das Herkommen, Jura præcipua in Familien- oder perſonal-Sachen eingeraumet haben, z. E. wann die Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach einen Churfürſten zu Brandenburg als Haupt des Hauſes paſſiren laſſen. 2. Ziehet hingegen diſe Benennung officia, plus vel minus perfecta, ja wohl gar effectus civiles, nach ſich, wann nicht-regierende Herren den regierenden als Haupt des Hauſes erkennen, oder Pacta darüber vorhanden ſeynd. 3. Kan (wie von Kirchberg geſchehen iſt,) ein Herr, der, nebſt ſeinen Kindern, noch allein von dem Hauſe übrig, und alſo deſſen nächſter Stammvater iſt, alſo genannt werden. Was nun in ſolchem Verſtand für Jura damit verbunden ſeyen? iſt aus anderen Materien klar.

§. 16.

§. 16.

Das Prædicat: Haupt des Hauſes ſupponiret ordentlicher Weiſe allemal einen regierenden Herrn: Es iſt dahero etwas ganz ungewohnliches und irregulaires, daß, vorhin berichteter maſſen, die Erzherzoge zu Oeſterreich, wegen (wenigſtens angegebener) Gemüths-Schwachheit des nicht nur älteſten und regierenden, ſondern ſo gar auch mit der Kayſerlichen Würde diſtinguirten, Herrns vom Hauſe, ſich einen jüngeren, ja ſo gar nicht regierenden, Herrn zum Haupt erwählet haben. Ob es auch ein nicht regierender Herr ſeyn könne?

§. 17.

Eo ipſo, da ein Haus und Herr ſich in denen vorgedachten Umſtänden befindet, wird der regierende Herr, oder, wo mehrere Linien ſeynd, der regierende Herr der älteſten Linie, ohne weitere ausdrückliche Convention für das Haupt des Hauſes erkannt; dahero es abermals etwas ſingulaires iſt, daß die Erzherzoge zu Oeſterreich ein ſolennes Pactum deßwegen eingegangen haben. Ob es einer beſonderen Convention brauche?

§. 18.

Wann ein Haus ſich in mehrere Linien theilt, gehet es wohl an, daß man ſage, der regierende Herr einer jeden Haupt- oder Sub-Linie ſeye das Haupt ſeiner Haupt- oder Sub-Linie; wie dann das Brandenburg- und Hohenzolleriſche Pactum de An. 1707. die Capita Familiæ & Lineæ ausdrücklich unterſcheidet, und der König in Dänemarck ſich §. 7. das Haupt der Königlichen Linie der Herzogen zu Holſtein nennet: In welcher Abſicht villeicht auch Churfürſt Johann Georg I. den Churfürſten zu Sachſen nur das Haupt Seines Churfürſtlichen, (nicht aber Chur- und Fürſtlichen, oder Churfürſtlichen und Herzoglichen,) Hauſes nennet; wie ich dann nicht weiß, auch zweifle, daß er von der ohnehin älteren Erneſtiniſchen Linie für das Haupt des Geſammt-Hauſes erkannt werde. Häupter der Linien.

§. 19.

Wo jemand per Pactum für das Haupt des Hauſes erkläret oder erkannt wird, da kommt es auch forderiſt, eigentlich und hauptſächlich, auf den per Pactum oder ſonſt declarirten Willen derer Compaciſcenten an, wie weit ſich eines ſolchen Hauptes Gerechtſamen erſtrecken ſollen. Gleiche Bewandtniß hat es, wo Eines Haupts des Hauſes Rechte.

das Jus Capitis Familiæ auf eine väterliche Disposition, oder einen Familienvertrag, u. s. w. gegründet ist oder wird. In dem Chur-Sächsischen Testament werden die Pflichten derer übrigen Herren gegen das Haupt vom Hause darinn gesezt, daß sie ihme mit freund- und brüderlicher Observanz, Liebe, Treue und Ehrerbietung jederzeit an die Hand gehen. In der Sachsen-Merseburgischen Disposition wird denen Herren diser Linie die Verehrung des Capitis Familiæ eingebunden. In dem Chur-Brandenburgischen Stammvertrag und Testament heißt es: Die nachgebohrene Brüder sollen das Haupt des Hauses gebührlich respectiren und resp. ohne dessen Rath und Gutfinden nichts wichtiges vornehmen.

Daß das Caput Familiæ seiner Agnaten, auch derer Entfernteren, Obervormund seye, daran habe ich im T. Staater. *Tom. 18. p. 257.* nach meiner Einsicht, billig gezweifelt, und so auch *ibid. p. 437.* daß es denen Agnaten Venam ætatis geben könne.

Daß ein Chef des Hauses dahin zu sehen habe, daß die andere Agnaten Standesmäßige Alimenta bekommen mögen, kan man auf gewisse Weise in so ferne paßiren lassen, daß man es nemlich als keine Zunöthigung angeben kan, wann er dißfalls seine officia interponirt, und mit der Interessenten guten Willen in der Sache handelt; weiter aber gehen seine Jura hierinn nicht, und die Herzoge zu S. Merseburg und Naumburg haben, ohnerachtet sie Chur-Sachsen pro Capite Familiæ erkannt, ihrer nachgebohrenen Söhne und übrigen Kinder Unterhaltung ohne dessen Concurrenz regulirt.

Was in dem Würtembergischen Hause wegen des Haupts des Hauses Rath, Vorwissen, Willen und Belieben bey Heurathen gemeldet wird, bedeutet nichts weiter, als was auch in vilen anderen Stammverträgen und Testamenten solcher Häuser, wo das Erstgeburtsrecht eingeführet oder auch nicht eingeführet ist, enthalten ist; hat also dises mit denen Rechten eines Capitis Familiæ keine nothwendige Verbindung, sondern es kan üblich oder Pacti seyn, wo man von keinem Haupt des Hauses weißt, und es kan hingegen auch, wo es nicht Pacti oder Herkommens ist, von dem unstreitigen Haupt des Hauses wohl ex

capite

capite Decori, nicht aber als eine Schuldigkeit, gefordert werden.

Was in mehrberührtem Brandenburg- und Hohenzolleriſchen Pacto de An. 1707. insbeſondere von dem Conſens des Capitis Familiæ & Lineæ in eine unſtandesmäßige Heurath gemeldet wird, gehet bloß ex Pacto, und wenn ein Herr eine ungleiche Ehe treffen will, kan es ihme das Haupt des Hauſes nicht mit Gewalt wehren; ſondern er ſtraft ſich und ſeine Deſcendenz ſchon ſelbſt genug damit.

Von dem Conſens des Chefs des Hauſes in die Vermählungen derer nicht regierenden Herren Prinzeßinnen iſt ſchon oben geredet worden, wobey ich es nochmals laſſe und diſen Conſens in regula nicht für nöthig halte.

Daß dem Haupt des Hauſes zukomme, die Pacta dotalia (derer Agnaten) zu machen, weil ihme wegen der Succeßion daran gelegen ſeye, iſt wider alles Herkommen aller groſſen Häuſer in Teutſchland und ein regierend- oder nicht regierender Herr bedarff des Chefs ſeines Hauſes Conſens in die bereits errichtete Ehepacten nicht mehrers, als eines anderen Agnatens, oder regierenden Vetters in einem Hauſe, wo man von einem Capite Familiæ nichts weißt.

Daß das Caput Familiæ ſonderlich Pacta ſchlieſſe, iſt abermalen ganz falſch: Dann bey Familienverträgen concurriret ein Agnat, oder doch ein regierender Agnat, ſo gut, als der andere, und Namens der Familie mit Anderen Pacta machen zu dörffen, ohne die Vettern darzu zu ziehen, würden diſe dem Haupt ihres Hauſes nimmermehr zugeſtehen, noch hätten ſie Urſach darzu: Wann aber die Vettern dem Chef des Hauſes Vollmacht zu einem dergleichen Negotio geben wollen, iſt es etwas freywilliges, ſo nicht hieher gehört.

Daß einige Herzoge von Holſtein ihre getroffene Vergleiche von dem König in Dänemarck, als Haupt ihrer Linie, haben approbiren und garantiren laſſen, hat ſeine beſondere Umſtände, weil die Plöniſche Lande mit dem Königlichen Holſtein auf mancherley Weiſe connectiren, und, wo auch diſes nicht wäre, und diſe Herzoge hätten dißfalls mehr gethan, als ſie ſchuldig wären,

ren, würde es anderen Herren von andern Häuſern nicht zum Nachtheil gereichen können.

Die Frage: Num Pacto familiari derogari poſſit ab eo, qui Caput eſt Familiæ & eo nomine à cæteris agnoſcitur? iſt auf alle Weiſe zu verneinen, und ein Chef des Hauſes kan von einem gemeinſamen Stammvertrag mit Recht nicht mehr abgehen, als das geringſte Glid deſſelben.

Daß ein Chef eines Hauſes in denen das Luſtre ſeines Hauſes betreffenden Sachen ſeine beſondere Sorgfalt beweiſen möge, kan ihme allerdings nachgegeben werden; nur muß es ſalvis Juribus perſonalibus Immedietatis, der Landeshoheit, u. ſ. w. derer Agnaten geſchehen, und wann diſe ſeinen Vorſtellungen kein Gehör geben wollen, muß er ſie doch zulezt eben ſo wohl vor denen Stammausträgen, oder ſonſt coram Competente, belangen, als wann er nicht Haupt des Hauſes wäre.

Daß ferner in Familien-Sachen ohne des Chefs des Hauſes Wiſſen und Willen nichts Wichtiges von denen übrigen Stammsagnaten vorgenommen werde, iſt zwar wiederum nicht nur prudentiæ & decori, ſondern auch offt nothwendig: Aber gleichfalls nicht mehr, als ſich in Anſehung eines jeden anderen regierenden Vetters gebühret; es wäre dann ein particulares Vinculum vorhanden, welches die Agnaten darzu verbände, da es aber alsdann heiſſen würde: à particulari ad univerſale non valet conſequentia.

Daß ein Haupt des Hauſes in gemeinſchafftlichen Sachen des Hauſes das Directorium führe, iſt wohl wahr, wenn es ein ſolcher Chef mit lauter nicht regierenden Vettern zu thun hat: Die regierende aber ſeynd, in ſo weit ſie ſich deſſen nicht per Pacta vel Obſervantiam begeben haben, pares, und kommt es alſo lediglich auf ſie an, ob und wie weit ſie dabey ſimultanee, oder alternative, concurriren, oder es dem Haupt des Hauſes überlaſſen wollen. Ob aber daraus, wann ein Herr das Directorium in gemeinſchafftlichen Sachen führet, folge, daß er Haupt des Hauſes ſeye? iſt eine andere Frage, welche zu verneinen iſt: Dann wo die Seniorate eingeführet ſeynd, dirigiren die Seniores ebenfalls ordentlicher Weiſe die gemeinſame Familienſachen, und doch iſt die Würde eines Haupts des Hauſes und eines Seniors

niors ganz unterſchiden: Und ſo kan auch ſonſt jemand ex Pacto vel Obſervantia ein ſolches Directorium haben, ohne daß er als Haupt des Hauſes erkannt würde; iſt alſo von einem auf das andere keine nothwendige Folge.

In der oben-angeführten Naumburgiſchen Diſpoſition wird dem regierenden Herrn an die Hand gegeben, ſich gegen einen übel haushaltenden jüngern Bruder nöthigen Falles der Manutenenz des Capitis des Churhauſes zu bedienen: So irregulair und der Immediatät nachtheilig es aber iſt, daß ein Erſtgebohrener über einen Nachgebohrenen ſo vile Gewalt auszuüben haben ſolle; ſo irregulair iſt auch das andere; kan alſo weder das eine noch andere diß falls eine Regel machen.

Daß die Streitigkeiten derer Herren vom Hauſe an das Caput Familiæ verwiſen werden, (wie in denen Brandenburg- und Hohenzolleriſchen Pactis de An. 1695. und 1707. geſchehen) iſt eben ſo auſſerordentlich und bedencklich, und gibt das unten folgende von denen meiſten groſſen Teutſchen Häuſern ganz andere Wege an die Hand.

Holſtein-Gottorff hat ſich auch mit höchſtem Fug dagegen geſezt, als Dänemarck ſeine Jura Capitis Familiæ ſo weit extendiren wollen, daß Gottorff den König wegen diſer Qualität nicht anderwärts ſollte belangen können, wann es Beſchwerden gegen denſelben hätte: Und noch unerträglicher ware, daß des Herzogs von Plön Schrifftenſteller gar den König, qua Caput Familiæ, zum Richter in der Holſtein-Plöniſchen Succeßionsſache angeben durffte.

§. 20.

Und Pflichten.

Unter die Pflichten des Hauptes des Hauſes endlich rechnete Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg, daß es ſich die Wohlfarth ſeines Bruders, und deſſen Erben und Nachkommen, treulich angelegen ſeyn laſſe; Und der Herzog zu W. Weilringen erſuchte ſeinen regierenden Hrn. Vetter, ſich in diſer Qualität ſeiner Wittwe anzunehmen: So richtig aber beedes iſt; ſo richtig iſt auch, daß es kein Singulare iſt, ſondern daß in denen Häuſern, wo zwar das Erſtgeburtsrecht eingeführet iſt, man aber von keinem formlichen Capite Familiæ etwas weißt, dem regierenden Herrn eben diſes in vilen Diſpoſitionen und Verträgen auch eingebunden wird.

Von

* * *

Von dem Familien-Seniorat.

§. 21.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

de BERGER (Joh. Aug.) Discussio Quæstionis: Utrum Apanagiatus Juris Senioratus sit capax? Es stehet in seinem *Jur. Apanag. p. 124. sqq.*

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) ob einem Mitglid eines Fürstlich- oder Gräflichen Hauses, ex Prærogativa Senii physici, das Directorium cum (in) Conferentiis Familiæ, bey ermanglenden Hausverträgen und Observanz, zustehe? in seiner Nebenst. 21. Theil, S. 47.

RUDLOFF (Guil. Aug.) oder der Respont. Joh. Wilh. Cremer, Dissert. de jure Senii in Familiis illustribus. Bützow, 1769. 4. v. H. Schotte Critick, 3. Band, 185. S.

Einige Streitschrifften habe ich in meinem T Staator. 22. Theil, 452. S. angezeigt.

§. 22.

Oesterreich. Kayser Ferdinand I. ordnete im Hause Oesterreich ein gewisses Seniorat. Nachdeme aber nunmehro dises Haus nur auf Einer Linie beruhet und in derselben die Primogenitur gilt, so ist auch schon lange und fürs künfftige von keinen Seniorat etwas mehr bey solchem Hause zu hören.

§. 23.

Bayern. Mit dem Hause Bayern hat es eben dise Bewandtniß, und hat man also allda auch kein Seniorat zu suchen.

§. 24.

Sachsen. Vom Hause Sachsen Albertinischer Linie ist eben das zu sagen, was ich von Oesterreich und Bayern gemeldet habe.

Von der Ernestinischen Linie heisset es in einer Sachsen-Weimarischen Deduction (1): „ Ante Annum 1629. stunden die Weimarischen Herren Gebrüdere nicht allein in allem in einer völligen Gemeinschafft, sondern sie exercirten auch alle Jura conjunctim, schlossen per Majora, exequirten die Schlüsse conjunctim, und hatte der ältere nichts weiters als den Vorsiz und

(1) In LüNIGS Grund-Feste Part. 2. p. 124.

und Präſidenten-Amt, es wäre denn durch einen Interims-Vergleich ein anders abgeredet, und einem von den Brüdern die Regierung auf eine Zeitlang aufgetragen worden. Poſt Annum 1629. hat in damahliger Fürſtlich Sachſen-Weimariſcher, nunmehro allein übrigen, Erneſtiniſchen Linie, mit dem Directorio es eine ganz andere Geſtalt gewonnen; denn aus diſen und folgenden Receſſen und Teſtamenten erhellet, daß in beſagter Linie nunmehro ein genauer Unterſchid gemacht werden müſſe inter Directorium generale, (das Haupt-Directorium) ſpeciale inter Principes Vinarienſes & Henacenſes, & particulare inter Sermos Fratres Vinarienſes competens; und diſes Directorium particulare begreifft in ſich den ſo ſehr gerühmten Principat, welcher denen Receſſen und der durch dieſelbe eingerichteten Weimariſchen Regiments-Form nach nichts mehrers ſeyn kan, als eine Macht und Gewalt den gemeinſchafftlichen Staat vor ſich und die jüngern Herrn Gebrüdere zu repræſentiren, e. g. bey Ankunfft fremder in gemeinſchafftlichen Sachen an das Hochfürſtliche Haus abgeſchickten Geſandten, vor ſich und im Nahmen der an der Gemeinſchafft mit-intereſſirten Herren Gebrüdere, dieſelbe zu hören, dero Anbringen mit beſagten jüngern Herren Gebrüdern und denen gemeinſchafftlichen Räthen zu communiciren, per Majora darauf einen Schluß zu machen, den Schluß in ſeinem und derer übrigen Namen zur Execution zu bringen, und die ankommende Geſandtſchafft dergeſtalt wieder abzufertigen; da hingegen ante Annum 1629. dergleichen Annehmung, Execution der Schlüſſe und Abfertigung conjunctim geſchehen müſſen, und auf gleiche Weiſe iſt Krafft diſes Principats in andern wichtigen Negotiis zu verfahren. Weil auch diſes Directorium particulare die Führung der Landesregierung oder die Landesregierung ſelber benennet worden; iſt an denen Worten an ſich zwar wenig gelegen, wenn nur die Sache, wie ſie wahrhafftig iſt, recht verſtanden, und dergleichen Benennung nicht mißbrauchet wird: Sonſten differiren obbenannte drey poſt An. 29. eingeführte Directoria 1. fundamentis proximis, 2. objectis, 3. modo exequendi & 4. fine. Das Directorium generale fundiret ſich hauptſächlich in dem Receß de An. 1641. iſt aber durch den Re-

ceß de An. 1657. in etwas, wegen des durch des Herzog Albrecht Abſterben und dadurch erfolgten Landes-Anfall geänderten Zuſtandes, anders eingerichtet worden: Das Objectum ſind die in beſagten Receſſen zur Gemeinſchafft ausgeſezte particular-Stücke: Der finis iſt die deſto füglichere Expedition beſagter gemeinſchafftlicher Sachen: Der Modus agendi aber iſt in beſagten Receſſen nach der Länge beſchriben. Faſt gleiche Bewandniß hat es mit dem Directorio ſpeciali: Es fundirt ſich ſolches in dem Receß de An. 1672. doch iſt es nach dem Jenaiſchen Anfall per Receſſum de An. 1691. gleichfalls in etwas geändert, und können aus beſagten Receſſen die Objecta hujus Directorii, wie auch deſſen Endzweck, und modus agendi, nach der Länge erſehen werden: Das particulare Directorium aber [illegible] fundiret ſich 1. zwar originaliter in dem Receß de An. 1629. proxime aber iſt aus dem Fürſt-Väterlichen Teſtament de An. 1685. deſſen Fundament herzuholen, und aus diſen Fundamentis proximis das fundamentum remotius zu interpretiren: Das Objectum iſt hier 2. die geſammte Landes-Fürſtliche Regierung: Der Modus dirigendi iſt 3. dahin determiniret, daß in wichtigen Sachen zuförderſt mit des jüngern Herrn Durchl. ſo dann denen reſp. geſammten Räthen oder Landſtänden, communiciret, und NB. per Majora geſchloſſen werden ſolle: Finis ultimus ſoll 4. ſeyn, beyder Herren, zugleich auch des geſammten Landes und Unterthanen, Nuzen und Frommen; intermedius auch die deſto beſſere Expedition aller Regierungs- und Landſchaffts-Affairen: Die Execution der Schlüſſe gehöret 5. zwar dem ältern Herrn, doch daß ſie nach dem gewöhnlichen Stylo geſchehe. "

Anno 1629. iſt unter denen damals lebenden Herzogen zu Sachſen, Weimariſcher Hauptlinie, wegen des Seniorats ein Vergleich getroffen worden; ſo auch An. 1641.

Anno 1657. 18. Jun. wurde zwiſchen Weimar und Gotha ein Declarations-Receß wegen Führung des Haupt-Directorii ꝛc. getroffen; der aber meines Wiſſens nicht gedruckt iſt.

Der in der Weimariſchen ſpecial-Linie An. 1662. errichtete Vertrag iſt nun unbrauchbar.

Anno

Anno 1668. wurde zwiſchen Weimar und Gotha ein fernerweiter Receß wegen des Seniorats getroffen.

In dem An. 1680. zwiſchen Herzog Friderichen zu Gotha und ſeinen vier jüngſten Gebrüdern getroffenen Receß ſtehet unter denen gemeinſchafftlich bleibenden Stücken: „Das Seniorat, und daran hangende, jezo beym Fürſtlich-Weimariſchen Hauſe ſtehende, Directorium, ſo ferne ſolches nach gegenwärtigem Receß ſtatt findet.“

Herzog Johann Georg I. zu Eiſenach diſponirte An. 1685. wie es in ſeiner Linie ſolle gehalten werden, wann das Seniorat des Geſamthauſes auf dieſelbe fiele.

Herzog Friderich zu Sachſen-Gotha aber reſervirte eod. An. 1685. denen nicht regierenden Prinzen in ſeiner Primogenitur-Diſpoſition das Seniorat, wann ſie die Ordnung treffen würde.

Was in dem zwiſchen Meiningen, Weimar, Eiſenach und Gotha An. 1704. getroffenen Vergleich wegen des Senii in der Erneſtiniſchen Linie fürkommt, ſiehe unten.

In der Weimariſchen ſpecial-Linie wurde An. 1662. auch ein Vertrag getroffen, mittelſt deſſen in diſer Linie ein ſpeciales Directorium eingeführet wurde; davon ich aber, weil der Status diſes Hauſes ſich indeſſen hierinn völlig geändert hat, nichts melden will.

Herzog Ernſt zu Gotha führete zwar An. 1672. in ſeiner ſpecial-Linie ebenfalls ein Seniorat ein: Weil es aber unter die Arten Seniorate gehöret, welche bey gemeinſchafftlichen Regierungen obtiniren, und es damit ebenfalls keinen Beſtand gehabt hat, ſondern die Sache ſich nun ganz anderſt verhält; will ich auch nichts weiter davon gedencken.

§. 25.

Im ganzen Hauſe Brandenburg finde ich keine Spur eines Geſchlechts-Seniorats. Brandenburg.

§. 26.

Und von dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Pfalz muß ich ein gleiches ſagen. Pfalz.

§. 27.

Von dem Seniorat in dem Hauſe Braunſchweig berichtet Braunſchweig.

der Herr von BERGER (1): In Domo Brunſvicenſi quondam Senioratus Jus accurate fuit obſervatum. Quamvis enim ibidem Jus Primogenituræ & individuitatis, contra Diplomatis Erectionis Ducatus verba & mentem, ibi: *Civitatem Brunſvic. & caſtrum Luneborch cum pertinentiis NB. univimus*, non tunc temporis efflorverit; tamen id pactionibus fuit domeſticis cautum, ut tot Principes, variis portiones ampliſſimi Ducatus regentes, Seniori Familiæ univerſæ certa ratione ſubeſſent. Ille enim cæterorum nomine clientelare Cæſari & Imperio præſtit ſacramentum; verba: Noch heut zu Tage als ein vereintes Fürſtenthum, welches von dem älteſten NB. Herzogen, aller NB. Linien wegen, zu Lehen empfangen wird ꝛc. Deinde iſte Domus Brunſvicenſis Senior Imperii ac Circuli negotia ſolus, nomine reliquorum, jure veluti Commiſſionis, expediit, licet omnino Guelpherbytanæ & aliarum Linearum Duces liberrimo jure territoria ſua rexerint, ac peculiari Suffragio territorio innexo & exin nomen ſortito, fuerint inſtructi. Imo ordine quoque cæteris omnibus prælatus ſemper fuit, & non raro Seniores in ipſa quoque Succeſſione præcipui quid ſibi adrogarunt, ut Jus Optionis ſibi debere contenderint, uti oſtendunt exempla diviſionum inter Chriſtianum Ludovicum & Georgium Guilielmum, Georgii Ducis Filios, & iterum inter iſtum & Johannem Fridericum celebratarum. = Atque nemo non ignorat, quam graviter idem Georgius Guilielmus, Lineæ Cellenſis ultimus, Jus Senioratus etiam contra Lineam Seniorem Guelpherbytanam fuerit tuitus, & negotia Circuli inprimis curarit. Itaque tum veriſſima Majoratus, à Primogenitura longe diſcreti, ſpecies ſeſe exſeruit in Serma illa Domo, fic, ut minus ad Lineam Primogenitam (quod in Domo Saxonica fieri ſolet,) qualis omnino Guelpherbytana, cum Henricus, à quo originem ducit, Erneſti Ducis, qui An. 1546. mortuus eſt, filius ætate major eſſet, potius Seniorem ætate Principem, etiamſi hic è Linea ſuniore oriundus, fuerit reſpectum. Cæterum quæſtionem: utrum Juri Senioratus per digni-

(1) l. c. p. 127.

dignitatis Electoralis acquisitionem fuerit derogatum, ita, ut Linea Electoralis Guelpherbytanæ Jus Senioratus non amplius concedat? alii indagent, quæ etiam, an pactione fuerit definita, nobis quidem nondum liquet. Id interim commonebimus, tum Calenbergensi Duci Ernesto Augusto, Electorali dignitate condecorato, frustra fuisse objectum, quod Majoratus majore unius Lineæ dignitate prosterneretur: Nam, domestica de Senioratu Pacta hunc casum non tangere, probe responsum fuit. Quemadmodum contra facile quis censuerit, per acquisitionem dignitatis Electoralis nec quicquam voluisse Calenbergensem Ducem, conventiones istas subvertere, vel jus Guelpherbytani Ducis quæsitum imminuere. Nam nihilominus Electorali Domui sua constat dignitas, quæ à Circulari Directorio aliisque officiis ac negotiis longe distant, uti omnes norunt. Et licet ratione acceptionis Investituræ Imperialis, Lehnempfängniß, quicquam immutatum haberetur, tamen cæteri effectus consistere queunt. Es ist aber diese Nachricht unhinlänglich.

Anno 1414. machten die Herzoge Bernhard und Heinrich einen Vergleich: Daß künfftighin allemal der Aelteste aus dem Hause die Lehen vor das gesammte Haus führen sollte.

Anno 1555. hat Kayser Carl V. denen Herzogen zu Braunschweig ein Privilegium darüber verliehen.

In dem An. 1703. zwischen Braunschweig-Zell und Wolfenbüttel getroffenen Vergleich heißt es: „Im übrigen allen bleibt es bey denen Pactis Serenissimæ Domus, und denen darinn, auch der Observanz, gegründeten Juribus Senii und deren Effectibus.“

Anno 1706. m. Jan. endlich verglichen sich Wolfenbüttel mit Zell-Hanover, daß dasjenige Haus, bey dem das Senium seye, unter anderen Vorrechten, auf Reichs- und Nider-Sächsischen Craystägen zu erst aufgeruffen werden sollte.

Was An. 1733. beym Reichs-Hofrath vorgekommen ist, belehret diser Extractus Protocolli vom 5. Jun. 1733. „ = = 2. Könnten Ihro Kayserliche Majest. die an Seiten des Königs von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, wegen des Fürstenthums Sachsen-Lauenburg einge-

wandte Vorstellungen, denen Rechten und der Kayserlichen Wahl-Capitulation nach, keineswegs vor so beschaffen befinden, daß deßhalber die von dem Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als Seniore Domus, allerunterthänigst gebetene würckliche Belehnung länger aufgehalten werden sollte; sondern es bleibt ihme, dem König, auf alle Weise frey und offen, erstgedachte Einwendungen, im Fall derselbe, daß das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg in die dem Seniorat afficirte Samt-Lehen nicht gehörig, mithin dasselbe einem zeitigen Seniori Domus nicht, sondern nur allezeit dessen Possessori particulariter, zu empfangen gebühre, rechtlicher Ordnung nach zu behaupten vermeinet, in separato einzubringen. = = Leztlich und 4. solle so dann die Kayserliche Confirmation = = über das Privilegium Kayserß Caroli V. de An. 1555. in puncto juris Senii, - - des suppliciren den Herrn Herzogs Begehren gemäß, expediret werden. "

Anno 1739. 6. und 14. Nov. verglichen sich die Chur- und Wolfenbüttelische Linien hierüber mit einander.

Von disem Seniorat dependiret auch das Exercitium des Nider-Sächsischen Crays-Con-Directorii.

§. 28.

Anhalt. Von dem Seniorat in dem Fürstlichen Hause Anhalt ist in meinem Anhalt. Staats-Recht *Cap. 2. §. 103. - 112. p. 97. - 107.* ausführlich gehandelt worden.

In dem An. 1687. geschlossenen, aber wieder zerfallenen, Anhaltischen Familienvergleich wurde beliebt: „Und Wir, Fürst Anton Günther, und Fürst Johann Adolph, Uns das Seniorat in obgedachtem Unsern den 9. April 1676. aufgerichteten Freundbrüderlichen Pacto ausdrücklich vorbehalten haben, und Krafft dises annoch vorbehalten, (aber auf Unsere Descendenten keinesweges extendiret, noch verstanden, sondern vilmehr Unsern Freundbrüderlichen Erbreceß in so fern geändert haben wollen,) sothanen Seniorats, noch auch des Ober-Directorii, in denen dahin gehörigen allgemeinen Landschaffts-Sachen, nicht fähig seyn; weilen sie sowohl mit denen zu Führung des Fürstlichen Staats genugsamen Einkommen und andern Nothwendigkeiten nicht versehen, als es in der That incompatibel

patibel iſt, alles dasjenige was dem Seniorat von Unſern hochſeeligen Vorfahren, durch einmüthig aufgerichtete Receſſe aufgetragen und beygeleget, wohl zu beobachten, und doch kein regierender Herr zu ſeyn, und an der Landesfürſtlichen Hoheit keinen Theil zu haben u. ſ. w. "

In der Fürſtl. Bernburgiſchen Primogenitur-Ordnung vom Jahr 1709. heißt es: „ 11. Auf daß nun auch Fürſt Lebrechts Hochfürſtl. Durchl. und Dero Fürſtl. Deſcendenten bey der Ihrem Herrn Bruder, Fürſt Carl Friderichs Hochfürſtl. Durchl. überlaſſenden Primogenitur-Gerechtigkeit, der Fürſtl. Reſpect und Anſehen um ſo vilweniger entzogen werde; ſo ſoll Ihnen auf das im Fürſtl. Hauſe Anhalt eingeführte Seniorat (Als welches mit der Landes-Regierung nichts zu thun hat, ſondern bloß die in der Geſammtung behaltene Stücke regardiret,) mit denen darzu gehörigen Commodis und Verrichtungen, wie nicht minder das Directorium bey der Landſchafft Fürſtenthums Anhalt, auf Maaſſe und Weiſe, wie in obangeregten Pacto de An. 1677. mit mehrern enthalten iſt, beharrlich vorbehalten bleiben, dergeſtalt und alſo, daß, wann Ihro oder auch ein von dero Poſteris es treffen würde, daß Sie der älteſte unter denen ſämtlichen Fürſten zu Anhalt wären, Ihnen alsdenn ein gleiches Recht, als des Primogeniti Linea, oder andere Fürſten, daran haben, competiren und daran die eingeführte Primogenitur im geringſten nichts präjudiciren ſolle. "

In dem An. 1716. in der Fürſtlich-Cöthniſchen Linie getroffenen Erſtgeburts-Vergleich heißt es unter anderem: „ Das Directorium bey der Landſchafft bleibt dem Herrn Poſtgenito, wie bey dem geſammten Fürſtl. Hauſe Anhalt es verordnet, exiſtente caſu ebenfalls. "

§. 29.

In dem Hauſe Baden (1) kan nunmehro, da es auf einer einigen Linie beruhet, von dem Seniorat keine Frage mehr ſeyn. Baden.

§. 30.

Daß in dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Fürſtenberg allemahl der Aelteſte Lehenträger des geſammten Hauſes ſeye, habe ich aus verſchidenen Reichs-Hofraths-Concluſis erlernet. Fürſtenberg.

§. 31.

(1) ſ. mein Badiſch. Staatsr. S. 36.

§. 31.

Naßau. In einem Reichs-Hofraths-Concluso d. d. 1708. 27. Apr. in Sachen Naßau-Jostein contra die übrige Fürst- und Gräflich Naßau-Saarbrückische Linien ꝛc. heißt es unter anderem: „2. Wann Impetrantischer Theil wegen des strittigen Directorii ferners gebührend anruffen wird, so erfolget darüber allhier weiter Bescheid.“

Anno 1736. paciscirten Naßau-Dillenburg und Weilburg: „Weilen auch, 9tens, die Angelegenheiten Unsers gesammten Hauses Naßau in vertraulicher Correspondenz zu besorgen, ein Seniorat oder Directorium erfordert wird; so seynd Wir, Christian Fürst zu Naßau, zwar erbietig gewesen, mit Unsers Vettern, Herrn Carl August Grafen zu Naßau Lbden hierinn jährlich zu alterniren: Wir, Carl August Graf zu Naßau, aber haben Uns hingegen freywillig anerkläret, Dero Lbden dises Directorium die Zeit Lebens beständig allein führen zu lassen, und nur bedungen, daß, nach Dero in GOttes Handen stehenden Ableben, dasselbe auf Uns auch die Zeit Lebens gelangen und verbleiben solle: Und so solle es auch künfftighin, daß jederzeit der Aelteste in denen beyden Linien das Directorium ad dies Vitæ führe, gehalten werden.“ Diez und Usingen accedirten auch disem Pacto.

§. 32.

Castell. In der Gräflich Castellischen Erbeinigung de An. 1560. wurde beliebt: „Zum 2. soll jederzeit der Aelteste in der Grafschafft regierender Graf von Castell, alle Ritter-Bürger- und Bauren-Mann-Lehen derselben verleihen, immassen von Alter herkommen ist; doch so berührter Lehen, so über 100. fl. werth am Hauptgut, heimfiele, so soll es in gemein getheilt, oder mit Rath der andern Grafen von Castell wieder verliehen, oder in andere Wege damit gehandelt = = werden. Würde aber ein Lehen unter 100. fl. in der Haupt-Summa werth seyn, mag solches der Aelteste nach seinem Gefallen wieder zu Mann-Lehen verleihen; doch daß er dieselbe und andere Lehen ohne der andern Grafen von Castell Bewilligung von der Grafschafft nicht veräussere oder eigen mache. Würde aber der älteste Graf ein Lehengericht halten, darinnen er die Lehenleute belangen würde; so

soll

soll dasselbige auf gemeine Kosten geschehen, und was in demselben dem Lehnmann abgewonnen, solches unter diejenigen, so des Lehengerichts Unkosten haben helffen tragen, zugleich getheilet werden. Die geistliche Lehen aber soll gleichfalls der Aelteſt, so sie ausserhalb der Grafschafft an fremden Orten gelegen, verleihen; zu Verhütung aber Zancks soll ein jeder Graf an denen Orten, so ihme jederzeit zugetheilet worden, die geistliche Lehen verleihen: Würden aber zwey oder mehr einen Flecken gemein haben, so soll jederzeit der Aelteſt unter ihnen obangeregte Lehen verleihen. Item, es sollen einem jeden ältesten Grafen die Erbkleinodien, so bißdahero bey der Grafschafft gewesen, oder fürthin dazu geben würden, bleiben, und von ihme und seinen Erben ohne Verwilligung der andern nicht verändert, zerbrochen, oder verschafft, sondern dem folgenden ältesten Grafen, so die Lehen verleihen würde, immassen er die empfangen, behändiget, und solche Erbkleinoden, auch woher die kommen seyn, ordentlich inventirt und einem jeden Grafen von solchem Inventario ein Abschrifft geben werden."

§. 33.

Die Grafen Eberhard, Georg und Valentin zu Erbach verglichen sich An. 1544. Die activ-Lehen sollten von dem Aelteſten ausgegeben werden. Erbach.

§. 34.

In dem Hause Fugger seynd verschidene Seniores, Subseniores, und Stifftungs-Administratores. Fugger.

Anno 1747. und hernach kame des Fuggerischen Gesammthauses Seniorat und Stifftungsadministration bey dem Reichs-Hofrath gegen einige Agnaten puncto Attentatorum contra Pacta Domus ab Imperatoribus confirmata ein; worauf An. 1751. 28. Maj. (1) eine Commißion auf den Bischoffen und Domprobsten zu Augsburg erkannt und denselben reſcribiret wurde: Sämtliche in der Gräflichen Familie wegen des Seniorats und aller anderer vorkommenden Objecten entstandene Dißidien Autoritate Cæsarea zu einer gütlichen Handlung

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 9. Theil, 31. S.

lung aufs ſchleunigſte zu ziehen; zu ſolchem Ende ſo wohl die Seniores und Subſeniores, als auch, nach Gutbefinden, andere Agnaten, ſämtlichen oder zum Theil, vorzufordern, und eines zu treffenden Vergleichs halber alle Mühe anzuwenden; bey deſſen Entſtehung aber über die zu entſcheidende Puncten die Intereſſenten ſummariter und aufs kürzeſte, jedoch genüglich, zu hören, und darüber mit räthlichem Gutachten zu berichten. ꝛc.

§. 35.

Hohenlohe. Im Hauſe Hohenlohe iſt der älteſte regierende Herr vom ganzen Hauſe der Familie Senior und Adminiſtrator derer Lehensherrlichkeiten.

In der Erbeinigung von 1511. heißt es: „Zum 8ten, ſo haben Wir Uns vereiniget und vertragen, daß hinfüro in ewig Zeit allwegen der älteſt Graf von Hohenlohe, nicht nach der Linie, ſondern von dem Namen und Geburt, ſoll verwalten von der ganzen Grafſchafft wegen alle geiſt- und weltlich Lehenſchafft, dieſelbe alle, ſo offt ſich gebührt, verleihen, aber doch die fleißiglich handhaben, mehren und nicht mindern, davon kein Veränderung thun oder beſchehen laſſen, ohne der andern Grafen aller, oder des mehreren Theils, Willen und Gunſt: Doch ob ein weltlich Lehen verfallen und verledigt würde, das ſoll zu aller Grafen, die im Regiment ſind, gemeiner Nutzbarkeit ſtan; desgleichen die Handlohne von den Lehengütern ſollen auch gemein ſeyn: Aber die geiſtliche Lehen, ſo in eines jeden Theils ſonderlicher Obrigkeit begriffen ſind, ſollen durch deſſelben Theils Vorbitte von dem Aelteſten geliehen werden.“

Nachdeme die Catholiſche Grafen zu Hohenlohe-Waldenburg ſich von Kayſer Carl VII. in den Fürſtenſtand erheben laſſen, entſtunde zwiſchen ihnen und ihren Evangeliſchen Vettern wegen Empfangung der Reichsbelehnung durch den Seniorem des Hauſes beſchwerliche Streitigkeiten; davon aber das mehrere in meinem Tr. von der Teutſchen Lehensverfaßung nachzuſehen iſt (1); deme ich hier nur diſes beyfüge:

Lunæ 24. Dec. 1764.

Zu Hohenlohe ſämtliche Grafen, nunc Fürſten, Neuenſteiniſcher

(1) add. Select. Jur. publ. Tom. 21. p. 48. ſqq.

niſcher Linie contra die Herrn Fürſten zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie, pto turbationis in exercitio Senioratus Familiæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbirt. Deme zu Folge

1. So vil die durch den jedesmaligen Geſchlechtsälteſten des Hohenlohiſchen Geſammthauſes zu empfangende Reichslehenſchafften anlangt, wird Impetrant auf die unter heutigem dato ad cauſam Inveſtituræ ertheilte Kayſerliche Verordnung verwieſen.
2. De reliquo fiat gegen die Herrn Fürſten zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie Mandatum S. C. dahin: Sich aller verbal- und real-Turbationen in dem Beſiz des Seniorats und derer daraus flieſſenden Prärogativen und effectuum, ſo, wie ſolche der vorige Senior des geſammten Fürſt- und Gräflichen Hauſes weyl. Herr Philipp Ernſt, Fürſt zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt verwaltet, zu enthalten, und den jezigen Geſchlechts-Seniorem, Herrn Johann Friderich, Fürſten zu Hohenlohe-Neuenſtein zu Oehringen in diſer Qualität behörig anzuerkennen, bey 10 Marck löthigen Goldes, cum Citatione ſolita, & cum termino duorum menſium &c.

Lunæ 24. Dec. 1764.

Zu Hohenlohe ſämtliche Herrn Fürſten und Grafen, pcto Inveſtituræ & Confirmationis Privilegiorum.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge

1. Ponatur des dermaligen Senioris des vorher Gräflich-nunmehro Fürſtlich-Hohenlohiſchen Geſammthauſes, Herrn Fürſten Johann Friderich zu Hohenlohe-Oehringen allerunterthänigſte Lehens-Requiſition de præſ. 18. Nov. 1760. ſamt der, ſtatt eines Documenti mortis producirten Beylage ſub A. und dem zu gegenwärtiger Lehensſache auf den Anwald geſtellten Mandato procuratorio, ad Acta.
2. Wird nunmehro die unterm 23. Jan. 1749. erkannte Kayſerliche Hofcommißion, geſtalten Sachen nach, wieder

aufgehoben, und hat das nomine der Fürſtlich-Waldenburgiſchen Linie dißfalls angebrachte Begehren nicht ſtatt.

3. Mit nochmaliger Verwerffung der von dem verſtorbenen Herrn Fürſten Carl Philipp zu Hohenlohe-Bartenſtein und dem noch lebenden Herrn Fürſten Carl Albrecht zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, als angegebenen Senioribus der Fürſtlich-Waldenburgiſchen Linie puncto der vor ſelbige zu bewürckenden ſeparat-Belehnung eingereichten Lehens-Requiſitionen und übergebenen Vollmachten, hat es lediglich bey dem Membro 1. & 2. der Kayſerlichen Verordnung d. d. 19. Dec. 1747. ſein unabänderliches Bewenden; und wird

4. Beyden Herrn Fürſten zu Schillingsfürſt und Bartenſtein, Hohenlohe-Waldenburgiſcher Linie, hiemit ernſtlich aufgegeben, eine gemeinſchafftliche Lehensvollmacht, der Membro 3. erwehnter Kayſerlichen Verordnung enthaltenen Vorſchrifft gemäß, ohne weiteren Aufenthalt und Verzögerung, auszuſtellen und zu vollziehen, ſolche auch, nebſt dem von dem dermahligen Herrn Seniore an die Schillingsfürſtliche Canzley anbegehrten Documento mortis, an nurgedachten Herrn Seniorem zu weiterer Beſorgung diſes gemeinſchafftlichen Lehensgeſchäffte einzuſenden, und, wie ſolches geſchehen, in termino duorum menſium bey Kayſerlicher Majeſt. die allergehorſamſte Befolgungsanzeige ſo gewiß zu machen, als bey deſſen fernerer Unterbleibung gegen Dieſelbe denen Lehenrechten gemäß, unfehlbar verfahren werden ſolle.

5. Detur dem jezigen Seniori, Herrn Fürſten Johann Friderich zu Hohenlohe-Oehringen, terminus duorum menſium zu gänzlicher Berichtigung derer noch abgängigen Lehensrequiſiten.

6. Wird eben Demſelben, mit Verwerffung derer von dem vorigen Seniore, Herrn Fürſten Philipp Ernſt zu Hohenlohe-Schillingsfürſt, gegen das Membrum 4. der vorgenannten Kayſerlichen Verordnung gemachten unſtatthafften Einwendung, hierdurch aufgegeben, ſelbigem nicht nur in Anſehung des darinnen bemerckten Todesfalls, innerhalb

halb der anberaumten Frist von zwey Monathen ein Genügen zu leisten, sondern auch zugleich die seit deme in beeden Linien des Gräflichen, nunmehro Fürstlichen, Gesamthauses erfolgte weitere Sterbfälle derer in dem lezteren Lehenbrieff enthaltenen Vettern, pflichtmäßig anzuzeigen, und, was dadurch denen übrigen Agnaten an Land und Leuten, und andern Einkünfften, zugefallen seye, nebst dem Ertrag davon, glaubhafft zu specificiren; damit sodann auch deßfalls die weitere Kayserliche Verordnung erfolgen könne.

Anno 1767. 31. Mart. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen: Zu Hohenlohe samtliche Fürsten Neuensteinischer Linie contra die Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg, Mandati, pto Turbationis in exercitio Senioratus Familiæ:

1. Nachdeme die durch den Fürstlich-Hohenlohischen Seniorem zu beschehende Empfangung derer Reichslehen bereits per Membrum 1. Conclusi Cæsarei de 24. Dec. 1764. auf die in causa Investiturarum erlassene Kayserliche Verordnungen verwisen worden; als werden die diserthalben à Parte impetrata ad hanc causam eingemengte, hieher gar nicht gehörige, Einwendungen verworffen, und derselbe nochmalen auf die in causa Investituræ in Possessorio ertheilte Rechtskräfftige Kayserliche Judicata lediglich verwisen.

2. Wo hingegen beyde Theile wegen der strittigen Besorgung derer übrigen paßiv-Lehen, (als worauf das erkannte Kayserliche Mandat nicht auszudeuten ist,) an die Lehenhöfe verwisen werden.

3. Fiat, in Ansehung der Waldenburgischer Seits verweigerter Titulatur, rejectis Exceptionibus, Paritoria dahin: Daß Pars impetrata dem vermaligen Seniori das Prädicat als dißmaligen Seniori derer Fürsten zu Hohenlohe und dererselben Lehensherrlichkeiten Administratorn; so, wie solches der Herr Fürst Philipp Ernst zu Hohenlohe-Schillingsfürst geführet, ferners nicht verweigern, oder erschweren, sondern auch das dermalen unter diser Titulatur auszufertigende Reßlerpatent affigiren solle ꝛc. womit sich

4. der dermalige Herr Senior zu begnügen, und bey Aus-

fertigung des Keßlerpatents der neuerlich gebrauchten Ausdrücke eines Senioris des Gesammt-Hauses Hohenlohe und Administratoris der gemeinsamen Lehensherrlichkeiten zu enthalten habe, ꝛc.

§. 36.

Königseck. Im Gräflich Königseckischen Hause wurde An. 1588. paciscirt: „1. Wollen Wir, die ehegenannte Gebrüdere, für Uns, Unsere Erben, und derselben Erben, auch Unser Agnaten, Manns-Personen Unsers Namen und Stammens, für und für, geordnet, gesezt und gehalten haben, daß allwegen der Aeltiste unter Uns weltlichen Stammens alle und jede Lehen, die jezo vorhanden, und künfftiglich jedesmal überkommen werden, wie solche genannt und beschaffen seyn mögen, hinfüran, so offt es zu den Fällen kommt, und solches von Rechts- oder Gewohnheit wegen beschehen solle, von den jederzeit regierenden Römischen Kayßern und Königen, und dem heiligen Römischen Reich, wie auch andern Orten, wohero die gereichen, in gemeiner Unser, der Weltlichen, Kosten empfangen, und die Lehn-Pflicht und anders, was sich dagegen gebühret, erstatten solle.“

§. 37.

Limburg. Daß im Hause Limburg auch noch jezo, nachdeme der Manns-Stamm abgestorben ist, unter denen Erbtöchtern ein Jus Senioratus üblich und von dem Reichs-Hofrath darauf gesprochen worden seye, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Mercurii 4. Julii 1725.

Von Wurmbrand, Gräfin Juliana Dorothea, gebohrne Gräfin und semper-Freyin zu Limburg-Gaildorff, als dermalige Limburgische Geschlechts-Aelteste und Lehens-Administratorin, contra die Gräflich-Limburg-gemeinschafftliche Regierung zu Ober-Sontheim, ꝛc.

Cum inclusione Exhibiti, rescribatur denen sämtlichen Gräflichen Allodial-Erbinnen zu Sontheim: Die supplicirende Gräfin vor des Gräflichen Hauses und Herrschafft Limburg Geschlechts-Aelteſtin und Lehens-Administratorin zu erkennen, auch derselben, auf gleiche Weise, wie bey lezt-verstorbener verwittibten Gräfin Sophien Eleonoren

in

in Abſicht des ihrer Seits ſich befundenen Senii beſchehen, in der auf ſie devolvirten Lehens-Adminiſtration keine Hinderung und Eintrag zuzufügen, auch zu dem Ende die bißhero vorenthaltene gemeinſame Limburgiſche Lehensacten gegen Recognition auszuhändigen, und dardurch vilmehr unter ſich das nöthige allerſeitige Verſtändnüß und freundliche Zuſammenſezung mit beſtändiger Sorgfalt zu befördern, und zu unterhalten, als zu ihrem merckichen Schaden und Verderben, vermittelſt unbilligen Streits-Erweckung, Anlaß zu geben; und wollen Ihro Kayſerl. Majeſt. ſich keines anderen, als vorſtehende Dero gnädigſte Reichs-Väterliche Willens-Meynung andeutete, verſehen, auch darüber, innerhalb zwey Monat, der gehorſamſten Anzeige ohnfehlbar gewärtig ſeyn.

§. 38.

Von dem in dem Fürſt- und Gräflichen Hauſe Löwenſtein üblichen Senio, und denen darüber entſtandenen Streitigkeiten, geben folgende Reichs-Hofraths-Concluſa Nachricht: Löwenſtein.

Jovis 29. Februarii 1720.

Löwenſtein-Wertheim contra Löwenſtein-Wertheim, in puncto Senioratus, ſive Gräflich Löwenſtein-Wertheimiſcher Anwald von Praun, ſub præſentato 25. hujus, exponendo, wie daß ſeinen Principalen von der Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Regierung, unter andern zudringenden Neuerungen, auch ratione Senii & Directorii in denen gemeinſchafftlichen das Löwenſteiniſche Geſammt-Haus betreffenden Angelegenheiten eine ganz unvermuthete Diſpute erreget werden wolle, ſupplicat humillime pro clementiſſime impertiendo Reſcripto de non amplius turbando Prærogativam Senii & Jura connexa, nec non arctius cohibendo, vel potius dimittendo, Milite noviter intruſo; Appon. Lit. A. B. & C.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Impetrato: Den Impetrantiſchen Theil in Uebung der Prærogativæ Senioratus in keinerley Weiſe zu turbiren, und hierunter die willfährige ſchuldige Erklärung an Ihro Kayſerl. Majeſt. innerhalb zwey Monaten gehorſamſt zu thun, ꝛc.

Als ferner Graf Johann Ludwig Vollrath zu Löwenſtein

ex

ex capite Senii physici das Directorium prätendirte, das Cammergericht aber dafür hielte, er habe nicht erwiesen, daß solches dem Seniori gebühre; so sprache es An. 1749. 23. Maji (1): Es solle mit dem Directorio provisorie nach der bißherigen Observanz gehalten werden.

Mehreres davon findet sich in dem T. Staatsrecht, 22. Theil, S. 482. u. f.

§. 39.

Oettingen. Im Hause Oettingen wurde An. 1495. ein Geschlechtsvertrag getroffen, unter anderem des Innhalts: „Von Unserer Grafschafft Lehen wegen haben Wir Uns, für Uns und Unsere Erben, also vertragen, daß die allweg der Aelteste Unsers Namens und Stammen, der in der Grafschafft Oettingen wesentlich Hof hält und regiert, von Unser aller wegen, die zu jederzeit leben, und an den Nuzungen der Regalien Theil haben und nehmen, leihen solle; also daß die Lehenmänner Uns allen denselben Grafen zu Oettingen, darum verpflicht, getreu und gewehr seyn sollen, laut der Form, die bißher in Unsern Lehenbriefen gehalten ist, ungefährlich: Derselbe älteste Graf zu Oettingen, der die Lehen also leiht, soll auch ohn der Andern Willen und Wissen kein Lehen minnern oder nidern, sondern Fleiß haben, die zu bessern; verfielen dann etliche Lehen, die sollen Unser gemein seyn u. jedem sein Theil folgen, als die Nuzung der Regalien getheilt werden, ungefährlich; hingegen ob icht Schaden oder Kosten von Lehen, Regalien, oder ander gemeiner ungetheilter Sach, wegen aufgiengen oder erwüchsen, die sollen Wir, oder Unser Erben, auch ingemein, jeder nach Anzahl seiner Nuzung davon nehmende, mit einander tragen und bezahlen, ohn alle Gefährde.“

In dem Röm. Königlichen Spruch de An. 1555. zwischen Graf Ludwig dem ältern und seinem Sohn Friderichen findet sich auch allerley davon.

Als An. 1674. der Kayser die Evangelische Linie in den Fürstenstand erhebte, widersezte sich die Catholische Linie sehr, und gabe vor: Es würde dises dem im Hause hergebrachten Senio nachtheilig seyn; worauf der Kayser An. 1675. eine Erklärung

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 21. Theil, S. 41. u. f. 47.

rung von ſich geſtellet hat. Endlich wurde zwiſchen beeden Linien ein Vergleich getroffen, der aber nach Abſterben der Fürſtlichen Linie erloſchen iſt.

Aus eben diſer Urſach will ich auch des um das Jahr 1723. u. f. obgewalteten Streits zwiſchen dem damaligen Fürſten, ſo dann Spilberg und Wallerſtein, nicht gedencken; ſondern nur noch diſe Reichs-Hofraths-Concluſa anführen:

Mercurii 13. Aug. 1732.

Oettingen contra Oettingen, Succeſſionis & Turbationum.

Reſcribatur allerſeits in puncto Turbationum denen klagenden Grafen von Oettingen: Ihro Kayſerl. Majeſt. hätten ſehr ungerne vernommen, was von denenſelben hinc inde ausgeübter Exceſſen halber eine Zeit hero geklaget worden. Und gleichwie Ihro Kayſerl. Majeſt. dasjenige, was an Seiten Wallerſtein gegen den Grafen von Spilberg wegen ein- und andern Eingriffs in die Jura Senioratus & Adminiſtrationis Regalium, oder ſonſt particular-Angelegenheiten, vorgenommen worden, und ſich, angebrachter maſſen, alſo befände, nicht gut heiſſeten, ſondern dem Grafen von Wallerſtein, Gegentheil hierinnfalls keineswegs zu turbiren, hiemit aufgetragen haben wollten; alſo hätten auch allerhöchſt-dieſelbe ſehr mißfällig vernommen, daß an Seiten der Grafen von Spilberg und Baldern mit zahlreicher bewaffneter Mannſchafft bißhero, und noch lezthin, allerhand Gewaltthätigkeiten und Beeinträchtigungen ausgeübet und vorgenommen worden ſeyen. ꝛc.

In Sachen: Zu Oettingen Fürſt und Grafen, pto Inveſtituræ &c. ergienge An. 1759. 22. Sept. ein Reichs-Hofraths-Concluſum, gegen welches der Fürſt ſeine Jura Senioratus verwahrete. Es wurde aber ſolches An. 1760. 7. Mart. beharret, weil des Fürſtens, wegen der Lehens- und Regalien-Adminiſtration, ex puncto Senii herkommlichen Rechten dadurch nichts entzogen werde, und dieſelbe vorbehalten bleiben.

Endlich gehöret auch noch diſes hieher:

Veneris 15. Dec. 1758.

Oettingen-Wallerſtein contra Oettingen-Spilberg, Man-

Mandati pto exercitii juris Advocatiæ in Monasterium Mayinganum.

1. Hat das von dem Grafen von Oettingen-Wallerstein gegen den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg gebetene Mandatum S. C. nicht statt, sed
2. fiat gegen ersagten Grafen zu Oettingen-Wallerstein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium, de sibi non arrogando Advocatiam Monasterii Mayingani, neque Principem de Oettingen-Spilberg, qua Seniorem Domus, in illa ejusque exercitio ac annexis, ullo modo turbando, Guardianum & Monasterium Mayinganum, ob præstitum Homagium, non molestando, & ablata restituendo, tollendo arrestum ideo decretum, nec Monasterium in jure vendendi cervisiam juxta Fundationem, aut etiam immunitate agrorum in Marckhofingen eam ob causam ullo modo molestando S. C. sub pœna 10. marcarum auri puri, cum Citatione solita, & termino duorum mensium &c.

Jovis 23. Aug. 1764.

Oettingen-Wallerstein contra Oettingen-Spilberg, & vice versa, Mandati & Paritoriæ, puncto exercitii Juris Advocatiæ in Monasterium Mayinganum. = = = Ergehet

3. Das Provisorium Cæsareum dahin: Daß durante lite, die Closteradvocatie von dem Seniore Domus administriret und von dem P. Quardian des Closters Marienmayingen das Jurament bey ersagtem Seniore Domus vor die samtliche Linien abgestattet = = = werden solle.

§. 40.

Reichs-Erbtruchsessen. Unter denen Reichs-Erbtruchsessen, ist auch der Aelteste Lehenträger, und empfangt des ganzes Hauses Reichslehen völlig und unverscheidentlich, im Namen aller seiner Vetrere.

§. 41.

Reuß. Bey dem Gräflich Reußischen Hause ist das Seniorat (Krafft Geschlechts-Recesses de An. 1668.) dergestalt hergebracht, daß der Herr, so im ganzen Stamm die meisten Jahre, oder das gröste Alter, auf sich hat, der Aeltiste genennet, von ihme auch bey gesammten vorgefallenen Berathschlagungen, so

wohl

wohl durch Schrifften, als bey mündlichen Conferenzen, zugleich das Directorium geführet wird. Nun wird zwar auch fürterhin, nach Absterben des Stamms-Aeltisten, dem ratione Ætatis nächstfolgenden Agnato das Prædicat: Aelteſter zugelegt und solches also in unänderlicher Uebung gelassen; so behält auch regulariter derselbe das Directorium über sich: Dafern aber desselben Gelegenheit, wegen Alters, Unvermögens, ermanglender genugsamen Ministern, oder sonsten, nicht geben möchte, nebst solchem honore Senioratus, zugleich das Onus Directorii in denen aus der Geschlechts-Ordnung de An. 1668. herrührenden oder andern vorkommenden gesammten Reußischen Sachen zu führen und über sich zu behalten; so ist für zuträglich befunden worden, daß dem Seniori, als Directori, um besserer Correspondenz, auch Beförder- und Erleichterung der vorkommenden Obligenheiten willen, noch ein anderer von denen regierenden Herrn adjungiret werde, und zwar aus derjenigen Linie, in welcher damals der Director nicht seyn wird.

Im Fall aber der Senior aus erheblichen Ursachen nicht zugleich Director seyn könnte oder wollte, solle: Ob an statt des Senioris zugleich dem Adjuncto oder dem Sub-Seniori, oder einem andern Herrn, das Vice-Directorium (doch ohne alles Præjudiz des Aeltisten Prädicats und Ehre des Seniorats,) aufzutragen wäre? deliberiret werden, derjenige Herr auch, den man also per majora Suffragia ordentlich zum Adjuncto oder auch Vice-Directore erwehlen würde, solches Officium auf sich zu nehmen, und so lange, biß sich derselbe durch anhaltende Leibes-Schwachheit, hohes Alter, oder genugsame ehehafftigliche Ursache, davon wieder los mache, oder sonsten Aenderungen vorfallen, und solches per majora Vota erkannt oder bewilliget würde, auf sich zu behalten, und treulichen zu verrichten, schuldig seyn.

Wann sich nun durch tödtlichen Hinscheid, oder andere unvermeidliche Veränderung, des dirigirenden Senioris oder Vice-Directoris Stelle erledigen möchte; so soll der geordnete Adjunctus oder Vice-Director, da einer vorhanden, wo aber nicht, der nächstfolgende Stamms-Aeltiste selbst, (er habe nun das Vice-Directorium oder Adjuncten-Amt auf sich oder

nicht,) binnen einer dreymonathlichen Frist, einen gewissen Termin und Ort zu einer Zusammenkunfft, und vornehmlich zu seiner, des neuen Senioris und Directoris, Bekräfftigung, oder respective eines andern Vice-Directoris, da man dessen vonnöthen hätte, oder auch zugleich eines neuen Adjuncti, da selber abgangen, oder das Seniorat und Directorium auf die andere Linie kommen wäre, dann ferner zur Deliberation anderer angelegener Sachen, denen sämtlichen regierenden Agnaten ankünden und sie darzu gebührend vorladen.

Würden unter denen von dem Seniore auf sich habenden Verrichtungen, oder sonsten, solche Geschlechts- und gesammte Sachen vorfallen, welche sonderlicher Wichtigkeit, und derenthalben reiffer Deliberation vonnöthen wären; so hätte der Senior oder der Vice-Director zwar allen Agnaten davon, vor sich selbst, oder durch den gemeinen Rath, unverzügliche Nachricht zu geben; jedoch, wenn es die Zeit nicht wohl zulassen möchte, zuförderst mit dem Sub-Seniore oder Adjuncto, nebst Eröffnung seines Gutachtens, hieraus freundlich zu communiciren, und derenthalben, was hiebey zu thun, wohl zu überlegen, auch, nach Gelegenheit, wo das Werck, als gedacht, nicht Verzug oder auch Weitläufftigkeit mit Subscription und Vollziehung eines Schreibens leiden wollte, sie beederseits mit einander, oder, wenn die Sache nicht sonderer Wichtigkeit, der Senior oder Vice-Director allein, eine gewisse Resolution zu fassen, und die deßwegen aufgesezte Schrifften sub spe rati der andern Agnaten (deren ausdrückliche Einwilligung nicht so bald zu erlangen seyn möchte,) zu unterschreiben, und die Sache zu beschleunigen, und sich hierzu des gesammten Raths zu bedienen; jedoch daß darvon denen andern Agnatis allerseits zu ihrer Nothdurfft Abschrifft und Nachricht förderlichst ertheilet werde.

Bey den Zusammenkünfften, wie auch sonsten allezeit, solle ein jeder Herr, oder dessen Abgeschickte, den gegenwärtigen Directorem und seine Deputirten aller Gebühr respectiren, ihme auch bey Ansagung der zur Berathschlagung beliebicher Stunden und Stelle, und andern fürfallenden Dispositionen, bill- und williglicher Folge leisten.

Es ist auch von jedem Grafen reifflich zu bedencken und anzubrin-

zubringen, auch zu befördern, was zu des Stamms und Standes Wohlfahrt und beſtändigen Nuzen, auch beharrlichem Frid und Einigkeit, erſprießlich, ingleichen ſonſten jederzeit, was jeder dem ganzen Geſchlecht vortrag- oder nachtheiliges in beglaubte Erfahrung bringen, oder an brieflichen Urkunden und Schrifften hierzu dienliches ſehen, leſen oder hören möchte, welches er dem Directori zeitlich anzumelden und einzuſchicken, derſelbe hingegen denen Stammsverwandten, durch Schrifften, oder bey angeſtellten Deliberationen, nach ſeinem Gutbefinden vorzutragen hat.

Der Director iſt auch wohl bemächtiget, bey allerhand etwa vorfallenden und aus der Geſchlechtsvereinigung de An. 1668. herrührenden Beſchwerden, Gebrechen und Klagen, einen jeden ſeines ſchuldigen Verhaltens und Obligens zu erinnern: Da es aber eines mehrern Ernſts bedürfftig; iſt ihme von dem Adjuncto und andern regierenden Herren möglicher Beyſtand zu leiſten, damit aller unbeliebiger Begegnus und Ungebühr nachdrücklich geſteuret, und Er, der Senior, oder dirigirende und ausſchreibende Herr, jedesmal bey anſtändiger Autorität erhalten und vertreten werden möge.

Von dem Geſchlechts-Seniorat und Adjunctur handelt auch der Geſchlechtsreceß de An. 1690. §. 19. und ſollen dieſelbe nach ſolchem nur denen regierenden Herrn zukommen.

Es ſolle ferner, nach dem Receß de An. 1668. ein Rath insgeſammt beſtellet werden, welcher, dem Geſchlechts-Seniori oder Vice-Directori mit Verfertigung nothwendiger Schrifften, und ſonſten, mit ſeinem unterthänigen Gutachten, ſo offt es noth, treulich zur Hand zu gehen, ſchuldig ſeyn ſoll. Er ſtehet in des geſammten Hauſes Pflichten und Beſtallung und iſt allen das ganze Haus betreffenden Sachen à Conſiliis & Expeditionibus. In ſpecie hat er auch alle Reichs- und Crayslanlagen, Cammer-Gerichtsziler, Correſpondenz- und andere zur Conſervation der gemeinſchafftlichen Jurium nöthige Gelder, nach dem gewohnlichen Repartitionsfuß, umzulegen, einzucaßiren und an ihre Behörde zu übermachen. Was diſer in geſammten Sachen beſtallte Rath zur Zehrung und ſonſten zu Beſtellung eines Convents aufzuwenden hat, ſolle von den Grafen ingeſamt, wie

andere gemeine Ausgaben, nach gewöhnlicher Abtheilung, wie auf Crays- und andern Conventen, getragen werden. Wie es der gesammte Rath wegen Communication derer Reichs-Crays-Gräflich-Wetterauischen Collegial- und anderer gemeiner in seine Verrichtung einlauffender und ihme bißhero aufgetragener Sachen und Schrifften, mit Beyleg- und Verwahrung deren Originalien, wie auch der erstmals mit einkommenden Beylagen oder Transsumten, zu dem Archivo, dergleichen gesammter Actorum zu Gera, dann mit Verfertig- und Abcopirung noch zweyer Exemplarien davon, als eines für die ältere Linie zu Graiz, und das andere vor die Herren der jüngern Linie, eine geraume Zeit hero gehalten; also kan es, laut Geschlechtsrecesses de An. 1668. darbey nochmals sein Verbleiben haben, und er darmit biß zu beliebiger Aenderung continuiren.

Neben disem allgemeinen Stammens-Seniorat hat die jüngere Linie noch besonders einen Seniorem in dem Fall, wann das Geschlechts-Seniorat bey einem Herrn von der älteren Linie ist.

In der Lobensteinischen und Ebersdorffischen Linie ist auch ein particulares Seniorat, worzu nach dem Receß d. d. 1694. 19. Jul. gewisse Gefälle gehören.

§. 42.

Rheingrafen. In dem Rheingräflichen Hause ist zwar üblich, daß der Aelteste, als Lehenträger, des Hauses paßiv-Lehen empfangt (1), ausser deme aber finde ich nichts von einem Geschlechts-Seniorat darinn.

§. 43.

Solms. In der Solmsischen Erbeinigung de An. 1578. lesen wir: „Sonsten soll ein ältester Graf zu Solms die von Unsern Graf- und Herrschafften herrührende gemeine Solmsische oder Münzenbergische Lehen, nach altem Herkommen, andern seinen Agnaten mit zum Besten leihen, und Copias den andern Grafen zu Solms mittheilen, sich auf künfftigen Fall der Belehnung und in andern Sachen in denen Abschrifften haben Berichts zu erholen.“

Und

(1) s. Geschicht. des Rheingr. Hauf. S. 291.

Und in dem Solmsischen Reichs-Lehenbrief de An. 1659. liset man: „Wir Leopold = = bekennen, = = daß Uns = = Wilhelm, Graf zu Solms, = = für sich selbst und als der Aelteste, an statt seiner Gebrüder und Vettern, = = = aller Grafen zu Solms und Herrn zu Münzenberg, unterthänigklich fürgebracht und zu erkennen gegeben, was massen von vilen Jahren in ihrem Geschlecht bräuchlich gewesen, daß der Aelteste unter den Grafen die Lehen bey Unsern Vorfahren, Römischen Kayserm und Königen, auch andern Lehenherrn, jederzeit von aller seiner Gebrüder, Vetter und Söhne, wegen empfangen: = = Und obwohl nach weiland Ernst Eberhard und Hermann Adolfen beeder Grafen zu Solms, Gebrüdere, beschehener Theilung ihre Söhne und Nepoten ihre zugetheilte Lehengüter, wie auch ingleichen weiland Graf Johannsen Erben die Rödelheimische Lehen, so ihnen zugetheilt, abgesondert empfangen und dadurch allerhand Mißverstände verursacht hätten; so wären doch dieselbe seit anhero durch gütliche Vergleichung, vermittelst einer aufgerichteten und durch weiland Unsern geliebten Herrn Vettern und Vorfahren, Kayser Rudolfen II. hochseel. Ged. ohnlängst confirmirten Erb- und Brüdereinigung wiederum zu freundlicher Richtigkeit gebracht, darinn auch lauter versehen worden, daß nachmahlen, altem Herkommen nach, alle ihre Lehen durch den Aeltesten ihres Geschlechts, an statt der andern, empfangen werden sollen: = = Das haben Wir angesehen solche ihr demüthig zimlich Bitt, = = und darum, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, den vorgemeldten Graf Wilhelmen, vor sich selbsten, und an statt und von wegen aller andern obgenannter seiner Vetter und Brüder, aller derer Linien und Stammen der Grafen zu Solms, die vorberührte Stück und Güter, = = als regierender Römischer Kayser, in rechter Gemeinschafft zu Lehen gnädiglich verliehen; = = die nun hinfüro von Uns und dem heil. Reich samt und unverschidlich in Lehens- und Tragersweis inzuhaben, zu nuzen und zu niessen ꝛc.“

In einem Entwurff eines Solmsischen Staatsrechts (1) liset man: „ Seniorat. 1. Aeltester trägt die Lehen, und leihet. 2. Ur-

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Theil, S. 427.

2. Urſach. 3. Sächſiſche Herren ſind excludirt. 4. Koſten. 5. Appanagiati. --- Leihung in Perſon. "

Um das Jahr 1748. ware in dem Hauſe Solms der Punct wegen des Seniorats rechtshängig (1).

§. 44.

Stollberg. Von dem im Hauſe Stollberg um das Jahr 1640. ſich ereigneten Seniorat-Streit findet ſich an unten (2) angezeigten Orten Nachricht. Es entſtunde nemlich die Frage: Ob Graf Chriſtophs Jun. älteren Bruders Sohn Heinrich Vollrath, als ætate Senior & natu major in collaterali, oder Graf Heinrich Ernſt, uti proximior & in deſcendenti Linea, Senior & Major, die Renovation der Lehen bey Maynz zu ſuchen und zu empfangen befugt, und welcher dem andern die hierüber in Handen habende Churfürſtliche Lehenbrieffe, und andere gentilitia & communia Inſtrumenta und briefliche Urkunden, auszuantworten und in Verwahrung zu geben ſchuldig ſeye? Es ſcheine, Graf Heinrich Ernſt mehr Recht zu haben, und Graf Heinrich Vollrath ſeye verbunden, ihme die Königſteiniſche, Reinſteiniſche, und andere in Handen habende Documenten zu extradiren, und ſo lange ſolches nicht geſchehe, ſeye Graf Heinrich Ernſt nicht ſchuldig, ſich mit ihme einzulaſſen.

§. 45.

Wied. Daß in dem Gräflichen Hauſe **Wied** ein Seniorat herkommlich ſeye, läſſet ſich aus der im T. Staater. *Tom. 13. p. 389.* befindlichen Spur, da nemlich in einem gewiſſen Vergleich dem Grafen Ludwig Friderich das Seniorat vorbehalten worden iſt, ſchlieſſen.

Auch wird in Reichs-Hofraths-Concluſis von 1725. 10. Jul. und 1726. 1. Febr. des Wiediſchen Familien-Senioris gedacht.

§. 46.

Yſenburg. In der Gräflich Yſenburgiſchen von denen Kayſern beſtättigten Erbeinigung de An. 1417. iſt verſehen: „Fürter iſt betaidingt

(1) ſ. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 649.

(2) in KLOCKENS Conſil. 142. und in meinem Teutſch. Staatsrecht, 22. Theil, S. 506.

taidingt und abgeredt, daß Graf Johann soll alle Lehen vom Reich, Fürsten und andern Lehenherrn, von sein und seiner Brüder wegen, empfahen und tragen; und solch Empfängniß - - soll auf Graf Philippsen und Graf Johanns gleichen Kosten und Verlegung beschehen und so Graf Johann mit Tod abgienge, soll alleweg der Aeltist von Ysenburg von sein und anderer seiner Mit-Stamms- und Erben wegen die Lehen empfahen und tragen, also daß die Lehen allewegen gesamt und unvertheilt, ihnen allen und dem Stamm zu gut, durch einen Lehenträger empfänglich herkommen und hergebracht werden. "

§. 47.

Das Seniorat, wovon in disem Capitel gemeldet wird, ist dasjenige Recht und Vorzug, so in einem Hause, darinnen mehrere, übrigens von einander abgetheilte, regierende Herren oder Linien seynd, in gewissen bedungenen oder herkommlichen Stücken dem Aeltesten diser Herren auf Lebenslang zustehet. Es wird bey einigen Häusern auch das Directorium genannt. Seniorat, was?

Es ist also hier nicht die Rede von dem Seniorat, das in Succeßions-Sachen vorkommt und sonst auch ein Majorat genennet wird. 2. Ist nicht die Frage von dem Seniorat, welches mehrmalen unter Brüdern oder Vettern, so in unzertheilter Gemeinschafft der ganzen Regierung und des ganzen Landes sizen, beliebt wird. 3. Gehöret auch diejenige Art eines Familien-Directorii nicht hieher, welche mit einer gewissen Anzahl Jahre wieder abwechselt, so aber rarissime fürkommt, z. E. so beliebten die Grafen von Schwarzburg An. 1624. ein Familien-Directorium, welches alle drey Jahre herumgehen sollte. 4. Noch weniger muß man das Seniorat, mit dem Erstgeburtsrecht, noch mit dem Recht eines Haupts der Familie vermengen. 5. Endlich ist auch hier nicht die Rede von dem Linien-Seniorat, oder: Ob und allenfalls was für einen Vorzug eine ältere Linie vor einer jüngeren habe? davon hernach.

§. 48.

Wo ein Seniorat statt haben solle, da müssen nothwendig mehrere regierende Herrn oder Linien seyn; wo mithin ein Haus, oder Linie, nur einen einigen regierenden Herrn hat, da Wo es statt habe?

weißt man zum Voraus, daß in demselben kein Seniorat zu suchen seye.

§. 49.

Mehrere Seniorate in einem Haus.

Es kan in einerley Haus oder Linie mehrere Seniorate geben, deren immer eines particularer ist als das andere. Siehe z. E. oben unter Sachsen, Reuß. ꝛc.

§. 50.

Berechnung des Alters.

Das Seniorat pfleget insgemein nach dem natürlichen Alter berechnet zu werden, es mag nun der natura Senior zugleich auch älterer oder jüngerer regierender Herr seyn, als andere regierende Herren vom Hause.

§. 51.

Streit: wem es gebühre?

Was jezuweilen für Disputen darüber entstehen können, oder aus dem Stein gegraben werden, welchem unter denen regierenden Herren das Seniorat zustehe, siehe unter Oettingen und Stollberg.

§. 52.

Ob nicht regierende Herrn dessen fähig seyen?

Qu. Ob ein nicht regierender Herr des Seniorats fähig seye? Meines Erachtens lässet sich dißfals durchaus keine Regel geben, und die Observanz ist pro & contra, wie obige Exempel belehren; in dubio käme es also, meines Erachtens, auf das arbitrium Judicis an: Ob diejenige Sachen, so ein solcher Senior versehen solle, so beschaffen seyen, daß dasjenige Subjectum, von welchem die Frag ist, nach denen Umständen, darinn es sich befindet, selbige zu verwalten fähig seye oder nicht? Wäre jenes, so spräche ich für einen nicht regierenden Herrn, wie in allen nicht die Beysammenhaltung derer Kräfften des Hauses betreffenden Sachen, so auch in diser, aus denen *l. c. Tom. 15. p. 409. seqq.* angeführten Gründen. Die Confirmatio Cæsarea aber ist keineswegs vonnöthen; es wäre dann, daß durch ein Seniorats-Pactum die hergebrachte Ordnung der Reichs-Lehens-Empfängniß alterirt werden wollte, oder die Kayserliche oder Reichs-Gerechtsamen sonst mit impliciret würden. Wie der Herzog zu Sachsen-Eisenach verordnet habe, daß der jedesmahlige Primogenitus in seines nicht regierenden Vettern, welchen die Reihe des Seniorats träffe, Stelle eintretten solle? siehe oben; wann aber die interessirte Agnaten einer sol-

chen

chen väterlichen Disposition widersprechen, kan sie ihnen nicht obtrudirt werden.

§. 53.

Worinn des Senioris Rechte bestehen? hegen theils Rechtsgelehrte vile unrichtige Säze, da man z. E. das, was da und dorten observantiæ particulariſſimæ ist, zu einer allgemeinen Regel machen will, da doch nicht leicht in einer ad Jurisprudentiam privatam Illustrium gehörigen Materie weniger als in diser aus der Observanz dritter Häuser sich etwas sicheres schlieſſen lässet, weilen diſes Seniorat fast überall auf ausdrücklichen Pactis, die, (welches der Hauptumstand ist,) gar sehr von einander differiren, beruhet; da es dann wohl in Ansehung derer Compaciſcenten, aber nicht anderer, heißt: Pacta dant Legem contractui: Doch gibt es verschidene Sachen, darinnen das Herkommen mehrerer Häuser in Ansehung des Seniorats zusammenstimmt. Worinn des Senioris Rechte bestehen?

Die Familien, welche Reichs-Erb-Aemter haben, pflegen ehe allezeit durch den Geschlechts-Aeltesten versehen zu lassen.

Eines derer gemeinesten Stücke, ja in welchem wohl bey einigen Häusern die ganze Seniorats-Jura bestehen mögen, ist diſes, daß der Senior des Geschlechts paßiv-Lehen in gemeinsamem Namen empfängt, und hinwiederum die activ-Lehen in seinem und der Agnaten Namen verleihet; wiewol zuweilen über eines oder das andere allerley Streit entstehet: siehe z. E. unter Braunschweig, Limburg, Löwenstein, Oettingen, Stollberg, ꝛc.

Bey dem Herrn von LUDEWIG (1) findet sich ein (das Gräflich Reußische Haus betreffendes) Responsum über die Frage: Ob bey ereignetem Seniorats-Fall, der Gräfliche Successor in Senioratu die Vollmacht zur Lehens-Empfängniß und Leistung des Lehen-Eydes allein auszustellen, oder aber samtliche in der Mit-Lehenschafft, oder wenigstens die Primogeniti Linearum, solche mit zu fertigen und auszustellen haben? Die Observanz ist bey Samt-Belehnungen, daß alle Mit-Belehnte Vollmachten ausstellen, der Senior aber sodann die Lehen Namens aller empfängt.

(1) in den gelehrt. Anzeig. Tom. 2. p. 452.

Ein anderes Recht, so an das Seniorat verbunden zu seyn pfleget, ist, daß der Senior überhaupt die Sachen, welche unter denen sonst abgetheilten Herren in Gemeinschafft behalten worden seynd, administrirt, dirigirt, daraus mit denen andern communicirt, nöthigen Falles, oder zu denen verabredeten Zeiten, Geschlechts-Convente veranlasset, und darinnen præsidirt, vor die Ausfertig- und Befolgung des beschlossenen Sorge träget ꝛc.

Ob der Senior eines Hauses oder Linie bey Geblüts-Vormundschafften einen Vorzug habe? ist im T. Staator. *Tom. 18. p. 257.* untersuchet worden.

Wann zu denen Geschlechts- und besonders auch denen Seniorats-Acten kein gewisser Ort bestimmet ist, wo sie beständig in Verwahrung bleiben, müssen des Antecessoris im Seniorat Erben sie dem Successori in Originali auslifern, worüber es aber jezuweilen Streit sezet: siehe z. E. unter Oettingen.

Worinnen die Utilia eines Geschlechts-Senioris bestehen sollen? hanget abermalen lediglich von denen Pactis, oder dem Herkommen, eines jeden Hauses ab, welche auch hierinnen weit von einander abgehen.

§. 54.

Anzeige des Seniorats-Wechsels.

Wann dem Seniori eines Hauses Sachen zukommen, wornach sich ein Reichsgericht in gewissen Fällen zu richten hat, pfleget er nach Antritt des Seniorats denen Reichsgerichten Notification davon zu thun, welche Anzeige dann beym Reichs-Hofrath ad Acta decretiret wird.

§. 55.

Eingriffe in das Seniorat, ꝛc.

Wann die Vettere nicht die Gabe haben, sich fridlich mit einander zu comportiren, entstehen zuweilen allerley reciproque Beschwerden gegen einander, da bald der Senior klagt, daß man ihm in seine Jura eingreiffe, oder ihn in deren Exercitio behindere, bald die andere Agnaten sich beschweren, daß der Senior sich eines mehreren anmasse, als ihme gebühre, und bald hat der eine bald der andere Theil Recht; siehe z. E. unter Oettingen.

§. 56.

Noch einiges.

Von der Negligenz eines Senioris und der darauf gesezten Straffe siehe etwas unter Sachsen.

In

In dem Gräflich Reußischen Hause hat der Senior auch einen Adjunctum; bey andern Häusern aber habe ich dergleichen nicht angetroffen: Und wie in ebenbesagtem Hause in gewissen Fällen dem natura Seniori der Titul und die Ehre, einem anderen aber das Reale davon, zukomme? siehe oben.

Dem Seniori wird in einigen Häusern ein Gesammt- oder Senioratsrath, oder auch noch andere gemeinschafftliche Subalternen, zu seiner Sublevation zugegeben, wobey die Absicht auch mit seyn mag, daß, wann gleich das Seniorat wechselt, dannoch Leute vorhanden seyen, welche in denen vor das Seniorat gehörigen Sachen genugsame Notiz haben: In andern Häusern dagegen überlässet man es dem Seniori, wie er zurecht kommen will oder kan.

* * *

Von Geschlechts-Tägen.

§. 57.

Eingang. Diſe Materie kommt bey denen allerwenigſten weltlichen Reichsſtänden vor, und auch bey diſen kommt alles lediglich auf die Pacta und das Herkommen an; dahero ich mich damit begnügen will, ſchlechterdings anzuführen, was ich hin und her in facto angetroffen habe.

§. 58.

Von Sachſen. In denen zwiſchen denen Herzogen zu Sachſen, damalig-Weimariſcher Linie, (auf deren Nachkommenſchafft nunmehro die ganze Erneſtiniſche Hauptlinie beruhet,) An. 1629. und 1641. eingegangenen Erbverträgen wird ſupponirt, daß diſe Herren jezuweilen gemeinſchafftliche Zuſammenkünfften halten werden; dahero regulirt wurde, was der Senior ihres Hauſes dabey zu verrichten haben ſolle. Ob und wann aber dergleichen Zuſammenkünffte würcklich gehalten worden ſeyen? weiß ich nicht zu ſagen: Vermuthlich ſeynd aber wenigſtens manche Verträge auf ſolchen, etwa durch Räthe beſchickten, Erneſtiniſchen Linienconventen errichtet worden.

Als im Hauſe Sachſen-Gotha 1678. allerley Beſchwerden derer jüngeren Herrn Brüdere gegen den Aelteſten zur Regierung verordneten vorgebracht wurden, erſtatteten die Geſammträthe ein Gutachten. Deſſen Beylage enthält einen um-

ständlichen ohnmaßgeblichen Entwurf der vorgeschlagenen ordentlichen Zusammenkünfften aller Fürstlichen Brüdere:

Dises Gutachten würde auch von sämtlichen Herzogen ratificirt und An. 1679 29. Aug. verglichen sich die Herren Herzoge Gothaischer Linie weiter: „Sollten die Fürstliche Herren Brüder in gemeinschafftlichen Sachen und Occurrentien sich an einen Ort zusammen betagen, geschiehet solches mit Einziehung aller unnöthigen und weitläuftigen Aufwartung und Kosten, werden auch solche aus Fürstlicher Gemeinschafft getragen.“ Weil aber die Herren Brüder gleich darauf die Gemeinschafft aufhuben und die Lande unter sich theilten, so ist nunmehro alles dises schon längst ohne Nuzen.

§. 59.

Anhalt. Von des Fürstlichen Hauses Anhalt Geschlechts-Conventen siehe mein Staatsrecht dieses Fürstl. Hauses *p. 107.*

§. 60.

Hessen. In dem zwischen Hessen-Cassel und Darmstatt An. 1627. wegen der vier hohen Hospitalien getroffenen Receß wurde eine jährliche Zusammenkunfft wegen diser Sache beliebt, wobey mit dem Vorsiz und Directorio alle Jahre zwischen beeden Fürstlichen Linien gewechselt werden solle.

§. 61.

Naßau. In dem Naßau-Saarbrückischen Receß de An. 1629. wurde eine jährliche Zusammenkunfft wegen derer in Gemeinschafft behaltenen Güter beliebt: Nachdeme aber dise gemeinschafftliche Güter An. 1651. getheilt worden, ceßirt auch die Zusammenkunfft.

Anno 1736. 1. Aug. verglichen sich Naßau-Dillenburg, Weilburg, Diez und Usingen: Ein jeglicher hoher Director möchte, so oft es nöthig, Haus-Conferentien in seine Residenz ausschreiben.

§. 62.

Reuß. In des Gräflich-Reußischen Hauses Hauptstamm-Vertrag de An. 1668. ist versehen: Wären die dem Seniori vorkommende und das ganze Haus betreffende Sachen also beschaffen, daß sie durch Schrifftwechslung nicht füglich resolviret und expediret werden könnten, sondern es erforderten die Umstände

stände eine mündliche Conferenz unter den Grafen selbst, oder eine Zusammenschickung der Räthe und Bedienten; so soll der Senior oder der Vice-Director auf den ersten Fall, da ein persönlicher Convent für gut angesehen würde, durch den gesammten Rath solche Sache, und was sonsten darbey etwa zu erinnern und zu berathschlagen vorhanden seyn möchte, in gewisse und ordentlich numerirte Deliberations-Puncta bringen lassen, darüber Anfangs des Adjuncti Meynung freundlich vernehmen, und, da derselbe die vorgeschlagene Zusammenkunfft gleichfalls vor rathsam hielte, die hierzu nothdürfftige Denunciations-Schreiben, oder Beylegung derer Deliberations-Puncten, an die Agnaten: Auch Beniemung Zeit und Orts, ausfertigen.

Ob wohl, besonders zu Vermeidung Unkosten, ohne Erheblichkeit die persönliche Zusammenkünfften zu unterlassen; so haben sich doch die Grafen untereinander so weit vereiniget, daß, wenn nicht etwa eher in Person zusammen zu kommen die Noth erforderte, oder bequeme Gelegenheit an die Hand gäbe, daß doch zum wenigsten alle drey Jahr ein Geschlechts-Convent (man hätte dann mittler dessen sonsten eine gemeine Berathschlagung in Person gepflogen, und die Geschlechtssachen darbey beobachtet,) angesezt, von dem Seniore oder Vice-Directore an dem bey nächst-vorhergegangener Tagfahrt beliebten Ort ausgeschriben und die sämtliche Agnaten darzu beruffen werden sollten. Und damit es wegen des Orts oder Stelle einer persönlichen Zusammenkunfft nicht sonderlicher Communicir- und Vergleichung jedesmal bedürffe; so soll bey allen Conventen jedesmal ein gewisser Ort, dahin die nächstkünfftige Zusammenkunfft zu legen, mit verglichen werden. Auf Erfordern des Directoris solle ein jeder Herr in Person erscheinen, oder, da er ja ehehafftliche Verhinderung hätte, einen Rath, oder seinen vornehmsten Beamten, mit genugsamer Vollmacht, darzu abschicken, und solches auf eines jeden Herrn Selbst-Kosten. Und zwar sollen auch diejenige Söhne, Brüder und Vettern, so das achtzehende Jahr ihres Alters zurückgeleget, sie mögen nun Vormundschafts-Administratoren, oder noch gar keine Güter und Regierung haben, erfordert und

beruf-

beruffen, denenselben so dann die Geschlechts-Ordnung de An. 1668. eröffnet, und sie, solche auch ihres Orts zu vollziehen, derselben in allen Puncten und Clausuln nachzukommen, steif und vest darüber zu halten, dawider in keinerley Wege was fürzunehmen, auch alles, was vorgehet, verschwigen und in Geheim zu halten, ermahnet, und, solches an Eydes statt durch einen Handschlag dem Seniori oder Vice-Directori anzugeloben, gewiesen, so dann, nach dessen würcklichen Erfolg, so bald bey disen und künfftigen Consulationen (jedoch, so lang sie nicht selbst zur Regierung kommen, ohne votiren,) mit nider zu sizen zugelassen werden.

Die Ordnung der Seßionen solle seyn, wie folget: 1. Des Geschlechts Aeltister, er wäre Director, oder hätte einen Vice-Directorem: Vors andere, der Vice-Director, da einer vorhanden: Drittens, der Adjunctus, ob gleich die Nachsizenden eines mehrern Alters: Vierdtens, die übrige regierende Herren, welche nach dem Alter ihren Rang oder Stelle nehmen und behalten. Würde aber ein oder der andere Herr nicht in Person, sondern, durch Abgeschickte, erscheinen; so haben dieselbe die Session zwar unter sich nach ihrer sonderbaren Herren Alter, allesamt mit und neben denen gegenwärtigen regierenden Herren, doch erst nach denenselben, zu bekleiden: Da aber ein regierender Herr seinen Sohn, so Majorennis, an seine Statt abordnete, solle derselbe junge Herr zwar nicht seines Herrn Vatern Stell, doch stracks nach denen regierenden Herrn immediate, und vor derer übrigen Herren abgeordneten Räthen und Dienern, ingleichen denen andern jungen Herren, so sich auch mit einfinden, sizen; wie dann, wenn Herren, so nicht regieren, aber sich obgedachter massen habilitiret, zugleich vorhanden wären, so haben sie zwar, wie gedacht, keine Stimme oder Votum, können aber ihre Session also bald nächst denen anwesenden regierenden Herren an einer Seiten nach einander nehmen, da der abwesenden Herren Abgeordnete auf der andern Seiten, oder wie sichs ohne Præjudiz der abwesenden Herren fügen wird, in ihrer Ordnung beysammen bleiben. Da auch ein oder mehr in Person gegenwärtige regierende Herren ihre Leute oder Bedienten bey sich hätten, und mit sich in die Consultation brächten, (so einem

nem jeden frey ſtehet;) ſo wäre denenſelben Räthen oder Miniſtris entweder abſonderlich, oder ſo bald nach denen gevollmächtigten Abgeſandten, ihre Stelle einzuräumen.

Bey diſem Convent liget, ſo balden nach erfolgter Erſezung des Seniorats und Directorial- oder auch Adjuncten-Amts, dem Directori ob, zugleich einen Anfang in der ihm aufgetragenen Geſchlechts-Function zu machen, und, nach geſchehener Reception der vorhandenen jungen Herren, durch eine ordentliche Umfrage, was denen anweſenden Herren, oder der abweſenden gevollmächtigten Räthen, vor Erinnerungs-Puncten zu weiterer Berathſchlagung vorzubringen anligen möchte, zu vernehmen, und ſodann ſolche Puncta durch den gemeinſchafftlichen Rath zu notiren, und, nebſt denen, ſo ihme ſelbſt etwa zukommen, oder beygefallen wären, gleichfalls zu gebührender Deliberation und Reſolution zu proponiren, die Concluſa, auf vernommene Stimmen, nach denen Majoribus, zu machen, und, da es der Sachen Wichtigkeit erfordert, in einen Receß oder Abſchid zu bringen. Sonderlich aber ſolle, da was wider die Geſchlechtsordnung von An. 1668. von einem oder andern vorgangen, derſelbe darüber vernommen, und, nach Befindung und Erkänntniß, der Gebühr emendiret werden.

Wann aber nur eine Zuſammenkunfft der ſamtlichen Agnaten Räthe oder Beamten vonnöthen; ſo hätten ſie ſich ſelbſt, mit der Grafen Genehmhaltung, nebſt dem geſammten Rath, der gemeinen Puncten, davon zu rathſchlagen und eines gewiſſen Tages, nebeſt dem Ort, unter ſich zu vergleichen, auch zu vorhabender Conferenz und Handlung ein jeder von ſeinem Herrn gewiſſe Inſtruction zu erhalten, und die Zehrungs-Koſten zu empfahen.

In dem Geſchlechtsreceß de An. 1681. §. 10. wurde beliebt: Auf Geſchlechtstägen ſolle es mit dem Jure votandi, als mit einem Connexo der fünf Herrſchafftstheile, gehalten werden, daß nemlich auch nur fünf Vota geführet werden, deme die Lobenſteiniſche erſt nach der Verein de An. 1668. vorgegangene Theilung in zwey Linien, zu Lobenſtein und Ebersdorff, nichts präjudiciren, ſondern es nur bey Einem Voto, ſo der älteſte Herr jedesmal zu führen, gelaſſen werden ſolle.

Von der abgefundenen Herrn Admission zu denen Geschlechtstagen, doch ohne Prätendirung eines Voti, und nöthigen Unterschreibung der Recesse, handelt auch der §. 19. des Geschlechtsrecesses de An. 1690.

Anno 1703. wurde auf dem Geschlechtstag besonders etwas wegen beständiger Observanz des Juramenti Taciturnitatis geschlossen.

Anno 1722. ist vorgekommen: Ob ein abgefundener Herr einen Mandatarium zu einer Geschlechtsconferenz schicken könne? und es ist eines solchen Hofmeister würcklich admittiret worden; doch ohne Voto.

Es seynd übrigens nicht nur die ordinaire Geschlechtstäge bey disem Gräflichen Hause bißhero in beständiger Uebung verbliben, sondern es werden auch vilfältig ausserordentliche persönliche Conferentien derer sämtlichen regierenden Herren gehalten, sonderlich seit dem Tode Kayser Carls VI. und es gereichet disem hohen Hause zu einem besonderen Ruhm, daß solche Geschlechtszusammenkünffte nun schon so geraume Zeit hindurch mit einer kaum in irgend einem anderen Hause anzutreffenden löblichen, und ihnen selbst am nüzlichsten Harmonie derer Principalen und ihrer Räthe und Bedienten bestanden seynd.

§. 63.

Witgenstein. Graf Johann zu Witgenstein schriebe An. 1652. eine Zusammenkunfft derer Agnaten nach Witgenstein aus, um wegen des samtlichen Hauses Aufkommens zu deliberiren, auch etlichen eingefallenen Gebrechen zu remediren; worüber ein kurzer Receß errichtet wurde, welchen LÜNIG dem Druck überlassen hat.

* * *

Von Familien-Verträgen.

§. 64.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BETHII (Nic.) Tr. de Statutis, Pactis & Consuetudinibus Familiarum illustrium & nobilium, illis præsertim, quæ jus Primogenituræ concernunt. 1611. 4. und, mit SCHILTERS Noten, 1699. 4. Wer das Herkommen derer Teutschen Häuser, oder special-Nachrichten von Familienverträgen, darinn sucht, der betrügt sich.

BOEH-

BOEHMER (Juſt. Henn.) de fundamento Pactorum Familiæ ad Fideicommiſſa inclinantium. Halle, 1730. 4. auch in ſeinen *Exercit. ad Pandect. Tom.* *p. 403.*

Von Oeſterreich.

Mémoire hiſtorique des Pactes & Tranſactions de Famille dans la Maiſon d' Autriche; in *Rouſſets Interêts preſens des Puiſſances de l' Europe,* (Edit. 1733.) *Tom. 1. p. 460.*

Von Sachſen.

Das ſo genannte Saalfeldiſche Receßbuch hat keinen Titul, fangt aber an mit dem Teſtament Herzog Ernſts zu Gotha de An. 1654. und endigt ſich mit An. 1696. Iſt circa An. 1702. in fol. 2. Alph. 15. Bog. ſtarck, ſehr vitios gedruckt. Diſe Sammlung iſt nachhero denen Gewürzkrämern zu Jena in die Hände gerathen und darüber rar worden.

Erb-Theilungsvergleiche, Conventiones und Receſſe, welche zwiſchen Herrn Ernſtens, Herzogs zu Sachſen ꝛc. hinterlaſſenen 7. Herren Söhnen ſo wohl reſpectu der Fürſt-väterlichen auf ſie allerſeits verfällten Fürſtenthume und Lande, ꝛc. als auch inſonderheit wegen derer nachher in An. 1699. 1707. und 1710. erfolgten Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeßionsanfällen unter den Fürſtlichen Herren Brüdern und Vettern abgeredet und geſchloſſen worden. (Wien.) 1724. fol. Diſe ſchöne, accurate und ebenfalls rare Sammlung fangt an von dem Receß d. d. 24. Febr. 1680. und endigt ſich mit dem Vertrag vom 8. Maj. 1721. 20. Bogen.

Sammlung ungedruckter Verträge des Herzoglichen Hauſes Sachſen, Erneſtiniſcher Linie; (22. Stücke von 1674. biß 1696.) in meines l. Sohnes diplom. u. hiſt. Beluſt. 6 Band.

§. 65.

Eingang.

Es wird nicht unſchicklich ſeyn, wann ich in der Materie von Familen-Sachen derer weltlichen Reichsſtände nunmehro die Verträge anführe, welche von Zeit zu Zeit zwiſchen allen, oder mehreren, oder auch nur etlichen, Linien oder Gliedern eines Hauſes errichtet worden ſeynd. Vile dererjenigen, welche ich berühren werde, ſeynd noch ungedruckt, und wie vile werden deren noch ſeyn, von welchen ich eben darum, weil ſie nicht nur noch ungedruckt ſeynd, ſondern auch nicht leicht oder gar keine

Spuhr von ihnen irgendwo anzutreffen ist, nichts habe sagen können! Wer nicht weißt, wo er die, so gedruckt seynd, suchen solle, den werden Herrn GEORGISCHS *Regesta Chronologico-Diplomatica* zu rechte weisen; wo man aber etwas bey ihme nicht findet, will ich es suppliren.

Uebrigens ist auch viles von Familien-Verträgen bereits oben fast in allen Capituln vorgekommen; das ich hier voraus seze und nicht wiederhohlen will.

§. 66.

Oesterreich. Im Hause Oesterreich habe ich folgende Familien-Verträge angetroffen:

De An. 1364. Montags vor St. Elisabethtag, zwischen Herzog Albrechts II. Söhnen, wegen der gemeinschafftlichen Regierung. Er ist nicht gedruckt. vid. Staatsrecht *Tom. 12. p. 386.* de An. 1373. an Jacobi, zwischen denen Herzogen Albrecht und Leopold, wegen der Länder-Theilung ꝛc. Er ist auch nicht gedruckt. vid. *l. c.* de An. 1376. an Prechtens-Tag, inter eosdem super eodem. Er ist ungedruckt. vid. *l. c.* de An. 1379. Sonntag vor Michaelis. Es hat damit die Bewandtniß, wie mit den vorigen. vid. *ibid.* de An. 1386. Mittw. vor Colomanni; zwischen diser Herren Gebrüdere Söhnen, in Succeßionssachen. Er ist ungedruckt. vid. *l. c. p. 387.* de An. 1395. an Cäcilien, de An. 1396. an Corporis Christi, de An. 1398. Mittw. nach Prechtentag, de An. 1402. Exaltat. Crucis, de An. 1404. -- nach Judica, de eod. Anno, Freytags vor Palmarum, de An. 1406. de An. 1416. de An. 1417. 1. Jan. de An. 1435. an Urbani, de An. 1444. an Aegidii, de An. 1446. an Judica, de An. 1453. an Erhardi, de An. 1458. an Bartholomäi. Von allen disen Verträgen ist wegen des Innhalts und Drucks eben das zu sagen, wie von dem de An. 1386. Siehe *l. c. p. 387. seqq.* de An. 1462. Dienst. vor Barbarä. Vertrag zwischen Kayser Friderichen III. und seinem Bruder Albrechten wegen ihrer Succeßions-Händel. Diser ist gedruckt.

Anno 1521. 28. Apr. traffen Kayser Carl und sein Herr Bruder Ferdinand den ersten Erbtheilungs-Tractat, der noch ungedruckt ist, massen die bey LÜNIGEN befindliche Urkund

nur

nur die Vollſtreckung diſes Tractats betrifft. An. 1522. 30. Jan. verglichen ſie ſich zum 2ten und Eodem den 7. Febr. zum dritten und leztenmal wegen eben diſes Objecti. Beede leztere Stücke finden ſich bey der Königin in Ungarn Reſponſo ad bina Scripta ab Hiſpano Oratore Comite Montijo Francofurti exhibita, de An. 1741. ſub num. 3. & 4. und mit demſelben in verſchidenen Sammlungen derer Actorum publicorum. Was in einer zum Vortheil Spaniens verfertigten Schrifft für chicaneuſe Einwürffe gegen diſe Pacta gemacht worden, und wie dagegen andere Pacta, ſo diſe Herren Gebrüdere gemacht haben ſollen, fingiret werden wollen? ſiehe *Tom. 16. p. 312. ſqq.* An. 1540. 7. Mart. verziehe ſich Kayſer Carl V. auf das vorhin vorbehaltene Rückfalls-Recht des Elſaſſes, ꝛc. An. 1565. 1. Mart. gienge zwiſchen Kayſer Ferdinands I. Prinzen eine Erbtheilung für und An. 1568. 6. Jan. wurde ſie erläutert. Beede ſind aber noch nicht im Druck bekannt. vid. *Tom. 12. p. 399. ſeq.*

Anno 1602. 5. Febr. verglichen ſich die Oeſterreich- und Steyermarckiſche Linien wegen der erledigten Tyroliſchen Succeßion; der Vertrag iſt gedruckt. vid. *Tom. 12. p. 401.* Anno 1606. 25. Apr. erwählten die ſamtliche Erz-Herzoge (auſſer Kayſer Rudolfen II.) Erz-Herzog Matthiam zu ihrem Haupt ꝛc. Diſer Receß iſt auch gedruckt. vid. *Tom. 12. p. 434.* An. 1608. 27. Jun. wurde zwiſchen Kayſer Rudolf II. und ſeinem Bruder Matthia ein Vertrag getroffen, in ſpecie auch wegen Ungarn, Mähren und Oeſterreich. Ein Auszug davon iſt im Druck. vid. *Tom. 12. p. 403.* An. 1610. 3. Jul. und Eod. 10. Sept. wurden fernerweite Receſſe wegen derer unter diſen Herren Brüdern obgeſchwebten Strittigkeiten getroffen, die beede im Druck geleſen werden können. An. 1617. 6. Jun. giengen die Teutſche und die Spaniſche Linie des Hauſes Oeſterreich einen Succeßionsvergleich mit einander ein, der auch gedruckt iſt. vid. *Tom. 12. p. 402. ſqq.* und *Tom. 16. p. 309. ſeqq.* wie er von Spanien in denen noch fürdaurenden Oeſterreichiſchen Succeßionsſtreitigkeiten mißbraucht werden wollen. Addantur die zu diſem Vergleich gehörige Reverſales und Conſenſe de eod. dato, item d. d. 15. Jun. e. a. und de An. 1617. An. 1623. 19. Nov. traffen Kay-

ſer Ferdinand II. und ſeine Brüder einen Vergleich wegen der Succeßion in die von Kayſer Maximilian II. beſeſſene, wie auch in die Tyroliſche Lande, welcher in des Grafen KHEVENHüLLERS *Annal. Ferdinand. Tom. 10. p. 158.* anzutreffen iſt. Siehe auch oben *Tom. 12. p. 407.*

Anno 1703. errichtete Kayſer Leopold, als er ſein Recht an die Spaniſche Monarchie ſeinem zweyten Prinzen abtrate, zugleich zwiſchen ſeinen beeden Herren Söhnen und deren mann- und weiblichen Linien ein Pactum ſucceſſorium, davon man vorhin nur einige Fragmenta hatte, ſeit An. 1741. aber ſeynd vier zuſammengehörige Stücke bekannt worden, welche in meinem Diplomat. Archiv des 18den *Seq. p. 11* und in denen allda im erſten Regiſter angezeigten Stellen anzutreffen ſeynd. add. ſupra *Tom. 12. p. 418.* Diſes Pactum wird in der Sanctione pragmatica de An. 1713. ausdrücklich erkannt; indeſſen hat doch Chur-Sachſen behauptet, beede ſeyen incompatibel mit einander; vid. *Tom. 16. p. 317.* es iſt aber nachhero von diſem Widerſpruch abgegangen. Anno 1713. endlich errichtete Kayſer Carl VI. die bekannte Sanctionem pragmaticam, welche zwar an und für ſich kein Familien-Pactum iſt; wohl aber iſt ſelbige es dadurch worden, da die Joſephiniſche Prinzeßinnen und deren Gemahle und reſp. Deſcendenten ſie theils durch ihre Verzichte, theils durch verſchidene Tractaten und reſp. Fridensſchlüſſe, in vim Pacti erkannt und angenommen haben, ſo, daß diſe Sanctio pragmatica und der Vergleich de An. 1703. eigentlich die einige noch jezo einen Nuzen habende Oeſterreichiſche Familien-Verträge ſeynd. Uebrigens ſiehe von der Sanctione pragmatica *Tom. 16 p. 251.*

§. 67.

Bayern und Pfalz.

In dem Hauſe Bayern und Pfalz traffen Herzogs Ottonis illuſtris Söhne eine Theilung, welche Kayſer Rudolf I. Anno 1281. beſtättigte. Diſe Confirmation nun iſt zwar im Druck vorhanden, nicht aber der Vergleich ſelbſt; add. tu. *Tom. 12. p. 424.*

Anno 1313 machten die beede Stammväter derer heutigen Churhäuſer Bayern und Pfalz einen Erbvergleich, welcher An. 1329. zwiſchen Kayſer Ludwigen in Bayern und ſeines Bruders, Pfalz-

Pfalzgraf Rudolfs, Söhnen anderſt eingerichtet wurde. Man kan beede an mehreren Orten leſen. Conf. *Tom. 12. p. 422. ſeq.* Der leztere iſt auch der eigentliche Hauptſtamm-Vertrag, auf welchem die gegenwärtige Verfaſſung beeder Häuſer gegen einander beruhet.

Anno 1490. wurde zwiſchen Pfalz und Bayern eine Erbeinigung errichtet, welche noch ungedruckt iſt; etwas weniges aber von dem Innhalt liſet man in dem Vertrag de An. 1724. woſelbſt ſie auch §. 2 in tantum erneuert worden iſt.

Der Receß de An. 1505. ſchlägt zwar abermalen ſtarck in beeder Häuſer Staatsverfaſſung ein; es iſt aber nicht ſo wohl, wie einige meinen, ein Familienvertrag, als ein Kayſerlicher Ausſpruch in denen damals obgeſchwebten Succeßionsſtrittigkeiten. An. 1524. machten die beede Häuſer Pfalz und Bayern zu Nürnberg eine neue Erbeinigung mit einander; die aber noch nicht ans Licht getretten, ſondern nur in dem Vertrag de An. 1724. §. 2. kurz berührt und erneuert worden iſt.

Was An. 1648. in dem Weſtphäliſchen Friden wegen Bayern und Pfalz Art 4. §. 2. *ſqq.* verglichen worden iſt, vertritt auch die Stelle eines Hausvertrags.

Eben die Bewandtniß wie mit dem von 1524. hat es auch mit dem An 1673. zwiſchen Bayern und Pfalz getroffenen Tractat.

Anno 1724. 15. Maj. verglichen ſich Chur-Bayern und Pfalz einer gemeinſchafftlichen Führung des Rheiniſchen Reichs-Vicariats. Diſer Receß ſtehet in meinem Diplomat. Archiv des 18den *Seculi p. 380.* und an andern in deſſen 1ſten Regiſter angezeigten Orten. Was aber darauf erfolgt ſeye? ſiehe im T. Staator. *Tom. 7. p. 490. ſqq.* Unter eben diſem dato wurde auch ein Erb-Familien-Tractat, deme verſchidene Articuli ſeparati angehänget ſeynd, zu Stande gebracht, der in dem Dipl. Arch. *p. 420.* u. ſ. w. geleſen werden kan.

Anno 1745. endlich trafen beede Häuſer einen neuen Vergleich wegen alternativer Führung des Rheiniſchen Reichs-Vicariats; welcher nunmehro hin und her im Druck anzutreffen iſt.

Der

Der Freyh. v. KREITTMAYR ſchreibt (1): „Wir umgehen die in älteren Zeiten von den Herzogen in Bayern unter ſich beſchloſſene Hülff- und andere Bündniſſe, weil ſie uns nur pro Hiſtoria, ſonſt aber zu keinem Gebrauch mehr, dienen, und bemercken von den ältern Hausverträgen nur den Tractat von Pavia, nebſt = = (den) Theilungsreceſſen de An. 1331. 1349. 1359. 1392. von den jüngern und neuern aber den Cölniſchen Vertrag und reſp. Machtſpruch de An. 1505. & 1507. item die Freundſchafft- und Hausunionstractaten de An. 1490. 1524. 1559. 1673. 1724. 28. 34. & 61. wie auch beede Vicariatstractaten von An. 1724. & 45.

Erſtbemeldter Tractat von Pavia iſt nicht nur der zwiſchen Bayern und Pfalz beſchehener Ländertheilung wegen, ſondern auch darum ſehr merckwürdig, weil die reciprocirliche Succeſſion zwiſchen beyden Linien darinn ſtipulirt, und alle Veräuſſerung ad manus extraneas verbotten iſt; welches man ſich auch bey den folgenden Theilungen allzeit feyerlichſt gegen einander ausbedungen, mithin ſo wohl verſtandenen Pavianiſchen Tractat, als die übrige Theilungsreceſſe de dictis Annis anders nicht, als für wahre Pacta fidei commiſſaria & ſucceſſoria reciproca anzuſehen hat.

Durch den Spruch, welcher An. 1504. zu Augſpurg und An. 1507. zu Coſtanz über die ſtrittige Verlaſſenſchafft Georgii divitis ergieng, iſt das Feudum & Allodium aus einander geſezt, mithin alles, was der Herzog Albrecht und Wolfgang ſchon damals titulo Feudi & Fideicommiſſi in rechtlichen Anſpruch genommen und erhalten haben, ihnen auch andergeſtalt nicht, als eodem titulo, zugeſprochen und überlaſſen worden.

Mittels der Haustractaten hat man die zwiſchen den beeden Churhäuſern Bayern und Pfalz auf eine Zeit unterbrochen geweste alte Freundſchafft wieder erneuert, mutuellen Rath und Beyſtand ſowohl in Kriegs- als Fridenszeiten gegen einander verſprochen, und das ſo wohl in jure Sanguinis, als obverſtandenen Pactis Domus, ohnehin ſchon ſattſam fundirt-reciprocirliches Succeßionsrecht befeſtiget:

Durch

(1) im Bayriſch. Staatsr. §. 122. S. 226.

Durch die Vicariatstractaten aber hat man endlich auch den zwiſchen beeden Häuſern faſt 100. Jahr lang gedauerten Streit glücklich beygelegt. = = =

Obrecenſirte Urkunden ſind meiſtentheils durch den Druck bereits publici juris geworden; und zwar der Tractat von Pavia extractive bey Falckenſtein T. 3. p. 239. und in extenſo bey LONDORP Act. publ. T. 4. L. 3. C. 108. Altenkofer Bayr. Geſch. p. 221. &c. WEDEKIND de inutili ad Succeſſionem in Feuda Principum Imperii ſimultaneæ Inveſtituræ cum pacto & providentia Majorum nexu, in App. n. 1. Der Theilungsreceß von An. 1392. findet ſich bey Lang hiſt. Bayr. Nachr. T. 2. p. 494. du MONT Corp. dipl. T. 2. P. 1. pag. 233. LüNIG P. ſp. Abth. 4. Abſch. 1. p. 583. Der Spruch zu Augſpurg, Cölln und Conſtanz de An. 1504. 1505. & 1507. bey Falckenſtein T. 3. p. 496. 505. &c. Fünſterwald p. 1636. 1652. & 1655. Müller Reichs-Tags-Staat ſub Maxim. I. L. 3. C. 1. 2. 3. LüNIG P. ſpec. 1. Theil, p. 635. Der Hausunionstractat von An. 1724. bey Falckenſtein ibi 835. Fünſterwald p. 2434. Die Vicariatsvergleiche von An. 1724. & 45. bey Moſer deutſch. St. R. T. 7. p. 466. Idem ad Cap. Franc. T. 2. p. 34. Fünſterwald p. 2604. "

Anderwärts (1) gibt er auch noch von denen zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz, als Herzogen zu Neuburg und Sulzbach, getroffenen Verträgen Nachricht.

In einer Chur-Bayriſchen Verordnung von 1771. 6. Mart. wegen des Fruchtweſens wird ſich darauf bezogen, daß zwiſchen Chur-Bayern, ſo dann Pfalz-Sulzbach, und Pfalz-Neuburg bereits ein Unionstractat abgeſchloſſen worden ſeye.

§. 68.

Unter die particular-Hausverträge von Bayern gehöret folgendes. An. 1334. errichteten Kayſer Ludwigs Söhne, der Marggraf von Brandenburg und die Herzoge in Bayern, eine Erbverbrüderung mit einander, die gedruckt iſt. An. 1338. geſchahe ein gleiches, laut auch gedruckter Urkunde. An. 1392. kame Bayern.

(1) l. c. § 153. p. 323.

me zwiſchen Herzogs Stephani fibulati Söhnen ein Theilungstractat zu Stand, welcher gedruckt iſt, aber, (gleich allen vorigen) keinen Nuzen mehr hat. vid. *Tom. 12. p. 425.*

Wegen des angeblichen Familienvertrags de An. 1507. oder 1508. iſt man noch ungewiß: ob er jemals errichtet worden ſeye? vid. *ibid. p. 429.* Daß Herzog Albrechts V. Prinzen vor An. 1588. Verträge unter ſich getroffen haben, iſt richtig; ich weiß aber nicht einmal, wann? vil weniger, was ſie enthalten? An. 1588. giengen ſie, aus Gelegenheit Herzog Ferdinands ungleicher Ehe, einen neuen Vertrag ein, der gedruckt und die Norm zwiſchen Chur-Bayern und denen aus beſagter Ehe entſproſſenen Grafen von Wartemberg ware. vid. *Tom. 12. p. 431. Tom. 14. p. 7.* und *Tom. 19. p. 19.*

§. 69.

Sachſen. Von denen Marckgrafen zu Meiſſen und deren Nachkommen, denen jezigen Churfürſten und Herzogen zu Sachſen, haben wir *Tom. 12. p. 434.* vernommen, was An. 1376. zwiſchen Marckgraf Friderichs des Ernſthafften Söhnen für eine Theilung fürgegangen iſt.

Anno 1410. wurde zwiſchen Friderichen und Wilhelmen, Gebrüdern, dann Friderichen dem Einfältigen, ein Theilungstractat errichtet. vid. *l. c. p. 435.* An. 1411. trafen beede erſtere eine Mutſchierung. *l. c.* An. 1415. beliebten ſie einen anderen Succeßionsvertrag; ſiehe *l. c. p. 436.* An. 1424. 22. Jul. haben Churfürſt Friderich I. und ſein Bruder Wilhelm einen Vertrag aufgerichtet, unter anderem wegen Jena und Leipzig. Alle diſe Receſſe ſind noch ungedruckt und eigentlich nicht mehr brauchbar. An. 1436. kame zwiſchen Churfürſt Friderichen II. und ſeinen Brüdern, Sigmunden und Wilhelmen, eine Theilung für, davon man die Urkunde gedruckt hat; vid. *l. c. p. 437.* An. 1437. giengen Friderich und Wilhelm eine neue Mutſchierung ein; ſiehe *l. c. p. 438.* An. 1438. wurden ſie wegen verſchidener Differentien verglichen. An. 1439. geſchahe ein gleiches An. 1445. erfolgte eine Erbtheilung zwiſchen ihnen; vid. *l. c.* und, als neuer Streit entſtunde eodem An. der Halliſche Machtſpruch; vid. *l. c. p. 439.* An. 1447. traffen ſie einen neuen Vergleich wegen der Landestheilung; *l. c. p. 440.* An. 1448. machten

ten ſie eine Erbeinigung zuſammen. An. 1465. wurde diſe Erbeinigung erneuert. Alle diſe Urkunden nun ſeynd zwar im Druck, aber obſolet. An. 1485. giengen die beede Stammväter der noch jezo blühenden Erneſtin- und Albertiniſchen Linien eine Erbtheilung ein, welche mit ein Stück der heutigen Grundverfaſſung diſes hohen Hauſes iſt. Man hat ſie im Druck. Eodem An. folgte noch ein Vergleich wegen Jena, u. ſ. w. nach. An. 1486. wurde ein neuer Vertrag über etliche ſonderbahre Stücke ſo in der Theilung ausgeſezt worden waren, getroffen. An. 1488. wurde ein Abrechnungsreceß errichtet. An. 1491. kame zwiſchen beeden Linien der Oſchazer Vertrag zu Stande, wegen der ungetheilten Lehen, der Gerichte zu Buttſtatt ꝛc. Alle diſe Urkunden ſeynd im Druck und theils noch jezo brauchbar, theils eigentlich nicht.

Im 16den Seculo wurden An. 1504. die Fürſtenthümer Herrſchafften und Stätte Sagan, Prebus, Numburg, Sorau, Storkau und Peßkau zwiſchen beeden Linien getheilt. Die Urkund iſt noch ungedruckt. An. 1531. thaten die 32. beederſeits darzu erwählte Landſchaffts-Deputirte den Grimmiſchen Machtſpruch wegen der vermengten, auch Leißneck- und Erfurtiſchen Lehen, Straſſen in Sachſen, Thüringen und Meiſſen, Münze, Einraumung des Schneebergs, Geleits u. d. An. 1533. wurde wegen unterſchidener aus diſem Machtſpruch entſtandener Irrungen, z. E. der Münz, der Bergwercke, ꝛc. ein neuer Vertrag errichtet. An. 1536 folgte ein anderer Vertrag nach, welcher unter anderem Religionsſachen betraff und noch eodem An. zu Oſchaz wieder ein anderer. An. 1540. wurde wegen unterſchidener Irrungen in denen Aemtern, auf den Landſtraſſen und ſonſten, ein Vertrag gemacht, den ich nicht im Druck weiß, wohl aber ſeynd die vorhergehende darinn. An. 1541. wurde wegen der ober und hohen Straſſen, auch anderer voriges Jahr ausgeſezter Puncten, abermals ein Vergleich getroffen. Er iſt auch nicht gedruckt. An. 1542. wurde zwiſchen der Erneſtin- und Albertiniſchen Linie ein Vertrag wegen Wurzen zu Stande gebracht. Ferner eod. An. m. Jun. einer wegen der Münze in Bezahlung der geſammten Bergdiener und Arbeiter. Jener iſt im Druck vorhanden, diſer aber nicht. Eodem An. m. Sept.

iſt wegen unterſchidlicher nachbarlicher Landes-Gebrechen ein gütlicher Vertrag aufgerichtet worden. An. 1543. wurde der Hainiſche Vertrag wegen des Leib-Geleits, Türcken-Steuer, Haſen-Jagd ꝛc. beſchloſſen. Beyde ſeynd nicht gedruckt. An. 1545. kame der Grimmiſche Vertrag wegen unterſchidlicher irrigen Puncten zu Stand, der im Druck geleſen werden kan. Die An. 1547. vor Wittenberg beſchehene Capitulation zwiſchen Kayſer Carl V. und dem gefangenen Churfürſten Johann Friderichen iſt zwar an und für ſich kein Familientractat; weil aber Art. 13. bedungen worden iſt, was Herzog Moriz, deme der Kayſer des Churfürſtens Lande geſchenckt hatte, deſſen Kindern an Land- und Leuten zukommen laſſen wolle, ſo gehöret er in ſo fern auch daher, zumalen da auch der Naumburgiſche Hauptvertrag zwiſchen der Albertin- und Erneſtiniſchen Linie, wie auch die Reichs-Lehenbriefe beeder Linien, biß jezo ausdrücklich mit auf die Capitulation gegründet ſeynd und werden.

Nachdeme die Chur alſo von der Erneſtiniſchen auf die Albertiniſche Linie gekommen ware, wurde erſtbeſagter in vilfältigem Druck vorhandener Naumburgiſcher Vertrag An. 1554. errichtet, und dadurch ſonderlich die durch diſe Translation verurſachte Differentien wegen der Titulatur, Lande, u. ſ. w. beygeleget, auch ein Beyvertrag wegen Vollſtreckung des Haupt-Vertrags, ꝛc. hinzugethan. Es iſt diſer Vertrag eine Haupt-Urkund in dem Familien-Staatsrecht des Hauſes Sachſen, wie dann die Kayſerl. Lehen-Brieffe für das Haus Sachſen ſich ausdrücklich darauf beziehen. Zu Ende heißt es: „Welcher aber unter Uns, oder Unſern Erben, ſolches nicht thun (den Vertrag nicht halten) würde, demſelben ſoll ſeine eigene Landſchafft in ſolcher ſeiner Nichthaltung weder hülfflich noch räthig ſeyn.“ Und die Landſchaffts-Deputirte unterſchrieben mit dem Anhang: „Wir bewilligen auch hiemit, vor Uns und von wegen ganzer Landſchafft, auf empfangenen Befehlch: Wo ſichs über lang oder kurz würde zutragen, daß ein Churfürſt- oder Fürſtlicher Theil im Haus zu Sachſen diſen Vertrag nicht halten würde, daß alsdann deſſelbigen eigene Landſchafft ihm in ſolcher ſeiner Nichthaltung weder räthlich noch helfflich ſeyn ſoll, ungeachtet ſie durch ihren Herrn, oder ſonſt, darzu ermahnet,

net, wie wir dann auf den Fall unſer Eyd und Pflicht erlaſſen worden.“ In dem Beyvertrag aber wurde unter andern wegen Suchung der Kayſerlichen Confirmation Abrede genommen, wiewol ich nicht finde, daß ſelbige würcklich erfolgt ſeye.

Anno 1567. 8. Jan. traffen Churfürſt Auguſt und Herzog Johann Wilhelm wegen der Gothaiſchen Acht-Executions-Koſten einen Vergleich und Eodem An. 22. Jan. eine Defenſiv-Allianz wegen eben diſer Sache. Beede ligen noch im Verborgenen. Eodem An. 23. Jul. wurde ferner zwiſchen ihnen der weitläufftige Zeiziſche Vertrag wegen unterſchidener Landesgebrechen aufgerichtet, der im Druck zu leſen iſt. An. 1571. wurde wegen der vier (vor obbeſagte Executions-Koſten) aſſecurirten Aemter nicht ſo wohl ein Vergleich getroffen, als vilmehr ein Kayſerlicher Commißions-Ausſpruch ertheilt. An. 1593. wurde wegen der von Chur-Sachſen prätendirten Theilhabung an Henneberg zwiſchen der Chur- und Erneſtiniſchen Linie ein Interims-Vergleich errichtet.

Anno 1608. m. Aug. traffen beede Linien einen Vergleich wegen der Jülchiſchen Sache und Eod. An. m. Sept. wurde noch ein Unions- und Vereinigungs-Receß in eadem cauſa aufgerichtet. Alle diſe Receſſe erwarten noch den Druck. An. 1660. vergliche ſich Herzog Moriz Albertiniſcher Linie mit denen ſamtlichen Herzogen Erneſtiniſcher Linie wegen der vier aſſecurirten Aemter, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück und Sachſenburg, (welche jener Linie erblich überlaſſen wurden,) wie auch wegen der Albertiniſchen Linie Antheils an Henneberg. An 1661. traffen die ſamtliche Erbs-Intereſſenten an Henneberg einen Theilungs-Receß diſer gefürſteten Grafſchafft. Eod. An. & menſe aber verglichen ſich Sachſen-Naumburg und Gotha wegen einiger Stücke in dem Hennebergiſchen. An. 1662. verglichen ſich die Herzoge zu S. Weiſſenfels, Merſeburg und Naumburg mit der Erneſtiniſchen Linie wegen des Rangs. Diſe Receſſe ligen alle im Druck da. An. 1674. wurde zwiſchen S. Zeiz und S. Jena wegen der Jagd-Irrungen in denen Aemtern Dornburg, Tautenburg und Zwezen ein noch ungedruckter Vergleich getroffen. An. 1680. machten S. Zeiz und S. Weimar wegen der zwiſchen der Commenthurey Liebſtett und dem

Amt Roßla ſtrittigen hohen Jagd-Gerechtigkeit in dem Liebſtetter Holz, wie auch der reciprocirlichen Jagd-Folge von daraus, in die Pfiffelbacher Felder, und aus diſen in jenes, einen Vertrag. An. 1682. 14. Jan. ſezten ſich die Albertiniſch- und Erneſtiniſche Linien auf drey Jahr lang in eine nähere (Kriegs-) Verfaſſung. An. 1688. 22. Jun. traffen S. Weimar und S. Zeiz wegen der Jagd-Irrungen zwiſchen der Commenthurey Liebſtett und Amt Roßla einen Receß. An. 1689. 3. Maj. alliirte ſich das ganze Haus Sachſen auf drey Jahre zuſammen. An. 1692. 7. Jan. wurde diſer Tractat, (doch ohne Chur-Sächſiſche Concurrenz,) auf drey Jahre prolongirt.

In der Albertiniſchen oder jezigen Chur-Linie hat man vile Vergleiche von 1505. 44. 47. 50. 1608. 57. 58. 60. 61. 62. 63. 69. 74. 80. 81. 82. und 1740. Weil aber alle Nebenlinien abgegangen ſeynd, haben ſie nun keinen Nuzen mehr; dahero ich derſelbigen auch nicht weiter gedencken will.

Von particular-Verträgen der Erneſtiniſchen Linie ſeynd mir diſe bekannt:

Anno 1542. theilten ſich Churfürſt Johann Friderich und ſein Bruder Johann Ernſt. Die Urkund iſt im Druck, aber antiquirt. vid. *Tom. 12. p. 443.* An. 1557. errichteten des geweßten Churfürſtens Johann Friderichs Söhne einen temporal-Receß wegen der Landesregierung. vid. *l. c. p. 451.* An. 1560. geſchahe ein gleiches. *ibid. p. 452.* An. 1565. abermahls. *l. c.* An. 1566. nochmahls. *l. c.* diſe vier Receſſe aber ſeynd noch ungedruckt. An. 1572. geſchahe zwiſchen des geächteten Herzog Johann Friederichs des mittleren Söhnen und Herzog Johann Wilhelmen zu Weimar eine Landestheilung, aber nicht eigentlich durch Vergleich, ſondern durch einen Kayſerlichen Commiſſionsausſpruch. An. 1573. aber traffen die Weimar- und Coburgiſche Vormundſchafften wegen verſchidener aus ſolcher Landestheilung entſprungener irrigen Puncten einen gütlichen Vergleich. Beede ſind noch nicht an das Licht getretten. An. 1574. 28. Jun. folgte noch ein anderer ſolcher Vergleich nach, mit dem es gleiche Bewandtniß hat. Eod. An. m. Nov. wurden die Ritterdienſte zwiſchen beeden Linien mittelſt eines Receſſes getheilet. Eod. An. & menſe wurden auch noch die ausgeſezte Puncten verglichen,

glichen, nemlich wegen der Portionsmängel, Reichs-Lehens-empfängniß, Pfandamts Aufsiedt, Universität Jena, ꝛc. Einiges davon stehet in einer Hildburgh. Deduct. de An. 1743. An. 1576. 24. Dec. machten S. Weimar und S. Coburg einen Abschid. Ein Fragmentum davon stehet in einer Hildburgh. Deduction. An. 1584. 30. Nov. verglichen sich S. Weimar und S. Coburg wegen einiger von der Landestheilung herrührenden Strittigkeiten. Ein Stück davon kan in eben diser Hildburghausischen Deduction de An. 1743. gelesen werden. An. 1587. traffen Herzog Johann Wilhelms zu Weymar Söhne, Friderich Wilhelm und Johann, einen Vergleich wegen der Regierung. vid. *Tom. 12. p. 458.* Eodem An. m. Nov. wurde zwischen Weimar und Coburg wegen unterschidener aus der Landestheilung de An. 1572. herrührenden irrigen Puncten ein Vertrag errichtet. Sihe die Hildb. Ded. de An. 1743. An. 1540. m. Febr. machten des gefangenen Herzog Johann Friderichs des mittlern Söhne eine Mutschierung. *vid. l. c. p. 455.* Eod. An. m. Jun. aber traffen die Gebrüdere zu Weimar einen fernerweiten temporal-Receß wegen der Landesregierung. *ibid. p. 459.* An. 1592. prorogirten sie denselben. *l. c.* An. 1594. wurde wegen des Amts Römhilds Matricularanschlags und Cammerziler zwischen Weimar und Coburg ein Vergleich getroffen. An. 1596. verglichen sich die Gebrüdere zu Coburg weiter einer Landes-Sonder- und Regierung auf 6. Jahre. vid. *Tom. 12. p. 455.* Eod. An. m. Dec. aber machten sie eine erbliche Landestheilung. *ibid. p. 456.* An. 1599. wurde zwischen Weimar und Coburg wegen ihrer zusammen habenden Irrungen und Gebrechen ein gütlicher Vertrag aufgerichtet.

Anno 1603. theilten die Weymarische Prinzen, nemlich Herzog Friderich Wilhelms Kinder und Herzog Johann, ihre Lande erblich ab, daraus dann die Altenburg- und Weimarische Linien entstunden. vid. *l. c. p. 459.* An. 1607. wurde zwischen Altenburg und Weimar wegen Bestell- und Anordnung des gemeinen Consistorii zu Jena und der Aemter Mühlberg und Tondorff ein Abschid verfaßt. An 1612. wurden zwischen eben disen Linien die bißhero gemein gewesene Pfarrlehen getheilt und darüber ein Receß aufgerichtet. An. 1618. traffen die Gebrüdere

dere zu Weimar einen Vergleich, von deſſen Innhalt ich aber nichts zu ſagen weiß. vid. *Tom. 12. p. 462.* An. 1621. verglichen ſich eben dieſelbe wegen Adminiſtration der Landesregierung. *ibid.* An. 1622. errichteten ſie einen Vertrag wegen der Münznuzungen, hohen Spilens ꝛc. An. 1624. wurde jedem Herren Bruder durch einen Receß ſein Deputat an gewiſſen Intraden angewieſen. vid. *l. c.* An. 1626. traffen ſie wegen der bißhero gemeinſchafftlich geführten Regierung einen neuen Vergleich. *ibid.* Von allen diſen bißhero erzählten Familienverträgen iſt meines Wiſſens keiner im Druck zu leſen, ſie haben aber auch, meines Erachtens, alle keinen directen Nuzen mehr.

Anno 1629. 19. Mart. beliebten die noch lebende vier Gebrüdere zu Weimar einen Vergleich, ſonderlich wegen der Landes-Gemeinſchafft, Regierung, Hofhaltung, Berechnung, Theilung und Anweiſung der jährlichen Landes-Einkünffte, der gedruckt und noch mit ein Grundſtein der heutigen Verfaſſung des Herzoglichen Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie iſt, ob gleich manches darinn durch die darauf gefolgte Verträge und Umſtände eine andere Geſtalt bekommen hat. Siehe *Tom. 12. p. 463.*

Anno 1633. haben die ſamtliche Herzoge zu Weimar wegen ihres jährlichen Deputats und Fürſtlichen Hofhaltung einen neuen Vertrag aufgerichtet, der ungedruckt iſt. vid. *Tom. 12. p. 466.* Eodem An. & menſe aber machten die beede Weimariſche Gebrüdere, Wilhelm und Ernſt, einen particular-Receß wegen einiger Seen, Teiche und Fiſcherey-Nuzungen. Er hat das Licht auch noch nicht geſehen. An. 1634. 2. Mart. verglichen ſich Weimar und Altenburg wegen der Grafen- und Herren-Theilung, der auf dem Fall geſtandenen Coburg- und Eiſenachiſchen Succeſſion, u. ſ. w. Der Receß iſt gedruckt. vid. *l. c. p. 461.* Eodem An. 1634. 23. Mart wurde zwiſchen vier Fürſtl. Gebrüdern zu Weimar ein Receß errichtet, in welchem das mit S. Altenburg pactirte Repræſentations-Recht in andern Fällen, auſſer dem S. Coburgiſchen und Eiſenachiſchen, aufgehoben worden. Er ſteht in extenſo in einer Gothaiſchen Deduction wegen der Coburg. ꝛc. Succeſſion de An. 1724. Beyl. 15. An. 1635. theilten beede Linien die Aemter Mühlberg und Tondorff.

Der

Der Vertrag darüber iſt nicht publici Juris. An. 1640. 13. Febr. wurde zwiſchen Altenburg und Weimar ein (*Tom. 12. p. 461.* aus Verſehen übergangener) Theilungs-Receß derer ihnen angefallenen Coburg- und Eiſenachiſchen Lande getroffen, den ich in extenſo nicht im Druck weiß. Eod. An. 9. Apr. theilten auch die Gebrüdere zu Weimar ſo wohl die Väterliche, als die aus erſtbeſagter Erbſchafft erhaltene Vetterliche, Lande erblich; der Punctations-Receß darüber iſt noch in den Archiven verſteckt. vid. *l. c. p. 466.* An. 1641. 12. Sept. hingegen wurde ein Haupt-Vertrag darüber errichtet, der gedruckt iſt. vid. *l. c. p. 467.* Er enthält auch ſonſt noch andere Stücke, welche in der Erneſtiniſchen Linie biß jezo zur Norm dienen. Der Kayſer beſtättigte diſen Vertrag An. 1642. In dem Receß de An. 1662. §. 4. wird diſer Erbvertrag de An. 1641. auch erneuert. An. 1642. ſeynd die zwiſchen Eiſenach und Gotha wegen der Kirchen-Viſitation und anderer zur Geiſtlichkeit gehörigen Sachen, ſonderlich des Juris epiſcopalis halber: Ob und wie weit ſelbiges in ein- und des anderen Fürſtlichen Theiles Territorio unterworffenen Filialien, deren Hauptkirchen in des andern Herrens Landen gelegen, zu exerciren? durch einen noch ungedruckten Vertrag erörtert. An. 1645. 30. Mart. theilten ſich Weimar und Gotha in die erledigte Eiſenachiſche Landesportion; der Vertrag iſt, (auſſer einem Stücke, ſo ſich in einer Gothaiſchen Deduct. wegen der Coburg. Succeſs. de An. 1724. Beyl. 36. findet,) noch ungedruckt, hat aber zwiſchen Weimar und Gotha noch jezo ſeinen Nuzen. conf. *Tom. 12. p. 468.* In dem Weimariſchen ſpecial-Receß de An. 1662. wird §. 4. diſer Vertrag beſtättiget. An. 1645. 10. Dec. und 1646. 12. Jan. wurde zwiſchen Altenburg und Gotha über einige aus der Theilung derer Coburgiſchen Aemter noch übrig geblibene Irrungen, und insbeſondere wegen Umtauſches einiger Gefälle aus einem Amt in das andere, ein Receß gemacht; davon man ein Stück in einer S. Hildburghauſiſchen Deduction de An. 1743. leſen kan. An. 1648. verglichen ſich Weimar und Gotha in Eccleſiaſticis, Politicis und Cameralibus, ſive Oeconomicis. An. 1653. wurde zwiſchen Altenburg und Weimar unterſchidener Gränz-Jagd-Trifft- und anderer Irrungen halber

eine neue Abrede getroffen. Beede Receſſe ſind gedruckt. An. 1657. wurde zwiſchen Weimar und Gotha wegen erblicher Theilung der bißhero in Gemeinſchafft verblibenen Grafen und Herren, Führung des Directorii, Einlöſung der Herrſchafft Ober-Kranichfeld, der Austräge und mehr anderer gemeinſchafftlicher Puncten ein Receß aufgerichtet, welcher insgemein der Grafen und Herren Theilungs-Receß genannt wird. Es iſt aber diſe wichtige Urkund noch ungedruckt. In dem Weimariſchen ſpecial-Receß de An. 1662. §. 4. wird diſer Vergleich beſtättiget. An. 1662. 25. Apr. machte Herzog Wilhelm zu Weimar ein Pactum mit ſeinem älteſten Prinzen Johann Ernſt wegen deſſen Unterhalts. Es iſt bißhero ungedruckt. Eodem An. 20. Sept. traffen beſagten Herzog Wilhelms Herren Söhne einen Theilungs- und Regierungs-Receß. Diſen hat man im Druck; vid. *Tom. 12. p. 469.* den Nebenreceß de eodem dato aber nicht. An. 1663. machten ſie einen Bey- oder Nachreceß, der von dem Kirchengebet und Landestrauer, Succeſſion, Vertheilung des Jagd-Zeugs ꝛc. handelt. Eodem aber wurde noch ein Declarations-Receß wegen des Seniorats und gemeinſchafftlichen Landes-Regiments, auch Principats ꝛc. getroffen. Beede ſind gedruckt; ſo auch der An. 1667. 3. Mart. zwiſchen denen Herzogen Weimariſcher Linie getroffene Receß wegen der Landesfürſtlichen Regiments-Adminiſtration, zumal in criminalibus & civilibus. Eodem An. 1. Sept. theilten diſe Herren Brüdere ihre Jagden; der Receß davon aber iſt mir noch nicht zu Geſicht gekommen. An. 1668. 1. Febr. traffen Weimar und Gotha wegen des Seniorat-Amts Oldisleben einen Vertrag, der noch jezo ſeinen Nuzen hat und im Druck vorhanden iſt. Eod. 1. Oct. haben ſich Altenburg, Weimar und Gotha wegen der von der Coburg- und Eiſenachiſchen Erbſchafft de An. 1638. herrührenden Schulden, auch Aufhebung der bey damaliger Landestheilung vorbehaltenen Peræquation, verglichen. An. 1669. 8. Dec. verglichen ſich Weimar und Gotha wegen der beeden Dörffer Mahnebach und Martinroda in verſchidenen Puncten; ferner wurden eodem An. 13. Dec. die Hennebergiſche Lehen zwiſchen ihnen getheilt. Alle diſe Receſſe ſind ungedruckt. An. 1672.

6. Maj.

6. Maj. verglichen ſich Gotha und Weimar wegen der Altenburgiſchen Succeſſion, welcher Vergleich gedruckt iſt und zur jezigen Verfaſſung beeder Häuſer mit gehöret. Eodem An. 25. Jul. traffen die Herzoge zu Weimar eine neue Erbtheilung und legten die Weimariſche, Eiſenachiſche und Jenaiſche Linien an. vid. *Tom. II. p. 470.* An. 1673. 15. Nov. errichteten ſie einen Receß wegen der Jagdvertheilung, Aufhebung der geſammten Cammer und was ferner in Gemeinſchafft zu behalten. An. 1674. 25. Aug. verglichen ſich Gotha und Weimar wegen der noch von der Altenburgiſchen Succeßion herrührenden Jagden, wie auch der Steuren aus dem Amt Sand. Eod. An. 3. Nov. traffen ſie einen Vergleich wegen ihres Reichs- und Crays-Matricularanſchlags. An. 1675. 18. Jan. wurde zwiſchen denen Herzogen zu Weimar, Eiſenach und Jena wegen der aus der Altenburgiſchen Succeßion herrührenden Steuerſchulden, wie auch Repartition ihres Reichs- und Crays-Matricularanſchlages, ein Receß errichtet. Alle bißhero erzählte Stücke aber weiß ich nicht im Druck. Eodem An. 2. Jun. errichteten Herzog Ernſts zu Gotha Herren Söhne einen Approbations- und Executionsreceß des väterlichen Teſtaments ꝛc. Er iſt mit andern Vergleichen diſer Linie in fol. zuſammengedruckt. Eod. An. 23. Jun. verglichen ſich Weimar und Gotha wegen der von der Altenburgiſchen Succeßion herrührenden Landſchafftſchulden. Eodem An. 18. Oct. wurde wegen der Differentien zwiſchen der Statt Sulza und dem Salzwerck Neu-Sulza ein Vergleich getroffen. Beede ſind nicht in extenſo im Druck. An. 1676. 20. Aug. errichteten die Herren Gebrüdere zu Gotha einen Vertrag wegen ihrer Deputaten; welcher mit anderen Receſſen zuſammengedruckt iſt. Eodem An. 29. Aug. erfolgte ein weiterer Vertrag wegen Anweiſung gewiſſer Aemter zu denen Deputaten; womit es eben diſe Bewandtniß hat. An. 1677. 26. Febr. verglichen ſich Weimar und Gotha wegen einer Mühl bey Sulza. Der Receß iſt nicht im Druck. Eodem An. 27. Apr. theilten die Gothaiſche Herren Gebrüdere die Cammergüter und einige Actioſchulden; man findet diſe Theilung in der Sammlung ihrer Verträge. An. 1678. 13. Maj. thate Herzog Heinrich zu Gotha einen Vorſchlag wegen anderweiter Verfaſſung

ihres Hauſes, welchem den 29. und 30. Jun. noch zwey andere jüngere Brüder, der älteſte aber den 2. Jul. accedirte. Er findet ſich *l. c.* Eodem An. 19. Dec. wurde zwiſchen ſamtlichen Gothaiſchen Herren Gebrüdern wegen verſchidener Regierungsdifferentien ein Vertrag errichtet. vid. *l. c.* An. 1679. 8. Mart. kame zwiſchen Herzog Friderichen zu Gotha und ſeinen vier jüngſten Brüdern ein Punctationsreceß wegen einer Erbtheilung zu Stande. Er iſt an mehreren Orten zu leſen. Herzog Albrecht zu Coburg conſentirte in denen Verträgen vom 13. Nov. 1679. und 24. Sept. 1681. unter gewiſſem Vorbehalt darein, ſo auch Herzog Bernhard zu Meiningen in dem Vertrag vom 8. Jun. 1681. An. 1680. 18. Mart. hingegen lieſſe Herzog Johann Ernſt gründliche Urſachen, warum (Er) = = ſich an den am 8ten Mart. vorigen Jahres allhier auf Fridenſtein aufgerichteten Receß nicht verbunden zu ſeyn erachtet und dahero die Seiner Fürſtl. Durchl. zum ſibenden Theil zuſtehende Fürſtliche Landesportion, mit aller derſelben zugehörigen Hoheit, Regalien, Recht- und Gerechtigkeiten, Nuzungen, ꝛc. mit höchſtem Fug und Recht zu fordern habe, aufſezen: Er ſtunde jedoch hernach in dem Vergleich vom 6. Apr. 1682. von ſeinem Widerſpruch ab; und wie diſer Vertrag vom Reichs-Hofrath in contradictorio beſtättiget worden iſt, ſiehe *Tom. 12. p. 482.* Dicto An. 1679. 13. Nov. wurde auch zwiſchen Herzog Friderichen zu Gotha und ſeinem Bruder Albrechten wegen des lezteren erblicher Abfindung ein Vertrag getroffen, der in dem citirten ſo genannten Receßbuch zu leſen iſt. add. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. *l. c.* An. 1680. 24. Febr. wurde zwiſchen ermeltem Herzog Friderichen und ſeinen vier jüngſten Brüdern der Hauptreceß errichtet, welcher hin und her zu leſen und ein wichtiges Stück der jezigen Verfaſſung des Gothaiſchen Sammthauſes, ſonderlich der Gotha-Hildburghaus- und Coburg-Saalfeldiſchen Linien iſt. Conf. das Reichs-Hofraths-Urthel ad An. 1714. und *Tom. 14. p. 57.* An. 1681. 9. Febr. verglichen ſich Herzog Friderich zu Gotha und ſein Bruder zu Coburg oder zu Meiningen. conf. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. Eod. An. 7. Mart. faßten Weimar und Gotha wegen Abwendung fremder Bequartierung, Durchzüge, Muſterpläze und dergleichen gewaltſamen Beſchwe-

Beſchwerungen einen Receß ab. Beede ligen aber noch in den Archiven. Eod. An. 8. Jun. traffen Herzog Friderich zu Gotha und ſein Bruder, Herzog Bernhard zu Meiningen, einen Erb-Theilungsvergleich, der mit andern zuſammengedruckt und noch jezo zwiſchen diſen beeden Linien ein Grund-Geſez iſt: §. 22. heißt es: „In dem übrigen, = = was durch diſen Haupt-Erbvergleich nicht geändert worden, laſſen es Ihre Fürſtliche Durchlauchten bey denen vorigen Pactis diſes Fürſtlichen Hauſes = = gänzlich bewenden.“ vid. das Reichs-Hofraths-urthel de An. 1714. Eod. An. 24. Sept. kame der Haupt-Erb-Theilungsreceß zwiſchen Gotha und Coburg zu Stand. Er iſt gedruckt; add. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. *Tom. 12. p. 482.* An 1682. 6. Apr. wurde zwiſchen Gotha und Saalfeld ein Erbvertrag errichtet, darinnen der de An. 1680. zum Grund gelegt und in vilem erläutert worden iſt; er iſt in dem obangezogenen Receßbuch zu finden und hat noch ſeinen groſſen Nuzen zwiſchen beeden Linien. add. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. und *Tom. 14. p. 65.* Eod. An. 23. Jun. verglichen ſich Coburg und Meiningen wegen des Coburgiſchen Reichs- und Crays-Voti. vid. *l. c.* An. 1683. 16. Febr. verglichen ſich S. Gotha und Hildburghauſen ebenfalls eines Declarations- und Nebenreceſſes, der aber noch nicht ins Publicum gekommen iſt. vid. *Tom. 12. p. 480. Tom. 14. p. 65.* und das Kayſerliche Urthel de An. 1714. Eodem An. 21. oder 26. Febr. haben ſich Weimar und Eiſenach eventualiter wegen der Jenaiſchen Succeßion verglichen. Eod. An. 7. Jul. geſchahe ein gleiches. Fragmenta von beyden finden ſich in LONDORPII *Act. publ. Tom. 16. p. 90.* Eodem An. 4. Sept. ſchloſſen die beede Gebrüdere zu Weimar wegen des Landes Nuzbarkeiten und Einkünfften, wie auch der gemeinſchafftlichen Adminiſtration, einen dreyjährigen Vertrag. Er iſt noch ungedruckt. Eodem An. 15. Dec. wurde zwiſchen Gotha und Meiningen ein Cammer- und Berechnungsreceß geſchloſſen. An. 1685. 11. Aug. verglichen ſich die Herren Gebrüdere zu Eiſenach puncto Succeſſionis. vid. de LUDOLF *de Introd. Jur. Primog. App. 2. p. m. 48. ſqq.* von dem Erfolg aber ſiehe oben *Tom. 14 p. 51. ſeqq.* Eodem An. 13. Nov. traffen beede Herzoge zu Weimar einen anderweiten Sonderungsreceß derer Nuz-

barkeiten bey denen Aemtern und Gütern, u. ſ. w. An. 1686. 4. Oct. wurde zwar zwiſchen Weimar und Eiſenach wegen der Jenaiſchen Vormundſchafft ein Vertrag getroffen, aber von Eiſenach nicht ratificirt. Er iſt nebſt dem darüber entſtandenen Schrifftwechſel, in LONDORPII *Actis publ. Tom. 16. p. 79.* u. f. zu leſen. An. 1687. 27. Jun. verglichen ſich Gotha und Meiningen anderweit in diverſis, wie der in dem cit. Receßbuch und in einer Sachſen-Gothaiſchen Deduction de An. 1724. Beyl. 10. und 12. d. in extenſo befindliche Vertrag des mehreren belehret. Jung. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. *Tom. 12 p. 482.* An. 1688. 1. Maj. verglichen ſich Weimar und Eiſenach nochmals und endlich wegen der Jenaiſchen Vormundſchafft. vid. LONDORPII *Acta publ. Tom. 16. p. 158.* An. 1690. 18. Dec. traffen die beede Herrn Gebrüdere zu Eiſenach einen Receß, davon etwas weniges im Druck heraus iſt. vid. das T. Staater. *Tom. 14. p. 50.* An. 1691. 12. Jul. kame die Theilung des Jenaiſchen Anfalls zwiſchen Weimar und Eiſenach zu Stand. Der Receß iſt im Druck. Conf. oben *Tom. 12. p. 471.* Eodem An. 23. Jul. haben beede Gebrüdere zu Weimar ſich in ihnen zugekommene Jenaiſche Portion, ſo viel die Intraden belanget, vertheilt. vid. *l. c. p. 51.* Eodem An. 29. Jul. verglichen ſich die beede Herren Gebrüdere zu Eiſenach wegen des Amtes Allſtätt. vid. de LUDOLF *l. c. p. 69.* An. 1692. 14. Maj. wurde zwiſchen den Gotha und Weimariſchen Geſandten wegen des Rangs auf Reichstägen ein Interimsvertrag errichtet. An. 1693 26. Jun. wurden zwiſchen Weimar und Eiſenach die aus der Jenaiſchen Succeßion noch herrührende Irrungen durch einen Vertrag abgethan. Eodem An. wurde in der Eiſenachiſchen Linie abermals ein Receß gemacht. vid. *Tom. 14. p. 51.* An. 1694. 23. Mart. wurde zwiſchen Weimar und Eiſenach wegen der Jagd-Irrungen in denen Aemtern Tautenburg und Dornburg ein Pactum geſchloſſen. Eod. An. 16. Aug. verglichen ſich die Herzoge zu Weimar wegen der Gerichtbarkeit in des jüngern Herrn Aemtern. Man hat den Receß gedruckt. Eodem An. 14. Sept. wurde zwiſchen ſamtlichen Häuſern Erneſtiniſcher Linie, (auſſerhalb Coburg,) wegen der Univerſität und des Hofgerichts zu Jena, der Buß- Faſt- und Bettäge ꝛc.

 ein

ein Vergleich getroffen, auch in einer Neben-Appunctation wegen eines gemeinschafftlichen Raths und Historici Abrede genommen. An. 1695. 17. Maj. beliebte das gesammte Haus Ernestinischer Linie eine nähere Zusammensezung und faßte darüber einen Receß ab. Eodem An. 18. Oct. wurde zwischen Saalfeld und Gotha noch ein Receß wegen des an jenes Landesportion sich ereigneten Abgangs getroffen. Er ist verschiedentlich im Druck vorhanden. Der Kayser confirmirte ihn An. 1696. 14. Dec. add. quoque das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. item oben *Tom. 12. p. 481.* und *Tom. 14. p. 65.* An. 1696. 14. Jan. verglichen sich Gotha und Meiningen eventualiter wegen der Coburgischen Succession. Der Vertrag, nebst einer Neben-Registratur findet sich in dem so genannten Receßbuch und in einer Gothaischen Deduction de An. 1724. Beyl. 18. 19. Eodem An. 13. Mart. wurde im gesammt-Hause Ernestinischer Linie eine gemeinschafftliche militarische Verfassung auf drey Jahre beliebt, auch wegen Führ- und Aufruffung der samtlich Herzoglich Sächsischen Reichs- und Crays-Votorum ein Reglement gemacht. Eodem An. 12. Maj. gabe Gotha gegen Eisenberg eine gewisse Erklärung in Vim Pacti von sich. Eodem An. 23. Dec. überliesse der ältere Herzog zu Eisenach seinem jüngern Bruder per Pactum Statt und Amt Jena. vid. Dn. de LUDOLF *l. c. p. 87.* und *Tom. 14. p. 54.* An. 1697. 21. Apr. wurde in dem Ernestinischen Samt-Hause wegen der Cammer-Ziler ein Vergleich getroffen. An. 1698. 26. Nov. wurde diser Receß in etwas abgeändert und ratificiret. An. 1699. 6. Apr. wurde zwischen denen Herzogen des Gothaischen Samt-Hauses eventualiter wegen der Coburgischen Succession ein Interims-Vergleich getroffen, worein aber Saalfeld nicht consentiren wollen, dahero §. 12. desselben rechtmäßige Befügnisse vorbehalten worden. Dem Herrn Herzog zu Saalfeld aber ware dises nicht genug; daher er an den Reichs-Hofrath gienge. vid. *Tom. 16. p. 478.* seqq. Wie daselbst diser Vergleich An. 1714. gewisser massen caßirt worden, vid. *Tom. 12. p. 482.* Eodem An. 21. Jun. stellte Gotha an Eisenberg in Diversis eine fernerweite Erklärung aus, die beym LÜNIG stehet. Eodem An. 10. Nov. recipirte S. Meiningen, Hildburghausen

hausen und Saalfeld in die Compoſſeſſion derer erledigten Saalfeldiſchen Lande. An. 1700. 24. Mart. paciſcirten Gotha und Eiſenberg, wegen des Coburgiſchen Anfalls; aber, ſiehe das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714.

Anno 1701. - Sept. wurde zwiſchen Meiningen, Hildburghauſen, Eiſenberg, Römhild und Gotha wegen des Coburgiſchen Anfalls ein Vertrag errichtet, aber von Hildburghauſen nicht ratificirt. An. 1702. 2. Apr. verglichen ſich Gotha und Römhild wegen derer Coburgiſchen Ratarum; ſed vid. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. *Tom. 12. p. 482.* Eodem An. 10. Apr. wurde zwiſchen Sachſen-Hildburghauſen und Gotha ein Receß errichtet, davon ſich etwas in einer Hildburghauſiſchen Deduction de An. 1743. findet. Eodem An. 18. Apr. verglichen ſich Sachſen-Meiningen und Gotha wegen der Coburgiſchen Succeſſion; bey diſem Receß, den LüNIG dem Publico mitgetheilet hat, findet ſich auch ein Nebenreceß; conf. tn. *l. c.* Eodem An. 22. Maj. wurde zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen-Meiningen ein Receß errichtet, der unter anderem einige Meiningiſche proper-Güter betreffen muß. vid. Herzog Ernſt Ludwigs zu Meiningen Teſtament de An. 1721. §. 5. Eodem An. wurde auch zwiſchen Gotha oder Meiningen und Saalfeld mit Hildburghauſen wegen der Coburgiſchen Succeſſion ein Vergleich getroffen. vid. das Reichs-Hofraths-Urthel de An. 1714. An. 1704. 31. Maj. verglichen ſich Sachſen-Meiningen, Weimar, Eiſenach und Gotha wegen Aufruffung derer Herzoglich-Sächſiſchen Reichs- und Crays-Votorum. Der Receß ſtehet beym LüNIG. An. 1705. 6. Mart. wurde wieder zwiſchen Gotha und Meiningen ein Vertrag errichtet, der abermals beſagte Güter wenigſtens mit-betrifft. vid. *l. c.* Ein Stück davon ſtehet in einer Gothaiſchen Deduction de An. 1724. Beyl. 21. Eod. An. 23. Jul. paciſcirten auch Gotha und Meiningen ſo dann Meiningen mit Hildburghauſen, wegen der Coburgiſchen Succeſſion; in ſpecie wegen des Amts Sonnenfeld, wie auch derer Jurium ſublimium und alternativiſcher Mitverführung der Hennebergiſchen Reichs- und Crays-Votorum, ſo dann realer Concurrenz bey denen Coburgiſchen Votis. vid. das cit. R. H. R. Urthel

thel *Tom. 12. p. 482.* Der Receß zwiſchen Meiningen und Hildburghauſen ſtehet in einer Meiningiſchen Deduction de An. 1745. und ein Stück von der Abrede zwiſchen Meiningen und Gotha in der cit. Goth. Deduct. Beyl. 22. An. 1706. 15. Jun. wurde ein Brüderlicher Vertrag zwiſchen denen Herzogen zu Meiningen wegen der Succeſſion, Regierung, u. ſ. w. geſchloſſen. Add. die zwey Ratificationen vom 3. Jul. e. a. und 22. Mart. 1709. vid. *Tom. 15. p. 133.* An. 1707. 3. Dec. hat im Hauſe Meiningen, Herzog Friderich Wilhelms auf die Mitregierung zu Favor ſeines ältern Herrn Bruders und deſſen Deſcendenz renuncirt. vid. *ibid. & pag. ſeq.* wie beym Reichs-Hofrath vor das Pactum de An. 1706. gegen das de An. 1707. geſprochen worden iſt. Eodem An. 7. Dec. traffen S. Hildburghauſen und S. Meiningen einen Executions-Receß wegen des Amtes Sonnefeld, der auch in der cit. Hildburghauſiſchen Deduction befindlich iſt. An. 1708. 18. Maj. traffen S. Gotha und S. Hildburghauſen einen Receß über den Fürſtlich Eiſenbergiſchen Anfall. Er iſt in der cit. Hildburgh. Deduct. de An. 1745. gedruckt zu leſen. An. 1710. 4. Nov. machten die Herzoge Wilhelm Ernſt und Ernſt Auguſt zu Weimar einen Vergleich, der noch ungedruckt iſt. An. 1712. 18. Jul. kame zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen ein gewiſſer Berechnungs-Receß zu Stand, welchen man in der mehrangeführten Hildburgh. Deduct. de An. 1745. in extenſo antrifft. An. 1717. 30. Maj. verglichen ſich Gotha und Meiningen wegen der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſion; welcher Vergleich An. 1725. 14. Maj. vom Reichs-Hofrath beſtättiget wurde. Der Receß ſtehet in denen *Elect. Jur. publ. Tom. II. p. 995.* wie auch in einer S. Gothaiſchen Deduction de An. 1724. Eodem 6. Sept. traffen Gotha und Saalfeld einen Vergleich wegen des leztern Liberation à nexu Gothano, wobey es der Reichs-Hofrath An. 1717. 15. Oct. und 1725. 14. Maj. lieſſe. add. *Tom. 14. p. 71.* Der Receß iſt in extenſo in der cit. Gothaiſchen Deduct. Beyl. 4. zu leſen. An. 1720. 23. Jan. ſchloſſen Gotha und Hildburghauſen einen Receß wegen der von diſem Fürſtlichen Theil erhandelten Dividendorum und Jurium aus den Coburg-Eiſenberg- und Römhildi-

schen Anfällen. Er stehet in der cit. Gothaischen, wie auch in einer Hildburghausischen Deduction de An. 1743. Der Reichs-Hofrath confirmirte ihn den 1. Mart. d. An. Eodem An. 29. Jan. verglichen sich Gotha und Meiningen weiter wegen besagter Succeßionen und der Reichs-Hofrath hielte es An. 1720. 12. Jul. und 1725. 14. Maj. genehm. Der Receß ist in mehrbesagter Gothaischen Deduction de An. 1724. Beyl. 6. abgedruckt. Eodem An. 5. Aug. wurden die Portions-Anschläge derer Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Lande rectificirt. An. 1721. ſ. ſ. traffen Gotha und Meiningen wegen Restitution der Hildburghausischen Allodial-Stücke im Coburgischen einen Vergleich, welchen der Reichs-Hofrath den 24. Dec. confirmirte. Eodem An. 7. Maj. verglichen sie sich wegen Abtheilung derer Reichs- und Crays-Prästationen von denen Hennebergischen Aemtern Themar und Behrungen zum Fränckischen und vom Amt Salzungen zum Ober-Sächsischen Crays. Der Receß stehet in offtgedachter Gothaischen Deduction de An. 1724. Beyl. 42. An. 1723. 23. Jul. machten S. Meiningen und Hildburghausen wegen des Amts Sonnenfeld einen Vergleich mit einander; wegen dessen Cassation sie hernach am Reichs-Hofrath mit einander stritten (1). An. 1773. machten Sachsen-Meiningen und Saalfeld einen Vergleich wegen des Sachsen-Coburgischen Reichs- und Craysvoti.

§. 70.

Brandenburg. Das Haus Brandenburg belangend, so gibt die Statt Nürnberg für, es seye An. 1437. die *Tom. I. p. 504.* angeführte Theilung gemacht worden; es ist aber noch ungewiß: Ob die Urkunde, oder doch das angebliche Jahr derselben, richtig seye?

Meines Wissens kommt zu erst das Familien-Pactum de An. 1440. vor, von welchem der Herr von GUNDLING (2) meldet: „Nach geendigter Leichen-Begängniß wurde das Testament Churfürst Friderichs I. geöffnet und alles dem Innhalt nach gemäß in Stand gebracht. Hierauf wurde die Brüderliche

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 9. Theil, S. 86.
(2) im Leb. und That. Churf. Frid. II. p. m. 14.

liche Theilung gemacht und brachte der Churfürſt die Sachen des Chur-Hauſes in Ordnung und Richtigkeit und als er mit ſeinen beeden Herren Brüdern, weilen der jüngſte Marckgraf Friderich noch unmündig geweſen, die Erbeinigung geſchloſſen. ꝛc.“ vid. *l. c. p.* 506 Es iſt aber noch nichts davon in Druck gekommen.

Nach diſem ſeynd meines Wiſſens keine weitere allgemeine Stammgeſeze vorhanden, biß auf den An. 1598. zu Geva angefangenen, An. 1599. zu Magdeburg revidirt- und gewiſſer maſſen geſchloſſenen, An. 1603. aber zu Onolzbach eigentlich erſt vollends zu Stand gebrachten Vertrag zwiſchen denen Stammvätern derer noch jezo vorhandenen Chur- und Fürſtlichen Linien, der noch immer eine wichtige Urkunde bleibet.

In denen Brandenburgiſchen Häuſern in Francken wurde An. 1541. 23. Jul. zu Regensburg ein Haupt-Theilungstractat errichtet.

Unter denen neueren beeden Linien aber wurden Tractaten geſchloſſen: Anno 1615. 30. Aug. 1621. 12. Dec. 1627. 29. Aug. 1639. 27. Maj. 1652. 31. Jul. 1670. 30. Sept. 1719. 25. Aug. ſodann 1753. 29. Jan. und 7. Febr. Beede leztere habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Diſem iſt aber noch folgendes beyzufügen:

Anno 1658. 12. Jul. nemlich wurde zwiſchen der Vormundſchafftlichen Regierung zu Bayreuth und Marckgraf Albrechten zu Onolzbach wegen des Rangs und Crays-Ausſchreib-Amts ein Vergleich errichtet, welcher in den hiſtor. Sendſchreib. von Mitausſchreib. Fürſten-Amt im Fränck. Crays Beyl. *B.* zu finden iſt. An. 1663. 31. Oct. wurde zwiſchen Bayreuth und Onolzbach ein neuer Vertrag in iisdem getroffen, welcher *l. c.* Beyl. *C. p.* 51. zu leſen iſt.

Anno 1712. 27. Oct. wurde zwiſchen beeden Linien über eben diſen Objectis der dritte Vertrag gemacht. Conf. *l. c. Lit. D.* An. 1719. 25. Aug. aber kame endlich derjenige Finalvergleich in beeden Stücken zu Stand, welcher An. 1720. vom Kayſer confirmirt und An. 1723. von dem damals nicht regierenden

(1) im T. Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 248. u. f.

Herrn Marckgrafen Georg Friderich Carl genehm gehalten worden ist, bey dem es auch nachhero verblieben ist:

An. 1753. 7. Febr. machten Br. Culm- und Onolzbach einen Hauptreceß; welchen ich anderswo (1) mitgetheilet habe.

Anno 1695. wurde zwischen Brandenburg und Hohenzollern ein Pactum gentilitium & Successorium geschlossen, davon im T. Staatr. *Tom. 17. p. 116. seqq.* ausführlich gehandelt worden, in specie auch zu sehen ist, was wegen der Compaciscenten und ihren Erben Verpflichtung darauf damals beliebt worden ist.

Anno 1707. 30. Jan. ist das Pactum gentilitium zwischen Brandenburg und Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen zwischen beederseits bevollmächtigten Räthen erneuert und in verschidenen Puncten erläutert worden; doch nur auf Ratification: Ob nun diſe Ratificationen erfolgt seyen? weiß ich nicht.

Indessen wollte doch der Fürst von Hohenzollern in einem den 20. Aug. 1715. an den Kayser gestellten Schreiben das Pactum von 20. (30.) Nov. 1695. wegen nicht ausgebrachter Kayserlicher Confirmation für an sich ganz nichtig und ungültig ansehen.

§. 71.

Pfalz. Nachdem bereits oben von denen Stammverträgen gehandelt worden ist, welche so wohl vor der Zeit, ehe die Häuser Bayern und Pfalz sich getheilet haben, als auch nachhero, zwischen diſen beeden Hauptlinien errichtet worden seynd; so habe ich hier nur noch von denen Verträgen zu reden, welche im Hauſe Pfalz allein vorkommen.

Die An. 1410. durch Schiedsleute gemachte Theilung derer vier Pfalzgräflichen Gebrüdere, (davon *Tom. 13 p. 11. seqq.* nachzusehen ist,) gehöret billig hieher, ob sie gleich heut zu Tag keinen directen Nuzen mehr hat. An. 1417. wurde zwischen Churfürst Ludovico Barbato und seinem Bruder, Pfalzgraf Stephan, ein Vertrag vermittelt, welcher in einer die Pfalz-Zweybrückische Succeßion betreffenden Deduction unter denen Beylagen *Lit. I i.* stehet. Von dem *l. c. p. 19.* berührten Vertrag

(1) l. c. S. 248.

trag zwiſchen Churfürſt Ludwigen und ſeinem Bruder Friderichen de Anno 1443. wegen des lezteren Unterhalts weiß ich nichts ſpeciales zu ſagen; der aber ſo An. 1449. zwiſchen denſelben über eben diſer Sache getroffen worden iſt, kan im Druck geleſen werden. An. 1453. vergliche ſich Churfürſt Friderich I. auf gleiche Weiſe mit ſeinem jüngſten Bruder Ruprecht; der Vertrag iſt noch nicht gedruckt; etwas von dem Innhalt aber findet ſich in dem nächſtfolgenden. Nemlich An. 1456. traffen ſie einen Erläuterungs-Receß, welcher das Licht erblicket hat.

Von dem Erbvertrag de An. 1508. zwiſchen Churfürſt Philipps beeden Söhnen weiß ich nichts zu ſagen, als was *l. c. p. 10.* zu leſen iſt. An. 1520. paciſcirten Herzog Alexanders zu Zweybrücken Söhne wegen der Succeßion vid. *l. c. p. 42.* Der Vertrag ſteht in einer Birckenfeldiſchen Deduction unter den Beylagen ſub nr. 30. An. 1524. traffen Churfürſt Philipps Deſcendenten einen neuen Erbvertrag, davon *l. c. p. 20.* das nöthige erinneret worden iſt. Dieſer Receß iſt auch in beſagter Deduction n. 26. zu leſen. An. 1537. giengen die Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Ruprecht zu Veldenz ein neues Succeßions-Pactum ein, ſo im Druck vorhanden iſt. An. 1541. wurde der Diſibodenbergiſche Receß wegen der eventualen Churfolge, wie auch derer Pfälziſchen Reichs- und Crays-Votorum zwiſchen der Simmeriſchen, Zweybrückiſchen, und Veldenziſchen Linie getroffen. vid. *l. c. p. 21.* An. 1543. verglichen ſich die Pfalzgrafen zu Zweybrücken und Veldenz von neuem wegen ihrer Lande. vid. *l. c. p. 43.* An. 1545. vereinigte ſich das ganze Haus wegen der Chur-Succeßion. conf. *l. c. p. 21.* Alle drey Vergleiche ſeynd gedruckt. An. 1546. 20. Nov. machten die Simmeriſch-Zweybrückiſch- und Veldenziſche Linien wieder einen particular-Vergleich in eodem. vid. *l. c. p. 22.* Diſer iſt in keiner Sammlung befindlich, aber in der mehrgemeldten Deduction n. 35. An. 1551. paciſcirte abermalen das geſammte Haus Pfalz wegen diſer Sache. *l. c. p. 22.* Der Receß ſtehet *l. c. n. 37.* Die Churfürſten conſentirten in diſen Vertrag durch eigene Diplomata. An. 1553. wurde zu Heidelberg nochmals ein Vertrag gemacht und dadurch die Receſſe de An. 1541. und 1546. aufgehebt, worüber aber hernach ſehr groſſe Weiterun-

gen entſtunden. vid. *l. c. p. 24. ſeqq.* An. 1557. erneuerte Churfürſt Otto Heinrich mit ſeinen Agnaten die vorige Verträge; *l. c. p. 27.* ich weiß aber nicht, daß diſer Vergleich im Druck iſt, auſſer in der cit. Deduction Beyl. n. 39. An. 1559. fande ſich Churfürſt Friderich III. mit ſeinem Bruder Georgen ab, der Receß iſt public. add *l. c. p. 29.* An. 1560. verglich ſich diſer Churfürſt mit Pfalzgraf Wolfgangen in diverſis. Der Vertrag ſelbſt ſtehet Extracts-weis in beſagter Deduction n. 40. An. 1566. theilten ſich Zweybrücken und Veldenz in Lützelſtein, ꝛc. der Receß iſt aber noch im verborgenen. vid. *l. c. p. 44.* An. 1569. wurde über Herzog Wolfgangs zu Zweybrücken Teſtament ein Executions-Receß errichtet, welcher in einer die Zweybrückiſche Succeßion betreffenden Deduction ſub Lit. B. zu finden iſt. An. 1584. paciſcirten Zweybrücken und Birckenfeld wegen ihrer Lande mit einander. Conf. *l. c. p. 53.* und *Tom. 14. p. 100.* diſen Receß habe ich noch nicht im Druck geſehen, als in beſagter Deduction ſub Lit. K. An. 1590. 13. Oct. errichteten die beyde Gebrüdere und Pfalzgrafen, Philipp Ludwig zu Neuburg und Johannes zu Zweybrücken einen Vergleich mit einander wegen der Jülchiſchen Succeßion. An. 1595. 5. Jul. machten Pfalzgraf Georg Johanns zu Veldenz Söhne einen Receß vid. *l. c. p. 60.* An. 1598. 10. Apr. wurde zwiſchen Neuburg, Sulzbach und Birckenfeld ein Vergleich getroffen, davon ein Fragment im Druck iſt. Eod. An. 11. Nov. geſchahe zwiſchen denen Pfalz-Veldenziſchen Prinzen ein gleiches; *l. c.* ich weiß aber, auſſer dem allda berührten, nichts von ihrem Innhalt.

Anno 1604. 20. Nov. wurde über Pfalzgraf Ott Heinrichs zu Sulzbach Teſtament ein Executionsreceß errichtet. Und d. 22. ejusd. machten Pfalz-Neuburg und Birckenfeld einen Vertrag. An. 1605. 11. Mart. verglichen ſich die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, Johann II. Friderich Caſimir u. Joh. Caſimir mit einander. Einer an. (1610.) zwiſchen denen Pfalzgrafen zu Neuburg Wolfgang Wilhelmen, Auguſten und Johann Friderichen getroffenen Erbeinigung wird *Tom. 14. p. 91.* gedacht. An. 1611. 12. Apr. verglichen ſich die Gebrüdere Johann II. Friderich Caſimir und Johann Caſimir zu Zweybrücken mit einander. Eod. An. 1611. gienge in der damaligen Churlinie eine Theilung vor, welche

welche An. 1613. declarirt und in dem Receß de An. 1653. unter gewiſſen Beding- und Aenderungen confirmirt wurde; ſie iſt aber weder gedruckt, noch jezo mehr brauchbar. vid. *l. c. p. 39.* An. 1622. 22. Febr. wurde zu Cölln ein Vergleich zwiſchen Pfalz-Neuburg und Sulzbach zu Stande gebracht. An. 1642. wurde zwiſchen Herzog Auguſts zu Sulzbach Söhnen ein Succeſſionsreceß getroffen; vid. *Tom. 13. p. 53.* An. 1648. 25. Jun. verglichen ſich Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg und die Pfalzgrafen Georg Wilhelm und Chriſtian zu Birckenfeld. An. 1652. verglichen ſich Pfalz-Neuburg und Sulzbach mit einander. An. 1653. machten Churfürſt Carl Ludwig und Pfalzgraf Ludwig Philipp zu Simmern einen Vertrag, welchen STRUVE (1) bekannt gemacht hat. add. *Tom. 13. p. 37.* An. 1653. 22. Jun. machte der damahlige Schwediſche Cron-Prinz Carl. Guſtav und ſein Bruder, Pfalzgraf Adolf Johann, einen Erb-Vergleich mit einander. An. 1656. 15. Jan. paciſcirten Neuburg und Sulzbach abermalen mit einander. v. *Tom. 14. p. 100.* An. 1660. 18. (28) Aug. cedirte Pfalzgraf Friderich Ludwig zu Landsberg ſeinen Antheil an der Jülchiſchen Succeſſion an Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg durch einen zu Hambach deßwegen errichteten Vergleich. Eodem ſchloſſen ſie auch einen Neben-Receß in eben diſer Sache. An. 1667. 20. Maji verglichen ſich die Pfalzgrafen Philipp Wilhelm und Friderich Ludwig ferner der dem lezteren indeſſen angefallenen Zweybrückiſchen Portion an eben diſer Succeſſion. An. 1668. 10. Febr. errichteten die Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg und Friderich Ludwig zu Zweybrücken einen Neben-Receß wegen der Jülchiſchen Abfindungs-Gelder. An. 1673. 14. Apr. giengen die Pfalzgrafen zu Birckenfeld einen brüderlichen Vergleich ein, den ich aber noch nicht im Druck geſehen habe. An. 1677. 30. Aug. machten Herzog Friderich Ludwig zu Zweybrücken und ſein Vetter, Pfalzgraf Adolf Johann, einen Erbvergleich; davon einiges Fragment im Druck zu leſen iſt.

Anno 1685. ſchloſſe Churfürſt Carl, der lezte ſeiner Linie, zu Hall in Schwaben mit ſeinem präſumtiven Succeſſore, Pfalzgrafen

(1) im Hiſtor. u. polit. Archiv. Part. 4. p. 233.

grafen Philipp Wilhelm zu Neuburg, einen Vergleich, der sothane eventual-Succession betraff. Chur-Pfalz nennte nachhero in dem Proceß gegen Orleans disen Vergleich putativam Hallensem Conventionem, cujus imperfectionem latius hic prosequi supervacaneum sit. Orleans antwortete: Cum idem (Elector Philippus Wilhelmus) in passibus sibi utilibus hanc Conventionem executione mandarit, difficulter comprehendi potest, qua ratione quove jure Sereniss. Elector Palatinus modernus in arculis, quos sibi adversos putat, Imperfectionis eam arguere possit. Pfalz meldete aber doch wieder in einer anderen Schrifft: Quod Recessus ille ad perfectionem suam nunquam pervenerit.

Anno 1699. 21. (31) Oct. (1) hat der Chur-Brandenburgische Abgesandte dem Churfürsten zu Pfalz mit mehrerem vorgestellt, daß derselbe allerdings an disen Hallischen Receß verbunden seye, auch solches, gegen des Churfürstens Einwürffe unterm 18. Mart. 1700. nochmalen standhafft behauptet (2).

Anno 1716. wurde zwischen Sulzbach und Birckenfeld ein Vertrag gemacht, der, wenigstens zum Theil, die Bendenzische Succeßion betraffe. vid. *l. c. p. 56.* An. 1733. liessen sich Chur-Pfalz und Birckenfeld wegen der Zweybrück- und Veldenzischen Succeßion ꝛc. in einen Vergleich ein, der unter anderem in meiner Reichs-*Fama Tom. 20. p. 381.* gelesen werden kan. add. *Tom. 13. p. 55.*

Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken schloſſen An. 1612. zu Landau, An. 1737. zu Mannheim und An. 1767. zu Schwezingen Vergleiche mit einander.

§. 72.

Braunschweig

In dem Hause Braunschweig wurden An. 1203. 1269. und 1286. Familien-Verträge gemacht. An. 1345. ist ein Theilungs-Tractat errichtet worden, davon im T. Staater. *Tom. 17. p. 69.* nachzusehen ist. An. 1355. wurde zwischen Braunschweig und Lüneburg ein Pactum Successorium gemacht. vid. *l. c.* An. 1374.

(1) v. von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, 328. S.

(2) S. 383.

1374. giengen Herzogs Magni II. Prinzen einen Erbvertrag ein. In einer Braunſchweigiſchen Deduction de An. 1374. heißt es zwar: „Den Vertrag de An. 1374. belangend, der in den Braunſchweigiſchen Homagialacten p. 522. ſeqq. zu leſen, ſonſten aber man davon in Fürſtlichen Archiven noch zur Zeit keine Nachrichten hat, wofern ſich derſelbe in Originali richtig befindet. ꝛc.“ Worauf einiges von der Gelegenheit diſes Vertrags gemeldet wird und daß nachhero wieder davon abgegangen worden ſeyn ſolle; ſed vid. *Tom. 13. p. 70.* An. 1388. machten drey diſer Brüdere einen anderen Vertrag; vid. *l. c. p. 70.* ich weiß nicht, daß er gedruckt iſt, auſſer in PFEFFINGERS Braunſchw. Lüneb. Hiſtor. *Tom. 1. p. 369. not. o.* An. 1394. wurde noch ein Stammvertrag geſchloſſen, den man im Druck leſen kan. vid. *l. c. p. 70.*

Anno 1401. ſchloſſen die Herzoge Bernhard und Heinrich mit ihrem Vetter, Ottone Monoculo von Göttingen, einen Succeßionsvertrag, welchen Herr RETHMEYER publicirt hat. An. 1407. errichteten die Herzoge und Gebrüdere Bernhard und Heinrich einen temporal-Vertrag vid. *l. c.* An. 1409. aber theilten ſie mit einander. vid. *ibid.* Beede Receſſe ſind meines Wiſſens noch nicht ans Licht gekommen. An. 1414. traffen die Herzoge Bernhard und Heinrich einen Senioratsvergleich; der noch nicht in forma bekannt iſt. An. 1415. dagegen ſezten ſie ihre Lande wieder zuſammen. conf. *l. c. p. 71.* An. 1428. theilten Herzog Heinrichs Söhne und Herzog Bernhard von neuem. *ibid.* RETHMEYER hat das Diploma in den Druck gegeben. An. 1432. verglichen ſich beede Brüder, Wilhelm und Heinrich, wegen der väterlichen Succeßion. Die Urkund iſt gedruckt. add. *l. c. p. 72.* An. 1433. ſchloſſen auch die Herzoge Bernhard und Heinrich einen Receß, der bey RETHMEYERN nachgeſehen werden kan. add. *l. c. p. 71.* An. 1442. verglichen ſich die Herzoge Braunſchweig- und Zelliſcher Linie wegen der eventualen Göttingiſchen Landesfolge ꝛc. vid. *l. c. p. 72.* An. 1446. ſollen Herzog Albrechts Nachkommen einen Erbvertrag getroffen haben. *l. c. p. 73.* An. 1450. paciſcirten Herzog Wilhelm der ältere und Otto Cocles. *ibid.* An. 1460. ſolle ein Erbvertrag getroffen worden ſeyn *l. c.* An. 1468. wurde zwi-

ſchen Herzog Wilhelmen dem älteren und Herzog Friderichen zu Lüneburg der Vertrag getroffen, deſſen *Tom. 13. p. 73.* gedacht wird. An. 1473. machte Herzog Wilhelm der ältere mit ſeinen eigenen Söhnen einen Vertrag. *vid. l. c. p. 74.* An. 1478. ſolle ein Vertrag gemacht worden ſeyn. vid. *l. c. p. 87.* An. 1483. theilten Herzog Wilhelms des ältern Söhne. vid. *l. c.* An. 1487. ſtellte Herzog Heinrich der ältere wegen Haltung der Erbverträge eine Urkund aus, welche im Druck vorhanden iſt. An. 1489. gabe Herzog Erich einen ebenmäßigen eidlichen Revers von ſich, der auch public iſt. An. 1492. vertrugen ſich die Herzoge Heinrich der ältere und ſein Bruder Erich mit Herzog Heinrichen dem jüngern wegen der von ihren verpfändeten Lehen und Gütern herkommenden Rechten und Zinſen ꝛc. Der Vertrag ſteht beym LÜNIG. An. 1495. theilten Heinrich der ältere und Erich der ältere Gebrüdere. vid. *l. c. p. 74.*

Anno 1512. verglichen ſich die Herzoge wegen des Lüneburgiſchen Erbſchafftſtreits. conf. *ibid* dicta. An. 1514. wurde zwiſchen Herzog Heinrichs des ältern Prinzen ein Erbvertrag getroffen, davon *l. c. p. 75.* nachzuſehen iſt. An. 1521. wurde zwiſchen denen Herzogen Zelliſcher, Wolfenbütteliſcher und Calenbergiſcher Linien der ſo genannte Feldvertrag wegen ihrer damaligen Händel errichtet. An. 1535. ſchloſſen die Herzoge Heinrich der jüngere und Wilhelm einen Hauptvertrag, deſſen Innhalt und Hiſtorie *l. c. p. 75. ſeqq* zu leſen iſt. An. 1562. machten Dannenberg und Zelle wegen der Wolfenbüttelſchen Succeßion eventualiter einen Vertrag. vid. *Tom. 13. p. 87.* An. 1569. vergliche ſich Herzog Heinrich zu Dannenberg mit ſeinem Bruder Wilhelm wegen der Succeßion: *ibid. p. 95.* An. 1589. fande ſich Herzog Heinrich Julius mit ſeinem zweyten Bruder Philipp Sigmunden ab. *ibid. p. 86.* An. 1592. paciſcirten Danneberg und Zelle wegen von neuem, wegen der Succeßion. *l. c. p. 96.* Eod. An. traffen Herzog Wilhelms zu Zelle Prinzen einen Vertrag wegen der Regierung ihrer Lande. *l. c. p. 98.*

Anno 1611. 15. Apr. errichteten die Herzoge zu Braunſchweig, Zelliſcher Linie, einen Vertrag, daß keine Theilung ihrer Lande geſchehen, ſondern alles bey Einem Regierenden Herrn beyſammen verbleiben ſollte, welcher, nebſt der Kayſerlichen Confir-

Confirmation de An. 1612. in PFEFFINGERS Braunschw. Histor. *Tom. 2. p. 1059.* geleſen werden kan. An. 1620. traffen die Gebrüdere Julius Ernſt zu Dannenberg und Auguſtus zu Hizacker einen Vergleich über das Fürſtenthum Grubenhagen, An. 1629. 30. Mart. verglichen ſich die Herzoge zu Haarburg, Dannenberg und Zelle wegen des Grubenhagiſchen. Der Receß ſtehet beym PFEFFINGER *l. c. p. 661.* und anderwärts. An. 1634. wurde wegen der Wolfenbütteliſchen Succeſſion ein Interims-Vergleich getroffen. vid. *Tom. 13. p. 94. l. c. p. 94.* Was um diſe Zeit wegen derer bißherigen Familien-Verträge vor dem Reichs-Hofrath pro & contra geſtritten worden iſt, ſiehe *l. c. p. 87 ſeqq.* An. 1635. 6. Mart. verglichen ſich forderiſt die Gebrüdere Julius Ernſt und Auguſt, wegen Herzog Friderich Ulrichs hinterlaſſener Lande; Eod. An. 14. Dec. aber erfolgte ein Haupt-Vergleich zwiſchen allerſeitigen Linien. vid. *l. c. p. 94.* An. 1636. wurde im Hauſe Braunſchweig ein Erbvertrag getroffen, der aber meines Wiſſens noch ungedruckt iſt. An. 1646. verglichen ſich die Herzoge Chriſtian Ludwig und Georg Wilhelm, Zelliſcher Linie wegen der Succeſſion vid. *l. c. p. 103.* Es befindet ſich auch dabey ein Nebenvergleich. An. 1649. und An. 1654. ſchloſſen die Herzoge Chriſtian Ludwig und Johann Friderich zu Br. Hanover brüderliche Vergleiche mit einander. An. 1665. geſchahe ein gleiches zwiſchen denen Herzogen Georg Wilhelm und Johann Friderich. Conf. *l. c. pag. 105.* An. 1671. wurde zwiſchen Wolfenbüttel und Zelle wegen der Statt Braunſchweig und ſonſt ein Vertrag getroffen. vid. *l. c. pag. 97.*

Anno 1701. 23. Oct. verglichen ſich die Gebrüdere Rudolf Auguſt und Anton Ulrich zu Wolfenbüttel wegen einer Kriegsverfaſſung. An. 1702. 19. Apr. wurde wegen derer damaligen Armatur-Streitigkeiten zwiſchen Wolfenbüttel, Hanover und Zelle ein Vertrag getroffen; der an verſchidenen Orten im Druck zu leſen iſt. An. 1703. 22. Apr. kame zwiſchen Zell und Wolfenbüttel wegen ihrer damaligen Streitigkeiten ein Punctations-Receß zu Stand. An. 1706. m. Jan. wurde zwiſchen Wolfenbüttel und Zell-Hanover ein Vertrag wegen des Senii, wie auch der Sachſen-Lauenburgiſchen Succeſſion zu Stande,

der Vertrag aber ist nicht im Druck. Von einem An. 1740. zwischen Chur-Braunschweig und Br. Wolfenbüttel getroffenen Vertrag siehe oben in diesem Cap.

Ueberhaupt sehe man von denen Braunschweigischen Familienverträgen mehreres an denen unten (1) angezeigten Stellen.

Unter die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landes-Privilegia wird gezählt: „Wenn Pacta gentilia, Fürstliche Erbverträge, oder dergleichen, von der gnädigsten Herrschafft errichtet, sollen selbige von der Landschafft vollenzogen und festgesezt werden; welchen denn allemahl copeyliche Nachricht darauf ertheilet wird, per Testam. Jul. de A. 1582. p. 13. & 14. add. Rec. de An. 1618.“

§. 73.

Anhalt. Von denen Stammverträgen des Fürstlichen Hauses Anhalt habe ich in dessen Staatsrecht, Cap 2. §. 1. — 15. S. 19. u. f. umständlich gehandelt; deme ich dises beyseze:

Daß um das Jahr 1643. und 1647. zwischen denen Fürsten zu Anhalt wegen der Familien-Verträge Streitigkeiten obgewaltet haben müssen, belehret dises Reichs-Hofraths-Concluſum:

13. Jun. 1647.

Zu Anhalt, Fürst Johann contra H. Augustum, Herrn Ludwigen, Herrn Johann Casimirn vnd Herrn Friderichen, alle Fürsten zu Anhalt in puncto rescripti inhibitorii 8. Aug. 1643. emanati, Krafft dessen ihnen ahnbefohlen worden, ihne Fürsten Johann, biß zu Austrag der zwischen ihnen schwebenden Irrungen zu amplectir- vnd genehmhaltung deren in Stritt gezogenen Pacten vnd was deme anhengig nicht nöthigen, noch ihme an exercir- vnd Vebung seiner Reichs-Regalien wider alles Herkommen eine Beschwerung oder Eintrag nicht zuefügen, sondern davon sich gänzlich abthun vndt enthalten sollen.

Fiat rescriptum serium, inhærendo priori an die gesambte Fürsten zu Anhalt, daß sie Fürsten Johann zu Anhalt vnd dessen Räthe vnd Beambte bey währender litispendenz mit den geklagten Thätlichkeit- vnd Turbationen weiter

(1) in meinem Braunschw. Staatsrecht, S. 44. 84. 94.

ter nit beeinträchtigen, noch diejenige, so ihme in dieser Sach bedient sein, abschrecken oder abwendig machen sollen.

Von dem in der A. Zerbstischen Linie über dem Familienvertrag von 1676. nachhero um das Jahr 1697. entstandenen Streit habe ich ebenfalls anderwärts (1) geredet.

§. 74.

Von Badischen Hausverträgen von 1380. 1490. 1527. 33. 35. 37. 1627. 29. und 1678. habe ich anderwärts (2) geredet: Weil aber dises Haus jezo nur noch auf einer einigen Linie beruhet, mithin selbige meistens oder ganz erloschen seynd, will ich mich nicht dabey aufhalten, sondern bloß melden, daß An. 1765 28. Jan. beede Linien, Baden und Durlach einen wichtigen (meistens noch ungedruckten,) Erbvertrag geschlossen haben, auf welchen bey dem An. 1771. erfolgten Abgang der Badischen Linie viles angekommen ist: Welchen aber der Kayser nicht hat confirmiren wollen. add. oben und Cap. 10. Baden.

§. 75.

Von des Hauses Hessen Familienverträgen hat Herr Geh. Rath ESTOR (3) gehandelt. Hessen.

Anno 1567. 28. Apr. trafen Landgraf Philipps Söhne einen Erbvertrag, welcher jedoch (wie es in dessen Erneuerung vom Jahr 1628. heißt,) nachgehends, zu Beruhigung des Fürstlichen Hauses, etwas geänderet worden. Dadurch ist dann ohne Zweifel der im Druck vorhandene Erbvertrag von 1568. 28. Maji gemeint. Herr G. R. ESTOR schreibt: Nititur præcipue Testamento paterno Philippi Magnanimi. -- Vocatur der Erbvertrag, item der brüderliche Vergleich, vel die Erbeinigung. vid. mein T. Staator. *Tom. 13. p. 132.* Die Landstände haben mit in disen Vertrag bewilliget.

Einige Verbesserungen des Abdrucks dises Heßischen Brüdervertrags von 1568. findet man bey Herrn SCHMINCK (4).

Anno 1572. schlossen die beede Landgrafen zu Cassel und

(1) im T. Staatsrecht, 13. Theil, 115. S.
(2) in meinem Badisch. Staator. S. 37. u. f.
(3) in Jur. publ. Hass. Cap. 5.
(4) in der Monim. Hassiac. 4. Theil, n. 6, S. 506.

Marburg in Stipendien- und Univerſitäts-Sachen einen Vergleich, der in einer Caſſeliſchen Deduction wegen der Hanauiſchen Succeſſion zu leſen iſt. An. 1575. 17. Jul. machten ſie wieder einen Abſchid wegen der Univerſität zu Marburg, davon ein Stück *l. c.* ſtehet. An. 1593. 23. Apr. geſchahe zwiſchen denen Landgrafen Morizen und Ludwigen ein gleiches, womit es eben diſe Bewandtniß hat.

Anno 1604. traffen die Caſſel- und Darmſtattiſche Linien wegen der eventualen Marburgiſchen Succeſſion einen Vertrag; die Sache gerieht aber doch hernach zu groſſen Weitläufftigkeiten. 1627. 12. Febr. Hauptvergleich und Vereinigung zwiſchen Julianen, Landgräfin zu Caſſel, an ſtatt ihrer Söhne und Fräulein mit Landgrafen Wilhelm zu Caſſel. Eod. Landgraf Wilhelms zu Caſſel Schadlos-Verſchreibung wegen der auf der Quarta, ſo er ſeinen Brüdern abgetretten, ſtehenden Schulden. Eod. Landgrafens Morizens zu Caſſel Ratification des zwiſchen ſeiner Gemahlin und Kindern getroffenen Erbvertrags. Eod. m. Mart. errichteten Landgraf Moriz, deſſen Gemahlin und älteſter Sohn, noch ein anderes dahin einſchlagendes Pactum. vid. *Tom. 14. l. c.* In extenſo liſet man es bey MEIERS *Diſſ. de Apanag. & Parag. Antiquit. & Utilit. p. 44.* vor ſeinem *Corp. Jur. Apanag.* Eod. An. 24. Sept. wurde der ſo genannte Haupt-Accord zwiſchen Caſſel und Darmſtatt wegen der Marburgiſchen Succeßion und anderer Familienſachen getroffen; davon *Tom. 13. p. 155.* und *Tom. 15. p. 364.* nachzuſehen iſt. Eodem 27. Sept. 1627. wurde auch ein Abſchid errichtet: Wie es künfftig zu halten mit Communication in Sachen vor die deputirte Reichsſtände gelangend; er ſtehet bey dem Herrn von LUDOLF *l. c. p 675.* Ferner Eodem noch ein Abſchid, die Schulden, vor welche die Landſtände obligirt ſeynd, betreffend, der auch allda zu leſen iſt. Eod. An. 14. Dec. machten Caſſel und Darmſtatt ferner folgende Verträge: Einen Abſchid 1. über die vier hohe Hoſpitalien; 2. über das Sammt-Hofgericht, 3. über das Sammt-Reviſions- oder Ober-Appellationsgericht, 4. über adelicher und anderer honorirten zu Fall gerathenen Perſonen peinliche Beklag- und Verfolgung, 5. über das Sammt-Archiv zu Ziegenhayn, 6. über die

Sammt-

Sammt-Lehen-Empfängniſſe, 7. wegen der Lehen- auch Erb- und Landes-Huldigungs-Pflichten, welche bey dem Herrn von LUDOLF *l. c. p. 678. ſeqq.* zu leſen ſeynd. Herr G. R. ESTOR gedencket aber auch noch folgender Abſchiede de eodem dato: Von Haltung der Landtäge; von Zoll-Schlüſſen; über die künfftige Succeßion in der Grafſchafft Waldeck; und über die Raten und Quoten. 1628. 17. Jan. wurde ein Abſchid zwiſchen Caſſel und Darmſtatt von künfftiger Succeßion, da ſich ein Fall in der Erbverbrüderung zeigte, errichtet. Eodem An. & menſe wurde der paciſcirte Termin zu Ausbringung der Kayſerlichen Confirmation des Hauptvertrags de An. 1627. durch einen anderweiten Receß prorogirt. Eodem An. 24. Mart. erneuerten die beede Linien Caſſel und Darmſtatt die Erbeinigung de An. 1567. Der ganze Vertrag iſt in des Herrn von LUDOLFS *Sympbor. Vol. 2. Part. 2. p. 657.* zu leſen. Kayſer Ferdinand II. aber confirmirte diſen Vertrag vom 24. Mart. 1628. unter ungewohnlich-weitläufftigen Formalien. Eod. 1. Sept. wurde zwiſchen Landgraf Wilhelmen zu Caſſel und ſeinen nachgebohrenen Brüdern wegen Abfindung derer lezteren ein neuer und Hauptreceß getroffen. vid. *Tom. 13. p. 144.* An. 1630. 26. Aug. paciſcirte der regierende Landgraf zu Caſſel mit ſeinen nachgebohrenen Brüdern abermals vid. *Tom. 14. p. 119.* An. 1638. 23. Jan. wurden zu Marburg zwiſchen Caſſel und Darmſtatt forderiſt zwey Hauptverträge errichtet. einer in privatis, ſo die Familien-Sachen betrifft, und der andere in publicis, welcher den damaligen Zuſtand im Röm. Reich angeht. Endlich ſo wurde auch noch diſen 23ſten Jan. 1638. zwiſchen beeder Linien Bevollmächtigten ein Executions-Receß des ſub eodem geſchloſſenen Haupt-Vertrags geſchoſſen. Eodem An. 2. Febr. wurde noch ein kleiner Nachreceß wegen des in der Hauptvergleichung in einer gewiſſen Stelle befindlichen Worts: *obligatorie* appendicirt. An. 1643. fande ſich Landgraf Georg II. zu Darmſtatt mit ſeinem Bruder Johann zu Breuberg ab. vid. *Tom. 14. p. 172.* An. 1646. wurde zwiſchen Caſſel und Rheinfels ein Tractat getroffen; vid. *ibid. p. 119.* den ganzen Tractat aber bey MEIERN *l. c. p. 48.* Anno 1647. 9. Oct. wurde zu Caſſel mit dem Darmſtättiſchen Abgeord-

geordneten ein Vergleich verabredet, auch Casselischer Seits unterschrieben. Ferner machte man den 11ten ejusd. einen Nebenreceß. An. 1648. 14. Apr. wurde endlich, unter Herzogs Ernsts zu S. Gotha Vermittelung, ein neuer und final-Receß wegen der Marburgischen Succeßion getroffen und im Instr. Pacis ratificiret. vid. *Tom. 13. p. 135. & Tom. 15. p. 364. sqq.* Der darzu gehörige Nebenabschid von 14. §§. über allerley Sachen ist allein in des Herrn von MEIERN *Act. Pac. Westph. Tom. 5. p. 684.* anzutreffen; das übrige aber ist mehrmalen gedruckt. Was auch sonst bey denen Westphälischen Fridenstractaten wegen der Heßischen Stammverträge vorgekommen ist, siehe *Tom. 13. p. 17. sqq.* An. 1648. wurde zwischen der Casselischen Haupt- und ihren Nebenlinien wegen der lezteren Abfindung ein Vertrag getroffen, davon *Tom. 13. p. 140.* und *Tom. 14. p. 121.* etwas nachgesehen werden kan; ganz aber ist er, meines Wissens, nicht im Druck. Eodem An. wurde zwischen denen nachgebohrenen Casselischen Prinzen ein Erbvertrag gemacht. vid. *Tom. 14. p. 120.* 1650. 19. Febr. wurde ein Vergleich zwischen Cassel und Darmstatt errichtet, der, so vil mir wissend, noch ungedruckt ist: Den Innhalt erzählt Herr G. R. ESTOR. Jedoch es findet sich auch in einer Darmstättischen Deduction ein grosses Stück eines Vertrags von disem dato, welches von denen Universitäten Marburg und Gieſſen handelt. Eodem An. 24. Febr. wurde noch ein Vergleich getroffen und heißt es in dem Receß vom 31. Maj. dise beede Verträge handelten unter anderem von der Universität, Hof- und Revisionsgericht, denen aus der Marburgischen Succeßion herrührenden Schulden, deren Schadloshaltung, denen Reichs- und anderen Anlagen etlicher gegen einander ausgetauschter Aemter und Oerter, auch denen Gränzen. Eodem An. 31. Maj. wurde ein Executions-Receß besagter beeder Verträge geschlossen, davon ein Stück in ermeldter Darmstättischer Deduction zu lesen ist. In Sachen: Hessen-Darmstatt und Universität Gieſſen contra Hessen-Cassel und Universität Marburg, schlosse der Reichs-Hofrath An. 1751. 4. Aug. Facta paritione, wird der punctus -- (wegen) des wahren Verstandes derer Haus-Recessen de An. 1648. und 1650. ad Austregas Domus verwisen. An. 1762. 24. Sept. und 1771. 8. Apr. machten

ten H. Caſſel und Darmſtatt Verträge wegen der Gräflich-Hanauiſchen mobiliar-Verlaſſenſchafft und des Amts Babenhauſen, ꝛc. welche aber nicht gedruckt ſeynd.

An. 1654. verglichen ſich Caſſel und Rheinfels abermalen, wovon und der in diſem Receß beſchehenen Confirmation derer vorigen Verträge oben *Tom. 13. p. 150. ſeq.* und *Tom. 14. p. 121.* nachzuſehen iſt, woſelbſt auch die von dem Kayſer und geſammten Reich geſchehene Confirmation deſſelben in dem Reichsabſchid geleſen werden kan. An. 1660. kame zwiſchen Caſſel und Rheinfels ein Tractat wegen Kirchen- und Schul-Sachen zu Stand. vid. *Tom. 14. p. 131.* An. 1666. 1. (11.) Maj. ſchloſſen Darmſtatt und Rheinfels einen Vergleich, wodurch Darmſtatt den Caſſeliſchen oder Rheinfelſiſchen Antheil an Umſtatt, Rheinfels hingegen allerley Darmſtättiſche Gefälle in der Grafſchafft Cazenelenbogen bekame. An. 1678. paciſcirten Caſſel und Rheinfels abermalen. vid. *l. c. p. 136.* An. 1683. gienge zwiſchen Caſſel und Rheinfels wegen Rheinfels eine Art eines Pacti für. *l. c. p. 136.*

Anno 1711. wurde zwiſchen denen Prinzen von Heſſen-Wanfrid ein Erbvertrag geſchloſſen, nachhero aber wieder angefochten. vid. *Tom. 14. p. 145. & p. 486. ſqq.* Von dem Vergleich zwiſchen H. Caſſel und Rheinfels von 1754. ſiehe oben Cap. 2.

Darzu kommt noch diſes Verzeichniß derer zwiſchen beeden Hochfürſtl. Häuſern Heſſen-Darmſtatt und Heſſen-Homburg errichteten Verträge.

Anno 1602. 26. Apr. Erb-Statutum, oder Pactum Primogenituræ zwiſchen denen Landgrafen Ludwig dem Jüngern, Philipp und Friderich zu Heſſen-Darmſtatt. 1606. 13. Aug. Wiederhohltes Erb-Statutum, oder Pactum Primogenituræ, zwiſchen eben denenſelben; ſamt deſſen Kayſerl. Confirmationen d. d. 1608. 29. Maji, 1612. 8. Nov. und 1625. 27. Maji. 1622. 6. Mart. Receß zwiſchen Landgraf Ludwigen und Friderichen zu Heſſen-Darmſtatt, wegen Uebergab Statt und Amts Homburg vor der Höhe von Erſterem an den Lezteren, nebſt dem Inſtrumento Traditionis d. d. 13. (23.) Jul d. a. 1624. 21. Febr. Receß zwiſchen denen Landgrafen zu Heſſen, Ludwigen zu

Darmstatt, Philippsen zu Buzbach und Friderichen zu Homburg, wegen des Münzvalors in Ausbezahlung derer Deputaten betreffend. 1645. 6. Oct. Interims-Vergleich zwischen Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstatt und Margaretha Elisabetha, verwittibter Landgräfin und Vormünderin zu Hessen-Homburg, das Augmentum der 10000. fl. an denen jährlichen Deputaten betreffend. 1648. 18. Maji. Receß zwischen Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstatt und Margaretha Elisabetha, verwittweter Landgräfin und Vormunderin zu Hessen-Homburg, wegen Ueberlassung des Amts Bingenheim an die Homburgische Linie betreffend. de eod. dato Nebenreceß zwischen eben denenselben, die Succeßion in dem Amt Bingenheim betreffend. de eod. dato. Nebenreceß zwischen eben denenselben, die capitaliter abgelegte so genannte Niddaische Gefälle betreffend. de eod. dato. Nebenreceß zwischen eben denenselben, wie wegen diser Uebergab an denen Homburgischen Deputaten jährlich successive 6000. fl. sollen decourtiret werden. de eod. dato. Herrn Landgrafens Georgens zu Hessen-Darmstatt Erklärung gegen Frau Margaretha Elisabetha, verwittwete Landgräfin und Vormunderin zu Homburg, die Wiederbestellung der Pfarren im Amt Bingenheim betreffend. de eod. dato. Nebenreceß zwischen eben denenselben, die schuldige Heerwagen und Carabiner-Pferde aus dem Amt Homburg betreffend. de eod. dato. Nebenreceß zwischen eben denenselben, die aus dem Amt Bingenheim in den geistlichen Land- wie auch Stipendiaten-Kasten zu Giessen fallende Gefälle betreffend. de eod. dato. Nebenreceß zwischen eben denenselben, die rückständige Renten und Gefälle in dem Amt Bingenheim betreffend. de eod. dato. Nebenreceß zwischen eben denenselben, die rückständige Steuern in dem Amt Bingenheim betreffend. 1648. 19. Maj. Landgraf Georgs zu Hessen-Darmstatt Erklärung wegen der gülden-Wein-Zoll-Straffen im Amt Bingenheim; nebst Desselben Anweisungs-Brief der Unterthanen dises Amts an das Fürstl. Haus Homburg, d. d. 29. Maji und Instrumento über die würckliche Uebergab d. d. 30. Maji d. a. 1662 14. Sept. Eventual-Punctation zwischen Landgrafen Ludwigen zu Hessen-Darmstatt und Landgrafen Friderichen zu Hessen-Homburg wegen Anwendung

der

der von Erſterem an Lezteren capitaliter ausbezahlenden Deputat-Gelder. 1662. 28. Nov. Eventual-Receß zwiſchen eben Denenſelben in eodem. de eod. dato, Landgrafens Ludwigs zu Heſſen-Darmſtatt Erklärung wegen der Kayſerlichen Confirmations-Unkoſten. 1664. 5. Mart. Receß zwiſchen Landgrafen Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Friderichen zu Heſſen-Homburg, wegen der von Jenem diſem capitaliter abgelegten Deputatgelder und deren Anwendung. de eod. dato, Nebenreceß zwiſchen eben denenſelben in eodem. de eod. dato, Landgrafens Ludwigs zu Heſſen-Darmſtatt Erklärung wegen der lezten 100000. fl. nebſt verſchidenen zu diſer Sache gehörigen Conſenſen, auch der Kayſerl. Confirmation. 1664. 29. Mart. Landgrafens Ludwigens zu Heſſen-Darmſtatt Erklärung wegen eines an Landgrafen Friderichen zu Heſſen-Homburg zu zahlenden halbjährigen Deputats. 1668. 8. Febr. Vergleich zwiſchen Landgrafen Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgraf Wilhelm Chriſtoph zu Heſſen-Bingenheim und Homburg in diverſis. de eod. dato. Landgrafens Ludwigs zu Heſſen-Darmſtatt Erklärung wegen Erlaſſung derer Steuren, Collecten und Contributionen in denen Aemtern Homburg und Bingenheim. 1666. 13. Febr. Vergleich zwiſchen Landgrafen Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Georg Chriſtian zu Heſſen-Homburg, die Uebergab des Amts Braubach und Kirchſpils Cazenelnbogen betreffend. de eod. dato, Nebenreceß zwiſchen eben denenſelben wegen völliger Abzahlung derer Deputaten des Lezteren. 1669. 18. Febr. Vergleich zwiſchen Landgrafen Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Wilhelm Chriſtoph zu Heſſen-Bingenheim, wegen Abtrettung der beeden Aemter Liſperg und Philippseck von dem Erſten an den Leztern betreffend; nebſt dem Inſtrumento der Uebergab, d. d. 9ten Mart. e. a. 1669. 16. Mart. Landgrafens Ludwigens zu Heſſen-Darmſtatt Erklärung gegen Landgrafen Friderichen zu Heſſen-Homburg wegen einer in den Vertrag über Braubach wegen Homburg eingefloſſenen Clauſul. 1673. 11. Jan. Vergleich zwiſchen Landgrafen Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Georg Chriſtian zu Heſſen-Homburg und Braubach, die Wieder-Zurückgebung des Amtes Braubach und Kirchſpils Cazenelnbogen

betreffend. de eod. dato, Nebenreceß zwiſchen eben Denenſelben in eodem. 1674. 21. Maji. Erläuterungsreceß zwiſchen eben Denenſelben in eodem. 1676. 21. Mart. Vergleich zwiſchen Landgrafen Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Wilhelm Chriſtoph zu Heſſen-Bingenheim wegen der Succeßion im Amt Bingenheim und derer Meliorationen darinn. de eod. dato, Nebenreceß zwiſchen eben Denenſelben in eodem. de eod. dato, Landgrafen Ludwigens zu Heſſen-Darmſtatt Verſicherung und reſp. Anweiſung der verglichenen 30000. fl. Bingenheimiſcher Meliorations-Gelder. 1679. 3. Mart. Vergleich zwiſchen Eliſabetha Dorothea, Landgräfin und Vormunderin zu Heſſen-Darmſtatt, Landgrafen Wilhelm Chriſtoph zu Heſſen-Bingenheim und Landgrafen Friderichen zu Heſſen-Homburg, wegen Extradirung Rodtheim und Ablöſung des Amts Homburg. 1681. 8. Nov. Vergleich zwiſchen Eliſabethen Dorotheen, Landgräfin und Vormunderin zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Friderichen zu Heſſen-Homburg wegen des lezteren Deputat-Gelder der Bingenheimiſchen Meliorations-Gelder, Homburgiſchen Steuren, Bingenheim und Braubachiſchen Succeßion ꝛc. 1707. 12. Febr. Punctation zwiſchen Landgrafen Ernſt Ludwigen zu Heſſen-Darmſtatt und Landgrafen Friderichen zu Heſſen-Homburg, wegen verſchidener bißhero zwiſchen ihnen obgeſchwebten Differentien. 1707. 4. Maj. Hauptvergleich zwiſchen eben Denenſelben, in eodem. 1751. 11. Maj. Vergleich zwiſchen Landgrafen Ludwig zu H. Darmſtatt und der verwittweten Landgräfin Ulriquen Louyſen zu H. Homburg, wegen der Vormundſchafft über der Lezteren Prinzen Friderich Ludwig; in meinem T. Staatsarchiv. 1751. 9. Theil. 53. S. 1752. 2. Oct. Fernerer Vergleich zwiſchen eben Denenſelben, über eben diſer Sache; *l. c.* 1753. 1. Band, 239. S. 1768. ꝛ ꝛ ꝛ Hauptvergleich zwiſchen Landgraf Ludwig zu H. Darmſtatt und L. Friderich Ludwig zu H. Homburg; welcher vom Kayſer confirmirt worden iſt. Etwas von dem Innhalt ſehe man anderwärts. (1)

Um das Jahr 1764. (2) wollte zwar Homburg die Gültigkeit

(1) in meinem R. Staatshandb. 2 Theil. 292. S.

(2) ſ. cit. Staatshandb. 1. Theil. S. 401.

keit derer Verträge von 1602. 1622. und 1707. anfechten; erkannte aber solche in dem Vertrag von 1768. auf das neue.

* * *

Anno 1718. errichteten Landgraf Friderichs zu H. Homburg hinterlassene Söhne einen brüderlichen Vergleich (1).

§. 76.

Im Hause Holstein kommen dise Familienverträge vor: Holstein.

Anno 1490. theilten König Christians I. Söhne. vid. *Tom. 13. p. 158.*

Anno 1544. thaten König Friderichs I. Prinzen ein gleiches. *ibid p. 161.* Dise Theilung ist noch eine Haupturkund. An. 1564. theilte König Friderich II. mit seinem Bruder Johann; *l. c. p. 166.* und *Tom. 14. p. 177.* In der Glückstätt- oder Königlichen Linie ist dise Urkund noch jezo brauchbar. An. 1581. theilten die Glückstätt- und Gottorffische Linien Herzog Johanns Verlassenschafft. Sihe *Tom. 13. p. 164.* An. 1582. geschahe in der Glückstättischen Linie wiederum eine Sub-Division, welche noch in keiner Sammlung stehet; sed conf. *l. c. p. 167.*

An. 1649. 6. Apr. schlossen Holstein und Oldenburg einen Succeßionsreceß; aber siehe hernach ad An. 1673. An. 1661. wurde zwischen der Königlich- und Gottorffischen Linie ein Steuervertrag getroffen. vid. *Tom. 14. p. 149.* An. 1663. wurde zwischen Glückstatt und Gottorff der Peräquationsreceß wegen des Ueberschusses der Pflüge gemacht. vid. *ibid.* An. 1667. wurde zwischen ihnen ein Receß wegen der Bischofflichen Wahl zu Lübeck, der Regierung zu Sunderburg, der Vestung Friderichsort ꝛc. errichtet. add. *l. c. p. 149.* An. 1671. transigirte König Christian I. mit Plön wegen der Oldenburgischen Succeßion und sonsten vid. *Tom. 13. p. 169.* und *Tom. 14. p. 184.* Der Receß selbst aber ist noch in keiner Sammlung vorhanden. An. 1672. 17. Dec. machten Herzogs Joachim Ernst zu Holstein-Plön hinterlassene vier Söhne einen Vergleich in Ansehung des väterlichen Testaments; davon viles an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen ist. An. 1673. 10. (20.) Jul. sprache der Reichs-Hofrath, daß

(1) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 2. p. 42.

(2) in meinem T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 1025.

die An. 1649. den 6. Apr. zwiſchen dem Hauſe Holſtein und denen Grafen von Oldenburg errichtete Pacta, ſo vil die Lehen betrifft, ſamt der hierüber per Sub- & Obreptionem ausgewürckten Kayſerlichen Confirmation zu caßiren und aufzuheben ſeye. An. 1675. preßte der König dem Herzog zu Rendsburg einen Vergleich ab, der aber An. 1679. wieder caßirt wurde. vid. *Tom. 15. p. 151.* An. 1679. wurde nemlich zu Fontainebleau zwiſchen Franckreich und Dännemarck ein Fride geſchloſſen, welcher eine ſtarcke Influenz in die Holſteiniſche Hausverträge hat. Herzog Auguſtus zu Norburg ſolle mit ſeinem Herrn Bruder ein Pactum errichtet haben, daß, dem väterlichen Teſtament gemäß, die Plön- und Norburgiſche Lande nicht weiter zertheilt, vilmehr aber, bey ſich ereignenden Succeßionsfällen, wieder unirt werden ſollen; es hat aber Herzog Auguſt zwey Brüder gehabt und ich finde nicht, mit welchem er diſes Pactum gemacht haben ſolle. An. 1681. tranſigirten der König und Plön noch ferner mit einander. vid. *Tom. 14. p. 186.* An. 1684. ſchloſſe König Chriſtian V. und Herzog Auguſt zu Norburg einen gewiſſen Ceßionscontract, der beym LüNIG ſtehet. An. 1689. wurde zu Altona zwiſchen dem König und Gottorff ein Hauptvertrag geſchloſſen, darinn auch wegen der Familienpacten überhaupt diſponirer wird. vid. *Tom. 15. p. 156.* An. 1700. ware das Geburtsjahr des Travendaliſchen Fridens zwiſchen beeden regierenden Linien, welcher ein Hauptdocument diſes Hauſes iſt; ſiehe *l. c. p. 174.*

Anno 1701. folgte noch ein Erläuterungstractat nach, davon *Tom. 14. p. 188.* etwas nachzuſehen iſt. An. 1702. errichtete Herzog Chriſtian Carl zu Norburg mit ſeinem ältern Bruder Joachim Friderich einen Vergleich wegen der von jenem getroffenen Ehe, worüber hernach in dem Plöniſchen Succeßionsſtreit vil pro & contra geſchriben worden iſt. vid. *Tom. 19. p. 118. ſeqq.* An. 1706. 24. Dec. kame ein Vergleich zwiſchen denen Herzogen zu Holſtein-Plön und Rethwiſch ꝛc. wegen der Plöniſchen Succeßion ꝛc. zu Stande. add. die Königlich Däniſche Ratification d. d. 1707. 4. Jan. vid. *Tom. 13. p. 170.* und *Tom. 14 p. 189.* An. 1716. 14. Jan. wurde ein Vergleich zwiſchen denen Herzogen zu Plön und Rethwiſch wegen des Plöniſchen Hauſes Schulden und der darzu erforderlichen Conſenſe ꝛc. errichtet, der in einer

die

die Plönische, Succeßion betreffenden Deduction befindlich ist.

Anno 1756. 29. Nov. schlossen Dännemarck und Holstein-Plön einen Vergleich wegen der Erbfolge im Plönischen, welcher An. 1761. m. Mart. vom Kayser bestättiget wurde. s. oben Cap. 10.

Endlich so könnte hier auch noch derer ewigen Unionen und Defensions-Recesse zwischen Dännemarck und Holstein, (deren in denen Händeln zwischen Dännemarck und Gottorff so offt gedacht worden ist,) Meldung gethan werden; ich will aber, um verschidener Ursachen willen, so wohl davon, als von andern bloß Schleßwig und Fehmern, (mithin ausser unserem Reich gelegene Lande,) betreffenden Recessen abstrahiren. Conf. interim *Tom. 15. p. 152. seqq.*

§. 77.

In dem Hause Mecklenburg seynd zwar auch in älteren Zeiten mancherley Theilungen, u. d. vorgegangen, wobey ohne Zweifel zugleich formliche Verträge werden errichtet und zu Papier gebracht worden seyn; doch kan ich nichts eigentliches davon melden, biß auf das, was An. 1555. zwischen Herzog Johann Albrechten I. und seinem Bruder Christoph paßiert ist, davon *Tom. 13. p 183.* Erwähnung geschiehet. An. 1557. machte Herzog Johann Albrecht I. mit seinem andern Bruder Ulrich zu Sternberg einen Vertrag, dessen jener kürzlich in seinem Testament gedenckt; sonst ist mir nichts davon bekannt. An. 1586. errichteten dises Herzogs Johann Albrechts I. beede Söhne, Johann IV. und Sigmund August, einen (noch ungedruckten) Erbvertrag. vid. *l. c. p. 187.* Mecklenburg.

Anno 1608. 28. Apr. wurde zwischen denen Stifftern deter Schwerin- und Güstrauischen Linien, Adolf Friderichen I. und Johann Albrechten II. ein Vertrag errichtet; er ist aber weder gedruckt, noch weiß ich einige Specialia davon, als was *ibid. p. 201.* vorkommt. An. 1611. machten dise beede Herzoge eine Theilung der Aemter, die im Druck da ligt. Conf. *l. c.* An. 1617. 29. Maj. folgte noch ein Receß zwischen ihnen nach; (vid. *l. c. p. 199.*) der Innhalt aber ist mir verborgen. An. 1621. kame zwischen ihnen ein gänzlicher Separations-Receß

und

und Erbvertrag zu Stand, der zwar auch public, aber nunmehro von keinem directen Nuzen mehr iſt. vid. *l. c. p. 186.* An. 1632. ſolle noch ein Vergleich nachgefolgt ſeyn, davon *ibid. p. 195.* eine Spuhr anzutreffen iſt. An. 1662. traffe Herzog Chriſtian zu Schwerin mit ſeinen übrigen Geſchwiſtrigten einen Interims- und An. 1669. einen Hauptvertrag wegen des väterlichen Teſtaments. vid. *l. c. p. 194.*

Anno 1701. wurde der, nach Abgang der Güſtrauiſchen Linie, zwiſchen denen beeden übrigen, der Schweriniſch- und nunmehrig-Strelziſchen, entſtandene Succeßions-Streit zu Hamburg durch einen Vergleich beygelegt, welcher noch jezo ein Grundgeſez diſes Herzoglichen Hauſes und bekannt genug iſt. vid. *Tom. 13. p. 204.* Was aber Streliz nachhero für Klagen wegen Contravention diſes Vergleichs geführet habe und wie ſolche vom Reichs-Hofrath angeſehen worden ſeye? werden wir anderswo vernehmen. An. 1705. 15. Sept. ſtellte Mecklenburg-Schwerin an Mecklenburg-Streliz wegen der von jenem an diſes jährlich zu bezahlenden 9000. Rthl. Boizenburgiſcher Zollgelder aus; welcher an unten (1) angezeigtem Ort geleſen werden kan. 1707. 31. Jan. wurde ein Unions-Vergleich zwiſchen denen Herzogen zu Mecklenburg, Schweriniſcher Linie, wegen des Juris Primogenituræ, derer Apanagen, &c. errichtet, der in FABRI Staatscanzl. *Tom. 52. p. 107.* zu finden iſt. add. ſupra *Tom. 13. p. 206.* und *Tom. 14. p. 142.* Der Nebenvergleich zwiſchen denen Herzogen Friderich Wilhelm und Carl Leopold de eod. dato aber iſt noch nicht im Druck; conf. tn. *Tom. 13. p. 208. & Tom. 14. p. 195.* 1708. 23. Mart. kam ein neuer Vergleich zwiſchen denen Herzogen Friderich Wilhelm und Chriſtian Ludwig zu M. Schwerin, wegen des leztern Abfindung ꝛc. der beym FABER *l. c. p. 466.* zu leſen iſt, zu Stande; auf welchen jedoch Herzog Chriſtian Ludwig gleich den 30ſten ejusd. wieder renuncirte, worüber hernach zwiſchen ihm und ſeinem Herrn Bruder, Herzog Carl Leopold, viler Streit entſtunde. vid. *Tom. 14. p. 147. ſeqq.* Uebrigens hat ein guter Theil diſer Receſſe de An. 1707. & 1708. mit dem Tode Herzog Carl Leopolds ſich von ſelbſt aufgehoben.

Anno

(1) in dem monathl. Staatsſpieg. 1701. Nov. S. 71.

Anno 1748. 3. Aug. (1) trafen die Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz einen Vergleich mit einander; über welchen ſich aber die Landſtände beſchwerten, und womit es am Ende auch keinen Beſtand hatte:

Anno 1755. 14. Jul. (2) ſchloſſen ſie dahero einen anderweiten Vergleich; welcher auch An. 1756. 14. Apr. vom Kayſer confirmiret wurde (3).

Anno 1755. m. Mart. kame bey dem Reichs-Hofrath etwas wegen Confirmation eines Mecklenburg-Strelitziſchen Familien-Vertrags vor.

§. 78.

In dem Hauſe Würtemberg weiß ich keinen ältern Familienvertrag, als de An. 1361. wodurch die ſämmtliche Lande in Ein Corpus geſammlet worden ſeyn. vid. *Tom. 13 p. 213.* Würtemberg.

Anno 1441. hingegen, wie auch An. 1442. giengen wieder Theilungen vor, davon das nöthige *l. c. p. 211.* geſagt worden iſt. Circa An. 1444. geſchahe wieder eine Theilung. vid. *l. c. p. 212.* An. 1454. m. Apr. vereinigten ſich Graf Ulrich einer und die beede Gebrüdere, Graf Ludwig und Eberhard, anderer Seits, auf 20. Jahr mit einander. An. 1473. wurde durch den Urachiſchen Vertrag abermalen die Unzertrennlichkeit derer eigentlichen Würtembergiſchen Landen beliebt. vid. *l. c. p. 212.* An. 1481. 26. Jul. verglichen ſich beede Grafen Eberhard, der Aeltere und der Jüngere, wie einer dem andern Hülfe thun ſolle. Von allen diſen bißhero erzählten Verträgen aber iſt noch keiner im Druck. An. 1482. wurde zwiſchen Graf Eberhard dem Jüngeren und ſeinem Bruder Heinrichen ein ſich auf etliche zwiſchen ihnen vorhergegangene Receſſe beziehender Erbvertrag getroffen, der public iſt. vid. *l. c. p. 215.* Eod. An. wurde auch zwiſchen beeden Grafen Eberharden, dem Aeltern und dem Jüngern, zu Münſingen ein Pactum errichtet, welches noch jezo als ein Grund-

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 12. Theil, S. 91. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 899.

(2) Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 485.

(3) S. 827.

Grundgeſez des Hauſes und Landes angeſehen wird, auch in dem Corpore Compactatorum Ducatus ſtehet, wie dann die Stätte im Land ſich mit darzu verbunden haben. Er iſt mehrmalen im Druck anzutreffen. conf. *l. c.* und *Tom. 14. p. 203* An. 1485. wurde vorſtehender Vertrag durch einen anderweit getroffenen erläutert und beſtättigt, der aber nicht im Druck iſt; ſed vid. *Tom. 13. p. 214.* und *Tom. 14. p. 204.* An. 1486. wurde eine neue Abrede wegen der Regierung genommen. vid. *Tom. 13. l. c.* An. 1489. brachte der Röm. König Maximilian den deßwegen ſo genannten Königlichen Vertrag zu Stande, der gedruckt iſt und auch Erb- und Regierungs-Händel betrifft. vid. *l. c. p. 220.* und *Tom. 14. p. 204.* An. 1492. folgte zwiſchen eben diſen beeden Grafen Eberharden der Eßlingiſche Vertrag, ſo gleiche Abſicht hatte. Er iſt auch publici Juris. add. *Tom. 13. p. 222.* und *Tom. 14. p. 205.* An. 1495. beſtättigte Kayſer Maximilian I. diſe bißherige Familienverträge in dem Diplomate Erectionis Ducatus. vid. *Tom. 13. p. 224.* An. 1513 fande ſich Herzog Ulrich mit ſeinem Bruder, Graf Georgen, ab. vid. *ibid. p. 226.* Was An. 1542. und 1544. quaſi per modum Pacti zwiſchen beſagtem Herzog und ſeinem Erbprinzen abgeredet worden iſt, ſiehe *Tom. 13. p 228.* und *Tom. 20. p. 37.* An. 1547 vergliche ſich der damalige Erbprinz Chriſtoph eventualiter mit ſeines Vaters Brudern, Graf Georgen. conf. *Tom. 13. p. 228.* An. 1553. aber wurde, nachdeme Herzog Chriſtoph nun regierender Herr ware, ein final-Vertrag getroffen. vid. *l. c. p. 231.* Zwiſchen Herzog Ludwigen und dem damaligen Grafen Friderichen zu Würtemberg-Mömpelgart ſind auch, wegen Feſthaltung jenes ſeines Teſtamentes, einige Arten von Verträgen errichtet worden.

Auf dem Landtag An. 1610. wurde beſchloſſen: Herzog Johann Friderich ſolle ſich mit ſeinen H. Brüdern nach denen altväterlichen Verträgen, Erection, Landtagsabſchiden und Teſtamenten, ohne des Herzogthums Dismembration, vergleichen.

Anno 1617. wurde endlich zwiſchen Herzog Friderichs Prinzen, denen Stamm-Eltern des jezigen Hauſes, der ſo genannte Fürſtbrüderliche Vertrag beliebt, welchen man im Druck hat und der ein Grundgeſez des Hauſes und Landes bis jezo iſt.

In

In was für nachdrücklichen Terminis der Reichs-Hofrath An. 1739 in contradictorio auf diſen Vertrag, (ob er gleich nicht vom Kayſer confirmirt worden iſt,) geſprochen habe, ſiehe im T. Staatsr. und noch mehr an unten (1) angezeigtem Ort. *Tom. 19. p. 182.* Add. *Tom. 13 p. 240.* und *Tom. 14. p. 208.* Eodem An. 28. Maj. wurde zwiſchen Herzog Johann Friderichen und ſeinem Bruder Julio Friderichen wegen eines dreyjährigen Zuſchuſſes zu des leztern Deputat ein Nebenreceß getroffen. Eodem An. 31. Jul. verglichen ſich diſe beede Herren Brüder wegen der Heydenheimiſchen Jagden. Eodem An. 2. Aug. wurde zwiſchen Herzog Johann Friderichen und ſeinem Bruder Ludwig Friderichen wegen des Abgangs an denen Harburg- und Reichenweyheriſchen Gefällen ein Vertrag errichtet. An. 1618. 11. Dec. paciſcirten die Herzoge Johann Friderich und Ludwig Friderich zu Mömpelgart wegen verſchidener über des lezteren Abfindung entſtandener Strittigkeiten. An. 1624. 13. Sept. vertruge ſich Herzog Johann Friderich mit ſeinem Bruder Julio Friderich von neuem, wegen Vermehrung des lezteren Deputats. Alle diſe Receſſe ſind ungedruckt. An. 1649. traffen Herzog Eberhard III. und ſein Bruder Friderich zu Neuenſtatt einen Erbvertrag, der auch einen Nebenreceß hat. Beede ſind im Druck, haben aber jezo keinen eigentlichen Nuzen. conf. *Tom. 13. p. 245.* und *Tom. 14 p. 215. 223.* An. 1650. vergliche ſich Herzog Eberhard III. mit der Julianiſch- oder Oels- und Weiltingiſchen-Linie wegen ihrer Anforderungen. vid. *Tom. 14. p. 225.* Eodem An. errichteten darauf auch die Herzoge diſer Julianiſchen Linie einen particular-Erbvertrag unter ſich. vid. *ibid.* An. 1651. fande ſich Herzog Eberhard III. mit ſeinem nachgebohrenen Bruder Ulrich ab. vid. *l. c. p. 226.*

Anno 1715. wurde zwiſchen W. Stuttgart und W. Mömpelgart wegen Herzog Leopold Eberhards zu Mömpelgart Weiber und Kinder, wie auch der Mömpelgartiſchen Succeßion, &c. der Wildbaader-Tractat geſchloſſen, davon ſich eine Franzöſiſche Ueberſezung in einer die Mömpelgartiſche Succeßion betreffenden Deduction im Druck findet: Wie hernach aber zwi-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 72.

schen Stuttgart und Mömpelgart über der Verbindlichkeit dises Tractats gestritten, doch endlich vom Reichs-Hofrath darauf gesprochen worden seye? vid. *Tom. 19. p. 158. sqq.* An. 1722. 23. Nov. wurde zwischen dem regierenden Herzog zu Stuttgart und dem nachgebohrenen Herzog Christian Ulrich zu Oels wegen der Mömpelgart- und Weiltingischen Succeßion ein Vertrag getroffen. An. 1723. 4. Jun. vergliche sich das regierende Haus mit Oels-Bernstatt in eodem. Eodem An. 8. und 13. Jul. erfolgte ein ebenmäßiger Vergleich zwischen dem Herrn Herzog zu Stuttgart und Herzog Carl Friderichen zu Oels über besagten Succeßionen. An. 1724. 15. Febr. endlich wurde zwischen W. Stuttgart und O. Bernstatt noch ein Receß wegen diser Sache getroffen. Sie wurden auch samtlich vom Kayser bestättigt. vid. *T. 13. p. 249.*

§. 79.

Fürstenberg. In Sachen: Zu Fürstenberg Fürst Joseph Wilhelm Ernst, pto Confirmationis novorum Pactorum Familiæ, wurde An. 1756. 20. Maj. die Kayserliche Resolution auf ein Reichsgutachten publicirt, und, derselben gemäß, die gebetene Confirmation in forma consueta ertheilt. add. Cap. 3.

§. 80.

Hohenzollern. Von des nun Fürstlichen Hauses Hohenzollern alten Erbeinigung weiß ich nichts zu sagen, als was *Tom. 13. p. 251.* davon vorkommt. An. 1575. aber machte Graf Carl, der Stiffter des jezigen ganzen Hauses, ein Testament, welches er von seinen Söhnen mit unterschreiben liesse und demselbigen den Titul und die Würckung einer Erbeinigung beylegte, wofür es auch bißhero in dem gesammten Hause erkannt wird. add. *l. c. p. 252. seqq.*

§. 81.

Naßau. Die gemeinschafftliche Stammväter des jezigen Hauses Naßau, Saarbrück- und Cazenelnbogischer Linie machten An. 1255. eine Theilung, davon die Urkund in der An. 1744. gedruckten Naßauischen Stammtafel das Licht erblicket hat.

Anno 1355. wurde eine Erbverbrüderung zwischen denen Häusern N. Weilburg und N. Idstein von denen der Zeit regierenden Grafen Adolf und Johann, Gebrüdern, für sie und ihre Erben aufgerichtet und mit einem Eyd bestättiget; sie ist aber meines Wissens noch nicht im Druck.

Anno

Anno 1472. machten Graf Engelbert und Johann der jüngere, Cazenelnbogiſcher Linie, einen Erbvertrag, verpflichteten ſich auch, der Väter- und mütterlichen Diſpoſition nachzuleben. Beede Urkunden ſeynd im Druck. An. 1491. errichteten die Grafen Philipp, Ludwig und Johann, Saarbrückiſcher Linie, eine Erbeinigung, die auch publici Juris iſt und von deren hernach mehr vorkommt.

Anno 1574. wurde zwar zwiſchen Oranien, Saarbrücken, Idſtein und Cazenelnbogen, alſo dem ſamtlichen damaligen Naßauiſchen Hauſe, ein Project einer Erbvereinigung zu Stand gebracht, welches, (oder doch ein Stück davon,) in der citirten Stammtafel Beyl. G. zu leſen iſt; die Sache kame aber zu keinem völligen Stande.

Anno 1607. m. Mart. theilten ſich die Grafen zu N. Cazenelnbogen erblich mit einander ab. Der Receß iſt im Druck; aber nunmehro obſolet. Eod. An. m. Apr. machten ſie darauf auch eine Erbeinigung, die aber, nachdeme alle Linien nunmehro biß auf Eine abgegangen ſeynd, auſſer Gebrauch iſt. An. 1618. verglichen ſich die Grafen zu Naßau, Cazenelnbogiſcher Linie, eventualiter wegen ihres Bruders zu Dillenburg Succeßion. vid. *Tom. 13. p. 260.* An. 1620. machten Diez und Hadamar einen neuen Vergleich deßwegen. *ibid.* An. 1621. geſchahe von Siegen, von der neuen Dillenburgiſchen Linie, von Diez und von Hadamar ein gleiches. *l. c.* An. 1622. brachten Dillenburg und Hadamar noch einige Erbſchafftsſachen in Richtigkeit. *ibid.* An. 1629. theilten die Grafen zu Naßau-Saarbrücken. Das Document davon iſt beym LÜNIG *in Spicil. ſecul. p. 708.* befindlich, Hr. GEORGISCH hat aber vergeſſen, es anzumercken. vid. ſupr. *Tom. 13. p. 256.* An. 1651. brachten die Grafen von N. Saarbrücken die aus der Erbtheilung von An. 1629. noch herrührende Puncten ins reine. vid. *l. c. p. 257.* Uebrigens iſt der Haupt- und Nebenreceß im Druck. An. 1651. wurde wegen derer N. Siegiſchen Religions-Motuum den 26. Jun. (6. Jul.) ein Interimsreceß errichtet und ſelbigem Tages hernach noch einiges appendicirt; Eod. An. m. Dec. aber wurde in eben diſer Sache ein Haupt- und Nebenreceß getroffen. Alle diſe Verträge ſeynd

im Druck. An. 1659. mag im Hause Naßau, Saarbrückischer Linie, ein Vertrag errichtet worden seyn. vid. *l. c. p. 258.*

Anno 1714. (1) wurde mit Usingen ein Vergleich geschlossen; über welchem aber hernach Streit entstund; worauf das Cammergericht An. 1723. 18. Dec. sprache: Daß das zu Weilburg am 14. Mart. 1714. mit dem Fürsten zu Usingen eingegangene, und von allerseitigen Agnaten, besonders auch denen nachherigen Idsteinischen Landessuccessoren, gutgeheissene und angenommene Pactum, samt dessen Relato, in so weit dises leztere in Rechten zuläßig, zuforderst aber die producirte 3. §§. zu confirmiren und zu bestättigen, einfolglich sämtlich-pacisirende Theile, und deren Erben und Landessuccessoren, nach dessen buchstäblichen Innhalt zu geleben, und alles darnach anzuordnen, und resp. administriren zu lassen ꝛc. schuldig seyen.

Anno 1717. wurde in der Dillenburgischen Linie wegen des Erstgeburtsrecht ein Receß gemacht, der aber jezo ohne Nuzen ist. vid. *l. c. p. 263.* Was eodem An. 1717. vom Reichs-Hofrath an die Naßau-Diezische Vormundschafft wegen Beschwörung derer Pactorum Familiæ rescribiret worden ist, siehe *Tom. 17. p. 514.* Daß es aber nicht befolget worden seye, belehret uns folgendes. An. 1740. m Jan. beschwerte sich der Fürst Wilhelm Hyacinth zu N. Siegen bey dem Kayser daß der Fürst zu N. Diez-Oranien die Beschwörung derer Pactorum Familiæ bißhero verweigeret hätte, ꝛc. Nunmehro, da das ganze Haus Naßau-Cazenelnbogischer Linie auf zwey Augen beruhet, heben sich dergleichen Dinge von selbst.

Anno 1736. machten Dillenburg und Weilburg einen Erbvertrag mit einander, den man in obbesagter Naßauischen Stammtafel lesen kan.

Der Herr Fürst zu Naßau-Diez-Oranien accedirte den 30sten Jun. darauf; der Fürst zu Naßau-Usingen und seines jüngeren Bruders Vormundschafft accedirten ebenfalls. Darauf erschienen, auf Dillenburgische Invitation, zur Selennisir- und Auswechslung Weilburg-Diez-Usingisch- und Vormundschafftliche Deputirte zu Dillenburg, welche den 1. Aug. 1736. nach

(1) Freyh. von CRAMER Obs. 1390. Tom. 5. p. 752.

nach gehaltenem Gottesdienſt in des Fürſtens Audienz-Zimmer zuſammen traten. Man erſiehet aber aus der offtcitirten Stammtafel, daß Naßau-Diez nachhero diſen beſchworenen Vertrag wiederum angefochten hat.

Von dem in dem Hauſe Naßau, Uſing- und Saarbrückiſcher Linien An. 1736. getroffenen Erbvertrag ſehe man oben Cap. 1. §. 66.

§. 82.

In dem Fürſtlichen Hauſe Salm gibt es allerley Familien-Verträge. Salm.

Die Fürſten zu Salm-Salm und Salm Kyrburg errichteten zu Mannheim An. 1743. wegen der alt-Fürſtlich-Salmiſchen Erbfolge einen Vergleich (1).

An. 1772. verglichen ſich die Fürſten zu Salm-Salm wegen der väterlichen Succeßion, und der Kayſer beſtättigte es. ſ. oben Cap. 1.

§. 83.

In dem nun Fürſtlichen Hauſe Schwarzburg wurde An. 1489. zwiſchen Grafen Günthern dem ältern und dem jüngern ein Vertrag getroffen. An. 1493. wurde ein Vergleich wegen des Regiments errichtet, darein Chur-Sachſen conſentirte. Schwarzburg.

An. 1529. vermittelte Herzog Johann Friderich einen Vertrag zwiſchen Graf Günthern und ſeinem Sohn Heinrich, wegen des letzteren Unterhalts. An. 1570. brachten die Kayſerliche Räthe zwiſchen denen Grafen Günthern, Hans Günthern und Albrechten einer- dann Graf Wilhelmen anderer Seits, zwey Receſſe wegen Theilung der Lande und Schulden zu Stand, die ich aber noch nicht gedruckt angetroffen habe. An. 1571. erfolgte darauf die würckliche Erbtheilung zwiſchen ihnen. In diſer Erbtheilung de An. 1571. heißt es: „Weil auch etliche alte löbliche Graven-Stamme Erbeinigung unter ſich gemacht und gehalten, = = ſo werden Ihro Gn. = = dahin bedacht ſeyn, unter ſich eine nothdürfftige nüzliche Erbeinigung aufzurichten.“ An. 1583. wurde wegen der aus ſolcher Theilung entſtandenen Streitigkeiten zwiſchen denen Grafen Hans Günthern, Wilhelmen und

(1) v. Staatsarch. 1752. 2. Band, 894. S.

und Albrechten ein fernerweiter Vertrag errichtet. In dem Nebenreceß aber wurde wegen der unausgemacht gebliebenen Puncten zwischen dem ersten und lezten eine Abrede genommen. An. 1599. wurde der Ilmische Hauptvertrag zwischen denen Grafen Albrechten, Anton Heinrichen, Günthern und Hans Günthern über Graf Wilhelms Verlassenschafft getroffen. In disem Vertrag wurde beliebt; „ Ueber das haben sich die Herrn Grafen auch ferner verglichen, eine Erbeinigung mit einander aufzurichten, darinnen nicht alleine, wann sich Streit zwischen ihnen ereignet, wie dieselbige hinzulegen seyn sollen, sondern auch, was man hinfüro den Fräulein zur Gerade und Erbe über den Schmuck und Kleider geben soll, so wohl anderer Puncten halber mehr, so zu Erhaltung des Stammes Schwarzburg dienlichen und nüzlichen, disponirt und begriffen seyn soll. “

Anno 1610. vermittelten die erbetene Mediatores den Arnstättischen Vertrag wegen derer noch übrigen Erbschaffts-Differentien. In disem Vertrag lautet es abermals: „ Ueber das und zum 5ten haben beederseits Partheyen sich mit einander verglichen, eine Erbeinigung ufzurichten, in welcher, wie sich die Herrn Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein ꝛc. beyderseits Linien, hinfüro in allen zutragenden Fällen und Irrungen, die sich zwischen ihnen, ihren Erben und Nachkommen, begeben möchten, gütlichen oder rechtlichen vergleichen lassen, und keinen andern Weg noch Austrag suchen, noch vor die Hand nehmen, sondern sich mit demselben begnügen lassen sollen, Versehung geschehen soll, alldieweil solches in andern Gräflichen Häusern nicht wenig gefruchtet, zu welcher Erbeinigungs-Verfassung bemeldte Grafen beyderseits ihre Räth in Jahres-Frist zusammen schicken und ins Werck bringen lassen wollen. “ An. 1612. theilten die Grafen Rudelstättischer Linie auf 3. Jahre. An. 1616. wurde dises Werck wieder auf etliche Jahre erstreckt. An. 1621. abernahmen besagte Grafen zu Leutenberg eine Erbtheilung für. An. 1624. verglichen sich die Grafen Carl Günther und Albrecht Günther wegen eines Nebenumstandes, so die Theilung betroffen. Eod. An. wurde darauf zu Erfurt unter denen drey Gebrüdern zu Rudelstatt ein Haupt-Theilungs-Vertrag und Erläuterung des Leutenbergischen Erbtheilungs-Recesses

zu

zu Papier gebracht. Demſelben wurde ein Nebenreceß zwiſchen denen Grafen Ludwig Günthern und Albrecht Günthern wegen Vertauſchung ihrer beeder Erbsportionen, wie auch zwiſchen allen drey Grafen wegen des gemeinſchafftlichen Landesdirectorii, ſo dann wegen einer gemeinſchafftlichen Canzley- und Rentereyordnung beygefügt. In eben ſolchem Jahr wurde wegen Vollſtreckung der zum Theil noch unerledigter Puncten ein neuer Receß gemacht. An. 1631. wurde, nach Graf Carl Günthers Ableben, wegen deſſen erledigten Landesantheils, und anderer Erbſchafftsſtreitigkeiten abermals ein Vergleich, und darauf in deſſen Gefolg ein Theilungsreceß, errichtet.

Anno 1713. errichteten die Fürſten, Chriſtian Wilhelm, Anton Günther, und Ludwig Friderich, eine Sanctionem pragmaticam, welche bey H. HEYDENREICH (1) zu leſen iſt. Es heißt darinn §. 2. „Alſo ſoll es dabey (bey der Theilung in die Sondershauſiſche und Rudelſtättiſche Linie,) und bey denen hierüber errichteten Transacten und alt-väterlichen Receſſen, (in ſo weit ſelbige durch die Obſervanz beſtättiget, und nicht tacite, oder gar expreſſe, aufgehoben worden, ſein nochmaliges Verbleiben haben.“

add. mein Teutſch. Staator. 13. Theil, S. 343. u. f. 14. Theil, S. 341.

§. 84.

Die damalige Freyherrn von Schwarzenberg verglichen ſich An. 1530. mit einander wegen ihres väter- und mütterlichen Erbtheils, Krafft im Druck vorhandenen Receſſes, der aber jezo ohne Nuzen iſt. Schwarzenberg.

§. 85.

Die Grafen und Vettern von Bentheim Eberwein und Eberwein machten An. 1487. eine Erbeinigung; welche man im Druck hat. Diſes Pactum wurde von denen Kayſern von Zeit, zu Zeit auch noch bey der An. 1662. beſchehenen Belehnung beſtättiget und in dem An. 1690. über denen Bentheimiſchen Succeßionsirrungen getroffenen Vergleich von neuem pro Lege fundamentali Domus angenommen. Bentheim.

(1) in der Schwarzburg. Hiſtor. S. 233.

Anno 1663. giengen die Gebrüdere Ernſt Wilhelm und Philipp Conrad ein Pactum ſucceſſorium mit einander ein, welches An. 1664. gewiſſer maſſen erneuert, hernach aber von dem älteren Brüder widerruffen wurde, woraus vile Irrungen entſtunden, von denen *Tom.* 19. *p.* 208 *ſeqq.* nachgeſchlagen werden kan. An. 1681. traffen die Gebrüdere und Grafen Johann Adolf und Friderich Moriz, Tecklenburgiſcher Linie, einen Interims-Theilungsreceß, den man im Druck leſen kan. An. 1691. wurde zwar zu Bielefeld wegen derer Succeßionsirrungen zwiſchen der Bentheim- und Steinfurtiſchen Linie ein Vergleich getroffen; die Händel giengen aber, deſſen ohnerachtet, von neuem an. vid. *l. c. p.* 217. *ſeqq.*

Anno 1701. compromittirten ſie endlich nicht nur auf den König in Großbritannien, ſondern ſchlichteten zugleich auch noch andere Religions- und politiſche Streitigkeiten und in dem darauf erfolgten ſchiedsrichterlichen Ausſpruch bliebe es in der Hauptſache bey dem Vergleich de An. 1691.

Anno 1746. 7. Febr. wurde, bey Gelegenheit der Reichsbelehnung, befohlen: Den Vergleich von 1691. und das Laudum von 1701. „ſamt denen Kayſerlichen Confirmationen,“ beyzubringen.

Anno 1750. 12. Oct. wurde ein von Grafen zu Bentheim wegen der Erbfolge getroffenen Vergleich vom Reichs-Hofrath confirmirt.

§. 86.

Caſtell. Die Grafen von Caſtell machten An. 1560. eine Erbeinigung, diſe Erbeinigung ſelbſt und deren Kayſerliche Confirmationen ligen im Druck.

§. 87.

Erbach. Im Hauſe Erbach traffen An. 1544. die Grafen und Gebrüdere Georg, Eberhard und Valentin eine Erbtheilung und Erbeinigung, davon Herr SCHNEIDER (1) ein Stück bekannt gemacht hat.

Anno 1606. theilten die Grafen Friderich Magnus, Ludwig, Johann Caſimir und Georg Albrecht. Der Receß iſt aber noch

(1) in der Erbach. Hiſt. S. 352. der Urkund.

noch ungedruckt. An. 1672. theilten die Gebrüdere Georg Ludwig, Georg, und Georg Albrecht; Der Receß iſt aber auch, biß auf eine kleine Stelle, noch unbekannt. An. 1693. wurde wieder ein Familientractat errichtet.

Anno 1712. machten zwar die Gebrüdere Carl Wilhelm, und Georg Wilhelm ein Pactum ſucceſſorium; ſiehe aber davon *Tom.* 13. *p.* 282.

Anno 1747. 14. Dec. ſchloſſen die Grafen zu Erbach-Erbach und Schönberg einen Vergleich, welchem aber Fürſtenau nicht beytretten wollte; worüber es hernach zu Handlungen vor dem Reichs-Hofrath kame (1).

§. 88.

Herr Anton Fugger machte An. 1548. 20. Nov. mit ſeines Bruders Raymunds Söhnen zween Verträge, wegen der Lehen und dann der Verſicherung Herrn Jacobs, und Herrn Hieronymi Fuggers dem mannlichen Fuggeriſchen Stamm verlaſſenen Guts halber; welche in nachſtehendem Erbvertrag de An. 1575. beſtättiget werden. In eben diſes Hauſes Antoniſcher Linie gehöret die An. 1575 getroffene und von etlichen Kayſern beſtättigte brüderliche Theilung ebenfalls mit zu ihren Familienverträgen. vid. *Tom* 15. *p.* 31. 186. Fugger.

Anno 1725. und 1732. wurden zwiſchen einigen Grafen Fugger Glöttiſcher Linie Verträge errichtet (2).

Anno 1741. machte der Graf Fugger zu Wellenburg, wegen Adminiſtration ſeiner Güter, einen Vergleich mit ſeinen nächſten Agnaten zu Boos und Babenhauſen; wegen deſſen nicht-Erfüllung aber hernach bey Gelegenheit des Fugger-Wellenburgiſchen Debitweſens viles beym Reichs-Hofrath vorkame.

§. 89.

Von einem in dem Gräflich-Giechiſchen Hauſe um das Jahr 1724. zwiſchen denen Grafen Carl Maximilian und Chriſtian Carl errichteten Pacto Primogenituræ, Appanagii & ſuc- Giech.

(1) ſ. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 8. Band. S. 99.
(2) ſ. Staatsarch. 1752. 2. Band. S. 89. u. f. 1754. 2. Band S. 250.

cessorio siehe das T. Staater. 13. Theil, S. 287. u. f. Der Receß selbst ist noch ungedruckt.

§. 90.

Hohenlohe. Die Grafen von Hohenlohe errichteten An. 1511. eine Haupt-Erbeinigung. Dise Erbeinigung wurde von Kayser Maximilian I. confirmirt. An. 1553. 4. Maj. wurde zwischen Graf Ludwig Casimirn und seiner minderjährigen beeden Gebrüdere, Eberhards und Georgs des Jüngern, Vormundschafft, ein Vertrag wegen der Väter- und Vetterlichen Succeßion errichtet und vom Kayser bestättiget.

Anno 1609. haben die Grafen zu Hohenlohe die alte Erbeinigung wieder vorgenommen, ersehen, in denenjenigen Puncten, so nicht genugsam ausgeführt, mehr und bessers erklärt, und in eine ewige verbindliche Ordnung gebracht, auch sich eydlich darzu verpflichtet. Sie ist vom Kayser bestättiget worden, aber noch nicht im Druck vorhanden.

Von Beschwörung derer Hohenlohischen Stammverträge handlen dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

25. Sept. 1648.

Zu Hohenlohe Graf Ludwig Eberhardt als der Zeit Eltister Graf der Waldenburgischen Lini contra Herrn Graf Sigfridt von Hohenlohe Neuensteinischer Lini de pr. 17. hujus beschwert sich wider gedachten Herrn Graf Sigfridt, daß ob er gleich schon etlich vnd zwanzig Jahr erraicht, auch in einem Jahr vnderschidlich mahlen erinnert worden, das Jurament Crafft der Erbainigung, vermüg deren ein Jeder Graf von Hohenlohe vor Antrettung der Regierung nach Erlangung des 18. Jahrs seines Alters dem Eltisten Grafen der andern Lini ablegen soll, zu præstiren, solches jedoch unter dem Vorwand verwaigert, als were er noch ein Königsmarckischer Gefangener vnd derowegen solche Pflicht zu statten nicht vermöchte, da er doch schon Jahr vnd Tag auf der Grafschafft und zwar nur ein Stundt Weegs von des Herrn Imploranten Residenz-Ort = = = = sich aufhalte. petit vermüg des in den 15. Sept. 1644. ergangenen Kayserl. Decrets hierüber disponiren zu lassen, wessen sich der Requirent vnd Requirirte bey so bewendten Sachen diß Orths zu verhalten.

Commu-

Communicetur der Auflag, daß er innerhalb zwey Monathen die Erbainigungs-Pflicht leiſte.

15. Jul. 1649.

Von Hohenlohe Graf Heinrich Friderich de præſ. 25. Jun. nechſthin, berichtet, was geſtalt Graf Friderich von Hohenlohe ſich an Ihr Kayſerl. Majeſt. Hof zu begeben vorhabens, vnd ſonder Zweifel allerhand Negocia vorbringen möchte, nachdem aber Er Graf Sigfried vngeachtet ſchon vorlengſt mehr als 21. Jahr erraicht, aber bis dato das gewöhnliche Jurament vermög der Hohenloiſchen Erbvereinigung auch vnerachtet des leztergangenen Kayſerl. Decrets nit abgelegt. Als bittet obbemelter Graf Sigfridt in dergleichen die gemaine Grafſchafft belangende Sachen nit zu hören, oder aufs wenigſt ſeinen petitis ehender nit zu deferiren, bis er zuvor darüber gehört vnd vernommen.

Dicatur Supplicanti ut doceat de inſinuatione ultimi decreti, im vebrigen aber das Petitum zu ſeiner Zeit zu beobachten.

27. Jul. 1649.

Hohenlohe Graf Ludwig Eberhard contra Graf Sigfridt von Hohenloe ſub præſ. 24. hujus conqueritur, daß ermeldter Graf Sigfriedt mit Hindanſezung des ihme am 20. Februarii nechſthin inſinuirten Kayſerl. Decreti in der beſtimbten Zeit die Hohenloiſche Erb-Vereinigungs-Pflicht noch nit erſtattet. petit durch ein Formal-Decret allergnädigſt zu befehlen, was bey ſolcher Beſchaffenheit mit ihme Graf Sigfriden nunmehr vorzunehmen vnd weſſen die vebrige Herrn Grafen von Hohenloe ſich diß Orts zu verhalten haben.

Doceat de inſinuatione decreti Cæſ. vorhin geſchloſſener maſſen.

3. Aug. 1649.

Hohenlohe, Graf Sigfrid exponit, Er vernehme, daß ſein Vatter Graf Ludwig Eberhard zu Hohenloe, als Eltiſter der Waldenburgiſchen Lini ſich veber Ihne beſchwert habe; ob wolte Er die Erb-Einigungs-Pflicht nit ablegen vnd dem hierinn ergangenen Kayſerl. Decreto nit Folg leiſten, nun ſeye auch Ihme gar nit zuwider, die Schuldigkeit zu præſtirn, were aber von ſeiner Schwediſchen Gefangenſchafft nit ledig geweſen, auch ihme das Kayſerl. Decret nit vorkommen, ſeye erbietig, des Hauſes

Hohenloe Statutis vnd Herkommen nachzuleben, auch die Erbeinigungs-Pflicht zu erſtatten. Pittet auf weiter Anmelden ſeiner Vettern dieſelbe auf diſe ſeine Erklehrung zu weiſen, dahin zu beſcheiden, daß ſie auch Ihres Theils, was gedachte Erbainigung mit ſich bringt, zu halten, Ihnen angelegen ſeyn laſſen.

Communicetur Graf Ludwig Eberhardts Anwaldt ad notitiam.

31. Maji 1650.

Hohenlohe Waldenburgiſche Lini, ſive nomine derſelben vnd in ſpecie Graf Ludwig Eberhardten als eltiſten, Jeremias Piſtorius ſub pr. 12. hujus, beklagt ſich nochmalen, daß Graf Sigfrid von Hohenloe veber die ergangene Kayſerl. Decreta vnd Crafft derſelben beſchehene vilfeltige Anmahnungen ſie auf die Hohenlohiſche Erb-Einigung zu ſchweren nicht zu bringen geweſen, petit ihme Graf Sigfridt nochmahlen bey Poen der Erbeinigung einverleibt, alles Ernſts aufzulegen, daß er derſelben gemeß in einem kurzen peremptoriſchen Termin das gewöhnliche Jurament auf die Erbeinigung ablegen ſolle. Apponit A. B. C. D.

In ſimili Dorothea Sophia verwittibte Gräfin von Hohenlohe ſub præſ. 16. hujus in einem abſonderlichen Memoriali, petit idem.

Fiat Decretum ſub ſigillo Cæſareo, daß Graf Sigfridt ohne einige fernere Ausflucht das bey der Grafſchaft Hohenlohe herkommene Jurament auf die Erbeinigung bey Poen, derſelben einverleibt, würcklich ablege.

Anno 1684. 27. Sept. (7. Oct.) machten die Hohenlohe Neuenſtein- und Langenburgiſche Linien wegen der gemeinen Stamm- und alt-Väterlichen Linien-Schulden ꝛc. einen Receß, welcher in einer Hohenlohiſchen Deduction de An. 1688. gedruckt iſt. An. 1686. 4. (14.) Aug. aber folgte ein anderer wegen eines Compromiſſi in eadem cauſa nach, welcher *l. c.* geleſen werden kan.

Anno 1732. trafen die Gebrüdere, Grafen zu Bartenſtein und Pfedelbach, einen Vertrag wegen der Regierung und Succeßion; (vid. *Tom. 13. p. 294.*) der auch noch nicht publiciſt.

Der

Der damalige Fürst zu H. Schillingsfürst machte, (schon oben gemeldeter massen,) mit seinem Erbprinzen eine Convention; welche An. 1767. 7. Apr. von dem Reichs-Hofrath ad Acta genommen und dem Fürsten zu Schwarzenberg aufgegeben wurde, darüber zu halten.

§. 91.

Die damalige Freyherrn von Königseck errichteten An. 1588. eine Erbeinigung, die vom Kayser confirmirt, auch im Druck ist. Königseck.

Anno 1651. erneuerten die Grafen Leopold Wilhelm, Franz Anton und Anton Eusebius ihren Familienvertrag und das darinn enthaltene Fideicommiss. Ein Stück davon ist in LüNIGS *Spicil. Sec.* zu lesen. add. *Tom. 13. p. 297.*

Anno 1708. cedirte Graf Sigmund Wilhelm Grafen Albrecht Eusebio seine Fideicommiß-Güter. Der Receß stehet beym LüNIG.

§. 92.

Vom Hause Leiningen hat man de An. 1232. eine Theilung zwischen denen Grafen Friderich und Emich im Druck. Leiningen.

Anno 1317. theilten sich die Grafen Friderich und Gottfrid und An. 1318. machten sie noch einen dergleichen Vertrag. Herr GEORGISCH belehret, wo sie zu finden seyen.

Anno 1497. Dienst. nach Esto mihi wurden Verträge zwischen denen Grafen Heß und Emich zu Leiningen wegen jenes Verheurathung und Landen errichtet, so beym Herrn von LUDOLF *in Sympb. Consult. &c. Tom. 2. in Suppl. ad Tr. de Jur. Primog. p. 114.* zu lesen seynd. add. *Tom. 13. p. 299.*

Anno 1529. Freyt. nach Creuz Erh. kame ein Brüderlicher Vertrag zwischen fünf Grafen von Leiningen, wegen ihrer Vermählung, zu Stand. vid. Herrn von LUDOLF *l. c. p. 114.* add. *Tom. 13. l. c.* An. 1536. Donnerst. nach Pfingsten ist ein Vertrags- und Theilungs-Brieff zwischen fünf Grafen von Leiningen gemacht und beym Herrn von LUDOLF *l. c. p. 115.* anzutreffen. Jung. *Tom. 13. l. c.* An. 1568. gienge eine Haupttheilung für, welche An. 1583. erneuert und erläutert wurde; vid. *Tom. 13. l. c.* Die Urkunden davon aber haben das Licht noch nicht gesehen.

Von

Von der An. 1606. in der Dachsburgiſchen Linie getroffenen Theilung iſt eben diſes zu ſagen. Conf. *l. c. p. 300.* An. 1610 9. Apr. iſt ein Brüderlicher Erbvertrag zwiſchen denen Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg zu Leiningen datirt und beym Herrn von LUDOLF *in Symphor. Conſult. Tom. 2. in Suppl. Tr. de Jur. Primog. p. 126.* anzutreffen. Jung. *Tom. 13. p. 300. & Tom. 14. p. 254.* De An. 1612. 30. Nov. ſiehe eine Erläuterung des Tractats de An. 1610. beym Herrn von LUDOLF *l. c. p. 131.* add. *Tom. 13. p. 301.* und *Tom. 14. p. 257.* De An. 1613. 6. Jul. vid. ein Executions-Tractat des Vergleichs de An. 1610. beym Herrn von LUDOLF *l. c. p. 133.* De eod. A. 20. Dec. iſt ein fernerer Erbvertrag zwiſchen denenſelben, nebſt der Kayſerlichen Confirmation d. d. 26. Maj. 1614. über alle drey Vergleiche de An. 1610. 1612. und 1613. beym Herrn von LUDOLF *l. c. p. 117.* zu leſen. add. *Tom 13. p. 301.* und *Tom. 14. p. 259.* Chur-Cölln ertheilte ſeinen Conſens, auf Erfordern, darüber, ſo auch Chur-Pfalz. An. 1623. errichteten die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg einen neuen Receß vid. de LUDOLF *l. c. p. 139.* add. *Tom. 13. p. 303.* und *Tom. 14. p. 260.* An. 1649. ſchloſſen ihre Kinder, Emich, und Johann Caſimir einen Vertrag, davon bey dem Herrn von LUDOLF *l. c. p. 14.* ein Stück zu finden iſt. Jung. *Tom. 13. l. c.* und *Tom. 14. p. 261.* An. 1657. renuncirte Graf Georg Wilhelm per Pactum mit ſeinen Brüdern dem Juri Primogenituræ. vid. *Tom. 13. l. c.* An. 1661. paciſcirten die Grafen Johann Caſimir, Georg Wilhelm und Emich Chriſtians und Johann Ludwigs Vormünder, und das Cammergericht confirmirte es, wie *l. c. p. 304.* zu ſehen iſt. Eodem An. wurde deme zu Folge eine Theilung zwiſchen denen Grafen Georg Wilhelmen, Emich Chriſtianen und Johann Ludwigen vorgenommen, wovon und deren Folgen, in ſpecie auch, was bey diſer Gelegenheit wegen derer Familien-Pacten fürgekommen iſt, *ibid.* nachgeſehen werden kan. Uebrigens ſeynd diſe Urkunden ſelbſt nicht im Druck.

Was um das Jahr 1767. wegen zwey alter An. 1602. von dem Cammergericht confirmirter Leiningiſcher Stammverträge bey eben diſem Cammergericht vorgekommen iſt, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (1) erſehen werden. Und

(1) in ſeiner Nebenſt. 72. Theil, S. 67. u. f.

Und wie An. 1746. vom Reichs-Hofrath auf die Leiningische Familienverträge gesprochen worden seye, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 93.

Die Grafen von Leiningen-Westerburg nahmen An. 1557. eine Erbtheilung vor. Als aber einige Streitigkeiten darüber entstunden, wurden selbige An. 1567. durch einen anderweiten Vertrag auch beygelegt. An. 1598. theilten die Grafen Ludwig, Philipp Jacob, Reinhard und Christoph, da es dann am Ende heißt: „Leztlich gedencken, meinen und wollen auch Wir die von unsern gottseeligen freundlichen lieben Eltern, zu Erhaltung und Fortpflanzung des männlichen Stamms, Ehren, Würden und Ufkunfft, mit treuem wohlbedachtem einmüthigem Rath, Willen und Belieben wegen der Graf- und Herrschafften Leiningen, Westerburg und Schaumburg Erb-Vereinigungssucceßion ernstlich, eifrig und beständiglich vor uns selbst halten, auch von unsern Erben allerdings und gänzlich zu halten.“ Leiningen-Westerburg.

Anno 1612. tauschten und theilten die Grafen Reinhard und Christoph. An. 1614. aber wurde ein Versöhnungsvergleich zwischen ihnen errichtet.

Uebrigens seynd alle dise Verträge de An. 1557. 1598. 1612. und 1614. im Druck und An. 1640. vom Kayser zumal bestättiget worden.

Anno 1681. cedirte Graf Johann Anton seinem Bruder Friderich Wilhelmen sein Antheil an der Väterlichen Erbschafft. vid. *Tom. 14. p. 262.* An. 1691. traffe besagter Graf Johann Anton mit seinen Brüdern einen Vergleich in eodem. vid. *l. c. p. 267.* und Eod. An. & die noch einen wegen der einzulösenden Güter. Eod. An. & die cedirte Graf Georg Wilhelm, Schadeck und Amenau an seinen Sohn, Grafen Johann Anton. Eod. An. m. Aug. cedirte er ihme ferner in zweyen Recessen einen Hof zu Dernbach und Cleeberg.

Anno 1705. gienge ein Tauschcontract zwischen denen Grafen von Leiningen-Westerburg vor. Von

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz. 2. Band, S. 714. 715.

Von neueren Verträgen in Erſtgeburts- und Apanagialſachen ſehe man oben Cap. 2.

Anno 1705. ſchloſſen die Grafen Chriſtoph Chriſtian, und Georg, einen Theilungstractat: An. 1762. 17. Nov. erkannte das Cammergericht ein Mandatum S. C. auf denſelben. (1)

Graf Georg Ernſt Ludwig zu Leiningen-Weſterburg ſchloſſe mit ſeinem älteren Bruder Georg Carl Ludwig An. 1740. 8. Apr. einen Erbſchafftsvergleich:

Anno 1741. aber fochte lezterer ſolchen bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Augſpurg wiederum an (2):

Anno 1750. 20. Nov. hingegen ſprach der Reichs-Hofrath (3): „Es wird der unterm 8. Apr. 1740. getroffene Vergleich vor zu Recht beſtändig erkannt, und Impetrant hiemit angewiſen, ſolchem in allen ſeinen Puncten und Clauſuln ſchuldigſt nachzukommen.“

Um das Jahr 1744. hatte Graf Georg Hermann zu L. Weſterburg gegen die verwittwete Gräfin zu L. Weſterburg am Reichs-Hofrath einen Proceß pto contraventionis Pactorum Familiæ.

§. 94. a.

Leyen. Die damalen noch Reichsritterſchafftliche Mitglidere, Freyherrn, nun Grafen, von der Leyen errichteten An. 1661. einen Stammvertrag, welcher, nebſt denen Kayſerlichen Confirmationen von 1661. und 1711. bey dem Freyherrn von CRAMER (4) zu leſen iſt

Einen noch neueren Geſchlechtsvertrag ſcheinet diſes Reichs-Hofraths-Concluſum anzuzeigen:

Lunæ 31. Jul. 1769.

Von der Leyen ſämtliche Gräfliche Herrn Gebrüdere, pto Confirmationis Pactorum Familiæ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea. Kayſerliche Majeſt. haben gehor-

(1) Freyh. von CRAMER Obſ. 854. Tom. 3. p. 305.
(2) v. R. Vic. Hof. Ger. Concluſ. P. 1. pag. 3.
(3) mein Staatsarchiv. 1751. 2. Theil, S. 128.
(4) in ſeiner Nebenſt 19. Theil, S. 149.

gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begnehmiget: Deme zu Folge,

Fiat petita Confirmatio; doch mit Ausnahm desjenigen, was in §. 8. wegen der mit vierzehen Jahren zu erlangender Majorennität gemeldet wird.

§. 94. b.

Von denen Erbverträgen im Hauſe Limburg von 1435. 1518. 1581. und 1604. findet ſich an unten (1) angezeigtem Ort mehreres angemerckt. Limburg.

Anno 1604. wurde ein Haupt-Stammvertrag, (der publici Juris iſt,) errichtet. An. 1688. 22. Febr. wurde ein Theilungsreceß errichtet, der noch das Licht erwartet. An. 1693. nahmen die Gebrüdere Vollrath, und Georg Eberhard, eine Erbtheilung vor, welche in etwas der Erbvereinigung ungemäß ſchiene, dahero auch der im T. Staator. *Tom. 14. p. 516.* befindliche Paſſus derſelben eingeruckt wurde. An. 1699. 21. Maj. machten ſie einen weitern Erb- und Succeßionsvergleich, eod. An. m. Nov. endlich ſchloſſen ſie noch einen dergleichen Vertrag, deme aber ſchlecht nachgelebet wurde.

Nun iſt zwar der Gräflich-Limburgiſche Mannsſtamm abgeſtorben; indeſſen ſcheinen doch diſe Pacta unter denen noch vorhandenen Erbtöchtern und deren Deſcendenz, ſo weit es die veränderte Umſtände geſtatten, im Schwang zu ſeyn.

In dem Proceß zwiſchen Hohenlohe-Ingelfingen und denen Limburgiſchen Erbtöchtern hat Herr G. J. R. PÜTTER (2) zu erweiſen geſucht, daß die Limburgiſche Erbvereinigung vergeblich, wegen ermanglender Kayſerlicher Beſtättigung, angefochten werde: Und das mit Recht.

Anno 1739. traffen die Limburgiſche Erbsintereſſenten einen vorläuffigen Vergleich; auf welchen auch An. 1749. vom Cammergericht geſprochen wurde (3). add. Löwenſtein.

§. 95.

Im Gräflichen Hauſe Lippe wird ad An. 1368. von einigen Lippe.

(1) in den neueſt. Staatsact. 3. Theil, 46. S. u. f.
(2) in ſeinen auserl. Rechtsfäll. Band, S.
(3) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 21. Theil, S. 18. u. f.

ein Pactum Unionis derer Grafen von der Lippe angegeben: Es iſt aber nicht ſo wohl ein Pactum, als ein Privilegium, ſo Graf Simon III. ſeinem Land ertheilet haben ſolle. Was aber wegen deſſen Exiſtenz, u. ſ. w. geſtritten werde, ſiehe *Tom. 13 p. 306. ſeqq.*

Anno 1614. 21. Mart. wurde zwiſchen denen Grafen zur Lippe ein Vertrag geſchloſſen, wodurch das väterliche Teſtament erläutert wurde. (Er ſtehet in einer Detmoldiſchen Deduction contra Bückeburg unter denen Beylagen Num. 8. add. *Tom. 14. p. 264.*) An. 1616. wurde wieder ein Vertrag errichtet, welcher, nebſt dem folgenden, auch beym LüNIG ſtehet. add. *Tom. 14. p. 267.* An. 1621 machte man, nach des einen Bruders Abſterben, abermals einen Vergleich. vid. *l. c. p. 271. & p. 296.* An. 1642. traffe man in der Detmoldiſchen Linie einen Interimsreceß, wegen derer nachgebohrenen Söhne Competenz. vid. *ibid. p. 292.* An. 1648. wurde abermals ein ſolcher Interimsvergleich beliebt. vid. *l. c. p. 293.* An. 1661. wurde zwiſchen Detmold und Bracke ein Receß errichtet, davon ein Stück in obgedachter Detmoldiſchen Deduction ſtehet. add. *l. c. p. 273.* und *ibid. p. 276.* An. 1667. wurde in der Detmoldiſchen Linie zwiſchen dem regierend- und nachgebohrenen Herren ein Erbvertrag gemacht, der beym LüNIG nachgeſchlagen werden kan. vid. *Tom. 13. p. 313.* und *Tom. 14. p. 293.* Wegen der Gültigkeit diſes Vertrags wurde An. 1675. ein Proceß am Cammergericht anhängig gemacht, und um die Jahre 1751. und 55. wurde auch am Reichs-Hofrath deswegen geſtritten (1).

Was An 1681. in ein Austregalurthel und An. 1698. in ein Cammergerichts-Mandat wegen der Pactorum Familiæ einfloſſe, ſiehe *ibid. p 278.* und *282.* An. 1697. wurde in der Detmoldiſchen Linie wegen derer Appanagen ein Vergleich errichtet, über dem aber hernach geſtritten wurde. vid. *Tom. 14. p. 301. ſeqq.*

Die Grafen zu L. Detmold und Alverdiſſen machten wegen der Lippe-Brackiſchen Erbfolge einen Vergleich, welchem aber L. Bü-

(1) ſ. mein Staatsarch. 1756. 1. Band, S. 491.

L. Bückeburg widerſprache, und An. 1747. 17. Jul. eine Kayſerliche Verordnung dagegen erhielte (1).

§. 96.

Anno 1597. 28. Jun. errichteten Graf Ludwig der ältere zu Löwenſtein und ſeine Gemahlin Anna, eine Stollberg-Königſteiniſche Erbtochter, ein Statutum gentilitium, und lieſſen ihre Söhne ſich dazu vereinden. Etwas daraus findet ſich in LONDORPII *Act. publ. Tom. 18. p. 468.* und in LüNIGS Reichs-Archivo *Spicil. Secul. P. I. p. 501.* Von Löwenſtein.

Anno 1608. 17. Nov. beſtättigte Kayſer Rudolf II. als König in Böhmen, diſes Statutum. An. 1611. 29. Jul. traffen die Grafen zu Löwenſtein einen Interims-Theilungs-Reß: Einiges davon findet ſich beym LONDORP *l. c. p. 405. ſeq.* add. *Tom. 15. p. 188.* Eodem An. 10. Oct. ſchloſſen ſie wegen Adminiſtration der Grafſchafft Wertheim einen Vergleich, davon ein Stück beym LONDORP *l. c. p. 406. 433.* und *469.* zu finden iſt. add. *Tom. 15. p. 190.* Wie An. 1686. die Evangeliſche Grafen zu Löwenſtein bey dem Cammergericht gegen den Catholiſchen ein Mandatum S. C. ausgebracht haben, denen Pactis Familiæ auf keinerley Weiſe zu contraveniren und worauf es eigentlich gemeint geweſen ſeye? ſiehe *Tom. 15. p. 194.* An. 1687. verziehe ſich Graf Wilhelm, Catholiſcher Linie, per Pactum der Succeßion gegen ſeinen Bruder Maximilian Carl. vid. *Tom. 13. p. 525.* und *Tom. 14. p. 339.*

Anno 1690. u. f. hatten die Grafen von Löwenſtein wegen Beſchwörung der Familienverträge vile Händel unter ſich.

Anno 1753. 28. Maj. wurde der zwiſchen denen Grafen Friderich Ludwig, und Johann Ludwig Volkrath, zu Löwenſtein, reſp. Namens ſeiner Gemahlin, als Gräfin zu Limburg, einen halben Fünftel der Limburgiſchen Stammgüter betreffende Vergleich bey dem Reichs-Hofrath ad Acta decretirt.

Anno 1696. und 1698. cedirte Graf Wilhelm Friderich ſeinem nachgebohrenen Bruder per Pacta die Regierung. vid. *Tom. 14. p. 339.* Was aber hernach am Cammergericht für ein

(1) ſ. Staatsſchrifft, unter K. Franz, 6. Band, S. 240.

Proceß darüber entſtanden und wie derſelbe abgeloffen ſeye? belehren die Urtheile beym H. von LUDOLF (1).

Was ſeit An. 1768. beym Reichs-Hofrath vorgegangen iſt, belehren diſe Concluſa:

21. Apr. 1768.

Zu Löwenſtein-Wertheim Fürſtl. Haus puncto Confirmationis Cæſareæ des neuen Haus-Vertrags, ſive der H. Fürſt Carl zu Löwenſtein-Wertheim ſub præſ. 21. Martii nuperi überreichet per Moll allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte um über den neu errichteten Fürſtl. Löwenſteiniſchen Hausvertrag den H. Fürſten Joſeph Johann zu Löwenſtein zu vernehmen, und bey fernerer Verweigerung ſeinen Conſens aus Kayſerl. Macht Vollkommenheit zu ſuppliren. Appon. Lit. A. in duplo.

Communicetur des H. Fürſten Carl zu Löwenſtein-Wertheim allerunterthänigſtes Exhibitum de præſ. 21ſten Martii abhin den nachgebohrnen Herrn Fürſten Joſeph Johann, mit der Auflage, hierüber in termino duorum menſium entweder ſeine Einwilligung zu ertheilen, oder aber, ob und was er hiergegen auch allenfalls aus was für Gründen einzuwenden gedencken ſollte, binnen obiger zwey monathlichen Friſt, ſo gewiß beyzubringen, damit es anderweiter Kayſerl. Verordnung nicht bedürffe.

14. Jul. 1768.

Zu Löwenſtein-Wertheim Fürſtl. Hauß pcto Confirmationis Cæſareæ des neuen Hausvertrags; ſive Fürſtl. Löwenſteiniſcher Anwaldt Moll ſub præſ. 27. Junii noviſſimi docendo de inſinuatione Exhibiti de præſ. 21. Aprilis 1768. lapſoque termino ſupplicat pro clem. eventualiter producta Domini Principis Joſephi Joannis communicando, his deficientibus vero in Contumaciam procedendo. App. Sig. ⊙. & ultim. Concl.

Econtra imploratiſchen Herrn Fürſten Joſeph Johann zu Löwenſtein-Wertheim Anwaldt Stubenrauch ſub pr. eod. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum clem.

(1) Im Symphor. Vol. 1. Part. 2. p. 13.

clem. de 21. Aprilis nuperi ſamt Bitte: pro clem. decernenda Edoctione originalium. Apponit ultimum Concl. cum Adjunctis Lit. A. B. & C. in duplo.

Communicetur imploratiſches Exhibitum de dato 27. Junii noviſſimi parti imploranti mit der Auflage, daß der in Copia ſimplici eingeſchickte leztere Hausvertrag mit denen Unterſchrifften behörig vidimiret in termino duorum menſium exhibiret werden ſolle.

6. Sept. 1768.

Zu Löwenſtein Fürſtl. Haus puncto Confirmationis Cæſareæ des neuen Hausvertrags; ſive Fürſtl. Löwenſteiniſcher Anwaldt Moll ſub præſ. 1. hujus überreichet den mit denen Unterſchrifften behörig vidimirten neuen Hausvertrag in ſatisfactionem ultimi Concluſi clementiſſimi mit Bitte: um allergnädigſte deſſen Communication an den Herrn Fürſten Joſeph Johann zu Löwenſtein-Wertheim mit der Auflage, daß er ſich darüber in kurzer Friſt erklären ſolle. Cum Adjunctis ſub Lit. B. & ult. Concluſo in duplo.

Idem ſub præſ. heſterno documentando factam inſinuationem Reſcripti Cæſarei de 22. Febr. anni currentis ſupplicat pro clem. ejusdem poſitione ad acta. appon. Sig. ☉. & ☾. nec non ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. eodem legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſima mandatorum procuratoriorum regiſtratione & communicatione. Appon. mandata procuratoria.

1. Communicetur der von dem regierenden, dann auch denen nachgebohrnen drey Herren Fürſten zu Löwenſtein unterſchribene und vidimirte reexhibirte Hausvertrag dem Herrn Fürſten Joſeph Johann mit der Auflage, nunmehro dem Concluſo vom 21. Aprilis abhin in termino duorum menſium das Genügen zu leiſten, ſub priori præjudicio, de reliquo ponatur.
2. Documentum inſinuationis reſcripti Cæſarei de 22. Februarii 1768. ad acta.
3. Ponantur pariter des regierenden Herrn Fürſtens zu Löwenſtein beygebrachte mandata procuratoria interim ad acta.

Vene-

Veneris 23. Jun. 1769.

Zu Löwenstein-Wertheim, Fürstliches Gesammthaus pto Confirmationis des neuen Hausvertrags.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. In Verfolg dessen,

Fiat nunc, mit Verwerffung der sämtlichen von dem Herrn Fürsten Joseph Johann vorgebrachten unstatthafften Einwendungen, petita Confirmatio.

§. 97.

Manns-feld. Die Grafen von Mannsfeld schlossen An. 1520. einen Vertrag, der sich auf ältere Verträge beziehet. Eodem An. & die verglichen sie sich auch eines Burgfridens des Schlosses Mannsfeld. An. 1527. traffen die Grafen Hoyer und Gebhard einen Vertrag, wegen der streitigen Gränzen zwischen Helffta und Wormsleben. An. 1531. wurde, unter des Erzbischoffs zu Maynz und Magdeburg Vermittlung, zwischen denen Grafen Hoyern und Gebharden an einem, dann Albrechten und Philippen am andern Theil, ein Vergleich in diversis errichtet. Ein Nebenvergleich aber betraffe die Verwahrung der Lehenbrieffe und ein anderer die Vergebung der geistlichen Lehen. An. 1533. verglichen sich die Grafen Hoyer und Philipp, dann Gebhard und Albrecht, wiederum über allerley Händeln. Sub eodem dato findet sich auch noch ein anderer Receß über eben dergleichen. An. 1535. wurde zwischen denen Grafen Hoyern, Gebharden und Philippen an einem, so dann Albrechten am andern Theil, wegen der Feuer- und Bergtheilung ein Vertrag vermittelt. An. 1536. m. Jan. folgte noch ein solcher Vergleich nach. Eodem Anno & mense wurde ein Receß wegen des eigenthümlichen Gehölzes errichtet. Eodem Anno m. Febr. wurden die Herren-Feuer und der Hüttenmeister Erb-Feuer und Hütten des Mannsfeldischen und Eislebischen Berges getheilet. Eod. An. m. Mart. brachte man wieder einen Vertrag in Bergwercks-Sachen zu Papier. An. 1537. wurde zwischen Graf Hoyern und Gebharden wegen einiger Erb-Feuer ein Vertrag gemacht. An. 1540. paciscirten die Grafen Albrecht, Philipp und Johann Georg wegen verschidener Gebrechen und besonders

ders des Kohlen-Handels. Eodem An. machte man wieder einen Receß über allerley Differentien. An. 1541. errichteten sie schon wieder einen Vertrag wegen der Erb-Feuer und Kohlen-Vorraths. An. 1544. vermittelte der Erzbischoff zu Magdeburg unter disen unruhigen und sich selbst ruinirenden Herren wegen verschidener schweren Gebrechen einen Vergleich. An. 1546. gabe es schon wieder mancherley Streitigkeiten abzuthun. Eodem An. Tages hernach, kame ein Vertrag wegen Unterhaltung der geistlichen Personen, Schul und Spital, zu Stand, der aber, nebst noch einem de eodem An. dessen datum und Innhalt mir nicht bekannt seynd, ungedruckt ist. Eodem An. wurden in einem vierten Vergleich die drey vorige bestättiget und noch mehr Händel abgethan. An. 1549. wurden etliche Feldgebrechen durch einen Abschid geschlichtet. An. 1551. mußte man dise seltsame Köpfe schon wieder in etwas unter Einen Hut bringen. An. 1553. brachte Chur-Sachsen einen Hauptvergleich unter ihnen zu Stand. An. 1554. wurde aber schon wieder ein Vertrag über allerley Puncten gemacht. An. 1555. trate noch ein Vergleich ans Licht. An. 1559. verglichen sich die Grafen wegen der Einlagen und Retardaten. Alle vorbesagte Recesse (ausser denen beeden oben bemerckten,) ligen im Druck, mögen wohl aber bey den jezigen Umständen dises Fürstlichen Hauses keinen eigentlichen Nuzen haben.

§. 98.

Im Hause Oettingen machten An. 1410. Graf Ludwig, und Ludwig, sein Sohn, so dann Graf Friderich, und Friderich, sein Sohn, vor sich und ihre Erben eine Verein; welche die älteste ist, so man bey dem Haus hat. An. 1440. thaten die Gebrüdere, Ulrich und Wilhelm ein gleiches. An. 1442. theilten die Gebrüdere, Johann, Ulrich, und Wilhelm. An. 1477. machten Ludwig, und Wolfgang, Gevettere, Grafen zu Oettingen, eine Vereinigung. An. 1485. vereinigten sich die Brüdere Johann, und Wolfgang; An. 1491. aber die Grafen Wolfgang, und Joachim, Gevettere. Resp. Copiæ und Auszüge von disen fünf Recessen finden sich in der Wallersteinischen Gegen-Conclusions-Schrifft in dem Oettingischen Succeßions-Proceß. An. 1495. machten die samtliche damalige Grafen, Wolfgang, Johann, und Joa- Oettingen.

chim, Gebrüdere und Vettern, eine neue Erbverein, welche aber in substantialibus von denen vorigen nichts unterschiden, sondern nur in richtige Absäze und bessere Form und Ordnung gebracht worden seyn solle. Sie ist im Druck vorhanden, auch von Kayser Maximilian I. bestättigt worden. An. 1522. wurde dise Erbeinigung erneuert, übrigens aber gelassen wie sie ware und solchergestalt An. 1663. von Kayser Leopolden confirmirt, cum clausula: „Jedoch mit dem Anhang, daß wann sie, gesammte Grafen zu Oettingen, Befreundte und Agnaten, über kurz oder lang, sich einiger Vermehr- oder Verbesserung zu derer Erhaltung vergleichen werden, ihnen solches freystehen und zugelassen seyn solle. "

Ferner gehören folgende Reichs-Hofraths-Concluſa hieher:

Jovis 26. Sept. 1737.

Oettingen, Seniorat und Regalien-Administration betr.

1. Communicetur Exhibitum sub præs. 9. huj. dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg und Grafen zu Oettingen-Baldern, um sich einzig und allein super formula Juramenti: Ob und was sie darwider zu erinnern? sub termino unius mensis so gewiß vernehmen zu lassen, als sonst schlechterdings, und ohne allen ferneren Anstand, des ferneren Einwendens ungehindert, solche für sufficient angenommen, demnach der Graf von Oettingen-Wallerstein, Anton, zu dessen Beschwörung zugelassen, und ihme, als Seniori, die Administration der Lehen und Regalien des Hauses Oettingen aufgetragen werden solle ꝛc.

In Sachen: Oettingen, Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath An 1759. 1. Mart. unter anderem: Des Fürsten von Oettingen Gesuch, um den Grafen von Oettingen-Wallerstein vor allen Dingen zur Beschwörung der Pactorum Familiæ anzuweisen, werde, als anhero nicht gehörig ad sepatum verwisen.

Anno 1760. 9. Sept. aber wurde beschlossen: „Wird der Graf von Oettingen-Wallerstein nunmehro angewisen, das Pactum Familiæ Oettingense von 1522. jedoch salvo jure & Processibus, würcklich zu beschwören, damit weiterer Verordnung nicht Noth seye."

Anno

Anno 1527. traffen die Gebrüdere Carl, Wolfgang und Ludwig eine Erttheilung. An. 1550. machten die Grafen Wolfgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth einer- dann Graf Friderich anderer Seits, einen Erbvergleich, der vom Kayser beſtättiget wurde und von dem die heutige Verfaſſung diſes Hauſes zum Theil mit abhanget. An. 1555. 17. Maj. errichtete Graf Ludwig der ältere mit ſeinem Sohn Wolfgang ein Pactum. An. 1558. machten die Grafen Wolfgang einer- dann Ludwig der jüngere, Wilhelm, Carl Ludwig, und Loth, Gebrüdere, anderer Seits, einen Vertrag über Graf Ludwigs des ältern Teſtament. An. 1559. 19. Aug. lieſſe der Kayſer einen Spruch ergehen. An. 1563. wurde in denen noch immer fürwährenden Succeſſions- und anderen Strittigkeiten ein Ende gemacht; es iſt aber in dem Oettingiſchen Succeßionsproceß darüber geſtritten worden: Ob es als ein Laudum oder Pactum anzuſehen ſeye? An. 1623. 7. Aug. errichteten die Grafen, Ernſt der ältere, Johann Albrecht, und Ernſt der jüngere, zu Oettingen einen Hauptvertrag, deſſen Reſciſſion aber der lezte An. 1635. am Kayſerlichen Hof ſuchte. Siehe oben *Tom. 13 p. 328.* und die deßwegen gewechſelte Schrifften.

Auch kan ich davon diſe Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

23. Apr. 1635.

Zu Oettingen Herr Graf Ernſt der Jünger, contra weyland Graf Ernſten des Aeltern hinderlaſſene Erben de præſentato 4. Octobris 1634. deducit, warumb der zu Wallerſtein den 7. Auguſti 1623. aufgerichte Vertrag an Jhme ſelbſt gefallen vnd vnbündig worden, mit wiederholter allerunderthänigſter angeheffter Bitt, demſelben wegen einverleibter Uhrſachen gänzlich aufzuheben, vnd von geleiſtem Jurament, wann vonnöthen, zu entbinden. Apponit ab A. usque ad H h. incluſive.

Communicetur dem Gegentheil, als beeden Graf Ernſt des Aeltern, vnd Johann Albrechts zu Oettingen nachgelaſſener Kinder Vormundſchafften ſub termino 3. menſium.

13. Jun. 1636.

Oettingen Gräfin Maria Gertraudt weyl. Joh. Albrechtens Grafen zu Oettingen hinterlaſſene Wittib contra Graf Mar-

tin Franzen zu Oettingen de præſ. 18. hujus beklagt ſich zum höchſten über Graf Martin Franzens Thätlichkeiten, & petit zu Erhaltung allerſeits fridliebender Gemüether vnd Verhiettung überflüßiger Speſen entweder den Wallerſteiniſchen Vertrag ganz zu caßiren, oder aber ſie der Vormundſchafft zu entledigen, wie auch anſtatt des Herrn Grafen zu Sulz, welcher ſich gleichergeſtalt davon entſchuldige, ein anders qualificirtes Subjectum zuverordnen, ſodann da Balderiſcher ſeits etwas einkommen ſolte, darüber zu præjudiz Ihrer vnd der Pupillen nichts zu ſchlieſſen, ſondern vorhero ſie vnd Ihre Mit-Vormunder zu hören. Apponit A. B. C.

Expectetur Relatio Commiſſarii, & interim communicetur diß anbringen der Baldriſchen Wittib, wie auch Herrn Graf Ernſten zu Oettingen.

28. Mart. 1653.

Oettingen, contra Oettingen, den Wallerſteiniſchen Vertrag betr. ſive Graf Martin Franz zu Oettingen de præſ. 2. hujus, exponit, was geſtalten noch vorhin laut No. 1. & 2. in dieſer Sach um eine Kayſerl. Commißion zur Güte und in deren Entſtehung zur rechtlichen Erkandtniß auf den Herrn Biſchofen zu Eichſtädt oder das Stifft Augſpurg, oder beede zugleich, zu Removirung aller Beſchwerniſſen und ungleicher Suſpicionen, weil immittelſt ſein Herr Vetter Graf Ernſt zu Oettingen, als pars collitigans Reichs-Hofraths-Præſident worden, und ihm dahero aus allerhand beweglichen Conſiderationen viel zu ſchwer fallen wollte, mit ihme an demjenigen Ort, wo er präſidirt (obwohlen er in particulari niemand ungleich verdencke) ferner zu litigiren, und darüber Beſcheids zu erwarten, allerunterthänigſt angehalten, darauf aber noch keine andere Reſolution, als dieſe: Expectetur relatio actorum, erfolgt ſeye, bittet derowegen nochmahlen, Ihre Kayſerl. Majeſt. wollen Ihro dieſes ſein zu Fried und Ruh tragendes Verlangen in Kayſerl. Gnaden gefallen laſſen, und die allerunterthänigſt gebettene Commißion erkennen und ausfertigen laſſen.

In primis rejiciatur oppoſita exceptio ſuſpecti und laſſen es Ihr Kayſerl. Majeſt. bey dem vorigen Beſcheid verbleiben, jedoch ſo viel die Güte betrift, communicetur der

Spiel-

Spielbergiſchen Lini und dem Herrn Reichs-Hofraths-Präſidenten um ihre Erklärung.

29. Apr. 1653.

Oettingen, contra Oettingen, den Wallerſteiniſchen Vertrag betr. ſive Graf Martin Franz zu Oettingen ſub præſ. 6. hujus, beſchwert ſich, daß in dem lezten Decret wegen der auferlegten Erklärung zur Güte kein gewiſſer Termin angeſezt, auch die geſuchte Commißion wegen der Parification und Hauptſach nicht erkennt worden, legt bey einen Extract aus der Gräflichen Oettingiſchen Erbeinigung de An. 1522. der geſamten Grafen von Oetting ſonderbare Austräg betr. auf welche Erbeinigung Herr Graf Ernſt von Oettingen in ſeinen Producten geſchworen zu haben ſelbſten bekennt, und obwohlen die Exceptiones fori declinatoriæ in initio litis zu opponiren ſeyen, ſo habe es doch juxta Myns. cent. 4. obſerv. 27. ein andere Meinung, wann dieſelbe pacto vel conventione coarctirt und atterirt ſeyen, wie nun hierdurch die Differentien deſto ehender hingelegt und alle Weitläuffigkeit abgeſchnitten werde, alſo thue er ſich um ſo viel mehr ſo wohl hierüber, als auch der öffters gebettener Commiſſion getröſten.

Communicetur partibus ex adverſo mit Anſezung eines Monaths Friſt, innerhalb deſſen ſie ſich in puncto amicabilis Compoſitionis dem vorigen Decret gemäs erklären ſollen.

20. Maj. 1653.

Oetting Graf Martin Franz de pr. 16. hujus, bittet ex cauſis allegatis um allergnädigſte Verwilligung eines Moratorii auf drey Jahr lang.

Econtra Herr Graf Ernſt zu Oetting Reichs-Hofraths-Præſident de pr. 8. ejusdem, dicit, er vernehme, daß Graf Martin Franz um ein Moratorium einzukommen Willens, weilen aber ſolches nit geſchehen könne, ohne ſein und ſeines Vettern Hanß Franzen und des ganzen Hauptſtreits wegen des Wallerſteiniſchen Vertrags höchſtem Præjudicio, indeme die Regierungsämter allein zu Bezahlung der Schulden gewidmet ſeyen, ſo bittet er um Communication des Graf Martin Franzens Einbringen, 2. die ſchon vor 12. Jahr geſchloſſene Hauptſach referiren

feriren zu laſſen, und deßwegen Graf Martin Franzen, weilen ſein geweſter Procurator Franzin geſtorben, ein neues Procuratorium ad Acta cum ratificatione omnium retroactorum beyzubringen, aufzulegen, dann er nit geſinnt noch ſchuldig, ſich in einige weitere Commißion einzulaſſen.

Fiat hinc inde Communicatio ſub termino. 4. Septimanarum & injungatur dem Graf Martin Franzen, daß er innerhalb ſolchen Termino einen andern Procuratoren ad acta cum ratihabitione retroactorum legitimiren ſolle.

14. Aug. 1653.

Zu Oetting Graf Martin Franz, contra Hrn. Graf Ernſten zu Oettingen Kayſerl. Reichs-Hofraths-Präſidenten de præſ. 4. hujus, docet de inſinuatione Decreti Communicatorii de 29. Aprilis hujus anni, dieweil aber in der angeſezten Zeit einige Erklerung ſo vil ihme bewuſt, nit erfolgt, ſo bittet er die der ſonderbaren Austrag halben eingewendte Exception ex officio für bekandt anzunehmen und den Herrn Graf Ernſten an die in der geſchwornen Erbeinigung bedingte Austrag zu verweiſen, auch der Gütte halben weiter nichts gedencken zu laſſen.

Item contra Graf Hanß Franzen zu Oetting de eodem præſ. bittet demſelben auferlegen zu laſſen, daß er ſich in einem kurzen Termin etwa von 8. Tagen erklären ſollte, ob er mit ihme die Parification mittelſt einer Commißion fortſezen, oder aber den Proceſs pro reſcindenda transactione vor der Grafen zu Oetting bedingten ſonderbaren Austrägen reaſſumiren wolle, damit er ſich auf ein oder andern Fall der Nothdurfft nach ferner wiſſe zu richten.

E contra Graf Hanß Franz zu Oetting de pr. 20. Jun. nuperi, dicit, was geſtalt die Acta weiſen, daß bey vorigen unterſchidlichen Commiſſionibus Graf Martin Franz zu der Güte niemahlen vermogt werden können, ſondern die Zeit nur dadurch verlohren gangen und könne ihme kein anderer Richter als Ihr Kayſerl. Majeſt. aufgetrungen werden, weil der Proceſs der erſten Commißion ganz anhängig und die Continentia cauſæ ſich nit mehr auf die vermeinte Austrag der Erbeinigung ziehen laſſe, zumahlen ſchon von vilen Jahren berührte Austrag nicht geachtet, ſondern vilmehr durch die widrige Obſervanz ausgelöſcht worden

ſeyen,

seyen, bittet derowegen die inrotulirte Acta referirn und darüber ehist sentenziren zu lassen, auch Graf Martin Franzen einigen Gevollmächtigten Gewalttrager zu bestellen aufzulegen. Apponit copiam protocolli de 29. April nup.

Idem sub eod. pr. allegat rationes, warum das von Graf Martin Franzen gebettene Moratorium demselben nit zu verwilligen, bittet demnach, ihn damit zur Ruhe zu weisen, auch daß er ihn und andere mitinteressirte Grafen zu Oetting seiner tragenden vermeinten Regierung allerdings schadlos halte, ihme zu befehlen, so dann im übrigen anstatt solcher Incidentien einsmahls die Hauptstrittigkeit vornehmen und erörtern zu lassen.

1. Communicentur hæc ultima 2. memorialia Graf Martin Franz.
2. Conquirantur & referantur acta, & videatur, ob ein Gewalt von Graf Martin Franz vorhanden sey, wo nit, injungatur ei ut intra triduum Procuratorem cum sufficienti mandato & ratihabitione retro actorum ad acta constituat.

Anno 1670. 9. Jul. wurde in der Wallersteinischen special-Linie ein brüderlicher Vergleich errichtet. An. 1675. erklärte sich Kayser Leopold per Decretum, daß die Fürstlich-Oettingische Standes-Erhöhung denen Pactis Familiæ nicht präjudicirlich seyn sollte. An. 1683. errichteten Oettingen-Baldern und Wallerstein, Ernestinischer Linie, einen Succeßions-Vertrag, der aber nachhero wieder umgestossen werden wollen. vid. das T. Staater. *Tom. 16. p. 497.* und die zu Anfang dises Capitels bemerckte Schrifften (1). An. 1694. wurde zwischen der Fürstlich und denen Gräflichen Linien wegen allerley seithero unter sich gehabten Differentien ein im Druck vorhandener Vertrag getroffen. Eodem Anno 21. Augguſt trassen die drey Gräfliche Linien einen particular-Vergleich, in dessen Art. 7. sie sich auch vereinbarten, sothane Erbeinigung ad statum modernum einzurichten und solche auf das neue einrichten-

(1) add. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 145. 5. Theil, S. 125. 1753. 2. Band, S. 851.

richtende Erbeinigung alsdann zu beschwören, welches aber beedes unterbliebe. Uebrigens aber wurden diſe beede Pacta von dem Kayſer confirmirt.

Anno 1710. ſchloſſe der Fürſt mit ſeinem Vetter, Grafen Anton Carl zu Wallerſtein, einen Tractatum ſucceſſorium, der hernach zu einem weitläufftigen Proceß Anlaß gabe, deſſen Hiſtorie und Ende ich *Tom 16. p. 497. ſeqq.* erzählet habe. Von dem An. 1718. zwiſchen denen drey Gräflich Oettingiſchen Linien errichteten Land-Vogteylichen Receß ſiehe einiges oben in der Materie von dem Familien-Seniorat.

Der Fürſt Johann Aloyſius zu Oettingen-Spilberg errichtete mit ſeinem Bruder, Grafen Franz Anton, einen Vertrag, wollte aber ſelbigen nachhero nicht halten; dahero der Reichs-Hofrath An. 1743. 30. Maj. ein Mandatum S. C. gegen ihn erkannte (1).

Anno 1744. 9. Jun. folgte ein neuer Vergleich: Weil der Fürſt aber auch diſem nicht nachkame, erhielte der jüngere Bruder An. 1746. 20. Oct. abermals ein Mandatum S. C. und An. 1747. 3. Jul. eine Paritoriam (2).

Der Fürſt zu Oettingen-Spilberg und Graf zu Oe. Wallerſtein machten An. 1740. wegen der abgeſtorbenen Fürſtlichen Linie Erbfolge einen Vergleich; gegen welchen Wallerſtein An. 1756. vom Reichs-Hofrath in integrum reſtituiret wurde (3); wogegen aber Spilberg Reviſion ſuchte und erhielte (4).

§. 99.

Ortenburg. Von denen Grafen von Ortenburg heißt es beym LÜNIG (5): Daß bey diſem Hauſe gewiſſe Pacta Familiæ vorhanden ſeyen und beobachtet werden, welche ein jeder Graf, nach erlangter Majorennität, ſolenniter zu beſchwören pflege.

§. 100.

(1) Freyh. von CRAMER Obſ. 1292. Tom. 5. p. 38.
(2) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 210. 6. Band, S. 215. 863.
(3) ſ. mein Staatsarch. 1753. 1. Band. S. 524.
(4) ib. 1756. 2. Band, S. 15.
(5) in des R. Archivs Spicil. ſecul. p. 1833.

§. 100.

Von denen Reichs-Erbtruchſeſſen, Grafen von Waldburg, weiß ich, daß An. 1582. zwiſchen Herrn Wilhelms des jüngeren Söhnen, Carln und Chriſtophen, eine Erbtheilung getroffen und ein Receß darüber errichtet worden iſt, der aber das Licht noch nicht erblicket hat: Nachdeme aber Streit darüber zwiſchen Churfürſt Gebharden zu Cölln, gebohrenen Reichs-Erbtruchſeſſen, und ſeinem Bruder Carl einer- dann ihrer beeder Bruder Chriſtophen anderer Seits, entſtunde, wurde An. 1588. ein neuer Vergleich errichtet, welchen ich in MSpto beſize. Von dem um das Jahr 1724. zwiſchen denen Reichs-Erbtruchſeſſen, Grafen zu Fridberg und Trauchburg, geſchloſſenen Pacto ſuper Primogenitura und deſſen limitirter Kayſerlicher Confirmation ſiehe *Tom. 13. p. 328.* Reichs-Erbtruchſeſſen.

§. 101.

Von derer Herrn und Grafen Reuſſen Theilungs-Receſſen, ſo von Zeit zu Zeit errichtet worden ſeynd, habe ich *Tom. 13. p. 329. ſeqq.* hinlängliche Nachricht ertheilt. Reuß.

Anno 1668. den 10. Nov. verglichen ſich die ſamtliche Herrn Reuſſen mit einander einer Erb- und Geſchlechts-Vereinigung, Saz- und Ordnung, ſo aus 74. Articuln beſtehet und bey LüNIGEN gedruckt zu leſen iſt. Bey diſem Receß findet ſich auch noch ein Nebenreceß vom 13. Nov. 1668. über ſechs Puncten, deren Rubriquen zwar bey LüNIGEN zu finden ſeynd, der Innhalt ſelbſten aber ermangelt. Von dem darüber entſtandenen Streit aber ſiehe *Tom. 13. p. 333. ſeq.* Nach dem bey LüNIGEN befindlichen Exemplar ſtehet ein Anhang, welcher die Herren und Grafen Reuſſen angehet, ſo diſen Geſchlechts-Receß nachhero unterſchriben haben.

In dem Nebenreceß de An. 1668. §. 4. vergliche man ſich: Nachdeme die Kayſerliche Confirmation über theils Articul diſes Vereins zu ſuchen gut befunden worden; ſo ſollen die vornehmſte Puncten oder Articul, ſo zur Kayſerlichen Ratification einzuſchicken wären, mit Fleiß extrahirt und, wo möglich, der Punct wegen künfftiger Unterlaſſung weiterer Sonderung der jezigen Fünftheil Herrſchafften mittler deſſen auch vollends abgehandelt, verglichen, in diſen extrahirenden Erb- und Geſchlechts-

ſchlechtsverein eingetragen und zur Kayſerlichen Confirmation mit übergeben werden.

Anno 1671. 4. Sept. wurde auch ein Geſchlechtstags-Receß errichtet, der aber noch ungedruckt iſt. An. 1681. wurde abermalen ein Geſchlechtstag gehalten und ein Receß abgefaſſet, darinnen wiederum verſchidenes von Familienſachen enthalten und der bey LÜNIGEN anzutreffen iſt. add. ſupra *Tom. 13. p. 335.* Unter anderem wurde §. 11. abermals beſchloſſen: Bey der Röm. Kayſerl. Maj. um die Confirmation des Geſchlechts-Vereins, nach Separation davon etlicher Articul, ſo man vermeynet, daß ſie am Kayſerl. Reichs-Hofrath ein Bedencken geben möchten, hingegen Herzufügung des zehenden Puncts des Geſchlechts-Abſchids de An. 1681. allerunterthänigſt, ſo bald es möglich, einzukommen. Es kamen auch die Grafen An. 1688. bey dem Reichs-Hofrath um die Confirmation derer Pactorum Familiæ, ſo vil deren damals vorhanden geweſen, würcklich ein, legten aber der Supplic nur einige Fragmenta und Extractus Receſſuum bey: Der Reichs-Hofrath decretirte darauf: Wann der 1. 2. 3. und 4te Punct des Geſchlechts-Vereins (de An. 1668.) völlig beygebracht, die in denen producirten Verein- und Receſſen ſub Lit. A. B. & C. angezogene Verordnung in forma probante exhibirt, und dann der 4te Punct des Nebenreceſſes, nebſt dem 11ten Punct des Geſchlechtsabſchids (de An. 1681.) adimpliret würde, ſollte ſo dann darauf fernere Verordnung erfolgen.

Anno 1690. wurde bey damaligem Geſchlechtstag wiederum ein Receß, ſonderlich wegen des Erſtgeburts-Rechts und der Appanagen, abgefaßt, welcher aber in forma noch nicht in den Druck gekommen iſt. Er beſtehet aus 29. §§. conf. *T. 13. p. 338.* in ſpecie was *p. 340.* von der Verpflichtung darauf nach erlangter Majorennität vorkommt. Bey diſem Receß findet ſich ein Nebenreceß; darinnen wurde verabredet: weilen das vorlängſt beliebte Pactum de non amplius dividendo endlich zu ſeiner vollſtändigen Richtigkeit gediehen; ſo ſolle diſer Hauptreceß de An. 1690. nebſt der An. 1668. aufgerichteten Erbverein und Geſchlechtsordnung vollkommentlich dem Kayſer in Originali exhibirt und deſſen Confirmation über beede ausgewürcket

würcket werden: Hingegen ſollen der Nebenreceß de An. 1668. und der Geſchlechtsabſchid de An. 1681. weil das in ſelbigen erforderte nunmehro erlediget ſeye, zurückbleiben. ꝛc. Graf Heinrichs zu Ober-Graiz Frau Wittwe proteſtirte aber wider diſen Receß de An. 1690. Namens ihrer Söhne, ſie kame auch wider das Confirmations-Geſuch diſes Receſſes, was ſonderlich Graf Heinrich VI. als ihren Stieffſohn betraffe mit einer Contradiction ein. Es erfolgte darauf den 3. Apr. 1691. ein inhæſiv-Concluſum: Es ſollten forderiſt die An. 1688. abgeforderte Stücke, auch was ſeithero in puncto der Geſchlechts-Vereinigung zwiſchen denen Herren Grafen Reuſſen verglichen worden, in forma probante beygebracht werden.

Anno 1694. wurde abermals ein Geſchlechtstag gehalten und reſolviret, die Kayſerliche Confirmation des Pacti Familiæ de non amplius dividendo zu ſollicitiren; ingleichem wurde wegen Gültigkeit des Pacti Familiæ de An. 1668. §. 71. wie auch Art. 74. de An. 1647. wegen gütlicher Entſcheidung der Mißverſtändniſſe per Arbitros etwas geſchloſſen.

Anno 1703. wurde auf dem Geſchlechtstag per Majora reſolvirt: Die Confirmation der Erbverein de An. 1668. ohne weiteren Anſtand bey dem Reichs-Hofrath und reſp. der Böhmiſchen Hofcanzley, pro diverſitate materiarum, zu ſuchen, ꝛc. hingegen ſolle das Pactum de An. 1690. weilen es in ein- und anderen Puncten, zumalen wegen der Kayſerlichen Belehnungsfälle, noch einer Erläuterung nöthig, nicht eher zur Confirmation gebracht werden, biß vorhero der ſamtlichen Intereſſenten älterer und jüngerer Linie Monita bey ein- und anderen Puncten innerhalb gewiſſer Zeit eingeſchickt, bey künfftiger Conferenz weitere Handlung darüber gepflogen und ſeine abhelffliche Maaſe gegeben werde; welches alles jedoch möglichſt zu beſchleunigen und dadurch auch die Confirmation zu facilitiren wäre: Auch wurde wiederum etwas wegen Execution der Strafen wider die Contravenienten derer Pactorum Familiæ geſchloſſen.

Anno 1707. wurde die Confirmatio Pactorum Familiæ von neuem geſucht, und den 20. Apr. von dem Reichs-Hofrath bewilliget; jedannoch, ſo vil wegen der Religion in beſagten Pactis gedacht werde, dem Paci religioſæ und Inſtrumento Pacis ohn-

abbrüchig, und daß denen per Compromiſſum gravirten allezeit der Recurs offen bleibe: Es wurde aber dannoch die Expedition der Confirmation nicht urgiret und unterbliebe alſo.

Um das Jahr 1719. müſſen abermals theils Grafen bey dem Reichs-Hofrath um die Confirmation der Geſchlechts-Vereinigung angeſucht haben; alleine es proteſtirten Heinrich II. älterer, und Heinrich XXIV. auch die Vormundſchafft Heinrichs XXIX. jüngerer Linie, dagegen, und baten, ſolche anderſt nicht, als wann ſie nach denen übergebenen Monitis eingerichtet, zu Folge des Concluſi vom 3. Aug. 1688. zu confirmiren, welches Geſuch per Concluſum vom 5. Oct. 1719. denen anderen Agnaten communiciret wurde. Die übrige Gräfliche Linien ſetzten eine Antwort auf die Ober-Graiz- und Ebersdorffiſche Monita auf, und es traten darauf die Räthe derer ſamtlichen Gräflichen Linien zuſammen, entwarffen auch ein Concept Dilucidations-Receſſes; ich weiß aber nicht, woran ſich die Sache dannoch geſtoſſen hat, daß ſie nicht völlig zu Stand gekommen iſt.

Anno 1722. wurde nochmals bey dem Reichs-Hofrath um die Confirmation angeſucht; es hieſſe aber in dem Reichs-Hofraths-Concluſo vom 10. Mart.: Wann auch Graf Heinrich XXIV. jüngerer Linie anruffen werde; ſo erfolge in puncto petitæ Confirmationis ferner Reſolution. Gleich darauf kamen Graf Heinrich II. älterer und Herr Heinrich XXIX. jüngerer Linie bey dem Reichs-Hofrath abermalen ein, und baten, ihre Reſervation der Confirmationi Pactorum Familiæ ausdrücklich einverleiben zu laſſen, welches ſo fort ad communicandum decretiret wurde. Seithero iſt es bey dem Reichs-Hofrath hiebey verbliben, weilen die Grafen unter ſich noch nicht in der Sache völlig einig ſeynd.

§. 102.

Rheingrafen. Eine Wildgräfliche Theilung von 1258. habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Anno 1324. ergienge ein Schiedsrichterlicher Ausſpruch zwiſchen den Wildgrafen Friderich von Kyrburg und Heinrich von Schmidburg (2). Anno

(1) im Staatsarch. 1752. 2. Band, 823. S.
(2) l. c. 1751. 11. Theil, S. 87.

Anno 1283. theilten die Wildgrafen Emich und Gottfrid. Die Urkund iſt auch im Druck (1).

Vom Jahr 1375. finde ich auch einen Familienvertrag angeführt.

Anno 1435. theilten die Rheingrafen Johann und Gerhard (2).

Vom Jahr 1514. hat man einen Theilungs- und Muthſchierungsbrieff zwiſchen denen beyden Gebrüdern Philipp und Johann (3).

Anno 1515. ratificirten die Rheingrafen Philipp und Johann die Theilung von 1514. (4)

Anno 1520. entſchiede Rheingraf Jacob die Rheingrafen Philipp und Johann (5).

Anno 1543. machten die Gebrüdere Johann VII. und Thomas, Kyrburgiſcher Linie, unter Pfälziſcher Vermittelung, einen Vertrag wegen ihrer Theilung (6).

Anno 1545. ſolle abermalen ein Familienvertrag errichtet worden ſeyn: In dem Fürſtlich-Salmiſchen Succeßionsproceß aber wurde ſehr darüber geſtritten: Ob er in rerum natura, oder doch allenfalls nur ein particular-Vertrag ſeye (7)?

Anno 1558. machten die Dhaun- und Kyrburgiſche general-Linien einen Vertrag (8).

Anno 1574. theilten die drey Brüder, Friderich, Johann Chriſtoph, und Adolf Heinrich, Dauniſcher Linie (9).

Anno 1588. ſezten ſich die Rheingrafen auf dem Hundsruck aus der bißher gewährten Communion (10).

(1) Staatsarch. 1752. 2. Band, p. 824.
(2) l. c. p. 268.
(3) v. mein T. Staatsarch. 1751. 4. Theil, 23. S.
(4) l. c. 1752. 2. Band, S. 838. 871.
(5) cit. 4. Theil, S. 23.
(6) Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 833. 835.
(7) add. alt. u. neue R. Hofr. Concl. 1. Theil, 107. S.
(8) v. mein T. Staatsarch. 1751. 4. Theil, 20 S.
(9) l. c. 1752. 2. Band, 840. S. ſonderlich 1755. 1. Band, 30. S.
(10) Staatsarch. 1755. 1. Band, 32. S.

Anno 1595. wurde zwiſchen Rheingrafen Adolf Heinrichen von Daun und Rheingrafen Otten von Kyrburg ein Receß errichtet; davon ein Stück im Druck iſt, das aber jezo nichts mehr bedeutet.

Anno 1596. vereinigten ſich die Rheingrafen zu Dhaun wegen Erhaltung der Evangeliſchen Religion in ihren Landen. Die Urkund iſt gedruckt.

Anno 1607. machten die Rheingrafen Johann, Johann Caſimir und Otto, einen Vertrag, welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen iſt.

Anno 1610. machten die Rheingrafen Philipp Otto und Johann Georg eines = dann Rheingraf Johann von Grumbach andern Theils einen Vergleich (2).

Anno 1628. errichtete Fürſt Philipp Otto zu Salm und ſein Bruder, der Rheingraf Johann Georg, ein Pactum ſucceſſorium: Man ſehe aber mein Teutſch. Staater. 16. Theil, 246. S.

Anno 1634. ſchloſſen Fürſt Philipp Otto und ſein Bruder Friderich Magnus einen Tractat, über welchem es hernach Streit ſezte (3).

Anno 1693. machten die Rheingräfliche Häuſer auf dem Hundsruck einen Vergleich wegen der Kyrburgiſchen Erbfolge (4).

Anno 1695. wurde in dem geſammten Salm- und Rheingräflichen Hauſe ein Familientractat errichtet (5).

Anno 1696. wurde eine Theilung über die Kyrburgiſche Lande vorgenommen; (6) und An. 1736. 31. Jul. ſprache der Reichs-Hofrath: Daß diſer Receß alles ſeines Innhalts erfüllet werden ſolle.

Anno

(1) v. mein T. Staatsarch 1752. 2. Band, 842. S.
(2) Staatsarch. 1755. 1. Band, 34. S.
(3) v. Staatsarch. 1755. 1. Band, 36. S.
(4) St. Arch. 1752. 2. Band, 889. S.
(5) St. Arch. 1751. 11. Theil, S. 101.
(6) St. Arch cit. 4. Theil, 23. S. 1752. 2. Band, 892. S. add. 1754. 1. Band, S. 3. 1755. 1. Band, S. 33. 35. ſonderlich aber S. 72.

Anno 1699. machten die Rheingrafen in Flandern, wie auch die zu Grumbach, Stein und Dhaun, einen Vergleich mit einander: (1) Dhaun proteſtirte aber hernach dagegen (2).

Anno 1700. wurde zwiſchen Salm und denen Rheingrafen wegen der Kyrburgiſchen Lande ein Vergleich geſchloſſen, und von dem Ober-Rheiniſchen Crays garantirt: Der Nebenreceß iſt im Druck.

Anno 1701. erfolgte durch einen ferneren Receß die würckliche und definitive Abtheilung derer Kyrburgiſchen Lande (3).

Eodem An. verglichen ſich auch die Rheingrafen zu Grumbach, Stein und Daun, unterſchidlicher Differentien halber; Der Receß ſelbſt iſt gedruckt.

Anno 1708. machten die Fürſten von Salm und die Rheingrafen auf dem Hundsruck einen Vertrag wegen der gemeinen Reichs- und Craysſteuer (4).

Anno 1730. kame in der Grumbachiſchen Linie ein Primogenitur-Vertrag zu Stand (5).

Wil mehreres von denen Vergleichen zwiſchen denen Fürſten zu Salm und denen Rheingrafen, wie auch denen lezteren unter ſich, findet man in der kurzgefaßten Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes ꝛc. Mannheim, 1769. fol.

§. 103. a.

Die Grafen von Salm- und Reifferſcheid ſchloſſen vor wenigen Jahren wegen der Erbfolge einen Vergleich: Als aber demſelbigen nicht nachgelebt wurde, entſtunde An. 1766. ein neuer Proceß am Reichs-Hofrath daraus (6). Salm-Reifferſcheid.

§. 103. b.

Die beyde Gräflich-Schönborniſche Linien zu Wiſentheid und Heuſſenſtamm haben An. 1766. wegen des Familien-Fideicommiſſes und anderer Sachen einen Vergleich errichtet; welcher Schönborn.

(1) St. Arch. 1755. 1. Band, 115. S.
(2) S. 128.
(3) Staatsarch. 1754. 2. Band, 913. S.
(4) v. St. Arch. 1752. 2. Band. 854. S.
(5) Siehe das T. Staatsr. 13. Theil, 342. S.
(6) ſ. mein N. Staatshandb. 2. Theil, S. 374.

cher An. 1767. 13. Mart. vom Reichs-Hofrath mit einem Anhang confirmiret wurde (1).

§. 104.

Schönburg. Von dem Schönburgiſchen Familienvertrag aus dem 16den Jahrhundert zwiſchen denen Gebrüdern Georg, Hugo und Wolfgang, iſt nur etwas weniges bekannt (2).

§. 105.

Solms. Im Hauſe Solms errichtete An. 1521. Graf Philipp, mit Bewilligung ſeiner Söhne, Rheinhards und Ottens, eine Diſpoſition in vim Statuti Familiæ, wegen der Succeßion ꝛc. welche noch in eben diſem Jahr von Kayſer Carln V. beſtättiget wurde. An. 1541. machten deſſen reſp. Sohn und Enckel, Reinhard und Friderich Magnus, ein neues, jenem conformes, Pactum, welches Kayſer Maximilian II. An. 1573. confirmirte. An. 1578. beliebten die Grafen Philipp, Ernſt, Eberhard, Conrad, Hermann Adolf, Hans Georg und Otto zu Solms eine Erbeinigung. Am Ende derſelben lautet es: „Wir behalten Uns auch hiermit bevor, alle zwiſchen Uns und Unſern Voreltern aufgerichtete Briefe, Verträge und Einigung in ihren Kräfften zu bleiben, als fern ſie dieſer Unſer Brüderlichen Vergleichung nicht zuwider ſeyn. Solches alles haben Wir einander mit Handgebenden Treuen, an eines geſchwornen Eydes Statt, treulich, für Uns und Unſere Erben, zu halten verſprochen und zugeſagt, wollen und befehlen auch allen Unſern Erben und Nachkommen in Unſern Graf- und Herrſchafften, daß ſie im 16den Jahr ihres Alters diſe Erbeinigung gleichfalls zu halten geloben und ſchwören, dazu von ihren Eltern, Vätern, Freunden, Vormünden, und denen, ſo ihr deßwegen mächtig ſeyn, mit Ernſt angehalten, und denen vor ſolcher würcklichen Lobung und Schwörung keine Huldigung und Regierung der Unterthanen, biß ſo lang ſie nächſtgeſezter maſſen diſe Einigung beſtättigen, geloben und ſchwören, geſtattet werden ſolle.“ Uebrigens confirmirte Kayſer Rudolf II. diſen Erbvertrag noch eodem Anno, wie auch hernach von Kayſern zu Kayſern geſchehen iſt. So wird auch diſe Stammsverein noch jezo von einem jeden Grafen von Solms nach erlangtem 16dem Jahr beſchworen: (Und

(1) ſ. mein N. Staatshandb. 2. Theil, S. 375.

(2) ſ. MEIER Diſſ. in Pacta dotal. Comit. de Scœnburg. p. m. 23.

Und wie der Reichs-Hofrath An. 1746. 29. Apr. auf diſen Solmſiſchen Hausvertrag geſprochen habe, ſehe man in dem T. perſönlichen Staatsr. 3. Buch, Cap. 7. (1)

Anno 1605. machten die Grafen Hermann Adolf, Ernſt und Philipps der Aeltere zu Lich ein Pactum ſucceſſorium. An. 1622. erneuerten die Grafen Philipp der Aeltere und Philipp Rheinhard daſſelbe.

Anno 1705. endlich wurde zwiſchen S. Rödelheim und S. Laubach, wegen der Cronbergiſchen heimgefallenen Lehenſtücke, ein Punctationsvergleich errichtet.

Alle diſe Urkunden ligen im Druck da.

Veneris 11. Julii 1738. ergienge diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

Zu Solms-Utphe Graf, als Senior Domus Solms-Lich, Rödelheim und Laubach, contra Heſſen-Caſſel und Friderich Wilhelm Grafen zu Solms-Braunfelß, in puncto Pacti ſucceſſorii de An. 1694. ſive Impetrantriſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 31. Maji nup. übergibt allerunterthänigſte Supplicam pro clem. decernendo Mandato caſſatorio & annullatorio, nec non de non turbando S. C. annexa citat. ſolita, ut & Reſcripto dehortatorio & inhibitorio. Appon. Lit. A. usque N. incluſive.

Wann Supplicant zuforderſt die Kayſerliche Confirmationen des An. 1578. errichteten Pacti Familiæ in forma probante beybringt, auch de inſinuatione des ſub D. beygelegten Schreibens, ſub dato Utphe, den 11. Apr. 1735. und dabey befindlichen Extracts aus beſagtem Pacto dociren, oder noch allenfalls deſſen Innhalt ad notitiam Partis impetratæ bringen, und ſolches beſcheinigen wird, ſoll Beſcheid erfolgen.

Anno 1745. 27. Jan. ſchloſſen die beede Gebrüdere und Grafen, Wilhelm Carl Ludwig und Johann Ernſt Carl, zu Rödelheim und Aſſenheim einen Vertrag, welcher den 17. Dec. ſolchen Jahres vom Reichs-Hofrath confirmirt, und dem Ober-Rhei-

(1) Auch in den Staatsſchrifft. unter K. Franz. 2. Band, S. 739. u. f.

Rheinischen Craysausschreibamt, wie auch Hessen-Darmstatt, eine Kayserliche Manutenenz-Commißion darüber aufgetragen wurde.

Um das Jahr 1767. hatten die vier jüngere Prinzen zu Solms-Braunfels wegen der väterlichen Erbfolge einen Vergleichs-Aufsaz entworffen: Weil aber der älteste Prinz nicht darein bewilligen wollte, schluge der Reichs-Hofrath die Confirmation ab.

§. 106.

Stollberg. In dem Hause Stollberg machten An. 1548. die Grafen Wolfgang Ludwig, Heinrich, Albrecht Georg, und Christoph ein Pactum successorium, davon in des Herrn von LUDOLFS *Tr. de Jure Fœmin. illustr. Append. Part. 2. p. 193. seqq.* das meiste gelesen werden kan. An. 1587. 17. Aug. verglichen sich die Grafen Wolf Ernst, Johann, Heinrich, Ludwig Georg und Christoph wegen eines von beeder lezteren Vater gethanen Verzichts. An. 1588. aber traffen sie einen final-Erbvergleich. Der erste ist im Druck, der andere aber nicht.

Die Prinzen Ludwig Christian und Gustav Adolf zu Stollberg-Gedern schlossen einen Succeßions-Vergleich mit einander; krafft dessen An. 1767. des jüngeren Bruders Sohn in der Regierung folgte.

Wie Löwenstein und Stollberg An. 1755. sich beederseits zu Festhaltung des Stollbergischen Brüdervereins vom 19. Mart. 1548. ꝛc. von neuem verbunden haben, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 107.

Waldeck. Im Hause Waldeck wurde An. 1507. ein Pactum errichtet, dessen Innhalt mir aber unbekannt ist; villeicht ist es die Erbeinigung, deren hernach Meldung geschiehet. An. 1538. theilten die Grafen Walrad, Otto, Philipp, Johann und Franz mit einander. An. 1550. solle durch Bischoff Franzen zu Münster ein Vergleich errichtet worden seyn. An. 1557. verglichen sich die Grafen Philipp und Johann wegen des Väter- und Mütterlichen Erbtheils, darinn wiederum der hiebevor deßhalben

(1) in meinem Staatsarchiv, 1755. 2. Band, S. 803.

ben beſchehenen Verträge erwähnet wird. An. 1561. wurde im Hauſe Waldeck durch Jülich und Heſſen ein Vertrag vermittelt, der aber noch ungedruckt iſt. An. 1568. wurde wegen 2000. Thl. ein Vergleich getroffen. An. 1575. 8. Jan. wurde zwiſchen Graf Philipps des ältern Söhnen ein Stück einer Erbtheilung, eod. An. Mont. nach Palmar. aber das übrige zu Stand gebracht. An. 1579. haben die ſamtliche Grafen zu Waldeck ein Pactum eingegangen, das aber noch ungedruckt iſt.

So dann wird eines (allen Umſtänden nach, Familien-) Pacti de An. 1607. oben *Tom. 13. p. 370.* gedacht. An. 1685. m. Jun. errichteten Fürſt Georg Friderich und Graf Chriſtian Ludwig, mittelſt zweyer Receſſe, ein Pactum mutuum & reciprocum Primogenituræ, ſo beym Herrn von LUDOLF *de Introd. Juris Primog. App. 2. p. 171. ſeqq.* geleſen werden kan. Add. ſupra *Tom. 13. p. 365.* und was allda *p. 369.* wegen der alten Receſſe zu leſen iſt. An. 1687. 7. Jul. wurde diſes Pactum beſtättiget, erläutert, von denen Landſtänden acceptirt und, nach einer An. 1695. weiters erfolgten Erläuterung, vom Kayſer confirmirt. vid. *Tom. 13. p. 374. ſeqq. & Tom. 14. p. 346.*

§. 108.

Die Grafen von Wied traffen An. 1595. eine Theilung, welche An. 1597. vom Cammergericht beſtättiget wurde. An. 1613. gienge eine neue Theilung vor, und zugleich wurde eine Erbeinigung errichtet. Wied.

Was von An. 1691. biß 1698. wegen Ceſſion der oberen Grafſchafft, ingleichen der Succeßion in die obere und niedere Grafſchafft, für verſchidene Verträge getroffen worden ſeyen? ſiehe *Tom. 13. p. 388. ſeqq.*

Und was um das Jahr 1725. wegen Beſchwörung der Erbeinigung beym Reichs-Hofrath vorgegangen iſt, belehren die Reichs-Hofraths-Concluſa. Z. E.

Anno 1725. 10. Jul. wurde reſolvirt:

Cum incluſione Exhibitorum, fiat Reſcriptum an die Grafen zu Wiedrunckel: Ihro Kayſerliche Majeſtät findeten nicht, wie ſich die Beklagten entziehen wolten, das conſuetum Juramentum coram Seniore Familiæ, da es doch in Pactis klar und deutlich enthalten, auch von ihrer Mutter

in ihrem Exhibito de præſ. 1. Jun. 1724. vor völlig erkannt worden, abzulegen, und wird ihnen alſo alles Ernſtes anbefohlen, vorgemeldtes Juramentum in debita forma & coram Seniore Familiæ abzuſchwören, und wird auch das etwa anderwärts abgelegte Juramentum vor unjuſtificir- und unſchicklich erkläret.

Veneris 1. Febr. 1726.

Wied, zu Neuwied, contra Wiedrunckel, &c.

Cum incluſione Exhibiti de 17. Decemb. 1725. fiat Reſcriptum an die Grafen zu Wiedrunckel: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten ſehr mißfällig vernommen, wie beyde Grafen von Wiedrunckel, ungehindert deren inhæſive an ſie ergangenen Verordnungen, de præſtando coram Seniore Familiæ conſueto Juramento, coram Tertio es abzuſchwören, ſich unterfangen: Wie aber bereits Ihro Kayſerliche Majeſtät diſes Verfahren vor unordentlich und die Ablegung des Eydes coram Tertio vor ungültig, in Reſcripto de 10. Julii 1725. erkläret haben; demnach wird denen beyden Grafen, denen vorigen Verordnungen ein Genügen zu leiſten, und den Eyd coram Seniore Familiæ abzuſchwören, unter Straffe fünf Marck löthigen Goldes, aufgetragen, auch in Zeit zweyer Monaten die geſchehene Parition zu dociren.

§. 109.

Witgenſtein. Unter die Sayn- und Witgenſteiniſche Hausverträge gehören die Anno 1264. zwiſchen denen Gebrüdern Gottfrid und Heinrichen Grafen von Sayn und Sponheim getroffene Theilung. An. 1294. theilten die Gebrüdere Johann zu Sayn und ſein Bruder Engelbert, der Stammvater des jezigen Hauſes Witgenſtein.

Anno 1314. und An. 1328. paciſcirten ſie in einigen privat-Sachen.

Anno 1437. verglichen ſich die Grafen Dieterich und Gerhard zu Sayn wegen der Väter- und Mütterlichen Erbſchafft, wie auch in anderen Stücken, in zweyen Receſſen. An. 1494. wurde ein Theilungs-Receß zwiſchen Graf Gerharden dem jüngern zu Sayn und ſeinem Bruder Sebaſtian getroffen.

Anno

Anno 1555. machten die Gebrüdere Johann und Sebaſtian zu Sayn ein Pactum wegen nicht-Veräuſſerung ihrer Güter. An. 1560. paciſcirte Graf Johann zu Sayn mit ſeinen Söhnen Adolf, Heinrich und Hermann wegen des Erſtgeburt-Rechts. An. 1571. cedirte Graf Heinrich zu Sayn ſeinem Bruder Hermann alle Väterliche Lande. An. 1573. machten ſie ein Pactum de non alienando. An. 1581. wurde ein Vertrag zwiſchen ihnen vermittelt, wegen der Succeßion und anderer Puncten. An. 1588. gienge man damit um, zwiſchen dem ſich zum Ende neigenden Sayniſchen und dem Witgenſteiniſchen Stamm eine Erbeinigung zu treffen, welche aber nicht zu Stande kame; doch wurde ſonſt ein die Succeßion betreffender Abſchid, (welchen LÜNIG und Herr GEORGISCH irrig für eine Erbeinigung ausgeben,) gemacht.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: Daß die zwiſchen dem lezten Grafen Heinrich zu Sayn und dem Grafen Ludwig dem älteren zu Witgenſtein tractirte Erbeinigung zwar zu keiner Vollziehung gekommen, jedoch Witgenſteiniſcher Seits allezeit vor ein gültiges Pactum und Hauptfundament der prätendirten Erbfolge in der Grafſchafft Sayn allegiret worden ſeye.

Anno 1603. errichteten die zur Regierung verordnete Grafen zu Witgenſtein einen brüderlichen Theilungs-Receß. vid. *Tom. 14. p. 363.* Eodem An. wurde zwiſchen Graf Heinrichen zu Sayn und ſeinem eventualen Succeſſore, Graf Wilhelmen zu Witgenſtein, wegen verſchidener Irrungen ein Vertrag vermittelt. An. 1604. verglichen ſich die beede Gebrüdere Georg und Ludwig zu Witgenſtein in diverſis. Eodem verglichen ſich auch die Gebrüdere und Grafen, Wilhelm und Georg zu Witgenſtein, wegen eines Theils des Hauſes und der Herrſchafft Homburg. An. 1605. wurde wiederum zwiſchen Graf Heinrichen zu Sayn und ſeinem eventualen Succeſſore, Graf Wilhelmen, unterſchidener Gebrechen halber, ein Vergleich gemacht. An. 1607. machten die Grafen zu Witgenſtein eine Erbeinigung. (vid. *Tom. 13. p. 395.* und *Tom. 14. p. 364.*) An. 1635. traffen Graf Georgs zu Berlenburg Söhne, Ludwig Caſimir und Ernſt

(1) in den Vindic. jur. reform. der Sayn. Landesherrſch. p. 5.

einen Erbvergleich, an deſſen Ende die Erbvereinigung beſtättiget wurde. conf. *Tom. 13. p. 398.* und *Tom. 14. p. 364.* Von dem zwiſchen denen Grafen Ludwig Caſimir und Bernharden getroffenen (noch ungedruckten) Vertrag aber weiß ich weder das Jahr noch den Innhalt anzugeben. An. 1638. wurde zwiſchen denen Grafen zu Witgenſtein und denen Sayniſchen Erbtöchtern ein præliminar-Vergleich wegen der Sayniſchen Succeßion errichtet. An. 1642. m. Aug. machten die Grafen Wilhelm Philipp, Ludwig Albrecht und Chriſtian zu Witgenſtein wegen der Grafſchafft Sayn einen Receß, deme eodem An. m. Sept. eine Ceſſion jener beeder Prætenſion an Sayn zu faveur des Lezteren nachfolgete. An. 1644. verglichen ſich die Grafen Ernſt und Johann wegen der Lehniſchen Hand und ſonſt. An. 1648. theilten die Grafen Ludwig Albrecht und Chriſtian das damals occupirte Altenkirchiſche. An. 1649. traffen auch die beyde Sayniſche Erbtöchtern und Stammmütter derer jezigen Innhabere der Grafſchafft Sayn, einen Erbvergleich. An. 1652. verglichen ſich die Grafen Ludwig Albrecht und Chriſtian zu Witgenſtein wegen allerhand Irrungen. Eodem wurde auf einem Geſchlechtsconvent ein Receß abgefaßt, und unter anderem beſchloſſen, die Kayſerliche Confirmation der Erbverein von 1607. zu ſuchen.

Von deme, was dißfalls am Kayſerlichen Hof vorgegangen iſt, kan ich ſo vil melden.

2. Sept. 1652.

Zu Sayn und Wittgenſtein Graf Johann für ſich als Elteſten und ſämtliche Agnaten, Grafen zu Sayn und Wittgenſtein ſub præſ. 30. April. petit per Andream Neumann confirmationem privilegiorum à prioribus Imperatoribus confirmatorum ſub A. B. C. D. wie auch der zwiſchen ihren Vattern und reſpective Uhranherrn zu Conſervation des Nahmens und Stammens aufgerichten Erbeinigung. Apponit einen Gewolt auf ihne Neumann.

Fiat petita confirmatio privilegiorum, was aber die Erbvereinigung anbetrifft, wann nach Innhalt derſelben die ſamtliche Intereßirte um Confirmation gebührend einkommen werden, ſolle weiter Beſcheid erfolgen.

9. Jan.

9. Jan. 1653.

Sayn und Wittgenſtein, Graf Johann Geörg und Chriſtian in litteris ad Cæſarem ſub præſ. 16. Septembris, exponunt was maſſen ihre Vettern Geörg Wilhelm und Ludwig, Grafen zu Sayn und Wittgenſtein, vermög ihres Großvatters Graf Ludwigen zu Sayn und Wittgenſtein in An. 1593. aufgerichten Teſtaments zu Conſervation ihres Hauſes in An. 1607. eine Stammsvereinigung, wie es in zutragenden Fällen wegen der Succeßion gehalten werden ſolle, aufgerichtet, petunt, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollen ſolche Stammsvereinigung allergnädigſt confirmiren.

Apponant die Stammsvereinigung, folgt alsdann weiterer Beſcheid.

Anno 1665. verglichen ſich einige Grafen von Wittgenſtein wegen der Huldigung in der Herrſchafft Homburg. An. 1679. cedirten Graf Guſtav und ſeine Brüder Graf Friderich Wilhelmen Vallendar; der Nebenreceß aber betrifft eine gewiſſe Schuldſache. vid. *Tom. 13. p. 405.* und *Tom. 14. p. 371.* An. 1675. machten der Sayn-Hachenburgiſchen Erbtochter Erneſtinen vier Erbtöchter einen Erbvergleich, davon ein Stück bey dem Hrn. von LUDOLF *in Symphor. Vol. 2.* in den *Suppl.* zu dem *Tr. de Jur. Fœm. ill. p. 298.* auch ſonſt im Druck zu leſen iſt. An. 1684. traffen Graf Ernſts zu Homburg Söhne einen Erbvergleich, von welchem und deſſen Fatis *Tom. 13 p. 403.* und *Tom. 14. p. 367.* nachzuſehen iſt. An. 1686. machten die beede Grafen Carl Ludwig zu Wittgenſtein ein Pactum wegen Fortſezung des Sayniſchen Proceſſes.

Anno 1703. wurde zwiſchen Wittgenſtein und Vallendar wegen eines Deputats-Reſts ein Receß errichtet. An. 1704. verglichen ſich die Grafen Carl Ludwig und Auguſt wegen Recuperirung der Grafſchafft Sayn, welchen Receß Chur-Pfalz, als prätendirter Sayniſcher Lehenherr, confirmirte. An. 1712. gaben ſich die Grafen Auguſt und Philipp Wilhelm nochmals die Mühe, einen Vertrag deßwegen zu ſchlieſſen, den Chur-Pfalz abermals confirmirte. An. 1715. wurde wieder ein ſolcher vergeblicher Receß unter ihnen errichtet.

Von noch mehreren Verträgen unter denen Gräflich Sayniſchen

nischen Erbtöchtern und deren Descendenten siehe mein Staatsrecht der R. Grafsch. Sayn *Cap. 2.*

§. 110.

Ysenburg. Im Hause Ysenburg machten An. 1371. Eberhard, Heinrich und Johann, Gevettere, einen Vergleich wegen der Stammgüter, der aber vergeblich ware. vid. *Tom. 15. p. 437.* An. 1517. theileten die drey Gebrüdere, Philipp, Diether und Johann zu Ysenburg, mit einander, und errichteten zugleich in verschidenen Stücken eine Erbeinigung. add. *Tom. 13. p. 468.* Die Grafen zu Ysenburg haben auch würcklich disen Vertrag de An. 1517. wenigstens noch An. 1652. leiblich beschworen und Reverse darüber ausgestellt. Endlich so confirmirte auch Kayser Maximilian I. An. 1518 den 12. Sept. disen Vertrag. Es wurde aber nachhero das Original diser Erbeinigung und der Kayserlichen Confirmation in einer Wasserfluth beschädiget, dahero die Grafen bey Kayser Maximilian II. sich eine neue Confirmation ausbaten, so sie auch An. 1570. den 20. Jul. erhielten. An. 1594. paciscirten die Gebrüdere Wolfgang und Heinrich wegen nicht-Veräusserung ihrer Lande.

Anno 1654. wurde wegen des Dreyeichischen Stammtheils ein Interimsvergleich getroffen. vid. *Tom. 13. p. 413.* Eod. wurde auch noch ein anderer Vertrag errichtet, davon *l. c.* nachzusehen ist. An. 1687. gienge eine Haupttheilung in disem Hause vor. vid. *l. c. p. 417.* An. 1692. wurde zwar ein Pactum Primogenitur-abgeredet, aber erst An. 1712. völlig zu Stande gebracht und darauf von dem Kayser confirmirt. vid. *Tom. 13. p. 418.* und *Tom. 14. p. 374.*

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Büdingen, sprache der Reichs-Hofrath An. 1753 10. Maji: Daß denen Unterthanen der Innhalt des wegen der Fräuleinsteuern getroffenen Geschlechtsvertrags oder Verordnung, in so ferne es noch nicht geschehen, nachrichtlich mitzutheilen seye, um zu vernehmen, ob sie etwas erhebliches dawider einzuwenden haben möchten?

§. 111.

Westphälische Friders. Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten wurde zwar von Manutenenz derer Stammverträge gehandelt; aber nichts beschlossen. §. 112.

§. 112.

In der Kayserl. Wahlcapit. Art. 11. §. 2. aber wird so vil versehen: 1. Die Reichsstände sollen mit Edition derer alten Pactorum Familiæ nicht beschweret, 2. vil weniger die Reichsbelehnung deßwegen aufgehalten werden; 3. wann sie nach denen Reichs-Grundgesetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutionsmäßigen, Kayserlichen Privilegien aufgerichtet seyen, solle ihnen durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen. Und Wahltags-Handlungen.

Zwar hatten die meiste alt-welt-Fürstliche Gesandten An. 1741. verlangt, der Capitulation einzurücken: „ Daß der regierende Kayser dahin sehe und ernstlich darauf halte, daß die Reichsgerichte in vorkommenden Fällen die übliche Verfassungen, Pacta und Observanzen der Churfürsten und Stände in rebus Domus beobachten, und dargegen mit widrigen Erkenntnissen nicht verfahren, sondern sie, wie in Controversiis, so dahin einschlagen und an sie gebracht werden, pro norma judicandi nehmen, also auch ausser solchen Fällen sich nicht darein mischen, noch weniger solche cassiren und vernichtigen sollen: “ Es kame aber nichts davon in die Capitulation.

§. 113.

Familienverträge, was?

Dises bißherige mag nun in facto genug seyn. Das punctum Juris anlangend; so nehme ich forderist die Worte: Familien-Verträge, in weitläufftigerem Verstand; nemlich ich verstehe darunter alle zwischen einigen oder mehreren Gliedern eines Hauses, für sich und ihre Erben und Nachkommen, geschlossene Verträge; mithin rede ich nicht nur von denen Haupt-Stammverträgen, oder Erbeinigungen ganzer Familien.

§. 114.

Deren Gattungen.

Es erhellet daraus gleichbalden so vil, daß solche Verträge von mancherley Art und Beschaffenheit seyn können,

1. In Ansehung derer Compacisenten selbst; da bald alle Glieder eines ganzen Hauses, bald alle Glieder eines Haupt-Stamms, bald alle Glieder einer particular-Linie, bald etliche Glieder eines oder etlicher Hauptstämme, oder einer oder etlicher particular-Linien, oder ein Hauptstamm oder particular-Linie, mit einem oder etlichen anderen Hauptstämmen, oder par-

ticular-Linien, oder einzeln Gliedern, bald Eltern mit denen Kindern, bald Geschwistrigte, bald Agnaten, mit einander paciſciren, u. ſ. w.

2. In Anſehung der Sache, worüber paciſcirt wird; als welche entweder die Erhaltung und das Luſtre des ganzen Hauſes, oder eines Stammes, oder Linie, oder einzeler Glieder, oder die Beylegung bereits entſtandener, oder künfftig beſorgender, Strittigkeiten, oder die Reglirung derer Fälle, ſo ſich ereignen möchten, oder würcklich vor Augen ſchweben, oder particular-Angelegenheiten derer Compaciſcenten, oder andere Dinge, deren unzählige ſeyn können, betrifft.

3. In Anſehung der Form; da zwar die meiſte wie ein jedweders anderes Pactum eingerichtet ſeynd, einige aber in der That nichts anderes, als väterliche Diſpoſitionen ſeynd, worein die Söhne ausdrücklich & per modum Pacti conſentiret haben, die alſo auch dadurch nicht nur die Art, ſondern auch den Namen, eines Statuti gentilitii, Familien-Vertrags, u. ſ. w. erlangen.

4. In Anſehung der Zeit; da einige ſolcher Verträge entweder ausdrücklich nur auf gewiſſe Jahre geſtellet ſeynd oder doch negotia tranſitoria betreffen, mit deren Endigung auch die Verträge ſich von ſelbſten aufheben, oder ſie ſeynd conditionate oder auf ungewiſſe Fälle errichtet, da, wann die Condition nicht erfüllet wird, oder der Fall nicht exiſtiret, auch das Pactum wegfällt, oder es ſollen ewig gültige und die Nachkommen in infinitum bindende Verträge ſeyn, ſo lange nemlich ſelbige nicht auf eine oder andere zu Recht beſtändige Weiſe aufgehoben würden.

§. 115.

Worauf es ankomme?

Bey Errichtung aller diſer Arten von Haus-Verträgen nun kommt es auch auf das an, was überhaupt bey Pactis nach denen gemeinen und Naturrechten zu beobachten iſt, hauptſächlich nemlich, daß die Paciſcenten im Stande ſeyen, zu verſtehen, wovon gehandelt werde und darein zu bewilligen, ſo dann daß ſie auch würcklich darein bewilligen; daß in der Compaciſcenten Macht ſtehe, über die Sache, davon das Pactum handelt, zu diſponiren; ferner, daß ordentlicher Weiſe Pacta nur diejenige verbinden, welche darein bewilliget haben, daß ein Theil ohne des

ande-

anderen Willen nicht wieder davon abgehen kan; daß sie aber mit ausdrücklicher oder auch stillschweigender Bewilligung derer Interessenten wieder aufgehoben werden können; u. s. w. Indessen belehret das zuvor in facto angeführte und was jezo noch weiter folget, daß über besagten und anderen dergleichen in das Punctum Juris einschlagenden Umständen in diser Materie öffters grosse und schwere Bedencklich- oder auch Strittigkeiten entstehen, die wir jezo genauer besehen wollen.

§. 116.

In Häusern oder Linien, wo mehrere Herren die Regierung proindiviso führen, kan es leicht Streit sezen, wann sie nicht unter einen Hut zu bringen seynd, und kommt es sodann auf die præjudicial-Frage an: Was, nach der Verfassung eines solchen Hauses, oder Linie, überhaupt in Fällen, wo die Corregenten uneins seynd, üblich seye? Einwilligung.

Anno 1720. kame Herr Herzog Anton Ulrich zu Meiningen beym Reichs-Hofrath ein, und bate, einen zwischen Gotha und seinem ältesten Herrn Bruder getroffenen Vergleich nicht zu confirmiren, usque dum Communicatio cum ipso secundum dispositionem Recessuum facta fuerit; der Reichs-Hofrath aber schlosse den 12. Jul. „Hat des Implorantischen Herrn Herzog Anton Ulrichs in puncto suspensionis Confirmationis des zwischen dem regierenden Herrn Herzogen zu Meinungen und Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha jüngsthin getroffenen Vergleichs und deßfalls verlangter vorläuffiger Communication, mithin gethanes Begehren, nicht statt. 2. Fiat, denen vorwaltenden Umständen und Ursachen nach, petita Confirmatio cum clausulis solitis, und kan dem Herrn Imploranten die Communication des Vergleichs auf Anmelden è Cancellaria geschehen: 3. Dafern aber Implorantischer Herr Herzog, wegen unterblibener gedachter Communication der dises Vergleichs halber gepflogener Handlung und seiner dazu nicht erforderten Concurrenz und Einwilligung, seine angezeigte Beschwerung ferner auszuführen gemeinet ist, = = = bleibet solches demselben zuvor. “

Was es im gesammt-Hause Sachsen-Gotha, aus Gelegenheit der Coburgischen Succeßion, für einen wichtigen Streit

darüber geſezet habe: Ob, weil der Herr Vater verordnet habe, daß unter ſeinen Söhnen die Majora ſtatt haben ſollten, diſe befugt ſeyen, des Widerſpruchs des einen Bruders ohnerachtet, einen Succeßions-Tractat zu ſchlieſſen? wie aber endlich der Reichs-Hofrath wider diſen Tractat geſprochen habe, ſiehe im T. Staator. *Tom. 16. p. 485. ſqq.*

§. 117.

Innhalt. Was die Objecta, oder Puncten, davon die Familien-Tractaten handeln, anbelangt, will ich voraus diſes erinnern: So gut gemeint es auch ſeyn mag; ſo ſchlecht iſt es insgemein getroffen, wann man Erbeinigungen oder Hauptverträge auf allzuvile ſpecial-Fälle einrichtet, zumalen auf ſolche, welche nicht unſtreitig das Wohl des Hauſes und des Landes, ſondern Nebendinge, betreffen, in welchen die Menſchen öffters ſo gar verſchidene Einſichten und Geſchmack haben, oder wodurch die menſchliche Freyheit gar zu ſehr eingeſchrancket wird, z. E. daß ein Herr, der heurathen will, præciſe ſeines gleichen, z. E. ein Fürſt wieder eine Fürſtin, ja eine alte Fürſtin, ehlichen ſolle, daß er in kein Haus heurathen ſolle, ſo Lehen von ſeinem Haus träget; item wie es mit denen Reiſen gehalten werden ſolle, ꝛc. So iſt auch ſeltſam, wann ein ſolches Pactum ein ewig-gültiges Pactum ſeyn ſolle, und man will darinn Dinge für beſtändig determiniren, die doch unſtreitig mit der Zeit ſolche Abwechslungen erleiden, daß die Diſpoſition unmöglich dabey beſtehen kan, z. E. wann man auf ewig eine Summ feſtſezen will, die ein nachgebohrener Herr zu ſeinem Unterhalt, oder eine Tochter zum Heurathgut, bekommen ſolle, da man doch voraus gewiß weißt, daß in 100. oder 200. Jahren nicht mehr damit auszulangen iſt, und es wohl noch andere Temperamenten gibt, doch eine (freylich offt nöthige) Verordnung wegen dergleichen Dinge zu machen zu können.

§. 118.

Ob dem Juri communi derogirt werden könne? Man fragt: Ob man durch Familienverträge denen gemeinen Rechten derogiren könne? Meines Erachtens iſt forderiſt deutlicher zu machen: Was man unter dem Jure communi verſtehe? ob nur die Jura communia ſubſidiaria, ſo im Röm. Reich hergebracht ſeynd, oder auch die vom Kayſer und Reich ſelbſt geſezte gemeine Rechte? Was jene belangt; ſo wird man

je

je länger je weniger daran zweifeln, daß Reichsstände denenselben, so vil sie selbst, die ihrige, und ihre Land und Leute betrifft, derogiren und ein anderes statuiren können; was aber die Reichs-Sazungen betrifft, da halte ich nicht dafür, daß ein Reichs-Stand sich oder die seinige davon eximiren könne.

§. 119.

Worüber paciscirt werden könne?

Weiter bringt es die gesunde Vernunfft mit sich, daß Niemand über etwas paciscren kan, als was oder in so ferne es sein ist, oder er sonst ein Recht daran hat; 2. daß mithin alle Pacta, so ferne sie res vel Jura Tertiorum, (die dißfalls nicht unter denen Paciscenten stehen, oder doch auch etwas darzu zu sagen haben,) betreffen, dise Tertios wider ihren Willen nicht verbinden, sondern unkräfftig seynd; 3. daß hingegen, wann gleich ihrer mehrere bey einer Sache ein Interesse haben, solches sich aber theilen lässet, nur einige derer Interessenten wegen ihres privat- und particular-Interesse, ohne derer übrigen Jura zu berühren, wohl paciscren können, sie hätten sich dann per Pactum diser Freyheit begeben.

Alleine eben darüber entstehen öffters, theils bey suchender Confirmation dergleichen Pactorum, theils auch sonsten, die gröste Schwürig- und Strittigkeiten zwischen dem Kayser und Ständen, zwischen Herren von Einem Hause, und zwischen mehreren Häusern: Ob nicht denen Juribus Tertiorum zu nahe getretten worden seye? z. E. wann in einem Familien-Pacto Stammausträge beliebt werden und zwar sub clausula: Daß von deren Ausspruch kein Recurs an die Reichsgerichte statt haben solle, so sprechen die Paciscenten: Der Recurs an die Reichsgerichte seye ein beneficium Juris, jam vero quemlibet favori pro se introducto posse renunciare; der Kayser hingegen sagt: Es seye dißfalls nicht bloß um das beneficium Juris Partibus indultum, sondern auch um die Restriction der Jurisdiction derer in des Kaysers Namen Recht-sprechenden Reichsgerichte, zu thun, mithin seyen dergleichen ohne seine Bewilligung eingegangene Pacta in so we.- ungültig, und er seye in so ferne nicht schuldig, sie zu confirmiren. Und dise Arten der Streitigkeiten seynd die allerbeschwerlichste, weil die Stände hierinn den Kayser, als in propria causa, nicht pro Judice erkennen, noch, wann

es Mächtige seynd, dessen Ausspruch sich submittiren wollen; der Kayser hingegen sich von seinem zu haben vermeinenden Recht ebenfalls nicht verdringen lassen will, sondern sich, so gut er kan, in den Besiz sezet, oder darinn erhält. Es ist auch kein anderer Ausweg in der Sache, als der, wie andere Streitigkeiten zwischen dem Kayser und Reichsständen behandelt werden.

Wann es hingegen Stände mit Ständen zu thun haben, betrifft es entweder Sachen, die der Jurisdiction beeder Reichsgerichte, oder doch des Reichs-Hofraths, unterworffen seynd, oder nicht: Lezteren Falles qualificiret sich die Sache ad Comitia; ersteren Falles aber wird eben à Competente darinn gesprochen. Und zwar kommen zuweilen die Tertii, so ein Interesse bey der Sache haben, so bald sie mercken, daß dergleichen, ihrem Bedünken nach, ihnen nachtheilige Tractaten obhanden seyen, dagegen ein, da dann, nach Befinden, ein Bescheid darauf erfolgt. Ist aber der Tractat bereits geschlossen; so stellet entweder der sich beleidigt achtende eine formliche Action deßwegen an, wie z. E. An. 1699. von Saalfeld wegen des ohne seine Concurrenz in der Coburgischen Succeßionssache geschlossenen Tractats geschahe; oder er suchet wenigstens die von denen Compaciscenten etwa begehrende, oder auch wohl schon resolvirte, Kayserliche Confirmation aufzuhalten, oder zu hintertreiben: In beeden Fällen kommt es so dann, als in einer puren Justizsache, lediglich auf das arditrium Judicis an: Welcher Theil Recht habe oder nicht? und: Wie ferne er Recht habe oder nicht?

§. 120.

Clausuln. Denen Familienverträgen werden zuweilen lange Renunciationes aller nur ersinnlichen Exceptionen dagegen, wie auch andere verbindliche Clausuln, (wie sonderlich unter Hessen ad An. 1638. ein dergleichen Exempel zu ersehen ist,) angehänget; es gibt aber eben dises Heßische Exempel zugleich auch eine ganz ausnehmende Probe an die Hand, wie wenig alles dergleichen helffe, je nachdeme man es mit einem Compaciscenten zu thun hat.

Der Freyherr von CRAMER (1) beleget den Saz: Recessus Divisionis Mandatum S. C. operatur, si in vim Instrumenti clausulis executivis muniti initus, mit einem Beyspil von 1762. Er

(1) Obs. 854. Tom. 3. p. 305.

Er (1) unterſucht auch: An Clauſula: *Rebus ſic ſtantibus*, omnibus Conſtractibus Pactisve (Familiæ) inſerta cenſenda ſit? verneinet es, und belegt es mit einer Cameral-Urthel von 1723.

§. 121.

Unterſchrifft ꝛc.

Solche Hausverträge werden, neben denen Haupt-Paciſcenten, öfters auch von Andern, nemlich denen Mediatoribus, oder Landſtänden, u. ſ. w. mit unterſchriben und beſigelt.

§. 122.

Concurrenz der Landſtände, ꝛc.

Von der würcklichen Concurrenz aber derer Landſtände bey Erricht- oder Manutenirung Landesherrlicher Erbverträge, wie auch von deren Beſchwörung durch dieſelbige, ſiehe unter **Braunſchweig, Heſſen, Würtemberg, ꝛc.**

§. 123.

Spes rati.

Wann Verträge durch Bevollmächtigte geſchloſſen werden, kommt es theils auf deren Vollmacht, theils auf den Innhalt des Tractats an: Haben ſie eine uneingeſchränckte Vollmacht gehabt, zu ſchlieſſen, ſo iſt auch der Principal an den Vertrag ſimpliciter verbunden; beziehet ſich die Vollmacht auf die Inſtruction, und der andere Theil hat ſich auf dergleichen Vollmacht in Tractaten eingelaſſen, ſo gilt der Receß auch nicht weiter, als er der Inſtruction gemäß iſt; iſt in der Vollmacht die Ratification des Principalens vorbehalten, ſo gilt der Tractat auch vor deren Erfolg nicht: Hat aber gleich ein Bevollmächtigter eine uneingeſchränckte Vollmacht, und er behält doch ſeines Principalens Ratification bevor, ſo verſpricht er entweder poſitive, ſolche zu ſchaffen, ſolchen Falls kan ſich der Principal deren nicht entziehen, oder er reſervirt dem Principalen die Ratification ſimpliciter, ſo kan diſer ſich darzu verſtehen oder nicht. Siehe was es deßwegen im Hauſe Sachſen verſchidenemal für Streit geſezet, *Tom. 16. p. 478.* und *Tom. 17. p. 270.* Einen beſonderen Streit gabe es auch zwiſchen Sachſen-Gotha und Meiningen, als ein gewiſſer Vertrag Namens der geſammten Herren Brüdere geſchloſſen, von Hildburghauſen aber nicht ratificirt, deſſen ohnerachtet jedoch von Gotha die Ratification

(1) Obſ. 1390. Tom. 5 p. 751.

fication gegen Meiningen ausgewechselt wurde, hernach aber Gotha ex capite, daß sich durch den Abgang der Hildburghausischen Ratification der status causæ völlig geänderet habe, nicht mehr an den Vertrag gebunden seyn wollen. Siehe davon *Tom. 16. p. 479. seqq.*

§. 124.

Original ꝛc. Wegen Deponirung des Originals eines Familienvertrags, Nehmung und Asservirung einiger glaubwürdigen Transumten davon, auch Communication des Originals an die, so es nöthig haben möchten, ist in dem Hause Hohenzollern etwas beliebt worden.

§. 125.

Confirmation. Auf dem Wahltag An. 1711. meldete die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft, daß Chur-Brandenburg von Kayser Friderich III. ein besonderes Privilegium erhalten habe, vermöge dessen es auch ohne weitere Kayserliche Confirmation Pacta Familiæ errichten könne. Meines Wissens ist dises Privilegium nicht im Druck; ich sehe aber auch nicht, von was für einer Würckung es seyn solle? massen allen Ständen frey stehet, Pacta Familiæ zu errichten, und solche vom Kayser confirmiren zu lassen oder nicht: Wann es aber auf eine Contradiction oder Streit zwischen denen Compaciscenten selbst, oder ihnen und Tertiis ankommt; so kan ein solches Privilegium ein Pactum unmöglich kräfftiger machen, als es vorhin und an sich selbsten ist, und noch vilweniger könnte es die Compaciscenten berechtigen, Juribus Tertiorum zu nahe zu tretten; massen ein Kayser durch alle Zeiten hindurch dergleichen Privilegia niemalen hat ertheilen können, und selbige der Staatsverfassung unseres Reichs, ja dem Natur-Recht selbsten, entgegen wären. Höchstens also könnte der Effect eines solchen Privilegii, (wann übrigens gegen dessen Existenz und Gültigkeit nichts einzuwenden, es auch mit keinen clausulis Jurium Imperatoris reservatoriis versehen wäre,) der seyn, daß es sich keines Kayserlichen Consenses oder Confirmation bedörffe, wann ein solches Familien-Pactum von etwas disponirte, wobey zwar der Kayser, nicht aber auch das Reich, oder Tertii, interessirt wären.

Als zween Herren Herzoge zu Sachsen-Weymar sich wegen

gen der Regierung mit einander verglichen, und eine Kayſerliche Confirmation über diſen Vergleich geſuchet werden wollte, proteſtirte der jüngere Herr dagegen, und wollte nicht darein conſentiren, weil ſolches in Linea Erneſtina nie gebräuchlich geweſen ſeye; dahero er nichts zum Präjudiz der Familie, oder ſeiner Linie, vornehmen wollte: Ich kan aber 1. nicht finden, daß diſes Vorgeben in facto gegründet ſeye; dann es gibt ja, wie wir oben geſehen haben, allerdings in der Erneſtiniſchen (in ſpecie in der Weimariſchen,) Linie Hauptverträge, welche man von dem Kayſer hat confirmiren laſſen, z. E. den de An. 1641. 2. Sehe ich nicht, warum oder was man für eine beſondere Prærogativ darinn habe ſuchen wollen, daß nicht gewohnlich ſeye, über Familienverträge eine Kayſerliche Confirmation zu erbitten; dann das ſtehet in aller Stände freyem Belieben, und der Kayſer hat noch nie ein Haus genöthiget, ſeine Familienverträge confirmiren zu laſſen; ſondern das Hauptwerck kommt darauf an: Ob es, wann es ad contradictorium kommt, gleich vil ſeye, ob ein Pactum confirmirt ſeye oder nicht? folglich: Ob es prudentiæ & conſilii ſeye oder nicht, daß man die Confirmation erbitte oder nicht? nun werden wir bald hören, daß man zu jenem nein und zu diſem ja ſagen müſſe: Es müßte alſo dargethan werden können, daß bey der Erneſtiniſchen Linie Herkommens ſeye, daß, wann es ad contradictorium komme, auf ein nicht confirmirtes Pactum, ohne weitere deſſen Unterſuchung, alſogleich eben ſo wohl geſprochen werde, als auf ein confirmirtes: Es iſt aber unmöglich und der ganzen Staatsverfaſſung unſeres Reichs zuwider, daß ein ſolches Herkommen exiſtiren könne: Wann alſo die Confirmation nicht geſuchet wird, risquiret Niemand dabey etwas, als die Compaciſcenten ſelbſt.

In einer Braunſchweigiſchen Deduction de An. 1634. wird behauptet, daß die Kayſerliche Confirmation in alle Wege ad validandum Pacta de ſuccedendo auch in Perſonis & Familiis illuſtribus, Jurisdictionem habentibus, nöthig erachtet werde: Man weißt aber wohl, daß man in Streitſchrifften, obgleich male, zuweilen wiſſender Dinge, Säze behauptet, die man ſelbſt nicht für wahr hält, noch länger zu vertheidigen verlangt, als biß diſe Sache zu Ende iſt; hernach gibt man vor,

man habe es indeſſen beſſer eingeſehen, oder der vorige Schrifften-Steller habe gefehlt, u. ſ. w. Es kame auch diſe Deduction zu einer Zeit heraus, da unſere Staatsrechts-Lehre noch eine ſehr unreiffe Frucht ware.

Jenes iſt auch von der monſtroſen Theſi zu halten, welche um das Jahr 1685. von Sachſen-Weimar behauptet werden wollen. vid. *Tom. 16. p. 5-12.*

Als hingegen An. 1709. 27. Sept. die berühmte Sayniſche Succeßionsſache, in ſpecie Naßau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg, (davon ich in dem Staatsrecht der Reichs-Grafſchafft Sayn *Cap.* 2. umſtändlichen Bericht ertheilet habe,) auf dem Reichstag vorkame, votirte Magdeburg: „Es fielen bey diſer jezo proponirten Sache eine und andere gar merckwürdige Umſtände vor, weßwegen die Stände des Reichs auch, wegen ihres eigenen zum Theil hiebey waltenden Intereſſe, hierauf ein ſorgſames Auge zu ſchlagen und Kayſerliche Majeſt. durch ein Reichs-Concluſum zu erſuchen hätten, die hierinnen von dem hochlöbl. Reichs-Hofrath ſchon decretirte Execution noch in etwas zu ſuſpendiren: Dann 1. käme es hauptſächlich auf die præjudicial-Frage an, und die Entſcheidung diſer ganzen Sache dependirte einzig und allein davon: Ob das Pactum ſucceſſorium quæſtionis gültig wäre oder nicht? Nachdeme nun demſelben anjezo an Seiten des Prinzens von Salm anderſt auf der Welt nichts mit einigem Beſtand zu deſſen Entkräfftigung vorgeworffen werden könnte, als daß die Kayſerliche Confirmation daran noch ermangelte, (dann die andere Einwürffe relevirten ganz und gar nichts;) ſo würden hoffentlich die Stände nachſehen dörffen: Was diß falls hierinnen, ſive de Jure ſtricto, ſive de Conſuetudine, Rechtens wäre? Legem hanc in rem directo ſcriptam würde man wohl nicht aufweiſen können; wann man aber per argumenta Legum, etwan ex Jure feudali depromta, diſen Caſum gerne richten wollte; ſo fänden ſelbe eben wenig ihre Application, maſſen es um ſolche Reichslande zu thun wäre, die zum Theil ganz allodial, keines aber von allen von Ihro Kayſerlichen Majeſt. zu Lehen gienge, ſondern von andern Ständen relevirten, die mit vorerwähntem Pacto ſucceſſorio gar wohl zufriden wären, und nach demſelben die Paciſcentes

tes so wohl, als ihre bißherige männliche Descendentes, bey allen Fällen investiret hätten, consequenter es auch in so weit an dem Lehenherrlichen Consens nicht ermangelte: Wollte man sich aber nach der Observanz richten; so wäre offenbar, daß so wohl die allermeiste Rechtsgelehrten in ihren Schriften und Operibus, wo sie von disem causa ex professo handelten, als auch ganze Collegia Juridica in ihren Responsis, wann sie consuliret würden, für dergleichen Pacta successoria gesprochen, und ihre Validität fundiret, auch sich darinnen die alte verlegene Einwürffe de voto captandæ mortis, und andere von dergleichen calibre, nicht hindern liessen; anjezo zu geschweigen, daß auch suo modo wegen solcher Pactorum successoriorum Lex scripta vorhanden, indeme in der Kayserlichen Wahl-Capitulation der Stände Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und gute Gewohnheiten, confirmiret und bestättiget würden, mit der Verordnung, daß sich auch die höchste Reichs-Tribunalia, tam in Petitorio, quam in Possessorio, hiernach richten sollten. Wollte man nun diſe Leges und Consuetudines nichts mehr gelten lassen, sondern in dem Röm. Reich abrogiren; so verstünde sich von selbsten, daß diſe grosse Dinge in der höchsten Reichs-Tribunalien Mächten nicht stünden, sondern unsere Regierungsform, wie dieselbe in dem §. *Gaudeant.* gefasset, gäbe darunter Zil und Maaß, daß nempe, ubi Leges ferendæ, interpretandæ, vel abrogandæ, alles libero & comitiali Statuum Imperii consensu atque suffragio vorgenommen und aufgerichtet werden solle. Es würden wohl noch mehrere Stände im Reich seyn, die solche Pacta successoria unter sich hätten, denen villeicht ungelegen wäre, wann über ihre Feuda (Pacta) die Reichs-Judicia nach Gefallen sollten disponiren können, ehe noch Lex pragmatica vorhanden, wodurch dem bißherigen zu Conservation der illustren Familien eingeführten Gebrauch derogiret würde. = = Betreffend des Hauses Sayn-Hachenburg particular-Interesse und Gravamina, könnte man hierinn um so vil kürzer seyn, weil gedachtes Haus selbst dieselbige in einer Deductionsschrifft, welche gedruckt wäre, und männiglich vor Augen läge, an Kayserliche Majestät gebracht hätte: Nur wäre diſes noch mit wenigem zu berühren, daß 1. quoad Pactum successorium die Fürstin zu Hadamar sel-

biges bey ihren Lebzeiten biß in den Tod agnosciret, und nicht allein in ihren Pactis dotalibus nach demselben aller Succeßion an die Hachenburgische Lande in casum deficientium Masculorum renunciiret, sondern auch nach Absterben ihrer Schwester, der Gräfin von Wied, aus solchem Pacto, mit anderen ihren Geschwistrigten, jener in ihren Hachenburgischen Erbtheil succediret hätte, 2. daß, weilen das Pactum zwischen leiblichen Schwestern errichtet worden, hierzu der Lehenherrliche Consens, nach der meisten Feudisten Meinung und Lehre, eben nicht nöthig gewesen; 3. daß auch, ohngeachtet dises Mangels, Chur-Cölln, als Lehenherr, in einigen Hachenburgischen Stücken die Lehenbrieffe nach dem Pacto denen Gräflichen Schwestern gegeben; 4. daß in dem Pacto enthalten, wann die Kayserliche Confirmation verzögert oder sonsten nicht erfolgen würde, daß nichts destoweniger dises Pactum alle paciscirende Theile verbinden solle, eben als ob die Kayserliche Confirmation vorhanden wäre; 5. daß die Paciscentes nach dem Pacto bey vorgehenden Sterbefällen allemal die Possession des zugefallenen Theils rechtmäßig ergriffen, einfolglich bona fide & justo titulo poßidiren; 6. daß, wann ja bey offtgemeltem Pacto Zweifel oder Mangel gewesen wäre, selbiger vor allen Dingen, als eine Quæstio præjudicialis die altioris indaginis, in Petitorio hätte sollen ausgemacht werden, ehe man das Possessorium anstellen können; = = solchemnach wäre man der Meinung, es wäre dises alles Ihro Kayserlichen Majest. von Reichs-wegen in einem allerunterthänigsten Gutachten zu repräsentiren ꝛc.“ Es wurde aber in dem Reichsgutachten selbst von allen meritis causæ abstrahiret, und nur das punctum Fori touchirt.

Die Frage aber überhaupt belangend: Ob und wie ferne eine Kayserliche Confirmation derer Stammverträge, ꝛc. nöthig, oder doch nüzlich und räthlich, seye? so will ich mich nicht mit Widerlegung anderer Meinungen aufhalten, sondern nur meine Gedancken und deren rechtliche Bestärckung vorlegen und eines jeden eigener Prüfung überlassen. Ich glaube also: Wann, oder in so fern, ein Familienvertrag (wie die Wahl-Capitulation redet,) denen Reichs-Grundgesezen, auch habenden und gleichfalls Reichsconstitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis,

giis, gemäß iſt; ſo, oder reſp. ſo fern, ſeye er verbindlich und wann es ad contradictorium kommt, müſſe allerdings reſp. in ſo fern darauf geſprochen werden, wann er auch gleich nicht confirmirt iſt. Dann 1. bringt es die Natur der Sache mit ſich: Wer etwas thut, das denen Reichsgeſezen, oder denen habenden Freyheiten, gegen deren Gültigkeit nichts einzuwenden iſt, gemäß iſt, der handelt ja recht und was recht iſt, darauf muß ja ein jeder Richter in der Welt ſprechen. 2. Wir haben kein Reichsgeſez, welches erforderte, daß zur Vollkommenheit und Rechtskräfftigkeit derer Familienverträge auch noch die Kayſerliche Confirmation erfordert werde; vilmehr gibt 3. die Wahl-Capitulation an die Hand, daß die beſagter maſſen eingerichtete Pacta Familiæ valid und verbindlich ſeyn ſollen, ohne daß dabey einer Kayſerlichen Beſtättigung, als eines Requiſiti, gedacht würde: Und ob gleich nicht zu laugnen iſt, daß diſe Stelle könnte und ſollte deutlicher gegeben werden; ſo iſt jedoch, 4. wann man auch ganz und gar nicht auf diſe Stelle reflectiren wollte, das unlaugbare Herkommen und die Praxis des Kayſerlichen Hofes ſelber vorhanden, da man nicht zu vil ſagt, wann man behauptet, daß in der Reichs-Hofraths-Regiſtratur mehr als hundert Exempel zu finden ſeyn werden, daß in contradictorio auf unconfirmirte Familienverträge geſprochen worden ſeye, und von dem Cammergericht ſollte nicht weniger leicht eine ziemliche Anzahl zu ſammlen ſeyn. Um aber diſes nur mit einigen éclatanten Exempeln zu beleuchten, ſo haben wir in dem T. Staater. *Tom. 12. p. 482. ſeqq.* vernommen, wie der Reichs-Hofrath im Hauſe Sachſen auf vile nicht confirmirte Hausverträge nicht nur ratione præteriti geſprochen, ſondern auch ſie ſo gar pro futuro, nicht per Diploma, ſondern per Sententiam, beſtättiget, und in allen vorkommenden Regierungs-Succeßions- und anderen dahin gehörigen Geſchäfften zu einer immerwährenden Richtſchnur geſezet habe, auch allerſeits Fürſtliche Intereſſenten zu deren unverbrüchlichen Feſthaltung, bey Vermeidung 100. Marck lötigen Goldes, ernſtlich angewiſen habe. Daß auch der Reichs-Hofrath auf gleiche Weiſe in der Mömpelgartiſchen Succeßionsſache auf den Würtembergiſchen bißhero unconfirmirten Stammvertrag de An. 1617. und den An. 1715.

geſchloſſenen Wildbadertractat ſehr nachdrücklich geſprochen habe, vid. *Tom. 19. p. 177. 192.* und *194.* Nicht weniger iſt An. 1717. in Reviſorio in der bekannten vorhin angeführten Sache: Naßau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg, auf ein zwiſchen vier Schweſtern errichtetes und von dem Kayſer nicht confirmirtes Pactum ſucceſſorium geſprochen worden und es dabey verbliben. Der Freyherr von SENCKENBERG aber hat angemerckt, daß das Cammergericht auf einen Salm- und Rheingräflichen Erbvertrag in puncto der Stammausträge geſprochen habe, ob gleich ſolcher Vertrag nicht confirmirt ſeye. Und wann es die Noth erforderen ſollte, engagire ich mich, noch vile dergleichen Exempel vorzulegen. Hingegen weiß ich 5. nicht ein einiges Exempel, geſchweige mehrere, die mit denen zu einem Herkommen erforderlichen Requiſitis verſehen wären, daß jemalen von einem Reichsgericht directe gegen einen Stammvertrag aus dem Grund geſprochen worden wäre, weil er nicht confirmirt worden ſeye. Zwar heißt es *Tom. 12. p. 482.* „Was in Zukunfft mit Kayſerlicher allergnädigſter Genehmhaltung anderſt verglichen werden möchte, ꝛc.“ es folget aber nicht darauf: Solches ſolle gültig ſeyn; ſondern: ſolches ſolle Autoritate Cæſarea hiemit (und alſo ſchon eventualiter zum voraus, oder: dann als jezt, und jezt als dann) auf das kräfftigſte beſtättiget ſeyn; oder man muß wenigſtens jedes Prædicatum zu ſeinem Subjecto referiren, mithin unter jenen Worten Verträge verſtehen, welche, wie hernach zu ſehen iſt, ſo beſchaffen ſeynd, daß die Kayſerliche Confirmation zu deren Gültigkeit erfordert wird: Dann ſonſt widerſpräche ſich die Urthel auf eine ganz ſeltſame Weiſe, u. erkennete zwar die in vorigen Zeiten errichtete, aber ohnconfirmirt geblibene, Verträge für gültig, nicht aber die künfftige, da doch bey beyden eadem ratio iſt. Ferner iſt zwar in der Weilting- und Brenziſchen Succeßions-Sache Anfangs auf die in dem Pacto de An. 1617. beliebte Würtembergiſche Stammausträge geſprochen, nachhero aber diſes wieder abgeändert, und die Sache ad Auſtregas Conventionales verwiſen worden: Es findet ſich aber nicht nur in dem Reichs-Hofraths-Concluſo vom 20. Dec. 1718. (welches doch des Pacti Familiæ de An. 1617. namentlich gedencket,) keine Spur, daß der Mangel der

Kayſer-

Kayſerlichen Confirmation die ratio decidendi geweſen ſeye, ſondern wir werden auch hernach hören, daß Oels mancherley vorgebracht habe, warum es die Stamm-Austräge in der Sache qu. für inapplicabel habe halten wollen, und endlich iſt erſt gemeldet worden, daß der Reichs-Hofrath An. 1723. und 1739. auf ſolches Pactum de An. 1617. definitive geſprochen habe; nun iſt ja nicht zu vermuthen, daß der Reichs-Hofrath einerley Pactum einmal für gültig und das anderemal für ungültig anſehen werde; ſondern es iſt probabel, es müſſe andere, (nicht den Mangel der Confirmation betreffende,) rationes decidendi gehabt haben; Wie alſo auch das Cammergericht An. 1612. in cauſa Chur-Pfalz contra Pfalz-Veldenz geſprochen hat: Daß diſe Erbforderungs-Sache vor die Reichs- (und nicht Stamm-) Austräge erſter Inſtanz gehörig ſeye. 6. Eben diſes iſt auch denen Juribus ſubſidiariis und der natürlichen Freyheit, da einen jeden Menſchen, auch in deſpotiſchen Staaten, vergönnet iſt, gemäß; daß nemlich, wann einige Perſonen über ihre privat-Angelegenheit paciſciren, das Pactum ohne weitere obrigkeitliche Confirmation gültig iſt, und in contradictorio darauf geſprochen werden muß; es wäre dann, daß die Geſeze bey ein- oder anderem Fall das Gegentheil ſtatuirten. 7. Kommen die gleich jezo folgende ſpecial-Gründe in Anſehung derer Pactorum ſucceſſoriorum auch allen anderen Pactis zu ſtatten, ob identitatem rationis, und weil der Kayſer das, was er nicht einmal in Anſehung derer von ihme relevirenden Lehen verlangen kan, gewißlich noch vil weniger begehren kan, wann er bey dem Objecto Pacti nicht einmal ſo vil Intereſſe hat, als bey einem Reichslehen.

Wie nun alſo diſes überhaupt ſeine Richtigkeit hat; ſo muß es auch wahr ſeyn, wann man ad ſpeciem gehet und z. E. fragt: Ob ein Pactum Primogenituræ ohne Kayſerliche Confirmation gültig ſeye? davon ich aber bereits oben meine Gedancken eröffnet habe. Die Pacta ſucceſſoria anbelangend; ſo hat der Kayſer in Anſehung derer Reichs-Lehen kein mehreres Recht, als ein anderer Lehenherr in Anſehung ſeiner Lehen auch; nun aber hat der Reichs-Hofrath in der Sayn-Hachenburgiſchen Succeßions-Sache ſelbſt auf ein Pactum ſucceſſorium, ſo von

denen

denen Lehenherrn nicht confirmiret ware, gesprochen. vid. *T. 16. p. 539.* Weiter: Solle der Kayser nicht nur die Belehnungen nicht so lang aufhalten, biß ihme die Familien-Pacta edirt worden seyen, sondern solle Er auch überhaupt nicht einmal verlangen, daß die Reichsstände Ihme ihre Familien-Verträge ediren sollen, und solle endlich denen sonsten Rechtskräfftigen Familien-Pacten durch die Kayserliche Belehnungen nichts derogiret seyn; so folget ja daraus ganz klar, daß also die Kayserliche Confirmation solcher Pactorum nicht nothwendig seye. Alles dises wird z. E. durch des Kayserlichen Hofes Aufführung in der Pfalz-Veldenz- und Zweybrückischen Succeßions-Sache bestärckt. Diser Streit wurde vor dem Reichs-Hofrath biß zur Definitiv verhandelt, endlich aber verglichen sich Chur-Pfalz und Birckenfeld, und notificirten es bloß dem Kayser, ohne einmal Copiam des Vergleichs beyzulegen; dessen ohnerachtet wurde sogar nicht zu behaupten verlangt, daß eine Confirmation nöthig seye, daß vilmehr auf diese blosse Notification die Sequestration aufgehoben und der Commißion anbefohlen wurde, die Zweybrückische Bediente und Unterthanen, an ihren (vi hujus Transactionis) jezigen rechtmäßigen Herrn, den Pfalzgrafen zu Birckenfeld, zu verweisen: An Chur-Pfalz und Birckenfeld aber wurde bloß reſcribirt: Daß, nachdeme der von ihnen angezeigte Vergleich gleichwol ein Kayserliches Thron-Lehen und Reichs-Fürstenthum betreffe, mithin dem Kayser, vermöge seines obrist-Lehenherrlichen Interesse, daran gelegen seye, den eigentlichen Innhalt solches Vergleiches zu wissen; als sollten sie ihn an denselben in extenſo und in authentischer Abschrifft einschicken; wie auch geschahe, darauf diese Copie ad Acta decretiret wurde und damit die ganze Sache zu Ende kame. Wie es übrigens an deme ist, daß der Kayser, bey solchen Umständen, der Wahlcapitulation ohnbeschadet, wohl verlangen konnte, Ihme von dem eigentlichen Innhalt des Pacti Notiz zu ertheilen; also hätte hingegen Derselbe sich begnügen müssen, wann Ihme nur diejenige paſſus concernentes, wobey Er ein Interesse haben konnte, communiciret worden wären.

Eine ganz andere Bewandtniß hingegen hat es mit Familien-Pactis, in so ferne sie das Kayserliche Interesse mit-berühren,

rühren, z. E. wann in einem Hauſe bißhero jeder Innhaber eines Theils des Lehens beſonders belehnt worden wäre und man wollte paciſciren, es ſollte fürohin allemal der Elteſte das Lehen Namens des ganzen Hauſes empfangen; oder: Es wollte ſich zwar jeder ins beſondere belehnen laſſen; doch ſollte es, zu Erſpahrung der Unkoſten, uno actu geſchehen, u. d. ſo würde es nicht angehen, weil es Herkommens ware, und der Kayſer aus diſem Herkommen ein Jus quæſitum erlanget hat, daß, wann Er es haben will, jeder ſich insbeſondere belehnen laſſen und jedes Lehen beſonder empfangen werden muß.

Wann aber auch der Fall ſo beſchaffen iſt, und es ſeine unſtreitige Richtigkeit hat, daß die Kayſerl. Confirmation eines Pacti zu deſſen Rechtskrafft nicht vonnöthen iſt; ſo folget doch daraus keinesweges, daß es alſo einerley ſeye, ob eine Kayſerl. Confirmation hinzukomme oder nicht; am allerwenigſten aber gehet es an, die Reichsgerichte anzuweiſen, daß ſie ſimpliciter auf alle Hausverträge ſprechen ſollen, ſondern es hat das bereits im Tr. Staater. *Tom 13. p. 479. ſq.* angemerckte auch hier vollkommen Plaz. Die Kayſerliche Wahl-Capitulation ſupponiret ausdrücklich, daß Pacta, denen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle, denen Reichsgrund-Geſezen und habenden Privilegien, ja auch diſe Privilegia ſelbſt, worauf ſich das Pactum gründet, denen Reichs-Conſtitutionen gemäß ſeyen; mithin muß ja, wann es darauf ankommt, daß ein Reichsgericht ſich nach einem ſolchen Pacto achten, oder darauf ſprechen ſolle, nothwendig eine cauſæ cognitio vorhergehen: Iſt nun diſe vorhergegangen und die Confirmation iſt erfolgt, ehe es ad ſtatum contradictionis vel applicationis gekommen iſt; ſo iſt ordentlicher Weiſe ein groſſes gewonnen: Dann wann nur der Streit keinen Tertium, der noch nicht gehört worden iſt, ſondern die Compaciſcenten ſelbſt, betrifft, deren einer entweder nicht hält, was er vi Pacti zu halten ſchuldig iſt, oder das Pactum erſt ex poſt zwar anſicht, aber keine ſub- & obreption erweiſen kan; ſo kan und muß in Poſſeſſorio auf das Pactum geſprochen werden, man kan auch Mandata S. C. darauf erkennen, u. ſ. w. Wann aber das Pactum dem Richter erſtmals in der Klag oder Antwort vorgelegt wird; ſo muß er nicht nur

forderist ex officio untersuchen: Ob nicht etwas darinn enthalten seye, so mit denen Wahl-Capitulations-mäßigen Requisitis eines verbindlichen Pacti nicht übereinkomme? sondern er muß auch ordentlicher Weise den Gegentheil nothwendig genüglich vernehmen: Ob und was er gegen das Pactum qu. einzuwenden habe? und wann nun die Sache also zur Definitiv instruirt ist, so kan er erst sehen: Ob und wie fern das Pactum bestehen könne oder nicht? und seinen Spruch, (der nicht allemal der Parthie eingebildeter Hoffnung gemäß ist,) darnach einrichten; dahero die Kayserliche Confirmation eines solchen Familienvertrags gar keine gleichgültige Sache ist, sondern aus deren Unterlassung offt per indirectum grosser Schaden, oder doch Kosten und Verschleiff der Sache, entstehen kan. Kurz: Es ist zwar an deme, daß die Confirmation ein unrechtmäßiges Pactum nicht gültig machen kan, ein rechtmäßiges hingegen nicht erst gültig macht, sondern nur dafür erklärt: Aber dises operirt doch allemal wenigstens so vil, daß man in Ansehung derer Reichsgerichte sicher stehet, daß sie für sich nichts mehr gegen das Pactum moviren können: Wo aber die Confirmation fehlt; muß man gewärtig seyn, daß, wann sich auch kein Tertius oppouirte, doch ein Reichsgericht das Pactum, oder ein Stück desselbigen, ex officio als Reichs-Constitutions-widrig verwerffe, und man so dann erst mit demselben darüber disputiren, oder gar in Comitiis Hülff dawider suchen müsse, und dannoch wohl beedes vergeblich seye.

In einer bey dem Freyherrn von CRAMER (1) befindlichen, im Reichs-Hofrath An. 1744. abgelegten Relation heißt es: „Hiernächst, wo solche Pacta (Familiæ) nicht autoritate Cæsarea confirmirt, und dadurch vim Legis erhalten haben, vermögen sie nichts contra Tertios, sondern bloß inter Compaciscentes, eorumque Hæredes: -- Woher es eben gekommen, daß die Kayserliche Cammer auf sothane Pacta nicht reggardirt, sondern gegen den Grafen F. C. wegen der Schulden seines Bruders P. L. nach des Klägers Anführen, vilfältige Mandata de solvendo erkannt hat.“

§. 126.

(1) Opusc. Tom. 4. p. 411.

§. 126.

Will man nun einen Familienvertrag confirmiren lassen; so entstehet die Frage: Ob man die Wahl habe, sich an eines derer beeden Reichsgerichte zu wenden, an welches man will? und darauf ist mit Unterschid zu antworten. Betrifft ein solches Pactum Materien, die, Krafft Herkommens, unter die Kayserliche Reservaten gerechnet werden; so ist der Reichs-Hofrath allein befugt, die Confirmation zu ertheilen; eine Probe davon siehe im T. Staater. *Tom. 13. p. 482.* Ausser deme aber ist das Cammergericht nicht nur berechtiget, sondern auch im Besiz, die Confirmation ebenfalls zu ertheilen. Wo zu suchen?

Wer aber die Confirmation am Kayserlichen Hofe selbsten sucht, der muß sich damit nothwendig an den Reichs-Hofrath wenden: Dann weil causæ cognitio vorgehen und darauf ein Decretum judiciale ertheilet werden muß; so darff die Reichs-Canzley sich keiner solchen Confirmation anmassen, oder, wo sie es je de facto thut, ist doch die Confirmation nichtig, und der Reichs-Hofrath kan und darff nicht darauf reflectiren.

§. 127.

In der Reichs-Hofraths-Ordnung *Tit. 3. §. 15.* heißt es: „Wann = = wegen Bestättigung und Confirmirung = = von vornehmen Reichsständen aufgerichter = = Erbverträgen und Vereinigungen (gebeten wird;) soll allezeit deren vidimirte Abschrifft dem suppliciren beygelegt = = werden (1).“ Wie?

§. 128.

Wann also ein solches Pactum in den Statum publicum einschläget, oder der Kayserliche Hof ein Interesse dabey zu haben glaubt, und es wird dessen Confirmation gesucht, erstattet der Reichs-Hofrath allemal deßwegen Votum ad Imperatorem. Votum ad Imperatorem.

§. 129.

Wie sich mehrmalen Tertii der gesuchten Confirmation eines Privilegii widersezen, die Würckung davon aber, nach Beschaffenheit derer Umstände, sehr verschiden seye? davon habe ich schon zuvor aus dem Hause Sachsen etliche Exempel anführt. Widerspruch.

(1) Brevic. Prax. Imp. aul. Tit. 11.

§. 130.

Formuln und Clausuln.

Die Formuln derer Kayserlichen Confirmationen über Pacta seynd bekannt. Ein ausserordentliches (ohne Zweifel von der einen Parthie der Reichs-Canzley an die Hand gegebenes) Formular einer Kayserlichen Confirmation eines Familienvertrags siehe unter Hessen ad An 1628. Und eine andere geschärffte Kayserliche Confirmation unter Löwenstein.

In Ansehung derer denen Confirmationen anzuhängen gewohnlichen Clausuln aber conf. das *Tom. 4. p. 272. seqq.* gesagte. Wann Religionssachen mit eingemenget seynd, wird ordentlicher Weise die Clausul hinzugethan: So weit das Pactum dem Religions- oder Westphälischen Friden nicht zuwider, oder gemäß seye; wodurch aber keineswegs in suspenso gelassen wird: Ob die Dispositio qu. besagten Fridensschlüssen gemäß seye oder nicht? massen, wann etwas denenselben widriges einfliesset, die Confirmation, zumalen wann es Evangelische betrifft, gewißlich nicht ertheilet wird; sondern der Kayserliche Hof bedienet sich dises (in der That nicht wohlschicklichen) Ausdrucks nur, um nicht directe an dergleichen mit denen principiis seiner Religion streitenden Dingen Theil zu nehmen.

Was dißfalls bey der Bestättigung eines Herzoglich-Sächsischen Erbvertrags bey dem Reichs-Hofrath vorgekommen ist, belehren dise Conclusa:

5. Sept. 1652.

Zu Sachsen-Weimar Herzog Wilhelm und Herzog Ernst in litteris ad Imperatorem de dato Weimar den 8. Martii & præs. 16. Maji nechsthin, gratias agunt pro Cæsarea confirmatione ihres am 12. Septbr. An. 1641. so wohl wegen ihrer ererbten Väterlichen als deren angefallenen Fürstenthumb und Lande aufgerichteten Erbvertrags, dieweil aber der Confirmation diese Clausul eingerückt: So weit der Erbvertrag dem Religion-Friden gemäß seye; hingegen dergleichen Lands-Theilungen mit dem Religion-Friden nichts zu thun, sie auch deme zuwider etwas fürzunehmen nichts gesinnen, auch in dem Erbvertrag ihres Wissens nichts, so dem Religion-Friden nicht gemäß, zu befinden seyn werden, dannenhero ermeßlich, daß diese Clausula restrictoria zwar ohne effect, gleichwohl aber künftiger

tiger Zeit allerhand Nachdencken und Weiterung verurſachen dörffte; als bitten ſie Kayſerl. Confirmation, wie von Alters hero bräuchlich geweſen, und über den am 13. Febr. An. 1640. mit Herzog Friderich Wilhelm zu Sachſen getroffenen Erbvertrag geſchehen, abſolute und ohne dergleichen reſtriction ausfertigen und demnach die ob angeführte Clauſul übergehen zu laſſen.

Iidem ſub eodem dato & præſ. bedancken ſich um die ihnen ertheilte Belehnung über die nach Abſterben ihres Bruders Herzog Albrechts demſelben in dem in An. 1641. den 12. Sept. aufgerichten brüderlichen Erbvertrag zugefallene Fürſtenthumb Eiſenach ſamt denen aus dem Fürſtenthumb Coburg dazu geſchlagenen Aemtern, befinden aber aus der Abſchrifft des Lehenbriefs, daß bald im Eingang der erſte Eiſenachiſche Todesfall Herzogs Johann Ernſten mit dem andern, ſo ſich mit Herzog Albrechten begeben, ſonder Zweifel aus Mangel genugſamer information confundirt und verwechſelt, und dahero auch in §. das haben wir angeſehen ꝛc. der Erbvertrag, welchen nach Abſterben Herzog Johann Ernſtens, ſie die ſämtliche Gebrüdere Herzogen zu Sachſen Weimariſcher Lini An. 1640. aufgerichtet, anſtatt deſſen, welchen ſie unter ſich An. 1641. geſchloſſen, angezogen werde. Bitten derowegen zu verfügen, daß der neue Lehenbrief hierinn geändert, und allein auf Herzog Albrechts Todfall und deſſen nachgelaſſenes Fürſtenthum Eiſenach, ſamt deſſen Zugehörungen, wie ſolches ihme in dem Erbvertrag An. 1641. den 12. Sept. zukommen und von ihme beſeſſen worden, eingerichtet werden möge.

In eadem Mandatarius ipſorum Heinrich Steiger ſub præſ. 27. Julii, exhibet ſub A. die Copey des Lehenbriefs mit denen ad marginem notirten Correcturen und ſub B. ein mundirtes Project Lehenbriefs, mit Bitt, auf die drey Fürſtl. Schreiben bey der Canzley die gebettene Aenderung zu verordnen.

1. Addantur priori clauſula verba: „So weit der Erbvertrag dem Münſter- und Osnabrüggiſchen Fridenſchluß gemäß iſt.“
2. Expediatur inveſtitura juxta appoſita marginalia, relictis tamen verbis cancellatis: „Die geſamte Hand.“

5. Jul. 1653.

Sachsen-Weymar Herzogen, ſive derſelben Agent Heinrich Steiger de præſ. 7. Junii bittet die dem in An. 1642. confirmirten Erbvertrag den 5. Sept. An. 1652. zu inſeriren decretirte Clauſul: So weit ſolcher Erbvertrag dem Münſter- und Osnabrügiſchen Fridensſchluß gemäß ſeye, in einer abſonderlichen Declaration auszufertigen, weil ſolcher Erbvertrag noch vor dem Fridensſchluß confirmirt, auch der mittlere Herr Bruder Herzog Albrecht zu Sachſen immittelſt An. 1644. Todes verblichen ſeye.

Ihre Kayſerl. Majeſt. laſſen es bey der vorigen Confirmation allerdings verbleiben, & fiat, wie gebetten, die abſonderliche Declaration bey der inskünfftig ſuchenden neuen Confirmation reproducirt werde.

Eine beſondere Clauſul findet ſich auch in der Kayſerlichen Confirmation des brüderlichen Vergleichs derer Herzoglich Sachſen-Gothaiſchen Prinzen vom 24. Febr. 1680. da es nemlich heißt: „Jedoch ſolle diſe Unſere Kayſerliche Confirmation auf diejenige vorige Pacta und Väterliche Verordnungen, welche in den Vergleichen angezogen und nicht beygelegt, noch hievor von Uns, oder Unſern löblichſten Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen, confirmiret, nicht extendiret werden.“

§. 131.

Mehreres von der Confirmation.

Ein abgeſchmacktes Reſponſum, warum ein Familienvertrag contra Matrimonium Principis cum Nobili, nebſt deſſen Kayſerlicher Confirmation, unverbindlich ſeye? ſiehe im T. Staater. *Tom. 19. p. 265. ſeqq.*

Wann eine Parthie ſich der ertheilten Kayſerlichen Confirmation oder des Vertrags mißbraucht, oder auch demſelben nicht nachkommt, wird mit Caſſation der Confirmation gedrohet, oder auch gar das Pactum, der vorhin darüber ertheilten Confirmation ohnerachtet, wiederum in totum vel tantum caßirt.

In einer gewiſſen Schrifft heißt es: Ein angeführtes Familien-Pactum müſſe gegen das Haus Oeſterreich unſtreitig gelten, weil ſelbiges diſes Pactum Familiæ in allen ſeinen Clauſuln confirmiret habe: Weil aber der Kayſer und der Erzherzog

zu

zu Oesterreich, wann sie auch in Einem Subjecto concurriren, doch allezeit zwey verschidene personæ morales & politicæ seynd, und verbleiben, auch die Reichs- und Haus-Affairen in zweyerley mit einander gantz keine Verwandtschafft habenden Collegiis tractiret werden; so sehe ich nicht, wie sich ein dergleichen Saz im Stand Rechtens behaupten lasse.

Etwas aussерordentliches ist, wann die Churfürsten um ihren Consens in einen Familienvertrag ersuchet werden, dergleichen jedoch bey Pfalz An. 1551. geschahe: Der Grund davon aber ware, weil diser Vertrag die Succeßion an der Chur betraffe.

Daß Familienverträge durch ein Reichsgesez bestättiget worden seyen, dißfalls hat man Exempel unter Pfalz und Hessen; hingegen aber unter Baden ein anderes, da dergleichen Verträge durch ein Reichsgesez abgeändert worden seynd.

Von Lehenherrlichen, zum Theil auf eine ungewohnliche Weise abgefaßten, Consensen in Familien-Verträgen siehe Proben unter Leiningen: Es verstehet sich jedoch von selbsten, daß diser Consens nur alsdann und so ferne erfordert werde, als er Lehenstücke berühret; daß er aber auch alsdann nicht necessitatis seye, wann nur die Lehenherrliche Gerechtsamen unangefochten gelassen werden, und nicht etwa bey einem Lehenhof sich dißfalls ein Rechtskräfftiges Herkommen in contrarium findet, hoffe ich im T. Staator. *Tom. 16. p. 536 sqq.* erwisen zu haben.

§. 132.

Der Stammverträge Beschwörung.

Vile Häuser lassen es nicht einmal dabey bewenden, daß sie ihre Haupt-Stammverträge durch den Kayser confirmiren und solche Confirmation von Zeit zu Zeit erneuern lassen, sondern sie halten auch die Glider der Familie darzu an, sich darauf zu verpflichten; wiewol ich von dergleichen Verpflichtungen gar ein schlechter Liebhaber bin: Wer gewissenhafft oder raisonabel ist, hält, was er halten kan, auch ohne dises, und wer es nicht ist, verpflichtet sich immer, und thut doch hernach, was er will: Das schlimmste aber ist, daß sich mehrmalen in dergleichen Verträgen Sachen befinden, zu welchen mancher, nach seiner Erkenntniß von göttlichen Dingen, oder auch sonst, ob mutatum rerum statum, oder weil er die Sache gantz anderst, als von

denen

denen Autoribus Pacti geſchehen iſt, anſiehet, ſich nicht mit gutem Gewiſſen, oder doch nicht ohne mancherley Limitationen, Ausnahmen, Erklärungen, u. d. verbindlich machen kan, gemeiniglich aber es pure thun ſolle. Am gewohnlichſten iſt, daß die Herren eines ſolchen Hauſes, wann ſie die Regierung antretten, oder ſonſten ein gewiſſes Alter, z. E. 16. 18. 21. Jahre, erreichen, die Erbeinigung, oder den Hauptvertrag des Hauſes, leiblich beſchwören müſſen. In dem Brandenburg- und Hohenzolleriſchen Pacto de An. 1707. iſt der cörperlichen Beſchwörung ein eidlicher ſchrifftlicher Revers ſurrogiret worden.

In dem Pfälziſchen Stammvertrag de An. 1551. heißt es am Ende: „Es ſollen auch Unſer, Herzog Wolffgangs, junger Vetter und Pfleg-Sohn, Herzog Georg Hanß, und künfftige Unſer aller Erben diſer Unſer ſtammlichen Lini, ſo ſie ihre vollkommene Jahr erreichen und weltliche Fürſten bleiben, verbunden ſeyn, auf der andern Zeit im Leben weſenden Pfalzgrafen an dem Rhein, freundliches Erſuchen, diſe Unſer Fürſtl. Vergleichung mit gleichmäßigen Handgelübd und briefflicher Urkunden unter ihren Inſiegeln zu betheuren, zu ratificiren und zu bekräfftigen, ob ſie derſelben auch theilhafftig und mitgenüßlich ſeyn wollen.“

Insgemein müſſen in denen Häuſern, wo eine ausdrückliche Verbindung auf die Familienverträge hergebracht iſt, die nicht-regierende Herren ſich eben ſo wohl darzu bequemen, als die regierende; in erſtbeſagtem Brandenburg- und Hohenzolleriſchen Pacto de An. 1707. aber ſeynd die nicht-regierende Herren davon diſpenſirt.

Eine beſondere Clauſul, daß die Herren vom Hauſe, ſo geiſtlich werden, doch an die Stammverträge ihres Hauſes gehalten ſeyn ſollen, ſiehe unter Bayern und Pfalz ad An. 1724. Die Abſicht dabey gienge ohne Zweifel eigentlich auf die Chur- und Fürſtliche Vota, zu welchen die geiſtliche Herren diſer Häuſer bißhero gelanget waren und noch weiter Hoffnung hatten, um ſich nemlich deren und der Kräfften ihrer Stiffter zum Beſten des Stammhauſes bedienen zu können.

Wie auch die Vormundſchafften zu Beſchwörung derer Familien-

Familienpacten ſo gar vom Reichs-Hofrath ſelbſt angewiſen worden ſeyen, ſiehe oben unter Naſſau.

§. 133.

Eine Verabredung wegen gemeinſchafftlicher Manutenenz derer Familienverträge gegen deren Uebertrettere ſiehe unter Heſſen ad An. 1627. Wie aber zuweilen die Landſtände verbunden werden, ihrem Herrn, der gegen einen Familientractat handlen wollte, hierinn nicht zu aßiſtiren, ꝛc. ſiehe unter Sachſen ad An. 1554. Manutenenz.

Es wird auch wohl auf die Uebertrettung eines ſolchen Erbvertrags in demſelben eine harte Strafe geſezt; ſiehe z. E. unter Hohenzollern, ꝛc. Sonderlich aber iſt oben wohl zu leſen, was die Grafen von Hohenlohe, Leiningen-Weſterburg, Oettingen, Solms, Wied und Yſenburg für ſpeciale Strafen auf die Uebertretung der Erbeinigung paciſciret haben. Ins beſondere pfleget auch mehrmalen ſolchen Verträgen einverleibt zu werden, daß, wann jemand ſie übertreten würde, an denen Reichsgerichten ſo gleich Proceſſus executivi, das iſt, Mandata S. C. dagegen extrahirt werden ſollten.

§. 134.

Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg machte An. 1664. in ſeinem Teſtament eine mit denen Familienverträgen nicht harmonirende Diſpoſition wegen der Succeßion, mit beygefügter clauſula ſalutari: „Salvis de cætero Pactis Familiæ quoad Succeſſionem;“ führete auch hernach die Urſachen aus, welche ſein Verfahren legitimirten, da er unter anderem meldet: „Daß ꝛ ꝛ ꝛ die alten Pacta und Verträge, (welche ſtricte zu interpretiren,) ad Provincias Bello diuturno & maximis ſumtibus geſto acquiſitas, contra mentem Paciſcentium, nicht mögen extendiret und gezogen werden.“ Bey diſer Gelegenheit wurde von der Frage: Ob das Haupt eines Hauſes einem Familienvertrag deregiren könne? geſchriben. Das Punctum Juris iſt bald ausgemacht: Die Qualitas Capitis Familiæ gibt kein Recht, ſich ſelbſt von einem mit denen Agnaten habenden Stammvertrag zu diſpenſiren, weil weder Rechte noch Herkommen eine ſolche Ausnahme machen, und es, wann diſes angienge, mit denen Familienpacten offt bald ein ſeltſames Aus- Rechte eines Chefs des Hauſes.

ſehen gewinnen würde: Seynd aber Umſtände vorhanden, warum der Stammvertrag nicht applicabel zu ſeyn ſcheinet; ſo geht es aus einem anderen Grund, der mit dem Character eines Chefs des Hauſes lediglich keine Verbindung hat, und eben doch die Einwilligung derer Agnaten, oder, bey deren Entſtehung, wenigſtens ihre Vernehmung und eine darauf folgende richterliche Cognition und Ausſpruch, erfordert.

In Sachen: Heſſen-Darmſtatt contra Heſſen-Caſſel ꝛc. ſprache der Reichs-Hofrath (wie auch ſchon oben gemeldet worden iſt,) An. 1751. 4. Aug. „Facta paritione, wird der Punctus von der Auslöſung, wie auch des wahren Verſtandes derer Hausreceſſen de An. 1648. und 1650. ad Auſtregas Domus verwiſen.

§. 135.

Auslegung. In einer Oettingen-Wallerſteiniſchen Deduction behauptete man: Daß Familien-Pacta einige Interpretationem extenſivam nicht admittirten, noch auf einige Caſus, von welchen die Pacta expreſſe nichts diſponirten, im geringſten zu extendiren ſeyen. Ich dencke, was ſonſt bey andern Pactis Rechtens ſeye, müſſe auch hier ſtatt haben, und man könne gar nicht alle Interpretationem extenſivam gänzlich ausſchlieſſen. Z. E. Wann es in einer Gräflichen Erbeinigung heißt: Es ſolle keinen Fürſten die Vormundſchafft aufgetragen werden, wer wollte zweifeln, daß alſo die Könige und Churfürſten dadurch eben ſowohl ausgeſchloſſen ſeyen? weil der Grund der ganzen Sache iſt: Sie wollen keinen Gröſſeren oder Mächtigeren, als ſie ſeynd, ſondern einen, der gleichen oder geringeren Standes iſt, zum Vormund haben.

Wann THOMASIUS ſtatuirt: Falſum eſſe axioma vulgatum: Interpretanda eſſe Jura provincialia, ut quam minime à Jure communi recedant, und der Herr von LUDOLF (1) es ad Pacta transferirt, ſo fügt er hinzu: Quod de interpretatione Juris ſive Statutorum dictum, ita intelligo, ut, ſi ex negotii natura poſſit deſumi interpretatio, facienda ſit poſthabito Jure communi, idque maxime rationi convenit,

(1) l. c. p. m. 74.

nit, nam si permissum est, pacta facere, si ex consensu nascitur obligatio, volunt etiam jura, ut interpretatio ex intentione Paciscentium vero simili fiat: Sed, si de mente contrahentium constare nequeat, nihil vetat, ut in interpretando ad normam Juris communis, non quidem Romani, sed patrii, quo Familiæ illustres utuntur, recurramus: Und ich bin eins damit; jedoch so, daß ich, wo das teutsche Recht und Herkommen aufhören, auch das Römische Recht, so weit es applicabel ist, aus denen schon so offt angeführten Gründen, keinesweges ausschliessen lassen kan.

§. 136.

Abänderung ꝛc.

Wie ein Kayser bey Bestättigung einer Erbeinigung denen Interessenten vorbehalten hat, selbige vermehren oder verbesseren zu können, siehe unter Oettingen: Es ist aber eben so wohl eine überflüßige Clausul, als, wann in denen Verträgen selbst denen Nachkommen dergleichen reservirt wird; dann wie die Paciscenten nicht hindern können, daß sich nicht die Zeiten, Leute und Umstände änderten, so können sie ja ohne Absurdität nicht verlangen, daß es dannoch immer bey ihrer Disposition verbleiben solle; dahero die Clausuln: Daß es ein ewiges Pactum seyn solle, u. d. nothwendig auf dise der Vernunfft und der Natur der Sache gemässe Weise erkläret werden müssen.

Weil sich nun also die Zeiten, und mit denenselben die Umstände und die Leute selbsten, ändern; so hat es freylich nicht wohl anderst seyn können, als daß, wann die Erbeinigungen nach und nach alt worden seynd, man den Bedacht hat nehmen müssen, selbige zu erneuern, und auf einen denen jezigen Zeiten und Umständen gemässeren Fuß zu sezen, auch wohl, biß solches geschehen seyn würde, resp. nicht unbilliges Bedencken getragen hat, selbige zu beschwören: Was es aber dannoch über disem Puncten jezuweilen für Contradictiones seze, und wie der eine Theil die Beschwörung für möglich und räthlich halte, der andere aber nicht? kan man unter Löwenstein und Oettingen ersehen.

§. 137.

Würckung.

Auch ist noch die Frage: Ob und wie ferne Familienverträge gegen dritte Personen würcken können? Ordentlicher Weise

und directe können ſie freylich niemand verbinden, als die Compaciſcenten; dahero auch denen Kayſerlichen Confirmationen die Clauſul: Salvo jure Tertii, beygefüget wird: Wie ferne es aber per indirectum geſchehen könne? das kommt auf die Umſtände an. Z. E. Es iſt die Frage: Wann die Glider einer Familie paciſciren, es ſolle keiner von nun an über 10000. fl. Schulden machen, widrigen Falles aber ſollen weder Lehens- noch aliodial-Erben, oder ein Succeſſor in der Regierung, ſelbige zu bezahlen, verbunden ſeyn, ob Creditores damit abgewiſen werden können? Der Herr von LUDOLF ſchreibt von denen Familien-Pacten de non alienando: Expediret, -- ut curarent, ad plurimorum hominum notitiam pervenire, ut denique unusquisque in Gente ſua, ſi quid contrarii agatur, obſervaret, & Creditores, vel Emtores, in tempore moneret. Ein gleiches könnte man auch von denen Pactis wider das Schuldenmachen überhaupt u. ſ. w. ſagen: Wie aber, wann es nicht geſchiehet? Man kan denken: Jura vigilantibus ſunt ſcripta, warum hat ſich der, ſo Geld hergeſchoſſen hat, nicht beſſer erkundigt: Ob der andere Theil perſona ad contrahendum habilis ſeye? da er es nun nach dem Familienvertrag nicht iſt; ſo iſt auch der Contract null und aus einem ſolchen Contract kan niemanden keine Actio zuſtehen. Man kan aber mit beſſerem Grunde diſtinguiren und ſagen: Jus commune quidem ignorare non licet, aſt Pacta ſpecialia non promulgata ignorare immune licet: Wann alſo ein ſolcher Familienvertrag gegen das Schuldenmachen publica autoritate zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht und dergeſtalt darinn erhalten wird, daß Leute, ſo ihre Geſchäfte ordentlich und fürſichtig tractiren, davon haben Nachricht erhalten können; ſo iſt allerdings auf ein ſolches Pactum zu ſprechen, und zwar auch gegen einen fremden Creditorem, (wann die Umſtände nicht ſo beſchaffen ſeynd, daß man denen Rechten nach auf die Jura loci contractus ſehen muß,) weil er ſich hätte erkundigen ſollen, was in ſelbigem Lande Rechtens ſeye: Wo aber dergleichen Promulgatio & notitia ermangeln; kan man, aus ſchon beſagtem Grund, ſalva juſtitia, ohnmöglich, (es wären dann beſondere widrige Umſtände vorhanden,) gegen einen Dritten ſprechen, weil es weder Juris communis noch Herkom-

mens

mens ist, daß ein Reichsstand gar nichts sollte aufnehmen können, und ein Stand es für einen Schimpf halten würde, wann man ihm dißfalls quæstionem moviren wollte, auch einem Creditori die Pacta Familiæ doch nicht deßwegen edirt werden würden. Ein anderes aber ist es mit Verpfändungen und Veräusserungen; dann da kan jedermann leicht wissen, daß nunmehro in denen meisten Häusern die Lande mit einem Fideicommiss belegt seynd; fragt er also nicht forderist nach: Wieweit der, so ihme etwas verkauffen, oder sonst mit ihme contrahiren will, salvis Pactis Familiæ gehen dörffe? so mag ers hernach haben, wann er zu kurz kommt.

§. 138.

Was endlich den Passum der Wahlcapitulation betrifft, daß man die Reichsstände nicht nöthigen solle, dem Kayser ihre Familien-Pacta zu communiren; so verstehet sich solches nur davon, daß der Kayser nicht vor Ertheilung der Belehnung verlangen solle, selbige zu ediren, noch die Belehnung deßwegen aufhalten; sonsten aber können sich in gerichtlichen Processen vor dem Reichs-Hofrath oder Cammergericht vile Fälle ereignen, da die Stände damit, wenigstens quoad passus concernentes, ans Licht müssen; wiewol sich hierinn überhaupt die Principia in so fern überhaupt gar sehr geändert haben, daß man jezo an den meisten Orten aus dergleichen kein solches Geheimniß mehr macht, als in denen vorigen Zeiten geschahe. Edirung an die R. Gerichte.

§. 139.

Worinn die Gerechtsame und Pflichten derer Landstände bey Familienverträgen ihrer Landesherrschafft bestehen, können diſe Beyspile belehren: Rechte der Landstände.

Zu End des Sachsen-Gothaischen Erbvertrags vom Jahr 1680. heißt es: „Schließlichen, und zum 24sten, soll diser Fürstbrüderliche Erbvergleich = = = denen getreuen Landschafften gebührend zu wissen gemacht und sie darauf verwisen werden.“

Als An. 1635. die samtliche Fürsten zu Anhalt wegen eines Familien-Seniorats einen Vergleich errichteten, wurde in dessen Eingang gemeldet: „So haben Wir, nach fürgegangener reiffer Berathschlagung, auch eingehohltem Gutachten Unserer

getreuen Landschafft, Uns nachfolgender Verfassung mit einander verglichen. "

Als die Herzoge zu **Pommern** im Jahr 1569. (1) einen Erbvertrag traffen, wurde dise Handlung alsofort auf einem allgemeinen Landtage zu Wollin von allen Ständen durchaus bestättiget, und also zu Wercke gesezt, da dann auch die Erbvereinigung und Erbverträge, so Herzog Barnim der Alte, und Herzog Philipp, bey Theilung des Landes im Jahr 1532. aufgerichtet haben, erneuert und verbessert wurden.

Von **Würtemberg** heißt es in einer Kayserlichen Resolution von 1739. 18. Sept. der Brüder-Vertrag von 1617. seye von Prälaten und aller übrigen Landschafft als eine Sanctio pragmatica perpetuo valitura vor beständig angenommen worden.

Man sehe auch hernach die Materie von Stamm-Austrägen.

In dem **Waldeckischen** Landtags-Abschid vom Jahr 1607. wurde bedungen: „Daß die in An. 1507. mit reiffem Rath und gutem vernünfftigem Vorbedacht, von damahligen löbl. Grafen zu Waldeck wohlseel. mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, aufgerichtete Erbvereinigung, aus allerhand erheblichen Ursachen, förderlichen und vor Erlegung des ersten Ziels (der damahls bewilligten Steuer,) erneuert, wo nöthig, verbessert, confirmiret, und darinn auch die Stätte ausdrücklich mit-begriffen werden sollen. "

§. 140.

Mehreres remittive. Uebrigens ist in denen vorhergehenden Capiteln von der Succeßionsordnung und dem Primogeniturrecht, von Theilungen, von gemeinschafftlichen Regierungen, von der collateral-Succeßion, von der Succeßion Jure Sanguinis & ex Pacto, &c. viles befindlich, so auch in gegenwärtiger Materie einen Nuzen hat, und dahero damit conferiret werden kan und muß.

Von

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 365.

* * *

Von Familien-Streitigkeiten und Austrägen.

§. 141.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BROKES (Henr.) de Austrægis Ser. Hassiæ Lan[d]graviorum. Jena, 1744. 4.

KEMMERICH (Diet. Herm.) Diss. de Austrægis S. R. G. I. Comitum, cumprimis Wetteravicorum, atque ex Franconicis Hohenloicorum conventionalibus. Jena, 1734. 4.

SCHROETER (Joh. Christian.) de Austregis conventionalibus Ser. Domus Saxonicæ. Jena, 1720. 4.

Streitschrifften von diser Materie siehe in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 23. p. 184. seq.*

§. 142.

Weilen hier von denen innerlichen in denen Familien derer weltlichen Reichsstände etwa entstehenden Strittigkeiten und deren Beylegung zu handlen ist, dise Beylegung aber meistens durch gewisse darzu beliebte Austräge zu geschehen pflegt; so will ich auch dise beede Stücke zugleich in so weit abhandlen, daß ich von denen Familien-Austrägen, um der Connexion willen, nur das, was Facti ist, anführe, das Punctum Juris aber an seinen verspahre. Eingang.

§. 143.

In dem Hause Oesterreich hat Kayser Rudolf I. An. 1283. eventualiter zwischen seinen Söhnen, Albrechten und Rudolfen, für Austräge ernennet, um sie wegen der Succeßion, oder eines Æquivalents dafür, auseinander zu sezen. Von Oesterreich.

Folgender Zeit machte der Röm. König Ferdinand I. An. 1543. eine Disposition. An. 1547. disponirte er weiter davon; An. 1554. endlich erklärte er seinen Willen nochmals:

Ob aber, wann sich künfftig in dem nunmehrigen Lothringen-Oesterreichischen Hause eine solche Streitigkeit zutragen sollte, disen Verordnungen nachgegangen werden würde? stehet dahin, weil die Familiensachen dises Hauses durch das erst nach Kayser Ferdinands I. Zeiten eingeführte Erstgeburtsrecht eine in manchem veränderte Gestalt gewonnen haben.

§. 144.

§. 144.

Bayern. Von dem Churfürſtlichen Hauſe Bayern iſt mir nichts bekannt, das ſich hieher ſchickte.

§. 145.

Sachſen. Im Hauſe Sachſen wurde in dem Naumburgiſchen Vertrag de An. 1554. zwiſchen der jezigen Chur- und der Erneſtiniſchen Linie bedungen: „Ob auch künfftig zwiſchen Uns, oder Unſern Erben und Nachkommen, Irrungen und Gebrechen vorfielen, damit dann aller unfreundlicher Wille und andere Weitläufftigkeit, ſo daraus entſtehen möchte, ſo vil immer müglich, verhütet werden, haben Wir Uns folgendes Austrags mit einander freundlich und vetterlich verglichen: Und anfänglich, da je zu Zeiten in Unſerer Fürſtlichen Regierung etwas vorfallen würde, darum Wir Uns mit freundlichen Schrifften und Berichten mit einander ſelber nicht möchten vergleichen; ſo wollen Wir alsdann Unſere verſtändige, ſchiedliche und getreue Räthe darum förderlichen zuſammen ſchicken, und dieſelben gütlichen vergleichen laſſen: Da Wir aber durch dieſelben auch nicht möchten vereiniget werden; ſo ſoll Unſer jeder vier weltliche (adeliche) und zwey gelehrte Räthe niderſezen und der Eyd u. Pflicht, damit dieſelbige Unſer jedem zugethan, ſo vil die Sache, darum ſie nidergeſezt, belanget, loszehlen: Die ſollen alsdann dazu inſonderheit, in Beyſeyn Unſer jedes dazu verordneten Anwalden, von neues (wie gewöhnlich) vereydet und verpflichtet, und alsdann vor ihnen die Sache, derhalben die Irrunge vorfallen, durch beyde Theile mit der Kürz und ohne alle Verbitterung alſo vorbracht werden, damit ſie der ſtreitigen Sachen einen guten Bericht haben können: Alsdann ſollen ſie allen Fleiß vorwenden, Uns, oder Unſere Erben u. Nachkomen, ſolcher entſtandenen Gebrechen in der Güte zu vergleichen, zu vertragen: Ob ſie aber des nicht Folge haben möchten; alsdann ſollen die zwölf Nidergeſezte die Irrungen von Mund in die Feder zu Rechte, ohne alle unendliche Weitläufftigkeit, vor ihnen einbringen und mit drey Säzen zum Urtheil beſchlieſſen laſſen, auch die Verſehung thun, daß im lezten Saze keine Neuerung eingebracht werde, und, da es geſchehen, ſolches in Stellung des Urtheils übergehen, und auf beſchehene rechtliche Vorträg, was recht iſt, ſprechen. Ob auch unterredli-

redliche oder Beyurtheil zu ſprechen, Gezeugniß zu hören, und anders zu endlichem Urtheil dienſtlich ſollte vorgenommen werden, das ſollen dieſelben zwölf nidergeſezte Räth auch zu thun Macht haben: Da auch der Articul, derenthalben zwiſchen Uns Irrungen entſtünden, vil wären, die, wie obgemeldt, in der Güte nicht könnten entſchiden werden; ſo ſoll die rechtliche Erörterung derſelben zugleich und miteinander geſchehen, und alle endlich geörtert und kein Articul, ſo zum Rechten gediehen wäre, ohne den andern rechtlich verſprochen, oder hinterſtellig abgefandt werden; damit Wir, und Unſere Erben oder Nachkommen, alſo aller Gebrechen, ſo jederzeit entſtehen, zugleich vertragen und entſchiden werden. Könnten ſich aber die zwölf Nidergeſezte des Urtheils und rechtlichen Erkänntniß unter ihnen nicht vereinigen; ſo ſollen ſie alsdann ſchuldig ſeyn, ſich des Rechten und Urtheil an dem Kayſerlichen Cammergericht zu belernen, und darauf in ihrem Namen rechtliche Erkänntnuß zu thun. Da auch irgend Articul fürfielen, die ſich in die Sächſiſche Recht in der Hauptſachen ziehen thäten, darinn ſoll demſelben Sächſiſchen Rechte nach geſprochen werden; und ſoll ſolches alles in Jahresfriſt, von Zeit der Niderſazung an zu rechnen, gänzlich und allenthalben ausgericht und geörtert ſeyn: Und was dem alſo nach in ſolchen Unſern Gebrechen entweder durch gütliche Handlung verglichen, oder, da dieſelbe entſtünde, durch rechtliche Erkenntniß, auf Maaß und Meinung, wie obgemeldt, geörtert wird, das gereden und geloben Wir einander hiemit, bey Unſern Fürſtlichen Treuen und Worten, vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, treulich zu halten, anzunehmen, und demſelbigen zu verfolgen, ohne alle Reduction, Appellation, auch ſonder alle Auszüge, Behelf, Ein- und Widerrede, wie und welchergeſtalt dieſelbe, nach Schärffe der Recht, oder menſchlichen Erfindung, erdacht werden möchten: Es ſoll auch diſer Austrag in den Irrungen, ſo ſich nach Unſer eins oder beeder Abgang zwiſchen Unſern Erben zutragen möchte, gleichergeſtalt gehalten werden.“

In dem Vertrag der Weimariſchen Hauptlinie de An. 1629. wurde beliebt: „10. Da aber, über Hoffnung und Zuverſicht, einiger Zweifel, Mißhelligkeit und Irrung über dem Buchſtaben und Verſtand derſelben einfiele, deren Wir, Gebrü-

der, Uns unter einander selbst nicht vergleichen könnten; so wollen Wir drey Personen aus Unsern Cammer- und Hofräthen, darunter einer der Arbiter oder Obmann seyn soll, einen Rechtsgelehrten aus Unsern Doctoribus und Professoribus zu Jena, und eine Person aus Unserer Ritterschafft, darüber erkennen lassen, und was die durch den mehrern Theil der Stimmen darüber aussprechen, dabey soll es unter Uns ohne alle Weigerung bleiben, und ihr keiner deßhalben von Uns verdacht werden; treulich und sonder Gefährde."

In dem An. 1657. zwischen Weimar- und Gotha getroffenen Vertrag, §. anreichend den 3ten Hauptpaß ꝛc. ist wegen der Austräge, oder des modi procedendi in vorfallenden Irrungen, eine weitläufftige Abrede genommen worden; der Receß ist aber noch ungedruckt.

In dem Erb- und Theilungsreceß wegen Henneberg de An. 1662. lautet es §. 21. „Sollte nun, diser und anderer fürgehender zu getreuer Nachbarschafft und immerwährenden aufrechten Vertrauen angesehenen Vereinigung ungeachtet, zwischen zweyen unter Uns, oder Unsern Nachkommen, und zukünfftigen Besitzern diser Unser vertheilten gefürsteten Grafschafft Henneberg, einiger Mißverstand sich ereignen; so soll der dritte hieran nicht interessirende Theil zwischen denen Streitenden Mediator, auch jeder Streitende schuldig seyn, denselben zur Mediation zuzulassen: Würden aber durch gütliche Zurede die zwey unter sich Streitende nicht zu gewinnen seyn; so ist ferner beliebet, daß sie unter sich selbst gewisse und zwar solche Austräge aufrichten, daß nemlich der Actor drey aus des Rei seinen Leuten und diser hinwieder drey aus des Actoris Leuten, wozu jeder sein Vertrauen haben mag, erwählen, jeder Herr auch die Seinigen, als vil die Sache betrifft, der Pflicht erlassen, und in solche Austräge zugleich dergestalt compromittiren, daß sie beyderseits ihre Nothdurfft und Jura, vermittelst zweyer abgewechselter Gesätze, gegen einander einbringen, jedoch nicht vom Mund aus in die Feder, sondern Products-weise von vier Wochen zu vier Wochen verfahren, und darauf zum Ausspruch beschliessen sollen und wollen: Wann nun in causa conclusiret ist; sollen die erwehnten Schidsleute Macht haben, in denen streitigen Puncten selbst

zu

zu sprechen, oder darüber an einem unpartheyischen Ort rechtlich Erkenntniß einzuholen: Da sich auch nach eröffnetem Spruch ein- oder anderer Theil gravirt zu seyn vermeinen würde; mag er sich dawider einer Leuterung gebrauchen und solche auch Products-weise von vier Wochen zu vier Wochen prosequiren. Jedoch soll sich kein Theil mehr, denn dises einigen Remedii suspensivi, gebrauchen, sondern hernach bey dem Leuterungsurthel es allerdings bewenden lassen: Gestalt auch zu dem Ende hiemit allen übrigen Remediis, als da sind Supplicationis, Appellationis, Revisionis Actorum, Querelæ Nullitatis, und dergleichen mehr, von Grunde aus renunciiret und abgesaget wird."

Herzog Ernst zu Gotha vermahnte An. 1672. seine Hn Söhne zur Einigkeit, mit dem Anhang: „Ob aber je aus vordringender Bosheit des höllischen Stöhrenfrieds, des leidigen Teufels, einige Spän und Irrungen sich ereigneten und ausbrächen, daß doch ein jedweder an seinem Ort, durch kräfftige Mitwürckung des H. Geistes, der ein Geist der Liebe und des Friedens ist, zu deren schleunigen Dämpfung und gänzlicher Abthuung bey Zeiten und ehe noch der Unwillen in den Gemüthern tiefe Wurzel fassen kan, förderlichst bedacht seye, auch zu solchem Ende, nechst eigener Willfährigkeit zu allem billigmäßigen Vergleich und Versöhnung, vernünfftiger und unpartheyischer Leute getreuen wohlmeinenden Rath gern und willig höre und folge; so haben Wir vor nöthig und nüzlich befunden, daß zu deren schleunigern Erörterung ein gewisser Austrag bedacht und alle solche irrige Sachen vermittelst desselben hingelegt und entschieden werden. Gestalt Wir hiemit verordnen und sezen, daß zwischen den Fällen ein Unterschid zu machen, wenn etwa ein oder der andere aus unsern Söhnen und Nachkommen unter sich gleichsam privatim in Irrung gerathen und dann, wenn dieselbige in gewisse Parthien gehen sollten; da denn ersten Falls sich die unintereßirten, nebenst denen gesammten Räthen, zu interponiren und solche Mißverstände gütlich hinzulegen und zu entscheiden, höchstes Fleisses bemühet seyn sollen. Was aber den andern Fall betrifft, sollen nachfolgende Gradus gebraucht werden: Erstlich, daß die gesammte Räthe (welche sich diser Ursach halber jederzeit unpartheyisch und zu Erhaltung ihres

Anſehens einem jeden gleich zugethan zu erweiſen haben,) durch bewegliches Remonſtriren und Zuſprechen zwiſchen ihnen gütlich handeln ſollen; ſollte nun ſolche ihre Mühe ohne Frucht abgehen, ſo iſt zum andern ſolche Handlung mit Zuziehung zweyer oder dreyer aus den Landſtänden, die dazu vor andern wohl qualificirt und fridliebend ſeynd, nochmalen an Hand zu nehmen; und da auch dergeſtalt nichts ausgerichtet würde, alſo daß die entſtandenen Irrungen durch rechtlichen Ausſpruch zu erörtern, ſollen zum dritten zu Austrag-Richtern die geſammte und beeden Theilen unverdächtige Räthe gebraucht und von jedem controvertirenden Theil dem andern zwey Fürſtl. nahe Anverwandte oder andere Freunde réciproce dergeſtalt benennet werden, daß ein jedweder Theil aus des andern alſo vorgeſchlagenen Perſonen eine erwähle, worauf ſolche alſo Gewählte insgeſammt von beeden Theilen zu erſuchen wären, jemand von ihren Räthen zu berührter Entſcheidung dergeſtalt zu deputiren, daß ſie mit den geſammten Räthen Ein Corpus ſo weit machen ſollen, da denn die geſammte Räthe ihrer Pflicht zu entlaſſen und mit der fremden Herrſchafft deputirten Räthen in eine neue, ſo auf die gegenwärtige Sache gerichtet, zu nehmen wären, daß ſie nach ihrem beſten Verſtand und Vermögen, nach denen Fürſtlichen Erb- und andern Verträgen, ſo weit ſie auf diſe künfftige Fälle eine verbindliche Diſpoſition in ſich begreiffen und durch die andere nachfolgende nicht geändert werden, bevorab nach unſerm Fürſtlichen Teſtament und diſer unſerer dazu gehöriger weiterer Verordnung und in eventum nach denen Land-üblichen Rechten, die Sache erörtern ſollen. Wobey aber diſes zu mercken, daß zwiſchen ihnen, den alſo Nidergeſezten, eher kein Schluß zu machen ſeye, es habe denn einer aus den fremden deputirten Räthen denen meiſten aus denen geſammten Räthen beygeſtimmet und alſo die Majora dergeſtalt machen helffen; ſtunden aber die geſammte Räthe auf einer Meinung, die Fremden auf einer andern, oder es ereigneten ſich ſonſten paria Vota, ſo ſoll der klagende Theil, oder der am erſten auf das Judicium provociret hat, dem Andern drey Fürſtl. Perſonen benennen, aus welchen derſelbe einen erwählen ſolle, der aus ſeinen Räthen einen zum Obmann verordnen und, wie vorſteher, verpflichten laſ-

ſe;

se; diser Obmann soll die Sache noch einsten in Umfrage stellen und einen Schluß entweder einmüthig, oder per Majora befördern, bey deme es allerdings bleiben solle. Zu mehrer Sicherheit und unerschrockenen Eröffnung eines jeden aufrichtigen Gemüths-Meinung, soll allenfalls denen also verpflichteten Räthen und Adjunctis frey stehen, daß, nach collegialischer Erwegung und Examination der rationum dubitandi und decidendi, ein jeder seine endliche Meinung ohne Beyfügung der rationum und ohne Namen versigelt von sich stelle; zu derer Eröffnung aber soll ein von ihnen insgesammt oder per Majora erwählter Secretarius ad silentium & fidem beeydiget werden, welcher in ihrem Beysein, doch also, daß niemand die Schrifft, die er liset, erkennen, gleichwohl jeder sein Votum für sich agnosciren könne, die Vota ablesen, darauf dieselbe caßiren und ein jeder Rath die Zahl und Innhalt der Votorum, wie sie abgelesen werden, protocolliren solle; hiernächst aber hat der Director Collegii den Stylum nach den Majoribus zu führen u. einzurichten. Dieweil aber gleichwohl vonnöthen seyn will, daß ein jedweder Fürstlicher Theil, seine Nothdurfft bey denen also niedergesezten Austrags-Richtern vorzubringen, ordentlich bedencke, so soll einem oder dem andern Theil frey stehen zu solchen Assistenten oder Consulenten entweder einen feinen, gelehrten und fridsamen Mann, so im Land gesessen und unsern Söhnen allerseits mit Erbhuldigungs-Pflicht verwandt ist, oder einen und den andern von denen Professoribus Juris auf der gesammten Universität zu Jena, zu gebrauchen, der Zuversicht, es werden dieselbige, wegen ihres unterthänigsten Respects, so sie auf beederseits controvertirende Theile zu haben, nichts unbilliges rathen. Gestalt dann ihnen bey Antretung solcher Assistenz von denen Austrags-Richtern bewegliche Erinnerung zu thun seyn wird, daß sie nicht Oel ins Feuer giessen, sondern vilmehr, da sie vermercken würden, daß ein oder der andere Theil zu weit gienge, sie demselben unterthänigste bescheidentliche Erinnerung thun sollen; zu welchem Ende denn von ihnen ein Handschlag, solches alles fideliter zu beobachten und die Sache in geheim zu halten, zu nehmen seyn wird. Wobey Wir denn unsern geliebten Söhnen und deren Nachkommen väterlich und ernstlich, so lieb ihnen Got-

tes Gnade und Seegen ist, bey ihrem Gewissen und ihrer eigenen Wohlfarth eingebunden und anbefohlen haben wollen, daß sie sich an dem vorgeschriebenen Austrag, ohne einig fernere suspensiv-Mittel, allerdings begnügen und keinesweges aus Unmuth und Affecten sich verleiten lassen, zu unsers Hauses Unglimpf, ihrer eigenen Trennung und daraus besorgenden gänzlichen Ruin, an höhern Gerichten in Zanck und Rechtfertigung sich zu begeben, vil weniger an ausländische Potentaten sich zu hängen, oder mit Gewalt der Waffen ihnen selbst Recht zu schaffen, einander zu befehden und zu überfallen und dadurch den Fluch, den der gerechte GOtt allen Ungerechten und Hochmüthigen und denen, die gerne freveln, drohet, unausbleiblich auf sich zu laden, welchen aber der grundgütige GOtt samt dessen Ursachen von ihnen allen in Gnaden abwenden wolle.“

Anno 1675. 2. Jul. verglichen sich Herzogs Ernsts zu Gotha Herren Söhne unter anderem dahin: „§. 48. Wenn zwischen denen Fürstlichen Herren Gebrüdern Mißhelligkeiten sich ereigneten, und zwar nur zwischen etlichen derselben, so werden die unintereßirte Gebrüdere, neben denen gesammten Räthen, sich so bald interponiren, und, solche Mißverständniß gütlich hinzulegen, bemühet seyn: §. 49. Da aber die Fürstliche Herren Gebrüdere selbsten unter sich in partes gehen würden, sollen anfangs die gesammte Räthe, durch bewegliches Remonstriren und Zusprechen, zwischen ihnen gütlich handeln, und, da solches nicht verfangen wollte, zwey oder drey qualificirte und fridliebende Subjecta aus denen Landständen dazu ziehen, und ferner die Güte versuchen. §. 50. Da nun auch dergestalt nichts ausgerichtet würde, wäre das Austragsgericht nach mehrerem Innhalt der Fürstväterlichen Disposition de dato 9. Nov. 1672. zu besezen, und bey dessen endlichen Ausspruch es ohne suspensiv-Mittel allerdings zu lassen; welches also festiglich zu halten und obgesezte Puncten vor die Norm und Regul in allen vorkommenden Fällen zu achten und zu erkennen.“

An. 1680. 24. Febr. wurde zwischen Herzog Friderichen zu Gotha und seinen vier jüngsten Herren Gebrüdern paciscirt: In Gemeinschafft sollen behalten werden unter anderem die Austrag, wie solche in der Fürst-väterlichen Disposition vorgeschri-

ben;

ben; immaſſen daran Ihre Durchlauchtigkeiten allerſeits ſich ſtets verbunden erachten.

Anno 1695. wurde zwiſchen Gotha und Saalfeld beliebt: „Da auch künfftig einige neue Irrungen, auſſer denen bißherigen, und was davon dependirt, (als welche hiemit ganz todt und abgethan,) ſich ereigneten; ſollen ſolche vermittelſt freundlicher ſchrifftlicher Communication, oder Zuſammenſchickung fridliebender, getreuen, und des Fürſtlichen Hauſes und deſſen Verfaſſung kundigen, Räthen, auch wohl durch perſönliche Zuſammenkunfft, oder auch, äuſſerſten Falls, wenn die Sache gar zu zweiffelhafftig, durch die in Pactis Majorum und dem Fürſt-Väterlichen u. reſp. Großväterlichen Teſtament auf dergleichen Fälle verordnete Austräge, in aller Enge und ohne Trennung des Fürſtlichen Wohlvernehmens, ſchleunigſt gehoben und ausgemacht werden; jedoch daß immittelſt und biß zum Austrag ſolcher Irrungen alles nach jezigem und vorigem Receß gelaſſen und verführet werde.“

Anno 1699. erklärten ſich in dem Compoſſeſſions-Receß wegen des Coburgiſchen zwiſchen Meiningen, Hildburghauſen und Saalfeld, beede leztere: „Im Fall aber durch ſolche (gütliche Tractaten) = = der Zweck eines gütlichen Vergleiches nicht erreichet, noch die Sache gehoben werden könnte, (daß Sie) alsdann, ohne ſuchende Weitläufftigkeit, wegen Erkieſung der auf ſolchen Fall vorgeſchlagenen Austräge des Fürſtlichen Hauſes, Sich weiter erklären wollen.“ Als aber diſe Coburgiſche Succeßions-Sache an den Reichs-Hofrath gebracht und eine Commißion darinn erkannt wurde, thate An. 1700. 7. Dec. das Corpus Evangelicorum dem Kayſer eine Vorſtellung. An. 1701. 13. Oct. reſolvirte auch der Reichs-Hofrath unter anderem: „Communicentur utrinque Exhibita ſub termino duorum menſium, jedoch nur zu dem Ende, daß dadurch keine Weitläuffigkeit verurſacht, ſondern allein beede Theile nochmals dahin angewieſen, und nachdrücklich erinnert werden, die Differenzien gütlich unter ſich ſelbſt beyzulegen, oder durch deputirte Räthe, oder Austräg, die Güte erheben, oder rechtlich die Sache decidiren zu laſſen.“ Indeſſen bliebe doch die Sache nach wie vor am Reichs-Hofrath hangen, und es wurde eine andere Commiſ-

ſion

sion am Kayserlichen Hoflager angeordnet, welche erstlich die Güte tentirte und hernach die Parthien schrifftlich gegen einander verfahren liesse. Meiningen stellte in einer kurzen Deduction vor: Die Sache gehöre vor die Austräge: Weil aber der Reichs-Hofrath doch hernach in causa principali fortfuhre, und sprache; so bediente sich Meiningen dises Grundes mit, die Revision zu erhalten: Nun wurde zwar S. Meiningen das beneficium Revisionis gestattet, alleine, da es zum Spruch kame, wurde die vorige Urthel confirmirt.

Anno 1703. hat der Kayser sich erkläret, geschehen lassen zu wollen, daß die Weimar- und Gothaische Præcedenz-Streitigkeit gewisser massen vor denen Stammausträgen verhandelt werde.

SCHROETER (1) schreibt: Summa in Imperio Judicia eosdem (die Weimarische Austräge) subinde agnoviſſe constat: Cameram quidem controversiam, inter Sereniſſ. Charlottam Dorotheam Sophiam, Johannis Ernesti Jun. b.m. Viduam & Sereniſſ. Ernestum Augustum occasione Dotalitii enatam, per Mandatum An. 1716. ad Judicium Austregarum competens, die Sache behöriges Orts anzubringen, remittendo: Judicium vero Aulicum causam gravaminum Seren. Johannis Ernesti jun. b. m. contra Seren. Regentem Wilhelmum Ernestum per reiterata Concluſa atque Reſcripta, abolita Commiſſione jam decreta, coram Austregis Domus tractandam esse injungendo.

Der Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen ergriffe An. 1751. (2) den Recurs an den Reichsconvent deßwegen, weil der Reichs-Hofrath in der Römhilder-Sache die Fürstlich-Sächsische Hausausträge verworffen habe.

Aus allem bißhero erzählten nun erhellet so vil, daß im Hause Sachsen mehrere Arten von Stammausträgen obtiniren, und es andere seynd: 1. Wann es die Albertinische Linie, oder Herren daraus, mit der Ernestinischen Linie, oder mit Herren daraus, zu thun haben, 2tens andere, wann es Herren aus der Albertinischen Linie

(1) l. c. §. 11.

(2) s. mein Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 457.

Linie unter ſich, oder drey Herren der Weimariſchen mit Herren der ren Gothaiſchen Linien, oder vier Weimariſche Herren unter ſich, oder vier Herren der Gotha-Meining-Hildburghaus- und Saalfeldiſchen Linien gegen einander, oder fünf Meiningiſche Herren unter ſich, zu thun haben.

§. 146.

Churfürſt Albrecht zu **Brandenburg** ordnete An. 1473. Brandenburg.
„ Die obgedachten Unſere liebe Söhne noch ihre Erben ſollen auch mit einander zu Vheden und Kriegen nicht kommen, von keinerley Sach, noch von jemands anders wegen, ſie ſelbſt oder andere berührend; ſondern ob Späne und Zwitracht zwiſchen ihnen entſtünden, ſo ſoll ihr jeglicher zween ſeiner Räthe dazu ordnen, und die zu einem jedesmal, ſo offt das Noth geſchehe und zu Schulden käme, an eine Statt, denſelben am gelegenſten, zwiſchen den ſolche Zwitracht entſtanden wäre, zu Tagen ſchicken, und möchten ſie die vier nicht gewinnen, ſo ſoll der 3te Bruder ein Obmann ſeyn: Wo aber der Brüder nicht mehr wären, denn die zween zwiſchen den die Spän und Zwitracht entſtanden wären; ſoll der klagende Bruder aus des andern beerbten beſeſſenen Räthen und Mannen in deſſelben Landen geſeſſen einen Obmann nehmen und kieſen, und was dann die fünf oder mehr Theil unter ihnen um ſolch ihr Spän oder Zwitracht, nach Klag und Antwort in Rechten erfinden und erkennen, ob ſie ſich ſonſt nicht gütlich vertragen mögen, dabey ſoll es alsdann bleiben, und von ihnen und ihren Erben in obgeſchribener Maas alſo gehalten; doch ſoll die Rechtfertigung in der nächſten Jahresfriſt geendet werden, ohngefehrlich, u. kein Theil das ander gefährlich verziehen.“

In dem Stammvertrag de An. 1599. heißt es: „ Nachdeme dann über diß in mehrberührten Churfürſt Alberti Diſpoſition unter andern auch nachfolgender Puncten halber nothdürfftige Verſehung gethan worden, = = welchergeſtalt die regierende Chur- und Fürſten gedachtes Hauſes Brandenburg, ſamt andern ihren Brüdern und Vettern, einander treulich meinen und durch was Mittel und Austrag die Irrungen und Mißverſtände, ſo ſich je zu Zeiten zwiſchen ihnen zutragen, zu entſcheiden ſeyn möchten; = = ſo laſſen Wir es bey ſolcher hochernannt-

Churfürſten Alberti Achillis gethaner wohlmeynenden Verordnung und Austrag, ꝛc. gleichfalls bewenden."

§. 147.

Pfalz. In dem An. 1553. zwiſchen ſamtlichen Agnaten des Hauſes Pfalz, ſonderlich wegen der Chur, gemachten Vergleich lautet es: „Sollte ſich aber fügen oder zutragen, daß mehrbemeldte Unſere Vettern, Herzog Hans und ſeine Söhne, Herzog Wolfgang, Grafe zu Veldenz, und Herzog Georg Hans, auch Ihrer Lbden Erben und Nachkommen, alle Layen, ſamt oder eines Theils, Sachen halben, ſo in diſer Vergleichung zwiſchen ihnen allen aufgericht, begriffen, verſtanden, oder deren anhängig wäre, irrig und ſpänig würden, das ſollen ſie abermalen zu keiner thätlichen Handlung oder Weiterungen deßwegen gegen einander trachten, noch wachſen, ſondern ſich ſolcher ihrer Spän und Irrungen, nach Innhalt und Ausweiſung der Austräg, ſo beede Sponheimiſche Veldenziſche Stämme nun vil Jahr hero in denen zwiſchen ihnen aufgerichten Theilung- und Einungen gehabt und noch haben, weiſen, vergleichen und unterſcheiden laſſen."

Der Pfalzgraf zu Veldenz erſuchte An. 1570. den Kayſer, Churfürſt Friderichen III. anzuhalten, daß er ihme den vierten Theil von Churfürſt Ott Heinrichs Verlaſſenſchaft abtrette, und den Vertrag de An. 1553. als nichtig, zu caßiren. Der Churfürſt excipirte unter anderem: Die Sache gehöre nicht vor das Kayſerliche Forum, ſondern vor die Chur-Pfälziſche Austräge; ſintemal der Herzog die Chur nicht begehre, die übrige deren zugehörige Stücke aber, ihrer Art und Eigenſchafft nach, vor den Kayſer nicht gezogen werden können, über das auch in der Stamm-Elterlichen Diſpoſition geſezet ſeye: Da zwiſchen denen Sponheim- und Veldenziſchen Stämmen Erbſchaffts-Stritt entſtünden, daß ſie ſich deren, nach Innhalt und Anweiſung der Austräge, ſo beyde Spanheim- und Veldenziſche Stämme in denen zwiſchen ihnen aufgerichteten Theilungen und Einungen gehabt und noch haben, weiſen, vergleichen und entſcheiden laſſen ſollen; daher dann, vermög der Cammergerichts-Ordnung, ſich derſelben zu gebrauchen, gebühre.

Diſer

Diſer Streit währete über hundert Jahre; die Hauptſache bliebe darüber ligen, und endlich ſturben beede Linien ab; damit hatte der ganze Proceß ein Ende.

Anno 1708. als Chur-Pfalz und Schweden, qua Pfalz-Zweybrücken, wegen der Veldenz- und Lüzelſteiniſchen Succeſſion ſtreitig waren und ſich eines Compromiſſi verglichen, ſchluge jenes Chur-Maynz und diſes den König in Preuſſen zum Schiedsrichter vor.

§. 148.

Im Hauſe **Braunſchweig** hat man Verträge und Diſpoſitionen von 1535. 1582. 1641. und 1646. wie die innerliche Hausſtreitigkeiten erörtert werden ſollen: Braunſchweig.

An. 1738. aber wurden Schrifften wegen des Gebrauchs diſer Stammausträge gewechſelt.

In den Br. Wolfenbütteliſchen Landesfreyheiten von 1770. Art. 8. heißt es: „Wenn Irrungen in dem Fürſtl. Hauſe entſtehen, mag getreue Landſchafft ihre unterthänigſte Vorſtellungen und bona officia wohl interponiren; ſo wie ſie, oder deren darzu beruffene Mitglider, dieſelbe niemals verſagen mögen, wenn ſolche von Seiten des Fürſtlichen Hauſes verlanget werden ſollten.“

§. 149.

Was von denen Fürſtlich-Anhaltiſchen Stammausträgen zu ſagen wäre, kan in dem Anhalt. Staator. *p. 105. ſq.* nachgeſehen werden. Anhalt.

In der Erbvereinigung de An. 1635. wurde auf den Fall einiger in dem Fürſtlichen Hauſe entſtehender Streitigkeiten unter anderem beliebt: „So aber die Fürſten allerſeits, oder doch ſo vil hieran intereßiret, oder es wäre kein Fürſt auſſer dem Streitenden mehr vorhanden; alsdann ſoll der unpartheyiſche oder noch übrige Fürſt, mit Zuziehung Unſerer getreuen Landſchafft, oder auch diſe alleine, wann kein Fürſt mehr vorhanden, oder alle an den Sachen intereßiret wären, ſolche Irrnüſſe und Gebrechen, beſage Unſerer Chriſtlichen Vorfahren alter Vergleiche und nach Anleitung diſer Verfaſſung, erörtern und hinlegen; worzu dann jedesmahl vier Perſonen aus bemelter Unſerer getreuen Landſchafft zu nehmen, und von jedem Theile zwey

darzu, mit Zuthun eines verständigen unpartheyischen Rechtsgelehrten, und zwar auf der streitenden Partheyen gleichmäßigen Kosten, zu benennen: Was nun alsdann von den Nidergesezten, ohne, oder im Fall die Sache zweifelhafftig, und derselben Wichtigkeit es erfordert, nach eingeholter zweener fürnehmer, erfahrner, und wohlgeübten, Rechtsgelehrten Bedencken, cum rationibus dubitandi & decidendi in der Nidergesezten Namen erkannt; darbey soll es allerdings verbleiben, darwider keine Appellation, Reduction, Restitution, Supplication, noch einig ander Remedium suspensivum, gebraucht werden. "

§. 150. a.

Baden. Was wegen der Hausstreitigkeiten in dem Fürstl. Haus Baden vormals verglichen worden ist, hat, wenigstens, so vil die regierende Herren betrifft, nun keinen Nuzen mehr, da deren nur noch Einer vorhanden ist (1).

Als Marckgraf Friderich zu Baden-Durlach An. 1654. sein Testament von dem Kayser confirmiren liesse, fand der Reichs-Hofrath bey dem darinn in Ansehung der Austräge verordneten einen Anstand; davon das mehrere in dem Teutsch. persönl. Staatsrecht, 3. Buch, Cap. 12. nachzuschlagen ist.

§. 150. b.

Hessen. Landgraf Philipp zu Hessen disponirte An. 1562. „Da GOtt vor sey, daß sie (seine Söhne) sollten mit einander in Unwillen wachsen; so sollen sie sich mit einander freundlichen vergleichen: Da aber sie sich mit einander nicht freundlichen vergleichen könnten, so sollen sie acht vom Adel aus den Räthen und Ritterschafft erwählen, nehmlich jeder vier; acht aus den Stätten, jeder vier und zween vom Hofgericht, so Doctores seyn, nehmlich jeder einen, auch einen Juristen aus der Universität, die sollen zwischen ihnen gütlichen handeln und sie vergleichen: Wo aber solches entstünde, was alsdann unter den neunzehen das mehrer Theil sprechen, dabey soll es bleiben, doch daß sie wider diese unsere Väterliche Verordnung Unsers Testaments nicht sprechen. "

An. 1568. verglichen sich dessen hinterlassene Söhne: „Da

(1) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 41.

„Da ſich aber unter Uns, den Gebrüdern, oder Unſern Erben und Nachkommen, Fürſten zu Heſſen, über kurz oder lang, um was Sachen willen das wäre, Irrungen zutrügen, und dahero einer zum andern Zuſpruch und Forderung zu haben vermeinte, und Wir Uns untereinander ſelbſt, oder durch Unſere Räthe, gütlich nicht vergleichen könnten; auf denſelbigen Fall ſollen und wollen Wir, Unſere Erben und Nachkommen, dieſelbigen Irrungen durch den im Väterlichen Teſtament geſezten Austrag unverzüglich und ohn alle gefährliche Verlängerung erörtern laſſen; als nemlich ſoll der klagende Theil vier vom Adel aus ſeinen Räthen und Ritterſchafft, die Landſaſſen ſeyn, vier Rathsperſonen aus ſeinen ſelbſt, oder andern ſeiner Brüder, Stätten, wie das einem jeden gefällig iſt, und einen Gelehrten vom Hofgericht, deßgleichen der beklagte Theil ebenmäßiger Weiſe vier vom Adel aus ſeinen Räthen und Ritterſchafft, die Landſaſſen ſeyn, vier Rathsperſonen aus ſeinen Stätten, einen Gelehrten vom Hofgericht, und darüber beyde, Kläger und Beklagter, ſamt einen Juriſten aus der Univerſität zu Marburg, innerhalb ſechs Wochen nach geſchehener des klagenden Theils Erſuchung benennen und erwählen; dieſelbe benannte und erwählte neunzehen Perſonen ſollen in des beklagten Fürſten Stätt einer, die dem klagenden Fürſten am nächſten gelegen iſt, oder deren ſie ſich nach ihrer beſſern Bequemlichkeit mit einander vergleichen würden, auf einen gewiſſen Tag, des ſich vorhero beyde Theil mit einander freundlichen zu vergleichen, zuſammen kommen, die Sachen erſt in der Güte nothdürfftig verhören, darauf gütliche Handlung vornehmen, und allen möglichen Fleiß anwenden, die irrige Partheyen mit einander ohnweitläufftig, freundlich und gütlich zu vergleichen: Im Fall aber die Güte, über angewandten Fleiß, nicht ſtatt haben wollte, alsdann die Partheyen beederſeits in ihren zuſammen habenden Gebrechen mit Klagen, Antworten, Beweiſungen, Inn- und Nachreden, und aller Nothdurfft, biß zum Beſchluß der Sachen, rechtlichen hören, und endlich nach ihrem beſten Verſtand die Sachen mit einem Rechtſpruch, der dem väterlichen Teſtament in alle Wege gemäß und nicht zuwider ſey, entſcheiden; dabey es auch ohne weitere Appellation gelaſſen, und von demjenigen, wider den geſprochen und erkannt würde,

dagegen nichts weiters in ungutem gesucht noch vorgenommen werden soll. Und damit solche von beederseits Ritter- und Landschafft, auch aus dem Hofgericht und der Universität, benennte Personen, ihrer Eyd und Pflicht halber, damit ein jeder seinem Herrn verwandt, unverhindert, was billig und recht, aus dem väterlichen Testament gemäß ist, urtheilen und erkennen mögen; so sollen sie von Unser jedem derselben Pflicht, so vil hiezu vonnöthen, (aber sonst weiter nicht) erlassen, und zu disem Austrag mit einem neuen ziemlichen Eyd beladen werden, daß sie nach ihrem besten Verstand, was recht und billig, auch dem väterlichen Testament gemäß und nicht zuwider wäre, urtheilen und erkennen wollten."

Anno 1604. entstunde, nach Abgang Landgrafens Ludwigens zu Marburg, zwischen Cassel- und Darmstatt wegen seiner Succeßion und Testamentes Streit: Darmstatt provocirte auf den in dem Erbvertrag beschriebenen Austrag. Die Nidergesezte liessen auch einen Spruch ergehen, wodurch sie jeden Fürstlichen Theil ex *L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.* in seinen vermachten Antheil der Erbschafft immittirten: Darmstatt aber ware damit nicht zufriden. ꝛc.

Landgraf Ernst zu Rheinfels disponirte Art. 1676. §. 11. „Wann auch inskünfftige, gegen alle Zuversicht, und, da GOtt gnädiglich vor seye, einige Irrungen, Zanck und Streit sich zwischen meinen beeden Söhnen, Wilhelm und Carl, oder deren Posteritât, und zwar auch eben über den Verstand und Auslegung diſes meines Testaments, über kurz oder lang, sich ereignen sollte; (wiewohl ich vermeine, alles so billig und deutlich dergestalt aufgesezt zu haben, daß keine Gelegenheit dazu obhanden sey;) so will ich jedoch, aus väterlicher Vorsorge, diſen rechtlichen Austrag, eher als sie mit einander vor sonst ordentlichem Gericht rechten können, verordnet und ihnen zum besten gemacht und instituiret haben, daß alsdann jeder von ihnen, welcher vom andern belanget wird, auf des andern schrifftlich eingeschickte Begehren innerhalb sechs Wochen Zeit, a die insinuationis an zu rechnen, einen gelehrten Cavalier und einen graduirten Rechtsgelehrten und zwar, daß alle vier der Catholischen Religion und keinem Theil mit Pflichten zugethan seyn, an einen dritten

ten bequemen Orten benennen ſolle, welche vier nidergeſezte Richter dann, als deren jeder meiner beeden Söhnen zween zu benennen, einen leiblichen Eyd zu GOtt ſchwören ſollen, ohne einiges Anſehen der Perſon, auch ohne alle Affecten und Geſchencke zu nehmen, ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, aufs ſchleunigſte dem Recht nach zu ſprechen, und die Sache zu entſcheiden, auch in eventum zu geſammter Hand eine fünfte gleichfalls Catholiſche, und der Rechten wohl erfahrene, Perſon, ſie ſeye gleich adelich oder nicht, zum Obmann, falls ſie etwan unter ihnen ſich nicht vergleichen könnten, zu erwählen ꝛc. Denn was den im alten Erbvertrag befindlichen Austrag der neunzehen Nidergeſezten betrifft, ſich viler Urſachen wegen auf meine Söhne und deren Poſterität nicht mehr ſchickt.“

Was um das Jahr 1735. zwiſchen Caſſel und Rheinfels wegen derer Stamm-Austräge vor dem Cammergericht verhandelt worden ſeye, werden wir gleich vernehmen.

Anno 1736. extrahirte der Erbprinz zu H. Darmſtatt, Namens Seiner Kinder, bey dem Cammergericht zwey Mandata S. C. gegen den Landgrafen Wilhelm zu H. Caſſel, wegen der Hanauiſchen mobiliar-Verlaſſenſchafft und des Amts Babenhauſen. Caſſel bezoge ſich auf die Austräge: Das Cammergericht verwarff diſe Einwendung, Caſſel aber wandte ſich an den Reichs-Convent, allwo die Sache unter denen beyden Kayſern Carl VI. und Carl VII. wunderlich durch einander lieffe.

Endlich kame es zu diſem Concluſo trium Colleg. S. R. I. vom 28. Jun. 1743. „Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die den 1. Oct. 1737. und 15. Febr. 1738. dictirte Fürſtlich Heſſen-Caſſel- dann unterm 18. Jan. 1. Apr. und 24. Maji obgedachten 1738. Jahrs, mehr den 28. verfloſſenen Monaths Maji h. a. communicirte Fürſtliche Heſſen-Darmſtättiſche, ingleichen die den 13. und 20. erſt-verfloſſenen Monaths Maji, auch am 10. huj. per Dictaturam publicam mitgetheilte reſp. Heſſen-Darmſtättiſche und Heſſen-Caſſeliſche Geſandtſchafft-Memorialien, nebſt ſämtlichen dazu gehörigen Beylagen, die wegen deren beym Kayſerlichen und Reichs-Cammergericht zu Wezlar in der Hanauiſchen Mobiliar-Verlaſſenſchafft und des Amts Babenhauſen halber ausgeſprochenen Urteln Fürſtlich Heſſen-

Hessen-Casselischer Seits angebrachte Beschwerden und gebetene Verweisung diser Sache ad Austregas Domus betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; so ist, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, im Chur- und Fürstlichen Collegio per Majora dafür gehalten und geschlossen worden: Daß, in Betracht der vorgekommenen besondern Umstände, diese strittige Hanauische Successions-Sache an die Fürstlich Heßische Stamm-Austräge, so, wie sie unter denen vier Söhnen des Philippi Magnanimi verglichen worden sind, gehörig, mithin Ihro Kayserliche Majest. von Reichs-wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, solche dahin zur Entscheidung zu verweisen; die gegen besagtes Cammergericht angebrachte übrige Beschwerden aber bey nächst-bevorstehender Visitation mit untersuchen zu lassen: Das Stättische Collegium hielte dafür, und wurde darinn, nach reiffer Deliberation, geschlossen: Daß Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, die wider das Kayserliche und Reichs-Cammergericht eingekommene Beschwerden zuforderst demselben allergnädigst communiciren und dessen umständlichen Bericht, cum rationibus decidendi, darüber abfordern zu lassen, um hernach mit desto mehrerm Bestand das weitere in einer zwey vornehme alte Hochfürstliche Häuser angehenden hochwichtigen Sache verabschliessen zu können: Und wären sothane Meinungen an Ihro Kayserliche Majestät (wie hiemit beschiehet,) allerunterthänigst zu bringen. "

Der Kayser aber liesse es bey der beeden höheren Collegien Meinung bewenden.

In Sachen: Hessen-Darmstatt und Universität Giessen contra Hessen-Cassel und Universität Marburg, sprache der Reichs-Hofrath An. 1751. 4. Aug. „ Pacta paritione, wird der Punctus von der Auslösung, wie auch des wahren Verstandes der Hausrecessen de An. 1648. und 1650. ad Austregas Domus verwisen;" wie ich dises schon einigemahle angemerket habe.

§. 151.

Holstein. Von denen Unions-Austrägen zwischen Dänemarck und Holstein will ich nichts gedencken, weil der König in Dänemarck

in

in diſer Union nicht als Herzog zu Holſtein, ſondern als König in Dänemarck, betrachtet wird. Indeſſen kan im T. Str. *Tom. 1. p. 156. ſqq.* nachgeſehen werden, wie diſe Austräge dannoch auch in denen das eigentliche Holſteinimiſche betreffenden Streitigkeiten haben valable gemacht werden wollen; wiewol vergeblich.

§. 152.

Mecklenburg.

Als die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich zu Mecklenburg um das Jahr 1553. wegen der Succeßion Herzog Heinrichs in groſſe Uneinigkeit verfielen, traten die Landſtände in das Mittel, um das gute Vernehmen und die Fürſt-brüderliche Einigkeit unter beyden Herren Herzogen wiederum herzuſtellen: Es kame demnach im Jahr 1554. zur würcklichen Unterhandlung der Stände (1).

In dem Erbvertrag de An. 1621. heißt es: „Sollte auch, über alle Hoffnung und Zuverſicht, nach geſchloſſenem diſen Erbvertrage, oder wegen ungleichen Verſtand deſſelben, einiger Streit erreget werden; ſo ſollen dazu Unſere Räthe, und zwar von einem jeden Theil zwey ernennet, ihrer Eyd und Pflicht zu diſer Sachen erlaſſen, und ihnen die Entſcheidung ſolcher Irrungen und Mißverſtände auf Maas, wie Wir Uns deſſen beederſeits vereinbaren wollen, committiret und anbefohlen werden: Oder, da durch ſolchen Weg der Sachen nicht abzuhelfen; ſolle ein ſchleuniger Veranlaſſungs-Proceß darinn angeordnet und beliebet werden.“

§. 153.

Pommern.

Die Herzoge in Pommern haben An. 1622. (2) ihren Landſtänden verſprochen: So Uneinigkeit zwiſchen den Fürſten entſtehet, muß ſolche nach Einhalt der Erbeinigung entſchieden werden. Da ſolches nicht geſchehen kan, müſſen Prälaten, Mann und Städte in der Sache erkennen: Da man auch dieſelbe nicht hören will; muß man ihnen nicht verdencken, ſo lange ſtill zu ſizen, biß ſie gehöret: So aber Krieg darüber entſtehet, muß, unſchädlich der Unterthanen Pflicht, des gemeinen Landes Erkänntſ-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1752. Tom. 2. p. 1034.
(2) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 91.

känntniß folgen, und sie so lang unverwältiget bleiben, biß die Fürsten davon abgestanden.

§. 154.

Würtemberg. In dem Würtembergischen Stammvertrag de An. 1617. wurde beliebt: „ Damit aber endlich diſe brüderliche Einigkeit und getreue Affection zwischen Ihren allerseits Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. und deren Erben und Nachkommen, beständig erhalten und dem Land und Unterthanen zu wohlgedeylichem Aufnehmen fortgepflanzet werde; ist auch, nach dem Exempel Dero hochgeehrten Voreltern, und des Hauses Würtemberg insonderheit, verglichen und abgeredt, da Ihro Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. oder ihre Erben und Nachkommen, einige Irrungen, Streit, oder Widerwillen, in was Sachen, die treffen gleich diſen Abschid, oder ein anders an, oder unter was Schein, Namen und Vorwand das immer geschehen kan oder mag, wider einander hinfüro haben und gewinnen würden, daß sie sich alsdann zu ganz keiner Thätlichkeit gegen einander bereden oder bewegen, sondern durch die übrige Herren Gebrüder, und deren Erben, und beederseits schidliche Räthe, gütlich und der Billigkeit nach förderlichst vergleichen; in Entstehung aber der Güte sich durch einen Compromisslichen kurzen Austrag, mit Nidersezung drey Räthe von jedem Theil, (darunter einer von Adel und zwey Rechtsverständige und also beederseits sechs Personen,) die ihrer Pflicht und Eyd zu diſem Austrag erlassen, und, da nöthig, einen Obmann erwählen sollen, auf eingebrachte zwey oder drey Schrifften von jeder Parthey, rechtlich entscheiden lassen sollen; dabey es auch endlich ohne Reduction, Supplication, Revision, Restitution in integrum, Nullitatis, oder wie das sonsten Namen haben kan, gänzlich verbleiben soll. “

Herzog Eberhard III. ordnete ferner An. 1664. in seinem vom Kayser bestättigten Testament: Der regierende Herr solle die unter denen Nachgebohrenen erwachsende Differentien, mit Zuziehung beyderseits beliebig-fridsamer Räthe, in der Güte vergleichen, oder die Sache durch solche nidergesezte Räthe summarissime, ohne weiteres appelliren, erörtert; da sie aber mit dem regierenden Herzog in Streit geriethen, dem brüderlichen Vertrag de An. 1617. nachgegangen werden.

Anno

Anno 1715. extrahirte W. Oels bey dem Reichs-Hofrath gegen W. Stuttgart ein Rescript wegen der Weilting- und Brenziſchen Succeßion: Stuttgart bate, Oels ad Auſtregas Familiæ Würtembergicæ conventionales zu verweiſen. Oels replicirte: Es ſtehe in extremem Nothſtand, und habe clariſſimam Pactorum litteram und alle Requiſita ad extrahendum Mandatum S. C. für ſich. Der Reichs-Hofrath concludirte darauf An. 1716. 9. Jul. „ Mit Verwerffung der vorgeſchüzten Exceptionis Fori declinatoriæ, communicentur reliqua Parti Impetranti, loco Exceptionum in cauſa principali &c.“ Stuttgart bate aber von neuem, die Sache an die Stamm-Austräge zu verweiſen, und der Reichs-Hofrath reſolvirte An. 1718. 27. Sept. „ Wird nunmehro der Impetrantiſche Herr Herzog, nach Geſtalt diſes Caſus, angewiſen, den im Fürſtlichen Pacto Familiæ von An. 1617. vorgeſchribenen Stamm-Austrags-Contract für die Hand zu nehmen, und, ob nicht dadurch die Sache güt- oder rechtlich zur Endſchafft zu bringen, zuforderiſt abzuwarten; jedoch vorbehaltlich der Reaſſumtion des allhier eingeführten Proceß, wofern auf Seiten des Herrn Impetraten, ſeinem Erbieten zuwider, eine Verzögerung zu Schulden kommen ſollte; wie dann auch der Recurſus an Ihro Kayſerl. Maj. und Dero Reichs-Hofrath demjenigen Theil, ſo ſich etwa durch künfftigen Spruch gravirt erachten möchte, zu gebrauchen, allerdings unbenommen und reſervirt bleibet.“ Oels lieſſe darauf eine Schrifft in Druck ausgehen. Stuttgart hingegen exhibirte beym Reichs-Hofrath eine Behauptung des Concluſi remiſſorii ad Auſtregas, und erhielte den 20. Dec. 1718. zur Reſolution: „ Läßt man es nochmals, des in puncto Auſtregarum ferners gethanen Einwendens ohngehindert, bey dem Concluſo vom 27. Sept. nup. bewenden, doch mit diſer beygeſezten Erklärung, daß, anſtatt der in Pacto Familiæ von An. 1617. enthaltenen allerunterthänigſt-Impetratiſcher Seits begehrten Stamm-Austrägen, in gegenwärtiger Streitſache die Auſtregæ legales ſtatt haben ſollen; deren Herr Impetrant ſich gegen Herrn Impetraten zu gebrauchen auch hiemit angewiſen wird.

§. 155.

Hohenzollern. In der Hohenzollerischen Erbeinigung de An. 1575. liset man: „Zum 28sten und lezten: Als Wir zu Gemüth führen, daß in diser Unserer Disposition und Erbeinigung vil Puncten, die hernacher nit jedermann, und sonderlich den Uebelhausenden, zum besten gefallen möchten, daraus, durch Hülf irriger böser Gemüther und Rathgeber, allerley Disputation und Irrungen, ja langwührige und schädliche Proceß, erfolgen möchten: Damit dann solches alles, so vil GOtt Gnad gibt, desto eher abgekürzt werden möge; so ordnen, statuiren und wollen Wir, daß, im Fall zwischen Unsern Erben und nachkommenden Grafen zu Zollern, ꝛc. Irrungen, Mißverstand und Forderungen sich zutrügen, daß alsdann Unsere Erben, und alle Grafen zu Zollern, ꝛc. disen geförderten und freundlichen Proceß furnehmen sollen: Als nemlich wann der beschwerte oder klagende Theil seinen Gegentheil um gütliche Unterhandlung, oder rechtlichen Austrag, vermög der Erbeinigung, anspricht; so sollen die verbunden und schuldig seyn, in Monathsfrist ihre geschickte Räth und Amtleut an gelegene Wahlstatt, sonderlich gen Hechingen, zu verordnen, und allen möglichen Fleiß, sie der Strittigkeiten gütlich zu vergleichen, unterstehen und bemühen: Was dann für Puncten sie erledigen, sollen sie Verträg darum aufrichten, und mit der Partheyen Hand und Innsigel verfertiget werden: Im Fall sie sich aber nit allerdings vergleichen möchten; so sollen beyde Theil in den unerörterten Puncten jeder drey Schrifften, allwegen zu zwey Monathen Ein Schrifft, folgender gestalt überlifern, also daß des beschwerten oder klagenden Theils Amtleut, samt ihren Räthen, oder andere hiezu vermöchte Rechtsgelehrten und Verständige, Ein Schrifft, gleich nach dem vorgemeldten Tag, in zwey Monathen darnach, darinn ihr Forderung und Befugsam nach Nothdurfft begriffen, stellen sollen, und vor Verscheinung und zu End gemeldter zwey Monathen die gemeldte Schrifften zweyfach einem ehrbaren Rath zu Hechingen verschlossen überschicken: Das sollen alsdann die vom Rath in zwey oder drey Tagen dem Antworter bey eigenen gewissen Boten die Ein Schrifft übersenden, und die ander behalten: Dagegen soll, der es empfangen, denen vom

Rath

Rath eine glaubwürdige Urkund seines Empfangs gleich überantworten lassen. Nachgehends soll der Antworter einen Gegenbericht innerhalb zwey Monathen nach Empfahung seines Gegentheils Schrifft begreiffen und stellen, die er zu End gemelter zwey Monathen auch zweyfach denen des Raths zu Hechingen, wie vorstehet, zuschicken, also daß jeder Theil allweg seine drey Schrifften und Producten von zwey Monathen zu zwey Monathen denen von Hechingen zukommen lassen, und kein Termin (ohne grosse in Rechten zuläßliche erhebliche Ursachen,) übersehen werden solle. Hierauf sollen beede Parthien abermalen einen unverzogenlichen Tag, besonder in Monathfrist, zu Hechingen ansezen, daselbst durch deren Amtleut, Räth und Rechtsgelehrten (deren jeder Theil zwey hiezu verordnen mag,) die Strittigkeit durch fridliebende und gütliche Unterhandlung abzulegen und zu erörtern, allen möglichen Fleiß vorwenden, oder, da die Gütlichkeit ohne Frucht abgehen würde, sich eines endlichen Spruchs, denen Rechten und Billigkeit gemäß, vergleichen; bey welchem es ohne alles fernere appelliren oder reduciren endlich verbleiben soll: Im Fall sich aber obbemeldte beyder strittigen Parthien hiezu verordnete Räth oder Amtleut eines endlichen Spruchs nicht vergleichen könnten; so sollen alsdann beederseits übergangene Schrifften und Handlungen dem hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht unverzogentlich verschlossen überschickt, auch daselbst durch beede Theile, neben Erbietung und würcklicher Erstattung genugsamer Caution, auch was sich diß Orts, vermög des H. Reich und Cammergerichts-Ordnungen, zuthun gebühret, darum definitive zu decidiren, zu erkennen und zu sprechen, angesucht werden, derselben Kayserlichen Cammergerichts-Erkänntniß beede Partheyen allerdings gesättiget und endlich ungeweigert dabey bleiben sollen.“

In dem Brandenburg- und Hohenzollerischen Erb-Pacto de An. 1695. statuirte man: „Da wider Verhoffen sich einige Irrungen zwischen den Fürsten von Hohenzollern, oder dero Nachkommen, hervorthun sollten; so soll deßwegen einer dem andern nicht alsobald absagen, oder dessen Feind werden, vilweniger denselben beschädigen, oder mit Gewalt ihme zusezen,

sondern solche entstehende Irrungen sollen, auf beederseits streitenden Partheyen geziemendes Ansuchen Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, als Capiti Familiæ, zur gütlichen Vergleichung anheim gestellet werden: Und Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wollen sich fleißig angelegen seyn lassen, damit sothane Irrungen und Gebrechen, die zwischen denen Fürsten von Hohenzollern und dero Nachkommen entstehen möchten, zeitlich in der Güte beygeleget werden."

In dem fernerweiten Brandenburg- und Hohenzollerischen Pacto d. d. 1707. 30. Jan. heißt es: „Und damit Seine Königliche Majestät, als Caput Familiæ totius, und Dero Nachfolger an der Cron und Chur des Hohenzollerischen Geblüts, Dero höchste Vorsorge vor beständige Erhaltung guten Vernehmens, Vertrauens, auch Einigkeit, zwischen denen Fürstlich- und Gräflichen Häusern Hohenzollern, Hechingisch- und Sigmaringischer Linie, mit desto besserem Nachdruck und gedeylichem Succeß bey denen sich etwa ereignenden Differentien können zu erkennen geben; so ist gut gefunden und beliebt, daß Deroselben und vor-höchstermelten Nachfolgern nicht allein in solchen Fällen, da die Sach zu gütlicher Vergleichung heimgestellt, die gütliche Interposition statt haben, sondern auch, wann, nach der Erbeinigung de An. 1575. §. 28. seqq. dergleichen Zwistigkeiten zum Proceß gedeyhen, hiebey niemals präterirt werden, vilmehr so dann das Præsidium zu führen, in vim Pacti irrevocabilis & perpetui, Fug und Macht haben, auch darzu requirirt werden sollen; wie dann der 2te §. des Pacti gentilitii de An. 1695. hiedurch dahin ausdrücklich declarirt wird."

§. 156.

Naßau. In der Naßau-Saarbrückischen Erbeinigung de An. 1491. heißt es: „Und uff daß diſe Unsere Ordnung und Vereinigung, zu Erhaltung und Mehrung der Freundschafft vorgenommen, dester bestentlicher erhalten werden möge; wollen Wir und Unser Erben auf eins Theils schrifftlich begeren, jeglicher Teyle zween syner schiedlichen Mann an gelegene Wahlstatt schicken, die vier die Gebrechen gründlich verhören sollen, und untersteen, die gütlich hinzulegen: Ob aber das nicht folgen wollt;

sollen

ſollen ſie ihren Rechtſpruch in Monathsfriſt darnach auf ire Eyde thun, und wes ſie alle, oder der merer Theil, erkannt hätte, dabey ſoll es, on all Wegerung, Beruf oder Widerſprechen, blyben und dem volge getan werden ungeſäumt: Würden ſie aber zwiffelig und kein Receß machen, ſo ſoll jeder Theil zween unpartheyiſch us das andern Mann benemen in vierzehen Tagen und us den vier ſoll man einen mit dem Looß machen, ob man ſich des ſuſt nicht vertragen möchte, und welichem Theil derſelbig Obmann uf syn Eyde thun zufallen, oder ein ſundern Spruch thette, daby ſollt es gemeldter Maaß auch blyben, und ſollte der Obmann, nachdem er Obmann worden wäre, die Sach fertigen in vier Wochen nächſtfolgende, ohn Gefehrde."

Anno 1708. 27. Aprilis reſolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen:

Naßau-Jdſtein contra die übrige Fürſt- und Gräflich Naßau-Saarbrückiſche Linien, Commiſſionis, puncto der Länder Gleichtheilung, ꝛc.

* * * Die übrige Prætenſiones aber werden ad Auſtregas conventionales, und zwar dergeſtalt verwiſen, daß, wie ſelbige zu Unterſuchung ſolcher Prætenſionum allerſeits würcklich beſtellet ſeyn, innerhalb zwey Monaten darob Anzeig anhero geſchehen ſolle. ꝛc.

Anno 1714. 14. Junii. aber folgte diſes Concluſum nach: Naßau-Jdſtein contra Naßau-Saarbrücken.

Communicentur Exhibita de 2. Maji & 11. Junii dem Impetrantiſchen Theil, um darüber, ſo vil das Impetratiſche Anbringen ꝛc. belangt, innerhalb zwey Monaten allhier, als in nunmehrigem, poſt lapſum termini Auſtregis jam pridem præfixi, competirenden Foro, die ordentliche Nothdurfft zu verhandeln.

§. 157.

Anno 1595. verglichen ſich die Rheingrafen Adolf Heinrich von Dhaun und Otto von Kyrburg: „Lezlichen, auf daß zwiſchen Uns allerſeits Frid und Einigung erhalten, langwürige Proceß und Rechtfertigung abgeſchnitten, und unnöthiger Koſten vermiden bleiben; haben Wir Uns, vor Uns und Unſere Erben, bey guten Treuen und Glauben, nachgemeldten gütlichen Salm.

und

und rechtlichen Austrags verglichen und vereinbaret, nemlich: Da es ins künfftige zwischen Uns, Rheingraf Otten, ꝛc. Rheingraf Adolf Heinrichen ꝛc. auch Uns, den Vormündern, anstatt Unserer Pflegsöhn, jungen Vettern, und gnädigen Herren, wie auch, nach Endung Unserer Vormundschafft, zwischen beyden Unsern Pflegsöhnen, oder künfftiger Zeit zwischen allerseits Erben und Nachkommen, nachbarliche Stritt und Irrungen, oder ander Forderung und Actiones, entstehen sollten, um was Ursach das auch wäre, und wie sie Namen haben und sich zutragen möchten, ganz und zumalen nichts ausgenommen, und, auf vorgehend vetterlich- freundlich- und nachbarliches Ersuchen, der beklagende Theil, ihme zu benügen nicht beschehen, oder die Billigkeit wieder fahren zu seyn, vermeinen würde; so soll auf des klagenden Theils Begehren der beklagte Theil in Monatsfrist zwey Personen, einen aus gemeinen adelichen Lehenleuten, und einen unpartheyischen Rechtsgelehrten, dem klagenden Theil dahin, wieder der klagende Theil ingleichen auch zween, allermassen wie erst gemeldt, in Monatsfrist der beklagten Parthey namhafft zu machen schuldig seyn, welch vier von beeden Partheyen in gemein, in vier Wochen, von beyderseits Ernennungen an zu rechnen, sich der Sachen zu beladen und zum ehesten zu Kyrn, oder sonsten einem gelegenen Ort, einzukommen, ersucht und beschriben, auch ihrer Pflicht und Eyd, damit sie Uns, oder Unsern Erben zugethan, zu solcher Handlung erlassen werden sollen; immassen sie dann auch einander unter sich selbsten mit handgebenden Treuen an Eydes statt angeloben sollen, in der Sachen sich unverweislich und unpartheyisch zu halten. Und sollen dise vier nach angehörter Klag, Antwort, auch eingenommenen Bericht, Augenschein, wo nöthig, Weißthum und Beweisung, lebendiger Kundschafft, brieflicher Urkunden ꝛc. zum ersten die Gütlichkeit nach billigen Dingen unpartheyischer Weise versuchen, und, in Entstehung der Gütlichkeit, auf welchen Fall jeder Parthey noch eine Schlußschrifft, und mehr nicht, zugelassen werden soll, ihrem besten Verstand nach ein rechtlichen Spruch und Urtheil geben, und, wo möglich, in Jahresfrist ausgehen lassen: Was nun solche vier Nidergesazte in ihrem Spruch alle samtlich, oder das meiste Theil, einhellig aussprechen würden, dabey soll es ohne

ferner

ferner Suchen, appelliren, ſuppliciren, reduciren, oder revidiren endlichen verbleiben und bewenden: Wie wir dann, auf Vorbeſcheiden zu gütlicher und rechtlichen Handlung, auf angeſezten Termin zu erſcheinen, und, was erkannt, Folg zu thun, auch ſonſten diſem ſpecial-Austrag in allen und jeden ob- und nachgemeldten Puncten und Articuln unnachläßig zu geleben und nachzuſezen, Uns, und Unſere Erben, Pflegſöhne und dero Erben, bey guten Gräflichen und adelichen Ehren verobligirt und verbunden, Uns auch aller Nullität und Nichtigkeit, ſo aus dem Proceß oder ſonſten herkommen und ſich ereignen möchten, hiemit lediglichen begeben haben wollen. Da aber die vier Nidergeſezte in Verfaſſung des Ausſpruchs nicht einig, alſo daß zween einer und zween anderer Meinung; ſo ſollen Klagen, Antwort, Zeugenverhör, briefliche Urkunden, und alles anders, wie vorgemeldt, gethane Schlußſchrifften, und was ferner in diſer Sachen hinc inde von beeden Theilen vor den vier Nidergeſezten innbracht, ſamt den vier unterſchidentlichen Votis und Meinungen, verſchloſſen einem jederzeit regierenden Grafen zu Naßau-Saarbrücken ꝛc. ſo Saarbrücken inne haben wird, zugeſchickt, u. durch beede Partheyen vetterlich und freundlich gebeten werden, zum eheſten möglich der Sachen ſich zu beladen, die Acta zu eröffnen, und nochmals die Gütlichkeit zu verſuchen, und, bey Entſtehung derſelben, einem Theile mit ſeinen Ausſprüchen den Beyfall zu geben; dabey es dann allermaſſen, wie nächſt gemeldt, ohne ferner Suchen, appelliren, reduciren, endlich verbleiben, gericht und geſchlicht ſeyn ſolle: Und im Fall der verluſtigte Theil der Urtheil und Spruch-Vollſtreckung zu thun ſich weigern würde, ſolle dem obſigenden Theil freyſtehen und erlaubt ſeyn, an dem Kayſerlichen Cammergericht, oder an dem Kayſerlichen Hofgericht, executorialia Mandata zu erlangen und auszubringen, welchen der verluſtigte Theil ohne einige Exception, wie die Namen haben möcht, zu pariren ſchuldig ſeyn ſolle. Derowegen, wann Wir, oder Unſere Nachkommen, Pflegſöhne, und dero Erben, einer den andern, was Urſachen halb ſolches beſchehen, vermög der ordinaire Austrag, vornehmen, oder an dem Kayſerlichen Cammergericht beklagen würde, ſolle dem Beklagten frey ſtehen und erlaubet ſeyn, exceptionem Fori declinatoriam & incompe-

tentiæ Krafft diſes ſpecial-Austrags einzuwenden, ſich dadurch von obgemeldten Inſtanzien zu erledigen. Ob Wir nun wohl mit Arreſten, Pfändung und Gefangenen einander, ſo vil möglich, verſchonen, und jeder ſich obgedacht-freundlichen Austrags erſättigen u. begnügen laſſen ſolle; jedoch, da ſich zutragen ſollt, daß einer dem andern etwas arreſtiren, ihne oder die ſeinen pfänden, oder aber einer dem andern einen Unterthan gefänglich annehmen ſollt; da ſolle derjenig, der ſolches vorgenommen, auf Erſuchen und Erbieten diſes Austrags, den Arreſt, auf gebührliche Caution, zu relaxiren, wie auch die Gefangenen auf gewöhnliche Urphed (allein Maleſizſachen ausgenommen,) alsbald und ohne Entgeld, ledig zu laſſen, ſchuldig ſeyn, und im Fall ſich der erſuchte Theil der Relaxation, Reſtitution, oder Ledigzehlung, verweigern würde, (welches doch nicht ſeyn ſoll,) dem andern Theil erlaubet ſeyn, Mandatum ſine clauſula am Kayſerlichen Cammergericht zu erlangen, und in puncto Paritionis der Ends zu procediren; dergeſtalten, wann derſelbig Punct erlediget, ſolle der Hauptſtreit nicht am Cammergericht, ſondern vermög diſes Austrags, erörtert werden. Und auf daß Unſer ſolcher wohlgemeinter Austrag ſo vil deſto beſtändiger von Uns und Unſern Erben und Nachkommen ins künfftig erhalten und dem gemäß gelebt; ſo iſt hiemit zugeſagt und verſprochen, daß Wir, wie auch Unſere junge Vettern, gnädige junge Herren und Pflegſöhn, reſp. weiland Graf Johann Chriſtephs Söhn ꝛc. ſo bald ſie, oder Unſere Erben, ihre Land und Leut, ſo ſie jeztmahls haben, oder künfftig ererben oder erlangen werden, ſelbſt zu regieren antretten, und von andern regierenden Herren darum erſucht, diſem Austrag in allen vorfallenden Irrung- und Forderungen ſich gemäß zu verhalten, unter ihrem Innſigel und Handſchrifften ſich zu verobligiren und zu verſchreiben ſchuldig ſeyn ſollen: Jedoch, wofern ſich einer oder der ander, aus waſerley Urſachen das geſchehen möchte, ſolcher Siglung und Handſchrifft beſchweren wollt; ſolle er nicht deſto weniger, Krafft obgemeldter Unſer betheuerter Zuſage, diſem ſpecial-Austrag in allen Articuln zu geleben, ſchuldig und hiemit verbunden ſeyn ꝛc.“

Von der Praxi diſes Pacti aber hat Herr R. H. R. v. SENCKEN-

CKENBERG (1) folgendes angemerckt: Anno 1717. erhielte Carl, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein und Graf zu Salm, gegen Fürsten Ludwig Otten zu Salm am Cammergericht ein Mandat, deſſen Hauptſtelle lautet: „Hierum ſo gebieten Wir ermeldter Dr. Lbden = = hiemit ernſtlich und wollen, daß Dieſelbe den nächſten nach Inſinuation diſes, dem im Rheingräflichen Haus heilſamlich errichtet- und in ſpecie ſub Num. 1. angeführten Pacto, auch ertheilten Obmannſchafftlichen Deciſis, in keinem Stück contraveniren, ſondern ſelbigen in allen Puncten ſich gemäß verhalten, ſo fort die angefangene Obmannſchafft ferner nicht decliniren, herentgegen unverzüglich continuiren, weniger nicht vor einer Obmannſchafft alle ſo wohl gegenwärtige, als auch etwa künfftighin noch ſich ereignende, vermeintliche Gravamina indiſtincte, ohne Unterſcheid und Ausnahme, wie ſolche Namen haben mögen, in Conformität und nach dem Innhalt des Pacti, vorbringen, allda proſequiren, erörtern laſſen, und denen jedesmahl coram Auſtregis conventionalibus ausfallenden Deciſis oder Laudis genau nachleben und ſich ſelbigen ſubmittiren ꝛc. “ Und An. 1720. 17. Jul. folgte ein Mandat an das Oberrheiniſche Crays-Ausſchreib-Amt, des Innhalts: „Wann nun hierauf diß Unſer Kayſerliches Mandatum de exequendo Lauda homologata an Ew. Lbden Lbden, vermittelſt nachgeſezten Innhalts Urthel, heut dato ſine Clauſula in Contumaciam erkennt worden:

Tenor Sententiæ.

In Sachen Herrn Carl, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, wider Herrn Ludwig Otten, Fürſten zu Salm, prioris Mandati de non contraveniendo initis Pactis & deciſis Auſtregalibus, ſed in conformitate eorum procedendo & continuando incepram Commiſſionem Auſtregalem, ac coram illa omnia tam præterita quam futura gravamina proponendo, nunc Supplicæ pro Mandato de exequendo Lauda homologata, S. C. ſind die durch Dr. Beibel reſp. am 10. Jan. und 19. Febr. diſes lauffenden Jahrs einbrachte Beylagen, 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. pro recognitis angenommen, und iſt darauf

(1) in Flor. ſparſ. ad Jus Auſtreg. Beyl. 22. 23.

das an des Oberrheinischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten durch Dr. Geibeln gebetene Mandatum de exequendo Lauda homologata S. C. hiemit erkannt idque in contumaciam.

Hierum so gebieten Wir Ew. Lbden Lbden von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Pön 10. Marck löthigen Goldes, halb, in Unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe sogleich nach Verkündigung dises die bey vorgewesener Obmannschafft ausgefallene sub Lit. C. obangeregte Decisa oder Lauda alles ihres Innhalts in der Sr. Lbden, Fürsten zu Salm, zugehörigen Herrschafft, daher alle Irrungen und Forderungen entstanden, auch die Obmannschafft zwischen Klägern und Beklagten, als Successoren sothaner Herrschafft, eingegangen worden seyn soll, cum omni causa exequiren und Klägern daraus so wohl wegen der adjudicirten Hauptsumme als schon würcklich verursachten und noch verursachenden Kosten, Schaden und Interesse, völlig satisfaciren und befriedigen sollen. "

Schwarzburg.

§. 158.

In dem Schwarzburgischen Familien-Vertrag de An. 1713. lautet es: „Inmassen Wir denn 14. daferne, wider Vermuthen, einige Sachen vorfallen sollten, darüber Wir, oder Unsere Erben, Uns, oder sie, sich nicht so fort vereinigen, noch ohne rechtlichen Spruch daraus scheiden könnten, jedoch ausdrücklich verabredet und beschlossen haben, daß Wir so wenig, als jemand von Unsern Erben und Nachfolgern, von der solchergestalt eingeführten mutuellen Freundschafft abgehen, sondern dem Rechte, wozu man es doch eher nicht, biß zuvor alle ersinnliche Mittel zur Hinlegung dergleichen vorfallenden Differentien, der Billigkeit nach, welcher ein jeder statt zu geben hat, herfürgesuchet und angewendet worden, und auch nicht anders, als auf die in folgendem 15. §. determinirte und verglichene Art, kommen lassen soll, ohne alle deßhalb hegende Animosität, seinen freyen Lauf lassen, und sich mit dem Ausschlag desselben vergnügen sollen und wollen; dabey zu desto mehrerer Verhütung alles personellen Unwillens und Verbitterung bey denen Cantzleyen und Bedienten die gemessene Verordnung zu thun: Daß, gleichwie man sich allezeit und in allen hin und wieder wechselnden Schreiben

den gebührenden Glimpfs und freundlicher Bescheidenheit zu gebrauchen; also insonderheit in denen bey solcherley Irrungen gegen einander wechselnden Schrifften alle Anzüglichkeiten und stachelichte Schreibart gänzlich vermiden, hingegen allein die Sache mit ihren Umständen unverfänglich vorgestellet werden solle. Damit aber in solchen Fällen das reciprocirliche Vertrauen möglichst beybehalten, sonderlich auch desto mehr Zeit und Gelegenheit genommen werde, etwa noch in der Güte aus der Sache zu kommen, so haben Wir,

15. Wie es auch in verschidenen andern Fürstlichen Häusern Herkommens und mit sonderbahrem Nuzen eingeführet, Uns, wenn durch vorgängig gepflogene Communicationes, Zusamenschickungen und gütliches Vernehmen, das Werck nicht zu heben, eines gewissen conventional-Austrags verglichen und beschlossen: Wann künfftighin, gegen Vermuthen, einige Streitigkeiten vorfallen sollten, solche vor gewissen Austrags-Richtern in prima instantia verhandelt und von denselben entschiden werden sollen, also und dergestalt, daß in allen solchen Sachen von jedes Regierenden Herrn Regierung zween geschickte und der Sache so wohl, als der Angelegenheiten des Hauses, kundige Räthe, so dann aus jedem Antheil Land ein gleich qualificirter Lehenmann an einen gewissen Ort, (dessen man sich nach Beschaffenheit derer Umstände zu vergleichen) innerhalb vier Wochen, von dem Tage an, da der Kläger dem Beklagten den rechtlichen Austrag anbietet, zu Schieds- und Austragsrichtern nidergesezet und diesen sechs Personen ein Obmann, dazu der Beklagte dem Kläger vier auswärtige Christliche, gelehrte und ehrliche Männer vorzuschlagen, der Kläger aber aus denenselben einen zu erwählen Macht haben solle, zugeordnet, darauf diese Schiedsrichter ihrer Pflichten, womit sie sonsten einem oder dem andern Theil insbesondere zugethan seyn möchten, zu entlassen, hingegen zu sothanem Austragsgerichte mit einem besondern Eyde zu verbinden seyn, daß sie darinnen nichts, als die liebe Gerechtigkeit, vor Augen haben, und, daferne die Sache sich nicht in der Güte, dazu sie doch, so lange dieselbe unter ihren Händen stehet, alles ersinnliche anzuwenden, pflichtig seynd, und darauf inspecie mit-vereydet werden sollen, nach ihrem

besten Wissen und Gewissen, ohne einige Nebenabsicht verfahren und aussprechen sollen, wie sie solches vor GOtt, Unserm gesammten Hause, und der erbaren Welt, zu verantworten getrauen: Es sollen auch nicht allein die jedesmalige regierende Fürsten, sondern auch die apanagirte Prinzen, sich dises und keines andern Gerichts, so wohl wenn sie sich der Apanagiorum halber, oder sonsten, der Güte nicht vereinigen könnten, in prima instantia gebrauchen, und von dar an nirgends anders, als an die höchste Reichsgerichte, (als wo sie, pro qualitate causarum, auch allenfalls alleine zu klagen haben,) ihre etwa habende Appellationes oder Reductiones einwenden."

§. 159.

Castell. In der Gräflich-Castellischen Erbeinigung de An. 1560. heißt es: „Im Fall, daß sich zwischen Uns, und Unsern Erben, einige Irrung oder Mißverständniß zutragen würde, = = = so sollen Wir dennoch mit der That, oder sonst in Unguten, nichts gegen einander fürnehmen, sondern solche Irrungen allein vor Unsern Lehenleuten von Adel folgender Gestalt gütlich oder aber rechtlichen austragen. = = Und wo sich, über Unser Verhoffen, zu obberührten Stücken, ein oder mehr, oder sonsten in einem oder anderm Weg, zwischen Uns, oder Unsern Erben, über kurze oder lange Zeit, was Irrung oder Mißverstand zutragen würde, alsdann so sollen Wir und Unsere Erben dannoch nichts thätliches, unfreundliches, oder sonsten in unguten, gegen einander vornehmen, sondern allein ein jeder zween aus Unsern Lehenleuten von Adel erkiesen, und folgend sie vier Mann auch einen aus Unsern Lehenleuten für einen Obmann erwählen, und Wir, auch Unsere Erben, vor denselben fünf verordneten Lehenleuten gütlich, und im Fall, daß die Sache nicht möchte gütlich vertragen werden, sie fünf mächtiglich zu sprechen haben; und was also von ihnen fünf, oder dem mehrern Theil erkannt wird, dabey sollen Wir, und Unsere Erben, ohne alle Appellation und Reduction endlich und ohne Weigerung bleiben; alles getreulich, aufrecht und ohne alle Gefährde."

§. 160.

Erbach. Anno 1544. verglichen sich die Grafen zu Erbach: Daß keiner aus ihnen, wenn sie ja Strittigkeiten unter einander hätten,

hätten, sich an einen Grössern hängen, und dessen Hülfe suchen, sondern allewege, damit der Grafschafft Handlungen nicht unter Fremde kämen, zu Ausmachung derer selben einen von der Freundschafft dazu erbitten, und man sich mit dessen Vermittlung begnügen solle. ꝛc.

§. 161.

Anno 1575. paciscirten die Herren Fugger: „Zum 4ten: Wofern fürohin zwischen Uns, Unsern Erben und Erbens-Erben Unsers Nahmens und Stammens, von weyl. Unserm lieben Herrn Vater, Antoni Fugger seel. in absteigenden Linien, in ewige Zeit zu raiten, der hievor und nachgeschribener oder anderer Sachen halben, Irrung, Spän, Widerwillen und Mißverstand entstehen würden, wie und was gestalt sich dieselben zutragen oder Nahmen haben möchten; damit nun alle Weitläufftigkeit, Kosten, Mühe und Schaden, verhütet werden; sollen die strittige Theil jedesmal, aller solchen Irrung, Sprüch und Anforderung, Klag, und aller anhängigen Sachen, halben einen ewigen, unwiderruflichen und steten Hintragung thun auf drey willkhürliche Richter und Spruchleut, Unsers Nahmens und Stammens, wie obstehet; wofern anders derselben so vil vorhanden: Im Fall aber einer oder mehr abgiengen, die aus Herrn Antoni Fuggers Linien derselben Zeit nit vorhanden, oder zu solchen Sachen, Alters oder Unverstands halben, nit tauglich wären, alsdann auf drey andere ehrliche unpartheyische Personen; die sollen hierauf beeder Theil Klag und Antwort hören, und, die Sachen in der Güte beyzulegen, allen getreuen möglichen Fleiß anwenden: Wo aber die Güte nicht zu finden; alsdann solcher Stritt, nach genugsamer Verhör und auf Maaß, wie Unser verglichen Concept eines compromittirten kurzen Austrags (so Wir deßhalb vergriffen und mit Unsern Handen unterschriben, einer dem andern neben disem Brief zustellen lassen,) ferner zu erkennen gibt, wie recht ist, entscheiden, und was sie alle drey oder die zwey aus ihnen, demselben Anlaß gemäß erkennen, dabey soll es endlich, und ohne aller Dingen appelliren oder reduciren, bleiben und beruhen." Fugger.

Diser Vertrag solle von allen Kayserⁿ confirmirt worden seyn.

Anno

Anno 1725. und 32. paciſcirten ferner einige Grafen Fugger, (wie es ſcheinet, Glöttiſcher Linie,): Im Fall über diſen Vergleichen Irrung und Mißhelligkeiten ſich ergeben ſollten, wollen ſie zu deren Beylegung an keine auswendige Dicaſteria addreßiren, ſondern jedesmal den Recurs ad Familiam (gemäß denen hierinnfalls errichteten Pactis,) nehmen, und darwider in keinerley Weiſe noch Wege contraveniren.

Anno 1752. (1) nahme ein Graf Sebaſtian Fugger den Recurs an den Reichsconvent, weil vom Reichs-Hofrath, mit Uebergehung der Auſtregarum conventionalium, penitus illimitatorum, & Compromiſſi perpetui Familiæ Fuggerianæ ab Imperatoribus confirmati, ein Mandatum S. C. und Paritoria gegen ihne erkannt worden ſeyen.

In Sachen: Fugger, Grafen Johann Carl zu Norndorff, Schuldenweſen, in ſpecie das Compromiſſum perpetuum Familiæ betreffend, reſolvirte der Reichs-Hofrath An. 1754. 25. Oct. Reſcribatur denen dermaligen Senioribus und Adminiſtratoribus der Gräflich-Fuggeriſchen Familie: Ihro Kayſerliche Majeſt. könnten nunmehro, geſtalten Sachen nach, die vorſeyende Irrungen zwiſchen des verſtorbenen Grafen Euſtachii Maria von Fugger allodial-Erben und dem dermaligen Grafen Johann Carl von Fugger-Norndorff, nach diſes leztern eigenen Erbieten, zuforderiſt, denen Pactis Domus gemäß, coram Auſtregis Familiæ erörtert werden möchten, geſchehen laſſen; dahero beyden Theilen freyzuſtellen ſey, Arbitros ex Familia, wider welche kein Theil etwas zu erinneren finde, zu ernennen, welche zwiſchen beyden Theilen die Güte zuforderiſt pflegen, bey deren Entſtehung ſelbige kürzlich, doch zur Genüge, hören, und darüber einen Spruch faſſen, ſolchen auch behörig publiciren ſollen; wovon ſo dann jedem Theil der Recurs an Ihro Kayſerliche Majeſt. vorbehalten bleibe.

§. 162.

Hohenlohe. In der alten Hohenlohiſchen Erbeinigung de An. 1511. lautet es: „Zum andern ſoll keiner unter Uns, oder Unſern Erben, dem andern ſein Leib, Leut, Gut oder Verwandten, oder das

(1) ſ. mein Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 86.

das denſelben zuſtehet, unerlangt Rechtens nit antaſten, bekümmern, oder beſchädigen, noch das verhängen, ſchaffen, oder willigen, durch jemand zu geſchehen, heimlichen noch öffentlichen, es wäre dann Sach, daß ſich einer in ſondern Verträgen deß verziehen hätte.

Weſſen man ſich in Forderungen, ſo 1000. fl. und darunter belauffen, gegen einander zu verhalten?

Sonder, ob Wir unter Uns ſelbſt einer zu dem andern Forderung, Klag oder Anſprach zu haben vermeinen würden, es wäre um Leut, Güter, Oberkeit, oder anders, ſo dann der Werth und Achtung derſelben Stücken, davon ſolche Klagen herrühren, unter 1000. fl. und nicht darüber wäre; ſo ſoll dieſelb Sach vor keinem Richter noch Rechten, wie der oder das erdacht, vorgenommen, ſondern allein vor der Grafſchafft drey oder fünf edel Lehenmannen geörtert werden; alſo, daß der klagend Theil den andern, zu dem er die Anforderung zu thun vermeinet, gütlichen und freundlichen um den Austrag erſuchen und ihn erinnern ſolle, mit Beſtimmung der Klagſtücken, den Austrag derohalben zu verfolgen, und ſoll in des klagenden Theiles Willen ſtehen, den Austrag auf drey oder fünf wie obgemeldt iſt, zu ſtellen, und ſo er die Sachen vor drey will geörtert haben, ſo ſoll er mit ſammt obgemeldter Erinnerung das anzeigen, und ſechs der Grafſchafft edler Lehenmann damit beſtimmen, aus denen der Antworter drey erkieſen, oder, ſo der Kläger fünf edler Lehenmann zu der Handlung haben wollte, ſollte er alsdann zehen mit Namen beſtimmen, daraus der Antworter die fünf erkieſen möchte, und ſolle darauf nach ſolches Erinnerung und Erforderung dieſelbe drey oder fünf in einem Monath dem nächſten ohne alles Verlängern beſchreiben und bitten, auf einen beſtimmten Tag innerhalb drey Wochen gen Oehringen oder Cönzelſau zu kommen, ſich ſolcher Sachen zu verfahen, auch die Namen derſelben dem beklagenden Theil vor Ausgang des Monaths eröffnen, mit ſamt Anzeige des Tags, daß der dieſelben ſeines Theils auch wiſſen möge, gleicherweis zu erſuchen: Und ob ſich einer unter den Erwählten der Handlung nicht annehmen, ſondern entäuſſern wollte; ſo ſoll doch in obernannter Zeit ein anderer der Angezeigten dermaſſen, als vorſtehet, erbeten werden: Die ſich dann auf den angeſezten

ſezten Tag und biß zu Ende in beyder Theil Koſten und Verlegung der Sachen verfahren, die Partheyen rechtlicher Form und Weis, in Schrifften, oder mündlich, wie die Geſchicklichkeit oder Geſtalt einer jeden Sache das zur Förderung erfordert, Poen und alles, das ſich im Rechten erheiſchen und gebührt, handeln, und einem jeden Theil auflegen ſollen, das zu rechtlicher Nothdurfft gebührlichen iſt, alſo daß die Sachen von erſter Tagſazung in einem viertel Jahr zu endlichem Schluß kommen; darnach ſollen und mögen die Verhörer die Irrungen gůt ich abzulegen Fleiß gebrauchen, und, wo ihnen das nicht verfolgen wollte oder möchte, in einem viertel Jahr darnach ohne alle fernere Aufhaltung ihr rechtliche Urthel und Entſcheide geben, alſo, daß die Sachen in einem halben Jahr gänzlich zu Ende und Austrag kommen; es wäre dann, daß in Verhörung der Sachen, aus mercklicher Nothdurfft durch Erkänntniß der geordneten Richter Verlängerung erſcheinen müßte; ſonſt ſolle es nicht geſchehen, von keiner Parthey Hindernüß wegen: Dann ob einig Theils auferſt oder andere nachfolgend Tagſazung und Erkänntniß ſäumig erſcheinen würde, ohne Willen der Widerparthey, oder der geordneten Richtere; ſo ſoll der Koſten deſſelben Tages aller ganz allein auf ihn verlauffen, und dazu des im Recht auch entgelten, nach Erkänntniß der gekießten Richter: Und was dieſelben gemeiniglich, oder durch das mehrer Theil, in Bey- und Endurtheil erkennen und ſprechen werden, dabey ſoll es von allen Theilen bleiben, ohne fernere Appellirung und Weigerung vollzogen, dawider keine Behelffe, Supplication, oder Reſtitution, noch einigerley Widerrede, geſucht noch gebraucht werden. Es ſollen auch die gedachten erkießten und geordneten Richter die Zeit der rechtlichen Handlung ihrer Lehens- und anderer Pflicht, damit ſie der Grafſchafft verwandt ſind, erlaſſen werden, damit ſie frey, und, wie Recht iſt, unparteyiſch handeln mögen. Ob auch der Verhörer und Erwählten einer in Zeit der Rechtfertigung Tods abgienge, oder ſonſt des Endes nicht auswarten möchte; ſo ſoll von den andern Angezeigten einer von beeden Theilen vermöcht werden, gleicher Weis, als obſtehet, der Sachen rechtlich Erkänntniß zu machen.

Was

Was zu thun, wenn die Forderung über 1000. fl. oder Ehre und Schmachreden betrifft?

Ob aber die Forderung Schmachrede oder Ehre, oder über 1000. fl. am Werth belangen würde; so mögen beyde Theil, ob sie wollen, derselben Sachen gleicher Weis zu Oerterung und Austrage kommen, in allermassen vor den drey oder fünf edlen Lehenmannen, wie vor geschrieben stehet: Ob aber einem Theil das nicht gelieben wollte; so sollen sie derselben Sachen zu Oerterung und Austrag kommen auf ein gemein Capitul eines Thum-Stiffts zu Bamberg, Eyſtädten, oder Speyer, oder auf ein Facultät einer Universität zu Ingolstadt, Heydelberg, oder Tübingen: Der eins, welches der Antworter Theile vor sich fasset, und dem Klagenden auf sein Begehren das offenbahret, soll, nach gütlicher Erinnerung des Klagenden, von beyden Theilen auf das fleißigste in Monaths-Fristen um Annehmung ersucht und gebeten werden, und ob sich der Collegien eins darein nicht willigen wollte; soll eins nach dem andern vermögt werden. Vor demselben annehmenden Collegio soll die Sach mit Klag, Antwort, und rechtlicher Handlung, in Schrifften ventilirt, und mit Ueberschickung, und allem dem, das zu solcher rechtlichen Handlung gehört, gehalten werden, auch Verköſtigung und Verlegung beyder Theil, wie das durch dasselbe Collegium, als erkieſete Richtere, geordnet wird; darinnen sich auch kein Theil nicht sperren oder säumen soll, bey rechtlicher Straffe, also daß von der Zeit der Annehmung die Sach nach allem Vortrag in einem Jahr gänzlich zu Recht beschlossen, und darnach in zwey Monathen das Urtheil gegeben und ausgesprochen werde; dem auch, das also geurtheilet würde, von allen Theilen soll Folge geschehen, ohne ferner Weigerung, Appellirung, Supplication, oder Restitution, ganz getreulichen und ohne alle Gefährde.

Weß man sich in gar grossen und wichtigen Strittigkeiten zu verhalten?

Wäre aber die Irrthum also schwer und groß, und dem klagenden Theil nicht gewilliget, der bestimmten Austräge einen zu suchen; so mag derselbe das Recht vornehmen vor dem Kayserlichen Cammergericht, aber sonst keines andern Wegs."

Anno 1662. 18. Sept. ergienge beym Cammergericht dises

ſes Urthel: „In Sachen Herrn H ⁂ F ⁂ Grafen zu Hohenlohe, Klägern, wider die Gebrüdere, Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenſtein, in Actis benannt, Beklagte, Citationis ex L. Diffamiri, iſt aus vorbrachten Urſachen erwehnten Herrn Beklagten Zeit drey Monathen, ihre angemaßte Spruch und Forderung vor einem aus denen in der Gräflichen Hohenlohiſchen Erbvereinigung gewillkührten Richter, wie Recht, auszuführen, hiemit angeſezt, mit dem Anhang, wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden, daß ihnen alsdann ein ewig Stillſchweigen hiemit auferlegt ſeyn ſolle.“

§. 163. a.

Leyen. Die damalige Freyherrn von der Leyen verglichen ſich An. 1661. (1) „Trüge ſich aber zu ⁂, daß hinfüro, aus künfftigen Urſachen, zwiſchen Uns, oder Unſern Erben und Nachkommen, ſich Streit und Forderung eines und andern, auch diſer Erbvereinigung halber, erregen würde; ſo iſt, zu Erhaltung beſtändiger Einigkeit, wie auch zu Abſchaffung alles unnöthigen Haders, Vermeidung vergeblicher Unkoſten, und ſchädlicher verderblicher Feindſchafften, zwiſchen Uns abgeredet und verglichen worden, daß in diſen Fällen Wir, oder Unſere Erben, Und zuforderiſt ſelbſt zuſammen thun, oder mit Zuziehung Unſerer Conſulenten und Bedienten die Strittigkeiten zu vergleichen, Uns einverſtehen, oder aber, daferne ein ſolches nicht würde verfangen mögen, Einen oder Zwey aus Unſern Befreundten darzu ziehen, und durch Dieſelbe Uns in der Güte ſollen und wollen vergleichen laſſen.

Wofern aber alsdann die Güte nicht würde Plaz finden, ſoll ein jeder von denen ſtreitigen Theilen zwey von ſeinen Befreundten und Conſulenten vom Herrn- oder Ritterſtand, und beyde insgeſammt einen Ob- und Schiedsmann, ernennen, erſuchen und niderſezen, in denen zwiſchen ihnen waltenden Streitigkeiten zu ſprechen und zu laudiren Macht und Gewalt geben, und was dann alſo laudiret und geſprochen worden, dem wollen Wir, Unſere Erben und Nachkommen, ohne einige Appellation, Revi-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſtund. 19. Theil, S. 169.

Reviſion, oder Reduction, zu geleben, Uns hiemit verpflichtet und verbunden haben."

Der Kayſer confirmirte es auch; welches wohl jezo nicht mehr geſchehen würde.

§. 163. b.

In dem Limburgiſchen Erbvertrag de An. 1604. lautet es: Limburg.
„Da ſich = = = einige Mißverſtändnus und Unwillen oder Zwytracht zwiſchen Uns etlichen, Zween oder mehr, entſtehen ſollte, daß alsdann, zu Verhütung Weitläufftigkeit, ſich die andern Brüder in ſolchen Streit ſchlagen, ihre uneinige Brüder hören, die Sach erwegen, und, wie ſie gütlich möge vergleichen werden, nachdencken, oder, da die Güte nicht helffen ſollte, einen unpärtheyiſchen nahen Freund dazu ziehen, und alsdann, einen vollmächtigen Spruch zu thun, Macht haben, auch die Widerwärtigen dabey zu bleiben, ſchuldig, oder doch es weiter nicht, als an Unſere nächſte Verwandte, ſo Herren von Limburg, ꝛc. gelangen zu laſſen, und deren Ausſchlags zu gewarten, ihnen erlaubt ſeyn: Da doch ſolche Brüder oder Freund einen vertrauten Obmann zu ihnen zu ziehen vor nöthig erachten; ſolle es ihnen auch nicht gewehret, aber, was alſo ordentlicher Weis, auf ihr beederſeits Anbringen und Vortrag, vor eine Sententia ergeht, ſolle ohn alles weiteres Appelliren, Provociren und Reduciren, kräfftig ſeyn und bleiben. Sollte dann unter Uns ſamentlich ein Widerwillen oder Mißverſtand ſich ereignen; ſollen Wir ebenmäßig, Uns, Unſere nächſte Freund, oder, in Mangel derſelben, ehrliche Grafen und Adelsperſonen, auf Weis und Weg, wie erſt gemeldt, entſcheiden zu laſſen, und dabey zu bleiben, ermahnet und ſchuldig ſeyn."

§. 164.

Graf Simon VI. zur Lippe ordnete An. 1597. „Wofern Lippe.
auch künfftig unter Unſern Söhnen und Folgern einig Unmuth, Widerwille oder Mißverſtand entſtehen würde; ſo ſoll ſolcher Mangel und Gebrech unter ihnen durch innerliche Entſcheidung und billigmäßig Zuſprechen der Ritter- und Landſchafft, nach altem Unſerer Vorfahren löblichen Gebrauch, brüderlich und freundlich aufgehoben und verglichen werden."

Es wurde auch diſer Ordnung gleich nach des Teſtatoris

Tode nachgelebet: Dann als zwischen Dessen Söhnen Streit entstanden, und es darauf An. 1614. 21. Mart. zum Vergleich gekommen, heißt es in demselben: „Zu wissen: Als weyl. der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Simon Graf und Edler Herr zur Lippe, Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. Christmilder Gedächtniß in An. 1597. den 30. Augusti, eine Väterliche Disposition und lezten Willen aufgerichtet, wie es nach Ihro Gnaden tödlichen Hintritt, mit Dero Graf chafft Land und Leuten und anderm Nachlaß soll gehalten werden, welchen auch des Hochgeb. Grafen und Herrn, Herrn Simon, Herrn Otto, Herrn Hermann und Herrn Philippen, verordnete Vormündere acceptiret und beliebet, und aber etlicher Puncten halben Zweiffel vorgefallen, wie es nemlich mit der Jurisdiction auf die Graf Simon, Graf Otten, Graf Hermann und Graf Philipsen vermachte Häuser und Aemter, dann auch mit Besezung der erledigten Pfarren, Visitation, und andern in das Consistorium gehörenden Sachen, so wohl auch mit der Landfolge, Hofgerichte und Collecten sollte gehalten werden, und derowegen Hochwohlged. Ihro Gnaden, den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, H. Ernst, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen, Dero freundl. lieben Herrn Vettern und Gevattern ersuchen und bitten lassen, daß sich Ihro Gnaden mit der Mühe beladen, anhero begeben, und in obberührten und andern Puncten richtige Vergleichung, mit Zuziehung etlicher aus der Ritterschafft und Städten, stiften und treffen wollten.“ Ferner im Context: „So habens Graf Ernsties Gnaden und die verordnete aus der Ritterschafft und von den Stätten dafür gehalten ꝛc.“ So dann am Ende: „Und haben J. J. J. G. G. G. dises, wie auch Graf Ernst zu Holstein und Schauenburg, als gebetener Unterhändler, auch die Abgeordnete von der Ritterschafft und Stätten, mit eigenen Händen unterschriben, und mit deren Insigeln und Pitschafften bekräftiget. Actum auf dem Hause Bracke, den 21. Mart. An. nach Christi Geburt 1614.“ Wie dann auch ein Exemplar dises Vergleichs bey der Landschafft hinterlegt worden ist.

In einer Detmoldischen Schrifft (1) wird aus Gelegenheit dises

(1) Anmerck. über die Bückeburg. Relation ꝛc. 1734. p. 99.

diſes Vergleichs von 1614. gemeldet: „Was = = die Vermittelung der Landſtände betrifft; ſo kan deren Zuſtimmung, deficiente Cæſarea Confirmatione, eben wenig das Teſtament und die Pacta in Anſehung der quäſtionirten Modificir- und Veränderung der Erſtgeburts-Gerechtigkeit, contra ejusdem expreſſam Conſtitutionem, validiren. Dn. de LUDOLF - - - Allermaſſen auch nicht zu vermuthen, daß die Landſtände dadurch, daß Sie die quäſtionirte Vergleiche vermitteln geholffen, mit unterſchrieben und verſiegelt, die Primogenitur-Verordnung aufheben, oder alteriren, oder derſelben derogiren, ſondern nur vor dasmahl, bey der an Seiten der nachgebohrenen Herren ſich geäuſſerten Animoſität, zu Verhütung angeſchienener Verdrieß- und Weitläufftigkeit, die Güte beförderen, anbey die Erſtgeburts-Gerechtigkeit bey künfftigen Fällen durch die angehängte Clauſulam ſalvatoriam aufrecht halten wollen.“

Der Vergleich von 1616. ſchlieſſet ſich: „Deſſen zu Urkund und ſteter veſter Haltung ſeynd diſer Brüderlichen Vergleichniß fünf gleichlautend verfertiget, auf Pergament ingroſſiret, und jedem Herrn eines zugeſtellet, auch eines bey der Landſchafft hingelegt worden, und haben J. J. J. G. G. G. wie auch von wegen Graf Philipps Gnaden deſſen Vormündere, dann auch hochermeldter Graf Ernſt zu Holſtein, Schauenburg, als deſſen Gnaden aus treuherziger Vetterlicher Neigung diſe Zuſammenſezung der Brüderlichen Gemüther ernſtlich getriben, auch die Abgeordnete aus der Ritterſchafft und Städte, der Grafſchafft Lippe, mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit deren Inſigeln und Pitſchafften befeſtiget, geſchehen und geſchloſſen am 20. Sept. 1616.“

In dem Lippiſchen Erbvergleich vom Jahr 1661. heißt es wiederum: Zu wiſſen ſey hiemit, als zwiſchen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Herman Adolph, Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. an einem, und dem auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Caſimir, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. am anderen Theil weit ausſehende Irrſahlen ſich erreget, und der auch Hochgebohrner Graf und Herr, Herr Philipp, Graf zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, ꝛc. wahrgenommen, was für unſägliche Ungelegenheit aus

den

den Mißhelligkeiten, bevorab, wann sie in einem Hause vorgehen, herfür springen, und deswegen so bald Sie die hiebey versirende Gefahr verstanden, erst auf Detmold und ferner auf Bracke sich erhoben, beyden Theilen den Eifer ein gutes beständiges Fürnehmen und aufrichtige Intelligenz wieder herbey zu schaffen recommendirt, und daraus erwartendes Wohlergehen vorgetragen, und zur Freund-Vetterlichen Interposition zwischen beyden und müglichster Cooperation zu demselben, was die Gebrechen aus dem Wege zu räumen dienet, sich anerbotten, und auf vilfältiges bewegliches Zusprechen zuforderst es dahin gebracht, daß, was beyderseits an Thätlichkeiten durch Arresten und sonsten vorgangen, aufgehoben, und zu gänzl. Wegräumung aller Differentien, auf d. 12. Augusti zusammen zu kommen, und folgendes Tages durch dero, wie auch der Lippischen Stände *Mediation*, alle Gebrechen, nach äusserstem Vermögen zu remediiren beliebet, daß der Abrede zufolge Hochged. Hrn. Gevettern Grafen von der Lippe am 13. ditozu Herberhausen samt Dero respective Landdrosten, Canzlern und Räthen, imgleichen denen von der Ritterschafft und aus den Stätten sich zusammen gethan, und erstlich die zu Lemgo zu verhandeln angefangene, jedoch nicht völlig abgethane Puncten für die Hand genommen und ferner zu den übrigen geschritten."

Und am Ende: „Dessen in Urkund seyn hierüber vier gleich lautende Recessus abgefasset, von Hochgedachten dreyen Herren Grafen zur Lippe ꝛc. dann auch von denen zu diser Mediation aus Ritter- und Landschafft Deputirten unterschrieben, und mit allerseits Signeten bedrücket. So geschehen zu Herberhausen d. 17ten Augusti des 1661sten Jahrs."

Der Lippische Erbvergleich vom Jahr 1667. endiget sich: „Schließlich, als diser Vergleich dahin angesehen, daß zwischen dem regierenden Herrn und dessen Herrn Vettern eine sonderbahre Liebe, Affection, Intelligenz und Einigkeit mögte stabiliret und erhalten werden, als versprechen beyde Theile, einer den andern aus Grund ihres Herzens zu lieben, zu ehren, zu veneriren, mit Rath und That treulich beyzustehen, und also mit gesammter Hand des ganzen Gräflichen Hauses Increment und Wohlstand, nach äusserstem Vermögen und Kräften, zu befördern

dern. Disen abgehandelten Puncten gemäß, soll ein förmlicher Receß forderlichst verfasset, (inzwischen aber wird dises in Kraft eines beständigen Vergleichs gehalten,) von allen Hrn. Grafen zur Lippe unterschrieben, und auf einem offenen Landtage gleichsam, *per sanctionem pragmaticam, approbiret*, auch aufrichtig, ehrlich, Gräflich und unwiderrufflich gehalten werden."

Es lautet auch darauf im Landtags-Schluß der Grafschafft Lippe vom 1sten Maji 1668.

„Demnach die löbl. Stände von Ritter- und Landschafften den 2ten dises Monaths Maji mit ihrem unterthänigen Gutachten schrifftlich einkommen, und solches, so vil das erste Caput Propositionis betrifft, dahin gehet, daß es bey dem zum Schwalenberg den 21. Oct. verwichenen Jahrs mit Ihro Hochgräfl. Gnaden und Dero Herrn Vettern, Herrn Jobst Hermann, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ꝛc. mit Zuziehung einiger von Ritter- und Landschafft getroffenen und von denen beyderseits beliebten Herren Mediatorn unterschriebenen Vergleich allerdings gelassen, darüber steiff und vest gehalten, und solchen ad executionem zu bringen, durch den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipps und Herrn Casimir, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, hochgedachten Herrn Grafen Jobst Hermanns Hochgräfl. Gnaden durch Ihre ansehnliche Deputirte, mit Zuziehung einiger aus den Landständen, die Bündigkeit der mit so grosser Mühe und Kosten, auch geschehenen genugsamen Remonstrationen, getroffener Transaction remonstriret, und derselben nachzuleben zum fleißigsten angemahnet werden mögte; so lassen Ihro Hochgräfl. Gnaden solch der Stände Gutachten sich gnädig gefallen, nicht zweifelnd, Hochged. dero Herren Vettern werden in disem gethanen Vorschlag freund-vetterlich condescendiren, und so bald müglich, einige von Ihro Räthen deputiren, welche dann dahin zu instruiren wären, Herrn Grafen Jobst Hermanns Hochgräfl. Gnaden ausdrücklich anzudeuten, daß Sie nebenst Uns und also Wir zu gesamter Hand nebenst den Ständen, unser Gräfl. Haus dermaleins zu tranquilliren und zu beruhigen, über solchen Vergleich in allen Punctis und Clausulis allerdings halten, keinesweges aber davon wolten abstehen, sondern dabey, tanquam sanctione

pragmatica & lege in perpetuum valitura, von Uns und Unſern Gräflichen Nachkommen unwiderrufflich gelaſſen werden ſollte. "

Wie das Cammmergericht An. 1677. die Differentien zwiſchen Detmold und Bracke an die conventional-Austräge verwiſen habe, auch darauf würcklich ein Austregalgericht nidergeſezt, die Urtheil aber von der Juriſten-Facultät zu Tübingen eingehohlet worden ſeye, auch das Cammergericht deren Gelebung anbefohlen habe, aber doch hernach neue dahin einſchlagende Streitigkeiten entſtanden ſeyen, ſiehe *Tom. 14. p. 278. 282. ſqq. 301. ſqq.*

In der Lippe-Detmoldiſchen abgenöthigt. wahrhafft. Vorſtell. ꝛc. von 1705. iſt in der Beyl. *Nn.* diſes zu leſen: „Auf Illuſtriſſimi Regentis, Unſers gnädigſten Herrn, Hochgräfl. Gn. Namens der löbl. Stände diſer Grafſchafft von Ritterſchafft und Stätten per Deputatos übergebenes unterthäniges Memoriale, die occaſione der von denen Gräflichen Brackiſchen Bedienten prätendirter Landeshuldigung mit dem Hauſe Bracke entſtandene Mißverſtändniß betreffend, wird, auf ſpecialen gnädigen Befehl, zur Reſolution ertheilet, daß Ihro Hochgräfl. Gn. vorhochgedacht zwar nicht das geringſte in diſer Sache vorgenommen, worzu Sie Sich nicht befugt, und pro conſervandis juribus Regiminis gemüßiget befunden, auch bey dem allen Ihres Orts die bißherige freund-vetterliche Aſpection gegen Dero Herrn Vetters Lbden. ohnverändert beybehalten, gleichwohlen Dero getreuen Ständen unterthänige Vorſtellung und angetragene Interpoſition gnädigſt gerne admittiren, und Sich gefallen laſſen, wann Dieſelbe vermeynen, Ihre Officia dabey dergeſtalt zu employiren, daß in dem F. Hochgräfl. Hauſe alle Mißverſtändniß gehoben, und nicht weniger die Landesherrliche Vorrechte, als die denen abgetheilten Herren zuſtehende Jura, ohngekräncket conſerviret werden; wie Sie dann des Endes und zu mehrerer gründlichen Information von der Sachen wahren Beſchaffenheit Ihnen hiebey eine kurze Facti Speciem communiciren laſſen, und im übrigen fernere Vorſchläge gewärtigen wollen. Geben Detmold, den 27. Oct. 1705.

(L. S.) Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzley daſelbſt. "

§. 165.

§. 165.

In dem Manseldischen Erbvertrag de An. 1520. heißt es: „Und ob sich nun in den erzehlten Articuln, oder sonst, zukünfftig Irrung, der Wir vor Uns, oder Unsere Erben, selbst nicht Maasse finden möchten, begeben würde, soll von Unser jeglichen Part zween der Räthe gegeben und ohne allen Verzug nidergesezet werden, die alle vier, in der Güte Uns, oder Unser Erben, so irrig sind, einträchtiglich zu entscheiden, oder, wo ihnen der Entschid entstünde, alsdenn einen Obmann zu erwählen haben sollen: Was alsdenn durch dieselbe gesprochen, dabey soll es unwiderruflich bleiben und gehalten werden." Mansfeld.

In denen An. 1531. 44. 46. und 53. errichteten Verträgen ist ein mehreres davon enthalten.

§. 166.

In der Oettingischen Erbvereinigung de An. 1495. wurde resolvirt: „Begäbe sich aber, daß Wir, oder Unser Erben, selbs zu einander zu sprechen hätten oder gewünnen, von was Sach oder Güter wegen, nichts ausgenommen, die nicht 3000. fl. werth wären, und Uns selbs deßhalb gütlich miteinander nicht geeinen und vertragen möchten; so solle der Kläger ein Gemeinen aus des Grafen Prälaten oder Räthen, gegen den er die Spruch vorhat, erkiesen und nehmen, den soll der Beklagt oder seine Erben dazu vermögen, daß er sich der Sach belad, und in einem Monath, den nächsten darnach, ohne längern Verzug Tag anseze und fürnehme, vor demselben Gemeinen, mit gleichem Zusaz von jeden Theil zwey; sollen alsdann die Sachen, wie sich gebühret, rechtlich fürgetragen und zu recht gesezet werden, in einem Monath, dem nächsten nach dem ersten Tag, darauf die Klag beschicht; es wäre dann, daß sich die Sachen, nach Ordnung des Rechten, oder mit beyder Theil Willen und Wissen, länger verziehen, das soll hierinn keinen Theil Schaden bringen: Aber so bald die Sachen also von beeden Theilen genugsamlich eingeführet und zu recht gesezt werden, sollen der Gemein und die Zusäz Anfangs Fleiß fürwenden, die Partheyen gütlich mit Willen und Wissen zu vertragen: Wo aber die Gütlichkeit nicht verfahen möcht, mit ihrem rechtlichen Spruch in ziemlicher ungefährlicher Zeit entscheiden. Was dann also Oettingen.

durch die Gemein und Zusaz einhelliglich oder mit den mehrern zu recht erkennet und gesprochen würde, dem sollen, die Theil es berührt, ohne ferner Aufzug, Appelliren, Suppliciren, und Weigerung, gestracks nachgehen und folg thun, ohn alle Gefährde. Hätten oder gewinnen aber Wir, oder Unsere Erben, zu einander zusprechen um Sachen oder Güter, die mehr dann 3000. fl. oder der Werth, wie sie genannt wären, nichts ausgenommen; so mag der Kläger auch ein Gemeinen aus des Prälaten oder Räthen, den er beklagen will, nehmen, und vor dem die Sachen lassen zu Ende kommen, wie vorstehet; oder wo es ihm nach Grössen der Sach nit ebnet, vor den Prälaten oder Räthen seines Widertheils also zu handeln, so mag er einen Gemeinen erkiesen aus den nachgeschribenen Fürsten und Herrn, nehmlich = = = und denselben Gemeinen, den der Kläger aus den jeztgenannten Unsern Herren und Freunden also genommen und benennt hätte, sollen der Antworter, oder seine Erben, auch fleißlich bitten, sich der Sach anzunehmen, End und Austrag zu geben, als vorgeschriben stehet, ungefährlich. Wäre aber, daß einer oder mehr, der also genennt oder gebeten würde, die Sache nicht annehmen und entscheiden wollt; so soll je ein anderer aus den benannten Unsern Herren und Freunden, oder ihren Nachkommen, der Wir Uns an ihr stätte vereinen, benennt und gebeten werden, so lang und vil, biß sich einer beladt, die Sachen zu entscheiden. Vor demselben Gemeinen, mit gleichem Zusaz von jedem Theil zwey, sollen die Sachen in aller Form und Maaß, als hievor von den Rechten vor den Prälaten und Räthen geschriben ist, nach Ordnung des Rechtens fürgewendt und ausgetragen werden, ohn allen Auszug, Behelff, Widerrede und Gefährde, in alle Wege: Und so offt der vorgemeldten Fürsten und Herren einer mit Tod abgehet, sollen und wollen Wir, und Unsere Erben, Uns allwegen eines andern in einem viertel Jahr, dem nächsten nach solchem Abgang, ungefährlich mit einander gütlich vereinen, und bey dem = oder denselben alsdann auch aller Sachen blejben, als bey dem oder den abgegangenen, ungefährlich. "

Die erneuerte Erbeinigung de An. 1522. ist disem ganz gleich: Nur waren damals andere persönlich benannte Austräge.

§. 167.

§. 167.

Der Kayser hat An. 1724. den in einem Reichs-Erb-Truchsessischen Pacto super Primogenitura befindlichen Passum, wodurch die Beylegung derer hinkünfftig in Familia hervorbrechenden Irrungen oder Mißhelligkeiten an die Decision gewisser Agnaten und anderen Ausspruch unabweichlich gebunden worden, nicht wollen paßiren lassen, sondern verlangt, den Recurs an die höchste Reichsgerichte offen zu lassen. Von Reichs-Erbtruchsessen.

§. 168.

Die damalige Herrn Reußen verglichen sich An. 1668. Da gleich was widriges oder unangenehmes vorgienge, wollen sie doch alles nach Möglichkeit zum Besten kehren und ausdeuten, und, wenn sie gegen einander rechtliche Prætensiones und Zusprüche hätten, einer dem andern billigmäßige Satisfaction willig machen, oder, da sich derenthalben Irrungen ereigneten, solche durch gütliche Handlung, oder kurze Compromissliche Veranlassung, wie sie sich deren nachstehender massen verglichen, ohne Weiterung erörtern und beylegen. Wann sich des Vereins de An. 1668. wegen, samt was demselben anhängig, nicht wenigers auch in andern Sachen, wie das geschähe, zwischen den Grafen selbst, oder ihren Gemahlinnen, hinterlassenen Wittwen, Söhnen und Töchtern, oder Dero Vormündern und Curatoren, sowohl von der ältern als jüngern, oder auch zwischen beederseits Linien ꝛc. ingesammt oder besonders, Spän, Irrungen und Mißverstand ereignen möchten; soll so dann kein Theil das andere durch einigerley selbst-Thätlichkeit beschweren oder beleidigen, noch der- oder diejenige, so gegen einen oder mehr Zusprüche zu haben vermeynen, so bald zur Klage oder rechtlichen Ausführung (daraus nur Unwillen, Widerwärtigkeit und Verbitterungen zwischen nahen Anverwandten, nebst vilen Kosten, Schaden und Unheyl zu erwachsen pflegen,) schreiten, sondern glimpfliche und gelinde Wege ergreiffen, und seine oder ihre Prætensiones anfänglich bey dem- oder denenjenigen, gegen welche der klagende Part Prætension zu haben vermeinet, in Schrifften, oder durch Abschickung, selbst freundlich suchen, und darauf desselben gütliche Erklärung und Befriedigung erwarten: Da er aber keine annehmliche Erklär- oder Contentirung erhalten Reuß.

würde, den- oder diejenigen Agnaten, so bey der Sache nicht interessirt, oder, da auch etwa die andern Agnati hierunter ein Interesse, oder er sonsten dieselbe hierum anzulangen sonderlich Bedencken hätte, andere Anverwandte, zu freundlicher Unterhandlung und gütlicher Hinterlegung erbitten: Im Fall aber solche Interposition nicht beliebich seyn, oder ihren Zweck nicht erreichen, oder sonsten durch freundliche Zusammenschick- und Handlung (welche nicht zu unterlassen, sondern mit allem Fleiß zu suchen,) diese Irrungen nicht in der Erge componiret werden möchten; sollen so dann zu deren Erörterung beede controvertirende Theile ihre selbst und resp. ihrer Gemahlen und Vätere, oder anderer Stamm-Anverwandten, bestellte Räthe, als jeder Part einen oder zween, und nach Belieben etwa noch einen von deroselben verpflichteten Landsassen und Vasallen, mit folgendem Unterschid niedersezen und anwenden, daß, da die Zusprüche, Irrunge und Differentien sich allein zwischen denen Herren, Frauen, und andern vorhero mitbenahmten von der ältern Linie enthalten, deroselben Hof- und Justitien-Räthen, und, wenn sie bey der jüngern Linie entstehen, deroselben gesammten Regierungsräthen zu Gera (wie sie deswegen bereits mit einander in ihrem Theilungsreceß de An. 1647. also eins worden,) wenn aber dieselbe einen oder mehr, oder auch gesammte, Agnaten von der ältern und jüngern Linien, concerniren, so dann, nach Wichtigkeit der Sachen, einen oder zweyen dero Räthen von jeder Linie, solche erregte Spän und Streitigkeiten güt- oder rechtlich hinzulegen anvertrauen und untergeben. Jedoch ist keine Gemahlin oder Wittwe, noch auch ein Herr an seine selbst oder ihres noch lebenden oder verstorbenen Herrn Gemahls und resp. Vaters verpflichtete Räthe und Vasallen eigentlich verbunden, sondern ihnen vorbehalten, im Fall einer oder der andere vor sich zu eines andern Agnaten Räthen und Leuten hierunter eine sondere Zuversicht trüge, sich derselben (keinesweges aber höherer Stände, oder anderer, als denen Grafen und ihren Nachkommen mit Pflichten Verwandter, Räthe und Leute, oder auch anderer Mittel und Wege, als die hierinnen verglichen,) hierzu zu bedienen; warum sie aber des- oder derselben Räthe Herren billig zu ersuchen hätten. So stehet auch beeden Partheyen frey,

ob

ob ſie ihre Differentien nur allein ein paar beſtellten Räthen anvertrauen, oder ob ſie lieber ihnen noch jemand von obberührten Vaſallen und Landſaſſen zuordnen wollen. Nachdem nun beederſeits Controvertenten gewiſſe Räthe in gleicher Anzahl, als jeder Parth einen oder zwey, (es beſchehe nun mit oder ohne Adjunction zweyer verpflichteter Lehenleute und Landſaſſen,) vor ſich ſelbſt oder mit Rath und Interpoſition eines unintereſſirten Agnaten, oder anderer Verwandten, erkieſet und denominiret; ſo ſoll ſolches jedes Theil ſeinen alſo hierinnen deputirten Räthen und Landſaſſen (da deren adjungiret werden,) gebührend zu vernehmen geben, und ihnen zugleich ihre ſpecial-Pflichte, mit welchen ſie ihme verwandt ſeyn möchten, (dann ſo dieſelbe keinem der litigirenden Parten ſpecialiter verbunden wären, es dergleichen Pflichtserlaſſung auch nicht bedarff,) ſo vil diſe Sache betrifft, erlaſſen, hingegen aber der- oder dieſelbe, die ſo weit ihrer Pflicht erlaſſen ſeynd, ſo wohl auch der oder die andern, die nicht in ſpecial-Pflichten, deren ſie deßwegen loß zu zählen wären, begriffen, auf die Juſtiz in ſpecie ad hanc cauſam mit einer ſonderbaren Pflicht, (daß ſie nemlich hierunter keines Herrn oder Parts, wer die ſeyn möge, Gnade und Huld, oder beſorgende Ungnade und Widerwillen, Gifft, Gabe, oder was anders, anſehen, ſondern ihrem aufrechten Gewiſſen, beſten Verſtand und denen Rechten und Billigkeit nach, jedesmal ihre Meynung treulich eröffnen, und diſe Sache, ſamt was derſelben anhängig, vermittelſt der gütlichen Handlung oder Rechtsförmigen veranlaſſeten Proceß, Spruchs und Sentenz, mit erörtern ſollen und wollen) durch eine Handgelöbniß an Eydes Statt, oder auch wohl, nach hoher Wichtigkeit der Sachen, und auf begehrenden Fall der Partheyen, eydlichen beleget werden. Hiernächſt hätte klagendes Theil ſeine Klage und Zuſprüche, mit derſelben Gründen, und, da ſolche auf Documenten oder brieflichen Urkunden beruhen, mit Beylegung vidimirter Abſchrifften davon, dem ſonſt rechtüblichen Stylo nach eingerichtet, denen beederſeits Deputirten zu Beſchleunigung der Sache in einer gedoppelten Schrifft zuzuſenden, welche hernach das eine Exemplar dem- oder denenſelbigen, gegen welche Anſpruch geſuchet wird, die Nothdurfft, ſo der- oder dieſelbe darwider zu haben

ben vermeynen, darauf zu bedencken, und binnen Monaths-Frist ihnen gleichfalls die darwider habende Exceptiones und Defensiones in duplo schrifftlich einliefern zu lassen, unterthänig zuschicken, und darmit so lange zu beeden Theilen, biß jeder Herr oder Part mit dreyen umgewechselten Producten, (worinnen der litigirenden Herren sonderbare Consulenten und Sachführer sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, und unnöthige Weiterung zu meiden haben,) vor sich oder ihre Gevollmächtigte einkommen, gebührend verfahren, und, wann die Producta beysammen, und in der Sache geschlossen, so denn das leztere Product dem Theil, so mit Uebergebung seiner Zusprüche den Anfang gemachet, communiciren, und darüber so bald beederseits Herren einen gewissen Tag, (jedoch daß er nicht unter einer Sächsischen Frist sey,) unterthäniger Gebühr benennen, auf welchen beede Theil ihre genugsam Gevollmächtigte abzuordnen, und durch dieselbe zu erscheinen, auch die in vidimirter Copia angeführte Documenta mit denen Originalien zu bestärcken schuldig seyn sollen. Wann nun beede Theile in Termino (dessen Orts man sich stracks anfangs zu vergleichen,) durch dero hiezu genugsam gevollmächtigte Räthe erscheinen; so sollen vor allen Dingen, und nach vorangehender Verhör- und Handlung, die also nidergesezte Räthe, wie auch Landsassen oder Lehenleute, welche ihnen oberwehnter massen adjungiret wären, ihre Befehls- und Legitimationsschreiben, (darinnen von beeden litigirenden Theilen die Loszehlung ihrer special- und respective eine Vermahnung auf vorberührte sondere Pflicht in hac causa zur Justiz beschehen,) unter sich deutlich ablesen, darauf, daß sie solcher sonderbaren Verpflichtung treulich nachgehen wollen, utrinque an Eydes statt eine Handgelöbniß leisten, und zu dessen Werckstellung Anfangs des provocirenden Partis nidergesezte Räthe von des Provocati Deputirten, so dann dise hinwiederum von jenen den Handschlag annehmen, darauf zur Sache an sich selbst schreiten, beeder Theile zusammen habende und, vorhero aus denen eingelangten Schrifften und Producten genugsam eingenommene Sache mit einander reiflich überlegen, und darüber ihre treue aufrechte Meynung, ihren vorhero ad hanc causam erstatteten sonderbaren Pflichten nach, zusammen tragen, denen

Gräflie

Gräflichen Partheyen gütliche Vorschläge (wie sie sich deren mit einander wohlbedächtlich vorhero vereiniget haben,) thun, und sie also ohne Weiterung zu vergleichen suchen, auch, da es verfangen würde, sobald einen Vergleichs-Recels hierüber abfassen, und in forma probante jedem Theil ausantworten: Im Fall aber die Güte sich zerschlagen würde, sich mit einander eines deutlichen Recht- und billigmäßigen Ausspruchs und Decisi, oder, nach Gelegenheit, eines Interlocuts, durch ordentliche Umfrage und votiren, vergleichen und, da sie, die Deputirte oder Nidergesezte, allerseits hierunter mit einander einig, solches denen anwesenden Gevollmächtigten und Abgeordneten publiciren: Da aber sie, Nidergesezte, in Abfassung desselben discrepirten, oder sonsten die Sache also intricat und der Wichtigkeit wäre, daß sie einen Ausspruch zu thun Bedencken trügen, die Acta so bald in der Abgeordneten Beyseyn inrotuliren lassen, und auf beeder Theile gleiche Kosten in ein bewährtes Juristen-Collegium (dessen sie sich unter einander zu vergleichen, oder, so sie in Erwählung desselben differirten, solches die Nidergesezten zu benennen hätten,) zum Verspruch Rechtens zu verschicken, nach eingehohltem Urthel die deputirte Räthe (welchen der Procels, ohne denen etwa adjungirten Landsassen oder Lehenleuten, zu dirigiren alleine zukommt,) zur Publication einen kurzen Termin beraumen, und in demselben solch Urthel auf beeder, oder auch nur eines, erscheinenden Theils Anhalten eröffnen, dem Abwesenden aber in Abschrifft zufertigen. Es werde nun die Sentenz von denen Nidergesezten, als vorhero gedacht, selbst, oder vermittelst eines rechtlichen Informats, gesprochen; so soll jedem Herrn, der sich dawider zu beschweren hat, und auf anderweitige gütige Handlung (so noch einsten zu versuchen,) die Sache nicht zu erörtern wäre, da es eine Difinitiv, ohne allen Unterschid, da es aber nur ein Interlocut, mit dem Unterscheid, den sonsten die Rechte hierunter wegen Verstattung eines Remedii suspensivi machen, und zwar binnen dem zu recht versehenen Fatali der zehen Tage, eine Leuterung einzuwenden zugelassen seyn, und darmit, wie bräuchlichen, jedoch, an statt rechtlichen Versezens, vermittelst zweyer, und nicht mehrerer, gewechselter Schrifften, so in duplo wieder einzuschicken wären, verfahren, und so dann

die Acta noch einſten in zwey Juriſten-Collegia (ſo jedesmal die Räthe, wenn die Partheyen diſſentiren, ſelbſt zu ernennen,) aber auf des Leuteranten Koſten alleine, verſchicket, das erſte eingeholte Urthel ſo lange von denen Actis abgenommen und uneröffnet, biß das andere darzu komme, verwahrlich beygeleget, hernach beede mit einander von denen Räthen aufgemacht und geleſen und, wann beede eingelangte Informat im Hauptzweck einſtimmig, ohne weitern Verzug zur Publication wieder ein kurzer Termin denunciiret, da aber dieſelbe diſcrepiren, die Acta, mit Beylegung ſolcher beeden Informat, vor ſich und ohne neue Inrotulation oder Vorwiſſen der Partheyen, noch in das dritte Collegium eingeſendet, und, welche Sentenz durch diſen dritten Rechtſpruch Beyfall bekommt, behalten und publiciret werden; es auch alſo, wenn die Sententia erſter Inſtanz in zwey eingeholten Informat-Urtheln confirmiret, oder die eingewandte Leuterung für deſert erkannt würde, darbey allerdings verbleiben, und Leuteranten keine Appellation oder Oberleuterung, noch einiges anders Remedium devolutivum vel ſuſpenſivum, hierwider verſtattet ſeyn: Da aber ſolche beede Sententiæ voriges Urthel reformiren, oder alſo erklären würden, daß der andere Theil, als Leuterat, damit nicht fridlich; ſo hat ſich derſelbe darwider gleichfalls einer Leuterung auf ſeinen Verlag, binnen obverglichener Friſt, zu gebrauchen, und iſt damit eben, wie mit des andern Theils erſter Leuterung, allerdings zu halten, und was die von zweyen Facultäten oder Schöppenſtühlen, oder auch, da ſolche different wären, vom dritten Collegio, hierauf eingeholte Urthel, alſo daß, wie obgedacht, zwey derſelben einförmig ſeynd, bringen, darbey beede Theile ſo dann, ohne einziges weiters Ein- und Fürwenden, acquieſciren. Jedoch auf den Fall die Sache gar von ſonderer Wichtigkeit wäre, und über zwey tauſend Rheiniſche Goldgülden antreffen würde; ſo iſt allerſeits endlich noch beliebt worden, daß ſo dann die ſich beſchwert befindende Part, und zwar wiederum auf ihre Koſten, (da dieſelbe ja nicht abſtehen und ſich auf abermaliges gütliches Zureden eines andern weiſen laſſen wollte,) noch eine Oberleuterung zugelaſſen, und es damit alſo, wie bey der Leuterung gedacht, allerdings gehalten, und dergeſtallt auf diſen Fall (da nemlich die Sache

mehr

mehr als zwey tauſend Rheiniſche Goldgülden betrüge,) dreymal gütlich gehandelt, und dreymal rechtlich geſprochen werden mag; ſonſten aber, und da die Sache nicht ſo vil, als jezt geſezt, anreichen thäte, allerdings bey der Leuterung allein und voriger Diſpoſition verbleiben ſolle.

Eine Spur davon, was Graf Heinrich I. zu Schlaiz An. 1679. in ſeinem Teſtament wegen derer unter ſeinen Herren Söhnen entſtehenden Streitigkeiten Beylegung verordnet habe, ſiehe im T. Staator. *Tom. 13. p. 341.* allwo auch zu ſehen iſt, was der Reichs-Hofrath für Schwürigkeiten gemacht habe, es zu beſtättigen.

Von Beylegung der ſich unter allerſeits Grafen ereignenden Differentien per Auſtregas conventionales handelt auch der Geſchlechtsreceß de An. 1690. §. 24.

Anno 1703. wurde auf dem Geſchlechtstag wiederum die Feſthaltung des vorhin angeführten, von Beylegung derer in der Familie entſtehenden Strittigkeiten handlenden, 71ſten Articuls des Pacti de An. 1668. beſchloſſen.

Von der Appellation endlich von dem Spruch der Geſchlechtsausträge conf. das Reichs-Hofraths Concluſum vom 20. Apr. 1707.

§. 169.

Die Rheingrafen Kyrburg- und Dhauniſcher Linien verglichen ſich An. 1588. unter anderem wegen gewiſſer Conventional-Austräge (1). Rheingrafen.

In Sachen: Rheingrafen zu Stein wider den Rheingrafen zu Grumbach, Citationis, ad videndum ſe teneri, vi Pacti 1595. in Domo Dhaunenſi & Kyrburgenſi initi denominare intra menſem duos Auſtregas &c. ſprache das Cammergericht An. 1742.: Daß Beklagter von angeſtellter Klage zu entledigen ſeye; weil nemlich diſer Vertrag nicht in Obſervanz gekommen und der Kayſerl. und Reichs-Gerichtbarkeit nachtheilig ſeye; davon bey dem Freyherrn von CRAMER (2) das mehrere nachgeſchlagen werden kan.

(1) ſ. LüNIGS R. Archiv. Spicil. ſecul. p. 1924.

(2) in ſeiner Nebenſt. 85. Theil, 78. S.

§. 170.

Solms. In der Solmſiſchen Erbeinigung de An. 1578. beliebte man: „Im Fall aber ſich zwiſchen Uns, oder Unſern Kindern, einige Mißverſtände und Irrung erregen und zutragen würden, ſollen und wollen Wir, und Unſere Erben, mit unfreundlichen Schrifften, Worten oder Wercken, einander nicht angreiffen, ſondern einer den andern ſeines habenden Rechtens, oder gefaßter Meinung, ſchrifftlich in der Güte berichten: Da aber ein oder der ander Theil damit nicht geſättigt noch zufriden wäre, auf daß dann durch weitläuftige Rechtfertigung fernere Uneinigkeit und Unfreundſchafft nicht zunehme; da ſichs dann zutrüge, daß zwiſchen Uns, oder Unſern Erben Mißverſtände, die ſeyn gering oder hochwichtig, entſtünden, und Wir, oder Unſere Erben, deren in der Güte ſich nicht ſelbſt vergleichen könnten; ſo ſoll Unſer jeder in Monathsfriſt einen Freund oder zween geben, und durch ein Sammt-Schreiben vermögen, welche ſolche Irrungen zu verhören und in der Güte zu vergleichen unterſtehen, auch, im Fall die Güte umſonſt wäre, einen Spruch zu thun, oder, wofern dieſelbe zwiſpältig, einen Obmann ihres Gefallens zu erwählen, Ordnung des Proceſſes, nachdem die Sachen wichtig und die Noth erfordern möchte, zu geben Macht haben, und was dergeſtalt verſprochen, es dabey ohne Appellation und Reduction bleiben ſolle.“

Hingegen belehren folgende Reichs-Hofraths-Concluſa, daß der Reichs-Hofrath der Beruffung auf diſe Stammausträge nicht habe ſtatt geben wollen:

3. Nov. 1648.

Solms contra Solms Graf Philips Adam contra Grafen Albrecht Otthen, in puncto Commiſſionis ad immittendum an das verkauffte Solmßliche Antheyl pro reſiduo pretio de præſ. 15. Octobris nechſthin, inſtat pro ſecunda juſſione ad Commiſſarium Cæſareum.

In eadem idem Comes per eundem ad Decretum vom 9. Febr. An. 1646. informat, daß der Kayſerl. Commiſſarius allbereit ſeine Relation An..... eingeſchickt, & inſtat pro ulteriori juſſione ad Dominum Commiſſarium Cæſareum.

Relata ſunt Acta & Concluſum. Renovetur Commiſſio 9. Febr.

9. Febr. An. 1646. decreta mit diſer Erläuterung, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. die von weyland Graf Albrechten Otthen eingewendte Exceptionem auſtregarum, wie auch die Exceptionem non adimpleti contractus wegen ermanglender confirmation über die Böheimiſche Güter unerheblich befinden, derowegen der Kayſerl. Commiſſarius den Grafen zu gütlicher Abfind- und Bezahlung des hinterſtendigen Kauffſchillings, ſo viel ſich nach richtiger Liquidation befinden wird, beweglichen ermahnen, und in Entſtehung der Güte aber beede Partheyen über die übrige Exceptiones mit zweyen Schrifften fürderlichſt gegen einander vernehmen und Ihr Kayſerl. Mayeſt. alsdann die Acta ſamt ſeinem Guetachten zu fernerm Ausſchlag überſchicken, immittelſt aber den Clagenden Graf Philipps Adamen zu Bezahlung der verfallenen Intereſſe würcklichen verhelfen ſolle.

7. Febr. 1650.

Solms contra Solms ſive Graf Philipps Adolph contra weyland Otten Grafen zu Solms hinterlaſſene Erben, commiſſionis de præſ. 22. Decembr. nuperi, docet de inſinuatione Commiſſionis auf Graf Ludwig Heinrichen zu Naßau-Dillenburg de dato 3. Novembris An. 1648. & petit an ermelten Herrn Commiſſarien nochmals allergnädigſten Befelch ergehen zu laſſen, die angeordnete Commißion zu befürdern. Apponit A. B.

Idem in eadem de præſ. 24. Januarii, conqueritur, daß ermeldter Commiſſarius ſich von ſolcher Commißion zu entbrechen ſuche und Ihne ſelbſt an Ihr Kayſerl. Majeſt. remittire, ſich auch nur privatim ohne einige Billigkeit zu gütlicher Vergleichung offerirt, alſo, daß ſelbiger diſer Commißion enthebt zu werden ſelbſt verlange. Petit ob ſummum moræ periculum & damnum in dies accreſcens anſtatt ermelten Grafen von Naßau dem Herrn Churfürſten zu Maynz Commiſſionem ad immittendum in das verkauffte Antheil des Amts und Städtlein Licht und Grümingen zu ertheilen und ihne biß zu Bezahlung Capitals und Intereſſe darbey zu manuteniren. Apponit N. 1. 2.

Econtra Catharina Susanna Gräfin zu Wiedt, als Mutter vnd Vormünderin weyland Graf Albrecht Ottens zu Solms Laubach erzeugter Kinder de pr. 3. Aug. An. 1649. Apponit nochmahls exceptiones Austregarum, & petit nit allein die ausgebrachte Commißion wieder zu caßirn vnd den Impetranten mit seiner Klag vnd Suchen an die Stamms-Verwandten zu remittiren, sondern auch denselben dahin anzuweisen, daß er zuuorderist seines Theils den Contract adimplire, oder vilmehr den Contract wegen seiner Nithaltung gänzlich zu rescindiren.

Renovetur Commissio auf Chur-Maynz vnd Graf Ludwig Heinrichen zu Naßau non obstante priori exceptione austregarum, so hiemit nochmals als vnzuläßig gänzlich verworfen wird.

§. 171.

Waldeck. In dem Waldeckischen Vertrag de An. 1538. hiesse es: „Was sich auch aus oder über disem Vertrag irrig oder Mißverstand zwischen beyden Parthien begeben würde, die sollen zu Uns, den Fürsten beyden, (dem Bischoffen zu Münster und Oßnabrück, so dann dem Landgrafen zu Hessen,) stehen, samtlich oder sonderlich, zu vertragen.“

§. 172.

Witgenstein. Anno 1607. verglichen sich die Grafen zu Witgenstein: „Trüge sichs auch zu, daß hinfüro, aus künfftigen Ursachen, zwischen Uns, oder Unsern Erben, sich Streit und Forderung eines oder anders halben ereignen würde; so ist, zu Erhaltung beständiger Einigkeit, wie auch zu Abschaffung aller unnöthigen Hader, abgeredt und geschlossen worden, daß Wir, oder Unsere Erben, Uns zuforderst selbst zusammen thun, und, mit Zuziehung Unser Räth und Diener, die Streiten zu vergleichen, Uns unterstehen, oder aber, da ein solches nicht würde verfangen wollen, einen oder zween aus Unsern Gefreundten dazu ziehen, und durch dieselbe Uns in der Güte sollen und wollen vergleichen lassen: Wofern aber die Güte auch nicht würde Plaz haben können; so sollen dieselbige darinn zu sprechen Fug und Macht haben, und zu dem Ende jedern Theil befehlen und auferlegen, in einer gewissen Anzahl Schrifften seine Nothdurfft vorzubringen,

gen, und darüber beharrlichen Entscheids zu gewarten, dem dann auch Wir und Unsere Erben und Nachkommende ohne einige Appellation, Revision, oder Reduction, zu geleben schuldig seyn sollen und wollen. Wäre es aber Sach, daß die Gefreundte sich des Ausspruchs nicht würden vergleichen können; so soll ihnen hiemit erlaubt seyn, einen Obmann zu wählen, bey welches Ausspruch es allerdings, wie nächst gemeldt, ohne einig Provocation soll gelassen werden. Sollte sich aber zutragen, daß die Freunde, aus bewegenden Ursachen, in der Sachen zu sprechen, oder derselben sich zu unternehmen, Bedenckens hätten; so sollen und wollen Wir nichts desto weniger schuldig und verpflichtet seyn, einen schleunigen Austrag an Hand zu nehmen, und eines ernannten unpartheyischen Richters Ausspruch Uns zu submittiren und zu unterwerffen; dabey es dann auch ohne einige Appellation und Revision, wie obgedacht, soll gelassen werden. "

§. 173.

In dem Ysenburgischen Erbvertrag de An. 1517. heißt es: Ysenburg. „ Und ob über kurz oder lang aus disem Vertrag einige Irrung, Zweifel, oder ungleicher Verstand, einfiele, oder daß sie sich der obgerührten Graf Philippsen und Graf Johanns Theilung, auch des Burgfriden, oder anderer angezeigten Articul, nicht einträchtiglich vergleichen möchten, wie oder welcher Gestalt das beschehe; so sollen und wollen die Gebrüder obgenannt, oder ihre Erben, solches an Uns, Unterthaidigern, sämtlich oder den mehrer Theil, bringen, und Unser Erklärung, gütlicher Handlung, und weiters Entscheids, darum erwarten: Ob aber Unser einer, oder Wir alle, mit Tod abgiengen; so sollten alsdann die nächste verständige Freund an Unser Statt zu Unterhändlern erwählt seyn, und durch die Partheyen beyde, oder ihr einen, gebeten, und die Partheyen allezeit sich um ihre Irrung, so aus disem Vergleich entspringen würde, für denselben gütlicher Weg und Handlung weisen lassen. "

Was endlich im vorigen Jahrhundert wegen diser Austräge in dem Offenbachischen Succeßionsstreit vorgekommen ist, siehe im T. Staator. *tom. 13. p. 413. seqq.*

§. 174.

§. 174.

Mehreres remissive.

Wie ins besondere die aus Theilungen herrührende Strittigkeiten beygelegt zu werden pflegen? davon habe ich *l. c. Tom. 15. p. 75. seqq.* verschidenes zur Probe angeführt.

§. 175.

Haupt-Innhalt solcher Verträge.

Was dann nun die aus denen bißhero angeführten Exempeln herzuleitende Anmerckungen betrifft; so kommen alle dergleichen Pacta, Dispositiones, u. d. mit einander in der Hauptsache gänzlich überein; nemlich: 1. Die Herren von einem Hause sollen sich der Einigkeit befleissen, und alle Gelegenheiten zu Widerwärtigkeiten unter einander vermeiden, weil jenes grossen Nuzen, dises aber grossen Schaden, bringe.

2. Wann je Mißhelligkeiten entstünden, sollen sie die Güte vorwalten lassen, und trachten, sich entweder in Person, oder durch die ihrige, oder durch Interposition derer Agnaten, oder anderer Freunde, oder ihrer Räthe, oder der Landstände, ꝛc. mit einander der Billigkeit nach zu vergleichen.

3. Wollte aber je die Güte nicht verfangen; so solle doch kein Theil Gewalt brauchen, sondern den Weg Rechtens ergreiffen. Es findet sich aber auch bey denen sonst klüglich eingerichteten Dispositionen und Pactis über dise Materie insgemein der Fehler, daß sie nicht verordnen: Wie es mit der Possession einer Sache, worüber man würcklich strittig ist, oder doch strittig werden könnte, gehalten werden solle? worüber offt ein Theil, der sich auf die muscipulas Juris besser versteht, oder der die Uebermacht hat, oder näher gelegen ist, u. s. w. sich in die Possession schwinget, und so dann gegen den andern bona fide handlenden schwächern ꝛc. wo nicht gar in Possessorio ordinario, doch wenigstens in summario, geschüzet seyn will; in Hoffnung, wann er nur einmal des Besizes gesicheret seye, den andern alsdann schon müde zu machen, oder doch sonst ein Mittel auszufinden, sich in dem Besiz zu erhalten, welches aber der Grundabsicht aller dergleichen Pactorum und Dispositionen schnurgerade entgegen, und nimmermehr damit zu vereinigen ist.

4. Wollte aber je die Güte nicht Plaz greiffen, und der Streit müßte also durch den Weg Rechtens abgethan werden; so sollen doch die Parthien die Sache nirgend anderswo anhängig

gig machen, als vor gewiſſen Schidsrichtern. Wer nun diſe Schidsrichter ſeyn ſollen? diſſfalls variiren die Diſpoſitiones und Pacta gar ſehr. Einige wollen die Agnaten, oder andere Anverwandte, darzu erwählet wiſſen; andere die eigene, oder des Gegentheils, oder die gemeinſchafftliche Räthe oder Landſtände; andere unpartheyiſche Reichsſtände; andere, und zwar die meiſte, beſtimmen nur eine gewiſſe Anzahl Perſonen, aus welchen das Gericht beſtehen ſolle, und laſſen jedem Theil die Freyheit, die Helffte ſolcher Perſonen zu ernennen; um aber Vota paria zu verhüten, wird ihnen alsdann ein Obmann zugegeben, deſſen ſie ſich die Parthien entweder ſelbſt vergleichen ſollen, oder welchen die übrige Austräge ernennen dörffen, oder er wird durchs Loos aus denen Vorgeſchlagenen erwählet; wiewol einige Pacta &c. auch dahin gehen, daß erſt alsdann ein Obmann erwählet werden ſolle, wann würcklich Vota paria ausfallen. Zuweilen, doch ſehr ſelten, wird in Erbverträgen und wo es nicht um Beylegung würcklich vorhandener Strittigkeiten zu thun iſt, auf die perſonelle Qualitäten einiger zu ſolcher Zeit lebender Reichsſtände reflectirt, und zugleich eine Abrede genommen, wie es, wann einer diſer Schidsrichtere abgienge, mit gemeinſchafftlicher Erſezung deſſen Stelle gehalten werden ſolle; es iſt aber eine mißliche Sache: Dann die Erfahrung lehret es, daß dergleichen Pacta, wie ſonſt, ſo auch hierinn, ſchlecht gehalten werden: Ehe ſich die Streitigkeiten ereignen, denckt man nicht daran, die Stelle zu erſezen, und wann man ſchon würcklich im Streit ſtehet, ſeynd die Gemüther insgemein ſo erbittert, daß man ſie nicht mehr unter Einen Hut bringen kan. In denen meiſten Verträgen, Teſtamenten, ꝛc. werden alſo entweder gleichbalden ein- vor allemal gewiſſe Gattungen Leute benannt, welche die Auſtregal-Richterſtelle verſehen ſollen, oder aus denen doch, wann ſich ein Fall zuträget, die nöthige Subjecta erwählet werden können.

5. Wird vilfältig auch, bald kürzer, bald umſtändlicher, beſchriben, wie es vor einem ſolchen Auſtregalgericht quoad modum procedendi biß zum völligen Ausgang der Sache, und biß zur Execution des Spruchs, ſolle gehalten werden.

6. Mehrmalen wird ein Termin beſtimmt, inner welchem

die Sache von denen Austrägen entschiden werden solle, welcher bey denen Alten zuweilen sehr kurz ware, z. E. vier Wochen, oder einige Monathe, und endlich Ein Jahr: Nun ist es wohl an deme, daß jezo, da offt ungleich mehrere Acta und schrifftliche Urkunden, (auch wohl in grossen und dabey confusen Archiven,) nachzuschlagen seynd, als vormals, eine solche Zeit mehrmalen nicht hinreichen würde, die Sache gründlich zu untersuchen und zu entscheiden; aber offt ist auch das Factum und Jus an sich kurz und klar genug, wann nur die Partheyen, oder deren Räthe, Advocaten, ꝛc. es nicht selbst mit allem Fleiß verwirreten, um den Richter zu übertäuben, oder doch einer ungerechten Sache den Schein Rechtens zuwegen zu bringen.

7. Gehen fast alle dergleichen Pacta und Dispositionen dahin, daß es bey dem Spruch diser Austräge simpliciter verbleiben solle, ohne an ein Reichsgericht gehen, oder sich sonsten eines Beneficii Juris bedienen zu dörffen, also daß dergleichen Stammausträge allerdings nicht die erste, sondern die einzige Instanz seyn sollen; vermuthlich weil unsere alte Teutsche geglaubt haben, weil wir alle Menschen seynd, deren Verstand von denen Irrthümern und der Wille von denen Affecten leichtlich, (bald bona bald mala fide,) hingerissen werden kan; so seye es zwar möglich, daß in einer solchen Austregalinstanz eine ungerechte Urthel gefällt, in einer Zweyten Instanz aber selbige verbesseret werden könne: Weil es aber eben so möglich seye, daß die Austregalurthel recht wäre, und in der zweyten Instanz in pejorem partem reformirt würde, mithin doch eben allemal im Grunde alles ungewis bleibe, und man, die Sache lauffe auch durch noch so vile Instanzien, doch endlich zufriden seyn müsse, daß der Richter sie so oder so angesehen habe; so komme man am kürzesten davon, wann man sich gleich Anfangs darzu bequeme, seine Einsicht des Richters Einsicht zu unterwerffen. Und o wie glücklich wäre Teutschland und manches Haus, wann wir noch über diser alten Einfalt hielten! wie lange wäre die Coburgische Successionssache, und so vile hundert andere, zu Ende, und die Interessenten hätten alle ein ruhigeres Gewissen, weniger Verdruß, weniger Unkosten, und weniger Schulden!

§. 176.

§. 176.

Dergleichen Familienaustrage beruhen übrigens also entweder auf Elterlichen testamentlichen, von denen Nachkommen für verbindlich und Rechts-kräfftig erkannten Dispositionen, oder auf brüder- und vetterlichen Verträgen eines ganzen Hauses, oder einer oder etlicher Linien, oder einzeler Personen. Der Stamm-Austräge Grund.

§. 177.

Es können auch in einem Hause gar wohl mehrere Gattungen von Familienausträgen zugleich herkommlich und einander subordinirt seyn; davon man, schon oben erinnerter massen, ein sehr merckliches Exempel in dem Hause Sachsen hat. Gattungen.

§. 178.

In Ansehung des Objecti aber sollen dergleichen Austräge entweder in allen Strittigkeiten gebraucht werden, welche zwischen denen Herren eines Hauses entstehen möchten, oder nur in gewissen. Jene Worte, so klar sie auch zu seyn scheinen, seynd es doch, wie oben unter Hessen zu ersehen ist, in gewissen Fällen in der That nicht. Z. E. wie, wann ein Brandenburgisches Haus in Francken ein Herzogthum in Schlesien als erheurathet angeben, der König in Preussen aber es ihme, als obersten Herzogen in Schlesien, heimgefallen halten wollte? Einer Seits könnte man sagen: Es hat es doch eben der Churfürst zu Brandenburg mit seinem Stammensagnaten zu thun; also müssen die Stammaustrage Plaz greiffen: Anderer Seits aber würde man hierwider einwenden: Weder der eine noch der andere Theil habe es in Qualität eines Churfürstens oder Marggrafens zu Brandenburg, oder eines Agnatens, mit dem andern zu thun. Jener würde repliciren: Wann es z. E. um die Bayreuth- oder Anspachische Succession zu thun seye, repräsentire der eine Theil auch keinen Marckgrafen zu Brandenburg, sondern einen Burggrafen zu Nürnberg, und doch hätten die Brandenburgische Stammaustrage statt. Diser würde aber dupliciren: Das Nürnbergische Burggrafthum seye tempore Pacti schon mit Brandenburg coalescirt gewesen, und die Absicht des Pacti gehe unstreitig mit auf dasselbige, wie es der ganze Zusammenhang belehre; von denen künfftigen Acquirendis aber, welche nicht nur in geringen Particuln, so denen Erblanden incorporirt würden, Objectum.

bestehen, sondern welche, wie titulo singulari erhalten würden, so auch eigene Corpora blieben, und in Ansehung deren ihr Besizer eine besondere Personam publicam, civilem & moralem vorstelle, könne dergleichen nicht gesagt werden. Und ich gestehe gerne, daß ich diser Lezteren Meinung beypflichte, mithin auch in meinem Theil nicht glauben kan, daß z. E. die Hanauische Succeßionsirrungen vor die Heßische Stammausträge gehören; es kan auch diser Fall anderen Häusern zur Warnung dienen, daß sie ihre Familienverträge ꝛc. in diesem Puncten erläutern.

So vil aber die nur zu gewissen Gattungen von Strittigkeiten erwählte Familienausträge anbelangt, gibt es derselben abermalen verschidene Arten, welche oben in denen Exempeln selbsten nachgesehen werden können: Und eben dises ist auch von denen Austrägen zu sagen, welche in einzeln Strittigkeiten zwischen Herren von Einem Hause beliebet werden, und die eben deswegen, weil mit Schlichtung dises einzelnen Handels ihr Austrag-Amt wieder aufhöret, weder als universal- oder particular-Familien-Austräge angesehen werden können.

§. 179.

Ob noch jezo Stammausträge verordnet werden können?

Quæritur: Ob es noch jezo erlaubt seye, sich gewisser Familien Austräge per Pacta, vel Disositionem &c. zu vergleichen? Zur Ratione dubitandi wird angegeben, daß es in der Cam. Ger. Ord. *Part.* 2. *Tit.* 2. §. 1. heisse: „Welche sonderliche gewillkürte rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich, laut derselbigen, gegen einander gebrauchen;“ welches von einigen also ausgelegt wird: Wer vor Errichtung der Cammergerichts-Ordnung gehabt habe, ꝛc. mithin seye dadurch verboten, neue zu machen: Es heißt aber dises, dem Text Gewalt anthun, welcher vernünfftiger Weise so zu nehmen ist: Welche zur Zeit eines unter ihnen entstehenden Streits Conventional-Austräge haben; sonst müßte es heissen: Welche vor Errichtung diser Ordnung sonderliche gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander gehabt haben. So will auch die Wahlcapitulation die Conventional-Austräge ohne einigen Unterschid beobachtet haben.

Recurs an die R. Gerichte.

§. 180.

Aber der delicateste Punct ist der: Ob erlaubt seye, zu paciscirẽn,

ciſciren, daß von denen Auſtregalurtheln nicht an die Reichsgerichte appelliret werden ſolle? Es finden ſich Verträge und Diſpoſitionen, welche diſe Clauſul enthalten, dennoch aber von dem Kayſer illimitate confirmirt worden ſeynd; z. E. Herzog Eberhards III. zu Würtemberg Teſtament, u. ſ. w. Alleine wir haben auch geſehen, daß in neueren Zeiten der Reichs-Hofrath diſe Clauſul à Confirmatione excipirt, oder auch ſonſt bey der Verweiſung einer Sache an die Stamm-Austräge denen Parthien, contra tenorem Pacti, den Recurs an die Reichsgerichte vorbehalten, oder doch, contra intentionem Pacti, Nullitätsklagen gegen ein Stamm-Auſtregalurthel angenommen habe; ſiehe unter Reichs-Erb-Truchſeß, Würtemberg und Heſſen. Diſes nun wird von manchen als eine durch die Wahlcapitulation verbotene Violirung derer Austräge angeſehen: Man kan aber die Sache von zweyerley differenten Ecken her betrachten. Von dem einen ſiehet ſie ſo aus: 1. Es iſt uralten Herkommens, daß die Teutſche, ſo wohl in einzelnen Compromiſſen, als auch bey Stamm-Austrägen, ſich diſer Clauſul bedienet, und die Sache ſelbſt unzählichemal zu Werck gerichtet haben, ohne daß ſich jemand dagegen beſchweret hätte. 2. Es wehret es ja keine Obrigkeit ihren Unterthanen, daß ſie in Sachen, welche ihr bloſſes privat-Intereſſe betreffen, und nicht durch die Geſeze, oder das Herkommen, des Landesherrns oder anderer Obrigkeiten Jurisdiction reſervirt ſeynd, nicht auf einen oder etliche gute Freunde dergeſtalt compromittiren könnten, daß es bey deren Ausſpruch verbleiben ſolle; ja die Cam. Ger. Ordn. *P. 2. Tit. 28. §. 2.* gibt es ſelbſten zu, daß man ſich freywillig und ungedrungen der Appellation begeben könne; warum ſollten dann Reichs-Stände, wenigſtens in Sachen wobey weder der Kayſer, noch ſonſt ein Tertius, ein Intereſſe hat, deterioris conditionis ſeyn? 3. Was die Cammer-Gerichts-Ordnung *l. c. §. 2.* und *Tit. 28. §. 1.* wegen der Freyheit, von denen Auſtregal-Urtheln zu appelliren, diſponiret, verſtehet ſich nur von denen legal-Austrägen. Von der anderen Ecke her aber fället die Sache ſo ins Geſicht: 1. Man nöthige überhaupt niemand, daß er appellire: Wann alſo auch 100. und 1000mal dergleichen Pacta eingegangen worden ſeynd, und es dabey verblieben iſt; ſo ſeye doch damit noch nicht

erwiſen, daß es auch Herkommens ſeye, wann ein Theil vorgebe, das Pactum ſeye in ſubſtrato nicht applicabel, oder es ſeye nicht Pactenmäßig verfahren worden, u. ſ. w. daß nicht wenigſtens in ſolchen Fällen der Recurs ad Superiorem ſtatt habe; und es wäre 2. nicht nur vor die beſchwerte Parthie hart, wann ſelbige, (ob ſie gleich eines von jenen beeden wahrſcheinlich gemacht, oder auch gründlich dargethan hätte,) doch nur ſimpliciter auf Befolgung des Pacti angewiſen werden ſollte, ſondern die Sache könnte auch offt einen üblen Einfluß in das Publicum ſelbſt haben. 3. Wann auch diſes alles nicht wäre; ſo komme es darauf an: Ob nicht durch das Reichs-Grundgeſez der Cammer-Gerichtsordnung allen ältern mit ſolchen Clauſuln verſehenen Verträgen und Diſpoſitionen, mit allgemeiner Bewilligung des Kayſers und Reichs, in ſo weit derogirt und fürs künfftige verboten ſeye, dergleichen Pacta Appellationis prohibitoria zu errichten? um ſo mehr, als aus *P. 2. Tit. 4. §. 4.* klar erhelle, daß die Chur- und Fürſten ſich auch in anderen Stücken ihres vor aufgerichteter Cammer-Gerichtsordnung hergebrachten austrägliches Rechtens, und ihrer Chur- und Fürſtlichen Freyheit, begeben haben: Nun ſtehe zwar nicht præciſe bey dem Paſſu von denen ſonderlichen gewillkührten rechtlichen Austrägen etwas von der Appellation, ſondern es heiſſe vilmehr: Sie ſöllen ſich deren, laut derſelbigen, gegen einander gebrauchen; alleine es komme eben ſo wohl hernach auch bey manchen Gattungen derer legal-Austräge nichts von der Appellation, hingegen heiſſe es *Tit. 6. §. 1.* überhaupt: „Es ſoll auch in allen vorgemelten (von denen Austrägen handlenden) Articuln, jedem Theil an das Kayſerliche Cammergericht zu appelliren zugelaſſen ſeyn;“ und *Tit. 28. §. 1.* heiſſe es wieder: „Es ſoll = = auch in den Rechtfertigungen, ſo gegen Churfürſten, Fürſten, Fürſtenmäßige, Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterſchafften durch andere, oder unter ihnen ſelbſt ausgeübt, einem jeden Theil, der ſich mit geſprochenem Urtheil beſchwert befindt, an das Kayſerlich Cammergericht zu appelliren zugelaſſen ſeyn, inmaſſen hieroben in den rechtlichen Austrägen in erſter Inſtanz weiter geordnet und verſehen iſt.“ Hier würden alſo rechtliche Austräge eine erſte Inſtanz genennt, und *Tit. 7. §. 1.* heiſſen nicht nur die legal-ſondern

auch

auch die conventional Austräge rechtliche Austräge: also seyen auch dise nur die erste Instanz; so dann werde ohne Unterschid erlaubt, in denen unter denen Ständen selbst vorgenommenen Rechtfertigungen zu appelliren, und werde sich dißfalls auf die Disposition von den rechtlichen Austrägen namentlich beruffen, welche aber *Tit. 6. §. 1.* schon erinnerter massen, ganz general seye. 4. Wann gleich Kayserliche Confirmationen über Pacta vorhanden seyen, welche die Appellationen von Stamm-Austrägen verbieten, ohne daß deßwegen etwas in der Confirmation geahndet oder vorbehalten worden wäre; so seye doch genug, daß alle Kayserliche Confirmationen die Clausul enthalten: Salvo Jure Imperatoris, Imperii & cujuscunque Tertii; wodurch dann also dergleichen Pactum Appellationis prohibitorium um so mehr entkräfftet seye, als nicht einmal eine Kayserliche Confirmation gegen ein Reichsgesez etwas operiren könnte. Es ist mehr zu wünschen, als so bald zu hoffen, daß der Kayser und die Stände sich über disem streitigen Punct vergleichen möchten; indessen wird wohl jeder Theil seinen Principiis inhæriren und folgen.

§. 181.

Kayserliche Confirmation.

In Ansehung der Kayserlichen Confirmation dencke ich: Das bishero, wie auch oben von denen Familienverträgen überhaupt, gesagte zeige genugsam, daß eine Kayserliche Confirmation auch hierüber keinesweges nothwendig, wohl aber sehr nüzlich, seye; nur könnte man schwerlich mehr eine Ausnahm derer Clausularum Appellationis prohibitivarum à Confirmatione vermeiden.

§. 182.

Veränderte Umstände.

Die Clausul: Rebus sic stantibus, kan zwar bey Pactis zu deren Umsturz gewaltig mißbraucht werden; doch ist sie auch dabey unmöglich ganz zu entbehren, und es kommt allenfalls auf das arbitrium Judicis an: Ob oder wie ferne sie auch bey solchen Pactis applicabel seye oder nicht? Was in specie den Streit wegen der Heßischen Stamm-Austräge anbelangt; so bleibt in facto so vil richtig, daß, als das Pactum eingegangen worden ist, zwar Darmstatt keinen Antheil an der Universität zu Marburg gehabt habe, selbige hingegen auch nicht allein unter Cassel gestan-

gestanden seye, sondern noch ein anderer Landgraf, deme auch der Ort Marburg selber zugestanden ist, dabey concurriret habe, da mithin ein Marburgischer Professor Juris wohl eher etwas hat wagen können, als jezo, da Cassel über die Universität und den Ort allein zu disponiren hat. Man frage zu Jena nach: Ob sich nicht der Status allda merklich geänderet habe, seit deme Weimar den Eisenachischen Antheil des Juris bey der Universität und die Landeshoheit über Jena erhalten hat, ob gleich noch mehrere Agnaten biß jezo bey der Universität concurriren? Wäre der Casus umgekehrt, und der 19de Schiedsrichter sollte von Giessen genommen werden, wie würden die Casselische Federn es so nachdrücklich vorzustellen wissen, daß das, was nicht nur heut zu Tag und bey denen Reichsgerichten menschlich ist, sondern zu allen Zeiten menschlich gewesen ist, sich auch bey einem solchen Schidsrichter finden könne: Und da doch (wie es auch einige Stände herzhafft und trocken geäussert haben,) wann ein Reichsstand sich in dise Umstände stellet, er sich schwerlich dabey beruhigen würde, mithin das: Quod tibi non vis fieri &c. Plaz greiffet; so ist zu vermuthen, es werde doch noch einmal auf dem Reichsconvent näher zur Sprache wegen diser Austräge um so mehrers kommen, als Darmstatt so offt es mit Cassel etwas zu thun bekäme, die vorige Besorgnisse immer wieder haben müßte, und übler daran wäre, als kein einiger anderer Stand im ganzen Röm. Reich; massen sich unter der grossen Menge derer oben angeführten Exempel nicht ein einiges findet, so mit disem Casu in Vergleich zu stellen wäre; da ich übrigens die ehemalige Darmstättische Aufführung bey der Marburgischen Succeßionssache in Ansehung derer Austräge eben so wenig zu vertheidigen auf mich nehmen möchte, als bey der Hanauischen die Casselische.

§. 183.

Mißbrauch. Ferner ist zwar die Absicht, wie bey allen Austrägen, so auch bey denen Stamm-Austrägen, sehr löblich und gut, und wann selbiger in praxi nachgegangen wird, seynd sie ein Kleinod derer Stände, welche deßwegen in so weit billig auf deren Conservation bedacht seynd: Es geht aber leider! damit offt, wie mit denen Cameral-Revisionen und anderen zu Beförderung

des

des Justiz-Wesens angesehenen Mitteln, daß nemlich selbige, nach der Praxi zu urtheilen, gerade eine derer ärgsten Justiz-Hinderniſſe sind, unter deren Bedeckung der Stärckere den Schwächern, (nur auf eine andere Art, als zur Zeit des Faust-Rechts geschahe,) in den Sack schiebt: Und diſes ist wahr, Einige mögen es gerne hören oder nicht; dahero ja so nöthig wäre, auf Reichs- und Wahltägen Geseze gegen diſen Mißbrauch, als für den rechten Gebrauch, zu machen.

§. 184. a.

Schlechte Beobachtung.

Endlich so belehret es die tägliche Erfahrung, daß man zwar facil ist, dergleichen Pacta zu machen, zu erneuern und gar zu beschwören: Wann es aber würcklich zu Strittigkeiten in einem Haus kommt, denckt der klagende Theil unter 100mal gegen 1mal nicht daran, die Sache vor die Stamm-Austräge zu bringen; bald weil er unpartheyischere, oder schleunigere Hülfe, etwa auch mit wenigeren Kosten, bey einem Reichsgericht zu erlangen verhoffet, bald umgekehrt, weil er seiner Sache nicht trauet, oder es auf den Fuß eines casus pro amico durchzutreiben glaubet: Und dabey wird es auch wohl bleiben, so lange das Principium, daß Pacta ein Blatt Papier seyen, nicht ab- und nicht dagegen das alt-Teutsche Principium: Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, will nicht sagen, das fast præscribirte uralte Lob: Quod apud Germanos boni mores plus valeant, quam alibi bonæ Leges, wieder aufkommt.

§. 184. b.

Andere Arten, die Familien Streitigkeiten zu behandlen.

Wann endlich in Reichsständischen Familien, die keine besondere Stammausträge haben, innerliche Streitigkeiten entstehen, oder diſe Händel sich nicht vor die Stammausträge qualificiren; so bedienet man sich darinn derer überhaupt in solchen Fällen üblichen gütlichen oder rechtlichen Wege; wie diſes zum Beyspil dienen kan:

25. Apr. 1650.

Zu Hohenzollern Graf Leopold sub pr. 4. hujus, beschwert sich, daß vnerachtet vnderschiedlicher ergangener Kayserl. Commißionen sich allerhand Verordnungen vnd Confusionen bey der Fürstl. Hohenzolleriſchen Regierung erzaigen; dahero zu besorgen, daß das ganze Haus Zollern in völlige Ruin: Abson-

derlich aber er in äusserste Noth vnd Elend gestürzt werde, Petit 1. an das Kayserl. Cammergericht zu Speyer zu schreiben, daß dasselbe über alle seine alldort eingeführte Schrifften sein Gutachten anhero zu dem Kayserl. Hof einschicken solle. 2. Den Craysfürsten anzubefehlen, daß sie von ihme gründliche Information einnehmen vnd alle Vnordnungen vermög der Zollerischen Erbvereinigung einstellen, vnd remedirn. 3. Seinem Brudern Fürst Eytel Friderichen zu Hohenzollern gnädigst anzufügen, weiten seine Vettern sich hiebeuor der Vormundschaft entschlagen vnd dieser allein die Administration geführt, daß er gebührend vnd ordentliche Rechnung erstatten solle, was er seither seines Vatern seel. Absterben von der Väterlichen Verlassenschafft vnd Einkommen an sich gezogen vnd empfangen, damit daraus zu sehen, was sein Bruder herauszugeben schuldig verbleibe.

Scribatur Cameræ Spirensi cum inclusione vmb ihren förderlichen Bericht: Et includatur similiter dem Herrn Marggrafen zu Baden, daß er Crafft habender voriger Kayserl. Commißion sich bemühe, die Gebrüdere in der Güte zu vergleichen.

17. Oct. 1652.

Zu Hohenzollern Graf Leopold Friderich und Graf Philipp contra Ihren Herrn Brudern den regierenden Fürsten zu Hohenzollern Eitel Friderichen, Commissionis, wegen Erledigung der geklagten Beschwerden bey der Herrschafft Hohenzollern, Hinlegung der zwischen ihnen schwebenden Mißhelligkeiten und Verhütung fernern verderblichen Zustands und Untergangs; sive Commissarii Cæsarei Herr Marggraf zu Baden und Graf Haug zu Königseg in litteris ad Imperatorem de dato 16. April & præs. 2. Julii An. 1651. transmittunt relationem ihrer Subdelegirten mit litteris A. B. C. welche sie Ihrer Kayserl. Majest. einzuschicken für eine Nothdurfft erachtet. Dieweilen zwar der regierende Fürst durch eine schrifftliche Verantwortung die befundene Mängel und Con uſiones für sich selbsten abzuschaffen sich erbotten, die Brüder aber sich nit begnügen lassen, sondern auf die eingenommene Information selbsten sich beziehen und daß mit der Kayserl. Commißion

der

der Sachen einmal aus dem Grund abgeholffen werde, unabsezlich begehrn, auch Sie Hrn. Commissarii ihret Subdelegirten Vorschlag und fürnemblich, daß ein anderwärtiger statt der Regier- und Haushaltung angeordnet und angestellt werde, das einzige Remedium, gleichwohl aber ohne Ihrer Kayserl. Majest. fernern Befelch, solches ins Werck zu richten, Bedenckens getragen.

Differatur.

18. Oct. 1652.

Hohenzollern contra Hohenzollern, causa heri ad protocollum data.

Concluſum: Reſcribatur Commiſſariis cum approbatione der eingeſchickten beeden Receſſen der Gebrüder Deputat und Unterhalt, ſo wohl auch die interims-Proviſion wegen der Beamten betr. daß Ihr Kayſerl. Majeſt. es in der Hauptſach bey Ihrem gethanen Vorſchlag bis auf Ihrer Kayſerl. Majeſt. weitere gnädigſte Verordnung, allergnädigſt verbleiben laſſen, und ſollen ſie demſelben gemäß ein ſolches qualificirtes Subjectum, welches der Adminiſtration wohl und nüzlich vorſtehen könne, dahin verordnen, daſſelbe in ihre und des regierenden Herrn Pflichten nehmen und im übrigen eine ſolche Verfaſſung und Inſtruction, wie eines und anders inskünfftig zu beſtellen und zu verhalten, auffezen und ins Werck richten, auch hiervon Ihr Kayſerl. Majeſt. umſtändige Relation erſtatten.

Et ſcribatur dem regierenden Herrn, daß er ſich zu dieſer Kayſerl. Verordnung, als welche ihme ſelbſten zum beſten angeſehen, bequeme.

19. Dec. 1652.

Zu Hohenzollern Hechingiſcher Lini, Commiſſionis &c. ſive Herr Leopold Friderich Gefürſteter Graf zu Hohenzollern ſub pr. 29. Novembr. nechſthin, bittet, weilen ihme ſein Deputat und Unterhalt nit gereicht werde, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollen ſeinem ältern Herrn Brudern Fürſt Eitel Friderichen zu Hohenzollern und der Regierung allda anbefehlen, damit ſie ihme ſein durch die Kayſerl. Commißion verſchafftes Deputat, und

was zu dieſem Werck dem Haus Zollern bey dem Kayſerl. Hof zum beſten zu negotiirn für Unkoſten erfordert werden, bey der Herrſchafft Gefäll oder durch Anlag bey den Unterthanen, die Mittel unverzüglich überſchicke, da aber bey der Zolleriſchen Regierung etwas darüber eingewendet werden möchte, wäre ſolcher Unterhalt jederzeit von dem Seinigen zu defalcirn.

Includatur Commiſſariis und abſonderlich Herrn Marggrafen zu Baden, dem Supplicanten vermög der Kayſerl. jüngſt ergangenen Reſolution zu ſeinem Unterhalt und Deputat förderlich zu verhelffen und deßwegen gewiſſe Anſtalt zu machen.

1. Apr. 1653.

Zollern contra Zollern, ſive Fürſt Eitel Friderichs zu Hohenzollern Abgeordnete, N. Bürckman zu Strombden de præſ. 17. Febr. replicat ad Concluſum Cæſ. de 19. Dec. An. 1652. & dicit, daß Ihre Fürſtl. Gnaden dero Herrn Brudern ihre Deputata niemahlen verweigert, ſondern über die Nothdurfft erfolgen laſſen, laut der Quittungen und Rentmeiſterey-Rechnungen, ſo ihnen hiebey ad recognoſcendum zugeſtellt worden, in puncto regiminis aber haben Ihre Fürſtl. Gnaden vermög allhie copeylich verhandener Protocollen und ordentlichen Entwurfs kurz vor Anfang dieſes Reichstags den Defectibus dergeſtalt remediren laſſen, und alles dermaſſen eingerichtet, daß nunmehr auſſer eines rechterfahrnen Oberamtmanns, darüber man jezt bemühet, nichts ermangle. Bittet, den verordneten Kayſerl. Commiſſariis zu befehlen, daß ſie Ihrer Fürſtl. Gnaden Herren Gebrüdern ihre Klagen ſpecifice und punctatim ſub pœna perpetui ſilentii zu edirn ernſtlich aufgeben, darüber Ihre Fürſtl. Gnaden der Gebühr nach anhören, den Befund Ihrer Kayſerl. Majeſt. referiren, und ohne deren Befehl wider Ihre Fürſtl. Gnaden nichts fürnehmen, vielweniger dero jezigen wohlbeſtellten Regierung und anerbottenen Superiorität im geringſten eingreiffen ſollen.

In eadem Fürſt Eitel Friderich von Zollern ſub præſ. 7. Martii beſchwert ſich wider die Kayſerl. Commißion und der Subdelegirten ohne ſein und dero Beamten Gegenbericht und Verantwortung vorgenommene Inquiſition, bittet aufs wenigſt

nigſt einen in der Sach noch nit prävenirten Commiſſarium, als etwan den Herrn Biſchoffen zu Coſtanz zu verordnen, und ihm beyneben etwas Zeit und Plaz zu geben, alles in mehrere Präparation zu bringen und den Kayſerl. Commiſſariis zu remonſtriren.

In eadem dictus Birckmann übergibt ein anderes Memorial von Ihrer Fürſtl. Gn. ſub pr. 28. Mart. huj. anni & petit, weil er vernommen, daß der Herr Marggraf von Baden ſich von der Commißion entſchuldiget, Ihre Kayſerl. Majeſt. wollen dieſe Sach allhie, partibus nunc utrinque præſentibus per Commiſſarios vornehmen, und aus bey ſich habender Nachricht examiniren laſſen, darzu er ſeines Theils die Hrn. Grafen von Fürſtenberg oder den H. Grafen von Reckheimb vorſchlagen thut.

In dicto Memoriali dicit Princeps, daß er ſich zu Contentirung ſeiner Herren Brüdern über Vermögen angegriffen, und demjenigen, was in dieſer Sach bey der Kayſerl. Commißion receßirt worden, niemahlen das geringſte zuwider gethan habe, bittet ihn über ſeiner Brüder Klagen mit ſeiner Gegen-Nothdurfft zu vernehmen.

E contra Graf Leopold von Zollern ſub præſ. 19. Martii hujus anni, dicit, daß in puncto Alimentorum ſeines Herrn Bruders Beamte eine unbegründte Rechnung überſchickt, aber was ſeine Quittungen mit ſich bringen, nicht beygelegt, bittet ſeinem Hrn. Brudern die Uebermachung des Deputats, vermög ſeiner überſchickten ordentlichen Verzeichniß, per Mandatum ſine clauſula aufzulegen, und weyl. Ihre Kayſerl. Majeſt. ſeines ältern Brudern in Diſpoſition ſo weit erkennt, daß die Beamte alldort in Ihrer Kayſerl. Majeſt. Pflicht ſollen genomen werden, Ihre Erbeinigung aber in den 24. Puncten ausweiſe, daß auf ſolchen Fall ihme Supplicanten aufs wenigſt die Mit-Regierung gebühre, als bittet er ihn über dasjenige, ſo allhie in dieſer Sachen einkommt, zu hören, auch einen wohl qualificirten Ober-Amtmann und Rentmeiſter, die ihm zugleich geſchworen ſeyen, mit gewiſſer Inſtruction zu verordnen. Sodann, damit wider ihn keine weitere Gewaltthätigkeiten verübt, ſondern er deſto beſſer geſchüzt werde, beeden ausſchreibenden Fürſten im

Schwäbischen Craiß, Costanz und Würtemberg Commißion aufzutragen.

In eadem Commissarius Herr Marggraf Wilhelm zu Baden sub præs. 28. Febr. hujus anni, dicit, er müsse vernehmen, daß Fürst Eytel Friderich zu Zollern sowohl wegen seiner Person als der Kayserl. Subdelegirten einiges Bedencken tragen, bittet derowegen, ihne der Commißion zu entlassen und solche etwann dem Herrn Bischoffen zu Costanz oder jemand andern aufzutragen.

In eadem Fürst Meinard von Zollern, schlägt vor, an statt der Kayserl. Verordnung, ihme die Simultaneam inspectionem aufzutragen.

In primo, so viel das Brüderliche Deputat betrifft, fiat hinc inde Communicatio, sub termino tridui & injungatur Ablegato, die allegirte Quittung- und Rechnungen beyzulegen.

In secundo, die angeordnete neue Bestellung betr. Communicetur Graf Leopolden, was einkommen, wie auch den Kayserl. Commissariis, ob sie hievon einige Nachricht hätten, Ihre Kayserl. Majest. dessen zu berichten, & injungatur ablegato die angezogene Protocolla und Entwurff sub eodem termino beyzulegen.

In tertio, ponatur & acta, was Fürst Meinard von Zollern angebracht.

2. May 1653.

Zollern contra Zollern sive der Fürstl. Hohenzollerische Abgeordnete Herr ann Bürckmann sub præs. hodierno, dicit, daß sein gnädiger Fürst und Herr wegen der Kayserl. Commißionen ausserhalb daß sie wider die Subdelegirte justis ex causis excipirt, kein Bedencken gehabt haben, bittet in Namen Ihrer Fürstl. Gnaden Hrn. Graf Ferdinand zu Fürstenberg Kayserl. Reichs-Hofrath, welcher auf Ihr Fürstl. Gnaden Requisition schon einigen Bericht in dieser Sachen habe, mit Adjunction eines andern Reichs-Hofraths Commißion über ein und anders, was zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden und dero Hrn. Gebrüdern strittig, zu cognosciren und dahin zu cooperiren aufzutragen, damit Ihr Fürstl. Gnaden bey den Herrn Gebrüdern sichere Assigna-

signationes der jährlichen Gefäll, so sie selbst loco deputati zu erheben hetten, beständig anschaffen mögen.

1. Communicetur dem Herrn Graf Leopold.
2. Moneatur Supplicans des gestrigen Concluß und bleibt entzwischen bey der angeordneten Commißion.

5. May 1653.

Zu Zollern Graf Leopold de præs. hodierno, dicit, daß er vernehme, daß seines Herrn Brudern Abgeordneter Burckmann bey dem Kayserl. Reichs-Hofräth unterschidlich einkommen, ihme aber unbewust seye, obs dem Haus Zollern zum besten geschehen. Item, daß die Mittel, so ihme überschickt werden sollten, zwar hieher übermacht, aber wider ihne angewandt werden, sodann daß gemelter Abgeordnete eine Kayserl. Commißion auf seine Befreundte suchen thue, welches ihme aber beschwerlich, und die Befreunde sich nit wohl werden gebrauchen lassen, bittet derowegen es bey der decretirten Abordnung der deputirten Reichs-Hofräth verbleiben zu lassen, und stehe den Befreunden ohne das bevor, sich zu interponiren und die Sach nach Billigkeit componiren zu helfen.

1. Communicetur dem Supplicanten was von dem Abgeordneten eingebracht worden.
2. Maturetur Commissio.

15. May 1653.

Hohenzollern contra Hohenzollern, sive deputati Cæs. D. Lindenspür & Krydelle referunt, was Graf Leopold zu Hohenzollern, wegen seiner Alimentation auch Bestellung der Regierung mündlich für Anbringen gethan.

In eadem der Fürstl. Hohenzollerische Abgeordnete de præs. 8. hujus, erinnert ad rescriptum Cæs. an den Fürsten zu Hohenzollern wegen Entrichtung Graf Leopolds prätendirten jährlichen Deputats, daß vermög Recess. Art. 4. solche Præstatio anderst nit als quartaliter geschehen könne, bittet derowegen das Kayserl. Rescript dahin zu erkleren, daß die Deputata quartaliter auszurichten seyen.

Fiat aliud serium Rescriptum an Fürst Eitel Friderich zu Hohenzollern, seinem Brudern Graf Leopold, des von seinem Abgeordneten beschehenen Einwendens, als wann das

Quar-

Quartal noch nit völlig verflossen, oder ihme nichts, oder doch nit vil im Rückstand verbleiben thäte, ungeachtet, innerhalb 14. Tagen ein Quartal hieher per Wechsel übermachen solle, damit Ihr Kayserl. Majest. endlich nit verursacht werden, dem Graf Leopold durch Executions-Mittel darzu zu verhelffen.

2. Expediatur hoc rescriptum in duplo & transmittatur D. Commissariis Herrn Marggrafen zu Baden und Herrn Grafen zu Königseck mit Erinnerung, Graf Leopolden zu diesem seinen Deputat, dem Receß gemäs, zu verhelfen.

3. Mandetur ipsis D. Commissariis, daß sie vermög ihrer Kayserl. Majest. auf ihre Relation ergangenen Resolution vom 18. Oct. 1652. und ferner aufgetragenen Commißion, ungeachtet dessen, was an Seiten Fürst Eitel Friderich zu Hohenzollern durch seinen Abgeordneten eingewendt worden, quod includatur & communicetur, wie auch unangesehen des Herrn Marggrafen zu Baden eingewandter Entschuldigung, schleunigst fortsezen und sich davon weiter nichts abhalten lassen.

19. May 1653.

Hohenzollern contra Hohenzollern, sive Herr Graf Leopold ad nuperum Conclusum de 15. hujus beschwert sich, daß ihme mit dem damals angeordneten Quartal gar nichts geholfen seye, und weilen man ihme noch 850. fl. an seinem Deputat rückständig seye, bittet seinen ältern Herrn Brudern durch ernstliche Execution dahin zu halten, damit er ihme berührten völligen Ausstand alsobald abführe, berichtet benebens, daß erwehnter sein Herr Bruder unterschiedliche extraordinari Anlagen von den Unterthanen erhebe, mit Vorgeben, ihme die Mittel davon zu übermachen, so nehme er aber solche zu Handen.

Includatur Dominis Commissariis, mit ernstlichem Befelch, ihme zu völligem seinem Rückstand aufs schleunigst zu verhelfen, dafern sich derselbe also befinden sollte.

* * *

22. Aug. 1652.

Von Hohenlohe Gräfin Sophia auch Johann Friderich und Krafft Magnus Grafen von Hohenlohe Gebrüder per Andream

dream Neumann ſub præſ. 19. Aprilis hujus Anni, exponunt, was geſtallt die Grafſchafft Hohenlohe-Neuenſteiniſcher Lini vil Jahr hero in beſchwerlichen Strittigkeiten theils an dem Kayſerl. Hof, theils auch an dem Cammergericht zu Speyer gegen einander geſtanden, daraus anderſt nichts, als endlich der geſamten Gräflichen Linien Untergang erfolgen müſſe, und ob ſie gleich ihren beeden Vettern Graf Joachim Albrechten und Henrich Friderichen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld durch Interpoſition ihrer Befreundten gütliche Handlung zu dem End anerbotten, damit ſie ſechs Gebrüdere Grafen zu Hohenlohe von Neuſtein ꝛc. an ihrer Lands-Theilung nit verhindert werden. Indeme aber zwiſchen ihnen beeden Brüdern ganz unvermuthete ſchwere Differentien vorgefallen, ſo haben ſie ihren Scopum nit erreichen, noch in Camera, weil ſie der Zeit nit beſezt, und die alldort ſchwebende Proceß faſt immortales werden, die eingeführte Proceß proſequiren können. Bitten derowegen um eine Kayſerl. Commißion an den Herrn Marggrafen zu Onolzbach und den Rath zu Nürnberg ſie in ihren Differentien und zwar Anfangs in puncto des Schulden-Weſens und Vertheilung der Herrſchafft Weickersheim gegen Kirchberg und Langenburg, in den übrigen Puncten aber und vornehmlich weyland Graf Georg Friderichs von Hohenlohe aufgerichteten richtigen Teſtaments und darinn vermeintlich angeordneten Fideicommiſſi, auch daraus entſtehenden Difficultäten daß ⅓. der Gemein auf Weickersheim ſtehenden und deren in præjudicium Agnatorum aufgerichten Fideicommiſs obgelegenen Schulden und daraus vertagten Penſionen contra Langenburg allein gnugſam zu vernehmen, da vonnöthen, Zeugen abzuhören, Documenta zu recognoſciren, hierüber Facta utrinque liquidatione, zwiſchen ihnen gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entſtehung in den Sachen zu ſprechen, und Ihrer Kayſerl. Majeſt. den Verlauf und erfolgte Expedition, zu deren kräftigſten Manutenenz zu referiren. Apponunt informationem una cum copiis documentorum A. B. C. D. E. F. G. H. I. K.

Fiat Commiſſio auf die vorgeſchlagene Commiſſarios, daß ſie beede Theil in ihren Differentien gegen einander anhören

und in der Güte von einander ſezen; in Entſtehung deſſen aber cum Voto, woran es geſtanden, berichten ſollen.

26. Aug. 1652.

Zu Hohenlohe, Graf Wolfgang Friderich und Philipp Gottfried, Herrn zu Langenburg contra Friderich Krafften und Hiskiam Grafen von Hohenlohe Herrn zu Langenburg, Reſcripti de ſervando, continuando & finiendo Compromiſſo per Henricum Staiger ſub præſ. 2. hujus, petunt citationem ad reaſſumendum, weil der Gegentheil Vater Graf Ludwig Eberhardt zu Hohenlohe geſtorben. Apponunt ſub A. Mandatum procuratorium auf ihne Staigern.

Fiat.

10. Febr. 1653.

Hohenlohe contra Hohenlohe, Citationis ad reaſſumendum in puncto Compromiſſi, ſive nomine Graf Friderich Krafften zu Hohenlohe Pfedelbach, Schrimpf de præſ. 7. Jan. nechſthin dicit, daß deſſen Bruder, Graf Hiskias von Hohenlohe noch in pupillari ætate, auch noch nicht bevormundet ſeye, alſo perſonam ſtandi in judicio nicht habe, neben dem ihr Vater Ludwig Eberhardt Graf von Hohenlohe bereits vor bald drey Jahren Exceptiones ſub- & obreptionis ſub A. übergeben, und derowegen die Handlung an dem Gegentheil ſeye, weil nun bey ſo beſchaffenen Sachen weder lis reaſſumirt, noch auch valide procedirt werden könne, ſo bittet er, die Citation ad reaſſumendum wieder zu caßiren und aufzuheben.

Communicetur.

* * *

Von dem Familien-Rang.

§. 185.

Schrifften. Von denen hieher gehörigen Streitſchrifften ſehe man mein Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 23. p. 314 ſqq.* und *LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 3 p. 95. ſqq.* Edit. 1715.

§. 186.

Eingang Unter denen Streitigkeiten, welche in weltlicher Reichsſtände Familien, die ſich in mehrere regierende Linien theilen, zu entſtehen pflegen, ſeynd die wegen des Rangs, oder der Præcedenz, mit unter denen gewohnlichſten, dabey aber unnöthigſten

und

und ſchädlichſten; dahero ich diſer Materie nun hier gedencken will.

§. 187.

Bayern und Pfalz haben im Churfürſtlichen Collegio ihren gewiſſen Rang: Im Fürſtlichen aber ſtreiten ſie darum; doch iſt Bayern im Beſiz des Vorgangs. Von Bayern und Pfalz.

§. 188.

Im Hauſe Sachſen zanckten ſich die Weimar- und Altenburgiſche Linien von 1605. an, lange Jahre um den Rang (1): Diſe Sache machte bey vilen Gelegenheiten groſſen Unluſt: Es ware aber im Grunde nicht bloß um den Rang, ſondern um das nächſte Recht zur Chur, zu thun, wann die Albertiniſche Linie abgegangen wäre. Sachſen.

Der Kayſer ertheilte An. 1607. 27. Sept. ein Decret: Daß die Altenburgiſche Linie, welche ihren Urſprung von weyl. Friderich Wilhelmen, als Herzog Johann Wilhelms erſtgebohrenem Sohne, habe, vor der Weimariſchen, nemlich weyl. Herzog Hanſens, des Secundogeniti, Söhnen, die Præcedenz oder Vorgang, ſamt allem, was die Erſtgeburtsgerechtigkeit mit ſich bringe, behalten, und davon nicht verdrungen werden ſolle: Die Fürſtliche Wittwe zu Weimar aber hat diſen Spruch durch eine eingewandte Provocation oder Appellation à Cæſare male informato ad melius informandum zu ſuſpendiren und darwider zu proteſtiren ſich eifrig bemühet; geſtalt dann auch vil Jahr lang groſſe Schrifftwechſelungen deßhalber hinc inde ergangen: Es iſt aber der Fürſtlich-Altenburgiſche Theil, biß auf ſelbigen Hauſes in An. 1672. erfolgtes gänzliches Abſterben, in poſſeſſione vel quaſi verbliben, und Weimar hat ſich mit Proteſtationen beholffen.

Zu deme, was nachhero in diſer Sache biß zum Abſterben der Altenburgiſchen Linie vorgegangen iſt, gehöret auch folgendes ungedrucktes Reichs-Hofraths-Concluſum:

5. Sept. 1652.

Zu Sachſen-Weimar, Hrn. Herzoge ſub pr. 17. Maji exponunt, daß ſie aus der communicirten Copia Kayſerl. Confir-

(1) v. PFANNERS Hiſtor. Comit. Lib. 1. §. 34. ſqq.

mation das mit ihrem Hrn. Vettern Herzog Friderich Wilhelmen zu Sachsen wegen der angefallenen Coburg- und Eisenachischen Land am 13. Febr. An. 1640. aufgerichteten Erb-Vertrags ersehen, daß Ihre Kayserl. Majest. ihnen Herzogen zu Sachsen, Weimarischer Lini ihren Vettern vorsezen lassen, deßwegen sie unvermeidentlicher Nothdurfft noch anderweit unterthänigst einkommen müssen, beziehen sich auf die Ihrer Kayserl. Majest. bey dem Reichstag An. 1641. überreichte unwidertreibliche Grund-Veste, warum die Præcedenz nicht ihrem Vetter Altenburgischer Lini, sondern ihnen gebühre, welche Ihre Kayserl. Majest. ihrem Vetter laut beygelegten Decrets de dato 13. Martii An. 1641. mit Befehl, die fernere Nothdurfft darauf zu handlen, zuschicken lassen; können also bey so gestalten Sachen die Confirmation nicht annehmen, schlagen benebenst dises unter ihnen selbst gut befundene und in Ausfertigung gesamter Verträg und dergleichen gebräuchige Mittel vor, bitten auch darum allerunterthänigst, daß Ihre Kayserl. Majest. geruhen wollten, die Kayserl. Confirmation in duplo und zwar solcher gestalt ausfertigen zu lassen, daß jede Lini in dem Exemplar Ihrem Vetter Herzog Friderich Wilhelmen zu Sachsen, wo nicht mit Namen, doch mit Ausdruckung der Linien, als daß nemlich die Fürstl. Häuser Weimar und Altenburg sich einer Erbtheilung freundlich verglichen, vorgesezt würden.

Communicetur D. D. Supplicantibus, was an Seiten Altenburg den 12. Jun. 1641. einkomen & vicissim dem Herzogen zu Sachsen-Altenburg dises jezige Schreiben.

Wessen sich An. 1680. Herzog Friderich zu Gotha mit seinen vier jüngern Gebrüdern wegen des Rangs verglichen habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 12. p. 478.* Von denen dennoch entstandenen Rangdifferentien zwischen Herzog Friderichen II. zu Gotha und Herzog Johann Ernsten zu Saalfeld aber vid. *Tom. 13. p. 68. sq.*

An. 1691. bekamen Sachsen-Gotha, so dann Weimar u. Eisenach, bey dem Reichsconvent Rangstreitigkeiten (1).

Anno

(1) Conf. THUCELII Acta publ. Sec. 18. Tom. 4. p. 304. sqq.

Anno 1704. 31. Maj. wurde endlich zwiſchen denen Herzogen, Bernhard zu Meiningen, Wilhelm Ernſt zu Weimar Johann Wilhelm zu Eiſenach und Friderich zu Gotha, für ſich und ihre Succeſſores an der Regierung, diſer Vergleich getroffen: "1. Ob wohl in und auſſer dem Fürſtl. Hauſe, ſo wohl unter regierenden als apanagirten Herren, nur gegen einander, das Senium u. die davon dependirende Præcedenz, ſamt allen andern Juribus, allerdings, wie es nach denen Receſſen im Fürſtlich-Sächſiſchen Hauſe Erneſtiniſcher Linie biß anhero geweſen, inſonderheit auch Uns, Herzog Bernharden, das dermalen Uns zuſtehende Seniorat und Haupt-Directorium des Fürſtl. Sammthauſes ratione honoris, auch daher rührenden Emolumenti, ungeändert verbleibet; ſo ſollen dennoch 2. gedachte Unſere jedesmalige Ober-Sächſiſche Reichs- und Crays-Vota Unſerer geſammten Fürſtlichen Erneſtiniſchen Linie, keinesweges aber die Hennebergiſchen, auf Reichs- und Craystägen, auch andern Reichs- und Crays-wegen vorfallenden allgemeinen und ſolennen Conventen, wo beyde Fürſtliche Linien als Reichs- und Crays-votirende Stände concurriren, Alternations-weiſe, von einem Tag zum andern, es mögen die Fürſtliche Herrn Principalen ſelbſt, oder dero Miniſtri, die Vota verführen, aufgeruffen und verführet, auch ſolchergeſtalt alle auf Reichs- und Crays-Tägen vorfallende Deputationes übernommen, nicht weniger der bey jezt-erwehnten ſolennen Zuſammenkünfften jedesmal gegenwärtiger Miniſtrorum oder Geſandten halber, ſo lange ſie den Auftrag zu ſothanen Conventen haben, inn- und auſſerhalb der Conſeſſuum und Deliberationen, im Sizen, Gehen und Stehen, die Alternation obſervirt, und zwar auf dem jezigen noch fortwährenden Reichstag zu Regenſpurg, vorkommenden Umſtänden nach, der Anfang in ſothaner Lineal-Alternation nach folgendem Schemate: Den erſten Tag: 1) Sachſen-Weimar. 2) S. Eiſenach. 3) S. Coburg. 4) S. Gotha. 5) S. Altenburg. Den 2ten Tag: 1) Sachſen-Coburg. 2) S. Gotha. 3) S. Altenburg. 4) S. Weimar. 5) S. Eiſenach. Den 3ten Tag: 1) Sachſen-Weimar. 2) S. Eiſenach. 3) S. Coburg. 4) S. Gotha. 5) S. Altenburg, gemacht, und damit continuirt werden, inskünfftige aber bey erfolgenden neuen reſp.

Reichs- und Craystägen, auch Deputationen oder andern, wie gemeldt, Reichs- und Crays wegen vorfallenden allgemeinen und solennen Conventen, soll der Anfang von der Fürstlichen Linie geschehen, welche in dem lezt-gehaltenen Reichs-Crays- oder andern nurerwehnten Conventen, der Alternations-Ordnung nach, aufzuruffen gewesen wäre; und wenn davon keine zuverläßige Nachricht denen Gesandten nach Begebenheit der Fälle beywohnete, oder beywohnen könnte, so ist per Sortem der Anfang zu determiniren, dergestalt und also, daß solche Lineal-Alternation 3. unveränderlich, es kommen, seyen und fallen die Successiones und Facta auch wie sie wollen, in beyden Fürstlichen Linien ewig bleiben, solche Lineal-Alternation von sothanen beyden Linien in gleichlautenden concertirten Terminis denen Reichs- und Crays-Directoriis von Uns, allerseits Fürstlichen Paciscenten, vor Uns und Unsere Successoren an der Regierung, durch ein gesammt-Schreiben, (welchem ein von Uns allerseits vollzogenes Exemplar dises Recessus beyzufügen,) förmlich notificiret, und keinem von allen derselben durch Appendicirung dises oder jenen Voti, u. sonst, die nunmehro beliebte Lineal-Alternation und Ordnung zwischen beeden Linien zu interrumpiren jemahlen nachgelassen, sondern solche förderhin obgedachtermassen genau beobachtet, keinesweges aber, ausser obigen, auf andere Zusammenkünfte, Fälle und gewöhnliche Conferentien extendiret, oder etwas anders daraus erzwungen werden solle. Hingegen bleibet 4. jedweder diser beyden Fürstlichen Linien vorbehalten, daß sie, ihrer Convenienz nach, (jedoch ohne Abbruch diser hierinnen abgeredten Lineal-Haupt-Alternation und Præjudiz der andern Hauptlinie,) auf vorhero davon durch die unter sich alternirende Fürstl. Herrn Principalen solcher Votorum denen Directoriis schrifftlich gethane Notification, mit ihren Votis unter sich alterniren möge: So lange aber die special-Alternation in beyden Fürstlichen Hauptlinien nicht verglichen und würcklich zum Stande gekommen; so bleibt es in denen selben bey der hergebrachten Ordnung des Senii, nach welcher der ältere regierende Herr in obgesetztem Schemate Votorum und sonsten allenthalben den Vorgang behält. " Anno 1705. m. Febr. geschahe auch von denen Chur- und Fürstlichen

lichen Directoriis in den Collegiis die Anzeige von diſem Vergleich. Chur-Maynz ſolle an ſeinen Comitial-Geſandten geſchriben haben, daß es ſolche Alternation, ſalvo tamen jure & ſine præjudicio cujuscunque Intereſſati, wohl geſchehen laſſen könnte.

§. 189.

Im Hauſe Brandenburg haben die Chur- und Marckgräflich-Onolzbachiſche Linie ihren ausgemachten Rang. Brandenburg.

§. 190.

Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken disponirte Anno 1568. wegen des Rangs zwiſchen Neuburg und Zweybrücken auf Reichstägen, wie im T. Staator. *Tom. 13. p. 47.* zu ſehen iſt. Pfalz.

Was An. 1653. zwiſchen Chur-Pfalz und Pfalz-Simmern wegen des Ranges zwiſchen dem Lauter- und Simmeriſchen Voto verglichen worden iſt, ſiehe *ibid. p. 37.*

Anno 1663. 5. (15.) Mart. proteſtirte bey dem Reichs-Convent Pfalz-Neuburg contra Pfalz-Simmern wegen des Vorſizes; diſes aber reproteſtirte.

§. 191.

Anno 1692. 11. (21.) Aug. hat Braunſchweig-Wolffenbüttel in ſeiner Proteſtation gegen die neunte Chur ſich die alternirende Dignität, das iſt den Rang, wann das Senium bey Wolfenbüttel iſt, vorbehalten. Braunſchweig.

Anno 1703. verglichen ſich die Braunſchweigiſche Häuſer: „Die Präcedenz wird von Wolffenbüttel Hannover, als Electori, gelaſſen: In eines jeden eigenen Landen aber werden ſo wohl die Herrſchafften als Miniſtri einander die gewöhnliche Honneurs bezeugen; auch ſoll denen Wolffenbütteliſchen Erbprinzen von denen Hanöveriſchen Poſtgenitis der Rang gegönnet werden. “

Was es aber nach geſchloſſenem diſem Tractat de An. 1703. doch noch für Diſputen wegen des Rangs geſezet habe, erſiehet man aus Herzog Georg Wilhelms zu Zelle Schreiben an Herzog Rudolf Auguſt zu Wolfenbüttel d. d. 6. Sept. 1703. darinn es heißt: „Alſo hat Uns nicht wenig ſurprenniret, daß Euer Liebden von demjenigen, was wegen der offt hochgedachten Unſers Herrn Vettern Liebden, der Chur-Würde halber zu laſſenden

ſenden Præcedenz, in vil erwehnten Vergleich ſtipuliret, abzugehen, und daher die zu Burgdorff verſprochene Projects, der an dero Collegia und das Berg-Amt auf dem Harz, ausfertigen und fortgehen zu laſſen, ſich gewegert. Zwar haben wir Anfangs dafür gehalten, daß ſolches ein Mißverſtand, und Euer Liebden in die Gedancken gebracht ſeyn möchten, als ob man dem Hauſe Wolffenbüttel die Alternation beym Directorio auf dem Communion-Bergwercke disputirlich machen wolle: Nachdem Wir aber der Reſolution, ſo Ew. Lbd. dem von Unſers Herrn Vettern Liebden an Dieſelbe, um ſich darüber zu eclairciren, und allenfalls Euer Liebden nöthige Repræſentationes zu thun, abgeſchickten geheimen Cammerrath und Berg-Hauptmann von dem Buſch, ertheilet, erſehen, daß Euer Liebden von denenjenigen, welche mehrerwehnten Vergleich übern Hauffen zu werffen intendiren, beygebracht worden, daß es, ohnerachtet ſolchen Tractats, bey der bißherigen Obſervanz ſein unveränderliches Verbleiben haben müſſe, Euer Liebden auch daher verlangen wollen, daß man es, derer Jurium Domus und der Effecten halber, bey den Erbverträgen und der Obſervanz, überall unverändert laſſen möchte; ſo hat Uns ſolches billig um ſo vil unvermutheter und befremdeter vorkommen müſſen, weil aus dem Contexte des diſen Punct concernirenden Articuli 4. offtgedachten Vergleichs ganz klar und deutlich erhellet, daß beſagter Punct der Præcedenz, welche von Wolffenbüttel, Hanover, als Electori, überlaſſen, von der vormahligen Obſervanz ausgenommen, und nur darbey bedungen worden, daß es im übrigen bey ſolcher vorigen Obſervanz und denen Pactis Domus &c. gelaſſen werden ſolle: Und ob Wir nun wohl aus oberwehnter Ew. Liebden Reſolution nicht anders, dann daß Dero Gemüth durch einiger widrig geſinnter Leute Anbringen und irriger Interpretation des Vergleichs, diſer Sache halber mercklich verändert ſeyn müſſe, wahrnehmen, und daher faſt vergeblich achten können, Deroſelben desfalls einige weitere Vorſtellung thun zu laſſen; ſo haben Wir jedoch oberwehnte Unſere für die Union Unſers geſammten Hauſes, und deſſen darauf vornehmlich beruhende Wohlfarth, führende gute Intentiones, deſto mehr an den Tag zu legen, Unſern geheimen

Rath

Rath von Bernſtorff, um Ew. Liebden die wahre Bewandtniß der Sache zu repräſentiren, nach Braunſchweig abzuſchicken, reſolviret: Nachdem aber Er, jeztgemelter Unſer Geheimer Rath, bey ſeiner Rückkunfft referiret, daß Euer Liebden auf ſolcher Ihrer dem Geheimen Cammer-Rath und Berg-Hauptmann von Buſch ertheilten Reſolution unbeweglich beſtünden, und alle ſeine gethane Vorſtellungen bey derſelben nicht Plaz finden können, auch jemand des dortigen Geheimen Raths behaupten wollen, daß in genere bey allen negotiis Domus und denen Sachen, ſo ſelbiges angiengen, man bey vormahliger Ordnung und Rang, des gemachten Tractats ungeachtet, verbleiben müſſe; ſo müſſen Wir und offt-beſagtes Unſers Herrn Vettern Liebden zwar ſolches dahin geſtellet ſeyn laſſen; aber auch nunmehro, da Ew. Liebden in ſolchem Punct von dem Vergleich abgegangen, denſelben nicht anders als vor aufgeruffen, und Uns alſo auch Unſers Theils an demſelben nicht weiter gebunden, achten."

Herzog Rudolf Auguſt antwortete den 17. Sept. „Gleichwie mich daher um ſo vilmehr betrübet, daß Euer Liebden von mir präſumiren können, ob ſey mein Gemüth, durch widrig geſinneter Leute Anbringen verändert und zu irriger Interpretation des Vergleichs, verleitet worden; alſo werden Dieſelbe im Unguten nicht vermercken, wann Ich hiemit in möglichſter Kürze vorſtelle, daß die von mir an den Geheimen Cammer-Rath von dem Buſch extradirte Reſolution, ſo wohl der diſſeits jederzeit geführten, und bey denen Conferenzen öffentlichen declarirten, auch von dero Miniſtris niemals contradicirten, Meynung, als auch dem Tenori des verfaßten Vergleichs, allerdings gemäß ſey. Daß man allhier niemals der Meynung geweſen, von denen in Unſerm Geſammt-Hauſe per Pacta & Obſervantiam ſtabilirten Juribus Senii, und davon dependirenden Rang und Ordnung, etwas nachzulaſſen, ergeben die zu Burgtorff ergangene Acta und Protocolla klärlich; wovon zu Euer Lbden beliebigen Erwegung ich nur mitgehenden kurzen Extract beylegen will, und haben dero Geheime Räthe dem hieſigen Vortrag ſo gar nicht widerſprochen, daß Sie auch bereits auf den Caſum, wann ein Tertius concurrirte, gedacht,

und ſonſt vilfältig conteſtiret, daß man mir und meiner Linie die Jura Senii nicht in dem allergeringſten ſchmälern wolle: Anlangend den Tenorem Receſſus, wird daraus ein jeder, ſo ohne Præoccupation ſelbigen anſiehet, finden, daß die Præcedenz Hanover nicht pure und ſimpliciter, ſondern reſpective, und in Abſehen der Chur-Dignität, eingeräumet worden. Die klare Worte deſſelben ſeynd folgende: „Die Præcedenz wird von Wolffenbüttel, Hanover, als Electori, gelaſſen, ꝛc. Im übrigen allen bleibt es bey denen Pactis Sereniſſimæ Domus, und denen darinnen, auch der Obſervanz gegründeten Juribus Senii und deren Effectibus.“ Es ſuſteniren Unſers Herrn Vetters zu Hanover Liebden ja notorie duplicem perſonam, und erhellet aus der von Ihr täglich gebrauchenden Titulatur, daß Sie ſich ſowohl des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, als einen Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, nennen: Als Electori habe ich derſelben den Rang und Vortritt zu überlaſſen reſolvirt, werde auch in loco tertio, und wo Sie als Churfürſt zu conſideriren, ihr niemals die geringſte Difficultät erregen: Im übrigen allen aber, wo Sie nicht als Churfürſt, ſondern als Herzog von Braunſchweig allein, concurriren, (welches denn bey der Communion am Harze und andern Unſerm Geſammt-Hauſe angehenden Angelegenheiten unſtreitig geſchiehet;) laſſe ich es lediglich und nach der deutlichen Diſpoſition des Vergleichs, bey denen in des Hauſes Erbverträgen und der Obſervanz gegründeten Ordnung und Juribus Senii, um zwar um ſo vil mehr, weil in meinem Vermögen nicht iſt, in dergleichen notoriſchen und durch die unlaugbare Poſſeſſion befeſtigten Rechten, etwas zum Nachtheil meiner Linie zu vergeben.“

An. 1706. wurde nochmals ein Vergleich wegen des Rangs zwiſchen beyden Linien getroffen.

§. 192.

Anhalt. In dem Fürſtlichen Hauſe Anhalt nehmen die regierende Herren den Rang nach dem Antritt ihrer Regierung: Alle regierende Herrn aber gehen den nicht-regierenden vor, wann die Leztere gleich älter an Jahren wären.

§. 193.

Baden. Von dem in dem Fürſtlichen Hauſe Baden vormals beobachte-

achteten Rang habe ich anderswo (1) gehandelt: Nachdeme aber nunmehro nur noch ein einiger Herr darinn ist, hat sich der Lineal-Rang von selbsten aufgehoben:

Die nicht regierende Herrn aber nehmen unter sich den Rang darnach, nachdeme sie ein näheres oder entfernteres Recht zur Regierung haben.

§. 194.

Die Landgrafen zu Hessen verglichen sich An. 1648. finaliter dahin: „Zum 7den hat man sich wegen der im Fürstlichen sämtlichen Haus streitig gewesenen Præcedenz dahin vereiniget, daß Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen, des 6ten dises Namens, Fürstl. Gn. zwar dieselbe die Zeit ihres Lebens haben sollen: Wann aber inskünfftig ⁂ Se. Fürstl. Gn. versterben würden; so solle so dann damit zwischen denen regierenden Fürsten beyderseits Linien, bey allen Reichs-Deputations-Crays-Münz- und Probationstägen, auch allen andern Conventibus, dergestalt alterniret und umgewechselt werden, daß der regierende Fürst im Haus Hessen-Cassel den Anfang machen, hernach aber im folgenden Actu der regierende Fürst im Haus Hessen-Darmstatt den Vorsiz haben, und die davon dependirende Jura exerciren solle, und also fortan mit der fernern Alternation verfahren werden solle; daß auch bey Anfang eines jedwedern Reichs-Deputation-Crays-Münz- und Probation-auch andern Tagen und Zusammenkünfften mit der Præcedenz dergestalt umgewechselt werden solle, daß von Cassel bey Anfang eines Reichs- oder andern Tags oder Convents die Præcedenz zu Anfang desselben, oder ersten Session, exercirt werden, gleichergestalt auch der regierende Fürst des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt alsdann bey dem folgenden Reichstag, oder sonsten in der ersten Session, den Vorsiz haben solle, ungeachtet welcher Theil bey vorigen Reichs- oder andern dergleichen Tagen in der lezten Session die Præcedenz gehabt; und soll dise Umwechslung auch also in den Unterschrifften und Siglungen jedesmahls gehalten werden: Und ist sonsten abgeredet und verglichen worden, daß, wann, wie obgedacht, ein oder der Hessen.

(1) im Badisch. Staatsr. S. 35.

ander Fürſtliche Theil die Deputationstage beſchicket, er vorhero mit dem andern zeitig hieraus zu communiciren und ſich einer gewiſſen Inſtruction, ſo dem Geſandten zu ertheilen, vereinbaren ſolle, dergeſtalt, daß derjenige Fürſtliche Theil, welcher im Anfang ſolches Reichs- oder dergleichen Tägen den Vorſiz gehabt, auch in Subſcription und Siglung des Abſchids die Præcedenz haben ſolle. Was aber im Fürſtenthum Heſſen vor Tagefahrten auf gemeinen Landtägen angeſtellet werden; da iſt abgeredet, weil die gemeine Landtäge, welche in Krafft diſes Vergleichs wiederum in Gang gebracht, auch deßwegen jedesmal und wann ein gemeiner Landtag zu halten für nöthig gefunden wird, zwiſchen beeden regierenden Fürſten Abrede getroffen werden ſolle, je wechſels-weiſe im Ober- und Nider-Fürſtenthum angeſtellet und gehalten werden ſolle, daß der regierende Fürſt, in deſſen Land und Territorio der Landtag gehalten wird, die Præcedenz und das Directorium haben und behalten: Wie es aber auf denen Zuſammenkünfften in Sachen der hohen Hoſpitalien und adelichen Stiffter zu halten, das iſt noch in etwas, biß die An. 1627. gemachte Nebenreceſſe durchgangen und revidiret, ausgeſezet. "

Der Vergleich zwiſchen Caſſel und Darmſtatt de An. 1650. enthält §. 1. 2. 3. 4. auch etwas von diſer Materie; weil er aber noch ungedruckt iſt, kan ich nicht ad ſpeciem gehen.

Zwiſchen H. Darmſtatt und H. Homburg ereigneten ſich auch in ſo weit Rangſtreitigkeiten, daß der Landgraf zu Darmſtatt an ſeinem eigenen Hof dem Landgrafen zu Homburg nicht weichen wollte: Ob und wie es nun verglichen ſeye? weiß ich nicht.

§. 195.

Mecklenburg. In dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag zwiſchen Schwerin und Güſtrow de An. 1621. wurde beliebt: „Wegen der Præcedenz bleibet es bey dem Vertrage, ſo den 29. Maj. An. 1617. aufgerichtet, und ſoll ſonſten der Aelteſte Unſers Geſchlechts, der regierenden Herzogen zu Mecklenburg, er ſey von dem Primo- oder Secundogenito gebohren, allewege die Præcedenz und Oberſtelle haben." Was aber der Vertrag de An. 1617. weiter oder eigentlich enthalte? weiß ich nicht.

§. 196.

§. 196.

Die bey dem Reichs-Convent An. 1653. und 54. zwiſchen einigen Naßauiſchen Linien entſtandene Rangſtreitigkeiten (1) verdienen nicht angeführet zu werden, weil ſich ſeithero der Zuſtand der Sache ganz geändert hat. Naßau.

Anno 1736. 1. Aug. verglichen ſich Naßau-Dillenburg, Weilburg, Diez, Uſingen und des jüngeren Uſingiſchen Prinzens Vormundſchafft: „Damit in Zukunfft des Rangs halben unter denen hohen Agnaten des Hauſes Naßau, welches künfftig nur für Eines anzuſehen, keine Irrung entſtehen möge, als wodurch biß anhero vil Gutes verhinderet worden; ſo ſollte bey Zuſammenkünfften in des hohen Hauſes gemeinſamen Angelegenheiten jederzeit auf das Senium oder Alter eines jeglichen regierenden Herrn reflectirt und der Rang darnach regulirt; hingegen zwiſchen denen Deputatis bey denen Hausconferentien das Latus ad dextram denen Deputatis von der Hauptlinie, bey welcher das Directorium ſtehen wird, gelaſſen und von denen Deputatis der andern Hauptlinie das Latus ad Siniſtram, wie diſesmal der Anfang damit gemacht worden, occupirt und es immerfort alſo gehalten werden.“

§. 197. a.

In dem Fürſtlichen Hauſe Schwarzburg wurde An. 1713. wegen des Rangs verglichen: „11. Weilen die leidige Rangſtreit öffters zu viler Mißverſtändniß und Diviſion bey einem Hauſe Anlaß und Urſache geben können; alſo iſt zu ſolchem Ende wohlbedächtig verabredet und verglichen worden, daß nicht allein die regierende Fürſten jedesmal nach dem Alter ihrer Jahre, ohne einige Abſicht, wenn einer oder der andere etwa zur Regierung gekommen, die Erbprinzen beyder Branches Unſers Fürſtlichen Hauſes gleichmäßig, ohne Conſideration derer Linien, nach dem Alter, vor einander den Vortritt unter ſich haben, die übrige Prinzen aber alle unter ſich nach ihrer Ancienneté gehen ſollen; und ſoll ſolches auf ereigneten Succeßionsfall, und wann ſo dann einer an des abgehenden Primogeniti Stelle treten würde, zu keinem Nachtheil gezogen, auch auf ſolchen Fall unter denen Schwarzburg.

(1) ſ. LONDORPII Acta publ. Tom. 6. p. 902.

nen regierenden Herren dem natürlichen Alter und Geburt nach der Vorgang observirt werden.“

§. 197. b.

Lunæ 24. Dec. 1764.

Hohenlohe. Zu Hohenlohe sämtliche Grafen, nunc Fürsten, Neuensteinischer Linie contra die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, die Titulatur und Prácedenz betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge

1. wird nunmehro, gestalten Sachen und denen abgeänderten Umständen nach, die unterm 29. Jan. 1749. erkannte Kayserliche Hofcommißion wiederum aufgehoben &
2. remittantur Partes auf die unter heutigem dato ad causam Investituræ, Senioratus & Diplomatis Erectionis erkannte Kayserliche Concluſa.

ſ. oben.

§. 197. c.

Löwenstein. Von Löwenstein gehöret dises Reichs-Hofraths-Conclusum hieher:

Lunæ 20. Jan. 1738.

Zu Löwenstein-Wertheim, in pto Investituræ &c.

= = 2. So vil aber die von der Gräflich-Löwenstein-Virnenburgischen als älterer Linie, vor der Fürstlichen, als jüngerer Linie, ex capite Senii prätendirende Prärogativ bey dem Actu Investituræ, auch Ausfertigung des Lehenbriefs, u. d. betrifft, remittantur die Grafen von Löwenstein-Wertheim ad separatum; da es immittelst, vor dißmal,

3. ſo, wie bey dem lezteren Lehen-Actu, salvo jure quocunque, diserhalb gehalten werden solle.

§. 198. a.

Reuſſen. Wie die Grafen Reuſſen unter sich auf Geschlechtstägen den Rang nehmen, ist oben nachzusehen.

§. 198. b.

Ysenburg. Von einem (in dem Hause Ysenburg,) sich ergebenen Prácedenz-

cedenzſtreit zwiſchen einem Vaters Bruder und Bruders Sohn, findet man eine Rechtsbelehrung beym LüNIG (1).

§. 199.

Hier iſt der Ort nicht, die reſp. gröſſere oder kleinere Schwachheit derer Rangſtreitigkeiten aus der Theologie oder Moral darzuthun: So vil aber iſt gewiß, daß, wann auch die Rang-Prætenſiones eines Hauſes gegen einem andern in gewiſſer Abſicht noch einigen Schein haben möchten, doch kein einiger Grund aufzubringen iſt, der einem geſezten (ich will nicht ſagen chriſtlichen) Gemüth ein Genüge thäte, warum ein regierender Herr von einem Haus einen Vorzug vor einem anderen regierenden Herrn eben diſes Hauſes haben ſollte? und ſo auch ein Erbprinz, oder nachgebohrener Herr, vor dem andern? Unſere alte Teutſche haben alſo in diſem Stück weislich gehandelt, da ſie alle regierende Herren einander gleichgehalten, und weil doch einige Ordnung räthlich iſt, dem älteſten an Jahren den Vorzug gelaſſen haben und ſo auch unter denen Nachgebohrenen. Gegen das andere Expediens der Alternation läſſet ſich noch weniger einwenden. Es wird auch hoffentlich diſe Materie in Praxi je länger je weniger vorkommen; wenigſtens wünſche ich es, und will mich dahero nicht weiter dabey aufhalten. Anmerkungen.

* * *

Von noch anderen Familien-Sachen.

§. 200.

Was die nun noch übrige Familienſachen derer weltlichen Reichsſtände betrifft; ſo entſtehet jezuweilen Streit: Ob die von einem Haus oder Linie angegebene Agnatio mit anderen auch würcklich erweislich ſeye? So haben wir im T. Staats-echt *Tom. 15. p. 357.* vernommen, daß einige dem Fürſtlichen Hauſe Anhalt wollen ſtreitig machen, daß es mit denen Herzogen zu Sachſen-Lauenburg von einem gemeinſamen Stammvater herkomme: Und *ibid p. 381.* iſt zu leſen, was für ein Streit wegen der Verwandtſchafft zwiſchen denen Herzogen in Pommern zu Stettin und Wolgaſt entſtanden ſeye? So fället auch der Beweis der Verwandtſchafft beeder Häuſer Brandenburg und Hohenzollern Streitigkeiten wegen angeblicher Verwandtſchafft.

(1) im Theſaur. Jur. Comit. p. 457.

lern in so alte und dunckele Zeiten, daß leichtlich Zweifel dagegen erreget werden können: Was es aber zwischen dem Grafen von Schwarzenberg in Teutschland und denen Freyherrn von Schwarzenberg in West-Frießland wegen des Beweises einer ehlichen Agnation für Streit gesezet habe und wie er ausgegangen seye? haben wir oben vernommen.

§. 201.

Familien-Tauff. Manche Familien bedienen sich zwar gerne gewisser Tauffnamen; indessen ist doch niemand in dem Hause daran gebunden, sondern die Eltern können ihre Kinder nennen lassen, wie sie wollen: Alleine unter denen Herren (und nun Grafen) Reussen ist von Alters her inviolablen Herkommens, daß sie alle bloß: Heinrich heissen, und sich dahero durch Zahlen und den Beysaz: älterer oder: jüngerer (sc. Linie,) von einander unterscheiden. Der Ursprung diser Gewohnheit bleibet bey allem deme, was, zum Theil in eigenen Schrifften, von denen Gelehrten darüber zu Marckt gebracht worden ist, ungewiß. Uebrigens wurde in dem Nebenreceß der Familienverein de An. 1668 §. 2. geschlossen: Daß die Herren Reussen Aelterer Linie zu mehrerem und besserem von vilen hohes und niderem Standes Personen delideririten Unterschid ihres Namens Heinrichs (bey welchem sie es alleine, wie vor, so nach, beruhen lassen,) (gleichwie bereits bey der Jüngeren Linie deßwegen ein sonderbahrer Vergleich und Receß aufgerichtet seye,) gleichergestalt eine gewisse, nemlich diejenige Zahl, so in der Ordnung, wie sie bißhero nach einander gebohren werden, treffe, mit Beyfügung: der Aelteren Linie, zulegen, und damit biß auf die Zwanzigste, oder mehrere Zahl, so lange, biß sie, oder ihre Söhne und Nachkommen, die Reihe wieder von fornen anzufangen Ursach haben möchten, continuiren und fortfahren lassen wollten, also daß die damalige Herren ihre bißher gebrauchte Namen und zugesezte Zahl desselben allerdings unveränderlich behalten, hinfüro aber des damals Aeltesten Herren Söhne erster Ehe, der Sechste, Sibende und Achte, ꝛc. mit dem Zusaz: Aelterer Linie, genennt, auch fürterhin es, da er, oder seine Brüder und Vettern, weiters Söhne erhalten, nach Ordnung der Zeit (ohne Unterschid, von welchem Herrn Bruder oder Sub-Linie der älteren Hauptlinie dieselbe wären,) continui-

tinuiret werden solle, der Zuversicht, daß der 4te und 5te Herr sich solches gleichfalls gefallen lassen werden. Einige geben vor, wann man mit der Zahl auf 30. gekommen seye, werde wiederum vornen angefangen; es haben aber nicht nur bereits Andere gezeiget, daß dises unrichtig seye, sondern es führen auch würcklich die jüngere Herrn der Ebersdorffischen Linie eine weitere Zahl. Die richtigste Meynung solle seyn, daß, so offt, von dem gemeinen Stammvater einer Hauptlinie an zu rechnen, ein neuer Grad anfangt, auch mit denen Zahlen fornen angefangen und damit so lange fortgefahren werde, als in selbiger Hauptlinie junge Herrn zur Welt kommen, welche in einerley Grad stehen: Nunmehro aber ist per Majora resolvirt worden, ohne Unterschid des Grades fortzuzählen, wiewohl sich die Lobensteinische Linie noch dagegen sezet.

§. 202.

Oeffters hingegen geschiehet es, daß in Erbverträgen wegen des Geschlechts-Namens und Wappens eine Abrede genommen wird; und zwar nicht nur zwischen denen regierend- und nachgebohrenen Herrn, sondern auch zwischen regierenden Herrn selbsten. Z. E. in dem Vertrag de An. 1627. zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach heißt es: „Endlich ist beschlossen, daß beede Herren Marggrafen gleichmäßige Wappen und Titul führen mögen.“ und Geschlechtsnamen.

Herzog Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrau klagte An. 1659. dem Kayser: Daß der Herzog Christian zu Mecklenburg-Schwerin das uralte in dem Fürstl. Hause publice und privatim gebrauchte gemeine Insigel verändert, und dadurch das Land- und Hofgericht gesperret habe; es wurde auch An. 1660. 19. Febr. beym Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C. mit darauf erkannt.

Was es für Folgen habe, wann die verschidene Linien eines Hauses einerley Wappen führen? hat man in der Thaunischen Erbfolgsache gestritten (1).

§. 203.

Von Standeserhöhungs-Sachen zeugen dise Beyspile: Standes-Erhöhung.

Lunæ

(1) s. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 585. 587.

Lunæ 24. Dec. 1764.

Zu Hohenlohe ſämtliche Grafen, nunc Fürſten, Neuenſteiniſcher Linie, contra die Herren Fürſten zu Hohenlohe, Waldenburgiſcher Linie, pto ſub- & obreptæ Erectionis portionum provincialium Waldenburgicarum Comitatus Hohenlohici in ſeparatum Principatum Imperii.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerl. Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbirt. Deme zu Folge,

Nachdeme bey Ausfertigung des der Fürſtlich-Hohenlohe-Waldenburgiſchen Linie ertheilten Landeserhebungs-Diplomatis d. d. 14 Aug. 1757. aus Irrthum der Umſtand eingefloſſen, als ob Waldenburg eine beſondere Grafſchafft geweſen ſeye; ſo wird, mit deſſen Aufhebung, nunmehro der geſammte Complexus der Hohenlohiſche Lande, ſo, wie er vorhero eine Grafſchafft ausgemacht, nunmehro zu einem Fürſtenthum erhoben; & expediatur deſuper novum Diploma in hac forma.

Die Fürſten von Waldenburg ſuchten Reviſion dagegen, welche ihnen auch An. 1766. 28. Apr. geſtattet wurde:

Der weitere Erfolg aber iſt mir unbekannt.

Als eine Linie des Gräflichen Hauſes Oettingen ſich An. 1674. in den Fürſtenſtand erheben lieſſe, thaten die übrige Linien Vorſtellungen deßwegen; worauf der Kayſer dieſelbige durch ein An. 1675. 4. Oct. an den Fürſten erlaſſenes Decret, und ein Salvatorium für die Catholiſche Grafen, ingleichem ein nochmaliges Decret von 1676. 4. Mart. zufriden ſtellete (1).

Anderer wegen ſolcher Standeserhebungen bey Belehnungen, wegen des Tituls, Rangs und Seniorats ꝛc. entſtandener Streitigkeiten wird an ihrem Ort gedacht.

§. 204.

Titulatur. Die Braunſchweigiſche Häuſer paciſcirten An. 1703. mit einander: „Es iſt auch hierbey verabredet, daß von der Hanöveriſchen Churlinie denen regierenden Herrn Herzogen zu Wolfen-

(1) ſ. LÜNIGS R. Archiv. Part. ſpec. Cont. 2. unter Oettingen, S. 647. u. f.

Wolfenbüttel allezeit in Brieffen und Schrifften das Prädicat: Durchleuchtigſt, gegeben werden ſolle."

Von Hohenlohe ſiehe oben §. 197. b.

Lunæ 14. Oct. 1737.

Zu Oettingen-Wallerſtein, Graf Anton Carl, contra Herrn Aloyſium, Fürſten zu Oettingen-Spilberg in pto Titulaturæ, ſive Implorantiſcher Oettingen-Wallerſteiniſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 30. Sept. übergibt allerunterthänigſte Anzeige von dem Herrn Fürſten zu Oettingen-Spilberg, wider die hergebrachte Gewohnheit, anmaſſender neuer Titulatur, und dadurch intendirender, auch ausübender, Turbation in diſſeitiger Poſſeſſione vel quaſi, juncto petito hum. pro clem. decernenda Inhibitione ad dictum Principem, de non affectando inſolitum Titulum, nec turbando Implorantem in poſſeſſione vel quaſi, ſed antiquæ Obſervantiæ inhærendo, expediendaque deſuper petita Declaratione ſalvatoria. Appon. Num. 1. usque 8. incl. in duplo.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Der Reichs-Hofrath truge darauf an (1): Dem Fürſten zu O. Spilberg zu reſcribiren: Daß er ſich aller Neuerung bey ſeinen Tituln enthalten, und darzu nicht zu neuem Mißverſtändniß in dem Hauſe Oettingen Anlaß geben, auch ſeine Räthe und Bediente dahin anweiſen, und dißfalls ſeinen willfährigen Gehorſam in termino duorum menſium anzeigen, oder, Falls er darwider etwas erhebliches einzuwenden, ſolches in eodem termino berichten ſolle.

Mercurii 8. Jan. 1738.

Zu Oettingen-Wallerſtein Graf Carl Anton contra Herrn Aloyſium Fürſten zu Oettingen-Spilberg, in pto Titulaturæ, ſive Impetratiſcher Anwald de l'Eau ſub præſ. 27. Nov. a. p. exponendo ad Concluſum de 19. ej. ſupplicat hum. pro clem. inſerendo præſente Exhibito nuper decreto Voto, nec non decernenda adverſarii Exhibiti communicatione, & interim ſuſpendendo Declaratoriam. Appon. Lit. A. usque N. incl. in duplo.

(1) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 172.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; in cujus Conformitate.

1. Fiat petita Extensio der An. 1675. allergnädigst ertheilten Kayserlichen Declaratoriæ auch auf den jezigen Casum.
2. Cum inclusione Exhibiti sub præs. 30. Sept. a. p. referibatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg: Daß er sich aller Neuerungen bey seinen Tituln enthalten, und dadurch nicht zu neuen Mißverständnissen in dem Hause Oettingen Anlaß geben, auch seine Räthe und Bediente dahin anweisen, und dißfalls seinen willfährigen Gehorsam bey Ihro Kayserlichen Majest. in termino duorum mensium anzeige, oder, Falls er darwider etwas erhebliches einzuwenden, solches an Allerhöchstdieselbe in eodem termino unterthänigst einberichten solle. Interim
3. Ponatur das Fürstlich-Oettingen-Spilbergische Exhibitum sub præs. 27. Nov. a. p. ad Acta.

§. 205.

Jurisdiction über Agnaten.

Bey GRIBNERN (1) heißt es: „Quæritur: Wie hält es mit derer Agnatorum Jurisdiction, sind sie liberi, oder stehen sie unter des regierenden Herrn Jurisdiction? &c. Ich finde nicht nöthig, mich hiebey aufzuhalten: Dann entweder betrifft es regierende oder nicht regierende Herren: Ein regierender Herr hat unstreitig keine Jurisdiction über den andern; bey denen nicht regierenden aber kommt alles auf die præjudicial-Frage an: Ob sie unmittelbar seyen oder nicht? davon oben gehandelt worden ist.

In einer Mömpelgartischen Deduction klagte man: Herzog Leopold Eberhard zu Mömpelgard seye schon in seiner zarten Jugend auf Befehl des Fürstl. Stuttgartischen Hauses arrestirt worden; wogegen er beym Kayser An. 1681. 3. Oct. ein Mandat, so dann An. 1682. 14. Maj. und 9. Oct. zwey paritori-Urtheln und eine Executions-Commißion auf Chur-Bayern ausgewürckt habe.

§. 206.

(1) Im Discurs über die Jurispr. priv. ill. p. m. 129.

§. 206.

Bey denen meiſten, oder villeicht allen, groſſen weltlichen Häuſern finden ſich gewiſſe Stamm- oder Erb-Kleinodien, welche niemalen von demſelben weggegeben werden ſollen, und die entweder der regierende Herr, wo nur Einer iſt, oder unter mehreren der Aelteſte, in Verwahrung zu haben pflegt. Dergleichen ſeynd bey Königlichen Häuſern Cron, Scepter, Reichs-Apfel, Mantel, ꝛc. bey Chur- und Fürſtlichen der Staats-Churfürſten- oder Fürſten-Hut, ſo bey Leichen, auch wohl anderen Solennitäten, pfleget gebraucht und dem Publico zu Geſicht gebracht zu werden, u. ſ. w. Stamm-Kleinodien.

Kayſer Ferdinands II. Diſpoſition wegen derer Oeſterreichiſchen Haus-Kleinodien ſiehe in dem teutſch. perſönl. Staator.

Ein An. 1721. von der Juriſten-Facultät zu Halle ertheiltes Reſponſum bey Herrn BOEHMERN (1) gehet ohne Zweifel das Herzogliche Haus Sachſen-Weiſſenfels an, in welchem, (nach diſem Suppoſito,) Herzog Johann Georg unter anderem mancherley Koſtbarkeiten, u. d. ſo beym Haus hätten bleiben ſollen, verſchencket oder ſonſt alieniret hat; da dann nach ſeinem Tod gefragt wurde: Ob dergleichen ohne der Lehens-Vettern Conſens geſchehene Alienationes und Donationes derer zu der Erbſchafft gehörigen Pertinentien zu Recht beſtändig oder revocabel ſeyn möchten?

Bey dem Herrn von LUDEWIG (2) findet ſich noch ein ſpäteres Gutachten über diſen Fall, der eben diſes Haus, in ſpecie aber Herzog Chriſtians zu S. Weiſſenfels Verlaſſenſchafft, betreffen mag, nemlich: Stirbt ein gewiſſer Reichs-Fürſt, in mächtiger Schuldenlaſt: Weil nun der Fürſtliche Landesfolger deſſen Verlaſſenſchafft cum beneficio Inventarii zu dem Ende angetretten, um denen Gläubigern nicht weiter gehalten zu ſeyn, als der Werth der ins Erbe gehörigen Stücke ſich erſtrecke; als will darüber ſich einiger Anſtoß ereignen, was eigentlich ins Erbe gehöre? Es wurde demnach gefragt: Ob der jezo

(1) Conſ. & Deciſ. Vol. 2. Part. 2. p. 506.

(2) in ſeinen gelehrt. Anzeig. ad An. 1736. Tom. 2. p. 386.

regierende Landesherr, als Succeſſor ex latere, die von denen Anteceſſoribus gemachte Schulden, aus denen, nach der Beylage Fürſtlicher Verträge, zum Haus gehörigen Pretioſis und Meublen zu bezahlen? Die JCti Halenſes antworteten: Daß der Landesfolger die Schulden ſeiner ſeitwärts verwandten Vorfahren aus denen verlaſſenen Pretioſis und Familienſtücken, bewandten Umſtänden nach, keinesweges zu bezahlen, noch ſelbige diſerhalben in Anſchlag bringen zu laſſen, denen Rechten nach, verbunden ſeyn werde.

So wird es auch eben diſe Erbſchafft betreffen, was bey dem Herrn von LUDEWIG (1) gleich darauf weiter folgt, nemlich: Hat ein verſtorbener Reichsfürſt bey ſeinem Leben vile Pretioſa und Familienſtücke theils verkaufft, theils auch verpfändet und Geld darauf genommen: Sind diſe Pretioſa insgeſammt von denen Voreltern mit einem Fideicommiſſo gentilitio oder Geſchlechts-Eigenthum beleget, und alle Veräuſſerung denen Nachkommen verboten worden: Als nun der Fürſtliche Landesfolger ſich verbunden erachtet, ſothane Pretioſa des Fürſtlichen Hauſes wieder anzuſchaffen; ſo wurde gefraget: Ob nicht die von dem Vorfahren verſezte, zum Fürſtlichen Hauſe und Fideicommiſs gehörige, Pretioſa und Meublen von den Innhabern ohne Entgeld zurücke zu fordern ſeyen? Hierauf wurde von denen JCtis Halenſibus geantwortet: Sie hielten davor, daß ein Fürſtl. Landesfolger wohl befugt ſeye, die mit einem Fideicommiſs belegte und verſezte Pretioſa ohne Entgeld wiederum zu vindiciren und an ſich zu nehmen.

Ein Gutachten, was im Hauſe Pfalz als Stamm-Kleinodien angeſehen werden könne? ſiehe im perſönl. Staatsrecht.

Wie Landgraf Philipp zu Heſſen mit ſeiner Frau Mutter wegen der alt-väterlichen Koſtbarkeiten Streit bekommen, die erwählte Schidsrichtere aber geſprochen, daß ſich die Wittwe deren nicht anzumaſſen habe? ſiehe auch allda bey Herzog Johann Friderichs des mittleren zu Sachſen Gemahlin Verlaſſenſchaffts-Streit.

In dem bey Abdanckung Herzogs Eberhards II. zu Würtemberg

(1) l. c. p. 389.

temberg An. 1498. errichteten Vertrag heißt es: „Und nachdem Herzog Eberhard mercklich Cleinot und Silber-Geschirr, dem Fürstenthum Würtemberg gehörig, mit ihm auſſer Land geführet hat, dieſelbe alle ſoll er Uns zu Unſern Handen fürderlich und ohn Verziehen überantworten; ſo wollen Wir, (der Kayſer,) mit Rath ihrer Freundſchafft, in ſolchen Cleinoten und Silber-Geſchirr eine ziemliche freundliche Theilung fürnehmen, damit ihr jeder ſeinen Stand, nach Geſtalt und Gelegenheit deſſelben, wie ſich geziemt, unterhalten möge. Doch was Herzog Eberhard nach ſeinem Tod, über die Bezahlung ſeiner Schulden, ichts an = = Cleinoten, Silber-Geſchirr = = hinter ihm verließ, das alles ſoll alsdann benannten Herzog Ulrichen und dem Fürſtenthum Würtemberg von allermänniglich unverhindert auch verfolgen und werden. “

Anno 1552. bewilligten Prälaten und Landſchafft die Auslöſung der verſezten herrſchafftlichen Stammkleinodien auf dem damaligen Landtag.

Herzog Eberhard III. diſponirte in ſeinem Codicill de An. 1674. Der jedesmals regierende Herr ſolle die Stamm-Kleinodien ſamtlich bey dem Fürſtlichen Hauſe beſtändig zu erhalten und nach beſter Möglichkeit zu vermehren bedacht ſeyn.

Herzog Carl Alexander hat auch An. 1737. etwas deßwegen verordnet.

In der Hohenzolleriſchen Erbeinigung de An. 1575. ſtehet: „ Zum 26ſten, ordnen und wollen Wir, daß alle die Erb-Cleinoder, Silber Geſchirr, und anders, ſo vermög eines verſigelten und unterſchribenen Inventarii, durch Unſere geliebte Gemahl und Uns verfertigt und unterſchriben, auch was aus ihren eigenen Cleinodern, Kleidern und ſonſt allerley Haus-Zier zu den drey Häuſern, als der Grafſchafft Zollern und Sigmaringen, auch Herrſchafft Haigerloch, verordnet, daß ſolches ohnverändert, u. ſo lang Sigmaringen zu dem Namen Zollern gehörig iſt, und nit länger, aber, ſo die andern Graf- und Herrſchafften eigen ſind, dabey bleiben, auch weder verkaufft noch verſezt werden ſollen; es geſchehe denn mit Verwilligung aller Grafen von Zollern ꝛc. und da es die höchſte Nothdurfft erfordern würde. Allein mögen es die Innhaber diſer drey Grafſchafften

und

den, welche er hätte bezahlen ſollen, hinterlaſſen, und nicht ſo vil am Vermögen, worüber er hätte diſponiren können, daß diſe Schulden davon abgetragen werden können; ſo ſehe ich nicht, wie ein Debitor das ſeinige in fraudem Creditorum mit einem Fideicommiſs belegen könne? und warum die Creditores (wann anderſt gegen deren Creditum ſonſt keine rechts-beſtändige Exceptiones vorhanden ſeynd,) zurückſtehen und des ihrigen entbehren ſollen, damit des Debitoris Succeſſores um ſo vil mehr Figur machen können; zumalen ja unſtreitig iſt, daß dergleichen Stammkleinodien nur zum Wohlſtand, nicht aber zur Nothdurfft, oder Beſten, des Hauſes oder Landes, dienen: Rühren aber die Schulden qu. entweder nicht von dem Acquirenten eines ſolchen Stückes her, oder er iſt auch ſonſt nicht zu deren Bezahlung verbunden geweſen, oder er hat doch ſo vil freyen Gutes hinterlaſſen, daß die Creditores davon hätten befridiget werden können; hielte ich für hart und unbillig, wann die Nachkommen zur Veräuſſerung ſolcher Hausſtücke wollten angehalten werden, wann auch gleich von beſagter Privaterbſchafft jezo nicht mehr ſo vil übrig wäre, daß die Schulden davon getilget werden könnten, weil ſie in Zeiten hätten vigiliren ſollen, daß ſie bezahlt würden: Wäre hingegen diſes geſchehen, und ſie hätten doch nichts erhalten können, wäre es wieder ein anderer Fall, darinn meo judicio beſagte Kleinodien freilich haffren müßten; wie dann bedencklich iſt, daß es in dem vorhin angeführten Kayſerlichen Spruch de An. 1498. heißt: Nach Herzogs Eberhards zu Würtemberg Tod ſollten von denen NB. dem Fürſtenthum gehörigen Kleinodien und Silbergeſchirr nur diejenige an Herzog Ulrichen zurückfallen, ſo nach Bezahlung Herzog Eberhards Schulden übrig ſeyn würden.

§. 207.

Erb-Silbergeſchirr ꝛc.

Mit denen Erb- oder Stammkleinodien hat auch das zum beſtändigen Gebrauch eines Hauſes gewidmet und mit einem ausdrücklichen Fideicommiſs belegte, oder doch von auſſerordentlichen Landeseinkünfften ungeſchaffte, Gold- und Silbergeſchirr, u. ſ. w. eine Verwandtſchafft, davon aber das mehrere in denen Materien von der Staats- und privat-Erbſchafft vorkommt.

§. 208.

§. 208.

Bey denen Catholischen haben endlich öffters die Familien gewisse Reliquien, Kirchenornate, oder andere so genannte Heiligthümer in ihrem Hause gemein. Erb-Reliquien, ꝛc.

§. 209.

Nun könnte auch hier derer Archiven gedacht werden, in so ferne nemlich selbige Haus- und Stammurkunden enthalten, und was wegen deren Aufbehaltung, Inspection, Communication an die Interessenten, Retradition &c. in Familienverträgen, Testamenten, u. s. w. enthalten ist. Familien-Urkunden.

Auch will ich hier gedencken, daß sich jezuweilen der Fall ereignet, daß solche Personen, welche eigentlich nicht de Familia, das ist Agnaten, sondern nur von der weiblichen Seite her verwandt seynd, Communication einiger oder aller Familienurkunden, tanquam Instrumentorum communium, verlangen: Wann nun beede Parthien die Jurisdiction derer Reichsgerichte über sich erkennen müssen, hat die Sache nicht so vil auf sich, sondern, wann sie unter sich nicht einig werden können: Ob oder wie ferne die Communication statt habe? lässet eben, auf des einen Theils Beschwerung, ein Reichsgericht, prævia causæ cognitione, einen Spruch darinn ergehen: Aber wann es zu Fällen kommt, wo das Ritteramt nicht Plaz greiffet; da ist es freilich eine beschwer- und bedenckliche Sache.

Wir haben hievon sonderlich zwey merckwürdige Exempel aus dem vorig- und jezigen Seculo. Wie nemlich nach Absterben Churfürst Carls zu Pfalz der König in Franckreich An. 1685. an dessen Successorem die unerträgliche Prætension habe machen lassen, ihme alle Pfälzische Familienarten zu communiciren, um daraus zu ersehen: Ob und was des Herzogs von Orleans Gemahlin, besagten Churfürstens Carls Schwester, an dessen Succession zu prätendiren habe? und wie man Chur-Pfälzischer Seits sich dagegen bezeuget? kan im T. Staater. *Tom. 16. p. 167. seqq.* mit Erstaunen nachgelesen werden.

So dann hatten kurz vor und nach dem Tode Kayser Carls VI. Oestereich und Chur-Bayern wegen Einsicht Kayser Ferdinands I. original-Testaments vil mit einander zu thun.

Was in dem Fürstl. Hause Baden mehrmalen wegen des

Archives verabredet worden ist, (1) hat jezo, da das ganze Haus nur auf einer einigen Linie beruhet, keinen Nuzen mehr.

Lunæ 17. Jul. 1758.

Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein ꝛc. ꝛc.

Daß es 3. von beyden Theilen bey einem gemeinsamlich zu verpflichtenden Archivario, wie vor, belassen, und keinem Theil der Acceß zu dem Archiv, oder der Gebrauch desselben, erschweret, sondern einem Jeden derselbe die ihne privative angehende Documenta und Acta, gegen behöriger Bescheinigung, aus Handen des gemeinsamlichen Archivarii verabfolget, die das gesammte Haus betreffende Documenta communia und original-Acta hingegen, im Fall, dieselbe irgendwo ad recognoscendum vorzulegen, nöthig seyn sollte, nicht anderst, als gegen Zurücklassung vidimirter Abschrifften, und erga Reversales de restituendo Originalia, von dem gemeinsamlich verpflichteten Archivario abgefolget werden sollen, ꝛc.

Mercurii 20. Dec. 1758.

Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein, ꝛc. ꝛc. die Versperrung des gemeinschafftlichen Archivs betr.

1. Nachdeme aus des Implorantischen Grafen zu Oettingen-Wallerstein Exhibito mißfälligst wahrzunehmen gewesen, daß noch bißhero weder er, Graf, noch der Herr Fürst zu Oettingen-Spilberg, die in puncto Archivi, wegen Bestellung eines gemeinschafftlichen Archivarii und sonst, per Conclusum de 17. Jul. nup. so deutlich, als gemessen, vorgeschribene Maaßreguln geziemend befolget habe, und eben dises, dem Ansehen nach, die wahre Veranlassung zu denen dißfalls noch fürdaurenden Mißhelligkeiten und Unordnungen gewesen seyn mögte; als ergehet hiemit die anderweite ernstliche Verordnung, daß vor allen Dingen dem buchstäblichen Innhalt der vorerwehnten Kayserl. Verfügung nachgelebet, und, wie dises vollzogen worden, sowohl von ihme, dem Grafen, als dem Herrn Fürsten, die unverweilte Paritionsanzeige längstens in termino duorum mensi-

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 95.

mensium beschehen, immittelst aber, und biß die gemeinschafftliche Bestellung eines Archivarii erfolget, schlechterdings kein Theil allein in das Archiv gehen, oder aus selbigem etwas herausnehmen solle; wo im widrigen Kayserliche Majest. wegen sothaner Bestellung, und was etwa weiter erforderlich seyn möchte, unmittelbar das nöthige zu verordnen, keinen längeren Anstand nehmen würden ꝛc.

Von anderen Archivsachen sehe man auch oben Cap. 15.

§. 210.

In dem Hauptreceß zwischen Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Prinzen de An. 1657. heißt es insgemein: „Es sollen die samtliche Chur- und Fürstliche Herren Brüdere und deroselben Nachkommen ꝛ ꝛ ihnen aufs höchste und beste angelegen seyn lassen, dises Churfürstl. Haus und Linie je länger je mehr in Flor zu bringen, zu erhalten, und, so vil möglich, zu allem gedeylichen Aufnehmen zu befördern.“ Lustre des Hauses.

§. 211.

Herzog Friderich I. zu Gotha disponirte A. 1685. „Schließlich haben Wir, Unserm gesammten Fürstlichen Hause und Nachkommen zum Besten, (als worauf dise ganze Verfassung angesehen,) auch noch dises zu verordnen der Nothdurfft befunden, daß, wofern, (als Wir Uns doch keineswegen versehen,) sich zutragen sollte, daß der regierende Herr, aus Verleitung, oder wie das geschehen möchte, sich bewegen liesse, gar wichtige und ansehnliche Stücke von Landen und Unserer Erbschafft ohne höchstdringende und unvermeidliche Noth zu veräussern, oder auch dem ganzen Hause präjudicirliche und gefährliche Veränderungen vorzunehmen, alsdann nicht allein die gesammte Räthe und Landschafften solchem durch alle Gradus der Vorstellungen vorzukommen schuldig, sondern auch, da solches nicht verfangen wollte, die jüngern Herren befugt seyn sollen, beydes als Fürstliche Mitbelehnte Ihres eigenen Interesse halben, und auch Krafft diser Unserer Verordnung, neben nur gedachten Räthen und Landschafften, solchem Beginnen beweglich und nachdrücklich zu widersprechen, und vermittelst erbetenen Beytritts eines oder andern Fürstlichen Anverwandtens, oder auch sämtlichen Herren Erbverbrüderten, dasselbe zu verhindern, und abzuwenden, ohne Verhütung schädlicher Demarches.

daß solchenfalls der regierende Prinz dises vor eine Anmassung oder Beeinträchtigung in der Ihme sonst allewege zustehenden freyen Administration und Regierung derer sämtlichen Fürstenthume und Lande aufnehmen und auslegen, oder unsere Primogenitur-Constitution wider dergleichen auf die gemeine Wohlfahrt gegründeten Einhalt und Widerspruch vorschüzen möge. "

§. 212.

Recurs zu denen Agnaten.

Der Röm. König Ferdinand I. ordnete An. 1543. „Was dann auch sonst in all ander Weege Unsern lieben Sünen in irer gemainen Regierung jederzeit beschwerlichs fürfallen würde, darinn solle Ihre Lbden jr und allweegen zue der Röm. Kayserl. Majestät, und nach derselben tödtlichen Abgang zu Irer Majestät Sune, als irem negst-gesipten Blutsfreund, auch Unser liebsten Gemahel, und Unsern getreuen Landschafften ir Zuflucht haben, und mit derselben Rath, Hülf und Beystand handeln. "

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen meldet auch in seinem Testament de An. 1652. „ Wann wichtige Sachen von hoher Importanz vorfallen, sollen sie (Seine Prinzen,) jezuweilen mit den nahen Anverwandten, Vettern, Erb-Verbrüderten, Vereinigten, oder auch sonsten mit der Königlichen Würde zu Dennemarck, und andern Anverwandten, zeitlichen daraus communiciren und sich getreuen Raths darunter gebrauchen. "

§. 213.

Assistenz.

Was in dem Hause Baden ehemals wegen des Beystandes, so die verschidene Linien einander leisten sollten, und wegen der Communication zwischen ihnen verglichen worden ist (1), hat nun keinen Nuzen mehr, da sie alle, biß auf eine einige, abgestorben seynd.

In der Hohenzollerischen Erbeinigung de An. 1575. ist disponirt: „ Zum 2ten, da ein Graf von Zollern oder die seinigen, von Fürsten, Herrn oder Ständ ꝛc. sein unverschuldt, wider Recht oder alle Billigkeit, vergewaltigt und des seinigen entsezet würde; so sollen alsdann die andern Grafen zu Zollern (ausserhalb der thätlichen Handlung,) schuldig und verbunden seyn, ihme allen

(1) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 41.

len möglichen und getreuen Rath, Hülf und Beystand zu beweisen und zu thun, damit er, und die seinigen, so vil möglich, bey altem Herkommen und rechtmäßiger Possession vel quasi, der Billigkeit nach, gehandhabt werden und dabey bleiben mögen. "

Anno 1736. paciscirten Nassau-Dillenburg und Weilburg: „ zodens wollen beyde Linien einander gegen fremde, oder der Benachbarten, Angriffe und Beeinträchtigungen, in Sachen, die zu keinem der höchsten Reichsgerichte erwachsen, freundlichen Beystand leisten und ungerechte Gewalt abzuwenden suchen, auch darüber, unter Uns noch ein besonderes Concert zu machen, vorbehalten. " Und Diez nebst Usingen accedirten.

So haben auch öfters ganze Familien gewisse Processe gemein, davon oben mancherley nachgesehen werden kan: Es wird aber ferner in verschidenen Theilungsrecessen und Familienpacten nicht unweislich genauer determinirt, welcherley Processe für solche Familien-Processe anzusehen seyen, oder nicht? und wie es in Ansehung der güt- und rechtlichen Behandlung der Sache, wie auch derer Unkosten, so wohl in Familien- als particular-Processen, gehalten werden solle?

Anno 1629. paciscirten die Grafen zu Nassau-Saarbrücken: „ zum 19den: Rechtshängige Sachen belangend, da die Sache einen oder den andern Herrn und dessen Antheil allein betreffen würden, hat derselb (wenn die Sachen nicht auch dem ganzen Stamme importiren, wie die Wißbadische am Kayserlichen Hof,) den Verlag allein zu thun, und soll derselbe Herr der andern Herren Brüdere Rath in solchen Sachen zu pflegen haben, und dieselbe ihme dessen auch willig seyn: Da es zur Gütlichkeit kommt, und die Sachen der Erheblichkeit sind, so soll demselben von den andern Herren, doch auf seine Kosten, assistiret werden.

Und in dem Nassau-Saarbrückischen Stammvertrag de An. 1651. heißt es: „ Trüge es sich zu, daß eine Sache zwar principaliter einen oder den andern Gräflichen Theil concernirt, doch wegen des gemeinen Interesse per consequentiam das gesammte Haus betreffen thäte, soll derselbige Theil, den sie vornehmlich angehet, darinnen die Direction behalten und die Kosten vor sich thun, die andern aber nichts desto minder dergestalt,

gestalt, wie es in berührtem 19. Art. vers. Do aber die Sachen ꝛc. mit mehrerem enthalten, zu aßistiren schuldig seyn. "

§. 214.

Oeffnung. Herzog Eberhard III. zu Würtemberg disponirte in seinem Testament An. 1664. In schnell einbrechenden Kriegs- oder anderen gefährlichen Nothfällen solle der regierende Herzog die Fürstliche Personen, so unter seiner Verpflegung begriffen seyen, zeitlich in die Landesvestungen, oder sichere saubere Stätte, salviren.

In der Hohenzollerischen Erbeinigung de An. 1575. heißt es auch: „ Zum 3ten. Wir wollen auch (wie obstehet,) daß Unsere Söhn, und ihre nachkommende Erben, auf zukünfftige Fäll in Unsern Schlössern und Stätten einander Oeffnung geben zu ihren Geschäfften, und daß der, so Oeffnung gibt, des andern, so Oeffnung begehrt, zu Recht und aller Billigkeit mächtig seye. Und wo der, so Oeffnung annimmt, Früchten, Pulver, oder anders, so im Schloß ist, zu der Nothdurfft gebrauchen würde; soll ihme der Innhaber selbigen Schlosses solches Pulver, ꝛc. da er desselben entbehren kan, vergönnen, und solle er nachmals das wieder in das Schloß auf seinen Kosten völlig in halben Jahres-Fristen erstatten, damit das Schloß allweg gerüst und zu der Nothdurfft versaßt seye; alles getreulichen und ohngefährlichen: Doch soll der Innhaber des Schloß allweg stärcker mit Leuten, als der, so Oeffnung begehrt, im Schloß seyn und blejben. "

§. 215.

Einseitige Verträge. In dem Königseckischen Erb-Statuto de An. 1588. lautet es: „ Wann sich auch über kurz oder lang gefügte, daß einem oder dem andern Brudern an seinen innhabenden Graf- oder Herrschafften von jemanden, wer der oder die wären, was ansprüchig oder spännich gemacht, daß ihme an seinen Gütern und Gerechtigkeiten was derogiren und abbrüchig seyn möchte, soll sich derselbig ohne der andern seiner Gebrüdere oder Vettern dieses Stammen und Nahmens Wissen und Willen in kein Vertrag noch Rechts-Uebung begeben noch einlassen. "

§. 216.

Mittel zu Erhaltung der Einigkeit. Der Röm. König Ferdinand I. gabe seinen Prinzen in seiner Dispo-

Disposition de A. 1554. unter anderem dise Regierungs- und Lebensreglen: „Und damit zwischen wohl-bemelten Unsern geliebten Söhnen, u. ihren Söhnen u. ihren Erben, um so vil mehr beständige brüderliche Lieb, Freundschafft und Ainigkeit erhalten werde; sezen, ordnen und wollen Wir, daß Unserer geliebten Söhne kainer von dem andern nichts glaube, dann brüderliche Treu und alles Guts, und wäre Sach, daß jener zu ainiger Zeit Fürsten oder Fürstinnen, Herrn oder Frauen Unsers Geschlechts, oder ander Geistlich oder Weltlich, Edel oder unedel, Unser und Ihr Liebden Unterthanen, oder ander haimisch oder fremd, oder jemand anderer, ihren ainem von dem andern ichts anders sagte oder entbiethe, dann Treu und Guts, das soll ihr jedlicher dem andern unverzogenlich sagen, oder kundt und zu wissen thun gänzlich, und soll auch den ohne Verziehen nennen, oder unter Augen stellen, der die Unwahrheit gesagt hat, und ihre Liebden also ain anderen laiden und gegen einander verweisen wolt, und würden derselb oder dieselben unwahrhafften Versager oder Verirrer ungerecht befunden, als alle solche böse Leuth mit GOttes Hülff zwischen ihren Liebden alle Weg funden sollen werden, so sollen der- oder dieselben in aller Unser geliebten Söhne und ihrer Erben Ungenad seyen, und in ihr kains geheim Freundschafft und Genad nimmermehr kommen: Es sollen auch ihre Liebden gemainlich nacher solcher Leuth Leib und Gut stellen, in solcher Maß, daß sie solche Falschheit gegen und zwischen ihren Liebden nit mehr begünnen. Würde aber, da GOtt vor sey, unter wohl-bemelten Unsern Söhnen befunden, daß ihr ainer wider den andern nach der ehegenannten Mainung mit Worten oder mit Wercken ainigen Weg gethan hätte; der soll sich davon weisen lassen, und das mit Besserung ablegen, und erkennen, in aller Maaß als sie, die anderen Brüder, und ihre Räth beschaidentlich und billig urtheilen werden. Es soll auch Unsern geliebten Söhne jeder den andern in allen Sachen, die Unser und ihrer Lbden vorbemeldte Oesterreichische Land und Leuth angehen, treulich rathen und beyständig seyn, als ob die sein selbst Sachen wären. ⁂ Und auf daß auch desto weniger Ursach geben werde zu unfreundlichen unbrüderlichen Willen; so ordnen und wollen Wir, daß kainer

Unser geliebten Söhn des andern Diener und Unterthanen wider desselben getreuen Diener nit einnemme noch empfahe, daß auch Ihr Liebden des andern Diener und Unterthanen in seinen Haubtmannschafften und andern seinen Gerichten des Rechts, so offt es zu Schulden komt, verhelffe, und sie gleich seinen aigenen Dienern und Unterthanen in seinem Fürstenthumen, Landen und Gebieten schüze und schirme. Und aus gleicher Ursach meinen und wollen Wir, daß Unser geliebten Söhne keiner in des andern Landen und Gebieten nichts kauffen, noch verpfänden soll, ohne desselben Willen und Gunst, in des Landen und Gebieten solch Gut gelegen ist. Ob auch Unserer geliebten Sohn ainer mit seinem Lande, Herren, Rittern und Knechten, oder mit jemand andern in seinen Landen, ichts zu schaffen oder zu thun hätt, deß soll sich der ander nitt annemmen in kain Weiß, ohn allein was er mit freundlicher Bitt an ihme gehaben mag."

In dem Hauptreceß de An. 1657. zwischen Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Prinzen wurde beliebt: „Es sollen auch die sämmtliche Chur- und Fürstliche Herren Brüdere, und deroselben Nachkommen, sich jederzeit in brüderlicher unaufhörlicher Treue, Liebe und Einträchtigkeit, wie es derogleichen Chur- und Fürstl. Personen wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ohne diß die so nahe Anverwandniß und Erbverbrüderung erfordert, unzertrennt und aufrichtig mit einander leben, seyn und bleiben, keiner den andern oder dessen Land und Leute befehden, oder sich zu ihren Feinden schlagen, sondern vilmehr in allen erhobenen und künfftig vorfallenden Sachen, Handlungen und Rechtfertigungen, zusammen treten und für Einen Mann stehen."

In der Hohenzollerischen Erbeinigung de An. 1575. lautet es: „1. So sollen Unsere Söhn, auch alle ihre Erben und Nachkommen für ihren mannlichen Leibs-Erben, einander brüderlich, vetterlich und freundlich haben und halten, mit rechten wahren Treuen einander meinen, befördern und nicht verlassen: Begäbe sich aber, daß sich zukünfftiger Zeit zwischen ihnen und ihren Nachkommen einige Irrung, Spän, Unwillen, Zanck, Hader oder Mißverstand zutragen würde, das GOtt verhüte, so solle doch keiner den andern befehden, überziehen, vergewaltigen,

gen, oder mit der That angreiffen, noch auch seinen verwandten verpflichten Dienern und Unterthanen, oder Andern, solches zu thun, zustehen noch gestatten, zu dem auch keiner des andern Feind und Widerwärtigen, oder Beschädiger, nit hausen, hofen, herbergen, aufenthalten, noch einigen Fürschub thun, das dem andern zu Nachtheil gereichen möcht, keineswegs. "

Im Hause Schwarzburg heißt es in denen Familien-Pacten de An. 1713. „1. Verbinden demnach, vereinen und verpflichten Uns hierauf zusammen, für Uns, Unser aller Erben und Nachkommen, würcklich und unwiderruflich und versprechen einander, Krafft dises, eine aufrichtige, beständige, ewige und unauflösliche Correspondenz u. Zusammensezung, dergestalt und also, daß Wir in allen Angelegenheiten Unsers Hauses für Einen Mann stehen, Unsere von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich habende Privilegia, oder sonsten hergebrachte Gerechtsame, einmüthig beybehalten, und, da Wir darüber angefochten werden sollten, einander nie verlassen, vilmehr alles, so einem oder dem andern Theil zum Præjudiz und Nachtheil angesehen oder gereichen könnte, nach Möglichkeit verhüten und abwenden helffen, in schweren, hohen und wichtigen Sachen, so Unsers Fürstlichen Hauses Wohlfarth oder Jura betreffen, keiner ohne des andern Vorwissen und Belieben zu dessen Præjudiz etwas willigen oder eingehen, weniger in neue Association mit Fremden sich einlassen, sondern, so vil möglich, alles mit gesammtem Rath und einhelligem Gutbefinden, was zu Unsers gesammten Fürstlichen Hauses Aufnehmen, Sicherheit und Besten gereichet, schliessen und fortstellen wollen und sollen. "

§. 217.

Einigkeit in der Religion.

In mehrgedachtem Hauptreceß zwischen Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Prinzen heißt es: „Dieweil die Erhaltung der wahren in GOttes Wort gegründeten Religion, als dabey nicht allein zeitlicher, sondern auch ewiger Seegen und Glückseeligkeit zu gewarten, zuförderst mit allem sorgfältigen Fleiß zu beobachten, dahin auch mit sonderbarer Angelegenheit des Churfürstlichen in GOtt ruhenden Herrn Testatoris väterliche Ermahnung gerichtet ist; so haben Ihre Churfürstl. Durchl. mit höchstgedachten dero vilgeliebten Herren Brüdern,

... vor sich und dero Nachkommen, stet, fest und unverbrüchlich, dahin vereiniget und verbunden, daß dieselbe allerseits, durch GOttes gnädige Verleihung, vor sich und mit dero sämtlichen Landen, bey der gegenwärtig darinn befindlichen wahren Christlichen Religion, wie selbige in GOttes Wort, den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Articuln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, und Formula Concordiæ, verfasset, biß an dero Leben seeligen Beschluß fest bestehen. "

Eben dises wird auch in vilen anderen Erbverträgen und Dispositionen von Häusern Catholisch- und Evangelischer Religion gelesen, nur mit disem Unterschid, daß einige die Religions-Aenderung bloß mißbilligen, ohne auf die Uebertrettung eine Straff zu sezen, andere hingegen sezen den Verlust der Erbschafft, oder der Jurisdictionis ecclesiasticæ, u. d. darauf, und noch andere haben zwar bey diser special-Materie keine, wohl aber bey dem ganzen Pacto eine general-Clausulam pœnalem. Was ist nun hiebey Juris? Ich beziehe mich meines Orts diß-falls auf die Principia, welche ich in dem persönlichem Staatsrecht geäusseret habe, ausser daß bey dergleichen ins Religions-Wesen einschlagenden Sachen nicht allemal so vil auf der Reichsgerichte Confirmation und Ausspruch ankommen kan. Kurz: Ein solches Pactum kan niemand absolute binden, die Religion nicht zu ändern; thut es nun einer und das Pactum enthält keine clausulas pœnales, so ziehet die Religions-Aenderung auch in so ferne keine effectus civiles nach sich: Ist aber eine special-Straffe darauf gesezt, kan er sich deren, wann sonst gegen die Rechtskräfftigkeit des Pacti nichts einzuwenden ist, oder keine besondere Umstände die Application verhinderen, nicht entziehen: Ist aber das Pactum nur mit general-pönal-Clausuln versehen, kommt es darauf an: Ob und wie ferne überhaupt und auch in anderen Fällen darüber gehalten worden seye oder nicht? u. s. w. Gelanget aber die Sache zur Contradiction, so kan man zwar nicht sagen, daß sie nicht an ein Reichsgericht gebracht und allda ex Pacto geklagt werden könne; doch können sich leicht Umstände ereignen, welche so starck

ins

ins Publicum und das commune Intereſſe der einen oder anderen Religion zugethanen Ständen einſchlagen, daß eine Staats-Affaire daraus wird, welche ſich ſo dann in diſer Qualität ad Comitia qualificirt.

§. 218.

Zuweilen bekommen Reichsſtändiſche Familien Streitigkeiten mit einander wegen Subrepartirung ihrer Reichs- und Craysmatricular-Anſchläge. Matricularſachen.

Deme, was anderwärts davon vorkommt, füge ich hier, als ein Beyſpil, diſes bey.

19. May 1650.

Hohenlohe contra Hohenlohe, ſive nomine der Grafen von Hohenlohe Waldenburgiſcher Lini Graf Philipps Gottfried nechſthin, contra ſeine Vettern die Grafen von Hohenlohe Neuenſteiniſcher Lini de præſ. 30. Aprilis beſchwert ſich über das ſub dato 8. Febr. diß Jahr abgangenes Kayſerl. Reſcriptum wegen Bezahlung der Schwediſchen Militiæ Satisfactions-Gelder von beeden Lini zu gleichem Theil, mit Vermelden, daß in dem Inſtrumento Pacis nit allein der Matricul, ſondern auch der Obſervanz nach die Satisfactions-Gelder abzuſtatten wären. Nun wäre von An. 1625. bishero jederzeit in der Graffſchafft Ungleichheit gehalten vnd von der Neuenſteiniſchen Lini ein mehrers zugetragen vnd vertretten worden, Ausweiß abſonderlich An. 1625. 1630. vnd leztlich zu Kinſelsau An. 1643. aufgerichten Receß. Bitten derowegen es bey der Diſpoſition des Herkommens allergnädigſt bewenden vnd ſie berührte Satisfactions-Gelder, als die je noch von der Militia dependiren, keineswegs darüber treiben zu laſſen.

E contra wegen der Neuenſteiniſchen Lini Andreas Neumann de præſ. 5. Maji petit, es bey denen am 3. Auguſti 1649. vnd 8. Febr. diß Jahrs für die Neuenſteiniſche Lini abgelaſſenen Kayſerl. Reſcripten allergnädigſt verbleiben zu laſſen vnd die Grafen Waldenburgiſcher Lini mit ihrem Suchen nochmahlen genzlich ab- hingegen zu ſchuldiger Parition anzuweiſen. Apponit Num. 1. 2. 3. 4.

In eadem dictus Comes Philipp Gottfried ſub præſ. 6. Maji exponit ulterius, wie die Waldenburgiſche Lini von der

Neuenſteiniſchen Anfangs der getroffenen Theilung höchlich lädiret worden, vnd ob ſie wohl ſich darüber beſchwört, ſo habe jedoch die Neuenſteiniſche Lini damit durchgedrungen, biß auf entſtandenes lezteres dreyßig jähriges Kriegs-Weſen, da die Neuenſteiniſche Lini die Waldenburgiſche in etwas zu ſupportiren, erſtlich An. 1625. hernach bey Vermehrung der Beſchwerden An. 1630. vnd endlich An. 1643. wiederumb ſich verglichen, auch von daran biß nach publicirtem Friden bey berührtem leztern Reichs-Tag dermaſſen præciſe verblieben, daß auch die allergeringſte Præſtation darwider nit beſchehen ſeye. Petit denno Ihr Kayſerl. Majeſt. die ganz vndergedruckte Waldenburgiſche Lini bey dem Tenore des Inſtrumenti Pacis, daß nemlich die Fridens-Gelder dem zwiſchen beeden Linien obſervirten notoriſchen Herkommen nach abgetragen werden ſollen, allergnädigſt zu manuteniren vnd deßwegen ein anderwertes Kayſerl. Reſcriptum an die Herren ausſchreibende Fürſten ergehen zu laſſen. Apponit Synopticam demonſtrationem wie die beede Lini von 1625. der Kriegs- und Reichs-Onerum halben vnterſchidlich ſich verglichen haben.

Idem Philipps Gottfried, ſub præſ. 12. hujus zu mehrerer Beſteifung ſeiner vorigen Aſſertorum, Apponit ſub Lit. H. ein Atteſtation von dem geweſten Ober-Commiſſario Peyerl, welchergeſtalt die Kriegs-Onera nicht nach gleichen Theilen, ſondern allezeit denen zwiſchen den Herren Grafen beeder Lini von etlichen Jahren hero aufgerichten vnterſchiedlichen Receſſen abgeführet worden. Petit nochmahlen die diſſfalls hergebrachte geometriſche Proportion in Acht zu nehmen.

Reſcribatur an die ausſchreibende Fürſten cum incluſione desjenigen, was ein oder der andere Theil eingebracht, mit dieſem Befelch, daß ſie allen müglichen Fleiß anwenden, wie ſie beyde Lini in der Güte vergleichen mögen, in Entſtehung aber derſelben vermög des Fridenſchluß verfahren ſollen.

30. May 1650.

Hohenlohe contra Hohenlohe; ſive Graf Philipp Gottfried nomine der Waldenburgiſchen Lini ſub præſ. 22. hujus, agit gratias pro nupero Concluſo & petit primo expeditionem des Schreibens an die Herrn ausſchreibende Crais-Fürſten,

ſten, 1. weilen mit dergleichen bißherigen particular-Handlungen den Sachen von Grund aus nit verholfen und ob man ſchon vor dieſen Kriegen, da die Reichs-Anlagen ein geringes ausgetragen ſich weniger beſchwerd befunden, gleichwohl aber ins künfftig derentwegen mehrere Sicherheit vnd ein beſtändige Richtigkeit erlangt werde. Als bitten ſie 2. eine Kayſerliche Commißion auf den Herrn Churfürſten zu Maynz vnd den Hrn. Marggrafen von Onolzbach dahin zu verordnen, vnd ausfertigen zu laſſen, daß ſie den Sachen, vermög Abſchieds de 1548. rechtſchaffen auf den Grund ſehen, eine richtige beſtändige Abtheilung der Reichs-Matricul zwiſchen beeden der Waldenburgiſchen vnd Neuenſteiniſchen Linien machen vnd alſo dieſem Diſputat abhelffen.

Econtra Andreas Neumann in Namen der Neuenſteiniſchen Lini de pr. 27. huj. dicit, demnach an Seiten der Waldenburgiſchen Lini in pto des erhobenen Matriculſtreits ſich vernehmen laſſen, eine Commißion beederſeits Güter vnd Vermögen gegen einander zu erkundigen auszubitten, als referire er ſich auf das Inſtrumentum Pacis Art. 16. §. 8. Item Art. 5. §. 20. vers. 3. mit Bitt, die Neuenſteiniſche Lini bey dem Privilegio primæ inſtantiæ zu laſſen, vnd dieſelbe bey dem Fridenſchluß vnd darauf fundirten Befelchen allergnädigſt zu manuteniren, hingegen die Waldenburgiſche Lini zum ſchuldigen Gehorſam anzuweiſen.

In primo, Expediatur das Schreiben an die Craisausſchreibende Fürſten.

In ſecundo iſt die von der Waldenburgiſchen Lini gebettene neue Commißion abgeſchlagen. Sondern wird dieſelbe, da ſie beſchwert zu ſeyn vermeint, ſolches an gehörigen Orten anzuzeigen wiſſen.

21. Jul. 1650.

Von Hohenlohe-Neuenſtein contra Hohenlohe-Waldenburg in puncto der Schwediſchen Satisfaction-Gelder, ſive die Neuenſteiniſche Lini ſub dato 28. Junii & præſ. 19. hujus, exponit, daß auf das jüngſte vom 17. Maji diß Jahrs abgangenes Kayſerl. Reſcript die Herrn Craisausſchreibende Fürſten auf der Waldenburgiſchen abſonderliches Anlaufen Ihrer vngehört ein Schreiben an ſie Neuenſteiniſche abgehen laſſen, daß ſie dem

dem Kinſelsauiſchen Receſs in Beytragung ihrer Quotæ vnd Contingents nachleben vnd keine Remoram verurſachen ſollen, wann aber ſolcher Beſcheid ihnen hoch-præjudicirlich, auch dem Herkommen zuwider, indeme die Waldenburgiſche Lini nit allein von Anfang ihrer getroffenen Landstheilung an die Reichs- Crais- vnd andere Onera zu gleichen Theilen getragen, ſondern auch bey dem lezten angeſezten 120. Römer-Monathen, nit weniger dem Contingent der 3. erſten Millionen an den Fridens-Geldern, ingleichen der Schwediſchen General-Stab vnd Schweinfurtiſchen Guarniſon-Gelder von der Neuenſteiniſchen Lini, mehr nit als der halbe Theil bezahlt worden ſeye, auch die Waldenburgiſche Lini von ihren Vnderthanen den völligen halben Theil eingezogen haben, über das die Neuenſteiniſche Lini auf drey Kayſerliche Reſcripta ſie über den halben Theil nit zu beſchweren de Anno 1624. 1649. vnd 1650. vor ſich habe, ſolchemnach bitten ſie, Ihr Kayſerliche Majeſtät wollten allergnädigſt geruhen, zu Verhütung aller widrigen dem Kayſerlichen lezten Reſcripto de dato 17. Maji angedichten vnd vorgebileten Interpretation vnd Abwendung aller fernern Weitläufftigkeit die Herren Creisausſchreibende Fürſten dahin zu beſcheiden, damit ſie Neuenſteiniſche Lini bey vorigen Kayſerl. Reſcriptis vom 3. Aug. 1649. vnd 8. Febr. diß Jahrs klaren vnd keineswegs revocirenden Reſcriptis manutenirt vnd darwider nichts verſtattet, ſondern die Waldenburgiſche Lini zu Obſervirung derſelben angehalten werde, mit ſchließlichem Anhang vnd Bitt, daß die allergnädigſte Reſolution alſo ſchleunig zu ertheilen, daß ſie ſich derſelben intra ſecundum terminum evacuationis bedienen mögen. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & Signum Lunæ.

Includatur Commiſſariis Cæſareis mit der Erinnerung, gleichwie Ihrer Kayſerl. Majeſt. Intention nit ſeye, ihnen in ihrem Amt zu Einbringung der Schwediſchen Satisfactions-Gelder einigen Eintrag zu thun, oder Ziel vnd Maas vorzuſchreiben, alſo ſeye auch ihre Meinung bey dem jüngſten Reſcript nit geweſen, einen oder andern Theil mehr oder weniger Recht, als er vorhero gehabt, wider die Reichs-Matricul vnd Herkommen zu attribuiren, vil weniger dadurch

durch den Kinselsauischen Vertrag zu confirmiren, wann nun jezo die Neuensteinische Lini sich wider disen Vertrag zum höchsten beschwert, vnd dessen, darauf von der Waldenburgischen fundirten widrigen Herkomens nicht geständig ist, sondern gar ein anderes anfürt, sich zu disem Beweis in continenti anerbeut. Also wollten die Commissarii dasselbe sowohl bey jeziger Einbringung der hinterständigen Satisfactions-Gelder, vnd was deme anhängig, als auch sonsten bey der Commissions-Handlung selbsten in gebührende Obacht nehmen vnd wann es sich damit also befinde, die Neuensteinische Lini darwider nit beschweren.

16. Aug. 1653.

Zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Gräfin Dorothea Sophia Wittib, in puncto moderationis, sive Graf Sigfrid von Hohenlohe-Neuenstein de præs. 14. huj. erinnert, wann dises Suchen wider die Neuensteinische Lini angesehen, daß bereits vor vier Jahren dergleichen Matricul-Stritt von der gesamten Hohenlohe Waldenburgischen Lini wider die Hohenlohe Neuensteinische Lini bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath erregt, und so wohl daselbst, als auch nachgehends bey den Ausschreibenden des Fränckischen Craiß Fürsten ventilirt und der Ausschlag für die Neuensteinische Lini laut A. gegeben, wie Waldenburgische Lini aber, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen gehöriger Orten ihr Recht ordentlich auszuführen angewiesen worden seye. Bittet derowegen für sich, seine Brüder und im Namen seiner Vettern zu Kirchberg und Langenburg, alle Grafen von Hohenlohe Neuensteinischer Lini, sie bey solchem Ausspruch zu manuteniren und darwider nit beschweren zu lassen.

Supplicanten auf das neuliche Communicetur zu weisen, & communicetur vicissim hoc memoriale Dominæ Comitissæ Viduæ.

§. 219.

Wie zwischen regierenden Herren von einerley Hause wegen ihrer Bedienten allerley Streitigkeiten entstehen können, belehren unter anderem dise Beyspile: Bediente.

Lunæ 17. Jul. 1758.

Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein, nunc

vice versa - - in specie, Mandati die Sperr der Gräflich-Oettingen-Oettingischen Dicasterien zu Oettingen und andere Gewaltthätigkeiten betr.

1. Fiat gegen den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg Mandatum S. C. dahin: Daß derselbe die Gräflich-Oettingen-Wallersteinische sich der Zeit in der Statt Oettingen aufhaltende Räthe, Canzleypersonen und Bediente an dem Besiz der Befreyung von seiner, des Herrn, Jurisdiction quoad personalia nicht kräncken, mithin sich über deren Person und mobiliar-Verlassenschafft keine Jurisdiction anmassen - - solle ꝛc.

Lunæ 18. Dec. 1758.

Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein, - - in specie die Sperr der Gräflich Oettingen-Oettingischen Dicasterien zu Oettingen und andere Gewaltthätigkeiten betr.

1. Hat zwar des Impetrantischen Grafens Begehren wegen Erkennung der gebetenen Manutenenz-Commißion nicht statt: Nachdeme aber,
2. bey Gelegenheit des den 17. Jul. nächsthin erkannten Kayserlichen Mandats, auf den von dem Grafen damalen unter anderem mit-bescheinigten Besiz des Juris obsignandi der vorzügliche Bedacht mit-genommen worden; als wird, mit Verwerffung der von dem Herrn Fürsten præoccupative gemachten, auf blossen petitorischen Einwendungen beruhenden, Vorstellung, gegen denselben Mandatum ulterius cum extensione auf das bey der Rath Stadelmeyerischen mobiliar-Verlassenschafft unternommene factum obsignationis hiemit cum termino duorum mensium erkannt.
3. Belangend das anderweite von dem Grafen, wegen der seinen unter dermahliger Fürstlich-Oettingen-Spilbergischen Landeshoheit mit Immobilien angesessenen Räthen zugemutheten Jagddienste beschwerend angebrachte Factum; würde Derselbe die vorschüzende quasi possessionem Immunitatis gebührend bescheinigen, und solchergestalt die Sache ad Mandatum behörig qualificiren, auch darüber in separato anruffen, folgt alsdann fernerer Bescheid ꝛc.

Mar-

Martis 19. Dec. 1758.

Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein, die freye Bestellung der Oettingen-Oettingischen Collegiorum in Oettingen und nicht zu erschwerende Bestandnehmung der ihnen nöthigen Wohnungen betr.

1. Ponantur die beederseitige Exhibita ad Acta, und werden hiemit beede Theile, zuforderist aber der Herr Fürst zu Oettingen-Spilberg, dahin angewisen, daß Derselbe, Einwendens ungehindert, den neubestellten Gräflichen Cammerrath Hubel an Beziehung des sogenannt-Luttischen Hauses ferner nicht hindern, die vorgenommene Obsignation der dasigen Zimmer alsofort abnehmen, überhaupt auch die Bestandnehmung nöthiger Wohnungen denen zu denen in Oettingen der Zeit sich aufhaltenden Gräflichen Collegiis gehörigen besoldeten Personen, weder directe, noch mittelst einer, gestalten Umständen nach, ganz unbefugten Erforderung einer Erlaubniß-Ansuchung, indirecte erschweren; der Graf zu Oettingen-Wallerstein hingegen, wann derselbe zu Bestellung erwehnter Collegiorum einen neuen, in der Statt Oettingen noch nicht domicilirt- und wohnhafft gewesenen, besoldeten Rath und Diener angenommen haben wird, vor der Einziehung, eine glaubwürdige Anzeige, daß es ein würcklich besoldeter Gräflicher Diener seye, an den Herrn Fürsten gelangen lassen solle ꝛc.

Neunzehendes Capitel.

Von Familien-Fideicommissen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. § 2. Fideicommiß, was? §. 3. Einiges remissive. §. 4. Von Oestereich. §. 5. Bayern und Pfalz. §. 6. Bayern. §. 7. Brandenburg. §. 8. Brandenburg und Pfalz. §. 9. Pfalz. §. 10. Anhalt. §. 11. Baden. §. 12. Hessen.

Hessen. §. 13. Hohenzollern. §. 14. Holstein. §. 15. Mecklenburg. §. 16. Nassau. §. 17. Salm und Rheingrafen. §. 18. Schwarzburg. §. 19. Schwarzenberg. §. 20. Würtemberg. §. 21. Bentheim. §. 22. Erbach. §. 23. Freyberg §. 24. Fugger. §. 25. Hohenembs. §. 26. Leiningen. §. 27. Leiningen-Westerburg. §. 28. Leyen. §. 29. Limburg-Styrum. §. 30. Lippe. §. 31. Löwenstein. §. 32. a. Montfort. §. 32. b. Oettingen. §. 33. Plettenberg. §. 34. Reichs-Erbtruchsessen. §. 35. Rheingrafen. §. 36. Schönborn. §. 37. Solms. §. 38. Sponheim. §. 39. Stolberg. §. 40. Sulz. §. 41. Wartemberg. §. 42. Wied. §. 43. Wittgenstein. §. 44. Ysenburg. §. 45. Pappenheim. §. 46. Reichs-Hofraths-Gutachten. §. 47. Ob alle Stammgüter Fideicommisse seyen? §. 48. Ob alle Primogenituren ein Fideicommiß enthalten? §. 49. Der Fideicommissen Errichtung. §. 50. Norm. §. 51. Natur. §. 52. Kayserliche Confirmation ꝛc. §. 53. Obsicht der Agnaten. §. 54. Würckung in Ansehung Dritter. §. 55. Noch einiges.

§. 1.

Schriften. Hieher gehörige Schriften:

BECKER (Herm.) Diss. de valore Fideicommissorum, tam ultima voluntate, quam per conventionem, constitutorum. Rostock, 1752. 4.

BOEHMER &c. Siehe Cap. 18.

BRANDT (Joh. Ferd. Wilh.) Diss. de natura Bonorum avitorum, vulgo Stammgüter, jure Germanico in Dominio minus pleno consistente, atque inde sumenda Interpretatione in Fideicommissis Familiæ. Marburg, 1746. 4.

de CRAMER (Joh. Ulr.) an & quatenus sub Fideicommisso Familiæ noviter acquisita, omniaque ad ea referenda, comprehensa sint? in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 26. p. 533.*

Idem de obligatione Successoris Fideicommissarii ad erogata pro Fideicommissi conservatione ex eodem præstanda; *l. c. n. 14. p. 340.*

Derselbe

Derſelbe: Vom Unterſchid bey Fideicommiſſen zwiſchen älter gebohrenen und die ältere Linie repräſentirenden Fideicommiſſen; in ſeiner Nebenſt. 67. Theil, S. 129.

Deſſelben: Beyſpil eines blos auf den Beſizer des Stammhauſes errichteten Familien-Fideicommiſſes; *l. c.* 73. Theil, S. 84

Derſelbe: Von erlaubter Veräuſſerung eines Neben-Familien-Fideicommiſſes, zu Erhalt- und Befreyung des Hauptfideicommiſſes von Schulden; *l. c.* S. 92.

DREYER (Joh. Car. Henr.) Diſſ. de reſtricta facultate Bona hereditaria alienandi ad hereditaria Bona mobilia non pertinente. Kiel, 1750. 4.

HARPPRECHT &c. Siehe oben Cap. 1.

HEIMBURG (Joh. Caſp.) oder des Reſp. Joh. Ernſt Schröters, Diſſ. de Juris communis & Germanici Differentiis in Doctrina de Fideicommiſſis. Jena, 1743. 4.

HELLFELD (Joh. Aug.) oder des Reſp. Theod. Ge. Wilh. *Emminghaus*, Diſſ. de reſtricta Illuſtrium alienandi facultate, maxime quoad Allodia avita. Jena, 1747 4.

KAHREL (Herm. Frid.) Erörterung der Frage: Ob und wie weit die Verpfändung und Einlöſung der verpfändeten Güter und Herrſchafften der Reichsfürſten und Stände, bevorab was die Stamm- und Lehengüter betrifft, ſtatt finde? Wetzlar, 1754. 4.

KNIPSCHILD (Phil.) de Fideicommiſſis Familiarum nobilium. Straßburg, 1626. 4. Ulm, 1693. 4.

de OETTINGEN (Frid. Lud. Comes) de Fideicommiſſis. Helmſtatt, 1734. 4.

WILDVOGEL (Chriſtian) Diſſ. de Fideicommiſſis Familiarum nobilium conventionalibus. Jena, 1710. 4.

Der Freyherr von KREITTMAYR hat auch (1) in einem Capitel von Geſchlechts- oder Familie-Fideicommiſſen, in der Kürze vil gutes und brauchbares geſagt.

Von Würtenberg.

HOFEMANN (God. Dan.) oder des Reſp. Joh. Chriſtoph

(1) ad Cod. civ. Bavar. Part. 3. Cap. 10. p. 1236.

Frid. Breyer, Diſſ. de Fideicommiſſo Ser. Gentis Würtembergicæ, inprimis de Corpore, dicto Cammerſchreiberey-Gut. Tübingen, 1769. 4. wobey des Præſidis Epiſtola gratulatoria des Innhalts iſt: Ineſt Fideicommiſſum Feudi Ducatus.

§. 2.

Fideicommiß, was? Ein teutſches (nicht nach dem Römiſchen Recht abgemeſſenes,) Fideicommiß iſt eine getroffene Anſtalt in Anſehung gewiſſer Lande, Güter, Gefälle, Pretioſen, u. ſ. zum Beſten eines ganzen Hauſes, oder gewiſſer aus demſelben abſtammender, oder auch dritter Perſonen.

§. 3.

Einiges remiſſive. Ich habe von diſer Materie zum Theil bereits anderwärts (1) gehandelt; dahero ich mich hier nur kurz darauf beziehen, und noch einiges weiteres davon anführen will.

§. 4.

Von Oeſterreich. Der damalige Röm. König Ferdinand I. und Stammvater der Teutſchen Linie des Hauſes Oeſterreich meldete in ſeiner Diſpoſition vom 25. Febr. 1554.

„ Wann nun aber kund und wiſſend iſt, daß durch unfürſichtige particular-Trennung und Hingebung groſſe Königreich und Fürſtenthum geſchwächt und in Abnehmen kommen: Darum dann Unſere löbliche Voreltern in ihren Ordnungen, Unſers Haus Oeſterreich Burg, Stätt, Märckt und Dörffer, ohne ihr aller gemeiner Wiſſens, Willen und Rath, gänzlich verboten und abgeſtellt haben; welches dann ohne Zweifel nicht die geringſt Urſach geweſen, daß Unſer Haus Oeſterreich Sich alſo, vermittelſt Göttlicher Gnaden, erbraitet, und zu ſolchen ſcheinbaren hohen Würden und Ehren kommen iſt; ſo haben Wir für nuz und nothwendig bedacht, väterlich, freundlich und gnädiglich zu verordnen und zu ſezen, wie Wir dann hiemit beſtändig ſezen, ordnen und wollen, daß Unſerer geliebten Söhne keiner von Unſern und Unſers Hauſes Oeſterreich Fürſtenthumen, Landen und Herrſchafften, die Sie durch Unſern tödtlichen Abgang

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen rc. S. 226. u. f.

gang = = erlangen werden, kein ansehnlich Stück erblich verschencken noch hingeben sollen mögen.

Begäbe es sich aber, daß einer oder mehr Unserer geliebten Söhnen von ihren Herrschafften, oder nahmhafften ansehnlichen Vesten, oder Schlösser und Güter, etwas erblich verkauffen wollte; so soll Er doch solches nicht eher thun, Er habe dann den andern Zween solche Verkauffung zuvor angeboten, und die andern Beyde haben die anzunehmen abgeschlagen, oder Se. Lbden über zween Monath nach gethaner Erinnerung verzogen, oder sonst so vil, als Se. Lbden von einem Andern gehaben mag, darum zu geben gewaigert: Dann auf diser Fäll jeden hat Er Macht und Fug, solche Verkauffung Andern zu thun, wie und gegen wem Er das bekommen mag; doch nicht anderst, dann daß dieselbe verkauffte Stück und Güter bey und in der Oesterreichischen Landesfürstlichen Obrigkeit und Gebiet bleiben, und davon keineswegs abgesondert noch entzogen werden."

§. 5.

Von dem Bayer- und Pfälzischen gemeinschafftlichen Fideicommiß sehe man anderwärts (1). Bayern u. Pfalz.

§. 6.

Des Bayrischen Hausfideicommisses gedencket der Chur-Bayrische Herr Geheime-Raths-Canzler Freyherr von KREITTMAYR (2) nur überhaupt: Näher aber in der Materie von dem Stammverträgen. Siehe zuvor Cap. 18. Bayern.

Umständlicher hat davon H. von KOEPPLER (3) gehandelt, auch die davon handlende Dispositionen (4) Auszugsweise angeführt: Nach demselbigen hat Herzog Albrecht V. solches An. 1578. eingeführt; die folgende Herzoge und Churfürsten aber es bestättiget und erweitert: Es ist aber auch damit zu verbinden, was H. LIPOWSKY in seiner Abfertigung diser Schrifft dabey erinnert hat.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt sonst auch noch

(1) im Tr. von der R. Stände Lande ꝛc. S. 232.
(2) im Bayrisch. Staatsr. p. 205. 223.
(3) in der Wircklichk. der Doman. in Bayern, S. 178. u. f.
(4) in Adjunct. p. 60.

noch (1): „Ob = = die Cammergüter in Bayern naturam Domanii, Fideicommiſſi, vel Feudi, an ſich haben, und wie weit ſie ex hoc triplici capite in regula für inalienabel zu achten? was für Exceptiones diſe Regel zu leiden habe? auch ob die Widerrufung von dergleichen Alienationen cum vel ſine reſtitutione pretii Plaz greiffe? ſiehe *not. ad Cod. civ. P. 2. C. 1. §. 5. n. 6. &c. P. 3. C. 10 §. 24. n. 4. P. 5. C. 18. §. 29. n. 16.* - - - All diſen Controverſien, (worinn die Gelehrte circa principia ſelbſt noch nicht allerdings einig ſind,) pro futuro vorzubiegen, brachte man ſchon vor einigen Jahren eine Pragmaticam wegen Einregiſtrir- oder Immatriculirung der Cammergüter, (wie es bereits in verſchidenen auswärtigen Ländern üblich iſt,) in Vorſchlag, damit jenen, welche dergleichen inalienable Güter künfftig an ſich bringen, bey deren Widerruffung exceptio bonæ fidei & ignorantiæ weder quoad rem noch pretium ſo leicht mehr zu ſtatten kommen könne; es beruhet aber diſer Vorſchlag noch zur Zeit auf reiffer Ueberleg- und Entſchlieſſung."

Obige Stellen ad cod. civ. &c. gehen aber nur auf die Fideicommiſſe überhaupt, und nicht auf Bayern ins beſondere.

Was Churfürſt Maximilian Heinrich zu Cölln für ein Fideicommiß zum Beſten der Bayriſchen Prinzen geiſtlichen Standes gemacht habe, ſiehe in dem T. perſönl. Staater. 3. Buch, 13. Cap.

§. 7.

Brandenburg. Von dem Brandenburgiſchen Hausfideicommiß will ich hier nicht reden (2).

§. 8.

Brandenburg und Pfalz. Von denen von Brandenburg und Pfalz mit einem Fideicommiß belegten Jülich- und Cleviſchen Landen habe ich anderswo (3) gehandelt.

§. 9.

Pfalz. Von dem Pfälziſchen Fideicommiß ſiehe auch anderwärts (4). Der

(1) l. c. §. 179. S. 407.
(2) v. cit. Tr. S. 232.
(3) im cit. Tr. S. 237.
(4) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 228. 232.

Der jezige Churfürſt Carl Theodor wollte dahero die unter ſeines Vorfahrers Regierung beſchehene Veräuſſerungen von Regalien, u. d. nicht erkennen: (1) Und als 1749. Chur-Pfalz mit dem Johanniter-Orden wegen des Wildfangs- und Leibeigenſchafftsrechts einen Vergleich trafe, conſentirten der Pfalzgraf zu Zweybrücken und deſſen Bruder, mittelſt einer eigenen Urkund, darinn (2).

Ob die Pfalz-Zweybrückiſche Lande mit einem Fideicommiß belegt ſeyen? wurde um das Jahr 1755. am Cammergericht geſtritten (3). Es ware nemlich im Jahr 1640. das Haus Ingweiler, ſamt dem Hof Auſpach, wiederkäufflich weggegeben worden: Als nun die jetztregierende Linie im Zweybrückiſchen ſuccedirte, wollte ſie An. 1742. ſelbige, gegen Reſtitution des Pfandſchillings, (ſalvo tamen regreſſu an die allodial-Erben,) nebſt Erſezung deſſen, ſo mit Fürſtlicher Bewilligung gebeſſert worden, vindiciren, der Beſizer hingegen ſolches nicht zugeben; worauf Pfalz-Zweybrücken am Cammergericht klagte. Der Freyherr von CRAMER ſagt: Die prohibita alienatio Boni Familiæ ſeye ex Pactis Domus dargethan, dagegen aber eingewandt worden: Ingweiler ꝛc. ſeye kein dem Herzogthum Zweybrücken incorporirtes Domanial- noch Fideicommißgut, ſondern ein erkaufftes Allodium & Bonum alienari ſolitum; bey welcher Gelegenheit der Freyherr von CRAMER ſelbſten meldet: Ob gleich der Erwerber deſſelben, Herzog Johann I. in ſeinem Teſtament von 1591. ſamtliche Herrſchafften und Lande, ſo jezo dabey ſeyen, oder künfftig durch Kauff ꝛc. darzu kommen möchten, dem Erſtgebohrenen zugedacht; ſo ſeye gleichwol de prohibita alienatione, in ſpecie ex hoc contractu, nichts zu erſehen, und dorffte wohl productio originalis Teſtamenti ein anderes belehren; wenigſtens ſeye ein notabler paſſus darinn: Daß, was er an Alienationen verbriefet, durch ſeine Succeßoren getreulich gehalten werden ſolle. 2. Habe man eingewandt, daß die alienatio

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 13. 2. Theil, S. 88.
(2) ibid. 6. Theil, 5. S.
(3) v. Freyh. von CRAMER Nebenſtund. 15. Theil, 92. S.

tio neceſſaria & in utilitatem Ducatus verſa, auch 3. der jezige Herzog Succeſſor univerſalis in dem Herzogthum ſeye.

Endlich fiele die Urthel am Cammergericht An. 1755. 21. Märt. dahin aus: Daß Beklagte das Schloß Ingweiler und Hof Auſpach, ſamt Zugehörungen, an Pfalz-Zweybrücken, (jedoch gegen Erlegung der im Ceßions-Inſtrument vom 1. Oct. 1640. benahmsten Summ, und nach vorgängiger Liquidation und Vergütung erweislicher Meliorationen,) zu reſtituiren und abzutretten ſchuldig ſeye. Der Freyherr von CRAMER meldet: Es ſeye dem Herzog auch der Regreß an die Allodialerben, ob er wolle, ſolchen gehörigen Orts zu ſuchen, vorbehalten worden; in der Urthel ſelbſt aber ſtehet nichts davon.

§. 10.

Anhalt. Von einem Anhalt-Deßauiſchen Fideicommiß ſehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

§. 11.

Baden. In dem Badiſchen Erbvertrag von 1356. wurde verglichen: Land und Leute ſolle man nicht veräuſſern: Eine Verſezung oder Verpfändung aber ſolle geſtattet werden; jedoch mit Vorſichtigkeit.

In dem Erbvertrag von 1380. wurde 1. die Veräuſſerung von Land- und Leuten gänzlich verboten: 2. Wann etwas verpfändet werden wolle, ſolle es dem andern Theil angeboten, oder, wann er das Pfand um die verlangte Summ nicht annehmen wollte, ihme die Auslöſung vorbehalten werden. 3. Solle nichts an die Biſchöffe zu Straßburg, oder Speyer, noch an Würtemberg, verpfändet werden, damit nicht dadurch der benachbarten Herrſchafften Macht vergröſſert werden möchte.

Marckgraf Jacob I. verbote in ſeinem Teſtament An. 1453. die Verkauff- oder Verpfändung der Land- und Leute gänzlich: Würde auch ein Nothfall einen Regenten darzu veranlaſſen; ſo ſolle doch die Wiederlöſung ſtatt haben: Auch ſolle das Pfandſtück denen andern Brüdern oder Agnaten ſechs Monathe vorher angeboten werden, und ſelbigen, wann gleich die Verpfändung

(1) den Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 831.

dung an andere Perſonen geſchähe, das Einlöſungsrecht dennoch vorbehalten ſeyn.

Von dem Erbvertrag von 1490. zwiſchen Baden und Hochberg, wegen Veräuſſerung der Güter will ich hier nichts melden.

Marckgraf Chriſtoph I. diſponirte An. 1515. die Veräuſſerung und Verkauffung der Landſchafften oder Unterthanen ſolle nimmermehr ſtatt haben. Im Nothfall ſolle das, was ein Bruder verpfänden wollte, dem andern angeboten, und, ſo die Verpfändung gegen einem Fremden geſchehen würde, das Auslöſungsrecht allen Marckgrafen vorbehalten werden.

Daß aber über diſen Verträgen nicht gehalten worden ſeye, belehren die Geſchichte.

M. Friderich Magnus zu B. Durlach hat in ſeinem Teſtament An. 1693. wegen Veräuſſerung der Lande auf das neue Vorſehung gethan:

Und in dem Erbvertrag von 1765. zwiſchen B. Baden und Durlach iſt die Veräuſſerung der Länder und Rechte des Fürſtl. Geſammthauſes nochmalen auf ewig und gänzlich unterſagt.

§. 12.

Von denen Familien-Fideicommiſſen in dem Hauſe Heſſen iſt an unten (1) angezeigten Orten gehandelt worden. Heſſen.

Anno 1741. kame eine Heſſen-Rheinfels-Rotenburgiſche Prinzeßin bey dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augſpurg gegen Heſſen-Rheinfels pto alienationis Fideicommiſſi ein; wurde aber abgewiſen (2).

Landgraf Friderich zu H. Homburg (3) belegte in ſeinem Teſtament An. 1701. alle ſeine hinterlaſſende Lande und Güter, zum Beſten ſeiner männlichen Deſcendenten, mit einem Fideicommiß, dergeſtalten, daß zwar, wann ſeine Söhne ſelbige theilen ſollten, ein jeder das ihme zuzutheilende nach ſeinem guten Willen nuzen, genieſſen, und darüber diſponiren, jedoch aber alles in natura unvermindert und unbeſchwert erhalten, auch

(1) in des Freyh. von CRAMER Opuſc. Suppl. p. 675. ſqq. und in meinem cic. Tr. S. 228. 232.

(2) v. R. Vic. Hof-Ger. Concl. P. 1. pag. 104. 159.

(3) Freyh. von CRAMER Opuſc. Tom. 2. p. 42.

nicht das geringſte davon verpfändet noch veräuſſeret werden ſolle. An. 1718. verglichen ſich auch ſeine Söhne: Daß ſie in die Fürſtl. Väterliche Verlaſſenſchafft ex Pacto & Providentia Majorum dergeſtalt ſuccediren ſollten, daß keiner von ihnen, ſub Clauſula caſſatoria, das geringſte davon, als mit allerſeitigem Conſens, zum Beſten des Hauſes und deſſen Conſervation, verſezen, verkauffen, oder diſtrahiren, könnten oder wollten.

§. 13.

Hohenzollern. Auf das in der Hohenzollerischen Erbeinigung von 1571. enthaltene Fideicommiß bezoge ſich Hechingen An. 1752. in einer Schuldforderungsſache gegen das Gräfliche Haus Yſenburg (1): Diſes hinwiederum behauptete: Das Fideicommiß ſchlage hier nicht an (2).

§. 14.

Holſtein. Der regierende Herzog zu Holſtein-Gottorff kame An. 1748. bey dem Reichs-Hofrath gegen den Prinzen Georg Ludwig, Eutiniſcher Linie, in puncto Fideicommiſſi, ein (3).

In der Holſtein-Rethwiſchiſchen Debitſache wurde vom Reichs-Hofrath erkannt: Daß der Landesfolger nicht ſchuldig ſeye, aus dem Fideicommiß des Vorfahrers Schulden bezahlen zu helffen (4).

§. 15.

Mecklenburg. Der regierende Herzog zu Mecklenburg-Strelitz kame An. 1754. gegen die verwittwete Herzogin, wegen der Güter Priepert, Straſſen und Steinförde, beym Reichs-Hofrath ein, und bate um ein Mandatum caſſatorium & inhibitorium, de non extra Familiam alienando Bona pro conſervatione Familiæ conſtituta, ſed potius liberando ab onere æris alieni, & nexu hypothecæ, nec contraveniendo Pactis gentilitiis & Teſtamento avito: Er wurde aber den 3. Jul. durch einen Vorbeſcheid angewieſen: Forderiſt die angeführte Diſpoſitiones avitas, welche nur Extractsweiſe vorhanden ſeyen, ꝛc. integraliter

(1) ſ. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 823.
(2) 1753. 2. Band, S. 454.
(3) Staatsſchrifft. K. Franz, 8. Band, S. 127.
(4) v. Staatsarch. 1756. 1. Band, 835. S.

liter beyzubringen, mithin die Sache weiter in das Licht zu sezen.

§. 16.

Von Naßauischen Fideicommißsachen habe ich bereits (1) einiges gemeldet. Naßau.

Als der Fürst zu Naßau-Saarbrücken um das Jahr 1766. einiges an Franckreich vertauschte, suchte und erhielte er forderist seiner Agnaten Consens darzu; ausser daß N. Oranien, aus schon oben gemeldeter Ursach, nichts mit der Sache zu thun haben wollte; und in dem Reichsgutachten von 1768. 3. Febr. wird als der erste Grund der Miteinwilligung des Reichs angegeben, weil die Begnehmigung der Fürstlich-Naßauischen Agnaten erfolget seye.

§. 17.

Daß in dem Hause Salm und der Rheingrafen ein Fideicommissum commune vorhanden seye, siehe an unten (2) angezeigtem Ort. Salm-Rheingrafen.

Die umständlichste und sicherste Nachrichten findet man davon in Herrn Hofrath KREMERS Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, absonderlich S. 254. u. f. (3)

Die Rheingrafen Johann Casimir, Otto, Johann, und Wolf Friderich klagten am Reichs-Hofrath An. 1627. gegen Rheingrafen Johann Georgen, daß er seinen Antheil Landes, und zwar an einen Höheren, veräussern wolle, welches aber zu ihrem, als simultanee Investirter, Nachtheil gereiche: Darauf wurde den 27. Dec. ein Mandatum pœnale inhibitorium de non alienando gegen ihn erkannt.

Nach Abgang der Rheingrafen zu Dhaun (4) zogen 1. die Fürsten zu Salm verschidenes als Stammgüter an sich: Das Cammergericht aber erklärte, An. 1762. daß sie keine dergleichen seyen. 2. Sprache die ältere verwittwete Gräfin zu Dhaun ebenfalls verschidenes als Fideicommißgüter an: Das Cammergericht aber erklärte sie gleichfalls nicht vor Fideicommiß-

(1) im cit. Tr. von der R. Stände Landen, S. 235.
(2) im T. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 587.
(3) add. das Register, Art Güter.
(4) Freyh. von CRAMER Nebenst. 71. Theil. 67. S. 8. f.

miß- ſondern vor Allodial-Rückfallsgüter: Die Rheingräfin zu Grehweiler behielte ſich aber die Reſtitution, und die weitere Ausführung, daß es Fideicommißgüter ſeyen, bevor.

§. 18.

Schwarzburg. In dem Hauſe Schwarzburg iſt ein Fideicommiß vorhanden (1).

Der An. 1713. zwiſchen Sondershauſen und Rudolſtatt errichtete neue Familien-Tractat iſt oben Cap. 2. zu leſen.

§. 19.

Schwarzenberg. Daß die Fürſtlich-Schwarzenbergiſche von denen Grafen von Sulz ererbte Lande mit einem Fideicommiß belegt ſeyen, ſiehe hernach bey: Sulz.

§. 20.

Würtemberg. Von dem Fideicommiß in dem Herzoglichen Hauſe Würtemberg ſehe man die oben angezeigte Schrifft, und was ich ſelbſt (2) davon gemeldet habe.

§. 21.

Bentheim. Ein Beyſpil eines Familien-Fideicommiſſes, zum Beſten der Häuſer Bentheim und Limburg-Styrum findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (3).

§. 22.

Erbach. Von dem Fideicommiß in dem Hauſe Erbach ſehe man einiges anderwärts (4).

Ob aber gleich die Erbach-Erbachiſche Landesfolgere, als ihrer Vorfahrer Schulden gegen ſie eingeklagt wurden, ſich auf diſes Fideicommiß bezögen, hielte der Reichs-Hofrath ſie dennoch An. 1744. zur Bezahlung an (5): Und in dem Erbach-Erbachiſchen Debitweſen wurden die Agnaten von dem Reichs-Hofrath An. 1756. 19. Jun. mit ihrer Anforderung puncto Fideicom-

(1) v. Freyh. von CRAMER Opuſc. Tom. 2. p. 540. mein cit. Tr. S. 234.

(2) im Tr. von der R. Stände landen, S. 158. 227. 228. 235.

(3) in ſeiner Nebenſt. 67. Theil, S. 130. 73. Theil, 84. S.

(4) in dem cit. Tr. S. 235.

(5) v. Freyh. von CRAMER Opuſc. Tom. 4. p. 411.

deicommissi ad separatum zur rechtlichen Ausführung verwisen (1).

§. 23.

Von einem in dem Hause derer Reichsfreyherrn von Freyberg vorhandenen Fideicommiß zeuget diſes Reichs-Hofraths-Concluſum: Freyberg.

8. Jan. 1651.

Von Freyberg Frobeni Freyherr zu Justingen vnd Opfingen de præs. 6. Octobr. &. 5. Dec. anni proxime elapſi, bittet umb Kayſerl. Conſens, damit er ſeinen Väterlichen Antheil der Fideicommiß-Herrſchafft Justingen verkaufen und damit ſeine noch unerzogene acht lebendige Kinder gebührlich alimentirn auch ſeine Creditores befridigen möge. 2. Bittet er immittelſt ſeiner auf Anhalten der Creditorn mit Commißionen, deren eine ihme wegen des Schädelß von dem Herzogen von Würtemberg laut der Beylag A. intimirt worden, zu verſchonen.

1. Apponat teſtamentum vel fideicommiſſum.
2. Specificet creditores & informet, von weme die Schulden herkommen?

§. 24.

In dem Gräflichen Hauſe Fugger befindet ſich ein Fideicommiß und Stifftung, welche ihre eigene Adminiſtratores hat: v. Cap. 18. Aber auch deſſen Lande, wenigſtens gröſten Theils, ſeynd mit einem Fideicommiß belegt. Fugger.

Vom vorigen Jahrhundert kan ich diſes mittheilen:

30. Oct. 1651.

Fugger Graf Marquardt de præs. 25. hujus, exponit, wie daß er geſinnt wäre, ſeine Schulden, darunter ſeines Vettern Graf Leopold Fuggern ſeine begriffen ſeyen, noch bey lebendigem Leibe, wie ſichs geziemt, ne ipſe propterea egeat, zu bezahlen, weilen aber ſolches ohne Veräuſſerung etlicher Lehenſtück nicht geſchehen könne, ſeine Agnaten Marx Fuggeriſcher Lini aber, als Graf Niclas, Maximilian vnd Franz ihme deßwegen controverſias moviren und vermeinen ihme umb deßwillen,

(1) v. Staatsarch. 1756, 1. Band, 838. S.

len, weilen sie simultanée investirt, licet feudi dominus consentiat verhinderlich zu seyn, dahingegen die alte Ordnungen vnd Verträg in der Fuggerischen Familia sowol auf die feuda als allodialia gehen und erlauben, propter necessitatem aber so wohl ein Lehen auf Consens des Lehenherrn, auch wider Willen seines Agnaten, der den assensum præfractè vnd aus Passion verweigert, auch das Lehen selbst an sich nicht lösen könne, oder wolle, zu veräussern, bittet derowegen Ihre Kayserl. Mayest. wollen eine allergnädigste verbis & intentioni majorum gemesse Declaration in diser zwischen ihme und obberührten seinen Agnaten den Marx Fuggerischen Lini verstirenden Differenz ergehen lassen. Apponit Num. 1. 2. 3. etliche Extract aus dem Fuggerischen alten Theilbrieff und Verträg.

Communicetur Graf Niclaß, Maximilian und Franzen Marx Fuggerischer Lini auch allen andern Fuggerischen Agnaten umb ihre Erklärung innerhalb 2. Monathen.

30. Oct. 1651.

Fugger Graf Hanß Franz de præs. 12. hujus, bittet umb allergnädigsten Consens etlicher wenigen Gärten und Wiesen zu Augspurg, die ihme propter distantiam wenig nuzen vnd biß in zwey oder dreytausend Gulden werth seyn mögten, zu verkaufen und mit dem Werth das Fideicommiß-Schloß zu Babenhausen, welches ganz schadhafft und zu Grundt gehen wolle, also daß er und seine Familia besorglich einmalen jämmerlich darnider erliegen mögte, wieder bauen und repariren möge.

Includatur denen Fideicommiß-Executorn daß sie mit Zuziehung der Agnaten ihren Bericht vnd Gutachten hierüber einschicken.

18. May 1652.

Fugger Graf Marquardt in puncto vorhabender Alienation seiner Lehen und Fideicommiß-Güter; sive weyland Marx und Christoph Fuggern hinterlassene Erben als Interessenten der ganzen Hanß Fuggerischen Lini, ad reſcriptum Cæsareum, überschicken ihren gehorsamsten Bericht de dato Augspurg den 15. Martii & præs. 20. Aprilis & dicunt, daß ungeachtet ihre Lini in succession feudorum die nechste wäre, sie jedoch dergestalt und sub hac conditione consentirt haben wollen, daß H. Marx-

Marquardt ſeine Lehen oder andere Güter ſeinen Vettern und Agnaten, wie auch der Graf Fuggeriſchen Stifftung, in ſolutum überlaſſen möge, doch mit Vorbehalt anderwärtiger Verſicherung ſeiner Fideicommiß-Quotæ. Wann nun dieſes erfolgt, werde er mit ſeinen eigenthümlichen und mit den gemeinen Fideicommiß nit afficirten Gütern ſeine andere Creditores wohl ſatisfaciren können.

Communicetur dem Hrn. Grafen Marquardt Fuggern.

In dem Hauſe Fugger wurde ferner An. 1723. ein Fideicommißvertrag errichtet; über welchem es in dem Wellenburgiſchen Debitweſen zur Sprache kame (1).

Auch gehöret folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum hieher:

Jovis 5. Febr. 1739.

Fugger-Babenhauſiſche Fideicommiß-Adminiſtration betr.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Impetratiſchen Grafen Franz Carl Fugger, mit dem ernſtlichen Befehl: Alles Fleiſſes dahin bemühet zu ſeyn, damit diſe zwiſchen denen Fideicommiß-Adminiſtratoren und ihme, ſo wohl vorige, als neuerlich entſtandene, Irrungen in Güte aus dem Grund gehoben werden möchten; geſtalten Ihro Kayſerliche Majeſt. denen bißherigen unausſezlichen Klagen und beſtändigen Behelligungen dermaleins das Zil zu ſezen, feſtiglich entſchloſſen, und dahero allergnädigſt gemeinet wären, im Fall ſie ſich unter ſich nicht beſſer verſtehen und die bißherige ſo vilfältig bemerckte Mißverſtändniß aus dem Weg zu raumen befleiſſen werden, zu einsmaliger Beruhigung derenſelben, auf ihre Koſten eine Kayſerliche Commißion zu erkennen.

Als vom Kayſer befohlen wurde, die Gräflich-Fugger-Wellenburgiſche Herrſchafft Waſſerburg Schulden halber zu verkauffen, kamen alle vier Reichsgräfliche Collegia interveniendo ein, und baten, das Haus Fugger, bey einem wegen deſſen

(1) ſ. mein T. Staatsarchiv, 1754. 2. Band, S. 450.

sen Fideicommissi universalis noch fürwaltenden Anstand, rechtlicher Ordnung nach, anzuhören ꝛc. welches An. 1753. 17. Apr. samtlichen Interessenten, zu allenfallsiger Beobachtung ihrer Nothdurfft communiciret wurde: An. 1754. aber (1) befahl der Kayser, alles Widerspruchs der Agnaten ungeachtet, die Herrschafft Wasserburg zu verkauffen; mit dem Anhang: Daß der Agnaten Consens, im Fall und so weit solcher annoch erforderlich seye, von Kayserlicher Majest. allerhöchst-obristrichterlichen Amts wegen hiedurch suppliret werde: Wie dann auch Oesterreich diese Herrschafft würcklich inne hat.

§. 25.

Hohenems. Von des nun abgestorbenen Gräflichen Hauses Hohenems Fideicommiß handelt ein Reichs-Hofraths-Conclusum von 1649. 16. Dec. so ich anderwärts (2) beygebracht habe; deme folgendes beyzufügen ist:

20. Jun. 1653.

Hohenems Graf Carl Friderich und Franz Wilhelm de præs. 16. Maji nechsthin, exponunt ad longum, was gestalt ihr Großvater weyland Graf Caspar zu Hohenems ein Fideicommiß aufgerichtet, und darinn alle Alienationes, Permutationes &c. verbotten, sein meistes Absehen aber auf Ems, als das alte Stamm-Haus, zu dessen Conservation und Unterhaltung er die von dem auf der Salzpfannen zu Hall liegenden 55000. fl. jährliche verfallende Zins, und in deren Ermangelung andere Einkommen verordnet, gehabt habe, wann aber die Sachen mit den Emsischen Gütern, bevorab unter währendem Kriegswesen in einem andern Stand gerathen, indeme das Einkommen der Grafschafft Gallara nicht nur mercklich geschmälert, sondern nun vil Jahr lang gänzlich zurück bleibe, die Reichs- Crays- und andere Beschwerden gestiegen, vil Gräfl. Wittiben abzufertigen und zu versorgen, auch vil Heurathgüter der Schwestern und Mummen noch zu bezahlen hinderstellig seyen, insonderheit aber von obgedachten 55000. fl. und uf dem Zoll-Amt zu Veldtkirchen stehenden 11000. fl. kein Zins bezahlt werde,

(1) v. Staatsarch. 1754. 2. Band. 450. S.
(2) in meinem Tr. vom R. Ständ. Schuldenwes. S. 632.

werde, unter dessen aber so grossen Abgang aus andern Einkommen zu ersezen, und den grossen Unkosten auf die Unterhaltung beeder Vestungen und Schlösser, auch so viler anderer grossen und weitläufftigen Gebäu samt den dazu gehörigen Leuten abzutragen unmüglich, dabey sie aber nicht gedencken können, daß sie der Fideicommittens ad impossibilia verpflichten, und etwan auch die unflüßige Capitalia und andere Nebengüter zu Conservation der Stamm-Häuser und Herrschafft anzuwenden verbieten wolle, als stellen sie zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Erkandniß und Declaration, obbedeute Capitalia, (so meistens zu Unterhaltung der Gebäu so der Fideicommittens am sehristen geliebt habe, gewidmet) ohne Violation des Fideicommiß, zu des Geschlechts besserm Nuzen angewendet werden könne, und solches geschehen würde, wann Er Graf Carl Friderich mit dem Erzherzoglichen Inspruggischen Cammerrath Johann Jacob Buchenberg, nach dem von Ihrer Erzfürstl. Durchl. allbereit approbirten Eventual-Entwurff schliessen sollte, und weil diser Nuz ohne Alienation deren in der Eydgnoßschafft gelegenen Höf Wydnau und Hablach nicht zu erhalten, ob solche salva intentione fidei Committentis zu solchem End alienirt, und auf die Herrschafft Mägdberg gewendet werden mögen? Bitten derowegen um solche Erkanndtniß und Erklärung und in eventum um Confirmation des Contracts.

Idem sub præs. 11. Junii exhibet per Johann Graaß sub A. den allegirten Eventual-Contract und sub B. Ihrer Erzfürstl. Durchl. zu Insprugg Confirmation mit Wiederholung obiger Bitt.

In eadem Sereniſſimus Archidux de pr. 16. Maji hujus anni intercedit pro ipsis, weil Ihre Durchl. das Werck gnugsam erwegen lassen, und so vil befunden haben, daß Ihnen Grafen ohne Ungelegenheit der Fideicommissarischen Dispositon füglich und wohl könne geholfen werden, zumahlen die Wiedererseżung an gutem und fürträglichen Ort mit bestem Nuzen der Interessenten beschehe.

1. Detur petita declaratio & assensus Cæsareus mit der Clausul, daß der aus beeden Höfen erlösende Kaufschil-

ling zu Ersezung der Mägdbergischen Pfand-Summa angewendet werden solle.

2. Dicatur Supplicantibus, wann beede Theil um Confirmation des Contracts einkommen werden, solle weiter Bescheid erfolgen.

§. 26.

Leiningen. In Sachsen: Das Leiningen-Bockenheimische Debitwesen betreffend, reſcribirte der Kayser An. 1746. 1. Apr. (1) an besagten Grafen: Daß ihme, wegen der bekannten Pactorum Familiæ die anmaßliche und eigenmächtige Verkauff- und Veräusserungen der Güter des Gräflich-Leiningischen Hauses keinesweges zukommen, selbige auch künfftighin auf diſe Weiſe nicht beſtehen würden; er hätte ſich alſo aller ſolcher eigenwilligen Alienationen ein- vor allemal gänzlich, & ſub pœna nullitatis actus, zu enthalten, und, wofern einiger Verkauff, gegen Verhoffen, geſchehen ſeyn ſollte, alles in den Stand, wie es vor demſelben geweſen, wiederum herzuſtellen ꝛc.

§. 27.

Leiningen-Weſterburg. Eben ſo wurde auch in Sachen: Leiningen-Weſterburg contra Pfalz-Zweybrücken und Conſorten An. 1746. 16. Aug. (2) von dem Kayſer an den Prinzen Friderich zu Pf. Zweybrücken reſcribirt: Demſelben könne nicht verborgen ſeyn, welcher geſtalt alle Gräflich-Leiningiſche Herrſchafften und Güter allſchon von Seculis her mit einem ſolchen Fideicommiſſo Familiæ perpetuo behafftet ſeyen, daß einem derer Grafen ein- oder anderes Stück, ohne einmüthigen Conſens aller Agnaten, zu veräuſſern, zu verpfänden, oder zu verkauffen, ſub pœna nullitatis actus, allerdings verboten ſeye: Da er aber doch das Ort Monsheim wiederlöslich erkaufft; als caßire und annullire der Kayſer diſen anmaßlichen Kauffcontract, habe auch, zu Abwendung fernerer dergleichen (ohnedem nichtigen,) Alienationen, Chur-Maynz und Heſſen-Darmſtatt zu Conſervatoren und Manutenenz-Commiſſarien ernannt, ꝛc.

§. 28.

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 714. 715.
(2) cit. Staatsſchr. 3. Band, S. 743.

§. 28.

Die damalige Freyherrn von der Leyen belegten An. 1661. Leyen.
ihre gegenwärtige und zukünfftige Güter mit einem Fideicommiß, welches bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu leſen iſt; und der Kayſer Leopold beſtättigte es noch in diſem Jahr.

Kayſer Carl VI. aber gabe in ſeiner wiederhohlten Beſtättigung von 1711. dem Grafen von der Leyen Macht, die Primogenitur, auch ein oder mehrere Fideicommiſſe, unter ſeinen Deſcendenten zu ordnen und aufzurichten.

§. 29.

Von Limburg-Styrum habe ich ſchon bey Bentheim geredt. Limburg-Styrum.

Von einem anderen in dem Gräflichen Hauſe Limburg-Styrum vorhandenen Fideicommiß findet ſich oben Cap. 6. §. 20 b. etwas in der Materie von der Collateral-Erbfolge.

§. 30.

Von einem Gräflich-Lippiſchen Fideicommiß zum Beſten Lippe.
unvermählter Gräfinnen ſiehe oben Cap. 17.

Anno 1747. 17. Jul. kame ein die Lippe-Brackiſche Succeßion betreffendes Reichs-Hofraths-Concluſum zum Protocoll, in ſpecie Bückeburg contra Alverdiſſen, vermöge deſſen Bückeburg gegen Alverdiſſen um ein Mandatum caſſatorium, annullatorium & inhibitorium gebeten hatte, de non alienando, neque cedendo extra Stirpem Bona, pro conſervatione Stirpis, Fideicommiſſo perpetuo & abſoluto affecta, nec contraveniendo Pactis, Teſtamentis & Legibus Fundamentalibus Domus &c. Statt deſſen aber wurde 1. ein Reſcript an Alverdiſſen erkannt: Nachdeme der Kayſer nicht ſehen könnte, wie der eingeklagte Ceßionsvergleich mit dem Teſtament des allgemeinen Stammvaters, Simonis VI. ſo dann mit denen von deſſen Söhnen und Nachfolgern verſchidentlich errichteten Pactis Domus, brüderlich- und agnatiſchen Vergleichen, und dem darinn veſtgeſtellten ordine ſuccedendi, zu vereinbaren ſeyen, und wie ſothane Ceßiones künfftighin beſtehen könnten; als befehle der Kayſer, daß er den Impetranten klaglos ſtellen, oder,

(1) in ſeiner Nebenſt. 19. Theil, S. 151.

daferne derselbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches einbringen sollte. 2. Ergienge auch ein eben dergleichen Rescript an Detmold.

Der weitere Verlauff wegen der Revision und Ceßion ist mir nicht bekannt.

§. 31.

Löwenstein. Des jezigen Fürsten von Löwenstein Brüdere klagten am Reichs-Hofrath gegen ihn, daß er die vorhanden gewesene, gegen 150000. fl. sich belauffende, Fideicommiß-Capitalien angegriffen, und selbe verzehret habe, verlangten daher die Redintegration des Fideicommisses: Der Fürst hingegen wollte nichts von dergleichen Fideicommiß-Capitalien wissen (1). Auch wurde gestritten: Ob das Tafelsilber Fideicommiß seye? In Ansehung der Schulden aber sagte der Fürst: Seine Brüder seyen bey keinen andern Schulden interessirt, ausser denen, die das Fideicommiß mit der Verpfändung afficiren; und da werde nichts zu finden seyn, wo nicht entweder derselben Vormundschafft, oder sie selbsten, consentiret haben sollten. An. 1767. 1. Jul. wurde vom Reichs-Hofrath beschlossen: Der Fürst von Löwenstein solle sich darüber, daß er, gegen das Großväterliche Testament vile Schulden auf die Fideicommiß-Güter und Herrschafften gemacht, auch selbige veräussert haben solle, standhaft vernehmen lassen, damit der Kayser im Stande seyn möge, diser Strittigkeit auf einmal ein Ende zu machen.

§. 32. a.

Montfort. Die Gräflich-Montfortische Güter stehen unter einem Fideicommiß, welches nicht nur von dem Kayser bestättiget worden ist, sondern zu dessen Erhaltung der Kayser auch gewisse Conservatoren ernannt und ihnen dißfalls eine Kayserliche Commission aufgetragen hat.

Bey denen verschidenen über dises Haus zu unseren Zeiten erkannten Kayserlichen Debitcommißionen ist viles in Ansehung sotha-

(1) v. Select. Jur. publ. 13. Theil, 375. S. R. Hofr. Protoc. unter K. Franz, 1. Theil, S. 233.

sothanen Fideicommisses vorgekommen; davon an unten (1) angezeigtem Ort mehrere Nachricht zu befinden ist.

Auch will ich noch folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum mittheilen:

Veneris 16. Jan. 1739.

Zu Montfort Graf, in pto Fideicommiſſi, in ſpecie die Hofmarck Offenberg in Bayern betr. ſive Ernſt Graf zu Montfort ſub præſ. 15. Dec. a. p. übergibt per de l'Eau allerunterthäniaſte Bitte, pro clem. reſcribendo Ser. Dn. Electori Bavariæ, de manutenendo Fideicommiſſo Familiæ antiquiſſimæ de Montfort. Appon. Num. 1. usque 6. incl. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Churfürſten in Bayern: Ihro Kayſerliche Majeſt. laſſeten Demſelben beykommende des Grafen von Montfort allerunterthänigſte Implorations-Schrifft zu dem Ende und mit dem gnädigſten Geſinnen anſchlieſſen, auf daß Dieſelbe, Dero ohnedem bekannten Juſtizliebe nach, die billigmäßige Reflexion dergeſtalt darauf nehmen mögen, womit die Gräflich-Montfortiſche, Kayſerlich confirmirte, Pacta Familiæ, Majorat und Erbeinigung auch in gegenwärtiger Succeſſions-Strittſache bey Dero Churfürſtlichen Stellen in gehöriger Achtung, und alſo in ihrem Eſſe aufrecht gehalten werden.

§. 32 b.

Dem von Oettingiſchen Fideicommißſachen ſchon anderswo und unten §. 46. (2) gemeldeten füge ich hier folgendes bey. Oettingen.

In einem Reichs-Hofraths-Concluſo von 1759. 10. Apr. wird eines Teſtaments und Fideicommiſſes von 1720. 19. Nov. gedacht; ſo vermuthlich von des Fürſten Aloyſii zu Oettingen-Spilberg Frau Mutter errichtet worden iſt: Dahin gehöret auch diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

Sabbathi 6. Oct. 1759.

Zu Oettingen Graf Anton Ernſt pto Confirmationis des Verkaufs der ⅓. von Achſtetten.

1. Hat

(1) in meinem Tr. vom R. Ständ. Schuldenweſ. S. 312. u. f.
(2) im cit. Tr. S. 236.

1. Hat nunmehro die von dem Grafen Anton Ernſt zu Oettingen und dem Cloſter Guttenzell geſuchte Confirmation des Verkauffs des Gräflichen Antheils von Achſtetten, in Betracht des im mütterlichen Teſtament und Erbsvergleich ſo deutlich enthaltenen Verbotts, nicht ſtatt ꝛc.

Als der Fürſt zu Oettingen-Spilberg, um die vor Hochaltingen zu zahlende Kauffſumm aufzubringen, einige zu dem Oettingiſchen Fideicommiß gehörige Waldungen verkauffte, machte der Reichs-Hofrath An. 1766. 6. Mart. eine Verordnung, wie diſes auf Hochaltingen verleget werden ſolle.

Als zwiſchen Oettingen-Wallerſtein und Neresheim An. 1764. ein Vergleich getroffen wurde, welchen theils Agnaten als dem Hausfideicommiß nachtheilig anſahen, ſupplirte der Kayſer deren Einwilligung, in ſo weit dieſelbige nöthig, von Kayſerlichen Amts wegen; doch ſollte der Graf von Wallerſtein das, was er aus diſem Vergleich an beſtändigen Einkünfften erhalte, zum bloſſen Genuß als eine Verbeſſerung ſeines Lehens beybehalten, auch die von dem Abten ihme auszuzahlende 40000. fl. ſamt denen 9000. fl. liquiden Rückſtand bey denen Unterthanen in Geld als ein Eigenthum des geſammten Hauſes, (jedoch zu ſeiner und ſeiner Linie Benuzung,) auf unbewegliche Güterſtücke anlegen, auch, wie ſolches geſchehen, binnen Jahresfriſt ad Acta dociren.

Bey der Oettingen-Balderiſcheu Linie befindet ſich ein von dem Churfürſten Philipp Chriſtoph zu Trier, einem gebohrenen von Sötern, herrührendes Söteriſches Fideicommiß, deſſen An. 1634. geſchehene Stifftung und merckwürdige Geſchichte bey dem Freyherrn von CRAMER (1) geleſen werden kan.

Anno 1756. 20. Febr. wurde der in dem Oettingen-Balderiſchen Debitweſen angeordneten Kayſerl. Commißion aufgegeben: Wie es mit der Söteriſchen Fideicommiß-Herrſchafft Dachſtuhl und dem ſämtlichen Fideicommiß ſtehe, ſich zu erkundigen, und zu weiterer Erörterung der Sache zu berichten.

Anno 1767. bate der Graf Joſeph Anton zu Oettingen-Baldern beym Reichs-Hofrath: Einen Theil des Dachſtuhliſchen

(1) Opuſc. Tom. 3. p. 354. ſqq.

schen Fideicommisses alieniren zu dörffen; er erhielte aber den 23. Febr. zum Bescheid: Das Begehren habe angebrachter massen nicht statt.

Graf Franz Albrecht zu Oettingen-Spilberg heurathete An. 1689. eine Freyherrlich-Schwendische Erbtochter, deren Güter mit einem Fideicommiß beleget seynd.

Als die zu disem Schwendischen Fideicommiß gehörige Herrschafft Achstetten für 100000. fl. an der von Oettingen-Spilberg erkauften Herrschafft Hochaltingen angegeben wurde, liesse der Reichs-Hofrath besagten 6. Mart. 1766. wegen Verlegung besagter Summ auf Hochaltingen ergehen.

In der Oettingen-Wallersteinischen Linie wurde An. 1670. auch ein Fideicommiß errichtet und von dem Kayser bestättiget; über welchem es bey dem Wallersteinischen Debitwesen zur Sprache kame (1).

§. 33.

Bey dem Gräflichen Hause Plettenberg finden sich zweyerley Fideicommisse, ein altes und ein neues: Plettenberg.

Anno 1766. (2) erkannte der Reichs-Hofrath: Daß die Veräusserung der zu dem neuen gehörenden Güter unvermeidlich seye, beharrete es auch, des von denen Agnaten beschehenen Widerspruchs ohnerachtet, weil es zu Tilgung derer von Anfang des Fideicommisses darauf gehaffteten Schulden unvermeidlich seye.

§. 34.

Anno 1741. (3) belangte der Reichs-Erbtruchseß Graf zu Fridberg, Kieselegg und Trauchburg die Abbtey St. Georgen zu Vßin, wegen eines von dem damaligen Innhaber der fideicommissarischen Grafschafft Trauchburg An. 1720. getroffenen, aber denen Landesnachfolgern nachtheiligen, Ceßions- und Kauffcontracts. R. Erb-Truchsessen.

§. 35.

(1) s. mein T. Staatsarchiv. 1751. 5. Theil, S. 46.
(2) vi. mein R. Staatshandb. 2. Theil, 367. S.
(3) R. Vic. Hofger. Concl. Part. 1. p. 324.

§. 35.

Rheingrafen. Von dem Rheingräflichen Fideicommiß iſt ſchon oben bey Salm geredet worden.

§. 36.

Schönborn. In dem Hauſe Schönborn befindet ſich ein Familien-Fideicommiß, welches vermuthlich von dem Churfürſten Franz Georg zu Trier und Biſchoff Friderich Carl zu Bamberg und Würzburg herühret.

Graf Franz Erwein von Schönborn bate am Reichs-Hofrath ſelbſt, ſeinen weltlichen Sohn beſtändig von diſem Fideicommiß auszuſchlieſſen: Es wurde aber An. 1753. 18. Dec. abgeſchlagen; hingegen wegen der Verwaltung beſagten Fideicommiſſes anderweite ſichere und genugſame Vorſehung genommen (1).

Anno 1757. 18. Mart. wurde auch dem Grafen Joſeph Franz von Schönborn die gebetene Geldaufnahm auf das Familien-Fideicommiß zu Tilgung ſeiner Schulden abgeſchlagen.

Weil aber diſer Graf dannoch verſchidene mit dem Fideicommiß behafftete Stücke veräuſſerte; als wurde er An. 1765. 28. Nov. vom Reichs-Hofrath diß falls zur Verantwortung gezogen, und ſcharff bedrohet, Falls er ſich dergleichen weiter unterfangen würde: An. 1766. 4. Dec. hingegen wurde zwar die beſchehene Zerſchlagung gewiſſer Herrſchafftlicher Güter vor diſesmahl genehmiget; doch dabey der Agnaten Erklärung verlangt, wie das Fideicommiß auf andere Art am füglichſten wieder redintegriret werden könne.

Darauf folgte diſes nach:

Martis 10. Mart. 1767.

Das Gräflich-Schönbornische Familien-Fideicommiß und andere Diſpoſitionen betr. ſive implorantiſcher Franz Joſeph und Eugenius Erwein des Heil. Röm. Reichs Grafen von Schönborn Anwaldt von Middelburg ſub præſ. 22. Dec. nuperi übergiebt allerunterthänigſte Anzeige eines in Anſehung des Gräfl. Schönbornischen Familien-Fideicommiſſes und anderer Diſpoſitionen errichteten Vergleichs ſamt Bitte: Proclementiſſime ponendo ad Acta, & deſuper tanquam ſuper re trans-

(1) v. Staatsarch. 1754. 1. Band, 416. S.

transacta declarata & judicata tenendo. Appon. Lit. A. usque L. inclusive.

Refertur Exhibitum.

Veneris 13. Mart. 1767.

Das Gräflich-Schönbornische Familien-Fideicommiß und andere Dispositionen betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Wird der von dem Grafen Eugen Franz zu Schönborn vor seinen minderjährigen Sohn Wilhelm zum Curatore ad hunc actum erbetene Herr Fürst von Stahrenberg von Ihro Kayserl. Majest. hierzu bestättiget.

2) Ponatur der zwischen beyden Gräflich-Schönbornischen Linien unterm 14. Sept. a. pr. getroffene Vergleich ad acta, und solle darüber tanquam super Re transacta & judicata gehalten werden, jedoch mit dem ad §phum quartum beygefügten weitern Anhang, daß ein jedweder Fideicommiß-Besizer der Wiesentheider Linie die ad Fideicommissum gehörige Mobilien und Pretiosa auf jedesmahliges Verlangen derer Agnaten denenselben vorzuzeigen schuldig und verbunden seyn solle.

§. 29. a.

Von einem Seinsheimischen Fideicommiß ertheilet dises Reichs-Hofraths-Conclusum Nachricht: Seinsheim.

25. Jun. 1647.

Zu Schwarzenberg Herr Graf Johann Adolph, contra Friderich Ludwigen, Freyherrn von Seinsheim sub præsentato 21. hujus, exponit, daß weyland Georg Ludwig von Seinsheim der Elter ein ordentliches Testament aufgerichtet, darinnen er auch weiland Georg Ludwigen von Seinsheim den jüngern als des Beklagten Friderich Ludwigen Ihranherrn zu seinem universal-Erben, & quidem in forma Fideicommissi instituirt, vnd dabey zu sonderem Nuz vnd Aufnehmen des Stammens deren von Seinsheim disponirt, daß seine hinterlassene Güter vnzertrennt vnd vnbeschwehrt, auch gar nie in keine fremde Hände kommen, ferner werde es weiter bedingt, daß keiner seiner Erben vnd Nachkommen zu der Erbschafft vnd denen Fideicommiß-Gütern zuzulassen seye, er habe dann zuvor mit seinem Ayd zuge-

ſagt vnd betheuert, auch deſſen genugſamen Schein von ſich gegeben, daß er des Teſtatoris Verordnung in allen vnd jeden Puncten getreulich nachkommen wolle, welches alles von dem Teſtatore auch dahin verpoent worden, da ſich jemandt wider diſen ſeinen leztern Willen vergreiffen, ſelbigen ſtrittig machen, oder des Teſtatoris Gemahlin an deme, was ihr das Teſtament gibt, einigen Eintrag thun würde, daß demſelbigen dasjenige, ſo ihme oder andern ſeinen Erben in dem Teſtament Erbs- oder Legats-weiß verſchafft worden, keineswegs folgen, ſondern alsbalden ohne rechtliche Erkanndtnuß verwürckt ſeyn ſolle; dahero dann auch in ſolchem Teſtament verordnet, daß wann der Name vnd Stamm obernenntes Georg Ludwigs von Seinsheim des jüngern abſteigender Linie abſterben, oder einer aus denen wider die dem Teſtament einverleibte Puncten handlen vnd alſo diſer Erbſchafft ſich vnfähig machen möchte, daß auf ein oder andern Fall, die Eltiſte Grafen von Schwarzenberg, ſo auch alle des Seinsheimiſchen Stammens ſeyen, zu der Erbſchafft des Teſtatoris Güter, allem aſſen Er Teſtator ſelbige in zwey Theil verſchafft, zugelaſſen ſeyn ſollen: Weilen aber der inſtituirte univerſal-Erb Georg Ludwig von Seinsheim der jünger ſich der völligen Erbſchafft alſobalden noch bey Lebzeiten der hinterlaſſenen Wittib vnterzogen, zwanzig tauſend eingenommen, diſtrahirt, die liegende Güter ſelbſten, wie auch ſein Sohn zum Theil verpfendet, Theils auch gar verkaufft vnd den Executorn vndt Intereſſenten weder gelobt oder geſchworen, weniger einen Schein von ſich gegeben, vnd alſo vielfältig & per varios actus contra expreſſum tenorem Teſtamenti gehandelt vnd folglich der Erbſchafft ſich verluſtig gemacht habe, vnd alſo ſelbige auf Jhn Grafen von Schwarzenberg devolvirt ſeye. Petit mandatum de dimittendo bona Fideicommiſſo ſubjecta una cum Fructibus perceptis & percipiendis & expenſis Jhme zu erkennen. Apponit ab A. usque K. incluſive.

Communicetur.

§. 37.

Solms. Die Gräflich-Solmſiſche Stammverein von 1587. enthält ein Fideicommiß.

Anno 1746. wurde dem Fürſten zu Solm-Braunfels ſchuld

schuld gegeben, daß er Solmsische Fideicommiß- und Stammgüter veräussere; ihme auch solches den 29. Apr. vom Kayser verboten (1).

Um das Jahr 1724. ware in dem Hause Solms-Laubach ein Streit wegen eines mütterlichen Fideicommisses; davon ich anderswo (2) das mehrere gemeldet habe.

§. 38.

Der lezte Graf von Sponheim belegte in seinem An. 1425. mit seinen Landesfolgern errichteten Vergleich seine hinterlassende Lande mit einem Fideicommiß. Sponheim

Aus disem Grunde zoge Churfürst Carl Theodor zu Pfalz die aus solcher Erbschafft herrührende, an die von Sickingen verpfändete, Herrschafft Ebernburg an sich (3): Welchen Sazen so dann auch Pfalz-Zweybrücken und Baden beytraten.

§. 39.

Graf Ludwig Christian zu Stolberg-Wernigerode, so A. 1710. verstorben, machte ein Testament, darinnen er disponirte: Es sollen nicht allein die Lehnstücke beysammen bleiben, und von einem, bey Ermanglung Leibes-Lehnserben auf den andern fallen, sondern auch die allodial-Güter, welche er seinen Söhnen hinterlassen werde, oder die ihnen auch nachher zufallen möchten, wenn sie nicht selbst anderswoher solche acquiriren, sollen einem immerwährenden und beständigen Fideicommiß unterworffen seyn, und von demjenigen, der keine männliche Descendenten hinterlässet, mit Ausschliessung seiner Töchter, auf den andern titulo Fideicommissariæ universalis substitutionis verfallen. Stolberg.

Solcher und anderer Ursachen halben soll keiner Macht haben, von seinem Antheil etwas zu verkauffen, zu verschencken, zu versezen, oder sonst zu veräussern, vil weniger dergleichen Dinge vorzunehmen, daraus denen Andern directe oder indirecte Nachtheil, und dem Hause selbst einiger Abgang entstehen

(1) s. R. Hofr. Protec. unter K. Franz. 1. Theil. S. 300. u. f.
(2) in meinem Teutsch. Staatsr. 25. Theil. S. 539. u. f.
(3) s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1769. S. 532. 534. 535. 536.

könnte, sondern, wofern solches von einem geschähe, sollen nicht allein die Andern Macht haben, zu widersprechen, und es zu hindern; sondern es soll an und vor sich selbst so fort ungültig, null und nichtig seyn (1).

Aus disem Grunde wollte des jezigen jungen Fürstens zu Stolberg-Geedern Vormundschafft nicht gehalten seyn, des Großvaters Schulden zu bezahlen: Der Reichs-Hofrath aber verwiese es An. 1768. 28. Apr. (2) zu einem Proceß zwischen besagter Vormundschafft und denen Großväterlichen Creditoren, nach dessen Beschluß die Kayserliche Debit-Commißion unpärtheyische Rechtsgelehrte darinn sprechen lassen sollte.

§. 40.

Sulz. Graf Johann Ludwig zu Sulz, der leste seines Stamms, errichtete An. 1676. ein Fideicommiß, von welchem ich anderwärts (3), auch oben Cap. 9. §. 43. ein mehreres gemeldet habe. Das Fürstliche Haus Schwarzenberg hat dises Fideicommiß jezo im Besiz.

Der Graf von Montfort belangte zwar Schwarzenberg deßwegen vor dem Reichs-Hofrath: An. 1751. 9. Jul. aber wurde Schwarzenberg von der Klage losgesprochen.

§. 41.

Wartemberg. Daß bey der Gräflich-Wartembergischen Familie ein Fideicommiß vorhanden seyn müsse, erhellet daraus, weil der Graf in seinem beym Reichs-Hofrath anhängigen Debitwesen An. 1766. den Kayser gebeten hat, die Media zu prosequiren, quibus Fideicommissum Familiæ redintegrari & liberatio sensim impetrari possit (4).

§. 42.

Wied. Die Grafen von Wied verglichen sich An. 1595. (5) Daß kein Stamm oder Theil von dem, was ihm durch dise Grundthei-

(1) PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 1. Band, S. 652.
(2) s. mein Tr. vom R. Ständ. Schuldenwes. S. 592. u. f.
(3) in meinem T. Staatsrecht, 16. Theil, 433. S. add. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 1. u. f.
(4) s. mein Tr. vom R. Ständ. Schuldenwes. S. 606.
(5) Freyh. von CRAMER Obs. 982. Tom. 3. p. 749.

theilung zugewendet, fort an Leuten, Landen, Renten und Gefällen zugeeignet worden, ichtwas über 1000. fl. werth durch Kauff oder Pfand zu veräusseren, oder in fremde Hände kommen zu lassen, bemächtiget seyn solle.

Anno 1613. (1) nahmen die Grafen von Wied die fernere Abrede: Daß die Land und Leute, die ein jeglicher der zwey älteren Gebrüdere anjezo in der Theilung erhalten, wie auch diejenige Renten und Lande, welche Graf Philipp Ludwig, der jüngste Bruder, für die Summe von 80000 fl erkaufen werde, in keinen Weg aus dem Stamm veräussert, sondern je und allezeit dabey gelassen und erhalten werden sollen; als welches sie, Fratres compaciscentes, als ein ewiges Gesez, Statut und Ordnung, auch ein wahres Pactum reale bey ihrem Haus geachtet und gehalten zu seyn bekenneten; dahero auch solches in Krafft dises gemacht und gehalten haben wollten.

Wied Runckel belangte die Marquisin von Westerlohe am Cammergericht und erhielte gegen sie eine Citation, ad videndum, repeti Bona fideicommissaria; die Urthel fiele auch An. 1755. (2) dahin aus: Daß Beklagte das An. 1649. verkauffte Dorff Ober-Diessenbach, samt aller Zugehör, gegen Erlegung des Kauffschillings, wie auch die Hoheit und Jura foreitalia über die Waldungen Mörs, Breitelohe, Wiedbach und Hengen, an den Kläger abzutretten schuldig seye.

§. 43.

In Sachen: Annen Marien Theresien, verwittweten Gräfin zu Witgenstein, wider die Grafen zu Witgenstein, sprache das Cammergericht Am 1766. 30. Apr. (3) der Klägerin ihres verstorbenen Gemahls hinterlassenes sämtliches Vermögen zu; „die zum Gräflichen Haus Sayn und Witgenstein gehörige Stamm- und Fideicommißgüter ausgenommen.“ Witgenstein.

§. 44.

Wie, bey Bestättigung des im Hause Ysenburg Am. 1712. Ysenburg.

(1) l. c. S. 750.

(2) Freyh. von CRAMER Obs. 3. Tom. 1. p. 22. Obs. 982. Tom. 3. p. 748.

(3) Freyh. von CRAMER Nebenst. 63. Theil, S. 13.

zu Stande gekommenen Familienvertrags, der Kayser solchen auch mit der Eigenschafft eines Fideicommisses beleget habe, sehe man oben Cap. 2.

§. 45.

Pappenheim. Von Reichsunmittelbarer, die keine Reichsstände seynd, findet man (der Reichsritterschafft hier nicht zu gedencken,) in dem Gräflichen Hause Pappenheim an unten (1) angezeigtem Ort ein Beyspil eines Fideicommisses.

§. 46.

R. Hofrathsgutachten. Auch will ich noch anführen, was in einem Reichs-Hofrathsgutachten von 1740. (2) aus Gelegenheit des Fürstlich-Oettingischen Succeßionsstreits, von Fideicommißsachen derer Teutschen Reichsstände gemeldet wird, nemlich: „Folget demnach zu examiniren: = Ob dem Tractat qu. auch die Erbeinigung im Hause Oettingen entgegen stehe? = = Es ist derselbe An. 1522. von denen vier damals lebenden Grafen zu Oettingen, Gebrüdern und Vettern, = = = für sich, alle ihre Erben und Nachkommen errichtet, auch von Kayserl Leopoldi Maj. = = An. 1663. confirmiret worden. Der Tenor gehet ausdrücklich auf die ganze Grafschafft und Herrschafft, Schlösser, Stätte, Märckte, Bevestigungen, Lande, Leute und Güter, so die Paciscentes gehabt, oder hernach ererben oder überkommen möchten, gar nichts ausgenommen; und wird demnach zwischen Lehen und Erbe kein Unterschid gemacht.

Oettingen-Spilberg nun = = sezet sein Fundament darauf, daß in solcher Erbeinigung ein Fideicommissum Familiæ absolutum & graduale enthalten; welchem zuwider folglich keiner von seinen Immobilien, zum Präjudiz des nächstgesippten oder in gleichem Grad stehenden Agnaten, weder inter vivos, noch per ultimam voluntatem, etwas vornehmen und disponiren, noch einem Agnaten vor dem andern favorisiren könne: Dahingegen Oet. Wallerstein = = vermeinet, es wäre darinn nur ein simplex Pactum de non alienando extra Familiam enthalten; inter

(1) im cit. Tr. S. 236.

(2) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil. S. 74. u. f.

inter ipſos Agnatos aber, ſeu in Familia, ſey die freye Diſpoſition, tam inter vivos, quam mortis cauſa, zugelaſſen, und könnte dahero der remotior Agnatus dem proximiori vorgezogen, und unter denen, ſo in pari gradu wären, einer herausgenommen, und ſolchem, cum excluſione der Andern, alle Güter allein zugewendet werden: Wie weit nun eine oder die andere Meinung gegründet, wird aus folgendem erhellen.

Da denn vorausgeſezet wird, (welches Niemand in Zweifel ziehet,) daß die Fideicommiſſa Familiæ, ſo Jure Romano regulariter per Teſtamentum, aliamque ultimam voluntatem, verordnet werden, heut zu Tag auch per Conventionem, ſeu Pactum, conſtituiret und in einer Familie eingeführet werden können: Wiewolen dergleichen Fideicommiſſa pactitia auch Jure civili nicht unbekannt; wovon ein Exempel in *L. 3. C. de Don. quæ ſub modo* zu befinden.

Wiederum iſt unſtreitig, daß die Leges, welche de Fideicommiſſis Familiæ per ultimam voluntatem relictis diſponiren, regulariter, und wo nicht eine manifeſta ratio diſparitatis vorhanden, auch auf die conventionalia zu appliciren.

Vor allen Dingen iſt auch zu mercken, was eigentlich ein Fideicommiſſum Familiæ abſolutum heiſſe? = = = Es hat der berühmte JCtus STRYCKIUS *in Tr. de Succ. ab int. c. 7. §. 17.* dreyerley Meinungen derer Doctorum, welche aber am Ende faſt auf einerley hinauslauffen, angeführet: Abſolutum (Fideicommiſſum Familiæ,) ſaget er c. 1. induci volunt, ubi Teſtator, per modum principalis diſpoſitionis, Bona in Familia ſua, vel inter ſuos Deſcendentes, conſervari debere, ordinat; item, ubi, eadem nunquam ex Familia abire, vel extra eam alienari vult; vel, ubi, incipiendo non à prohibitione, ſed à diſpoſitione, ita cavit, ut Bona mea ſemper devolvantur ad Deſcendentes; ea alienari veto.

Nach allen dieſen dreyen Meinungen kan ein Fideicommiſſum Familiæ abſolutum nicht deutlicher und expreßiver verordnet werden, als in §. 6. der Oettingiſchen Erbeinigung geſchehen: Dann daſelbſt lauten die Verba expreſſa alſo: „Daß Unſer keiner, noch Unſer keines Erben, Niemands andern, einem oder mehr, Mannen oder Frauen, geiſtlichen noch weltlichen

Perſonen, wie ſie genannt, die nicht Unſers Namens und Stammens ſeyn, von keinerley Sach wegen, dieweil Grafen zu Oettingen im Leben ſeyn, weder im Leben oder am Todbett, über 2000. fl. Rheiniſch, oder derſelben Werth, an Unſerer Grafſchafft und Herrſchafft ligenden Gütern und Gülten nichts verſchaffen, vergeben, noch ändern ſoll noch möge.“ Und da in præc. §. 4. beſagter Erbeinigung die Alienatio in caſu neceſſitatis, „von Nothdurfft wegen,“ (ſo ohnedem der naturæ Fideicommiſſi abſoluti nicht entgegen,) verſtattet, und durch ſolche Exception die Regel de prohibita ſimplicitèr alienatione beſtättiget worden, wird ſo gleich die ratio prohibitionis im Anfang mit diſen Worten exprimirt: „Damit Unſere Grafſchafft und Herrſchafft deſto minder zertrennet und in fremde Hände geſtellet werde; ſo haben Wir Uns, aus ſonderer Vorbetrachtung, für Uns und alle Unſere Erben, vereint, ob Unſer einer, oder ſeine Erben, ein- oder mehr, Unſere Grafſchafft und Herrſchafft, Stätte, Schlöſſer, Nuzungen, oder Güter, die Wir jezo haben, oder hernach überkommen, von Nothdurfft wegen, verſezen oder verkauffen wollten, oder müßten ꝛc.“

Es iſt demnach klar und unlaugbar, daß in diſen beyden §§. 4. & 6. die Alienatio extra Familiam, und zwar um der expreſſe præmittirten Urſach willen, ut Bona in Familia maneant, excepto ſolo neceſſitatis caſu, verboten; und zwar ſowohl inter vivos, als per ultimam voluntatem: Worinnen eigentlich die definitio Fideicommiſſi Familiæ beſtehet: Quando enim, non incidenter, ſed principaliter, hoc actum eſt, ut Bona in Familia, vel Domo, vel apud Agnatos, ſive maſculinam Lineam, conſerventur, & propterea, extra eam alienari, prohibentur, Fideicommiſſum ſimplex & abſolutum, tam in caſum mortis, quam alienationis inter vivos, inductum cenſetur. Ita loquitur KNIPSCHILD *in Tr. de Fideic. Fam. nob. l. 6. n. 99. ſqq.* add. magno numero ibi cit. SUCINUS, PETRA, MASCARDUS, FUSARIUS, CURTIUS, alique DD. Beklagter beſchreibt es nicht anders, da er ſaget: Ein Fideicommiſſum abſolutum ſey dasjenige, cujus alienatio in Extraneum, non tantum inter vivos, ſed etiam per ultimam voluntatem, eſt inhibita;

Wel-

Welches ja in gegenwärtigem Fall mit ausdrücklichen Worten geschehen: Und sind eben um deßwillen in §. 5. der Erbeinigung die Töchter so lang, als eheliche Grafen des Oettingischen Namens und Stamms am Leben, von der Succeßion ausgeschlossen und hindangewisen; und fänget solcher §. 5. so gleich mit disen Worten an: „Zu Aufenthaltung und Langwährung Unser Grafschafft Namen und Stammen;“ wie dann solcher Scopus und Intentio, conservandi nempe Bona in Familia, so fort in proœmio der Erbeinigung his verbis exprimiret wird: „Um langwührigter Aufenthaltung, Nuz und Frommen willen Unser Grafschafft und Herrschafft, Land, Leut und Güter ꝛc.“

Daß demnach, man möge eine Definitionem Fideicommissi Familiæ absoluti nehmen, welche man wolle, kein Zweifel übrig bleiben kan, daß dergleichen in der Oettingischen Erbeinigung constituiret; und zwar um so vil mehr, als in §. 6. die Dispositio extra Familiam, in utroque casu, so wohl inter vivos, als per ultimam voluntatem, mit denen merckwürdigen Worten: „Dieweil Grafen zu Oettingen am Leben seyn,“ expresse untersaget worden.

Dergleichen Fideicommissum Familiæ absolutum nun ist sua natura graduale; nimirum ut in æquali gradu constituti æqualiter & simul, in diversis vero gradibus proximiores, succedant, remotioribus exclusis; worvon gar deutliche Textus Juris vorhanden, als a) *L. 32. §. ult. ff. de Leg. & Fideic. 2.* - - - b) *L. 96. §. 3. d. Leg. & Fideic. 2.* - - - c) *L. ult. C. de V. S.* &c. welches so dann weiter ausgeführet wird.

Endlich heißt es noch: „Aus disen Fundamentis wird auch nicht schwer seyn, dasjenige zu beantworten, was darwider angeführet wird. Man urgiret, daß die freye Disposition de Immobilibus in offtbesagter Erbeinigung inter ipsos Agnatos, seu in Familia, nirgends verboten, sondern nur respectu Extrancorum, entweder ex causa necessitatis, wovon in §. 4. oder voluntaria, wovon in §. 6. gehandelt worden:

Es ist aber genug, daß die facultas disponendi nirgends darinn verstattet: Die Prohibition ist de natura Fideicommissi Familiæ absoluti; welche Eigenschafft nicht anders, als

per expressam conventionem contrariam, alterirt werden mag. ꝛc.“

§. 47.

Ob alle Stammgüter Fideicommisse seyen?

Es entstehet dabey forderist die Frage: Ob alle und jede altväterliche oder Stammgüter auch Fideicommißgüter seyen, wann sie gleich nicht ausdrücklich mit dieser Eigenschafft belegt worden wären?

Herr G. J. R. PÜTTER schreibt (1): Primum Successionis Germanicæ principium in eo consistit, ut in libera dispositione Bona quisque non alia habeat, quam ipse primus Acquirens est. Bona a primo Acquirente in Posteros transmissa non primæ tantum Generationi, sed ferè in infinitum Posteritati relicta censentur; hinc jure meritoque nefas habetur, Bona à Parentibus vel à Majoribus oriunda liberæ cujusque Possessoris dispositioni committere. Contra suprema Familiarum Germaniæ illustrium lex est, ut splendor cujusque Familiæ conservetur, ideoque Bona semel Familiæ dicata semper in eadem maneant.

Was nun die Lehen anbelangt; so hat es damit seine bekannte gewiste Wege:

Und so wären freylich auch alle einem Haus und ganzen Familie gewidmete Güter Fideicommisse, ja förmliche Fideicommisse: Aber davon ist hier keine Frage, sondern davon: Ob, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, alle Stammgüter stillschweigende Fideicommisse, und die rechtliche Vermuthung seye, daß alle altväterliche Güter die fideicommissarische Eigenschafft haben? und dieß kan ich nimmermehr glauben, sondern halte die schon anderwärts (2) dagegen aus dem unlaugbaren durch viele 100. und 1000. Beyspiele bestärckten Herkommen genommene Gründe für unwiderleglich.

§. 48.

Ob alle Primogenituren ein Fideicommiß enthalten?

H. von KÆPPLER (3) hat behauptet: Eine Primogenitur schliesse auch ein Fideicommiß in sich ein: Und wann man das

(1) in Jur. priv. Princip. p. m. 15.

(2) in meinem Tr. von der R. Stände Landen, S. 279. u. f.

(3) in der Wirckligkt. der Domän. in Bayern, p. m. 178.

das Wort: Fideicommiß in dem Sinn des Röm. Rechts nimmt, kan man es zugeben; weil durch eine Primogenitur bestimmet wird, wie des Stiffters hinterlassende Güter von einem Erben auf den andern kommen.

Es kan auch nicht nur eine Primogenitur gar wohl zugleich mit einem Teutschen Fideicommiß beleget werden; sondern es geschiehet auch würcklich öffters: Aber davon ist keine Frage; sondern: Ob eine Primogenitur allemal auch ein in Teutschland herkommliches Fideicommiß unter sich begreiffe? und da muß ich Nein! darzu sagen: Dann das Recht der Erstgeburt zeigt, schon berührter massen, nur an, in welcher Ordnung die Lande von einem Erben auf den andern verfället werden sollen; ob aber der Besizer etwas davon beschweren, verpfänden oder verdusseren könne, oder nicht, oder allenfalls wie ferne, auf was Weise, und unter was für Bedingungen und Cautelen? das ist etwas ganz anderes, so mit der Erbfolge-Ordnung keinen unzertrennlichen Zusammenhang hat.

§. 49.

Der Fideicommissen Errichtung.

Fideicommissen können auf allerley selbstgefällige Arten errichtet werden, als ein Testament, als eine andere elterliche Disposition, als ein Vertrag, u. s. w. wie davon bereits in dem Tr. von der R. St. Lande Landen ꝛc. mit mehrerem gehandelt worden ist.

§. 50.

Norm.

Die Norm der teutschen Fideicommisse seynd: 1. Die deßwegen errichtete Dispositionen und Verträge; 2. deren Analogie; 3. das speciale und 4. allgemeine Herkommen im Reich und denen Familien derer weltlichen Reichsstände.

§. 51.

Natur.

Die allgemeine Natur der Fideicommissen bestehet darinn, daß das damit belegte ordentlicher Weise von dem Besizer, weder beschweret, noch vermindert, noch vil weniger gar veräussert, werden kan.

Was aber in einem Nothfall dißfalls geschehen könne? kommt theils auf die besondere Umstände an, z. E. ob der Besizer, aus seiner eigenen, oder seines Vorfahrers, schuld in die gegenwärtige Noth gerathen, oder ob selbige zufälligen Ursachen,

ſachen, Krieg, Brand, anderem Unglück, u. ſ. w. zuzuſchreiben ſeye? theils auf den Innhalt des Fideicommiſſes, und endlich auf die gemeine Rechte.

Auſſer deme ſeynd auch die Fideicommiß-Diſpoſitionen ſelbſt hierinn gar verſchidener Art, und etwige gelinder, andere ſchärffer, einige kürzer, andere umſtändlicher und auf allerley mögliche Fälle eingerichtet.

§. 52.

Kayſerliche Confirmation ꝛc.

In Anſehung der Kayſerlichen Confirmation iſt eben dasjenige zu ſagen, was davon in der Materie von denen Stammverträgen gemeldet worden iſt.

Zuweilen ernennet der Kayſer bey Beſtättigung eines Fideicommiſſes, ordentlicher Weiſe auf vorgängiges Begehren, ein- oder anderen Reichsſtand oder auch wohl ſonſt Jemand, z. E. einen zeitigen Domprobſt zu Augſpurg, zu Conſervatoren des Fideicommiſſes: welche darauf Acht haben ſollen, daß demſelbigen nicht zuwider gelebet werden, wo aber je das Gegentheil geſchähe, es verhindern und dem Kayſer die Anzeige davon thun ſollen:

Wie wenig aber auch diſes fruchte; davon haben wir in dem Hauſe Montfort ein beträchtliches Beyſpil.

Bey Leiningen haben wir auch ein Exempel, daß der Kayſer erſt nachhero, als bereits zu würcklichen Veräuſſerungen geſchritten worden ware, von Amtswegen Conſervatoren des Fideicommiſſes und eine Manutenenz-Commißion erkannt habe: Von was für einem Nuzen aber es geweſen ſeye? kan ich nicht ſagen.

§. 53.

Obſicht der Agnaten.

Ferner haben einige Familien ſich dadurch zu helffen vermeint, daß ſie auf den Uebertrettungsfall denen Stammensverwandten allerley Gerechtſame beygeleget haben, z. E. daß ſie des Uebertretters Landesantheil in Adminiſtration nehmen ſollen, und dergleichen.

Wie wenig in Praxi aber auch dergleichen Vorſicht von beſonderem Nuzen ſeye, davon kan uns die Debitgeſchichte derer Fugger-, Wellenburg- und Solm-Braunfelſiſcher Häuſer belehren.

§. 54.

§. 54.

Endlich so wäre auch gar viles davon zu sagen: Ob? wann? und wie ferne? dergleichen fideicommissarische Dispositionen ihre Würckungen gegen dritte Personen äusseren können? Ich begnüge mich aber, bloß einige practische Anmerckungen davon beyzufügen; nemlich: Würckung in Ansehung Dritter.

1. Wann sie gegen Dritte eine Rechtskrafft haben sollen, so müssen keine Geheimnisse daraus gemacht, sondern selbige dem Publico so dargeleget werden, daß ein Dritter von dem Innhalt derselbigen wohl Wissenschafft erlangen kan; sonst wären sie Mausfallen, und ein Mittel, unschuldige dritte Personen unbilliger Weise um das ihrige zu bringen.

Wahr ist es, der, so einem Reichsstand etwas leihet, und sich dafür Güter, Gefälle, Gerechtsame, ꝛc. verschreiben, verpfänden oder einraumen lässet, solle auch so vorsichtig und klug seyn, daß er forderist zuverläßige Nachricht einziehe: Ob der Besizer darzu berechtiget seye? Aber eines hebt das andere nicht auf, und, je nachdeme das Fideicommiß zu des Publici Wissenschafft gediehen ist, oder nicht, hat der Besizer und der Darleyher, mehr oder weniger bonam fidem, und also auch mehr oder weniger rechtlichen Favor für oder wider sich.

2. Bey denen immer mehrers Reichsherkommlichen und Staatsmode werdenden Concursen derer weltlichen Reichsstände seynd zwar die Fideicommisse gemeiniglich das erste und stärckeste, so der Schuldner denen Gläubigern entgegen zu halten pflegt; zumalen, wann er kein Descendent von dem Schuldner ist, oder sich der allodial- oder privat-Erbschafft desselbigen entzogen, oder doch nur cum beneficio Legis & Inventarii angetretten hat: Mein Tr. von dem Schuldenwesen derer weltlichen Reichsstände belehret aber auf die überzeugende Weise, daß man eben doch in Praxi meistens wenig oder gar nichts damit ausrichte.

3. Eben diese Schrifft belehret aber auch zugleich, daß die rechtliche Erkenntnisse derer Reichsgerichte in dieser Materie, dem äusserlichen Ansehen nach, nicht allemal mit einander übereinstimmen: Ob nun die da oder dorten vorgewaltete besondere

Umstän-

Umſtände, oder was ſonſten, Urſach oder Schuld daran ſeye? muß ich an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen.

§. 55.

Noch einiges. Der H. von LUDOLF (1) fragt: An valeat Fideicommiſſum Dotis, quæ per Dotalitium fuit conſumta? und ſagt: Nein. Ferner: An onerari jure poſſit Fideicommiſſo Filiæ Legitima? und ſpricht auch hierzu: Nein!

Was der Unterſcheid der Fideicommiſſen zwiſchen Aeltergebohrenen und die ältere Linie repräſentirenden Söhnen ſeye? hat der Freyherr von CRAMER (2) unterſucht.

De Differentia inter Feuda & Fideicommiſſa quoad Revocationem hat auch der Freyherr von CRAMER (3) gehandelt:

Desgleichen (4) von dem bey der Revocatorienklage zu beobachtenden Unterſcheid, ob ſie gratuita oder onerosa, und cum onere refuſionis pretii verknüpfet? und ſchreibt gleich Anfangs: „Es wollen Domini Hallenſes (*Conſil. T. 1. Conſ. 254. n. 87.*) den Saz behaupten: Quando jure delatæ Succeſſionis res à tertio Poſſeſſore revocatur, pretium ipſi non refundendum, quocunque titulo ille rem poſſederit. Das Gegentheil aber veroffenbarte ſich in Sachen: Pfalz-Zweybrücken contra von Hillesheim ꝛc.“

Es iſt wahr, daß ſich von diſer wichtigen und öffters vorkommenden Materie noch vil brauchbares ſagen lieſſe: Ich habe aber ſelbige ſo wenig, als andere, nach meinem Plan erſchöpfen können noch wollen; ſondern begnüge mich, einen Grundriß davon gegeben, und ſelbigen mit einigen Beyſpilen beſtärket zu haben: Und es iſt nun einmal Zeit, diſen Theil meines neuen Teutſchen Staatsrechts zu ſchlieſſen.

(1) de Jur. Fœm. illuſtr. Part. 2. Cap. 2. §. 11. p. m. 126. ſq.
(2) in ſeiner Nebenſt. 67. Theil, 129. S.
(3) Obſ. 3. Tom. 2. p. 17.
(4) in ſeiner Nebenſt. 15. Theil. 87. S.

Regiſter.

Zuſäze
zum 1. Theil, S. 887.

Von der An. 1774. würcklich erfolgten Theilung der bißhero in Gemeinſchafft geſtandenen Gräflich-Limpurgiſchen Allodialerben Oberſontheimiſchen Antheils ſehe man meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 8. Stück, S. 777.

Zum 2ten Theil, S. 860.

Ein Reichsſtand kan übrigens ſeine eigene natürliche Kinder in ſo weit legitimiren, als er auch ſeiner Unterthanen natürliche Kinder legitimiren kan.

* * *

In meinem Reichs-Staatshandbuch auf das Jahr 1773. S. 83. wurde gemeldet: Der Herzoglich-Bremiſche Hr. Subdelegirte habe An. 1772. zu Beylegung der damahls bey der Cammergerichts-Viſitation entſtandenen Irrungen bey der Kayſerlichen Commißion eine verabredete Erklärung gethan ꝛc. Da ich aber erſuchet worden bin, das Publicum zu benachrichtigen, daß diſes nicht geſchehen ſeye; als habe ich ſolches hiedurch bewerckſtelligen wollen.

Druckfehler.

Im 1ſten Theil, S. 257. §. 90. lin. 11. liſe: Sayn-Altenkirchiſche. S. 755. nach lin. 17. fangt ein neuer §. von Hohenzollern an.

Regiſter.

A.

Abänderung; ſ. auch: Aenderung; Veränderung; des Erſtgeburtsrechts 1, 345. 355 der Familienverträge 2, 1067

Abfindung; ſ. auch: Unterhalt; der nicht-regierenden, mit Landen, 1, 485 mit Geld 1, 492 bey Theilungen 1, 556

Able-

Ablegung; ſ. Capital.
Abſicht, des Heurathguts, 2, 307 deſſen Wiederlage 2, 338 ſ. auch: Zweck.
Abſterben; ſ. Tod.
Achtserklährung; deren Würckung in Anſehung der Succeßion 1, 64
Adeliche; Ehen mit einem Fürſten 2, 137 und Grafen 2, 151.
Adminiſtration; ſ. Verwaltung.
Adoption; ſ. Angenommene.
Aechte Kinder; Streit darüber 2, 724
Aelteſter; ſ. Seniorat.
Aenderung; ſ. auch: Abänderung; Veränderung; der Religion; deren Einfluß auf die Succeßion 1, 54 57. Aender. der Ehepacten 2, 197 der Morgengabe 2, 362
Agnaten; was ein Erblaſſer von ihnen entziehen könne? 1, 723 ihre Concurrenz mit den Töchtern 1, 804 Familien-Verträge gegen Diſpoſitionen unter Agnaten 1, 962 Conſens in die Ehepacten 2, 189 Jurisdiction über ſie 2, 1166 Recurs an ſie 2, 1176 Obſicht über die Fideicommiſſe 2, 1224
Alienirte apanagial-Stücke 1, 505
Alimenten; ſ. Unterhalt.
Altenburg; Succeßionsordnung 1, 290
Alter, verlobter Perſonen 2, 202 deſſen Berechnung beym Seniorat 2, 938
Anfechtung; ſ. auch Widerſpruch; der Primogenitur 1, 342
Angenommene Kinder 2, 886
Anhalt Succeßionsordnung 1, 135 Apanagen 1, 375 Gemeinſchafft 1, 598 collateral-Succeßion 1, 693 Verzicht der Töchtern 1, 753 der Töchtern Erbfolge 1, 859 Erbvertrag mit Sachſen-Lauenburg 1, 1009 Ehen 2, 55 Heurathgut 2, 231 Wittwen 2, 514 Töchtern 2, 703 Seniorat 2, 918 Geſchlechtstäge 2, 942 Familienverträge 2, 980 Familienſtreitigkeiten 2, 1083 Fam. Rang. 1156 Fideicommiß 2, 1196
Anweiſung; ſ. auch: Fonds; der Töchtern Unterhalts 2, 842
Anwerbung, bey Verlöbniſſen 2, 205
Anzeige, von dem Wechſel des Seniorats 2, 940
Anzug, einer Wittwe 2, 703
Apanage Ueberhaupt davon 1, 466
Apanagirte; ſ. nicht-Regirende.
Aremberg; Succeßionsordnung 1, 183
Arten; ſ. Gattungen.
Aßiſtenz, der Agnaten 2, 1176
Auersberg; Succeßionsordnung 1, 184
Aufenthalt; ſ. auch: Wohnung; einer Wittwe im Land 2, 693 der Töchtern 2, 836.
Auferziehung; ſ. Erziehung.
Aufhebung; ſ. Wiederaufhebung.
Ausfertigung 2, 309
Auslegung, der Familienverträge 2, 1066
Ausſchlieſſung, von der Succeßion 1, 20. 58. der Töchter 1, 919. 951. der natürlichen Kinder 2, 884
Auſſerordentlich; ſ. auch: Irregulair; Confirmationen der Primogenituren 1, 341
Ausſteuerung; ſ. Heurathgut.
Auszäge; ſ. Familienauszäge.

B.

Baden. Succeßionsordnung 1, 141 Apanagen 1, 376 Collateral-Succeßion 1, 694 Verzicht der Töchtern 1, 753 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 815 der Töchtern Erbfolge 1, 859 Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags 1, 919 Krafft Teſtaments 1, 965 Ehen 2, 59 Heurathgut 2, 233 Ausfertigung 2, 313 Wittwen 2, 516 Töchtern 2, 703 natürli-

natürliche Kinder 2 869 Seniorat 2,919 Familienverträge 2, 981 Familienſteitigkeiten ꝛc 2, 1084 Fam. Rang 2, 1156 Fideicommiß 2, 1196
Bayern. Erſtgeburtsrecht 1, 90 Apanagen 1, 365 Collateral-Succeſſion 1, 660. 665 Verzicht der Töchtern 1, 750 Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 807 der Töchtern Erbfolge 1, 853 Erbfolge Kraft Geblüts und Teſtaments 1, 954 Erbverbrüderung mit Brandenburg 1, 973 Ungleiche Ehe 2, 28 Heurathgut 2, 218 Ausfertigung 2, 310 Wittwen 2, 451 natürliche Kinder 2, 863 Haupt des Hauſes 2, 898 Familienverträge 2, 950. 953 Rang 2, 1149 Fideicommiß 2, 1193
Bediente, der nicht-regierenden Herren 1, 459 der Wittwen 2, 669 der Töchtern 2, 844 Familien-Streitigkeiten ihretwegen 2, 1187
Bedingungen des Heurathguts 2, 283
Begräbniß, der Nachgebohrenen 1, 503 der Töchtern 2, 845
Bekanntmachung; ſ. Notification.
Bentheim Succeßions-Ordnung 1, 200 Apanagen 1, 412 Verzicht der Töchtern 1, 756 Eben 2, 99 Heurathgut 2, 258 Ausfertigung 2, 318 Ehehändel 2, 430 Wittwen 2, 583 Töchtern 2, 819 Familien-Verträge 2, 1001 Fideicommiß 2, 1200 ſ. auch: Streitigkeiten. ꝛc.
Beobachtung, ſchlechte der Stammausträge 2, 1139
Berechnung, der Morgengabe 2, 362
Berg; Erbfolge Krafft Teſtaments 1, 966
Berleps; Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags 1, 945
Beſchwerden, über Theilungen 1, 569
Beſchwerlichkeiten, der Gemeinſchafft 1, 654
Beſchwörung, der Stammverträge durch Töchtern 2, 844 und ſonſt 2, 1063
Beſitz; überhaupt davon 1, 7 deſſen Ergreiffung beym Wittum 2, 701
Beſſerung; ſ. Verbeſſerung.
Beſtändige Gemeinſchafft 1, 652
Beſtättigung; ſ. Confirmation.
Betragen, der Erſt- und Nachgebohrenen 1, 459
Beylager 2, 206
Beyſchlaf 2, 210
Bezahlung; ſ. Zahlung.
Böhmen; Erſtgeburts-Recht 1, 83 Heurathgut 2, 215
Bona receptitia; ihr Unterſchid von den Paraphernalien 2, 335
Brandenburg; Succeßionsordnung 1, 109 Apanagen 1, 369 Gemeinſchafft 1, 595 collateral-Succeßion 1, 683 Verzicht der Töchtern 1, 751 der Töchtern Erbfolge 1, 854 Erbverbrüderung mit Bayern 1, 973 mit Sachſen und Heſſen 1, 974 Erbverträge mit Pfalz 1, 995 mit Mecklenburg 1, 996 mit Pommern 1, 998 mit Hohenzollern 1, 1001 mit Oſtfrießland, 1, 1002 mit Geyer 1, 1002 ungleiche Eben 2, 47 Heurathgut 2, 221 Ausfertigung 2, 312 Ehehändel 2, 402 Wittwen 2, 496 Töchtern 2, 801 Natürliche Kinder 2, 865 Haupt des Hauſes 2, 899 Seniorat 2, 915 Familien-Verträge 2, 970 Familien-Streitigkeiten ꝛc. 2, 1081 Fam Rang 2, 1153 Fideicommiß 2, 1194
Bräutigam, wann er verſtirbt, ob eine Morgengabe ſtatt habe? 2, 357
Braunſchweig. Succeßionsordnung 1, 129 Apanage 1, 371 Gemeinſchafft 1, 596 collateral-Succeßion 1, 685 Verzicht der Töchtern 1, 753 Concurrenz der Agnaten und Töchter

ter 1, 814 der Töchtern Erbfolge 1, 857 Erbverbrüderung mit Sachſen 1, 973 Erbvertrag mit Oſtfrießland 1, 1003 ungleiche Ehen 2, 52 Heurathgut 2, 230 Ausfertigung 2, 313 Ehehändel 2, 409. Wittwen 2, 512 Töchtern 2, 802 natürliche Kinder 2, 868 Haupt des Hauſes 2, 902 Seniorat 2, 915 Familienverträge 2, 976 Familienſtreitigkeiten 2, 1083 Fam. Rang 2, 1153
Bronchorſt; der Töchtern Erbfolge 1, 870

C.

Cammergericht; ob es in Erſtgeburtsſachen ſprechen könne 1, 345
Capital; Ablegung des Capitals der Morgengabe 2, 361
Caſtell; collateral-Succeßion 1, 707 Verzicht der Töchtern 1, 756 Heurathgut 2, 258 Ausfertigung 2, 318 Wittwen 2, 584 Seniorat 2, 920 Familienverträge 2, 1002 Familienſtreitigkeiten ꝛc. 2, 1102
Cautelen, bey Succeßionsverträgen 1, 952 bey Ehepacten 2, 180 beym Heurathgut 2, 305 beym Wittum 2, 703
Caution, wegen des Wittums 2, 702
Cazenelnbogen; der Töchtern Erbfolge 1, 870
Ceremoniel, bey Beylagern 2, 211
Ceßion, der Rechte des Erſtgebohrenen über die Nachgebohrene 1, 466
Chef; ſ. Haupt.
Churen, weltliche; Erſtgeburtsrecht darinn 1, 77
Churfürſten, ob ſie in Anſehung der Erbfolge-Verträge ein Vorrecht haben? 1022 ob in Anſehung der Standesmäßigkeit einer Ehe zwiſchen ihnen und Fürſten ein Unterſchid ſeye? 2, 132
Clauſuln, des Erſtgeburtsrechts 1, 322 der Verzichte der Töchter 1, 783 ihres Vorbehalts 1, 792 der Ehepacten 2, 186 der Familienverträge 2, 1046 derſ. Confirmationen 2, 1060
Cleve; Ehehändel 2, 409
Cognaten; Conſens in die Ehepacten 2, 192
Collateral-Succeßion 1, 655
Comites palatini, ob ſie der R. Stände Kinder legitimiren können? 2, 860
Communion; ſ. auch: Gemeinſchaft; der Güter, ob ſie bey Reichsſtändiſchen Ehen ſtatt habe? 2, 392
Compenſirung, des Heurathguts 2, 301
Concurrenz, der Agnaten und Töchter 1, 804 der Töchtern unter ſich 1, 921 Andere Concurrenten 1, 928 der Landſtände zu einem Wittum 2, 689 der Landſtände zu Familienverträgen 2, 1047
Conditionen; ſ. Bedingungen.
Condominia; ſ. Gemeinſchafften.
Conduite; ſ. Betragen.
Confirmation, Kayſerliche der Primogenitur 1, 323. u. f. der Theilungen 1, 568 der Verzichte der Töchtern 1, 765 der Succeßionsverträge 1, 951. 1016. 1023 der Ehepacten 2, 196 der Adoptionen 2, 894 der Familienverträge 2, 1048. 1062 der Stammausträge 2, 1137 der Fideicommiſſe 2, 1224 ſ. auch: Conſens.
Conſens, nöthiger, bey dem Erſtgeburtsrecht 1, 302 der Kinder zu Theilungen 1, 532 bey den Verzichten der Töchter 1, 771 bey Succeſſionsverträgen 1, 951 zu Erbfolge-Verträgen 1, 1016. in die Ehe 2, 11 in die Ehepacten 2, 189. in die Wittume 2, 682 in die Familienverträge 2, 1043
Conſtitutum poſſeſſorium 1, 17
Contracte, mit Kindern 2, 745

Contravention, der Primogeniturdiſpoſition 1, 354
Copulation, prieſterliche 2, 208
Criechingen; Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 819 der Töchtern Erbfolge 1, 873
Cronberg; Ehehändel 2, 430 Wittwen 2, 595 natürliche Kinder 2, 876
Curator, einer Gemahlin 2, 391 einer Wittwe 2, 668 der Töchtern 2, 833

D.

Dames; ihre natürliche Kinder 2, 886
Demarchen, ſchädl. Verhütung 2, 1175
Deputat; ſ. Einkünffte; Unterhalt.
Diener; ſ. Bediente.
Dietrichſtein; Succeßionsord. 1, 184
Diſpoſitionen, ſ. auch: Elterliche; über die Apanagen 1, 505 über die Ausfertigung 2, 328. 330
Dominium; ſ. Eigenthum.
Dos; ſ. Heurathgut.
Dotalitium; Unterſchid vom Vidualitio 2, 672
Dotierung; ſ Heurathgut.
Dritte; Würckung der Fideicommiſſe in Anſehung derſelben 2, 1225

E.

Edirung, der Familienverträge an die R Gerichte 2, 1069
Ehe; ſ auch: Heurathen; Vermählungen. Wer darein willigen müſſe? 2, 11 Ehen ex ratione Status 2, 17 und in Gradibus prohibitis 2, 17 eines Geiſtlichen 2, 21 Stand- und unſtandesmäßige 2, 23 ad Morganaticam 2, 165
Ehepacten 2, 175
Eheſachen 2, 364
Eheſcheidungen 2, 395. 446
Eheſtreitigkeiten 2, 395
Eheverbrechen 2, 395
Eheverlöbniſſe 2, 201
Eigenthum, des Heurathguts 2, 307 der Morgengabe 2, 360
Einbringung, des Heurathguts 2, 305 674.
Eingriffe, in das Seniorat 2, 910
Einigkeit, in den Familien; Mittel, ſie zu erhalten 2, 1178 in der Religion 2, 1181
Einkünffte, der nicht regierenden Herren 1, 464
Einſegnung, prieſterliche 2, 208
Einwilligung; ſ. Conſens.
Elterliche Diſpoſitionen, wegen ungleicher Ehe 2, 165
Eltern; ihre Freyheit, unter den Kindern zu diſponiren 1, 963
Emancipationen 2, 779
Endigung, der väterlichen Gewalt 2, 778
Equipagegelder, der Kinder 2, 741
Erbach. Succeßionsordnung 1, 200 Gemeinſchafft 1, 625 Verzicht der Töchtern 1, 757 Heurathgut 2, 258 Ausfertigung 2, 318 Wittwen 2, 595 Töchtern 2, 821 Seniorat 2, 921 Familienverträge 2, 1002 Familienſtreitigkeiten ꝛc. 2, 1102 Fideicommiß 2, 1200
Erbeinigungen; ihr Unterſchid von Erbverbrüderungen 1, 1013
Erbeinſezung, der nicht-regierenden Herren 1, 476 mit dem Beding, eine gewiſſe Perſon zu heurathen 2, 16
Erbfolge; ſ auch: Ausſchlieſſung; Geblüts-Erbfolge; in getheilten Gütern 1, 567 Collateral-Succeßion 1, 655 Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 804 Erbfolge der Töchtern, nacherloſchenem Mannsſtamm 1, 839 Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Vertrags 1, 931 Krafft Geblüts, wie auch Teſtaments 1, 953 bloß teſtamentliche 1, 964 Krafft Verträge 1, 969 unſtandesmäßiger Kinder 2, 849
Erblaſſer, was er ſeinen Agnaten entziehen

ziehen könne 1, 723
Erbrecht, der Kinder 2, 789
Erbschafft; s. privat-Erbschafft. Der Töchtern Verzicht darauf 1, 776 der Kinder 2, 791
Erbtöchtern; s. Töchtern.
Erbverbrüderungen 1, 969
Erhöhung, der Deputaten 1, 500 der Wiederlage 2, 340
Erläuterung, des Erstgeburtsrechts 1, 323
Erneuerung, desselben 1, 322
Errichtung, der Fideicommisse 2, 1223
Erstgeburtsrecht; Succeßion darnach 1, 71 73. Ob es unter Nachgebohrenen statt habe? 1, 502 unter den Töchtern 1, 925 ob es ein Fideicommiß involvire? 2, 1222
Erziehung, der Kinder 2, 736. 833
Eviction, bey Theilungen 1, 576 der Wittume 2, 714
Execution; derselben Suspension bey Theilungen 1, 565
Exemplarien, der Ehepacten 2, 188
Extension, des Erstgeburtsrechts 1, 323

F.

Falckenstein; Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 819 der Töchtern Erbfolge 1, 874 Ehesachen 2, 101.
Familien; s. auch: Stamm ꝛc. Austräge 2, 1071 Fideicommisse 2, 1189 Rang 2, 1148 Sachen, allerley 2, 895. 1161 Streitigkeiten 2, 1071 Verträge; (wegen des Verzichts der Töchtern 1, 765 wegen der Succeßionsverträge 1, 952 überhaupt davon 2, 946) Urkunden 2, 1173
Fideicommisse. 2, 1189
Fleckenstein; der Töchtern Erbfolge 1, 874
Fonds; s. auch: Anweisung; zum Heurathgut 2, 300 zum Wittum 2, 695
Form, der Ehepacten 2, 182
Formuln, der Verzichte der Töchter 1, 782 der Confirmationen der Familienverträge 2, 1060
Forum; wegen der Standesmäßigkeit der Ehen, 2, 171 in Heurathsgutssachen, 2, 308 einer Gemahlin 2, 390 in Ehesachen 2, 438. 439 einer Wittwe 2, 667 ihrer Bedienten 2, 669 der Kinder 2, 744 der Agnaten 2, 1166 s. auch: Richter.
Fräuleinsteuer, und Heurathgut; ob es einerley 2, 279 überhaupt von jener 2, 296
Freundsberg; Erbfolge krafft Testaments 1, 966
Freyberg; Fideicommiß. 2, 1208
Freyfrau; Ehen mit einem Fürsten 2, 136
Freyheit, der Getheilten gegen einander 1, 567
Freywilliger Verzicht der Succeßion 1, 84 Freywilligkeit des Erstgeburtsrechts 1, 302
Fugger; Succeßionsordnung 1, 206. Apanagen 1, 418 Gemeinschafft 1, 625 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 823 der Töchtern Erbfolge 1, 874 Wittwen 2, 600 Seniorat 2, 921 Familienverträge 2, 1003 Familienstreitigkeiten ꝛc. 2, 1103 Fideicommiß 2, 1221
Fürsten; viler Primogeniturgesuch 1, 83. einiger Abreden wegen der Mißheurathen 2, 118 ob in Mißheurathen zwischen ihnen und den Churfürsten ein Unterschid seye 2, 132 ihre Ehen mit einer Gräfin 2, 135 mit einer Herrenstands-Person 2, 136 mit einer von Adel 2, 137 mit einer Rußischen Kneesin 2, 150
Fürstenberg. Succeßionsordnung 1, 184 Apanagen 1, 409 Ehen 2, 94 Senio-

Seniorat 2, 919 Familienverträge 2, 996

Fundus; ſ. Fonds.

G.

Garantie, der Ehepacten 2, 196
Gattungen; der Landesfolge, 1, 7. der Geblütserbfolge, 1, 70 die Erſtgeburt einzuführen, 1, 317 dieſelbe anzufechten 1, 343 der Abfindung der Nachgebohrenen 1, 484 der Theilungen 1, 526 der gemeinſchafftlichen Regierungen 1, 653 der Töchtern Verzichtleiſtung 1, 793 der Erbfolge-Verträge, 1, 1015 die Ehepacten zu errichten 2, 179 der Ehepacten ſelbſt 2, 180 der Ausfertigung 2, 322 der Familienverträge 2, 1041 der Stammausträge 2, 1133 Familienſtreitigkeiten beyzulegen 2, 1139
Geächteter; ſ. Acht.
Geblütserbfolge; ſ. auch: Erbfolge; 1, 19 krafft Geblüts und Vertrags 1, 931 krafft Geblüts und Teſtaments 1, 953.
Geburt, der Kinder 2, 723
Geburtswürde, einer Gemahlin 2, 389
Gefälle ſ. Einkünffte.
Gegenbedingungen; bey der Töchtern Verzichten 1, 767
Geiſtliche; ob ſie Succeßionsfähig ſeyen? 1, 23 Aenderung der Religion in Abſicht auf die Succeßion 1, 57 ihre Ehen 2, 21 ob Eheſachen geiſtliche Sachen ſeyen 2, 438 Töchtern, ſo geiſtlich werden 2, 845.
Geld. Abfindung der Nachgebohrenen damit 1, 492 bey Theilungen 1, 556 für die Ausfertigung 2, 328 darinn beſtehende Paraphernalien 2, 336. G. zum Wittum 2, 695 Geld und Naturalien zum Wittum 2, 697.
Gelehntes Geld unter Eheleuten 2, 381
Gemahl; ob ſeine Wittwe zu deſſen hinterlaſſenden Schulden gehalten ſeye 2, 709
Gemahlinnn, ungleicher Standeserhebungen 2, 136 von Gemahlinnn während Ehſtandes 2, 364 ob ſie des Gemahls Unterthanin ſeye 2, 383
Gemeinſchafft 1, 582. Ob ſie der Grund der collateral-Succeßion ſeye 1, 733 u. f.
Gerechtſame ſ. Rechte.
Gerichtbarkeit; Gerichtsſtand; ſ. Forum.
Geroldseck; Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 823. der Töchtern Erbfolge 1, 878.
Geſchichte; ſ. Schickſale
Geſchlecht; ſ. auch: Familie; G. Namen 2, 1163 G. Lage 2, 911 G. Würde, der Kinder 2, 785
Geſchmuck; ſ. Ausfertigung; Kleinodien.
Gewalt vor Recht bey collateral-Succeßionen 1, 733
Geyer; Erbvertrag mit Brandenburg 1, 1092
Giech; Succeßionsordnung 1, 206 Familienverträge 2, 1003
Gleichſtellung; ſ. Peräquation.
Gradualerbfolge 1, 730 745
Gradus prohibiti; Ehen darinn 2, 17
Gräfin; Ehe mit einem Fürſten 2, 135.
Grafen; Ehe mit einer von Adel 2, 151
Grote; Succeßionsordnung 1, 290
Grund, der Morgengabe 2, 854 der Familien-Austräge 2, 1133
Gültigkeit, der Verzichte der Töchtern 1, 764 der Erbfolgverträge 1, 1016. der Ehepacten 2, 177
Güter; ſ. auch: Communion. darinn die Erſtgeburt Plaz greifft 1, 314

Rechte eines Gemahls über seiner Gemahlin Güter 2, 593 G. zum Wittum ausgesezt. 2, 696

H.

Hanau; der Töchtern Erbfolge 1, 874 Erbfolge krafft Geblüts und Vertrags 1, 946 Ehesachen 2, 102
Haupt, des Hauses 2, 898 dessen Rechte in Ansehung der Familienverträge 2, 1065
Haus, hohes; s. auch: Familie; dessen Haupt 2, 898 und Lustre 2, 1175.
Hausrath, der Töchtern 2, 843
Hazfeld; Succeßionsordnung 1, 206 Theilungssachen 1, 245
Heimfallung, der Apanagen 1, 504
Heimführung, 2, 206. 213
Helffenstein; Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 824 der Töchtern Erbfolge 1, 876 Wittwen 2, 601
Henneberg; Erbverträge mit Sachsen 1, 994 mit Hessen 1, 1009
Herkommen; dessen Nuzen bey Theilungen 1, 533
Hessen. Succeßionsordnung 1, 142. Nicht-regierende Herren 1, 377 Gemeinschafft 1, 598 collateral-Succession 1, 696 Verzicht der Töchtern 1, 754 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 816 der Töchtern Erbfolge 1, 859 Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags 1, 939 Krafft Geblüts und Testaments. 1, 954 Erbverbrüderung mit Hessen und Brandenburg 1, 974 Erbvertrag mit Henneberg 1, 1009 mit Solms 1, 1009 mit Tecklenburg 1, 1010 Ehen 2, 62 Heurathgut 2, 235 Ausfertigung 2, 314 Ehehändel 2, 409 Wittwen 2, 518 Töchtern 2, 703 natürliche Kinder 2, 870 Geschlechtstäge 2, 942 Familienverträge 2, 981 Familienstreitigkeiten 2, 1084 Fam. Rang 2, 1157 Fideicommiß 2, 1197
Heurathen; s. auch: Ehe; Vermählungen; wer heurathen könne, oder solle 2, 8 Verträge, nicht zu heurathen; ib. Subsidien, um heurathen zu können 2, 11 Erbeinsezung, mit dem Beding, eine gewisse Person zu heurathen 2, 16 Heurathen der Töchtern 2, 346
Heurathgut; 2, 214 dessen Wiederlage 2, 337 Insertirung und versio in rem 2, 674 Dotierung der natürlichen Kinder 2, 885
Hofstaat, einer Gemahlin 2, 394
Hohenems; Ehesachen 2, 102 Fideicommuß 2, 1204
Hohengeroldseck; s. Geroldseck.
Hohenlohe; Succeßionsordnung 1, 207 Apanagen 1, 413 Theilungen 1, 543 Gemeinschafft 1, 625 collateral-Succession 1, 707 Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 824 Heurathgut 2, 259 Ausfertigung 2, 318 Ehehändel 2, 431 Wittwen 2, 602 Seniorat 2, 922 Familienverträge 2, 1004 Fam. Streitigkeiten 2, 1104 Fam. Rang. 2, 1160
Hohenstein; Erbverträge mit Schwarzburg und Stollberg 1, 1011
Hohenzollern; Succeßionsordnung 1, 185. Apanagen 1, 410 Verzicht der Töchtern 1, 755 Erbverträge mit Brandenburg 1, 1001 Ehesachen 2, 94. Heurathgut 2, 249 Wittwen 2, 554 Töchtern 2, 816 Familienverträge 2, 972. 996 Fam. Streitigkeiten ꝛc. 2, 1092. Fideicommiß 2, 1198
Holstein. Succeßionsordnung. 1, 158 Nicht-regierende Herren 1, 402 Gemeinschafft 1, 602 Collateral-Succession 1, 697 Verzicht der Töchtern 1, 755 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 816 der Töchtern Erbfolge 1,

ge 1, 860 Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags 1, 939 Ehen 2, 63 Heurathgut 2, 238 Ausfertigung 2, 315 Ehehändel 2, 410 Wittwen 2, 520 Töchtern 2, 810 natürliche Kinder 2, 870 Haupt des Hauses 2, 902 Familienverträge 2, 989 Familienstreitigkeiten ꝛc. 2, 1088 Fideicommiß 2, 1198

Hypothecam tacitam, ob eine Gemahlin wegen der Morgengab habe 2, 361

J.

Illatio; ſ. Einbringung.

Innhalt, der Familienverträge 2, 1044

Inſinuation; ob die Morgengabe eine nöthig habe 2, 360

Intereſſen; ſ. Zinſe.

Interimsvergleiche, wegen Abfindung der Nachgebohrenen 1, 483 Int. Gemeinſchafft 1, 652

Inventarium, über die Ausfertigung 2, 328

Irregulate; ſ. auch: Auſſerordentlich; Primogenitur 1, 295

Judex; ſ. Forum; Richter.

Jülich; der Töchtern Erbfolge 1, 863

Jurisdiction; ſ. Forum.

Jus commune; ob demſelben durch Familienverträge derogiret werden könne 2, 1044

Jus Repræſentationis. 1, 927.

K.

Kayſer; ſ. auch: Confirmation; gibt Veniam teſtandi, 1, 963 ſein Conſens zu Succeßionsverträgen 1, 1016. 1023 zu Ehepacten 2, 191

Kinder; deren Conſens zu Theilungen 1, 532 aus ungleichen Ehen Standeserhebungen 2, 156 Suſpenſion ihres angebohrenen Standes 2, 170 der R Stände Ueberhaupt von ihnen, 2, 721 aus ungleicher Ehe, 2, 848 legitimirte 2, 853 natürliche 2, 860 angenommene 2, 865

Kirchberg; Succeßionsordnung 1, 210 Haupt des Hauſes 2, 905

Kirchenſachen, der nicht-regierenden Herren 1, 457

Kleinodien; ſ. auch: Ausfertigung; der Töchtern 2, 843 Stammkleinodien 2, 1167

Kneeſin; ſ. Kußiſche.

Königsegg; Succeßionsordnung 1, 211 Verzicht der Töchtern 1, 758 der Töchtern Erbfolge 1, 878 Ehe 2, 102 Heurathgut 2, 262 Ausfertigung 2, 318 Seniorat 2, 926 Familienverträge 2, 1007

Königſtein; der Töchtern Erbfolge 1, 878 Erbfolge Krafft Teſtaments 1, 967

Koſten, des Beylagers 2, 212

L.

Land und Leute, ſind zuweilen Paraphernal 2, 336

Lande; ſ. auch: Güter. Rechte der Erſt- und Nachgebohrenen in Anſehung derſelben 1, 460 Abfindung damit 1, 485 Rechte darüber 1, 487 Lande, darinn die Töchter folgen 1, 914 Aufenthalt einer Wittwe im Land 2, 693

Landesfolge; ſ. Erbfolge.

Landeshoheit; ſ. Regalien.

Landſtände; deren Rechte in Succeſſionsſachen 1, 61 Conſens zum Erſtgeburtsrecht 1, 312 Rechte bey Theilungen 1, 578 Concurrenz zu Wittumen 2, 689 zu Familienverträgen 2, 1047 1069.

Lauenburg; ſ. Sachſen-Lauenburg.

Legitima, ob ſie denen nicht-Regierenden gebühre 1, 476

Legitimirte Kinder 2, 853

Lehenherrn; deren Conſens zum Erſtgeburtsrecht 1, 313 Rechte bey Collate-

lateralſucceßionen 1, 725 bey Succeßionsverträgen 1, 951 bey Ehepacten 2, 196
Leibgeding; ſ. Wittum.
Leiningen. Succeßionsordnung 1, 215 Apanagen 1, 414 Verzicht der Töchtern 1, 758 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 824 Wittwen 2, 602 Töchtern 2, 822 natürliche Kinder 2, 877 Familienverträge 2, 1007. Fideicommiß 2, 1206
Leiningen-Weſterburg Succeßionsordnung 1, 215 Apanagen 1, 414 collateral-Succeßion 1, 708 Verzicht der Töchtern 1, 759 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 827 Ehen 2, 102 Heurathgut 2, 262 Ausfertigung 2, 318 Wittwen 2, 606. Töchtern 2, 823 Familienverträge 2, 1009 Fideicommiß. 2, 1206
Leuchtenberg; Apanagen 1, 407 der Töchtern Erbfolge 1, 863
Leyen; Succeßionsordnung 1, 219 Ehſachen 2, 103 Familienverträge 2, 1010 Streitigkeiten und Austräge 2, 1108 Fideicommiß 2, 1207.
Lichtenſtein; Succeßionsordn. 1, 186
Limburg. Theilungsſachen 1, 547 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 829 der Töchtern Erbfolge 1, 881 Ehen 2, 103 Ehehändel 2, 432 Wittwen 2, 611 Seniorat 2, 925 Familienverträge 2, 1111 Streitigkeiten und Austräge 2, 1111
Limburgiſche allodial-Erben; deren Gemeinſchafft 1, 651 Familienverträge 2, 1011
Limburg-Styrum; Succeßionsordnung 1, 219 Collateralſucceßion 1, 708 Heurathgut 2, 265 Ausfertigung 2, 318 Wittwen 2, 612 Fideicommiß 2, 1207
Linien; deren Häupter 2, 907
Lippe. Succeßionsordnung. 1, 221 Nicht regierende Herrn 1, 414 Gemeinſchafft 1, 627 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 829 der Töchtern Erbfolge 1, 890 Ehen 2, 105 Heurathgut 2, 266 Ausfertigung 2, 318 Ehehändel 2, 433 Wittwen 2, 613 Töchtern 2, 823 Familienverträge 2, 1011 Streitigkeiten und Austräge 2, 1111 Fideicommiß 2, 1207
Lobkowiz: Succeßionsordnung 1, 186
Löwenſtein. Succeßionsordnung 1, 237 Apanagen 1, 439 Theilungsſachen 1, 550 Gemeinſchafft 1, 628 der Töchtern Erbfolge 1, 890 Ehen 2, 107 Heurathgut 2, 267 Ausfertigung 2, 319 Wittwen 2, 615 Töchtern 2, 825 Seniorat 2, 927 Familienverträge 2, 1013 Fam. Rang 2, 1160 Fideicommiß 2, 1208
Luſtre, des Hauſes 2, 1175

M.

Macul, ob eine der R. Stände natürlichen Kindern anhange 2, 886
Majorat. 1, 71
Maitreſſen. 2, 22
Manderſcheid; Verzicht der Töchtern 1, 759 Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 829 Heurathgut 2, 267 Ausfertigung 2, 319
Mannsfeld; Verzicht der Töchtern 1, 759 der Töchtern Erbfolge 1, 890 Heurathgut 2, 268 Töchtern 2, 826 natürliche Kinder 2, 877 Familienverträge 2, 1016 Streitigkeiten und Austräge 2, 1117
Mannsſtamm, der Töchtern Erbfolge nach deſſen Erlöſchung 1, 839
Manutenenz, der Primogenitur 1, 341 der Wittume 2, 716 der Familienverträge 2, 1065
Marck; der Töchtern Erbfolge 1, 891

Matricularſachen, in Familien. 2, 1183
Matrimonium; ſ. Ehe.
Mecklenburg. Succeßionsordnung. 1, 158 Nicht regierende Herrn 1, 407 Theilungsſachen 1, 534 Gemeinſchafft 1, 608 collateral-Succeßion. 1, 703 Verzicht der Töchtern 1, 755 Erbverträge mit Brandenburg 1, 996 mit S. Lauenburg 1, 1010 Ehen 2, 67 Heurathgut 2, 239 Ausfertigung 2, 315 Ehehändel 2, 411 Wittwen 2, 528 Töchtern 2, 810 natürliche Kinder 2, 871 Familienverträge 2, 991 Familienſtreitigkeiten ꝛc. 2, 1089 Fam. Rang. 2, 1158 Fideicommiß 2, 1198
Meiſſen (zu) Burggrafen; Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 816
Meliorationen; ſ. auch: Verbeſſerung; der Apanagen 1, 505
Mesalliances; ſ. unſtandesmäſſige Ehen.
Minorat; 1, 72
Mißbrauch, des Wittums 2, 709 der Stammausträge 2, 1138
Mißheurathen; ſ. unſtandesmäßige Ehen.
Miterben aus verſchidenen Häuſern; deren Gemeinſchafft 1, 650
Mobilien; darinn beſtehende Paraphernalien 2, 336
Modi; ſ. Gattungen.
Montfort; Succeßionsordnung 1, 240. Wittwen 2, 619. Fideicommiß. 2, 1208
Morganaticam (ad) Ehen 2, 165
Morgengabe, 2, 341
Mutter; Concurrenz in der Erbfolge mit dem Sohn 1, 927

N.

Nachfolger; deſſen Verbindlichkeit zur Morgengabe 2, 363
Nachgebohrene; ſ. nicht-Regierende.
Namen; des Unterhalts der Nachgebohrenen 1, 466 des Heurathguts 2, 278 der Ausfertigung 2, 321 der Wiederlage des Heurathguts 2, 337. der Morgengabe 2, 353 des Wittums 2, 672 unſtandesmäßiger 2, 848 und natürlicher Kinder 2, 882 Familientauff- 2, 1162 und Geſchlechtsnamen. 2, 1163
Naßau. Succeßionsordnung 1, 186 Apanagen 1, 411 Theilungsſachen 1, 542 G. meinſchafft 1, 618 collateral-Succeßion 1, 704 Verzicht der Töchtern 1, 756 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 817 der Töchtern Erbfolge 1, 867. Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 956 Ehen 2, 97 Heurathgut 2, 249 Ausfertigung 2, 317 Ehehändel 2, 430 Wittwen 2, 557 Töchtern 2, 816 Seniorat 2, 920 Geſchlechtstäge 2, 942 Familienverträge 2, 996 Familienſtreitigkeiten ꝛc. 2, 1094 Fam. Rang 2, 1159 Fideicommiß 2, 1199
Natürliche Kinder; Ehen mit ihnen 2, 155 Ueberhaupt von ihnen 2, 860 natürliche Kinder der natürlichen Kinder 2, 886 der Dames ibid.
Natur, der Fideicommiſſe 2, 1223
Naturalien, zum Wittum 2, 697
Naturfehler, ob ſie an der Succeßion hindern 1, 22
Nebenbeneficien, der Töchtern 2, 843
Nicht-Regierende Herrn; überhaupt von ihnen 1, 360 ob einer Haupt des Hauſes ſeyn könne 2, 907 ob Senioren 2, 938
Norm, bey Succeßionen 1, 6 bey Vermählungen 2, 6 bey Standmäſſigkeit der Ehe 2, 123 beym Heurathgut 2, 279 bey Fideicommiſſen 2, 1223 ſ. auch: Principia.

Nothwendig ob des Kayſers Confirmation bey Primogenituren ſeye 1, 323 ſeynd die Ehepacten nicht 2, 177
Notification der Kayſerlichen Beſtättigung einer Primogenitur 1, 340
Notoriſche Mißheurathen 2, 130
Nuenar; Erbfolge Krafft Teſtaments. 1, 967
Nutzen, der Kayſerlichen Beſtättigung der Primogenitur 1, 325

O.

Objectum, der Stammausträge. 2, 1133
Obſicht über die Fideicommiſſe 2, 1224
Oeconomie, der nicht-regierenden Herrn 1, 459
Oeffnung; für die Agnaten 2, 1178
Oeſterreich; Erſtgeburtsrecht. 1, 83 Apanagen 1, 365 Verzichte der Töchtern 1, 750. Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1 806 der Töchtern Erbfolge 1, 845 Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 954 teſtamentliche Erbfolge 1, 964. Erbvertrag mit Würtemberg 1, 972 unſtandesmäßige Ehe 2 27. Heurathgut 2 215. Ausfertigung 2, 309 Wittwen 2 450 Töchtern 2, 792 natürliche Kinder 2, 861. Haupt des Hauſes 2, 898 Seniorat 2, 512. Familienverträge 2, 948. Fam Streitigkeiten 2 1071 Fideicommiß. 2, 1132
Oettingen. Succeßionsordnung 1, 241 Apanagen 1, 439 Gemeinſchafft 1, 647 collateral-Succeßion 1 710 Verzicht der Töchtern 1 759 der Töchtern Erbfolge 1, 891 Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags. 1, 942 Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 961 Ehen 2 108 Heurathgut 2, 268 Ausfertigung 2, 319 Wittwen 2, 619 Töchtern 2, 827 Seniorat 2 928 Familienverträge 2, 1 17 Streitigkeiten und Austräge 2, 1117 Fideicommiß 2 12 9
Oldenburg; Succeßion 1, 701 u. f. natürlicher Sohn 2 877
Onera, ſo nicht auf eine Wittwe fallen. 2, 708
Option, einer Wittwe 2 700
Original, der Familienverträge 2, 1048
Ort, des Beylagers ꝛc. 2 207
Ortenburg; Succeßionsordnung 1, 218 Familienverträge 2 1024
Oſtfrießland; der Töchtern Erbfolge 1, 868 vergehabter Erbvertrag mit Brandenburg 1, 1002 Erbvertrag mit Braunſchweig 1, 1003 Ehen 2, 98 Heurathgut 2, 255 Wittwen 2, 544

P.

Pabſt; deſſen Confirmation der Ehepacten 2, 196
Pacta ſucceſſoria; ſ. auch: Verträge; zwiſchen Collateralen 1 731 unter Erdtöchtern 1, 930
Pappenheim; Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 830 Fideicommiß 2, 1218
Paragium. 1, 467
Paraphernalgüter, 2, 322
Particular-Primogenitur 1, 291 Theilungen 1, 520
Paternität; Streit darüber 2, 882
Peräquation, bey Theilungen 1, 557 bey Wittumen 2, 698
Perſonen, der nicht-Regierenden 1, 449
Pfalz. Succeßionsordnung 1, 121 Apanagen 1, 370 Gemeinſchafft 1 596 collateral-Succeßion 1, 655. 684 Verzicht der Töchtern 1, 731 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 809 der Töchtern Erbfolge 1, 855

1, 855 Erbfolge Kraffi Geblüts und Vertrags 1, 938 Kraffi Geblüts und Teſtaments 1, 954 Erbverträge mit Brandenburg 1, 995 Erbvertrag mit Salm, 1, 1003 ungleiche Ehen 2, 48 Heurathgut 2, 223 Ausfertigung 2, 313. Ehehändel 2, 402 Wittwen 2 502 Töchtern 2, 802 natürliche Kinder 2, 865 Haupt des Hauſes 2 899. 900 Seniorat 2, 91; Familienverträge 2, 950. 972 Familienſtreitigkeiten 2, 1082 Fam. Rang 2 1149. 1153 Fideicommiß 2, 1193. 1194

Pflichten, der Ehelente 2, 366 der Kinder 2, 789 eines Hauptes des Hauſes 2. 911

Pinneberg; Succeßion 1, 700

Plettenberg; Fideicommiß. 2, 1211

Polygamie, 2, 22.

Pommern; nicht-regierende Herren 1, 408. Erbverträge mit Brandenburg 1, 998 Heurathgut 2, 245 Familienſtreitigkeiten ꝛc. 2, 1089

Poſſeßion; ſ. Beſitz; Conſtitutum &c.

Præcipuum; ſ. voraus.

Präliminar-Succeßionsrecceſſe 1, 732. Verſicherung des Verzichts einer Tochter 1, 773

Präſcription; ſ. Verjährung.

Primogenitur; ſ. Erſtgeburt.

Principia; in Wittwenſachen, 2, 663 in Kinderſachen 2 833 bey Adoptionen 2 891 ſ. auch: Norm.

Privaterbſchafft, der Nachgebohrenen. 1, 506

Privilegien, adoptiren zu dörffen 2, 891. 894

Proceſſe; Warnung davor bey Theilungen 1, 533

Proclamation, 2 207

Procurator; Trauung durch denſelben 2 209

Proportion, zwiſchen der Legitima und den Deputaten der Nachgebohrenen 1, 476 der Theile bey Theilungen 1, 555 nach welcher die Töchter erben 1, 926 des Heurathguts 2, 282

Proteſtation; ſ. Widerſpruch.

Q.

Quantum; ſ. Summ.

Quittirung, über das Heurathgut 2, 304

R.

Rang, einer Gemahlin, 2, 389 Familienrang 2 1148

Ranzau; Succeßionsordnung 1, 219 Wittwen 2, 621

Rappoltſtein; der Töchtern Erbfolge 1, 891

Ratification, der Ehepacten 2, 188

Ratio Status, Ehen daraus. 2, 17

Rechberg; Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 530

Rechte, einer Wittwe auf ihrem Wittum 2 704 eines Haupts des Hauſes 2 908

Rechtsmittel, ob ſie in Eheſachen ſtatt haben 2, 445

Reckheim; Succeßionsordnung 1, 219 der Töchtern Erbfolge 1, 892

Recurs, an die R. Gerichte von den Stammausträgen 2 1134 an die Agnaten 2 1176

Reduction; ſ. Verminderung

Regalien, derer nicht-regierenden Herren 1, 462. 487

Regent; ob Pacta ſucceſſoria ihme die Hände binden 1, 1015

Regierung; ob eine Gemahlin Antheil daran habe 2 389 der Wittwen Ausſchlieſſung davon 2 666

Regredienterben; ſ. Töchtern.

Reichserbtruchſeſſen; Succeßionsordnung 1, 219 collateral-Succeßion 1, 712 Eyſachen 2, 109. Senio-

rat 2, 930. Familienverträge 2, 1025. Fam. Streitigkeiten und Austräge 2 1119. Fideicommiß 2 1211
Reichsgerichte; Edirung der Familienverträge an ſie 2, 1069 Recurs an ſie von den Stammaustägen 2, 1134
Reichshofrath; ſ. Votum
Reichsſtände; ob ſie ihre eigene Kinder legitimiren können? 2, 859. und die Zuſäze.
Reiſegelder, der Kinder. 2 741
Religion; Ausſchlieſſung von der Religion wegen derſelben 1, 50 von Aenderung derſelben 1, 54 was bey Vermählungen darauf ankomme? 2, 21. Rel. Punct in den Ehepacten. 2, 220 Einigkeit in der Religion 2 1181 ſ. auch: Erziehung
Reliquien, erbliche 2, 1173
Remedia Juris; ſ Rechtsmittel.
Renunciation; ſ. Verzicht.
Repræſentationis jus, 1, 927
Reſervation; wegen der Primogenitur Wiederaufhebung 1, 354 bey der Töchter Verzichten, 1, 767 786.
Reſolution, des Kayſers in Primogeniturſachen. 1, 338
Reſpect, einer Wittwe 2, 667
Reſtitution in integrum, gegen das Erſtgeburtsrecht 1, 344
Revocation; ſ. Widerruffung.
Reuſſen; Succeßionsordnung 1, 249 Apanagen 1, 440. Gemeinſchafft 1, 648 Collateralſucceßion 1, 713 Verzicht der Töchtern 1, 759 Eheſachen 2, 113 Heurathgut 2, 268 Ausfertigung 2, 320. Wittwen 2, 621 Töchtern 2, 828. Seniorat 2, 390 Geſchlechtstäge 2, 942 Familienverträge 2, 1025. Fam. Streitigkeiten ꝛc. 2, 1119. Fam. Rang 2, 1160
Rheingrafen; ſ. auch: Salm. Succeßionsordnung 1, 255 Apanagen 1, 440 Gemeinſchafft 1 649 collateral-Succeßion 1, 713 Verzicht der Töchtern 1, 760 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 831 der Töchtern Erbfolge 1, 892 Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 961 Erbfolge Krafft Teſtaments 1, 967 Erbvertrag mit Pfalz 1, 1003 Heurathgut 2 269 Ausfertigung 2, 320 Wittwen 2, 633 Seniorat 2, 934 Familienverträge 2 1028 Streitigkeiten u. Austräge 2, 1125 Fideicommiß 2, 1212
Richter; ſ auch: Forum; in Erſtgeburtsſachen 1, 345
Rittberg; Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 832 der Töchtern Erbfolge 1, 893
Rückfall, des Heurathguts 2 307. 308 des Unterhalts der Töchtern 2, 845
Rußiſche Kneeſin; Ehe mit einem Fürſten 2, 150

S

Saarwerden; der Töchtern Erbfolge 1, 898
Sachen, ſo in die Theilungen kommen 1, 517. worauf die Töchtern Verzicht leiſten, 1, 776
Sachſen. Erſtgeburtsrecht 1, 95 Apanagen 1, 366 Theilungsſachen 1, 535 Gemeinſchafft 1, 585 collateral-Succeßion 1, 671 Verzicht der Töchtern 1, 750 der Töchtern Erbfolge 1, 853 Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags 1, 924 Erbverbrüderung mit Braunſchweig 1, 973 mit Brandenburg und Heſſen 1, 974 mit Sachſen-Lauenburg 1, 994 mit Hennebera 1, 994 Ungleiche Ehen 2 29 Heurathgut 2 218 Ausfertigung 2, 311 Ehehändel 2, 396 Wittwen 2, 445 Töchtern 2, 793 natürliche Kinder 2, 863 Seniorat 2, 912

912 Geſchlechtsträge 2, 941 Familienverträge 2. 954 Familienſtreitigkeiten 2, 1072 Fam-Rang 2 1149

Sachſen-Lauenburg; Succeßionsordnung 1, 166 der Töchtern Erbfolge 1. 863 Erbverbrüderung mit Sachſen 1, 994 mit Anhalt 1 1009 mit Mecklenburg 1, 1010 Ehehändel 2, 426 Töchtern 2, 814

Salm; Succeßionsordnung 1. 191 Gemeinſchafft 1. 619. 648. Collateralſucceßion 1. 705 Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 818 der Töchtern Erbfolge 1 865 Erbfolge kraft Geblüts und Teſtaments 1 956 Erbvertrag mit Pfalz 1. 1003 Familienverträge 2, 999 Fam. Streitigkeiten 2, 1095 Fideicommiß 2, 1199

Salm-Reifferſcheid. Succeßionsordnung 1 237 Theilungsſachen 1, 550 Verzicht der Töchtern 1, 761 Heurathgut 2. 271 Wittwen 2, 633 Töchtern 2, 829 Familienverträge 2, 1031

Sayn; Altenkirchiſche Succeßionsordnung 1 257 Concurrenz der Agnaten zum Töchtern 1. 833 der Töchtern Erbfolge 1, 898 Erbfolge Kraft Teſtaments 1. 968 Familienverträge 2 1036

Schaumburg; Collateralſucceßion 1, 697 natürliche Kinder 2 378

Schenckungen, unter Eheleuten 2 373 einer Gemahlin 2, 392 an Kinder 2 745

Schickſale, des Erſtgeburtsrechts 1, 298 der Theilungen 1. 512 der Gemeinſchafften 1, 584 der Verzichte der Töchtern 1, 750 der Ausfertigung 2, 322

Schönborn; Familienverträge 2, 1031 Fideicommiß 2, 1212

Schönburg; Ausfertigung 2. 320 Wittwen 2, 635 Familienverträge 2, 1032

Schwarzburg; Succeßionsordnung 1, 192 Apanagen 1, 411 Gemeinſchafft 1, 620 Verzicht der Töchtern 1, 756 Erbverträge mit Hohenſtein und Stollberg 1, 1011 Ehſachen 2, 99 Heurathgut 2, 235 Ausfertigung 2 317 Wittwen 2, 577 Töchter 2, 815 819. Familienverträge 2, 999 Fam. Streitigkeiten ꝛc. 2 1100 Fam. Rang 2, 1159 Fideicommiß 2 1200

Schwarzenberg Succeßionsordnung 1, 199 collateral-Succeßion 1, 705 der Töchtern Erbfolge 1, 870 natürliche Kinder 2, 879 Familienverträge 2, 1001 Fideicommiß 2, 1200

Schwürigkeiten, bey der Materie von der Primogenitur 1, 301 und der collateral-Succeßion 1 730

SCtum Macedonianum 2, 745 Vellejanum; ob eine Gemahlin deſſen fähig ſeye 2 352

Senior; deſſen Voraus bey Theilungen 1 556

Schulden, der Nachgebohrenen 1, 506 Concurrenz der Erdtöchtern darzu 1 931 unter Eheleuten 2, 382 eines Gemahls, ob deſſen Wittwe darzu gehalten ſeye? 2 709 der Wittwen eigene 2, 710 der Töchtern 2. 845

Schuldigkeit, des Heurathguts 2 280. 285

Schwangere Wittwen 2, 665

Seinsheim; Fideicommiß 2, 1213

Seniorat; Succeßion darnach 1 71 Familien-Seniorat 2 512

Sicherheit; ſ. auch: Verſicherung; des Heurathguts 2 501

Silbergeſchirr, erbliches 2 112

Söhne;

Söhne; ſ. auch: Kinder; deren Erbfolge 1, 19. 20. Concurrenz mit der Mutter 1, 527
Solennien, der Ehepacten 2, 182
Spes rati; bey Familienverträgen 2, 1047
Solms. Succeßionsordnung 1, 257 Apanagen 1, 440 Theilungsſachen 1, 552 Gemeinſchafft 1, 649 collateral-Succeßion 1, 720 Verzicht der Töchtern 1, 761 der Töchtern Erbfolge 1, 899 Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 961 Erbvertrag mit Heſſen 1, 1009 Heurathgut 2, 269 Ausfertigung 2, 320 Wittwen 2, 637 Töchtern 2, 829 Seniorat 2, 934 Familienverträge 2, 1032 Streitigkeiten und Austräge 2, 1126 Fideicommiß 2, 1214
Spanheim ſ. Sponheim.
Species; ſ. Gattungen.
Sponheim; Gemeinſchafft 1, 650 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 833 Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 961 Fideicommiß 2, 1215
Sponſalien; ſ. Eheverlöbniß.
Sprachen, der Ehepacten 2, 188
Staatsraiſon; ſ. Ratio ſtatus.
Stamm ꝛc. ſ. auch: Familie.
Stammgüter; ob alle ein Fideicommiß ſeyen? 2, 1222
Stammkleinodien 2, 1167
Stammverträge; ſ. auch: Familienverträge; deren Beſchwörung durch Töchtern 2, 844 und ſonſt 2, 1063
Stand; des angebohrenen Suſpenſion 2, 170 einer Gemahlin 2, 390 unſtandesmäßiger Kinder 2, 848 der natürlichen 2, 883 ſ. auch: Unſtandesmäßig; Würde.
Standeserhöhungen, ungleicher Gemahlinnin und Kinder 2, 156 in einerley Familie 2, 1164
Standesmäßige Ehen 2, 23
Steuer; ſ. Fräuleinſteuer.
Stillſtand, des Wittums 2, 700
Stollberg; Succeßionsordnung 1, 265 Theilungsſachen 1, 555 Gemeinſchafft 1, 649 Verzicht der Töchtern 1, 761 Concurrenz der Agnaten und Töchtern 1, 834 der Töchtern Erbfolge 1, 899 Erbverträge mit Hohenſtein und Schwarzburg 1, 1011 Heurathgut 2, 272 Ausfertigung 2, 320 Seniorat 2, 936 Familienverträge 2, 1034 Fideicommiß 2, 1215
Streitigkeiten; ſ. auch: Ehe ꝛc. Familien ꝛc. über der Succeßion 1, 18 über der Primogenitur 1, 295 über Ehepacten 2, 198 über Wittumen 2, 716 mit Kindern 2, 746
Stücke, ſo zur Ausfertigung gehören 2, 327
Subſidien, um heurathen zu können 2, 11
Succeßion; ſ. Erbfolge.
Sulz; der Töchtern Erbfolge 1, 900 Erbfolge Krafft Teſtamentes 1, 968 Heurathgut 2, 272 Wittwen, 2, 639 Fideicommiß 2, 1216
Summ, des Heurathguts 2, 291 der Ausfertigung 2, 327 der Wiederlage des Heurathguts 2, 338 der Morgengabe 2, 358 des Wittums 2, 689 des Unterhalts der Töchtern 2, 840
Surrogat, der Alimentation der Töchtern 2, 844
Suſpenſion, der Execution bey Theilungen 1, 565 der Kinder angebohrenen Standes 2, 170

T.

Tauffnamen (Familien-) 2, 1162

Tecklenburg; Erbfolge der Töchtern 1, 905 Erbvertrag mit Heſſen 1, 1010
Temporal-Theilungen 1, 524
Termine, zu Zahlung des Heurathguts 2, 301
Teſtamente, der Nachgebohrenen 1, 506 Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments 1, 953 Venia teſtandi 1, 963 bloß teſtamentliche Erbfolge 1, 964 einer Gemahlin 2, 391 394 der Kinder 2, 790
Theilungen 1, 511
Titul; bey Theilungen 1, 567 Krafft Erbverträge 1, 1015 der Kinder 2, 788 Streitigkeiten ꝛc deßwegen 2, 1164
Tod; ob nach des Stiffters die Confirmation der Primogenitur geſuchet werden könne 1, 325 einer Wittwe 2, 720
Todesjahr der Nachgebohrenen; wem die Gefälle gehören 1, 503
Töchtern; deren Erbfolge 1 20 Verzichte 1, 747 ihre Concurrenz mit den Agnaten 1, 804 ihre Erbfolge nach erloſchenem Mannsſtamm 1, 839 Ausſchlieſſung durch Succeßionsverträge 1, 951 ungleiche Eben 2, 173 Ueberhaupt von ihnen 2, 791 ſ. auch: Kinder.
Tradition, Symbolica in diem 1, 87 bey Theilungen 1, 565 der Morgengabe 2, 360 des Wittums 2, 698
Trauung 2, 208 per Procuratorem 2, 209
Truchſeß; ſ. Reichserbtruchſeß.
Tyrol; Erbfolge Krafft Teſtaments 1, 965

V.

Väterliche Gewalt, über die Kinder 2, 741 deren Endigung 2, 778 über die natürliche Kinder 2, 883
Vater; ſ. auch: Recht ꝛc deſſen Wahl eines Nachfolgers 1, 60 ſtreitiger 2, 882
Veldenz; Erbfolge der Töchter 1, 907
Venia teſtandi 1, 963
Veränderung der Umſtände; deren Einfluß in die Familienverträge 2, 1137
Veräuſſerungen; ſ. Alienirte.
Verbeſſerung; ſ. auch: Melioration; des Wittums 2, 713
Verbindlichkeit; ſ. Nachfolger.
Verbrechen; ſ. Eheverbrechen
Verbundene Urkunden mit denen Ehepacten 2, 199
Vererbung, des Heurathguts 2, 308
Vergleiche; ſ. Verträge.
Verhütung ſchädlicher Demarchen 2, 1175
Verjährung, gegen das Heurathgut 2, 284
Verlaſſenſchafft; ſ. Erbſchafft.
Verlöbniſſe; ſ. Eheverlöbniſſe.
Verlohren gegangener Prinz 2, 729
Vermählungen; ſ. auch: Ehe; Heurathen; Wiedervermählung; überhaupt davon 2, 1
Verminderung, der Deputaten 1, 501 des Wittums 2, 714
Verſchreibungen, über das Wittum, 2, 689
Verſicherung, der Succeßion durch Erbverträge 1, 1015 der Paraphernalien 2, 337. der Wiederlage ꝛc. 2, 339 der Morgengabe 2, 361 der Töchtern Unterhalts 2, 842 ſ. auch: Sicherheit.
Verſio in rem; ſ. Verwendung.
Verſorgung; ſ. Unterhalt.
Verſprechung, des Wittums 2, 680 wie, wann keiner verſprochen worden 2, 688
Verſpruch; ſ. Eheverlöbniß.
Vertauſchung, des Wittums 2, 712

Verträge; ſ. auch: Familienverträge; Pacta. Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags, 1, 931 Krafft bloſſer Verträge 1, 969 wegen der ungleichen Ehen 2, 161 ob die Ehepacten ihnen derogiren 2, 200 neue, wegen des Wittums 2, 702 mit Kindern 2, 778 einſeitige unter Agnaten 2, 1178
Verwaltung, des Heurathguts 2, 307 der Morgengabe 2, 360
Verwandtſchafft, angebliche. Streit darüber 2, 1161
Verweiſung, Etlicher auf Einen Theil 1, 556
Verwendung, des Heurathguts 2, 305 674
Verzichte; der Erbfolge 1, 64 des Erſtgeburtsrechts 1, 34; der Töchter 1, 747 Deſſen Zuſammenhang mit dem Heurathgut 2, 284
Verzinſung; ſ. Zinſe.
Uebergabe; ſ. Tradition.
Umſtände, veränderte; was ſie bey Stamm-Austrägen würcken? 2, 1137
Unbedingte Morgengabe 2, 357
Unehlich; ſ. Natürlich.
Ungleich; ſ. Unſtandesmäßig.
Univerſal-Primogenitur 1, 291 Theilungen 1, 520
Unkoſten; ſ. Koſten.
Unmittelbar, ob die Töchtern ſeyen 2, 834 ob die Kinder aus ungleichen Ehen 2, 853
Unmittelbarkeit; ob darauf bey ſtand- oder unſtandesmäßigen Ehen geſehen werde 2, 150
Unſtandesmäßige Ehen 2, 23 notoriſche 2, 110 ob dabey ein Heurathgut ſtatt finde 2, 281 der Töchtern 2, 847 Kinder aus ſolchen Ehen 2, 848
Untergeſchobene Kinder 2, 724
Unterhalt; ſ. auch: Abfindung; der Nachgebohrenen 1, 460. u. f. 466 u. f. Nachgebohrene, ſo keinen bekommen 1, 472 einer Gemahlin 2, 367 der Kinder 2, 730 der Töchtern 2, 837 deſſen Surrogat 2, 844 und Rückfall 2, 845 der unſtandesmäßigen Kinder 2, 849 der natürlichen 2, 884
Unterſchid; ſ. auch: Arten; der Ausfertigung von andern Sachen 2, 323 der Morgengabe ꝛc. 2 354
Unterſchrifft, der Succeßionsverträge 1, 951 der Ehepacten 2, 186 der Familienverträge 2, 1047
Unterthanen; Rechte der Erſt- und Nachgebohrenen in Anſehung derſelben 1, 462
Unterthanin, ob eine Gemahlin ſeye 2, 383
Untüchtigkeit; zur Erbfolge 1, 20
Vollſtändig- und nicht- vollſtändige Primogenitur 1, 293
Vollziehung, der Ehepacten 2, 197
Voraus, des Senioris bey Theilungen 1, 557
Vorbehalt; ſ. auch: Reſervation; in Ehepacten 2, 186
Vorgeliehenes Geld, unter Eheleuten 2, 381
Vormundſchafft, über natürliche Kinder 2, 883
Vortheil; zu weſſen die Töchtern Verzicht leiſten 1, 781
Votum ad Imperatorem; wegen Confirmation der Familienverträge 2, 1059
Urkunden (Familien-) 2, 1171
Urſprung, des Wittums 2, 672

W.

Wahl, eines Landesfolgers 1, 60. 61
Waldeck. Succeßionsordnung 1, 166 Apanagen 1, 441 Ehen 2, 113 Heurathgut 2, 272 Ausfertigung 2, 320

Wittwen 2, 639 Familienverträge 2, 1034 Streitigkeiten und Austräge 2, 1128
Wappen, bey Theilungen 1, 567 Krafft Erbverträge 1, 1015 unstandesmäßiger Kinder 2, 848 natürlicher 2, 883
Wartemberg; Succeßionsordnung 1, 273, Apanagen 1, 441, Ehesachen 2, 113 Fideicommiß 2, 1116
Wechsel des Seniorats; Anzeige davon 2, 940
Weltliche Sachen, ob die Ehesachen seyen 2, 458
Wertheim; Erbfolge der Töchter 1, 907
Widertruffung, des Erstgeburtsrechts 1, 344. 354
Widerspruch; s. auch: Anfechtung; gegen die Bestättigung einer Primogenitur 1, 341 gegen Adoptionen 2, 894 gegen Familienverträge 2, 1059
Wied. Succeßionsordnung 1, 273 Apanagen 1, 441 Verzicht der Töchtern 1, 761 Heurathgut 2, 273 Ausfertigung 2, 321 Wittwen 2, 644 Töchtern 2, 830 Seniorat 2, 936 Familienverträge 2, 1035 Fideicommiß 2, 1216
Wiederaufhebung, des Erstgeburtsrechts 1, 349. der Sponsalien 2, 205
Wiederherausgebung, des Heurathguts 2, 308
Wiederhohlung, der Töchtern Verzichts 1, 799
Wiederlage, des Heurathguts 2, 337 Verbindung der Morgengabe damit 2 359
Wiedervermählung, einer Wittwe 2, 717
Wildgrafen; Erbfolge der Töchtern 1, 911
Winckelehen; 2, 114
Witgenstein: Succeßionsordnung 1, 279 Apanagen 1, 444 Gemeinschafft 1, 650 Verzicht der Töchtern 1, 761 Ehsachen 2, 113 Heurathgut 2, 274 Ausfertigung 2, 321 Wittwen 2, 653 Töchtern 2, 831 natürliche Kinder 2, 880. Geschlechtsträge 2, 946 Familienverträge 2, 1036 Fam. Streitigkeiten ꝛc. 2, 1128 Fideicommiß 2, 1217
Wittum; dessen Genuß ein Paraphernalstück 2, 336 Ueberhaupt davon 2, 672, u. f. was eine Wittwe ausser demselben bekomme 2, 669 Unterschid vom Dotalitio 2, 672
Wittwe; ob sie eine Morgengabe fordern können 2, 363 überhaupt von ihnen 2, 447
Wohnung; s. auch: Aufenthalt; einer Wittwe 2, 694
Würckung, des Verzichts der Töchtern 1, 800 der Wiederlage 2, 340 der Legitimationen 2, 855 der Adoptionen 2, 892 der Familienverträge 2, 1067 der Fideicommisse in Ansehung Dritter 2, 1225
Würde; s. auch: Geschlechtswürde; Stand; einer Gemahlin 2, 389 einer Wittwe 2, 666
Würtemberg; Succeßionsordnung 1, 174 Nicht regierende Herrn 1, 408 collateral-Succeßion 1, 703 Verzicht der Töchtern 1, 755 der Töchtern Erbfolge 1, 865 Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags 1, 942 Krafft Geblüts und Testaments 1, 955 Erbvertrag mit Oesterreich 1, 972 Ehen 2, 67 Heurathgut 2 245 Ausfertigung 2, 316 Ehehändel 2, 427 Wittwen 2, 544 Töchtern 2, 815 natürliche Kinder 2, 875 Haupt des Hauses 2, 904 Familienverträge

ge 2, 993 Familienstreitigkeiten ꝛc. 2, 1090 Fideicommiß 2, 1200

N.

Nsenburg. Succeßionsordnung 1, 282 Apanagen 1, 446 collateral-Succeßion 1, 722 Verzicht der Töchtern 1, 762 Concurrenz der Agnaten und Töchter 1, 835 Erbfolge der Töchter 1, 911 Erbfolge Krafft Testaments 1, 968 Eben 2, 114 Heurathgut 2, 277 Ausfertigung 2, 321 Ehehändel 2, 437 Wittwen 2, 662 Seniorat 2, 936 Familienverträge 2, 1040 Streitigkeiten und Austräge 2, 1129 Fam. Rang 2, 1160 Fideicommiß 2, 1217

Z.

Zahlung; des Heurathsguts; Sorge davor 2, 300 würckliche Zahlung 2, 304

Zeit; s. auch: Termin; der Theilungen 1, 521 der Verzichtleistung der Töchtern 1, 774 der Succeßionsverträge 1, 933 des Beylagers ꝛc. 2, 207

Zimbern; Erbfolge der Töchtern 1, 911

Zinse; aus dem Heurathgut 2, 302. 308. aus der Wiederlage 2, 338 aus der Morgengabe 2, 362

Zollfreyheit einer Gemahlin; 2, 394

Zwang, bey den Verzichten der Töchtern 1, 769

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

ed by Google

Digitized by Google